Digitized by the Internet Archive
in 2011 with funding from
University of Toronto

http://www.archive.org/details/dasheutigeenglis02gnei

THE INSTITUTE OF MEDIAEVAL STUDIES
LIBRARY
NOV 5 5 1929

Das

heutige englische Verfassungs-

und

Verwaltungsrecht

von

Dr. Rudolf Gneist,
Professor der Rechte.

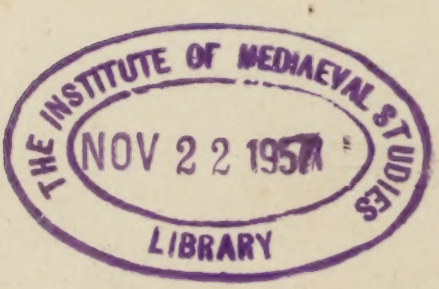

20250

II. Haupttheil: Die Communalverfassung und Communalverwaltung.

Berlin 1860.

Verlag von Julius Springer.

Englische und französische Uebersetzung wird vorbehalten.

Die heutige

englische Communalverfassung

und

Communalverwaltung

oder

das System des Selfgovernment

in seiner heutigen Gestalt

von

Dr. Rudolf Gneist.

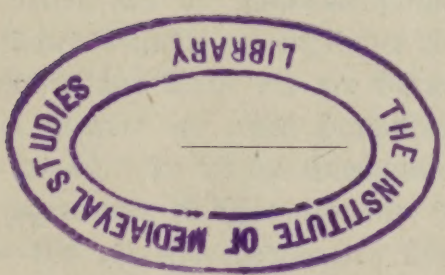

Berlin 1860.

Verlag von Julius Springer.

Englische und französische Uebersetzung wird vorbehalten.

THE INSTITUTE OF MEDIAEVAL STUDIES
LIBRARY

JN
118
.J62

Kenner des englischen Staatswesens sind heute wohl einverstanden, daß es nicht ausreichend ist immer nur das Parlament im Auge zu haben; daß die Darstellungen der Constitutional Law in Blackstone, seinen Nachfolgern und Bearbeitern unvollständig sind und Haupttheile der Verfassung gar nicht enthalten; daß sie ebenso wie die Darsteller des Continents die Thatsachen durch Räsonnement überdecken und den geschichtlichen Rechtsgang nicht nur unvollständig, sondern in Hauptpunkten unrichtig geben, wie sich dies schon aus den bisher gedruckten Staatsurkunden ergiebt, von welchen die englischen Juristen noch immer wenig Gebrauch machen.

Ehe ich daher an das Parlament ging, glaubte ich in dieser Schrift eine in den bekannten Darstellungen ganz fehlende Seite voranschicken zu müssen: die Geschichte und den Organismus der Aemter (Band I. 1857). Die sehr wohlwollende Anerkennung, welche diese Arbeit gefunden hat, verdankt sie wohl dem Umstand, daß von vielen Seiten aus die Zusammenfassung urkundlicher Thatsachen und rechtlicher Grundlagen englischer Verfassung in einer für Deutschland verständlichen Weise als ein Bedürfniß anerkannt wird.

Noch einmal sondere ich einen Haupttheil aus, bevor ich an das Parlament komme. Es ist die Communalverfassung und Verwaltung, das sogenannte Selfgovernment, eine Ausführung der Band I. §. 156—164 zusammengedrängten Skizze, in welcher einige Ungenauigkeiten durch die ausführliche Darstellung stillschweigend berichtigt sind.

Ich hatte schon früher das Gefühl gehabt, daß dieser Theil der englischen Verfassung doch noch eine andere und tiefere Bedeutung hat, als man dem Selfgovernment bei aller herkömmlichen Hochachtung einzuräumen geneigt ist. Bei der schärferen Zergliederung des Einzelen aber wurde es mir klar, daß hier ein unend-

licher Reichthum von staatsrechtlichen Maximen und Formen in positiver Gesetzgebung vorliegt, von welchem Blackstone und seine Nachfolger gar nichts ahnen lassen. Auch genaue Kenner werden von dieser Mannigfaltigkeit des Inhalts überrascht sein. Jenes Selfgovernment, über welches so viel gedacht, geschrieben und gesprochen wurde, bestand eigentlich nur aus Bruchstücken, die sich in das schöne von Blackstone gegebene Bild des Parlaments einreihten. Sie umfaßten wenig mehr als das was im Anfang dieser Schrift (§. 3—9) gegeben ist, ergänzt durch die vortreffliche kleine Denkschrift des Freiherrn von Vincke, in welcher die Gesetzgebung des letzten Menschenalters noch fehlte. Burn's Justice war zwar im Allgemeinen bekannt, aber in ihrer gegenwärtigen Gestalt beinahe unverständlich und ungenießbar. Die zahllosen englischen Einzelschriften setzen stets als selbstverständlich voraus, was für den Continent nicht selbstverständlich ist; die Darsteller sind meistens Juristen zweiten Ranges, welche in unermüdlicher Gleichförmigkeit kurze Einleitungen und geschichtliche Notizen zum hundertsten Mal mit denselben Worten wieder abdrucken lassen, und daran die wichtigsten Gerichtsurtheile und Klauseln der neuen Gesetze anreihen.

Es bedurfte also noch einmal einer harten Vorarbeit, der Ueberwältigung eines ungeheuren Stoffs, der sich in endlose Einzelheiten zu verlieren scheint. Wenn der äußere Umfang überrascht, so wolle man bedenken, daß eine einzige populäre Anleitung für die Friedensrichter (Kap. IV. dieser Darstellung) zehnmal umfangreicher ist als diese Schrift. Fast das ganze Material erscheint unter herkömmlichen alphabetischen Rubriken, unter welchen sich Gesetze und Präjudicien einreihen. Die anschwellende Masse der Reformgesetze ist noch unverarbeitet. Die zuwachsenden Jahrgänge der Parlamentspapiere drohen bereits den Umfang von 100 Foliobänden jährlich zu überschreiten. In diesem wenig einladenden Chaos ist der staatsrechtliche und volkswirthschaftliche, der historische und systematische Zusammenhang erst zu schaffen. Die englischen Rechtsbegriffe und Geschäftsformen bedürfen einer gewissen Umbildung, um für den Continent verständlich zu werden; schon die Sprache bietet so erhebliche Schwierigkeiten dar, daß sich selten ein Paragraph eines englischen Gesetzes zu einer wortgetreuen Uebertragung eignet.

Man wird es unter diesen Umständen nicht mißbilligen, wenn bei der Auswahl des Stoffs der Inhalt der positiven Gesetze der Hauptgesichtspunkt war, und die veralteten nur so weit gegeben

sind als sie für den Entwicklungsgang des Ganzen noch Bedeutung haben. Da jeder Paragraph dieser Schrift in England seine Monographien und seine festen Rubriken in den großen Handbüchern hat, so war es wohl genügend die Anknüpfungen daran zu geben; aus der Litteratur nur sparsame Citate, wo die Angabe der Autorität für einen besonderen Satz angemessen erschien. Aus Gerichtsurtheilen sind nur selten Excerpte gegeben, wenn sie staatsrechtliche Maximen besonders treffend ausdrücken. Eine gedrängte Uebersicht der Rechtsquellen und der Rechtslitteratur kann ich erst dem dritten Bande dieser Schrift voranschicken.

Es schien mir ferner nicht unangemessen in einem so mannigfaltig zusammengesetzten, dem Continent bisher fremdartigen Bilde die Grundstriche äußerlich so hervortreten zu lassen, daß ein Leser mit dem gewöhnlichen Maße von Geduld sie erst zu übersehen und zu beherrschen vermöge, ehe er in die kleineren Einzelheiten eingeht. Es ist zu dem Zweck die Form von Text und Noten gewählt ohne den Zusammenhang in einer dem Leser lästigen Weise zu unterbrechen. Die Noten sind hauptsächlich für historische Excurse, legislatorisches und statistisches Detail, geschäftliche Einzelheiten, Formulare, Incidentpunkte und Litteraturangaben bestimmt, welche der Leser vorläufig überspringen mag, wenn er an der Ueberwältigung verzweifelt. Es mußte aber so weit eingegangen werden, um alles für den täglichen Gang des Selfgovernment Charakteristische und Anschauliche hervorzuheben; weshalb denn auch von den Geschäftsformularen (den englischen formulae) ein so reichlicher Gebrauch gemacht ist. Für ein Mehr oder Weniger dabei und für die Vertheilung von Text und Noten wird man dem Verfasser bei der ersten Bearbeitung nachsichtig einen gewissen Spielraum gestatten; vielleicht auch Verzeihung gewähren, wenn in den langen Zahlenreihen, Citaten und in den gedrängten Inhaltsangaben der so weitschweifigen Gesetze sich Incorrektheiten eingeschlichen haben. Die englischen Darstellungen leiden dabei an einer lästigen Weise von Wiederholungen, welche nothwendig entstehen, wo man regelmäßig nach alphabetischen Rubriken arbeitet. Auch diese Darstellung hat Wiederholungen, meistens absichtliche, um denselben Gegenstand in verschiedenem Zusammenhang von anderer Seite aus zu beleuchten; zuweilen aber auch unabsichtliche, die man einer stetigen Unterbrechung der Arbeit zu gut halten wolle. Für viele Unebenheiten und Härten wird man wohl als Entschuldigung gelten lassen die Beschaffenheit des Originals, die Schwierigkeit englische

Rechts- und Gesetzessprache in eine leichtfließende deutsche Schreibart zu übertragen. Ich darf vielleicht noch die persönliche Entschuldigung hinzufügen, daß dieser Band in den Nebenstunden eines viel bewegten akademischen Jahres, stets unterbrochen von wenig verwandten Geschäften, geschrieben werden mußte. Ich wiederhole wie in dem ersten Bande die Bitte an Gönner und Freunde in Deutschland und England, in der Zusammenfassung eines so zerstreuten unverarbeiteten Materials, in den tausend minutiösen Kleinigkeiten, unter welchen in zusammengepreßter Darstellung Ungenauigkeiten so leicht unterlaufen, mir ihre Beihülfe und Belehrung nicht zu versagen.

Die Schwierigkeit der Arbeit liegt aber nicht bloß in dem Erforderniß einer genauen Bekanntschaft mit Land und Leuten auf beiden Seiten des Canals, nicht bloß in mancherlei geschichtlichen, rechtlichen und volkswirthschaftlichen Kenntnissen, die sie voraussetzt, sondern ebenso in der Nothwendigkeit eines unbefangenen politischen Standpunkts, eines sehr ruhigen Urtheils. Wer in dem englischen Staat zunächst die Bestätigung irgend einer Lieblingsmeinung sucht, wer etwas anderes geben will als eine schlichte wahrhafte getreue Erzählung von dem inneren Staatsleben des englischen Volks, wird an dieser Aufgabe verzweifeln müssen. Sie durchkreuzt alle schematischen Parteivorstellungen. Wenn diese Darstellung aber wirklich treu und wahrhaftig ist, — mehr als jede andere auf dem Continent — so rührt es daher, daß sie mit tiefer Achtung vor dem Charakter des englischen Volks geschrieben ist, aber mit dem gleich sicheren Bewußtsein des Werths und der Würde meiner eigenen Nation, mit dem Vollgefühl der Ebenbürtigkeit deutschen Staatswesens mit dem eines jeden Volkes der Erde, mit dem Bewußtsein der Ueberlegenheit Deutschlands nicht nur durch die harmonische Entwickelung der Gesellschaft, die Tüchtigkeit seiner Mittelstände und arbeitenden Klassen, sondern auch in wesentlichen Seiten der Staatsbildung, und zwar grade in denen welche für unsere Vergangenheit und Zukunft die wichtigsten sind. Wer voll von diesem Bewußtsein mit England verkehrt, verständigt sich (nach Erledigung einiger Präliminarien) am besten mit Gentry und Richterstand. Es ist die Sinnesverwandtschaft, die mehr als alles andere das Verständniß befördert. Wenn ich von meinen Berufsgenossen auf der englischen Richterbank wenig entnommen habe in der Form der Darstellung, wenn sie diese Art der Umbildung des ihnen geläufigen Stoffs bedenklich ansehen werden, so werden sie doch in Gesinnung

und Wahrhaftigkeit der Darstellung den Berufsgenossen anerkennen. An der heutigen öffentlichen Meinung freilich, der heutigen englischen Presse, wird sie außer dem Schluß unbemerkt vorübergehen.

Soll ich ihr Schicksal in Deutschland vermuthungsweise vorhersagen: so wird der erste Eindruck ein verstimmender sein. Es ist ein Bild verwandter Zustände, in welchem alle lebendigen Elemente unseres Seins wiederkehren, und welches doch so mannigfaltige Hoffnungen nicht erfüllt, andere niederschlägt, manche Lieblingsmeinung, manche redliche und befestigte Ueberzeugung irre macht, manche herkömmliche Berufung der politischen Parteien auf England wahrscheinlich für längere Zeit verstummen macht. Und was ist das Endresultat, wenn diese Auffassung wirklich richtig ist? Es ist die Gewißheit, daß unser Staat keine politischen Rechte mehr zu vergeben hat, daß er deren schon mehr vergeben hat als zu vergeben waren, daß nur noch Pflichten in dieser Staatsverfassung zu vertheilen sind. Es ist die Gewißheit, daß für uns noch keine Zeit des ruhigen Genusses eines unter Stürmen und Sorgen erworbenen Guts, sondern eine Zeit der saueren Arbeit, der Opfer, der Gefahr erst beginnen wird. Es ist die Gewißheit, daß die edelste wohlwollendste Gesinnung eines Monarchen und der treue Wille eines tüchtigen Volks nicht genügen werden, um den deutschen Großstaat in der gegenwärtigen Verfassung unverändert zu erhalten; daß eine milde Vermittelung der Extreme nicht länger ausreicht um die positiven Unterlagen zu ersetzen, die unser Staat schon vor einem Menschenalter hätte erhalten sollen. Es ist die Gewißheit, daß es eines starken persönlichen Willens bedarf, der seiner Ziele und Mittel bewußt über das Widerstreben der öffentlichen Meinung rücksichtslos hinwegschreitet, in dem Bewußtsein, daß er die königlichen Pflichten erfüllt, deren Wesen und Ziel in der zweihundertjährigen Geschichte unseres Landes so fest ausgeprägt liegt, daß sie durch eine Berufung auf England nicht begründet, sondern nur noch einmal zum Bewußtsein gebracht werden können am Vorabend großer Gefahren.

Der Beruf der Rechtswissenschaft ist es heute nicht mehr sogenannte gelehrte Bücher über ferne fremde Rechte und Verfassungen zu schreiben, und nebenbei einige unvorgreifliche Bedenken über die Zustände des Vaterlandes einzuflechten. Noch weniger hat sie Muße zu Betrachtungen über ein absolutes, aber leider heute unanwendbares Recht. Geschichte und System des englischen Selfgovernment müßten völlig geist- und zusammenhangslos behandelt sein, wenn

sie nicht zu anwendbaren Grundsätzen für unsere Gegenwart kommen sollten. Ich füge daher die Verbindungsglieder der deutschen und englischen Gegenwart hinzu, so kurz und so gut wie ich sie verstehe. Es ist dabei Vieles durch wenige Zeilen ausgedrückt, was sich nicht unmittelbar an die gesellschaftlichen Vorstellungen der Gegenwart anschließt, leicht mißverstanden, leicht mißgedeutet werden kann. Allein das allerreichste Detail der concreten Einzelheiten liegt zugleich vor. Wenn dies im Einzelen und im Ganzen etwas Anderes ist als das traditionelle Bild des Selfgovernment, so wird es kaum überraschen, wenn die Schlußfolgerungen, Verbindungen und Anknüpfungen daraus von den gewöhnlichen abweichen. Mancher Leser wird sich bei einer zweiten Vergleichung und Uebersicht der Einzelheiten doch vielleicht mit der Folgerung befreunden, die ihn zuerst überrascht hat. Und was bei der zweiten Vergleichung noch fremdartig blieb, wird sich vielleicht bei der dritten einreihen. Die hier versuchte Methode einer pathologischen Anatomie heutiger Staatszustände ist jeder Korrektur unmittelbar zugänglich. Sie stellt den vagen Vorstellungen die allerbestimmteste Wirklichkeit gegenüber, die sich rechtlich, volkswirthschaftlich, statistisch prüfen und controliren läßt. Sie stellt den negativen positive, den ziel- und formlosen Bestrebungen feste Ziele, Formen und erreichbare Mittel gegenüber. Sie klagt nicht über die vermeintliche Verwirrung und Verderbtheit der Zeit, sondern bemüht sich redlich zu finden, was hätte geschehen sollen, und was auf den an sich gesunden Grundlagen heute geschehen kann.

Man wird es vielleicht im Allgemeinen billigen, daß sich eine solche Darstellung an ihre Gegenwart und an ihr Vaterland wendet, wird aber die Beiseitsetzung mancher Rücksicht tadeln, die sonst in der Behandlung so zarter Gegenstände üblich ist. Allein die Weise der Behandlung bestimmt sich durch den Gegenstand. Das englische Recht nimmt seit Menschenaltern für den Continent eine Stellung ein, die man vergleichen möchte der Reception der fremden Rechte im Mittelalter. Die Verfassungen, das ganze politische Denken des Continents sind allmälig immer tiefer durchdrungen von englischen Namen, Formen und Begriffen. Man mag darin eine heilsame Gegenströmung erkennen gegen die Gestaltung unseres Privatrechts nach nicht nationalem Muster. Der innere Bau dieses englischen Rechts ist gleich kräftig und gewaltig für die Bildung des öffentlichen Rechts, wie der des römischen für Privatrecht. Man kann von beiden dasselbe sagen. Was in diesem öffentlichen

Recht zur Erscheinung kommt, ist ebenso kernig wie das Volk und wie die Zeit für die es entstand, nichts halbes, nichts unbestimmtes, nichts mildes und zartes, sondern alles entweder ganz oder gar nicht vorhanden, kenntlich bis zur Unmöglichkeit eines Mißgriffs, einfach und aus einem Gedanken herausgearbeitet, aber dieser mit unerbittlicher Konsequenz durchgeführt. Dadurch ist es hervorgegangen aus langen schweren Kämpfen scheinbar unversöhnlicher Gegensätze zu einer wirklichen Einheit, die durch den Nationalcharakter das Gepräge der schlichten Derbheit in dem Maße erhalten hat, daß jede Vergleichung damit dem Verglichenen dasselbe Gepräge giebt. Das letzte Menschenalter, an diesem Maßstab gemessen, kann nicht glänzend bestehen: immer aber besteht das heutige Deutschland danach besser als das heutige England, dessen äußerer Schein nicht das wirkliche englische Wesen ist. Wenn man England und den Continent nach diesem Maßstab unmittelbar aneinander rückt, so mag man es versuchen die Dinge anders zu nennen als bei ihrem Namen: aber man wird sofort das Unzureichende, Schwächliche, Unwahre der Behandlungsweise fühlen. Den Mächtigen der Erde ist eine solche Weise ungewohnt. Es ist die Sprache des englischen Edelmanns und des englischen Richters mit ihrem Könige und ihrem Volk, die auf diesem Boden die gewohnheitsmäßige Denkungs- und Ausdrucksweise für öffentliche Dinge geworden ist, die man nicht ändern kann ohne die Sache zu ändern. An dem Hofe der Stuarts hörte man diese Sprache nicht gern, an dem heutigen Hofe der „öffentlichen Meinung" in England überhört man sie gern: aber man erträgt sie. Auch Deutschland vermag sie heute zu ertragen und wird manches starke Wort um deshalb verzeihen, weil man es leichter erträgt, wenn man einen festen gemeinsamen Boden fühlt. Der Rechtssinn war von jeher der stärkste Sinn der deutschen Nation; deshalb ist Deutschland die letzte Zufluchtsstätte in Europa, in welcher der Staat gegen die Volkswirthschaft noch Gehör findet, wo der Charakter der Nation noch einen Halt giebt gegen die einseitigen Anschauungen einer in der Umbildung begriffenen Gesellschaft. Und grade heute, wo so manche Leidenschaft ruhiger geworden, manche enttäuschte Hoffnung geneigt ist sich der Wirklichkeit wieder zuzuwenden, kann in Deutschland manches offener gesagt werden als in England. Freilich habe ich für unsere eigenen Zustände nur leichte Cartons, keine zusammenhängenden Bilder gegeben. Aber schon dieser zweite in Verbindung mit

dem ersten Theil der Schrift ergänzt die Cartons zu einem wohl erkennbaren Bilde des Ganzen. Absichtliche Mißdeutungen sind natürlich auch durch das Detail der positiven Einzelheiten nicht ausgeschlossen: wer sie aber nicht geduldig ertragen will, darf sich mit dem öffentlichen Leben nicht befassen.

In dem dritten Haupttheil, mit welchem ich nun dies Werk beschließen will, gebe ich die englische Parlaments-Verfassung in drei Abtheilungen: I. die Grundlagen des Parlaments, und zwar (1.) die rechtlichen Grundlagen, Rechtsquellen, (2.) die gesellschaftlichen Grundlagen, (3.) die communalen Grundlagen; II. das heutige Parlament; III. das Verhältniß des Parlaments zum Organismus der Verwaltung (Prärogative). Gleichzeitig hoffe ich die zweite umgearbeitete Auflage des ersten Bandes zu vollenden, vielleicht auch einen gemeinfaßlichen Auszug aus der Communalverfassung, wenn nicht eine geschicktere Hand mir zuvorkommt.

Berlin, im August 1859.

Inhaltsverzeichniß.

Erstes Capitel.

Entwicklungsgang, Bezirke und Aemter der englischen Communalverfassung.

Seite

§. 1. Der geschichtliche Entwicklungsgang des Selfgovernment 3
Das alte Selfgovernment (7). Das neue Selfgovernment (12).

§. 2. Die Bezirke der Grafschaft und Hundertschaft 17
Statistik der Grafschaften (19). Unterbezirke (21). Freibezirke (23).

§. 3. Der Sheriff 25

§. 4. Der Coroner 32
Die neuen Reformen des Amts (36).

§. 5. Die Friedensrichter, Justices of the Peace 40
Geschichte (41—45, vergleiche 164—174.) Controversen (47).

§. 6. Die Constables 48

§. 7. Die Wegeaufseher, Surveyors of Highways 51

§. 8. Die Kirchenvorsteher, Churchwardens 52
Die Armenaufseher, Overseers of the Poor 53

§. 9. Der Lord-Lieutenant 55

§. 10. Die heutige Gliederung der englischen Communal-Verfassung . . . 57
Uebersicht der 12 Capitel dieser Schrift (58—64).

Zweites Capitel.

Die Communalsteuerverfassung.

§. 11. Geschichte und Uebersicht der Communalsteuern 65

§. 12. Die Grafschaftssteuer, County Rate 72
Zwecke (74). Ergänzende Steuern (76).

§. 13. Die städtische Gerichts- und Polizeisteuer, Borough Rate 81

§. 14. Die Kirchensteuer, Church Rate 88
Geschichte und Controversen (91).

Seite

§. 15. Die Armensteuer, Poor Rate 93
§. 16. Die Wegesteuer, Highway Rate 99
§. 17. Die Steuererhebungsweise 100
Die Steuerausschreibung (100). Das Reklamationsverfahren (103). Die Steuererhebung (105). Die Kassenverwaltung (106.) Rechnungslegung und Rechnungsrevision (107). Uebersicht der dabei beschäftigten Communalbeamten (111).
§. 18. Die steuerpflichtigen Personen und Sachen 112
§. 19. Gesammtbetrag der Communalsteuern und Verhältniß zu den Staatssteuern 120

Drittes Capitel.
Die Civiljustiz der Grafschaft.

§. 20. Die heutige Stellung des Sheriffamts, Sheriff's Office 129
§. 21. Sheriff's Officers: Undersheriff, Deputy Sheriff, Bailiffs 137
§. 22. Die Ladungen. Distringas. Acht, Capias ad respondendum . . 142
§. 23. Die Civilexecution. Fieri Facias. Elegit. Capias ad satisfaciendum 146
§. 24. Der Sheriff als Richter-Commissar 150
§. 25. Der Antheil der Grafschaftsgemeinde an der Civiljustiz, die Civiljury 153
§. 26. Die neuen Kreisgerichte für Civilprozesse 159

Viertes Capitel.
Die Strafjustiz und Polizei-Verfassung der Grafschaft.

Erster Abschnitt.
Amtsgeschäfte und Personal der Friedensrichter.

§. 27. Uebersicht und Gruppirung der friedensrichterlichen Amtsgeschäfte . 164
Uebergangsstufe des Court Leet (166). Verhältniß desselben zu den Friedensrichtern (171). Das lateinische Formular der Friedenscommission (172).
§. 28. Das heutige Personal der Friedensrichter 177
Die ältere Zusammensetzung des Personals (177). Die Bezirke der commissions (180). Die Amts- und Qualifikationseide (181). Die neueren Personalverhältnisse (185). Die heutige Statistik der Friedensrichter (188).
§. 29. Der Custos Rotulorum 190
§. 30. Der Clerk of the Peace. Clerks to Justices. Clerks of Magistrates 192
§. 31. Besoldete Friedensrichter. Stipendiary Magistrates 196

Zweiter Abschnitt.
Die einzelen Friedensrichter.

§. 32. Gruppirung der Amtsgeschäfte der einzelen Friedensrichter 197
§. 33. Der Friedensrichter als Friedensbewahrer nach gemeinem Recht. Apprehension. Surety for the peace and good behaviour. Forcible entry 201

Seite

§. 34. Der Friedensrichter als Voruntersuchungsrichter. Warrant of apprehension. Examination. Commitment 207
§. 35. Der Friedensrichter als Polizeistrafrichter. Information. Summons. Hearing and Evidence. Conviction (231) 221
§. 35 a. Der Friedensrichter als Steueruntersuchungs- und Strafrichter. Excise. Customs. Smuggling. Post. Stamps. 236
§. 36. Aufruhr und ungesetzliche Versammlungen. Riot. Unlawful assemblies. Strafgesetze gegen Religionssekten 240
§. 36 a. Die Preßgesetzgebung. Printers. Newspapers. Pamphlets. Periodical Publications 247
§. 37. Bettel- und Landstreicher-Polizei. Rogues and Vagabonds. . . . 252
§. 38. Gewerbepolizei. 256
Alphabetische Uebersicht der Hauptartikel (258—267).
§. 39. Sittenpolizei. Disorderly Houses. Games. Drunkenness. Indecency. Theatres. 267
§. 40. Gast- und Bierhaus-Polizei. Alehouses. Beershops. Inns. Lodging Houses. 274
§. 41. Das Personenfuhrwesen. Stage coaches. Hackney carriages. Metropolitan stage carriages 280
§. 42. Die Wegepolizei. Highways. Turnpike roads. Paving acts. Railways 284
§. 43. Flußpolizei. Seepassagierwesen. Lootsenwesen. Rivers and Canals. Passengers Acts. Harbours and Pilots. Thames Watermen . 287
§. 44. Die Jagdordnung, 1 et 2 Will. IV. c. 32. Game Laws . . . 291
Geschichte des Jagdrechts (292).
§. 45. Die Fischereiordnungen. Fishes and Fisheries 298
§. 46. Arbeitspolizei. Lohnstreitigkeiten. Fabrikreglements. Servants. Artificers. Labourers. Wages. Combinations. Manufactures. Factories 301
Gesetzgebung Elisabeth's (302). Neuere Gesetzgebung (305).
§. 47. Die Jurisdiction über Lehrlingsverhältnisse. Apprentices 312
§. 48. Die Kauffahrtei-Schiffahrts-Ordnung. Merchant Shipping Act 1854 318
§. 49. Summarische Jurisdiction über Mieths- und Pachtverhältnisse. Landlord and Tenant 320
§. 50. Rückständige Zehnten und Nebenfälle einer polizeilichen Civil-Jurisdiction. Tithes. Friendly societies. Loan societies 322
§. 51. Gemeinsames über die Dekrete der einzelen Friedensrichter und deren Vollstreckung. Warrants 324
§. 52. Dezernat der einzelen Friedensrichter in anderen Gebieten der Communalverwaltung 329

Dritter Abschnitt.
Die kleinen Bezirkssitzungen. Petty and Special Sessions.

§. 53. Das Verhältniß der Petty Sessions und Special Sessions . . . 331
§. 54. Die Neugestaltung der engeren Polizeiverwaltungs-Bezirke. Sessional Divisions 335
Statistische Uebersicht (338).

Seite

§. 55. Die Amtsgeschäfte der Special Sessions 340

§. 56. Entscheidung der Klagen aus unehelicher Schwängerung. Orders in bastardy 346

§. 57. Ertheilung der polizeilichen Gewerbe-Concessionen. Magistrates' licenses 350

Geschichtliches über das Concessionswesen (354). Allgemeine Uebersicht (357).

Vierter Abschnitt.

Die Quartalsitzungen. General and Quarter Sessions.

§. 58. Die Organisation der General- und Quartalsitzungen 358

§. 59. Die Strafgerichtsbarkeit I. Instanz mit Jury (Korrektionaljurisdiction) 368

§. 60. Die Civiljurisdiction der Quarter Sessions und sonstige Verwaltungsgeschäfte. Die Quartalsitzungen als administrirende Kreis-Polizeibehörde. County business 374

A. Uebersicht der Justiz- und Polizeigeschäfte im engeren Sinne (376—386). B. Uebersicht der sonstigen Kreisverwaltungsgeschäfte der Quartalsitzungen (386—388).

§. 61. Die Appellate Jurisdiction der Quartalsitzungen 388

§. 62. Die Gefängniß-Verwaltung. Gaols. Houses of Correction . . . 396

Stellung der Quartalsitzungen (400), des Kreisverwaltungsausschusses (402), der Staatsbehörde (406).

Fünfter Abschnitt.

Die Theilnahme der Grafschaftseinsassen an der Strafjustiz- und Polizeiverwaltung der Grafschaft.

§. 63. Die Urtheilsjury in Strafsachen 408

§. 64. Die Anklage-Jury. Grand Jury 413

§. 65. Die Anklage und Zeugenpflicht 416

Anklagerecht (418). Staatsanwaltschaft (422).

Sechster Abschnitt.

Die Constables.

§. 66. Die High Constables 424

§. 67. Die Amtsgeschäfte der Petty Constables 427

§. 68. Das Personal der Petty Constables 433

Die neue Ortsschulzenordnung, Parish Constables Act (437).

§. 69. Die Special Constables 439

§. 70. Die hauptstädtische Polizei. Metropolitan Police 441

Geschichtliches (442). Mannschaften (444). Polizeipräfektur (446). Polizeirichter (448).

§. 71. Die Totalreform des Constabler-Systems. Die neue englische Gensdarmerie 451

Einführung in die Städte (453). Ortschaften (454). Grafschaftsbezirke (456). Statistisches (458). Zwangsweise Durchführung des Gensdarmeriesystems (460).

Siebenter Abschnitt.

Die obrigkeitliche Stellung der Friedensrichter und Constables.

Seite

§. 72. Die Würde der Justices als königlicher Beamten 463
§. 73. Kompetenz-Verhältnisse der Friedensrichter. Unterordnung unter die Reichsbehörden 469
Certiorari (471). Mandamus (475). Ministerium (478).
§. 74. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Friedensrichter 479
§. 75. Die civilrechtliche Verantwortlichkeit (Regreßpflicht) 483
§. 76. Die verfassungsmäßige Stellung der Constables 488

Fünftes Capitel.

Die Städte-Verfassung.

§. 77. Die mittelalterliche Grundlage der englischen Städteverfassung . . 492
Gestaltung der mittelalterlichen Bürgerschaft (497).
§. 78. Die Fortbildung der Stadtverfassung in der reichsständischen Periode seit Eduard I. 500
Entstehung des Begriffs der Incorporation (504).
§. 79. Die Verbildung der Stadtverfassung durch die Parlamentsverfassung 506
Uebersicht der Charten und Lokalakten (513).
§. 80. Zustand der Munizipal-Corporationen zur Zeit der Reformbill . . 514
§. 81. Die heutige Klassifikation der Städte 520
Statistik (521. 523. 525).
§. 82. Die Städteordnung von 1835, 5 et 6 Will. IV. c. 76 525
§. 83. Die Constituirung der Bürgerschaft 531
Statistik der städtischen Parlamentswähler (535).
§. 84. Bürgermeister, Rath und städtische Beamte 536
§. 85. Die ökonomische Municipalverwaltung 543
§. 86. Die städtische Polizeiverwaltung 547
Polizeirichteramt (550). Gefängnißverwaltung (553).
§. 87. Die städtische Strafjustiz. Borough Quarter Sessions 554
Ehemalige Civiljurisdiction der Städte (558).
§. 88. Die Verfassung der London City 559
Geschichtliches (559). Bürgerschaft (561). Oberbürgermeister und Rath (565). Verwaltungspersonal (566.) Statistik des Metropolitan District (571).

Sechstes Capitel.

Die Milizverfassung.

§. 89. Die ältere Milizverfassung 573
§. 90. Das Milizgesetz von 1802, 42 Geo. III. c. 90 579
Ernennung der Deputy Lieutenants und Offiziere (579). Stammlisten (581). Auslosung und Enrollirung (585). Formirung der Regimenter (587). Einexerciren (588). Mobilmachung (590). Stämme (592).

Seite

§. 91. Die Stellung der Deputy Lieutenants und der Friedensrichter in der Milizverwaltung 595
Statistik der Deputy Lieutenants (598).

§. 92. Die neuste Gestalt der Miliz, 15 et 16 Vict. c. 50 599
neuere Schicksale der Miliz (600).

§. 93. Die Mitwirkung der Friedensrichter in der Verwaltung der stehenden Armee 605

Siebentes Capitel.

Die Verfassung des Kirchspiels Parish.

§. 94. Entstehung und Charakter der Kirchspiele 611
im Mittelalter (612), nach der Reformation (614), im neunzehnten Jahrhundert (615).

§. 95. Die Beamten des Kirchspiels, insbesondere die Churchwardens . 617
Parish Clerk (623). Sexton und Beadle (624).

§. 96. Die Gemeindeversammlungen. General and Special Vestries . . 625
Special vestries durch Gewohnheit (627), durch Spezialgesetz (628).

§. 97. Reform und fortschreitende Säkularisation der Kirchspielsverfassung. General Vestries Act. Sturges Bourne's Act. Hobhouse's Act. 629
Uebergang zum neueren Armenverwaltungssystem (636).

Achtes Capitel.

Die Communal-Armenverwaltung.

§. 98. Der geschichtliche Gang der Armengesetzgebung 638

§. 99. Das Amt der Armenaufseher. Overseers of the Poor 644

§. 100. Das Dezernat der Friedensrichter in der Armenverwaltung . . . 650

§. 101. Verfall des Armenwesens und Reformversuche. Gilbert's Act. Sturges Bourne's Act 656

§. 102. Das Armengesetz von 1834, 4 et 5 Will. IV. c. 76 663
Statistik der Kreisarmenverbände (667).

§. 103. Das heutige Niederlassungsrecht. Law of Settlement 668

§. 104. Die Bildung der neuen Kreisarmenverbände und Kreisarmenräthe, Boards of Guardians 673
Zwangsweise Vereinigung der Kirchspiele (674). Wahlprinzip (676). Kreisarmenrath (681).

§. 105. Das neue System der besoldeten Armenverwaltungsbeamten . . . 684
Overseers (684). Unionsbeamte (688). Arbeitshausbeamte (691). Beamtenstatistik (694).

§. 106. Die neueren Armenverwaltungsgrundsätze 695
In-door-relief (697). Out-door-relief (702). Rechnungscontrole (707). Statistik (701. 706. 709—711).

§. 107. Die Armenschuldistrikte. School Districts (District Asylums) . . 711

§. 108. Die Stellung der Centralbehörde. Poor Law Board 716

§. 109. Das Armenverwaltungssystem der Hauptstadt 720

Neuntes Capitel.

Neue Communal-Institutionen zu Zwecken der Wohlfahrts-, insbesondere der Gesundheits-Polizei.

Seite

§. 110. Oeffentliche Irrenhäuser, Lunatic Asylums, und Aufsicht über die Privat-Irrenhäuser 724
Stellung der Oberbehörde (731).

§. 111. Stückweise Gesetzgebung für Zwecke der Gesundheits- und Baupolizei. Commissions of Sewers. Building Acts. Bath- and Washhouses. Lodging houses. Lighting and Watching Act. Gasworks-, Waterworks-, Interments-, Towns Improvement-, Commissioners-Clauses Acts 732

§. 112. Communal-Institutionen für die Gesundheitspolizei. General Health Act 1848. Local Boards of Health 741
Einführung (741). Zwecke (743). Steuersystem (745). Beamte (747). Wahlsystem (748). Oberinstanz (752).

§. 113. Verschärftes Polizeisystem der Nuisances Removal and Diseases Prevention Act 1848. 1849. 1855 754

§. 114. Das Stadtverwaltungsgesetz für London. Metropolis Local Management Act 1855 760
Einführung (761). Zwecke (762). Steuern (763). Wahlsystem (764). Oberinstanz (767).

§. 115. Allgemeine Ortsverfassung für die Zwecke der Gesundheits- und Baupolizei. Local Government Act 1858 769
Einführung (769). Zwecke (770). Steuersystem (772). Wahlsystem (774). Oberinstanz (775).

§. 116. Consolidirung der neuen und der alten Kreis- und Communalverfassung. (Civilstandsregister.) 778

Zehntes Capitel.

Die Kreis- und Communalverwaltung der öffentlichen Brücken und Wege.

§. 117. Die Verwaltung der Grafschaftsbrücken 781

§. 118. Die älteren Wegeordnungen 785

§. 119. Die neue Wegeordnung, 5 et 6 Will. IV. c. 50 788

§. 120. Das Amt der Surveyors of Highways 794
Das neuere System der besoldeten Beamten (798).

§. 121. Die Stellung der Friedensrichter zu der Wegeverwaltung . . . 800

§. 122. Die Chausseeverwaltungen. General Turnpike Act 3 Geo. IV. c. 126 802
Die Stellung der Friedensrichter zur Chausseeverwaltung (808).

Elftes Capitel.

Ergänzende Elemente der Communalverfassung aus dem Corporationswesen.

§. 123. Die einzelen Arten der Corporationen 810

§. 124. Die englische Generaltheorie der Corporationen 816

§. 125. Die neuere Gesetzgebung über die Privat-Corporationen 821

Zwölftes Capitel.

Die anwendbaren Grundsätze des Selfgovernment.

Seite

§. 126. Das äußere Wesen des Selfgovernment 828
(§. 126a. Die Vertheilung der Staatslasten im ancien régime und ihre Folgen 834—857).

§. 127. Die Grenzen des Selfgovernment. Centralisation und Decentralisation 857

§. 128. Verhältniß der Steuern und Aemter im Selfgovernment 866

§. 129. Wahl und Ernennung im Selfgovernment 879

§. 130. Oberaufsichts- und Beschwerdeinstanz. Justiz und Verwaltung . . 887

§. 131. Die ständischen Verhältnisse auf dem Boden des Selfgovernment . 898

§. 132. Die Zusammenfügung der Kreis- und Communal-Verfassung zum Parliament 911

§. 133. Die Disharmonie der englischen Verfassung seit der Reformbill . 924

§. 134. Die Herstellung der Harmonie 949

Die

Englische Communal-Verfassung

und

Communal-Verwaltung.

Erstes Capitel.

Entwicklungsgang, Bezirke und Aemter der englischen Communalverfassung.

§. 1.

Der geschichtliche Entwicklungsgang des Selfgovernment.

Das englische Selfgovernment ist zunächst hervorgegangen aus positiven normannischen Einrichtungen, durch welche das Königthum die im Verfall vorgefundenen Elemente des sächsischen Gemeindelebens seinen Beamten unterwirft. Mit dem Verschwinden der nationalen Gegensätze entsteht gerade aus dieser gleichmäßigen Unterwerfung ein neues communales Leben ohne ständische Sonderung, in welchem der alte Geist des germanischen Gemeindelebens kräftiger erwacht als jemals.

Die Eroberung Englands im Jahre 1066 hatte den Normannenherzog zum König einer besiegten aber persönlich frei gebliebenen Bevölkerung gemacht, unter Verhältnissen, unter welchen Normannen wie Angelsachsen ihre nationale Geschlossenheit verloren, und unter welchen Herzog Wilhelm die persönlich gemachte Eroberung oder Erwerbung wie seine große Domäne Seigneury behandeln konnte. Im Verlauf seiner Regierung (wahrscheinlich durch Anordnungen des Königs im Schatzamt) wurde bei den einzelen Verleihungen und Bestätigungen des Besitzes das in der Normandie übliche Kriegsdienstrecht auf die in England vorgefundenen Besitzverhältnisse angewandt. Der gesammte Boden, mit Gebäuden und Zubehör, mit Hintersassen, Dienstleistungen, Schutzgeldern und Abgaben als „Bekleidung des Bodens", verwandelt sich damit in ein Material für eine neue Besitzweise durch Belehnung in 60,215 Ritterlehnen; die

besitzende Klasse in ein stehendes Heer von schwerer Reiterei, Lehnsmilizen. Boden und Besitzer treten damit in ein strenges Dienstverhältniß zum König, dem das Gut wieder zufällt durch Verwirkung wegen felony und durch Aussterben, — dauernd belastet mit Kriegspflicht oder anderen Diensten, mit schweren Gebühren beim Besitzwechsel, mit Heirathsconsens und nutzbarer Vormundschaft, und mit der Verpflichtung zu Beiträgen in Ehren- und Nothfällen (auxilia). Die Neuheit und Unsicherheit der Lage hatte das erobernde Heer genöthigt in seiner Kriegsverfassung auf dem neuen Boden Wurzel zu fassen, und dabei Tausende von sächsischen Thanen als Untervasallen seinen Reihen einzuverleiben. Eben deshalb dauert auch im Frieden die militairische Disciplinargewalt des Königs über die gesammte Bevölkerung fort, und begründet eine arbiträre Strafgewalt nach welcher jeder Ungehorsam gegen den Kriegsherrn mit Geldbußen, Pfändung, Sequestration gebüßt wird gemäß dem persönlichen Willen des Königs. Die willkürliche Besetzung der Gerichte durch den Kriegsherrn und seinen Gerichtshalter innerhalb dieser zusammenhangslosen, durch nationale Feindschaft und persönliche Eifersucht gespaltenen Massen ließ eine Berufung auf gerichtliches Verfahren (mit der Gefahr einer Verurtheilung wegen felony!) dagegen sicher nicht rathsam erscheinen; vielmehr wird eine Berufung auf die „misericordia regis“ bei jeder Ungehorsamsrüge fast die Regel, in Folge deren eine Lösung durch Geldbuße, amerciamentum, eintritt. Dies Recht der amerciaments erstreckt sich auf Personen und Genossenschaften, auf die geistlichen wie die weltlichen Würdenträger, auf den größten Herrn wie den kleinsten Bauern, auf ganze Grafschaften, Hundertschaften, Bauerschaften, und wird damit die Wurzel einer fast unbegrenzten Administrativgewalt; später die Quelle zahlloser Reglements für Gerichts-, Polizei- und Milizwesen; ja es lebt in beschränkter Gestalt noch heute fort in der districtio, distress (pignoris capio) der Grafschaftsbeamten in Ausübung ihrer vom König verliehenen Autorität.

Für die Verwaltung der zahlreichen dem Könige vorbehaltenen Domänen, Stadtgebiete, Lehnsgefälle und anderer reicher Einnahmequellen war nach dem Muster der Normandie eine Hof-, Kriegs- und Domänenkammer, Exchequer, eingesetzt, mit früh geregeltem Geschäftsgang und Rechnungswesen, als Oberbehörde über alle Landvögte und Spezialbeamten gestellt. Ihre activen Beamten sind persönliche, widerruflich ernannte Diener des Königs. Die zahlreichen discretionären Gewalten des Königs haben dabei die unabänderliche

Maxime herbeigeführt, daß nichts was versagt werden kann, gewährt wird ohne eine Gebühr (fine). Dies endlose System der Fines wird später Anknüpfung und Motiv für Verleihung obrigkeitlicher Rechte, Privilegien und Exemtionen an Grundherren und Stadtgemeinden, auf denen ein bedeutender Theil des späteren Selfgovernment beruht.

Die Grundanschauung des Reichs als einer großen königlichen Domäne ließ die vorhandenen sächsischen Grafschaften als große Amtsbezirke fortbestehen, welche durch einen Statthalter, Vicecomes, Bailiff, (Sheriff), verwaltet werden, in der Regel so, daß von Jahr zu Jahr die custodia comitatus an den Meistbietenden verpachtet wird. Dieser Landvogt übt als Finanz-, Gerichts- und Polizeiherr die königlichen Gewalten in seinem Bezirk mit einigen Vorbehalten:

1. Kirchliche und weltliche Streitsachen werden getrennt, und für die ersteren der Kirche eine eigene Gerichtsbarkeit zugestanden.

2. Wichtige Sachen, namentlich Klagen gegen Bischöfe und Großlehnsträger, bleiben der Entscheidung bei Hofe (curia regis) vorbehalten, d. h. der König hat sich die Anordnung des Gerichts persönlich reservirt, in der Regel durch Bestellung einer Commission.

3. Der Eroberer hat versprochen „die guten und bewährten Gesetze Eduards des Bekenners aufrecht zu erhalten," d. h. der Landvogt, wo er über Kronvasallen, Untervasallen und andere freie Männer zu Gericht sitzt, darf nicht summarisch verfahren, sondern muß das Gericht in herkömmlicher Weise besetzen und nach herkömmlichen Formen und Grundsätzen Recht sprechen.

Das Sheriffamt, als ein äußerst gewinnreiches, wird zwar von Kronvasallen und Prälaten eifrig gesucht, aber unter strenger persönlicher Verantwortlichkeit und Rechnungslegung im Schatzamt, deren Formen und Namen zum Theil bis ins 19. Jahrhundert fortgedauert haben.

Neben dem Landvogt erscheinen von Anfang an auch besondere Vögte (Spezialpächter) von Städten, Gesammtgemeinden und Gilden; ferner Burgvögte für befestigte Orte; besondere Forst- und Zollbeamte. Einzele Zweige der Gerichts- und Polizeigewalt werden oft willkürlich und in wechselnder Gestalt aus der Generalpacht herausgenommen, zu Spezialpacht oder auch erblich zu Lehn verliehen; doch meistens so, daß auch diesen Spezialverwaltungen der Sheriff starke Hand leihen muß zu Pfändung und Zwangsvollstreckung.

Es liegt hierin der Ursprung der späteren Franchises und Liberties, die als Ausnahmsbezirke noch heute vorkommen.

Ebenso besteht fort eine untergeordnete Gerichtsgewalt größerer Grundbesitzungen, wo solche nach sächsischem Herkommen als saca et soca am Boden haftete; eine untergeordnete Militairstrafgewalt jedes Unterlehnsherrn über seine Untervasallen und eine Jurisdiction über das verliehene Gut folgte schon aus dem Wesen der Lehnsverfassung selbst. Allein auch die Besitzungen der Meistbelehnten lagen absichtlich zerstreut, und konnten sich wegen häufigen Besitzwechsels durch Verwirkung oder Aussterben weder örtlich noch zeitlich consolidiren. Die leichteste Ueberschreitung ihrer Befugnisse wird durch amerciaments und fines gebüßt; in jedem Collisionsfall geht die königliche Gerichtsbarkeit vor; das Grafschaftsgericht ist für die Privatgerichte Oberbehörde, der Sheriff vollziehende Autorität; bei Neuverleihungen pflegt später alle Gerichtsgewalt dem König vorbehalten zu werden. So ist allmälig das System der Privatgerichte zerbröckelt, zum Theil auch in das Friedensrichteramt aufgegangen, und besteht seit Ende des Mittelalters nur noch dem Namen nach als Eigengericht.

England so ist in den zwei ersten Jahrhunderten nach der Eroberung ein absoluter Staat geworden. Statt der späteren Parlamente kennt die Normannenzeit nur Hoffeste, curiae de more, zu welchen sich die Großen mit ihrem Gefolge einfinden. Die sogenannten Gesetze der normannischen Zeit sind Charten und Amtsanweisungen, welche noch nach der Magna Charta an sich für widerruflich gelten. In der Grafschaft wie am Hofe fehlte ein verfassungsmäßiger Zusammenhang normannischer und sächsischer Elemente. Das mangelnde Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Unterlehnsherren, Untervasallen und Hintersassen hatte die Kraft der alten Gerichts- und Communalinstitutionen gebrochen. Auch die auf vorübergehende Veranlassung einberufenen Notablenversammlungen unter Heinrich II. (Assisen von Clarendon und Northampton) hören wieder auf. Ein Menschenalter später aber führt die Regierungsweise König Johann's einen Aufstand der Lehnsmilizen herbei (1215), welcher dem König die Magna Charta, die erste verfassungsmäßige Beschränkung der Regierungsgewalt abnöthigt. Sie wird zwar später zurückgenommen, und nur mit Weglassung der reichsständischen Klauseln wieder bestätigt. Allein nach einem halben Jahrhundert der Verwirrung, in welches stürmische Notablenversammlungen fallen, die gelegentlich schon Parliamenta genannt werden, nach dem Ba-

ronenkrieg, nach der Gefangennehmung Heinrich's III. und nach der mühsamen Wiederherstellung der königlichen Gewalt, beginnt mit Eduard I. (1272) die organische Bildung der heutigen englischen Verfassung.

Der Nachfolger Heinrichs III. hatte sich zu der königlichen Auffassung der Dinge erhoben, welche die Einheit und Kraft der Regierungsgewalt mit den Forderungen der Nation so vereint, daß die geforderten Freiheitsrechte als festgeregelte Pflichten den dazu geeigneten Körperschaften auferlegt werden. Der Uebergang aus der absoluten in die verfassungsmäßige Monarchie, schon vorbereitet durch einzele Verwaltungsmaßregeln seit Heinrich II., vollzieht sich nunmehr mittelst einer Reihe von Gesetzen in dem Jahrhundert Eduard's I. II. III., durch eine positive Ausbildung der Grafschaftsverfassung. Die entscheidenden Punkte, mit Einfügung der späteren Fortbildungen, sind dabei folgende:

I. Die Gerichtsgewalt in Civilsachen war schon seit den Zeiten des Königs Stephan zum Theil vom Sheriff auf reisende Commissarien vom Hofe übergegangen. Unter Heinrich II. kehren diese Commissarien schon ziemlich regelmäßig von Jahr zu Jahr wieder. Auf dem außerordentlichen Hoftage zu Northampton (1176) wird das Land in sechs Reisebezirke (circuits) getheilt, die sich im Ganzen bis heute erhalten haben; um dieselbe Zeit bildet sich zuerst eine collegialische Justizbank (bancum); die Justizgeschäfte scheiden sich dann weiter unter sich und von den Finanzgeschäften aus. Seit der Magna Charta sind bereits die Umrisse der heutigen drei Reichsgerichtscollegien vorhanden; neben ihnen noch besondere reisende Richter, deren Personal allmälig mit dem der Reichsgerichte verschmilzt. — Nachdem so feste Organe für die Rechtsprechung, für die Einheit und Fortbildung des gemeinen Landrechts, gewonnen waren, wird unter Leitung der königlichen Richter auch das Beweisverfahren umgebildet. Schon seit Heinrich II. hatte man begonnen ernannte Ausschüsse aus der Kreisgemeinde als Beweiscommissionen (recognitiones) an die Stelle des Beweises durch Zweikampf zu setzen. Durch Verallgemeinerung dieses Verfahrens ist die Civiljury entstanden, nach den Anordnungen Eduard's I. (1272–13) schon in den erkennbaren Umrissen ihrer heutigen Gestalt vorhanden. Der herkömmliche Antheil der Gemeindegenossen wird damit beschränkt auf das, was Gerichtsmänner in der neuen Ordnung eines einheitlichen Rechts für das ganze Land noch sein konnten: Fest-

stellung der Question of Fact. Die frühere Pflicht der Rittergutsbesitzer und Freisassen als Gerichtsmänner (suitors) im Grafschaftsgericht zu erscheinen, wird jetzt zum Jurydienst; jedoch beschränkt auf Freisassen bis zu 40 sh. (40 Thlr. Grundrente) herab. — Der Sheriff ist nach allen diesen Reformen zu einem Untergericht und zu einem vollziehenden Beamten der Reichsgerichte herabgesetzt: zur Ausführung von Ladungen, Arresten, Zwangsvollstreckungen, Gestellung der Jury; nebenbei auch noch zur Verhandlung kleiner Civilprozesse. Das Sheriffamt in dieser Gestalt geht später wie ein Reihedienst unter den größeren Grundbesitzern der Grafschaft herum, mit der Verpflichtung zu einer kostbaren Ehrenrepräsentation und zur Bestellung der nöthigen Unterbeamten unter eigener Verantwortlichkeit. Die Theilnahme der Mittelstände auf diesem Gebiet besteht in einer starken Heranziehung zum Geschworenendienst bei den Assisen. Erst 1846 sind wieder stehende Kreisgerichte für kleinere Civilprozesse eingeführt, bei welchen die Zuziehung einer Jury in der Regel unterbleibt.

II. Die Polizei- und Strafgerichtsbarkeit der Grafschaft war Anfangs ebenfalls in den Händen des normannischen Landvogts concentrirt. Er hält als königlicher Gerichtshalter ein periodisches Strafgericht in den Unterbezirken der Grafschaft (turnus vicecomitis, sheriff's tourn) mit den Einsassen als Gerichtsmännern, mit Beobachtung des herkömmlichen Beweisverfahrens, in welchem aber die Eideshelfer mit dem Verfall des Gemeindelebens zurücktreten, der Zweikampf mit dem normannischen Militairsystem in den Vordergrund tritt. Der Landvogt leitet die Gemeinden auch in der herkömmlichen Pflicht zur Anzeige, in der Fürsorge für die Verfolgung und in der bedingten Haftung für Friedensbrüche. Gerade hier tritt indessen wegen der Mängel der Sheriffsverwaltung die Centralisation seit Heinrich II. am stärksten hervor: die reisenden Richter übernehmen die Rechtsprechung, während der alte Antheil der Gemeinde (an Rügepflicht, Gemeindezeugniß, Eideshülfe, Urtheilssprechung) beschränkt wird auf eine Feststellung der question of fact durch ernannte Ausschüsse, die in dem Jahrhundert Eduard's I.—III. sich in eine Anklage- und Urtheilsjury scheiden, und seit dem Ende des Mittelalters aus ursprünglichen Inquisitions- und Beweiscommissionen zu einem Bestandtheil des urtheilenden Gerichts (judices facti) werden. Der alte Gerichtsdienst der Gerichtsmänner im Strafgericht geht damit über in einen Geschworenendienst der Ritter und Freisassen.

Die polizeiliche Seite der altsächsischen Institutionen wird in Folge der Nachwehen des Baronenkrieges zu einer neuen Polizeiordnung gestaltet, dem Statut Winchester 13 Edw. I. (verbunden mit der neuen Milizverfassung). Die Haftung der Sammtgemeinden (Hundreds) für Schadensersatz wird wirksam eingeschärft, ein Tag- und Nachtwachtsystem eingeführt; in jeder Hundertschaft werden zwei Constables ernannt, und die vorhandenen Ortsschulzen als polizeiliche Unterbeamte (Petty Constables) ihnen allmälig untergeordnet. Schon seit Richard I. kommen aber für singuläre Polizeizwecke auch schon Lokalbeamte aus der Ritterschaft (Coroners) vor. In dem Jahrhundert Eduard I.—III. treten, zuerst nur transitorisch, ernannte Polizeiherren als Lokalbeamte auf zur Erhaltung des Friedens in unruhigen Zeiten; etwas später zur Ausführung neuer Verordnungen für Regelung der ländlichen Arbeitsverhältnisse, Arbeitslöhne, Brodpreise. Seit 34 Edw. III. wird daraus eine allgemeine, dauernde Einsetzung von Polizeiherren aus der Zahl der großen Vasallen, Rittergutsbesitzer und Rechtskundigen der Grafschaft, mit weitgehenden Strafgewalten, welche aber collegialisch in Quartalsitzungen mit ernannten Gemeindeausschüssen (einer Anklage- und einer Urtheiljury) geübt werden sollen. Sie erhalten daher bald auch den Namen Justices of Peace, Friedensrichter. Als wachsende Last wuchs den Grafschaftsverbänden aber damit zu die Unterhaltung der Gefängnisse, Strafverfolgungs- und sonstige Polizeikosten. Die Mittelstände werden zu dem Polizeischulzendienst der Constables und zu dem Jurydienst der Assisen und Quartalsitzungen stark herangezogen; die höheren Stände zur großen Jury bei den Assisen und zu dem Amt der Kreispolizeiherren. Dies Friedensrichteramt haben sie Jahrhunderte lang concurrirend mit Rechtskundigen verwaltet; erst im 18. Jahrhundert sind die Beamtenelemente aus dem Friedensrichteramt verdrängt durch den gewohnheitsmäßigen Verzicht der Friedensrichter auf Sporteln, und in Folge der immer weiter greifenden Sitte der höheren Stände, durch liberale Vorbildung und praktische Ausbildung in dem Verwaltungswesen die studirten Juristen überflüssig zu machen. Erst in dieser späteren Zeit ist das Friedensrichteramt ein ständisches Recht der Gentry, ihr wichtigstes politisches Recht in der Kreisverfassung geworden. Auch die feste Gliederung der Polizeiverwaltung und des Communaldecernats in kleinen Bezirks- und Generalsitzungen gehört erst der neueren Zeit an.

III. Eine Ausnahme von dieser Kreis-Gerichts-

und Polizeiverfassung macht eine Anzahl von Städten und Flecken. Zur Erleichterung ihres Gerichts- und Polizeidienstes wurde ihnen durch königliche Charte gestattet einen gesonderten Gerichtsbezirk (Court Leet) zu bilden; zur Erleichterung der Erhebung ihrer Abgaben als Hintersassen wurde ihnen die Ortschaft in „Selbstpacht" (firma burgi, feefarm) gegeben. Es verschwinden damit die königlichen Spezialvögte und Spezialpächter, und es entsteht ein Präsentationsrecht (Wahlrecht) für die Beamten, welche das städtische Gericht und das Gemeindevermögen zu verwalten haben. Nach diesem System sind im Lauf des Mittelalters mehre hundert Städte mit eigener Communalverfassung beliehen worden, welche am Schluß des Mittelalters meistens in Gestalt von formellen „Incorporationen" auftritt. Seit der Entstehung des Unterhauses (1265) wird allmälig auch eine erhebliche Zahl von Städten zum Parlament berufen. Hand in Hand damit wächst der politische Einfluß des städtischen Elements, die Entstehung besonderer städtischer Polizeiherren, Verleihung eigener Civil- und Strafgerichtsbarkeit. Allmälig wird die Zahl der so vertretenen Städte bis auf 200 vermehrt, mit einer so starken Repräsentation im Parlament, daß sie die der Grafschaften um mehr als das Vierfache, die wirkliche Bedeutung dieser Städte für Volkswirthschaft und Staatsleben wohl um mehr als das Zehnfache übersteigt. Das 17. und 18. Jahrhundert ist daher fortdauernd beschäftigt diesen Widerspruch durch eine bald gewaltsame, bald künstliche Umbildung wieder aufzuheben, die Stadtcorporationen im Interesse der regierenden Gentry systematisch zu verbilden. Erst die Städteordnung von 1835 hat den Stadtverfassungen ihre natürlichen Lebensbedingungen wieder zurückgegeben.

IV. Eine neue Wehrverfassung, begonnen schon unter Heinrich II., wird unter Eduard I. ausgebildet und mit der neuen Kreispolizei verwebt. Sie stellt den berittenen Lehnsmilizen gegenüber einen Milizdienst zu Fuß, in verschiedenen Abstufungen auf Ritterlehne, Bürgerbesitz, größere, mittlere und kleinere Freisassen vertheilt. Die ursprünglichen Abstufungen in dem St. Winchester 13 Edw. I. c. 6. sind nach heutigem Silberwerth berechnet: Grundbesitzungen von 300 Thlr., 200 Thlr., 100 Thlr., 40—100 Thlr., und unter 40 Thlr. Grundrente; neben die beiden ersten Klassen wird ein bewegliches Einkommen von 560 Thlr. und von 280 Thlr. gestellt. In jeder Sammtgemeinde (Hundred) werden zwei Offiziere Constables ernannt für die Waffenschau, View of Armour (laufende Verwaltung). Unter Eduard III. erschien als ihr Unter-

beamter in jeder Dorfschaft ein Petty Constable, der als Polizeischulze mit den altsächsischen Gerichtsschulzen (tithingman, headborough) gewöhnlich verschmolzen, zuweilen aber auch getrennt geblieben ist. Der Rittergutsbesitz ist größtentheils in der ersten Miliz-Klasse enthalten, bleibt aber zugleich lehnsdienstpflichtig, und wird gelegentlich wohl bis ins 17. Jahrhundert gegen schottische Einfälle aufgeboten. Die regelmäßigen Lehndienste dagegen verwandeln sich in Schildgelder, scutagia (gewöhnlich 3 Pfd. Silber d. h. $^1/_7$—$^1/_5$ vom Jahresertrag), welche seit Eduard II. mit den allgemeinen Subsidien zu einer Staatsgrundsteuer zusammenfließen. Für Kriegsführungen im größeren Maßstab bildet man seit dieser Zeit Soldtruppen aus den tüchtigsten Elementen der Lehns- und der Grafschaftsmiliz, also aus Reiterei und Fußvolk, schweren und leichten Truppen. Die späteren Umbildungen unter der katholischen Marie, unter Jakob I. und Carl II. betreffen das Bewaffnungssystem, halten aber fest die Heranziehung des Grundbesitzes zum Milizdienst, wobei der größere Besitz die Offizierstellen als Ehrenämter übernimmt. Das stehende Commando führt jetzt gewöhnlich ein großer Grundherr, der Lord Lieutenant der Grafschaft, der dies Ehrenamt mit dem des ersten Friedensrichters der Grafschaft zu vereinigen pflegt.

Die Kämpfe der Revolutionszeit sind bis zum entscheidenden Ausgang noch durch Milizen geführt. Die Revolution selbst indessen führt zuerst ein System stehender Soldtruppen herbei, welches im 18. Jahrhundert durch auswärtige Kriege stark vermehrt wird. Die Grafschaftsmilizen gerathen dadurch in sichtbaren Verfall, sind zwar durch den Kampf gegen die französische Revolution von Neuem belebt, durch 42 Geo. III. c. 90 neu organisirt; nach den französischen Kriegen aber wieder in Verfall gerathen. Seit 1829 ist die regelmäßige periodische Enrollirung suspendirt, kann aber jederzeit durch Beschluß des Staatsministeriums (Order in Council) verfügt werden. Durch die seltnere Einberufung ist die frühere Last des Dienstes erleichtert. Noch immer aber hat der größere Grundbesitz manche Ehrenausgaben durch die Offizierstellen und mancherlei Verwaltungsarbeit in der Milizcommission, welche aus Deputy-Lieutenants (meistens Friedensrichtern) gebildet wird unter Vorsitz des Lord-Lieutenants der Grafschaft.

Die bisher geschilderten Institutionen bilden das Selfgovernment, wie es aus dem Mittelalter hervorgegangen ist. Es ist keine Verfassung für Ortsgemeinden, sondern für Kreise und Ge-

sammtgemeinden; es ist zunächst überhaupt eine Communal-Verwaltungsordnung, die erst mittelbar einen politischen Einfluß durch das Parlament gewinnt, und damit ein wichtiges Verfassungselement wird. Es ist eine Verwaltung nach den Landesgesetzen: die Kreisverbände haben weder Gesetze zu geben noch Steuern zu bewilligen, sondern Gesetze anzuwenden und gesetzliche Steuern zu verwenden. Alle wichtigen Beamten gehen aus einem Ernennungsrecht hervor: das Wahlprincip hat darin eine sehr untergeordnete Stelle. Eine engbegrenzte Ausnahme von diesen Grundsätzen machen nur etwa 200 Städte und Flecken, mit einem absichtlich verbildeten Wahl- und Beamtensystem. In dieser Gestalt erscheint denn auch das Selfgovernment bei Blackstone, wo es unter der Rubrik der „subordinate magistrates" mehr als ein Bezirksverwaltungssystem, wie als selbständige Communalverfassung auftritt.

Die unscheinbaren Anfänge einer selbständigen Ortsgemeindeverfassung liegen nur in dem Amt der Kirchenvorsteher und den Kirchspielsversammlungen. Seit 1601 knüpft sich daran eine Communal-Armenverfassung, die aber nur in dem Amt der Armenaufseher unter Decernat der Friedensrichter besteht. Auch die Communal-Wegeverwaltung besteht nur in dem Amt der Wegeaufseher unter Decernat der Friedensrichter. Erst im 19. Jahrhundert entfaltet sich aus diesen Ortsämtern (mit der gewaltigen Bedeutung der Armensteuer) eine neue Kreis- und Gemeindeverfassung, in welcher das Wahl- und Repräsentativprinzip auch im Gemeindeleben zur umfassenden Geltung kommt, mit Kreis- und Gemeinderäthen und zahlreichen neuen Beamten.

Dieses zweite System von communalen Institutionen, welches bei Blackstone nur im Keim und unter unscheinbaren Namen auftritt, ergiebt folgende vier weitere Gruppen des Selfgovernment.

V. Die Kirchspiels-Verfassung. In der Kirche des Mittelalters war wenig Raum geblieben für eine Theilnahme der Gemeinde. Die höhere geistige Arbeit verrichtet die Kirche durch ihren von der Gemeinde möglichst abgesonderten Stand der Kleriker. Für ihre materiellen Bedürfnisse dient ein selbständiges Vermögen, vorzüglich der Kirchenzehnte. Als nun aber die spätere Verwaltung keine Fonds mehr übrig gelassen hatte für die Kirchenreparatur und einige Nebenzwecke, entstand dafür durch Gewohnheitsrecht eine ergänzende Kirchensteuer, church rate; für die ökonomische Kirchen-

verwaltung das Gemeindeamt der Kirchenvorsteher Churchwardens; für die Berathung und Beschließung der beitragenden Mitglieder die Kirchspielsversammlung vestry, ursprünglich aus allen Beitragenden bestehend (open vestry), an vielen Orten aber durch Herkommen auf einen engeren Kreis beschränkt (select vestry). Da überhaupt die kleinen Local-Gerichte in England abgestorben waren, so schließen sich die Dorf- und kleinen Ortsgemeinde-Versammlungen nicht an das Amt des Gerichts- und Polizei-Schulzen (tithingman, constable), sondern an das Amt der Kirchenvorsteher, unter regelmäßigem Vorsitz des Geistlichen. Als spätere Fortbildung knüpft sich daran

VI. die Landarmenpflege. Sie lag im Mittelalter noch im kirchlichen Staatsorganismus, hauptsächlich auf Kirchenfonds und milde Stiftungen basirt. Durch die Sekularisationen Heinrich's VIII. in Verwirrung gerathen, gestaltet Gesetz und Gerichtspraxis daraus eine nach Kirchspielen und Realbesitz vertheilte Gemeindelast, zugleich den Keim einer neuen Ortsgemeindeverfassung und eines äußerst verwickelten Niederlassungsrechts enthaltend. Für den persönlichen Dienst der Armenpflege entsteht das Ehrenamt der Armenaufseher Overseers of the Poor, ernannt von den Friedensrichtern zur Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Armenfonds unter der Oberleitung der Friedensrichter. Erst im letzten Menschenalter ist diese Verfassung fortgebildet zu größeren Kreisarmenverbänden, — mit Kreisarmenräthen, die aus Gemeindewahl mit klassificirtem Stimmrecht hervorgehen, — und mit einem ganz neuen Verwaltungsorganismus unter Leitung einer königlichen Centralbehörde, dem Poor Law Board. Mit wunderbarer Triebkraft hat auf der Grundlage derselben Communalsteuer und eines analogen Wahlsystems sich daran geschlossen (VII.) eine Fortbildung der Kreis- und Communal-Verfassung für neue Bedürfnisse, namentlich für die Bildung von Schuldistrikten, Landirrenhäuser, für Gesundheits- und Bau-Polizei; ebenso endlich

VIII. die Communal-Brücken- und Wegeverwaltung. Sie war von jeher Communallast gewesen. Die Brückenbaulast fällt der Grafschaft im Ganzen zu, die Erhaltung der öffentlichen Wege den einzelen Kirchspielen; wiederum unter gleichmäßiger Heranziehung des Grundbesitzes, und zwar Jahrhunderte lang durch Naturaldienste (statute duty). Für die Verwaltung entsteht unter den Tudors das Gemeindeamt der Wegeaufseher (Surveyors of Higways). Die neue Wegeordnung 5 et 6 W. IV. c. 50. verwandelt die Na-

turaldienste durchgehends in jährliche Geldbeiträge, und gestaltet das Wahlrecht der Steuerzahler, die Verwaltung und die Aemter ungefähr nach dem Vorbild der neuen Armenverbände.

Diese acht Institutionen bilden das System des englischen Selfgovernment oder die heutige englische Kreis- und Ortsgemeinde-Verfassung. Ihr Wesen besteht in der Vertheilung der Geldlasten, persönlichen Dienste und Ehrenämter des Gemeinwesens auf den Grundbesitz des Kreises und des Orts, nach fest geregeltem Maßstab, und mit gesetzlich bestimmten Pflichten und Rechten. Im Mittelalter waren dabei die Naturalleistungen und der persönliche Dienst das Ueberwiegende, die Geldleistungen nur ein ergänzendes Element. In der neueren Zeit sind diese Geldleistungen, namentlich durch das Wachsen der County-, Poor- und Highway-Rate, zu einer Steuerlast von jährlich 50—80,000,000 Thlr. geworden, die auf dem rentablen im Communalverband belegenen Grundeigenthum (local visible profitable property) ruhen. Nicht minder bedeutungsvoll ist aber noch immer die Heranziehung der höheren und mittleren Stände zum persönlichen Dienst und zu den Aemtern des Communallebens, d. h. die Heranziehung von etwa 200,000 Personen aus den Mittelständen zum Geschworenendienst und zu den niederen Communalämtern (jährlich wechselnd); und mehr als 20,000 Personen (darunter etwa die Hälfte activ) aus den höheren Ständen zu dem lebenslänglichen Friedensrichteramt. Der Grundgedanke des normannischen Feudalwesens ist also hier kontinuirt aus der militärischen in die bürgerliche Verfassung. Es ist der Grundgedanke, daß der Realbesitz als Hauptgrundlage des Hausstandes vorzugsweise für den Dienst des Communallebens und folgeweise des Staats bestimmt ist, und daß der größere Besitz das Vorrecht hat, materiell und geistig stärker herangezogen zu werden als der kleine. Diese Vertheilung der Lasten nach dem Maßstab der früheren Lehnslasten giebt der englischen Verfassung ihre Kontinuität. In ihrem Entstehen ist deshalb wenig Naturwüchsiges; denn Steuern und Amtspflichten entstehen nicht auf diesem Wege. Nachdem sie aber gesetzlich geregelt einmal vorhanden waren, hat sich aus diesen Grund- und Ecksteinen die englische Verfassung, einschließlich der ständischen Verhältnisse, allerdings im stetigem Bildungsprozeß, zum Theil stillschweigend zusammengefügt. Aus den steuernden und amtsverwaltenden Communen fügte sich das später allgewaltige Haus der Communalverbände, aus Familienhäuptern

der gewohnheitsmäßig das Land verwaltenden Gentry das heutige Haus der Pairs zusammen. An diesen fest verbundenen communalen Steuerkörpern scheiterten die Versuche der Stuarts: das seitdem gebildete parlamentarische System ist nur ein Abbild und eine Zusammenfassung der Gedanken und der Elemente, die in jedem einzelen Kreisverband enthalten sind. Die mit Recht bewunderten Grundrechte Englands datiren in fester Wirksamkeit erst seit dem festen Zusammenwachsen der Kreisverbände, etwa seit der Zeit Carl's II. Von da an wird die Jury erst selbständig und unverantwortlich; das Friedensrichteramt unabhängig von den Hof- und Parlamentsparteien. Erst von da an werden die Quartalsitzungen der Friedensrichter Appellationsinstanz, in zahllosen Fällen die letzte Instanz. Erst von da ab datirt die feste „Einhegung der Polizeigewalt" zwischen korporative Communalverbände und Gerichte, auf der jene Grundrechte beruhen.

Durch alle verwickelten, scheinbar zufälligen Formen dieser Verfassung geht aber ein fester klarer Zug hindurch: die Entstehung aller politischen Rechte aus den politischen Pflichten, aller Macht und Bedeutung der höheren Klassen aus Grundsteuern und aus mühsam und treu verwalteten Ehrenämtern.

Die mittelalterlichen Citate zu diesem absichtlich auf Hauptthatsachen beschränkten Entwicklungsgang kann nur eine vollständige Verfassungsgeschichte geben. In den nachfolgenden Kapiteln ist aber für die einzelen Institute und Aemter das Geschichtliche so weit ausgeführt, wie es für den Zusammenhang und das Verständniß des Heutigen nöthig. Der Staats-Verwaltungsorganismus in seinem Zusammenhang von Jahrhundert zu Jahrhundert ist in dem ersten Haupttheil dieser Schrift gegeben, aus welchem ich namentlich die Verwaltung der Grafschaften in der normannischen Zeit (§. 3), die Polizeigewalt der Normannenkönige (§. 6), das Schatzamt (§. 8), den königlichen Hof und die Großbeamten (§. 9—11), die Magna Charta (§. 16), die Grafschaftsverwaltung seit Eduard I. (§. 19), den Antheil der Commoners am Parliament (§. 23), die Grafschaftsverfassung unter den Tudors (§. 32), die gesellschaftlichen Grundlagen des 19. Jahrhunderts (§. 39), die Entstehung der Grundrechte (§. 49) und die Stellung des Beamtenthums in der Grafschaft (§. 156—164) hier vorläufig voraussetzen darf. Bei den einzelen Theilen der Communal-Verfassung im Verlaufe dieser Schrift wird sich die Entstehung aller lebendigen ständischen Rechte aus der königlichen Prärogative, also aus Verwaltungsinstitutionen, so vollständig bestätigen, daß Zweifel an der Richtigkeit meiner von der traditionellen Verfassungs-Geschichte abweichenden Darstellung sich wohl befriedigend lösen werden. Ich glaube nicht, daß Jemand, der die englische Communalverfassung in den nachfolgenden Einzelheiten verfolgt, zweifelhaft darüber bleiben kann, daß der Entwicklungsgang des Ganzen so gewesen sein muß, wie er im ersten Theil dieser Schrift angegeben ist.

Zusammenfassende Darstellungen über Entstehung und heutige Gestalt der

englischen Communal-Verfassung giebt es nicht. Doch kann die deutsche Schrift des Ober-Präsidenten von Vincke (Darstellung der inneren Verwaltung Großbritanniens, herausgegeben von B. G. Niebuhr. Berlin 1815, 2. Auflage 1848) als tüchtige und in ihrer Auffassung würdige Vorarbeit gelten. In der englischen Schrift von J. Toulmin Smith, Local Selfgovernment and Centralisation, London 1851, ist das Bestreben anerkennenswürdiger als die Leistung. Es fehlen darin die Zwischenbildungen von Jahrhunderten und eine ruhige Einsicht in die Bedürfnisse der heutigen Gesellschaft, wie sie einmal ist.

Die Darstellung dieser Verhältnisse in Blackstone's Commentaries ist der Anlage des Werkes gemäß sehr unvollständig. Am Schluß seiner Einleitung berührt er zunächst die Territorialeintheilung. Im ersten Buch von dem „Recht der Personen" reiht er sodann an Parlament und königliche Prärogative ein „Cap. IX. of Subordinate Magistrates" I. pag. 338—365. Er hat dabei hauptsächlich die Stellung der Grafschaftsbeamten als Unterbeamte der königlichen Gerichtshöfe vor Augen, schließt ausdrücklich die Städteverfassung aus, und verweist schon in der Vorrede für die Einzelheiten der Communalverfassung auf daß große Sammelwerk, Burn's Justice of the Peace. Er beschränkt sich demgemäß auf die Darstellung des Amtrechts 1) der Sheriffs, 2) der Coroners, 3) der Friedensrichter, 4) der Constables, 5) der Wegeaufseher, 6) der Armenaufseher — und handelt bei jedem Amt zuerst von der Entstehung, dann von der Weise der Ernennung und Entlassung, dann von den wichtigsten Rechten und Obliegenheiten. Das Amt der Armenaufseher kommt im Cap. XI. vom Clerus vor; das Amt des Lord-Lieutenants im Cap. XIII. vom Militairstande.

Die neueren Bearbeitungen Blackstone's beschränken sich ungefähr auf dieselben Grenzen und dieselbe Darstellungsweise. Auch sie geben kein zusammenhängendes Bild von der Entstehung der Communalverfassung, keine Uebersicht der Communalsteuern, keine Einsicht in den Organismus der Communal-Verwaltung. Auch hier erscheint das Ganze als ein Anhang zur Parlaments-Verfassung, eine kurze Uebersicht von untergeordneten, wenig zahlreichen Aemtern. Für den englischen Friedensrichter und Communalbeamten wird dabei gerechnet auf den Gebrauch populärer meistens, alphabetisch geordneter Compilationen, die aber im Ausland wenig bekannt und in ihrer englischen Gestalt schwer verständlich sind.

Da es jedenfalls nöthig ist auch in dieser Darstellung den Zusammenhang mit Blackstone und den uns gewohnten Beschreibungen der englischen Verfassung zu erhalten, so ist im Verlauf dieses I. Capitels zunächst eine Uebersicht der Bezirke und Aemter in mög-

lichsten Anschluß an das Capitel Blackstone's gegeben. Die folgenden Capitel enthalten dann die bei Blackstone fehlende Ausführung der ganzen Communal-Verfassung und Verwaltung.

§. 2.

Die Bezirke der Grafschaft und Hundertschaft.

Blackstone I. pag. 114—120.

Die bürgerliche Haupteintheilung des Landes ist nach Blackstone die Eintheilung in Grafschaften, und zwar 40 in England, 12 in Wales. Die Eintheilung Englands in solche Shires oder Counties wird auf König Alfred zurückgeführt, nach einer Nachricht bei Jngulph aus dem zehnten Jahrhundert, während Asser's Lebensbeschreibung Alfred's nichts davon erwähnt. In der That waren viele der heutigen Grafschaften schon viel früher als kleine Königreiche vorhanden, wie Kent, Sussex, Essex, Norfolk, Suffolk, Middlesex, Surrey; andere werden als Statthalterschaften oder Unterkönigreiche schon zur Zeit der sogenannten Heptarchie erwähnt, so daß von den heutigen englischen Grafschaften schon die große Mehrzahl vor Alfred als begrenzte Bezirke vorhanden sind (Kemble, Anglo-Saxons I. c. 3.)

Das Richtige an der alten Tradition mag sein, daß die neue Regelung der Verwaltung unter Alfred jenen geschlossenen Landschaften eine gewisse Gemeinsamkeit der Einrichtungen gegeben hat. Einige der heutigen 40 Grafschaften bestanden nach der normannischen Eroberung als Pfalzgrafschaften abgesondert von den übrigen. Monmouthshire ward erst unter Heinrich VIII. von Wales abgezweigt und mit England vereint. Einige umfassen außer dem Festland auch die eine oder die andere von den benachbarten Inseln, namentlich Wight, Portland, Thanet u. a.

Mit diesen Vorbehalten ist es richtig, daß die englischen Grafschaften Bezirke sind, welche in wesentlich unveränderter Begrenzung seit ungefähr tausend Jahren bestehen, vergleichbar den deutschen alten Landschaften, wo solche durch Communalstände verbunden noch fortdauern. Erst in neuester Zeit wurde durch die Reformbill der Staatsrath (das Staatsministerium) ermächtigt, Stücke von Grafschaften, welche in einer andern als Enclaven liegen, zum Zweck der Parlamentswahlen zu vereinigen. Später ist durch das Grafschafts-Grenzengesetz Boundary Act 7 et 8 Vict. c. 61. diese Vereinigung auf alle Beziehungen der Grafschafts-Verwaltung ausgedehnt, und damit eine, im Ganzen nicht erhebliche, Arrondirung erfolgt.

In angelsächsischer Zeit haben die Grafschaften vorwiegend den Charakter von Communal-Verbänden, obgleich das Wort Shire (division) schon auf eine positive Organisation zu Zwecken des Heerbanns und zu andern öffentlichen Einrichtungen hinweist. In der normannischen Zeit sind es Amtsbezirke (bailwicks) für die Administration der Landvögte, in welchen aber fortdauert die Verpflichtung der Freisassen (Kronvasallen, Untervasallen und andern liberi homines) als Gerichtsmänner vor dem Sheriff im Grafschaftsgericht und dessen Unterabtheilungen zu erscheinen. Anknüpfend an dies Gerichtsherkommen gestaltet sich später die Grafschaft durch eine Reihe von Gesetzen wieder zu einem Communal-Verband der freien Haushaltungen mit wachsender Festigkeit. Der County Court (im mittelalterlichen Sinne von Gericht, als Landesversammlung) war nun aber entstanden, als auf dem Lande noch keine Pächter oder Miether zu finden waren, als die villani (copyholders) nur als angesiedelte Knechte galten. Die Versammlung besteht also nur aus Rittergutsbesitzern und Freisassen in Stadt und Land, d. h. solchen Acker- und Hausbesitzern, deren Besitz Eigenthum, freehold, ist; und zwar bald mit Ausschluß der kleinsten Besitzer unter 40 sh. (damals 40 Thlr.) Grundrente von Jury- und Parlamentswahlen.

Noch heute tritt eine solche Grafschaftsversammlung unter dem Sheriff zusammen zur Wahl der Kreisabgeordneten für das Parlament, zur Wahl der Coroners und Waldmeister. Die wichtigsten Geschäfte des Kreises sind inzwischen seit dem 14. Jahrhundert auf die Friedensrichter und die ihnen untergeordneten Constables übergegangen, so daß die County jetzt wieder ein großer Kreis hauptsächlich für Gerichts- und Polizeiverwaltung ist, innerhalb dessen erst seit der Zeit der Reformation eine Ortsgemeindeverfassung wieder lebendig wird durch die Aemter der Armen- und Wegeaufseher.

Die heutige Grafschaft ist so ein aus zwei Systemen zusammengesetztes Communalwesen, in welchem die incorporirten Städte eine zusammengesetzte Bildung von Kreispolizei- und Ortsgemeindeverfassung darstellen.

Amtliche Nachrichten über die heutige Grafschafts-Eintheilung finden sich in den Vorreden zu den Bevölkerungslisten, namentlich auch in dem Census von 1851. Die Durchschnittszahlen für eine englische Grafschaft sind danach 60 □ Meilen und 450,000 Einwohner; in Wales 30 □ Meilen und 84,000 Einwohner.

Aus den verschiedenen Tabellen des Census von 1851 stelle ich die englischen Grafschaften zusammen, der Größe nach geordnet, auf deutsche Quadratmeilen reducirt unter Weglassung der Bruchtheile, mit der Bevölkerung von 1801 und 1851:

Grafschaft.	□Meilen.	1801.	1851.
York	284.	859,033.	1,797,995.
(East Riding	57.	111,192.	220,983.)
(North Riding	100.	158,927.	215,214.)
(West Riding	126.	572,168.	1,325,495.)
Lincoln	132.	208,625.	407,222.
Devon	122.	340,308.	567,098.
Norfolk	100.	273,438.	442,714.
Northumberland	92.	168,078.	303,568.
Lancaster	90.	673,476.	2,031,236.
Southampton	79.	219,290.	405,370.
Essex	78.	227,682.	369,318.
Somerset	77.	272,577.	443,916.
Kent	77.	308,667.	615,766.
Cumberland	74.	117,230.	195,492.
Suffolk	70.	214,404.	337,215.
Sussex	69.	159,471.	336,844.
Cornwall	65.	192,281.	355,558.
Wilts	64.	183,820.	254,221.
Salop	61.	169,248.	229,341.
Gloucester	59.	250,723.	458,805.
Stafford	54.	242,693.	608,716.
Chester	50.	192,305.	455,725.
Derby	49.	161,567.	296,084.
Dorset	47.	114,452.	184,207.
Northampton	47.	131.525.	212,380.
Durham	46.	149,384.	390.997.
Warwick	42.	206,798.	475,013.
Hereford	39.	88,436.	115,489.
Nottingham	39.	140,350.	270,427.
Cambridge	39.	89,346.	185,405.
Leicester	38.	130,082.	230,208.
Westmoreland	36.	40,805.	58,287.
Surrey	35.	268,233.	683,082.
Oxford	35.	111,977.	170,439.
Worcester	35.	146,441.	276,926.
Buckingham	35.	108,132.	163,723.
Berks	33.	110,480.	170,065.
Hertford	28.	97,393.	167,298.
Monmouth	27.	45,568.	157,418.
Bedford	22.	63,393.	124,478.
Huntingdon	17.	37,568.	64,183.
Middlesex	13.	818,129.	1,886,576.
Rutland	7.	16,300.	22,983.

Wales.

Grafschaft.	□Meilen.	1801.	1851.
Carmarthen	45.	67,317.	110,632.
Glamorgan	40.	70,879.	231,894.
Montgomery	36.	48,184.	67,335.
Brecon	34.	32,325.	61,474.
Cardigan	33.	42,956.	70,796.
Pembroke	29.	56,280.	94,140.
Merioneth	28.	29,506.	38,843.
Denbigh	38.	60,299.	92,583.
Carnarvon	27.	41,521.	87,870.
Radnor	20.	19,135.	24,716.
Anglesey	15.	33,806.	57,327.
Flint	14.	39,469.	68,156.

Als Hauptunterbezirke der Grafschaft zählt Blackstone die Hundertschaften Hundreds auf. Solche Zahleneintheilungen erscheinen überall erst mit den Anfängen einer staatlichen Organisation des Heerbanns, sind also neuer als die Grafschaftsverbände in größern Umrissen. Im zehnten Jahrhundert jedenfalls sind die Hundreds die regelmäßigen festen Unterbezirke für Heerbann und Gerichtsverfassung des Landes, und haben in wunderbarer Stetigkeit sich bis heute erhalten. In einigen nördlichen Grafschaften ist die Bezeichnung Wapentake, ebenfalls von der Milizverfassung hergenommen, dafür üblich; wieder in andern heißen sie Wards. Als Unterämter des Comitats waren sie meistens in der Generalpachtung des normannischen Landvogts enthalten, und wurden von diesem an Untervögte bailiffs, als Unterpächter überlassen; bis unter Edw. III. ein gewöhnliches Pachtverhältniß für die Zukunft untersagt ward. Häufiger als die Grafschaften im Ganzen wurden aber diese Unterbezirke auch Stadtgemeinden und großen Grundherren dauernd und lehnsweise überlassen, so daß auch Hundreds in fee, liberties of Hundreds, franchises of Hundreds in größerer Zahl vorkommen, mit mehr oder weniger vollständiger Exemtion von dem Sheriff. Durch 2 Edw. III. c. 12, 14 Edw. III. c. 9 wurden nun zwar nach Möglichkeit die eximirten Hundreds der Grafschaft wieder einverleibt, und eine Obergewalt des Sheriffs zum Eintritt in den Freibezirk durch die Klausel non omittas wiederhergestellt. Dennoch sind stehen geblieben mancherlei Verleihungen, welche noch immer den Hundertschaften coordinirt werden. Die Zahl der alten Hundreds mit Einschluß solcher liberties ist beinahe 800, zu welchen noch gegen 200 eximirte Städte treten.

Inzwischen hatten sich auch andere Inconvenienzen aus der alten Gestalt der Hundertschaften ergeben, zu deren Beseitigung das st. 9 G. IV. c. 43 u. ff. die Quartalsitzungen ermächtigt, diese Unterbezirke der Polizeiverwaltung neu zu gestalten und in möglichste Uebereinstimmung mit den Kreisarmenverbänden zu bringen. Die Zahl der so zum Theil neu abgegrenzten, neu getheilten und neu zusammengelegten Polizeiverwaltungsbezirke, unter dem modernen Namen Divisions, betrug nach dem Census von 1831 609, jetzt 670, in möglichster Uebereinstimmung mit den Kreis-Armenverbänden, auf deren Gestaltung nach dem Armengesetz von 1834 unten zurückzukommen ist, nach Maßgabe einer vom Armenamt 1854 gegebenen Zusammenstellung.

Nur in wenigen Grafschaften kommen noch Zwischenabtheilungen zwischen der Hundred und der Grafschaft vor. Yorkshire zerfällt in Drittel, Trithings, Ridings, die in der That drei besondere Kreise für Miliz und Polizei bilden. Die drei Ridings von Lincolnshire haben nur eine gesonderte Polizei-Verwaltung. Die Rapes in Sussex hatten früher ihre besonderen rape-reeves; ebenso die Lathes in Kent ihre besonderen lathe-reeves.

Der Census von 1851 giebt eine Uebersicht der Grafschaften mit ihren alten Hundreds und ihren neuen Divisions. Die letzteren sind zum Theil zahlreicher geworden durch Theilung von Hundreds, noch öfter aber sind mehre, zuweilen viele Hundreds in eine Division zusammengezogen. Aus einer späteren Quelle füge ich dabei die berichtigte Zahl der Divisions hinzu. Die Freibezirke (liberties) sind bei den Hundreds und Divisions eingezählt; der Uebersicht wegen aber in eigner Colonne nochmals hervorgehoben. Die letzte Colonne bilden die den Hundreds coordinirten Städte (boroughs).

Grafschaft.	Hundreds.	Divisions.	Liberties.	Boroughs.
Bedford	9.	9. (7)	—	1.
Berks	20.	20. (9)	—	6.
Buckingham . . .	8.	8. (11)	—	2.
Cambridge (mit Ely)	18.	19. (10)	1.	2.
Chester	7.	14. (11)	—	4.
Cornwall	10.	16.	—	9.
Cumberland . . .	6.	6.	—	1.
Derby	6.	7. (12)	—	2.
Devon	33.	33. (20)	—	11.
Dorset	100[3].	9.	24.	7.
Durham	4.	4. (15)	—	6.
Essex	20.	21. (15)	1.	5.
Gloucester . . .	31.	42. (21)	—	3.
Hants (mit Wight)	76.	14.	10.	8.

Grafſchaft.	Hundreds.	Divisions.	Liberties.	Boroughs.
Hereford	11.	12. (11)	—	2.
Hertford	8.	8. (15)	—	2.
Huntingdon . . .	4.	4.	—	2.
Kent	72.	5. (14)	3.	11.
Lancaster	6.	8. (20)	—	13.
Leicester	6.	6. (8)	—	1.
Lincoln	29.	41. (20)	—	6.
Middlesex	6.	10. (9)	—	1.
Monmouth . . .	6.	12.	—	2.
Norfolk	33.	33. (27)	—	4.
Northampton . . .	20.	20. (9)	—	3.
Northumberland .	9.	20. (15)	—	4.
Nottingham . . .	6.	14. (7)	—	3.
Oxford	15.	15. (10)	1.	3.
Rutland	5.	5. (1)	—	—
Salop	14.	28. (18)	—	5.
Somerset	42.	42. (20)	2.	6.
Stafford	10.	10. (13)	—	6.
Suffolk	20.	4. (21)	—	7.
Surrey	14.	26. (12)	—	4.
Sussex	70.	6. (18)	2.	4.
Warwick	4.	12. (15)	—	5.
Westmoreland . .	4.	4. (13)	—	1.
Wilts	28.	28. (15)	—	5.
Worcester	5.	11. (15)	—	5.
York East . . .	6.	13. (12)	—	2.
York North . . .	15.	15.	—	3.
York West . . .	9.	20. (23)	—	8.
W a l e s.				
Anglesey	6.	6. (2)	—	1.
Brecon	6.	6. (9)	—	1.
Cardigan	5.	10. (9)	—	2.
Carmarthen . . .	8.	8. (9)	—	2.
Carnarvon . . .	10.	10. (6)	—	2.
Denbigh	6.	6. (10)	—	2.
Flint	5.	5. (10)	—	1.
Glamorgan . . .	10.	10. (12)	—	3.
Merioneth	7.	7. (6)	—	—
Montgomery . . .	9.	9. (13)	—	2.
Pembroke	7.	7.	—	4.
Radnor	6.	6.	—	—

Die Geſammtzahl der alten Hundreds und der ihnen analogen Freibezirke beträgt hiernach etwa 820, wobei aber, beſonders in Dorset und Hants, viele Halb-Hundreds und abgeſchnittene Stücke mitgezählt ſind. Die Geſammtzahl der Divisions wäre nach dem Cenſus etwa 744; doch war damals die Neubildung der Divisions noch nicht vollſtändig durchgeführt. Ich habe daher die

Zahlen aus den Parl. Papers 1856. Nr. 235 und 525 berichtigt, wonach jetzt 670 Polizeiverwaltungsbezirke bestehen, 571 in England, 99 in Wales.

Unter den 205 Boroughs sind einige Städte, deren Gebiet in verschiedenen Grafschaften oder Hundertschaften liegt, doppelt gezählt.

Die meisten Schwierigkeiten macht das Verhältniß der Liberties, von denen eine (Birchhold in Kent mit 2271 Einwohnern) noch die singuläre Bezeichnung Barony and Franchise führt. Das Wort Liberty bezeichnet überhaupt ein Ausnahmsverhältniß von der regelmäßigen Grafschaftsverfassung, d. h. von den Verwaltungseinrichtungen der normannischen Zeit. So weit sie mit den Hundreds coordinirt werden (also hierher gehören), sind es kleine Bezirke und Ortschaften, in welcher einem Grundherrn oder einer Corporation oder einer Gemeinde untergeordnete Gerichtsgewalten verliehen waren. Schon durch die mittelalterliche Gesetzgebung war eine eigentliche jurisdiction davon wieder getrennt; und wo eine solche auch noch bestand, verlor sie ihre Bedeutung mit dem Verfall der Lokalgerichte überhaupt. Die praktische Bedeutung dieser Liberties besteht also darin, daß der Beliehene das Recht hat, einen Gerichtsschulzen (bailiff) für die Geschäfte des Sheriffamts, also für Ladungen, Executionen u. dergl. zu bestellen. Selbst diese Befugniß ist indessen keine ausschließliche, da die ordentlichen Sheriffsbeamten durch die Non omittas-Clausel in den meisten Fällen auch hier ihr Amt vollziehen können.

Der Name, Liberty, Franchise, zuweilen sogar Lordship, hat auf dem Continent das Mißverständniß veranlaßt, als ob in England noch Herrschaften mit patrimonialen Jurisdictions- und Polizeibefugnissen bestünden, und als ob die Pairie und der englische Adel mit diesen Verhältnissen in irgend einem Zusammenhang ständen. Um diese Vorstellung vorweg zu beseitigen, will ich aus der Statistik des Armenamts von 1854 die einzelen Liberties und Lordships namentlich aufzählen mit Angabe der Einwohner, der jährlichen Armensteuer, des Kreisarmenverbands und der polizeilichen Division, der sie unterworfen sind.

pag.	Liberties und Lordsh.		Einw.	Armenst. Thlr. G.	Kreisarm.	Polizeibezirk.
3.	Littlemoor,	lib.	733.	174.	Abingdon.	Bullingdon.
4.	Clarendon Park,	„	187.	408.	Alderbury.	Salisbury.
4.	Close of the Canons of the Cathedral Ch.	„	525.	672.	do.	do.
12.	Hungry Bentley,	„	84.	18.	Ashbourne.	Ashbourne.
12.	Offcate and Underwood,	„	429.	114.	do.	do.
21.	Hazlebadge,	lord.	55.	12.	Bakewell.	Bakewell.
21.	Highlow,	„	38.	66.	do.	do.
28.	Newstead Priory,	lib.	155.	246.	Basford.	North Broxtow.
57.	Romsley,	„	133.	192.	Bridgenorth.	Chelmarsh.
68.	Bowood,	„	140.	300.	Calne.	Calne.
78.	Peak Forest,	„	596.	414.	Chapel-en-le-Frith	Chapel-en-le-Frith
94.	Bishops Castle,	„	262.	726.	Clun.	Purslow.
124.	Beauchief Abbey,	„	133.	54.	Bierlow.	Scarsdale.
128.	Boveney,	„	159.	114.	Eton.	Burnham.

pag.	Liberties und Lordsh.		Einw.	Armenst. Thlr.	Kreisarm.	Polizeibezirk.
144.	Iddinshall,	lib.	22.	60.	Boughton.	Eddisbury.
148.	Wanborough,	„	208.	216.	Guildford.	Guildford.
160.	Eye and Dunsden,	„	829.	2184.	Henley.	Henley.
162.	Brickendon,	„	750.	894.	Hertford.	Hertford.
162.	Little Amwell,	„	458.	516.	do.	do.
166.	Saffron Hill,	„	8728.	11,358.	Holborn.	Holborn.
184.	Stanage,	lord.	183.	336.	Knighton.	Knighton.
189.	Castle View,	lib.	124.	30.	Leicester.	Leicester.
189.	The Newark,	„	1178.	378.	do.	do.
205.	Bittesby,	„	17.	66.	Lutterworth.	Lutterworth.
240.	Town Close,	„	106.	—	Norwich.	Norwich.
247.	St. Mary Tenby, in	lib.	2982.	3084.	Pembroke.	Tenby.
247.	St. Mary Tenby, out	lib.	226.	354.	do.	do.
261.	Kingswood,	lib.	268.	282.	Reigate.	Reigate.
273.	Frodsham,	lord.	1010.	2190.	Runcorn.	Eddisbury.
285.	Trysull and Seisdon,	lib.	559.	414.	Seisdon.	Kingswindford.
288.	Arleston and Sinfin,	„	69.	90.	Shardlow.	Morleston.
288.	Derby Hills,	„	42.	72.	do.	Repton and Gresley.
299.	Rufford,	„	370.	552.	Southwell.	Hatfield.
309.	The Rolls,	„	2567.	4848.	Strand.	Westminster.
315.	Tamworth Castle,	„	78.	18.	Tamworth.	Hemlingford.
336.	Aston Upthorpe,	„	180.	198.	Wallingford.	Moreton.
336.	East Hagbourne,	„	696.	1728.	do.	do.
336.	West do.	„	209.	1056.	do.	do.
345.	St. Andrew,	„	346.	516.	Wells.	Wells City.
353.	Norton Folgate,	„	1771.	1272.	Whitechapel.	Worship-street Police Court.
353.	Old Artillery Ground,	„	1972.	558.	do.	do.
353.	St. Botolph Without, Aldgate or East Smithfield,	„	4163.	4860.	do.	Thames Police Court
364.	Broad Hinton,	„	433.	1242.	Wokinham.	Forest.
364.	Earley,	„	487.	1680.	do.	do.
364.	Newland,	„	306.	324.	do.	do.
364.	Sonning Town,	„	483.	708.	do.	do.
364.	Whistley-in-Hurst,	„	1139.	2106.	do.	do.
364.	Winnersh,	„	587.	780.	do.	do.
364.	Woodley and Sandford,	„	896.	3234.	do.	do.

Liberties und Lordsh.		Einw.	Armenst. Thlr. G.	Kreisarm.	Polizeibezirk.
pag.					
367. Hodsock,	lord.	205.	264.	Worksop.	Bassetlaw.
369. Merford and Hoseley,	„	268.	282.	Wrexham.	Wrexham.
371. Mint Yard,	lib.	73.	210.	York.	York City.

Die einzelen rechtlichen Beziehungen der Ausnahmsbezirke folgen später bei den einzelen Communalinstitutionen, welche dadurch modificirt werden.

§. 3.

Der Sheriff.

Blackstone I. pag. 339—346.

Der Vicecomes, Scyr-gerefa, Sheriff, dieser einst allgewaltige Landvogt der normannischen Zeit, welchem als Statthalter des Königs die „custodia comitatus“ überlassen war, ist im Verlauf der Zeit in seiner Bedeutung herabgesunken. Er hat seine ordentliche Strafgerichtsbarkeit schon durch die Magna Charta verloren, seine ordentliche Civilgerichtsbarkeit durch die Entfaltung der Reichsgerichte, seine Polizeigewalten durch die Friedensrichter, seine Militairgewalten durch die Lords-Lieutenants. Dennoch ist zurückgeblieben der Name und irgend ein Rest fast von allen seinen früheren Gewalten. Das Amt wird seit dem Ende des Mittelalters in der Regel mit Commoners besetzt, gilt aber noch als das erste Amt der Grafschaft, und giebt einen persönlichen Vorrang vor allen Personen der Grafschaft. Bis 8 Eliz. c. 16 hatten nicht selten mehre Grafschaften denselben Sheriff, — eine Sitte die sich bis heute in den Grafschaften Cambridge und Huntingdon erhalten hat.

Das Amt datirt also wesentlich aus dem normannischen Verwaltungsrecht, wie auch die normannisch-französischen Bezeichnungen ausdrücken. In dem Volkssprachgebrauch erhielt sich aber der altsächsische Name Scyr-gerefa, weil der Vicecomes, in den Gerichtsversammlungen wesentlich die Functionen übte, die am Schluß der sächsischen Zeit der königliche Gerefe zu üben pflegte. Mit dem Wiedererwachen des Communallebens wurde später nicht nur der Name Sheriff wieder der übliche, sondern es entstand auch die Vorstellung, daß seine Gewalten nur eine Fortsetzung des volksthümlichen Amts des Scyr-gerefa sei, und daß er von Haus aus ein volksgewählter Beamter gewesen, — eine Behauptung die noch heute unablässig wiederholt wird, obwohl sie urkundlich unrichtig ist. Der Vicecomes war in England wie in der Normandie von Anfang an ein beamteter, widerruflich ernannter Statthalter, dessen Amt von Jahr zu Jahr im Schatzamt bestätigt werden mußte, auch wenn die königliche Ernennung auf Lebenszeit lautete (Gneist Bd. I. §. 3). Nur in sehr wenigen Fällen haben feudale Verleihungen stattgefunden. In Durham gehörte das Sheriffamt dem Bischof bis zur Aufhebung der Pfalzgrafschaft im Jahre 1836. In Westmoreland gehörte es in Folge einer Verleihung durch Charte König

Johann's den Grafen Thanet; bis 1850 nach Aussterben der Familie auch hier das gewöhnliche Verhältniß hergestellt ist. Die City von London erhielt das Sheriffamt der Grafschaft Middlesex durch eine Charte Heinrich's I. und hat es behalten bis heute.

I. Die Ernennung der Sheriffs ist hiernach von Hause aus ein königliches Recht und wurde in normannischer Zeit auf Vorschlag des Schatzamts (Exchequer) geübt. Nur versuchsweise wurde durch 28 Edw. I. c. 8 den Grafschaftsversammlungen die Wahl der Sheriffs überlassen, nach wenigen Jahren aber der mißlungene Versuch wieder aufgegeben 9 Edw. II. st. 2. Die Ernennung konnte wie andere Staatsgeschäfte in dem seit Eduard I. entstandenen Staatsrath Permanent Council ausgeübt werden. Zur Regelung des wichtigen Geschäfts ward aber durch 14 Edw. III. st. 1. c. 7; 23 H. VI. c. 8 bestimmt, daß der Lord Kanzler, der Lord Schatzmeister, der Präsident des königl. Staatsraths und die drei Vorsitzenden der Reichsgerichte jährlich am Vormittag des 6. November die Auswahl treffen sollen. Diese nur reglementarische Bestimmung schloß indessen andere Mitglieder des Staatsraths und der Reichsgerichte nicht unbedingt aus.

Dies ergiebt schon das st. 12 Ric. II. c. 2., wonach der Kanzler, Schatzmeister, Privatsiegelbewahrer, der Haushofmeister, der Kammerherr des Königs und die Richter der Reichsgerichte, wenn sie berufen werden zur Creirung von Friedensrichtern, Sheriffs u. a. einen besonderen Eid wegen unparteiischer und angemessener Ernennung leisten sollen. Fortescue, Oberrichter unter Heinrich VI., bezeugt die Praxis seiner Zeit dahin, daß alle Reichsrichter mit den Großbeamten und Mitgliedern des Staatsraths am 6. November Vormittags zusammentreten, daß die Richter dort drei Personen proponiren, die, wenn von der Versammlung genehmigt, dem König einberichtet werden. Es ist unerweislich, daß diese von dem Buchstaben der älteren Verordnung abweichende Praxis auf einem besonderen in der Zwischenzeit ergangenen Gesetze beruhe, sie war vielmehr aus der damaligen Stellung und Geschäftsordnung des Staatsraths hervorgegangen, und namentlich die Sitte dem König drei Candidaten zu präsentiren nur ein Ausdruck des ursprünglich freien königlichen Ernennungsrechts, wobei aus Schicklichkeitsgründen eine Auswahl zwischen mehren Namen vorbehalten wurde.

Später ist der Wahltag durch 24 Geo II. c. 48 vom 6. auf den 12. November verlegt worden, aus Rücksicht für die Amtsgeschäfte der Reichsrichter. Uebrigens dauert die alte Praxis im Wesentlichen fort und gilt nunmehr als verfassungsmäßige Sitte. Der Schatzkanzler, der Lordkanzler, die sämmtlichen Reichsrichter und das eine oder andere Mitglied des Staatsraths treten an jenem Tage zusammen und leisten einen Eid in französischer Sprache, „daß sie weder aus Gunst noch Parteilichkeit noch aus anderen ungehöri-

gen Beweggründen nominiren wollen." Es werden darauf für jede Grafschaft drei Namen als Candidaten für das nächste Jahr vorgelegt, und (wenn sich kein Widerspruch erhebt, oder nicht etwa schon in diesem Stadium einer der Richter billige Entschuldigungsgründe für den einen oder anderen geltend macht) angenommen und der Königin einberichtet.

Die ursprünglichen Vorschläge sollen eigentlich von der großen Jury der Grafschaft bei den letzt vorhergehenden Assisen gemacht werden; gehen aber in der Regel vom Sheriff aus, nach dessen Vorschlägen der vorsitzende Richter der Assise die drei Namen auswählt und einbringt (Report on Sheriffs Office 1830. pag. 27.). Am 3. Februar des folgenden Jahres findet noch eine Versammlung des Staatsministeriums (Cabinet) statt, mit Zuziehung der Secretäre des Staatsraths, um etwaige Entschuldigungsgründe zu prüfen und die Liste definitiv festzustellen, — und dann erst folgt eine offizielle Sitzung des Staatsraths Privy Council, in welcher die Königin mit einem Nadelstich durch das Pergament neben dem Namen (pricking the sheriffs) für jede Grafschaft den Sheriff designirt. Die Ernennung der Sheriffs von Wales (34 Henry VIII. c. 26.) erfolgt jetzt in völlig gleicher Weise 8 Vict. c. 11. Wird im Laufe des Amtsjahres an die Stelle eines verstorbenen Sheriffs ein neuer ernannt, so geschieht es durch einfaches Rescript ohne Beobachtung obiger Formen.

Streitig ist noch immer die Frage nach dem Recht der Krone auch ohne Beobachtung der Formen einen Sheriff durch Kabinets-Order (sogenannten pocket-sheriff) zu ernennen. Nach heutiger Verfassung würde das auf eine Ernennung durch den Minister des Innern hinauslaufen. Ein einstimmiges Gutachten der Reichsrichter zur Zeit Fortescue's leugnet das Recht des Königs einen so Ernannten zur Uebernahme des Amts zu nöthigen Coke 2 Inst. 559. Blackstone bezeugt nun zwar, daß bis zu seiner Zeit die Ernennung solcher Taschen-Sheriffs „gelegentlich" vorgekommen sei. Die einzige Autorität dafür war indessen ein Fall unter Elisabeth, wo die Königin allein die Sheriffs ernannte, weil die Richter an dem gesetzlichen Tage der Pest wegen nicht zusammentreten konnten. Der Berichterstatter des Falles rechtfertigt das Verfahren auch nur mit der Berufung auf die Doctrin vom Dispensations-Recht der Krone, welches später durch die Bill der Rechte aufgehoben ist. Das Herkommen scheint also formlose Ernennung nur zu rechtfertigen in dem Fall, wenn ein Sheriff während seines Amtsjahres stirbt.

II) Der so ernannte Sheriff ist gesetzlich verpflichtet zur Uebernahme des Amts. Billige Entschuldigungsgründe für Abwesende oder Mindervermögende werden schon bei der Nomination berücksichtigt; übrigens keine Befreiungsgründe anerkannt außer durch Parlamentsacte oder königliches Patent. Eine Weigerung der Uebernahme des Amts oder der Leistung der Amtseide wurde seiner Zeit durch Bestrafung in der Sternkammer gebüßt, und wird jetzt durch amtliches Strafverfahren in dem Hofe der Königsbank als Vergehen verfolgt. Wer ein Jahr lang das Amt verwaltet hat, kann es aber für die nächsten drei Jahre ablehnen.

1. Ric. II. c. 11. Wegen der schweren Ehrenausgaben und Verantwortlichkeit wird es überhaupt nicht gesucht, sondern meistens eifrig vermieden. Die Gesetzgebung hat es deshalb auch nicht nöthig befunden einen bestimmten Census dafür zu setzen, außer der allgemeinen Vorschrift, daß Sheriffs so viel an Grundbesitz in der Grafschaft haben sollen, um für ihre Geschäftsführung hinlängliche Garantie zu geben. Wohnsitz in der Grafschaft wird nicht erfordert.

Dem Namen nach geschieht die Ernennung noch heute auf unbestimmte Dauer (durante bene placito). Nach 14 Edw. III. c. 7 verwirkt aber der Sheriff 200 Pfund Silber Strafe, wenn er über ein Jahr im Amte verbleibt. Im Fall eines Thronwechsels gelten jetzt die gewöhnlichen Grundsätze über vorläufige Fortdauer und Erneuerung der Aemter.

III. Die Functionen des Sheriff waren ursprünglich eine vollständige Statthalterschaft in der Finanz-, Militär- und Gerichts-Verwaltung seiner Provinz. Als Gerichtshalter des Königs übte er eine Civil- und Strafgerichtsbarkeit nach verschiedenem Organismus, d. h. in der englischen Rechtssprache, er bildet einen zwiefachen Gerichtshof: ein Grafschafts-Civilgericht County Court, und ein Grafschafts-Strafgericht Sheriff's Tourn.

1. Das Civilgericht der Grafschaft, County Court, besteht aus dem Sheriff als Vorsitzendem, den Rittern und Freisassen, freeholders als dingpflichtigen Gerichtsmännern suitors und Urtheilsfindern (Blackstone III. 36. 37). Er gilt nicht als ordentlicher königl. Gerichtshof, court of record, sondern als des „Sheriff's eigenes Gericht", welches regelmäßig von Monat zu Monat gehalten werden soll. Das st. 2 u. 3 Edw. VI. c. 25 schärft nochmals ein, daß keine längere Vertagung eintreten dürfe als von Monat zu Monat, den Monat zu 28 Tagen gerechnet. Seitdem die wichtigeren Civilprozesse aber immer vollständiger an die Reichsgerichte übergingen, blieb der Sheriff nur der Vollziehungsbeamte (ministerial officer) für die Decrete des Obergerichts. Seine Richtergewalt war jetzt beschränkt auf Bagatellprozesse bis zu 40 sh. und gewisse summarische Sachen. Als neues Geschäft des County Court kamen dagegen im 13. Jahrhundert hinzu die Wahlen der Grafschafts-Abgeordneten zum Parlament, der Coroners und der Verderors.

2. Das Criminalgericht der Grafschaft, Sheriff's Tourn (Blackstone IV. 273) ist ein ordentlicher königl. Gerichtshof, court of record, ein unmittelbarer Ausfluß königlicher Gewalten

nach normännischer Verfassung. Er wird gewöhnlich zweimal jährlich abgehalten, kurz nach Ostern und nach Michaelis. Der Sheriff bereist zu dem Zweck die Unterbezirke (daher der Name turnus vicecomitis), und versammelt dazu alle Gerichtseingesessenen als court leet (Volksgericht) der Grafschaft Coke 2. Inst. 71. Seit der Magna Charta ist diesen Gerichten zwar untersagt die Entscheidung aller placita coronae. Dies Verbot bezog sich aber nicht auf die Privatklagen wegen Verbrechen (appeal) in den Formen des Civilprozesses (bill), so lange dies schon im Verfall befindliche Verfahren noch dauerte. Auch war dem Sheriff nur der Urtheilsspruch (to hear and determine) in Strafsachen untersagt (Coke 2. Inst. 71. 72), nicht das Untersuchen (enquire) mit Ausschüssen von 12 bis 23 Gemeindegliedern. Erst allmälig ist auch diese Anklagejury des Sheriff durch die große Jury unter Leitung der reisenden Richter verdrängt. So blieb von den ehemaligen Strafgewalten nur eine Polizeigewalt (conservation of the peace) zurück, die Freipflegeschau (view of frankpledge), das Inquiriren auf Artikel über Beobachtung der Landespolizeiordnung, der erste Angriff bei Aufruhr, das Aufgebot des Landsturms (hue and cry), das Polizeistrafamt wegen falscher Gewichte und kleinerer Polizeivergehen. Auch solche Befugnisse muß der Sheriff aber bald mit den Friedensrichtern theilen, welche ihn allmälig darin überflügeln und factisch verdrängen.

Von den ursprünglich vollständigen Finanzgewalten des Sheriffs bleibt nur die Einziehung solcher Einkünfte zurück, welche nicht an andere Beamte der Finanzverwaltung übergegangen sind, — fructus jurisdictionis im weiteren feudalen Sinne.

Die so gestaltete Sheriffsgewalt war für Blackstone (I. pag. 343 – 346) einigermaßen schwierig darzustellen. Das ursprüngliche Verhältniß der königlichen Statthalterschaft war längst verschwunden, viele nominelle Gewalten aber noch vorhanden. Er sucht daher übersichtlich die Sheriffsgewalt als die eines Richters, eines Friedensbewahrers, eines Vollziehungsbeamten und eines Rentamtmanns darzustellen:

1. In seiner richterlichen Eigenschaft (judicial capacity) verhandelt und entscheidet er noch kleine Civilprozesse bis zu 40 sh. (13⅓ Thlr.), leitet die Grafschaftswahlen, entscheidet über die Qualification der Wähler, und hat die Namen der Gewählten einzuberichten.

2. Als Friedensbewahrer kann er ergreifen alle Personen,

welche den Frieden brechen oder zu brechen versuchen, und Jedermann binden zur Bestellung einer Bürgschaft für Erhaltung des Friedens. Er soll ex officio Verräther, Mörder, Felons und andere Uebelthäter in sichere Haft geben, und kann zu deren Verfolgung oder zur Landesvertheidigung den Landsturm (das posse comitatus) aufbieten. Doch kann er während seines Amtsjahrs nicht die laufenden Geschäfte eines Friedensrichters versehen 1 Mary st. 2. c. 8.

3. In seiner Eigenschaft als Vollziehungsbeamter der Obergerichte (ministerial capacity) hat er alle Prozeßdecrete der königlichen Gerichtshöfe zu vollziehen; im Civilprozeß Ladungen zu insinuiren, Arreste anzulegen und Cautionen anzunehmen; wenn die Sache zur Hauptverhandlung kommt, die Jury zu laden und zu gestellen; wenn die Sache entschieden ist, für die Vollstreckung zu sorgen. Ebenso hat er in Strafsachen zu ergreifen und zu verhaften, die Jury zu gestellen, den Delinquenten aufzubewahren, und die Urtheile zu vollstrecken.

4. Als königlicher Rentmeister (king's bailiff) hat er die fiskalischen Rechte in seinem Amtsbezirk zu bewahren; Besitz zu nehmen von confiscirten oder erblosen Gütern; Geldbußen und verwirkte Güter einzuziehen, schiffbrüchige Güter, verlaufenes Vieh und andere kleine Regalien zu wahren, und jeder Zeit die königlichen Einkünfte zu vereinnahmen auf Anweisung des Schatzamts.

Zur Ausübung seiner Funktionen hat er einen Undersheriff, Untervögte (bailiffs) und Gefängnißbeamte (gaolers).

Diese Gewalten des Sheriff sind jetzt nach dem Herkommen untheilbar: Exemtionen einzeler Ortschaften, oder Ablösung einzeler Functionen von dem Sheriffsamt können nur durch Parlamentsakte erfolgen. Dalton Sheriff pag. 6.

Ueber die Geschichte des Sheriff vergleiche Gneist, Engl. Verfassungsrecht Band I. §§. 3. 8. 13. 14. 19. Spelman Glossarium s. v. Comes, Vicecomes, Graphio; Coke zu Littleton, Register s. v. Sheriff; Palgrave, Rise and Progress of the English Commonw. Vol. I. h. v. Unter den älteren Monographien ist die Hauptschrift: Dalton, Officium Vicecomitum, the Office and Authority of Sheriff. London bei Rich. Atkins 1682. 1700. fol. (Ich citire nach der Ausgabe von 1700.) Das äußerst reichhaltige aber schlecht geordnete Material Daltons (vgl. z. B. pag. 5.) liegt bei Blackstone zu Grunde. Der Verfasser kommt nach den ältern Urkunden zu dem Resultat, daß der Sheriff von Hause aus eine vollständige Civil- und Strafgerichtsbarkeit übte, und daß er im Anfang der normannischen Zeit das gesammte „Gouvernement seiner Provinz" führte (pag. 384. 392. u. ff.). Die Beschreibung der Gerichtshöfe ist äußerst verworren; als „ministerial office" des Sheriff werden aber nicht weniger als folgende 12 Befugnisse aufgezählt (p. 36. 37.):

1. Die königlichen Kronrechte zu bewahren, namentlich Ländereien, Freiheiten, Gerichtsfolge, Renten und andere Dinge, welche zur Krone gehören.

2. Einzusammeln die Gefälle und Gelder des Königs in seinem Bezirk, namentlich Grundzinsen, Pachtgelder, Geldforderungen, Bußen, Gebühren, Verwirkungen.

3. Besitz zu nehmen von den Gütern verurtheilter Felons, Gerichtsflüchtiger, Geächteter, von gefundenen Schätzen und anderen kleinen Regalien, erbloſen Gütern, nutzbaren Vormundschaften über Minderjährige und Gemüthskranke.

Die vorstehenden Functionen eines königlichen Rentmeisters werden verglichen mit denen eines Gutsverwalters bailiff of manor (p. 47.); doch sei zu bemerken, daß jetzt die laufende Domänen- und Rentenverwaltung durch besondere Finanzbeamte erfolge, wobei der Sheriff aber noch immer königliche Pachtrenten durch Pfändung einzutreiben und zu verrechnen habe. Auch wird noch der Fall erwähnt der Ernennung eines Sheriffs sine compoto, bei welcher eine spezielle Rechnungslegung erlassen wird (p. 23. 24. 52. 58 etc.).

4. Hat der Sheriff auszuführen und zu vollstrecken alle Arten von Decreten, Urtheilen, Executionen, Befehlen und Anweisungen der königlichen Gerichtshöfe; über die Vollziehung Bericht zu erstatten; die Dienstliste der Jury anzufertigen und einzuberichten (vgl. p. 96.).

5. Den königlichen Richtern auf ihren Rundreisen aufzuwarten, für ihre Wohnung zu sorgen und ihre gesetzmäßigen Befehle zu vollstrecken (cf. pag. 369—371.). An diesen Punkt schließt sich das Verbot bei den Assisen offene Tafel zu halten, den Richtern oder ihren Dienern Geschenke zu geben 13 u. 14 Car. II. c. 21. Auch soll dabei der Sheriff nicht mehr als 40 Livreediener haben, jedoch auch nicht weniger als 20 in England, und 12 in Wales.

6. Zu assistiren den Friedensrichtern der Grafschaft, d. h. in einigen Fällen mit ihnen zusammenzuwirken, den Quartalsitzungen beizuwohnen, und gewisse Orders der Friedensrichter zu vollstrecken.

7. Die Anweisungen der Commissarien der Deichverbände, commissioners of sewers, und anderer königlicher Commissarien zu vollziehen.

8. Der Anweisung der Coroners und der Verwalter heimgefallener Güter Escheators, namentlich wegen Einberufung einer Jury Folge zu leisten.

9. Dem Ordinarius Beistand zu leisten in Unterdrückung von Ketzereien, lollardies in der Grafschaft (vgl. p. 377).

10. Gehörig abzuhalten seine Gerichtshöfe, sowohl Sheriff's Tourn als County Court; woran sich dann seine Thätigkeit bei den Parlamentswahlen und die Entscheidung über die Qualification der Wähler anschließt. Früher gehörte dahin auch die Leitung der Wahl und die Ernennung der Ober- und Unter-Constables der Hundreds und Ortschaften.

11. Gewisse Parlamentsbeschlüsse zu verkündigen.

12. In gewissen Fällen Fourage für den königlichen Hofhalt zu beschaffen.

Ich darf dabei nochmals an meine geschichtliche Darstellung im I. Bande erinnern, der die ältern Darstellungen bei Coke und Dalton viel näher stehen als Blackstone.

§. 4.
Die Coroner.

Blackstone I. pag. 346—49.

Der Coroner, Coronator, Kronfiscal, ist ein Bewahrer gewisser Kronrechte in der Grafschaft. Die Entstehung des Amts scheint aus der Zeit Richard's I. zu datiren. Es war eine der ersten Concessionen, welche man dem Drange der Grafschaften nach Selfgovernment machte, indem man Personen aus der Ritterschaft als Assistenten dem Sheriff zur Seite setzte für die Wahrnehmung öffentlicher Rechte in dringenden Fällen, für welche ein nahe wohnender ansässiger Beamte nöthig schien. Die Entstehung des Amts ist gewissermaßen eine Vorstufe des Friedensrichteramts; es waren damit auch polizeiliche Befugnisse verbunden, in welchen der Coroner im späteren Mittelalter bald concurrirend mit dem Sheriff, bald mit den Friedensrichtern, auftritt. Das ursprüngliche Präsentationsrecht der Graftschaft hat sich hier in ein förmliches Wahlrecht verwandelt, und im Verlauf der Zeit eine anerkannt unangemessene Besetzung des Amts herbeigeführt. In Folge dessen ist einerseits der Amtskreis des Coroner eng beschränkt gehalten, andererseits aber doch das Amt selbst bis heute eifersüchtig fest gehalten worden, da es das einzige namhafte Amt ist, welches in der populären Weise einer Wahl durch die gesammte Grafschaftsversammlung besetzt wird.

Die Entstehung des Amts liegt noch immer in einigem Dunkel. Eine unzuverlässige Nachricht im Mirror B. I §. 3. behauptet zwar, daß es so alt sei wie das des Sheriff; allein die unbestimmte Angabe, daß es aus dem „gemeinen Recht" herstamme (vgl. Coke Inst. II. 31. IV. 271.) bedeutet doch nur, daß die legale Entstehungsweise nicht sicher bekannt ist. Dafür, daß es in der Zeit des gouvernement personnel durch administrative Anordnung entstand, spricht auch die Ernennungs- und Entlassungsweise, die auf einfachem vom Kanzler auszufertigenden Rescript, dem writ de coronatore eligendo beruht, welches auch nur an die Kanzlei einzuberichten ist. Die ältesten Notizen der Rechtsbücher darüber sind bei Bracton III. 2. c. 5–8. Britton c. 1. Fleta I. c. 18. (vgl. Coke 2. Inst. 174—176.). Die neueren Monographien enthalten zugleich geschichtliche Untersuchungen, namentlich R. Clarke Sewell, a Treatise on the law of Coroner. 1843. John Jervis, a Practical Treatise on the Office and Duties of Coroners 2nd edit. by Welsby. 1854. Jardine, Remarks on the law and expediency of requiring the presence of accused persons at Coroners Inquest. London. 1846.

Wenn der Präsident der King's Bench als oberster Coroner im ganzen Reich bezeichnet wird, der Master of the Crown Office als Coroner for the King, so ist damit kein geschichtlicher, sondern nur ein geschäftlicher Zusammenhang ausgedrückt für analoge Funktionen oberer Instanz.

I. Die ordentlichen Funktionen des Coroner sind solche Krongeschäfte für die ein Ortsbeamter zur Stelle sein muß: Todesermittelungen, Schiffbrüche, gefundene Schätze.

Für das Hauptgeschäft der Todesermittelungen (bei ungewöhnlichen Todesfällen und bei solchen Personen die im Gefängniß gestorben sind) giebt schon 4 Edw. I. st. 2. de officio coronatoris eine umfassende Geschäftsordnung, charakteristisch für die Verwaltungsweise jener Zeit, in folgender Fassung:

„Der Coroner auf geschehene Anzeige soll sich an den Ort begeben wo jemand erschlagen, plötzlich gestorben oder verwundet ist, und soll sofort vor sich erscheinen lassen an solchem Ort Männer aus den 4, 5 oder 6 nächsten Ortschaften; und wenn sie erscheinen, soll der Coroner auf ihren Eid Untersuchung halten in folgender Weise: nämlich ob sie wissen, wo die Person erschlagen wurde, ob in einem Haus, im Feld, im Bett, in einer Schenke oder in einer Gesellschaft, und wer dort war; wer schuldig ist der That oder der Gewalt, und wer anwesend war; und wenn jemand dessen schuldig befunden, soll er ergriffen, dem Sheriff überliefert und ins Gefängniß gesetzt werden. Wenn es sich begiebt, daß ein Mann erschlagen und im Feld oder Wald gefunden ist, so soll zuerst untersucht werden, ob er erschlagen wurde an demselben Ort oder nicht; und wenn der Leichnam transportirt ist, so soll man das Mögliche thun, um die Fußtapfen derer zu verfolgen, welche ihn hierher brachten, ob zu Pferd und zu Wagen. Es soll auch untersucht werden, ob der Todte eine bekannte Person, oder ein Fremder, und wo er die Nacht zuvor schlief." — „Alle Wunden sollen besichtigt werden, nach Länge, Breite und Tiefe, und mit welchen Waffen sie zugefügt, und an welchem Theil des Körpers die Wunde oder Verletzung ist, und wie viele dabei schuldig sind, und wie viele Wunden da sind, und wer die Wunde zufügte. — Ebenso bei Ertrunkenen oder plötzlich Verstorbenen, ob sie ertrunken oder erschlagen oder erwürgt sind, mit einer Strangulationsmarke im Genick oder an einem ihrer Glieder, oder mit einer anderen Verletzung an ihrem Körper. Und wenn sie nicht erschlagen sind, dann soll der Coroner sich wenigstens versichern der Personen, die den Leichnam fanden, und anderer in ihrer Begleitung."

Die Geschäftsordnung aus dem 13ten Jahrhundert ist noch heute in Kraft, und wurde hauptsächlich durch die Praxis dahin begrenzt:

Die Geschworenen unter Vorsitz des Coroner müssen an dem Orte selbst wo der Todesfall eintrat „super visum corporis" ihre Sitzung halten. Coke 4 Inst. 271. Ist die Leiche nicht zu beschaffen, so gehört die Feststellung des Thatbestands als Theil des gewöhnlichen Strafverfahrens vor die Friedensrichter oder Assisenrichter; ein Coroner's Inquest ohne Augenschein an der Leiche kann nur eintreten, wenn ihm ein Spezial-Commissorium dazu ertheilt wird.

Der Inquest besteht darin, daß der Coroner in Gegenwart der Geschworenen Zeugen und andere Beweise über den Hergang

der Tödtung hört, und durch den Spruch von mindestens zwölf Geschworenen die Todesursache feststellen läßt. Er procedirt dabei als ordentlicher königlicher Gerichtshof, court of record, in der Regel öffentlich; nach seinem Ermessen jedoch auch mit Ausschließung des Publikums. Lautet der Spruch der Jury dahin, daß eine bestimmte Person des Mordes oder der schuldbaren Tödtung verdächtig, so wird der Bezüchtigte durch warrant des Coroner's zum gerichtlichen Hauptverfahren gefänglich abgeliefert. Der Coroner hat dann die Protokolle und Beweisstücke seines Verfahrens nebst dem Spruch der Jury, ausgefertigt unter seinem und der Geschworenen Insiegel, der Königsbank oder den nächsten Assisen zu übermachen. 33 Hen. VIII. c. 12; 1 u. 2. Phil. et M. c. 13.

Der Geschwornenspruch ist dann vergleichbar einer Anklageacte, in welcher die Geschworenen nebenbei auch das Vermögen des Inculpaten feststellen. Zugleich hat sich der Coroner Kaution bestellen zu lassen für das Erscheinen der nöthigen Zeugen im künftigen Hauptverfahren. — Ist auf anderem Wege eine Anklage wegen strafbarer Tödtung gegen dieselbe Person durch die große Jury angenommen, und wird der Angeklagte darauf freigesprochen, so muß auch die Coroners-Anklage cassirt werden, oder selbstverständlich eine Freisprechung darauf erfolgen.

Ein weiteres Geschäft des Coroner ist die Untersuchung von Schiffbrüchen, namentlich die Feststellung „ob Schiffbruch oder nicht", sowie die Feststellung des Besitzers. Ferner bei gefundenen Schätzen die Feststellung der Person des Finders, des Ortes der Auffindung und ob Jemand der Schatzverhehlung verdächtig ist.

Schiffbrüche und Schätze sind nämlich nach englischem Recht Regal; die Verhehlung von Schätzen galt in normannischer Zeit sogar als Kapitalverbrechen, jetzt wenigstens als arbiträr zu strafendes Vergehen.

Der Coroner ist ferner zugleich königlicher „Friedensbewahrer" kraft seines Amts mit der Befugniß der Verhaftung wegen felony, konkurrirend mit den Friedensrichtern.

Endlich sind im Nothfall die Coroners der Grafschaft auch Stellvertreter des Sheriffs in dessen ministerial capacity. Die Decrete der Gerichtshöfe werden an den Coroner an Stelle des Sheriff gerichtet, wenn ein genügender Grund vorhanden ist den Sheriff wegen vermutheter Parteilichkeit zu recusiren.

Für solche Verwaltungsgeschäfte müssen die Coroners der Grafschaft gemeinschaftlich zusammentreten, während ihre richterlichen Acte sammt oder sonders gelten. Sollte der Nothfall eintreten, daß auch die Coroners statt des Sheriff ihre Pflicht verweigern oder suspekt sind, so werden von dem Gerichtshofe zwei Elisors ernannt.

II. Die Ernennung der Coroners ist ein Wahlact des Grafschaftsgerichts, wird also von den Freisassen unter Leitung des Sheriff in analoger Weise vorgenommen, wie die Wahl der Grafschafts-Abgeordneten zum Parlament. 28 Edw. III. c. 6. Coke 2. Inst. 558. Ein writ de coronatore eligendo aus der Kanzlei weist den Sheriff an, die Freisassen zur Wahl zu versammeln, den Wahlact einzuberichten, und den Gewählten zu beeidigen. In den meisten Grafschaften werden 3 oder 4 Coroners gewählt, doch kommen auch wohl 6 und 7 in einer Grafschaft vor.

Nach 3 Edw. I. c. 10 sollten dazu Ritter gewählt werden; nach 14 Edw. III. st. 1. c. 1 Männer, die genügenden Grundbesitz haben um für ihr Amt aufzukommen; nach 29 Edw. III. c. 6. Gerichtsmänner der höheren Klasse (most lawful men). In der älteren Praxis verlangte man daher Rittergutsbesitzer, d. h. Besitzer von 20 Pfund Silber Grundrente. Noch unter Edw. III. wurde ein Kaufmann als unqualificirt aus dem Amt entfernt. Die neuere Praxis besteht auf keiner besonderen Qualification mehr. Hat der Gewählte aber nicht Vermögen genug um verwirkte Bußen zu zahlen, so muß die Grafschaftskasse dafür aufkommen. Sehr häufig werden Anwälte oder Aerzte (surgeons) von mäßiger Befähigung und Praxis dazu gewählt.

Diese Wahlvorschriften gelten indessen nur für die normale Wahl in den Grafschaften, nicht für die noch vorkommenden Fälle, in welchen die Besetzung des Coroner-Amts durch besondere Verleihung einem Grundherrn oder einer Corporation zugestanden ist.

In Huntingdonshire werden 5 Coroners von Grundherren ernannt. In der Herrschaft von Pontefract ernennt die Herzogskammer von Lancaster. In dem Freibezirke von St. Peter, City von York, nominirt der Dechant von York als erster Friedensrichter 2 Coroners. Das Recht des Erzbischofs von York und des Bischofs von Ely (verliehen durch eine Charte Heinrich's VII.) ist durch 6 et 7 Will. IV. c. 87. aufgehoben; das des Bischofs von Durham durch 1 Vict. c. 64. — Der Capitain (Constable) des Tower von London ernennt den Coroner für den Freibezirk des Tower; der Lord Mayor und die Commune von London die Coroners für die City (laut Charte Edw. IV.) und die Coroners von Southwark; Dechant und Kapitel den Coroner für die City und den Freibezirk von Westminster. Für den königlichen Haushalt und den Bannbezirk des königlichen Palasts wird ein Coroner von dem Lord Steward vom Haushalt ernannt, der durch seine Beamte die Jury aus 12 Dienstleuten des Hofhalts ernennen läßt, 33 Henry VIII. c. 12. Auch die Admiralität ernennt ihre eigenen Coroners für die Funktionen in ihrem Seebezirk. Die städtischen Coroners folgen unter Capitel V. bei der Städteordnung.

Die Ernennung des Coroners gilt auf Lebenszeit, und erlischt als Volkswahlamt nicht durch Thronwechsel. Der Ernannte hat die allgemeinen Amtseide und einen besonderen Diensteid zu leisten. Er kann jedoch sein Amt verlieren durch Ernennung zum Sheriff oder zu einem anderen incompatiblen Amt, kann entlassen werden durch ein writ de coronatore exonerando aus einem darin angegebenen Grunde, namentlich wegen Unfähigkeit durch Alter, Krankheit, wegen ungenügenden Grundbesitzes; nach 25 Geo. II. c. 29 sind Erpressung, Dienstvernachlässigung und Uebelverhalten im Amt ausdrücklich als Entlassungsgründe anerkannt; auch ohne das kann der Lordkanzler schon nach älterer Praxis auf Petition der Freisassen der Grafschaft wegen „Amtsvernachlässigung" die Entlassung aussprechen.

Auf Recurs dagegen kann eine Commission aus der Kanzlei ernannt, und durch ein königliches Supersedeas die Entlassung rückgängig gemacht werden. Im einzelen Fall kann der Coroner durch amerciaments der Reichsgerichte wegen Versäumung seiner Amtspflicht gebüßt werden. Wegen unrechtlichen Verfahrens kann das Obergericht eine neue Untersuchung durch Special Commissarien (ein melius inquirendum) verfügen. Verhehlung von felonies ist mit Buße und einjährigem Gefängniß bedroht 3 Edw. I. c. 9.

III. Umfassende Reformen des Coroner-Amts sind im Lauf des letzten Menschenalters durch eine Reihe von Gesetzen herbeigeführt ohne den Grundcharakter desselben zu ändern. Das Bedürfniß der Reform beruhte auf anerkannten Mißbräuchen, die meistens auf die Schuld des Gebührentarifs geschrieben wurden. Während das Amt nach 3 Edw. I. c. 10 ohne Gebühren verwaltet werden sollte, war durch 3 Henry VII. c. 1 eine Sportel von 4 Thlr. G. für die Todtenschau bewilligt, durch 12 Geo. II. c. 29 6 Thlr. G. und Meilengelder, später noch weiter erhöht. Dieser Umstand hatte wesentlich dazu beigetragen „das Amt herunter zu bringen und in niedere und dürftige Hände, welche es nur wegen der Gebühren suchen" (Blackstone p. 347.)

Die neuere Gesetzgebung hat die Amtsbezirke neu geordnet, den Wahlmodus vereinfacht, die Geschäftsführung verbessert, namentlich auch die Zuziehung von ärztlichen Sachverständigen befördert, und den Gebührentarif neu geregelt.

Da der Coroner's Inquest neben dem friedensrichterlichen Geschäftskreis als ein isolirtes Gebiet dasteht, auf welches ich später nicht wieder zurückkomme, so füge ich schon hier eine gedrängte Uebersicht der Reformgesetzgebung über das Coroner-Amt bei:

1. Feststellung der Amtsbezirke und Vereinfachung des Wahlmodus. Schon in der älteren Praxis war die Zahl der Coroners in den

Grafschaften gelegentlich vermehrt worden. Auf Petitionen der Gerichtseingesessenen oder der Quartalsitzungen hatte der Lord Kanzler ein writ zur Wahl eines Additional Coroner erlassen. Die Wahl selbst erfolgte im Grafschaftsgericht durch alle dingpflichtigen Freisassen, auch wenn ihr freehold noch so gering, und unter dem Betrage war, der das Stimmrecht zum Parlament giebt. Das st. 58 Geo. III. c. 59 gab nun eine neue umständliche Wahlordnung. Das Grafschaftsgericht, d. i. die Wahlversammlung, soll gehalten werden an dem Ort, wo es in den letzten vierzig Jahren üblich, und zwar bei dem nächsten ordentlichen County Court, event. in einer vertagten Sitzung, nachdem zehn Tage vorher dem Publikum Ort und Zeit angezeigt ist. Wenn die Wahl nicht durch Handaufhebung mit Zustimmung der Versammlung sogleich entschieden, sondern eine formelle Abstimmung (poll) beantragt wird, so soll das Stimmzählungs-Verfahren von Tag zu Tag fortgesetzt werden bis auf höchstens zehn Tage. Der Sheriff oder sein Stellvertreter können dazu eine angemessene Zahl vereideter Stimmzähler, Poll Clerks, ernennen, welche in Gegenwart des wahlleitenden Beamten die Stimmenden einregistriren. Für jeden Bewerber kann auf dessen Vorschlag ein Stimmcontroleur, Inspector of Poll Clerk, ernannt werden. Auf Verlangen eines jeden Bewerbers muß jeder Stimmende einen Qualifications-Eid leisten mit Angabe seines freehold, seines Wohnorts und daß er großjährig ist, unter Androhung der gesetzlichen Strafen des Meineids. Alle Ausgaben des Sheriff für Stimmlisten, Local und Stimmzähler tragen die Bewerber um die Stelle zu gleichen Theilen.

Diese Wahlordnung wurde wegen ihrer Umständlichkeit wieder aufgehoben durch 7 et 8 Vict. c. 92. Die Grafschaften können fortan durch die Quartalsitzungen der Friedensrichter in zwei oder mehre Bezirke für die Zwecke dieses Gesetzes getheilt, und schon vorhandene Divisionen geändert werden. Jeder Coroner muß durch den Kreissecretär in Kenntniß gesetzt werden von der Sitzung, in welcher darüber beschlossen werden soll. Der gefaßte Beschluß geht sodann in Gestalt einer Petition an die Königin, welche mit Beirath des Staatsraths (Staatsministeriums) die Theilung der Grafschaft in bestimmte Coroner-Districte für die Wahl und für die Geschäftsführung derselben verfügen kann. Die Friedensrichter weisen demgemäß jedem Coroner seinen Geschäftsbezirk an, und bei jeder vorkommenden Vacanz ist künftig auch die Wahl in diesem engeren Bezirk nur von den Einsassen dieses Districts vorzunehmen. Das Wahlgeschäft ist in einer besonderen Grafschaftsversammlung (special county court for the election) vorzunehmen, und wenn ein poll beantragt wird, ein solcher zwei Tage lang offen zu halten, auf acht Stunden, von Vormittags 8 Uhr an. Der so gewählte Coroner, obgleich nur für einen District gewählt, soll noch immer gelten als Coroner für die ganze Grafschaft; er soll sich aber regelmäßig beschränken auf die Geschäfte in seinem Bezirk; außer daß er im Falle der Krankheit oder unvermeidlicher Abwesenheit, und dann mit bestimmter Angabe dieses Grundes, einen Collegen vertreten kann.

2. Die örtliche Competenz der Coroners wird modificirt durch 6 et 7 Vict. c. 12. Nach gemeinem Recht mußte der Coroner sein Gericht an der Stelle selbst halten, wo der Todesfall eingetreten war. Dabei trat nun aber oft der Uebelstand ein, daß man den Ort nicht ermitteln konnte, wo die todt gefundene Person zu Tode gekommen; oder daß der Tod des Verletzten an einem anderen Orte eintrat, als wo die Todesursache sich ereignet hatte.

Das neue Gesetz bestimmt daher, daß stets der Coroner die Untersuchung führen soll, in dessen Bezirk der Körper todt daliegend befunden wird, mag auch die Todesursache nicht innerhalb seines Bezirks eingetreten sein.

3. Für eine Stellvertretung der Coroners in Verhinderungsfällen wird gesorgt durch 6 et 7 Vict. c. 83. Das Amt ließ als judicial office nach der Grundregel des gemeinen Rechts keinen Stellvertreter zu; nur in Flecken und Freibezirken hatte man schon früher Vertretung für einzele Fälle gestattet. Das neue Gesetz erlaubt allgemein jedem Coroner „durch Urkunde unter seiner Handschrift und Insiegel und mit Genehmigung des Lord Kanzlers von Zeit zu Zeit eine geeignete Person als seinen Vertreter (widerruflich) zu ernennen" zur Abhaltung von inquests, doch nur im Falle einer Krankheit oder Abwesenheit aus einem gesetzlichen oder dringenden Grunde.

4. Erweiterte Amtsgewalten sind hinzugefügt durch das oben erwähnte st. 7 et 8 Vict. c. 92. Der Coroner hatte von jeher die Befugniß durch Anweisung an die Constables der Hundertschaft oder der angrenzenden Ortschaften die nöthige Zahl von Geschworenen und Zeugen citiren zu lassen. Er kann jetzt die Ausbleibenden selbst in eine Geldbuße bis zu 12 Thlr. G. nehmen, und dies dem Kreissecretär anzeigen, der die Bußen beizutreiben hat (früher war er nur befugt die Namen der Geschworenen den Assisenrichtern zur Büßung anzuzeigen). Er kann auch eine arbiträre Ungehorsamsstrafe for contempt of court gegen Zeugen verfügen, welche ihr Zeugniß verweigern. Es wird ferner die bisherige Praxis legalisirt, nach welcher es nur nöthig ist, daß Coroner und Jury zusammen die Leiche sehen; während die sonstigen Verhöre und Verhandlungen nicht nothwendig an die Gegenwart der Leiche gebunden sind. — Schon früher hatte der Coroner auch die Befugniß eine schon beerdigte Leiche zur nachträglichen Untersuchung ausgraben zu lassen, wenn es nur innerhalb einer solchen Zeit geschieht, daß ein Resultat verständiger Weise zu erwarten ist. Ist die Leiche begraben ohne vorgängige Anzeige oder die Anzeige so lange versäumt, daß der Leichnam in Verwesung übergegangen, so kann der Gerichtshof eine Polizeibuße (amerciament) gegen die Ortsgemeinde aussprechen. Eben so wenn der Coroner ein Polizeivergehen (nuisance) als Mitursache des Todes befindet.

5. Der Zweck der Todtenschau ist wesentlich erweitert durch das Gesetz über die Civilstandsregister 6 et 7 Will. IV. c. 86. Die Coroner-Jury soll danach bestimmte Fragen nach einem Schema zur Eintragung in die Todtenlisten beantworten, und der Coroner den Registerbeamten von dem Spruch der Jury in Kenntniß setzen. Dabei wird jedesmal eine bestimmte Frage auf die „Todesursache" gestellt und beantwortet. Während also bisher der Zweck des Verfahrens nur ein gerichtlicher war, Ausmittelung und Verfolgung eines etwaigen Verbrechens, ist es jetzt erweitert auf Zwecke gesundheitspolizeilicher Statistik, namentlich auch im Interesse der Lebensversicherungs-Gesellschaften.

6. Die Actenmäßigkeit des Verfahrens wird gesichert durch st. 7 Geo. IV. c. 64. §. 4. Schon nach der älteren Gesetzgebung und Praxis mußten die wesentlichen Stücke des Verfahrens formell beurkundet werden. Das neue Gesetz bestimmt: in allen Fällen, wo die Untersuchung auf die Bezüchtigung einer Person als Urheber oder Theilnehmer einer strafbaren Tödtung führt, soll der Coroner protokolliren den wesentlichen Inhalt aller der Jury

vorgeführten Beweise, und die erheblichen Zeugen durch Bürgschaftstellung verpflichten für ihr Erscheinen bei den nächsten Criminal-Assisen, um dort den Straffall zu verfolgen oder Zeugniß zu geben. Protokolle und Bürgschaftsverhandlungen und die Beschlüsse der Jury sind dann von ihm zu beglaubigen, zu unterzeichnen und dem Beamten der für das Strafverfahren competenten Assisen vor oder bei Beginn der nächsten Sitzung auszuhändigen. — Von jeher galten übrigens diese Beweisverhandlungen als zweiseitig, so daß der Coroner Fürsprecher und Beweis von beiden Seiten hören, und einen Beweis gegen den König (Defensions-Beweis) eben so wohl zulassen muß wie den Anschuldigungs-Beweis.

7. Die Mitwirkung ärztlicher Personen wird gesichert durch 6 et 7 Will. IV. c. 89. Der Coroner soll zunächst den Arzt, welcher den Todten zuletzt behandelt hat, als Zeugen vorfordern. In Ermangelung eines solchen kann er auch einen anderen gesetzlich qualificirten Arzt aus der Nachbarschaft verhören. Er kann eine Oeffnung der Leiche (post mortem examination) durch diesen Arzt oder mehre Aerzte vornehmen lassen; auch eine chemische Analyse des Inhalts des Magens oder der Eingeweide veranstalten lassen, wobei jedoch die der That verdächtige Person nie mitwirken oder assistiren soll. Befindet die Jury am Schluß des Verfahrens, daß die Todesursache durch die verhörten Zeugen nicht gehörig aufgeklärt ist, so kann sie ihrerseits dem Coroner gesetzlich qualificirte Aerzte namhaft machen, welche als Zeugen zu hören sind, und eine Leichenöffnung vornehmen können. Zugleich werden die Gebühren der Aerzte und Strafen für ihr Nichterscheinen festgesetzt.

8. Die Folgen des Geschworenenspruchs sind neuerdings mehrfach modificirt. Lautete der Spruch auf Selbstmord, so sollte der Coroner die Anweisung geben den Leichnam auf einer öffentlichen Landstraße zu verscharren mit einem Pfahl durch den Körper getrieben. Durch 4 Geo. IV. c. 52 ist dieser Gebrauch beseitigt. Es soll vielmehr ein stilles Begräbniß auf dem üblichen Begräbnißplatz in den Abendstunden von 9 bis 12 Uhr ohne kirchliche Ceremonie eintreten. Nach gemeinem Recht ist das bewegliche Vermögen des Selbstmörders der Krone verfallen (nach älterem Recht auch die Einkünfte der Grundstücke auf Jahr und Tag). Die Jury muß daher, wenn sie Selbstmord befindet, zugleich aussprechen, ob und welches bewegliche Vermögen vorhanden ist. Sind jedoch Schulden vorhanden so pflegt sich der Gläubiger mittelst Bittschrift an das Schatzamt zu wenden, worauf ein Kabinetsbefehl unter dem Handsiegel ergeht, der das Nachlaßgericht ermächtigt dem Gläubiger letters of administration zu ertheilen, durch welche er in das gewöhnliche Verhältniß eines Erben im beweglichen Nachlaß tritt.

9. Die Gebühren und Kosten der Todesermittelungen sind neu regulirt durch 1 Viet. c. 68. Die ordentliche Gebühr des Coroners nach dem Gesetz 12 Geo. II. wird von 6 Thlr. G. auf 8 Thlr. G. erhöht, und sind ebenso wie die Meilengelder von 9 d. (1 Thlr. G. für die deutsche Meile) auf Anweisung der Quartal-Sitzung aus der Kreiskasse zu zahlen. Die Quartal-Sitzungen werden auch ermächtigt für ihren Bezirk eine Gebühren-Taxe nach localen Rücksichten festzustellen, die gewöhnlich folgende Ansätze enthält: Lokale Vergütigung für die Aufbewahrung der Leiche (6 Thlr. G.), Zeugengebühr (1½ Thlr. G.), Meilengelder für auswärtige Zeugen (½ Thlr. G. für die deutsche Meile), Gebühren der Aerzte und anderer gelehrter Sachverständiger (12 Thlr. G.), Geschworenen-

gebühr (½ Thlr. G. für Ortsangehörige, 1 Thlr. für Auswärtige), Begräbniß eines Selbstmörders (3 Thlr. G.) u. s. w. Nach 7 et 8 Vict. c. 92 können dem Coroner Meilengelder auch für solche Dienstreisen bewilligt werden, bei welchen er eine Leichenschau nicht für nöthig erachtet hat. Abgesehen von den Gebühren der Medicinalpersonen, die durch besonderes Gesetz feststehen, üben die Quartalsitzungen der Friedensrichter ein discretionäres Ermessen über die Nothwendigkeit der Verausgabung, und können unnütze Positionen streichen. Am Schluß des Inquest zahlt der Coroner die Gebühren und Auslagen an die befugten Empfänger und empfängt sie bei den Quartalsitzungen aus der Kreiskasse zurück. Es ist dies jetzt die einzige Veranlassung, aus welcher die Coroners noch bei den Quartal-Sitzungen erscheinen und dort ihre Liquidationen mit Belägen zur Prüfung, Festsetzung und Auszahlung überreichen, wobei sie nöthigenfalls eidlich verhört werden können. Nach demselben Gebührengesetz werden ihm auch in Fällen wo er den Sheriff vertritt die üblichen Sheriffsgebühren zugesichert.

10. Die Verantwortlichkeit der Coroners ist noch verschärft durch 7 Geo. IV. c. 64, wodurch der Gerichtshof, dem die Untersuchungsacten des Coroner einzusenden sind, summarisch jedes Vergehen gegen dies Gesetz mit Geldbußen rügen kann. — Schon oben erwähnt ist das Recht der Abberufung des Verfahrens durch certiorari an die Königsbank, und die Cassirung wegen Formfehlers, die aber jetzt wegen einer Reihe von Fällen nicht mehr eintreten soll 6 et 7 Vict c. 83.

§. 5.

Die Friedensrichter. Justices of the Peace.

Blackstone I. 349—354.

„Volksfriede" bezeichnet in der sächsischen Zeit den ursprünglichen Antheil der Gaugemeinden an der Verfolgung und Büßung, später auch an der Verhütung von gewaltsamen Rechtsverletzungen. Durch die Vereinigung der Stämme unter dem Königthum wird daraus ein Königsfriede. Das verhältnißmäßig kleine und abgeschlossene Gebiet Englands gab seit Alfred dem Großen die Möglichkeit durchgreifender Anordnungen, welche im zehnten Jahrhundert als System der Gesammtbürgschaften auftreten. Ausschüsse aus den Sammtgemeinden unter Leitung des königlichen Gerefa haben auf ihren Eid anzuzeigen, was sie von Friedensbrüchen und deren muthmaßlichen Urhebern wissen; die später ausgebildete Anklagejury ist in äußeren Umrissen hier in der That schon vorhanden. Doch kamen diese Anfänge unter den Wirren der dänischen Zeit wieder in Unordnung.

Wilhelm der Eroberer schärft das System der Zwangsbürgschaften wieder ein, und in dem normannischen Landvogt war nunmehr auch der Beamte vorhanden, welcher die Polizeipflicht der

Gemeinden zu erzwingen, hinreichende Macht hatte. Unter Heinrich I. wird die jährliche Polizei-Reviſion der Gemeindeliſten, visus francplegii, Freipflegeſchau erneuert. Doch ſcheint unter Stephan die allgemeine Verwirrung der Zuſtände auch die Polizei-Verwaltung der Sheriffs wieder in Unordnung gebracht zu haben. Eine Polizeiordnung, welche alle dingpflichtigen Gerichtsmänner aufbietet, um durch eine Reihe von Fragen (capitula) begangene Friedensbrüche herauszubringen, wurde offenbar den Gemeinden ſo läſtig, daß bald nach der Magna Charta das st. Merton 20 Hen. III. c. 10 und das st. Marlebridge 52 H. III. die Gerichtsmänner in ihrer Dingpflicht erleichtert, den Clerus und die großen Grundherren von regelmäßigem Erſcheinen entbindet. Der Verfall der alten Polizei-Ordnung, welcher daraus folgte, veranlaßte 1285 das st. Winchester 13 Edw. I., d. h. eine neue Miliz- und Polizei-Ordnung, welche durch Einſchärfung der Haftung der Sammtgemeinden und durch die Einſetzung von Milizbeamten (Constables) die Ordnung dauernd herzuſtellen ſucht. Auch die Aſſiſtenten des Sheriff, die unter dem Namen der Coroners ſeit Richard I. vorkommen, waren zu einer Verſtärkung der Polizeieinrichtungen beſtimmt. Ebenſo die die zeitweiſe ernannten außerordentlichen Commissions, wie die Justices of trail-baston, welche Eduard I. während ſeiner ſchottiſchen und franzöſiſchen Kriege als reiſende Strafrichter mit ſummariſchen Strafgewalten einſetzte. Coke 2 Inst. 540. Die Befugniß zu ſolchen Anordnungen lag in der militairiſchen Polizeigewalt der normanniſche Könige (Gneist Bd. I. §. 6). Wie die Polizeigewalten der Sheriffs, ſo waren auch die aller ſpäteren Commiſſarien daraus abgeleitet, und jedem unmittelbaren königlichen Richter waren mit ſeiner Jurisdiction auch königliche Polizeigewalten delegirt. In dieſem Sinne ſind der Lord-Kanzler, der Lord-Schatzmeiſter, der Vice-Kanzler und die Richter der Königsbank noch heute zugleich „Friedensbewahrer" im ganzen Reich; die Richter der Reichsgerichte im Bereich ihrer Höfe, die Aſſiſenrichter im Bereich ihrer Commiſſion; die Sheriffs und Coroners in ihrer Grafſchaft; High-Constables in ihrer Hundertſchaft; die Constables in ihrer Ortsgemeinde.

Dennoch dauern die Klagen über mangelhaften Schutz gegen Friedensbrecher fort, und nach jedem Verfaſſungsſtreit verdoppeln ſich die Klagen über die Gewaltthätigkeiten der Mächtigen. So machte man im Verlauf der Zeit wohl die Erfahrung, daß eine wirkſame Handhabung der Polizei-Ordnung nur möglich ſei durch angeſehene Männer, die aus unmittelbarer Nähe dauernd einwirken,

also weder durch Gemeindeausschüsse, noch durch bloße Reisecommissarien, sondern durch stehende höhere Beamte. Das Jahrhundert Eduard's I. II. III. ist dafür eine Zeit der Experimente, die zwischen Centralisation und Decentralisation, Strafjustiz- und bloßen Polizeigewalten hin und her schwanken.

Die reisenden Richter und die Spezial-Commissionen zur Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen nahmen dem Sheriff's Tourn die nach der Magna Charta noch übrig gebliebene Criminaljustiz fast ganz ab; das st. Winchester 13 Edw. I. ließ ihm wenig mehr als Voruntersuchung, polizeiliche Revision der Gemeindelisten (Freipflegeschau) und eine Polizeistrafgewalt in kleinen Fällen. — Bei dem Regierungsantritt Eduard's II. werden durch Spezial-Commissionen in jeder Grafschaft Conservatores pacis ernannt, darunter der Sheriff, mit der Anweisung dauernd in ihren Bezirken zu residiren, und die nöthige Visitation zu halten von Zeit zu Zeit über die Bewahrung des Friedens, über die Beobachtung der Polizeiordnung von Winchester und alle unter der vorigen Regierung erlassenen Amtsverordnungen. Kurz darauf werden die Sheriffs auch angewiesen Untersuchung zu halten gegen solche Personen, die sich als Custodes pacis geriren ohne vom König dazu ernannt zu sein, „sintemal die Ernennung solcher Friedensbewahrer dem König gehört und Niemandem sonst." — Eine sehr ernste Veranlassung zur Einsetzung königlicher Polizeiherren fand sich beim Regierungsantritt Eduard's III. Die verbrecherische Faction der Königin Isabella und ihres Buhlen Mortimer hatte Eduard II. zur Abdankung gezwungen und ermorden lassen. Dem ungläubigen Volk wurde verkündet, daß mit Zustimmung des unglücklichen Königs der minderjährige Thronfolger die Regierung übernommen habe; mehrer Sicherheit halber aber die Ordonnanz 1 Edw. III. c. 16 im Parlament erlassen:

„Zur besseren Bewahrung und Erhaltung des Friedens will der König, „daß in jeder Grafschaft gute und gesetzmäßige Männer, welche nicht zu den „Böswilligen und Ruhestörern in der Grafschaft gehören, ernannt werden sollen um den Frieden zu erhalten."

Bei der fortdauernd gefährlichen Lage der herrschenden Partei folgte kurz darauf das Gesetz 2 Edw. III. c. 2., durch welches die Polizeiordnung von Winchester eingeschärft und hinzugefügt wird, daß die ernannten Commissarien nicht nur untersuchen, sondern auch die Gewalt haben sollen, Ungehorsame und Widerspenstige zu bestrafen. Die herrschende Partei wird kurz darauf gestürzt, und durch 4 Edw. III. c. 2 werden wieder regelmäßig reisende Richter zur Abhaltung der Strafassisen mit Juries ernannt, neben ihnen „gute gesetzmäßige Männer zur Aufrechthaltung des Friedens," — ohne Strafgewalten.

Allein das Bedürfniß dazu dauerte fort, wie die Verhandlungen des Parlaments ergeben, sowie die gelegentliche Ernennung von lokalen Strafrichtern. Durch 18 Edw. III. st. 2. c. 2. wird eine Art von gemischtem Strafgericht versucht: es sollen in jeder Grafschaft zwei oder drei der respectabelsten Männer als custodes pacis durch königliche Commission ernannt, und wo zeitweise ein Bedürfniß, sollen sie mit anderen rechtsgelehrten Männern in eine Commission zusammengefaßt und angewiesen werden, zu verhandeln und zu entscheiden über felonies und Uebertretungen gegen den Frieden in der Grafschaft, und die

angemessene gesetzliche Strafe zuzusprechen. — Um dieselbe Zeit machten veränderte Verhältnisse der ländlichen Bevölkerung eine Arbeitspolizei nothwendig mit Strafandrohungen gegen solche, welche die Arbeit verweigern oder unmäßige Löhne fordern. 21 Edw. III. c. 1., 25 Edw. III. c. 8. Zur Ausführung dieser Gesetze wurden Commissarien ernannt, Justices of Labourers, deren Stellung leicht mit der von Kreis-Polizeiherren verschmelzen konnte.

Endlich nach so langen versuchsweisen Gestaltungen erfolgt 1360 die Einsetzung von Kreispolizeiherren als dauerndes Institut durch 34 Edw. III. c. 1.:

In jeder Grafschaft von England soll ernannt werden zur Erhaltung des Friedens ein Lord, und mit ihm drei oder vier der Respectabelsten in der Grafschaft, nebst einigen Rechtsgelehrten; und sie sollen Gewalt haben zu bändigen die Gesetzübertreter, Aufrührer und alle anderen Ruhestörer, und sie zu verfolgen, zu ergreifen, in Haft zu nehmen, und zu züchtigen nach Maß ihres Vergehens, und sie in das Gefängniß setzen lassen, und sie gebührend bestrafen nach dem Gesetz, nach den Gewohnheiten des Reichs und nach ihrem besten Ermessen und eingeholtem Rath: Ferner die Gewalt, Anzeige anzunehmen und Untersuchung zu führen gegen alle bestrafte Subjecte und Verbrecher, welche aus den Besitzungen in Frankreich zurückgekommen sich herumtreiben, und die früher gewohnte Arbeit nicht wieder beginnen wollen; und zu ergreifen, und zu verhaften alle gefährlichen Personen auf Anklage oder auf Verdacht und sie ins Gefängniß zu setzen; und sich bestellen zu lassen genügende Sicherheit und Bürgschaft für ihr gutes Verhalten gegen den König und das Volk von allen übel Berüchtigten, wo sie auch betroffen werden mögen; und die anderen gebührend zu bestrafen, damit das Volk nicht durch solche Aufrührer und Rebellen beunruhigt, noch beschädigt, noch der Friede gestört, noch Kaufleute oder andere Reisende auf den Landstraßen belästigt oder gefährdet werden von solchen Uebelthätern: und auch zu hören, zu verhandeln und zu entscheiden, auf Anklage im Namen des Königs alle in der Grafschaft begangene felonies und Uebertretungen nach den vorgedachten Gesetzen und Gewohnheiten."

Leider fehlen gerade für dies Gesetz die vorangegangenen Verhandlungen, da die Parlaments-Rotuli dieser Zeit nicht vollständig vorhanden sind. Lambard (I. c. 9.) hat eine nach diesem Gesetz ausgefertigte Commission schon aus dem folgenden Jahre, 35 Edw. I, eingesehen, in welcher auch schon die Bezeichnung Justices vorkommt (Justitiarios nostros) und ein Zusatz, betreffend „Maße, Gewichte, Diener, Handwerker, Tagearbeiter."

Zwei Jahre später (36 Edw. III.) petitioniren die Gemeinen, daß den ernannten Kreispolizeiherren angemessene Gebühren bewilligt werden, und die Befugniß zu inquiriren, sowohl innerhalb wie außerhalb der Freibezirke in Angelegenheiten von victuallers, regraters und forestallers ebenso wie von labourers und artificers; ferner möge in den Commissions sowohl für die Justices of the Peace, wie für die Justices of labourers, die Klausel aufgenommen werden, daß sie viermal im Jahre gemeinschaftliche

Sitzungen halten. Dies letztere wird genehmigt und durch 36 Edw. III. c. 12. zum Statut erhoben.

Im nächsten Jahr folgt die Petition, daß der König den im Parlament versammelten Rittern und Bürgern gestatten möge, die Justices of the Peace und die Justices of the labourers and artificers zu wählen, und daß die so Gewählten nicht wieder entfernt werden, und andere minder Genügende an ihre Stelle gesetzt. Die Antwort lautet: das Parlament möge Personen vorschlagen, aber der König werde ernennen nach seinem Belieben. — Noch einmal 50 Edw. III. folgt eine Petition, nach welcher das Parlament die Justices of the Peace ernennen möchte, worauf sie vor dem königlichen Rath zu beeidigen, und nicht ohne Zustimmung des Parlaments abgesetzt werden möchten. Die Antwort lautet: die Richter sollen ernannt werden vom König und seinem Staatsrath (Continual Council).

In dieser Zeit also schon wird der ehrenvollere Titel Justices neben oder anstatt des älteren Custodes pacis üblich. Nach sonstigen Analogieen läßt sich annehmen, daß wohl meistens dieselben Personen zu Justices of the Peace und zu Justices of Labourers ernannt wurden. Beide Stellungen fließen immer mehr in einander. Die Commissionen 4 Ric. II. z. B. ernennen Conservatores pacis zur Ausführung der Statuten von Winton, Northampton und Westminster, zugleich als Justices zur Untersuchung zahlreicher aufgezählter Vergehen, sowie zur Unterdrückung gesetzwidriger Versammlungen, Ausführung der Verordnung über Maße, Gewichte, des stat. of labourers u. s. w. Auch die Statuten 13—17 Ric. II. enthalten ähnliche Aufzählungen mit Einschluß der Regelung der Lohnverhältnisse der labourers and servants.

Durch 14 Ric. II. c. 11 wird die Zahl der Friedensrichter auf 8 in jeder Grafschaft beschränkt, ungerechnet die dazu ernannten Lords; ihre Tagegelder in den Sessionen werden verdoppelt; doch soll kein Lord oder Bannerherr Sporteln erhalten. In 17 Ric. II. petitioniren die Commoners, daß wenigstens 2 Rechtskundige bei der Verhandlung wegen felonies assignirt werden sollen: was bewilligt wird (17 Ric. II. c. 10). Bei der Ausfertigung der Commissionen entstand nunmehr die Sitte aus der ernannten Gesammtzahl dann noch einen engeren Kreis von Rechtskundigen, die sogenannten „quorum“ hervorzuheben, welche bei wichtigeren Acten mitwirken sollen.

Der Inhalt der Geschäfte war nunmehr nach diesen Friedens-kommissionen ein doppelter.

1. Die Bewahrung des Friedens nach common law, d. h. Ergreifung, Verhaftung, Zwangsbürgschaft, und alle sonstigen Polizeigeschäfte, welche herkömmlich schon in der Amtsgewalt der normannischen Landvögte lagen.

2. Analoge Geschäfte nach der Polizei-Ordnung von Winchester, dem Statut Westminster und neueren Polizeigesetzen, deren Zahl sich nun von Menschenalter zu Menschenalter häufte. Durch die Aufzählung aller dieser Anordnungen, mit Einschluß vieles Veralteten und unnützer Wiederholungen, wurden die Friedens-Commissionen allmälig so unförmlich und verworren, sogar fehlerhaft durch Versehen der Abschreiber, daß 1590 Sir Chr. Wrey, Präsident der Königsbank, nach Berathung mit allen Reichsrichtern ein neues Formular entwarf, welches vom Lord Kanzler genehmigt, in Gebrauch gesetzt, noch heute im Wesentlichen unverändert besteht. Es ist so generell auf Ausführung der Parlamentsacten und Ordonnanzen gerichtet, daß es nun auch ohne specielle Aufzählung die späteren zahllosen Gesetze begreift, durch welche den Friedensrichtern neue Functionen zugewiesen sind.

Nach Ergänzung dieser geschichtlichen, bei Blackstone mangelhaften Daten können wir nunmehr das Amt der Friedensrichter nach dessen Vorgang in folgende Hauptpunkte zusammenfassen.

1. Die Ernennung erfolgt durch königliche Special-Commissionen unter dem großen Siegel nach dem Formular von 1590. Es werden darin alle Friedensrichter der Grafschaft zugleich ernannt um „sammt und sonders den Frieden zu erhalten und ihrer zwei oder mehre Untersuchnng zu führen und Urtheil zu sprechen über felonies und andere Vergehen". Bei den letzteren Geschäften soll aber wenigstens einer der rechtskundigen Friedensrichter stets zugezogen werden, die dann in einer besonderen Klausel aufgezählt werden, mit den Worten; „quorum aliquem vestrum, A. B. C. D. etc. (hier folgen die Namen der Rechtskundigen) unum esse volumus". In neuerer Praxis pflegen jedoch alle Friedensrichter mit der höheren Qualification ernannt zu werden. Der Vorschlag zur königlichen Ernennung erfolgt durch den Lord Kanzler. Ehe der so Ernannte aber Amtsgeschäfte vornimmt, muß er bei der Kanzlei ein sogenanntes writ of dedimus potestatem extrahiren, auf Grund dessen ihm ein königlicher Commissarius die Amtseide und den Qualificationseid abnimmt.

2. Die Qualification der Friedensrichter war durch die unbestimmten Ausdrücke der ältesten Verordnungen dem königlichen Ermessen überlassen. Nach 13 Ric. II. sollen sie aus den wohlhabendsten Rittern, Rittergutsbesitzern und Rechtskundigen (knights, esquires and gentlemen of the law) ernannt werden; nach 18 Henry VI. c. 11. aus Grundbesitzern von 20 Pfd. Silber Grundrente (der alten Taxe eines Ritterguts), nach 5 Geo. II. c. 18 aus Grundrentnern von 100 L. (600 Thlr. Gold) Reinertrag. Die Gesetze Richard's II., welche die Zahl der Friedensrichter auf sechs, dann auf acht in jeder Grafschaft fixiren, wurden längst nicht mehr beobachtet Lambard 34; der König kann vielmehr ernennen so viele wie ihm beliebt Coke 2 Inst. 174. 175. Die Zahl ist daher von Menschenalter zu Menschenalter gewachsen.

3. Was die Dauer des Amts betrifft, so gehört es dem Rechte nach zu den widerruflichen, durante bene placito, during pleasure, verliehenen. Es erlischt daher 1. durch Thronwechsel; doch so, daß es nach 1 Anne c. 8 vorläufig sechs Monat fortdauert, wenn nicht inzwischen widerrufen oder bestätigt. Die Bestätigung im Amt durch den neuen Monarchen ist seit Jahrhunderten die thatsächliche Regel, der Friedensrichter bedarf dann auch keines neuen dedimus potestatem und keines neuen Qualificationseides 1 Geo. III. c. 13; braucht auch die Amtseide nur einmal zu leisten unter jeder Regierung 7 Geo. III. c. 92. Der Friedensrichter kann direct entlassen werden durch ein writ unter dem großen Siegel, also durch den Lord Kanzler. 3. Die Amtsgewalt kann durch ein writ of supersedeas suspendirt werden, lebt aber wieder auf durch ein entgegengesetztes „procedendo". 4. Durch Ausfertigung einer neuen Friedens-Commission für eine Grafschaft sind alle Friedensrichter stillschweigend entlassen, deren Name nicht in die neue Commission mit aufgenommen wird. 5. Durch Antritt des Sheriff- oder Coroner-Amts 1 Mar. st. 1. c. 1, nicht aber durch Verleihungen von anderen Titeln und Würden 1 Edw. VI. c. 7.

Abweichende Grundsätze über Ernennung, Qualification und Amtsdauer gelten für die Friedensrichter, welche später in einzelen Städten auf Grund von Charten, Parlamentsacten und jetzt nach der neuen Städteordnung ernannt werden. Ebenso für den Erzbischof von York und die Bischöfe von Durham und Ely, die durch besondere Parlamentsacte Friedensrichtergewalten erhalten haben. Man unterscheidet deshalb Justices by commission, by charter, und by act of parliament — eine Eintheilung, welche an die Spitze der Lehre gestellt, einigermaßen verwirrt.

4. Die Amtsgewalten und Amtspflichten der Friedensrichter bestimmen sich durch die Wortfassung der Commission. Es sind 1. die alten Amtsgewalten der Friedensbewahrer nach common law. 2. Die Befugnisse aus Statuten, insbesondere auch das Recht zu verhandeln und zu entscheiden über Verbrechen und Vergehen in ihren Sessionen. Für das Einzele verweist Blackstone seine Leser auf die Werke von Lambard und Burn.

Ueber die Entstehung des Friedensrichter-Amts handelt ziemlich ausführlich: Reeves History of the English Law (3 Auflage 1815. Bd. II. 472. III. 216. 242. 265. 290. IV. 154.). Noch heute gebraucht ist das ältere Werk: Lambard's Eyrenarchia, or the Office of Justices of the Peace, in verschiedenen Ausgaben von 1581. 1582. 1588. 1591. 1592. 1594. 1599. 1602. 1607. 1610. 1614. 1619. 8°. Noch ausführlicher ist Dalton's Justice, 1618. 1619. 1622. 1626. 1629. fol., — und nach dessen Tode 1630. 1635. 1643. 1697. fol., ebenfalls mit rechtsgeschichtlichen Angaben, und einem reichhaltigen, confusen Material. — Geschichtliche Excerpte von Hardy enthält der First Report on Constabulary Force 1830. pag. 192—202. — Die geschichtlichen Angaben Blackstone's sind aus Lambard, namentlich der vage und verworrene Ausdruck: „es habe nach gemeinem Recht conservatores pacis gegeben entweder durch Herkommen, oder durch Lehnsbesitz mit der Verpflichtung zur Friedensbewahrung, oder solche welche gewählt worden seien vom Volke in dem Grafschaftsgericht. Lambard 15—17. Durch den Hergang 1 Edw. III. c. 16. erst sei die Wahl der Friedensbewahrer dem Volke genommen (!) und dem Könige gegeben. Lambard 20." Diese immer wieder nachgeschriebene Notiz muß nothwendig zwei Irrthümer veranlassen:

1. gewinnt es den Anschein, als ob die Friedensrichter von Hause aus volksgewählte Beamte gewesen, deren Ernennung dann der König an sich genommen oder usurpirt hätte. Es verhält sich damit ebenso wie mit der traditionellen Angabe über die Sheriffs. Zur Zeit der Blüthe des normannischen Exchequer und der Landvögte kam es nicht selten vor, daß das Schatzamt gegen starke Bezahlung den „Männern" einer Grafschaft oder Hundred gestattet, den königlichen Vogt zu wählen oder vielmehr vorzuschlagen. Solche Einzelfälle werden dann aus dem Zusammenhang gerissen als Belege für ein Volkswahlrecht citirt. Wenn seit Richard I. gewählte custodes erwähnt werden, so sind meistens die Coroners gemeint. Seit dem st. Winchester können auch Constables of Hundreds als gewählte Friedensbeamte vorkommen. Aber volksgewählte Beamte in der obrigkeitlichen Stellung der Friedensrichter haben in England seit der Eroberung nicht existirt. Sagen dieser Art, welche auch Coke II. Inst. 459. 558. 559. wiederholt, datiren aus der altsächsischen Gemeinde-Verfassung, die schon vor der Eroberung völlig verändert und zersetzt war. Für die normannische Zeit sind sie urkundlich falsch, unvereinbar mit der Stellung der Sheriffs, dem ganzen normannischen Verwaltungswesen und dem Entwickelungsgange der Gesetzgebung über die Friedensrichter.

2. entsteht der Anschein, als ob es in England jemals eine Patrimonial-Polizei gegeben habe, wobei die alte Verfassung der Courts leet mit der neuen, positiven Institution der Friedensrichter zusammengemengt wird. Es konnte

daher sogar die Streitfrage entstehen, ob das Amt der Friedensbewahrung durch unvordenkliche Verjährung (usage) entstehen könne. 2 Hawkins Cap. 8. §. 10. Patrimonial Friedensrichter haben aber in England nie existirt. Nur die Anmaßungen des Adels unter dem Hause Lancaster und die Periode des Krieges der Rosen hatte verworrene Vorstellungen der Art erzeugt, zuweilen auch verfassungswidrige Verleihungen. Als aber ein solcher Fall einer Verleihung des Rechts Friedensrichter zu ernennen in einer Charte für den Abt von St. Albans zur Verhandlung (20 Henry VII.) vor der King's Bench kam, erklärte der Gerichtshof übereinstimmend mit dem Staatsanwalt, daß der König nicht befugt sei durch solche Art der Verleihung einer Person das Recht zur Ernennung königlicher Richter zuzugestehen, da dies eine von der Krone untrennbare Prärogative sei. Der präsidirende Richter Fineux fügt noch hinzu: ein königliches Patent sei not of record, könne also nicht einen justice of record kreiren; aus ähnlichen Gründen sei die Verleihung des Rechts zu begnadigen oder Ausländer zu naturalisiren nichtig, indem es auf Unterthanen ein Recht übertrage viel zu groß um anvertraut zu werden anderen Händen als denen der königlichen Regierung. Auch Lambard selbst gesteht zu I. c. 3: daß alle Aemter zur Bewahrung des Friedens ursprünglich vom König kommen, und daß kein Herzog, Graf oder Baron als solcher irgend eine größere Gewalt zur Bewahrung des Friedens hat, als jeder Privatmann. Ebenso geht Blackstone davon aus, daß der König durch sein königliches Amt oberster Bewahrer des Friedens, daß also die Polizeigewalt wesentliches Hoheitsrecht ist. Es war nur eine Deklaration, wenn das st. 27 H. VIII. c. 24. §. 2 verordnet:

> daß keine Person, welchen Standes und Grades sie auch sei, vom ersten Juli 1536 ab irgend eine Gewalt oder Autorität haben soll Assisenrichter oder Friedensrichter zu ernennen, sondern daß alle solche Beamte durch Patent unter des Königs großem Siegel im Namen und unter Autorität des Königs ernannt werden sollen in allen Grafschaften und anderen Orten des Reichs ohne Rücksicht auf irgend welche entgegenstehende Verleihungen, Gebräuche, Verjährungen, Gestattungen, Parlamentsacten und andere Dinge (vorbehalten die Friedensrichter in den Pfalzgrafschaften und gewissen Städten).

Diese Deklaration war eben nur veranlaßt durch mancherlei Mißbräuche, Anmaßungen und observanzwidrige Verleihungen aus der Zeit des Hauses Lancaster. Hier und da kam auch wohl eine Charte vor, welche den Einsassen eines Ritterguts das Recht einen Friedensrichter zu nominiren verliehen hatte (R. v. Mashiter, 6 A et E. 153.).

§. 6.

Die Constables.

Blackstone I. 355—357.

Die Constables sollen nach Lambard, Coke, Hale, Blackstone entstanden sein durch die Bestimmungen des Statuts Winchester 13. Edw. III. c. 6, nach welcher zur besseren Aufrechterhaltung des Friedens 2 Constables in jeder Hundertschaft und in jedem Freibezirk die Aufsicht über Waffen und Rüstung führen

sollen. Andere halten die Einrichtung für älter, aus gemeinem Recht und sächsischen Einrichtungen hervorgegangen, Hawkins II. c. 10. Neben den Constables der Hundertschaften werden jedenfalls seit 2 Edw. III. auch Constables der einzelen Ortschaften erwähnt, die nun als Petty Constables im gewöhnlichen Sprachgebrauch den High Constables der hundred entgegengesetzt werden.

Der eigentliche Zusammenhang in diesen Angaben möchte etwa folgender sein. Die Wehrlosigkeit des Landvolks in der Periode des Faustrechts unter Stephan hatte die Könige überzeugt von der Nothwendigkeit der Wiedereinführung von Grafschaftsmilizen neben dem stehenden Heere der Lehnsmilizen. Es geschah dies durch die Assize of Arms 27. Henry II. (1181), und es lebte damit wieder auf ein Theil der alten sächsischen Institutionen, in welchen die Hundreds und Zehntschaften eine gleichmäßige Einrichtung für Miliz, Gericht und Friedensbewahrung darstellten. Anfangs blieb zwar die Einrichtung ganz in den Händen des Sheriff, und wurde wohl nur als ein Anhang zu den Lehnsmilizen behandelt. Mit dem Fortschreiten des Communallebens aber wollte man der neuen Landwehr auch ihre eignen Musterungs-Offiziere geben. Der herkömmliche Titel dafür in den Lehnsmilizen war Constable, der jedes kleine und große Commando bezeichnet, von einer Korporalschaft hinauf bis zu dem Großconnetable des Reichs. In diesem Zusammenhang bedeutet nun die Vorschrift des Statut Winchester nichts weiter, als daß in jedem alten Compagnie-Bezirk des altsächsischen Heerbanns zwei eigne Offiziere für die Grafschaftsmiliz ernannt werden sollen „zur Bewahrung des Friedens und zur Waffenschau." Ebendamit lebte auch wieder auf die Bedeutung der alten Zehntschaften, tithings (meistens zusammenfallend mit den kleinen Ortschaften, villatae), als Unterbezirke der Miliz, für die sie gewissermaßen eine Korporalschaft in der Hundertschaft bedeuten. Die Vorsteher dieser Unterbezirke waren die alten Gerichtsschulzen, tithingmen, headboroughs, chief-pledges, borsholders, borsalders (d. h. borhes-alder, ältester der Bürgen), die sich durch die Fortdauer der sächsischen Gerichtsverfassung erhalten hatten. Die Schulzen wurden daher wahrscheinlich von Anfang an auch für die Geschäfte der Miliz herangezogen, obgleich ihre förmliche Bezeichnung als Constables erst unter Edward III. gewöhnlich wird, nachdem sich die neue Milizverfassung consolidirt hat. Aus den Adversarien von Watts Ausgabe des Matthew Paris wird ein Writ 36 Henry III. in älteren englischen Rechtsschriften citirt, wonach „in jeder Hundertschaft ein Chief Constable eingesetzt werden soll, nach dessen Befehl alle Mannschaften der Hundred zu den Waffen eingeschworen, sich versammeln und ihm gehorsam sein sollen, um alle solche Dinge zu thun, die zur Bewahrung des Friedens des Königs gehören;" ebenso soll in jeder Ortschaft (village oder township) ein Constable eingesetzt werden, oder deren zwei nach Verhältniß der Zahl der Bewohner. — Mag diese Angabe zuverlässig sein oder nicht (was ich für jetzt nicht zu beurtheilen vermag), so stimmt sie jedenfalls mit der Lage der Verhältnisse überein. Es war natürlich, daß mit der Wiederbelebung der sächsischen Milizverfassung innerhalb der alten Compagnie-Bezirke (Hundreds), auch die Unterbezirke, Zehntschaften, wieder für die Miliz benutzt wurden. Die untere Constableship war also nur eine neue Amtspflicht, die

dem schon vorhandenen Gerichtsschulzen zuwuchs, mit seinem Amte verwuchs und seit Eduard III. dessen gewöhnlicher Amtstitel wird (vgl. 2 Edw. III. c. 3; 3 Edw. III. c. 14; 25 Edw. III. st. 1. c. 6; 36 Edw. III. st. 1. c. 2.). Namentlich im Westen Englands kommen noch Ortschaften vor mit 2 tithingmen, von denen dann der erste Constable for the King, der zweite einfacher Gerichtsschulze ist (Lambard, Constables p. 9. 10.).

Die polizeiliche Seite des Amts steht gleich bei der Entstehung im Vordergrund, indem das Statut Winchester die Haftung der Sammtgemeinden für Friedensbrüche einschärft und ein Wachtsystem bei Tage (ward) und bei Nacht (watch) einführt. Die Milizgeschäfte der Constables, die von Anfang an mehr militairische Verwaltungsgeschäfte als Commandos waren, traten am Schluß des Mittelalters fast ganz in den Hintergrund, und lassen für den Constable ein gewöhnliches Polizeischulzenamt zurück in zwei Abstufungen:

Die Constables of Hundreds, High Constables, Bailiffs, Oberconstabler sind gewissermaßen Kreisschulzen zur Ausführung der friedensrichterlichen Befehle, mit einem gewissen Aufsichtsrecht über Brücken und Wege, Functionen bei Bildung der Geschworenenlisten u. s. w. — ein Mittelamt zwischen Friedensrichter und Ortsschulzen, ohne daß jedoch die Friedensrichter an diese Mittelspersonen gebunden sind. Nur gewisse periodische Geschäfte passiren das Mittelamt; während die meisten Einzelbefehle unmittelbar durch die Unterconstabler ausgeführt werden. Die Ernennung sollte ursprünglich in den Gerichtsversammlungen der hundred oder des Freibezirks erfolgen; in deren Ermangelung in den Quartalsitzungen der Friedensrichter.

Die Petty Constables, Unterconstabler der einzelen Ortschaften, sollen gewählt werden durch die kleine Gemeindeversammlung, Court leet, so lange eine solche noch gehalten wurde, event. durch 2 Friedensrichter 13 et 14 Car. II. c. 12. Dies letztere ist längst das Gewöhnliche. Das Polizeischulzenamt wechselt als Zwangsdienst von Jahr zu Jahr unter den Gemeindegliedern mit der Befugniß des Ernannten zur Bestellung eines geeigneten Stellvertreters. Die Amtsgeschäfte (Coke 4 Inst. 267) bestehen in der Ausführung von Verhaftungen und Haussuchungen auf Befehl der Friedensrichter oder aus eigener Autorität in dringenden Fällen; sodann in der Ausführung unzähliger Anordnungen der Friedensrichter in Polizei- und Communalverwaltungsangelegenheiten, Zwangsvollstreckungen, Listenanfertigungen, Berichterstattungen u. s. w., wofür sie kleine Sporteln beziehen.

Die Entlassung der Ober- und Unterconstables erfolgt durch dieselbe Autorität, welche sie ernennt.

Einige geschichtliche Angaben über die Constables enthält Spelman's Glossarium und Lambard's Duty of Constables. 1582. 8. (Anhang zu Lambard's Eirenarcha, und auch vielen Ausgaben dieses größern Werks einverleibt). Seit dem Verfall der alten Ortsgerichte und seit den mannigfaltigen Aenderungen in der Verwaltung der Miliz hat sich sowohl der militärische Anstrich des Constablerthums verloren wie das alte Gerichtsschulzenamt; es bleibt wesentlich nur ein Polizeischulze übrig, in dessen Stellung aber noch immer 2 Elemente sich scheiden lassen: 1. selbständige Rechte eines Ortsgemeinde-Vorstands, wohin namentlich noch ein selbständiges Verhaftungsrecht gehört und seine Stellung als Friedensbewahrer niederer Ordnung; 2. Pflichten und Rechte als ausführender Unterbeamte der Friedensrichter, welche mit dem Umfang der friedensrichterlichen Gewalten wachsen. Da der Constable kein Berufungsrecht für Gemeinde-Versammlungen hat, so sinkt seine Schulzenstellung noch tiefer herab als auf dem Continent, und in den meisten Ortschaften war sein Dasein nur noch eine Reminiscenz daran, daß hier einst eine kleine Commune für Gerichts und Milizwesen bestand: „Where, there is a constable, there is a township". Dies Herabsinken des Amts zu einem bloßen Polizeidienerthum endet dann in dem letzten Jahrzehnt mit dem jähen Uebergang des ganzen Constablerthums in besoldete Polizeimannschaften (Gensdarmerie-Corps).

§. 7.

Die Wegeaufseher Surveyors of Highways.

Blackstone I. 357—359.

Schon in der angelsächsischen Zeit gehörte der Brückenbau zu der trinoda necessitas d. h. zu den gemeinen Lasten des Grundeigenthums. Wahrscheinlich verstand man dies auch von der Erhaltung der öffentlichen Wege; jedenfalls gestaltete sich die Sache so unter der Verwaltung normannischer Landvögte und durch die Gewöhnung des Grundbesitzes an die öffentlichen Lasten. Es gilt daher als ein Satz des gemeinen Rechts, daß jedes Kirchspiel die durch sein Gebiet gehenden Landstraßen (einschließlich des Stadtpflasters und der Dorfstraße) in Stand halten muß, wo nicht ausnahmsweis eine Privatperson damit aus einem besonderen Rechtsgrunde belastet ist. Die Brückenlast wurde durch das st. 22 Hen. VIII. c. 5. als onus der Grafschaft im Ganzen anerkannt; der Wegebau blieb Sache der einzelen Kirchspiele. Wegen Versäumung dieser Pflicht fand im Mittelalter eine Strafklage gegen die Gemeinden oder Sammtgemeinden statt; es fehlte aber an einem besonderen Beamten um zu diesem Zweck die Gemeinde zu berufen und in Thätigkeit zu setzen. Deshalb wurde durch st. 2 et 3 Phil. et Mary c. 8. die Er-

nennung von Wegeaufsehern in jedem Kirchspiel angeordnet, welche ursprünglich durch die Constables und die Kirchenvorsteher des Kirchspiels erfolgen sollte, allmälig aber auf die Friedensrichter überging.

In dem Amt der Wegeaufseher unter Orders der Friedensrichter beruhte nun Jahrhunderte lang das ganze System der Wege-Verwaltung. Sie hatten zu sorgen für die Wegschaffung der Verkehrshindernisse auf den Landstraßen; sie hatten die Einwohner (Eigenthümer, Pächter, Miether) eine bestimmte Zahl von Tagen im Jahr zur Heranschaffung von Wegebaumaterialien und zu Reparaturarbeiten heranzuziehen, wobei die Hand- und Spanndienste nach dem Maßstabe des Besitzes abgestuft waren. Das ganze System beruhte noch auf Naturalleistungen, auch noch in der 1773 aus den älteren Gesetzen consolidirten Wege-Ordnung 13 George III. c. 78. —

Schon damals kamen indessen Geldabfindungen vor für nicht geleistete Naturaldienste, sowie im Nothfall eine Hülfssteuer von höchstens 9 d. auf das £ Grundeinkommen (3¾ proc.). Die neue Wegebau-Ordnung 5 et 6 Will. IV. c. 50 führt dagegen die Geldwirthschaft vollständig durch, und damit ein neues Verwaltungssystem, in welchem die Wegeaufseher aus Gemeindewahlen mit klassificirtem Stimmrecht hervorgehen, die Bildung größerer Wegedistrikte und die Anstellung besoldeter Beamten befördert wird, im Ganzen nach dem Vorbild des neuen Communalsystems für die Armenverwaltung, weshalb auch bei der späteren Darstellung die Wegeverwaltung (cap. X.) dem System der Armen-Verwaltung nachgestellt ist.

§. 8.

Die Kirchenvorsteher Churchwardens. Die Armenaufseher Overseers of the Poor.

Blackstone I. 360—365. 394. 395.

Da die alten Elemente einer Ortsgemeinde-Verfassung, welche in dem Court leet und in dem Recht einzeler Herrenhöfe (manors) lagen, nicht überall vorhanden, und wo sie vorhanden, schon ziemlich früh verfallen waren, da andererseits gewisse Gemeindebedürfnisse, besonders für die Kirche, überall gleichmäßig da waren: so bildete sich im Anschluß an die Kirche eine eigene Gemeinde-Verfassung für das Kirchspiel parish als solches. Zu einem Kirchspiel können mehre Filiale und Ortschaften gehören; umgekehrt kann eine Ortschaft mehre Kirchspiele bilden, so daß schon aus diesem

Grunde die alte Gerichtsgemeinde court leet sich mit der kirchlichen Gemeinde nicht deckte.

Das Kirchspiel hat nun aber außer dem Pfarrer als geistlicher Obrigkeit altherkömmlich zwei Kirchenvorsteher Churchwardens. Das Recht der Ernennung gilt nach common law als gemeinschaftliches Recht des Pfarrers und der Gemeinde. In manchen Kirchspielen ernennt jedoch die Gemeinde, oder ein engerer Ausschuß der Gemeinde (select vestry) herkömmlich beide. Nach den kirchlichen canones von 1603 (can. 89) soll in Ermangelung einer Einigung der Pfarrer den einen, die Gemeinde den andern ernennen. Der Ernannte hat einen Amtseid zu leisten, an dessen Stelle jetzt eine einfache Deklaration tritt. Die Amtspflichten sind: bauliche Instandhaltung der Kirchensitze, Aufrechterhaltung der Ordnung während des Gottesdienstes, Beschaffung der Bänke und sonstigen Ausstattung der Kirche, des Brodes und Weines für das Abendmahl u. s. w.; überhaupt Verwaltung des beweglichen Kirchenvermögens. Sie berufen ferner die Kirchengemeinde zur Fassung von Beschlüssen über die Kirchensteuer, Churchrate (§. 14) und haben die Pflicht zu gewissen amtlichen Anzeigen, presentments bei dem Bischof.

Während einer Vacanz sequestriren sie die Pfründe, sofern der Ordinarius keinen andren Verwalter ernennt. Nach 59 Geo. III. c. §. 17 können sie auch Grundstücke für das Kirchspiel als juristische Person zu treuen Händen (in trust) besitzen. Von je her gebührte ihnen aber die Curatel und Verwaltung des beweglichen Kirchenvermögens, wie der Orgel, Glocken, Kirchenbücher, — mit dem Recht zu klagen und beklagt zu werden, — mit der Pflicht am Schluß ihres Amtsjahrs Rechnung zu legen über die erhobene Armensteuer und sonstige Einnahmen und Ausgaben.

In einigen großen Kirchspielen kommen noch besondere Sendmänner, sidesmen (synodsmen) vor, die ursprünglich für die Rügepflicht in canonischer Weise bestellt wurden, in der heutigen Weise aber überhaupt als Hülfsbeamte für die verschiedenen Geschäfte der Armenvorsteher gelten.

An die Kirchenaufseher schließen sich zunächst die Armenaufseher, Overseers of the poor. Im Mittelalter war die Armenpflege der Kirche zugefallen; später, nachdem der dafür bestimmte Theil der Zehnten anderweitig verwendet war, den Klöstern, milden Stiftungen und der von der Kirche geförderten und geleiteten Privatwohlthätigkeit. Der Mirror cap. I. erklärt den „Ortspfarrer und die Gemeinde" für verpflichtet, die Armen vor dem Verhungern zu schützen. Die weltlichen Gesetze des Mittelalters enthalten nur die Vorschrift „daß die Armen in den Städten oder Ortschaften bleiben sollen, in welchen sie geboren sind oder drei Jahre lang gewohnt haben" 12 Ric. II. c. 7. 19 Hen. VII. c. 12. — Der erste

Keim der späteren Niederlassungsgesetze. Die Aufhebung der Klöster unter Heinrich VIII. scheint zunächst eine Menge von arbeitsunfähigen Bettlern und Vagabunden ihrer früheren Unterstützung beraubt und zu einer Belästigung des Publikums gemacht zu haben. Nach mannigfaltigen Versuchen der Zwischenzeit folgt eine durchgreifende gesetzliche Regelung der Armenpflege durch das st. 43 Eliz. c. 2.

Danach sollen jährlich zwei (nach Bedürfniß auch wohl drei oder vier) Armenaufseher in der Osterwoche von zwei benachbarten Friedensrichtern aus der Zahl der angesehenen Hausbesitzer ernannt werden. Sie sollen mit den Kirchenvorstehern zusammentreten zu doppelter Verpflichtung 1. die nöthigen Summen aufzubringen für die Erhaltung der Armen, Gebrechlichen, Alten, Blinden und sonst arbeitsunfähigen Armen, 2. Arbeit zu schaffen für solche die arbeitsfähig sind und sonst keine Beschäftigung finden können, — ein Theil ihrer Verpflichtungen, über dessen gröbliche Vernachlässigung schon Blackstone klagt. Für beide Zwecke können sie ausschreiben und erheben eine Communalsteuer (poor rate §. 15) von den Bewohnern des Kirchspiels. Man klagte dabei schon frühzeitig über die zu weite Ausdehnung des Systems der Geldunterstützungen und über die Beschränkung der Armenverwaltung auf zu kleine Bezirke. Dennoch wurde der letztere Uebelstand noch erhöht durch die Gesetzgebung nach der Restauration. Das st. 13 et 14 Car. II. c. 12 gestattet die Kirchspiele noch zu theilen und die Armenpflege auf die noch kleineren Ortsbezirke townships zu beschränken. Die gesetzliche Armenpflicht gestaltet sich zu einem verwickelten Niederlassungsrecht legal settlement. Die Niederlassung wird gewonnen hauptsächlich durch Geburt oder durch Aufenthalt, Lehrlingsschaft oder Dienst von 40 Tagen. Eindringlinge werden durch Order zweier Friedensrichter in ihren früheren Niederlassungsort zurückgewiesen.

Nach vielen vereinzelten Reformversuchen hat das große Armengesetz von 1834. die ganze Armenverwaltung und die Stellung des Beamtenpersonals von Grund aus verändert. Die Steuerzahler sind durch gewählte Kreisarmenräthe bei der Verwaltung der Armensteuer betheiligt; die Armenunterstützung wird wesentlich durch besoldete Beamte geleitet nach Regulativen und Rescripten einer vom Staat ernannten Centralbehörde: die Overseers of the Poor, einst die eigentlichen Repräsentanten des ganzen Systems, sind nur noch ergänzende Beamte für die Ausschreibung und Er-

hebung der Armensteuer. Das Ganze ist in überraschender Weise in die modernen Verwaltungssysteme des Continents hinübergeleitet.

Die Mängel des alten Niederlassungsrechts und des alten Verwaltungssystems sind schon von Blackstone richtig bezeichnet: Vermehrung der Arbeitslosigkeit und Armuth durch Beschränkung der Arbeitsuchenden auf die kleinen Bezirke; Verwicklungen des Niederlassungsrechts; zahlreiche kostbare Gemeindeprozesse darüber, und Erschleichung der Niederlassung durch allerlei listige Veranstaltungen; zur Verhinderung derselben neue Gesetze; durch die neuen Gesetze neue Verwicklungen, Zweifel und Prozesse. Die zehn Niederlassungsgründe, welche Blackstone entwickelt, geben nur ein oberflächliches Bild von der unübersehbaren Reihe von Gesetzen und Gerichtssprüchen, auf denen dies Verhältniß der Ortsarmenverbände im achtzehnten Jahrhundert beruhte.

§. 9.

Der Lord-Lieutenant.

Blackstone I. 411—12.

Das heutige Amt des Lord-Lieutenants ist erst in der Periode der Tudors entstanden. Die durch das Statut Winchester 13 Edw. I. c. 6. neu gestalteten Grafschaftsmilizen sollten durch 2 Constables of Hundreds beaufsichtigt und in Stand gehalten werden, — natürlich unter fortdauernder Oberleitung des Landvogts der Grafschaft, des Sheriff. Wie bei den Lehnsmilizen haben auch hier die Constables mehr die laufenden Enrollirungs-, Verwaltungs- und Musterungsgeschäfte; während active Commandos stets auf königliche Commission beruhen. Es stand daher im Belieben der Krone, nach Bedürfniß ein Special-Commando (commission of array) zur Mobilmachung der Miliz und zur Ernennung der Offiziere zu ertheilen, oder den Sheriffs und High Constables das Commando zu belassen. Bis zur Periode der Tudors standen so Sheriffs und ernannte Spezial-Commissarien, Commissioners of array, nach Bedürfniß und Gelegenheit nebeneinander, mit der Verpflichtung die Mannschaften einzuberufen, zu formiren und zu mustern, diejenigen Einwohner aber, welche nicht persönlich dienstfähig, zur Leistung von Beiträgen für die Ausrüstung nach ihrem Vermögen anzuhalten. Die Form dieser Commissionen wurde nach manchem Streit durch Parlamentsbeschluß 5 Hen. IV. (Parl. Rolls III. pag. 527) festgestellt in einer Weise, welche die Hinzufügung neuer Strafartikel verhüten sollte.

Unter Heinrich VIII. kommen zuerst Commissionen vor, welche dem Ernannten die höhere Stellung eines königlichen Lieute-

nants geben. Der Herzog von Norfolk wird 1545 zum King's Lieutenant und Capitain-General aller capitains, vice-capitains, Ritter, Schwerbewaffneten, Bogenschützen und aller übrigen Mannschaften in 12 namentlich genannten Grafschaften ernannt; der Herzog von Suffolk in 12; der Privat-Siegelbewahrer, Ritter und Lord John Russel in 5 anderen Grafschaften. Später veranlassen die Religionsunruhen die Einsetzung von King's Justices and Lieutenants in verschiedenen Grafschaften 3 Edw. VI., mit verstärkten Miliz- und Polizeigewalten. In dem Gesetz der katholischen Marie über die Reorganisation der Milizen werden die King's Lieutenants als bekanntes Amt vorausgesetzt; dennoch erwähnt Camden sie noch unter der Regierung Elisabeth's als ein außerordentliches für unruhige Zeiten bestimmtes Amt. Bei Ausbruch des Bürgerkrieges 1642 ernannte das Parlament aus eigener Machtvollkommenheit Commissioners; während der König seinerseits wieder commissions of array an einzele Edelleute ausfertigen ließ. Erst seit der Wiederherstellung der königlichen Gewalt, also seit Carl II., erscheint es als feste Regel, in jeder Grafschaft einen königlichen Lieutenant, gewöhnlich einen Pair des Reichs, zu ernennen, woraus der Titel Lordlieutenant sich stillschweigend bildete. Die Ernennung erfolgt durch königliches Patent, dem Recht nach widerruflich, de facto lebenslänglich. Als Chef der Miliz steht dem Lord-Lieutenant zu:

1. die Ernennung von Vice-Lieutenants in Fällen eines besonderen Bedürfnisses; die gewöhnliche Weise ist die Vertretung durch eine Anzahl von

2. Deputy-Lieutenants, welche er in seiner Grafschaft in großer Zahl ernennt, als Miliz-Verwaltungs-Commissarien für die Einstellung und Formirung der Regimenter und die Entscheidung der zahlreichen Reclamationen — zum größeren Theil aus der Zahl der Friedensrichter;

3. ernennt der Lordlieutenant die Offiziere der Miliz, für die jedoch vom Fähnrich bis zum Obersten hinauf bisher ein gesetzlicher Eigenthumscensus erforderlich war; auch ist die Krone befugt binnen einer gewissen Frist die Ernennungen zu mißbilligen.

Da der Lordlieutenant herkömmlich zugleich zum ersten Friedensrichter (custos rotulorum) ernannt wird, so ist er in der neueren Gestaltung als der erste Grafschaftsbeamte anzusehen. Grundbesitz, Dauer des Amts, zahlreiche Polizei-Verwaltungs- und Ernennungs-Befugnisse machen ihn dazu, trotz des nominellen Ehrenranges der jährlich wechselnden Sheriffs.

Der Sheriff selbst verlor durch die Einsetzung der ständigen Lordlieutenants von Neuem einen Theil seines früheren Ansehens als Chef der Milizen. Es bleibt ihm seitdem nur die Befugniß in Nothfällen die Hülfe der bewaffneten Macht zu requiriren, oder etwa den alten Landsturm, das posse comitatus, aufzubieten. Beide Befugnisse sind nicht mehr praktisch. In den wirklich vorkommenden Fällen militärischen Einschreitens pflegt vielmehr der Lordlieutenant reguläre Truppen zu requiriren.

Man kann daher jetzt mit neueren englischen Schriftstellern den Sheriff als ersten Civilbeamten der Grafschaft, den Lordlieutenant als ersten Militärbeamten der Grafschaft bezeichnen, und muß dabei zugleich an die gewaltigen Befugnisse der Friedensrichter denken, deren Chef und Ehrenpräsident der Lordlieutenant in seiner zweiten Stellung als Custos Rotulorum ist.

§. 10.

Die heutige Gliederung der englischen Communal-Verfassung.

Die hier gegebene Uebersicht der Grafschaftsämter (S. 25—57) schließt sich noch an die einzeln citirten Abschnitte Blackstone's an, obschon auch für diese Abschnitte historische Ergänzungen, zum Theil Berichtigungen und kurze Angaben über den heutigen Zustand nothwendig wurden.

Die weitere Darstellung muß ihren eigenen selbständigen Weg einschlagen. Blackstone behandelt, wie schon erwähnt, sein Thema nur beiläufig. Ihm, dem englischen Rechtslehrer und späteren Mitglied der Reichsgerichte, kam es darauf an die Kreis- und Communalbeamten als „Subordinate Magistrates" einzuführen, so weit sie sich als untere Organe der Staatsverwaltung an die „königliche Prärogative" anschließen; ferner so weit Sheriffs, Coroners und Friedensrichter als Glieder der englischen Gerichtsverfassung thätig erscheinen; und überhaupt soweit die Communalämter in das allgemeine „Recht der Personen und der Sachen", in das Recht der Stände, und in die Grundrechte der Unterthanen sich einreihten. Nur in diesem Zusammenhang und in ziemlich lockerer Verbindung werden Aemter und Amtspflichten der Grafschaft, Hundred und Ortsgemeinde kurz berührt. Ein zusammenhängendes Bild des Communallebens zu geben lag außer dem Plan des gelehrten Commentators. Das ganze System der Communalsteuern ist kaum berührt. Die Friedensrichter-Verfassung erscheint nirgends als ein zusammenhängendes Ganze. Nirgends kann ein nicht englischer Leser auch nur ein dürftiges Bild von der Communal-Verwaltung gewinnen. Die zahllosen Voraussetzungen, die für das Verständniß

derselben nöthig, sind dem Engländer von Kindheit auf gewohnte Dinge, dem englischen gentleman durch Erziehung, den im Communalleben thätigen Personen durch zahlreiche Hülfsbücher bekannt.

Für uns dagegen sind gerade die bei Blackstone fehlenden Seiten die wichtigsten. Uns kommt es auf die Einzelheiten des Selfgovernment an, vor allem auf den lebendigen Zusammenhang von Verfassung und Verwaltung. Die englischen Hülfsbücher sind schon durch alphabetische Anordnung für uns unbrauchbar; zur Verarbeitung der unübersehbaren Masse der neueren Gesetze ist bisher kaum ein Anfang gemacht. Wir müssen daher eine vollständig neue Darstellung versuchen, an die uns geläufigen Begriffe und Vorstellungen möglichst nahe anknüpfen, und den Forderungen eines Systems nach deutschen Begriffen so weit gerecht zu werden suchen, wie es der zähe Stoff zuläßt, und so weit es möglich ist, ohne den geschichtlichen Zusammenhängen Zwang anzuthun.

Vor Allem bedarf es einer Grundlegung durch das bei Blackstone ganz fehlende Capitel von den Communalsteuern. Aus den beiden Elementen, der Grundsteuer einerseits, den schon bei Blackstone gezeichneten Aemtern andererseits, entfalten sich dann die einzelen Institutionen des Selfgovernment in 8 Kapiteln nach dem im §. 1. gegebenen Entwicklungsgange geordnet; woran sich ein ergänzendes Kapitel von den Corporationen und ein zusammenfassendes Kapitel über die leitenden Grundsätze anschließt. Die Reihenfolge der Communalinstitutionen ist im Wesentlichen schon gegeben durch den historischen Gang ihrer Entstehung und durch ihren stetigen Zusammenhang mit den Communalsteuern; dabei ist jedoch in der Anordnung des Ganzen und Einzelen einige Rücksicht genommen auf eine Reihenfolge, welche das Verständniß erleichtert. Die Anordnung der Kapitel ist hiernach folgende:

Capitel II. enthält die Geschichte und heutige Gestalt der Communalsteuern, welche die materielle Grundlage bilden für die Entstehung und Fortbildung des Selfgovernment. Die Grafschaftssteuer ist von dieser Seite aus betrachtet die Grundlage der Institutionen des Cap. III. und IV., die städtische Steuer die Grundlage der Stadtverfassung Cap. V., die Kirchensteuer die Grundlage der Kirchspielsverfassung Cap. VII., die Armensteuer die Grundlage der Communalarmenverfassung und ihrer zahlreichen neuesten Fortbildungen Cap. VIII. und IX; die Wegesteuer die Grundlage des Communal-Wegesystems Cap. X. Der Verfall des Milizsystems (Cap. VI.) wird schon äußerlich sichtbar darin, daß es keine ent-

sprechende selbständige Communalsteuer mehr hat. Combinirt man mit diesen Elementen der Steuer die schon bei Blackstone gegebene Uebersicht der Communalämter, so entfaltet sich daraus das System des Selfgovernment in seinem eigentlichen Wesen als die Erfüllung öffentlicher Pflichten durch Communalverbände, d. h. durch Grundsteuer und Ehrenamt.

Im **Capitel III.** beginnt die Reihenfolge dieser Institutionen mit der heutigen Stellung des Sheriffsamts, seiner zahlreichen Unterbeamten und der Civiljury. Es stellt den heutigen Antheil der Kreisverbände an der bürgerlichen Rechtspflege dar, und schließt mit den neuen Kreisgerichten für kleinere Civilprozesse, bei denen das Sheriffamt gänzlich zurücktritt, die Jury nur noch eine sekundäre Ergänzung bildet.

Capitel IV. enthält das Amt der Friedensrichter und Constables, die Anklage- und die Urtheilsjury in Strafsachen, d. h. den Antheil der Kreisverbände an Strafjustiz und Polizei, wie sie in England noch immer untrennbar zusammenhängen. Es ist der bei weitem originellste, umfassendste, verwickeltste Theil des Selfgovernment, daher auch der schwierigste in Anordnung und Darstellung, für die ich 7 Abschnitte gebildet habe.

1. Abschnitt. Amtsgeschäfte und Personal der Friedensrichter überhaupt.

2. Abschnitt. Amtsgeschäfte der einzelen Friedensrichter als Friedensbewahrer, als Voruntersuchungsrichter, als Polizeirichter; und demnächst die Gruppirung der friedensrichterlichen Functionen zu vollständigen Systemen einer Gewerbepolizei, Sittenpolizei, Arbeitspolizei u. s. w., polizeilicher Civiljurisdiction; endlich eine Uebersicht des Communaldecernats der einzelen Friedensrichter in den übrigen Zweigen des Kreis- und Gemeindelebens.

3. Abschnitt. Amtsgeschäfte der kleinen Bezirkssitzungen; dabei insbesondere von dem Concessionswesen.

4. Abschnitt. Amtsgeschäfte der Quartalsitzungen in ihrer dreifachen Stellung als Correctionalgericht, als Provinzial-Verwaltungsbehörde und als Appellations- oder Beschwerdeinstanz; dabei insbesondere von der Kreisgefängnißverwaltung.

5. Abschnitt. Antheil der Kreisgemeinde an Strafjustiz und Polizei: Anklagejury, Urtheilsjury, Strafverfolgungspflicht.

6. Abschnitt. Die Constables, in ihrer alten Gestalt als Polizeischulzen, in ihrer neuen Gestalt als besoldete Polizeimannschaften.

7. Abschnitt. Die obrigkeitliche Stellung und Verantwortlichkeit der Friedensrichter und Constables: Competenz, strafrechtliche Verantwortlichkeit, Regreßpflicht, Stellung zur Oberbehörde.

Capitel V. enthält die Städteverfassung, welche sich als Ausnahmsstellung in Steuer-, Gerichts- und Polizeiverfassung herausbildet. Es ist darin eine sehr gedrängte zusammenhängende Geschichte des englischen Städtewesens in seinem eigenthümlichen Verlauf gegeben; sodann eine ebenso gedrängte Uebersicht der heutigen Städteordnung und ihrer Novellen, mit einem Anhang über die Corporationsverfassung der City von London.

Capitel VI. giebt die Milizverfassung in ihrer älteren Gestalt, sodann nach dem großen Milizgesetz von 1801, und in ihrem neuesten Verfall; mit besonderer Hervorhebung des friedensrichterlichen Decernats in Militair- und Milizangelegenheiten.

Bisher reichen die mittelalterlichen Bildungen des englischen Communallebens, welche auf dem Wege der Gesetzgebung dadurch entstanden sind, daß schon vorhandene königliche Gewalten, Aemter und Amtsrechte den Communalverbänden übertragen, und dann allmälig durch Theilung und stetige Zufügung erweiterter Grundsteuern und neuer Amtspflichten modificirt sind. Auf diesem Gebiet ist also das Princip der königlichen Ernennung vorherrschend. Die Kreisverbände als Ganzes treten dabei in den Vordergrund, die kleineren Ortsgemeinden in den Hintergrund: während bei den nun folgenden Bildungen das Recht der Steuerzahler, das System der Repräsentation und der Wahlämter zur Entfaltung kommen. Es ist dabei vorweg zu beachten, daß die inkorporirten Städte auf diesem Gebiete nochmals wiederkehren, da die eigentliche Stadtverfassung die meisten hier folgenden Communalzwecke und Institutionen nicht begreift. Für Kirchenverwaltung, Armenpflege und was sich daran schließt, Wege- und Straßenbau bilden vielmehr die einzelen städtischen Kirchspiele (Stadtbezirke) wieder selbständige Ortsgemeinden

und Bestandtheile eines Kreisarmenverbands, die in der Regel völlig gesondert von Bürgermeister und Rath dastehen.

Im **Capitel VII.** beginnt diese Seite des Selfgovernment mit der alten kirchlichen Gemeindeverfassung der Parish als der mittelalterlichen Wurzel einer Ortsgemeindeverfassung mit wählenden und beschließenden Gemeindeversammlungen. Im 19. Jahrhundert erst treten bedeutende Reformen in dem System der vestries ein; die weltliche Seite der Kirchspielsverfassung scheidet sich damit theilweise aus, und wird die Grundlage neuerer bedeutender Institutionen (Cap. VIII.–X.). In diesem engeren Gebiet des Communalwesens, in welchem nicht die Persönlichkeit und der persönliche Dienst, sondern die Steuerzahlung und die Verwaltung durch besoldete Beamte in den Vordergrund tritt, erscheint das neue System eines klassificirten Stimmrechts, welches auch die ferneren Gebiete beherrscht.

Capitel VIII. giebt die neuere Kreis- und Ortsarmen-Verwaltung, wie sie durch das Armengesetz von 1834 auf die reformirte Verfassung der vestries gebaut ist, mit einer tiefeingreifenden Neubildung von Kreisarmenverbänden, gewählten Armenräthen und vielen Tausenden von gering besoldeten Verwaltungsbeamten unter stetiger Direction einer Centralbehörde. Das moderne Verwaltungssystem des Continents tritt hier bereits in so überraschender Weise auf, daß wenn nicht stärkere, ältere Elemente des Selfgovernment noch vorhanden wären, wenn nicht Communal-Grundsteuern, Friedensrichteramt und die alten Gewohnheiten der englischen Gentry eine andere Zukunft in Aussicht stellten: diese Art der Verwaltung an sich zu einem reinen Beamtenregiment, und zur allmäligen Zersetzung der englischen Verfassung führen müßte!

Capitel IX. giebt gewissermaßen Ansätze zu neuen Elementen der Kreis- und Ortsgemeindeverfassung und Verwaltung, die durch dringende sociale Bedürfnisse veranlaßt, hauptsächlich durch das neue Armenverwaltungssystem in Fluß gekommen sind. Es gehören dahin die Armenschuldistricte, die Kreis- und Stadtirrenhäuser, und eine noch unfertige Gruppe von Local Improvements, hauptsächlich für Zwecke der Gesundheits- und Baupolizei, die sich vorläufig in drei großen Gesetzen zu consolidiren beginnen: in der Public Health Act

von 1848, in der hauptstädtischen Local Management Act 1855 und in der Local Government Act 1858.

Das friedensrichterliche Decernat tritt auf den Gebieten des Cap. VII.—IX. sichtbar zurück; ist aber, so weit es eingreift, besonders hervorgehoben. Stärker tritt es noch hervor in dem folgenden Abschnitt:

Capitel X. vom Communal-Brücken- und Wegebauwesen. Erst nachdem durch die neue Wegeordnung die Naturalleistungen auf diesem Gebiet völlig verdrängt sind, ist auch hier das System des klassificirten Stimmrechts und die Vermehrung der besoldeten Beamten nach der Weise der Kreisarmenverwaltung zum Vorschein gekommen; während es geschichtlich, sowie durch das stärkere Hervortreten der polizeilichen Seite und durch die stärkere Betheiligung des Friedensrichteramts mehr der älteren Gruppe der Communal-Institutionen angehört. Es ist deshalb als eine gemischte Bildung von ziemlich abgeschlossener Gestalt hier an den Schluß gestellt.

Capitel XI. enthält noch ergänzende Elemente für das Communalwesen aus der Generaltheorie der Corporations, mit einer kurzen Uebersicht der neueren Gesetzgebung darüber.

Capitel XII. faßt endlich die allgemeinen Grundsätze des englischen Selfgovernment zusammen in allgemeine Betrachtungen über die Elemente und das Wesen desselben (Grundsteuern und Ehrenämter); über die nothwendigen Grenzen der Decentralisation; über die Abgrenzung der Provinzial-, Kreis- und Ortsverfassung unter sich; über die Grenzen einer Autonomie der Communen; über Oberaufsichts-, Beschwerdeinstanz, Verantwortlichkeit der Beamten; über den Zusammenhang dieser Communalverfassung mit den ständischen Verhältnissen und mit der Parlamentsverfassung Englands. Diese allgemeinen Betrachtungen sind als „Anwendbare Grundsätze" bezeichnet, um damit auszudrücken, daß allerdings die concreten Verfassungs- und Geschäftsformen Englands nicht übertragbar sind auf den Continent, auch nicht auf Deutschland, wo wir tüchtigere Elemente eines Communallebens in sehr großer Zahl haben. Wohl aber sind gewisse durchgreifende Principien in England erfahrungsmäßig erprobt und übertragbar, vor allem aber lehrreich und nachahmungswürdig

ist die Entschlossenheit und nachhaltige Energie, mit der die englische Gesetzgebung zu allen Zeiten, besonders aber im neunzehnten Jahrhundert, das Communalwesen so zu ordnen gewußt hat, wie es die Bedürfnisse von Staat und Gesellschaft erfordern. Der Gang dabei ist seit Jahrhunderten wesentlich derselbe. Man hat sich 1. klar gemacht, welche öffentlichen Zwecke Kreisverbände und Ortsgemeinden erfüllen *können* und *sollen*; 2. man hat die nöthigen Geldmittel dazu dem Grundbesitz aufgelegt, nach gleichem Maßstab für Ritter- und Bauergut, für Haus und Land; 3. man hat die nöthigen Aemter, Amtspflichten und Amtsordnungen dafür geschaffen und die höheren und Mittelstände gezwungen diese Aemter zu übernehmen, so weit ein Zwang dazu erforderlich, und eine Verwaltung in der Weise eines Ehrenamts dafür ausführbar erschien. Die *verwaltende* Thätigkeit der höheren Stände hat ihren festen Einfluß in der Grafschaft, ihre beherrschende Stellung im Parlament begründet. Sie hat, trotz des überwiegenden Einflusses eines wechselnden Unterhauses, dennoch erhalten die nothwendige Einheit, Stetigkeit und Gerechtigkeit der Staatsgewalt. Sie hat die auf dem Continent vergeblich erstrebte Stellung von regierenden Classen mit parlamentarischer „Omnipotenz" zur Wirklichkeit gemacht. Unter den täglichen Anschauungen solcher Verhältnisse bilden sich die politischen Vorstellungen. Die *älteren* Verhältnisse des Selfgovernment haben sowohl die Theorie der alten Verfassungspartei (Whigs), wie diejenigen der alten Verwaltungspartei (Tories) hervorgerufen.

Es ist unzweifelhaft, daß im 19. Jahrhundert eine Aenderung dieser Verhältnisse nothwendig wurde. In keinem Lande sind so gewaltige Umbildungen der Erwerbs- und Besitzverhältnisse eingetreten, wie dort in zwei Menschenaltern; in keinem Lande sind die Bedürfnisse der untern Klassen so dringlich, die Forderungen an die Staatsgewalt so mannigfaltig geworden. Die ältere Verfassung, so vortrefflich sie war zur Aufrechterhaltung einer formellen Rechtsordnung für einfachere stetige Verhältnisse, so unzureichend erschien sie für die Aufgaben des 19. Jahrhunderts. Die jetzt nothwendige *positive* Thätigkeit der Staatsgewalt machte jedenfalls übergangsweise administrative Bildungen nöthig, wie die im Cap. VIII. und IX. auftretenden. Da indessen der Communalverband durch die neuen Verhältnisse gelockert war, und die Neubildung der Besitzverhältnisse unverbundene Massen zu neuer Thätigkeit zusammengeführt hatte, so entstanden daraus neue, mit dem Geist der alten Verfassung unvereinbare Vorstellungen. Diese neue Richtung verwech-

selt den Staat mit einer Aktiengesellschaft, sieht im Parlament den Verwaltungsrath, im Ministerium das „verantwortliche" Directorium. Das Selbstvertrauen der neuen Richtung wurde gefördert durch ihre glücklichen Erfolge in Beseitigung veralteter und künstlich verbildeter Gewerbs- und Handelsgesetze, durch Erfolge der neueren und bequemeren Communaleinrichtungen, durch die Gesammtrichtung der Zeit auf Erwerb, durch die mangelhafte geistige Entwickelung der Massen. So wurde die neue Richtung, welche die sittlichen und geistigen Potenzen ignorirend, das Staatsleben auf „Angebot und Nachfrage" gründen will, wesentlich bestimmend für neue Parteibildungen, für die heutige „öffentliche Meinung", und für die zeitweise Desorganisation der alten Parteien, die sie durchkreuzt. Das spätere Correctiv für diese Richtung ist noch nicht vollständig sichtbar. Es ist dasselbe im Leben der Völker wie des Einzelen: es ist das Unglück und die Noth, welche im Leben des Einzelen wie der Völker die Achtung vor den sittlichen und geistigen Kräften auch im Staat zurückführt.

Für den Continent darf ich vorläufig daran erinnern, daß die neuen Verhältnisse, welche in England die Verfassung gefährden, die regelmäßigen Verhältnisse und Anschauungen unser alten Stände sind. Da sich bei uns die geistigen und sittlichen Potenzen des Staatslebens im Beamtenthum abgeschlossen haben, so waren die sogenannten „Stände" ausschließlich auf Genuß und Erwerb angewiesen, und die höheren Stände gewissermaßen zu der Vorstellung erzogen, daß die Staatsverfassung bestimmt sei, den besitzenden Klassen Macht und Einfluß zu geben ohne persönliche Leistungen. Ein englisches Ober- und Unterhaus setzt aber eine Tüchtigkeit voraus und Charaktereigenschaften, die nur durch tägliche gewohnheitsmäßige Beschäftigung mit der Arbeit des öffentlichen Lebens zu erwerben sind, und deshalb unseren höheren Ständen noch fehlen.

Zweites Capitel.

Das Communalsteuersystem.

§. 11.

Geschichte und Uebersicht der Communalsteuern.

Ueberall ist in England eine Communalsteuer die Grundlage der Gemeinde- und Kreis-Verfassung geworden; umgekehrt ist nirgends eine Communalfreiheit entstanden ohne eine Communalsteuer. Die früheren Naturalleistungen sind immer mehr in Geldsteuern übergegangen, sind aber stets ihrem Grundcharakter nach Realsteuern gewesen und geblieben.

Während der englische Staat schon in der normannischen Zeit die Geldwirthschaft hat, beruhte das Communalleben noch lange Zeit mehr auf Naturalleistungen, die urkundlich schwer festzustellen sind. Schon frühzeitig kamen indessen auch hier ergänzende Geldleistungen vor. Die Gerichtsverwaltung der Grafschaft, die zahllosen amerciaments und fines (Gneist I. §. 3—8), welche gegen Grafschaften, Hundertschaften und Zehntschaften im Schatzamt erkannt wurden; die Sporteln der Sheriffs, ihrer Vögte und Diener, später die Sporteln der Coroners, Constables und Friedensrichter; dann auch die Tagegelder der Parlaments-Abgeordneten machten Geldbeiträge nothwendig. Die Erhebungsweise läßt sich aus dem Geist der alten Verfassung vermuthen. Die altsächsische Gemeinde hatte alles Gemeinderecht ursprünglich vom freien Grundbesitz abhängig gemacht, legte daher auch folgerecht alle öffentlichen Lasten auf diesen Grundbesitz. Noch stärker hatte das normannische Lehnssystem allen Grundbesitz dem Könige steuer- und dienstbar gemacht und an neue Lasten gewöhnt.

Die periodischen Versammlungen der Ritter und Freisassen unter dem normannischen Landvogt hatten unter allem Druck einen gewissen Gemeinsinn lebendig erhalten. So finden wir denn diese Kreisversammlungen in allen Jahrhunderten willig, alte und neue gemeine Lasten auf Ritter- und Bauergüter, auf Aecker und Häuser gleichmäßig zu übernehmen. Sie vertheilen sich bei der Gleichheit des Maßstabes von selbst in die drei Abstufungen der Dorfschaft, der Sammtgemeinde und der Grafschaft, als Tithing-, Hundred-, County-Rate. Diese drei gelten daher als Steuern nach „gemeiner Landesgewohnheit," Common-Law, d. h. als Steuern, deren Ursprung man nicht genau kennt, die sich aber als Consequenz der alten Gemeinde- und Gerichtsverfassung von selbst ergaben, und welche in den älteren Gesetzen nur gelegentlich erwähnt, als vorhanden vorausgesetzt werden. Mit dieser Auffassung stimmt auch der Parlaments-Report on Local Taxation von 1843 (pag. 5—7). Er unterscheidet die obigen 3 Stufen:

1. Die Tithing- oder Town-Ley (levy) diente zur Aufbringung der Geldentschädigungen, Bußen, fines und amerciaments der Ortsgemeinde, Bußen für entflohene Uebelthäter, Erhaltung der Fußblöcke zur Bestrafung von Uebertretern, Ausgaben des Ortsgerichts, Erhaltung der Fuß- und Fahrwege und Rinnsale, auch wohl der Brücken auf Gemeindewegen, für die eine brukbote besonders erwähnt wird. Später gehörten dazu auch die Tagegelder der städtischen Abgeordneten zum Parlament. Natürlich wurden sie von dem Ortsvorstand, Tithingman, Headborough, erhoben, an dessen Stelle im 14ten Jahrhundert der Constable eintritt. Seit dieser Zeit wird der Name Constables' Tax der vorherrschende für dieselbe Sache. Die Vertheilungsweise beruhte auf Gewohnheit, d. h. auf dem Grundbesitz; in Städten wohl mit ergänzender Heranziehung des beweglichen Vermögens.

2. Die Hundred-Rate diente zur Erhaltung des Hundertgerichts, zum Ersatz der Auslagen des High-Constable, zur Zahlung der fines und amerciaments der Hundertschaft, zur Erhaltung der Brücken der Hundertschaft, und zu den nachher erwähnten gemeinen Leistungen der Grafschaft. Sie scheint durch den Bailiff oder High-Constable der Hundertschaft auf die einzelen Ortschaften vertheilt zu sein, wo sie dann wieder als Ortsgemeinde-Beitrag (Town cess) gleichartig der Gemeindesteuer auftritt.

3. Die County-Rate dient zur Erhaltung des Grafschaftsgerichts, Ausgaben der Grafschaftspolizei, Ausgaben der Grafschafts-

milizen, für fines und amerciaments der Grafschaft, zur Erhaltung befestigter Plätze (Burghbote), zur Erhaltung von Gefängnissen, Grafschaftsbrücken, Landstraßen und später zur Zahlung der Tagegelder an die Grafschafts-Abgeordneten zum Parlament. Die Erhebung scheint ursprünglich so geschehen zu sein, daß die Sheriffs sie auf die Hundreds vertheilen, durch die sie zuletzt den einzelen Ortschaften zur Last fielen. Später wird sich ergeben, wie diese Steuerkörper sich dann auch naturgemäß für die Ansprüche des Königs auf Auxilia und Tallagia darboten, wie sie die Grundlage der späteren Parlamentsbewilligungen und der Verfassung des Unterhauses wurden.

Die Gesetze des Mittelalters berühren diese Verhältnisse nur gelegentlich, um sie theils zu declariren, theils zu modificiren.

Nach 52 Hen. III. c. 24. sollen die reisenden Richter nicht mehr amerciaments gegen ganze Ortschaften blos deshalb aussprechen, weil nicht alle Gerichtspflichtigen zum Rügegericht erschienen sind, wenn nur die nothwendige Zahl erscheint. — Nach 3 Edw. I. (stat. Westminster I.) c. 16. 18. sollen „in Erwägung, daß die von den reisenden Richtern gegen die ganze Grafschaft erkannten gemeinen fines und amerciaments von den Sheriffs ungerecht eingeschätzt, oft erhöht, oft ungerecht vertheilt, oft nach geschehener Zahlung nicht quittirt werden: — fortan die so erkannten Summen von den reisenden Richtern selbst vor ihrer Abreise (auf den Eid von Rittern und andern zuverlässigen Männern) auf alle Zahlungspflichtigen vertheilt werden; und die Richter sollen die einzelen Strafantheile in ihre an das Schatzamt einzuliefernden Strafllisten eintragen und nicht die ganze Summe." (Aehnliche Klagen über ungleiche Vertheilung der Grafschaftslasten unter den Hundreds und Ortschaften kehren auch später wieder; eine Vertheilung auf die einzelen Zahlungspflichtigen scheint sich aber unausführbar erwiesen zu haben). — Durch das stat. Winchester 13 Edw. I. wird die Vermögenshaftung der Hundertschaften und Freibezirke für Räubereien eingeschärft für den Fall, daß man des Thäters nicht habhaft werden kann. — Nach 25 Edw. I. (Magna Charta) c. 15 soll keine Ortschaft zum Bau von Brücken oder Dämmen gepfändet werden, wo dies nicht seit der Zeit König Heinrich's II. üblich gewesen. — Nach 23 Hen. VI. c. 9. 10. soll die Aufbringung der Tagegelder der Grafschafts-Abgeordneten so geschehen, daß der Sheriff in der nächsten Grafschafts-Versammlung nach Empfang der Zahlungsorder durch Proclamation alle Coroners und Ober-Constabler zu dem Vertheilungsgeschäft zuziehe.

Inzwischen muß das Erblichwerden der lassitischen Bauergüter (copyholds), die Entstehung vieler kleiner Freisassen und anderer neuer Besitz- und Pacht-Verhältnisse, wohl allmälig Inkongruenzen in der Erhebung der Communalsteuern nach dem alten Herkommen veranlaßt haben. Wir finden daher unter den Tudors neue Verordnungen, welche in ziemlich unbestimmten Ausdrücken die Friedensrichter zur Erhebung gewisser Beiträge ermächtigen. Das st. 22 Hen. VIII. c. 5. zieht ausdrücklich alle Haushaltungen zum Brük-

kenbau heran, mögen sie Aecker besitzen oder nicht. Kurz darauf ergeht ein ähnliches Gesetz für die Beiträge zum Bau der Grafschaftsgefängnisse. In dem Geiste der Verwaltung der Tudors unterliegt es keinem Zweifel, daß man mit ziemlich discretionärer Gewalt sich dabei nicht blos an Grundeigenthümer, sondern auch an Miether, Pächter, überhaupt an die zeitigen Inhaber (Occupiers) der Grundstücke hielt. Auch die bald zu erwähnenden neuen Lasten der Armenpflege wurden auf die Haushaltungen gelegt, und so gewöhnte sich allmälig die Praxis daran, die Realbesitzer im weiteren Sinne (Occupiers) als Steuerpflichtige zu behandeln. Diese allmälig und stillschweigend eingetretene Veränderung wird sichtbar in dem st. 13 u. 14 Car. II. c. 12, in welchem die Aufbringung der Grafschaftssteuern ohne Weiteres auf dieselben Pflichtigen gelegt wird, wie die Armensteuer. Zu der Brücken- und Gefängnißsteuer kam dann durch Specialgesetze noch hinzu eine Steuer für Bau und Erhaltung von Correctionshäusern für Landstreicher, eine Steuer für den Transport derselben, eine Steuer für Unterhaltung der Gefangenen (Gaol money), eine Steuer für Erhaltung armer Schuldgefangenen, eine Steuer für arme Gefangene des Kingsbench- und Marshalsea-Gefängnisses. Diese sieben Steuern werden endlich durch 12 George II. c. 29 zu der heute sogenannten County-Rate zusammengefaßt, und durch spätere Gesetze fortwachsend neue verwandte Lasten darauf gelegt.

Wie nun aber in der Gerichts- und Polizeiverfassung eine Anzahl von Städten gesonderte Bezirke bilden: so hat sich in diesen Städten auch eine ergänzende Borough-Rate für Gerichts- und Polizeizwecke gebildet, an die sich wieder-ergänzende Specialsteuern anschließen.

Die allmälige Reduction dieser Steuern auf den Fuß der Armensteuer führt noch einmal zurück auf das Mittelalter. Schon im 13. Jahrhundert war eine in ihrem Keim unbedeutende Kirchensteuer, Church-Rate, auf folgendem Wege entstanden. Die Hauptbedürfnisse der Kirche wurden zwar reichlich gedeckt durch den kirchlichen Grundbesitz, die Zehnten und andere Einnahmequellen, die auch für die fabrica ecclesiae bestimmt waren. Die wechselnden Schicksale des kirchlichen Vermögens und seiner Verwendung aber ließen allmälig nicht die genügenden Mittel übrig für den Kirchenbau und für die Materialbedürfnisse des Gottesdienstes. Es lag nicht fern, daß der Geistliche dazu seine Pfarrkinder berief und daß Kirchenvorsteher und Kirchspielsversammlung sich gewöhnlich

bereit fanden, die meist kleinen Beiträge dazu zu bewilligen. Grundlage solcher Bewilligungen konnte offenbar nicht blos der volle, freie Grundbesitz sein, sondern der christliche Hausstand (household) als solcher. Die Kirchensteuer erscheint daher von Anfang an als eine Personalsteuer nach dem Maßstab des Vermögens, die nach der Größe des Haushalts übernommen wird; beruhe dieser auf freehold oder copyhold, dauerndem oder zeitlichem Besitz, Miethe oder Pacht. Die älteste bekannte Erwähnung der Church-Rate ist in den Jahrbüchern 44 Edw. III. (a. 1369—70), wo sie als altes Herkommen in einem Kirchspiel erwähnt wird.

Als nun aber unter den Tudors die Reformation und die Secularisation der Klöster die Erhaltung der Armen, Gebrechlichen und Arbeitslosen zu einer Pflicht des Staats machte, lag es sehr nahe, daß man dabei zuerst an den Pfarrer und die christliche Gemeinde dachte, d. h. an Kirchspielsbeiträge, analog der Church-Rate. Begonnen unter Heinrich VIII. gestaltet sich durch das große Armengesetz 42 Eliz. c. 5. daraus eine förmliche Poor-Rate, die nun nicht nach Ortschaften, sondern nach Kirchspielen, nicht nur vom vollen Grundeigenthümer, sondern von jedem Householder und Occupier erhoben wird. Wie schon oben erwähnt lenkt nun die Gesetzgebung Heinrichs VIII. auch für die Brückensteuer und Grafschaftsgefängnißsteuer auf diese weitere Bahn ein, durch discretionäre Gewalten der Friedensrichter schmelzen die beiden alten Steuersysteme immer vollständiger in einander. Das st. 13 u. 14 Car. II. c. 12 bestätigt diese Praxis; das st. 12 Geo. II. c. 29 setzt sie in Abschätzung und Beitragspflicht völlig gleich, so daß von nun an die County-Rate als eine Fraction der großen Poor-Rate an die Grafschafts-Kasse abgeführt wird.

Einen analogen Verlauf nimmt dann auch die Wegesteuer Highway-Rate, deren bedeutender Umfang erst aus den späteren Wegeordnungen entsteht, in welchem das alte System der Naturaldienste mehr durch Geldbeiträge ersetzt wird.

Für die heutige Communalverfassung ist es daher zweckmäßig, die Communalsteuern in folgender Reihe darzustellen:

1. Die County-Rate, Kreis-Gerichts- und Polizeisteuer,
2. die Borough-Rate, Stadt-Gerichts- und Polizeisteuer,
3. die Church-Rate, ergänzende Kirchensteuer,
4. die Poor-Rate, Haupt-Ortsgemeindesteuer,
5. die Highway-Rate, Wegesteuer für Stadt und Land.

Die Unübersichtlichkeit der englischen Darstellungen rührt aus der stückweisen Entstehung des Systems her, welche ihre Schwierigkeiten für die Gruppirung, aber ihre großen Vorzüge für die Praxis der Besteuerung gehabt hat. Die englische Gesetzgebung hat niemals Gemeindeordnungen machen wollen und nebenbei an den Kostenpunkt gedacht: sondern man hat erst die communalen Bedürfnisse formulirt, dann die Mittel zu ihrer Aufbringung bedacht: aus der Weise der Aufbringung und aus der Gestaltung der Aemter dafür hat sich die Gesammtgestaltung des Communallebens dann ohne sonderliche Schwierigkeit und nach einem festen Typus ergeben. Noch weniger hat man es bei der Weiterbildung der Dinge für zulässig befunden, etwa den Communalverbänden selbst die Bestimmung der Zwecke und die Art der Aufbringung der Mittel zu überlassen, wobei durch augenblickliche Stimmungen und Machtstellungen über sehr ernste und dauernde Verhältnisse entschieden, und die Steuermassen (wie auf dem Continent) von den stärkeren auf die schwächeren Klassen gewälzt worden wären. Das alte Herkommen des Mittelalters hat überall nur die äußeren Umrisse gegeben. Alles heute Praktische in diesem Steuersystem beruht auf Specialgesetzen, welche die Zwecke genau bestimmen, über welche hinaus nichts erhoben und nichts verwendet werden darf. Die stets neuen Bedürfnisse der Gesellschaft haben diese Zwecke stetig vermehrt. Der Grafschaftssteuer sind noch ungefähr vierzig Nebenzwecke hinzugefügt; der Armensteuer fast eben so viele. Für zahlreiche verwandte Zwecke sind (anscheinend unnöthig) noch besondere Nebensteuern, — freilich nach demselben Grundtypus — gebildet. So ergiebt der Report on Local Taxation noch vier und zwanzig gesonderte Localtaxen, von welchen aber zehn gesetzlich nach der Grundlage der Armentaxe erhoben werden, die übrigen erheblichen Communalsteuern de facto ebenso. Derselbe Report giebt im Appendix A ein Verzeichniß von 173 Gesetzen darüber, (beginnend mit Edw. I., immer zahlreicher seit 22 Henry VIII., am zahreichsten in den letzten zwölf Jahren, in welchen der Umfang der neueren Gesetze alle Gesetze der früheren drei Jahrhunderte überflügelt). Die Aufzählung der besonderen Zwecke der Communalsteuern im Appendix B. erreicht nahezu 200 Zwecke, darunter manche in unglaublicher Spezialisirung.

Die Literatur über das System der Local Taxation ist nicht mehr ganz so dürftig wie die älteren Quellen; obgleich leider die verdienstlichen Werke über die englische Steuerverfassung nur beiläufig darauf Rücksicht nehmen. Von den älteren Parlamentsberichten gehört hierher der Report from Select Committee appointed to examine several petitions relating to County Rates in Middlesex, vom 16. März 1738, mit einigen Angaben über Vagrants, Constables-Charges, Rechnungslegung (abgedruckt in der großen Sammlung der Reports von 1715 — 1801 vol. II. p. 3 — 63). Sehr verdienstlich ist der mehrfach citirte Report on Local Taxation, erstattet von dem Armenamt in der Parlamentssitzung von 1843 (auch in Separatausgabe v. 1844). Aus den Materialien desselben ist dann von dem Armenamt eine gute, nicht blos mechanische Uebersicht, bis Ende 1845 reichend, zusammengestellt unter dem Titel: The Local Taxes of the United Kingdom, containing a Digest of the law with a summary of statistical informations concerning the several Local Taxes. Published under the direction of the Poor Law Commissioners, London: Charles Knight. 1846. 8. (T. w. 2000

hies. K. Bibliothek). Daran reiht sich sodann der Oberhausbericht Report on the Laws relating to Parochial Assessments, brought from the Lords 26 July 1850, — enthaltend unter anderm eine sehr umständliche und lehrreiche Zeugenaussage von Sir G. Cornewall Lewis. — Auf diesen Vorarbeiten beruht auch der wackere, aber mit historischen und systematischen Schwierigkeiten kämpfende Aufsatz von Kries: Die Gemeindesteuern in England. Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. 1855. S. 3—52, 222—258.

Das Armenamt scheidet die Communalsteuern zunächst nach den Bezirken: es sind entweder selbständige, Independent Districts, in welchen die Steuer besonders erhoben und verwendet wird, wie in einem Kirchspiel; oder vereinigte, Aggregate Districts, die zunächst für ein größeres Ganze (Grafschaft, Hundertschaft) ausgeschrieben und als Gesammtfonds für den größeren Bezirk verwendet werden. Die meisten und wichtigsten beruhen auf der Basis der Armensteuer; andere sind davon unabhängig, wenigstens dem Gesetze nach. Hieraus ergiebt sich folgende Anordnung:

I. Steuern selbständiger Bezirke auf der Basis der Armensteuer.

§. 1. the Poor Rate,
§. 2. the Workhouse Building Rate,
§. 3. the Survey and Valuations' Rate,
§. 4. the Jail Fees' Rate,
§. 5. the Constables' Rate,
§. 6. the Highway Rates,
§. 7. the Lighting and Watching Rate,
§. 8. the Militia Rate.

II. Steuern selbständiger Bezirke nicht auf der Basis der Armensteuer.

§. 1. the Church Rates,
§. 2. the Sewers' Rate,
§. 3. the General Sewers' Tax,
§. 4. the Drainage and Inclosure Rates,
§. 5. the Inclosure Rate,
§. 6. the Regulated Pasture Rate.

III. Steuern vereinigter Bezirke auf der Basis der Armensteuer.

	§. 1.	the County Rate,
Counties	§. 2.	the Police Rate,
	§. 3.	the Shire Hall Rate,
	§. 4.	the Lunatic Asylum Rate,
	§. 5.	the Burial Rate.
Hundreds	§. 6.	the Hundred Rate.
	§. 7.	the Borough Rate,
	§. 8.	the Watch Rate,
Boroughs	§. 9.	the Jail Rate,
	§. 10.	the Prisoners' Rate,
	§. 11.	the Lunatic Asylum Rate,
	§. 12.	the Museum Rate.

Counties and Boroughs } §. 13. the District Prison Rates.

Als Anhang wird noch hinzugefügt eine Uebersicht der Chausseegelder, der städtischen Zollgelder und Gebühren, der Leuchtthurms und Hafengebühren, der Kirchengebühren und Sporteln, der Ehe-, Civilstandsregister- und Justiziariatsgebühren, deren Betrag großentheils nicht festzustellen ist. Den Schluß machen summarische Uebersichten über den Gesammtbetrag der Communalsteuern in England und Wales (p. 166—188).

Für unsere Zwecke halte ich dennoch die oben angegebene Eintheilung in fünf Communalsteuern fest, welche dem geschichtlichen Entwickelungsgange entspricht; und zugleich praktisch übersichtlich und im Zusammenhang mit den Hauptparthien des Selfgovernment bleibt. Die übrigen specielleren Steuern sind theils unpraktisch, theils schließen sie sich als bloße Zusätze und Incidentpunkte den 5 Hauptsteuern an.

1. Der County Rate (III. §. 1) schließt sich an: die Steuer für die besoldeten Kreis-Polizeimannschaften (III. §. 2), für die Erhaltung der Kreisgerichtslokale (III. §. 3), für die Kreisirrenhäuser (III. §. 4), für die Beerdigung unbekannter Leichen (III. §. 5), für gewisse polizeiliche Ersatzpflichten der hundred (III. §. 6), für gemeinschaftliche Kreis- und Stadtgefängnisse (III. §. 13), zum Ersatz gewisser aufgehobener Gefängnißgebühren (I. §. 4), für besoldete Ortspolizeimannschaften (I. §. 5).

2. Der städtischen Gerichts- und Polizeisteuer (III. §. 7) schließen sich an: die Spezialsteuern für städtische Polizeimannschaften (III §. 8), Gefängnisse (III. §. 9, 10), Irrenhäuser (III. §. 11), und Museen (III. §. 12.), gewissermaßen auch die Ortsbeleuchtungs- und Wachtsteuer (I. §. 7).

3. Die Church Rate steht isolirt in ihrer heute verfallenen Gestalt (II. §. 1).

4. Der Armensteuer (I. §. 1) schließt sich an die für Erbauung der Armenhäuser (I. §. 2), für die Kosten der Abschätzung der steuerpflichtigen Grundstücke (I. §. 3) und einige zufällige Nebenposten.

5. Die Wegebausteuer (I. §. 6.) steht wieder isolirt.

Die noch übrigen Beiträge (II. §. 2—6) sind nicht eigentliche Communalsteuern, sondern Beiträge zu den Erhaltungskosten der Deiche nach 23 Hen. VIII. c. 5; 3 et 4 Will. IV. c. 22; 4 et 5 Vict. c. 45 in den jetzt bestehenden 42 Deichverbänden, Commissions of Sewers, für England und Wales; ferner zur Aufbringung gewisser gemeinschaftlicher Kosten für Entwässerungs-Anlagen und Gemeinheitstheilungen 3 et 4 Will. IV. c. 35; 8 et 9 Vict. c. 118, und regulirte Gemeindeweiden 8 et 9 Vict. c. 118, §. 113, 117—119.

Diese so gestaltete Uebersicht ergiebt nochmals, wie das ganze System der Communalsteuern sich der Erhebungsweise der Armensteuer assimilirt hat. Die einzige eigentliche Communalsteuer, welche noch davon abweicht, die Church Rate, wird nach allgemein verbreiteter Gewohnheit nur in Gestalt eines Zuschlags zur Armensteuer erhoben.

§. 12.

Die Grafschaftssteuer. County Rate.

Diese jetzige eigentliche Kreissteuer hat ihre heutige Gestalt gewonnen durch 12 Geo. II. c. 29: „In Erwägung, daß die

bisher durch verschiedene Gesetze vorgeschriebene Weise der Erhebung von einzelen Steuern für die Grafschaftszwecke unpraktisch ist, da die auf die einzelen Kirchspiele treffenden Summen so gering sind, daß nicht mehr als ein Bruchtheil eines Hellers auf das L. Sterl. Einkommen der beitragspflichtigen Personen fällt; und wenn diese Art der Besteuerung auch möglich wäre, die Kosten ihrer Einschätzung und Einsammlung mehr betragen würden, als die geschätzte Summe:" — wird hiermit eine allgemeine Grafschaftssteuer an die Stelle der bisherigen sieben Spezialsteuern gesetzt, zahlbar von jedem Kirchspiel oder Ortschaft in einer Summe, — in der Regel zu entnehmen aus der Armensteuer, oder doch zu erheben nach der Weise der Armensteuer. Sie solle also in der Regel von den Kirchenvorstehern und Armenaufsehern des Orts wie ein Theil der Armensteuer erhoben, von diesen an den Polizei-Amtmann (High Constable of Hundred) eingezahlt, von diesem an den von den Friedensrichtern ernannten Kreiseinnehmer abgeführt werden. Wo keine Armensteuer besteht, solle der Ortsschulze die Steuer nach den Grundsätzen der Armentaxe erheben und an den High Constable abführen. Die Kirchenvorsteher und Armenaufseher sollen das Recht der Appellation an die Quartal-Sitzungen wegen Ueberbürdung ihres Kirchspiels haben. Uebrigens soll durch das Gesetz die bisherige Steuer nicht erweitert, noch die Steuerpflichtigkeit geändert, sondern nur die Einsammlung der bisher überkleinen Beträge erleichtert werden.

Von den späteren Gesetzen sind vorläufig hervorzuheben: 55 Geo. III. c. 51 — ermächtigt die Quartal-Sitzungen der Friedensrichter auszuschreiben, „eine gerechte und gleiche Grafschaftssteuer für alle bisherigen und alle künftigen gesetzlichen Zwecke, für welche das Grafschaftsvermögen oder die Grafschaftssteuer nach dem Gesetz aufzukommen hat, in allen Theilen der Grafschaft, ausgenommen Freibezirke mit coordinirter Jurisdiction". Dazu verstärkte Gewalten zur Eintreibung derselben, zur Abschätzung des steuerpflichtigen Vermögens und neue Regelung der Appellation. — 48 Geo. III. c. 20 hebt die früheren Prämien des Prosecutor für Verfolgung gewisser Verbrechen auf, und wirft die Verfolgungskosten in solchen Fällen auf die County Rate. Spätere Statuten machen sie weiter verantwortlich für den Ersatz der Zeugen- und Verfolgungskosten in den meisten Criminalprozessen (Hauptgesetz 7 Geo. IV. c. 64); doch übernimmt seit 1836 die Staatskasse die Hälfte der Criminal-Verfolgungs- und Transportkosten. — Nach 4 et 5 Will. IV. c. 48 sollen alle Verhandlungen über Einschätzung und Verwendung der Grafschaftssteuer bei den Quartalsitzungen in offenem Hofe vor sich gehen, nach vorgängiger Benachrichtigung des Publikums. — Durch 2 et 3 Vict. c. 93 wird die County Rate mit den Kosten der neuen Landpolizei belastet. — 4 et 5 Vict. c. 49 betrifft die Reparatur der Grafschaftsbrücken — 7 et 8 Vict. c. 33 entbindet die High Constables von ihrer Mittelstellung bei Erhebung

der Steuer, die nun unmittelbar von den Kreisarmenräthen an den County Treasurer abgeführt wird. — 8 et 9 Vict. c. 111; 15 et 16 Vict. c. 81. verbessert die Veranlagung der Grafschaftssteuer. — 10 et 11 Vict. c. 28 betrifft die Errichtung von Grafschaftsgebäuden. — 19 et 20 Vict. c. 59 führt die besoldeten Polizeimannschaften in allen Grafschaften zwangsweise durch, mit Vorbehalt eines Staatsbeitrags. — Speziellere Gesetze kommen noch im weiteren Verlauf der Darstellung vor. Auch sind für einzele Orte Local-Acten ergangen.

Als Zwecke der Grafschaftssteuer erscheinen außer den ursprünglichen sieben des Hauptgesetzes 12 Geo. II. noch mehr als 40 zum Theil sehr kleine Nebenzwecke. Es sind im Ganzen die Kreisgerichts- und Kreis-Polizeikosten, namentlich für Gerichtsgebäude, Untersuchungs-, Strafgefängnisse, Landarbeitshäuser, Strafverfolgungskosten, Physikatskosten, Kreisbeamten-Gehalte, Kreisbrücken.

Einigermaßen übersichtlich sind es folgende:

1. Reparatur und bauliche Verbesserungen der Grafschaftsbrücken 22 Hen. VIII. c. 5; 1 Ann. stat. 1. c. 18; 12 Geo. II. c. 29; 43 Geo. III. c. 59; 52 Geo. III. c. 110; 54 Geo. III. c. 90; 55 Geo. III. c. 143; 4 et 5 Vict. c. 49; 5 et 6 Vict. c. 98. Zu Hauptbauten können auch Darlehne unter Verpfändung der Steuer (rückzahlbar binnen 14 Jahren) aufgenommen werden. Das st. 43 Geo. III. bestimmt unter welchen Bedingungen neue Brücken der Grafschaft zur Reparatur zufallen, und ermächtigt die Quartal-Sitzungen der Friedensrichter den Kreisverband auch zur Erweiterung, Verlegung und zum Neubau von Brücken zu nöthigen. Der Uebersicht wegen füge ich hier und bei den folgenden Posten aus einer neueren Jahresrechnung den einjährigen Betrag bei (313,248 Thlr. Gold).

2. County Gaols, d. h. Bau, Reparatur und Verbesserung des Untersuchungs- und Strafgefängnisses, mit der Befugniß zur Aufnahme von Darlehnen (mit 14jähriger Rückzahlungsfrist) 4 Geo. IV. c. 64; 5 Geo. IV. c. 85; 6 Geo. IV. c. 40; 7 Geo. IV. c. 18; 5 et 6 Will. IV. c. 38; 6 et 7 Will. IV. c. 105; 2 et 3 Vict. c. 56; — einschließlich der Gehalte und Emolumente der Gefängnißbeamten 4 Geo. IV. c. 64, und eines Ersatzes für aufgehobene Gebühren 55 Geo. III. c. 50; 56 Geo. III. c. 116; — ferner einschließlich der Kosten der Unterhaltung und Beschäftigung der Gefangenen 14 Eliz. c. 5; 1 Jac. I. c. 25; 21 Jac. I. c. 28; 3 Car. I. c. 4; 16 Car. I. c. 4; 12 Geo. II. c. 29; 4 Geo. IV. c. 64; der Unterhaltung armer Gefangenen in Queen's Prison (Centralschuldgefängniß) 53 Geo. III. c. 113; 5 et 6 Vict. c. 22, und gewisser Bewilligungen an entlassene Gefangene 4 Geo. IV. c. 64; 5 Geo. IV. c. 85. §. 22—25 (979,011 Thlr. G.).

3. Houses of Correction, d. h. Bau und Erhaltung des Arbeits- und Strafhauses der Grafschaft, einschließlich der Beamtengehalte, Unterhaltungskosten u. s. w., vgl. 7 Jac. I. c. 4; 4 Geo. IV. c. 64; zum Theil auch andere unter Nr. 2 citirte Gesetze (786,291 Thlr. G.).

4. Transportkosten von Uebertretern zum Gefängniß 27 Geo. II. c. 3; Transport von Verurtheilten zu anderen Straforten und zu den Depots für

Transportation über See; Kosten der Rücktransporte; Gebühren des Gerichtsschreibers für die Transportationsorders 5 Geo. IV. c 84 §. 21 (221,086 Thlr. G. einschließlich der Vagabundentransporte).

5 Reparatur und Verbesserung der Gerichtsgebäude der Grafschaft, Shire-Halls, 7 Geo. IV. c. 63, und Beiträge für die Beschaffung von Quartieren für die reisenden Richter ꝛc. (161,631 Thlr G.).

6. Prosecutions, Strafverfolgungskosten. Anfangs nur bei sehr speziellen, vereinzelten Klassen von Vergehen 26 Geo. II. c. 19. §. 8; 32 Geo. III. c. 57, §. 11; 5 Geo. IV. c. 83, §. 12; 9 Geo. IV. c. 61, §. 22; 1 Will. IV. c. 64, §. 18 (einschließlich der Appellationskosten der Friedensrichter aus den letztgedachten beiden Gesetzen §. 29 und §. 17 cit.) — dann generell bei allen Felonies und schwereren Vergehen 7 Geo. IV. c. 64, § 22—25 — früher nur für unvermögende Prosecutors und Zeugen, jetzt unbedingt (1,110,346 Thlr. G., wovon nunmehr das Schatzamt die Hälfte trägt).

7. Coroners Inquests, Todesermittelungskosten, einschließlich der Gebühren und Auslagen der Zeugen, Aerzte u. s. w. 25 Geo. II. c. 29, §. 1—2; 1 Vict. c. 68; 7 et 8 Vict. c. 92 (311,058 Thlr. G.).

8. Erhaltung geisteskranker Sträflinge in gewissen Fällen, 1 et 2 Vict. c. 14; 3 et 4 Vict. c. 54, Erhaltung armer Gemüthskranker in gewissen Fällen, 8 et 9 Vict. c. 126 (130,526 Thlr. G.), Gehalte und gewisse Verwaltungskosten nach dem Gesetz über die Behandlung der Gemüthskranken 8 et 9 Vict. c. 100, §. 38.

9. Weights and Measures, d. h. Kosten der Anschaffung der Normal-Maaße, Gewichte, nebst den nöthigen Stempelungsgebühren und der Remuneration der Inspectoren 5 et 6 Will. IV. c. 63, §. 22 (72,896 Thlr. G.).

10. Zahlung der Ausgaben der Kreissekretäre, Clerks of the Peace, bei Anfertigung der Listen der Stimmberechtigten und bei dem Wahlverfahren für die Abgeordneten zum Parlament 6 Vict. c. 18, §. 54 (für die Clerks of the Peace überhaupt 215,794 Thlr. G.).

11. Gehalte der Kreiseinnehmer, County Treasurers (43,657 Thlr. G.) und Gebühren anderer Beamteter bei Einschätzung und Einsammlung der County Rate 12 Geo. II. c. 29; 55 Geo. III. c. 51; 7 et 8 Vict. c. 33; 8 et 9 Vict. c. 111.

12. Polizeikosten im engeren Sinne, namentlich für Beschaffung und Erhaltung von Detentionshäusern, Lock-up Houses, und Gehalte der beaufsichtigenden Constables 5 et 6 Vict. c. 109, §§. 22. 23; 7 et 8 Vict. c. 52. — Gewisse Gebühren der Special Constables 41 Geo. III. c. 78, §. 1; 1 et 2 Will. IV. c. 41, und der High Constables in Fällen von Aufruhr und Tumult 41 Geo. III. c. 78, §. 2. — Die Hauptposten dieser Rubrik aber entstehen durch die unten zu erwähnende Einführung besoldeter Polizeimannschaften in den Grafschaften und Districten, für die eine nominell gesonderte Police Rate erhoben werden kann.

13. Vermischte kleinere Positionen, Beiträge zur Ausführung des Gesetzes über die Verbesserung der Executions-Commissionen (for the Relief of Insolvent Debtors) 1 et 2 Vict. c. 110, §. 109. — Kosten der Beschaffung eines Milizmanns für Vacanzen, die durch Beförderung eines Gemeinen zum Unteroffizier und Trommler entstehen, und gewisse Mehrkosten für die Anschaffung von Transportwagen der Miliz über die tarifmäßigen Sätze hinaus 42 Geo. III. c. 90, §. 58. 95. — Gewisse Beiträge für arme Gefangene in den Queen's

Bench und Marshalsea-Gefängnissen (jetzt aufgehoben), sowie gewisse Beiträge zu Hospitälern, Almosenhäusern (und zu Unterstützungen bei öffentlichen Calamitäten nach Ermessen der Friedensrichter) 43 Eliz. c. 2, §. 14. 15; 12 Geo. II. c. 29; 53 Geo. III. c. 113. — Kosten der Aufnahme des Bevölkerungscensus an gewissen zu keinem Pfarrverband gehörigen Orten, 5 Vict. c. 9, §. 2. — Transportkosten für die Rücksendung von Armen nach Schottland und Irland, aus gewissen in keiner Armenunion stehenden Kirchspielen 8 et 9 Vict. c. 117, §. 5. — Einige veraltete Positionen sind in der Zusammenstellung des Armenamtes stillschweigend übergangen.

Diese Zwecke der Kreissteuer stellt der Report on Local Taxation 1843 (Appendix A. pag. 418. 428) repertorienartig zusammen, und danach einigermaßen geordnet die Denkschrift des Armenamts von 1846 pag. 95—97. Die Liste ist indessen damit noch nicht geschlossen, es müssen vielmehr noch einige gleichartige Zwecke hinzugefügt werden, für die eine dem Namen nach gesonderte, der Sache nach gleichartige Steuer erhoben wird. Es gehört hierher:

a. Die County Police Rate. Als durch 2. u. 3 Vict. c. 93 besoldete Polizeimannschaften für ganze Grafschaften und Grafschafts-Districte eingeführt wurden, legte man Anfangs die Kosten derselben auf die County Rate, überließ es aber den Friedensrichtern, da, wo die Mannschaften nur in einem District eingeführt wurden, die County Rate für diesen District verhältnißmäßig zu erhöhen. Im folgenden Jahre zog man es indessen vor für diese Zwecke eine eigene Police Rate zu erheben, die aber nach den Grundsätzen und als Theil der County Rate zu erheben ist, 3 et 4 Vict. c. 88. §. 3, namentlich die Gehalte, Emolumente, Uniformirung, Bewaffnung und sonstige Bedürfnisse der Constables (2 et 3 Vict. c. 93 §. 18. 20.) und die Beschaffung und Erhaltung von Stationshäusern umfassend. Eine Reihe von Spezial-Bestimmungen dabei hat nur den Zweck, für besondere Mehrkosten eines Bezirks auch nur diesen Bezirk selbst heranzuziehen. Das neueste Gesetz 19 et 20 Vict. c. 59. führt diese Einrichtungen gleichmäßig durch alle Grafschaften hindurch, wobei sich der Staat vorbehält in wohl organisirten Bezirken ein Viertel der Kosten beizutragen.

b. Die Shire Hall Rate.

Das Gesetz 7 Geo. IV. c. 63 zur Beförderung der Reparatur, baulicher Verbesserung und des Umbaus der Kreisgerichtsgebäude, Shire Halls, County Halls und anderer Gebäude für die Assisen und Sessionen der Friedensrichter, und für die Beschaffung der Quartiere der reisenden Richter — drückt sich so ungenau aus, daß dafür eine besondere Steuer erhoben werden müßte, die aber

nicht erhoben wird. Die Kosten werden überall aus der County Rate bestritten, wie denn auch das Gesetz selbst die Einschätzung nach den Grundsätzen der Grafschaftssteuer vorschreibt.

c. Die Lunatic Asylum Rate. Durch 48 Geo. III. c. 96 wurde zuerst die Einführung von Kreisirrenhäusern für arme Gemüthskranke autorisirt. Darauf folgte eine allgemeine Verordnung 9 Geo. IV. c. 40, welche wieder ersetzt wird durch 8 u. 9 Vict. c. 126. Danach ist die Errichtung von Irrenhäusern zu einer allgemeinen Zwangspflicht der Grafschaften und Städte erhoben, deren Kosten in der Praxis aus der County Rate entnommen werden.

Der Grund der besonderen Aufzählung der Steuer ist nur der, daß nach §. 81 des Gesetzes gewisse kleinere Städte genöthigt werden, zu diesem Zweck der benachbarten Grafschaft beizutreten, auch wenn sie sonst nicht zum Kreispolizei-Verbande gehören. Dieser Theil der Kreissteuern kann also unter Umständen über den gewöhnlichen Kreisverband hinausreichen.

d. Die Burial Rate,

beruht auf 48 Geo. III. c. 75. und verpflichtet die Grafschaft menschliche Leichen, welche von der See an das Ufer geworfen werden, durch die Kirchenvorsteher und Armenaufseher anständig begraben zu lassen. Der Wortfassung nach müßte dafür eine besondere Kreissteuer erhoben werden; nach der Praxis werden die Kosten natürlich aus der County Rate bestritten.

e. Die Hundred Rate beruht auf 7 u. 8 Geo. IV. c. 31, wodurch die Hundertschaften verantwortlich gemacht werden für dolose Zerstörung von Eigenthum in Tumult oder Aufruhr. Diese neue Anordnung, (nicht zu verwechseln mit der mittelalterlichen Hundred Rate) kann also vorkommendenfalls für einen Sammtgemeinde-Bezirk einen Zuschlag zur County Rate herbeiführen, der übrigens nach ganz gleichen Grundsätzen erhoben wird.

f. Die District Prison Rate beruht auf 5 u. 6 Vict. c. 53. zur Beförderung der Einrichtung größerer gemeinschaftlicher Gefängnisse für Städte und Grafschaften. (Vgl. 5 u. 6 Vict. c. 98 §. 14.) Es können dadurch Zuschläge zur Kreissteuer entstehen, welche den Kreisverband und einzele Städte gemeinschaftlich treffen.

Die Weise der Ausschreibung für diese Kreissteuern, welche also im Wesentlichen ein einheitliches Ganze bilden, beruht noch immer auf den Grundzügen des Hauptgesetzes 12 Geo. II. c. 29. Die Friedensrichter in ihren General- oder Quartal-Sitzungen sollen danach volle Gewalt und Autorität haben „von Zeit zu Zeit auszuschreiben eine allgemeine Steuer oder Schatzung für solche Geldsummen, welche sie nach ihrem Ermessen für genügend erach-

ten werden, um zu entsprechen allen und jeden Zwecken der zuvor citirten Gesetze" (§. 1.) Sobald sie aus den vorgelegten Rechnungen ersehen, daß drei Viertel der zuletzt ausgeschriebenen und eingesammelten Gelder für die besagten Zwecke ausgegeben sind, können sie zur Ausschreibung einer neuen Rate schreiten (§. 10.). Auch diese leichte Beschränkung ist aufgehoben durch 55 Geo. III. c. 51, wodurch sie zur Ausschreibung nach ganz freiem Ermessen autorisirt werden, so oft die Umstände eine solche zu erfordern scheinen.

Nicht eine Bewilligung der einzelen Ortsgemeinden, sondern das Ermessen der Friedensrichter bestimmt das jährlich nothwendige Quantum — entsprechend der Natur von Gerichts- und Polizei-Ausgaben — und unbedenklich, wo wie in England die Friedensrichter zugleich die Meistbesteuerten für die County Rate sind. Auch sind sie nicht schuldig Rechnung zu legen, sondern nur die Verhandlungen über die Ausschreibung öffentlich zu führen, und die Etats bei den Kreiseinnehmern öffentlich ausliegen zu lassen.

Die Bezirke, für welche die Kreissteuer ausgeschrieben wird, sind identisch mit den Bezirken der Friedenscommissionen 12 Geo. II. c. 29. §. 1. Regelmäßig wird sie also für die Grafschaft im Ganzen ausgeschrieben; wo ein Riding oder ähnlicher Unterbezirk eine gesonderte Friedenscommission hat, kann die Ausschreibung für diesen Bezirk gesondert geschehen 55 Geo. III. c. 24. Die Ausschreibung geschieht gewöhnlich nach gleichem Maßstab für alle Ortsgemeinden, jedoch mit Vorbehalt eines besonderen Herkommens, wo ungleiche Beitragsquoten einzeler Gemeinden von Alters her üblich (12 Geo. II. c. 29. §. 1.). Jetzt ist eine unbedingte Befugniß zur Steuerausgleichung gegeben (rateably and equally according to a certain pound-rate 55 Geo. III. c. 51. §. 1. 14.). Nach erfolgter Ausschreibung ergehen die nöthigen Anweisungen zur Einziehung — event. die Pfändungsorder eines Friedensrichters (warrant of distress) zur Zwangseintreibung.

Aus Rücksichten der Bequemlichkeit waren oft seit Menschenaltern die beitragspflichtigen Grundstücke nicht neu eingeschätzt, und unangemessene Beitragsquoten von Alters her beibehalten. Das st. 55 Geo. III. c. 51, §. 3. 6. 7 ermächtigt daher die Friedensrichter von den Gemeindebeamten Berichte über diese Zustände zu fordern, worauf die Quartalsitzungen ermächtigt sind neue Einschätzungen zu veranlassen. Eine neue Ordnung dafür enthält das st. 8 et 9 Vict. c. 111, §. 1—14, 15 et 16 Vict. c. 81 mit Zusatz 21 et 22 Vict. c. 33. Die Friedensrichter können danach aus ihrer Mitte einen Ausschuß von 5—11 Mitgliedern ernennen zur Vorbereitung gleicher County Rates und zu periodischer Aenderung und Berichtigung derselben. Das Committee kann einen Secretär ernennen, jederzeit die Armenaufseher, Constables und sonstige Einschätzungs- und Einsammlungsbeamten schriftlich berichten lassen über den vollen und wirklichen Reinertrag des beitragspflichtigen Eigenthums, mit Angabe der letzten Abschätzung und

namentlicher Angabe des Taxators; kann auch verlangen die Vorlegung aller sonstigen zu Steuerzwecken gemachten Abschätzungen, und die betreffenden Beamten eidlich vernehmen. Geldbußen bis zu 120 Thlr. G. werden diesen Beamten in Fällen der Pflichtverweigerung gedroht. Das Committee kann auch das ganze Kirchspiel oder einen Theil desselben neu abschätzen lassen, und besoldete Taxatoren ernennen, welchen das Gesetz die Befugniß giebt das steuerpflichtige Eigenthum zu betreten, zu besichtigen und zu vermessen.

Die einsammelnden Beamten sind jetzt die Armenaufseher, welche die County Rate als Theil der Armensteuer an den Armenrath abführen, der sie dann an den County Treasurer einzahlt. Dieser eigentliche Kassenbeamte oder Kreiseinnehmer wird von den Quartalsitzungen der Friedensrichter ernannt, soll Kaution stellen, Rechnung legen, auf Anweisung der Quartalsitzungen Zahlungen leisten, und deren sonstige Befehle getreulich ausführen, 12 Geo. II. c. 29. §. 6. Er ist jederzeit entlaßbar durch die Quartalsitzungen (§. 12.) die nach ihrem Ermessen sein Gehalt bestimmen, und etwa beantragte Gehaltszulagen in öffentlicher Sitzung verhandeln (55 Geo. III. c. 51. § 17.). Er hat Buch zu führen über Einnahmen und Ausgaben, seine Beläge zu den Acten der Quartalsitzungen einzureichen, auf Verlangen eidlich Rechnung zu legen, und erhält seine Decharge von den Quartalsitzungen. Auch muß er alljährlich bei 300 Thr. G. Strafe in einer im Kreise circulirenden Zeitung einen genauen Auszug der Einnahmen und Ausgaben des letzten Rechnungsjahrs, gezeichnet von den revidirenden Friedensrichtern, veröffentlichen.

Von den älteren Reports giebt Auskunft über die County Rate in Middlesex der Report vom 16. März 1738. Zahlreich sind die neueren: Report from the Select Committee appointed to inquire into the Expenditure of County Rates 1825 No. 461. — Report on the County Rates and Highway Rates 1834 No. 542. — Report by the Lords Select Committee appointed to inquire into the charges on the County Rates 1835 No. 206. — Report on the County Rates and Expenditure Bill 1850 No. 468. Ausführliches Material giebt Burn's Justice v. County Rate, und die Denkschrift des Armenamts Seite 94—132.

Die Zunahme des Betrages der Kreissteuer in den letzten hundert Jahren hängt theils mit der Verwandlung von Naturalleistungen in Geldbeträge, noch mehr mit der Vermehrung der Zwecke zusammen. Sie betrug:

Im Jahre 1792	1,104,480	Thlr. G.
" " 1802	1,415,064	" "
" " 1812	3,064,380	" "
" " 1822	3,426.648	" "
" " 1832	4,543,428	" "

Das Verhältniß der einzelen Ausgabeposten war:

	1792.	1832.
Brücken	253,422 Thlr. G.	447,006 Thlr. G.
Gefängnisse und Corrrectionshäuser	553,914 " "	1,063,470 " "
Unterhalt der Gefangenen . . .	274,710 " "	763,782 " "
Landstreicher	100,842 " "	172,338 " "
Strafverfolgungskosten	205,308 " "	942,714 " "
Milizausgaben	101,856 " "	12,696 " "
Constables	3,954 " "	160,128 " "
Professional	53,940 " "	186,618 " "
Coroners	48,918 " "	91,524 " "
Gehalte	97,890 " "	308,406 " "
Zufällige Ausgaben	104,736 " "	194,886 " "
Vermischte Ausgaben	95,340 " "	354,366 " "

Auffallend sind die Steigerungen in einzelen Grafschaften. Die Brücken kosteten in Berkshire 1792: 41 Thlr. G., 1832: 3632 Thlr. G., die Strafverfolgungskosten in Suffolk 1792: 56 Thlr. G., 1832: 19,549 Thlr. G. u. s. w. Das Durchschnittsverhältniß der Hauptposten war von 1830 bis 1838: Brücken 9,3 Proc., Gefängnisse 9,7 Proc., Gefangenen-Unterhalt 25,8 Proc., Strafverfolgungskosten 19,9 Proc., Constables und Landstreicher 4,3 Proc. Seit 1841 trat eine erhebliche Steigerung ein (um etwa 1,000,000 Thlr. G und bald wachsend) durch das neue System der besoldeten Constables. Eine summarische Uebersicht der Jahresbeträge von 1801 bis 1849 steigend von 1,956,780 auf 8,886,792 Thlr. G. enthält Porter's Progress of the Nation 1851, S. 518. Der Report on the Burdens on Land 1846, vol. II. p. 67 ff. giebt sehr correcte Uebersichten, namentlich über das Jahr 1844. Die einzelen Posten nach der obigen Reihenfolge der Zwecke Nr. 1—13 waren damals folgende:

1. Brücken		319,248 Thlr. G.
2. Strafgefängnisse, Gaols		979,011 " "
Nahrung . .	181,619 Thlr. G.	
Bekleidung .	34,932 " "	
Gehalte . .	278,583 " "	
Zuf. Ausgaben	401,949 " "	
3. Correctionshäuser		786,291 " "
Nahrung . .	151,556 Thlr. G.	
Bekleidung .	32,186 " "	
Gehalte . .	264,307 " "	
Zuf. Ausgaben	237,968 " "	
4. Transportkosten zu den Gefängnissen		133,175 " "
" zu den Transportationsdepots		40,948 " "
Landstreicher		46,863 "
5. Gerichtsgebäude ꝛc.		161,631 " "
6. Strafverfolgungskosten		110,346 "
bei den Assisen	536,520 Thlr. G.	
Quartalsitzungen	583,582 "	
7. Coroners Inquests		311,058 " "
8. Arme Gemüthskranke		130,526 " "
9. Maß- und Gewichts-Aufseher . . .		72,896 " "

10. Kreissekretäre, Clerks of the Peace .	215,794	Thlr. G.
11. Kreiseinnehmer, County Treasurers .	43,657	" "
12. Landpolizei	984,772	" "
13. Zufällige Ausgaben	646,224	" "
Vermischte Ausgaben	376,050	" "
Gesammt-Ausgabe	6,426,375	" "

Die Einnahmeposten desselben Jahres waren:

County Rate	4,195,964	Thlr. G.
Zuschuß aus dem Staatsschatz . . .	618,210	" "
Police Rate	979,590	" "
Andere Einnahmen	603,792	" "

Eine Spezial-Uebersicht der heutigen Staatszuschüsse geben die Parliamentary Papers 1852, No. 66 (Vol. C. pag. 29).

Der Vollständigkeit wegen ist noch zu erwähnen, daß noch zwei von den Ortsgemeinde-Steuern in der Denkschrift des Armenamts (I. §. 4. 5) dem Zwecke nach zur County Rate gehören, nämlich die Jail Fee's Rate und die Constables Rate. Das Gesetz 55 Geo. III. c. 50, §. 11, welches eine Entschädigung für aufgehobene Gefängnißsporteln zubilligt, weist solche zunächst auf die County Rate an. In solchen Städten und Ortschaften aber, die zu keiner County Rate beitragen, auch keine städtische Steuer, noch sonstige öffentliche Fonds haben, soll dazu im Nothfall eine eigene Steuer durch die Kirchenvorsteher und Armenaufseher nach der Weise der Armensteuer aufgebracht werden. Die Constables Rate endlich wird noch nach dem älteren Gesetz 13 et 14 Car. II. c. 12, §. 18 in solchen Ortsgemeinden erhoben, in denen keine Armensteuer vorhanden ist, so wie in einigen nördlichen Grafschaften, in welchen das Gesetz 12 Geo. II. c. 29 nicht zwangsweise eingeführt, sondern freigegeben wurde, die mittelalterliche Constables Rate in alter Weise fortzuerheben. Die steuerpflichtigen Personen und das steuerpflichtige Gut ist jedoch dasselbe wie bei der Armensteuer (und folgerecht bei der County Rate), und in Wirklichkeit wird sie meistens mit der County Rate erhoben und verrechnet.

§. 13.

Die städtische Gerichts- und Polizeisteuer. Borough Rate.

Da die County Rate nach den Bezirken der Friedenskommissionen erhoben wurde, so entstand eine besondere Kreissteuer für jeden Freibezirk (Liberty), welcher eine Polizeijurisdiction unter Ausschluß der Friedensrichter der Grafschaft besaß, 13 Geo. II. c. 18 §. 7; 55 Geo. III. c. 51 §. 24. Nach demselben Prinzip konnten daher auch Städte mit ausschließlicher Friedenscommission ihre Gerichts- und Polizeisteuer für sich aufbringen, unter dem Namen einer City-, Borough- oder Town Rate. Das Herkommen dabei war so mannigfaltig wie die alten Stadtverfassungen; oft wurde es durch eine Local-Acte geregelt; zuweilen auch unter Berufung auf eine Charte, obgleich es für zweifelhaft galt, ob eine

bloße Charte ein Besteuerungsrecht geben könne. Die neue Städteordnung von 1835 5 et 6 Will. IV. c. 76 hat mit den städtischen Verfassungen auch die städtische Steuer gleichförmig gemacht, und ertheilt dem Gemeinderath die Befugniß:

„wo das sonstige Einkommen des Orts nicht ausreicht, zu allen Zwecken des städtischen Vermögens auszuschreiben eine Borough Rate in der Weise einer County Rate, mit gleichen Gewalten wie die Friedensrichter in ihren Quartalsitzungen."

Die Verwendungszwecke des Stadtvermögens, Borough Fund, zu deren Ergänzung also nöthigenfalls die Stadtsteuer eintritt, sind (nach §. 92): Bezahlung gesetzlich gültiger Stadtschulden, Gehalte des Bürgermeisters, Stadtrichters, Polizeirichters, Stadtsecretärs, Einnehmers, und aller sonstigen besoldeten Beamten; Anfertigung und Druck der Bürgerlisten, Bezirkslisten und sonstige Wahlkosten; Zahlung der Strafverfolgungskosten, Gefangenen-Unterhalt und Strafkosten für Uebertreter in Städten, die ihr eigenes Strafgericht (Quarter Sessions) haben, event. Beitragsquoten der Stadt dafür an die Grafschaft; Erhaltung des städtischen Gefängnisses, Correctionshauses und der sonstigen städtischen Gebäude; Unterhaltungskosten der städtischen Constables, und Zahlung sonstiger Ausgaben zur Ausführung der Städteordnung.

Ferner Ausgaben der städtischen Coroners Inquests 1 Vict. c. 68, §. 3; Erhaltung von gemüthskranken Gefangenen 1 et 2 Vict. c. 14, §. 2; 3 et 4 Vict. c. 54, §. 2; gewisse Beiträge zu den Central-Verwaltungskosten der Irrenhäuser 8 et 9 Vict. c. 100; Kosten der Aufnahme des Bevölkerungs-Census an gewissen Orten 5 Vict. c. 9, §. 2.; Transportkosten für die Rücksendung von ausgewiesenen Armen nach Schottland und Irland aus gewissen zu keinem Armenverband gehörigen Kirchspielen 8 et 9 Vict. c. 117, §. 5.

Die Grundsätze der County Rate rücksichtlich des steuerpflichtigen Eigenthums, der pflichtigen Personen, und der Erhebungsweise 55 Geo. III. c. 51. kehren hier wieder. Wie bei der Grafschaftssteuer sind jedoch aus verschiedenen Gründen noch ergänzende Steuern nach wesentlich gleichen Prinzipien zugefügt, nämlich:

1. Eine Borough Watch Rate, welche speciell erhoben werden kann für den Zweck der Polizeiwacht bei Tage oder Nacht, — allein, oder verbunden mit anderen Zwecken. Der Gemeinderath hat dabei gleiche Gewalten wie bei der Borough Rate; der Grund der Sonderung ist nur, damit die Watch Rate auf solche Stadtviertel beschränkt werden könne, für die allein das Wachtsystem bestimmt und nöthig ist.

Die ursprüngliche Bestimmung §. 92 der Städteordnung wurde noch weiter ausgeführt durch 2 et 3 Vict. c. 28; 3 et 4 Vict. c. 28, aus welchen Gesetzen nun zwei verschiedene Wachtsteuern construirt werden. Personen und Vermögen sind identisch wie bei der Borough Rate; das abweichende Prinzip der Gesetzgebung liegt immer nur darin, die ungleiche Heranziehung verschiedener Stadttheile zu ermöglichen.

2. Die Borough Jail Rate 5 u. 6 Vict. c. 98.

Dies Gesetz ermächtigt den Gemeinderath der Städte mit eigener Criminal-Gerichtsbarkeit zur Aufnahme von verzinslichen Darlehnen für Bau, Umbau, Reparatur oder Erweiterung des Gefängnisses, Gerichtshauses und der zum Gefängniß nöthigen Nebenbauten. Die Zahlung der Zinsen und Rückzahlung des Kapitals kann aus dem städtischen Fonds oder aus der Borough Rate geschehen; oder es kann an Stelle oder zur Ergänzung derselben eine besondere Jail Rate ausgeschrieben werden (§. 3—5), und zwar ganz nach den Grundsätzen der Borough Rate.

3. Die Borough Prisoners' Rate.

Nach demselben Gesetz 5 et 6 Vict. c. 98, §. 18. 19 kann eine zweite Jail Rate ausgeschrieben werden zur Bestreitung bestimmter Kosten für die Uebernahme von städtischen Criminalgefangenen in das Grafschaftsgefängiß, wenn darüber nicht ein festes Abkommen getroffen ist. Daraus sollen dann die Strafverfolgungskosten bestritten werden. Die Grundsätze der Ausschreibung und Erhebung sind wieder dieselben wie bei der Borough Rate.

4. Die Borough Lunatic Asylum Rate 8 et 9 Vict. c. 126 §. 4., 33 – 38.

Sie dient zur Aufbringung oder Ergänzung der Kosten der städtischen Irrenhäuser, übrigens ganz nach den Grundsätzen der Borough Rate.

5. Die Borough Museum Rate 8 et 9 Vict. c. 43.

Zur Beförderung von Museen für Kunst und Wissenschaft wird der Gemeinderath in Städten über 10,000 Seelen ermächtigt die dazu nöthigen Gebäude zu erbauen, zu erhalten, Darlehne dafür aufzunehmen, und die Kosten zu bestreiten entweder aus der Borough Rate oder aus einer besonderen nach gleichen Grundsätzen ausgeschriebenen Steuer; doch so, daß in beiden Fällen der Betrag nicht über $^5/_{24}$ Proc. (einen halben Penny auf das L. St.) vom jährlichen Ertrag des steuerpflichtigen Vermögens betragen darf.

6. Die District Prison Rate, schon erwähnt in §. 2. Nr. f., kehrt hier wieder, zur Aufbringung der nöthigen Kosten für Districts-Gefängnisse in Fällen wo sich Städte und Grafschaft zu einem solchen vereinigen 5 et 6 Vict. c. 53. c. 98.

Die Ausschreibung der Borough Rate ist obrigkeitlicher Art, ausgehend von Bürgermeister und Gemeinderath (Borough Council) wie in der Grafschaft von den Quarter Sessions; doch mit der Maßgabe, daß die Ausschreibung nur erfolgt, wenn die vorhandenen städtischen Fonds nicht ausreichen. Die Order zur Erhebung geht an den High Constable der Stadt oder den ana-

logen Beamten, der seine weiteren Anweisungen an die Armenaufseher der einzelen Kirchspiele oder die analogen Beamten erläßt. Die Kassen-Verwaltung ist bei einem Treasurer of the Borough, welcher jährlich vom Gemeinderath ernannt wird, Kaution stellt, und eine vom Gemeinderath bewilligte Remuneration erhält (Städteordn. §. 58). Die von ihm vereinnahmten Summen gehen auf Rechnung der Stadtkasse (§. 92), und sind nach Anweisung des Gemeinderaths oder der sonst competenten Autorität zu verwenden (§. 59).

Zu einer Rechnungslegung ist der Gemeinderath selbst ebenso wenig verpflichtet, wie die Quartal-Sitzungen. Nach 1 Vict. c. 78. §. 44 können jedoch die Zahlungsorders des Gemeinderaths durch Writ of Certiorari an den Gerichtshof der Königsbank kommen, und dort kassirt werden. Auch muß der Gemeinderath alljährlich dem Minister des Innern einen Etat aller vereinnahmten und verausgabten städtischen Gelder einreichen, nach einem vom Minister zu bestimmenden Formular; Auszug daraus ist alljährlich dem Parlament vorzulegen 6 et 7 Will. IV. c. 104 §. 10; 1 Vict. c. 78 §. 43.

Für Revision der Rechnungen des Treasurer dagegen ist schon durch die Städteordnung §. 37. 93. Bestimmung getroffen. Die Bürgerschaft wählt jährlich zwei Rechnungs-Revisoren (Auditors), welchen der Einnehmer im März und im September seine Rechnungen mit Belägen vorlegt. Nach der Revision im September hat der Einnehmer einen vollständigen Auszug aus den Rechnungen anzufertigen und drucken zu lassen zur Einsicht für jeden Steuerzahler. — Außerdem ist der Einnehmer nach §. 60 der Städeordnung auch schuldig dem Gemeinderath oder einem von diesem ernannten Commissar Rechnung zu legen, sowohl während seiner Amtsführung, als binnen drei Monaten nach Beendigung des Amts, unter Androhung von Gefängnißstrafe im Fall der Weigerung.

Zur Orientirung bedarf es folgender Erinnerung an die Verhältnisse der englischen Städte. Die Mehrzahl derselben ist in der gewöhnlichen Kreisverfassung und Kreissteuer vollständig einbegriffen. Die besondere Borough Rate der Städteordnung beschränkt sich auf die 200 Städte, in welchen sie gilt. Der Grund aus welchem hier eine Absonderung von dem Kreissteuersystem eintrat, lag zunächst darin, daß einige Städte noch ein erhebliches Grundeigenthum besitzen, so wie bedeutende Einnahmequellen aus Hafengebühren und ähnlichen Zöllen und Sporteln (welche in der Städteordnung §. 92 ausdrücklich als gesondertes Stadteigenthum bestätigt werden). Die Denk-

schrift des Armenamts von 1846 giebt Seite 158—165 eine Uebersicht der Zölle, Sporteln und Gebühren, welche überhaupt, und insbesondere zu Gunsten der Städte bestehen. Das Einkommen aus den Häfen des vereinigten Königreichs allein beträgt jährlich über 4,800,000 Thlr. G. Andererseits hatte das städtische Leben seine besonderen Ausgaben für Märkte, städtische Erleuchtung, Pflasterung und Reinigung, städtische Gebäude, städtische Wahlen u. s. w., welche der allgemeinen Kreissteuer nicht wohl zur Last fallen konnten. Man gestattete daher einen gesonderten städtischen Haushalt mit der doppelten Maßgabe, daß 1. die Städte außerdem zu den wirklich gemeinsamen Kreislasten beitragen müssen; 2. daß die zur Ergänzung der städtischen Fonds nöthige Steuer ganz nach den Grundsätzen der Kreissteuer behandelt wird.

Das Armenamt giebt eine summarische Uebersicht über den Sonderetat der mit der Städteordnung beliehenen Orte für das Jahr 1842—43 wie folgt:

Einnahmen.

Bestände in Händen der Treasurers	524,826	Thlr. G.
Borough Rates	1,495,068	" "
Zölle und Gebühren	1,037,466	" "
Grundeigenthum und andere Einnahmen	3,125,868	" "
Guthaben der Treasurers	202,218	" "
Zuschüsse des Staatsschatzes	118,056	" "
Gesammt-Einnahme	6,503,502	" "

Ausgaben.

Guthaben der Treasurers	134,610	" "
Strafverfolgungskosten	298,414	" "
Polizei und Constables	968,946	" "
Coroners	42,006	" "
Gefängnisse und Gefangenen-Unterhalt	317,706	" "
Grafschafts-Beiträge und Landstreicher	126,366	" "
Miethsgelder, Steuern und Versicherungen . . .	203,454	" "
Gehalte und Remunerationen	525,390	" "
Erleuchtung, Pflasterung und Reinigung	217,068	" "
Oeffentliche Bauten und Reparaturen	1,134,498	" "
Märkte und Messen	78,710	" "
Städtische Wahlen	22,782	" "
Druckkosten, Formulare ꝛc.	39,450	" "
Prozeßkosten	205,620	" "
Milde Stiftungen	128,790	" "
Rückzahlungen und Zinsen	1,195,500	" "
Vermischte Ausgaben	154,686	" "
Bestand in Händen der Treasurers	707,670	" "
Gesammt-Ausgaben	6,502,896	" "

Nicht eingeschlossen in diese Etats ist die City von London, welche ihre eigenthümliche Verfassung behalten hat, mit einem Einnahme-Etat, welcher 1841 beispielsweise 7,855,074 Thlr. G. betrug. Die Etats der einzelen Städte giebt der Report on Burdens on Land 1846, Vol. II., aus welchem ich die drei Städte, Bristol, Liverpool und Manchester hervorhebe.

Bristol.

Grundeinnahmen	48,861	Thlr.	G.
Zölle und Gebühren	39,289		
Städtische Steuern	103,685		
Zinsen	4,912		
Zuschüsse des Staatsschatzes	1,620		
Besitzveränderungsgebühren ꝛc.	3,974		
Vermischte Einnahmen	16,354		
Anleihen	39,000		
Bestände	32,912		
Summe der Einnahme	290,607		
Guthaben des Treasurer	19,645		
Gehalte, Pensionen, Remunerationen	45,685		
Miethsgelder, Steuern, Versicherungen	3,264		
Polizei und Constables	96,207		
Erleuchtung und Reinigung	480		
Justizkosten, Strafverfolgungen ꝛc.	8,464		
Gefängnisse und Gefangenen-Unterhalt	48,435		
Coroner	2,820		
Oeffentliche Bauten, Reparaturen ꝛc.	57,451		
Milde Stiftungen	1,062		
Städtische Wahlen	521		
Druckkosten, Formulare ꝛc.	2.967		
Prozeßkosten	1,878		
Kapital-Abzahlungen und Zinsen	4,461		
Vermischte Ausgaben	3,248		
Gesammt-Ausgabe	290,588		

Liverpool.

Bestand	352,387		
Grundrenten	225,485		
Zölle und Gebühren	462,246		
Städtische Steuern	175,015		
Zinsen	534,279		
Besitzveränderungsgebühren ꝛc.	160,428		
Strafgefälle	18,531		
Verkauf von Eigenthum	269,748		
Vermischte Einnahmen	175,555		
Gesammt-Einnahme	2,373,674		
Gehalte, Pensionen und Remunerationen	71,187		
Miethsgelder, Steuern, Versicherungen	53,769		
Polizei und Constables	255,541		
Erleuchtung und Reinigung	129,398		
Justizkosten, Strafverfolgungen ꝛc.	73,957		
Gefängnisse und Gefangenen-Unterhalt	117,603		
Beiträge zu den Grafschafts-Ausgaben	66,000		
Coroner	9,554		

Oeffentliche Bauten, Reparaturen . . .	539,221	Thlr.	G.
Märkte und Messen	32,028	"	"
Milde Stiftungen	13,627	"	"
Städtische Wahlen	5,715	"	"
Prozeßkosten	78,831	"	"
Kapitalabzahlungen und Zinsen	455,855	"	"
Vermischte Ausgaben	59,948	"	"
Bestand beim Treasurer	412,436	"	
Gesammt-Ausgabe	2,374,670	"	"

Manchester.

Bestand beim Treasurer	22,750	"	
Städtische Steuern	280,374	"	"
Zinsen	1,061	"	"
Beiträge des Staatsschatzes	23,490	"	"
Strafgefälle	3,807	"	"
Verkauf von Eigenthum	986	"	"
Vermischte Einnahmen	26,792	"	"
Gesammt-Einnahme	359,260	"	"
Gehalte, Pensionen. Remunerationen . .	26,780	"	"
Miethsgelder, Steuern, Versicherungen .	2,471	"	"
Polizei und Constables	145,215	"	"
Justizkosten, Strafverfolgungen ꝛc. . . .	129,613	"	"
Oeffentliche Bauten, Reparaturen ꝛc. . .	12,576	"	"
Milde Stiftungen	630	"	"
Städtische Wahlen	1,219	"	"
Druckkosten, Formulare ꝛc.	714	"	"
Prozeßkosten	22,698	"	"
Kapitalabzahlungen und Zinsen	377	"	"
Vermischte Ausgaben	484	"	"
Bestand beim Treasurer	16,482	"	"
Gesammt-Ausgabe	359,259	"	"

Eine neuere Uebersicht der städtischen Rechnungen geben die Parl. Papers 1854, No. 443. Bei diesen städtischen Etats ist zu beachten, daß die englische Stadtverfassung nur eine halbe Stadtverfassung nach deutschen Begriffen ist; daß namentlich für den kostbarsten Theil, die Armenverwaltung, die Stadt einen Armenverband oder einen Theil einer Poor Law Union bildet, und daß dafür ein eigener Armenrath, unter Mitwirkung der Friedensrichter, mit eigenen Beamten und ganz gesonderten Fonds besteht. Ebenso bildet die Straßen-Pflasterung und Beleuchtung oft ihr eigenes Municipalsystem, wie auch andere Municipalzwecke unter besonderen Local-Acten ein gesondertes System (Special Trust) bilden. So hat z. B. die Stadt Salford drei gesonderte Etats: 1. für die Landstraßen mit jährlich 26,670 Thlr. G.; 2. Straßenpflaster und Abzugskanäle in der Stadt mit 38,906 Thlr. G.; 3. Polizei, Erleuchtung und Reinigung mit 50,528 Thlr. G. (Burdens on Land II. 69). Die Stadt Leeds erhob 1845 an Borough Rate 53,784 Thlr. G., an Watch Rate 45,342 Thlr. G., Gefängnißbaurate 15,018 Thlr. G., Erleuchtungsrate 33,984 Thlr. G., Improvement Rate 45,246 Thlr. G. — Die ordentliche Stadtverwaltung bildet

ein gesondertes System hauptsächlich für Gerichts- und Polizei-Verwaltung und deren Kosten, wobei wieder mehrfache Verrechnungen mit der Kreiskasse stattfinden. So zahlte z. B. Leeds 1845 an die Kreiskasse: für Strafverfolgungen bei den Assisen 8070 Thlr. G., für Unterhalt der Gefangenen 12,510 Thlr. G., für andere Kreiszwecke 11,268 Thl. G. (Burdens on Land II. 152).

Zur Ergänzung der städtischen Communal-Verhältnisse gehört dann auch noch die Lighting und Watching Rate, welche als Grundlage eines besonderen Polizei- und Beleuchtungs-Systems für größere Bezirke, Städte, Stadtviertel, Dörfer unten §. 15. Nr. c. folgt.

§. 14.

Die Kirchensteuer. Church Rate.

Diese aus mittelalterlichem Herkommen, Common Law, datirende Steuer entstand, wie oben erwähnt, in jener Zeit, wo man aufgehört hatte ein Drittel des kirchlichen Einkommens für die fabrica ecclesiae zurück zu behalten. Die kirchliche Obrigkeit versuchte seitdem die Kirchenvorsteher durch Ermahnung und Androhung kirchlicher Strafen zur baulichen Instandhaltung der Kirche anzuhalten. Diese ihrerseits beriefen die kirchliche Gemeinde, die sich meistens bereit fand nach Maßgabe des christlichen Hausstandes beizutragen: widrigenfalls ein Interdict der ganzen Gemeinde drohte.

Die Zwecke der Church Rate haben sich durch das Herkommen dahin fixirt:

1. Erhaltung, Reparatur und Wiederherstellung des kirchlichen Hauptgebäudes, einschließlich des Thurms und der zur Kirche gehörigen Kapellen, sowie der Einfriedigung des Kirchhofes. Wird eine Hülfskapelle zur selbständigen Kirche, so beschränkt sich die Pflicht natürlich auf ihren engeren Bezirk. Die Kanzel (den Altar) hat der Pfarrer oder Vicar in Stand zu halten; doch kann nach Herkommen, wie in London, auch dazu die Gemeinde verpflichtet sein. In einzelen Gemeinden sind noch besondere Grundstücke und Fonds dazu von alter Zeit her vorhanden. Zu vollständigen Neubauten ist die Gemeinde nicht verpflichtet. Solche pflegen durch Kirchencollecten und freiwillige Zeichnungen bestritten zu werden, vielfach gefördert durch die neue Gesetzgebung der Church Buildings Acts (58 Geo. III. c. 45., 49 Geo. III. c. 134 u. ff.), wodurch auch die Aufnahme von Darlehnen auf die Kirchensteuer gestattet wird.

2. Materialbedürfnisse des Gottesdienstes, Abendmahlstisch, Brod und Wein, Taufstein, Lesepult, Bibel, Agende, Homilien-

buch, Almosenbüchse; die zehn Gebote und andere fromme Inschriften an den Wänden der Kirche; Sitze, Kirchenglocken.

Die Ausschreibung der Kirchensteuer ist Pflicht der Kirchenvorsteher, (in nicht eingepfarrten Orten analoger, von dem Friedensrichter ernannter Beamten 58 Geo. III. c. 45.) unter nomineller Bestätigung des Archidiaconus. Die Kirchenvorsteher berufen dazu die Gemeindeversammlung Vestry, welche durch freien Beschluß der Mehrheit bewilligt oder verweigert. Gewöhnlich geschieht die Bewilligung in Form eines Zuschlags von einem kleinen Bruchtheil auf die gewöhnliche Armensteuer.

Bleibt auf gehörige Ladung die Kirchengemeinde aus, so können die Kirchenvorsteher allein die Steuer beschließen; erscheinen aber Gemeindemitglieder, so entscheidet die Majorität auch gegen den Widerspruch der Vorsteher selbst. Weder die geistliche Behörde, noch die Kirchenvorsteher als solche können eine Steuer ausschreiben. Der geistliche Gerichtshof kann aber durch Excommunication die Churchwardens nöthigen die Gemeinde dazu zu berufen, und die wirklich aufgebrachten Gelder zu verwenden. Nach älterer Auffassung konnte die kirchliche Obrigkeit auch wohl einzele steuerverweigernde Gemeindemitglieder excommuniciren und die ganze Gemeinde mit dem Interdict belegen. An Stelle der jetzt aufgehobenen Excommunication kann nach 53 Geo. III. c. 127, §. 1 Gefängnißstrafe treten, durch ein Writ de contumace capiendo aus der Kanzlei. Aus unten zu erwähnenden Gründen sind jedoch diese Zwangsmittel gegen die einzelen Gemeindeglieder außer Gebrauch.

Haftbar sind für die Kirchen-, wie für die Armensteuer die nutzenden Inhaber der Grundstücke, also Eigenthümer, Miether und Pächter, nach dem Maßstab des Mieths- und Pachtwerths, der Pfarrer mit Ausschluß der Pfarrhufe. Die Einzelabschätzungen und Entscheidungen für die Armensteuer sind aber streng genommen nicht bindend für die Kirchensteuer, die eigentlich besonders eingeschätzt werden muß.

Ist die Steuer bewilligt, so findet wieder eine Klage beim geistlichen Gericht auf Zwangsbeitreibung statt, bei welcher im Wege der Einrede Mängel der Ausschreibung gerügt werden können. Zur Erleichterung der Beitreibung kann nach 53 Geo. III. c. 127. §. 7. auch eine summarische Klage bei den Friedensrichtern angebracht werden. Wo nemlich der Rückstand unter 60 Thlr. Gold beträgt, und die Gültigkeit der Steuerausschreibung an sich unbestritten ist, können je zwei Friedensrichter auf Klage der Kirchenvorsteher, nach Anhörung der Sache, nöthigenfalls eidlicher Vernehmung, eine Zahlungsorder erlassen, und den Betrag nebst Kosten durch Pfändung in das bewegliche Vermögen beitreiben, mit Vorbehalt der Appellation an die Quartalsitzungen.

Für zahlungsweigernde Quäker war ein solches summarisches Verfahren schon durch 7 et 8. Will. III. c. 34 bis zu Beträgen von 300 Thlr. G. gestattet. Das summarische Verfahren ist aber unstatthaft, wo eine Anfechtung der Steuerausschreibung im geistlichen Gericht schon anhängig, oder wenigstens angemeldet (a caveat entered) oder ein „bona fide Grund" zur Bestreitung der Rechtsgiltigkeit der Steuer vorgebracht ist, d. h. ein plausibler, nach Ermessen des Gerichts reeller, nicht bloß zur Chicane vorgeschützter Grund der Bestreitung. Für Beträge über 60 Thlr. G. bleibt das Eintreibungsrecht der geistlichen Gerichte unverändert; ebenso wie deren ausschließliches Entscheidungsrecht über die formale Giltigkeit der Ausschreibung und über die Beitragspflicht (vorbehaltlich eines Writ of prohibition der Reichsgerichte gegen Competenzüberschreitungen). Wo durch Localacte ein stehender Gemeindeausschuß, Select Vestry, die Ermächtigung zur Erhebung von Kirchensteuern hat, kann der Gerichtshof der Königsbank durch ein Mandamus die Erhebung derselben direct erzwingen.

Zur Rechnungslegung über Verwendung der Kirchensteuer sind die Kirchenvorsteher dem Pfarrer und der Gemeinde verpflichtet, und können deshalb vor das Ordinariat citirt oder durch Civilklage auf Rechnungslegung verfolgt werden. Herkömmlich kann die Gemeinde auch eine Rechnungsrevision vornehmen, oder das geistliche Gericht eine solche anordnen. Die Friedensrichter haben sich damit nicht zu befassen.

Die so gestaltete Kirchensteuer hat Jahrhunderte lang unangefochten bestanden und in ihrer Blüthezeit (1831) die Summe von ungefähr 3,000,000 Thlr. erreicht, wovon damals etwa $^2/_5$ zur Kirchenreparatur, $^1/_5$ zu Beamtengehalten, $^2/_5$ zu andern Zwecken verwandt wurden; wobei zuweilen ziemlich fremdartige Dinge, Ortsverschönerungen, Raupenvertilgung u. a. unterliefen. — Schon 1837 berechnete man indessen, daß in 5000 Kirchspielen keine Steuer erhoben wurde; in manchen bestanden Stiftungen für die Kirchenreparatur; in andern wich man durch freiwilige Subscriptionen einem Streit mit den Dissenters aus. In neuester Zeit sind aber sehr zahlreiche Verweigerungen, besonders in den größeren Städten eingetreten und ein Urtheil des Oberhauses in dem berühmten Braintree Case 1853 hat endgültig entschieden:

„daß eine solche Steuer von der Mehrheit beschlossen sein muß, und daß keine andere Steuer gültig ist."

Seitdem ist der Ertrag der Steuer schnell herabgesunken, für jetzt auf etwa 900,000 Thlr. G. Wiederholte Versuche, die Church Rate abzuschaffen, und einen andern Fonds für ihre Zwecke zu gewinnen, sind indessen bisher gescheitert.

Im Rechnungs-Jahr 1831—1832 betrug die Gesammteinnahme der Kirchenvorsteher 3,982,884 Thlr. G.; davon aus Kirchensteuer 2,677,482 Thlr. G., aus Grundstücken ꝛc. 311,514 Thlr. G., Mortuarien und Begräbnißgebühren

109,296 Thlr. G., Beiträge aus der Armensteuer 248,934 Thlr. G., Kirchenstühle und Sitze 236,292 Thlr. G., andere Einnahmequellen 399,354 Thlr. G. — Die Ausgaben waren für Kirchen-Reparatur 1,488,750 Thlr. G., für Wein, Bücher ꝛc. 278,022 Thl. G., Gehalte der Kirchspielsschreiber, Sakristane 747,110 Thlr. G., Orgeln, Glocken ꝛc. 250,260 Thlr. G.

Gesetzentwürfe zur Abschaffung der Church Rate enthalten schon die Parlamentspapiere 1834 Nr. 391, 1841 Nr. 387 u. ff. Lehrreich ist der erste Report from the Select Committee on Church Rates 1851 (541) IX. 1, insbesondere die Aussage des Quäkers Herrn John Hodgkins; ferner die Debatte vom 21. April 1858 über Sir John Trelawny's neueste Bill zur Aufhebung der Kirchensteuer. — Praktische Hülfsbücher sind: Ch. Greville Prideaux, A Practical Guide to the Duties of Churchwardens. 7. Ausg. 1855. — Alfred Wills, A Treatise on the Powers and Duties of Parish Vestries in Ecclesiastical Matters. 1855. S. auch Burn's Justice v. Churchwardens. Gerichtsentscheidungen: Hale's Precedents in Causes of Office against Churchwardens and others etc. 1841. 8. Johnson's Report of the Braintree Church Rate. 3rd. edit. 1843.

Ueber die Geschichte der Church Rate verbreitet sich ein Brief des Lord Campbell, jetzigen Lordoberrichters von England (Sir John Campbell's Letter to Lord Stanley on the Law of Church Rates 1837). Schon in der angelsächsischen Zeit wurde die Bestimmung eines Drittels der Zehnten für den Kirchenbau wiederholt anerkannt. So in den Canones des Erzbischofs Aelfric v. 970, in den Gesetzen Aethelreds v. 1014. Auch die Bischöfe und ihre Besitzungen galten als beitragspflichtig. In der normannischen Zeit dauerte dasselbe Verhältniß fort, bis etwa in das 13. Jahrh. Allmälig aber wurde das kirchliche Vermögen nur zu sehr seinen ursprünglichen Zwecken entfremdet, und man wandte sich nun an den guten Willen der Gemeinden, deren Beiträge nach Lord Campbell's Ansicht von Hause aus rein freiwillige waren. Als man dennoch im Geist der Kirchenverwaltung des 13. Jahrhunderts kirchliche Zwangsmittel anzuwenden begann, haben wahrscheinlich die weltlichen Gerichte eine Prohibition gewährt. Dagegen erließ nun aber 1285 Eduard I. eine Instruction an seine Reichsrichter, das sog. Statut Circumspecte agatis, worin die Klausel vorkommt, „daß die Reichsgerichte die geistlichen Behörden nicht strafen sollen, wenn sie in rein geistlichen Dingen Recht sprechen, namentlich si praelatus puniat pro cemeterio non clauso, ecclesia discooperta, vel non decenter ornata." Nach damaliger Verfassung hat diese Anweisung Gesetzeskraft, wird auch später in dem st. 2 et 3 Edw. VI. c. 13. §. 51. als Statute bezeichnet. Ein Zwangsrecht der geistlichen Behörden war dadurch indirect anerkannt, und konnte nun äußersten Falls durch Interdikt gegen die ganze Gemeinde und durch Excommunication gegen Einzele wirksam gehandhabt werden; obgleich noch ein Staatsrath Heinrichs VII., Edward Dudley, sich sehr bestimmt der ursprünglichen Verpflichtung erinnert, nach der ein Drittel des kirchlichen Einkommens für den Kirchenbau bestimmt sei.

Seit der Reformation ist nun aber das Interdikt außer Gebrauch und auch die Excommunication als Mittel zur Erzwingung von Geldbeiträgen doch wohl nicht in dem rechten Geist einer protestantischen Kirche. Der Lord-Oberrichter Tindal hat sich zwar beiläufig in einem Urtheil für die Möglichkeit eines Strafverfahrens gegen die einzelen Steuerverweigerer in thesi ausgesprochen.

„Da der geistliche Gerichtshof Zwangsmittel gegen die Kirchenvorsteher durch geistliche Censuren habe, um die Reparatur der Kirche zu bewirken, so müsse auch das Recht der Excommunication gegen die einzelen Gemeindeglieder fortdauern, d. h. nach 53 Geo. III. c. 127 das Recht einer arbiträren Gefängnißstrafe." Er vergleicht die Pflicht zur Erhaltung der Pfarrkirche mit der zur „Erhaltung der Brücken und Wege im Kirchspiel", zu der ja auch der verpflichtet sei, welcher für seine Person keinen Gebrauch vom Wege mache. Dagegen erkannte der Gerichtshof der Königsbank auf Prohibition, als 1842 die geistlichen Gerichte eine Strafklage gegen einige Gemeindemitglieder von St. George Collegate, Norwich wirklich zulassen wollten. Zu einer cause célèbre ist der Braintree Case geworden. In dem Kirchspiel dieses Namens hatte die Mehrheit der Gemeinde die Steuer verweigert, die Kirchenvorsteher demnächst aus eigener Autorität die Steuer ausgeschrieben und zwangsweise einzutreiben begonnen. Die Kingsbench ertheilte dagegen eine Prohibition, welche durch drei Instanzen aufrecht erhalten ist, obgleich die einzelen Richter in ihrer rechtlichen Motivirung von einander abweichen. Die Entscheidung des Oberhauses hat jedenfalls im Geist der Verfassung richtig und unwiderruflich entschieden, daß eine Minorität der Gemeinde keine giltige Steuer beschließen kann gegen die Majorität.

Als drückend wird die Kirchensteuer hauptsächlich von den Dissenters empfunden, und unter ihnen am meisten von den Quäkern. 1840 ließen sich in London 27, im folgenden Jahre 57 Quäker unter erheblichen Vermögensverlusten auspfänden. Inzwischen hat sich von dieser Seite aus eine eigene Gesellschaft „zur Befreiung der Religion von der Staats-Patronage und Controlle gebildet" gebildet, welche seit 14 Jahren die Parlamentsbeschlüsse über die Zurückziehung gewisser Staatszuschüsse für protestantische Religionsgesellschaften, Oeffnung der Universitäten für die Dissenters und andere durch ihre Agitation befördert, und ein eigenes Büreau in Serjeants-Inn gebildet hat zur Berathung und Unterstützung solcher, welche die Kirchensteuer verweigern wollen. Es kommt dabei zum Vorschein der Widerspruch der Staatskirche mit der jetzt rechtlich anerkannten Stellung der Dissenters und Katholiken. Zwangsrechte, aus einer Zeit herrührend in welcher von Rechtswegen jeder Unterthan der Staatskirche angehören mußte, sind natürlich in diesem Zustand der Dinge nicht aufrecht zu erhalten.

Die neuere Gesetzgebung hat daher seit 1834 verschiedene Auswege versucht. Die Bill des Schatzkanzlers Lord Althorp von 1834 versuchte die wirklichen Bedürfnisse der Kirchenreparatur mit 1,500,000 Thlr. G. jährlich auf den consolidirten Staatsfonds anzuweisen. Die Materialbedürfnisse des Gottesdienstes sollte der zehntberechtigte Pfarrer (oder Laien-Zehntherr) aufbringen und dafür frei von der Reparaturpflicht der Kanzel sein. Kirchenstühle sollen ihren Inhabern; Glocken, Orgeln und kirchliche Ornamente freiwilligen Beiträgen überlassen bleiben. Diese Vorschläge scheiterten an dem Widerspruch der Dissenters: die spätere Bill des Schatzkanzlers Spring Rice 1837 an dem Widerspruch der Staatskirchlichen. Diese neuere Bill wollte den Bedarf von 1,500,000 Thr. G. jährlich durch bessere Verwaltung der Kirchenländereien im Besitze der Bischöfe und Capitel aufbringen, deren Ueberschüsse zunächst hierauf verwendet werden sollten. Die späteren Gesetzentwürfe sind zwar bis jetzt noch

immer gescheitert, werden aber doch wohl schließlich mit einem Compromiß enden, welches die Church Rate gesetzlich aufhebt.

§. 15.

Die Armensteuer. Poor Rate.

Die jetzige Hauptgemeindesteuer, der sich im Verlauf der Zeit alle übrigen Communalsteuern assimilirt haben, datirt wie mehrfach erwähnt, aus der Periode der Tudors, — aus jener Zeit, in welcher der Staat eine Reihe der wichtigsten humanen Aufgaben der mittelalterlichen Kirche in sich aufnahm. Die ersten Ansätze dazu waren experimental. Durch 22 Henry VIII. c. 12. werden die Friedensrichter ermächtigt unter sich Divisionen zu bilden, und nach diesen Bezirken Personen zum Betteln zu concessioniren, — im Anschluß an eine ältere Verordnung 12 Ric. II. c. 7., wodurch solche Bettel-Concessionen innerhalb einer Hundertschaft oder Ortschaft gestattet werden. — Durch 27 H. VIII. c. 25. werden die einzelen Hundertschaften, incorporirten Städte, Kirchspiele oder Vorwerke angewiesen die Armen durch freiwillige Almosen so zu unterhalten, „daß sie nicht genöthigt seien, öffentlich zu betteln", bei Strafe von 20 sh. monatlich für jede Person welche Beiträge verweigert. Die Kirchenvorsteher und andre wohlhabende Einwohner sollen am Sonntag durch Büchsen und in anderer Weise Sammlungen dazu veranstalten, und die Geistlichen jede Gelegenheit benutzen das Volk zur Wohlthätigkeit zu ermahnen. — Nach 1 Edw. VI. c. 3. sollen Häuser für Arme durch die fromme Wohlthätigkeit des gutgesinnten Publikums und Materialien zur arbeitsamen Beschäftigung der Armen beschafft werden, und der Geistliche soll jeden Sonntag nach dem Evangelium die Pfarrkinder zu freigebigen Beiträgen speziell ermahnen. — Nach 5 et 6 Edw. VI. c. 2. sollen die Einsammler von Armenbeiträgen an einem bestimmten Sonntag im Jahre unmittelbar nach dem Gottesdienst „schriftlich aufsetzen, wie viel jeder Mann wöchentlich beitragen will für das folgende Jahr", und wenn Jemand widerspenstig sein würde, soll der Geistliche ihn gütlich ermahnen; wenn er aber bei seiner Weigerung bleibt, dem Bischof Anzeige machen. Dieser soll ihn kommen lassen und ihm zureden auf gütlichem Wege, und dann weiter „nach seinem Ermessen Maßregeln treffen zur Abhülfe dessen." — Nach 5 Eliz. c. 3 soll der Bischof denjenigen, der trotz der bischöflichen Ermahnung bei seiner Weigerung verharrt, den Quartalsitzungen der Friedensrichter anzeigen, und den Weigernden durch Kaution zum Er-

scheinen vor der Session binden; und die Friedensrichter in ihrer Session sollen ihm wiederum gütlich zureden, und endlich, wenn er sich nicht zureden lassen will, ihn „einschätzen zu einem angemessenen Armenbeitrag", und im Fall der Weigerung ihn in's Gefängniß setzen bis er zahlt. — Durch 14 Eliz. c. 5 werden die Friedensrichter ermächtigt eine allgemeine Einschätzung für die Armenbeiträge vorzunehmen, und diese Anordnung wird dann wiederholt in dem großen Armengesetz 43 Eliz. c. 2 (a. 1601). Nach diesem Hauptarmengesetz 43 Eliz. c. 2. §. 1. sollen die Kirchenvorsteher und Armenaufseher mit Zustimmung zweier Friedensrichter „durch Abschätzung eines jeden Einwohners, Pfarrers, Vicars und anderer, und von jedem nutzenden Inhaber (occupier) von Grundstükken, Häusern, Zehnten, Kohlenbergwerken, verkäuflichen Niederwaldungen, die nach ihrem Ermessen nöthigen Summen aufbringen zur arbeitsamen Beschäftigung der Armen, zur Geldunterstützung der Arbeitsunfähigen, und zur Unterbringung armer Kinder als Lehrlinge." — So ist also die Gesetzgebung von freiwilligen Beiträgen zu Zwangsmaßregeln gegen Einzele, und von diesen zur Ausschreibung einer gleichmäßigen Steuer fortgegangen.

Die Zwecke der Armensteuer lassen sich scheiden in einen unmittelbaren Hauptzweck, in eine Reihe secundärer Zwecke, und in die Stellung der Armensteuer als Grundlage anderer in ihrem Entstehen selbständiger Steuern.

1. Der Primärzweck ist die Aufbringung der Mittel zur Bestreitung der durch das Gesetz den Communen auferlegten Pflicht zur Erhaltung der Armen, also namentlich für die Kosten ihrer Ernährung, Bekleidung, wohnlichen Unterbringung; Kosten der Anlegung von Armenhäusern (für welche auch Darlehne unter Verpfändung der Armensteuer aufgenommen werden können); Gehalte der besoldeten Beamten der Armenverwaltung; Kosten der Unterbringung armer Kinder als Lehrlinge; Kosten des Rücktransports zu dem Ort ihrer Niederlassung; Begräbnißkosten; Kosten der Abschätzung des armensteuerpflichtigen Eigenthums; Prozeßkosten der Rechtsstreitigkeiten aus Anwendung der Armengesetze, welche schon nach einer alten feststehenden Praxis den Armenkosten beigezählt wurden.

2. Die Sekundärzwecke der Armensteuer sind 20 und einige kleinere Communalzwecke, welche durch die neuere Gesetzgebung zur Armentaxe geschlagen sind, weil es angemessen schien, sie den einzelen Kirchspielen und Ortsgemeinden aufzulegen — nicht den

größeren Communalverbänden — und doch unangemessen eine selbständige Steuer dafür zu bilden.

Es sind folgende: Kosten der Strafverfolgung gegen Personen, welche unordentliche Häuser (disorderly houses) halten 25 Geo. II. c. 36. §. 5 — 8, 58 Geo. III. c. 70. §. 7. 8. — Kosten der Constables in Ausführung ihres Ortsgemeindegeschäfts 18 Geo. III. c. 19. §. 4. — Kosten der Armenaufseher in Strafverfolgung von Lehrherren wegen Mißhandlung von Kirchspielslehrlingen 32 Geo. III. c. 57. §. 11., und zwar die Hälfte; die andere Hälfte trägt die County Rate. — Kosten der Strafverfolgung der Pfandleiher in gewissen Fällen 39 et 40 Geo III. c. 99. §. 28. — Gebühr für Unterlassung der Beschaffung von Milizmannschaften 42 Geo. III. c. 90. §. 158 — 161. — Remuneration für die Examiners of Measures bei der Verwaltung der Maße und Gewichte, und für Anschaffung von Normalgewichten in gewissen Fällen 55 Geo. III. c. 43. §. 8. 5 Geo. IV. c. 74. §. 21. — Gehalte, Gebühren und Entschädigungen für aufgehobene Gebühren in gewissen Fällen 55 Geo. III. c. 50. §. 12. (vgl. S. 81 Jail Fees Rate). — Kosten der Anfertigung des Drucks und der Zusammenstellung der Geschwornenlisten 6 Geo. IV. c. 50. §. 9.; 7 et 8 Vict. c. 101. §. 60. — Kosten der Strafverfolgung wegen Vergehen und Verbrechen überhaupt in Orten, die zu keiner County Rate beitragen 7 Geo. IV. c. 64. §. 25. — Schadensbeiträge der Hundertschaften an Orten, welche zu keiner County Rate beitragen 7 et 8 Geo. IV. c. 31. §. 15. (vgl. S. 77 Hundred Rate). — Auswanderungskosten in gewissen Fällen 4 et 5 Will. IV. c. 76 §. 63. — Büreaukosten der Civilstandsregister-Verwaltung und Gebühren der Registrars 6 et 7 Will. IV. c. 86 §. 9., 18., 29., 30., 1 Vict. c. 22. § 19., 20., 25. — Erhaltung von gefährlichen Wahnsinnigen (lunatics suspected of crime) 1 et 2 Vict. c. 14. §. 2. — Kosten der öffentlichen Pockenimpfung 3 et 4 Vict. c. 29. §. 1.; 4 et 5 Vict. c. 32 §. 1. — Kosten der Aufnahme des Bevölkerungscensus 3 et 4 Vict. c. 99. §. 17.; 4 et 5 Vict. c. 7. §. 9.; 5 Vict. c 9. §. 2. — Berichtigung ausstehender Schulden und Verbindlichkeiten des Kirchspiels 5 et 6 Vict. c. 18. §. 5 — 8. — Gebühren und Remunerationen an die Secretäre der Friedensrichter, die Constables des Kirchspiels, und Gehalte der Parish Constables 5 et 6 Vict. c. 109. §. 17—20. — Kosten der Stadtschreiber und der wahlleitenden Beamten in Städten, so wie der Armenaufseher bei Ausführung des Gesetzes über die Parlamentswahlen und die Registrirung der Wähler 6 Vict. c. 18. §. 55 — 57. — Kosten der periodisch alle 3 Jahr wiederkehrenden Grenzfeststellungen der Kirchspiele und der Grenzsteine 7 et 8 Vict. c. 101. §. 60. — Kosten der Einhegung, Bewässerung und Nivellirung der nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zu öffentlichen Spiel- und Erholungsplätzen reservirten Grundstücke 8 et 9 Vict. c. 118. §. 73. — Siehe über diese Zusammenstellung der Secundärzwecke die Denkschrift des Armenamts von 1846 Seite 6 — 8.

3. Die Armensteuer ist sodann die Contributionsbasis der County Rate und Borough Rate (§. 2. 3.), welche als Theil der Armensteuer erhoben werden, — sie ist überhaupt die rechtliche Grundlage für die Beitragspflicht, und de facto der Maßstab der Erhebung für alle Communalsteuern (Denkschrift des

Armenamts Seite 62. Report on Local Taxation 1843. pag. 13. 14., wo dieser Assimilirungsproceß übersichtlich zusammengestellt wird). Dabei ist namentlich auch zu beachten, daß die ganze neuere Gesetzgebung bei der Frage nach den steuerpflichtigen Personen und Objecten durchgehends das Normale der Armensteuer festhält, mit einziger Ausnahme der Deichlast. Demselben Prinzip sind auch 3 oder 4 Spezialsteuern gefolgt, die nominell neben der Armensteuer stehen, der Sache nach darin aufgehen, nämlich:

a. Die Workhouse Building Rate des Armengesetzes von 1834. Das darin durchgeführte System der Arbeitshäuser machte bedeutende Baukosten nöthig, die durch die Armensteuer aufgebracht werden sollen: doch so, daß der Beitrag des einzelen Kirchspiels nicht überschreiten soll 300 Thlr. Gold, und nicht $^1/_{10}$ des jährlichen Betrags der Armensteuer, nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre berechnet. Es entsteht so ein temporärer Zuschlag zur Armensteuer; ja nach der Fassung des Gesetzes könnte unter Umständen eine Separatsteuer nöthig werden, zu der es aber, so viel bekannt, noch nicht gekommen ist 4 et 5 Will. IV. c. 76. §. 23. 24.

b. Die Survey aud Valuation Rate, beruhend auf 6 et 7 Will. IV. c. 96. §. 3., wonach eine Abschätzung des armensteuerpflichtigen Eigenthums durch remunerirte Taxatoren gestattet wird, wofür die Kosten entweder auf die Armensteuer angewiesen oder durch eine Separatsteuer aufgebracht werden sollen.

c. Die Lighting and Watching Rate, schließt sich am nächsten an die unter Nr. 2 erwähnten secundären Communalzwecke der Armensteuer an. Das st. 3 et 4 Will. IV. c. 90. (unter Aufhebung des 11 Geo. IV. c. 27.) ermächtigt Kirchspiele, Theile von Kirchspielen, Hundertschaften und Städte durch Beschluß der Steuerzahler sich zu einem Wacht- und Beleuchtungssystem nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu vereinigen. Die polizeiliche Seite dieses Systems ist größtentheils unpraktisch geworden durch die spätere Städteordnung mit ihren Verwaltungs-Ausschüssen, und durch die spätere zwangsweise Einführung besoldeter Polizeimannschaften in allen Grafschaften. Dagegen ist das Beleuchtungssystem vielfach adoptirt. Die zur Legung der Gasröhren, Aufstellung der Laternen und Versorgung derselben mit Beleuchtungsmaterial erforderlichen Kosten werden dann durch eine Separatsteuer von dem armensteuerpflichtigen Eigenthum im Kirchspiel aufgebracht (§. 9.); — also nochmals ein Zuschlag zur Armensteuer, jedoch mit der Besonderheit, daß Aecker (lands) zu diesem Zweck nur $^1/_4$ beisteuern,

alles übrige steuerpflichtige Eigenthum also um soviel höher eingeschätzt wird.

d. Die Militia Rate in ihrer neuern geringfügigen Gestalt, seit 42 Geo. III. c. 90, schließt sich ebenfalls den obigen Communalzwecken an.

Seit 1829 ist nemlich die regelmäßige periodische Formirung der Miliz überhaupt eingestellt, und auch bei außerordentlichen Einberufungen dient die Steuer nur zu folgenden Spezialzwecken: Handgelder bis zu 30 Thlr. G. an Freiwillige, welche für eine Gemeinde dienen wollen (42 Geo. III. c. 90. §. 42); Unterstützungen bis zur Hälfte des gewöhnlichen Preises eines Ersatzmannes für Leute unter 3000 Thlr. G. Vermögen, die durch das Loos zum activen Dienst gezogen sind (§. 121.); Extravergütigungen für Leute, die nach Ablauf ihrer Dienstzeit als Freiwillige fortdienen (§. 124.); Ersatzbußen von 60 Thlr. G. für jeden fehlenden Mann (§. 161). — Die dafür nöthigen Summen sollen von den Kirchenvorstehern und Armenaufsehern nach dem Maßstab der Armensteuer von den Einwohnern aufgebracht werden, — also nochmals ein Zuschlag.

Der Gesammtbetrag der Armensteuer überwog schon im 18. Jahrhundert alle übrigen Geldbeiträge der Communen. In den Jahren 1748, 1749, 1750 betrug sie durchschnittlich 4,380,822 Thlr. G., in den Jahren 1783 — 85 durchschnittlich 12,025,422 Thlr. G. Im 19. Jahrhundert erreichte sie den höchsten Betrag von 47,340,888 Thlr. G., im Jahre 1817-18, einschließlich der County Rate 55,020,000 Thlr. G.; sank wieder bis zu einem Minimal-Betrage von 23,611,656 Thlr. G. im Jahre 1837-38. Nach einer Durchschnittsrechnung von 40 Jahren beläuft sich die Armensteuer ohne County Rate auf 35½ Millionen Thaler Gold oder 40 Millionen Thaler Courant in runder Summe. Höchst abweichend sind natürlich die Bedürfnisse der einzelen Kirchspiele (von weniger als ½ proc. bis 70 proc.). In den verschiedenen Kirchspielen der Hauptstadt variirte die Steuer von ¼ proc. bis 40 proc.

Die Steuer-Erhebungsweise (assessing, amending, levying, account, audit) ist technisch so verwickelt und bildet zugleich so sehr das Musterverfahren für alle Communalsteuer-Erhebung, daß wir dies Thema zu einem eigenen Abschnitt (§. 17.) vorbehalten.

Die reiche Literatur über die Geschichte und heutige Gestalt der Armengesetzgebung folgt im Cap. VIII., und enthält zugleich ein großes Material für die Armensteuer. Von den älteren Parlamentsreports gehört hierher der Bericht über einige Spezialitäten der Armensteuer 1812-1813 Nr. 113 (Vol. III. pag. 463). — Der Bericht über Armengesetze und Armensteuer-Einschätzungen (die Jahre 1748—50 betreffend) von 1818 Nr. 107. — Der Bericht über die Beträge der Armensteuer 1825. Nr. 334. IV. 39. —

Seit dem großen Armengesetz von 1834 erstattet das Armenamt jährlich amtliche Berichte über die Gesammtverwaltung mit Verbesserungs-Vorschlägen, welche bereits eine eigene Literatur über diesen Gegenstand bilden. Auch die Berichte über das Niederlassungsrecht (law of settlement) und über die Einkommensteuer enthalten mancherlei über die Armensteuer. Ebenso der Bericht on Burdens on Land 1846 Vol. I.

Zu späterem Gebrauch füge ich eine Uebersicht bei von den Jahresbeträgen der Armensteuer nach Abzug der für Kreissteuern und Polizeizwecke erhobenen Summen.

1776	9,495,966 Thlr. G.	1831	40,434,114 Thlr. G.
1783		1832	40,858,562 " "
1784	12,025,422 " "	1833	41,470,986 " "
1785		1834	39,747,534 " "
1803	25,884,594 " "	1835	34,396,404 " "
1813	40,678,614 " "	1836	28,988,880 " "
1814	39,044,454 " "	1837	24,319,920 " "
1815	34,167,936 " "	1838	23,611,656 " "
1816	34,329,042 " "	1839	26,238,088 " "
1817	41,509,308 " "	1840	27,546,984 " "
1813	47,340,888 " "	1841	28,565,574 " "
1819	45,789,906 " "	2842	29,468,988 " "
1820	44,261.982 " "	1843	31,248,162 " "
1821	42,216,150 " "	1844	29,856,558 " "
1822	38,549,448 " "	1845	42,238,218 " "
1823	34,499,538 " "	1846	29,725,224 " "
1824	34,176,192 " "	1847	31,792,722 " "
1825	34,560,744 " "	1848	37,084,344 " "
1826	34,313,436 " "	1849	34,757,778 " "
1827	38,531,850 " "	1850	32,370,132 " "
1828	38,049,732 " "	1851	29,776,?24 " "
1829	38,071,058 " "	1852	29,386,110 " "
1830	41,034,252 " "		

Was die Vertheilung auf die Kirchspiele betrifft, so giebt der Oberhausbericht on Parochial Assessments 1850, S. 168. 169 folgendes Tableau über 14,320 Kirchspiele und für die Armensteuer gesonderte Ortschaften:

In	23	Ortsch.	5/48	Proc.	In 523	Ortsch.	15 —17½ Proc.
"	38	"	5/24	"	" 298	"	17½—20 "
"	31	"	5/16	"	" 181	"	20 —22½ "
"	19	"	5/12	"	" 102	"	22½—25 "
"	170	"	5/12—10/12	"	" 58	"	25 —27½ "
"	246	"	5/6 — 1¼	"	" 42	"	27½—30 "
"	305	"	1¼ — 1⅔	"	" 18	"	30 —32½ "
"	372	"	1⅔ — 2 1/12	"	" 12	"	32½—35 "
"	446	"	2 1/12—2½	"	" 6	"	35 —37½ "
"	3327	"	2½ — 5	"	" 7	"	37½—40 "
"	3116	"	5 —7½	"	" 8	"	40 —45 "
"	2424	"	7½—10	"	" 3	"	45 —50 "
"	1588	"	10 —12½	"	" 2	"	55 —60 "
	954	"	12½—15	"	" 1	"	65 —70 "

§. 16.

Die Wegesteuer. Highway Rate.

So uralt die Wegebaulasten nach gemeinem Recht sind, so dauerte doch gerade bei ihnen am längsten ein Uebergewicht der Naturalleistungen. Noch die Wegebauordnung von 1773 hat die Naturalleistungen durch Hand- und Spanndienste beibehalten, und erhebt nur zur Ergänzung eine Geldsteuer des Kirchspiels bis zu einem Maximum von $3^{3}/_{4}$ proc. des armensteuerpflichtigen Einkommens. Aus dem Jahre 1814 wird folgende Berechnung gegeben: Werth der Naturaldienste 3,307,446 Thlr. G., Abfindungsgelder für nicht geleistete Naturaldienste 1,722,354 Thlr. G., Wegebausteuer 3,729,024 Thlr. G. (Rep. on County Rates 1834 pag. IV. V.)

Die neue Wegebauordnung von 1835 hebt alle frühere Wegebaugesetze auf; consolidirt sie in das St. 5 et 6 Will. IV. c. 50, beseitigt das System der Zwangs-Naturalleistungen, und bestreitet nun die Gesammtkosten der öffentlichen Wege, — sowohl Landstraßen, als städtischer Straßen, — durch eine gleichmäßige Highway Rate, die von demselben Besitz und nach denselben Grundsätzen erhoben wird, wie die Armensteuer (§. 27 a. a. O.) — mit der Abweichung, daß hier auch Erzgruben und Hochwald herangezogen werden, wo dies von Alters her üblich. Für außerordentliche Bauanlagen können auch außerordentliche Zuschläge, mit einer gewissen Maximalbeschränkung eintreten, so daß nach englischer Ausdrucksweise drei Wegesteuern vorkommen können, die aber auf gleichem Princip ruhend, der Hauptsache nach Anwendungen des Armensteuersystems bilden.

Ergänzend wird die Highway Rate auch herangezogen zur Erhaltung der Chausseen, wo die dafür gebildeten Chaussee-Verwaltungen, Turnpike Trusts, solche aus den eigenen Einnahmen nicht länger zu erhalten vermögen. 4 et 5 Vict. c. 59. u. ff.

Der Gesammtertrag der Wegebaukosten wurde 1850 auf 11,100,000 Thlr. G. berechnet, — darunter 4,944,000 Thlr. G. für städtische Straßen. Doch kommen in Städten auch noch Special Trusts für diese Zwecke vor.

Von den älteren Reports gehört hierher der Report on the County Rates and Highway Rates 1834 No. 542. Auch der Report on Burdens on Land 1845, Vol. I. beschäftigt sich mehrfach mit der Highway Rate, und findet eine gewisse Unbilligkeit darin, daß die Wegebaulast allein auf dem Grundbesitz ruhe und jeder Privatmann ein Anklagerecht gegen die Gemeinde wegen unterlassener Reparatur habe, auch wer selbst nicht beisteure (pag. VI.). Die Denk-

schrift des Armenamts von 1846 pag. 172 giebt auch einige Daten aus älterer Zeit (Highway Rate 1827: 6,730,872 Thlr. G., 1837: 7,099,950 Thlr. G., 1838: 7,267,146 Thlr. G., 1839: 7,876,872 Thlr. G.). Eine Uebersicht der Ausgaben in den einzelen Grafschaften pro 1850 die Parliaments Papers 1852 No. 96.

Die Steuerausschreibung und Erhebung durch die Wegeaufseher, oft mit Beihülfe besoldeter Collectors, ist wieder analog der Armensteuer (vgl. Burn's Justice v. Highways §. IV.). Wegen der Organisation der Verwaltung und der Literatur über das Wegebauwesen verweise ich auf Capitel X.

§. 17.

Die Steuererhebungsweise.

Das Armenamt theilt die Steuererhebungsweise in fünf feste Stadien unter der Bezeichnung: 1. Imposition of the Rate, 2. Amendement, 3. Levy, 4. Custody and Expenditure, 5. Accounts. Die Technik dieses Verfahrens ist nicht etwa neuen Ursprungs, sondern entspricht in ihrer Weise den Formen des friedensrichterlichen und communalen Geschäftsganges, wie er schon im 16. Jahrhundert vorhanden war. Am vollständigsten entwickelt ist die Technik bei der Armensteuer: die Abweichungen der übrigen bestehen in der Regel in Vereinfachungen.

I. Die Steuerausschreibung, Imposition of the Rate

beruht bei der Armensteuer noch immer auf dem Grundgesetz 43. Eliz. c. 2. §. 1., ergänzt durch zahlreiche gerichtliche Entscheidungen und einige wenige neuere Gesetze.

Die entscheidenden Worte des Gesetzes sind:

> The Churchwardens and overseers shall take order from time to time to raise — weekly or otherwise, — (by taxation etc. — of every inhabitant, — in the said parish) — a convenient stock of flax etc. — and also competent sums of money for and towards the necessary relief of the lame etc. — to be gathered out of the same parish according to the ability of the same parish.

Die einschätzungspflichtigen Beamten, Kirchenvorsteher und Armenaufseher, sind hiernach schuldig für die Beschaffung der erforderlichen Summen zu sorgen und zwar unter persönlicher Verantwortlichkeit mit ihrem Vermögen. Nach einem herkömmlichen, jetzt gesetzlich vorgeschriebenen Formular (6 et 7 Will. IV. c. 98. §. 2) sind die Einschätzungslisten von ihnen anzufertigen in folgender Gestalt:

THE INSTITUTE OF MEDIAEVAL STUDIES

Einschätzung für den Unterhalt der Armen des Kirchspiels NN. der Grafschaft NN. und für die darauf gesetzlich angewiesenen Zwecke, angefertigt am —Januar 185 nach dem Maßstab von —sh. —d auf das L.

Name des Inhabers.	Name des Eigenthümers.	Beschreib. des eingeschätzten Gegenstandes.	Name oder Situation desselben.	Muthmaßlicher Umfang.	Brutto-Ertrag.	Abschätzbarer Ertrag.	Betrag der Steuer.
				a. r. p.	l. s. d.	l. s. d.	l. s. d.
J. Smith	J. Green	Land und Gebäude	Whiteavre Farm	40 0 0	60 0 0	55 0 0	1 7 6
do.	do.	Haus und Garten	to West Street	0 1 0	30 0 0	25 0 0	0 12 6
J. Poor.	do.	Haus	to Brick Lane	0 0 0	1 10 0	1 5 0	0 0 7½
			u. s. w.				

Wir Unterschriebene erklären hiermit, daß die einzelen in den obigen Colonnen angegebenen Daten wahr und richtig sind, soweit wir solche festzustellen im Stande gewesen, zu welchem Zweck wir unsere Bemühungen angewandt haben.

Thomas Jones, Armenaufseher.
John Thomas, Kirchenvorsteher. ꝛc. ꝛc.

Nach diesem Formular sind Aecker, Gebäude, Zehnten und aller andere nutzbare Realbesitz (visible profitable property) im Kirchspiel zu verzeichnen. Die neuere Gesetzgebung gestattet dabei den Beistand remunerirter Taxatoren und weist die Gebühren dafür auf die Armensteuer an. 6 et 7 Will. IV. c. 96. §. 3.

Der Gesammtbetrag der auszuschreibenden Steuer begrenzt sich durch die Klausel des Gesetzes „competent sums of money“ d. h. so viel wie für den Haupt- und die gesetzlichen Nebenzwecke voraussichtlich nöthig sein wird. Die Steuer wird also pränumerando erhoben, auf einen gewissen Theil des Jahres, nach dem Maßstab des muthmaßlichen Bedürfnisses. Die Ausschreibung einer feststehenden standing rate würde ungültig sein.

Die Vertheilung auf die Steuerpflichtigen wird, da das Gesetz nichts anderes sagt, selbstverständlich angenommen als eine gleichmäßig durch die Größe des Einkommens bestimmte. Es ist daher alte Praxis die Einschätzung nach — sh. — d. auf das Lst., also nach gewissen Procenten vom steuerpflichtigen Einkommen anzulegen.

Das spätere Gesetz 59 Geo. III. c. 12, §. 19 braucht dafür auch den Ausdruck a fair and equal pound rate. Es ist unstatthaft für eine Klasse von Personen einen anderen Abschätzungs-Maßstab zu nehmen, als für eine andere Klasse. Durch Gerichtsurtheil wurde daher z. B. eine Ausschreibung kassirt, als

sich ergab, daß gewisse occupiers nach ihrem vollen Besitz, andere nicht zu 1/3 ihres Grundeinkommens eingeschätzt waren (R. v. Mast, C. T. R. 154).

Die Perioden der Einschätzung lauten nach dem Gesetz auf „wöchentlich oder in anderer Weise."

Schon die ältere Praxis hielt daher Ausschreibungen eines Monatsbedarfs für zulässig. Seit 17 Geo. II. c. 38 wurden auch Ausschreibungen bis zum Bedarf eines halben Jahres, ja wohl noch weiter hinaus für zulässig erachtet. Jedes Jahr muß jedoch seine gesonderten Lasten tragen, und die Steuern eines Jahres können nur ausnahmsweise verwandt werden zur Deckung der Lasten eines früheren Jahres 41 Geo. III. c. 23. §. 9. Wechselt der Besitz im Laufe einer Steuerperiode, so hat jeder Besitzer nach Verhältniß seiner Besitzzeit beizutragen, worüber im Fall des Streits die Friedensrichter entscheiden 17 Geo. II. c. 38, §. 12.

Die Bezirke der Steuer-Ausschreibung sind nach dem Gesetz Elisabeths nur die Kirchspiele, Parishes. Das Gesetz Carls II. gestattet auch die Theilung von Kirchspielen, so daß zusammengepfarrte Ortschaften und Dörfer unter Umständen gesonderte Armenbezirke werden dürfen 13 et 14 Car. II. c. 12. §. 21.

Die Entscheidungen der vielen Streitigkeiten über die Grenzen der Kirchspiele werden vereinfacht durch 17 Geo. II. c. 37, §. 1 (für die County Rate 15 et 16 Vict. c. 81, §. 40). Auch gestatten die neueren Zehntablösungs- und Gemeinheitstheilungs-Gesetze der General-Commission eine Feststellung der Grenzen. Die Kosten einer Grenzerneuerung von 3 zu 3 Jahren, und die der Grenzsteine können aus der Armensteuer bestritten werden. 7 et 8 Vict. c. 101, §. 60. — Nach dem Gesetz Carls II. kamen auch einige nicht eingepfarrte extra-parochial-places als gesonderte Ortschaften unter die Bestimmungen des Armengesetzes. Das eben citirte Gesetz § 22 verbietet jedoch weitere Ausdehnungen auf befreite Ortschaften auf Grund jener Verordnung in Zukunft. Die meisten Extra-Parochial-Orte — meistens ganz unbedeutende kleine Bezirke — blieben daher bis zu einem neusten Gesetz befreit von dem Armensteuersystem.

Ist ein Kirchspiel unfähig, die nöthigen Mittel für seine eignen Armen aufzubringen, so können schon nach 43 Eliz. c. 2. §. 3. je 2 Friedensrichter jedes andere Kirchspiel, oder eine andere Ortschaft innerhalb der Hundred, zur Aushülfe für jenes Kirchspiel einschätzen; und wenn auch die Hundred dem Bedürfniß nicht genügen kann, mögen die Friedensrichter in den Quartalsitzungen irgend ein anderes Kirchspiel oder eine Ortschaft im Bereich der Grafschaft zur Aushülfe einschätzen.

Die Gerichtspraxis nimmt an, daß diese Befugniß nicht den Kirchenvorstehern und Aufsehern delegirt werden kann, und daß die Heranziehung auf eine bestimmte Summe und nur auf eine bestimmte Periode geschehen kann; übrigens aber sowohl die ganze Ortschaft, wie einzele Bewohner herangezogen werden dürfen. Diese Klausel des Elisabethischen Armengesetzes ist allerdings in der Praxis fast vergessen, neuerdings aber doch in einem Kirchspiel der Stadt Worcester wieder zur Anwendung gekommen. Report on Parochial Assess. 1850, S. 61.

Das Gesammtgeschäft der Einschätzung, making the rate bis zu diesem Stadium d. h. also Feststellung des steuerpflichtigen Eigenthums und der steuerpflichtigen Personen, die Abschätzung des steuerbaren Werths dieses Eigenthums, die Abmessung des Gesammtbeitrags, der Periode für welche er erhoben werden soll, und die Berechnung der Summe die auf den einzelen Beitragspflichtigen fällt, ist noch immer das Hauptgeschäft der Armenaufseher, 7 et 8 Vict. c. 101, §. 61 – 63. (Die neuere Gesetzgebung gestattet indessen die Ernennung von besoldeten Einnehmern und Assistant Overseers, Cap. VIII. unten.) Die von ihnen entworfene Tabelle ist bei Strafe der Nichtigkeit nach obigem Formular zu zeichnen; wobei ein Widerspruch oder eine Weigerung der Kirchenvorsteher mit zu zeichnen, unerheblich ist. Die Tabelle wird sodann zwei Friedensrichtern vorgelegt, welche durch Unterzeichnung ihres Namens ihre Zustimmung attestiren, Allowing of the Rate.

Diese Bestätigung gilt indessen mehr als Formalität, als ein ministerial act, ohne Befugniß zu materiellen Aenderungen. Sie wird nöthigenfalls durch ein Mandamus der Reichsgerichte erzwungen. Nach der Bestätigung dürfen keine neuen Namen hinzugefügt werden, auch nicht mit Genehmigung der Friedensrichter.

Endlich erfolgt die Publikation. Bei Strafe der Nichtigkeit müssen die Armenaufseher am folgenden Sonntag nach der Bestätigung die Einschätzung veröffentlichen, — früher mündlich in der Kirche, 17 Geo. II. c. 3. §. 1. — jetzt durch schriftlichen Anschlag an der Kirchenthür, mit Beifügung einer gedruckten oder geschriebenen Kopie der Einschätzungsliste 1 Vict. c. 45.

Zu weiterer Veröffentlichung sind die Armenaufseher nach 17 Geo. II. c. 3 bei 120 Thlr. G. Strafe verpflichtet jedem Einwohner Einsicht und Abschrift gegen gesetzliche Gebühr zu gestatten; nach 6 et 7 Will. IV. c. 96, §. 5 kann jede eingeschätzte Person selbst Abschriften oder Auszüge daraus nehmen. Nöthigenfalls wird das Recht der Einsicht auch durch Mandamus der Reichsgerichte erzwungen.

II. Das Reklamationsverfahren, Amendement of the Rate.

Nach Publikation der Listen dürfen die Armenaufseher die Einschätzung weder aufgeben noch verbessern: jede Aenderung setzt vielmehr eine förmliche Appellation eines Interessenten voraus.

Appellation an die Quartalsitzungen wird schon durch das Gesetz Elisabeths gestattet, bestätigt durch 17 Geo. II. c. 38, 41 Geo. III. c. 23. Danach kann jede Person, die sich beschwert findet durch eine Armensteuer, oder welche materielle Einwendungen

gegen Aufnahme oder Weglassung einer Person in den Listen hat, oder Ueberbürdung, oder sonstige Versäumniß eines Armenaufsehers oder Friedensrichters behauptet, an die nächsten Quartalsitzungen appelliren. Den Armenaufsehern des Kirchspiels und jedem Gegeninteressenten muß vorher schriftliche Notiz von der Appellation und den Appellationsgründen gegeben werden, auf die sich dann die Verhandlung zu beschränken hat. Bei der Verhandlung müssen die Armenaufseher auf Verlangen Abschriften aller frühern und gegenwärtigen Einschätzungslisten vorlegen. Nach Anhörung beider Theile entscheiden dann die Quartalsitzungen endgültig, indem sie die Einschätzung entweder bestätigen, oder cassiren, oder verbessern.

Die Verbesserung kann geschehen durch Zufügung oder Streichung eines Namens, durch Aenderung der eingeschätzten Summe, durch Erhöhung der Einschätzung; umgekehrt auch wohl durch Anweisung zur Rückzahlung schon gezahlter Steuern mit Kosten. Ueber Gebühr erhobene Summen werden indessen in der Regel nicht zurückgezahlt, sondern auf künftige Steuerposten abgerechnet. 41 Geo. III. c. 23.

Wenn die Verbesserungen vollständig sind, haben die Armenaufseher ein Buch anzuschaffen, binnen 14 Tagen eine getreue Ausfertigung der jetzt berichtigten Steuer einzutragen, eigenhändig zu unterzeichnen, und dieses Buch an einem öffentlichen Ort innerhalb des Kirchspiels so aufzubewahren, daß jeder Steuerpflichtige dazu freien Zutritt hat. Wird die Einschätzung kassirt, so ist natürlich ein neues anzufertigen. 41 Geo. III. c. 23, §. 1.

Zur Ersparung der Kosten ist neuerdings hinzugekommen eine Appellation an die kleinen Bezirkssitzungen der Friedensrichter, Special Sessions, durch die Parochial Assessment Act. 6 et 7 Will. IV. c. 96. Die Friedensrichter sollen zu dem Zweck in jeder Bezirksdivision mindestens 4 Mal jährlich eine Spezialsession für Steuerreclamationen halten, die 28 Tage vorher durch Anschlag an der Kirchenthür angekündigt wird (§. 6.). Sie haben hier zu hören und zu entscheiden alle Einwendungen gegen die Steuer auf Grund einer Ungleichheit Unangemessenheit oder Unrichtigkeit in der Abschätzung steuerpflichtiger Besitzungen, aber nicht über das Prinzip der Steuerpflichtigkeit.

Eine schriftliche Anmeldung der Reklamation muß der Beschwerdeführer 7 Tage vorher dem einschätzenden Beamten mittheilen. Erfolgt keine Oberappellation, so ist die Entscheidung endgültig. Binnen 14 Tagen aber kann jeder Theil noch eine Appellation von der Spezial- an die Quartalsitzungen anmelden (durch schriftliche Notiz davon und von den Beschwerdegründen an den Gegner), unter Bestellung einer Caution für Verfolgung der Sache und für die Kosten binnen weiteren 5 Tagen. Die Entscheidung auf diese Appellation ist dann endgültig für alle Betheiligten (§. 6 cit.), denen es auch unbenommen

bleibt, nach wie vor mit Umgehung der Spezialsitzungen, sogleich an die Quartalsitzung zu appelliren.

Finden die Quarter Sessions eine wichtige Rechts- oder Prinzipfrage zu entscheiden, so steht es ihnen frei, einen status causae zu entwerfen und dem Gerichtshofe der Königsbank zur Entscheidung der Rechtsfrage vorzulegen (stating a special case). Ferner bleibt vorbehalten die Befugniß dieses Gerichtshofes aus dringenden Gründen, durch ein Writ of Certiorari, solche vor den Quartalsitzungen schwebenden Fälle abzurufen und an sich zu ziehen.

Entscheidungen der Gerichtshöfe über Aufnahme oder Weglassung eines Namens in der Steuerliste sind nicht präjudizirlich für das von der Armensteuer abhängige Wahlrecht zum Parlament 17 Geo. II. c. 38. §. 4.

Für bloße Niederschlagungen wegen Unvermögens gilt ein sehr einfaches Verfahren. Die beschwerte Person kann sich an 2 Friedensrichter wenden, welche mit Consens der Armenaufseher die ausgeschriebene Summe durch einfaches Decret niederschlagen. 54 Geo. III. c. 170. §. 11.

III. Die Steuererhebung, Levy of the Rate.

Die Erhebung ist wiederum Sache der Armenaufseher, doch jetzt sehr gewöhnlich mit Hülfe besoldeter Assistant Overseers 59 Geo. III. c. 12. §. 7.; 7 et 8 Vict. c. 101. §. 61. Die Praxis des Armenamts führte auch besoldete Einnehmer Collectors ein, die durch 7 et 8 Vict. c. 101. §. 62. nun auch gesetzlich anerkannt wurden. In Zukunft sollen sie aber nur auf Antrag der Armenräthe ernannt werden.

Fällig und einziehbar ist die Steuer schon durch die Publikation, vorbehaltlich der Reklamation. Erfolgt weder Reklamation noch Zahlung, so tritt ein Executionsverfahren durch Pfändung, distress, ein. Der Armenaufseher zeigt den Fall (einzeln, oder mit Einreichung einer Liste aller Rückstände) einem Friedensrichter an, 3 Geo II. c. 23., welcher den Säumigen vor 2 Friedensrichter citirt, die dann nach summarischer Anhörung oder in contumaciam einen Executionsbefehl zur Auspfändung und zum Verkauf des Mobiliars erlassen, 43 Eliz. c. 2. §. 4. Im Allgemeinen gelten dabei die Grundsätze von Mobiliarexecutionen.

Findet sich kein genügendes Mobiliar im Kirchspiel, so kann die Vollstreckung auch in andere Mobilien innerhalb der Grafschaft erfolgen, und durch ein Indossament des Vollziehungsbefehls auch in andern Grafschaften, 17 Geo. II.

c. 38, §. 7; 54 Geo. III. c. 170, §. 12; 33 Geo. III. c. 55, §. 3. Erweist sich das abgepfändete Gut unzureichend, so kann wiederholte Execution verfügt werden. Verfahren und Executionskosten sind noch specieller geregelt durch 27 Geo. II. c. 20; 57 Geo. II. c. 93; 7 et 8 Geo. IV. c. 17.

Nach fruchtloser Auspfändung findet auch Personalarrest statt, 43 Eliz. c. 2, §. 4, wonach der Schuldige durch 2 Friedensrichter in das Grafschaftsgefängniß abgeliefert werden kann, bis er Caution stellt oder zahlt.

Das Steuerexecutionsverfahren durchläuft also folgende Stadien: 1. Anzeige eines Armenaufsehers bei einem Friedensrichter, Information for Non-payment, gewöhnlich mit Ueberreichung einer ganzen Liste von Rückständen. 2. Citation zur Verantwortung vor 2 Friedensrichtern, Summons on Non-payment, und nach Abhaltung des Termins 3. Auspfändungsbefehl, Warrant of Distress, ausgefertigt von 2 Friedensrichtern, adressirt an die Kirchenvorsteher und Armenaufseher. 4. Bericht der Armenaufseher über den Ausfall der Execution, Overseers Return, auf der Rückseite des Executionsbefehls. 5. Personalhaftsbefehl, Commitment, gegen den fruchtlos Gepfändeten, ausgefertigt von 2 Friedensrichtern. Für alle diese Akte giebt es feststehende weitläuftige Formulare.

Die wichtige Frage des Regresses wegen unrechtmäßiger Steuerexecution ist dahin geordnet. Bei ganz ungesetzlicher Pfändung tritt die Klage wegen Ueberschreitung des Pfändungsrechts action of replevin ein, 43 Eliz. c. 2. §. 19; daneben Civilklage auf Rückgabe der Sache, action of trover, oder auf Geldentschädigung, action of tresspass. Ist die Pfändung nicht ganz ungesetzlich, so kann eine action the the case (actio in factum) eintreten, die jedoch ausgeschlossen wird wegen bloßer Formfehler, wenn die Steuer materiell wirklich geschuldet wird, 17 Geo. II. c. 38. §. 8., — mit gewissen Schutzmaßregeln für die in gutem Glauben handelnden Beamten. Durch 17 Geo. II. c. 38. §. 7. wird der beschwerten Partei auch in der Executions-Instanz eine Appellation an die Quartalsitzungen gegeben.

IV. Die Kassenverwaltung. Custody and Expenditure of the Rate.

Nach dem Gesetz Elisabeths sind die Armenaufseher auch die Beamten, welche die Verausgabung der Armensteuer zu leiten haben. Folgerecht steht ihnen auch zu die Aufbewahrung der Bestände in der Zwischenzeit von der Einsammlung bis zur Verausgabung.

Das große Armengesetz von 1834 führt nun aber ein ganz neues System der Armenunterstützung ein, stellt es unter die Controlle von Armenräthen, Guardians of the Poor, die aus den Kreisarmenverbänden gewählt werden, oder wo ein solcher noch nicht gebildet ist, aus dem einzelen Kirchspiel. Die Armenauf-

seher sind danach beschränkt auf die Pflicht der Einsammlung, mit der ausgesprochenen Verbindlichkeit den Armenräthen die zur Ausführung ihrer Funktionen erforderlichen Fonds zu liefern, 2 et 3 Vict. c. 84. §. 1. Die Leitung der Verausgabungen steht also jetzt den Guardians zu. Sie dirigiren auch die nothwendigen Zahlungen für die Secundärzwecke der Armensteuer, und liefern aus deren Fonds namentlich auch die Summen ab, die als County Rate der Kreiskasse zufließen.

Für die Kassenverwaltung der Kreissteuer, die aus den Beiträgen vieler Kirchspiele zusammenfließt, und größere für längere Perioden disponible Summen in Bereitschaft haben muß, war natürlich ein besonderer Kreiseinnehmer nöthig, County Treasurer. Seine Fonds bilden eine feste Kreiskasse (the public stock of the County), deren Auszahlungen unter dem Decernat der Friedensrichter vor sich gehen; während die Armensteuer der großen Masse nach zur Verausgabung für das einzele Kirchspiel bestimmt, sich zu einer solchen centralisirten Kassenverwaltung nicht eignete. In Zusammenhang damit stand dann auch die mehrerwähnte Neuerung, durch welche die Ober Constabler der Hundertschaften von der Vereinnahmung der County Rate entbunden, vielmehr die Beiträge des Kirchspiels zur Kreissteuer unmittelbar von den Armenräthen an den Kreiseinnehmer und in die Kreiskasse gezahlt werden, 7 et 8 Vict. c. 33, — eine Neuerung, die aber erst eintreten soll bei der ersten Vacanz in dem Amt des High-Constable, der bisher gewisse Tantièmen für dies Geschäft bezog.

V. Rechnungslegung und Rechnungsrevision, Accounts and Audit.

Alle Communalbeamten, denen die Erhebung, Aufbewahrung und Verausgabung der Steuer obliegt, sind durch eine Reihe von Gesetzen verpflichtet zur Rechnungslegung.

Für die Erben der Armenaufseher ist diese Pflicht ausdrücklich ausgesprochen durch 17 Geo. II. c. 38, §. 3, für alle bei der Verwaltung der Armengelder betheiligten Personen generell durch das Armengesetz 4 et 5 Will. IV. c. 76, §. 47.

1) Das noch immer geltende Hauptgesetz über die Weise der Rechnungslegung ist 43 Eliz. c. 2. §. 2—4. Danach sollen die Armenaufseher binnen vier Tagen nach Ablauf ihres Amtjahrs und nach der Ernennung neuer Personen „zweien Friedensrichtern vorlegen eine wahre und vollständige Berechnung über alle vereinnahmte Summen, alle nicht vereinnahmten Rückstände, vorhandene Vorräthe von Materialien, und alle sonstige ihr Amt betreffende Dinge; und solche in ihren Händen befindliche Summen sollen sie zahlen und überantworten ihren gehörig ernannten Amtsnachfolgern" (§. 2.). Kirchenvorsteher und Armenaufseher, welche diese Rechnungslegung weigern, können durch Haftbefehl zweier Friedensrichter in das Grafschaftsgefängniß gesetzt werden, um dort

zu bleiben, unbefreit durch Cautionsleistung, bis sie gehörig Rechnung gelegt und ihre Bestände vollständig abgeliefert haben. Auch können zwei Friedensrichter einen Pfändungsbefehl erlassen, um durch Abpfändung und Verkauf des Mobiliars die Rückstände beizutreiben, und im Fall die Auspfändung fruchtlos bleibt, den Uebertreter in das Gefängniß setzen, um dort (unbefreit durch Caution) zu bleiben bis zur Zahlung des Defekts (§. 4.). Gegen die friedensrichterliche Entscheidung geht Appellation an die Quartalsitzungen.

Diese Vorschriften galten anderthalb Jahrhunderte ohne Zusatz und Declaration. Erst das st. 17 Geo. II. c. 38 fügt einige Schärfungen hinzu, und namentlich die Bestimmung: die abgehenden Armenaufseher sollen außerdem binnen 14 Tagen nach der Ernennung ihrer Amtsnachfolger solchen Amtsnachfolgern eine richtige, wahre und vollständige Rechnung (gehörig eingetragen in ein dazu bestimmtes Buch) über alle Gelder und Materialien ihrer Amtsverwaltung übergeben und solche verificiren auf Eid oder feierliche Bekräftigung vor einem Friedensrichter, der solches zu attestiren hat mit seiner Namensunterschrift.

2) Diese älteren Gesetze enthalten noch keine speziellere Vorschrift über die Rechnungsrevision, Audit. Das St. 50 Geo. III. c. 49. bestimmt aber,: zwei oder mehre Friedensrichter sollen deshalb zusammentreten zu einer Bezirkssitzung, Special Session, welcher das Rechnungsbuch vorzulegen ist; und diese Friedensrichter sollen ermächtigt sein solche Rechnung materiell zu prüfen, die Armenaufseher auf Eid oder feierliche Bekräftigung darüber zu verhören, unbegründete Ausgabeposten zu streichen, übermäßige Zahlungen zu ermäßigen und solche Defectate mit Angabe der Gründe auf der Rechnung selbst zu vermerken, zu attestiren und zu unterzeichnen.

Auch diese Vorschriften dauern noch fort, sind aber zuerst ergänzt, und dann beinahe unpraktisch geworden:

3) durch ein neues System von besoldeten Rechnungsrevisoren, welches in Folge der neuern Armengesetzgebung eintritt. Nach 7 et 8 Vict. c. 101. sollen solche Rechnungsrevisoren ernannt werden für größere aus mehren Kreisarmenverbänden bestehende Distrikte (§. 32.); und wo die neue Einrichtung durchgeführt ist, gehen alle gesetzlichen Gewalten der Friedensrichter und anderer zur Prüfung, Revision, Defectirung der Rechnungen auf diese Revisoren über (§. 37.).

Die Gesetzgebung ist auf diesem Wege schrittweise weiter gegangen. Das Armengesetz von 1834 schreibt eine Rechnungslegung über Einnahmen und Ausgaben im weitesten Sinne vor, also namentlich auch mit Einschluß der Rückzahlungen aus Armenunterstützung, über die der Armenkasse zufließenden Straf-

gelder, Vermächtnisse und Schenkungen. Andererseits dürfen in den Ausgaben nur passiren die gesetzlich gestatteten, dem Betrage nach angemessenen, und in der Regel auch nur die auf das laufende Rechnungsjahr fallenden Ausgaben, 4 et 5 Will. IV. c. 76, §. 47. Die Formulare der Rechnungslegung und der Geschäftsgang der Revision werden durch Amtsregulative des Staatsarmenamts normirt (§. 15 a. a. O.). Die Rechnungslegung soll mindestens halbjährlich oder noch öfter nach Anweisung des Armenamts eintreten (7 et 8 Vict. c. 101, §. 38). Das Armenamt ist auch ermächtigt, durch Amtsanweisungen mehre Armenverbände und Kirchspiele zur Anstellung von besoldeten Distriktsrevisoren zu vereinigen und deren Amtsqualification zu bestimmen (§. 46 des Gesetzes von 1834). Das spätere Gesetz 7 et 8 Vict. cit. erweitert diese Befugnisse zur zwangsweisen Einführung der besoldeten Distriktsrevisoren und zur periodischen Abänderung der gebildeten Distrikte. Im Jahre 1850 waren bereits 50 District Auditors angestellt (mit durchschnittlich 1560 Thlr. G. Gehalt).

Die Amtsbefugnisse der Revisoren gehen also auf vollständige Revision und Defektirung. Sie können jede bei der Verwaltung der Armentaxe oder bei der Armenunterstützung betheiligte Person zwingen zur Vorlegung aller Rechnungen und Belege, und zur Zeichnung einer Declaration darüber, bei Strafe von 12 Thlr. G. für jeden Ungehorsam gegen ihre Anweisungen, und bei Strafe des Meineids für jede falsche Deklaration (7 et 8 Vict. c. 101, § 32. 33). Daneben besteht fort die ältere Vorschrift, daß der Rechnungsleger auch zur Erhärtung durch einen förmlichen Eid genöthigt werden kann, und daß die Verweigerung desselben ein arbiträr strafbares Vergehen bildet (4 et 5 Will. IV. c. 76, §. 47). Sie haben auch die Befugniß der Friedensrichter, den Rechnungsleger anzuhalten zum Schadenersatz für Nachlässigkeit und Mißverwaltung und zur Verrechnung übergangener Posten (7 et 8 Vict. c. 101, §. 32).

Die Rechnungsrevisoren treten damit in die Stellung von Decernenten einer höheren Verwaltung mit der Pflicht zu „controlliren und zu überwachen" die Befolgung der zahllosen Gesetze und der durch Gesetz autorisirten Instructionen des Armenamts, und nach diesen Gesichtspunkten alle Einzelzahlungen passiren zu lassen oder zu defektiren. Die dafür nothwendig werdende technische Vorbildung von Beamten hat in Wechselwirkung damit die Einführung stehender, besoldeter Beamten und großer Revisions-Distrikte herbeigeführt.

Nebenbei ist auch den Steuerzahlern ein Recht der Controlle offen gehalten durch die Oeffentlichkeit der Verhandlungen über Rechnungslegung und Revision, bei denen jeder Steuerzahler anwesend sein darf 7 et 8 Vict. c. 101. §. 33.

Jeder Steuerzahler darf die Rechnungen zuvor einsehen, um etwange Einwendungen zu erheben. Vierzehn Tage vor dem Termin ist das Revisionsverfahren öffentlich bekannt zu machen, sieben Tage vorher müssen Bücher und Rechnungen zur Einsicht jedes Steuerzahlers an einem bekannt gemachten Orte offen liegen bei 12 Thlr. G. Strafe.

4) Eine Appellation gegen die Entscheidungen des Rechnungsrevisors war in dem Armengesetz von 1834 nicht gegeben. Nach 7 et 8 Vict. c. 101. muß aber der Revisor auf An-

trag jeder beschwerten Person in dem Rechnungsbuch schriftlich die Gründe eintragen, aus welchen ein Posten passirt, defectirt, oder in Belastung gestellt ist. Dagegen findet dann ein Antrag auf Abberufung, Certiorari, an die Königsbank statt.

Der Revisor kann dabei seine Entscheidung vertheidigen, und die Kosten dafür aus der Armensteuer des Kirchspiels ersetzt erhalten. Der königliche Gerichtshof kann, wenn er die Entscheidung irrig befindet, eine Rückzahlung an die interessirte Person anordnen; doch soll dadurch die Verpflichtung des Rechnungslegers den festgestellten Bestand abzuliefern nicht suspendirt werden.

Die beschwerte Person hat aber auch ein Wahlrecht, statt des Gerichtshofs das Königliche Armenamt im Beschwerdewege anzugehen, welches dann durch eine Order unter Handschrift und Siegel die Streitfrage entscheidet (§. 36.).

5) Die Zahlung und Eintreibung der Rechnungsbestände aller Beamten der Armenverwaltung wird durch 4 et 5 Will. IV. c. 76. §. 47. unter dasselbe Prinzip gestellt, wie alle Strafen und Verwirkungen.

Nach 7 et 8 Vict. c. 101, §. 32 soll der Rechnungsrevisor jeden zahlbaren Bestand dem Armenamt sofort einberichten. Der Zahlungspflichtige soll dann den schuldigen Bestand binnen 7 Tagen an den Einnehmer des Armenverbands oder eine von der Armenverwaltung dazu ermächtigte Person einzahlen, widrigenfalls auf Antrag des Revisors die Mobiliarexecution und das sonstige Zwangsverfahren eintreten, wie aus den Strafen und Verwirkungen nach dem Armengesetz.

Wenn ein Beamter des Kreisarmenverbands oder Kirchspiels irgend eine ungesetzliche Zahlung aus der Kirchensteuer, Landstraßensteuer, oder einem andern öffentlichen Fonds gestattet, oder sonst eine Eintragung in seinen Rechnungen macht zu dem Zweck, um für sich oder einen andern Summen zu bestreiten, die widergesetzlich aus der Armensteuer verausgabt, oder durch den Distriktsrevisor defectirt, oder in Belastung gestellt sind, soll ein solcher Beamter auf Ueberführung von 2 Friedensrichtern mit Geldstrafe bis zu 120 Thlr. G. und mit dem dreifachen Betrag einer solchen Zahlung gebüßt werden (Denkschrift des Armenamts pag. 39).

Dies sind in möglichst einfacher Gestalt die Grundzüge des Steuererhebungs-Verfahrens zunächst bei der Poor Rate. Die Abweichungen bei der County Rate und Borough Rate sind schon oben angedeutet. Die Besonderheiten der Verwaltung der Highway Rate kommen bei dem Wegebauwesen zur Sprache. Der gemeinsame Zweck aller umständlichen Vorschriften ist: 1. die Zwecke jeder Communalsteuer, 2. das Prinzip der Belastung innerhalb der gesetzlichen Grenzen zu halten. Eine Befugniß, sich die Zwecke einer Communalsteuer und die Art der Steuer selbst zu bestimmen, haben, wie schon erwähnt, die englischen Kreis- und sonstigen Com-

munalverbände seit der normannischen Zeit nie gehabt. Selbst milde Zwecke, Unterrichtsausgaben, Kosten öffentlicher Festlichkeiten öffentlicher Bauten u. s. w. können durch keinen Communalverband autonomisch beschlossen werden, wo nicht ein spezielles Gesetz sie autorisirt.

Einen verhältnißmäßig leserlichen Abschnitt über das Armensteuererhebungswesen giebt die Denkschrift des Armenamts on Local Taxes 1846, Seite 8—36. Es wird dann bei allen übrigen praktischen und unpraktischen Communalsteuern nach demselben System, Imposition, Amendment, Levy, Custody and Expenditure, Accounts, in dieser Reihenfolge durchgegangen. — In Burn's Justice enthält der von der Poor Law handelnde Band im §. II, Poor Rate, und §. IV. of the Overseers. Accounts, das buntgemischte Material über die Steuererhebung. — Der große Report on Local Taxation von 1843 enthält pag. 73 eine Uebersicht über die bei den Communalsteuern (Assessing, Collecting, Levying, Keeping, Expending, Auditing) beschäftigten Communalbeamten. Es werden nicht weniger als 54 verschiedene Klassen solcher Beamten aufgezählt, und ihre Gesammtzahl auf 180,000 abgeschätzt, von denen bei Weitem die meisten ein jährlich wechselndes Amt versehen. Beigefügt ist ein gewaltiges Tableau über diese 54 Klassen von Beamten, darunter vieles Unpraktische, manche heute nicht mehr correcte Zahlen; doch ist die Uebersicht merkwürdig als einzige vorhandene, summarische Uebersicht über die Zahl der Communalbeamten in England. Beschränken wir uns nur auf die praktischen Posten.

I. Für die Verwaltung der Armensteuer:

(1.) mindestens 21,620 Kirchenvorsteher, d. h. wenigstens 2 für jedes der (damals) 10,810 Kirchspiele, jährlich wechselnd nach 43 Eliz. c. 2, §. 1.

(2.) mindestens 29,232 Armenaufseher, d. h. wenigstens 2, zuweilen 3, 4, 8, 12, für 14,616 Kirchspiele und Ortschaften 43 Eliz. c. 2, §. 1.

(3.) 5270 (nach einer Zählung des Armenamts 1834—35) besoldete Armenaufseher, d. h. einen oder mehre für ein Kirchspiel oder eine Ortschaft, widerruflich ernannt von der Gemeindeversammlung, 59 Geo. III. c. 12, §. 17.

(4.) 1239 remunerirte Feldmesser und Taxatoren 6 et 7 Will. IV. c. 96, §. 3.

(5.) 271 besoldete Einnehmer, Collectors (im Jahre 1841) 2 et 3 Vict. c. 84, §. 2.

Dazu kamen nach der damaligen Einrichtung 479 besoldete Rechnungsrevisoren Auditors, für 573 Kreisarmenverbände und 14 Kirchspiele mit selbständigen Armenräthen 4 et 5 Will. IV. c. 76, §. 46.

II. Für die Verwaltung der Wegebausteuer:

(12.) 14,616 Wegeaufseher, d. h. einen oder mehre für 14,616 Kirchspiele und Ortschaften, jährlich wechselnd 5 et 6 Will. IV. c. 50, §. 6.

III. Für die Verwaltung der County Rate:

(38.) mehre Tausend (heute etwa 10000) aktive Friedensrichter für die 56 Grafschaften und selbständige Ridings, sowie für die 29 Liberties mit ausschließlichen Polizeiverwaltungen.

(39.) 86 besoldete Kreissekretäre, Clerks of the Peace, in denselben Bezirken 57 Geo. III. c. 91, §. 1.

mindestens 1600 High Constables für 800 Hundreds und ähnliche Bezirke.

86 besoldete Kreiseinnehmer, County Treasurers, 12 Geo. II. c. 29, §§. 6—11.

IV. Für die Verwaltung der städtischen Steuern:

177 Bürgermeister, jährlich wechselnd, für die (damals) 177 Städte mit der Städteordnung.

1080 Aldermen auf je 6 Jahre für dieselben Städte.

3240 Stadtverordnete, auf je 3 Jahre für dieselben Städte.

177 besoldete Stadtschreiber, Town Clerks.

177 besoldete Stadteinnehmer, Borough Treasurers.

531 Rechnungsrevisoren, Borough Auditors, jährlich wechselnd.

Rechnet man dazu noch mehr als 20,000 Constables für die einzelen Townships, und 17,716 Kreisarmenräthe für (damals) 571 Kreisarmenverbände, so hat man die Hauptmassen der englischen Communalbeamten vor sich. Die stetige Thätigkeit aller dieser Beamten, deren große Mehrzahl den Mittelständen angehört, repräsentirt schon von dieser materiellen Seite die stetige Betheiligung der zum Parlament wahlfähigen Klassen an der täglichen Arbeit des öffentlichen Lebens, ebenso wie die Friedensrichter die tägliche Betheiligung der Gentry. Die seit Jahrhunderten alljährlich wiederkehrenden Abschätzungen der steuerpflichtigen Hausstände aber erhalten ein lebendiges und ganz anderes Gemeingefühl, wie jene todten Grundsteuerkataster, welche man freilich in Frankreich anlegen mußte, wo der Gemeinsinn für Communalwesen, und zugleich die nöthige Rechtschaffenheit fehlt, die eine der Vorbedingungen des englischen Verfahrens ist. Bedenklich — mehr als bedenklich, ist allerdings die durch die neueste Gesetzgebung herbeigeführte Einschiebung eines Systems von Rechnungsräthen, District Auditors, die auf die Dauer ganz geeignet sind, den Armenaufsehern ihr Amt zu verleiden, das System der besoldeten Armenbeamten immer weiter auszudehnen, die Friedensrichter aus dem Communaldecernat zu verdrängen und das innere Wesen des Selfgovernment zu zersetzen. Ich komme darauf im Kap. VIII. zurück. Vorschläge zu einer sachgemäßen Vereinfachung der Steuerausschreibung macht der Oberhaus-Report on Parochial Assessment 1850, pag. IV.

§. 18.

Die steuerpflichtigen Personen und Sachen.

Für diese Frage, noch mehr als für das Verfahren, ist die Armensteuer das Normale aller Communalbesteuerung geworden. Unter Leitung der Kirche war allmälig ein Gemeindewesen entstanden, welches nicht blos, wie der weltliche Staat des Mittelalters, das Grundeigenthum zu Miliz-, Gerichts-, Polizei- und Wegebaulast heranzieht, sondern jeden christlichen Hausstand zu weiteren socialen Zwecken. Innerhalb dieses neuern Systems war die breitere

Basis der Church Rate entstanden: zu einem gewissen Abschluß gebracht liegt es vor uns in dem Armengesetz Elisabeths, 43 Eliz. c. 2. §. 1.

> Es soll eingeschätzt werden jeder Einwohner, Pfarrer, Vicar und anderer, und jeder nutzende Inhaber (occupier) von Ländereien, Gebäuden, Zehnten, Kohlen-Bergwerken und verkäuflichem Niederwald in dem gedachten Kirchspiel.

Die Gerichtspraxis hat 200 Jahre hindurch ohne gesetzliche Declaration diese Bestimmung gehandhabt, begrenzt und auf das Prinzip zurückgeführt, daß die Steuer auf dem sichtbaren nutzbaren Realbesitz in der Gemeinde, visible profitable property in the parish, ruht. In diesem Sinne, und in der sonst gewohnten Weise englischer Jurisprudenz, sind die einzelen Glieder des Gesetzes dahin construirt:

1) Lands, Ländereien, sind steuerbar mit den wachsenden Nutzerträgen (improved value) — mögen solche aus dem Verbrauch des Bodens selbst entstehen, wie Steinbrüche; oder aus dem natürlichen Quellwasser, wie Salzquellen; oder aus der Verzehrung der darauf wachsenden Früchte; oder aus dem Gebrauch des Bodens als Unterlage von Eisenbahnen, Kanälen u. s. w.

Ausgenommen bleiben aber die Bergwerksnutzungen, weil das Gesetz Kohlenbergwerke ausdrücklich nennt, und damit alle anderen auszuschließen scheint, „quia expressio unius est exclusio alterius". — Uebrigens sind Privatwege, Eisenbahnen, Kanäle, Wasserbehälter, Docks, Werften, Fischereigrundgerechtigkeiten, Brücken, Schmelzöfen, Gaswerke, Wasserwerke, Wehre und Schleusen, Dämme, stehende Dampf- und Wägemaschinen steuerbar als „Verbesserungen des Bodens": gutsherrliche Rechte, Besitzänderungsgebühren von Copyhold ꝛc. dagegen nicht, weil sie nicht sichtbar, sondern unkörperliche Immobilien sind.

2) Houses, Gebäude, umfassen alle permanenten Baulichkeiten zu Schutz und Schirm von Menschen, Thieren und Eigenthum: also auch Ställe, Wagenhäuser, Scheunen, Waarenhäuser, Comtoirs, Fabriken mit Dampfmaschinen und anderem permanenten Apparat u. s. w.

3) Tithes, Zehnten, werden in dem Gesetz Elisabeths nur in zwei besonderen Species erwähnt: nämlich Zehnten die von einem kirchlichen Institut appropriirt sind, appropriations of tithes, und Zehnten in Laienhänden, tithes impropriate. Es werden aber alle Zehnten unter das Gesetz gezogen, da die Geistlichen ausdrücklich als steuerpflichtig nach ihrem Einkommen bezeichnet wer-

den, und der Zehnt die Grundlage des ordentlichen geistlichen Einkommens ist.

Man kann allenfalls auch sagen, daß der Zehnt ein Immobile, tenement, und der Pfarrer der nutzende Inhaber, occupier, ist. Seit der Verwandlung des Zehnten in eine Zehntrente ist jetzt diese das Steuerobject 6 et 7 Will. IV. c. 71.

4) Saleable underwoods. Das Gesetz nennt hier nur solche Holzungen, welche ausgehauen wieder nachwachsen, und zum Verkauf, nicht blos zum wirthschaftlichen Gebrauch bestimmt sind. Man nahm danach an, daß andere Holzungen steuerfrei sind.

Vielleicht war es Zufall, vielleicht wollte das Gesetz den Grundeigenthümer von Hochwald absichtlich freilassen, während der jener Zeit meist in Pacht gegebene Niederwald besteuert werden sollte. Jedenfalls ist die Ausnahme ziemlich unpraktisch, da nutzbare Hochwälder in England kaum noch vorkommen, sondern nur Parkanlagen, Wildgehege und Aehnliches.

5) Bewegliches Eigenthum ist zwar im Gesetz nicht genannt: wohl aber sollen „die Einwohner besteuert werden nach ihrer Fähigkeit, ability", — wozu auch bewegliches Vermögen anscheinend gehört. Die Gerichte nahmen nun aber im Geist der älteren Verfassung und nach der Konstruction des Gesetzes an, daß auch hier nur die sichtbare Fähigkeit, apparent ability, gemeint sein könne; also Vermögen welches sichtbar im Kirchspiel belegen einen Gewinn abwerfe, visible, profitable, property situated in the parish: also allenfalls Gewerbe- und Handelsvorräthe.

Jedenfalls nicht Möbel, Hausgeräth, baare Gelder, denn sie werfen als solche keinen Nutzen ab. Nicht zinsbare Capitalien, denn sie sind nicht örtlich fixirt im Kirchspiel. Nicht Grundrenten, Amtseinkünfte, Pensionen, Kirchenpatronate, Würden, denn sie sind nicht sichtbar, sondern unsichtbare Vermögensstücke. Nicht der Erwerb aus körperlicher oder geistiger Arbeit, denn er ist weder sichtbar noch local fixirt. So blieb nur übrig das in Handels- und Gewerbe-Vorräthen angelegte Kapital, stock in trade. Die Frage danach kam erst 150 Jahre nach dem Gesetz Elisabeth's bei den Gerichten zur Sprache, wo Lord Mansfield's scharfer Geist ganz richtig das Unpraktische, dem Geist der Communalsteuern Widersprechende und Anomale einer solchen Heranziehung erkannte. Dennoch kam es in einzelen Ortschaften wirklich dazu. Als endlich 1839 die Gerichtspraxis sich bestimmt dafür entschied, suspendirte ein Gesetz 3 et 4 Vict. c. 89. die Steuerpflicht aus diesem Titel, — zunächst nur temporär, das suspendirende Gesetz wird aber aus anerkannten Gründen der Nothwendigkeit stetig prolongirt. Eine Uebersicht über die Meinungen der Gerichtshöfe giebt Sir G. Cornewall Lewis, Rep. on Parochial Assessment 1850 S. 3—8.

6) Ausgenommen von der Steuerpflicht sind die Kirchengebäude der Staatskirche und andere gehörig einregistrirte gottesdienstliche Gebäude, wenn sie ausschließlich nur für Gottesdienst,

Sonntags-, Kinder- oder Armenschulen dienen, 3 et 4 Will. IV. c. 30. Ferner Ländereien und Gebäude, welche ausschließlich für Zwecke der Wissenschaft und Kunst bestimmt, ganz oder zum Theil durch jährliche, freiwillige Beiträge erhalten werden 6 et 7 Vict. c. 36. Nach gemeinem Recht schon ist ausgenommen die Krone mit ihrem ausschließlich zu öffentlichen Zwecken bestimmten Realbesitz z. B. Kasernen, Arsenalen u. s. w.

Diese Ausnahmen folgen eigentlich schon aus dem Grundprincip der profitable property, und sind danach begrenzt. Kroneigenthum ist daher doch steuerbar, sowie es in den nutzbaren Besitz einer Privatperson tritt (beneficial occupation), also Amtswohnungen, z. B. sogar das Logis des beaufsichtigenden Constable in einem Detentionshause, sobald irgend ein Theil ausschließlich zur Bequemlichkeit eines Einzelen bestimmt ist. Selbst Personen die eine Wohnung in einem Hospital haben sind davon steuerpflichtig. Armenhäuser und Armenirrenhäuser die nebenbei noch Personen gegen Zahlung (selbst unter dem Kostenpreis) aufnehmen, wurden durch Gerichtsurtheile als steuerpflichtig anerkannt. „Niemand kann durch Schenkung seiner Grundstücke an eine milde Stiftung solche von den Communallasten befreien, und dadurch größere Lasten seinen Nachbarn zuschieben."

7) Occupation, d. h. nutzbares Innehaben von ertragsfähigem Realbesitz, ist hiernach das leitende Prinzip der Communalsteuerlast. Occupier ist der Miether, der Pächter, der Nießbraucher, der Pfandschaftsbesitzer, der selbstnutzende Eigenthümer. — Derjenige, welcher den unmittelbaren nutzbaren Gebrauch eines Immobile im Gemeindeverband hat, soll die Gemeindelasten tragen, selbst wenn er für seine Person außerhalb wohnt. Die Communalsteuer gilt wie jede lebendige Steuer als eine Besteuerung der Person von wegen des Realbesitzes, a tax upon the person in respect of property.

Die Steuer ist daher bestimmt unterschieden von Reallasten, die wie die Deichlast unabhängig von allem Besitzwechsel haften, und wobei auch der Besitznachfolger für die Rückstände einsteht, während er für die Rückstände von der Communalsteuer nicht haftet (Report on Local Taxation 1843 pag. 18). Der Steuerpflichtige ist der occupier, nicht der Grundeigenthümer als solcher: die Communalsteuer ist tenant's own tax. Die jährlich wiederkehrende Einschätzung aller Personen durch Communalbeamte hielt in England das Lebensprincip aller Communalsteuern und alles Communalwesens fest: die Verirrung, welche die Pflicht der Person mit ihrem sichtbaren Vermögen dem Gemeinwesen zu dienen zu einer todten „Reallast" werden läßt, konnte hier nicht entstehen.

Eine Abweichung in der Erhebungsweise entstand allerdings durch 59 Geo. III. c. 12, §. 19, wonach die Ortsgemeindeversammlung gestatten kann, für Wohnungen von 30 bis 120 Thlr. G., welche kürzer als auf Jahresfrist vermiethet sind, den Grundeigenthümer statt des Miethers einzuschätzen (jedoch mit Ausnahme der Städte, in welchen das städtische Wahlrecht zu den Parlaments-

wahlen von der Einschätzung zur Armentaxe abhängt). Die Ausnahme wurde veranlaßt durch die Weitläuftigkeit und Unsicherheit der Einschätzung solcher kleinen wechselnden Miether. Mit Recht aber wurde dagegen geltend gemacht, daß die Miteinschätzung der kleinen Miether eine vortreffliche Kontrolle gegen die Unterschätzung der größeren bildet, daß die kleinen gerade am eifersüchtigsten über die richtige Proportion der Einschätzung wachen, daß sie sich um die Vermögensverhältnisse der Nachbarn am genauesten zu bekümmern und die strengsten Richter über unbegründete Armenunterstützungsgesuche zu sein pflegen (Report on Local Taxation pag. 37). Auch entsteht dadurch eine bedenkliche Collision mit den Gesetzen, welche das Stimmrecht von der Einschätzung zur Armensteuer abhängig machen (für städtische Parlamentswahlen 2 Will. IV. c. 45, §. 47, für die Municipalwahlen 5 et 6 Will. IV. c. 76, §. 13, für das Stimmrecht bei den Ortsgemeindeversammlungen 58 Geo. III. c. 69, §. 3). Berichte über die Resultate dieser Anomalie enthalten die Parl. Papers 1837—38 No. 209. 440 — und über die modifizirte Small Tenements Act 13 et 14 Vict. c. 91. Parl. Papers 1852. No. 449.

8) Die Abschätzungsgrundsätze waren in früheren Jahrhunderten wohl sehr einfach. Bei Aeckern hielt man sich zunächst an das Besitzmaß. Doch scheint schon im 17. Jahrhundert die gewöhnliche Praxis gewesen zu sein, daß man sich an das wirklich gezahlte Miths- und Pachtgeld hielt. Der Gerichtshof der Königsbank sprach in einem berühmten Urtheil von 1830 das Princip einfach dahin aus, daß „die wirkliche Miths- oder Pachtrente, oder die Summe, zu welcher das Grundstück vermiethet oder verpachtet werden könne", den Maßstab bilde.

Dabei war jedoch keine Rücksicht darauf genommen, daß der Grundherr als solcher noch öffentliche Lasten zu tragen hat, landlord's own taxes, nämlich Staatsgrundsteuer und Deichlast. Die Pachtrente kann auch deshalb nicht als reines Einkommen gelten, weil die Erhaltung der Gebäude, Versicherungssummen u. dgl. davon abzusetzen sind. Bei Gebäuden insbesondere sind die nothwendigen Reparaturkosten verschieden nach der Baufälligkeit. Es bildete sich daher die Praxis, bei den Einschätzungen 10, 20, 25, 33 (bei Gebäuden zuweilen 50 Proc.) von dem Miethsertrag abzusetzen, was dann auch seit 1770 durch Gerichtssprüche im Allgemeinen für zulässig erklärt wurde. Auch ward wiederholt eine Ungleichheit in diesen Abzügen von den Gerichtshöfen für keinen Grund erachtet eine Einschätzung wegen Ungleichheit zu kassiren, „da es auf die concreten Umstände ankomme, und zu vermuthen sei, daß die Communalbeamten damit bekannt und nach Billigkeit verfahren seien".

Erst die neue Parochial Assessment Act von 1836 hat eine gesetzliche — aber nicht überall geschickt ausgedrückte — Declaration gegeben durch folgende Worte, 6 et 7 Will. IV. c. 96. §. 1.: „daß jede Armensteuer gemacht werden soll nach der Schätzung des jährlichen Reinertrags (net annual value) der Grundstücke, d. h. nach der Rente, für welche man das Grundstück verständigerweise zu verpachten oder zu vermiethen erwarten kann, — frei von

allen üblichen Steuern und Lasten des Pächters und der Zehntrente, und nach Abzug der wahrscheinlichen jährlichen Kosten für Reparaturen, Versicherung und andere etwa nöthige Ausgaben, um das Grundstück in dem bisherigen ertragsfähigen Zustande zu erhalten."

Die Armenaufseher pflegten sich natürlich gern an die Schätzung ihrer Amtsvorgänger zu halten. In manchen Kirchspielen war man gar bei Abschätzungen von 1739 stehen geblieben, in manchen hielt man sich an die Einschätzung zur Staatsgrundsteuer, in anderen an die Schätzung der Eigenthumssteuer von 1814—15; oft ließ man die Abschätzung absichtlich gering, um den Beitrag des Kirchspiels zur Kreissteuer recht niedrig zu halten. Die Parochial Assessment Act ermächtigt daher die Armenverwaltung da wo ein Bedürfniß erscheine, eine regelrechte neue Einschätzung durch besoldete Taxatoren eintreten zu lassen 6 et 7 Will. IV. c. 96, §. 3, welche dann auf Antrag der Armenräthe vom Armenamt, mit oder ohne Aufnahme einer Karte, verfügt wird. In den nächsten 6 Jahren war davon in 4444 Kirchspielen und Ortschaften Gebrauch gemacht. Noch immer aber dauern erhebliche Ungleichheiten in der Absetzung von Procenten vom Pachtwerth fort, noch immer ist das Armenamt geneigt, die Gesammteinschätzungen zur Armensteuer um vielleicht 15—20 Proc. unter dem wirklichen Reinertrag anzunehmen.

Die hier entwickelten Grundsätze der Armensteuer haben sich sehr natürlich auf das ganze Communalsteuerwesen ausgedehnt. Bald nach ihrer Entstehung war die Armensteuer wichtiger geworden als die Steuern für alle anderen Gemeindezwecke zusammengenommen; ihrer Veranlagung wurde daher die meiste Sorgfalt zugewendet, für sie die Entscheidung der Gerichte am häufigsten angerufen; und so gelangte sie zu der festen Gestalt, um die Unterlage aller andern zu werden.

Es ist dies bereits bei den einzelen bemerkt: Die County Rate erscheint als ein Beitrag des Kirchspiels zu der Kreiskasse, der wechselnd etwa 1/5, 1/6, 1/7 der Armentaxe bildet. Die Borough Rate wird zwar nur ergänzend, dann aber nach gleichen Grundsätzen erhoben. Für die Highway Rate gilt dasselbe gesetzlich, für die Church Rate faktisch. Derselbe Gang ist für die Secundärzwecke der Hauptsteuern und für die ziemlich unpraktischen Ergänzungssteuern in §§. 12—15 einzeln nachgewiesen. Allerdings bestehen einige gesetzliche Abweichungen, manche historisch zufällig. Die Fassung des Armengesetzes hatte eine Beschränkung auf Niederwald und Kohlenbergwerke herbeigeführt, während Hochwald und andere Bergwerke durch eine spitze Interpretation frei blieben. Die späteren Gesetze über die Wegebausteuer wurden besser gefaßt, und schlossen eine solche Interpretation aus. Für die Wirklichkeit hat dieser legale Unterschied keinen erheblichen Umfang. Sogar die Deichlast, die nach klarem Gesetz bedeutende Abweichungen enthielt, wird faktisch sehr gewöhnlich wie die Armensteuer erhoben. So kann man schließlich allerdings wohl sagen, „daß das Ganze unserer lokalen Besteuerung nach dem Gesetz, oder durch den Gebrauch trotz des

Gesetzes nach der Basis der Armensteuer auferlegt wird", Report on Local Taxation pag. 25.

Ein System, welches beinahe zwei Jahrhunderte hindurch ohne gesetzliche Declaration bestand, welches durch die Gerichtspraxis nach einem festen Prinzip gehandhabt und fortgebildet wurde, welches in friedensrichterlichen und Gemeindeversammlungen von Jahr zu Jahr neu geprüft und probat befunden wurde, (so daß selbst zufällige legale Abweichungen davon ignorirt werden konnten, ohne daß die Steuerzahler sich beschwerten): ein solches System der Communalsteuern ist die größte Autorität, die dafür in irgend einem civilisirten Staate Europas gefunden werden kann. Es ist das einfache Prinzip der Besteuerung des sichtbaren Realbesitzes im Communalverband in der Person des nutzenden Inhabers. Negativ ist damit ausgesprochen, daß der Gemeinde- und Kreisverband kein Recht hat, Vermögen und Einkünfte welche außer ihrem Gebiet besessen und erworben werden heranzuziehen, daß also namentlich keine städtischen Einkommensteuern statthaft sind. Positiv ist aber damit ausgesprochen, daß ein gesundes Communalleben die Communallasten direct auf den Hausstand legt, in dem Umfang, in welchem er sich dauernd und äußerlich erkennbar im Gemeindeverband verkörpert. Durch dies Prinzip hat das englische Communalleben seine solide Basis erhalten, und zugleich seine Biegsamkeit für alle Fortbildungen der Communalverfassung trotz der immer wechselnden Gestalt und des immer wechselnden Maßes der Bedürfnisse.

Ueber die Zahl der communalsteuerpflichtigen Personen giebt die Denkschrift des Armenamts on Local Taxes pag. 186 eine rohe Uebersicht, welche man kaum so nennen kann. Geschickter ist die von Newmarch in dem Journal of the Statistical Society 1857. Vol. XX. p. 188ff. versuchte Berechnung, welche die Zahl der Wohnhäuser in England und Wales als Grundlage nimmt; darunter 1,713,000 unter 36 Thlr. G. Miethswerth; 572,000 von 36—60 Thlr. G. Miethswerth, 990,000 von 60 Thlr. G. Miethswerth und darüber. Aus der ersten Klasse fallen 24 pCt., aus der zweiten Klasse 24½ pCt., aus der dritten Klasse 5½ pCt aus, wegen Unvermögens, zum Theil auch bei kleinen Wohnungen wegen Einschätzung des Eigenthümers statt des Miethers, und aus anderen Gründen. Der Hauptsteuerzahler, der große Grundbesitz, wird hauptsächlich in der Person der Pächter abgeschätzt (1851 = 224,066 Farmers, 10,561 Gutsverwalter).

Daß die ganze Steuer ihrem ökonomischen Charakter nach Grundsteuer ist, gesteht in England Jedermann zu. Die Worte des späteren Finanzministers Sir G. Cornewall Lewis darüber bedürfen keiner weiteren Erläuterung: „I have no doubt that local rates, so far as they can be foreseen and calculated upon, are deductions from the landlords rent. Though

they are paid by the occupier, they enter into his calculation in arranging his rent with his landlord, and, so far as the amount can be made a matter of pre-contract, I have no doubt they constitute a deduction from the rent. On the other hand, any sudden or unexpected increase of the parochial expenditure which leads to an enhancement of the rate which was not foreseen, would, until the contract between the landlord and the tenant was re-adjusted, fall entirely upon the tenant" (Report on Parochial Assessment 1850 pag. 15).

Die feste Verbindung von Stadt und Land zu gleichartigem Communalleben und zu festen Wahlkreisen für das Parlament beruht nach ihrer materiellen Seite lediglich auf der directen Communalbesteuerung der local visible profitable property. In früheren Jahrhunderten war dabei der ländliche Besitz stark überwiegend herangezogen, im 19. Jahrhundert holt der städtische Besitz mit dem ungeheuren Wachsthum der Städte ihn allmälig ein. Im Anfang unseres Jahrhunderts trug der ländliche Besitz noch mehr als $^3/_4$ der Communalsteuern; den späteren Fortgang ergeben die Parliaments Papers 1842 Nr. 235. in drei Jahresübersichten der Armensteuer:

	Landeigenthum:	Wohnhäuser:	Anderes Eigenthum:
1826:	27,772,892 Thlr. G.	10,885,338 Thlr. G.	2,138,682 Thlr. G.
1833:	32,609,340 " "	15,811,548 " "	3,218,118 " "
1841:	19,899,558 " "	14,251,326 " "	3,960,084 " "

In 15 Jahren ist hiernach der Beitrag des Landeigenthums von 69 auf 52 Proc. gesunken; der Beitrag der Wohnhäuser von 26 auf 37 Proc., der der Bergwerke, Canäle, Eisenbahnen ꝛc. von 5 auf 11 Proc. gestiegen. Wie nach dem Census von 1851 die Bevölkerung der Städte diejenige des platten Landes bereits erreicht hat: so sind jetzt auch die Steuermassen ausgeglichen (s. unten).

In Betreff der Abschätzungsgrundsätze enthält ein gewaltiges Material der Oberhaus-Report on Parochial Assessment von 1850 (beispielsweise die Zeugenaussagen von Samuel Laing und E. Watkin über die Besteuerung der Eisenbahnen pag. 63—92. 93—111). Monographien darüber sind Bayldon, on Valuation of Property for Poor Rates 1834. 8. F. V. Lee's Practical Treatise on the Rateability of Property to the Relief of the Poor. 1830. 12. Notizen darüber, wie die technischen Taxatoren bei Einschätzung des Miths- und Pachtwerths verfahren, enthält u. A. der Report on Burdens on Land 1846. I. pag. 227 ff. 273 ff. Im letzten Menschenalter sind einige Schwierigkeiten entstanden, theils durch die in früheren Zeiten unbekannten und unermeßlich wichtigen Benutzungen des Bodens, theils auch wohl durch eine gewisse Unbeholfenheit der Jurisprudenz. Ganz consequent werden also z. B. in Gefängnissen und Correctionshäusern die Amtswohnungen des Governor eingeschätzt, bei Chausseehäusern und Telegraphenstationen der Miethswerth der Amtswohnungen, bei Fabriken der Miethswerth des Gebäudes mit eingemauerten Maschinen, Wasserkraft und allem was wand-, band-, niet- und nagelfest. Bei den Eisenbahnen hat man sich dagegen nicht begnügt den Miethswerth der Gebäude als Amtswohnung, Comptoir, Waarenhaus, Wagenhaus, Wärterhaus u. s. w. einzuschätzen, sondern man hat die Bahn mit den Schienen in jedem Kirchspiel als improvement of land eingeschätzt, während doch der Schienenweg nur als Ganzes einen Nutzwerth hat, und das Fragment, welches ein Kirchspiel durchschneidet, ebenso wenig Verbindung mit dem Communalverband hat,

als ein durchgehender Telegraphendrath; die Steuerkraft der Schienenbahn gehört also dem Staate, nicht der Commune. Die London- und Nordwest-Eisenbahn muß dennoch in den 6 Grafschaften, die sie durchschneidet, jährlich 768,000 Thlr. G. Communalsteuern zahlen. Die Brighton Eisenbahn zahlt in 16 Kirchspielen jährlich 60,000 Thlr. G., d. h. 55½ Thlr. G. jährlich von jedem Morgen Land, den sie wirklich inne hat. Die 8 größten Eisenbahnen zahlen im Durchschnitt etwa ein Fünftel ihrer Dividende an Lokalsteuern, und dazu noch die Einkommensteuer und eine Abgabe von 5 Proc. des Passagiergeldes. Anscheinend ist das schiefe Rechtsprinzip, welches hier zu Grunde liegt, dadurch entstanden, daß man die Kanäle, als sie allmälig entstanden, in der Gerichtspraxis als improvements of land behandelte, und danach weiter verfuhr. Es wäre vielmehr recht gewesen, den Communen nur den bisher gezahlten Communalsteuersatz vom Lande vorzubehalten, wie in vielen Lokalakten für Canäle geschehen ist.

Ein anderer Uebelstand ist, daß bei Fabrikkrisen, in welchen Fabriken massenweis still stehen und Tausende von Wohnhäusern plötzlich ihre Bewohner verlieren, die Communalsteuerlast doppelt auf die zahlungsfähigen zurückfällt (Report on Burdens on Land 1846. I. 311. 312). Dieser Uebelstand liegt zwar in dem Wesen der Communalsteuern, wird aber durch die Kleinheit der Niederlassungsbezirke sehr drückend. — In demselben Bericht tritt daher schon der von Mr. Coode ausgehende Vorschlag auf, die festen Generalkosten Establishment Charges der Armensteuer (zusammen 17 Proc. der Gesammtausgabe) auf den Staatsschatz zu übernehmen, und das Niederlassungsrecht zu einem Kreisarmenverband-Heimathsrecht, Union Settlement, fortzubilden (s. Kap. VIII.).

Das Armenamt hatte übrigens schon in dem Report on Local Taxation 1843 pag. 86 den Vorschlag gemacht, die noch vorhandenen, gesonderten Communalsteuern in eine General Rate zusammenzuschmelzen, und dann in festen Perioden, etwa so wie jetzt die County und Borough Rate, zu erheben. Bis jetzt haben diese Vorschläge, die für das innere Communalleben Englands nicht ohne Bedenken sind, noch keine Folge gehabt.

§. 19.

Gesammtbetrag der Communalsteuern und Verhältniß zu den Staatssteuern.

Die Denkschrift des Armenamts von 1846 giebt folgende Uebersicht über den Gesammtbetrag der Communalsteuern in England und Wales aus dem damals vorliegenden letzten Rechnungsjahr:

Armensteuer im engeren Sinne . . .	29,856,558	Thlr. G.
Sekundärzwecke der Armensteuer . .	3,405,402	" "
County Rates, Hundred Rate, Borough Rate aus der Armensteuer .	8,138,742	" "
Jail Fees' Rate (unbekannt).		
Constables' Rate (unbekannt).		
Highway Rates	7,876,872	" "

Lighting etc. Rate (unbekannt).		
Militia Rate (nicht erforderlich).		
Church Rate	3,040,872	Thlr. G.
Sewers Rate (unbekannt).		
= = in London	492,582	= =
Inclosure Rate etc. (unbekannt).		
Summa	52,811,028	= =

Von einigen weniger bedeutenden Posten war hiernach der Betrag nicht bekannt. Ebenso fehlen die Communalsteuern, welche unter Spezial- oder Lokalakten an einzelen Orten erhoben werden. Andererseits werden daneben aufgezählt 15,643,446 Thlr. G. aus Zöllen, Gebühren und Sporteln, so daß das Armenamt die jetzige jährliche Gesammtsumme der Communalbelastung auf 72,000,000 Thlr. Gold anschlägt.

Sir Cornewall Lewis Bart., The finance and trade of the United Kingdom, 1852 p. 52. giebt ziemlich übereinstimmend damit die Communalsteuern für das Jahr 1850 in folgenden runden Summen:

Armensteuer im engeren Sinne . .	30,000,000	Thlr. G.
Sekundärzwecke der Armensteuer . .	3,000,000	= =
Grafschaftssteuer	4,800,000	= =
Städtische Steuer	1,560,000	= =
Wegebausteuer	10,200,000	= =
Kirchensteuer	3,000,000	= =
Deichlast ꝛc.	600,000	= =
Summa	53,160,000	= =

Will man dabei die höchsten Beträge berücksichtigen, wie bei der Armensteuer, welche im Jahre 1817-18 einschließlich der County Rate allein 55,920,000 Thlr. G. erreichte; ferner berücksichtigen, daß die jährlichen Bedürfnisse wechseln, der Gesammtbedarf aber im Ganzen und Großen stetig wächst, so darf man wohl in runden Summen sagen, daß die englischen Communallasten im 19. Jahrhundert zwischen 45 bis 70 Millionen Thaler Gold, oder etwa 50 bis 80 Millionen Thaler Courant schwanken; wobei es offen bleibt gewisse Posten als Communalgegenstände i. e. S. entweder mitzurechnen oder wegzulassen.

Diese Steuermassen ruhen auf der Basis des Realbesitzes in England und Wales, dessen jährlichen Ertragswerth das Armenamt für das Jahr 1841 auf 375,340,180 Thlr. G. schätzte, bei einer Flächenausdehnung von 2742 deutschen Quadratmeilen. Es würde dies eine Belastung von 14 1/15 proc. des Grundbesitzes als Durchschnitt ergeben. In dem Report on Burdens on Land

1846 Vol. I. p. VII. werden 15 proc. als Durchschnitt angenommen. Für das Jahr 1847 wurde das der Armensteuer unterworfene Grundeigenthum auf 403,923,522 Thlr. G. abgeschätzt, und so steigt allmälig die Basis der Schätzung, doch immer noch langsamer als die wirkliche Erhöhung der Erträge, da die correcten Abschätzungen immer noch langsam ins Leben treten.

Im Jahre 1815 war das armensteuerpflichtige Vermögen veranschlagt auf 311,390,538 Thlr. G. — Bedeutend höher ist die Einschätzung zu der heutigen Einkommensteuer, bei der die Schätzungsgrundsätze strenger, und das von der Armensteuer ausgenommene Realvermögen mit eingerechnet ist. Hier berechnete man das Realeinkommen von England und Wales 1842 auf 514,816,410 Thlr. G., am 5. Mai 1857 auf 558,838,176 Thlr. G. (Parl. Pap. 1857 Sess. 2 Vol. 25 No. 315), darunter die Kreisverbände mit 352,463,874 Thlr. G., die zum Parlament wahlberechtigten Städte mit 206,374,302 Thlr. G.

Es dauert also, Dank der stetigen Nachhülfe der Gesetzgebung, in England fort die mittelalterliche Stellung des Grundbesitzes zu den öffentlichen Lasten — mit einiger Ausdehnung des Begriffes von Realbesitz. Diese Belastung nimmt namentlich den großen Besitz um so stärker in Anspruch, als die Steuern der kleinen Leute nach alter Praxis oft massenweise wegen Unvermögens gestrichen werden, so daß die Beiträge in concreto höher sind als im Anschlage. Man muß diesen Steuerlasten denn auch noch die Zehntlast hinzufügen, welche den ursprünglichen Beitrag des Grundbesitzes zu Kirche und Schule darstellt. Mit Einschluß der Zehntlast übersteigt die Grundbelastung häufig 25 proc. des jährlichen Einkommens.

Ein Bild davon giebt der Parlamentsbericht über die Lasten des Grundeigenthums 1846. I. pag. 4. Ein Landgut, Great Woodcote Farm, von 2198 preußischen Morgen zahlt:

an Zehntrente	2460	Thlr. G.
Armensteuer zu 18 Proc.	900	" "
Wegesteuer zu 3¾ Proc.	225	" "
Kirchensteuer zu 1¼ Proc.	75	" "
Einkommensteuer des Pächters	162½	" "
Summa	3822½	" "

Mit Rücksicht auf diese Vorabzüge, die „des Pächters eigene Steuern" bilden, erhält der Grundherr 6060 Thlr. G. Pacht, bezahlt aber davon wieder eine Staatsgrundsteuer, welche oft auf 1 bis 2 sh. per acre steht, also hier etwa 630 Thlr. G., und außerdem eine volle Einkommensteuer von 3½ Proc. Die Zeugenverhöre der Pächter vor demselben Oberhauscommittee ergeben als ziemlich gewöhnliche Steuersätze bei größeren und mittleren Gütern in concreto: Armensteuer 20 Proc., Kirchensteuer 1 Proc., Straßenbausteuer 3 Proc., Polizeisteuer 1 Proc., Staatsgrundsteuer nominell 8¾ bis 12½ Proc.. Zehntlast und Armensteuer allein steigen an einzelen Orten bis auf 50 Proc., in seltenen

Fällen erreichen sie den vollen Ertragswerth (bei Gütern des Lord Vivian u. a.) — eine Belastung, die nur möglich wird durch das Erstgeburtsrecht im Grundbesitz, welches aus dem Dienst des Staats entstanden, in Wechselwirkung damit fortbesteht.

Die hier zusammengefaßten Communallasten repräsentirten zu allen Zeiten den bei Weitem größeren Theil der Kosten der inneren Landesverwaltung, sie waren das eigentliche stehende Budget dafür Die dauernden Lasten des Staats, im Gegensatz dazu, wurden ursprünglich aus den erblichen Revenüen der Krone bestritten. Als diese nicht mehr ausreichten, bildete sich in dem Jahrhundert Eduards I., II., III. die Sitte, nach welcher von Zeit zu Zeit ein außerordentlicher Beitrag, extraordinary revenue, für die Bedürfnisse des Staats beschlossen wird, woraus dann die Stellung und Verfassung des Unterhauses hervorgeht. Seit Eduard III. nämlich übernehmen die Communalsteuerkörper auch diese außerordentlichen Beiträge, welche sie nach dem gewohnten Maßstab aufbringen. Als solche Steuerkörper werden nun die Kreisverbände und einige hundert Städte die feste Basis des Hauses der Communalverbände, House of Commons. Die mittelalterlichen unregelmäßigen Subsidien werden mit den wachsenden Staatsbedürfnissen seit den Zeiten der Revolution eine jährlich wiederkehrende Steuer, und continuiren sich so in die heutige Staatsgrundsteuer. Die ungeheuren Mehrkosten aber, die durch Heer und Marine, und bald darauf auch durch die Zinsen der anschwellenden Staatsschuld entstehen, werden seit dem 17. Jahrhundert durch ein gewaltiges System von Zöllen, Consumptionssteuern und Stempeln gedeckt. So entsteht der moderne Staatshaushalt, der nach dem Friedensetat der letzten Jahrzehnte beinahe vier Siebentel für die Zinsen der Staatsschuld verwendet, zwei Siebentel für Heer und Marine, und der nur einen unglaublich geringen Beitrag für die Kosten der eigentlichen Landesverwaltung übrig läßt.

Der Grund dieser Erscheinung liegt keineswegs in der Wohlfeilheit englischer Administration, sondern nur darin, daß die Hauptkosten der Landesverwaltung auf Communalsteuern beruhen, und die persönliche Mühe derselben durch die höheren und Mittelstände zum größeren Theil in Ehrenämtern übernommen wird. Dies Verhältniß ist in allen Jahrhunderten ungefähr dasselbe geblieben. Bei den geringen Beträgen der älteren Zeit muß man die Naturalleistungen einrechnen, den veränderten Geldwerth und die verhältnißmäßig niedrigen Summen auch des Staatsbudgets beachten. Schon in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts rechnete man (freilich nach sehr ungenauen Schätzungen) die Provinziallasten auf 26,000,000 Thlr. G., Kirchensteuer und Zehnten auf

21,000,000 Thlr. G. Für das Jahr 1802 giebt Sinclair (History of the Public Revenue of the British Empire, 3. Ausg. 1803, vol. II. pag. 410) folgenden Staatshaushalt für Großbritannien und Irland:

Bruttoertrag der Staatssteuern . .	227,976,528	Thlr. G.
Lotterie	3,152,748	" "
Armen und Kreissteuern	24,000,000	" "
öffentliche Hospitäler ꝛc.	2,100,000	" "
Chausseegelder in England u. Schottland	3,600,000	" "
Straßenbaubeiträge	600,000	" "
Einkommen der städt. Corporationen	3,600,000	" "
Kanäle, Flußschiffahrtsabgaben ꝛc. .	1,500,000	" "
Beleuchtung, Straßenpflaster, Polizei	1,600,000	" "
Staatseinkommen für Irland . . .	24,000,000	" "
Staatskirchliches Einkommen . . .	21,000,000	" "
Summa	310,329,267	" "

Da der Grundbesitz hiernach die jährlich wechselnden Communallasten trägt, so entstand das natürliche Bestreben, die noch vorhandene Staatsgrundsteuer zu fixiren um nicht nach zwei Seiten hin einer jährlich ungewissen Schätzung ausgesetzt zu sein. Sie blieb daher seit 1692 ziemlich unbeweglich im Anschlag, und wurde seit der Mitte des 18. Jahrhunderts nominell auf 20 proc. fixirt, aber mit Zugrundelegung alter Schätzungen, so daß der gewöhnliche Betrag zwischen höchstens 5 bis 10 proc. schwankt. Die ganze Staatsgrundsteuer sank damit zu einem verhältnißmäßig geringen Supplement herab, und starb in dem Maße ab, daß in diesem Punkt auch in England die Vorstellung von einer „Reallast" entstand, welche für ablösbar erklärt wurde durch 38 Geo. III. c. 60. Nachdem auf diesem Wege etwa 2 Fünftel wirklich zur Ablösung gekommen sind, beträgt die Grundsteuer heute noch gegen 7,000,000 Thlr. G. in runder Summe.

Die Ablösungssumme wird in Staatsfonds so geleistet, daß die Zinsen dem Steuerbetrag gleichkommen mit 10 Proc. Zuschlag. Die prinzipielle Verkehrtheit der Maßregel führte zu der weiteren Consequenz, daß durch 42 Geo. III. c. 116 auch ein Rentenkauf von Privatpersonen so gestattet wird, daß sie die Grundsteuer irgend eines Besitzes aufkaufen, als erbliches Freehold besitzen, und so sich ein parlamentarisches Stimmrecht kaufen können In den nächsten 1½ Jahren nach dem Gesetz 38 Geo. III., als die Staatsfonds noch zu 50 Proc. käuflich waren, wurde eine Masse von 2,615,328 Thlr. G. wirklich abgelöst. In den folgenden 57 Jahren sind aber zusammen nur 2,002,542 Thlr. G. abgekauft. Eine Ablösungs-Tabelle der einzelen Jahre giebt Fred Hendrik im Statist. Journal Vol. XX. S. 254—57 (in einem werthvollen, auch volkswirthschaftlich bedeutenden Aufsatz über die Statistik der Land-Tax-Assessments von a. 1636 —1856). Die gesammte Staatsgrundsteuer ist danach von 11,938,038 Thlr. G. im Jahre 1798, auf 6,769,062 Thlr. G. im Jahre 1849 gesunken. In den letzten Jahrzehnten sind meistens nur kleine Summen von jährlich etwa 3000

bis 6000 Thlr. G., hauptsächlich bei Anlage neuer Stadtviertel, Eisenbahnen und dergleichen abgelöst. Ein neues Gesetz 16 et 17 Vict. c. 74., welches die Bedingungen der Ablösung um 17½ pCt. (in Folge eines Rechenfehlers sogar um 19¼ pCt.) billiger stellte, hat keine Vermehrung der Ablösungen bewirkt. — In ihrer noch mehr mittelalterlichen Gestalt ist die Staatsgrundsteuer „Landlord's own tax"; der Pächter hat sie vorzuschießen, darf sie aber gesetzlich vom Pachtgeld abziehen 30 Geo. II. c. 2. Ebenso mittelalterlich sind noch manche äußere Formen der Steuererhebung, welche periodisch durch Gesetze in Erinnerung gebracht und ergänzt werden, z. B. durch 16 et 17 Vict. c. 74. 111 (wo auch die älteren Gesetze citirt sind), 17 et 18 Vict. c. 85 (über das Verfahren der Collectors). Das Unterhaus ernennt alljährlich eine Anzahl größerer Grundbesitzer, meistens Friedensrichter, zu Commissioners of the Land Tax. Nach 7 et 8 Geo. IV. c. 75, §. 1 gehören dazu alle aktiven Friedensrichter der Grafschaft von Amtswegen. An dem gesetzlich bestimmten Tage versammeln sich die Commissarien zu einem ersten Meeting, und erlassen ihre Anweisungen (precepts) zur Ernennung der Einschätzer, Assessors (ein mittelalterliches Wort), die aus den Ober-Constabels, Schulzen und anderen Einwohnern ernannt, zu dem zweiten Meeting einberufen werden 38 Geo. III. c. 5, §. 8. Die Friedensrichter vertheilen sich dazu in kleinere divisions von mindestens 3 Commissarien mit einem Sekretär, und ertheilen den Einschätzern die Anweisung zur Vertheilung der Steuer auf die Unterbezirke. Während nämlich der Grafschafts-Beitrag feststeht, ist die Vertheilung innerhalb der Grafschaft dem Recht nach beweglich geblieben (38 Geo. III. c. 5, §. 8) wenn auch der Sitte nach fast unveränderlich. Im dritten Meeting erfolgt die Feststellung der Einschätzungslisten und der Einziehungsbefehl warrant. Im vierten Meeting entscheiden die Commissarien der Division in einer kleinen Bezirkssitzung über etwanige Reklamationen. Danach erfolgt die Einziehung zur Kreiskasse, County Treasurer, nöthigenfalls durch Pfändung. Schreiber, Einnehmer und Kreiseinnehmer werden remunerirt durch eine kleine Tantieme. Ueber das Ganze vgl. Burn's Justice v. Land Tax, und den Report on the Duties and Allowances of Receivers-General of Land- and Assessed Taxes 1821 No. 630. 667. S. Miller's Law relating to the Land Tax 1849. 8. Analog ist das Verfahren bei Erhebung der Assessed Taxes, bei denen aber besoldete Steuer-Controlleurs als Organe der Finanz-Verwaltung mitwirken. Die Generalkasse dafür ist der Receiver-General of Stamps, Land and Assessed Taxes 5 et 6 Will. IV. c. 20.

Zu einem Ueberblick der Belastung des Grundbesitzes im Ganzen gehört endlich außer den direkten Communal- und Staatsgrundsteuern auch eine Erinnerung an die persönlichen Leistungen der höheren Stände im Friedensrichteramt, an die Leistungen der Mittelstände in mehr als 150,000 mittleren Gemeindeämtern und im Geschworenendienst, und an die Ehrenausgaben der Sheriffs, Friedensrichter und Milizoffiziere. Die Gesammtheit dieser Verhältnisse ist die Basis der Parlamentsverfassung und des Rechtes der Stände, einschließlich der Pairie.

Eine Hauptquelle für die Gesammtbelastung des Grundeigenthums ist der Report from the Select Committee of the House of Lords on the Burdens affecting Real Property 1846 (411). — Vol. I. enthält den Bericht und die Zeugenaussagen, Vol. II. statistische Tabellen und Belege; Fortsetzungen von geringerer Bedeutung Parl. Pap. 1852. No. 354. 510; 1853. No. 378. — Mittelbar gehören dahin auch die Reports über die Einkommensteuer und deren Literatur (vgl. z. B. Reports on the Income and Property Tax 1851 No. 563, 1852 No. 354. 163 ff. ff. Kries, die englische Einkommensteuer, Tübinger Zeitschrift für Staatswissenschaft Bd. 10, S. 228 ff.). Unzuverlässig sind allerdings die älteren statistischen Annahmen; vollständig berechnet lag aber vor die County Rate von 1792 bis 1841, die Armensteuer für 1748, 1750, 1767, 1783, 1785, 1803 und seit 1813 (Report on Local Taxation 1843 pag. 16). In der neuesten Zeit enthalten die Parl. Pap. ziemlich regelmäßig die jährlichen Beträge der Lokaltaxen. Die neuesten mir vorliegenden Angaben sind: die County Rate, Ende 1856: 6,057,712 Thlr. G., dazu noch 1,491,890 Thlr. G. Staatszuschuß (Parl. Pap. 1857. Sess. 2. Bd. 39, S. 371). — Die Borough Rate pro 1853: 1,609,427 Thlr. G., andere städtische Einnahmen 7,181,019 Thlr. G. (Parl. Pap. 1854 Vol. 63 pag. 553). — Die Highway Rate, Ende 1855: für das platte Land 5,728,158 Thlr. G. nebst 252,000 Thlr. G. in Naturalleistungen; für die Städte 5,563,024 Thlr. G. nebst 2284 Thlr. G. in Naturalleistungen (Parl. Pap. 1857. Sess. 2. Vol. 37 pag. 463). Ueber die Armensteuer geben die Parl. Pap. 1854, No. 509 eine sehr wichtige Uebersicht der Beträge nach den einzelen Kreisarmenverbänden und Kirchspielen. — Aeußerst lehrreich ist der Report on Burdens über die gegenwärtige Belastung des Grundeigenthums in consolidirten Massen. Der Flächenraum von England und Wales wird berechnet auf 36,522,615 Acres = 57,340,506 preußischen Morgen. Der zur Armensteuer pro 1841 eingeschätzte Werth ergiebt einen Durchschnittsertrag von 3$^{9}/_{10}$ Thlr. Cour. pro Morgen, also $^{2}/_{3}$ Thlr. Armensteuer pro Morgen (II. pag. 150.). Anschaulich ergeben die Zeugenaussagen der einzelen Pächter die concreten Zustände, beispielsweise folgende: Pag. 22: Eine Pachtung von 416 preußischen Morgen zahlt an Armensteuer 318 Thlr. G., an Kirchensteuer 1 Proz., an Wegebausteuer 3 Proz., an gesonderter Police Rate 1 Proz., Staatsgrundsteuer $8^{3}/_{4}$ Proz.

Pag. 145 zahlen alle Ländereien des Kirchspiels an Armen-, Grafschafts-, Kirchen- und Straßensteuer 29 Proz.

Pag. 165 giebt eine Pachtung von 564 preußischen Morgen 1335 Thlr. G. Pacht, nachdem vorweg abgehen: 621½ Thlr. G. Zehntrente, 407 Thlr. G. Armensteuer, 19½ Thlr. G. Kirchensteuer, 48½ Thlr. G. Straßensteuer, 28 Thlr. G. Einkommensteuer des Pächters, 20 Thlr. G. Fenstersteuer. — Daneben zahlt der Grundherr noch 49 Thlr. G. Staatsgrundsteuer.

Pag. 169: Pachtung von 170 Morgen zu 1320 Thlr. G. Pachtrente, Zehnt 48 Thlr. G., Armensteuer 199½ Thlr. G., Kirchensteuer 15 Thlr. G., Straßensteuer 45½ Thlr. G, Einkommensteuer des Pächters 19 Thlr. G.

Pag. 176: Ertragswerth per acre 6 Thlr. G., davon Armensteuer 20 Proz., Straßensteuer 2½ Proz., Kirchensteuer 1¼ Proz., Staatsgrundsteuer 12½ Proz.

Pag. 195. 196: In Kent und auf der Insel Thanet steigt die Abgabe

der Zehntrente auf 14 bis 16 sh. per acre, bei einem Pachtwerth von 24 sh., also beinah auf $^2/_3$ des Ertrags.

Pag. 274: Armensteuer 30 Proz., Zehntrente $17^1/_2$ Proz., Straßensteuer 5 Proz., Kirchensteuer $1^1/_3$ Proz., so daß von dem Ertragswerth der Pachtung (1485 Thlr. G.) 784 Thlr. G. vorweg abgehen.

Pag. 285: Eine Pachtung von 1243 Morgen zahlt: Staatsgrundsteuer 288 Thlr. G., Zehntrente $898^1/_2$ Thlr. G., Armensteuer $627^1/_2$ Thlr. G., Straßensteuer 241 Thlr. G., Kirchensteuer 222 Thlr. G. Der Pachtwerth von 4500 Thlr. G. schwindet damit für den Grundherrn auf 2088 Thlr G. zusammen.

Pag. 679: Der Betrag der Zehntrente in Devonshire schwankt von 11 bis 20 Proz.; die Armen-, Straßen- und Kirchensteuern betragen ungefähr 25 Proz.

Uebrigens kommen auch Armensteuern in concreto von 100 Proz. vor, ja eine von $107^1/_2$ Proz. (pag. 246.)

Am schwersten drückt zunächst die Zehntrente, die mit dem Fortschritt der Kultur hie und da von 1 Thlr. G. per acre auf $2^1/_2$ Thlr. G. per acre gestiegen ist, in einzelen Fällen bis über 5 Thlr. G., und deren Gesammtertrag jetzt auf 27,000,000 Thlr. Gold berechnet wird (pag. VI). Dann folgen die eigentlichen Communalsteuern, wobei das Committee die Milizsteuer auf die Staatskasse übernommen wissen will (pag. XIV). Nebenbei wird geklagt, daß die Einkommensteuer stärker auf den Grundbesitz falle, der nach dem Bruttoeinkommen abgeschätzt wird, und der Schätzung nicht entgehen kann, während Handel und Gewerbe durch ziemlich diskretionäre Deklarationen sich einschätzen (pag. XII). Dazu kommen die hohen Stempelgebühren und Besitzübertragungskosten, die bei Verkäufen von 300 Thlr. G. Werth 30 Proz. betragen, bei 600 Thlr. G. Werth 15 Proz., Kosten einer Grundverpfändung bei 300 Thlr. G. Werth 30 Proz., bei 600 Thlr. G. Werth 20 Proz., bei 2700 Thlr. G. Werth 7 Proz., bei 9000 Thlr. G. Werth 3 Proz. u. s. w. Der Stempel insbesondere macht bei einem Grundverkauf von 300 Thlr. G. $12^1/_2$ Proz., bei 600 Thlr. G. 5 Proz., bei 1800 Thlr. G. $2^1/_2$ Proz. u. s. w. (pag. VIII.). — Die Beiträge, welche der Staat seit 1835 zu den Criminalverfolgungs-, Transportkosten, und jetzt auch zur Erhaltung der besoldeten Polizeimannschaften giebt, bilden verglichen mit jenen Steuermassen einen nicht bedeutenden Zuschuß. — Es wird ferner geklagt über den nachtheiligen Einfluß einzeler Consumptionssteuern auf den Grundbesitz, und über die Vertheuerung der Handarbeit, die dadurch entstehe, daß die Pächter oft schlechte Arbeiter in Lohn nehmen müssen, um die ohnehin übermäßigen Armenunterstützungen nicht noch mehr zu erhöhen (p. V.). Die Ueberbürdung des Grundbesitzes mit Steuern und Besitzübertragungskosten bei kleinen Grundstücken treibe die Kapitalien in andere Industriezweige, befördere die Cumulation des Grundbesitzes und, treibe die Käufer vom Markt (p. 443.). Wenn seit 1815 die Pachterträge nicht vermindert seien, so beruhe dies nur darauf, daß die Pacht jetzt immer vollständiger den wirklichen Ertragswerth erreiche, und der Gewinn der Pächter immer kleiner geworden sei. — Verglichen mit diesen Zuständen werden die Grundsteuern in Preußen nach Hoffmann's Angaben von 1844 (109,104,720 Morgen Land, 10,163,942 Thlr. Cour. Grundsteuer), und die französisch-rheinischen Grundsteuern (p. 428. 429.).

Der tiefere Grund des Unterschieds wird dabei allerdings nicht sichtbar. Er liegt darin, daß auf dem Continent die aufwachsende fürstliche Gewalt — durch die landständischen Verfassungen dazu genöthigt — den alten Communalverbänden persönliche und materielle Lasten allmälig abnahm, solche einerseits durch die „steuernden Klassen", andererseits durch die Staatsbeamten bestreiten ließ, und damit dem mittelalterlichen Recht der Stände die Wurzeln abgrub. Communalleben und Communalsinn starben dadurch so weit ab, daß man die gesammten Grundsteuern als todte Reallasten anzusehen begann, — als einen Casus, welchen der Eigenthümer tragen müsse, wo sie einmal da sind; nach Kräften abwehren, wo sie nicht da sind. — In Frankreich hat die Revolution ein neues Grundsteuersystem herbeigeführt — in einer Weise und in einem Umfang, der die Entstehung eines selbständigen Communalwesens abschneidet. Der Gedanke der Gleichheit war einfach zufrieden gestellt dadurch, daß der Grundbesitz wiederum dem Staate steuert Für die Commune blieben nur Zusatz-Centimen übrig; wie denn auch die Communalverfassung selbst das Verhältniß der Zusatz-Centimen zum Staatsleben behalten hat! — Für Deutschland wäre wohl das richtige Endziel: Gleichgewicht zwischen Staats- und Communalleben, in welchem der Grundbesitz höchstens zur Hälfte seiner ohnehin viel geringeren Steuerkraft für den Staat herangezogen; darüber hinaus die vorhandenen und die neu entstehenden Grundsteuern wieder die Basis fester Kreis- und Communal-Verbände würden.

Drittes Capitel.

Die Civiljustiz der Grafschaft.

---

§. 20.

Die heutige Stellung des Sheriffamts, Sheriff's Office.

In der normannischen Zeit war der County Court der ordentliche Civilgerichtshof gewesen, abgehalten von Monat zu Monat von dem Landvogt mit den Kronvasallen, Aftervasallen und Freisassen der Grafschaft als Gerichtsmännern (suitors). Die seit Heinrich II. beginnende Centralisation der Civiljustiz legt den Schwerpunkt der Anwendung und Fortbildung des gemeinen Rechts in beamtete Richter; der frühere Antheil der Gemeinde wird zur Civil-Jury. Der heutige Zustand der Civiljustiz ist nunmehr folgender:

1. Gewöhnliche Civilklagen nach gemeinem Recht werden nach Wahl des Klägers angebracht bei einem der drei Reichsgerichte. Die Verhandlung und Entscheidung erfolgt vor den reisenden Richtern in der Grafschaft, sehr selten vor dem Collegium in Westminster, in banco. Für die question of fact wird in allen Fällen eine Civiljury von 12 Geschwornen zugezogen.

2. Für kleinere, gewöhnliche Civilprozesse sind seit 1846 60 Kreisgerichte gebildet, New County Courts, in welchen ein Einzelrichter entscheidet, mit oder ohne Zuziehung einer Civiljury von 5 Geschwornen.

3. Die Civilprozesse, welche in das Gebiet der sogenannten

Billigkeitsfälle gehören, werden vom Lordkanzler, oder vielmehr in erster Instanz von einem der Vicekanzler ohne Jury entschieden.

4. Die geistlichen Gerichte bildeten seit der normannischen Zeit eine gesonderte Jurisdiction für Ehesachen, Testamente, Nachlaßsachen ab intestato, Zehnten, Patronatsrecht u. s. w., welche allmälig zerfallen, und zum wichtigeren Theil in die nächstfolgenden Gerichte übergegangen ist.

5. Das Ehegericht, Court for Divorce and Matrimonial Causes, errichtet durch 20 et 21 Vict. c. 85, erkennt auf Ehescheidung a vinculo matrimonii: die reisenden Richter der Assisen als Unterinstanz auf gerichtliche Trennung, judicial separation.

6. Ein Nachlaßgericht Court of Probate, errichtet durch 20 et 21 Vict. c. 77, mit 20 Lokalbureaus (Registries) leitet die Bestätigung und Ausfertigung der Testamente (probate of wills), die Anerkennung der Intestaterben (granting of administrations), und entscheidet die dabei vorkommenden Rechtsstreitigkeiten ohne Jury. Bei Nachlaßstreitigkeiten unter 1800 Thlr. G. Werth entscheidet das Kreisgericht mit Appellation an den Court of Probate.

7. Der Bankrutthof, Bankruptcy Court mit seinen Deputationen in den Provinzen leitet und entscheidet ohne Jury die Bankruttfälle. Ein Court of Insolvency entscheidet über gewisse Incidentpunkte im Executionsverfahren: in den Provinzen ist das Kreisgericht zugleich Court of Insolvency.

Durch alle diese ordentlichen Civilgerichtshöfe ist die Jurisdiction des Sheriff auf ein sehr enges Gebiet zurückgedrängt. Es blieb ihm zwar bis zur Errichtung der neuen Kreisgerichte die Befugniß, gewöhnliche Personalklagen bis zu 40 Sh. (12 Thlr. G.) zu verhandeln und zu entscheiden, aber nur, wenn der Grund der Klage in der Grafschaft entstanden, der Beklagte dort ansässig, mit einem sehr mangelhaften Verfahren, so daß auch dieser Theil seiner Gerichtsbarkeit längst im Verfall war. Kleinere Civilsachen konnten ihm ferner aus den Reichsgerichten zur Verhandlung und Entscheidung überwiesen werden; einige Spezialfälle waren ihm durch besondere Gesetze überwiesen. In der Hauptsache aber war das „Civilgericht" des Sheriff herabgesunken zu einer Unterstelle der Reichsgerichte für Vollziehung Ladungen und Executionen; um den reisenden Richtern die Honneurs zu machen und die Jury zu gestellen.

Wenn dennoch der alte Name eines Grafschaftsgerichts, County Court, beibehalten wurde, so geschah dies in dem Sinne, in welchem man in England überhaupt alte verfassungsmäßige den Reichsgerichten untergeordnete Behörden

Courts nennt. Ein politisch wichtiges Geschäft des County Court blieb noch immer die Wahl der Grafschafts Abgeordneten zum Parlament, die altherkommlich als ein Theil und in den herkömmlichen Formen der Geschäfte des Grafschaftsgerichts vorgenommen werden sollte. Das st. 7 Henry IV. c. 15 schrieb vor, daß die Wahl „bei dem nächsten County Court nach Empfang der königl. Wahlorder vorgenommen, und daß alle Gerichtsmänner, mögen sie zu dieser Sitzung besonders geladen sein oder nicht, an dem Wahlakt Theil nehmen sollen;" — nach welchem dann der Name des Gewählten in formeller Weise einzuberichten war. Seit der Reformbill wird eine besondere Grafschaftsversammlung, Special County Court, dafür veranstaltet; die frühere Befugniß des Sheriffs zur Entscheidung über die Wahlqualification ist jetzt übergegangen an richterliche Commissarien des Gerichtshofs der Common Pleas (revising barristers). Es bleiben also auch hier nur übrig die formellen Geschäfte eines Wahlcommissars. Aehnlich ist die Stellung des Sheriffs bei der Wahl der Coroners, und der Waldmeister (Verderors), die noch als Geschäft des County Court gilt.

Nachdem der Sheriff in dieser Weise zu einer bloßen *Untergerichtsstelle* geworden, lassen sich seine *laufenden Civil-Geschäfte* zweckmäßig in 3 Gruppen sondern:

1. Ladungen im Civilprozeß (§. 22).
2. Executionen im Civilprozeß (§. 23).
3. Der Sheriff als Richterkommissar (§. 24).

Nur einige wenige Ehrengeschäfte führt der Sheriff persönlich aus, namentlich die Geschäfte als Wahlkommissar und die Begrüßung der Assisenrichter. Für alle laufenden Amtsgeschäfte bestellt er einen Anwalt als Stellvertreter (Gerichtshalter) Undersheriff, auf die Dauer seines Amtsjahres. Der Undersheriff bildet aber selbst wieder nur ein Centralbureau, von dem aus die Einzelgeschäfte durch ernannte Bailiffs of Hundreds, und in deren Namen durch bestellte Huissiers (bound-bailiffs) vollzogen werden. Das wirkliche Sheriffamt erscheint daher als ein Bureau mit dienenden Unterbeamten, Sheriff's Officers, deren Stellung einer besondern Betrachtung bedarf (§. 21), und für welche der Sheriff die Verantwortlichkeit übernehmen muß.

Diese *Verantwortlichkeit* besteht zunächst in Unterordnung unter die Reichsgerichte, welche mit ihrer altherkömmlichen Disciplinargewalt einen Ungehorsam gegen die königlichen Prozeßdecrete, falsche Berichte und Amtsmißbrauch summarisch durch attachment büßen können. Annahme von Geschenken, um Jemanden vom Geschwornendienst zu befreien, ist durch ein Spezialgesetz 27 Eliz. c. 6 mit 30 Thlr. G. Geldbuße verpönt. Auch in andern speciellen Gesetzen sind Bußen und Verwirkungen angedroht, amerciaments,

fines, forfeitures, imprisonment. Wenn seine Unterbeamten den Sporteltarif überschreiten, erkennen die königlichen Gerichte summarisch auf Ordnungsstrafe und Ersatz 1 Vict. c. 55. Dolose Amts-Mißbräuche fallen unter die allgemeinen Strafgesetze gegen Amtsvergehen. Wegen ungesetzlicher Arreste, Executions-Vollstreckungen, oder Verweigerung einer Amtshandlung hat die verletzte Partei eine Civilentschädigungsklage, von welcher häufig Gebrauch gemacht wird. —

In einigem Widerspruch mit diesen wirklichen Amtsgeschäften stehen die altherkömmlichen Formen der Bestellung. Wie zur normannischen Zeit soll der Sheriff sich zuerst dem Schatzamt melden (bei 600 Thlr. G. Strafe), Bürgen stellen für pünktliche Zahlung seiner Gefälle, profers and profits, und die sehr umständliche Ausfertigung seiner Patente betreiben. Ein Patent überträgt ihm dann die custodia comitatus, ein zweites Patent befiehlt allen Einwohnern ihm Assistenz zu leisten. Durch ein writ of dedimus potestatem wird ihm sodann der durch 3 Geo I. c. 15 formulirte Amtseid abgenommen, der noch immer so lautet, als ob er Gerichts-Polizeihauptmann und Landrentmeister der Grafschaft wäre, wie in der normannischen Zeit. Dazu kommen die allgemeinen Beamteneide, namentlich der Huldigungs- und Abschwörungseid, welche jetzt durch 21 et 22 Vict. c. 48 zu einem einfachern Eide zusammengezogen sind. Wie in der normannischen Zeit läuft auch das Amtsjahr noch von Michaelis zu Michaelis, während in Wirklichkeit sich die Ernennung bis zum Februar des folgenden Jahres verspätet, die actuelle Uebernahme noch länger.

Erst durch 3 et 4 Will. IV. c. 99 ist die Antretung und der Geschäftsgang des Sheriffamts etwas vereinfacht. An Stelle der kostbaren Patente tritt jetzt ein einfaches Rescript, warrant, contrasignirt vom Sekretär des Staatsraths. Einzele unnütze Ehrenausgaben sind damit weggefallen. Noch immer aber gilt das Amt als eins der lästigsten, welches wie ein Reihedienst unter den reichsten Grundbesitzern herumgeht ohne politische Parteirücksichten bei der Ernennung.

Die geläufigen Schriften über das Sheriffamt sind Compilationen für den Gebrauch besonders der Sheriffbüreaus. Es gehören dahin: Geo. Atkinson's Practical Treatise on Sheriff Law; containing the Sheriff's Duties at the County Court, Courts for Election of Coroners and Members of Parliament, by Writ of Trial, Inquiry and Railway Compensation Acts, Interpleader, with Writs, Warrants, Returns, Bills of Sale, Bond of Indemnity etc. etc. 3d. edit. 8vo. 1854. — J. Impy's Practise of the Office

of Sheriff and Undersheriff, by H. Jermey 8vo. 1831. — R. C. Sewell's Treatise on the Law of Sheriff, with Practical Forms and Precedents. 1842, 8vo. — W. H. Watson Treatise on the Law relating to the Office and Duty of Sheriff. 2nd. edit. 1848. 8vo. — Ueber die Verantwortlichkeit des Sheriffs R. Barnes' Exposition of the Laws respecting Risks attending the Office of Sheriff. 8vo. 1816. — J. Burshell on the Question of the Sheriffs Liability for Acts done after a Secret Act of Bankruptcy. 8vo. 1829. — Aus deutscher Literatur gehört hierher: Mühry, das Amt eines Sheriffs in England, in von Jagemann's Gerichtssaal 1851, Heft 4, S. 375 ff. Anschaulicher sind die Mittheilungen in der trefflichen Schrift: J. Rüttimann, der englische Civilprozeß. Leipzig 1851. 8vo.

Auch die neueren englischen Schriften über das Sheriffamt führen immer wieder zurück in das normannische Verwaltungsrecht (Gneist I. §. 1—8), aus dem die lange Reihe der nominellen Befugnisse herstammt. Die ursprüngliche Stellung

1. des Sheriffs als Kriegshauptmann ist am vollständigsten beseitigt durch den Lordlieutenant und die neuere Gestaltung der Miliz. Das Aufgebot des Landsturms fällt mehr unter die folgende Rubrik.

2. die Stellung des Sheriffs als Polizeihauptmann dauert noch fort unter dem Namen eines „königlichen Friedensbewahrers." Als solcher kann er das posse comitatus aufbieten im Fall des Aufruhrs oder zur Verfolgung von Verbrechern auf frischer That, wobei alle männlichen Einwohner der Grafschaft vom 15. bis zum 70. Jahr bei Vermeidung von Geldbuße und arbiträrer Freiheitsstrafe seinem Aufruf folgen sollen, mit Waffen erscheinen und solche gebrauchen dürfen, im Fall der Widersetzlichkeit sogar bis zur Tödtung eines Menschen. Coke II. Inst. 193. III. Inst. 161. Die Verpflichtung des Sheriffs zur Verhaftung von Aufrührern und zur Aufnahme von Protokollen über den Thatbestand wird noch eingeschärft durch 13 H. IV. c. 7. Ursprünglich wurden auch die High Constables der Hundertschaft und die Constables der einzelen Ortschaften jährlich vom Landvogt ernannt in seinem Sheriff's Tourn; und noch Dalton on Sheriff's S. 400. 401. erachtet die Erwählung und Einschwörung der Constables im Sheriff's Tourn für zulässig. Alle diese Befugnisse sind indessen unpraktisch; die Vornahme der laufenden Geschäfte eines Friedensrichters ist dem Sheriff sogar ausdrücklich untersagt. Der Report on Sheriff's Office S. 34. 35. erzählt aus neuerer Zeit einen Fall, wo ein Sheriff bei einem Wahltumult durch Befehl an die High Constables die Ortschulzen aufbot. Da diese alten unkräftigen Leute nicht ausreichten, so wurden die Livreediener und Huissiers des Sheriffsamts von London zu Hülfe genommen. Der Sheriff aber hatte große Noth die nöthigen Auslagen von den Quartal-Sitzungen nachträglich bewilligt zu erhalten, weil ihm keine Fonds zur Bestreitung solcher Ausgaben zu Gebot stehen. Ein Aufgebot des posse comitatus mag wohl seit Menschengedenken nicht vorgekommen sein.

3. Das Strafgericht des Sheriffs, Sheriff's tourn, war schon seit der Magna Charta in starkem Verfall. Die Berufung einer Anklage-Jury zu dem Sheriff's tourn wurde allmälig durch die Assisen der reisenden Richter verdrängt, Dalton 392. Coke II. Inst. 71 — 73. Ausdrücklich aufgehoben ist jedoch die „Curia frankplegii Domini Regis corom Vicecomite in turno suo" noch heute nicht. — Die Gewerbeordnungen des späteren Mittelalters geben dem

Sheriff noch ein Büßungsrecht gegen Bäcker und Brauer, mit Geldbußen körperlicher Züchtigung und Pranger; auch dies iſt indeſſen ſpäter auf die Friedensrichter übergegangen. So ſinkt auch auf dieſem Gebiet der Sheriff zu einem Vollziehungsbeamten der Gerichte herab für Vollſtreckung der Bußen, der Todes- und anderer Strafen. In dieſer Stellung erſcheint er auch bei den Criminal Aſſiſen der reiſenden Richter, zu denen er die Jury geſtellt und die Richter empfängt. Er kann ſich indeſſen auch dabei vertreten laſſen. Immer geſchieht dies bei den Quartalſitzungen der Friedensrichter.

Im Zuſammenhang mit Nr. 2 und 3 iſt ſeine Stellung als Chef des Grafſchaftsgefängniſſes, Head Gaoler of the County. Der dirigirende Beamte Gaolor iſt urſprünglich nur ſein Stellvertreter; und noch immer ſoll er ſeinem Nachfolger eine correcte Liſte aller Gefangenen übergeben, 3 et 4 Will. IV. c. 99. §. 7. Durch die neuere Geſetzgebung iſt aber die Gefängniß Verwaltung praktiſch auf die Friedensrichter übergegangen.

4. Der Sheriff als Landrentmeiſter hatte die königlichen Pächte innerhalb ſeines Amtsbezirks, confiſcirte und erbloſe Güter für Rechnung der Krone einzuziehen, und wurde wie ein Landrentmeiſter im Schatzamt vereidet zur Leiſtung von Abſchlagszahlungen, Profers etc., unter Erſatz ſeiner Auslage Rechnung, Bill of cravings etc.

Dieſer nominellen Stellung entſprechend lauteten denn auch die Anſtellungs-Patente wie in der normanniſchen Zeit, und zwar:

1. Das Hauptpatent des Amts:

Carolus Dei gratia Angliae, Scotiae, Franciae et Hiberniae Rex, fidei defensor, etc. omnibus ad quos praesentes literae pervenerint salutem. Sciatis quod commisimus dilecto nobis A. B. Militi Comitat. nostrum Cantabridg. cum pertinent' custodiend. quamdiu nobis placuerit, ita quod firmas debitas nobis reddat annuatim, ac de debitis nostris et omnibus aliis ad officium vicecomit' nostri praediet' spectant' nobis respondeat ad Scaccar' nostrum, in cujus rei Testimonium has literas nostras fieri fecimus patentes, Teste meipso apud Westm. — die anno Regni nostri etc.

2. Das Patent of Assistance lautete:

Carolus Dei Grat' Angliae, Scotiae, Franciae, et Hiberniae Rex, fidei defensor, etc. Archiepiscopis, Episcopis, Ducibus, Comitibus, Baronibus, Militibus, liberis Hominibus, et omnibus aliis de com. Cantabr. salutem. Cum concesserimus dilecto nobis A. B. Militi officium vicecom. nostri praed. cum pertinent', habend. quamdiu nobis placuerit, prout in literis nostris patentibus ei inde confectis plenius continetur, vobis mandamus quod eidem A. B. tamquam vicecom. nostro cum praed.' in omnibus quae ad officium illud pertinent intendentes sitis auxiliantes et respondentes. In cujus rei testimon. has literas nostras fieri fecimus patentes, Teste meipso apud Westm. die anno Regni nostri etc. (Dalton 8.)

Die 15 Punkte des Amtseides, Dalton S. 10—12, enthalten noch einen vollſtändigen Richter- und Rentmeiſtereid wie im Mittelalter. Auch das Entlaſſungsreſcript beim Ende des Amts, writ of discharge, lautet noch wie im Mittelalter Dalton 19. 20.

Dieſe Weitläufigkeiten und veralteten Formen haben eine Reihe neuerer Geſetzentwürfe hervorgerufen zur Vereinfachung des Verfahrens und zur

Ersparung von Kosten. Parliamentary Papers 1831/32 Nr. 195. 527; 1833 Nr. 241; 1837/38 Nr. 226. 385; 1839 Nr. 219; Ernennung der Sheriffs in Wales 1845 Nr. 239. — Vor Allem lehrreich ist der Report from the Select Committee appointed to take into consideration the Expense attending the Office of High Sheriff. 1830. Nr. 520, aus welchem ich einige Auszüge folgen lasse. Die Formalitäten der Bestellung des Sheriffs im Schatzamt seien ziemlich sinnlos geworden, ein bloßer Vorwand zur Erhebung von Sporteln für Sekretäre und Agenten, wie z. B. die Bestellung von 5 Schatzbürgen darauf hinauslaufe, 5 Schreiber als Figuranten aufzustellen, von denen jeder 5 sh. als Vergütigung für die Bürgschaftsleistung empfängt. Ebenso seien die writs of assistance und supersedeas unpraktische Formalitäten (p. 3). Es werde angemessen sein den Sheriff auch zu befreien von der Verpflichtung auf eigene Kosten für die Wohnung der Assisenrichter zu sorgen. Der Gebrauch die Richter vor ihrem Eintritt in die Assisenstadt mit einer Cavalcade von berittenen Dienern zu empfangen, vermehre unnöthig die Ehrenausgaben des Amts. Ob die bisherige Zahl von 20—40 Livreedienern javelin men beizubehalten, sei ferner zu erwägen. Die ganze Rechnungslegung, Amtsdecharge und Ertheilung des Quietus bedürfe der Totalreform; die proffers können ganz wegfallen; eine Reihe von Posten gehören gar nicht mehr in die Rechnungen des Sheriffs. Ebenso können die Kosten eines förmlichen Patents wegfallen (pag. 4).

Die Zeugen-Aussagen welche sich diesem Bericht anschließen, ergeben eine Menge von Einzelheiten, die nur aus der Gestalt normannischer Finanzverwaltung verständlich sind (Gneist I. §. 3. 7. 8.). Schon die Bestellung des Sheriffs mit seinen nominellen Bürgen, und der Kreislauf der Formalitäten, welche in Schatzamt und Kanzlei der Ausfertigung des Patents und dem Amtsantritt vorangehen, sind ein Erbstück mittelalterlicher Finanzverwaltung. Die Rechnungslegung ist ein so complicirtes Geschäft, daß auch der geschäftskundige Anwalt des Sheriffs sich wieder eines Agenten bedienen muß, der in allen Büreaus der Centralverwaltung Bescheid weiß. — Die Berechnung der Auslagen, bill of cravings, umfaßt das Logis der reisenden Richter, Exekutionskosten, Kosten der Verbreitung von Proclamationen, gewisse Rechnungen der Gefängnißbeamten, Tagegelder der Friedensrichter (p. 14). Der Ersatz dafür ist aber ungenügend. In einem Falle bezahlte der Sheriff 1062 Thlr. G. für das Logis der Richter, erhielt aber nur 660 Thlr. G. ersetzt (p. 26). Oft ist der Richter mit der ihm gestellten Equipage unzufrieden und droht dem Sheriff mit einem amerciament wegen unehrerbietiger Behandlung. — Unnütze Weitläufigkeiten entstehen ferner durch die Pflicht, längst vergeßne Steuerrückstände, verfallne Cautionen und Bußen einzuziehen von Personen die zuweilen seit Jahrhunderten todt sind. Dessenungeachtet muß der Sheriff oder Undersheriff alljährlich seine inquisition wiederholen, „ob solche Personen Ländereien oder bewegliches Gut hinterlassen haben." Dies wird dann gelegentlich bei den Assisen abgemacht, wo der Under-Sheriff die ersten besten 12 Geschwornen danach fragt und getreulich einberichtet, „daß er urkundliche Untersuchung gehalten habe auf die Eide von 12 guten und gesetzlichen Männern in seinem Kreisbezirk," — wofür die Geschwornen eine Guinea erwarten, um des Sheriffs gute Gesundheit zu trinken (p. 20). Aehnlich verhält es sich mit der Beitreibung längst verschollner Rückstände königlicher Pachtgelder (p. 33). In Lincolnshire wird ein alter Posten von 222 Thlr. G. fortgeführt, welcher rückständig sein soll von dem Juden Simon zu Lincoln

und der Jüdin Deborah zu Stampford und andern aus den mittelalterlichen Schatzrechnungen wohl bekannten Personen (p. 96). — Statt der kostbaren Livreediener, javelin men, wird vorgeschlagen dem Sheriff eine Anzahl Constabler zur Disposition zu stellen zur Erhaltung der Ordnung im Gerichtshof; während die Livreediener ihre zahlreichen Bekannten sich verdrängen lassen, und wegen ihrer vielen Connexionen in der Kreisstadt und im Kreise nicht gute Ordnung halten (p. 27). — Die Ehrenausgaben des Sheriff werden in Warwickshire auf 4800 Thlr. G. angegeben, darunter Livreen für 5 bailiffs, 2 Trompeter, 14 javelin men mit silberbetreßten Hüten, Kutsche, Gallageschirr, Reisekosten, u. s. w.; es ist üblich, daß der Sheriff am ersten Assisentage die Geistlichkeit der Kreisstadt und der Umgegend zum Mittag bewirthet; an allen 8 bis 10 Assisentagen hat er seinen Undersheriff, seinen Kaplan und einige Freunde zur Tafel; der Kaplan erwartet für seine Dienstleistung während des Amtsjahrs vom Sheriff ein Douceur von 20 bis 30 Guineen; auch die Diener der reisenden Richter erwarten ein Trinkgeld, z. B. 5 Guineen Handschuhgeld, bei jeder Assise, welche ohne Todesurtheil abläuft (p. 31. 32). — In Wales werden die Ehrenausgaben des Sheriffs auf 2000 Thlr. G. veranschlagt, ausschließlich der Equipage für die Richter, die aber in Wales gewöhnlich zu Fuß gehen (p. 37). — In Worcestershire sind die gewöhnlichen Ehrenausgaben 3000 Thlr. G., wenn keine Regreßklagen und keine Wahlen vorkommen (p. 43). — In Sommersetshire schätzt der Sheriff seine Ehrenausgaben auf 12,000 Thlr. G. (p. 61); für die Sheriffs von London und Middlesex werden sie oft noch höher veranschlagt. — Die Rechnungslegung allein kostet dem Under Sheriff zwei Reisen nach London (p. 33). An Gebühren für die verschiedenen Sekretäre und Agenten, die bei der Rechnungslegung mitwirken, wurden in einem Falle 720 Thlr. G. bezahlt (p. 56. 57). — Sehr natürlich ist unter diesen Umständen die Klage eines Landedelmanns: „Ich kenne verschiedene Beispiele, in welchen Gentlemen dem Sheriffamt sich gar wohl zu entziehen gewußt haben, und habe keine Idee, wie sie losgekommen sind" (Sir G. Chetwynd Bart. p. 33).

Viele dieser Klagen wurden nach den Vorschlägen des Committees beseitigt durch das Gesetz über die Verwaltung des Sheriffamts, 3 et 4 Will. IV. c. 99. Die Nothwendigkeit eines Patents und eines writ of assistance wird aufgehoben; ebenso die profers, der day of prefixion, und die Eidesleistung von dem Cursitor Baron (§. 2); die veraltete Weise der Legung der Schlußrechnung im Schatzamt. Die Sheriffsrechnungen werden in Zukunft bei der Oberrechnungskammer, Commissioners of Audit, revidirt wie andere öffentliche Rechnungen (§. 8). Die bills of craving werden bei dem Finanzministerium festgestellt (§. 11), der Sheriff wird befreit von der nominellen Verpflichtung, alte Domänenrenten, Quit and Viscontial Rents, einzusammeln, solche vielmehr dem Domänen- und Forstdepartement überwiesen. Auch die Besitzänderungsgebühr, Pre-Fines und Post-Fines werden der Staatskassenverwaltung überwiesen (§. 15). Das Amt des Cursitor Baron ist überhaupt aufgehoben durch 19 et 20 Vict. c. 86. Es bleibt aber dem Sheriff die Vereinnahmung der Geldbußen und Verwirkungen, auf welche die Criminalgerichte erkennen.

Die Vereinfachung der allgemeinen Amtseide ist wie erwähnt erst durch 21 et 22 Vict. c. 48. 49. erfolgt; das letztere Gesetz macht die Leistung eines Sheriffamtseides auch für Juden möglich.

§. 21.

Sheriff's Officers: Undersheriff, Deputy-Sheriff, Bailiffs.

Die zahlreichen Clerks, Ballivi und Servientes der normannischen Landvögte haben sich fortgepflanzt in das heutige Unterpersonal des Sheriffamts.

1. Der Undersheriff kommt schon in 13 Edw. I. c. 39 als Subvicecomes vor; in 11 Henry VII. c. 15 als Undersheriff oder Shire-Clerk; zuweilen auch als Clerk of the County. Es war schon seit Jahrhunderten üblich, daß der Sheriff einem solchen General Deputy die ganze laufende Büreauverwaltung oder doch den größten Theil derselben anvertraute (Dalton on Sheriffs S. 455), namentlich das sog. ministerial office, d. h. seine Geschäfte als Vollziehungsbeamter im Gegensatz der richterlichen. Nach dem neuen Gesetz 3 et 4 Will. IV. c. 99 soll er innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung seiner Ernennung im Staatsanzeiger durch Handschreiben einen Untersheriff ernennen. Ein Duplikat dieses Ernennungsschreibens wird dem Kreissekretär der Friedensrichter, Clerk of the Peace, nachrichtlich übersandt.

Seit 27 Eliz. c. 12 wird der Untersheriff vereidet, leistet den Supremacieeid und einen besondern Amtseid nach Formular 3 Geo. I. c. 15.

Er ist gewöhnlich ein Anwalt, dem aber durch 1 Henry V. c. 4 die Anwaltspraxis während des Amtsjahrs untersagt wurde. Da indessen die Umgehung dieser Vorschrift nicht zu verhindern war, so ist durch 6 et 7 Vict. c. 73 die Fortsetzung der Anwaltspraxis geradezu gestattet.

Der Untersheriff wird als reiner Amtsvertreter des High Sheriff behandelt, darf kein Privatrecht oder Lehn an dem Amt selbst haben, darf keine Amtshandlung in eignem Namen, sondern nur im Namen des Sheriffs ausüben. Er hat dafür seinem Machtgeber Bürgschaft zu leisten, kann von ihm jeder Zeit abberufen werden. Mit der Amtsgewalt des Sheriffs ist auch die seinige dem Recht nach erloschen. Sobald er aber einmal ernannt ist, muß nach dem heutigen Gebrauch der High Sheriff ihm alle laufenden ministerial acts überlassen, und darf keinen Theil derselben sich oder einem andern reserviren.

Für alle Akte des Stellvertreters bleibt der High Sheriff ökonomisch verantwortlich, namentlich für Versehen bei Ladungen, Pfän-

dungen und Executionen. Selbst amerciaments können den Sheriff für Versehen seines Beamten treffen; nicht aber Gefängnißstrafen und Criminalklagen, welche gegen den Undersheriff selbst gehen Dalton on Sheriffs p. 3.

Die Dauer der Stellvertretung richtet sich zunächst nach dem Amt des High Sheriff. Kein Undersheriff soll daher über ein Jahr hinaus fungiren, 42 Edw. III. c. 9, widrigenfalls er eine Strafe von 1200 Thlr. G. (!) verwirkt 23 Henry III. c. 8. Stirbt jedoch ein Sheriff im Amtsjahr, so soll der Undersheriff die Geschäfte fortsetzen bis zur Ernennung eines neuen, im Namen des Verstorbenen, unter fortdauernder Verantwortlichkeit der Erben, und unter Fortdauer der gestellten Caution 3 Geo. I. c. 15, §. 8. Gewöhnlich wird in solchem Falle dann der Undersheriff selbst zum High Sheriff ernannt für den Rest des Amtsjahrs.

2. Der Deputy-Sheriff bildet ein Correspondenzbureau in London für die Geschäfte des Sheriffamts in der Grafschaft. Da es äußerst lästig war die Dekrete der Reichsgerichte einzeln von London in das Bureau der Sheriffs zu übersenden, so wurde schon durch 23 Henry VI. c. 10 der Sheriff angewiesen einen Deputy, gewöhnlich einen Anwalt, zu ernennen zur Empfangnahme der Correspondenz mit der Kanzlei und den drei Reichsgerichten, d. h. zur Empfangnahme aller writs und warrants aus selbigen, bei 240 Thlr. G. Strafe für den Fall der Unterlassung (Dalton on Sheriffs. S. 20). Es kann für jeden königlichen Gerichtshof ein besonderer ernannt werden. Der Deputy hat ein laufendes Journal zu führen, in demselben die empfangenen Urkunden einzutragen, die verschlossenen Schreiben zu erbrechen, und nach Datum und Inhalt zu verzeichnen (Dalton. S. 456). Nach 3 et 4 Will IV. c. 42 §. 20 soll das Correspondenzbureau im Umkreis einer englischen Meile (¼ Meile) von Inner Temple Hall belegen sein. Die Ernennung des Deputy erfolgt durch einfache Vollmacht, warrant of attorney. Das ganze Geschäft bildet einen Nebenzweig für die vielen Anwaltbureaus in der Hauptstadt.

3. Die Bailiffs of Hundreds sind nach dem Gesetz die ausführenden Beamten für die einzelen Geschäfte des Sheriffamts in der Grafschaft. Durch 14 Edw. III. c. 9 wird es dem Sheriff zur Pflicht gemacht „Bailiffs zu ernennen, für welche er einstehen könne und wolle;" und es bildet sich nun im spätern Mittelalter der Gebrauch, daß in jeder Sammtgemeinde ein Kreis-Gerichtsschulze Bailiff of Hundred ernannt wird, zur Beitreibung der Geldbußen,

zur Ladung der Geschworenen, zur Aufwartung in den Assisen und Quartalsitzungen, zur Insinuation von Ladungen, zur Vollstreckung von Executionen, — womöglich ein angesessener Mann mit der nöthigen Kenntniß von Oertlichkeit und Personen. Auch diese Gerichtsschulzen sollen nach 27 Eliz. c. 12 den Suprematie- und einen Amtseid leisten bei 240 Thlr. G. Strafe. Ihr Amtsjahr erlischt eigentlich mit dem Amtsjahr des Sheriffs 1 Hen. V. c. 4. (Dalton. S. 457) und sie sollten erst nach 3 Jahren von Neuem ernennbar sein.

Diese Beamten erscheinen noch heute activ bei Assisen und Quartalsitzungen als gerichtliche Unterbeamte. Für die laufenden Dienste eines Boten und Executors aber zeigten sie sich frühzeitig als ungeeignet; es entstanden daher neben ihnen:

4. die Common Bailiffs, Bound Bailiffs, Special Bailiffs. Für die eigentlichen Huissiers-Dienste, Ladungen, Executionen und Aufwartung im Gericht werden nämlich vom Sheriff und unter dessen Verantwortlichkeit gemeine Gerichtsdiener dem Bailiff of Hundred nach Bedürfniß nebengeordnet, — Personen die sich eine gewisse Geschicklichkeit in Auspfändung und Ergreifung flüchtiger Schuldner erworben haben. Ein solcher Huissier gilt als Privatbediensteter des Sheriffs, leistet keinen Amtseid; seine Pfändung und Verhaftung gilt aber als Akt des Sheriffs, sein Versehen, z. B., auch das Entlaufen des verhafteten Schuldners, als Versehen des Sheriffs, für welches dieser der Partei Schadenersatz zu leisten hat. Um sich dagegen sicher zu stellen, läßt sich der Sheriff bei der Anstellung eine Schuldverschreibung (bond) auf eine erhebliche Conventionalstrafe ausstellen. Daher der Name Bound-Bailiffs, vielfach korrumpirt in der gemeinen Volkssprache.

Ihre Amtsgewalt ist nur abgeleitetet aus dem Auftragschreiben warrant under the hand and seal des Sheriffs; übrigens sind sie verpflichtet die gesetzlichen Vorschriften über Vollziehung von Civilarresten, Nichterbrechung von Außenthüren, Nichtannahme von Geschenken, Heilighaltung des Sonntags 29 Car. II. c. 7, u. s. w. zu befolgen, bei Vermeidung disciplinarischer Bestrafung (attachment) durch den Gerichtshof.

Wenn es eine Partei vorzieht, kann sie auch einen besondern Boten Special Bailiff ad hoc, für die Vollziehung einer einzelen Ladung oder Execution bestellen, entbindet aber damit den Sheriff von der gesetzlichen Verantwortlichkeit für den Act, und übernimmt solche selbst.

5. Noch andere Unterbeamte des Sheriffs sind die Gefängnißbeamten, Gaolers, welche aber jetzt mehr in das Bereich der Friedensrichterverwaltung fallen (Cap. IV. Abschnitt 4); ferner ein County Clerk, nomineller Protokollführer für die nominellen Geschäfte des County Court, und ein Siegelbewahrer Seal Keeper für ebenfalls nominelle Geschäfte.

Alle diese Sheriffsbeamten werden neben einander genannt in 3 Geo. I. c. 15 §. 10, worin Verkauf, Kauf, Pachtung oder Verpachtung aller solcher Aemter bei 3000 Thlr. G. Strafe verboten wird. Der Census von 1851 zählt 746 Sheriffs Officers auf, — natürlich wohl nur solche, für die das Amt einen Lebensberuf bildet; dazu 1838 Gaolers und andere Gefängnißbeamte.

Die einjährige Amtsdauer des Sheriff, wie alle kurz dauernden Ehrenämter, bringt die Geschäfte in die Hände von Secretären und Schreibern. Dies hat man in England längst erfahren an den jährlich wechselnden Bürgermeistern der Städte; dieselbe Erfahrung machte man am Sheriffamt. Im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts war es noch mehr als ein bloßer Name. Dalton (p. 20) giebt noch den Rath, die Sheriffs möchten ihren Undersheriff und ihr Büreau in ihr Haus nehmen, um darüber ununterbrochen Aufsicht führen zu können. Der High Sheriff kann nach Dalton (p. 103) alle Functionen auch noch selbst üben, kann seinem Undersheriff und seinen legal bestellten Bailiffs noch mündliche Orders ertheilen; nur wenn er einen Anderen mit der Ausführung beauftragt, bedarf es der Aushändigung des Originaldekrets oder einer schriftlichen Anweisung (precept). Ob er einen Undersheriff ernennen wolle oder nicht, galt noch als Sache der Willkür; die Rücknahme des Auftrags wie die Rücknahme einer gewöhnlichen Vollmacht, selbst wenn die Anstellung ausdrücklich unwiderruflich gefaßt wäre (p. 512). Die umständliche Form eines Cautionsinstruments (indenture) zwischen Sheriff und Undersheriff, wie sie Dalton 445, 446 giebt, ist im Wesentlichen das noch heute übliche Formular, ebenso wie die Verschreibungen, bonds, der Unterbeamten und ihrer Bürgen. — Im Verlauf der Zeit ist es immer mehr das Verhältniß eines Gerichtsherrn zu seinem Gerichtshalter geworden. Das gewöhnliche ökonomische Verhältniß ist aus dem Report on Sheriff's Office ziemlich ersichtlich. Die laufenden Sporteln und Tantièmen sind gewöhnlich dem Undersheriff überlassen, der den Sheriff auch für Regreßklagen schadlos zu halten übernimmt. Die Kosten des Patents, der Rechnungslegung, der Assisen und die sonstigen Ehrenausgaben trägt der Sheriff selbst, und bezieht dafür die Vergütigungen aus dem Schatzamt (p. 25). Die vom Undersheriff bestellte Sicherheit betrug z. B. in einem Falle 96,000 Thlr. G. in Grundstücken (p. 35). Das Sheriffamt kann daher nur von größeren Anwaltsfirmen übernommen werden. Dies folgt schon aus der erheblichen Gefahr vor Regreßklagen wegen unrichtig angelegter Real- oder Personal Arreste und wegen der häufigen Interventions Ansprüche, in welchen eine Deckung gegen Regreß bei aller Vorsicht oft nicht möglich ist. (p. 44). Andererseits wird das Amt auch von angesehenen Firmen gesucht, weil es Einfluß und Vertrauen beim Publikum giebt Manche Anwälte suchen

es daher dauernd zu erhalten, und umgehen das gesetzliche Verbot, indem sie abwechselnd sich selbst oder einen ihrer Sekretäre zum Undersheriff bestellen lassen (p. 48). Ebendeshalb üben angesehene Anwälte oft einen großen Einfluß auf die Ernennung der Sheriffs, um für sich das Undersheriffamt zu gewinnen (p. 35). Das Verhältniß des Einflusses hat sich hier umgekehrt, und das Bestreben dem Sheriff seine Unterbeamten nicht über den Kopf wachsen zu lassen, indem man auch sie auf eine einjährige Amtsdauer einschränkt, hat sich als unwirksam erwiesen. — Um diesen wechselnden Anwalts-Einfluß auf die Ernennung des Sheriff abzuwehren geht der Bericht on Sheriff's Office (p. 5) so weit, den Vorschlag zu machen: der Undersheriff solle künftig ein permanenter Beamter werden, er solle künftig eine Liste aller zum Sheriffamt geeigneten Personen führen, und diese Liste als Information für die reisenden Richter dienen. Ja der Undersheriff solle zugleich als Bagatellrichter kleine Civilprozesse, bis zu 90 oder 120 Thlr. G. entscheiden, das Amt wo möglich mit dem des permanenten Kreissekretärs, Clerk of the Peace, verbunden werden. Die Ernennung dazu solle durch den Lordlieutenant aus drei von den Friedensrichtern der Grafschaft benannten Personen erfolgen unter Bestätigung des Lord Kanzlers. Eine genügende Caution könne dann bestellt werden, um den jährlich wechselnden High Sheriff sicher zu stellen, der über den Betrag dieser Caution hinaus nicht haften solle. Jedenfalls bedürfe es sofortiger Aufhebung des Gesetzes, welches die Fortdauer des Undersheriffamts über ein Jahr hinaus untersagt (p. 6). In Kent war das Undersheriffamt wirklich schon zeitweise verbunden mit dem des Clerk of the Peace (p. 46).

Die Verwaltung der Büreaugeschäfte ist bei diesem Verhältniß begreiflicherweise nicht musterhaft. Die Gebühren des Sheriffamts in Civilsachen sind neuerdings geregelt durch 49 Geo. III. c. 46. s. 5, 7 Will. IV. und 1 Vict. c. 55. 5 et 6 Vict. c. 98. s. 31.

Für die Verwaltung der Justiz bedeutet hiernach das Sheriffamt hauptsächlich das Anstellungsrecht für die dienenden Untergerichtsbeamten. — Durch die eigenthümliche Stellung des Sheriff wird diese Patronage und die Bildung der Geschwornenlisten unabhängig von der herrschenden Partei im Parlament.

Eine abweichende Stellung der Bailiffs kommt noch vor in den alten Freibezirken, franchises oder liberties. Nach der normannischen Weise konnten solche Unterämter auch feudal verliehen werden; der beliehene Lehnschulze, bailiff in fee, erhielt dadurch das Recht und die Pflicht, königliche writs selbst oder durch seinen Beamten zu vollstrecken an Stelle des Sheriff. Schon das stat. Westminster II. c. 9 gab jedoch die Vorschrift, daß wenn der herrschaftliche Bailiff den Befehl nicht ausführe, der Sheriff durch die Klausel non omittas ermächtigt werden könne, den Freibezirk zu betreten und den Befehl zu vollstrecken (Coke 2 Inst. 450. 451). Nach alter Praxis wird aber die Klausel non omittas sogleich dem ersten Befehl beigefügt, und selbst wenn es von Extrahenten vergessen wäre, gilt doch die Vollstreckung als legal Coke 2 Inst. 453. In der Wirklichkeit reducirt sich die Anomalie also darauf, daß der Sheriff solche Bailiffs „requirirt", nicht anweist; während übrigens die Sache den gewöhnlichen Gang durch das Sheriffsbüreau geht. Dalton 459. 460. Die vom Grundherrn bestellten Lehnschulzen werden vereidet wie andere Bailiffs of Hundreds, und müssen als solche zur Dienstleistung bei den Assisen erscheinen. Wird ein unangesessener Mann dazu bestellt, so ergeht ein Rescript an den

Sheriff mit der Anweisung ihn zu entfernen und einen Anderen an seine Stelle zu setzen. Vgl. Ritson, Treatise on the Office of Bailiff of a Liberty 1811. 8v.

Nicht zu verwechseln mit den Lehnschulzen sind die bailiffs of manors, d. i. gewöhnliche Guts- und Rentenverwalter eines Rittergutsbesitzers.

§. 22.

Die Ladungen im Civilprozeß. Distringas. Acht. Capias ad respondendum.

Der gewöhnliche Civilprozeß beginnt jetzt mit einem Ladungsschreiben, writ of summons, d. h. mit einem Gerichtsdecrect judicial writ, welches nach altem Kanzleistyl im Namen der Königin in dem Büreau des Gerichts ausgefertigt wird, bei welchem die Klage angebracht ist. Es lautet wesentlich dahin:

„Victoria von Gottes Gnaden etc. an C. D. (den Beklagten) ihren „Gruß. Wir befehlen Euch innerhalb 8 Tagen nach Mittheilung des gegen„wärtigen Schreibens bei dem Hofe der Queen's Bench etc. die Erklärung „eintragen zu lassen, daß Ihr auf eine von A. B. (dem Kläger) erhobene „Klage, betreffend ein Versprechen ꝛc, daselbst erschienen seid. Und merkt „Euch, daß, wenn Ihr dies nicht thut, A. B. berechtigt ist, in Eurem Namen „die fragliche Erklärung abzugeben, und darauf hier ein Urtheil auszuwirken, „und dasselbe vollstrecken zu lassen. Dies bezeugt Lord Campbell, Präsident „des Gerichtshofs" — (Datum).

Solche Formulare sind im Buchhandel zu kaufen. Der Kläger (d. h. der klägerische Anwalt) füllt das gedruckte Formular der Beschaffenheit des Falls gemäß aus, legt es dem Sekretär des Gerichtshofes in London vor; dieser drückt das Gerichtssiegel darauf und macht damit die Urkunde zu einer formellen Ladung, mit welcher der Prozeß eröffnet ist.

Die Insinuation dieser Ladung kann vom Kläger selbst, oder von irgend einem schreibenskundigen Beauftragten z. B. durch den Schreiber oder Boten seines Anwalts geschehen mittels Aushändigung einer Abschrift und Vorzeigung des Originals auf Verlangen.

Der Beklagte hat sodann regelmäßig im Gerichtsbüreau in ein dafür bestimmtes Buch die Erklärung eintragen zu lassen, daß er erscheine, entweder in Person oder in der Regel „durch den bestellten Anwalt N. N." Zugleich muß er diesen Anwalt oder eine andere bestimmte Stelle bezeichnen, an welche alle für ihn bestimmte Prozeßschriften abgegeben werden können.

Gelingt es dem Kläger aber nicht, die Ladung so zu insinuiren, so tritt das Distringas ein, d. h. eine durch Pfändung verschärfte Ladung. Kläger extrahirt dann einen Gerichtsbefehl an den Sheriff folgenden Inhalts:

„Victoria etc. an den Sheriff der Grafschaft X. ihren Gruß. Wir befehlen Euch, daß Ihr bei C. D. für den Betrag von 40 sh. pfänden sollt,

„um ihn zu zwingen, in unserm Hofe der Queen's Bench etc. zu erscheinen „und die Klage des A. B. betreffend — zu beantworten. Und wie Ihr dies „vollzogen habt, sollt Ihr uns nach unserm benannten Gerichtshofe am — „einberichten. Dies bezeugt Lord Campbell, Präsident." (Datum.)

Diese Pfändung ist das alte obrigkeitliche Zwangsmittel im Prozeß der Feudalzeit, und aus den alten lateinischen Formularen dafür ist die Bezeichnung Distringas beibehalten. Der heutige Zweck ist nicht sowohl eine materielle Pfändung, als vielmehr durch eine in die Augen fallende Real-Citation die Aufmerksamkeit des Beklagten auf den Ernst der nachher eintretenden Contumacialfolgen zu richten. Kläger muß daher erst eine Bescheinigung beibringen, daß er dreimal vergeblich den Beklagten in seiner Wohnung gesucht, daß er den Zweck seines Besuchs bekannt gemacht, und eine Abschrift der Ladung zurückgelassen habe; sowie eine eidliche Versicherung, daß nach seinem Dafürhalten der Beklagte absichtlich der Citation aus dem Wege gehe. Darauf wird durch Beschluß des Gerichts (rule) oder durch Verfügung eines einzelen Richters (order) das Distringas ertheilt, und dem Sheriff zugestellt.

Das Sheriffamt stellt eine Abschrift dieses Distringas mit einem Vollziehungsbefehl (warrant) seinem Bediensteten zu. Die Vollziehung kann zu jeder Tageszeit innerhalb des Amtsbezirks vorgenommen werden, wobei eine Abschrift des Distringas an oder für den Beklagten zurückgelassen wird. Die Pfändung dabei, auf irgend einen unbedeutenden Gegenstand gerichtet, ist nur Formalität. Wenn dann der Beklagte binnen weiteren acht Tagen nicht erscheint, kann der Kläger ohne Weiteres einen Erscheinungsvermerk für ihn beim Gericht eintragen und ein Contumacial-Urtheil auf Grund dessen auswirken.

Ist es aber weder möglich das Distringas persönlich zu insinuiren, noch Vermögensstücke im Werth von 40 sh. zu pfänden, so kann das Gericht auf Antrag des Klägers sich vom Sheriff Bericht (Sheriff's return) erstatten lassen. Am neunten Tage nach der Berichtfrist hat dann der Kläger eine Bescheinigung des Sheriffbeamten über die Fruchtlosigkeit der Nachsuchung beizubringen, worauf das Gericht causa cognita die Erlaubniß giebt den Erscheinungsvermerk in contumaciam einzutragen.

Wenn der Beklagte latitirt, aber Vermögen zurückgelassen hat, so kann der Kläger auch die Civilacht beantragen. Vorausgesetzt wird ein Bericht des Sheriff über die Fruchtlosigkeit des Distringas (non est inventus et nulla bona). Darauf wird durch ein Gerichtsdecret (exigi facias) der Sheriff angewiesen den Beklagten an 5 auf einander folgenden Grafschaftsgerichtstagen aufrufen zu lassen. Die Edictal-Citation wird auch im Grafschaftsgericht und in den Quartalsitzungen der Friedensrichter verlesen, und an den Kirchenthüren des Kirchspiels angeheftet. Dann folgt auf Bericht des Sheriffs die Aussprechung der Acht, und ein an den Sheriff gerich-

tetes capias ut lagatum, d. h. ein Befehl ihn zu verhaften, sein Vermögen mit Zuziehung einer Jury zu verzeichnen, in Beschlag zu nehmen und dem Schatzamt einzuberichten.

Die Acht wird wieder aufgehoben sobald der Beklagte Gehorsam leistet und die Kosten bezahlt Die neuere Praxis wendet die Civilacht nur selten an durch die neuesten Verbesserungen der Civilprozeßordnung ist sie ziemlich zur Antiquität geworden.

Endlich tritt auf Antrag des Klägers auch ein vorläufiger Personalarrest, writ of capias ein, wenn der Kläger eine Bescheinigung beibringt, daß seine Forderung wenigstes 120 Thlr. G. betrage, und ein wahrscheinlicher Grund vorhanden sei zu glauben, daß der Beklagte im Begriff stehe, das Land zu verlassen. (Früher war dieser Civilarrest eine gewöhnliche Einleitungsform für Personalklagen; jetzt als solche aufgehoben durch 1 et 2 Vict. c. 110. s. 3. an Act for the abolition of imprisonment for debt on mesne process). Das Gericht verfügt jetzt zunächst nur eine Ladung mit dem Befehl einer Cautionsbestellung für den Betrag der streitigen Forderung. Nach Ausfertigung der Ladung wird dann erst auf Beibringung der Bescheinigung (affidavit) über den Arrestgrund ein Haftsbefehl writ of capias ausgefertigt.

Befreit von diesem Arrest sind die Unterhaus-Mitglieder während der Zeit der Sitzungen und innerhalb einer gesetzlichen Frist vor- und nachher; ferner die Richter, Unterbeamten der Gerichte, sergeants-at-law und Anwälte; die praktisirenden Advokaten nur während der Sitzungen und Assisenreisen; Unter-Offiziere, Soldaten, Matrosen wegen Schuldforderungen unter 180 Thlr. G. und wegen der im Lauf der Dienstzeit gemachten Schulden.

Kläger händigt den Arrestbefehl dem Sheriff ein, der wieder schriftliche Vollmacht dem Bailiff zur Vollziehung giebt. Der Verhaftete kann sich befreien wenn er entweder die streitige Summe mit 60 Thlr. G. für die Kosten bei dem Sheriffamt deponirt, oder dem Sheriff eine cautio judicio sisti durch Bürgen bestellt. Im letzteren Falle ist er verpflichtet binnen acht Tagen vor Gericht zu erscheinen, und Spezial-Bürgschaft für die Sache selbst, bail to the action (cautio judicatum solvi) zu leisten. Wird dies versäumt, so kann sich der Kläger an den Sheriff halten, der Sheriff an seine Bürgen, oder auch der Kläger unmittelbar an die Bürgen des Sheriff.

Zur Erleichterung des Geschäftsganges bestellen die Gerichtshöfe in der Provinz eine Anzahl von Anwälten als Commissarien zur Annahme von Spezial-Bürgschaften. Diese Spezial Bürgen gelten dann gewissermaßen als die Gefangenenwärter des Beklagten, sind berechtigt ihn jederzeit zu ergreifen und ins Gefängniß zu liefern. Der Spezialbürge muß angesessen sein mit eigenem

Haushalt oder freehold, und sein Vermögen doppelt so viel betragen als die verbürgte Summe. Die Annahme geschieht nach feststehenden Formularen, im Anfang gewöhnlich bedingt, wird dann dem Kläger angezeigt und causa cognita für unbedingt erklärt.

Ein einfacheres Arrestverfahren gegen latitirende Schuldner ist eingeführt durch 15 et 16 Vict. c. 52 mittels warrant der Bankrutthöfe und der neuen Kreisgerichte. Auf Grund des warrant übernimmt dann der Sheriff den Arrestaten in die Schuldhaft.

Kommt es innerhalb dieses Verfahrens zu einem Regreß gegen den Sheriff, so extrahirt der Kläger zunächst einen Gerichtsbeschluß, der das Sheriffamt auffordert binnen 8 Tagen Bericht zu erstatten über die Vollziehung des Capias. Innerhalb dieser Frist ist der Sheriff berechtigt an Stelle des Beklagten Spezial-Bürgschaft einzulegen. Geschieht es nicht, so kann der Kläger eine Bescheinigung (affidavit) durch eidliche Zeugenaussagen ꝛc. über das nicht gehörige Verfahren des Sheriffamts dem Gerichtshof überreichen, mit dem Antrag auf attachment, welches von dem Crown Office der Königsbank ausgefertigt wird in Gestalt eines an die Coroners adressirten Haftbefehls:

Victoria etc. Wir befehlen Euch den N. N., Sheriff der benannten Grafschaft, zu verhaften — damit er wegen verschiedener unlängst von ihm verübter Uebertretungen und Versäumnisse Rede stehe.

Dem Sheriff bleibt dann nichts übrig als die Summe, für welche die gehörige Bürgschaft hatte geleistet werden sollen, nebst Kosten zu bezahlen; sofern nicht erhebliche Rechtfertigungsgründe vorgebracht werden, über welche das Gericht summarisch erkennt. Der zahlende Sheriff kann sich dann wieder an seine Bürgen aus der cautio judicio sisti halten; sowie der Kläger auch vorweg auf den Regreß verzichten und sich des Sheriffs Rechte gegen diese Bürgen cediren lassen kann 4 et 5 Anne c. 16. §. 20. Uebrigens wird es dem Sheriff auch nach Ablauf der gesetzlichen Frist regelmäßig gestattet durch Stellung von Spezial-Bürgschaft und Zahlung der Kosten der Klage zu entgehen.

Die hier behandelte Partie ist gut und auch für deutsche Juristen verständlich gegeben von Rüttimann Engl. Civil-Proceß S. 89—117.

Bei den jetzt ziemlich unpraktischen Realklagen geschieht die Einleitung des Civilprozesses noch umständlicher durch Allerhöchste Kabinetsorder, original writ, ausgefertigt vom Kanzler; was ursprünglich darauf beruhte, daß der Court of Common Pleas nur auf Allerhöchsten Spezial-Befehl einschreiten konnte, weil diese Gerichtsbarkeit keine ordentliche, sondern aus dem Reservat der Krone abgeleitet war. Schon seit der Magna Charta war es indessen nur eine Form, die mehr um der Sporteln willen beibehalten wurde. Ueber die Fälle des original writ vgl. Dalton 154. Rüttimann 115. 116.

Der gemeinsame Name für die prozeßleitenden Dekrete ist process; die klageinleitenden bilden den original process; die Zwischendekrete den mesne oder intermediate process; die Executions-Dekrete den process of execution. Der Gesammtname practice bezeichnet die Regeln für den äußeren Gang des Verfahrens, deren Anwendung im englischen (wie im französischen) Prozeß den Unterbeamten und den Anwälten zufällt, während Richter und Advokaten nur ausnahmsweise zur Correctur eingreifen.

Das von Rüttimann dargestellte Verfahren ist übrigens durch die neueren Civilprozeß-Ordnungen schon wieder vielfach verändert, vereinfacht, das Gebiet des Personalarrestes beschränkt. Das obige Bild wird indessen wohl genügen um die Stellung des Sheriffamts zu den prozeßleitenden Dekreten der Reichsgerichte verständlich zu machen.

Schließlich ist noch einmal daran zu erinnern, daß in den Freibezirken, liberties, der vom Grundherrn bestellte Lehnschulze ein Recht auf Vollziehung dieser Dekrete hat, was freilich durch die Klausel non omittas bei allen laufenden Dekreten seine Bedeutung verliert. Ueber die Vollziehung der Dekrete in isolirten Enclaven von Grafschaften erging das st. 2 Will. IV. c. 39.

§. 23.

Die Civilexecution. Fieri Facias. Elegit. Capias ad satisfaciendum.

Das Sheriffamt ist ferner das Executionsbureau der Reichsgerichte. Der Executionssucher muß zu dem Zwecke sich zunächst eine Ausfertigung des Urtheils verschaffen. Sein Anwalt vollzieht sodann einen Vollziehungsbefehl, legt den Entwurf dem Sekretair des Gerichts zur Besiegelung vor, und stellt das besiegelte Executionsmandat dem Sheriffsbureau in der Grafschaft oder dem Correspondenzbureau in London zu.

Das Urtheil lautet entweder auf Besitzeinsetzung in eine streitige Sache, oder auf Geldleistungen. Bei dinglichen Klagen auf Immobilien lautet das Executions-Mandat auf Habere facias seisinam, bei interdicta adipiscendae possessionis auf ein Habere facias possessionem; bei Klagen auf Herausgabe einer bestimmten beweglichen Sache (action of detenue) lautet es auf Distringas, und geht dann nicht auf unmittelbares Wegnehmen, sondern nur auf Auspfänden des Beklagten, bis er Folge leistet.

Bei Weitem die gewöhnlichsten Executionsfälle sind die auf Geldleistungen. Ursprünglich gab es auch hierfür nur Pfändung, Distringas, welche noch heute bei den alten Untergerichten die einzige Weise der Zwangsvollstreckung bildet. Bei den Reichsgerichten dagegen ist ein wirksamerer dreifacher Executionsmodus eingeführt, entweder durch Mobiliarexecution (Fieri facias), oder durch

Einweisung in den Besitz der Mobilien und Immobilien (Elegit), oder durch Personalexecutionen (Capias ad satisfaciendum), — doch so, daß der Kläger nur das eine oder das andere wählen darf.

1. Das Fieri facias ist die uns bekannte Mobiliarexecution nach folgendem Formular:

„Victoria, von Gottes Gnaden ꝛc. an den Sheriff von Middlesex. Wir befehlen Euch, daß Ihr mittels der Mobilien (goods and chattels) des in Euerem Amtsbezirke wohnhaften Thomas Jones 100 L. beschafft, die William Smith neulich in unserm Gerichtshofe zu Westminster erstritten hat — — zu deren Zahlung Thomas Jones verurtheilt ist, wie sich aus dem Protokolle ergiebt; und überdies die Zinsen der benannten 100 L. im Verhältnisse von 4 L. auf das Hundert vom 5 Novbr. 1840 an gerechnet, an welchem Tage das Urtheil eingetragen worden ist; und Ihr sollt das Geld sammt den Zinsen unmittelbar nach der Vollziehung dieses Befehls uns nach Westminster übermachen, damit der benannte William Smith dadurch für seinen Schadenersatz und den Zins befriedigt werden kann. Alles dies sollt Ihr gemäß dem im zweiten Jahre unserer Regierung erlassenen Statute [1 et 2 Vict. c. 110] vollführen, und gegenwärtigen Befehl mit dem Berichte über dessen Vollziehung unmittelbar, nachdem dieselbe Statt gefunden haben wird, uns nach Westminster übermachen. Dies bezeugt Thomas Lord Denman zu Westminster am 5 Nov. 1840."

Dieser Befehl wird dem Executor (Bailiff) ausgehändigt, vollstreckbar in das gesammte bewegliche Vermögen des Schuldners, mit Ausnahme der unentbehrlichen Kleidungsstücke und gewisser Inventarstücke bei einem Pachtgut. Der Gerichtsdiener darf jedes Haus betreten, in welchem sich Mobilien des Schuldners befinden, darf aber keine Hausthüren erbrechen. Die abgepfändeten Gegenstände werden von Amtswegen verkauft, der Erlös dem Anwalt des Klägers ausgehändigt; bei gepfändeten invecta et illata erhält jedoch der Vermiether einen einjährigen Miethsrückstand vorweg.

Ein Bericht über die Vollziehung wird trotz des Wortlauts der Executionsorder dem Obergericht nur erstattet im Falle einer Beschwerde. Der Ursprung auch dieses Verfahrens liegt in dem alten feudalen Distress, bestätigt durch das Statut Westminster II., 13 Eduard I. c. 18.

2. Das Elegit ist in der Weise einer missio in bona begründet durch das eben angeführte Statut Westminster II., durch welches eine Beschlagnahme des ganzen beweglichen Vermögens und der Hälfte der Grundstücke Schulden halber gestattet wird. Durch die neuere Gesetzgebung ist dies auf das ganze Immobiliarvermögen ausgedehnt. Der Anwalt des Klägers entwirft das dazu gehörige Executionsmandat, und läßt es von einem Gerichtsbeamten besiegeln nach folgendem Formular:

Victoria ꝛc. an den Sheriff von Middlesex. Da Joseph Smith neulich durch Urtheil unseres Gerichtshofes zu Westminster gegen Timothy Jones

100 L. erstritten hat, welche u. s. f Demnach befehlen wir Euch, daß Ihr ohne Verzug alles Personalvermögen (ausgenommen Ochsen und Pflugvieh) und alles Realvermögen, welches Timothy Jones am 5 Nov. 1840 oder später besaß, oder über welches er am 5 Nov. 1840 oder später frei verfügen konnte, um einen angemessenen Preis dem Joseph Smith übertragen lasset, damit derselbe es so lange inne haben könne, bis er befriedigt sein wird. Dies bezeugt ꝛc.

Der Sheriff hat hierauf eine Jury zu berufen, welche zunächst das ganze bewegliche Vermögen (Ochsen und Pflugvieh ausgenommen) zu ermitteln, zu verzeichnen und zu taxiren hat mit Zuziehung des Gläubigers. Erscheinen dadurch Schuld und Kosten gedeckt, so werden dem Gläubiger die zur Deckung nöthigen Sachen nach dem Schätzwerth übereignet, und das Verfahren ist damit zu Ende. Reicht es nicht aus, so wird nun auch das unbewegliche Vermögen verzeichnet, geschätzt, und der Gläubiger durch den Sheriff in den Besitz (legal possession) eingewiesen. Er kann diesen occupiren, oder wenn er Widerstand findet durch action of ejectment einklagen; soll wie ein bonus pater familias verwalten und die Erträge bis zu seiner Befriedigung verwenden.

Nachdem er befriedigt ist, muß er den Besitz wieder abtreten, und kann dazu durch Klage oder summarisch durch Decret des Gerichts genöthigt werden. Ueber den Verlauf der Execution ist in diesem Fall stets Bericht (return) zu erstatten.

3. Das Capias ad satisfaciendum ist die Execution durch Personalarrest, d. h. durch Anweisung an den Sheriff, den Schuldner zu verhaften und gefangen zu halten. Durch diesen Antrag verzichtet der Gläubiger auf die Execution in das Vermögen.

Entweicht indessen der Schuldner, so steht es dem Kläger frei, ihn entweder von Neuem verhaften zu lassen, oder sich an sein Vermögen zu halten, oder den Beamten, der die Entweichung verschuldet, auf sein Interesse zu belangen.

Dies dreifache Executionsverfahren tritt aber in der Regel nur ein innerhalb eines Jahres nach der Urtheilssprechung. Ist mehr als ein Jahr verflossen, oder ist durch Todesfall oder Heirath eine Aenderung in den ursprünglichen Parteien eingetreten, oder soll das Urtheil gegen einen Bürgen vollstreckt werden, so tritt erst eine actio judicati (Scire facias) ein, in der Weise eines Mandatsprozesses. Auf Antrag des Klägers erläßt das Gericht ein Mandat an den Sheriff, welches ihn anweist,

dem Schuldner kund zu thun (Scire facias), daß er zu einer bestimmten Zeit, oder innerhalb einer bestimmten Frist vor Gericht zu erscheinen habe, um den Grund anzugeben, weshalb die Vollziehung des Urtheils gegen ihn nicht statt finden solle.

Werden keine Einwendungen erhoben, so wird in contumaciam

auf Vollziehung erkannt. Erfolgen Einwendungen, so wird die actio judicati in den gewöhnlichen Prozeßformen verhandelt und entschieden.

Sind 15 Jahre seit dem Urtheilsspruch verlaufen, so ergeht das Scire facias nicht mehr sogleich auf einseitigen Antrag des Klägers, sondern es wird ein mandatum cum clausula ausgefertigt, worin das Gericht beschließt: es sei das Scire facias auszufertigen, wenn nicht der Beklagte innerhalb einer bestimmten Zeit Gründe angebe, weshalb dies nicht geschehen soll (rule to show cause.)

Gut und verständlich ist für diese Partie wiederum Rüttimann Cap. 13. Zum Verständniß des Ganges der Executionsgesetzgebung muß man nochmals an das Feudalwesen zurückdenken. Das zu Kriegsdienst verliehene Gut kann nicht nach Willkür des Dienstmannes verpfändet und haftbar gemacht werden; haftet daher für Schulden ursprünglich gar nicht. Als der militärische Character der Lehne sich schon modificirt hatte, giebt das Statut Westminster II. die Hälfte der Immobilien der Sequestration des Gläubigers Preis, reservirt das Uebrige dem Lehnsherrn für seine Dienstansprüche. Den dringendsten Forderungen des Handelscredits und den besonderen Bedürfnissen gewisser Orte wurde daneben mittels besonderer Gesetze, des Statute Merchant und des Statute Staple, und zwar durch sehr prompte Execution Rechnung getragen. Uebrigens blieb der Gedanke stehen, daß der Grundbesitz wegen seiner großartigen Leistungen für das Gemeinwesen (Cap. II.) auch einen billigen Anspruch auf Schutz gegen schonungslose Execution habe. Erst durch 1 et 2 Vict. c. 110 wird der gesammte unbewegliche Besitz der Sequestration wegen Schulden unterworfen.

Das ältere Executionsverfahren, wie es z. B. Dalton S. 119 ff. giebt ist dadurch ziemlich verwickelt. Er unterscheidet 7 Executionsweisen: 1) Nach Statute Merchant gegen Person, Grundstücke und Güter; 2) nach Statute Staple ebenso; 3) aus Recognizance auf die Hälfte der Grundstücke und das bewegliche Gut, zuweilen unbedingt; 4) Elegit, auf die Hälfte der Grundstücke und das bewegliche Gut; 5) Capias ad satisfaciendum, nur gegen die Person; 6) Fieri facias nur auf das bewegliche Gut; 7) Levari facias, auf die Einkünfte von Grundstücken und von beweglichem Gut. Vgl. Coke 2 Inst. 394. 395.

Für die Verantwortlichkeit des Sheriff in den heutigen drei Hauptfällen mögen noch folgende Erläuterungen dienen:

1. Durch das Fieri facias verliert der Schuldner die Fähigkeit zur Veräußerung in dem Augenblick, in welchem das Executionsmandat dem Sheriffamt übergeben wird; gültig aber bleiben Veräußerungen auf offenem Markt. Werden dem Sheriff mehre Vollziehungsmandate zugestellt, so soll er das erst übergebene zuerst ausführen; fehlt er dagegen, so ist das Verfahren gültig, der Sheriff aber dem verkürzten Gläubiger zum Ersatz verhaftet. Versäumt der Gerichtsdiener vorhandene Sachen des Schuldners zu pfänden, so ist der Sheriff dem Gläubiger ebenfalls verantwortlich; pfändet er aus Versehen Sachen eines Dritten, so ist er dem Dritten verantwortlich. Doch ist jetzt dafür ein gere-

geltes summarisches Interventionsverfahren eingeführt durch die Interpleader Act, 1 Will. IV. c. 58; 1 et 2 Vict. c. 45, §. 2.

2. Durch das Elegit wird das Gesammtvermögen des Schuldners gebunden von dem Moment der Eintragung des Urtheils an. Diese Wirkung tritt aber erst ein mit dem Tage, an welchem das Urtheil einregistrirt wird in das auf der Kanzlei des Hofes der Common Pleas befindliche Register, welches zur Einsicht für jeden offen liegt, welcher Rechtsgeschäfte schließen will.

3. Das Capias ad satisfaciendum, ebenso wie der vorläufige Civilarrest ad respondendum (§. 22. S. 144) war in England übermäßig ausgedehnt, theils im Geist der Strenge des Handelsrechts, noch mehr aber wegen der vielfachen Beschränkungen der Execution in das Vermögen, die nun durch den Personalarrest ausgeglichen wurden. Die Härte des Schuldrechts wurde daher sprüchwörtlich, und schon seit Karl II. mußten wiederholt allgemeine Amnestien bewilligt werden, z. B. 1765, wo nicht weniger als 18,000 Schuldner auf ein Mal frei gelassen wurden. Die neuere Gesetzgebung über Insolvency griff Anfangs etwas unüberlegt in diese Zustände hinein durch Aufhebung des Arrest wegen kleiner Schulden. Allmälig findet sich jetzt experimental die richtige Mitte. Das dabei eintretende Verfahren gehört indessen nicht vor den Sheriff, sondern vor die Executions-Commission Court of Insolvent Debtors in London, in den Grafschaften vor die neuen Kreisgerichte, — überall mit sehr discretionairen Gewalten des Gerichts, einen Personalarrest zu bestätigen oder aufzuheben.

Eine Spezialstatistik über die zur Zeit in Schuldhaft befindlichen Personen geben die Parl. Papers 1856. Nr. 23.

§. 24.

Der Sheriff als Richter-Commissar.

Die frühere Befugniß des Sheriff, kleinere Civilprozesse bis zu 12 Thlr. G. zu entscheiden, hat zwar aufgehört durch die Einführung der neuen Kreisgerichte. Durch Delegation der Obergerichte und durch einige Spezialgesetze kann der Sheriff indessen noch heute Richterfunktionen üben in folgenden Fällen:

1) Durch ein Writ of Justicies, erlassen aus der Kanzlei, kann er ermächtigt werden, schleunige einfachere Sachen als delegirter Richter an Stelle der ordentlichen königlichen Gerichte zu entscheiden. Das königliche Reskript lautet: „Praecipimus tibi, quod justicies etc. (folgen die Namen der Parteien und die Sache in der er Recht sprechen soll) ne amplius inde clamorem audiamus pro defectu justitiae“. Die Sache wird dann, ohne daß es eines Rückberichts bedarf, vor dem Sheriff mit einer Commission (inquest) von 12 Gerichtsmännern nach gemeinem Recht entschieden. Die Gerichtsmänner fungiren dabei in alter Weise als Urtheilsfinder:

Der Sheriff hegt das Gericht, und leitet die Verhandlung. Es trat dies Verfahren zuweilen ein für einfache Schuld- und Schadensklagen, ist jedoch durch die neuen Kreisgerichte unnöthig und selten geworden.

2) Durch „Writ of Inquiry" kann die Feststellung einer Entschädigung vor den Sheriff verwiesen werden. In gewissen Fällen nämlich lautet das Urtheil der königlichen Gerichtshöfe dahin, daß der Kläger entschädigt werden soll, mit Vorbehalt eines weitern Verfahrens zur Ausmittlung der Größe des Schadens. Es tritt dies namentlich ein bei gewissen persönlichen Klagen, wenn der Beklagte sich contumaciiren läßt. Das Gericht kann dann auf einen kleinen nominellen Schadenersatz erkennen, oder auch einen Secretär mit Berechnung der Summe aus Schuldscheinen ꝛc. zu beauftragen, womit die Sache zu Ende ist, wenn sich der Kläger beruhigt. Wenn aber Kläger auf förmlicher Feststellung seines wirklichen Schadens aus Vorenthaltung beweglichen Guts besteht: so ergeht ein Rescript des Gerichts an den Sheriff, welches den Hergang auseinander setzt, und ihn anweist „durch den Eid von 12 guten und gesetzmäßigen Männern seines Bezirks getreulich zu untersuchen (inquire), welchen Schaden der besagte A. B. wirklich erlitten hat", einschließlich der Kosten und sonstigen Prozeßausgaben. Das Ergebniß wird dem königlichen Gerichtshof einberichtet, der dann definitiv auf die so ermittelte Schadenssumme Urtheil spricht (Rüttimann, Engl. Civilprozeß Seite 272. 164).

3. Durch Writ of Trial wird eine Beweisaufnahme vom königlichen Gerichtshof dem Sheriff überwiesen. Nach 3 et 4 Will. IV. c. 42. §. 17 können persönliche Klagen ex contractu oder quasi contractu (nicht ex delicto) bis zum Betrag von 120 Thlr. G., wenn keine schwierige That- oder Rechtsfrage dabei zu erwarten ist, aus dem Gerichtshof wo sie angebracht sind dem Sheriff delegirt werden. Der zur Beweisaufnahme fertige status causae (issue) wird dann dem Sheriff übersandt, der durch seinen Undersheriff oder einen anderen Stellvertreter 12 Geschworne beruft, und ebenso verfährt wie ein Assisenrichter in Civilprozessen. Das Resultat des Verfahrens und der Spruch der Jury sind dann dem Obergericht einzuberichten, welches dem gemäß das Endurtheil spricht. (Rüttimann S. 70. 273—275.)

Dies Verfahren war ein Versuch, den immer lauteren Forderungen nach Einführung stehender Kreisgerichte für kleinere Civilprozesse gerecht zu werden. Als 1846 solche New County Courts wirklich eingeführt wurden, modificirte

sich nun auch jene Einrichtung. In Zukunft sollen Personalklagen bis 120 Thaler G. bei den neuen Kreisgerichten angebracht und beendet werden 9 et 10 Vict. c. 65. Contractsklagen bis zu 300 Thlr. G können nunmehr dem Kreisrichter durch Order eines Reichsrichters zur Beweisaufnahme delegirt werden, worauf der Kreisrichter in einem Audienztermin verhandelt, und das Resultat durch sein Büreau dem Büreau des Obergerichts remittirt 19 et 20 Vict. c. 108, §. 26. Die Writs of Trial an den Sheriff sind danach nicht direct aufgehoben, aber ziemlich außer Gebrauch gesetzt.

4. Bei wiederholter Besitzentsetzung (redisseisin) waren dem Sheriff schon durch das Statut Merton besondere Pflichten auferlegt. Wenn ein Kläger durch Realklage in den Besitz von Grundstücken eingesetzt, und nach Vollstreckung des Urtheils durch den Gegner von Neuem dejicirt wird, so soll ein königliches Spezialrescript special writ ergehen, wodurch der Sheriff angewiesen wird, sich persönlich mit den Coroners und andern Rittern an Ort und Stelle zu begeben, durch eine Jury den Thatbestand festzustellen, den disseisor zu ergreifen und gefänglich abzuliefern bis auf weitere Verfügung höheren Orts. Dalton. 34. 345. 346.

5. Bei Pfandstreitigkeiten, Replevin, sind dem Sheriff besondere Functionen überwiesen. Sie sind häufig wegen der zahlreichen Fälle gesetzlich erlaubter Privatpfändung. Der Eigenthümer der gepfändeten Sache kann sich deshalb an den Sheriff oder dessen Unterbeamte wenden, um die Pfänder zurückzuempfangen gegen genügende Sicherheit dafür, daß er das Recht des Pfändenden im Wege des Prozesses anfechten, und im Fall des Unterliegens die Pfänder von Neuem seinem Gegner ausliefern werde. Der Antrag darauf, plaint, wird bei dem Sheriff angebracht, das weitere Verfahren geht aber an die ordentlichen Gerichte. Rüttimann S. 15. 41. Vgl. Coke 2 Inst. 139. 140.

Nach st. 1 et 2 Phil. et Mar. c. 12 soll der Sheriff in der ersten Grafschaftsversammlung nach seiner Ernennung zur Bequemlichkeit der Gerichtseingesessenen 4 oder mehre Stellvertreter in angemessener Entfernung von einander zur Ausübung seiner Functionen in Pfandstreitigkeiten ernennen.

Bei Pfändungen wegen rückständiger Rente tritt nach einer Reihe von Gesetzen eine Mitwirkung des Sheriffs auch beim Verkauf ein: wenn der Gepfändete nicht binnen 5 Tagen einlöst, soll der Pfändende in Verbindung mit dem Sheriff oder Constable die gepfändeten Sachen durch 2 Taxatoren schätzen lassen und solche zur Zahlung der Rente und Kosten verkaufen. (Rüttimann S. 15.)

6. Durch neuere Spezialakten des Parlaments wird Eisen-

bahn- und ähnlichen Unternehmungen häufig ein Expropriationsrecht eingeräumt mit der Clausel, daß die Höhe des dem Eigenthümer zu leistenden Ersatzes durch den Sheriff mit einer Jury von 12 Männern festgestellt werden soll.

Es sind also auch heute noch einige Reste richterlicher Geschäfte für den Sheriff übrig; obgleich die neueste Gesetzgebung augenscheinlich dahin strebt, die richterlichen Lokal-Geschäfte in den neuen Kreisgerichten zu concentriren. Monographien über dies besondere Gebiet sind J. Bowditch, Epitome of the Practice and Origin of the Sheriff's Court by Writ of Justicies etc. 1831. 12°. G. B. Mansel, Practice by Writ of Justicies and Plaint in the County Court. 1834. 12°. — Gilbert's Law and Practice of Distress and Replevin. 4th Ed. by Impey. 1823. 8.

So lange das Grafschaftsgericht noch ein ordentlicher Gerichtshof für kleinere Prozesse war, konnte durch ein writ of pone oder recordari jede Sache an das Obergericht abgerufen, auch die Entscheidung durch ein writ of false judgment in der Weise eines Recurses vom Obergericht geändert werden (Blackstone III. 57). Durch die neuen Grafschaftsgerichte sind diese Verhältnisse veraltet. Ebenso veraltet sind mit den Patrimonialgerichten die writs of tolt und of pone, wodurch regelmäßig die Sache aus dem Patrimonialgericht in das Grafschaftsgericht abgerufen wurde.

§. 25.

Der Antheil der Grafschaftsgemeinde an der Civiljustiz, die Civiljury.

Der bisher geschilderte Antheil der Grafschaft an der Civilrechtspflege durch das Sheriffamt enthält wenig volksthümliche Elemente, erinnert vielmehr noch vielfach an die Verwaltung normannischer Landvögte mit ihren Clerks und Servientes: nur daß das Amt jetzt durch Grundbesitzer der Grafschaft besetzt wird, und das Unterpersonal mit Personen aus dem Grafschaftsverband.

Allein schon in der normannischen Zeit war damit verbunden ein starker Antheil der Grafschaftseingesessenen, dessen Fortdauer durch die immer wiederholte Zusicherung der Beibehaltung der „Gesetze Eduards des Bekenners" garantirt war. Es bestand zwar keine feste Schöffenverfassung in der karolingischen Weise; wohl aber ist erkennbar ein fortdauernder Antheil der Gemeinde in Rechtsweisung, Eideshülfe, Gemeindezeugniß. Die Gestaltung derselben war in England wie auf dem Continent für die Dauer unhaltbar, und führte zunächst:

I. zur Umbildung des alten Grafschaftsgerichts in die Civiljury. Unhaltbar nämlich war auf die Dauer eine Rechts-

findung durch die Gemeindegenossen. Sie hört überall auf, wo an die Stelle einfacher, gleichmäßiger, besonders ländlicher Besitzverhältnisse, verschiedenartige Besitz- und Standesverhältnisse mit widerstreitenden Interessen treten. In England trat dies früher und entschiedener ein, als auf dem Continent. Das Besitzrecht der normannischen Zeit hatte sich durch Anwendung des normannischen Kriegsdienstrechts auf vorgefundene sächsische Besitzverhältnisse, also von Anfang an aus disparaten Elementen gebildet. Ebenso war die Gemeinschaft der Rechtsanschauungen der Urtheilsfinder gebrochen durch die Feindschaft der beiden Nationalitäten. Die Normirung der anzuwendenden Rechtssätze erfolgt daher Anfangs durch vielfache Anweisungen aus dem Schatzamt (Exchequer), oder durch unmittelbare Anweisungen von Hofe (Curia); seit den Zeiten Stephan's immer mehr durch reisende Kommissarien; seit Heinrich II. auch durch die Praxis einer collegialischen Justizabtheilung (bancum). Die ganze Fortbildung des Rechts kommt dadurch viel früher als auf dem Continent in die Hände technisch gebildeter Richter, und schon im Mittelalter entsteht dort der Grundsatz, „daß das gemeine Recht in der Brust der Richter der Gerichtshöfe des gemeinen Rechts ruht." Das Gewohnheitsrecht wird weiter beschränkt als jemals in Deutschland, namentlich durch den Satz, daß eine Gewohnheit über die Zeit Richards Löwenherz zurück (legal memory) bestanden haben müsse, und daß keine Gewohnheit gilt, welche dem Geist und System (ratio) des gemeinen Rechts widerspricht.

Desto eifersüchtiger hielt das Volksbewußtsein fest an dem noch übrigen Antheil der Gemeinde, besonders seit der Haß der Nationalitäten zu verschwinden begann. Unter Heinrich II. tritt daher eine Reform und gewissermaßen Verschmelzung von Gemeindezeugniß und Eideshülfe ein, die um so näher indicirt war, als die Eideshülfe in ihrer späteren Gestalt auf ein Zeugniß der Ortsgemeinde bei dem größeren Gemeindeverband hinauslief. Zuerst entstehen Beweiscomissionen (recognitiones) für einzele Klassen von Fällen, welche durch die Praxis analog ausgedehnt werden als jurata. In dem Jahrhundert der organisirenden Gesetze, Eduards I. bis III., nehmen sie bereits die feste Gestalt einer Civiljury an.

Hand in Hand damit geht die Generalisirung des Systems der reisenden Richter, deren Personal allmälig mit dem der großen Centralgerichtscollegien verschmilzt. Die weitere Folge ist

II. die Umbildung der alten Gerichtsfolge in den neueren Geschwornendienst. Gerichtsfolge, secta, suit, war in

der ältern Verfassung die unmittelbare Dienstpflicht des Gerichtseingesessenen gegen den Gerichtsherrn. Bei dem Civilgericht eines Privatgerichtsherrn heißt sie Suit-personal, und beruht entweder auf dem Besitz eines zur Gerichtsfolge pflichtigen Lehns (suit-service), oder auf Hofrecht (suit-custom); verfiel aber in beiden Gestalten mit den Privatgerichten. Desto lebendiger blieb sie in den königlichen Gerichtshöfen, in welchen sie sich nun umgestaltet. Die Gerichtsmänner des großen County Court waren Kronvasallen, Aftervasallen und Freisassen nach Herkommen gewesen. Später hat sich die Zahl der städtischen und der ländlichen Freisassen stark vermehrt durch die Veräußerlichkeit der Lehne. Im Geschwornendienst finden wir zwar in erster Linie noch die Ritter, in zweiter Linie aber überall die liberi et legales homines d. h. städtische oder ländliche Freisassen (free men), die geborne Engländer, großjährig und nicht rechtlos geworden sind (lawful men). Bei der Ausführung des Instituts, als es unter Eduard I. eine regelmäßige Gestalt annahm, zeigte sich aber die Unausführbarkeit eines ordentlichen Geschwornendiensts durch kleine Besitzer. Das St. Westminster II. (1296) beschränkt daher den Dienst auf Besitzer von 20 sh. (20 Thlr.) Grundrente in der Grafschaft, oder 40 sh. Grundrente von Besitz außer der Grafschaft; 8 Jahre später wird der Census für alle Grafschaftsgeschwornen auf 40 sh. Grundrente fixirt, und dieser Maßstab noch allgemeiner in einem Gesetz 2 Henry V. festgehalten. Die Restauration versuchte eine Erhöhung auf 120 Thlr. G. Grundrente (16 et 17 Car. II. c. 3) kam aber nach 3 Jahren davon zurück. Das st. 4 et 5 Will. et Mary c. 24 nimmt dem veränderten Geldwerth entsprechend 60 Thlr. G. aus freehold oder copyhold in England, 36 Thlr. G. in Wales als Maßstab. Das st. 3. Geo. II. c. 25 fügt hinzu 120 Thlr. Grundrente aus Pachtungen auf 500 Jahr oder auf Lebenszeit. Das große Gesetz über die Bildung der Geschworenengerichte 6 Geo. IV. c. 50. §. 1., ein Vorläufer der Reformbill, fixirt endlich den Dienst ungefähr auf die heutigen Mittelstände, und zwar mit Rücksicht auf den veränderten Geldwerth: 60 Thlr. G. Rente aus freehold, copyhold oder Besitz auf Lebenszeit, — oder 120 Thlr. G. Rente aus längerer Pachtung, — oder Besitz oder Miethe eines Hauses von 15 Fenstern oder eines zu 120 Thlr. G. Miethswerth bei der Armentaxe eingeschätzten Hauses.

Befreit bleiben: Personen über 60 Jahr, Pairs, Richter, Gerichtssubalterne, praktisirende Advokaten und Anwälte, Coroners, Geistliche, praktisirende

Aerzte, Wundärzte und Apotheker höherer Qualification, active Offiziere, Hofbeamte, viele Finanzbeamte, die Unterbeamten des Sheriffs und noch andere Klassen, die sich allmälig das Privilegium der Befreiung von dem schweren Dienst zu verschaffen gewußt haben (Geschw. Ges. §. 2. 48). Wer in den letzten 2 Jahren Dienst geleistet hat, kann sich auf eine gewisse Frist entschuldigen (§. 42).

Die gewöhnlichen Juries bestehen daher überwiegend aus Personen der Mittelstände, Pächtern, Gewerbtreibenden, Kleinhändlern u. s. w. Für Fälle schwieriger Art kann indessen nach alter Gerichtspraxis und späteren Gesetzen jede Partei eine Special jury beantragen (3 Geo. II. c. 25), die dann aus Personen höherer Stände (Esquires, Merchants, Bankers) gebildet wird 6 Geo. IV. c. 50. §§ 30—32; jedoch auf Kosten des Antragstellers, wenn nicht der Richter bescheinigt, daß aus sachlichen Gründen eine Spezialjury nothwendig gewesen 24 Geo. II. c. 18; 3 et 4 Will. IV. 42. §. 35.

Während so äußerlich das Amt der Geschwornen ziemlich gleichmäßig fortgedauert hat, ist allmälig, fast unmerklich, im Laufe von Jahrhunderten eingetreten:

III. Die heutige veränderte Stellung der Geschwornen. Bei ihrer Entstehung waren sie Beweiscommissionen, die beeidet werden, die „Wahrheit zu sagen" nach ihrer Privatwissenschaft, allenfalls Privaterkundigung. So stellen sie die mittelalterlichen Rechtsbücher dar; danach wird ihre Glaubwürdigkeit und ihre Verantwortlichkeit behandelt. Gegen den Schluß des Mittelalters ist aber eine stillschweigende Aenderung der Praxis eingetreten, die wenigstens im 15. Jahrhundert schon sicher erkennbar ist. Es beginnen Zeugenverhöre vor der Jury, und damit ein System rationeller Beweisführung, so wie wir es der Reception der fremden Rechte verdanken. In der Periode der Tudors ist schon ein regelrechtes Beweisverfahren da, und durch 5 Eliz. c. 9 eine gesetzliche Anerkennung der Zeugnißpflicht und Bestrafung des falschen Zeugnisses auch in den weltlichen Gerichten. Statt eines Zeugnisses wird also der Jury vielmehr zugemuthet ein Urtheil über den Beweis; ihr Eid lautet daher auch später auf „Verdict in Gemäßheit des Beweises".

Ihr Urtheilsgebiet der question of fact umfaßt Fragen, die nicht nach festen Rechtsregeln, sondern nach concreten Lebensverhältnissen zu beurtheilen sind, wie die Glaubwürdigkeit eines Zeugen oder Sachverständigen, die Höhe einer Entschädigung u. s. w., — ein weites Gebiet des freien Ermessens, welches nicht Beamten, sondern dem einstimmigen Spruch eines Gemeindeausschusses überlassen wird. Folgerecht ließ die Praxis und dann auch die Gesetzgebung allmälig das Prinzip fallen, daß die Geschwornen aus der Nachbarschaft, der engeren Sammtgemeinde entnommen sein sollen, 16 et 17 Car. II. c. 8, 4 Anne c. 16, Gerichtsbeschluß Hilary Term 4 Will. IV. Folgerecht mußte auch die Verantwortlichkeit der Geschwornen wegen falschen Zeugnisses weg-

fallen, wie durch berühmte Gerichtssprüche zur Zeit der Restauration anerkannt wurde. Der Geschwornenspruch über die question of fact ist also jetzt ebenso selbständig als der Richterspruch über die question of law; man vertraut der Gewissenhaftigkeit eines einstimmigen Gemeindespruchs ebenso sehr, wie dem Gewissen eines beamteten Richters. In Fällen der Verletzung eines Rechtsgrundsatzes oder wegen Ueberschreitung ihres Gebiets kann der Spruch der Jury kassirt werden: bei einem neuen Verfahren bleibt aber der Richter wieder gebunden an den Spruch einer neuen Jury über die question of fact. Die Verantwortlichkeit der Geschwornen beschränkt sich jetzt auf Bestechung und ungebührliches Betragen, über welches letztere aber kein Zeugniß von den Geschwornen selbst verlangt oder angenommen wird. Unerlaubte Einwirkung der Parteien auf die Geschwornen kann ein Grund zur Kassirung des Verdicts werden.

IV. Die heutige Bildung der Geschwornenlisten ist die durch Jahrhunderte erprobte Weise unparteiischer Auswahl. Die Urliste der nach dem Gesetz Berufenen wird durch die Ortsgemeindebeamten aufgestellt, durch die Friedensrichter in den kleinen Bezirkssitzungen in öffentlicher Verhandlung berichtigt, und zuletzt vom Kreissecretär zusammengetragen. Die Dienstliste der zur einzelen Assise einberufenen 48 bis 72 Geschwornen bildet der Sheriff oder vielmehr Undersheriff mit seinen Localbeamten, — jedenfalls unabhängig von den herrschenden Parlamentsparteien und von wechselnden Verwaltungsansichten, und mit Vorbehalt einer Verwerfung der ganzen Liste (to the Array), wo eine Parteilichkeit des Sheriffs nachzuweisen. — Bei der Ausloosung der 12 Geschwornen endlich ist mit großer Zartheit das Erforderniß eines unbefangenen Urtheils gewahrt durch die Verwerfungsgründe propter honoris respectum, propter defectum, propter affectum, propter delictum, Coke. Litt. 156.

Ursprünglich sollte für jede Sache eine besondere Geschwornenliste eingereicht werden; nach der Praxis und nach 3 Geo. II. c. 25 wurde aber eine einzige Dienstliste für jede Assisensitzung an die Stelle gesetzt. Die Weitläufigkeiten bei der Ladung der Geschwornen sind beseitigt durch die neue Prozeßordnung, Common Law Procedure Act. 1852, wonach der Sheriff auf Anweisung (precept) der Assisenrichter die nöthige Zahl zu jeder Assise zu stellen hat.

Die Fragstellung an die Geschwornen wird geregelt durch einen von den Parteien zu formulirenden status causae (Issue), und so gefaßt, daß sie wesentlich mit Ja oder Nein zu antworten haben z. B.: „Wir finden für den Kläger; Schaden 300 Thlr. G., Kosten 240 Thlr. G."

Die Rechtsmittel gegen den Spruch sind hauptsächlich: Kassirung des Spruchs (new trial) in den bestimmten Fällen eines

gesetzlichen Mangels, oder Kassation des ganzen Endurtheils durch writ of error.

Die umfassendste mit Recht gerühmte deutsche Schrift über die englische Jury ist Biener, das englische Geschwornengericht. Leipzig. I. II. 1852, III. 1855. Die reiche Literatur über den Gegenstand kann hier nicht erörtert werden. Für die parallele Stellung der Strafjury verweise ich auf Cap. IV. Abschn. 5.

Dem großen Geschwornengesetz von 1825 gingen einige Gesetzentwürfe vorher, Parl. Pap. 1823 No. 484. 523. — 1824 No. 435. — 1825 No. 111. 264. Das Gesetz beabsichtigt nur eine Consolidirung des bestehenden Rechts, mit Rücksicht auf die neueren Besitzverhältnisse. Das heutige praktische Recht über die Bildung der Jury ist übersichtlich gegeben in: Gneist, Bildung der Geschwornengerichte. Berlin 1849. S. 80—107. Ueber das heutige Verfahren bei der Bildung der Dienstliste durch den Sheriff vgl. First Report of the Commissioners for inquiring into the Process, Practice etc. 1830. p. 122.

Wenn das Plaidoyer unter den Parteien auf eine question of fact geführt hatte, so erfolgte die Berufung der Geschwornen früher durch zwei Befehle, welche im Namen der Königin und mit der Unterschrift des betreffenden Gerichtspräsidenten an den Sheriff gerichtet wurden. Der erste hieß das Venire facias juratores, der zweite das Distringas juratores, oder bei dem Hofe der Common Pleas das Habeas corpora juratorum. Der Befehl lautete nominell auf ein Erscheinen der Geschwornen „beim Gerichtshof zu Westminster," und zwar auf den nächsten Term nach den Grafschaftsassisen, für welche die Geschwornen gewünscht werden, und es wurde dann die Klausel beigefügt „nisi prius Justiciarii venerint." Da aber diese reisenden Richter stets kamen, so konnte der Sheriff die Geschwornen ohne Weiteres zu den Assisen berufen, und brauchte dem Westminsterhofe nur ein Verzeichniß derselben einzusenden.

Alle diese durch übertriebene Centralisation herbeigeführten Weitläufigkeiten sind durch die Prozeßordnung von 1852 weggefallen, welche einfache Befehle des Gerichtshofes oder eines einzelen Richters zur Gestellung einer Jury ad proximam an die Stelle setzt 17 et 18 Vict. c. 125. §. 59.

Umgekehrt ist es eine Reminiscenz an die alte Selbständigkeit der Grafschaftsgerichte, daß bei der Ausfertigung der Auftragsschreiben zur Abhaltung der Grafschaftsassisen neben den Richtern auch noch einige angesehene Personen aus der Grafschaft Ehrenhalber in die Commission aufgenommen werden ohne an den Geschäften Theil zu nehmen. Auch der Sheriff hat das Recht sich während der Verhandlungen auf die Richterbank neben die königlichen Justitiarien zu setzen.

Ueber den Werth der Civiljury sind auch in England die Meinungen verschieden, aus dem nahe liegenden Grunde, weil in kleineren Civilprozessen ein solcher Aufwand von Kräften im Mißverhältniß zu dem Gegenstand steht, und weil in den großstädtischen Bevölkerungen sich die Meinung gebildet hat, daß Geschäfte der Art bequemer und vortheilhafter durch besoldete Beamte abgemacht werden. Es ist auch nicht zu verkennen, daß die beengenden Formen, welche die Civiljury für das Plaidoyer bedingt, der materiellen Rechtsprechung schaden, den Gerichtshof dem Rechtsuchenden unzugänglich, den Civilprozeß zum Monopol der Anwälte und Advocaten machen. Ebenso wenig ist zu leugnen, daß die grundsätzliche Besetzung der Civiljury mit Personen niederen Bildungsgrades die

Tüchtigkeit und die Achtung vor dem Institut erschüttert hat. Am meisten wird dies Resultat sichtbar bei den neuen Kreisgerichten (§. 26); aber auch im ordentlichen Civilprozeß bei den Reichsgerichten gestattet die neue Gesetzgebung den Parteien, die Entscheidung der question of fact dem Richter zu überlassen, und befördert dabei auch ein Schiedsverfahren an Stelle der jury 17 et 18 Vict. c. 125. §§. 1 u. 2. — Dagegen sind auch wieder Erweiterungen des Gebiets der Civiljury hinzugekommen, wie ihre Anwendung bei der General-Commission zur Feststellung streitiger Grenzen, 8 et 9 Vict. c. 118; zur Feststellung der Frage über die Nothwendigkeit der Verlegung öffentlicher Wege bei den Quartalsitzungen, nach der neuen Wegeordnung.

§. 26.

Die neuen Kreisgerichte für Civilprozesse.

Die übertriebene Centralisation der Gerichtsverfassung hatte schon seit Jahrhunderten das Bedürfniß von Ortsgerichten wieder fühlbar gemacht. Für einzele dringende Angelegenheiten half die polizeiliche Civiljurisdiction der Friedensrichter aus (Cap. IV. Abschnitt 2). In London hatte Heinrich VIII. Civilgerichte für kleinere Civilprozesse eingesetzt, nach deren Muster auch anderen Städten ein Localgericht verliehen wurde; oft nur für Bagatellprozesse als Court of Request und unter anderen Namen, oft aber auch ohne Beschränkung auf eine Summe. Zu großen Mängeln des Verfahrens trat aber gewöhnlich eine schlechte Besetzung dieser Gerichte, zu denen durch städtische Patronage Anwälte und andere ungeeignete Personen berufen wurden. Sie erwarben sich im Ganzen kein Vertrauen und kamen oft wieder ganz außer Gebrauch. In ähnlicher Weise verhielt es sich mit den nominellen Resten von Patrimonial-Gerichten in Civilsachen.

Erst 1846 kam die Ansicht zur Geltung, daß eine Civiljustiz auch für die ärmere Klasse da sein muß, welche keinen Prozeß mit Anwälten und Advokaten beim Reichsgericht führen kann. Durch 9 et 10 Vict. c. 95 wird der Staatsrath (Ministerium) ermächtigt, das Land in angemessene Bezirke für neue Kreisgerichte (ohne Scheidung von Stadt und Land) einzutheilen. Dem gemäß wurden 60 Kreisgerichte (mit Ausschluß der City von London) so gebildet, daß man wo möglich eine Anzahl von Kreisarmenverbänden zu einem Kreisgerichtsbezirke vereinte. Der New County Court gilt als ein Zweig des alten County Court des Sheriffs, wird aber unabhängig davon durch einen lebenslänglich fungirenden gelehrten Richter besetzt, welchen der Lord-Kanzler aus der Zahl der Advokaten von

siebenjähriger Praxis, oder auch aus den bisher fungirenden Ortsrichtern ernennt. Der Richter ernennt den Gerichtsschreiber, Clerk, unter Bestätigung des Lordkanzlers, und die nöthigen Huissiers (Bailiffs). Das Finanzministerium bestellt die Rendanten (Treasurers) zur Kassenverwaltung und Legung einer Jahresrechnung für die Oberrechnungskammer.

Das Gesetz schließt sich möglichst an die veralteten und verfallenen Localgerichte für Civilprozesse an, und fügt in einem Verzeichniß A 60 Orte, in einem Verzeichniß B 45 Orte bei, deren Verhältnisse bei der Bildung der neuen 60 Kreisgerichtsbezirke berücksichtigt werden (§. 5). — In 6 Ortschaften, die ein Verzeichniß C beifügt, stand einem Grundherrn die Befugniß zu den Clerk of the court zu ernennen, in 2 Orten den High bailiff, in Sheffield auch den sog. Judge of the court. Hier soll die künftige Ernennung gemeinschaftlich durch den Kreisrichter und den Grundherrn erfolgen unter Bestätigung des Ministers des Innern (§. 13). — Die durch 58 Geo. III. c. 103 creirten Stewards of the Manor von Sheffield und Ecclesall sollen zu ersten Kreisrichtern für jene Bezirke ernannt werden; ebenso der durch 23 Geo. II. c. 33 creirte Clerk of Middlesex (§§. 11. 12). — Wo noch ein Grundherr mit einer Civiljurisdiction für eine Hundertschaft oder einen Freibezirk beliehen ist, soll er befugt sein, seine Rechte aufzugeben (surrender) unbeschadet sonstiger damit verbundener Ehren (§. 14). — Einzele verfallene Hundred-courts wurden gelegentlich durch besondere Parlamentsacte aufgehoben, namentlich da, wo es auf Entschädigung noch vorhandener Beamten ankam, 15 et 16 Vict. c. 54, §. 11. 12. Vgl. 5 et 6 Vict. c. 83. — Das alte writ of right in Anwendung auf alte Patrimonialgerichte war schon durch 3 et 4 Will. IV. c. 27. §. 36. ausdrücklich aufgehoben.

Nach dem ersten Gesetz sollten die Kreisgerichte *Schuld- und Schadensklagen bis zu* 120 Thlr. G. entscheiden. Die County Court Extension Act 13 et 14 Vict. c. 61 fügte aber zahlreiche andere Klagen hinzu. Die Gerichtstermine sollen monatlich wenigstens einmal abgehalten werden. Das *Verfahren* ist summarisch, ähnlich dem heutigen mündlichen Proceß vor deutschen Einzelrichtern. Bis 30 Thlr. G. ist die Entscheidung endgültig Ueber 30 Thlr. G. findet ein Rekurs wegen der Rechtsfrage an das Reichsgericht statt, wenn ein Oberrichter sie durch vorläufiges Zulassungsdecret gestattet. Liegt ein zweifelhafter Rechtspunkt vor, so kann die Sache in einen status causae zusammengefaßt, und an zwei Reichsrichter zur Entscheidung gebracht werden. Kommt eine principiell wichtige Rechtsfrage ins Spiel, so bleibt dem Beklagten das Recht durch Certiorari die Abberufung der Sache an eines der Reichsgerichte zu beantragen.

Der Kreisrichter entscheidet sowohl die That- als die Rechtsfrage. Bei Streitgegenständen von 30 Thlr. G. und darüber kann

aber jede Partei gegen Zahlung eines kleinen Kostenvorschusses eine Jury über die question of fact beantragen; auch bei Gegenständen unter 30 Thlr. G. kann der Richter eine solche nach Umständen bewilligen. Die Jury in Bagatellsachen besteht aus 5 Geschworenen, welche aus der ordentlichen Liste entnommen, ebenfalls einstimmig entscheiden. Die dazu Geladenen müssen bei 30 Thlr. G. Buße sich zur Sitzung des Kreisgerichts einfinden; doch braucht Niemand öfter als zweimal in einem Jahre zu dienen. Wer bei den Assisen einberufen ist, wird dadurch für 6 Monate von dem Dienst beim Kreisgericht befreit. In der Wirklichkeit wird indessen selten, nach den neuesten Berichten unter 1000 Fällen etwa nur fünf Mal von dem Rechte der Zuziehung einer Jury Gebrauch gemacht.

Die so gestalteten Kreisgerichte sind nun in kurzer Zeit die Lieblinge des Publikums wie der neueren Gesetzgebung geworden. Schon durch die Extension Act waren sie für Schuldklagen, Vermächtnisse, Intestaterbtheile, Privatdelicte, Schadensklagen, Besitzstörungen bis zu 300 Thlr. G. competent geworden. Ferner für Exmissionsklagen gegen Miether und Pächter bei Gegenständen bis 300 Thlr. G. Miethsrente, oder bei halbjährigen Rückständen. Mit Consens der Parteien dürfen sie in Schuld- und Schadensklagen selbst über 300 Thlr. G., über Besitztitel von Grundstücken, Zehnten, franchises und über die Gültigkeit eines letzten Willens erkennen. Die Krone kann auch Steuer-Contraventionen bis zu 600 Thlr. G. und Streitigkeiten über die Zahlung der Erbschaftssteuer bis zu 300 Thlr. G. zu ihrer endgültigen Entscheidung bringen; auch Klagen gegen einen Zollbeamten wegen ungesetzlicher Wegnahme von Gütern bis zu 300 Thlr. G., hier jedoch mit Vorbehalt einer Appellation. Ausschließliche Gerichtsbarkeit üben sie für Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und Beamten der Unterstützungsvereine (Friendly Societies, Industrial and Provident Societies, Litterary and Scientific Institutions); nach der neuesten Gesetzgebung auch in Angelegenheiten milder Stiftungen, Charities, deren jährliches Brutto-Einkommen nicht 180 Thlr. G. übersteigt. — In den Provinzen treten sie ferner an die Stelle der Executions-Commission des Court for the Relief of Insolvent Debtors, und erkennen als solche auf Befreiung vom Personal-Arrest 10 et 11 Vict. c 102. — Durch 14 et 15 Vict. c. 52 werden sie Hülfsgerichte des Obergerichts bei Vollstreckung des Personal-Arrests, indem sie einen vorläufigen warrant of arrest auf 7 Tage Dauer gegen flüchtige Schuldner erlassen dürfen, damit der Kläger Zeit

gewinne ein förmliches Capias bei den Reichsgerichten auszuwirken. Nach 17 et 18 Vict. c. 104 können ſie bei gegenſeitiger Beſchädigung von Schiffen eine vorläufige Beſchlagnahme zur Sicherſtellung des Erſatzes verfügen ohne Rückſicht auf den Ort der Beſchädigung.

Ihre Competenz iſt alſo nicht bloß aus den bisherigen Centralgerichten für das gemeine Recht, ſondern aus allen möglichen anderen Behörden herausgenommen. Aus dem Court of Exchequer floſſen ihnen zu Entſcheidungen über Zoll Contraventionen und Erbſchaftsſteuer; aus den geiſtlichen Gerichten (jetzt aus dem Nachlaßgericht) die Entſcheidung kleinerer Teſtaments- und Inteſtat Erbſtreitigkeiten; aus der Competenz des Lord-Kanzlers Entſcheidungen über Vermächtniſſe, Societäts Contracte und Angelegenheiten kleinerer Charities: in Pfandſtreitigkeiten (action of replevin) concurriren ſie mit dem Sheriff; bei ihren Ladungen und Executionen verfahren ſie überhaupt ſelbſtändig, mit eigenen Bureaus und Dienern, ohne fernere Mitwirkung des Sheriffamts.

Die Bedürfniſſe einer für die ärmeren Klaſſen zugänglichen Civiljuſtiz führen alſo auch England auf das tüchtige Syſtem der deutſchen Einzelrichter zurück, mit dem ergänzenden Vorbehalt einer Civiljury für einzele Fälle.

Der Errichtung der neuen Kreisgerichte gingen mancherlei Verhandlungen über den Urſprung und die Nützlichkeit von Ortsgerichten für kleinere Civilprozeſſe voran, ſo im Report von 1823 Nr. 386, 1825 Nr. 276, 1832 Nr. 386, 1839 Nr. 387, für Middlesex 1843 Nr. 10. Wichtig für das Stadium der Vorberathung ſind auch Lord Brougham's Letters on Law Reform to the Right Hon. Sir Graham. Bart. 1843.

Die neue Literatur darüber beſteht aus Compilationen zum praktiſchen Gebrauch, wie J. F. Archbold's Practice of the New County Courts. 3. ed. 12. 1848. E. W. Cox Law and Practice of the County Courts. vol. I. 12. 1848. J. Moseley's Treatise on the Law of New County Courts. 1848. Sehr anſehnlich iſt ſchon jetzt die aus ihren Entſcheidungen hervorgegangene Jurisprudenz.

Für die Wichtigkeit und Lebendigkeit der neuen Inſtitution ſpricht ſchon die Reihe der Zuſatzgeſetze: 12 et 13 Vict. c. 101; 13 et 14 Vict. c. 61; 15 et 16 Vict. c. 54; 19 et 20 Vict. c. 108 (neue Gerichtsordnung); 21 et 22 Vict. c. 74 (neue Abgrenzung der 60 Bezirke). — Einen Bericht über den Zuſtand und Geſchäftsgang geben die Parl. Papers 1855, No. 1914. vol. XVIII. 149. Alljährlich erſcheint auch ein Generalbericht über die Zahl der Fälle, der Termine, der Appellationen u. ſ. w, z. B. Parl. Papers 1857. Sess. 2. No. 323.

An die citirten Geſetze ſchließen ſich dann noch mehre durch das Geſetz autoriſirte Regulative über das Verfahren. Schon das erſte Geſetz enthält übrigens in 143 Paragraphen eine ziemlich anſehnliche Prozeßordnung mit Sporteltarif (auszugsweiſe überſetzt in Rüttimann's Engl. Civilprozeß Seite 242—250.) Ich möchte daraus noch Folgendes nachtragen:

1) Die Kreisrichter werden vom Lord-Kanzler (unter Mitwirkung des Home Secretary) ernannt, und ſind von dieſem entlaßbar wegen „inability oder misbehaviour“ (§. 18), wovon meines Wiſſens bisher einmal Gebrauch gemacht worden iſt gegen einen älteren Stadtrichter, der ſeine Stellung

zum Publikum durchaus nicht begreifen wollte. Für solche, welche wegen Dienstunfähigkeit in Ruhestand versetzt zu werden wünschen, kann der Lord-Kanzler eine Pension bis zu $^2/_3$ des Gehalts beantragen (15 et 16 Vict. c. 15). Gegen sonstige englische Gewohnheit ist den Kreisrichtern jede Advokatenpraxis unbedingt untersagt; ihren Gerichtsschreibern nur die Anwaltspraxis bei dem Kreisgericht selbst. Festgehalten ist die alte treffliche Maxime möglichst wenige, aber starkbeschäftigte und hochbesoldete Richter anzustellen. Die Zahl der Kreisrichter bleibt daher auf 60 beschränkt 21 et 22 Vict. c. 74. §. 3. mit Gehalten von 7200—9000 Thlr. G. 15 et 16 Vict. c. 54. §. 14. Die Gehalte der Gerichtsschreiber sind meistens 1800—3000 Thlr. G. mit Maximum von 4200 Thlr. G. Das Recht den bailiff zu ernennen ist dem Kreisrichter unbedingt übertragen, auch da wo noch einem Grundherrn das Recht zustand einen bailiff für einen Civilgerichtshof zu ernennen (vgl. 7 et 8 Vict. c. 19).

Als Stellvertreter der Parteien wird ein immatrikulirter Anwalt, attorney, oder ein vom attorney instruirter Advokat zugelassen, mit einer besonderen für englische Verhältnisse niedrigen Sporteltaxe. Die Zulassung eines förmlichen Plaidoyers hängt indessen von der Genehmigung des Richters ab.

2) Die Bildung der Geschwornenlisten geschieht nach 9 et 10 Vict. c. 59. §. 72, so daß der Sheriff dem Gerichtsschreiber einen Auszug aus dem Geschwornenbuch mittheilt, enthaltend nur die Namen solcher Personen, die in dem Kreisgerichtsbezirk ansässig. Daraus ladet dann der Gerichtsschreiber eine solche Zahl von Geschwornen, wie der Richter für nothwendig erachtet.

3) Das Verfahren ist protokollarisch mit Audienzterminen. Die Klage wird kurz mit Angabe des Klagegrundes und des Petitum vom Gerichtsschreiber in ein Protokollbuch eingetragen. Darauf folgt schriftliche Citation durch den Gerichtsboten zu einem Audienztermin. Auch die späteren Verhandlungen werden vom Gerichtsschreiber im Protokollbuch kurz eingetragen; ein beglaubigter Auszug daraus soll als Beweismittel überall zugelassen werden. Beim Beweisverfahren können die Parteien selbst eidlich als Zeugen vernommen werden, — ein auffälliges, durch den Mangel der Eidesdelation im englischen Prozeß veranlaßtes Auskunftsmittel. — Kein Prozeßact, Decret, Verdict oder Urtheil soll wegen bloßen Formfehlers nichtig sein (§. 136). Einzele Vorschriften der neuen Civilprozeßordnung für die Reichsgerichte können durch Verordnung auch auf die Kreisgerichte übertragen werden 17 et 18 Vict. c. 125. §. 105.

4) Das Executions-Verfahren geht durch das Büreau und durch die Huissiers des Kreisgerichts selbst. Der Executor kann Geld, geldwerthe Papiere, Mobilien (ausgenommen Kleider, Betten, Werkzeuge), abpfänden, auch ausstehende Forderungen mit Beschlag belegen (§. 96. 97). Der Richter kann auch den Exequendus zu einem Termin zur Manifestation seines Vermögens laden lassen; bei erwiesenem Betruge den Schuldner zu Gefängnißstrafe bis zu 40 Tage verurtheilen (§. 104). Die abgepfändeten Sachen werden durch vereidete Mäkler gegen eine kleine Provision versteigert (§. 106). Interventionsklagen im Laufe der Execution werden ebenfalls beim Kreisgericht entschieden.

Viertes Capitel.

Die Strafjustiz und Polizei-Verfassung der Grafschaft.

Erster Abschnitt.

Amtsgeschäfte und Personal der Friedensrichter.

§. 27.

Uebersicht und Gruppirung der friedensrichterlichen Amtsgeschäfte.

Strafjustiz und Polizei war ursprünglich gleich der Civilrechtspflege concentrirt im normannischen Landvogt in seinem Sheriff's Tourn. Ehe dies System in das Friedensrichteramt überging, ist eine Reihe von Zwischenbildungen eingetreten, welche bei Blackstone fehlen, und die ein nochmaliges Zurückgehen auf die mittelalterlichen Verhältnisse (vgl. Kap. I. §. 5) nöthig machen.

Neben der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit des Landvogts die gegen liberi homines in herkömmlicher Weise, also mit einem Antheil der Gemeinde an Beweis- und Urtheilsfindung gehandhabt werden sollte, bestand noch ein summarisches Strafrecht gegen Unfreie, summarische Büßung durch amerciaments gegen alle Klassen, und die Verwaltungswillkür der fines. Diese diskretionären Gewalten des Königs waren vorzüglich geeignet, ein System der öffentlichen Klage (secta regis) über die alte Privatklage, ein System von öffentlichen Strafen an Leib und Gut über das alte System der Privatstrafen zu setzen. Das Letztere ist schon unter Heinrich I. in bedeutendem Umfange geschehen; überhaupt hat die Stärke der

königlichen Gewalt diese Reformen in England viel früher und viel entschiedener als auf dem Continent herbeigeführt. Durch die reisenden Richter seit Stephan, durch die Anfänge der Justiz-Collegien seit Heinrich II. entstehen nun auch bessere und festere Organe für ein gemeines Recht in Straf- und Polizeisachen. Den verhaßten Landvögten werden seit der Magna Charta die königl. Criminalklagen placita coronae ganz entzogen. Es bleibt dem Sheriff dabei nur der erste Angriff und die polizeiliche inquisitio; außerdem die Entscheidung der Privatanklagen und der leichteren Uebertretungen nach dem alten Büßungssystem. Der alte Antheil der Gemeinden wird zur Jury umgebildet, und in dem Jahrhundert Eduard I.—III. ist bereits ein ziemlich regelmäßiges Strafsystem vorhanden, beruhend auf einem Zusammenwirken königlicher Richter mit ernannten Gemeindeausschüssen.

Dies ordentliche Strafgerichtssystem war jedoch unvollständig, und litt noch an bedeutenden Mängeln, theils wegen übertriebener Centralisation, theils wegen Unanwendbarkeit der schwerfälligen Prozeßformen zu Polizeizwecken. Hieraus erklärt sich die Fortdauer zum Theil sogar Fortbildung der folgenden zwei Institutionen.

1. Die Inquisitions-Thätigkeit und das Polizeistrafrecht des Sheriff in seinem tourn dauert noch fort, und wird der Sporteln wegen so fleißig geübt, daß die Magna Charta zur Schonung der Gerichtseingesessenen ausdrücklich vorschreibt, es solle nicht öfter als zweimal jährlich zu bestimmten Zeiten, am herkömmlichen Ort und zu bestimmten Zwecken geschehen. Coke 2 Inst. 69. Der inquest wurde gehandhabt durch Befragung der versammelten Gemeinde nach bestimmten Formularen (articuli). Der Sheriff examinirt: ob das Register der Gemeindebürgen vollständig; ob niemand unter verdächtigen Umständen sich entfernt hat; ob alle Gerichtsmänner zum Gerichtstag erschienen sind; betreffend Hausbrecher, Diebe, Räuber, Fälscher, Mörder, Brandstifter, ihre Gehülfen nnd Hehler; betreffend Geächtete; betreffend falsche Maße und Gewichte; betreffend Tag- und Nachtwache; Instandhaltung der Landstraßen, Brücken u. s. w. (Fleta II. 52). Es war nun aber doch ziemlich unpraktisch, und wurde als schwerste Last des Gerichtsdienstes empfunden, wenn man zu diesem Zweck jedesmal die Gemeinden in Masse aufbieten sollte. Die jährlich wechselnden Sheriffs, auch wenn sie guten Willen hatten, brachten dazu Localkenntniß kaum in höherem Maße mit als die reisenden Richter. Es wurde daher später als Wohlthat empfunden, als die reisenden Richter

immer mehr den Inquest übernahmen, und dabei einen kleineren Ausschuß aus der ganzen Kreisgemeinde (die große Jury) zuzogen.

Dazu kam, daß der Sheriff's tourn durch Bewilligung vieler selbständiger Lokalgerichte, courts leet, erhebliche Massen von Gerichtsmännern, und durch die Exemtion der großen Vasallen und der Geistlichkeit vom Sheriff's tourn unter Heinrich III. grade die angesehensten Dingpflichtigen verlor. Dies Verhältniß führt weiter zu einer zweiten schwer übersichtlichen Institution:

2. Bildung von lokalen Straf- und Polizeigerichten, courts leet. Bei der großen Beschwerlichkeit der Rundreisen des Sheriff für die Gerichtseingesessenen war es eine Wohlthat, wenn es einzelen größeren Grundherren gelang, sowohl ihren Hintersassen wie den Freisassen ihrer Hundertschaft eine Exemtion von dem Sheriff's tourn auszuwirken, und so ein selbständiges Gericht mit wesentlich gleichen Befugnissen für eine Hundertschaft oder einen analogen Freibezirk zu bilden. Aehnliche Verleihungen verschafften sich einzele Klöster und viele Städte, für die es eine Hauptgrundlage der späteren Stadtverfassung wurde. Es geschah das, natürlich gegen erhebliche Gebühr (fine), durch einzele Königliche Concessionen, und machte sich um so einfacher, als von jeher solche Unterbezirke an Specialvögte verpachtet, also eben so gut in fee oder feefarm gegeben werden konnten. Man unterschied nunmehr solche private leets von dem public leet des Sheriff. Das Wort leta, leet entspricht dabei dem Begriff Volksgericht, folkmote. Auch der private leet ist indessen Ausfluß der königlichen Gerichtsgewalt, ein court of record, der im Namen des Königs die Einsassen zur königlichen Gerichtsfolge aufbietet; es ist nur eine Abzweigung des sheriff's tourn, also mit analoger Gerichtsbarkeit über Vergehen, die nach gemeinem Recht und nach dem alten Bußsystem geahndet werden; nicht über placita coronae, bei denen wie im Sheriff's tourn nur zu inquiriren ist. Coke 2 Inst. 71.

Der mit dem leet beliehene Grundherr hat die formale Richtergewalt der älteren Zeit, d. h. er hegt das Gericht, leitet die Verhandlungen, entweder in Person oder durch einen Gerichtshalter steward, bezieht Gerichtsgebühren und Strafgelder; während bei Beweis und Rechtsprechung ernannte Gemeindeausschüsse eintreten. Wegen Nichtgebrauchs, nicht gehöriger Besetzung oder nachlässiger Verwaltung kann die Krone den leet suspendiren, sequestriren oder definitiv einziehen; die versäumte Jurisdiction kehrt dann wieder an den Sheriff's tourn zurück.

Die gewöhnlichen Gerichtstage finden zwei Mal jährlich statt,

im ersten Monat nach Ostern und nach Michaelis. Gerichtspflichtig sind alle Personen vom 12. bis 60. Jahre, welche seit Jahr und Tag in der Gemeinde ansässig; ausgenommen bleiben Lords und Geistliche in Folge des unter Heinrich III. zugestandenen privilegirten Gerichtsstandes. Die bei der Urtheilssprechung zugezogenen Ausschüsse von 12—23 Gerichtsmännern werden zwar im späteren Sprachgebrauch Juries genannt, fallen aber nicht unter die Gesetze über die Geschwornengerichte, stellen vielmehr noch die ältere Gestalt der Theilnahme der Gemeinde an den normännischen Vogteigerichten dar.

Ueber die Literatur des court leet vgl. G. Jacob's Complete Court Keeper, or Lord Steward's Assistant, containing the Nature of Courts Leet etc. 8. edit. 1819. 8. — J. Ritson's Jurisdiction of the Court Leet with Precedents 3. edit. 1816. — Die Hauptschrift: J. Scriven's Treatise on Copyhold, with the Jurisdiction of Courts Baron and Courts Leet etc. 4. edit. by H. Stalman 2 vols. 1846. ist mir leider bisher nicht zugänglich gewesen. Die Hauptpunkte dabei sind

1) der Court Leet ist reiner Ausfluß der königlichen Gewalt. Gegenstand der Verleihung ist nur das Recht ein königliches Gericht abzuhalten, Bußen und Sporteln zu ziehen (fines, amerciaments, essoign pence) und gewöhnlich noch einen kleinen Gerichtszins, certum letae, cert-money. Ist der Beliehene ein größerer Grundherr, so sind die untergeordneten Gerichtsgewalten eines alten Hofgerichts über Hintersassen natürlich damit verschmolzen. Doch ist der Besitz eines manor oder eines Complexes von Gütern keine nothwendige Voraussetzung der Verleihung; ebenso oft ist ein leet einer Stadtgemeinde, zuweilen auch einer Dorfgemeinde oder einem einzelen Hause verliehen. Wie die Kirchenpatronate in England, so sind auch die leets oft wieder von den Gütern getrennt, in einen besonderen Erbgang gekommen, oft bei Weiterverleihungen des Guts zurückbehalten.

2) der leet ist eine Auszweigung des sheriffs tourn, wird also ebenso regelmäßig zweimal jährlich abgehalten, ursprünglich unter freiem Himmel; die Gerichtspflicht der Eingesessenen ist nicht Folge eines grundherrlichen Rechts, sondern Unterthanenpflicht, königliche Gerichtsfolge, suit real; muß also in Person geleistet werden — mit Ausnahme der Lords und Geistlichen nach 52 Henry III. c. 10. Aus den Gerichtsmännern werden dann die Gemeindeausschüsse ernannt, wahrscheinlich so, wie es vor der Einführung der Gesetzgebung über die Schwurgerichte überall gebräuchlich gewesen. Bei dem Sheriff's tourn sollen zwar nur Gerichtsmänner von 20 sh. (20 Thlr. G.) jährlich aus freehold oder 26⅔ sh. aus copyhold in die Ausschüsse ernannt werden 1 Ric. III. c. 4; diese Vorschrift ist aber erst aus dem Ende des Mittelalters, und auf die Privat-leets auch nicht analog angewandt worden, bei denen man im Nothfall sogar zufällig anwesende Fremde heranziehen konnte 2 Hawkins 69.

3) die Competenz des leet geht eben deshalb parallel dem Sheriff's tourn. Es ist eine Inquisitionsthätigkeit für schwerere Verbrechen, Inquisitions- und Strafgewalt für leichtere, namentlich für Schlägereien, Uebertretung der Bierhausordnung, liederliche Häuser, falsch Gewicht, Uebertretung

der Polizeiordnung für Bäcker, Brauer, Fleischer und andere Gewerbe, versäumte Wegebesserung, Versäumung der Dingpflicht u. a., — überhaupt Aufrechterhaltung des öffentlichen Friedens und Beseitigung der public nuisances. Die älteren Ausgaben von Burns geben folgendes, ungefähr alphabetisches Verzeichniß der Straffälle des leet: tippling in alehouses; assaults whereby bloodshed ensues; common barrators; bawdy houses; defects in bridges and highways; destroyers of ancient boundaries; bakers; brewers; butchers; curriers; cottages and inmates; deciners or suitors not appearing in the leet; estrays, waifs and treasure trove; eaves droppers; forestallers, regraters, ingrossers; destroyers of game; gamesters; hedge breakers; neglectors of hue and cry; higlers; innholders; millers; night walkers; common nuisances; want of pillory and stocks, and common pounds; rescue; scolds; shoemakers; searchers of leather; stoned horses of two years old put on the common; victuallers; constables neglecting watch and ward; weights and measures, und „andere durch Partikular-Statuten." — In dem court leet werden ferner auch die Polizeischulzen constables ernannt, wobei ein ursprüngliches Präsentationsrecht der Gemeinde (jury) nicht selten zum Wahlrecht geworden. — Es waren meistens Vergehen, bei denen das alte System der Geldbußen noch immer sehr wohl anwendbar blieb; und da die Magna Charta die Zusicherung gegeben hatte, daß amerciaments gegen liberi homines nicht ohne Spruch von Gemeindegenossen (pares) erkannt werden sollten, so gestaltete sich dies zu einer eidlichen Abschätzung einer billigen Buße durch 2 oder 3 Gerichtsmänner (affeerers). Die Interpretation der Gerichte dehnte dabei den Begriff der „liberi homines" immer weiter aus, so daß der court leet in England grade die Hauptform wurde zur Verschmelzung des Gerichts über Freie und Unfreie in einer sehr populären Weise. Gegen Unvermögende wird auf Block und Halseisen erkannt, und damit pillory and tumbril das Symbol des court leet.

4) das Verfahren des leet ist interessant, weil es wahrscheinlich dem alten Verfahren vor den normannischen Landvögten noch am Nächsten steht. Unter dem herrschaftlichen Gerichtshalter steward fungirt noch ein ernannter bailiff (oft auch von den Gemeinden gewählt), der auf Anweisung (precept) des Gerichtshalters die Dingpflichtigen zum Gerichtstag zu laden und die sogenannte Jury zu gestellen hat. Der Steward eröffnet den Hof, was wie in allen königlichen Gerichtshöfen durch dreimaligen Ausruf des Bailiff: Oyes, Oyes, Oyes, proklamirt wird, und mit den Worten: „Alle Klassen von Personen, welche ansässig sind oder Zehntschaftsgenossen, und welche königliche Gerichtsfolge diesem leet schulden, thut Eure Folge und antwortet auf Euren Namensaufruf bei Strafe und bei Eurer Gefahr." — Der bailiff übergiebt sodann das Verzeichniß der geladenen jurymen und die Liste der Dingpflichtigen, welche aufgerufen, und die Ausbleibenden gebüßt werden. Mit einem oyes, oyes, oyes, werden dann diejenigen, welche essoigns vorzubringen haben, aufgerufen. Das Ausbleiben des Dingpflichtigen kann vom Gerichtsherrn nicht einseitig erlassen werden, da es suit real ist, wird aber gegen Zahlung eines essoign penny aus leichten Gründen entschuldigt. Dann werden die Constables examinirt über die Befolgung der beim letzten Gerichtstage erlassenen orders. Dann folgt die Bildung der leet-Jury von 12—23 Personen, die in manchen leets auf ein ganzes Jahr im Amt bleibt, in anderen bei jedem Gerichtstag neu gebildet wird. Die

Jury wählt ihren foreman, der eingeschworen wird nach dem Formular: „Ihr „sollt wohl und getreulich untersuchen und ein wahrhaftes presentment machen „über alle solche Artikel, Gegenstände und Dinge, mit denen man euch beauf„tragen wird; Geheimniß bewahren ꝛc. Ihr sollt niemand anzeigen aus Neid, „Haß oder Bosheit; auch niemand schonen aus Furcht, Gunst oder Neigung „oder Hoffnung auf Belohnung; sondern nach eurem besten Wissen und der „Information, die ihr erhalten werdet, sollt ihr anzeigen (present) die Wahr„heit und nichts als die Wahrheit." Ebenso schwören die übrigen Geschwornen, und erhalten dann ihre charge, so wie der Assisenrichter die große Jury instruirt.

Die neuste Zeit hat manche Engländer mit einer gewissen Vorliebe auf diese alterthümliche Gemeindeinstitutionen zurückgeführt, vgl. J. Ross Coulthart on the sanatory condition of the town of Ashton-under-Lyne. 1844. — Toulmin Smith, Self-Government and Centralisation. London 1851. 2th Ed. 1857.

Es sind hier die leichten Ansätze vorhanden zu einer besonderen Gerichtsbarkeit für Güter, Städte und geistliche Besitzungen, wie sie auf dem Continent die Grundlage für die Gliederung der Untergerichte überhaupt wurde. So bequem und populär jedoch ein court leet für seine Gerichtseingesessenen im Mittelalter sein mochte, so wenig genügend war er für die Aufrechterhaltung des Friedens (der Polizeiordnung) im Ganzen; so unvermeidlich führte er zu einer Reihe von Collisionen mit anderen Gerichtsgewalten. Die Hauptsache aber war, daß die alten Formen des Gerichts und des Gerichtsverfahrens überhaupt nicht ausreichten für eine Reihe von polizeilichen Funktionen, die vielmehr nur durch Einzelbeamte in unmittelbarer Nähe wirksam zu handhaben sind. Seit der Zeit Richard's I. hatte man deshalb den Sheriffs Assistenten aus der Ritterschaft (coroners) zur Seite gesetzt, die aber als gewählte Beamte sich schon frühzeitig wenig geeignet für Polizeigeschäfte zeigten, und die in den Parteikämpfen des 14. und 15. Jahrhunderts schon ziemlich tief in Achtung und Wirksamkeit gesunken zu sein scheinen. Auch die sonstigen Experimente auf diesem Gebiet haben nichts dauerndes hinterlassen.

Friedensbewahrung war und blieb nun einmal das große Bedürfniß des Mittelalters. Keine moderne Bourgeoisie hat wohl so viel nach Polizei verlangt, wie die englischen Parlamente dieser Zeit, die niemals Friedensbewahrung und Friedensbewahrer zur Genüge erhalten konnten, — doch mit dem großen Unterschied, daß die höheren Klassen damals auch noch den Willen hatten, solche Geschäfte persönlich zu thun. Das Königthum hat endlich nachgegeben. Die populäre Maßregel der Einsetzung von Kreispolizeiherren oder

Friedensrichtern wird ſeit 34 Edw. III. zur dauernden Inſtitution, ſo wie der äußere Hergang der Sache ſchon in Cap. I. §. 5 berichtet iſt. Ohne die vorhandenen Inſtitutionen aufzuheben, ſollen die Friedensrichter fortan die herkömmliche Polizeigewalt nach common law, und darüber hinaus eine ordentliche Strafgewalt mit jury üben. Durch dieſe Stellung traten die Friedensrichter in ein concurrirendes Verhältniß nach 2 Seiten:

1. Der Sheriff's Tourn behält noch das Recht des erſten Angriffs, der Inquiſition und polizeiliche Strafgewalt. Zuweilen wird durch beſondere Verordnung ein Zuſammenwirken von Sheriff und Friedensrichtern vorgeſchrieben, wie beim Aufruhr; in manchen Dingen ſollen die Friedensrichter den Sheriff controliren, 11 Henry VII. c. 15. Im Allgemeinen aber bleibt das Verhältniß ein concurrirendes, zum Nachtheil der Sheriffs, deren Unpopularität fortdauert, und deren Polizeigewalt ſchon durch die unangemeſſenen Wechſel des Amts von Jahr zu Jahr weiter zerfallen mußte. Die erheblichen Voruntersuchungsgewalten ſind ihnen dann durch 1 Edw. VI. c. 2 abgenommen, und ſchon lange vor Blackstone gehörte der Sheriff's Tourn zu den Rechtsalterthümern.

2. Die Courts leet bleiben als concurrirende Lokalgerichte ſtehen, doch ohne weitere Reformen ihrer Verfaſſung, grundſätzlich beſchränkt auf die alte Jurisdiction nach common law, wo ihnen nicht ausdrücklich die Strafgewalt über neue Straffälle nach statute law beigelegt iſt, wie das namentlich im Gebiet der Arbeitspolizei allerdings oft geſchehen. In dieſem Verhältniß der freien Concurrenz iſt der Court leet (außer an wenigen Orten, wo etwa ein beſonderes Lokalbedürfniß ihn lebendig erhielt) allmälig überwachſen und erdrückt durch die neuere, kräftigere Inſtitution der Friedensrichter. Sie waren jederzeit zugänglich, während der court leet nur 2 Mal jährlich auf kurze Zeit eröffnet wird. Sie erhalten von Menſchenalter zu Menſchenalter neue und wirkſame Strafgewalten und Amtsrechte, während der court leet im Ganzen auf die Strafbußen der common law beſchränkt bleibt. Am Schluß der Regierung Eduard's III. (51 Edw. III.) bittet das Parlament noch ein Mal, den Friedensrichtern keine Straffälle zu überweiſen, welche in den leets der Grundherren und Städte zu entſcheiden ſeien. Die Antwort lautet: „Die bisher beſchloſſenen Geſetze (Polizeiordnung) können nicht aufrecht erhalten werden, wenn dieſe Petition bewilligt wird.“ Der Verfall der Gemeindegerichte geht von da an ſtillſchweigend weiter.

So stehen hier zwei Systeme der Strafjustiz und Polizei nebeneinander, Menschenalter hindurch in ungehinderter Concurrenz ihre Kräfte messend, bis das eine, zwar nicht dem Gesetzesbuchstaben nach, aber doch für das praktische Leben still zur Ruhe geht.

Der innere Grund dieser Erscheinung liegt in einem Bedürfniß des Staatslebens, welches mit dem Fortschritt zur Rechtseinheit immer vollständiger eine Rechtsprechung durch rechtskundige Richter fordert, den Antheil der Gemeinde immer mehr auf die question of fact beschränken muß. Andererseits kann Polizei und Strafgewalt in leichten Straffällen nur durch Einzelbeamte zweckmäßig geübt werden, während das Aufbieten der Gemeinden zu solchen Zwecken schon an Schwerfälligkeit und Zweckwidrigkeit zu Grunde geht, und ganz aufhören muß, wenn an die Stelle patriarchalischer Ordnung eine Polizeiverwaltung nach Gesetzen tritt. Ohne Gesetze läßt sich aber das Verhältniß der besitzenden und arbeitenden Klassen in volkswirthschaftlich entwickelten Zuständen nicht mehr ordnen. Um dieselbe Zeit entfaltet sich daher in England neben der alten Friedensbewahrung (d. h. dem bloßen System einer Sicherung der Personen und des Eigenthums), eine neue Arbeits- und Lebensmittelpolizei, welche die Bestandtheile, das Gewicht und den Preis des Brodes durch eine assize of bread regelt; daran schließt sich eine assize of beer; eine Normirung der Arbeitslöhne für Handwerker, Tagelöhner, Haus- und Wirthschaftsgesinde. Alle neuen Strafgewalten, die sich daraus entwickeln, kommen hauptsächlich den Friedensrichtern zu Statten, die nun ganz mit den justice of labours verschmelzen 2 Henry V. c. 4, §. 2. Ihre Amtsstellung, die von Anfang an sowohl innerhalb, wie außerhalb der Freibezirke geübt werden sollte, also über die zersplitterten Gerichtsbezirke übergriff, die darin enthaltenen Anfänge von Patrimonialgerichten für Städte und Güter, und die Anfänge eximirter Gerichtsstände wieder aufhob, machte sie zu den lebendigeren und kräftigeren Organen der Polizeigewalt. Mit Abwerfung jener patrimonialen Elemente hat nun die friedensrichterliche Gewalt ihre alleinige Grundlage in der königlichen commission, also persönlicher Amtsstellung. Schon in 3 Rich. II. enthielt sie wesentlich die Bestandtheile des noch heute gültigen Formulars von 1590, welches in dem lateinischen Original also lautet:

Georgius, etc. Praedilecto et fideli King. Domino Custodi Magni Sigilli Angliae, — Comiti Thesaurario Angliae etc. Salutem. Sciatis, (1) quod assignavimus vos, conjunctim et divisim, et quemlibet vestrum Justiciarios nostros, ad Pacem nostram in Comitatu nostro Cantabrigiae conservandam, ac ad omnia Ordinationes et Statuta pro bono Pacis nostrae, ac pro conservatione ejusdem, et pro quieto regimine et gubernatione populi nostri edita, in omnibus et singulis suis Articulis, in dicto Comitatu nostro (tam infra Libertates quam extra) juxta vim, formam, et effectum eorundem custodiendum, et custodiri faciendum: Et ad omnes contra formam Ordinationum vel Statutorum illorum, aut eorum alicujus, in Comitatu praedicto delinquentes, castigandum et puniendum, prout secundum formam Ordinationum et Statutorum illorum fuerit faciendum: et ad omnes illos, qui alicui, vel aliquibus de populo nostro de corporibus suis, vel de incendio domorum suarum, minas fecerint, ad sufficientem securitatem de Pace vel bono gestu suo erga nos et populum nostrum inveniendam coram vobis, seu aliquo vestrum, venire faciendum: et si hujusmodi securitatem invenire recusaverint, tunc eos in prisonis nostris (quousque hujusmodi securitatem invenerint) salvo custodire faciendum.

(2) Assignavimus etiam vos, et quoslibet duos vel plures vestrum, (quorum aliquem vestrum, A. B. C. D. E. F. etc. unum esse volumus) Justiciarios nostros ad inquirendum per Sacramentum proborum et legalium hominum de Comitatu praedicto, (per quos rei veritas melius sciri poterit) de omnibus et omnimodis Feloniis, Veneficiis, Incantationibus, Sortilegiis, Arte magica, Transgressionibus, Forstallariis, Regratariis, Ingrossariis, et Extortionibus quibuscunque; ac de omnibus et singulis aliis malefactis et offensis (de quibus Justiciarii Pacis nostrae legitime inquirere possunt, aut debent) per quoscunque et qualitercunque in Comitatu praedicto factis sive perpetratis, vel imposterum ibidem fieri vel attemptari contigerit: Ac etiam de omnibus illis qui in Comitatu praedicto in Conventiculis contra Pacem nostram, in perturbationem populi nostri, seu vi armata ierint vel equitaverint, seu imposterum ire vel equitare praesumpserint; ac etiam de omnibus his qui ibidem ad gentem nostram maihemandum vel interficiendum in insidiis jacuerunt, vel imposterum jacere praesumpserint: Ac etiam de Hostelariis, et aliis omnibus et singulis personis qui in abusu Ponderum vel Mensurarum, sive in venditione Victualium, contra formam Ordinationum et Statutorum, vel eorum alicujus inde pro communi utilitate Regni nostri Angliae et populi nostri ejusdem editorum, deliquerunt, vel attemptaverunt, seu imposterum delinquere vel attemptare praesumpserint in Comitatu praedicto: Ac etiam de quibuscunque Vicecomitibus, Ballivis, Seneschallis, Constabulariis, Custodibus Gaolarum, et aliis Officiariis, qui in executione Officiorum suorum (circa praemissa seu eorum aliqua) indebite se habuerunt, aut imposterum indebite se habere praesumpserint, aut tepidi, remissi vel negligentes fuerunt aut in posterum fore contingerint, in Comitatu praedicto: Et de omnibus et singulis articulis et circumstantiis et aliis rebus quibuscunque, per quoscunque et qualitercunque in Comitatu praedicto factis sive perpetratis, vel quae in posterum ibidem fieri vel attemptari contigerit, qualitercunque praemissorum vel eorum alicujus concernentibus plenius veritatem: Et ad indictamenta quaecunque sic coram

vobis seu aliquibus vestrum capta, sive capienda, aut coram aliis nuper Justiciariis Pacis in Comitatu praedicto facta sive capta (et nondum terminata) inspiciendum: Ac ad Processus inde versus omnes et singulos sic indictatos, vel quos coram vobis in posterum indictari contigerit, (quousque capiantur, reddant se, vel utlagentur) faciend' et continuand'. Et ad omnia et singula Felonias, Veneficia, Incantationes, Sortilegia, Artes magicas, Transgressiones, Forstallarias, Regratarias, Ingrossarias, Extortiones, Conventicula, Indictamenta praedicta caeteraque; omnia et singula praemissa, secundum Leges et Statuta Regni nostri Angliae, (prout in hujusmodi casu fieri consuevit aut debuit) Audiendum et Terminandum; et ad eosdem Delinquentes, et quoslibet eorum, pro delictis suis, per Fines, Redemptiones, Amerciamenta, Forisfacturas, ac alio modo (prout secundum Legem et Consuetudinem Regni nostri Angliae, aut formam Ordinationum vel Statutorum praedictorum fieri consuevit aut debuit) castigandum et puniendum.

Proviso semper, quod si casus difficultatis supra determinatione aliquorum praemissorum coram vobis, vel aliquibus duobus, vel pluribus vestrum evenire contigerit: tunc ad judicium inde reddendum, nisi in praesentia unius Justiciariorum nostrorum de uno vel de altero Banco, aut Justiciariorum nostrorum ad Assisas in Comitatu praedicto capiendas assignatorum, coram vobis, vel aliquibus duobus, vel pluribus vestrum, minime procedatur.

Et ideo vobis et cuilibet vestrum mandamus, quod circa custodiam Pacis, Ordinationum, Statutorum, et omnium et singulorum caeterorum praemissorum, diligenter intendatis. Et ad certos dies et loca, quae vos vel aliqui hujusmodi, duo vel plures vestrum (ut praedictum est) ad haec provideritis, supra praemissis faciatis Inquisitionem, et praemissa omnia et singula audiatis et terminetis, ac ea faciatis et expleatis in forma praedicta inde quod ad Justitiam pertinet, secundum Legem et consuetudinem regni nostri Angliae; Salvis nobis Amerciamentis, et aliis ad nos inde spectantibus.

Mandamus etiam tenore praesentium Vicecomiti nostro Cantabrigiae, quod ad certos dies et loca (quae vos vel aliqui hujusmodi, duo vel plures vestrum, ut praedictum est, ei, ut praedictum est, sciri feceritis) venire faciat coram vobis, vel hujusmodi duobus vel pluribus vestrum (ut dictum est) totos et tales probos et legales homines de Balliva sua, (tam infra Libertates quam extra) per quos rei veritas in praemissis melius sciri poterit et inquiri.

Assignavimus denique te praefatum Johan. Cutts, Militem, Custodem Rotulorum Pacis nostrae in dicto Comitatu nostro. Ac propterea tu, ad dies et loca praedicta, Brevia, Processus, et Indictamenta praedicta, coram te et dictis sociis tuis venire facias, ut ea inspiciantur, et debito fine terminentur, sicut praedictum est. In cujus rei testimonium, etc. Datum etc.

Zu den einzelen Klauſeln giebt Burn, Art. „Justices of the Peace“ §. 2. einen ausführlichen Commentar, worin er z. B. hervorhebt: daß die ſtreng-perſönliche Faſſung der Commiſſion zur Erhaltung „Unſeres Friedens“ ꝛc. eine Erneuerung bei jedem Regierungswechſel nothwendig macht; — daß unter den zu beobachtenden Amtsanweiſungen und Statuten auch die alten Polizeiordnungen von Winchester und Westminster mit verſtanden ſind, die ſchon vor der

Einsetzung der Friedensrichter ergangen, in den älteren Formularen der Friedenscommission ausdrücklich mit erwähnt wurden; — daß auch das st. praemunire mit einbegriffen ist; — daß auch Fremde während ihres Aufenthalts in England dieser Polizeigewalt unterliegen; — daß die Klausel wegen der Maß- und Gewicht-Polizei aus 34 Edw. III. c. 5, die Klausel wegen des Verkaufs von Lebensmitteln aus 2 et 3 Edw. VI. c. 15 datirt; das Aufsichtsrecht über Sheriffs, Bailiffs, Constables und Unterbeamte aus 4 Edw. III. c. 2 u. s. w.; daß endlich die Klausel „alle und jede Strafgesetze" auch die ganze Masse der späteren Polizei Verordnungen bis zum heutigen Tage zu einem Bestandtheil der Friedenscommission macht.

Der erste Absatz der Commission ertheilt den Friedensrichtern die Gewalten der Friedensbewahrer nach gemeinem Recht, d. h. die herkömmliche Polizeigewalt zu ergreifen, festzunehmen, zu verhaften, sich Friedensbürgschaft bestellen zu lassen u. s. w. An diese Klausel reiht sich dann die summarische Polizeistrafgewalt die durch eine lange Reihe von Parlamentsbeschlüssen den einzelen Friedensrichtern zugestanden ist wegen Uebertretungen der Gewerbs- und Arbeits-Polizeiordnung, Vagabundiren, Arbeitslosigkeit, Wilddieberei, Fluchen, Trunkenheit, Unfug aller Art (nuisance) und wegen anderer zahlloser kleiner Vergehen.

Der zweite Hauptabsatz giebt den Friedensrichtern in ihren Quartalsitzungen mit Zuziehung einer Jury eine ordentliche Strafgewalt; diese Geschäfte der Sessionen sind dann aber viel weiter ausgedehnt als die Fassung der commission andeutet. Die spätere Gesetzgebung namentlich hat dabei eine weitere Unterscheidung zwischen den kleineren Bezirks- und den General-Versammlungen herbeigeführt:

1. In kleineren Bezirkssitzungen special sessions werden eine Menge Administrativgeschäfte, Concessionsertheilungen, Ernennung von Beamten ꝛc. erledigt.

2. Die General Quarter Sessions bilden zugleich das lokale Strafgericht und die ordentliche Verwaltungsbehörde für die Grafschaft, später zugleich auch die Appellations- und Beschwerde-Instanz über die Urtheile und Maßregeln der einzelen Friedensrichter und der kleinen Sessionen.

Je mehr alle übrigen Communalämter theils verfallen, theils den Friedensrichtern untergeordnet, oder auf ein sehr specielles Gebiet beschränkt sind: um so mehr sind die Friedensrichter der Schwerpunkt aller Kreisverwaltung geworden. Ihre Funktionen sind daher ebenso schwer erschöpfend aufzuzählen wie die Funktionen des modernen Staats und die Amtsbefugnisse der Verwaltungsbe-

hörden des Continents. Verglichen damit könnte man versuchen die Gerichts- und Administrativ-Funktionen der Friedensrichter etwa so zu scheiden wie ich es an einem andern Ort beiläufig gethan habe:

1. Richterliche Geschäfte:

a. Erster Angriff und Voruntersuchung (examination) bei Verbrechen und Vergehen.

b. Polizeirichteramt in den zahllosen Fällen eines summarischen Strafverfahrens ohne Jury.

c. Steuerunterſuchungs und Strafamt.

d. Polizeiliche Civiljurisdiction über Gewerbe und Lohnstreitigkeiten, Alimentation unehelicher Kinder, Exmissionsklagen ꝛc.

e. Ordentliche Correctional-Strafgewalt, welche aber nur collegialisch mit Jury in den quarter sessions zu üben ist, — zugleich die Appellations Instanz für die vorigen Fälle.

2. Administrative Geschäfte:

a. Ein höheres Verwaltungsdecernat in den Kreis-Angelegenheiten, namentlich Ausschreibung der Kreissteuer, Bestätigung der Armensteuer, Entscheidung der Steuer Reclamationen, Kreiskasse u. s. w. (in Quartal-Sitzungen).

b. Ein Polizei-Decernat zur Ertheilung von Concessionen, Jagdscheinen ꝛc, zur Anstellung, Vereidigung und Aufsicht über die Constables und andere Gemeindebeamte (special sessions).

c. Ein höheres Verwaltungs-Decernat über Ortsgemeinde Verwaltung, Armenverwaltung, Wegebauwesen, administrative Maßregeln der Miliz Verwaltung, Gefängniß-Verwaltung, Irrenhäuser.

d. Die Quartalsitzungen bilden dann wieder eine Beschwerde Instanz über den Bezirks-Sitzungen, einzelen Friedensrichtern und sonstigen Communal-Beamten.

Ein Versuch das Einzele nach solchen Rubriken darzustellen würde indessen alles zerreißen und zerstückeln müssen. Nach der ganzen Anlage der englischen Communal-Verfassung sind Gerichts- und Verwaltungs-Geschäfte nicht unterschieden, da das höhere Verwaltungs-Decernat ebenfalls Jurisdiction ist, d. h. Entscheidung über Rechtsverhältnisse des öffentlichen Rechts, welche die Engländer grade zu als eine „civil jurisdiction" der friedensrichterlichen Sessionen bezeichnen. Die früheren Versuche einer systematischen Ordnung sind allmälig aufgegeben, je mehr die Masse der neueren, unverarbeiteten Gesetze Ueberhand nahm, so daß zuletzt nur alphabetische Anordnung unter herkömmlichen Rubriken übrig geblieben ist.

Zur Zeit Elisabeths konnte man noch eine Art von Systematik versuchen. Lambard's Eirenarchia hat daher noch am meisten Uebersichtlichkeit, und handelt im I. Buch summarisch von dem Friedensrichteramt überhaupt; im II. von den Geschäften, die ein einzeler Friedensrichter vornehmen kann; im III. von den Geschäften, bei denen mehre einzele Friedensrichter concurriren; im IV. von den Sessions.

Einen Uebergang bildet Dalton's Justice. Im Cap. 1 — 6 wird Geschichte, Begriff, Inhalt der commission und Vorbemerkungen über die Gewalt der Friedensrichter voran geschickt. Dann folgen Cap. 7—113 die ordentlichen Amtsgeschäfte alphabetisch geordnet von Alehouse bis Words. Dann Cap. 115 -195 Betrachtungen über die Friedenscautionen, Besitzentsetzungen, Aufruhr, Voruntersuchung bei schweren Verbrechen, Grundzüge des Verfahrens, Formulare zu Decreten, Urtheilen, Concessionen, friedensrichterliche sessions, jury, certiorari. — Als Anhang folgt eine zweckmäßige alphabetische Jurisdictionstabelle.

Burn's Justice kommt schon vollständig in das breite Gleis der alphabetischen Anordnung, wobei aber einzele Artikel, wie Criminal Law und Poor in den spätern Auflagen zu selbständigen Hauptbänden geworden sind. Die herkömmlichen alphabetischen Rubriken sind dem englischen Juristen ungefähr das geworden, was einst dem römischen Juristen seine Titelrubriken waren. Sie sind daher auch in unserer Darstellung zur Orientirung in englischen Büchern möglichst bestimmt hervorgehoben.

Um für das bisher unabsehbare Material eine solche Uebersicht zu gewinnen, welche die englischen Darstellungen nicht willkürlich zerreißt, habe ich die 7 Abschnitte gebildet:

I. Amtsgeschäfte und Personal überhaupt.
II. Amtsgeschäfte der einzelen Friedensrichter.
III. Die kleinen Bezirkssitzungen.
IV. Die allgemeinen Quartalsitzungen.
V. Antheil der Gemeinde an Strafverfolgung und Jury.
VI. Die untern Polizeiämter, Constables.
VII. Obrigkeitliche Stellung und Verantwortlichkeit der Friedensrichter und Constables.

Das Hauptwerk über die heutigen Amtsgeschäfte der Friedensrichter ist noch immer R. Burn's Justice of the Peace and Parish Officer 29ste Auflage. 1845, in 6 starken Bänden herausgegeben von Chitty u. a. (Ladenpreis 39 Thlr. G.) Dazu gehört Edw. Wise, Supplement to the Twenty-ninth Edition of Chitty's Burn's Justice of the Peace, containing all the Cases and Statutes to Hilary Term. 1852. ($8\frac{1}{2}$ Thlr. G.). — Nächstdem: Archbold's Justice of the Peace and Parish Officer 4. ed. 3 vols. 12. 1846. (21 Thlr. G.). Speziell für die Amtsgeschäfte der einzelen Friedensrichter: Deacon's Guide to Magistrates out of Sessions 2 vols. 8. 1843. — Für die Geschäfte in den Sessionen Dickinsons' Practical Guide to the Quarter Sessions and other Sessions of the Peace. By Mr. Serj. Talfourd. 6. ed. by R. P. Tirrwhitt Esq. 8. 1845. Die Hauptwerke sind alphabetisch; nur Dickinson giebt eine einigermaßen systematische Uebersicht über die Geschäfte der Sessionen. — Zweckmäßig geordnet und abgegrenzt ist auch H. Leeming and Rich. Cross, the General and Quarter Sessions of the Peace, Jurisdiction and Practice in other than Criminal Matters. 1858. — Eine kurze ziemlich brauchbare Compilation der allgemeinen Gesetze ist W. Golden Lumley, A Collection of Statutes relating generally to the

Office of a Justice of the Peace. 1844. Für den Handgebrauch cirkuliren zahlreiche Gesetz Compilationen und Formularbücher. — Eine kurze Uebersicht der engl. Literatur über Friedensrichter und Constables giebt R. v. Mohl. Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften II. S. 94. Erlangen. 1856.

Die deutschen Vorstellungen beruhen noch immer hauptsächlich auf Vincke's stets mit Anerkennung zu nennender Schrift: Die innere Verwaltung Großbritanniens. Berlin. 1815. (1848). Von dem wirklichen Leben des Friedensrichteramts giebt es ein unvollständiges zum Theil veraltetes Bild; wahr und von dauerndem Werth ist aber Vincke's Auffassung von dem Geist der Institution, vor allem die Gesinnung aus der diese Urtheile hervorgingen.

§. 28.

Das heutige Personal der Friedensrichter.

Je umständlicher und schwieriger schon nach dieser vorläufigen Uebersicht das Amt der Kreispolizeiherren erscheint, um desto sorgfältigere Beachtung bedarf die Auswahl des Personals. Es kommt dabei in Betracht 1. die ältere Zusammensetzung aus Grundbesitzern und rechtskundigen Beamten, 2. der Bezirk der Commission, 3. die Amts- und Qualificationseide, 4. die heutige Zusammensetzung und Statistik des Personals.

I. Bei der älteren Zusammensetzung des Personals war von Anfang an gedacht an größere Grundbesitzer, d. h. angesehene, dauernd dem Kreise angehörige, an Grundsteuern, Geschwornendienst und sonstigen Communalgeschäften stark betheiligte Personen; doch ohne Rechtskundige auszuschließen, und ohne das Ermessen der Krone in der Auswahl erheblich zu beschränken. Nach 34 Edw. III. c. 1 sollen in jeder Grafschaft ein Lord, 3 oder 4 der würdigsten Männer und einige Rechtskundige dazu ernannt werden. Nach 13 Ric. II. c. 7 sollen sie aus den wohlhabendsten Rittern, Rittergutsbesitzern und Rechtskundigen (knights, esquires and gentlemen of the law) genommen werden. Nach 2 H. V. st. 1 c. 4. st. 2 c. 1 sollen sie ansässig sein in der Grafschaft. Erst das Adelsregiment unter dem Hause Lancaster führt einen bestimmten Census ein 18 H. VI. c. 11: „daß kein Friedensrichter in die Commission gesetzt werden soll, der nicht Ländereien zum Werth von 20 Pfd. Silber jährlich hat.“ Es war dies die niedrige, schon einigermaßen veraltete Taxe eines Ritterguts.

Es folgt jedoch das Proviso §. 2: „daß wenn in der Grafschaft nicht genügende grundangesessene Personen vorhanden seien, welche der Rechte und der Verwaltung kundig, der Lord-Kanzler be-

fugt sein soll nach seinem Ermessen andere zuverlässige Personen, die der Rechte kundig, in solche Commission zu setzen, auch wenn sie keine Grundstücke zu dem vorgedachten Werth besitzen." Dieser Zustand dauerte einige Jahrhunderte, so sehr auch mit dem Geldwerth ein Census von 120 Thlr. G. an Bedeutung herabsank. Erst das Whigregiment 5 Geo. II. c. 18; 18 Geo. II. c. 20 retablirte den Census, und verlangte nun „eine Grundrente von 600 Thlr. G. aus freehold oder copyhold, erblich oder auf Lebenszeit oder auf mindestens 21 Jahre Pacht, belegen in irgend einem Theil von Großbritannien, berechnet vom Reinertrag nach Abzug der Lasten." Gleichgestellt wird eine dingliche Anwartschaft (immediate reversion or remainder) auf 1800 Thlr. G. Grundrente. Ohne Census qualificirt sind Pairs und Lords vom Parlament, ihre ältesten Söhne und Erben, so wie die ältesten Söhne und Erben einer Person die nach 9 Anne. c. 5 Abgeordneter einer Grafschaft sein kann, also eines Besitzers von 3600 Thlr. G. Grundrente.

Auch durch diesen Census ist die Rücksicht auf städtischen Besitz und auf Rechtskunde nicht ausgeschlossen. Der im Gesetz genannte Grundbesitz an freehold, copyhold etc. umfaßt gleichmäßig Gebäude und anderen städtischen Besitz, umfaßt auch den Pfarrbesitz der Geistlichen als freehold auf Lebenszeit. Noch immer bestand ferner die Quorum-Klausel, nach welcher noch eine höhere Klasse von Rechts- und Geschäftskundigen in der Commission hervorgehoben wurde, von denen Einer zu den wichtigeren juristischen Geschäften zugezogen werden mußte. Den Vorstellungen seiner Zeit gemäß ist bei Blackstone dies Verhältniß bereits verwischt, und die wichtige Notiz Lambard's (p. 48. 49) unterdrückt:

> „die quorum sollten wegen ihrer Rechtskenntnisse besonders
> „ernannt werden, und dies veranlaßte die verschiedenen
> „älteren Gesetze (34 Edw. III. c. 1. 10 Ric. II. c. 7.)
> „zu der ausdrücklichen Bestimmung, daß einige Rechtsgelehrte in die Commission aufgenommen werden sollten;
> „und (um die Wahrheit zu sagen) alle Gesetze, welche
> „die Gegenwart der quorum verlangen, meinen
> „damit stillschweigend einen solchen rechtsgelehrten Mann."

Es dauerte ferner noch immer fort die Befähigung zum Friedensrichteramt für alle Mitglieder des Staatsraths und der Reichsgerichte, den Attorney General und Solicitor General, die Unterstaatssekretäre, einzele höhere Hof- und Marinebeamte, die besolde-

ten Stadtrichter, die Vicekanzler der Universitäten, die heads of colleges darin 5 Geo. II. c. 18. §. 6. 7. 18 Geo. II. c. 20. §. 15. Erst sehr langsam hat der Grundbesitz das berufsmäßige Beamtenthum aus den Friedenscommissionen fast verdrängt, und zwar einerseits dadurch, daß er die nöthigen Eigenschaften für solche Aemter sich selbst erwarb (worauf ich unten zurückkomme), andrerseits durch den Verzicht auf Sporteln, in Folge dessen das berufsmäßige Beamtenthum stillschweigend zurücktritt. Solche Tagegelder von 4 sh. waren durch 12 Ric. II. 2 Henry V. 18 Henry VI. den Friedensrichtern namentlich für die Theilnahme an den Quartalsitzungen zugesichert. Der eigenthümliche Geist englischer Gentry hat aber auf solche Sporteln längst freiwillig verzichtet (ebenso wie auf die Parlaments-Tagegelder) und dadurch das Friedensrichteramt immer vollständiger zu einem Ehrenvorbehalt der höheren Stände erhoben. Dieser Verzicht, und die Unzulässigkeit einer Stellvertretung in ihrer verantwortlichen Stellung, haben das Amt vor einem Rückfall in die Weise der verfallenen Feudal- und Patrimonial-Aemter des Continents bewahrt.

Näher spricht sich Lambard p. 48. 49. über das Bedürfniß der Rechtskunde für das Friedensrichteramt aus: Foralbeit that a discrete person (not conversant in the studie of the laws) may sufficiently follow sundrie particular directions concerning this service of the peace: yet when the proceeding must be by way of presentment upon the evidence of witnesses and oathes of jurors, and by the order of hearing and determining, according to the streight rule and course of the law, it must be confessed, that learning in the lawes is so necessarie a light, as without the which, all the labor is but groping in the darke, the end whereof must needes be errour and daungerous falling. Es war das der Standpunkt des 16. und 17. Jahrhunderts. Aber auch noch in der Mitte des 17. giebt Burns II. 307 (Ausg. von 1758) den Rath, die Friedensrichter möchten sich nicht zu sehr auf die Sorgsamkeit und das Urtheil ihrer Clerks verlassen bei Abfassung der Warrants und sonstiger Schriftstücke, noch weniger auf die Genauigkeit der Kirchspielsbeamten u. s. w.

Andererseits ist das Friedensrichteramt *unvereinbar mit gewissen anderen namentlich niederen Aemtern*. Dem Sheriff wurde schon durch 1 Mary sess. 2. c. 8. die currente Praxis als Friedensrichter während des Amtsjahres untersagt, um die Civiljustiz und anderen Geschäfte des Sheriff von den polizeilichen getrennt zu halten. Aus ähnlichen Gründen gilt die Ausübung der Friedensrichterpraxis durch einen Coroner als unschicklich. Ferner soll die *niedere* Klasse der Anwälte, attorneys, solicitors, proctors nicht zu Grafschafts-Friedensrichtern ernannt werden 5 Geo. II. c. 18. §. 2.; 6 et 7 Vict. c. 73. §. 33, weil diese Klasse als Subalternbeamte der Gerichte als Gerichtsschreiber der Friedensrichter fungirt. Als unvereinbar gelten ferner solche Aemter über welche sie selbst eine Controle zu führen haben, wie das

eines Armenaufsehers, dessen Rechnungen sie zu prüfen haben. Als vereinbar gelten dagegen die höheren und höchsten Aemter. Die Friedensrichter sind sehr gewöhnlich zugleich deputy-lieutenants, und behalten auch als Parlamentsmitglieder, als Staatsminister u. s. w. ihren Ehrenplatz in der Friedenscommission.

II. Die Bezirke der commissions sind regelmäßig ganze Grafschaften, ausnahmsweise Unterbezirke der Grafschaft. Die Regel ist also, daß die Kreispolizeiherren für das ganze Gebiet eines Kreisverbandes mit concurrirenden Gewalten bestellt, und den Rechtsuchenden überlassen wird, sich an den einen oder andern Friedensrichter zu wenden, den Friedensrichtern selbst, die Vertheilung gewisser Geschäfte unter sich zu arrangiren.

Nur in einigen Grafschaften wird die Commission für die Unterbezirke ausgefertigt, in York für die 3 ridings, ähnlich in Lincolnshire, und so auch für die Insel Ely nach 6 et 7 Will. IV. c. 87.; 1 Vict. c. 53, abgesondert von der Grafschaft Cambridge.

Für einige Freibezirke, wie für die der 5 Häfen, St. Albans in Hertford, Cawood in York, Peterborough u. a. wird in ähnlicher Weise auf Grund älterer Zusicherungen und zum Theil lokaler Bedürfnisse eine besondere commission ausgefertigt. Es sind dies Liberties für das Friedensrichteramt, also in dem Sinne von Unterbezirken mit gesonderter königlicher Polizeiverwaltung.

In der Mehrzahl der incorporirten Städte war früher das Friedensrichteramt ebenso gesondert, und durch Charte besonders gestaltet, ist indessen durch die neue Städteordnung im Ganzen auf den Fuß der gewöhnlichen commission gebracht.

Eine solche Commission wird nun von Zeit zu Zeit nach Bedürfniß für den einen oder andern Bezirk neu ausgefertigt, sobald Veranlassung ist eine Zahl von neuen Namen aufzunehmen oder von ausgeschiedenen zu streichen. Es hat sich dabei von selbst die Praxis gebildet, daß Gesuche um Aufnahme in die commission zur Kenntniß der Quartalsitzungen kommen (natürlich unter Beachtung ihrer Meinung darüber), daß sie von dem Custos Rotulorum, also in der Grafschaft vom Lord-Lieutenant, begutachtet werden, und daß jeder gesetzlich qualificirte respectable Mann auf Befürwortung des custos in die commission aufgenommen wird, — nicht mit Rücksicht auf eine politische Parteimeinung, sondern vielmehr mit dem Bestreben möglichst viele unabhängige, gebildete, geschäftsfähige Personen in die Commission aufzunehmen.

Die Zahl der in die Commission aufzunehmenden

Friedensrichter war in einigen älteren Gesetzen auf Wunsch des Parlaments beschränkt. Nach 14 Ric. II. c. 11 sollten nur 8 in jeder Grafschaft ernannt werden, ungerechnet die zu Friedensrichtern ernannten Lords. Diese Vorschriften wurden aber niemals genau beobachtet, vielmehr blieb mit der Zahl der Bevölkerung und der Zunahme der Geschäfte die Gesammtzahl in stetigem Steigen. Schon zu Coke's Zeit galt der Satz als feststehend, daß der König „in jeder Grafschaft so viele ernennen möge wie ihm beliebt."

Die Declaration 27 Henry VIII. c. 24 stellt nochmals den Grundsatz fest, „daß Niemand Friedensrichter ernennen kann als der König," und behält nur vor, die besonderen Verleihungen an corporirte Städte, an die Bischöfe von Ely, Durham und den Erzbischof von York. Das letztere proviso beruhte auf parlamentarischen Verleihungen; doch sind diese sogenannten justices by act of parliament durch die neue Regelung der Bisthümer unpraktisch geworden; die städtischen justices by charter durch die Städteordnung bis auf einige kleine Reste verschwunden (Cap. V.).

Die Entstehung der liberties auf diesem Gebiet hat ihre eigene Geschichte. Die der 5 Häfen z. B. beruhte auf alten Verleihungen, neu geordnet durch 51 Geo. III. c. 36. Ueber die von St. Albans geben Auskunft die großen Reports on Municipal Corporations IV. 2918. In manchen derselben war einem Lokalbedürfniß entsprechend von einer Qualifikation der Friedensrichter durch Grundbesitz abstrahirt; ebenso bei den besonderen städtischen Friedensrichtern, die überhaupt in diesem Abschnitt noch außer Betracht bleiben. Auch hier bemüht sich übrigens die neuere Gesetzgebung die Ausnahmsbezirke aufzuheben. Nach 13 et 14 Vict. c. 105 kann auf gemeinschaftlichen Antrag der Friedensrichter der Grafschaft und der liberty, durch Staatsrathsbeschluß (Ministerium) der Freibezirk mit der Grafschaft unirt werden, worauf dann die Sessionen für die Grafschaft die liberty einbegreifen, die Einwohner der liberty zum Geschwornendienst der Grafschaft herangezogen werden, das etwa vorhandene Gefängniß Grafschaftsgefängniß, die besondere Kreispolizeisteuer der liberty ein Theil der County Rate wird.

III. Die Amts- und Qualificationseide der Friedensrichter. Der in der Commission ernannte Friedensrichter ist zunächst nur Titular-Friedensrichter. Mancher bejahrte Capitalist, der sich vom Geschäft zurückgezogen und Güter gekauft hat, ebenso wie mancher junge Mann von Familie, läßt sich Ehren halber in die Commission aufnehmen, ohne die Absicht zu praktisiren. Will der Ernannte wirkliche Amtshandlungen vornehmen, so hat er zuvor ein writ of dedimus potestatem von dem Kronschreiber in der Kanzlei zu extrahiren. Es wird darin ein älterer Friedensrichter oder eine andere Person bezeichnet, welche ihm 1. den Amtseid, 2. den Huldigungs-, Suprematie- und Abschwörungs-Eid, 3. einen Eid über seine Besitzqualification abzunehmen hat, worauf er erst activer Friedensrichter wird.

1. Der Amtseid ist kurz angedeutet in 13 Ric. II. c. 7, und wird altherkömmlich dahin gefaßt:

„Ihr sollt schwören, daß als Friedensrichter in der Grafschaft W., Ihr in allen Artikeln der königl. Commission gleiches Recht thun werdet dem Armen und dem Reichen nach Eurem besten Verständniß, Wissen und Vermögen, und nach den Gesetzen und Gewohnheiten des Reichs und den darüber erlassenen Statuten; und daß Ihr niemanden Rath ertheilen sollt in irgend einem Streit der vor Euch anhängig ist; und daß Ihr Eure Sessionen abhaltet nach der Form der darüber erlassenen Statuten; Und die Gefälle, Bußen und Polizeibußen welche zu erheben sind, und alle Verwirkungen welche vor Euch eintreten werden, sollt Ihr eintragen lassen ohne Verhehlung (oder Unterschlagung), und getreulich solche einsenden an des Königs Schatzamt. Ihr sollt nicht verpachten noch überlassen Euer Amt um Geld oder Gut, sondern wohl und treulich Euer Amt als Friedensrichter in solcher Beziehung erfüllen: Und daß Ihr nichts nehmen sollt für die Erfüllung Eures Friedensrichteramts anders als vom König, und die üblichen Gebühren, und die durch Gesetz normirten Kosten. Und Ihr sollt nicht addressiren noch addressiren lassen irgend einen von Euch zu erlassenden warrant an die Parteien, sondern Ihr sollt ihn richten an den Bailiff der gedachten Grafschaft oder andere königl. Beamte oder Diener oder andere unbetheiligte Personen zur Vollziehung dessen. So helfe Euch Gott." Lambard p. 54 (I. c. 10) führt den Eid auf 6 Artikel zurück in folgenden Memorialversen:

Doe equall right to rich and poore,
as Wit and Law extends:
Give none advice in any cause,
that you before depends:
Your Sessions hold, as Statutes bid:
the forfeits that befall,
See entred well, and then estreat
them to the Chequer all:
Receive no fee, but that is given
by King, good use, or right:
No send Precept to partie selfe,
but to indifferent wight.

An diesen Amtseid im engern Sinne schließen sich gewöhnlich zugleich:

2. Der Huldigungs-, Supremacie- und Abschwörungs-Eid, welche insgesammt bei Gelegenheit einer Quartalsitzung abgeleistet werden können, und nach dem Gesetz binnen sechs Monaten abgeleistet werden sollen. An die Stelle der Abendmahlsprobe, sacramental test, tritt seit 9 Geo. IV. c. 17 eine einfache Deklaration, in welcher der Ernannte verspricht seine Amtsgewalten nicht zum Nachtheil der Staatskirche und zur Kränkung der Staatsgeistlichkeit in ihren Rechten zu gebrauchen. Für Katholiken ist durch 10 Geo. IV. c. 7 ein angemessener Eid normirt, der an die Stelle des Huldigungs-, Supremacie- und Abschwörungs-Eides treten soll.

— Endlich sind durch 21 et 22 Vict. c. 48 die Unterthanen-, Supremacie- und Abschwörungs-Eide für alle Beamte, also auch für die Friedensrichter, zusammengezogen in folgendes vereinfachtes Formular:

„Ich A. B. schwöre, daß ich will treu sein und wahre Unterthanentreue halten Ihrer Majestät der Königin Victoria, und Sie vertheidigen will mit allen meinen Kräften gegen alle Verschwörungen und jedwede Angriffe gegen Ihre Person, Krone oder Würde, und daß ich mein äußerstes Bemühen anwenden werde zu entdecken und anzuzeigen Ihrer Majestät, Ihren Erben und Nachfolgern, allen Verrath und verrätherische Verschwörungen gegen Sie, und ich verspreche getreulich aufrecht zu erhalten, zu unterstützen und zu vertheidigen nach meinen äußersten Kräften die Thronfolge wie sie durch eine Parlaments acte ꝛc. ist und beschränkt steht auf die Prinzessin Sophia Kurfürstin von Hannover und ihre protestantischen Leibeserben, indem ich hierbei verzichte und abschwöre jeden Gehorsam oder Unterthanentreue gegen irgend eine andere Person, welche beanspruchen oder prätendiren mag ein Recht auf die Krone dieses Reichs; und ich erkläre, daß kein fremder Fürst, keine fremde Person, Prälat, Staat oder Potentat, hat oder haben soll irgend eine Jurisdiction, Gewalt, Superiorität, Rang oder Autorität, kirchliche oder geistliche, innerhalb dieses Reichs: Und ich mache diese Deklaration auf den wahren Glauben eines Christen, so wahr mir Gott helfe."

3. Der Besitzqualificationseid umfaßt die Versicherung, daß der ernannte Friedensrichter die nach dem Gesetz erforderliche Grundrente besitzt. Es bedarf dafür keines besonderen Nachweises; im Falle unrichtiger Angabe kann aber jeder Dritte dem Friedensrichter eine empfindliche Strafklage zuziehen. Die Formel des Qualificationseides lautet:

„Ich N. N. schwöre, daß ich in Wahrheit und gutem Glauben nach Gesetz oder Billigkeitsrecht zu eigenem Recht und Gebrauch einen Realbesitz habe, bestehend aus [mit Aufzählung der einzelen Realien], wie solcher mich qualificirt um als Friedensrichter für die Grafschaft N. N. thätig zu sein, gemäß dem wahren Zweck und Sinn der Parlamentsacte 18 Geo. II. etc.; und daß selbiger belegen ist oder fundirt in dem Kirchspiel N. N."

Jeder Dritte kann eine Abschrift des angegebenen Vermögens aus der Registratur erhalten, um im Fall der Unrichtigkeit den Friedensrichter deshalb in Anspruch zu nehmen. Vermöge dieser actio popularis kann also binnen 6 Monaten jeder Dritte als Strafkläger auftreten. Der Beklagte hat dann dem Kläger vor dem Termin die Beweisstücke zu ediren, worauf dieser mit Zahlung der Kosten die Klage noch zurücknehmen kann. Wird sie fortgesetzt, so folgen summarische Audienztermine zur Beweisaufnahme über die angegebenen Vermögensstücke. Wird Kläger abgewiesen, so zahlt er dreifache Kosten; siegt er ob, so wird der Beklagte in 600 Thlr. G. Strafe verurtheilt. Dies ist überhaupt die gesetzliche Strafe für den, welcher ohne gesetzliche Qualification Amtsacte vornimmt, 18 Geo. II. c. 20. §. 3. Außerdem sind die Amtsacte des Nichtqualificirten bald nichtig, bald anfechtbar, bald keines von beiden, mit verwickelten Unterscheidungen, — bei denen aber die Praxis das Interesse dritter

Personen die sich im guten Glauben befinden, nach Möglichkeit zu wahren sucht. Außerdem erläßt das Parlament alljährlich eine Acte, durch welche gegen die zahlreichen Versäumnisse in dem verwickelten System der Amtseide eine allgemeine Amnestie und Bewilligung von Nachfristen ausgesprochen wird.

Erst durch die Beobachtung aller dieser Formen und nach Leistung dieser Eide wird der in der commission Ernannte also zu Amtshandlungen befähigt, activer Friedensrichter, acting magistrate. Einmal geleistet, brauchen die Eide nicht wiederholt zu werden bei Erneuerung der commission, wohl aber sind sie von neuem zu leisten beim Eintritt eines Regierungswechsels 7 Geo. III. c. 9.

Die äußerst verwickelte Gesetzgebung über die Amtseide hängt zusammen mit der gewaltigen Bedeutung der Aemter für die regierende Klasse. Die einzelen Gruppen dieser Gesetze bilden zugleich Capitel der Verfassungsgeschichte. Es sind dies namentlich:

1) über den Amtseid im engeren Sinne 13 Ric. II. c. 7; 5 et 6 Will. IV. c. 76. 2) über den Huldigungseid 3 Jac. I. c. 4. §. 15; 13 Car. II. st. 2. c. 1; 1 Wm. et M. sess. 1. c. 8; 13 et 14 W. III. c. 6; 1 Anne st. 1. c. 22; 1 Geo. I. st. 2. c. 13; 2 Geo. II. c. 31; 9 Geo. II. c. 26. 3) über den Abschwörungseid 13 W. III. c. 6; 1 Geo. I. st. 2. c. 13; 2 Geo. II. c. 31; 9 Geo. II. c. 26; 6 Geo. III. c. 53. 4) über den Suprematie-Eid 1 Eliz. c. 1. §. 19; 1 Wm. et M. sess. 1. c. 8; 1 Geo. I. st. 2. c. 13; 2 Geo. II. c. 31; 9 Geo. II. c. 26. 5) über den Eid gegen die Transsubstantiation 25 Car. II. c. 2; 10 Geo. IV. c. 7. 6) über die Deklaration an Stelle der Abendmahlprobe 9 Geo. IV. c. 17. 7) über die Eide der Katholiken 10 Geo. IV. c. 7. 8) über den Besitzqualifications-Eid 18 Geo. II. c. 20. Es spiegeln sich darin die Einflüsse der kirchlichen und politischen Parteien im Staat. Die neuste Gruppe charakterisirt sich durch das Zurücktreten der Staatskirche aus den politischen Beziehungen zu den Aemtern, und es sind damit schließlich auch die rechtlichen Hindernisse für die Juden weggefallen. Früher waren sie schon durch den sacramental test ausgeschlossen, und durch die an die Stelle tretende Deklaration, deren Schlußworte „auf den wahren Glauben eines Christen" lauten. Da indessen eine Versäumung derselben weder mit Strafe bedroht ist, noch mit Ungültigkeit der Amtsacte für dritte Personen die sich in bona fide befinden, so waren früher wohl schon gelegentlich einzele Juden in die commission aufgenommen, und hatten auch als solche fungirt. Zu den städtischen Aemtern der Bürgermeister, Rathsherren, Stadtrichter u. s. w. wurden sie durch 8 et 9 Vict. c. 52 zugelassen durch Abänderung der gesetzlichen Deklaration für sie. Durch 21 et 22 Vict. 49 wird nun aber jedes der beiden Parlamentshäuser ermächtigt die zu leistenden Eide so zu modificiren, daß sie auch von Juden geleistet werden können. In anderen Fällen sollen die Worte „auf den wahren Glauben eines Christen" in dem Eid für Juden wegbleiben, jedoch mit dem Vorbehalt ihrer unbedingten Ausschließung von den Aemtern einer Reichsregentschaft, des Lord-Kanzlers und des Statthalters von Irland.

Die so ernannten Friedensrichter versehen ihr Amt thatsächlich lebenslänglich, in gleicher Weise wie die Aemter der deutschen Verwaltungsbeamten als lebenslängliche gelten, obwohl dem Recht nach die Krone (zeitige Regierung) jederzeit die Commission im Ganzen und die Ernennung des Einzelen widerrufen kann.

Die Commission lautet unbestimmt, weder auf Lebenszeit, noch auf bestimmte Frist. Ich erinnere indessen nochmals an die Cap. I. §. 5 erwähnten Grundsätze über die Beendigung des Amts: 1) durch Thronwechsel, wobei jedoch der Regierungsnachfolger herkömmlich die Ernennung erneuert; 2) durch Kabinetsorder unter dem großen Siegel (also durch den Lord Kanzler und den Minister des Innern), wodurch ein Friedensrichter seines Amts direct enthoben wird; 3) durch Ausfertigung einer neuen commission, wenn der Name eines Friedensrichters darin nicht wieder aufgenommen wird; 4) Suspension der Amtsgewalten mittels writ of supersedeas; 5) Antritt eines unvereinbaren Amts. Ueber die Controverse, ob und mit welchen Amtsgewalten der König einen Friedensrichter ausdrücklich „auf Lebenszeit" ernennen könne, vgl. Lambard a. a. O. p. 26.

IV. Die neueren Personalverhältnisse der Friedensrichter führen immer wieder auf die Frage zurück, wie es möglich ist Rittergutsbesitzern, Grundrentnern, Geistlichen, städtischen Honorationen eine so verwickelte Verwaltung, die tägliche Anwendung einer so unübersehbaren Masse von Gesetzen und durch die Praxis festgestellten Rechtsgrundsätzen zuzumuthen und anzuvertrauen? In früheren Jahrhunderten genügte dazu bei der größeren Einfachheit der Verhältnisse die rustikale Bildungsstufe des englischen Landadels, unter stetiger Mitwirkung von Rechtskundigen für die schwierigeren Geschäfte, von geschäftskundigen Clerks für das Formularwesen. Seit dem 18. Jahrhundert aber hat der Standesgeist der höheren Stände das dabei Fehlende freiwillig ergänzt. Nach dem Vorbilde der Lords wird auch der englischen Gentry ihr öffentlicher Beruf zur Lebensaufgabe, und immer allgemeiner wird die Sitte der Vorbereitung dazu auf Gymnasien und Universitäten. In Wechselwirkung damit steht das Zurückziehen nicht nur der Lords sondern auch des kleineren Landadels von den Gütern, welche im 18. Jahrhundert massenhaft in Verpachtung übergehen. Die politischen Rechte waren immer nur abhängig gemacht von dem Besitz eines lastentragenden Realrechts. Man konnte also vermiethen und verpachten, und zählte doch als 600 L., 300 L., 100 L. Besitzer; blieb qualificirt zu Parlament und Friedensrichteramt. Dies, die wachsende Wohlhabenheit, die Zunahme der Familienstiftungen, die Annehmlichkeiten des städtischen Lebens, beförderte jenes Zurückziehen von der Landwirthschaft, und die damit zusammenhängende Sitte,

im Winter abwechselnd in den Städten, im Sommer auf dem Lande zu leben oder auf Reisen zu gehen. Die Landed Gentry ist damit überwiegend auf Grundrenten basirt, welche ein reichliches sicheres Einkommen und politischen Einfluß geben, und daneben die volle Freiheit des Handelns, die Freiheit zu reisen, zu politisiren, sich zu betheiligen an Allem nach Fähigkeit und Neigung. Die sichere durch Erstgeburt concentrirte Rente gewährt gerade den Familienhäuptern die Muße, obrigkeitliche Aemter im Staat als freien Lebensberuf zu wählen. Der vornehmste dieser Lebensberufe geht durch das Ehrenamt der Friedensrichter hindurch, welches von den Söhnen der vornehmsten Klassen schon vom 21. Jahre an nachgesucht zu werden pflegt; während Geistliche, Advokaten, städtische Honoratioren, Kapitalisten die sich vom Geschäft zurückgezogen und angekauft haben, erst in späteren Jahren um die Friedenscommission sich zu bewerben pflegen. Für die größere Hälfte ist das Amt nur titulär: für die activen Friedensrichter aber bildet die laufende Beschäftigung in ihrer Gerichtsstube, in Bezirkssitzungen, Quartalsitzungen und Kreisverwaltungs-Ausschüssen eine durchaus tüchtige Schule des praktischen Staatsdienstes. Ein natürliches Uebergewicht gewinnen dabei die vornehmsten Klassen durch Charaktereigenschaften, höhere Bildung, frühzeitige Uebung, gesellschaftliches Ansehen und Verbindungen.

Juristisch wird diese veränderte Lage der Verhältnisse sichtbar durch die veränderte Bedeutung der quorum Klausel. Nach 26 Geo. II. c. 27 (7 Geo. III. c. 21) soll kein friedensrichterlicher Act bloß deshalb kassirt werden, weil darin nicht ausgedrückt sei, daß einer der Friedensrichter zu den quorum gehöre. Seit dem 18. Jahrhundert wird es dann auch immer mehr Sitte alle ernannte Friedensrichter in der quorum Klausel zu wiederholen, d. h. alle zugleich mit der höheren Qualification zu ernennen. Erst damit sind die Rückfragen bei einer höheren rechtskundigen Klasse weggefallen, der eigentliche Typus des Friedensrichteramts ist nun der des Gentleman, unter Einreihung des berufsmäßigen Beamten in gleicher Eigenschaft. Es ist damit der beherrschende Einfluß der regierenden Klasse auf die Grafschaftsämter im Einzelen ebenso entschieden, wie um dieselbe Zeit der beherrschende Einfluß der Gentry im Parlament.

Schon Hussey, Chief Justice unter Heinrich VI., meinte, daß man den Friedensrichtern die Anwendung zu vieler Gesetzen zumuthe. Zur Zeit Elisabeths klagt Lambard's Eirenarcha C. 7. über die Anhäufung ganzer Heuschober

(stacks) von Statuten auf das Friedensrichteramt. Noch begreiflicher klagt Blackstone über „die unendliche Mannigfaltigkeit der auf sie gehäuften Geschäfte." Seitdem hat das Alles sich verzehnfacht und verzwanzigfacht. Die Masse der Gesetze, Gerichtsentscheidungen, Regulative und Formulare, welche Burn's Justice jetzt zusammenhäuft, ist ungefähr ebenso umfassend wie die preußische Gesetzsammlung, in einer schwierigen dem Fremden fast unverständlichen Sprache. Die Möglichkeit ihrer Handhabung liegt eben in dem Zusammentreffen der oben zusammengedrängten Momente: 1) in der humanistischen *Vorbildung* auf Gymnasien und Universitäten, in der stufenweisen *Geschäftsbildung* die das Friedensrichteramt selbst gewährt, sowie in dem collegialischen Zusammenwirken der Friedensrichter; 2) in der ziemlich verbreiteten Kenntniß der *Geschichte* und *Verfassung* des Landes unter den höheren Ständen, so mangelhaft auch die allgemeine juristische Bildung selbst bei den Juristen ist; 3) in brauchbaren *Hülfsbüchern*, die zwar schematisch und innerlich schlecht geordnet, aber doch in herkömmlichen gewohnten Rubriken das Nöthige so zusammenfassen, daß es für den einzelen Fall zu finden ist; 4) in der Mitwirkung geschäftskundiger *Anwälte* niederer Klasse, die als Büreaubeamte nicht nur in den Sessionen, sondern auch den einzelen Friedensrichtern dienen, sowie in dem Gebrauch von vielen hundert *Formularen*, die durch Gesetz und Praxis gebildet dem Geschäftsgang Festigkeit geben, und im Selfgovernment überhaupt unentbehrlich sind. Schon Burns Justice Ausg. 1758. II. p. 307 räth dringend, sich gute gedruckte Formulare zu halten und regelmäßig Duplikate bei den Acten zurückzubehalten. Mag auch in technischen Dingen der Büreaubeamte oft überlegen erscheinen: so bleibt doch in Sessionen wie in den Einzelgeschäften die höhere allgemeine Bildung und die Sinnesweise des englischen Gentleman vorherrschend. Es ist darin manches schwerfällig, manches mangelhaft, aber der *Sinn* dieser Verwaltung macht solche Mängel reichlich gut. Die Abstreifung aller patrimonialen Elemente, das zarte Ehr- und Rechtsgefühl mit welchem die Friedensrichter vermeiden, da Rechte üben zu wollen wo sie als Arbeitsherren nicht Obrigkeit sein können, hat das Vertrauen und die Volksbeliebtheit der Justice of the peace begründet; es verschmilzt die Unabhängigkeit des Grundbesitzers mit der Bildung und dem politischen Einfluß des studirten Beamtenthums.

So lernten die höheren Stände in England durch die tägliche Beschäftigung selbst das rechte Verhältniß der „Stände" zu dem berufsmäßigen Beamtenthum würdigen und richtig behandeln. Das professionelle Beamtenthum tritt in diesem älteren Selfgovernment nur ergänzend ein, das juristische Element der Reichsgerichte aber controlirend. Jahrhunderte lang hatten Advokaten und Landedelleute im Friedensrichteramt concurrirt: erst durch die unbestreitbare Tüchtigkeit der Leistungen ist der Gentleman in den Vordergrund, der technische Beamte in den Hintergrund getreten. Eben dadurch hat sich die gegenseitige Achtung beider erhalten. „Die unbesoldeten Friedensrichter," erklärte noch neuerlich die Queen's Bench, „sind eine Klasse von Personen, denen das Land so große Verpflichtungen schuldet, wie diese oder irgend eine andere Nation sie jemals Mitgliedern des Gemeindewesens geschuldet hat" R. v. Borron (3 B. et Ald. 433). Unvergessen ist noch heute das alte Wort des Chief Justice Coke „das Amt dessen Gleichen die ganze christliche Welt nicht hat, wenn gehörig „ausführt." Auch Dalton wiederholt diese Worte mit dem Zusatz: „vieles von

der Glückseligkeit dieser Nation hängt ab von unseren Friedensrichtern, von der guten und treuen Erfüllung ihrer Pflicht" (p. 590).

Die heutige Gesammtzahl der Friedensrichter in den commissions ist nicht ganz correkt zu constatiren, da amtliche Zusammenstellungen in älterer Zeit überhaupt nicht vorkamen, die sonstigen Angaben bald nur die activen, bald auch die titulären einbegreifen. Stets gesondert von den Kreispolizeiherren werden die besonderen städtischen Friedensrichter (Kap. V.). Im Jahre 1769 zählte man 2656 active; in England 2357, in Wales 305 (Rep. from the Committee of Statutes 1796). Im Jahre 1831 zählte man 4330 active Friedensrichter in England, 512 in Wales. In Dodd Manual of Dignities 1843 p. 552—555 wird die Zahl nach den einzelen Grafschaften zusammengestellt, active und tituläre zusammen 13754. Erst die Parl. Papers von 1853 und 1856 geben zuverlässige Verzeichnisse, nach welchen in runden Zahlen 18,300 Kreispolizeiherren in den Grafschaftscommissionen enthalten waren, darunter über 8200 active, über 10,000 tituläre (wozu dann noch mehr als 1300 besondere städtische Friedensrichter hinzutreten). Nach dem Areal berechnet würde hiernach auf die deutsche Quadratmeile 7 Friedensrichter und auf etwa 1000 Seelen ein Friedensrichter fallen, wovon jedoch nur die Hälfte activ ist.

Die Parl. Pap. 1853. No. 558. Vol. LXXVIII. 329. geben die Zahl in jeder Grafschaft mit Unterscheidung der activen und nicht activen. Es läßt sich daraus folgende Uebersicht zusammenstellen, abgestuft nach der Einwohnerzahl:

	□Meilen.	Einw.	Friedens-richter.	Darunter aktive.
Rutland	7.	22,983.	292.	25.
Westmoreland	36.	58,287.	94.	69.
Huntingdon	17.	64,183.	65.	38.
Hereford	39.	115,489.	225.	148.
Bedford	22.	124,478.	260.	74.
Monmouth	27.	157,418.	158.	154.
Buckingham	35.	163,723.	220.	100.
Hertford	28.	167,298.	685.	214.
St. Alban's, Liberty of			248.	73.
Berks	33.	170,065.	458.	166.
Oxford	35.	170,439.	159.	116.
Dorset	47.	184,207.	409.	116.
Cambridge	39.	185,405.	90.	55.
Isle of Ely			65.	34.
Cumberland	74.	195,492.	388.	114.
Northampton	47.	212,380.	525.	98.
Peterborough, Liberty of			47.	24.
Salop	61.	229,341.	427.	141.

	□Meilen.	Einw.	Friedens-richter.	Darunter aktive.
Leicester	38.	230,308.	142.	76.
Wilts	64.	254,221.	244.	182.
Nottingham	39.	270,427.	361.	89.
Worcester	35.	276,926.	311.	235.
Derby	49.	296,084.	202.	124.
Northumberland	92.	303,588.	507.	103.
Sussex	69.	336,844.	479.	252.
Suffolk	70.	337,215.	256.	219.
Cornwall	65.	355,558.	418.	130.
Essex	78.	369,318.	628.	244.
Durham	46.	390,997.	216.	160.
Hants	79.	405,280.	341.	241.
Lincoln	132.	406,222.		
1te Division			399.	26.
2te do.			355.	50.
3te do.			555.	134.
Norfolk	100.	442,714.	329.	253.
Somerset	77.	443,916.	442.	237.
Chester	50.	455,725.	556.	176.
Gloucester	59.	458,805.	507.	246.
Warwick	42.	475,013.	237.	141.
Devon	122.	567,089.	292.	278.
Stafford	54.	608,716.	558.	228.
Kent	77.	615,766.	532.	262.
Surrey	35.	683,182.	542.	228.
York East Riding	57.	220,383.	130.	88.
„ North Riding	100.	261,116.	401.	159.
„ West Riding	126.	1,315,896.	517.	299.
Middlesex	13.	1,886,576.	690.	311.
Lancaster	90.	2,031,136.	482.	482.
Radnor	20.	24,716.	97.	64.
Merioneth	28.	38,843.	43.	26.
Anglesey	15.	57,327.	107.	25.
Brecon	34.	61,474.	128.	77.
Montgomery	36.	67,335.	147.	58.
Flint	14.	68,156.	141.	63.
Cardigan	33.	70,796.	175.	71.
Carnarvon	27.	87,870.	203.	71.
Denbigh	28.	92,583.	149.	72.
Pembroke	29.	94,140.	299.	94.
Carmarthen	45.	110,632.	186.	88,
Glamorgan	40.	231,849.	165.	115.

Es fehlen in dem amtlichen Verzeichniß die Angaben über die Zahl der Friedensrichter in Buckinghamshire und Middlesex. Ich habe deshalb oben die fehlenden zwei Positionen aus dem älteren Verzeichniß bei Dodd entnommen, und die Zahl der aktiven Friedensrichter darunter nach dem Durchschnitts-Verhältniß

vermuthungsweise ergänzt, um annähernd die Gesammtzahl zu finden. Diese beträgt danach für England und Wales:

18,284 Grafschaftsfriedensrichter, darunter
8,236 aktive,
10,048 titulare.

Die Parl. Papers 1856. No. 110. 235. Vol. L. p. 161. 525. 541 geben sodann eine Zusammenstellung nach den kleinen Polizei-Verwaltungsbezirken, auf welche ich in Abschn. III. bei den petty sessional divisions zurückkomme. Hier sind die gewöhnlich aktiven sogar namentlich angegeben. Es ergiebt sich daraus die fortdauernd starke Betheiligung der Pairs und ihrer Familien und der alten landed gentry; ferner die zahlreiche Betheiligung der Geistlichen, namentlich in den abgelegeneren ländlichen Distrikten, wo es an größeren Grundbesitzern fehlt. Der zahlreichsten Klasse der Esquires ist es allerdings nicht anzusehen, wieviel Rittergutsbesitzer, Rentiers, städtische Honoratioren, studirte Advocaten u. s. w. darunter begriffen sind.

§. 29.

Der Custos Rotulorum.

Wahrscheinlich bald nach Einführung der Friedensrichter zeigte sich das Bedürfniß eines bestimmten verantwortlichen Beamten zur Aufbewahrung der friedensrichterlichen Acten und Urkunden. Ein solcher custos rotulorum befand sich als Archivar bei der Kanzlei und bei anderen königlichen Behörden, und wurde für die zerstreut wohnenden Friedensrichter schon deshalb nothwendig, um eine gewisse Uebersicht und Controle über ihre einzelen Acte zu gewinnen, und um zugleich dem Publikum die Möglichkeit zu gewähren, in Fällen des Bedürfnisses solche Acten an einer bestimmten Stelle einzusehen. Es war deshalb an den Schluß der Friedenscommission die Klausel hinzugefügt:

Endlich haben Wir Euch den vorgedachten A. B. ernannt zum Bewahrer der Urkunden Unserer Friedensverwaltung (Keeper of the rolls of our peace) in Unserer gedachten Grafschaft, und demgemäß sollt Ihr herbeischaffen lassen vor Euch und Euren Collegen an den vorgedachten Tagen und Orten die allerhöchsten Erlasse, Anweisungen, Prozeßdekrete und Anklageacten wie vorbemerkt, damit sie eingesehen und im gehörigen Laufe Rechtens entschieden werden, wie vorbemerkt.

Es wird also dazu ein Friedensrichter ernannt, dessen Name die Reihe in der commission eröffnet. Selbstverständlich muß er zu der Klasse der Quorum gehören. Sehr nahe lag es bei der Untrennbarkeit vieler Geschäfte der Miliz- und der Friedens-Verwaltung den Chef der Miliz zugleich zu diesem Amte zu berufen. Schon seit vielen Menschenaltern ergeben daher die Amtslisten, daß

ziemlich regelmäßig ein angesehener Lord in jeder englischen Grafschaft zum Lord-Lieutenant und Custos Rotulorum zugleich ernannt wird. Eine Ausnahme macht die Grafschaft Durham, wo der Bischof durch alte Verleihung zugleich Custos Rotulorum war. Seltener wird wohl einmal ein nicht adliger Grundbesitzer zu beiden Aemtern ernannt; nur in Wales ist dies das Gewöhnliche.

Dennoch sind und bleiben beide Aemter rechtlich geschieden, wie auch die Ernennung dazu. Die Ernennung zum Lord-Lieutenant erfolgt direct durch königliches Patent, die zum Custos Rotulorum durch königliches Handschreiben, welches den Lord-Kanzler anweist den designirten als Keeper of the Rolls in die auszufertigende commission aufzunehmen. Ueberhaupt ist das Amt in seinem Entstehen nur als ein ministerial office gemeint, als Unteramt des Reichskanzlers, als des höchsten Custos Rotulorum des Reichs. Seine gesetzliche Amtspflicht beschränkt sich eigentlich darauf, den Friedensrichter-Sessionen persönlich oder durch einen Stellvertreter mit den Acten des Amts beizuwohnen. Als solchen Stellvertreter ernennt er den Kreissekretair, Clerk of the Peace, nach gesetzlich anerkanntem Herkommen 37 H. VIII. c. 1. §. 3 und übt damit das wichtige Anstellungsrecht über diesen ständigen Sekretär der Kreisverwaltung. Unter dem Namen des Custos Rotulorum befinden sich nun die Acten der Kreisverwaltung unter der Registratur-Verwaltung des Clerk of the Peace. Alle höheren Erlasse an die Friedensrichter der Grafschaft gehen zu Händen des Kreis-Sekretärs. In Fällen eines Acten-Verlustes oder Mißbrauchs soll aber der Custos selbst für seinen Stellvertreter verantwortlich sein.

Der Custos Rotulorum in solcher Stellung wurde schon frühzeitig zu einem Ehrenpräsidenten des Collegiums der Friedensrichter, — ein lebenslänglicher Statthalter der Grafschaft. Denn wenn auch dem Gesetze nach entlassbar, ist thatsächlich das Amt ein lebenslängliches in gleichem Maße wie die höheren deutschen Verwaltungsämter.

Nach dem Herabsinken des jährlich wechselnden Sheriffamts stand er da, als permanenter Chef der Miliz und der Polizeiverwaltung, also thatsächlich der erste Grafschaftsbeamte. Der Lord-Kanzler konnte daher nicht umhin, bei der Ernennung oder Entlassung von Friedensrichtern, die Stimme des ersten permanenten Beamten zu hören, der zugleich die nöthige Personalbekanntschaft hat. Und eben deshalb gilt seit langer Zeit schon der Lord-Lieutenant als der wahre und verantwortliche „Wächter des öffentlichen Friedens" bei ernsthaften Wechselfällen, und als das regelmäßige „Organ der Correspondenz" zwischen der Grafschafts-Verwaltung und dem Minister des Innern.

Im 14ten und 16ten Jahrhundert als die Lords mehr Staatsräthe als Pairs waren, erfolgten in diesem Sinne auch die Ernennungen des Custos Rotulorum. Erst seit der Zeit der Revolution änderte sich dies mit dem System der konstitutionellen Ministerien, welche vacant werdende Stellen aus Edelleuten der die zeitige Verwaltung bildenden Partei besetzen, doch mit großer Schicklichkeits-Rücksicht auf örtliche Einflüsse. Einmal ernannt ist der Lord-Lieutenant erfahrungsmäßig von Parteieinflüssen unabhängiger als ein deutscher Regierungs-Präsident. Die neueren bekannten Beispiele einer Absetzung wegen Opposition beschränken sich auf zwei Lord Lieutenants im Jahre 1780, den Lord Lieutenant des West-Riding von York 1819, den von Nottingham 1832. Die alten Verleihungen an den Erzbischof von York und an die Bischöfe von Durham und Ely zur Ernennung eines Custos Rotulorum sind durch die neue Gesetzgebung aufgehoben.

§. 30.

Der Clerk of the Peace. Clerks to Justices. Clerks of Magistrates.

Der ständige Kreissekretär, Clerk of the Peace, ist der gesetzliche Stellvertreter des Custos Rotulorum, welcher das Amt aber nicht verkaufen, noch um Geldeswerth verleihen soll 37 H. VIII. c. 1; 1 Wm. et M. st. 1. c. 21. In älteren Urkunden heißt er attornatus Domini Regis, attorney for the crown, clerk of the crown, clerk of the justices (12 Ric. II. c. 10), jetzt officiell Clerk of the Peace. Seine Amtsfunctionen sind folgende:

1. Er ist der ordentliche Gerichtsschreiber der Quartalsitzungen, sorgt für die Bekanntmachung ihrer Abhaltung oder Vertagung, expedirt die Ladungen und andere proceßleitende Decrete, eröffnet die Quartalsitzungen durch Vorlesung der üblichen Publicanda, ruft die Geschwornen auf und schwört sie ein, beantragt für ausbleibende Geschworne Entschuldigung oder Strafe, ruft die Parteien und Zeugen auf, nimmt die Eide ab (nach der Praxis meistens durch den Huissier), proklamirt die Verhandlungen, das verdict und den Gerichtsspruch, registrirt die Urtheile ein, taxirt die Kosten. Er vermittelt die Correspondenz der Quartal-Sitzungen mit dem Sheriffsamt und anderen Behörden; insbesondere expedirt er die writ of capias und distringas an den Sheriff zur Verhaftung und Realcitation von Angeklagten und zur Einziehung der Geldbußen und Verwirkungen.

Nach 3 Geo. IV. c. 46 sollen alle einzele Friedensrichter die von ihnen erkannten Bußen, Polizeibußen und verfallenen Cautionen dem clerk of the peace notificiren, der sie in ein Verzeichniß bringt, nebst allen bei den Sessionen

erkannten Bußen, solches Verzeichniß eidlich erhärtet, und eine Abschrift davon mit einem Vollstreckungsbefehl (distringas, fieri, facias, oder capias) dem Sheriff übersendet.

2. Der Kreissecretär übt einzele ergänzende Funktionen eines Staatsanwalts, wie solche bei den Assisen der reisenden Richter durch besondere Clerks of indictments etc. besorgt werden. In Fällen von Felony, wo der verfolgende Ankläger sich keinen Anwalt genommen hat, soll er die Anklageakte für eine Gebühr von 2 sh. anfertigen. Wird solche ungenügend befunden, soll er eine zweite unentgeltlich verfertigen bei 30 Thlr. G. Strafe. Auch kann er von der Queen's Bench in Ordnungsstrafe genommen werden, wenn in der höheren Instanz ein grobes Versehen in der Anklageakte gefunden wird. Er hat sodann die Anklageakte der Anklagejury zu präsentiren, und von ihr wieder in Empfang zu nehmen; weiter den Angeklagten vor die Schranken zu stellen, und für die Krone den Urtheilsbeschluß zu beantragen (joining the issue for the crown) in analoger Weise wie der master of the crown office in der Königsbank.

In analoger Stellung werden alle writs of mandamus und certiorari der Reichsgerichte an die Friedensrichter adressirt zu Händen des Clerk of the Peace. Andrerseits ist es Sitte ihm als Anwalt des Collegiums der Friedensrichter die Rechtsvertretung der Grafschaft in Prozessen anzuvertrauen, die er dann in der Weise eines gewöhnlichen Prozeßanwalts führt. Selbst bei Uebertragung von Grundstücken kann er die Grafschaft repräsentiren 21 et 22 Vict. c. 92.

3. Als Bureauchef der Kreisverwaltung führt er auch die General-Registratur über das höhere Personal der Verwaltung, bei welcher die Anstellungs-Urkunden des Sheriffs, des Undersheriffs, die Protokolle über Beeidigung der Friedensrichter u. s. w. einregistrirt werden. Durch seine Registratur geht die Zusammenstellung der Geschwornenlisten, nach Spezial-Gesetzen die Einregistrirung der Statuten der Sparkassen und gewisser Vereine, sowie die Aufbewahrung von Dokumenten, welche nach der Geschäftsordnung des Parlaments hier deponirt werden müssen.

Wie ansehnlich schon zur Zeit Elisabeths die Registratur eines Kreissecretairs war, ergeben die Aufzählungen seiner records bei Lambard III. cap. 3. Es gehörte damals auch noch dazu die Registrirung der Tarife für die Arbeitslöhne 5 Eliz. c. 5, gewisse Concessionen 5 Eliz. c. 12, 2 Edw. VI. c. 14 u. A. — Lambard verlangt dafür schon ein eigenes Local und ein ordnungsmäßiges Actenverzeichniß, nebst Duplikat für den Custos Rotulorum.

Dieser Geschäftsführung entsprechend wird in der Regel ein

solider Anwalt, attorney, von dem Custos Rotulorum zum Kreissekretär ernannt.

Bei seinem Amtsantritt soll er einen besonderen Eid leisten „daß er durchaus nichts für seine Ernennung gezahlt habe." 1 Will. III. c. 21. §. 6. Er darf seine Praxis als Anwalt fortsetzen, doch mit Ausschluß aller Geschäfte, mit welchen er als Unterbeamte der Friedenssessionen zu thun hat 22 Geo. II. c. 46. §. 14. Unter Bestätigung des Custos Rotulorum darf er sich durch einen Deputy Clerk vertreten lassen 37 H. VIII. c. 1. Die Anstellung versteht sich auf Lebenszeit quamdiu se bene gesserit 1 Will. III. c. 21. §. 5; die Jurisprudenz behandelt sein Recht als freehold auf Lebenszeit unter Bedingung. Seine Anstellung ist daher unabhängig von der Amtsdauer des Custos Rotulorum; Anstellung auf Zeit oder Widerruf wäre nichtig.

Er ist aber verantwortlich für seine Amtsführung den Friedensrichtern in den Quartalsitzungen, 37 H. VIII. c. 1, und kann von ihnen auf schriftliche Anklage und geführten Beweis in öffentlicher gerichtlicher Verhandlung suspendirt oder seines Amtes entsetzt werden.

In diesem Fall hat der Custos Rotulorum bis zur nächsten Quartalsitzung einen andern zu ernennen, widrigenfalls das Ernennungsrecht auf die Quartalsitzungen übergeht 1 W. III. c. 21. §. 6.

Die Gebührentaxe des Kreissecretärs wird von den Quartalsitzungen von Zeit zu Zeit normirt, mit Vorbehalt einer Bestätigung oder Abänderung durch die Assisenrichter 57 Geo. III. c. 91; bedeutenden Gewinn ergeben namentlich die Abschriften. Ueberschreitung der Gebührentaxe ist mit 30 Thlr. G. und gerichtlicher Amtsentsetzung bedroht. Einen Tarif der geltenden Sätze bei Anklagen geben die Parl. Papers 1854/55 No. 533. In Folge der neuesten Gesetzgebung sind feste Gehalte, zahlbar aus den Gebühren, an die Stelle der Remuneration durch Sporteln getreten 14 et 15 Vict. c. 55 (vgl. unten).

Nicht zu verwechseln mit diesem Generalsecretär der Friedensrichter sind die Clerks to Justices, welche auch bei den kleinen Bezirkssitzungen von den dabei betheiligten Friedensrichtern als Protokollführer und Bureaubeamte ernannt werden. Auch die einzelen activen Friedensrichter pflegen sich zu wichtigeren Acten besonderer Protokollführer Clerks to Magistrates zu bedienen; sei es der Clerk der Bezirkssitzungen oder ein anderer. Das Recht zur Ernennung der Clerks gilt als selbstverständlich Coke 2 Inst. 425. Immer regelmäßiger wird es dabei Sitte einen Anwalt der niederen Klasse dafür zu engagiren, wie solche in den kleinen Kreisstädten der Bezirkssitzungen stets zu finden sind. Die Bezirkssitzun-

gen sind wohl jetzt überall in dieser Weise genügend bedient; die einzelen Friedensrichter wenigstens da, wo ihre Geschäftsführung einen erheblicheren Umfang hat.

Auch diese Clerks haben gewisse Sporteln für Aufnahme von Denunciationen, Ausfertigung von Dekreten u. s. w. zu fordern, welche in den neueren Gebührentaxen ebenfalls normirt sind, und welche der Friedensrichter gewohnheitsmäßig seinem Clerk überläßt. Sie reichen natürlich nicht aus zum Unterhalt eines Gerichtsschreibers. Der Clerk treibt aber seine Anwaltspraxis daneben, und empfängt zuweilen eine kleine Remuneration vom Friedensrichter.

Unter den neueren Vorschlägen zur Einführung einer Staatsanwaltschaft im Strafprozeß war auch der naheliegende Vorschlag, dem Clerk of the Peace diese Stellung zu geben. Der jetzige Lord Oberrichter von England bemerkte bei dieser Gelegenheit: „In früherer Zeit saß der Gutsherr in seiner Halle und hatte seinen Jäger als Gerichtsschreiber, und wenn sie den Wilddieb eingefangen hatten, machten sie mit ihm was ihnen beliebte; jetzt aber sind keine anderen Sitzungen als petty sessions, und zwar coram populo; und dabei ist, wie ich in der That glaube, fast allgemein ein respektabler Anwalt dabei, der als Assistent und Rathgeber dem Friedensrichter dient. Ich glaube daß mit solchem Beirath die Justiz jetzt sehr zufriedenstellend durch die englische Magistratur verwaltet wird." Rep. on Publ. Prosecutors S. 67. Es wird dabei sogar für wünschenswerth erklärt, daß die Clerks der einzelen Friedensrichter von den kleinen Bezirkssitzungen ernannt werden. — Doch sind die Urtheile Lord Campbell's nicht ohne einige Vorsicht aufzunehmen.

Welche Geschäfte ein solcher Attorney in sich vereinigen kann, ergiebt ein neuester Gerichtsfall in Wise-Burn's Supplement pag. 700 wo derselbe Anwalt zugleich Clerk of the Peace, Clerk to Magistrates, Clerk to Commissioners of landtax, Clerk to Commissioners of Sewers, Clerk to Deputy Lieutenant, Steward of manor, Coroner, Clerk to conservative association war!

Wegen Verwandlung der Remunerationen der Sessionssekretäre in feste Gehalte vergleiche z. B. die Parliamentary Papers 1844. No. 605; 1845 No. 75. 224. Es wird namentlich geklagt über die Ungleichheit der Gebührentaxen, die ziemlich prinziplos in den einzelen Grafschaften variiren. Report on Public Prosecutors 1855. S. 206. Die Polizeiprozeßordnung 11 et 12 Vict. c. 43. §§. 30. 31 macht die Clerk to Justices der kleineren Bezirkssitzungen zu ordentlichen Einnahmen der von den Friedensrichtern erkannten Strafgelder, und unterwirft die von den Quartalsitzungen festgestellten Sporteltarifs der Bestätigung des Ministers des Innern. Das neue Sportelgesetz 14 et 15 Vict. c. 55 bezieht sich auf alle Klassen der friedensrichterlichen Clerks, gestattet überall feste Gehalte an Stelle der Gebühren, verpflichtet die Clerks dann zur Rechnungslegung über die Gebühren, und giebt den Friedensrichtern allgemein ein Gebührenniederschlagungsrecht.

§. 31.

Besoldete Friedensrichter Stipendiary Magistrates.

Obgleich die besonderen städtischen Friedensrichter in dem Abschnitt von der Stadtverfassung folgen, so mag doch schon hier erwähnt werden eine wesentlich dem 19. Jahrhundert angehörige Aenderung, welche an einzelen Orten besoldete Polizeirichter an die Stelle der Friedensrichter gesetzt hat. In einigen großen Städten, und zuweilen in einem dichtangebauten Fabrikdistrikt, hat die Geschäftslast, der Geist der neuen städtischen Gentry, und die nahe liegende Collision der Interessen von Kapital und Arbeit die Anstellung solcher beamteter Richter rathsam erscheinen lassen, die nach der Weise englischer Justiz-Verwaltung mit hohen Gehalten lebenslänglich ernannt werden. Dies System beginnt in London schon 1792, dehnt sich zunächst auf einige große Städte aus, und wird durch die neue Städteordnung begünstigt. Nach 3 et 4 Vict. c. 84 genügt zu ihrer Einsetzung auf Antrag der städtischen Verwaltung ein Beschluß der Königin im Rath (des Staatsministeriums). Die Befugnisse dieser richterlichen Beamten sind dahin erweitert, daß ihre Einzelentscheidung auch da genügt, wo sonst nach dem Gesetz 2 Friedensrichter zusammenwirken müssen. Auch sind sie mit der Einrichtung einer neuen besoldeten constabulary force in eine gewisse zweckmäßige Verbindung gesetzt; und dies ist der Grund, aus welchem sie schon an dieser Stelle vorläufig erwähnt werden müssen.

Die Parliamentary Papers 1856 Vol. 50. No. 371 geben die Verhältnisse der besoldeten Polizeirichter außer London wie folgt:

	Gehalt.	Einwohner.
Brighton	(4800 Thlr. G.)	76,690.
Kingston-upon-Hull	(4800 „ „	84,690.
Liverpool	(6000 „ „	374,301.
Manchester	(6000 „ „	334,393.
Merthyr Tydvill	(3600 „ „	64,796.
Newcastle-upon-Tyne	(3600 „ „	87,784.
Salford Landbezirk Manchester	(5040 „ „	181,160.
Stafford	(4800 „ „	125,000.
Wolverhampton	(6000 „ „	249,292.
Worcester	(1800 „ „	26,000.

Ueber den Richter in Stafford vgl. 9 et 10 Vict. c. 65, über den in Salford 17 et 18 Vict. c. 23. Ueber die Qualifikation und die Befugniß zur Ernennung eines Stellvertreters 21 et 22 Vict. c. 73.

Viertes Capitel. Zweiter Abschnitt.

Die einzelen Friedensrichter.

§. 32.

Gruppirung der Amtsgeschäfte der einzelen Friedensrichter.

Die normannische Verwaltung durch Landvögte hatte in Anknüpfung an angelsächsische Einrichtungen unter dem Namen der „Friedensbewahrung" eine Polizeigewalt ausgebildet, ungefähr ebenso weit gehend und arbiträr, wie die Polizeigewalten der normannischen Könige. Die wichtigsten Namen und Begriffe, insbesondere die „fidejussores de pace et legalitate tuenda" (legg. Eduard Con. cap. 18) gehören zwar schon der sächsischen Zeit an: unzweifelhaft aber haben sie unter den Händen eines allgewaltigen, dem Schatzamt verantwortlichen Kriegs-, Gerichts- und Polizeivogts einen andern, rein amtlichen Charakter angenommen. Als nun unter Eduard III. die dauernde Einsetzung der Friedensrichter erfolgte, war es ein herkömmlicher Inbegriff von Gewalten den man ihnen übertrug, indem man sie zu „Bewahrern des Friedens" ernannte, — ein Complex von Befugnissen, der aus dem normannischen Verwaltungsrecht entstanden, also auf die sogenannte Common law zurückgeführt wird. Die Commission, welche die Friedensrichter sammt oder sonders beauftragt „Unsern Frieden in der Grafschaft W. zu bewahren", enthielten den Auftrag fester, bekannter Amtsgeschäfte.

Der erste und gewissermaßen der letzte Versuch, diese Geschäfte systematisch zu ordnen, ist Lambard's Eisenarchia. Er unterscheidet lib. II. cap. 1 Geschäfte, welche ein einzeler Friedensrichter vorzunehmen hat von denen, welche mehre einzele Friedensrichter auszuführen haben, und dann weiter die Geschäfte der Sessionen. Bei dem Zustande der Gesetzgebung zur Zeit Elisabeths ließen sich die Geschäfte der einzelen noch ziemlich kurz zusammenstellen, und lib. II. cap. 7 a. E. in ein kurzes Tableau bringen.

Lib. II. cap. 2 enthält einen wohlgeordneten Abschnitt über die Friedensbürgschaften; cap. 3 über das Verhalten bei affrays, assaults und einfachen Friedensbrüchen (Recht des ersten Angriffs, Verhaftung ꝛc.); cap. 4 gewaltsame Besitzentsetzungen, forcible entries cap. 5 gesetzwidrige Versammlungen, riots, routs, unlawful and rebellions assemblies; cap. 6 Statuten, die in der Friedenscommission einbegriffen und gemeint sind. Die Amtsgeschäfte daraus werden nach 4 Gesichtspunkten geordnet: command (hue and cry, Nachtwachen,

Haussuchungen, Erweiterung öffentlicher Wege, Anstellung der constables; forbid (Märkte auf Kirchhöfen), compell (den Frieden zu beschwören), charge (die Constables zur Verhaftung von Verbrechern). — Cap. 7 folgen die Amtsgeschäfte aus Statuten, die in dem ursprünglichen Formular der Friedens-Commission weder erwähnt noch gemeint sind, aufgezählt unter 50 Rubriken in bunter Reihe: Strompolizei, Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Gesinde, Jagdvergehen, unerlaubte Spiele, Zechen in Bierhäusern, reglementswidriges Anfertigen von Dachziegeln und Uebertretung anderer Gewerbegesetze, versäumter Kirchenbesuch, Abnahme des Unterthaneneides, Bestrafung von Vagabunden, Voruntersuchung und Haftbefehl gegen felons, Cautionsbestellung der prosecutors und Zeugen, Einschätzung der Grafschaftssteuer, Ausstellung gewisser Atteste ꝛc.

Lib. III. cap. 1 folgen dann die Geschäfte, welche von zwei Friedensrichtern zu besorgen sind: zuerst ein wohlgeordneter Abschnitt von den riots, dann 24 Fälle nach Parlamentsstatuten in bunter Reihe; — cap. 2 von bailements, dann noch 19 vermischte Fälle, mit einem Anhang vor einigen private bills, in welchen zwei Friedensrichtern Amtsgeschäfte zugedacht werden; — cap. 3 von Amtsgeschäften, welche nach einigen Statuten durch 3, 4, beziehungsweise 6 Friedensrichter zu vollziehen sind; — cap. 4 von der Verantwortlichkeit der Friedensrichter.

Dalton's Justice findet es schon gerathen die Hauptmassen der Amtsgeschäfte in 108 Rubriken alphabetisch zu ordnen (cap. 7—114) und dann ungefähr die bei Lambard systematisch geordneten Abschnitte folgen zu lassen, darunter auch ein Capitel von den Friedenssessionen, und mehre noch einigermaßen zusammenhängende Abschnitte über das Verfahren.

Von da an löst sich mit der wachsenden Masse der Parlamentsstatuten Alles in alphabetische Aufzählungen auf, für die namentlich Burn's Justice die herkömmlichen Rubriken gebildet hat, die dann auch in Rechtswörterbüchern und populären Hülfsbüchern beibehalten wurden. Dabei ist selbst die einfachste und äußerlichste Scheidung in Amtsgeschäfte eines einzelen Friedensrichters und Amtsgeschäfte, bei welchen zwei Friedensrichter zusammenwirken müssen, nicht mehr durchgeführt und nicht durchführbar. Sie hatte von Anfang an auf keinem festen Princip beruht. Die älteren Gesetze hatten zwei Friedensrichter meist da gefordert, wo es auf Rechtskenntniß anzukommen schien, und wo dann einer der Quorum mitwirken sollte. Die spätere Gesetzgebung scheint mehr auf die principielle Wichtigkeit der zu entscheidenden Fragen zu sehen; oft hat auch wohl der politische Zeitgeist, oft der Zufall entschieden.

In der alphabetischen Aufzählung werden materielle Rechtsvorschriften und Proceßgesetze, spezielle und generelle Rechtsnormen durch einander gemengt; und schon bei der Aufzählung der einzelen Straffälle kommen wieder Rubriken vor, wie nuisances, tresspasses,

rogues and vagabonds etc., welche vielmehr ganze Familien von Vergehen in sich begreifen. Bei Weitem wichtiger sind dann aber große Rubriken einer zusammenhängenden Gesetzgebung, die unverkennbar gewissen Haupttheilen des continentalen Polizeisystems entsprechen. Von Menschenalter zu Menschenalter häuften sich nach dem praktischen Bedürfniß solche Gesetzesgruppen auf einander, ohne daß man zu einer Art von Resumé oder systematischer Rechenschaft gekommen wäre. Um dazu zu kommen, hätte man die continentalen Verwaltungssysteme kennen müssen, wie auch Blackstone durch seine Bekanntschaft mit Montesquieu und einigen Naturrechtsschriften des Continents zu seiner classischen Darstellung des englischen Staatswesens angeregt wurde. Allein für die einzelen Theile der continentalen Landesverwaltung fehlte den Engländern jede Kenntniß und jedes Interesse. Für die Darstellung des englischen Communalwesens fand sich daher kein systematisirender Blackstone, sondern nur fleißige Compilatoren.

Um aus dem vorhandenen Chaos herauszukommen, bleibt noch heute kein anderer Ausweg, als die Vergleichung mit dem Continent. Die Kreisverfassung und Verwaltung Englands ist zwar in dem äußerlichen Rahmen der „jurisdiction“ der Friedensrichter stehen geblieben, jedoch mit Einschiebung einiger starken Nachhülfen, namentlich 1. mit Hülfe von Popularklagen, welche das ganze Gebiet beherrschen, und einen Theil unserer Polizeiorgane ersetzen; 2. mit unabsehbarer Specialisirung der Straffälle, wobei der Thatbestand oft so weit gefaßt ist, daß darin sehr discretionäre Verwaltungsbefugnisse Raum haben; 3. mit einem ziemlich freien arbitrium bei Abmessung der Strafe, oft mit dem Recht die Strafe ganz oder theilweis zu erlassen; 4. mit Einschiebung administrativer Hülfsbeamten, wo eine positiv fördernde Amtsthätigkeit unentbehrlich schien; 5. zuweilen mit einem gemessenen Controlrecht einer Centralstelle, und in der Regel mit einer concurrrirenden und controlirenden Gewalt der Reichsgerichte. Mit diesen Maßgaben ist es allerdings möglich gewesen, den continentalen Polizeiorganismus bis in die neueste Zeit abzuwehren: man darf aber nicht glauben, daß eine solche Weise der inneren Landesverwaltung jemals einfach gewesen wäre, oder hätte sein können.

Bei der Zergliederung desselben wird es für uns ankommen, 1. auf eine Orientirung in der Weise, daß die Hauptgruppen friedensrichterlicher Verwaltung so hervortreten, wie sie ganzen Theilen unseres administrativen Systems entsprechen; 2. auf die Me-

thode, durch welche die Beibehaltung gerichtlicher Formen und Schranken für die Polizeiverwaltung möglich wurde, 3. auf eine solche historische und systematische Vollständigkeit, welche die feste Begrenzung dieses Gebiets des Selfgovernment erkennen läßt. Soll dabei die übliche englische Darstellung nicht bis zur Unerkennbarkeit zerrissen werden, so bedarf es eines gewissen Mittelweges, an den man keine zu strenge Forderung der Systematik machen darf. Von diesen Gesichtspunkten aus wähle ich folgende Anordnung:

1. Die Friedensrichter als Friedensbewahrer nach gemeinem Recht (§. 33).

2. Die Friedensrichter als Voruntersuchungsrichter (§. 34).

3. Die Friedensrichter als Polizeistrafrichter (§. 35), wobei die einfachen Polizeistraffälle angereiht werden, und als Anhang (§. 35a.) die Stellung der Friedensrichter als Steueruntersuchungs- und Strafrichter, welche sich durch das Verfahren und durch den einfachen Character des Straffalls hier am natürlichsten anreiht. Von da an folgen nun aber Gruppirungen in zusammenhängende Systeme einer Sicherheits-, Sitten-, Gewerbepolizei 2c.

4. Die Gesetzgebung über Aufruhr und ungesetzliche Versammlungen (§. 36), der ich die Preßgesetzgebung in ihrer neuen Gestalt anfüge;

5. ein System der Bettel- und Landstreicher-Polizei (§. 37), enthaltend eine sehr complicirte Landespolizeiordnung;

6. ein System der Gewerbepolizei (§. 38), welches dann später in noch engeren Gruppen wiederkehrt;

7. ein System der Sittenpolizei (§. 39);

8. die Bier- und Gasthauspolizei (§. 40);

9. Personenfuhrwesen und Wegepolizei (§. 41—43);

10. Jagd- und Fischereiordnungen (§. 44 und 45);

11. Ein System der Arbeitspolizei, wie es zur Regelung der Löhne, zur Nöthigung der arbeitenden Klassen in Dienstverhältnisse zu treten, überhaupt zur Regelung der Gesinde- und Lehrlingsverhältnisse aus der Stellung der Friedensrichter als ehemaliger justices of labourers hervorging, durch die Gesetzgebung Elisabeths zu unglaublichem Umfange wuchs, und sich zum Theil in den neuen Fabrikreglements wieder verjüngt (§. 46—48);

12. Polizeiliche Civiljurisdiction der Friedensrichter in Mieths- und Pachtstreitigkeiten, und in einigen Nebenfällen, welche den Friedensrichtern hauptsächlich wegen des Mangels an Ortsgerichten für Civilprozesse übertragen werden mußten (§. 49. 50).

13. Allgemeine Grundsätze über friedensrichterliche Decrete und deren Vollstreckung (§. 51);

14. Communaldecernat der Friedensrichter in den Gebieten des Cap. II., V., VI., VIII.—X., also bei Erhebung der Communalsteuern, in der Stadtverwaltung, in der Miliz- und Militärverwaltung, in der Armenverwaltung, in den neueren Institutionen der Gesundheits- und Baupolizei, im Wegebauwesen — wobei an dieser Stelle kurze Verweisungen genügen (§. 52).

Wenn auch dem Gesetze nach die in der Commission aufgezählten Friedensrichter in der Regel concurrirende Gewalten sammt oder sonders üben, so daß es von dem Hülfesuchenden abhängt, an welchen Friedensrichter er sich wenden wolle: so beschränkte sich doch von jeher die Praxis in der Regel auf die Friedensrichter der Nachbarschaft, so daß sie meistens nur innerhalb der sessional division thätig erscheinen, in welcher sie ansässig sind. Ihren Special Sessions und den General and Quarter Sessions ist sodann noch eine Reihe der allerwichtigsten administrativen Geschäfte (civil jurisdiction) vorbehalten, welche nachher in Abschnitt III. und IV. folgen.

Bei der Gruppirung der einzelen Geschäfte sind möglichst schon in den Ueberschriften die englischen Hauptrubriken angegeben, unter welchen sie in Burn's Justice, in den sonstigen Friedensrichterbüchern, Rechtsbüchern, Rechtswörterbüchern, Monographien und Inhaltsverzeichnissen mit zahlreichen Gerichtsentscheidungen zu finden sind. Wo das Material zu mannigfaltig und massenhaft auftritt, sind in den Noten die alphabetischen Rubriken wiedergegeben, so daß sich unsere Citate hauptsächlich auf Gesetze beschränken, um nicht das ungeheuere Material auch noch mit Citaten zu überladen.

§. 33.

Die Friedensrichter als Friedensbewahrer nach gemeinem Recht. Apprehension. Surety for the peace and good behaviour. Forcible entry.

Die Friedenscommission ernennt die Friedensrichter zu königlichen Polizeicommissarien im Kreise. Dies ist der kurze Sinn der Friedensbewahrung nach gemeinem Recht, d. h. der herkömmlichen Polizeigewalten zur Sicherung der Personen und des Eigenthums, wie sie sich seit der normannischen Zeit in den Händen königlicher Landvögte und Spezialvögte gestaltet hatte. „Die Friedensbewahrung", sagt Lambard, „besteht in 3 Dingen: 1. vorzusehen, daß

nichts geschieht, was direct oder mittelbar zu einem Bruch des Friedens (der Rechtsordnung) führt; 2. darin, daß man zur Ruhe und zum Friedehalten diejenigen bringt, die in einem Bruch des Friedens begriffen sind, und 3. in der Bestrafung solcher, die den Frieden schon gebrochen haben." Etwas begrenzter bezeichnet Dalton, Justice cap. 1, die allgemeine Pflicht der Friedensbewahrer nach gemeinem Recht: „Anzuwenden die eigne Gewalt und zu befehlen die Beihülfe Anderer, um fest zu nehmen und zur Ruhe zu bringen alle solche, welche in ihrer Gegenwart und in ihrem Amtsbezirk durch Wort oder That den Frieden zu brechen im Begriff stehen". — Alte Gerichtspraxis in zahllosen Präjudicien leitet daraus unmittelbar und zunächst ab die Befugnisse: 1. zu summarischer Ergreifung 2. zur Friedensbürgschaft, 3. zur Bürgschaft für gutes Verhalten.

I. Apprehension in diesem Sinne ist das Recht des Friedensrichters selbst zu ergreifen, oder durch mündlichen Befehl irgend eine Person zu beauftragen zur Ergreifung jedes Uebertreters, der eine felony oder einen Friedensbruch in seiner Gegenwart begeht. Dasselbe Recht hat auch der Constable selbständig von Amtswegen, ja sogar jede Privatperson in gewissen Grenzen. Führt dies Recht des ersten Angriffs nun aber wie gewöhnlich zu weiteren mündlichen oder schriftlichen Verhandlungen, so erscheint ein schriftlicher warrant of apprehension und ein förmliches Voruntersuchungs-Verfahren, welches später folgt (§. 34).

II. Eine Surety for the Peace, Zwangsbürgschaft zur Erhaltung des Friedens tritt ein wenn Jemand gerechten Grund zu der Furcht hat, „daß ein Anderer ihm sein Haus anstecken, oder ihm eine körperliche Unbill durch Tödtung, Gefangennehmung oder Schläge zufügen, oder solches durch Andere thun lassen werde". Der Bedrohte kann sich dann mit einer Denunciation (Information) an einen Friedensrichter wenden, die in folgender Weise protokollirt und beeidet wird:

> Es wird hiermit registrirt, daß am ..... (Tage) A. B. persönlich vor mir J. P. etc. erschienen ist, und auf seinen Eid mich in Kenntniß setzt, daß C. D. in gewaltsamer und boshafter Weise folgendes that und drohte [genaue Angabe der Handlungen und Worte, der Zeit und des Orts]: in Folge dessen A. B. besorgt, daß ihm C. D. eine schwere körperliche Unbill zufügen wird, und deshalb die Bestellung genügender Sicherheiten für Erhaltung des Friedens beantragt: mit der Versicherung, daß er diesen Antrag nicht aus Haß oder bösen Willen, sondern nur zur Bewahrung seines Lebens und seiner Person vor Unbill stellt. (Unterschrift des A. B.) — Beschworen vor mir J. P.

Dieser Akt heißt „Swearing the peace against another“. Der Friedensrichter erläßt darauf einen Vorführungsbefehl Warrant an einen Constable, in welchem der Hergang wiederholt, und der Beamte angewiesen wird den C. D. zu ergreifen und vorzuführen, damit er auf die gedachte Beschwerde antworte und genügende Sicherheit stelle. Nach summarischer Anhörung des Beklagten kann dann das Verfahren entweder eingestellt, oder die Bürgschaftsstellung definitiv angeordnet werden. Im letztern Fall steht es in richterlichem Ermessen, auf wie lange Frist, auf welche Summe, und mit wie vielen Bürgen sie gestellt werden soll.

Die Form ist die gewöhnliche der Proceßbürgschaften (recognizances), also wesentlich folgenden Inhalts:

A. B. erkennt an, der Königin 600 Thlr. G. zu schulden, der Bürge C. 300 Thlr. G., der Bürge D. 300 Thlr. G, unter der Bedingung, wenn A. B. die unten stehende Auflage nicht erfüllen sollte.“ — „Die Bedingung ist, daß A. B. verbunden sein soll Friede zu halten gegen die Königin und alle ihre getreuen Unterthanen, und insbesondere gegen den Kläger N. N. für den Zeitraum von 12 Monaten.“

Weigert sich der Beklagte, diese Caution zu stellen, so ergeht ein commitment for want of sureties to keep the peace, d. h. ein formeller Haftbefehl unter Handschrift und Siegel des Friedensrichters „den C. D. in das Grafschaftsgefängniß abzuliefern, und dort sicher zu bewahren auf den Zeitraum von zwölf Monaten, sofern er nicht in der Zwischenzeit die oben angegebene Sicherheit bestellt.“

In der Regel begnügt sich jedoch der Friedensrichter mit einem milderen Verfahren. Es nöthigt den Angeklagten nur zu einer Caution mit zwei Bürgen dafür,

„daß er bei den nächsten Quartalsitzungen erscheinen,
„und in der Zwischenzeit den Frieden halten werde gegen die Kö-
„nigin ꝛc.“

Den Quartalsitzungen fällt dann die definitive Beschlußnahme zu, sofern er erscheint. Bleibt er aus, so ist die Prozeßbürgschaft verfallen. Weigert er sich, solche zu bestellen, so tritt wiederum ein Haftbefehl ein bis zur nächsten Quartalsitzung.

Die Friedensbürgschaft ist verfallen durch jede thätliche Gewalt gegen die Person, durch die Theilnahme an einer gesetzwidrigen Versammlung in terrorem populi, selbst durch Worte mit der Tendenz eines Friedensbruchs, wie durch Herausforderung zum Zweikampf, Bedrohung eines Gegenwärtigen mit Schlägen, oder Auflauern zu diesem Zweck.

Umgekehrt wird die Caution erledigt (discharged) durch einen Thronwechsel, durch den Tod der Bürgschaft stellenden Partei, oder durch Beschluß der Quartalsitzungen, Assisen oder eines höheren Gerichtshofes, welche jederzeit aus genügenden Gründen die Cautionsstellung wieder aufheben können. Zum Zweck der Controlle ist auch jeder einzele Friedensrichter, der eine Friedensbürgschaft abnimmt, solche den Quartalsitzungen anzuzeigen schuldig. 3 Henry VII. c. 1. Das definitive Urtheil darüber, ob die Caution verfallen ist ergeht bei einem der drei Reichsgerichte.

Die genaueren Voraussetzungen dieses Rechtsmittels sind durch die Praxis begrenzt. Das Recht eine Friedenscaution zu beantragen hat jeder unter königlicher Protection stehende Unterthan oder Fremde, selbst Excommunicirte, bürgerlich Todte, Unmündige; auch die Ehefrau gegen den Mann, der Mann gegen die Frau. Der Antrag kann nicht nur gegen Privatpersonen, sondern auch gegen obrigkeitliche Beamte gestellt werden; ein Friedensrichter kann sogar den andern dazu nöthigen.

Auch ohne Antrag kann ein Friedensrichter als Friedensbewahrer ex officio Friedensbürgschaft fordern von dem welcher in seiner Gegenwart einen gewaltsamen Angriff macht, einen Andern zu tödten oder zu schlagen droht, oder mit ungewöhnlichen Waffen oder tumultuarischer Begleitung einhergeht zum Schrecken des Volks; ferner gegen solche, die ihm als gewaltthätige Zänker bekannt sind, oder welche ihm vom constable wegen Friedensbruchs auf frischer That vorgeführt werden, oder welche eine früher gestellte Friedensbürgschaft gebrochen und verwirkt haben. Das Obergericht betrachtet dies alles als Gegenstand des freien Ermessens der Lokalbeamten, und verweigert in solchen Fällen jede Intercession.

Mündliche und symbolische Drohungen können eine Friedensbürgschaft motiviren, wenn nur bestimmte Akte beeidet werden; auch briefliche Drohungen, — doch dürfen keine aus dem Zusammenhang gerissenen Worte, sondern nur der ganze Brief vorgelegt werden. Der Gesichtspunkt dabei ist immer ein Metus qui in constantem homines cadere possit.

Dies Zwangsrecht zur Friedensbürgschaft als ein Bestandtheil der Friedensgewalt steht daher auch anderen Friedensbewahrern von Amtswegen zu; zwar nicht den Staatssekretären und Staatsräthen, wohl aber dem Lord-Kanzler und der Queen's Bench, welche eine concurrirende und oberaufsehende Gewalt dabei übt. Weigert sich ein Friedensrichter dem Antrag Statt zu geben, so kann das Obergericht ihn durch ein Rescript (supplicavit) zwingen das Verlangte als ministerial officer ohne eigene Verantwortlichkeit vorzunehmen, und daß dies geschehen, gebührend einzuberichten. In der Regel aber läßt das Obergericht die Friedensbürgschaft sich selbst nach 21 Jacob I. c. 8. bestellen. Die Pairs des Reichs haben hierbei einen privilegirten Gerichtsstand, und können nur vor Queen's Bench oder Chancery zur Friedensbürgschaft gezwungen werden. Die Queen's Bench erkennt nach alter Praxis auf eine Caution für 12 Monat, und hebt solche auf, wenn in der Zwischenzeit keine Anklage vorgebracht ist. Die Quartalsitzungen dagegen pflegen die Caution von Session zu Session zu prolongiren, so lange eine Veranlassung dazu scheint.

III. Die Surety for the Good Behaviour ist noch strenger als die bloße Friedensbürgschaft, welche darin zugleich mit enthalten ist. Sie wurde schon aufgenommen in die ursprüngliche Verordnung über die Einsetzung der Friedensrichter 34 Edward III. c. 1, welche sie ermächtigt,

genügende Sicherheit zu nehmen von allen, „die nicht von gutem Ruf sind" für ihr gutes Verhalten gegen den König und sein Volk, damit das Volk nicht in Schrecken und Schaden gesetzt werde, noch der Friede vermindert, noch Kaufleute und Andere auf den Landstraßen gestört und gefährdet werden.

Die Praxis verstand unter üblem Ruf schon frühzeitig ein Verhalten sowohl contra bonos mores, wie contra pacem, also auch gewohnheitsmäßigen Besuch liederlicher Häuser, Halten liederlicher Weiber im eigenen Hause, Schmähworte gegen die Regierung und gegen die Gerichtsobrigkeit im Amte; ferner Nachtschwärmer, Besucher von Diebeskneipen, notorische Diebe und Gauner, gemeine Trunkenbolde, Kuppler, notorische Tagediebe u. s. w. Diese weite Interpretation ist etwa seit 13 Henry VII., in Folge der Nachwehen des Kampfes der Rosen, eingetreten. Nach Burn's Bemerkung giebt es kaum ein Statut, welches in so extensiver Weise interpretirt worden wäre. Das Verfahren ist analog der Friedensbürgschaft.

Nach einigem Schwanken entschied sich die Praxis auch dahin, daß jeder einzele Friedensrichter dazu competent sei, obwohl es für rathsam gilt, daß zwei zusammen wirken. Gründe, wie sie der Praxis vorgekommen sind: Gegen „Personen, die verdächtig sind, streitsüchtig zu sein;" oder solche, „die bei Tage schlafen und bei Nacht ausgehen;" oder „verdächtige Personen, die müßig leben und mit Aufwand gekleidet, während sie nichts zu leben haben," würden allerdings sehr bedenklich sein, ohne die eigenthümliche Stellung des Friedensrichteramts, und ohne die Controlgewalt der Gerichtshöfe. In der Praxis verfährt man jetzt mit großer Vorsicht, und verlangt eidliche Beweise über Thatsachen und Handlungen. Gewöhnlich wird durch warrant zweier Friedensrichter zuerst eine Realcitation angeordnet, und eine vorläufige Prozeßbürgschaft verlangt bis zu der nächsten Quartalsitzung, die dann definitiv beschließt. In vielen Strafgesetzen wegen schwerer und leichter Vergehen ist als ein Zusatz zur Strafe die Zwangsbürgschaft für gutes Verhalten (an Stelle unserer Stellung unter Polizeiaufsicht) hinzugefügt.

Verschärfte Grundsätze gelten hier auch für den Verfall der Caution, welche nicht bloß verwirkt wird durch thatsächlichen Friedensbruch, sondern auch durch ein Verhalten, welches dazu führt, wie ein bewaffnetes Einhergehen mit einer großen Zahl von Personen in terrorem populi, aufrührerische Worte ꝛc.; doch nicht durch ein bloß „verdächtiges" Benehmen.

Blackstone IV. cap. 18 bezeichnet das System der Zwangsbürgschaften ganz richtig als das präventive Element im Friedensrichteramt, und als hervorgegangen aus der sächsischen Gesammtbürgschaft, nach deren Verfall eine von dem Beamten zu erfordernde Spezialbürgschaft übrig sei. Wenn

auch das Verfahren in der heutigen Praxis nicht ſehr häufig eintritt, ſo iſt doch das facultative Recht der Obrigkeit dazu von ungemeiner Wirkſamkeit, leiſtet z. B. gute Dienſte bei Herausforderungen zum Zweikampf. Eine Wegnahme dieſer Befugniſſe würde eine Lücke in der heutigen Polizeigewalt zurücklaſſen.

IV. Ein Polizeiſchutz gegen forcible entry, gewaltſame Beſitzentſetzung, gehörte ſchon nach gemeinem Recht recht eigentlich in das Gebiet der Friedensbewahrung. Die friedensrichterlichen Befugniſſe dabei ſind ſchon durch zwei mittelalterliche Geſetze declarirt, erweitert, und ſo ſtehen geblieben bis heute. Nach 15 Rich. II. c. 2; 8 Henry VI. c. 9. ſoll jeder einzele Friedensrichter auf Klage, Anzeige (oder ſonſt erhaltene Kenntniß) von gewaltſamen Beſitzentſetzungen an Immobilien einſchreiten, und zwar

1. mit Aufgebot genügender Mannſchaften aus der Grafſchaft auf Koſten der verletzten Partei, ſich an Ort und Stelle verfügen, den Augenſchein einnehmen, und wenn er die behauptete Dejection und Gewalt als richtig befindet, ein Protokoll (record) über den Thatbeſtand aufnehmen, den Thäter verhaften und in das Grafſchaftsgefängniß ſetzen, bis er durch eine Buße an den König (fine and ransom) ſich auslöſt. Es iſt dabei keine Unterſuchung über den title zum Grundſtück anzuſtellen, ſondern nur über die ſtattgefundene gewaltſame Dejection, die durch das Protokoll mit vollem gerichtlichen Glauben, unanfechtbar, bis zur vollen Ueberführung des Thäters feſtgeſtellt wird. Ein ſolcher record lautet nach alter herkömmlicher Faſſung in ſeinem weſentlichen Theil dahin:

daß beſagter Friedensrichter perſönlich kam, und dort findet und ſieht, daß der Beklagte N. N. die gedachten Räumlichkeiten mit Gewalt und Waffen, unrechtmäßig, mit ſtarker Hand und bewaffneter Gewalt in Beſitz genommen, gegen das darüber erlaſſene Statut, nimmt den N. N. deshalb in 60 Thlr. G. Strafe ꝛc. (Dalton c. 182.)

2. Zugleich kann der Friedensrichter mit Hülfe einer jury den gewaltſam entzogenen Beſitz reſtituiren. Er erläßt zu dem Zweck ein precept an den Sheriff, eine Liſte von 24 qualificirten Geſchwornen (von 40 sh. Grundrente) zu geſtellen, bildet daraus eine jury of inquiry, und wenn dieſe die gewaltſame Dejection (entry) begründet findet, kann der Friedensrichter ſelbſt den Beſitz zurück erſtatten, oder das Sheriffamt dazu anweiſen.

Vorbedingung des Verfahrens iſt alſo ein violently taking or keeping possession of land or tenements with menaces, force and arms (vis atrox) and without the authority of law. Es gehört dahin auch ein forcible detainer, d. h. jede unrechtmäßige Beſitzergreifung, wenn ſie durch vis atrox behauptet wird.

Nicht bloß die Friedensrichter, sondern auch andere höhere Polizeibeamte sind durch das Gesetz zu diesem Verfahren ermächtigt, also der Sheriff, die bailiffs der liberties, in den Städten die mayors. Die Mitwirkung des sheriff und bailiff dabei ist aber mit dem court leet verfallen, die der mayors später mit ihrer Friedensrichterstellung verflochten. So fiel dies Amtsgeschäft den einzelen Friedensrichtern zu; doch gilt es dabei für rathsam, daß sich der Friedensrichter der Assistenz eines oder zweier Collegen bedient. Sehr praktisch ist indessen das ganze Verfahren nicht, da eine Civilklage mit dreifachem Kostenersatz daneben steht, so wie ein ordentliches Criminalverfahren bei den quarter sessions, da forcible entry zugleich ein indictable misdemeanor nach common law ist.

Das Einschreiten der Friedensrichter bei riot, welches im Mittelalter auf gleicher Stufe stand, ist durch die spätere Gesetzgebung zu einem weiteren System ausgebildet (§. 36).

§. 34.

Der Friedensrichter als Voruntersuchungsrichter. Summons. Warrant of apprehension. Examination. Commitment.

Die Friedensrichter, bald einzeln, bald je 2, nach Verschiedenheit der Fälle, führen die Voruntersuchung wegen solcher Verbrechen, welche zur definitiven Verhandlung und Entscheidung vor die Assisen oder Quartalsitzungen gehören. Das Verfahren dabei hat sich geschichtlich aus den Amtseinrichtungen des Mittelalters entfaltet. Als man dem Sheriff die eigentliche Strafjustiz abnahm, als Sheriff und Court leet in schweren Straffällen auf eine Inquisitio, inquiry beschränkt wurden, behielt man natürlich das frühere Verfahren bei bis zu dem Punkt, wo der Angeschuldigte an das höhere Strafgericht abzuliefern ist. In die Stelle des Sheriff und Court leet sind dann immer mehr die Friedensrichter eingetreten; und ebenso in das Verfahren, dessen Maximen überall durchdrungen sind von dem Geist der common law, gelegentlich ergänzt und declarirt durch einige Gesetze. Schon in der Periode der Tudors sind die heutigen Grundzüge: eidliche Information, protokollarische Zeugenverhöre, Zeugencautionen, warrant of commitment im Wesentlichen ausgebildet 2 et 3 Phil. et M. c. 10, Lambard II. c. 7.

In den letzten Jahrzehnten wurde durch eine Reihe von Einzelgesetzen dies Verfahren in seinen einzelen Punkten genauer declarirt, und endlich unter Aufhebung derselben eine Voruntersuchungsordnung vom 14. August 1848 consolidirt 11 et 12 Vict. c. 42 an Act to facilitate the Performance of the Duties of Justices of the Peace out of Sessions with respect to

Persons charged with indictable Offences — mit 33, meist älteren Formularen. Das Gesetz will zur Beförderung der Strafrechtspflege die darauf bezüglichen Statuten und Theile von Statuten so consolidiren, daß die Amtspflichten des Friedensrichter dabei „durch positive Verordnung klar begrenzt werden", zugleich mit Zusätzen und Abänderungen, welche freilich zum Theil auf Abflachungen hinauslaufen. Schon deshalb ist es sehr rathsam zunächst auf die ältere Praxis und Gesetzgebung zurückzugehen. Die einzelen Hauptacte der Voruntersuchung, die mehrfach auch in veränderter Anordnung auftreten können, sind folgende:

I. Eine Information, Charge, Complaint, d. h. eine zu Protokoll genommene, in der Regel sogleich eidliche Anzeige von dem begangenen Verbrechen. Sie giebt den ersten Anstoß zur Voruntersuchung, wo nicht eine summarische apprehension durch einen Constable oder anderen Friedensbewahrer die Sache sogleich in ein weiteres Stadium bringt. Nach 18 Eliz. c. 5; 19 Eliz. c. 5 soll solche Anzeige von dem Denuncianten in Person, nicht durch Deputy abgegeben werden. Es soll Niemand als Informer zugelassen werden, der durch einen königlichen Gerichtshof wegen eines Vergehens für unfähig erklärt ist 31 Eliz. c. 5. Die Information soll bei 40 sh. Strafe von dem Clerk mit dem richtigen Datum notirt werden, und wird in der Regel sogleich beeidet. Das st. 11 et 12 Vict. c. 42. §. 1. 8. giebt dazu folgendes Formular (A.):

„Information und Beschwerde des C. D., Landmann, aufgenommen heute am . . . 1848 von dem unterzeichneten Friedensrichter für die gedachte Grafschaft W, welcher sagt, daß [Angabe des Vergehens].

Beschworen vor mir am oben bezeichneten Tage zu X."

J. S.

Die eidliche Aufnahme ist in dem neuen Gesetz nur vorgeschrieben, sofern darauf ein Haftbefehl erlassen werden soll. Zum Erlaß einer einfachen Ladung genügt eine mündliche, unbeeidete Anzeige. Auch soll kein Einwand hergenommen werden aus einem Formmangel oder einer Nichtübereinstimmung der späteren Beweisung mit der Information.

II. Summons, einfache Ladung, tritt ein, wo die Anzeige ein leichteres Vergehen betrifft, und kein Beweis für einen dringenden Verdacht des Fluchtversuchs vorliegt; insbesondere auch dann, wenn noch keine eidlich erhärtete Information da ist. Das gewöhnliche Formular lautet:

Grafschaft N. N. An den Constable von S. — Nachdem (eidliche) Anzeige und Klage vor mir N. N., Friedensrichter, erhoben ist, daß der Arbeitsmann C. D. [folgt die Angabe der Thatsachen mit Zeit und Ort]: so werdet ihr hiemit angewiesen unverzüglich den gedachten C. D. vor mir [oder vor solchem

andern königl. Friedensrichter, welcher dann anwesend sein wird] am . . . . . Uhr, am N. N. Orte erscheinen zu lassen, um die gedachte Anzeige und Klage zu beantworten.

Die Ladung kann entweder an einen Constable oder andern Beamten adressirt sein, in welchem Falle der Geladene eine Abschrift erhalten soll; oder sie kann an den Geladenen in Person adressirt werden, in welchem Falle der Geladene das Original erhält, der ladende Theil die Abschrift. Die Insinuation soll in der Regel an die Person selbst geschehen; schon nach älteren zahlreichen Gesetzen genügt aber auch eine Zustellung an die Angehörigen. Wesentlich ist dabei nur die Unterschrift des Friedensrichters; ein Siegel nur, wo es Spezialgesetze verlangen. Erscheint der Geladene, so sind etwanige Formfehler der Ladung geheilt. Erscheint er nicht, so kann der Friedensrichter eine Realcitation des Geladenen veranlassen.

Nach 11 et 12 Vict. c. 42. §. 9 wird es in das vollkommen freie Ermessen der Friedensrichter gestellt, auf Grund einer formellen Information, entweder eine einfache Ladung zu erlassen oder einen Haftbefehl. Für die Ladung wird ein Formular (C.) gegeben, welches an den Geladenen selbst adressirt ist. Die Ladung soll den kurzen Inhalt der Information enthalten, Zeit und Ort des Erscheinens vor einem (oder zwei) Friedensrichter bestimmen, durch einen Constable oder andern Polizeibeamten dem Angeschuldigten in Person, „oder an einen anderen für ihn, an seinem letzten oder gewöhnlichsten (most usual) Aufenthaltsort" insinuirt werden. Der ladende Beamte soll im Termin erscheinen, um nöthigenfalls über die Insinuation Zeugniß zu geben. Bleibt der Geladene aus, so kann der Friedensrichter einen Vorführungsbefehl (Formular D.) erlassen.

Keine solche Ladung soll wegen Formmangels angefochten werden, und selbst in Fällen, wo Nichtübereinstimmung der Ladung mit dem Beweis zu einer Täuschung oder Irreleitung des Angeschuldigten führen kann, soll nur eine Vertagung der Verhandlung eintreten.

III. Ein Warrant of Apprehension, schriftlicher Vorführungsbefehl, kann erlassen werden gegen den, der durch eidliche protokollarische Aussage einer Person beschuldigt wird, eine felony, ein anklagbares Vergehen (indictable misdemeanor) oder einen Friedensbruch begangen zu haben; oder wenn der Denunciant starke Gründe für einen solchen Verdacht erhärtet, deren Schlüssigkeit der Richter zu erwägen hat. Das gewöhnliche Formular eines solchen Warrant lautet:

Grafschaft W. Zur Nachricht.

An den Constable von S. und alle anderen Friedensbeamten in der gedachten Grafschaft W. Sintemal der Bauer A. B. aus X. heute Anzeige und Klage auf seinen Eid erhoben hat vor mir N. N. Esq., Friedensrichter, daß der Arbeitsmann C. D. aus X. am . . . [Angabe der strafbaren Handlung mit

Zeit und Ort] — demgemäß befehlen wir Euch im Namen des Königs, sofort zu ergreifen und mir oder einem andern Friedensrichter dieser Grafschaft vorzuführen den Körper des gedachten C. D. zur Verantwortung und zum weitern gesetzlichen Verfahren. Wonach Euch zu achten. Gegeben unter meiner Handschrift und Siegel ꝛc.

Der Befehl muß enthalten: die Grafschaft, für welche er gilt; den Vor- und Zunamen der zu ergreifenden Person, der niemals in blanco bleiben darf, und nur in Nothfällen durch eine streng individuelle Demonstration ersetzt werden kann; den concreten Grund der Verhaftung und die Angabe, daß eine eidliche Information voranging; die Person, welcher der Verhaftete vorzuführen ist; Unterschrift und Siegel des Friedensrichters, Datum und Ort der Ausstellung. Der Befehl kann adressirt sein an einen bestimmten Constable oder an alle Constables des Bezirks, oder auch an irgend einen Nichtbeamteten, welchen der Friedensrichter zu beauftragen für gut befindet. — Der Magistrat, welcher den Haftbefehl erlassen, hat auch die Befugniß, denselben zurückzunehmen (countremand.)

Das Formelle des Verfahrens pflegt unter der engl. Rublik Warrant vorzukommen. Regelmäßige Voraussetzung ist eine eidliche protokollarische Aussage, enthaltend eine bestimmte Anschuldigung. Coke 4 Inst. 177. Hale ist dagegen der Ansicht, daß ein Friedensrichter auch ohne das den Warrant erlassen könne. Hawkins bestätigt dies, empfiehlt jedoch Vorsicht, da dies Verfahren mehr auf Convenienz als auf Gesetz beruhe. In der Praxis galt es jedenfalls für zulässig nach vorangegangenem Verhör des zu Verhaftenden und bei dringendem Verdacht einer Felony oder eines thätlichen Friedensbruches.

Die materiellen Bedingungen des Haftbefehls kommen unter der Rubrik Arrest, criminal law vor. Als justa causa gilt: der gemeine Ruf, wenn er auf einem plausiblen Grunde ruht, nahe Indicien der Schuld, Fluchtversuch, schlechte Gesellschaft, vagabundirendes unordentliches Leben ohne sichtbare Mittel des Unterhaltes u. s. w. Geschieht die Verhaftung auf Antrag eines bestimmten Denuncianten, so ist dieser für den materiellen Grund verantwortlich: die Verantwortlichkeit des dekretirenden Beamten richtet sich nach dem Hauptgesichtspunkt, ob er in bona fide handelte.

Für die Frage, ob mit einfacher Ladung oder mit Haftbefehl begonnen werden soll, hatte die Praxis einige Maximen gebildet. Die Haft trat als Regel ein bei felonies und bei Vergehen, die einen großen und unmittelbaren Schaden drohen oder einen Versuch zur Begehung einer Felony involviren, und selbst bei kleineren Vergehen, wenn ein Beweis für den Verdacht der Flucht vorliegt. Keine Verhaftung pflegt einzutreten bei solchem Vergehen, bei welchen ein Privatinteresse zum Mißbrauch des Anklagerechtes nahe liegt (perjury, conspiracy, private libel), bei Anklagen, die von privatrechtlichen Vorfragen abhängen, und bei einfachen Polizeiübertretungen.

Nach 11 et 12 Vict. c. 42. §. 1. 9. 10. entscheidet die reine Discretion der Friedensrichter zwischen einfacher Ladung und Vorführungsbefehl. Auch wo einfache Ladung schon verfügt ist, kann noch ein Haftbefehl nachgesandt

werden. (Man beachte dabei jedoch die Kürze der englischen Voruntersuchung.) Der Warrant (Formular B) soll unter Handschrift und Siegel der Friedensrichter ausgefertigt werden, kurz das Vergehen, den Namen oder die Beschreibung des Uebertreters enthalten, und die Anweisung selbigen einem Friedensrichter des Bezirks vorzuführen. Er braucht auf keine bestimmte Frist und Berichterstattung innerhalb derselben gestellt zu werden, sondern kann in Kraft bleiben bis zur Vollstreckung. Er ist vollstreckbar innerhalb der Grafschaft oder des sonstigen Bezirkes der Friedenscommission, und im Falle der frischen Verfolgung in der nächstanliegenden Grafschaft oder Ortschaft und innerhalb 7 engl. Meilen von der Grenze des Polizeibezirks gerechnet. Er ist nicht anfechtbar wegen Formfehlers, und selbst wenn durch eine Abweichung vom Beweise der Angeschuldigte irre geleitet oder getäuscht würde, soll auf seinen Antrag nur eine Vertagung der Verhandlung eintreten.

In schweren Fällen wird der Haftbefehl noch heute wohl in feierlicherer Weise im Namen des Königs ausgefertigt, an den Sheriff, die Ober- und Unterconstabler und alle andere königl. Beamten und Diener adressirt.

Wirksam ist der Haftbefehl also regelmäßig nur in dem Bezirk der Friedenscommission, in welcher er erlassen wurde. Um in einer andern Grafschaft zu gelten, muß er erst von einem dortigen Friedensrichter indossirt sein (backed). Nach 24 Geo. II. c. 55 §. 1. muß ein jeder Friedensrichter eines andern Bezirks dies Indossament ertheilen, wenn ihm die Aechtheit der Unterschrift des Haftbefehls eidlich bezeugt wird. Der Vermerk auf der Rückseite des Haftbefehls lautet dann im Wesentlichen dahin:

Nachdem vor mir N. N., Friedensrichter, eidlich erhärtet ist, daß der Name A. B. von der Handschrift des Inseits erwähnten Friedensrichters herrührt, ermächtige ich hiemit den C. D., der mir diesen Haftbefehl vorlegt, und alle anderen Personen, an welche er gerichtet ist, selbigen zu vollstrecken in der Grafschaft N. N. Gegeben unter meiner Handschrift ꝛc.

Dies Verfahren ist auch ausgedehnt auf Haftbefehle von England nach Schottland und umgekehrt 13 Geo. III. c. 31 §. 1, nach Irland und umgekehrt 44 Geo. III. c. 92, §. 3, und überhaupt auf alle Theile des vereinigten Königreichs gegenseitig 54 Geo. III. c. 186. Das Indossament kann durch mandamus erzwungen werden; andererseits ist der indossirende Friedensrichter nicht verantwortlich für die Vollziehung, welche ganz von dem vertreten werden muß, der den ursprünglichen Haftbefehl erließ. Der indossirende Friedensrichter ist auch befugt Cautionstellung in der gewöhnlichen Weise von dem zu Verhaftenden anzunehmen. Die Verhaft- und Transportkosten werden ersetzt aus der Kreiskasse der Grafschaft, aus welcher der Haftbefehl erging. — Die Vollziehung des Haftbefehls muß streng nach der Anweisung des Warrant erfolgen. Ueberschreitung desselben, z. B. Verhaftung einer andern Person, macht den Aus-

führenden verantwortlich. Der zu Verhaftende hat das Recht Einsicht und Abschrift von dem Warrant und Indossament zu nehmen, kann aber keine Aushändigung desselben verlangen.

In 11 et 12 Vict. c. 42 §. 11–15 werden die älteren Vorschriften über das Indossament der Warrants wieder zusammengestellt (Formular K).

Einen Incidentpunkt bilden noch die Haussuchungsbefehle, Search warrants, welche in der älteren Praxis eigentlich nur zur Ermittelung des gestohlenen Guts vorkamen, durch 7 et 8 George IV. c. 29 aber dem richterlichen Ermessen anheim gegeben sind in allen Fällen eines Strafverfahrens, mit Einschluß der bloßen Polizeivergehen. Vorausgesetzt wird eine eidliche Zeugenaussage mit Angabe eines plausiblen Grundes zu der Vermuthung, daß eine Person irgend welche Vermögensstücke, in Bezug auf welche ein strafbares Vergehen begangen ist, in ihrem Besitz oder in ihren Räumlichkeiten habe. Die Verantwortlichkeit dafür trägt der Denunciant. Der Befehl darf nur an einen Constable oder öffentlichen Beamten, nicht an eine Privatperson gerichtet werden; er soll die Anweisung enthalten, die gefundene Sache nebst der Person des Detentor einem Friedensrichter vorzuführen; er soll in der Regel nur auf Haussuchung bei Tage lauten und nur auf bestimmte von dem Denuncianten eidlich bezeichnete Lokalitäten. General search warrants für ganze Bezirke gelten als illegal.

IV. Bail heißt die Zulassung eines Angeschuldigten zur Befreiung aus der Untersuchungshaft gegen Bestellung einer Caution, welche in Form einer recognizance, gewöhnlich mit Zutritt von zwei Bürgen, nach folgendem Formular gefaßt wird:

Sussex. Zur Nachricht. Es wird hiemit registrirt, daß am .... 184. A. B. aus N., Landmann, G. H. aus N., Landmann, J. K. aus N. Landmann vor uns J. P. und R. L. Esqq. zwei königlichen Friedensrichtern der gedachten Grafschaft erschienen sind, und einzeln anerkannt haben zu schulden unserer gedachten Herrin der Königin, nämlich: A. B. die Summe von 120 Thlr. G., G. H. und J. K. die Summe von 60 Thlr. G. ein jeder, wofür ihre Grundstücke und beweglichen Güter haften sollen, wenn der gedachte A. B. fehlen sollte in der Erfüllung der unten verzeichneten Bedingung. — Die Bedingung dieser Caution ist: daß wenn der oben verhaftete A. B. persönlich erscheinen wird vor den Friedensrichtern ꝛc. bei den nächsten Quartalsitzungen, um dann und dort sich zu verantworten unserer Herrin der Königin in Betreff des Diebstahls von —, Eigenthum des N. N., dessen verdächtig A. B. vor uns den gedachten Friedensrichtern unter Anklage steht, und thun und empfangen wird, was dann und dort von dem Gerichtshof ihm auferlegt werden wird, ohne den Hof zu verlassen ohne Erlaubniß: dann die obige Caution erledigt sein, sonst aber in voller Kraft und Wirksamkeit bleiben soll.

Nach älteren Gesetzen war den Friedensrichtern untersagt eine Cautionsleistung zuzulassen bei Anklagen auf Hochverrath, Mord, Verstümmelung, Brandstiftung, Falschmünzerei, Fälschung, Sodomie,

Diebstahl mit Hausbruch, handhaften Diebstahl und Todtschlag. Auf Zulassung des bail in solchen Fällen folgte eine Ordnungsstrafe (fine) bei den Assisenrichtern, zuweilen ein förmliches Strafverfahren. In diesen Fällen konnte nur die Queen's Bench als ordentliches Obergericht die Caution zulassen. Nach 5 et 6 Will. IV. c. 33 §. 3 können die Friedensrichter, welche den Haftbefehl erlassen haben, in allen Fällen von Felonie, Cautionsleistung gestatten, jedoch mit Beobachtung des durch 7 Geo. IV. c. 64 speziell vorgeschriebenen Verfahrens, namentlich nachdem die Aussage des Angeschuldigten und der Zeugen gehörig protokollirt ist, welche Protokolle dann mit der Bürgschafts-Verhandlung dem competenten Strafgericht einzusenden sind. Die Abwägung der Verdachts- und Gegenverdachts-Gründe wird ihrem Ermessen überlassen, ebenso wie die Höhe der Caution, die Zahl und die Qualität der Bürgen.

Nach der Bill der Rechte darf jedoch keine übermäßige Caution gefordert werden 1 Will. et M. st. 2. c. 1.; die Praxis hat daher gerichtsübliche Sätze angenommen mit überwiegender Rücksicht auf den Stand. Bei leichteren Vergehen unter dem Grad der Felonie hat der Angeklagte nach bisheriger Praxis ein bestimmtes Recht auf Zulassung zur Caution, wo nicht eine besondere Parlamentsacte solche untersagt; der weigernde Friedensrichter unterlag in diesem Falle sogar einem Strafverfahren und einer Civil-Entschädigungsklage.

Die älteren Gesetze über die Zulassung der Cautionen 3 Edw. I. c. 15; 1 et 2 Philip et M. c. 13 waren schon durch die Prozeßcautionsordnung 7 George IV. c. 67 aufgehoben, und diese durch 11 et 12 Vict. c. 42. §§. 23. 24. Die Zulassung ist hier wieder in die Discretion der Friedensrichter gestellt. mit einziger Ausnahme des Hochverraths, wo sie nur mit Order eines Staatsministers erfolgen darf, oder durch die Queen's Bench, oder in den Ferien durch einen einzelen Richter derselben. Die Formulare S. 1 — 5 entsprechen der älteren Praxis und enthalten noch einige Erleichterungen, z. B. Ausfertigung von Duplikaten in dem Fall, wo der Angeschuldigte und die zu bestellenden Bürgen nicht ohne Unbequemlichkeit in dem Gefängniß persönlich zusammenkommen können.

Die Tendenz der Gesetzgebung war seit Jahrhunderten die Haftfreiheit gegen Cautionen zu begünstigen und möglichst vielen Friedensbeamten concurrirend die Befugniß zur Annahme von Cautionen beizulegen. So hat auch der requirirte Friedensrichter, der einen Haftbefehl indossirt, die Befugniß bail dabei anzunehmen. Ist der Verhaftete gegenwärtig, so wird er unmittelbar auf freien Fuß gesetzt; ist er im Gefängniß, so erlassen die beiden Friedensrichter ein Warrant of deliverance an den Gefängnißbeamten. Die übermäßige Begünstigung des Vermögenden, welche darin liegt, wird gemildert durch die Abstufungen der Caution nach dem Stande. Gewöhnliche Cautionssummen für kleine Leute sind 60 Thlr. G., für Mittelstände 300 Thlr. G., für Honoratioren 1800 Thlr. G., für große Grundbesitzer 3600 Thlr. G., das gesetzliche Maximum für einen Pair 7200 Thlr. G. In einem lebendigen Communalleben findet der ehrenhafte Mann, auch wenn er unvermögend ist, wohl noch seinen Bürgen.

In der Wirklichkeit ist aber doch die Cautionszulassung für die höheren Stände in England zu weit getrieben, besonders durch die neueste Gesetzgebung.

V. Examination heißen die mündlichen Verhandlungen der Voruntersuchung, welche schon nach alter Praxis der Ablieferung der Angeschuldigten an die Assisen oder Quartalsitzungen voranzugehen pflegten, und welche nach 7 Geo. IV. c. 64. §. 2. 3 jedem commitment vorangehen müssen. Sie bestehen in einem Verhör der wesentlichen Zeugen und in einer Befragung des Angeschuldigten über das, was er zu jeder Zeugenaussage und Anschuldigung rechtfertigend zu sagen hat. Die Hauptpunkte dabei sind:

1. Die Zeugenladung, jetzt geordnet durch 11 et 12 Vict. c. 42 §. 16. Jeder Friedensrichter, der auf Grund einer eidlichen Aussage Veranlassung zu der Annahme hat, daß eine dritte Person materiellen Beweis für die Anklage geben werde, kann solche Person, wenn sie nicht freiwillig erscheint, durch schriftliche Ladung citiren (Formular L. 1), und im Fall des Ausbleibens auf eidliches Zeugniß über die gehörige Insinuation durch Haftbefehl (L. 2) gestellen lassen, der auch nöthigenfalls in anderen Grafschaften indossirt werden kann. Der Richter ist auch befugt in Fällen, wo er von Anfang an eine Weigerung des Zeugen vermuthet, sogleich einen Vorführungsbefehl (L. 3) zu erlassen. Wenn endlich der Zeuge den gesetzlichen Eid oder die Versicherung, die an dessen Stelle tritt, verweigert, oder ohne genügenden Entschuldigungsgrund Antwort auf die gestellten Fragen verweigert, kann ein Strafhaftbefehl (L. 4) zur Ablieferung in das Grafschaftsgefängniß oder Correctionshaus bis auf 7 Tage erlassen werden.

2. Die Zeugenverhöre. Alle Zeugenverhandlungen, auf Grund deren eine Ueberweisung an das Strafgericht oder eine Zulassung zur Bürgschaftsbestellung beschlossen werden soll, müssen nach 11 et 12 Vict. c. 42 §. 17 und nach älterer Praxis so aufgenommen werden, daß die Fragen den Zeugen in Gegenwart des Angeschuldigten gestellt, dem Angeschuldigten seinerseits die Stellung von Fragen gestattet, das wesentliche der Aussage protokollarisch verzeichnet (Formular M.), das Protokoll vorgelesen, und von dem Zeugen und dem Richter zu unterzeichnen ist. Vor dem Verhör ist der Zeuge gesetzlich zu vereidigen.

Das Formular des Zeugenverhörs (M) lautet:

„Zur Nachricht. Verhör des C. D. aus N. Pächters, und des E. F. aus N. Arbeitsmanns, aufgenommen eidlich heute am . . . . 1848 in der vorgedachten Grafschaft vor dem unterzeichneten königl. Friedensrichter in Gegenwart

und Anhörung des A. B., welcher heute vor mir angeschuldigt ist [Anschuldigung so genau, wie in einem warrant of commitment].

„Deponent C. D. sagt auf seinen Eid Folgendes: [möglichst wörtlich, am Schluß unterschrieben].

„Deponent E. F. auf seinen Eid sagt Folgendes ꝛc.

„Die obigen Depositionen des C. D. und E. F. sind aufgenommen und beschworen vor mir am obigen Datum." J. S.

Sind diese Formen beobachtet, ist namentlich das Zeugenverhör in Gegenwart des Angeschuldigten und so aufgenommen, daß er volle Gelegenheit gehabt, selbst oder durch seinen Anwalt ein Kreuzverhör vorzunehmen, so kann die Zeugenaussage auch in der späteren Hauptverhandlung als Beweisstück verlesen werden 11 et 12 Vict. c. 42. §. 17. Das Recht zu eidlichen Zeugenverhören ist übrigens durch 14 et 15 Vict. c. 99 ausgedehnt auf alle Beamte, Commissarien, Schiedsrichter oder andere Personen, die nach Gesetz oder Consens der Parteien die Befugniß zu einer Beweisaufnahme haben.

3. Das Gehör des Angeklagten. Nach beendetem Verhör der Anschuldigungszeugen soll der Richter dem Angeschuldigten die protokollirten Aussagen vorlesen oder vorlesen lassen, mit der Aufforderung:

„Nach Anhörung des Beweises wünscht Ihr irgend
„etwas zu sagen zur Beantwortung der Anschuldigung?
„Ihr seid nicht verpflichtet, irgend etwas zu sagen, wenn
„Ihr es nicht zu thun wünscht; was ihr aber sagen werdet,
„wird schriftlich aufgenommen, und kann in Eurem Haupt-
„prozeß als Beweis gegen euch vorgelegt werden."

Das, was der Angeschuldigte darauf erwiedert, wird protokollirt (Formular N.), dem Angeschuldigten vorgelesen, vom Richter gezeichnet, mit den Zeugenprotokollen aufbewahrt, und gilt als Beweisstück für das Hauptverfahren, mit Vorbehalt nur des Gegenbeweises, daß der unterzeichnete Name des Friedensrichters nicht von diesem unterschrieben sei.

Der Friedensrichter soll, ehe er zu diesem Act schreitet, dem Angeklagten sagen und klar zu verstehen geben, daß er nichts zu hoffen hat von irgend einem Versprechen der Begünstigung, noch zu fürchten von irgend einer Drohung, um ihn zu einem Geständniß zu bewegen; daß aber, was er auch sagen mag, künftig im Hauptverfahren gegen ihn als Beweis vorgelegt werden wird trotz solches Versprechens und solcher Drohung.

Dies dem älteren Prozesse (Dalton c. 164) entsprechende Verfahren ist durch 11 et 12 Vict. c. 42. §. 18 zum Gesetz erhoben. Das zuletzt erwähnte Proviso gilt jedoch nur als reglementarisch (directory). Nur wenn etwa Drohungen und Versprechungen wirklich vorangegangen wären, würde auf Unterlassung der Belehrung darüber ein Gewicht gelegt werden (R. v. Sansome

19 L. J. 113. M. C.; 14. Jur. 466.; 4 Cxo's C. C. 203. Burn's Supplem. 1852. p. 194.)

Das Formular N. über die Erklärung des Angeſchuldigten (Statement of the Accused) lautet:

„A. B. ſteht angeſchuldigt vor mir J. S. königl. Friedensrichter für die Grafſchaft N. N. heute am . . . . 1848 deshalb, weil der beſagte A. B. am . . . zu . . . [die Anſchuldigungspunkte ſo, wie im Tenor der Zeugenausſagen] und nachdem die gedachte Anſchuldigung dem gedachten A. B. vorgeleſen, und die Anſchuldigungszeugen C. D. und E. F. einzeln in ſeiner Gegenwart verhört ſind, iſt der gedachte A. B. jetzt von mir angeſprochen, wie folgt: „Nach Anhörung des Beweiſes wünſchet Ihr irgend etwas zu ſagen zur Beantwortung der Anſchuldigung? Ihr ſeid nicht verpflichtet irgend etwas zu ſagen, wenn Ihr es nicht zu thun wünſcht; was Ihr aber ſagen werdet, wird ſchriftlich aufgenommen und kann in Eurem Hauptprozeß als Beweis gegen Euch vorgelegt werden;" worauf der gedachte A. B. folgendes ſagt: [möglichſt wörtlich und von ihm unterzeichnet, wenn er will].

„Aufgenommen von mir an oben gedachtem Datum. Unterſchrift J. S."

4. Die Oeffentlichkeit der Vorunterſuchung beruht zwar auf alter Praxis, iſt aber niemals durch ein Geſetz anerkannt. Es hat daher kein Dritter ein Recht, den Vorunterſuchungsverhandlungen beizuwohnen, Dickinsons Quarter Sessions c. 1. sec. 2. Auch das St. 11 et 12 Vict. c. 42 §. 19 erklärt ausdrücklich, daß das Local der Vorunterſuchung *nicht* als öffentlicher Gerichtshof anzuſehen, und daß der Richter ermächtigt iſt, dritte Perſonen entfernen zu laſſen, wenn es ihm ſcheint, daß die Zwecke der Rechtspflege dadurch beſſer erreicht werden.

Die praktiſche Regel iſt dennoch die Oeffentlichkeit geblieben, und die Erfahrung der engliſchen Polizeibeamten, Richter, Advocaten und Anwälte ſpricht ſich dafür aus, weil die Oeffentlichkeit dieſelben einfacheren Formen, welche für das ſummariſche Strafverfahren gelten, auch für die Vorunterſuchung anwendbar macht; weil ſie das Mißtrauen des Publikums gegen die Inquiſitionsthätigkeit des Richters aufhebt; weil ſie zur Ermittelung der Wahrheit und Entdeckung neuer Thatumſtände weſentlich beiträgt. Selbſt ſolche, die ſonſt zur Nachahmung franzöſiſcher Inſtitutionen hinneigen, ſind hier entſchieden für die Oeffentlichkeit, wie Lord Brougham, Report on Public Prosecutors 1855. p. 10.

5. Die Zulaſſung von Anwälten in der Vorunterſuchung iſt zwar in der Praxis die Regel, war in den Geſetzen gelegentlich als gewöhnliches Verfahren vorausgeſetzt, und durch 6 et 7 Will. IV. c. 114 §. 2 anerkannt. Das letztere Geſetz iſt aber wieder aufgehoben. Ein erzwingbares Recht hat der Angeſchuldigte alſo auch darauf nicht; nur würde eine Verſagung ohne dringende Gründe als unſchicklich gelten.

Das St. 11 et 12 Vict. c. 42 erwähnt den Punkt nicht direct, hebt das Gesetz 6 et 7 W. IV. auf, setzt indessen die Mitwirkung eines Anwaltes beim Zeugenverhör als zulässig und gewöhnlich voraus (als matter of courtesy). Nach der herrschenden Ansicht würde nur in seltenen Fällen die Versagung eines Anwaltes sich rechtfertigen lassen. Burn's Supplement 1852. pag. 56.

6. Remand. Wenn das Verhör mit dem Angeschuldigten und den Zeugen nicht in einem Termin zu beenden ist, so wird der verhaftete Angeschuldigte durch formlosen Haftbefehl in das Gefängniß zurückgeführt. Das Verfahren wird gewöhnlich indessen nur auf einige Tage ausgesetzt; eine längere Aussetzung des wiederholten Verhörs, etwa auf 10 oder 15 Tage, gilt nach der Praxis als ungehöriges Verfahren, welches den Friedensrichter verantwortlich macht 2 Hawkins 119.

Nach 11 et 12 Vict. c. 42. §. 21 soll das Commitment for reexamination durch schriftlichen Warrant (Formular Q. 1) und auf höchstens 8 Tage geschehen. Soll das Verfahren nur bis auf volle 3 Tage ausgesetzt werden, so genügt eine mündliche Anweisung an den Constabler, oder die sonst mit der Bewachung beauftragte Person. Auch während dieser Vertagung der Verhandlungen kann eine Freilassung gegen Caution stattfinden (Q. 2—4).

7. Als forum der Voruntersuchung wird regelmäßig vorausgesetzt der Friedensbezirk des begangenen Verbrechens. Wird indessen der Thäter in einer andern Grafschaft ergriffen, kann die examination auch dort bis zum Schluß geführt werden. Erscheinen jedoch dem Richter die vorhandenen Beweise für das Hauptverfahren nicht genügend, so soll er den Angeschuldigten durch Warrant unter seiner Handschrift und Insiegel an einen Friedensrichter des forum delicti commissi abliefern, nebst einer Zahlungsanweisung wegen der aufgelaufenen Kosten (R. 2). Der letztere Richter faßt dann definitiven Beschluß über Fortsetzung oder Einstellung des Verfahrens 11 et 12 Vict. c. 42 §. 22.

Betrifft die Voruntersuchung den Fall eines ungewöhnlichen Todes so fällt sie in das Gebiet der Coroners (cap. I. §. 4.), die bei der Protokollirung der Verhöre und der Zeugen-Aussagen, bei der Bestellung der recognizances und bei der Einsendung der Acten an das Strafgericht der Hauptsache dieselben Vorschriften zu befolgen haben 7 Geo. IV. c. 64. §. 4. Der Report on County Rates 1834. pag. XXI. macht den Vorschlag, daß künftig Todesfälle von dem Constable einem Friedensrichter angezeigt, und wenn dieser einen Zufall als Grund des Todes ermittelt, das von ihm aufgenommene den Criminal-Assisen zu übersendende Protokoll das Todes-Ermittelungs-Verfahren beschließen soll. An den Coroner solle die Sache nur abgegeben werden bei erwiesener Gewaltthätigkeit oder Todesfall im Gefängniß.

VI. Schluß der Voruntersuchung. Commitment. Sobald der untersuchungsführende Richter der Meinung ist, daß der

vorhandene Beweis nicht genüge, um den Angeſchuldigten wegen einer indictable offence zum Hauptverfahren vor das Criminalgericht zu ſtellen, ſo ſoll er das Verfahren wegen der vorliegenden Information einſtellen (Discharge).

Iſt er dagegen der Meinung, daß der Beweis für das Hauptverfahren genüge, oder wenigſtens eine ſtarke oder wahrſcheinliche Vermuthung der Schuld begründe, ſo ſoll er den Angeſchuldigten zum Hauptverfahren überweiſen (commit). Die einzelen Punkte des Verfahrens ſind dann folgende:

1. Der Warrant of commitment iſt der definitive Unterſuchungshaftsbefehl, welcher ſtets vorausſetzt einen „prima facie“ Beweis gegen den Angeſchuldigten, durch einen oder mehre glaubwürdige Zeugen. Das gewöhnliche Formular lautet:

Lancashire, zur Nachricht. J. P. Esq. Friedensrichter an den Constable von S. und den Vorſteher des Kreisgefängniſſes zu L. Ihr, der gedachte Constable, werdet hiemit angewieſen, im Namen der Königin, unverzüglich abzuführen und abzuliefern den Körper des A. B., der heute vor mir beſchuldigt iſt auf den Eid des Pächters C. D. zu S. und anderer, daß der gedachte A. B. am 2. Juli 1848 zu N. 5 Souverainb'ors, eine ſilberne Uhr ꝛc., Eigenthum des gedachten C. D., verbrecheriſcher Weiſe, geſtohlen, genommen und weggeführt hat: Und Ihr, der gedachte Gefängnißvorſteher, werdet hierdurch angewieſen, den gedachten A. B. in Eure Haft zu nehmen, und ihn dort ſicher zu bewahren bis er daraus befreit werden wird im geordneten Laufe Rechtens.

Der Befehl muß ſchriftlich ſein, mit Unterſchrift und Siegel des Friedensrichters, mit Angabe von Zeit und Ort der Ausſtellung, genauer Bezeichnung der Perſon, Angabe des Verbrechens, in der Regel auch Erwähnung der eidlichen Ausſagen, und mit der Schlußanweiſung: ihn zu bewahren bis er befreit ſein werde im geordneten Laufe Rechtens.

Die Ablieferung geſchah nach älteren Geſetzen in allen Fällen von felony an das Kreisgefängniß, common gaol of the county, 5 Hen. IV. c. 10; 23 Hen. VIII. c. 2. Später bei leichteren Vergehen entweder an das Kreisgefängniß oder Correctionshaus 6 Geo. I. c. 19. Jetzt nach freier Wahl des Friedensrichters an das dem Aſſiſenort nächſte Gefängniß 5 et 6 Will. IV. c. 38. §. 3. Die Unterſuchungshaft dauert bis ſie entweder durch ein Dekret des Obergerichts (Habeas corpus) aufgehoben, oder durch Entbindung von der Anklage durch die Große Jury, oder durch Freiſprechung in dem Hauptverfahren erledigt wird. Die Koſten der Unterſuchungshaft trägt der vermögende Angeklagte 3 Jac. I. c. 10. §. 1, bei deſſen Unvermögen (was durch eidliches Verhör feſtzuſtellen) erläßt der Friedensrichter eine Zahlungsorder an die Kreiskaſſe 27 George II. c. 3; 11 et 12 Vict. c. 42. §. 26.

2. Ob die Ueberweiſung zum Hauptverfahren an die Aſſiſen der reiſenden Richter oder an die Quartalſitzungen der Frie-

densrichter geschehen solle, hing früher mehr von der Convenienz ab, mit Ausnahme der schwersten Fälle, welche den Assisen vorbehalten blieben 1 et 2 Phil. et M. c. 13. Jetzt sind die schwereren Fälle durch ausdrückliches Gesetz 5 et 6 Will. IV. c. 76 den Assisen vorbehalten, so daß sich die Competenz der Quartalsitzungen einigermaßen den französischen Correctionalgerichten vergleichen läßt.

3. In beiden Fällen verpflichtet der Richter sowohl den Prosecutor wie die für das Hauptverfahren nöthig scheinenden Zeugen zum Erscheinen bei der nächsten Sitzung, nach der gewöhnlichen Weise der Prozeßcautionen, recognizances. Der technische Ausdruck dafür ist: binding over to prosecute and to give evidence, — wichtig wegen der periodischen Sitzung der Criminalhöfe und wegen der schweren Verlegenheit, welche bei so zusammengesetzten Gerichtskörpern durch das Ausbleiben eines Zeugen entsteht. Der Zeuge, welche die Prozeßcaution verweigert, kann durch Warrant of commitment sofort in das Gefängniß abgeführt werden. Die mehr erwähnten Formulare der recognizances sind durch 7 George IV. c. 64; 11 et 12 Vict. 42 §. 20 (Formulare O. und P.) vorgeschrieben. Die Aufnahme derselben erfolgt in der Regel am Schluß des Verhörs mit jedem einzelen Zeugen.

4. Die Acten der Voruntersuchung, d. h. Information, Zeugenprotokolle, Verhöre des Angeschuldigten, Cautionsverhandlungen, Recognizances sind den Assisen oder Quartalsitzungen gleichzeitig mit dem Commitment einzusenden 11 et 12 Vict. c. 42 §. 20.

5. Der Angeschuldigte ist berechtigt nach Abschluß der Examination und vor dem ersten Tag der Assisen oder Sessionen eine Abschrift zu erhalten von allen Aussagen, auf Grund deren er commitirt oder zur Bürgschaftsleistung verstattet ist 11 et 12 Vict. c. 42 §. 27 (gegen Gebühr von 3½ d. für das Blatt von neunzig Worten.)

Die Voruntersuchungs-Praxis der Friedensrichter beruhte bis zu der neuesten Gesetzgebung auf den älteren Schriften besonders von Hale und Hawkins über Strafverfahren (Pleas of the Crown) als Hauptautoritäten. Bei Blackstone fehlt eine zusammenhängende Darstellung. Bei Burn ist sie zerstreut unter den obigen alphabetisch geordneten Rubriken. Die neueren criminalrechtlichen Schriften, und die Parlamentsberichte über die Reform des Strafverfahrens enthalten ein unübersehbares Detail. Geschichtliches über die Voruntersuchung giebt der First Report on Constabulary Force 1839. Von den neueren deutschen Schriften hebe ich nur hervor die treffliche Mittermaier's, das englische, schottische und nordamerikanische Strafverfahren. Erlang.

1851. Es ſoll hier nur das zum Verſtändniß der Friedensrichter-Verfaſſung Nöthige gegeben werden, was freilich mit dem Criminalrecht und Prozeß der ordentlichen Criminalhöfe ſo zuſammenfließt, daß Burn's Justice in dem Hauptband Criminal Law ein beinahe vollſtändiges Strafrecht und Strafverfahren giebt.

Eine Anzeige über die Voruntersuchungsordnung von 1848 11 et 12 Vict. c. 42 iſt gegeben in der Zeitſchrift für ausländiſche Geſetzgebung Band XXI. 101. Die einzelen Artikel ſind bereits oben mit dem bisherigen Recht zuſammengeſtellt, ich will indeſſen ſchließlich die Anordnung des Geſetzes mit einigen kurzen Nachträgen geben.

Art. 1. Der Friedensrichter kann auf erhobene Charge entweder einen Vorführungsbefehl, oder eine Ladung, oder nach vergeblicher Ladung einen Haftbefehl erlaſſen. Art. 2. Auch wegen Verbrechen auf hoher See. Art. 3 Haftbefehle gegen ſolche, die ſchon durch Indictment in Anklageſtand verſetzt ſind, werden auf Certifikat eines Sekretairs des Gerichts, bei welchem die Anklage für begründet erfunden wurde, erlaſſen (Formular F. G. H. J.). Art. 4. Solche Warrants ſind auch am Sonntage vollſtreckbar; Art. 5 – 7. auch gültig, wenn der dekretirende Richter zur Zeit des Erlaſſes in einem anderen Polizeibezirk wohnt.

Art. 8. Form der Information.

Art. 9. Form der Summons (C) und Inſinuation.

Art. 10. Form des Warrant (B) und Vollſtreckung.

Art. 11—15. Indoſſament der Warrants (K).

Art. 16. Ladung der Zeugen (L). Art. 17. Verhör der Zeugen (M).

Art. 18. Verhör des Angeſchuldigten (N).

Art. 19. Nichtöffentlichkeit der examination.

Art. 20. Verpflichtungen der Zeugen und des Proſecutor (O und P).

Art. 21. Remanding for reexamination (Q).

Art. 22. Forum der Voruntersuchung.

Art. 23. 24. Zulaſſung zur Bürgſchaftsbeſtellung, bail (S).

Art. 25. 26. Commitment oder Discharge; Transport des Angeſchuldigten (T).

Art. 27. Abſchriftertheilungen für den Angeſchuldigten.

Art. 28. Die beigefügten Formulare A—T, oder weſentlich gleichlautende ſollen geſetzlich gültig ſein.

Art. 29—31. Mayor, Aldermen und Polizeirichter von London ſollen einzeln dieſelben Befugniſſe haben, welche ſonſt geſetzlich nur zwei Friedensrichtern zuſteht.

Art. 32. 33. Das Geſetz gilt nur für England und Wales, vom 2ten October 1848 an.

Art. 34. Aufhebung von 11 älteren Geſetzen, von 13 Georg III. c 31. bis 6 et 7 William IV. c. 114.

Art. 35. Das Geſetz kann in der laufenden Seſſion amendirt werden.

§. 35.

Der Friedensrichter als Polizeistrafrichter. Information. Summons. Hearing and Evidence. Conviction.

Die Magna Charta hatte bei jedem ordentlichen Strafverfahren die Mitwirkung von Gerichtsmännern (judicium parium) zugesichert. Die Ausführung dieses Grundrechts war nicht anders möglich gewesen, als durch Umgestaltung und Beschränkung der Gemeindegerichte auf die Thatfrage; die Common Law hatte nun kein anderes Strafverfahren als vor Richter und Jury. Die Erfahrung zeigte aber frühzeitig die Unmöglichkeit der Durchführung dieses Princips auf alle Straffälle. Die Ueberhäufung der ordentlichen Strafgerichte mit kleinen Fällen, die Nothwendigkeit einer prompten Justiz durch Lokalrichter gerade in kleinen Fällen, und die frühzeitig entstehenden Gewerbe- und Arbeitspolizei-Ordnungen wurden daher Hauptgründe zur Einführung der Friedensrichter. Im Entstehen war es eine Administrativ-Justiz, wenn einzele Polizei-Verordnungen den Kreispolizei-Commissarien auch das Recht der summarischen Abstrafung beilegten. Frühzeitig aber ging das Verfahren in richterliche Formen über, die Stellung der Polizeiherren in eine richterliche; und die Gesetzgebung häufte nun von Menschenalter zu Menschenalter durch Spezialgesetze die Fälle, in welchen bald ein, bald zwei Friedensrichter summarisch ohne Jury auf Strafe erkennen durften. Dies ganze Gebiet der friedensrichterlichen Thätigkeit beruht also nicht auf Common Law, sondern auf Statuten. Die Aufzählung der einzelen Polizei-Straffälle folgt nachher.

Das Verfahren hatte sich durch die Praxis gebildet, ergänzt durch verschiedene Gesetze von 18 Eliz. c. 5 herab bis zu 6 et 7 Will. IV. c. 114, neuerdings consolidirt durch 11 et 12 Vict. c. 43, an Act to facilitate the Performance of the Duties of Justices of the Peace out of Sessions with respect to summary Convictions and Orders, eine Prozeßordnung für das polizeiliche Civil- und Strafverfahren, mit 37 Formularen. Es beginnt mit einer Denunciation (Information); darauf folgt eine Citation (summons); der im Termin erscheinende Angeschuldigte wird gehört, die Zeugen in seiner Gegenwart vernommen (hearing and evidence); dann folgt das Strafurtheil (conviction), welches in den meisten Fällen durch Pfändung vollstreckt wird (distress); in vielen Fällen

mit Appellation an die Quartalſitzungen (appeal). Dies Verfahren deckt ſich zum großen Theil mit dem Vorunterſuchungsverfahren. Viele Artikel der beiden an einem Tage erlaſſenen Verordnungen 11 et 12 Vict. c. 42. 43 ſtimmen wörtlich überein, was um ſo wünſchenswerther, da der Friedensrichter oft erſt am Schluß der Verhöre ſich entſchließt, ob er nach Lage der Sache ſelbſt ſummariſch ſtrafen, oder die Sache an einen höheren Gerichtshof verweiſen ſoll.

Schon die älteſten Ausgaben von Burn's Justice v. Conviction geben folgendes Bild des Verfahrens:

„Wo alſo von einem Verfahren mit Jury dispenſirt iſt, muß nichts deſto weniger der Friedensrichter procediren nach dem Prozeßgang des gemeinen Rechts mit juries, und ſich betrachten als an Stelle von Richter und jury ſtehend. Daher muß eine information oder charge gegen einen Angeſchuldigten vorhanden ſein; dann muß er geladen werden, oder Kenntniß haben von ſolcher Anſchuldigung, und eine Gelegenheit haben, ſeine Vertheidigung anzubringen; und der Beweis gegen ihn muß ſo ſein, wie ihn das gemeine Recht verlangt, wenn nicht das Geſetz es anders verordnet; dann, wenn die Perſon ſchuldig befunden, muß conviction, judgment und execution nach dem Lauf des gemeinen Rechts ergehen, modificirt durch die ſpezielle Autorität des Statuts; und am Schluß muß ein record über die geſammten Proceduren da ſein, worin der Friedensrichter die beſondere Weiſe und die Umſtände ſo auseinander ſetzt, daß wenn er zur Rechenſchaft darüber von einem Obergericht aufgefordert wäre, es ſich ergiebt, daß er dem Geſetz gemäß verfahren und die Grenzen ſeiner Jurisdiction nicht überſchritten hat."

Die neue Prozeßordnung von 1848 iſt nicht ſo gefaßt, um uns ein anſchauliches Bild zu gewähren. Schon aus dieſem Grunde gebe ich nachfolgend den Gang des Verfahrens nach der älteren Praxis und Geſetzgebung, unter Anſchluß der Artikel des neuen Geſetzes.

1. Die Information iſt die Grundlage des Verfahrens, und wird meiſtens in Geſtalt eines ſchriftlichen beeideten Protokolls aufgenommen nach folgendem Formular:

Kent, zur Nachricht. — Es wird hiermit regiſtrirt, daß am 16. December 18 . . zu M. in der gedachten Grafſchaft Kent, A. B. aus N. in der gedachten Grafſchaft, Arbeitsmann perſönlich erſcheint vor mir J. P. esq. Friedensrichter, und mir anzeigt, daß C. D. aus N. in der gedachten Grafſchaft, Arbeitsmann, am 15. December 18 . . in der Gemeinde N. [folgen die einzelen Thatſachen, Umſtände, Zeit, Ort], entgegen der Form des für ſolchen Fall ergangenen Statuts wodurch Kraft jenes Geſetzes der gedachte C. D. verwirkt hat für das gedachte Vergehen, L. —: Derowegen der gedachte A. B. mein Einſchreiten erbittet, und daß der gedachte C. D. überführt werden möge der obengedachten Uebertretung, und daß der gedachte C. D. geladen werden möge, zu erſcheinen vor mir, zu antworten auf die gedachte Anklage und daß mit ihm weiter verfahren werden möge gemäß dem Geſetz (Unterſchrift des A. B.). — Aufgenommen vor mir am obengedachten Tage und Ort. J. P.

Die einfacheren Informationen des Damnificaten beginnen mit den Worten:

Anzeige und Klage des A. B. aus N. ꝛc. eidlich abgegeben vor mir
J. P. etc.

Die Substanz der Anklage muß die direkte und positive Behauptung der Uebertretung enthalten, nicht bloß die Angabe von Verdachtsgründen dafür; die einzelen Thatsachen möglichst so wie sie im Strafgesetz bezeichnet sind oder mit gleichgeltenden Worten; Personen, Sachen und Summen möglichst genau. Der leitende Gesichtspunkt dabei ist, daß die Denunciation einer Anklageacte im ordentlichen Strafverfahren entspreche.

Auch da, wo das Gesetz das Zusammenwirken mehrer Friedensrichter zur Verhandlung und Entscheidung der Sache fordert, ist doch ein Friedensrichter competent zur Annahme der Information und zum Erlaß der Ladung (welche dann aber auf ein Erscheinen vor 2 Friedensrichtern lautet), überhaupt zum Erlaß aller prozeßleitenden und Executionsdecrete (bestätigt durch 11 et 12 Vict. c. 43, §. 29).

Die neue Polizeiprozeßordnung handelt zugleich vom polizeilichen Civil- und vom polizeilichen Strafprozeß, spricht daher alternativ von Complaint oder Information, Order oder Conviction; während hier zunächst nur die strafrechtliche Seite in Betracht kommt. Das Formular einer Information wird im Gesetze als bekannt vorausgesetzt, und nur folgende Regeln über die Abfassung gegeben, 11 et 12 Vict. c. 43. §§. 4. 8—11.

§. 4. Ueber die Bezeichnung des Eigenthums und des Eigenthümers in den Informations, namentlich dann, wenn es sich um Eigenthum von Kreis-, Ortsgemeinden, oder Communalverbänden handelt.

§. 8. In polizeilichen Civilprozessen bedarf es eines schriftlichen Complaint nur, wo es die Parlamentsacte besonders verlangt.

§. 9. Geringere Abweichungen zwischen der Information und der Beweisführung sollen unschädlich sein, namentlich Abweichungen in der Zeitangabe, wenn nur das Vergehen noch nicht verjährt ist; Abweichungen rücksichtlich des Orts, wenn nur das Vergehen in dem Jurisdictionsbezirk der Friedensrichter begangen ist; auch sonstige Abweichungen sollen keine Nichtigkeit begründen, sondern höchstens eine Vertagung der Verhandlung bewirken.

§. 10. Eine Beeidigung der Information soll gesetzlich nur nothwendig sein, wenn darauf sogleich ein Haftbefehl erlassen werden soll.

Jede Information oder Complaint soll nur ein Vergehen oder ein Object (matter) betreffen, nicht zwei oder mehre, und soll entweder von dem Denuncianten in Person, oder von einem Advokaten, Anwalt, oder Bevollmächtigten eingebracht werden.

§. 11. Wo das Gesetz keine andere Verjährungsfrist vorschreibt, sollen alle polizeilichen Civil- und Strafsälle verjähren binnen 6 Kalendermonaten nach Entstehung des Klagegrundes.

2. Summons. Warrant. Der Friedensrichter erläßt hierauf eine Citation in der vorgeschriebenen Form, adressirt an den Be-

ſchuldigten, kurz wiederholend den Inhalt der Information, mit dem Befehl, in einem Termin vor dem Friedensrichter zu erſcheinen, ſich zu verantworten, und das weitere Geſetzliche zu gewärtigen. Die Ladung muß durch einen Constable oder eine andere Perſon entweder perſönlich inſinuirt oder in dem letzten bekannten Aufenthaltsort zurückgelaſſen werden, worüber der ladende Beamte nöthigenfalls Zeugniß abzulegen hat. Auch wo ein Geſetz von einer unmittelbaren Vorführung des Angeſchuldigten vor den Friedensrichter ſpricht, begnügt man ſich doch im Zweifel zuerſt mit einer Ladung.

Bleibt der Geladene aus, ſo ergeht ein warrant of apprehension auf zwangsweiſe Vorführung, erlaſſen unter Handſchrift und Siegel des Friedensrichters, wieder mit kurzer Angabe des Inhalts der Information. Durch das neue Geſetz iſt es in das reine Ermeſſen des Friedensrichters geſtellt, auch in dieſen Fällen das Verfahren ſogleich mit einem Vorführungsbefehl zu beginnen.

Aus der neuen Prozeßordnung gehört hierher 11 et 12 Vict. c 43. §. 1—3. 5. 6.

§. 1. Der Richter ſoll befugt ſein, auf angebrachte Information zunächſt eine einfache Ladung zu erlaſſen (Form. A), für deren Inſinuation, und wegen etwaniger Formfehler dieſelben Grundſätze gelten, wie in der Voruntersuchung (S. 209).

§. 2. Erſcheint der Angeklagte nicht, ſo kann auf eidliches Zeugniß über die gehörige Inſinuation ein Vorführungsbefehl warrant (B) erlaſſen werden, der auch nach freiem Ermeſſen des Richters auf Grund eidlicher Information ſogleich erlaſſen werden darf (C). Es ſteht dem Richter aber auch frei, beim Ausbleiben des Angeſchuldigten einſeitig in contumaciam (ex parte) zu verfahren.

§. 3. Form des warrant, Bezirk der Vollſtreckbarkeit, Indoſſament in andere Polizeibezirke, Formfehler — ſo wie in der Voruntersuchung (S. 211).

§. 5. Das forum delicti commissi iſt auch competent zur Strafverhandlung gegen Theilnehmer, Anſtifter, Gehülfen.

§. 6. Amtshandlungen eines Friedensrichters während ſeines Aufenthalts in einem andern Polizeibezirk, — ſo wie in der Voruntersuchung (S. 220).

§. 7. folgen Vorſchriften über die Zeugenladung, welche ſchon in dieſem Stadium eintreten kann, welche ich aber unter den folgenden Abſchnitt ſtelle.

3. Hearing and Evidence, mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme. Der Ort dieſer Verhandlung gilt nach der Praxis und jetzt nach ausdrücklichem Geſetz als öffentlicher Gerichtshof, in welchem das Publikum das Recht des Zutritts, der Beklagte das Recht voller Vertheidigung, der Anweſenheit beim Zeugenverhör, und das Recht des Kreuzverhörs hat. Gleiche Rechte hat der Kläger. Der Gerichtshof kann auch nach Bedürfniß die Verhandlung von Termin zu Termin vertagen.

Der Richter beginnt damit dem Beklagten den Inhalt der In-

formation mitzutheilen, mit der Frage ob und welche Gründe er gegen die beantragte Verurtheilung anzuführen habe.

Gesteht der Beklagte zu, so wird die Aussage protokollirt, und auf Grund dieses vollbeweisenden gerichtlichen Geständnisses sofort das Strafurtheil gesprochen.

Läugnet er, so wird ein etwaniges Gesuch um Vertagung, um seine Vertheidigung vorzubereiten, in der Regel bewilligt. Die gewöhnliche erste Antwort ist, wie im ordentlichen Strafverfahren, ein „nicht schuldig", oder auch wohl Stillschweigen des Beklagten; worauf der Richter zuerst den Kläger und seine Zeugen, dann den Beklagten und seine Zeugen hört. Nach jeder Zeugenaussage wird der Beklagte mit seiner etwanigen Entgegnung darauf vernommen. Jeder Zeuge wird vereidet, und seine Aussage möglichst wortgetreu zu Protokoll notirt. Am Schluß wird die Zeugenaussage vorgelesen, und gewöhnlich auch zur Unterzeichnung vorgelegt. Auch wenn in der Praxis der Clerk das Verhör leitet, soll es wenigstens unter Aufsicht und in Gegenwart des Friedensrichters in den entscheidenden Momenten geschehen.

Die sogenannten rules of evidence des ordentlichen Strafverfahrens gelten auch hier. In der Regel genügt daher ein Zeuge zur Ueberführung. Zeugniß unfähig sind erklärte Atheisten, und Eheleute für und wider einander. Die früheren Unfähigkeitsgründe wegen interest und crime sind durch die neuere Gesetzgebung beseitigt; selbst ein bestimmtes Alter wird nicht vorausgesetzt. Das Urtheil über die Glaubwürdigkeit aller Beweismittel aber hängt von dem gewissenhaften Ermessen des Richters ab, der hier an der Stelle der Jury steht.

Beide Parteien können sich bei der Verhandlung eines Anwalts oder Advokaten bedienen: früher nach der Praxis, jetzt nach dem Gesetz.

Aus der neuen Prozeßordnung gehört hierher 11 et 12 Vict. §. 12—16 (7).

§. 12. Allgemeine Grundsätze. Wo das Gesetz nicht ausdrücklich zwei Friedensrichter vorschreibt, erfolgt die Verhandlung vor einem Friedensrichter des Bezirks, in welchem das Vergehen begangen ist. Das Lokal der Verhandlung ist ein open and public court, zu welchem das Publikum freien Zutritt hat, soweit es der Raum gestattet. Der Angeklagte hat ein Recht auf volle Beantwortung und Vertheidigung, und auf Verhör und Kreuzverhör der Zeugen durch seinen Advokaten oder Anwalt; das gleiche Recht steht dem Informant zu (wie schon nach 6 et 7 Will. IV. c. 114. §. 2).

§. 13. Ausbleiben einer Partei. Bleibt der Beklagte im Termin aus, so kann der Richter entweder 1. den Fall in seiner Abwesenheit hören und entscheiden, oder 2. einen Ergreifungsbefehl erlassen und zu den späteren Terminen

den verhafteten Angeschuldigten durch remand sich wieder vorführen lassen. — Bleibt der Kläger aus, so kann entweder 1. auf Einstellung des Verfahrens erkannt werden (dismiss), oder 2. auf Vertagung der Sache unter fortdauernder Haft des Angeschuldigten, oder auch Freilassung gegen Caution mit oder ohne Bürgen (E. F.)

§. 14. Regeln für die zweiseitige Verhandlung. Dem Angeschuldigten soll zuerst der Inhalt der Information mitgetheilt werden mit der Frage, welche Gründe er gegen seine Strafüberführung anzugeben habe. Gesteht er die Wahrheit der Anschuldigung ein ohne genügende Entschuldigungsgründe, so erfolgt der Urtheilsspruch. Leugnet er, so schreitet der Richter zum Verhör des prosecutor, der Anschuldigungszeugen und sonstiger Anschuldigungsbeweise; dann zur Anhörung des Angeschuldigten, seiner Zeugen und Beweise. Beide Theile haben das Recht des Kreuzverhörs, aber sonst kein Recht zur Replik. Defensionalzeugen, welche nur über die gute Führung des Angeschuldigten aussagen, unterliegen nicht einmal einem Gegenverhör des prosecutor.

§. 15. Zeugenbeweis. Der prosecutor gilt als vollgültiger Zeuge, sofern er nicht ein Geldinteresse hat; der complainant im polizeilichen Civilverfahren unbedingt. Jeder Zeuge ist gesetzlich zu vereidigen. — Ein Recht zur Zeugenladung stand dem Richter früher nur nach speziellen Gesetzen zu, jetzt allgemein (§. 7 ebenso wie in der Voruntersuchung S. 214). Die Zeugen können durch einfache Ladung (G. 1.) event. durch Vorführungsbefehl (G. 2.) citirt werden, welcher letztere auch indossirt werden kann. Es kann auch sogleich in erster Stelle ein Vorführungsbefehl erlassen werden (G. 3.). Verweigerung der Antwort oder des Zeugeneides wird durch commitment bis zu 7 Tagen geahndet.

§. 16. Vertagung der Verhandlung von Termin zu Termin kann nach Ermessen des Richters jeder Zeit eintreten, und der Angeschuldigte inzwischen auf freiem Fuß, oder in Haft (D.) bleiben, oder zu einer recognizance (E.) mit oder ohne Bürgen verstattet werden, welche im Fall der Verwirkung mit einem Certificat (F.) an den Clerk of the Peace einzusenden ist.

4. Conviction. Nach dem Schlusse der Verhandlung erfolgt das Endurtheil: entweder Freisprechung (order of dismissal), von welcher der Beklagte Abschrift verlangen kann, — oder Verurtheilung zu Strafe. Die Fassung des Strafurtheils wurde von jeher mit großer Sorgfalt behandelt. Zahllose Gesetze schreiben die Urtheilsformel sogar wörtlich vor. Es soll daraus erhellen die Competenz des Friedensrichters und die Beobachtung der wesentlichen Prozeßformen, namentlich: Information, Ladung, Erscheinen oder Nichterscheinen, Geständniß oder Vertheidigung, Anschuldigungsbeweis, Endspruch. Dickinson Quarter Sessions Cap. XII. Sect. 3. Ein Hauptunterschied zwischen bloßen Orders und Convictions insbesondere besteht darin, daß die letzteren die Substanz der Beweise wiedergeben müssen, und zwar des Beweises von beiden Seiten. Ebenso muß eine bestimmte Strafe in dem tenor (adjudication) ausgesprochen, und auf die gesetzlichen Verwirkungen erkannt

werden. Zugleich werden dem einen oder anderen Theil die Kosten auferlegt: früher nur wo es das Statut bestimmte, jetzt allgemein seit 18 Geo. III. c. 19; doch so, daß bei Geldbußen von 30 Thlr. G. und darüber nach Ermessen des Richters die Kosten von der Strafe bis zu ⅓ abgezogen werden können. Durch 3 Geo. IV. c. 23 wurde folgendes allgemein anwendbare Formular einer conviction vorgeschrieben:

Grafschaft N. N. — Es wird hiermit beurkundet, daß am 16. Dezember 18 . . zu N. in der Grafschaft W. der A. B. aus N., Arbeitsmann, persönlich erschien vor mir C. D., Friedensrichter, und mir Anzeige machte, daß E. F. aus N. am 15. Dezember 18 . . am gedachten Ort [folgt der thatsächliche Inhalt der Information], gegen die Form des für solchen Fall erlassenen Statuts: worauf der gedachte E. F. nach gehöriger Ladung zur Verantwortung vor mir erschien am 20. Dezember 18 . . zu N., und nach Anhörung der in der Information enthaltenen Anklage erklärte, er sei nicht schuldig: worauf ich, der gedachte Friedensrichter, dazu schritt, die Wahrheit der in der Information enthaltenen Anklage zu prüfen und am 21. Dezember 18 . . zu N. ein glaubwürdiger Zeuge A. W. aus N. eidlich deponirt und sagt in Gegenwart des gedachten E. F., daß [folgt die Zeugenaussage, oder die mehren Zeugenaussagen der Reihe nach]: und da hiernach es mir offenbar erschienen ist, daß der gedachte E. F. schuldig des in der Information ihm zur Last gelegten Vergehens, erkläre ich ihn hiermit schuldig des vorgedachten Vergehens, und declarire und spreche Recht, daß er, der gedachte E. F., verwirkt hat die Summe von £ — gesetzliche Münze von Großbritannien für das gedachte Vergehen, zu verwenden nach Vorschrift des darüber erlassenen Gesetzes. Gegeben unter meiner Handschrift und Insiegel am 22. Dezember im Jahre unseres Herrn 18 . . C. D. (L. S.)

Man scheidet in einer solchen adjudication zwei Theile: die conviction und die sentence, Erwägungsgründe und Tenor, deren genaue Formulirung wesentlich ist wegen einer möglichen Cassation. Der Angeklagte ist berechtigt zu einer Urtheilsabschrift; in wichtigeren Fällen erfolgt eine förmliche Ausfertigung, sogar auf Pergament.

In allen Fällen muß die conviction dem Kreissekretär eingesandt, und in der Registratur der Quarter Sessions aufbewahrt werden, theils mit Rücksicht auf mögliche Appellationen, theils zur Rechnungscontrole über die erkannten Bußen, theils zum Ausweis über frühere Bestrafungen gegen Rückfällige.

Aus der neuen Prozeßordnung gehört hierher 11 et 12 Vict. c. 43. §§ 14. 17. 18.

§. 14. Nach dem Schluß der Verhandlungen soll der Richter deren Gesammtinhalt in Erwägung ziehen, und danach entweder 1. auf Entbindung vom Verfahren erkennen (dismiss the information or complaint), und dann auf Verlangen, oder nach Ermessen eine Order of Dismissal (L.) erlassen, und

dem Angeschuldigten ein Certificat darüber geben (M.), welches gegen wiederholte Anbringung derselben Beschuldigung die exceptio rei judicatae begründet, oder 2. auf Verurtheilung des Angeschuldigten erkennen, für welche drei Formulare einer Conviction (J. 1—3.) und drei Formulare einer Order (K. 1—3.) gegeben werden. Danach soll das Urtheil in einer Minute oder Memorandum expedirt, danach später die Reinschrift unter Handschrift und Insiegel des Richters ausgefertigt, und das Original an die Registratur der Quartalsitzungen eingesandt werden.

§. 17. Die gegebenen Formulare, auf Pergament oder Papier ausgefertigt, sollen gültig sein für alle Fälle, auch wo ein Spezialgesetz eine besondere Form of Conviction vorschreibt.

§. 18. Der Kostenpunkt wird in das Ermessen des Richters gestellt, die Kostenliquidation der Ausfertigung des Urtheils beigefügt.

5. Die Vollstreckung des Urtheils erfolgt bei erkannten Freiheitsstrafen durch warrants of commitment, nach neuerer Gesetzgebung meistens alternativ im Kreisgefängniß oder Correctionshaus. Eine Strafermäßigung steht dem Friedensrichter nach ergangenem Urtheil nicht zu: wohl aber enthalten viele neuere Polizei-Strafgesetze die allgemeine Klausel, daß der Richter, wenn mildernde Gründe vorliegen, alle im Gesetz genannten Strafen um ⅓ oder ½ oder noch weiter herabsetzen dürfe.

Noch häufiger lauten die Urtheile auf Geldbußen: und dann ergeht ein Abpfändungsbefehl, warrant of distress auf Strafe und Kosten; fällt die Execution fruchtlos aus, ein Haftbefehl. Nach vielen neueren Gesetzen kann auch da, wo das Gesetz Geldbuße bestimmt, sogleich auf Gefängniß erkannt werden, wenn die Friedensrichter genügend überzeugt sind, daß eine Auspfändung dem Nahrungszustand des Verurtheilten verderblich, oder fruchtlos sein würde. Die anerkannten Geldbußen und Verwirkungen sollte jeder Friedensrichter sowohl für sich, wie für einen Collegen einziehen, vorläufig an sich behalten, mußte aber darüber Buch führen zum Zweck der jährlichen Abzahlung an den Sheriff 41 Geo. III. c. 85. Das Verzeichniß wurde bis zur nächsten Quartalsitzung dem Clerk of the Peace mitgetheilt, der die weitere Verrechnung mit dem Sheriff übernimmt. 3 Geo. IV. c. §. 2.

Aus der neuen Prozeßordnung gehört hierher 11 et 12 Vict. c. 43. §§. 8. 19—31.

§. 19. Urtheile auf Geldstrafe werden zunächst vollstreckt durch ein Warrant of Distress (N. 1. 2.), auch in solchen Fällen, wo das Strafgesetz dies nicht ausdrücklich sagt. Findet sich kein Mobiliarvermögen in dem Gerichtsbezirk, so kann der Warrant auch indossirt werden (N. 3.). Findet der Richter, daß eine Execution in das Vermögen dem Verklagten und seiner Familie verderblich sein würde, oder erscheint es ihm, nach dem Geständniß des

Beklagten oder sonst, daß kein Vermögen vorhanden ist, so kann sogleich ein Gefängnißhaftbefehl ergehen, als ob die Execution fruchtlos vollstreckt wäre.

§. 20. Nach Erlaß des Warrant of Distress kann der Beklagte entweder auf freiem Fuß bleiben, oder gefänglich eingezogen werden bis zum Bericht über den Ausfall der Execution, oder zu einer recognizance verstattet werden.

§. 21. Nach eingehendem Bericht über fruchtlose Execution (N. 4.) kann ein Warrant of Commitment (N. 5.) erlassen werden auf eine solche Gefängniß- oder Correctionsstrafe wie das Gesetz vorschreibt.

§. 22. Auch wo die spezielle Parlamentsakte eine solche Klausel wegen der Verwandlung der Geld- in Gefängnißstrafe nicht enthält, kann der Richter nach fruchtloser Execution auf Gefängniß oder Correctionshaus bis auf 3 Monate erkennen.

§. 23. Wo das Gesetz den Distress nicht erwähnt, soll in Ermangelung der Zahlung mit Ueberspringung des Distress sogleich der Gefängnißhaftbefehl (O. 1. 2.) ergehen.

§. 24. Generell soll in allen Fällen, namentlich auch wegen der rückständigen Kosten, nach fruchtloser Execution auf Gefängniß oder Correctionshaus bis auf 1 Monat erkannt werden (P. 1—5.).

§. 25. Gefängnißhaft wegen eines zweiten Vergehens wird erst berechnet vom Ende der Haft wegen eines frühern Vergehens an.

§. 26. Bei Entbindung von der Anklage können die Kosten auch vom Kläger durch Distress und Commitment bis zu 1 Monat eingetrieben werden (Q. 1. 2.).

§. 27. Eintreibung der Appellationskosten (R. S.).

§. 28. Im Fall der nachträglichen Zahlung der Geldbußen und Kosten soll Distress und Commitment eingestellt werden.

§. 29. Die Executions- und Strafvollstreckungsdekrete kann ein einzeler Friedensrichter erlassen.

§. 30. Den Sporteltarif für den Clerk of the Peace, Clerk of the Petty or Special Sessions und Clerks to Justices stellen die Quartalsitzungen fest, unter Bestätigung des Ministers des Innern.

§. 31. Alle durch Strafexecution eingetriebenen Summen sind einzuzahlen an den Clerk of Division: von Verhafteten an den Vorsteher des Gefängnisses, und von diesem an den Clerk. Der Letztere vertheilt sofort das Geld nach Maßgabe der Gesetze; wo das Gesetz nichts bestimmt, zahlt er an die Kreiskasse. Jeder Clerk und Gefängnißvorsteher führt darüber laufende Rechnung (T.), welche allmonatlich den kleinen Bezirksitzungen der Friedensrichter vorzulegen sind (bei 40 sh. Strafe), sowie einzuberichten den Quartalsitzungen.

6. Appeal. Die Appellation von dem summarischen Strafurtheil an die Quartalsitzungen versteht sich nicht von selbst, wenn sie nicht durch das Statut ausdrücklich gestattet ist, was aber in sehr zahlreichen Fällen geschieht.

Das Appellationsverfahren vor den Quartalsitzungen folgt unten im Abschnitt IV. Es kann dabei unter Umständen eine neue Beweisaufnahme eintreten; doch ist der Appellationsrichter zunächst an die Feststellung der Thatfrage durch den Richter erster Instanz ebenso gebunden, als ob sie durch Jury festgestellt wäre. Eben deshalb findet gegen freisprechende Urtheile keine Appella-

tion im Intereſſe der Anklage ſtatt; das Urtheil gilt in dieſer Beziehung ebenſo rechtskräftig wie eine Freiſprechung durch das Schwurgericht. Die Appellation dreht ſich alſo zunächſt um Rechts- und Formfragen; und auch dabei haben die neueren Geſetze eine Caſſation wegen Formfehler vielfach beſeitigt, ſofern nur die merita causae gehörig erwogen ſind 3 Geo. IV. c. 23. §. 3. Ein neues Appellationsverfahren durch Einſendung eines status causae an die Queen's Bench mit Ueberſpringung der Quartalſitzungen iſt eingeführt durch 20 et 21 Vict. c. 43.

Ferner verſteht ſich auch in polizeilichen Strafſällen das Recht der Abberufung an die Queen's Bench durch Certiorari von ſelbſt, ſofern es nicht durch das Statut ausdrücklich entzogen iſt. Vorausgeſetzt wird aber ein dringender Grund, z. B. eine Rekuſation gegen den Friedensrichter. Auch iſt die Abberufung erſchwert durch eine Prozeßcaution von 300 Thlr. G. und andere Formvorſchriften 5 Geo. II. c. 19.

Eine recht brauchbare Monographie über das ganze Gebiet des ſummariſchen Strafverfahrens iſt Paley, Law and Practice of Summary Convictions on Penal Statutes by Justices of the Peace. 4. ed. by H. T. J. Macnamara. 1856. 8. Die älteren Schriften ſind zum Theil veraltet durch die neue Prozeßordnung 11 et 12 Vict. c. 43. Die einzelen Klauſeln derſelben ſind oben im Zuſammenhang angegeben. Die Schlußklauſeln, §§. 32—39, ſind ebenſo conſtruirt, wie die entſprechenden Schlußklauſeln der Vorunterſuchungsordnung 11 et 12 Vict. c. 42. Im §. 36 werden 8 ältere Geſetze von 18 Eliz. c. 5. bis 6 et 7 Will. II. c. 114 ganz oder theilweis aufgehoben. Die Verordnung bezieht ſich aber nicht auf das Verfahren der Friedensrichter als Steuerunterſuchungsrichter (§. 35 a), auch nicht auf das Verfahren bei den Armentransportorders (Cap. VIII.), bei Verwaltung der Irrenhäuſer (Cap. IX.): auch nicht auf die Orders in Bastardy (unter Abſchnitt III.).

Schon Blackstone hatte große Bedenken wegen der Ausdehnung des ſummariſchen Strafverfahrens, mit Ausſchließung der Jury, auf eine Ueberzahl von Fällen. Er ſpricht von geheimen Machinationen zur Untergrabung der Freiheiten England's durch Einführung neuer und willkürlicher Prozeßweiſen vor Friedensrichtern, vor Commiſſarien der Finanzverwaltung, und vor anderen ähnlich gebildeten Tribunalen. „Und wie bequem dies auch beim erſten Anblick ſcheinen mag (unzweifelhaft ſind alle arbiträren Gewalten, wohl gehandhabt, die allerbequemſten): ſo laſſet uns doch immer wieder in unſere Erinnerung zurück führen, daß Weitläufigkeiten und kleine Unbequemlichkeiten in den Formen der Rechtspflege der Preis ſind, welchen alle freie Nationen zahlen müſſen für ihre Freiheit in wichtigeren Dingen; und daß ſolche Eingriffe in dies geheiligte Bollwerk der Nation (die Jury) von Grund aus entgegengeſetzt ſind dem Geiſt unſerer Verfaſſung; und daß, wenn auch begonnen in kleinen Dingen, der Vorgang ſich ſchrittweiſe erweitern und verbreiten kann bis zur gänzlichen Abſchaffung der Schwurgerichte in Fragen von der höchſten Bedeutung.“ (Comment. III. p. 350). Bowyer Const. Law 1846. p. 344. 345 fügt hinzu: „Es ſind dies Abweichungen von dem Gerichtsſyſtem, die man nur aus Gründen der Nothwendigkeit entſchuldigen, und deren Grenzen man nicht eiferſüchtig genug bewahren kann. Dieſe discretionäre Gewalt iſt ſchon gefährlich genug in den

Händen von gentlemen und Ehrenmännern; sie würde unerträglich werden, sollte sie unteren Beamten der Krone oder unteren Klassen anvertraut werden." — Einer neuern englischen Schule ist freilich an summarischen Fällen noch lange nicht genug geschehen!

Die einzelen Polizeistraffälle sind ebenso schwer zu systematisiren wie die Contraventions oder Polizeiübertretungen in den Gesetzgebungen des Continents. Das practische Bedürfniß ist nach Ort und Zeit wechselnd für das was öffentliches Wohl und sociale Bequemlichkeit zu erfordern scheinen. Zugleich ist aber auch eingereiht eine Reihe wirklicher Delicte, die wegen des geringen Strafmaßes und zur Ersparung von Zeit und Kosten als Polizeistraffälle behandelt werden. Im Mittelalter waren dies die Hauptgeschäfte der Courts leet. Mit dem Verfall derselben fielen sie den Friedensrichtern anheim und wurden nun Gegenstand einer centralisirten Gesetzgebung, in noch höherem Maße als auf dem Continent, da nicht nur die Bedürfnisse der Gesellschaft, sondern auch die Parteikämpfe von Menschenalter zu Menschenalter neue Fälle hinzufügten. Gerade in neuerer Zeit ist indessen dabei manches wieder den Lokalpolizei-Verordnungen überlassen, namentlich den bye-laws der Städte und anderer Communalverbände.

Wenn man eine Gruppirung der einzelen versucht: Sachbeschädigung, Straßenunfug, Schlägerei, Trunkenheit, Verletzung der Sonntagsfeier, kleine Diebstähle an Früchten, Holzdiebstähle ꝛc. so wird man sich doch überzeugen müssen, daß für die einfachen Polizeistraffälle, kaum eine andere Anordnung gerathen ist, als die englische nach dem Alphabeth; vorbehaltlich der wichtigeren, die in den nachfolgenden §§. zu größeren Gruppen zusammentreten.

Auch das Strafmaß der summarischen Straffälle ist nicht durchgreifend begränzt. In concreto beschränkt sich die große Masse derselben auf Geldbußen bis 30 Thlr. G., Gefängniß bis zu 3 Monaten: in thesi gehen viele Strafgesetze darüber weit hinaus.

Zur Charakteristik der einfachen Polizei-Straffälle hebe ich folgende Rubriken hervor:

Assault (injuria atrox) kann durch Civilklage, durch Strafverfahren, oder durch Beides zugleich verfolgt werden. Die schwersten Fälle, assaults gegen öffentliche Beamte, Jagdaufseher, assaults in Folge von Verbindungen zur Erhöhung der Arbeitslöhne, gesundheitsgefährliche assaults von Haus- und Lehrherren gegen ihre Untergebenen ꝛc. steigen bis zu 3 Jahr Gefängniß und 7 Jahr Transportation. Ueber aggravated assaults gegen Frauen und Kinder s. 16 et 17 Vict. c. 30. Die große Masse der common assaults aber wird durch 9 Geo. IV. c. 31. §. 27 unter das summarische Strafverfahren

geſtellt, zu verhandeln vor zwei Friedensrichtern mit Geldbußen bis zu 30 Thlr. G., zahlbar an einen Armenaufſeher zur Verwendung für die County Rate, alſo die Kreispolizei-Kaſſe; in Ermangelung der Geldbuße, Gefängnißſtrafe bis zu 2 Monat. In geringfügigen Fällen kann auch der überführte Uebertreter mit Strafe verſchont werden. Der ſummariſch Verurtheilte oder Freigeſprochene wird frei von jeder anderen Verfolgung durch Civil- oder Strafklage (§. 28). Die Klage verjährt in 3 Mon. (§. 34), mit Ausſchließung des Certiorari (§. 36). Das Geſetz ſchreibt die Urtheilsformel vor (§. 35. did violently aussalt and beat him). — Bei Schlägereien unter Matroſen können je zwei Friedensrichter ſummariſch abſtrafen, ohne Rückſicht auf den Ort des begangenen Vergehens 5 et 6 Will. IV. c. 19. §. 38.

Cattle and Animals. Cruelty to animals. Das Statut 5 et 6 Will. IV. c. 59 enthält eine umſtändliche Verordnung gegen Thierquälerei (wantonly and cruelly beat, ill-treat, abuse): Strafe 1½—12 Thlr. G. außer dem Schadenserſatz, event. Gefängniß bis zu 14 Tagen vor einem Friedensrichter (§. 2). Jeder Conſtable, Polizeibeamte, und unter gewiſſen Vorausſetzungen der Eigenthümer des Thiers kann ohne Haftbefehl den Thäter einem Friedensrichter vorführen. Weigerung den Namen zu nennen iſt mit Gefängniß bis zu 1 Monat bedroht (§. 10). Die Urtheilsformel iſt geſetzlich vorgeſchrieben (§. 14). Die Hälfte der Strafe dem Denuncianten, die Hälfte den Armenaufſehern, alſo der Ortsgemeindekaſſe (§. 17). Die Klage verjährt in einem Monat (§. 19). Appellation an die Quartalſitzungen (§. 20). Erweiternde Zuſätze: 12 et 13 Vict. c. 92; 17 et 18 Vict. c. 60.

Challenge to Fight. Auf eine Anzeige von einer Herausforderung zum Duell in Geſtalt einer gewöhnlichen information erläßt der Friedensrichter einen Zwangsvorführungsbefehl, verurtheilt den Herausfordernden zur Beſtellung einer surety to keep the peace, beiſpielsweiſe auf 1200 Thlr. G. mit zwei Bürgen auf je 600 Thlr. G. Im Fall der Weigerung: warrant of commitment zur Abführung in das Grafſchaftsgefängniß auf 1 Jahr oder bis zur Beſtellung der Friedenscaution.

Dog stealing ſoll nach 8 et 9 Vict. c. 47 im erſten Uebertretungsfall von zwei Friedensrichtern ſummariſch abgeſtraft werden, mit Gefängniß oder Correctionshaus und harter Arbeit bis zu 6 Monat und Geldbuße bis 120 Thaler Gold. Gleiche Strafe für verdächtigen Beſitz geſtohlener Hunde oder Hundefelle.

Drunkenness, ſiehe Sittenpolizei.

Fences. Diebſtahl an lebendigen Hecken oder Zäunen, Zaunpfählen, Stacketen ꝛc.: Geldbuße bis zu 30 Thlr. G. vor einem Friedensrichter; im Rückfall Gefängniß mit Arbeit bis zu 12 Monat; bei Ueberführung vor zwei Friedensrichtern darf gegen männliche Perſonen auch auf körperliche Züchtigung erkannt werden 7 et 8 Geo. IV. c. 29. §. 40. — Böswillige Zerſtörung von Hecken ꝛc.: Geldbuße, Gefängniß und Züchtigung in gleicher Weiſe 7 et 8 Geo. IV. c. 30. §. 23.

Gardens. Diebſtahl an Pflanzen, Wurzeln, Früchten oder anderen Vegetabilien aus Garten, Obſtgarten, Baumſchule, Gewächshaus: Gef. bis zu 6 Monaten mit oder ohne Arbeit, oder Geldb. bis zu 120 Thlr. G. vor einem Friedensr. 7 et 8 Geo. IV. c. 29. §. 42. — Bei gleichen Diebſtählen aus nicht umfriedeten Räumen: Gefängniß bis zu 1 Monat oder Geldbuße bis zu

6 Thlr. G. — Gleiche Strafen vor einem Friedensrichter treten ein bei böswilligen Beschädigungen von Pflanzen ꝛc. 7 et 8 Geo. IV. c. 30. §. 21.

Gas-Companies. Die Verordnung über das Beleuchtungs- und Wachtwesen der Kirchspiele 3 et 4 Will. IV. c. 90 enthält zahlreiche Polizeistrafen gegen die Gasbeleuchtungs-Gesellschaft und gegen Privatpersonen in der Regel vor zwei Friedensrichtern; zunächst Geldstrafen, event. Gefängniß bis zu 6 Monat mit harter Arbeit (§. 62). Appellation an die Quartalsitzung, kein Certiorari, keine Cassation wegen Formfehlers (§§. 66. 70). Aehnliche Strafklauseln sind verbunden mit einer langen Reihe neuerer Communalinstitutionen zu Zwecken der Gesundheits-, Baupolizei und Verschönerung der Städte und Ortschaften s. Cap. IX.

Juvenile Offenders. Gewisse kleinere Felonies jugendlicher Verbrecher bis zum 14. resp. 16. Jahr können statt vor den ordentlichen Criminalgerichten summarisch abgestraft werden von zwei Friedensrichtern nach den juvenile offenders acts 10 et 11 Vict. c. 82; 13 et 14 Vict. c. 37. Nach öffentlicher Verhandlung kann dann auf Gefängniß bis zu 3 Monat mit oder ohne h. Arbeit erkannt werden, oder auf Geldbuße bis zu 18 Thlr. G.; gegen Knaben bis zum 14. Jahr auch auf eine leichte Züchtigung. Das Gericht kann aber auch auf Verschonung mit Strafe erkennen. Vorweg muß aber dem Angeklagten die gesetzlich vorgeschriebene Frage gestellt werden: ob er einen Prozeß mit Jury verlangt; in welchem Fall die summarische Bestrafung wegfällt und die Verhandlung nur als Voruntersuchung dient.

Larceny. Einfacher Diebstahl bis zum Werth von 1⅔ Thlr. G., oder Versuch eines Diebstahls von der Person, kann jetzt mit Zustimmung des Angeklagten von zwei Friedensrichtern summarisch abgestraft werden 18 et 19 Vict. c. 126. Nach dem Schluß der Zeugenverhöre muß dem Angeklagten der wesentliche Inhalt der Anklage nochmals bekannt gemacht, und die gesetzlich vorgeschriebene Frage gestellt werden: ob summarisch, oder mit Jury verfahren werden soll. Giebt er seine Zustimmung zu dem Ersteren, so wird die Anklage formell redigirt, ihm vorgelesen und der Geständige bis zu 3 Monaten Gefängniß mit harter Arbeit condemnirt. Bei besonders mildernden Umständen kann indessen der Beklagte mit Strafe verschont werden.

Auch ohne Beschränkung auf jene kleinen Diebstähle können die Friedensrichter nach dem neuen Gesetz den ersten gemeinen Diebstahl sowie die larceny as a Clerk or servant summarisch abstrafen, wenn ihnen der Fall dazu angethan scheint. Die Anklage soll dann schriftlich gefaßt und dem Angeklagten vorgelesen werden, mit der Frage: ob er sich „schuldig oder nicht schuldig" bekennt. Bekennt er sich schuldig, so ist das Geständniß zu protokolliren, und die beiden Friedensrichter können dann auf Gefängniß und harte Arbeit bis 6 Monate erkennen. Vorweg ist aber dem Angeklagten zu eröffnen, daß er nicht schuldig sei sich vor den Friedensrichtern einzulassen und daß er andernfalls vor das ordentliche Strafgericht im ordentlichen Strafverfahren gestellt werden wird.

Malicious mischief. Boshafte Beschädigung von öffentlichem oder Privateigenthum, wo nicht für besondere Fälle besondere Gesetze ergangen sind, werden vor einem Friedensrichter mit Buße bis 30 Thlr. G. belegt 7 et 8 Geo. IV. c. 30. §. 24. Der auf der That Ertappte kann unmittelbar durch einen Polizeibeamten, oder durch den Eigenthümer, seinen Diener oder Beauf-

tragten einem Friedensrichter vorgeführt werden (§. 28). Die Buße fällt dem beschädigten Privateigenthümer zu, außer wo er als Beweiszeuge fungirt hat; in anderen Fällen dem Armenaufseher für Rechnung der Kreiskasse (§. 32). In Ermangelung der Zahlung Gefängniß bis zu 2 Monaten mit oder ohne harte Arbeit; für Geldbußen von 30—60 Thlr. G. bis 4 Monaten; in noch schwereren Fällen bis 6 Monaten. Die Urtheilsformel ist vorgeschrieben (§. 37). Bei erkannten Strafen über 30 Thlr. G. oder über ein Jahr Gefängniß Appellation an die Quartalsitzungen unter Bedingung der Bestellung einer Prozeßkaution mit zwei Bürgen (§. 38). Keine Cassation wegen Formfehler (§. 39). Verjährung der Klage in 3 Monaten (§. 29).

Nuisances ist das allgemeine Wort für eine Reihe von annoyances zur Beschädigung oder Belästigung Anderer. Sie zerfallen in öffentliche und private. Als public oder common nuisances gelten 1) Hinderung und Gefährdung der Passage auf öffentlichen Landstraßen, Brücken, Flüssen durch positive Hindernisse oder durch Unterlassung der schuldigen Reparatur. Unbefugte Bauanlagen und Einfriedigungen daran bilden das besondere Delict der purpresture. 2) Dem Publikum nachtheiligen Betrieb schädlicher Gewerbe und Fabrikation 3) Liederliche Wirthschaften und Bierhäuser, Bordelle, Spielhäuser, unconcessionirte Theater, Seiltänzerbuden. 4) Veranstaltung von Lotterien 10 et 11 Will. III. c. 17. 5) Anfertigung, Verkauf und Auswerfen von Feuerwerkskörpern 9 et 10 Will. III. c. 7. 6) Haushorcher (eaves-droppers) „die unter fremden Dachtraufen und Fenstern horchen, und daraus böswilliges Gerede machen." Die Praxis hat auch die Straßenhurerei, lärmenden Spektakel in der Nacht mit Trompeten ꝛc., Anlegung von Schwefel-, Vitriol-Fabriken ꝛc. in der Nähe von Wohnhäusern, unter den Begriff der public nuisances gestellt, die in der Regel im ordentlichen Criminalverfahren vor Quartalsitzungen oder Assisen verfolgt werden. — Die neuste Gesetzgebung hat eine Masse dieser Fälle zu summarischen Straffällen gemacht durch die Nuisances Removal and Diseases Prevention Acts 1848 und 1855. Es werden auch Unterlassungsacte der nothwendigen Reinigung, und übermäßige Aufhäufung von Schmutz, und übelriechenden gesundheitsgefährlichen Substanzen unter Strafe gestellt, und dadurch ein System einer Bau- und Gesundheitspolizei für Städte geschaffen, welches zum dringenden Bedürfniß geworden war. Durch die Einschiebung von Communalbehörden entsteht daraus ein neueres System von Communalinstitutionen (Cap. IX).

Private nuisances umfassen 1) Ueberbauen in des Nachbars Luftraum hinein. 2) Verbauen alter Fenster, die über 20 Jahre bestehen. 3) Anlage von schädlichen Gewerben und Fabriken, deren Dünste dem Nachbar die Wohnung verleiden, die Vegetation verderben; auch Färbereien ꝛc. die dem Nachbar das Wasser verderben u. s. w. Es entstehen daraus nach gemeinem Recht nur Civilklagen, von denen die action on the case noch praktisch ist; durch die neuen Nuisances Acts fallen sie aber massenhaft auch unter die summarischen Straffälle.

Receivers of stolen goods werden summarisch gestraft in den Fällen wo der Dieb selbst summarischer Bestrafung unterliegt 7 et 8 Geo. IV. c. 29. §§. 39. 60.

Sunday. Die Verletzung der Sabbathfeier wird größtentheils noch nach alten Strafgesetzen gebüßt: Abhalten von Märkten durch Confiskation der aus-

gestellten Waaren 27 H. VI. c. 5; Abhalten von Jagden, lärmenden Spielen und Vergnügungen mit 1 Thlr. G. Buße für die Armenkasse von jedem Theilnehmer 1 Car. I. c. 1; Frachtfuhrleute, welche am Sonntag fahren 6 Thlr. G., Fleischer welche Vieh schlachten oder Fleisch verkaufen 2 Thlr. G. 3 Car. I. c. 2. — Das st. 29 Car. II. c. 7 verbietet alle weltliche Arbeit außer Werken der Nothwendigkeit und Barmherzigkeit, allen Verkauf von Waaren, außer Lebensmitteln in Gast- und Speisehäusern, und Milchverkauf: Strafe 1½ Thlr. G. und Verwirkung der Waaren für die Armenkasse, summarisch vor einem Friedensrichter, der dem Denuncianten ⅓ zubilligen kann. In Ermangelung der Geldstrafe haben die älteren Gesetze die Strafe des Fußblocks auf einige Stunden. Die neusten Gesetze machen mancherlei Ausnahme im Interesse von Reisenden, Vergnügungsfahrten zu Wasser, Verkauf von Lebensmitteln. Das Backen der Bäcker für ihre Kunden wird zu den Werken der Nothwendigkeit gerechnet, der Transport von Fischwagen durch 2 Geo. II. c. 15. §. 7, das Lohnfuhrwerk am Sonntag durch 1 et 2 Will. IV. c. 22. §. 37 gestattet ꝛc. Neueste Gesetze: 3 et 4 Vict c. 15; 11 et 12 Vict. c. 49; 17 et 18 Vict. c. 79.

Squibs. Anfertigung, Kauf, Verkauf, Ausstellen zum Verkauf, Auswerfen von Feuerwerkskörpern: 12—30 Thlr. G. event. Gefängniß, Correctionsh. mit harter Arbeit bis 1 Monat vor einem Friedensrichter 9 et 10 Will. III. c. 7.

Swearing. Gottlose Schwüre werden nach 21 Jac. I. c. 20; 6 et 7 Will. III. c. 11; 19 Geo. II. c. 21. §. 1 mit Geldbußen vor einem Friedensrichter gebüßt: von Tagelöhnern, gemeinen Soldaten und Matrosen mit ⅓ Thlr. G., von anderen Personen unter dem Rang eines gentleman mit ⅔ Thlr. G., von einem gentleman, oder einer Person höherer Stände mit 1⅔ Thlr. G.; im ersten Rückfall das doppelte, in wiederholtem Rückfall das dreifache; in Ermangelung der Zahlung Correctionshaus mit harter Arbeit auf 10 Tage. Unbekannte Personen, welche in Gegenwart eines Constable schwören und fluchen, können unmittelbar festgenommen und dem nächsten Friedensrichter vorgeführt werden. Friedensrichter, welche vorsätzlich die Vollziehung dieses Gesetzes versäumen, unterliegen einer Strafe von 30 Thlr. G. im Wege der Civilklage bei den Reichsgerichten; die Hälfte dem Kläger (§. 6); Constables in gleichem Falle eine Buße von 12 Thlr. G., oder Correctionshaus mit harter Arbeit auf einen Monat vor einem Friedensrichter (§. 7). Kein certiorari (§. 8). Die Klage verjährt in 8 Tagen (§. 12).

Trees. Große Holzdiebstähle werden als felony bestraft; kleinere Holzdiebstähle von ⅓ bis 30 Thlr. G. Werth summarisch vor einem Friedensrichter, im ersten Straffalle mit Geldbuße bis zu 30 Thlr. G.; im zweiten Fall mit Gefängniß und harter Arbeit bis zu 12 Monaten, vor zwei Friedensrichtern können männliche Personen auch mit Peitschenhieben gebüßt werden; im dritten Straffall felony 7 et 8 Geo. IV. c. 29. §§. 38. 39. Analoge Strafen treten ein bei boshaften Beschädigungen an Bäumen 7 et 8 Geo. IV. c 30. §§. 19. 20.

Vaccination. Durch 16 et 17 Vict. c. 100 wird die Pockenimpfung zwangsweise eingeführt, mit Polizeistrafen von zwei Friedensrichtern (Cap. IX.).

§. 35 a.

Die Friedensrichter als Steuerunterſuchungs- und Strafrichter. Excise. Customs. Smuggling. Post. Stamps.

Zunächſt der Stellung der Friedensrichter als Polizeiſtrafrichter ſchließt ſich an ein ſummariſches Strafverfahren wegen Steuerdefraudationen- und Contraventionen, deſſen Zweck nur Vereinfachung, Beſchleunigung und Koſtenerſparung iſt. Im Allgemeinen findet dabei nach Wahl der Steuerbehörde oder des Denunciaten ein zwiefaches Verfahren ſtatt:

1. entweder eine ordentliche Klage bei einem der Reichsgerichte in den Formen des Civilprozeſſes, oder auch wohl in dem fiscaliſchen Verfahren durch Information;

2. ein ſummariſches Strafverfahren meiſtens vor 2 Friedensrichtern, entweder mit Appellation an die Quartalſitzungen, oder doch mit Vorbehalt der Abberufung an die Reichsgerichte. Im Gebiet des Hauptſteueramts London haben je 3 Commissioners des Generalſteueramts die Urtheilscompetenz der Friedensrichter: jedoch wieder mit Vorbehalt von Prinzipienfragen für die Entſcheidung der Reichsgerichte.

Im Allgemeinen iſt dieſe ſummariſche Erledigung der Strafſälle im eignen Intereſſe der Betheiligten. Die große Härte der engliſchen Zoll- und Steuergeſetze wird durch das Strafmilderungsrecht der Richter und des Generalſteueramts einigermaßen ermäßigt. Die Wahrung der Rechtsprinzipien iſt durch die Reichsgerichte als concurrirende oder Appellationsinſtanz im Weſentlichen geſichert. Wo das Geſetz direkt Gefängniß oder Transportation droht, gehört das Verfahren mit wenigen oder gar keinen Ausnahmen vor die ordentlichen Strafgerichte mit jury. Das ſummariſche Strafverfahren beſchränkt ſich alſo weſentlich auf das große Syſtem der Bußen und Confiscationen, und auf deren nachherige Verwandlungen in Freiheitsſtrafen. Die Formen des Verfahrens ſind dem Polizeiſtrafverfahren analog, doch durch die Steuergeſetze oft ſehr im Einzelen und mit zahlreichen Formularen geregelt. Ein Muſter für den Continent wird man darin ſchwerlich ſuchen, vielmehr hat namentlich die preußiſche Geſetzgebung faſt überall humanere und praktiſchere Verfahrungsweiſen mit den Intereſſen einer wohlgeordneten Steuerverwaltung zu vereinigen gewußt. Die einzelen Gebiete dieſes ſummariſchen Strafverfahrens bilden:

1. Die Contraventionen und Defraudationen gegen die Geſetze über die inländiſchen Verbrauchsſteuern Excise;

2. das Strafverfahren gegen smuggling, Zolldefraudationen- und Contraventionen;

3. die Poſtdefraudationen- und Contraventionen;

4. Die Stempeldefraudationen und Contraventionen (Stamps).

Viele Beſonderheiten dabei waren mehr hiſtoriſch zufällig, beruhten auf der älteren Geſtalt der Finanzbehörden und auf der ſtückweiſen Geſetzgebung. Die neuſte Legislatur ſtrebt nach möglichſter Gleichförmigkeit und Vereinfachung.

Die einzelen Gruppen dieſes Strafſyſtems ſind alſo:

1. Excise. Die unendlich zahlreichen fiscaliſchen Geſetze über dieſe Verbrauchsſteuern ſind erſt in neuerer Zeit conſolidirt, insbeſondere durch 7 et 8 Geo. IV. c. 53; 4 et 5 Will. IV. c. 51, welche durch neuere Novellen über einzele Steuergegenſtände und einzele Theile des Verfahrens wieder ergänzt ſind, z. B. durch 4 Vict. c. 20, wodurch eine Appellation von den Entſcheidungen der Commissioners of Excise an das Reichsgericht (Court of Exchequer) gegeben wird; durch 4 et 5 Vict. c. 20, §. 26 ff.; durch 13 et 14 Vict. c. 95; 15 et 16 Vict. c. 61.

Das ältere Hauptgeſetz 7 et 8 Geo. IV. c. 53, §. 65 erweiſt alle Strafſälle im Gebiet des Hauptſteueramts zu London vor je drei Kommiſſarien der Acciſe zur Entſcheidung; alle Fälle in den Provinzen vor zwei Friedensrichter, doch ſo, daß Information und Ladung auch vor einem Friedensrichter genügen. Entſcheidend für das forum iſt der Ort, wo das Vergehen begangen, oder wo der Thäter betroffen, oder wo die Güter beſchlagen ſind. Zwei oder mehre Friedensrichter ſollen zur Entſcheidung dieſer Strafſälle in ihren Gerichtsbezirken von 3 zu 3 Monat oder öfter zuſammentreten (§. 67). Kein Acciſebeamter und kein Gewerbtreibender, deſſen Geſchäft den Acciſegeſetzen unterliegt, kann in Steuerſällen, welche ſeinen beſonderen Geſchäftszweig angehen, als Friedensrichter fungiren, bei Strafe der Nichtigkeit. Die ordentliche Defraudationsſtrafe iſt Confiscation und dreifacher Werth der confiscirten Güter, oder 600 Thlr. G. Strafe nach Wahl der Steuerbehörde (§. 32). Widerſetzlichkeit oder Hinderung eines Acciſebeamten in Ausübung ſeines Amts, 1200 Thlr. G. (§. 24). Auf eidliche Anzeige eines Steuerbeamten mit Angabe der Verdachtsgründe kann ein Friedensrichter einem Steuerbeamten einen Hausſuchungs-Befehl ertheilen, Hausſuchungen bei Nacht aber nur mit Zuziehung eines Polizeibeamten (§. 34). Die Anklagen werden auf Anweiſung des Generalſteueramts im Namen eines Steuerbeamten oder im Namen des Attorney oder Solicitor General erhoben (§. 61) und verjähren in 4 Monaten. Im Intereſſe der Verwaltung werden dabei vielfach erleichtert die ſonſtigen Regeln über Competenz, Ladung und Beweis. Formfehler in der Information oder in prozeßleitenden Decreten hindern den Spruch nicht (§. 73). Zeugnißfähig ſind auch Steuerbeamte, die zu einem Antheil an der Strafe oder dem Confiscat berechtigt ſind (§. 75, geändert durch 13 et 14 Vict. c. 95. §. 17). Der Richter hat die Befugniß, die geſetzliche Strafe bis auf ein Viertel zu ermäßigen; das Generalſteueramt kann ſie ganz erlaſſen (§. 78). Gegen das Urtheil des

Friedensrichters findet Appellation an die Quartalsitzungen statt, jedoch erst nach vorläufiger Einzahlung der erkannten Strafe (§. 81. 82). In Ermangelung der Zahlung erläßt ein Friedensrichter einen Haftbefehl, der durch einen Steuerbeamten vollzogen, den Verurtheilten in das Corrections- oder Kreisgefängniß abführt, bis er Zahlung leistet, oder das Generalsteueramt seine Freilassung verfügt (§. 90). Die erkannten Geldstrafen gehören in der Regel halb der Krone, halb dem Denuncianten (§. 103). — Ein analoges Verfahren vor zwei Friedensrichtern findet auch statt, wenn ein Betheiligter eine Steuerüberlastung behauptet; zur Verhandlung darüber muß aber der Hauptsteuerbeamte des Bezirks spätestens 8 Tage vor dem Termin geladen werden, 4 et 5 Will IV. c. 51. §. 27.

2. Smuggling. Die Gesetze über Zolldefraudationen und Contraventionen sind ungefähr ebenso umfassend, und betreffen die Confiscation der Schiffe, die Nothwendigkeit einer obrigkeitlichen Concession für gewisse Klassen von Schiffen, die Confiscation der Contrebande, die Befugnisse der Zollbeamten, Küstenwachtmannschaften ꝛc. zur Durchsuchung und Beschlagnahme von Schiffen, Gütern und Personen; die Geldbußen und die Kriminalstrafen für die einschlagenden Vergehen und Verbrechen; endlich die summarische Jurisdiction der Friedensrichter. Das Hauptgesetz 3 et 4 Will. IV. c. 53 ist wieder durch zahlreiche Novellen und Einzelgesetze für einzele Zollartikel ergänzt und dann wieder zu einer neusten Customs Management Act consolidirt. Die Gewalten der Steuerbeamten sind hier noch weitergehend als bei der excise, insbesondere für Haussuchung, Thürenerbrechung, Anhalten verdächtigen Fuhrwerks u. s. w. Jeder, dessen Person von einem Steuerbeamten durchsucht werden soll, hat aber das Recht zu verlangen, zuerst einem Friedensrichter oder einem Hauptsteuerbeamten vorgeführt zu werden, damit dieser entscheide, ob ein erheblicher Grund zur Durchsuchung vorhanden ist; Frauen dürfen nur von Frauen durchsucht werden (§. 35). Der Steuerbeamte, der sich dessen weigert, oder nicht in gebührender Zeit vorführt, oder ohne genügenden Grund zur Vermuthung, daß die Person steuerbares Gut bei sich führe, zur Durchsuchung schreitet, unterliegt einer Buße von 60 Thlr. G. (§. 36) Die ordentliche Strafe dessen, der den Besitz zollpflichtigen Guts auf Befragen eines Zollbeamten ableugnet und dessen überführt wird, ist Confiscation mit dreifachem Werth des Guts (§. 37). Finanzministerium und Generalsteueramt können confiscirte Güter ganz oder theilweis zurückgeben und Zollstrafen ermäßigen (§. 43). — Schwere Strafen, bis zur Transportation auf Lebenszeit treten ein, wenn 3 oder mehr bewaffnete Personen sich vereinigen um die gesetzwidrige Landung von zollpflichtigen Gütern zu befördern, und gegen solche, welche auf Zollbeamte oder Wachtmannschaften Feuer geben; Strafen bis zu 7 Jahren Transportation gegen bewaffnete Banden von mehr als 4 Schmugglern, und im Fall thätlicher Widersetzlichkeit. Diese eigentlichen Criminalstrafen gehören vor die ordentlichen Strafgerichte. Die Geldstrafen und Confiscationen dagegen werden im Namen des Attorney General, oder eines Zollbeamten entweder im Civilprozeß bei den Reichsgerichten eingeklagt; oder auf dem Wege der Information vor 2 Friedensrichtern summarisch verfolgt (§. 75). Kein Zoll- oder Steuerbeamter darf in solchen Fällen als Friedensrichter fungiren (§. 115). Die erkennenden Friedensrichter können die Strafe bis auf ein Viertel herabsetzen (§. 81), doch ist durch spätere Gesetze diese Befugniß auf Fälle einer ersten Bestrafung und

durch andere Klauſeln vielfach beſchränkt. Vielfach erleichtert ſind auch die Beweisgrundſätze, und ſelbſt die zu einem Antheil an der Strafe berechtigten Beamten für vollgültige Zeugen erklärt (ſpäter modificirt). In Ermangelung der Zahlung erläßt ein Friedensrichter den Haftbefehl (§. 79), doch ſoll der Gefängnißdirector bei Strafen unter 600 Thlr. G. nach Ablauf von 6 Monaten den Verhafteten frei laſſen (§. 82). Die Zollbeamten haben auch ein vorläufiges Verhaftungsrecht, müſſen aber den Verhafteten einem Friedensrichter vorführen, der eine kurze Friſt zur Vorbereitung der Information und des förmlichen Strafverfahrens ſetzt, nach deren Ablauf der Verhaftete 2 Friedensrichtern zur endgültigen Entſcheidung vorgeführt werden muß (§. 51). Für das Verfahren der Friedensrichter ſind geſetzliche Formulare vorgeſchrieben (§. 91). Ein writ of certiorari und habeas corpus iſt zwar zuläſſig; der Grund der Einwendungen muß aber durch formale Beſcheinigungen, affidavits, ſofort liquid ſein (§. 90). — Die Strafverwandlung iſt durch 4 et 5 Will. IV. c. 13, §. 4 dahin normirt, daß die zum erſten Mal Verurtheilten wegen Zollvergehen auf 6 bis 9 Monat Gefängniß mit harter Arbeit, die zum zweiten Mal Verurtheilten zu Correctionshaus mit harter Arbeit auf 6 bis 12 Monat condemnirt werden. — Das neueſte Hauptgeſetz 8 et 9 Vict. c. 87 conſolidirt und vereinfacht die Strafbeſtimmungen auch auf dieſem Gebiet ohne Aenderung des Grundcharakters.

3. Poſt. Die Poſtordnung 7 Will. IV. et 1 Vict. c. 36 enthält zunächſt für Briefdiebſtähle und andere ſchwere Verbrechen Criminalſtrafen bis zur Transportation auf Lebenszeit. Die ſummariſchen Fälle der Defraudation und Contravention ſind zunächſt enthalten in §. 2: Beförderung poſtpflichtiger Briefe, oder Annahme oder Einſammlung ſolcher, oder wiſſentliche Abſendung ſolcher durch unbefugte Perſonen: 30 Thlr. G. für jeden Brief. Gewerbemäßiger Betrieb ſolcher Defraudationen: 600 Thlr. G. für jede Woche. Dabei ſoll der Angeklagte die Beweislaſt tragen, d. h. darthun, daß er bei dem in Anklage geſtellten Act den Poſtgeſetzen gemäß gehandelt habe. Mißbrauch der Kreuzcouverts wird mit dem dreifachen Porto, nach Gewicht und Entfernung gerechnet, gebüßt, oder nach Wahl des Generalpoſtamts als misdemeanor mit Gefängnißſtrafe, oder Geldbuße verfolgt. Alle Geldſtrafen können durch Populärklage bei den Reichsgerichten verfolgt werden (§. 12); Geldbußen bis zu 120 Thlr. G. auch vor einem Friedensrichter (§. 13). In Ermangelung der Zahlung erläßt der Friedensrichter einen Ausſpändungs- und Verkaufsbefehl; nach fruchtloſer Ausſpändung einen Abführungsbefehl in das Kreisgefängniß oder Correctionshaus bis zu 3 Monaten, bei Bußen über 120 Thlr. G. auf 3 bis 6 Monate. Vorbehalten iſt eine Appellation an die Quartalſitzungen, jedoch mit Beſtellung einer Prozeßcaution mit 2 Bürgen. Kein certiorari, keine Caſſation wegen Formfehler (§. 13). Der Friedensrichter hat ein Strafmilderungsrecht (§. 14). Die Klagen verjähren in einem Jahr (§ 24).

Ebenſo findet eine ſummariſche Klage auf rückſtändiges Poſtporto (bis zu 30 Thlr. G.) und gegen Poſtbeamte auf erhobene Poſtgelder (bis zu 120 Thlr. G.) vor einem Friedensrichter ſtatt, der ſodann einen Pfändungs- und Verkaufsbefehl erlaſſen kann (§. 43).

Auch hier ſind zahlreiche Formulare für das Verfahren der Friedensrichter in Poſtfällen durch die Poſtordnung vorgeſchrieben.

4. Stamps. Auch die ältere Stempelgesetzgebung ist vielfach zerstreut unter den Hauptartikeln des Stempels (Kalender, Karten, Zeitungen, Flugschriften, Silber- und Goldgeschirr, einzele Gewerbe-Concessionen). Schon das Hauptgesetz 10 Anne. c. 19 verweist fast alle praktisch vorkommenden Straffälle vor die Friedensrichter. Nach §. 172 sollen Stempelstrafen bis zu 120 Thlr. G. und alle sonstigen Geldstrafen der Stempelgesetze summarisch vor 2 Friedensrichtern verhandelt, entschieden und durch Pfändungsbefehl vollstreckt werden, mit Appellation an die Quartalsitzungen, aber ohne Certiorari. Die Richter haben ein Strafmilderungsrecht bis zum Betrag der doppelten Stempelsteuer herab. Später ist auch die Urtheilsformel vorgeschrieben 36 Geo. III. c. 82. §. 5. Die Anklage darf jetzt nur erhoben werden im Namen des Attorney General, des Stempelfiscals, oder eines andern Stempelbeamten 44 Geo. III. c. 98, §. 10. Der Stempelverkauf geschieht durch concessionirte Distributeure, die ihre Firma mit Buchstaben von wenigstens 1 Zoll Höhe an dem Verkaufs-Lokal anzuzeigen haben, bei 60 Thlr. G. Strafe 3 et 4 Will. IV. c. 97, § 5. Annahme einer solchen Firma durch unconcessionirte Personen wird mit 60 Thlr. G. für jeden Tag gebüßt, Verkauf durch unconcessionirte Personen oder in einem unconcessionirten Lokal mit 120 Thlr. G. (§. 6. 3). Die Jurisdiction wird durch das spätere Gesetz auch einem Friedensrichter beigelegt, der in Ermangelung der Zahlung den Uebertreter mit 3 bis 6 Monat Gefängniß belegt (§. 24). Die Appellation wird beschränkt durch eine Prozeßcaution mit 2 Bürgen nebst vorläufiger Einzahlung der Strafe, alle Cassation wegen Formfehlers aufgehoben (§. 24), das Strafmilderungsrecht des Friedensrichters bis auf ein Viertel der Strafe normirt (§. 25). — Die consolidirte Stempelordnung 55 Geo. III. c. 184 behält das bisherige Stempelstrafverfahren bei, fügt aber neue scharfe Strafbestimmungen hinzu, z. B. 300 Thlr. G. für jeden ungestempelten Wechsel. Concurrirend ist auch bei dem Stempelstrafverfahren eine Civilklage bei den Reichsgerichten stehen geblieben 35 Geo. III. c. 55, §. 12, 13.

Das neue Stempelgesetz 13 et 14 Vict. c. 97 hat das Prozeß- und Strafsystem der frühern Gesetzgebung im Wesentlichen wieder aufgenommen.

§. 36.

Aufruhr und ungesetzliche Versammlungen. Riot. Unlawful Assemblies. Strafgesetze gegen Religionssekten.

Die mittelalterliche Praxis und Gesetzgebung über Friedensbrüche durch eine versammelte Menge war so vag, daß erst allmälig die Gerichtshöfe (Hawkins I. c. 65. Blackstone III. 176) den Thatbestand des Aufruhr (riot und rout) und der aufrührerischen Versammlungen (unlawful assemblies) fixirt haben, unterschieden vom einfachen Auflauf (affray).

I. Riot. Bei dem fortschreitenden Verfall der Sheriffs-Gewalten schien es im späteren Mittelalter nöthig, ihre Gewalten in Aufruhrsfällen zu verstärken, oder vielmehr in Erinnerung zu brin-

gen. Nach 2 Edw. III. c. 3 darf der Sheriff alle Personen verhaften, welche mit Angriffswaffen einhergehen oder reiten auf Märkten oder sonst wo in terrorem populi, und sie in das Gefängniß abliefern, um dort zu bleiben nach Bestimmung des Königs (d. h. in der Regel bis zur Ankunft der Assisenrichter). Der Sheriff mag auch solche Waffen wegnehmen und confisciren; während ihm selbst und seinen Beamten das Recht Waffen und Rüstung zu tragen bestätigt wird. Nach 12 Ric. II. c. 6. soll der Sheriff bewaffneten Dienern und Arbeitsleuten ihre Schwerter, Dolche und andere Waffen wegnehmen; ausgenommen in Zeiten des Krieges, oder wenn sie mit ihrem Herrn oder mit ihres Herrn Botschaft reisen.

Inzwischen war auch den Friedensrichtern gleich bei ihrer dauernden Einsetzung das Recht beigelegt Rioters zu verhaften. In stürmischer Zeit 17 Ric. II. c. 8 wird dem Sheriff und allen königlichen Dienern ein summarisches Verhaftungsrecht gegen Rioters bestätigt. Durch 13 H. IV. c. 7 werden mehrfach 2 Friedensrichter nebst dem Sheriff oder Undersheriff ermächtigt, mit dem aufgebotenen Posse Comitatus oder sonst mit Aufgebot einer beliebigen Zahl von Gerichtseingesessenen, summarisch gegen aufrührerische Versammlungen einzuschreiten, die Thäter zu verhaften, und auf frischer That ein schriftliches Protokoll (record) aufzunehmen über alles was sie selbst wahrgenommen, nach folgendem Formular:

Memorandum quod XX. die Januarii, anno regni Domini nostri — Dei gratia etc. Nos Ed. Hoby Miles, et Johannes Leveson Miles, duo Justiciariorum dicti domini Regis ad pacem in com. praedicto etc. assignatorum, et Martinus Barnham adhunc vicecomes ejusdem comitatus, ad gravem querimoniam et humilem petitionem A. B. de C. in dicto comitatu, Yeoman, in propriis personis nostris accessimus ad domum mansionalem ipsius A. B. in C. praedicta, ac tunc et ibidem invenimus D. E. F. G. H. J. de C. praedicta, Laborers, ac alios malefactores et pacis dicti dom. reg. perturbatores ignotos ad numerum decem personarum modo guerrino arraiatos, viz. gladiis, pugionibus, galeis, loricis, arcubus et sagittis illicite et riotose aggregatos, et eandem domum obsidentes, et multa mala in ipsum A. B. comminantes, in magnam pacis dicti Dom. Reg. perturbationem, ac populi sui terrorem, et contra formam Statuti in Parliamento domini Henrici nuper Regis Angliae quarti, anno regni sui decimo tertio tento edicti et provisi. Ac propterea nos praefati Edw. Hoby et Johannes Leveson, et Martinus Barnham, praedict. D. E. F. G. H. J. etc. tunc et ibidem arrestari ac proximae gaolae dicti Dom. Reg. in comitatu praed. duci fecimus, per visum et recordatum nostrum de illicita congregatione et Riotta praedict. convictos, ibidem moraturos quousque finem dict. Dom. Reg. proinde fecerint. In cujus rei testimonium huic praesenti recordo nostro sigilla nostra

apposuimus. Datum apud D. praed. die et. an. primum praedictis. (Lambard Lib. III. c. 1; Dalton cap. 183; Burn's Justice v. Riot.)

Dies Protokoll gilt zur Ueberführung der Schuldigen ohne Jury als vollbeweiſend. Im Fall der Verſäumniß ſollen die beiden nächſtwohnenden Friedensrichter, der Sheriff resp. Unterſheriff jeder 100 Pfund Silber verwirken. Die durch das Protokoll überführten können ſogleich durch die Friedensrichter in eine Geldbuße genommen und bis zur Zahlung derſelben in das Gefängniß abgeführt werden. (Die Gerichtspraxis beſchränkte dies alles jedoch auf Fälle eines großen notoriſchen Aufruhrs, und nahm es ſehr ſtreng mit Beobachtung der Formen und Begränzung des Thatbeſtandes.) — Hat ſich der Aufruhr verlaufen vor Ankunft der Friedensrichter und des Sheriff, ſo ſollen nach demſelben Geſetz 13 H. IV. c. 7 zwei Friedensrichter innerhalb eines Monats den Thatbeſtand feſtſtellen mit einer Jury, zu welcher der Sheriff 24 Perſonen zu geſtellen hat. Spricht die Jury „Schuldig", ſo können die Friedensrichter ſummariſch auf eine Buße erkennen, haben jedoch auf erfolgten Einſpruch die Sache an das ordentliche Strafgericht abzugeben. — Sind endlich die Schuldigen auf dieſem Wege überhaupt nicht zu ermitteln, ſo ſollen Friedensrichter und Sheriff Bericht erſtatten an den Staatsrath, oder an die Criminal-Abtheilung des Staatsraths (Sternkammer), oder an die King's Bench, über alle Umſtände der That und mit Angabe der der That verdächtigen Hauptperſonen, welche dann eben ſo behandelt werden ſollen „als wären ſie durch eine Jury in Anklageſtand verſetzt". Findet ſich dabei, daß gewiſſe Perſonen der Protection der Uebertreter (maintenance) oder der Beſtechung der Jury (imbracery) ſchuldig, ſo ſollen ihre Namen in dem Bericht an den Staatsrath mit angegeben werden bei 20 Pfund Silber Strafe (19 H. VII. c. 13.)

Nach 2 H. V. st. 1. c. 1 kann auch der Lord-Kanzler, wenn die Friedensrichter ihre Pflicht verſäumen, eine Spezial-Commiſſion ernennen, die im ordentlichen Verfahren mit Jury gegen die Uebertreter und gegen die ſäumigen Friedensrichter einſchreitet. Bei der Abmeſſung der Strafe der Rioters wurde ein Aufruhr von 12 oder mehr Perſonen als felony, ein Aufruhr von 3 bis 11 Perſonen als misdemeanor geſtraft.

Die Ausnahmsgeſetze der Reformationszeit ſtellten den Aufruhr ſogar unter die Hochverraths-Geſetze 3 et 4 Edw. VI. c. 5, — ein Geſetz, welches unter Marie aufgehoben, mit gemilderten Strafen

wieder hergestellt, unter Elisabeth erneuert, mit deren Regierung erlosch.

Bei dem Einschreiten wegen riot ist jeder zum Landsturm Pflichtige dem Aufgebot der Friedensbewahrer bei Geld- und Gefängnißstrafe zu folgen schuldig. Noch immer nämlich bestand die alte Pflicht zum Hue and Cry fort, wurde im Statut Winchester 13 Edw. I. c. 1. 4, und dann unermüdlich von Jahrhundert zu Jahrhundert eingeschärft. Noch in 8 Geo. II. c. 16 wird ein dabei säumiger Constable mit 30 Thlr. G. Buße bedroht; noch immer ist die Ortschaft der Theorie nach einem amerciament unterworfen, wenn sie den felon entlaufen läßt; auch die Haftung der hundred für robberies wird immer wieder eingeschärft. So wenig praktisch diese alte Polizeipflicht der Gemeinden erscheinen mochte, so war es doch für den Geist der Communalverwaltung noch immer wichtig, daß das Gesetz eine persönliche Polizeipflicht der Gemeindeglieder prinzipiell festhielt.

Bei dem Regierungsantritt des Hauses Braunschweig hielt man ein neues Aufruhrgesetz für nöthig 1 Geo. I. st. 2 c. 5, mit ziemlich unbestimmtem Thatbestand. Wenn 12 oder mehr Personen ungesetzlich aufrührerisch oder tumultuarisch versammelt sind zur Störung des öffentlichen Friedens, so sollen sie durch einen Friedensrichter oder den Sheriff oder den Undersheriff oder den Bürgermeister der Stadt durch Proklamation aufgefordert werden, friedlich auseinander zu gehen. Diese (schon früher herkömmliche, Lambard II. c. 5) Proklamation lautet:

„Unser souveräner Herr der König gebietet und befiehlt allen versammelten Personen unverzüglich sich zu zerstreuen, und friedlich nach Hause oder an ihr gesetzmäßiges Geschäft zu gehen, bei Vermeidung der Strafen, welche enthalten sind in dem Gesetz aus dem ersten Regierungsjahr König Georg's zur Verhütung von Tumult und aufrührerischen Versammlungen. Gott erhalte den König!"

Die Proklamation ist durch den Friedensbeamten oder einen von ihm beauftragten nach vorgängigem Gebot des Stillschweigens (nach alter Sitte: Oyes, Oyes, Oyes!) mit lauter Stimme zu verlesen in der Mitte der Aufrührer oder in möglichster Nähe derselben. Werden 12 oder mehr Personen eine Stunde nach der Proklamation in aufrührerischer Haltung beisammen betroffen, so sollen sie wegen felony die Todesstrafe erleiden (§. 1), an deren Stelle jetzt Transportation auf Lebenszeit oder auf 15 Jahre, oder Gefängniß bis zu 3 Jahren tritt 1 Vict. c. 91. Wer mit Gewalt und Waffen den Beamten an Verlesung der Proklamation hindert oder denselben in diesem Beginnen beschädigt, ist ebenso mit Todesstrafe (jetzt mit Transportation) bedroht; die Aufrührer, welche eine Stunde nach verhinderter Lesung zu 12 oder mehr an dem Ort betroffen werden, unterliegen derselben Strafe als ob die Verlesung geschehen wäre

(§. 5). Jeder Friedensbeamte und jeder von ihm zur Assistenz Befohlene hat das Recht nach verlesener Proklamation jeden in aufrührerischer Haltung Zurückbleibenden zu ergreifen und einem Friedensrichter vorzuführen, wobei die Tödtung oder Beschädigung eines Widerstandleistenden für straflos gilt. Durch mündlichen Befehl kann dabei der Friedensrichter jede Privatperson zur Hülfeleistung befehlen, und der zur Assistenz Befohlene muß bei Geldbuße und Gefängnißstrafe Assistenz leisten IV. Blackstone 146. Auch können sich Privatpersonen zur Unterdrückung eines Aufruhrs bewaffnen und im Fall der Nothwendigkeit von den Waffen Gebrauch machen. 1 Hawk. c. 65, s. 11.

Das neuere Aufruhrgesetz 1 Geo. I. wurde zunächst durch tumultuarische Angriffe der hochkirchlichen Partei gegen Dissenters und Kapellen in London und Staffordshire veranlaßt, und hat wie ein neuerer Schriftsteller sich ausdrückt wohl eben so viel wie irgend ein anderes Gesetz dazu beigetragen, die Gewohnheit der Ordnung im englischen Volke zu erhalten zugleich mit dem Recht der freiesten Meinungsäußerung. Raikes on English Constitution II. S. 348 (London 1854).

Aus dem Recht der Friedensrichter jeden Anwesenden zu ihrer Assistenz zu entbieten folgt auch das Recht *Militär und Milizen zu requiriren*. Der Soldat ist dann verpflichtet, also berechtigt, von seinen Waffen Gebrauch zu machen; der Friedensrichter ist allein verantwortlich, und zwar wie der Gerichtshof in dem Fall der Tumulte zu Bristol entschied: „alles zu thun was in seinen Kräften steht, und was verständigerweise erwartet werden kann von einem Mann von Ehrenhaftigkeit, von gewöhnlicher Klugheit, Festigkeit und Thätigkeit unter den gegebenen Umständen; während bloße Reinheit der Intention bei solcher Gelegenheit, wo das öffentliche Wohl auf dem Spiel steht keine Entschuldigung ist, wenn er in seinen Pflichten fehe" Doch ist er nicht verpflichtet, Soldaten und Constables in Person anzuführen. Die neueren Parl. Papers geben eine Uebersicht der Fälle, in welchen es zu einer Requisition von Militär gegen Aufruhr gekommen ist.

Die Zeit der Maschinen- und Fabrik-Zerstörungen veranlaßte das Zusatzgesetz 7 et 8 Geo. IV. c. 30 §. 8 gegen *tumultuarische Zerstörung von Gebäuden und Maschinerien*, deren Strafen jetzt zu Transportation nicht unter 7 Jahr oder Gefängniß bis zu 3 Jahren ermäßigt sind 4 et 5 Vict. c. 56, §. 2. — Zugleich wurde eingeschärft die Haftung der Gesammtgemeinden die einen gemeinsamen High Constable haben (hundred etc.) zu vollem Schadensersatz bei tumultuarischer Zerstörung oder Beschädigung von Gebäuden, Maschinen und Bergwerkseffekten, im Wege der ordentlichen Civilklage bei den Reichsgerichten 7 et 8 Geo. IV. c. 31, §. 2. Die Gerichtspraxis versteht dies aber nur von eigentlichen Aufruhrsfällen, die als felony unter 1 Geo. I. st. 2 c. 5 fallen, und von der

Intention der Zerstörung, nicht z. B. vom Einwerfen der Fenster wegen unterlassener Illumination. Das Gesetz verlangt ferner gewisse Maßregeln zur Feststellung des Thatbestands binnen 7 Tagen, und läßt die Klage binnen 3 Monaten verjähren.

Dieselbe Haftung ist ausgedehnt auf tumultuarische Plünderung oder Beschädigung verunglückter Schiffe 9 et 10 Vict. c. 90. §. 44. Ueber das Verfahren der kleinen Bezirkssitzungen bei kleineren Schadensansprüchen aus diesen Gesetzen siehe Abschnitt III. — Ergänzend gehört dazu eine Reihe draconischer Strafgesetze gegen Eigenthums- und Fabrikzerstörungen.

II. Unlawful Assemblies sind nach gemeinem Recht Versammlungen von 3 oder mehr Personen, mit der Intention eine gewaltsame Friedensstörung oder sonst einen gesetzwidrigen Act unter gegenseitiger Beihülfe zu begehen, ohne daß es dazu kommt. Die Streitfragen über den Begriff laufen darauf hinaus, ob in gewissen Fällen die tumultuarische oder gefährliche äußere Erscheinung der Versammlung schon eine praesumptio juris für die aufrührerische Intention begründet. Abgesehen von den verbotenen Religionsgesellschaften, auf welche nachher zurückzukommen ist, war die ganze Lehre nicht sehr praktisch.

Die unruhigen Zeiten der französischen Revolution veranlaßten ein temporäres Ausnahmsgesetz 36 Geo. III. c 8 (vgl. 37 Geo. III. c. 123), welches mit seiner Veranlassung wieder erlosch. Erst das st. 39 Geo. III. c. 79 enthält dauernde Strafbestimmungen gegen bestimmte staatsgefährliche Clubs und gegen solche politische Vereine, welche ihre Mitglieder gesetzwidrig auf Eid oder an Eidesstatt verpflichten. Nach §. 18. 26. sollen auch alle Lokale für öffentliche Vorlesungen oder Debatten, sowie Lesezimmer für Bücher, Flugschriften, Zeitungen oder andere Publikationen, welche dem Publikum für Geld eröffnet werden, durch 2 oder mehre Friedensrichter concessionirt werden, widrigenfalls sie als unordentliche Häuser mit 600 Thlr. G. für jeden Tag gebüßt werden. Nach Beendigung der französischen Kriege schritt das Toryministerium weiter zu bekannten Ausnahmsgesetzen, von denen das wichtigste noch geltende 57 Geo. III. c. 19 gegen die communistischen Vereine gerichtet ist, Spencean societies, sowie überhaupt gegen politische Vereine oder Clubs, die Commissionen, Deputirte oder Abgeordnete ernennen zur Versammlung, Verhandlung oder Communikation mit anderen Clubs oder Gesellschaften, — welche sämmtlich unter die Strafgesetze über die geheimen Verbindungen (39 Geo. III. c. 79) gestellt werden.

Schon wegen der Wichtigkeit der Principienfragen gehören diese Straffälle meistens vor die ordentlichen Strafgerichte mit Jury, ausgenommen die leichten Geldbußen von 30—120 Thlr. Gold im ersten Uebertretungsfalle.

Als Autorität für die Begränzung des Begriffs der unerlaubten Versammlung gelten die neueren Rechtssprüche des Oberrichters Patteson von 1831 und 1848, 3 B. et A. 957. Burn's Supplement 1852. S. 887. 888. Das schwierigere Gebiet der polizeilichen Handhabung des Versammlungsrechts zeichnet sich in England durch folgende rechtliche Maximen aus 1) daß das gemeine Recht nur solche Vereine unter Strafe stellt, die mit aufrührerischer Intention oder in äußerlich aufrührerischer Haltung zusammentreten, 2) daß auch in den besonderen Gesetzen die ordentliche Gerichtsbarkeit festgehalten wird, 3) daß die Ausnahmsgesetze mäßig gehalten sind; das Gesetz 39 Geo. III. c. 79 gegen die geheimen Verbindungen gleicht so ziemlich dem preußischen Edict von 1798, 4) daß die Ausnahmsgesetze gewöhnlich nur auf kurze Frist erlassen sind, wie das st. 60 Geo. III. et 1 Geo. IV. c. 6, welches politische Versammlungen über 50 Personen auf das Gebiet eines Kirchspiels oder einer Ortschaft beschränkt, nur die darin ansässigen Personen zuläßt, und eine vorgängige Anzeige von 7 ansässigen Personen bei dem Friedensrichter verlangt.

Im Jahre 1846 wurde ein Versuch gemacht zu einer Abschaffung oder Milderung der noch bestehenden Gesetze, der den nicht glücklichen Ausgang nahm, daß nach 9 et 10 Vict. c. 33 solche Anklage nur von der Staatsanwaltschaft, den law officers of the crown (also im Interesse der regierenden Partei) erhoben werden sollen, — was bisher glücklicherweise unpraktisch geblieben ist. — Die später aufgehobenen Gesetze der älteren Arbeitspolizei gegen die Combinations der arbeitenden Klassen folgen unter §. 46.

III. Besondere Strafgesetze gegen Religionssecten, Katholiken und Dissenters, waren seit der Reformation sehr zahlreich und umfassend geworden, und führten unter den Tudors zeitweise zu allerlei Polizeiquälereien, während sie seit der Restauration mehr dem Factionstreiben der politischen Parteien dienten. Vollständig und buchstäblich waren sie nie ausgeführt, durch Tolerationsakte und Praxis ziemlich außer Kraft gesetzt, und sind dann im letzten Menschenalter, erst stückweis, dann massenweis aufgehoben 7 et 8 Vict. c. 102, 9 et 10 Vict. c. 59.

Zur Zeit der Tudors und Stuarts bildeten diese Gesetze ein Hauptstück friedensrichterlicher Thätigkeit und zwar so auf einander gehäuft, daß sie einigermaßen schwer zu gruppiren sind. Es gehörte dahin 1) der versäumte Kirchenbesuch ohne genügenden Entschuldigungsgrund für den einzelen Sonntag mit 1/3 Thlr. G. gebüßt 1 Eliz. c. 2. §. 14 und für weitere grundsätzliche Versäumung (recusants) mit 120 Thlr. G. pro Monat. 29 Eliz. c. 6. §§. 4. 5; 3 Jac. I. c. 4. §. 8; wozu noch zahlreiche Dishabilitäten traten vergleichbar der Civilacht. Verschärft wurden diese Strafen gegen Katholiken als Popish Recusants. 2) Unterstützung, Beherbergung oder Aufnahme der Recusants ist mit 60 Thlr. G. bedroht 3 Jac. I. c. 4. §§. 32. 33. 3) Die Importation

von agnus dei, Kreuzen, Kirchengemälden und anderen „abergläubischen Dingen," verpönt durch 13 Eliz. c. 2. §. 7. 4) Abhalten von Conventikeln, Predigen darin, und wissentliches Dulden einer Predigt durch 22 Car. II. c. 1. 5) Hauslehrer, welche ohne Concession des Erzbischofs unterrichten: 3 Monat Gefängniß und 30 Thlr. G. Buße 13 et 14 Car. II. c. 4. §§. 11. 12; 1 Will. et Mary sess. 1. c. 8. §. 11. 6) Endlose Strafbestimmungen gegen katholisches Messelesen, katholischen Schulunterricht, Jesuiten ꝛc.

Die Toleration sacten setzten diese Strafbestimmungen außer Anwendung gegen protestantische Dissenters mit gewissen Vorbehalten. Noch mehr that die Praxis. Dann folgten stückweise Aufhebungen von Strafgesetzen gegen Katholiken 11 Geo. III. c. 60; 31 Geo. III. c. 32; 10 Geo. IV. c. 7; Aufhebung der Reste der Corporation- und der Testact durch 9 Geo. IV. c. 17; dann massenhafte Aufhebungen durch 7 et 8 Vict. c. 102; 9 et 10 Vict. c. 59. Die letztere Acte hebt 26 ältere Strafgesetze auf; beibehalten ist die Einregistrirung der dissenterischen Kapellen; eine Strafverfolgung wegen unterlassener Einregistrirung ist aber durch 18 et 19 Vict. c. 86 aufgehoben, so daß sie nur Vorbedingung gewisser Rechte von Religionsgesellschaften bleibt.

§. 36 a.

Die Preßgesetzgebung. Printers. Newspapers. Pamphlets, Periodical Publications.

Seit 1694 ist die Censur in England aufgehoben, und unter der Regierung Georg's III. verschwinden auch die sonst noch gelegentlich angewandten Präventivmaßregeln. Die englische Preßgesetzgebung beruht also jetzt auf einem reinen Regressivsystem, ohne Concessionswesen und ohne das Recht einer polizeilichen Beschlagnahme. Zur Sicherung der Ermittelung des Urhebers eines Preßvergehens bestehen aber gewisse Polizeistrafgesetze, die größtentheils in das Gebiet der friedensrichterlichen Jurisdiction fallen. Für Zeitungen, periodische Presse und kleine politische Flugschriften besteht sodann ein Stempel- und Cautionssystem, welches zunächst der Steuerbehörde anheimfällt. Die Friedensrichter erkennen indessen auch hier auf die verwirkten Strafen, deren Verfolgung in der Regel der fiscalischen Behörde vorbehalten ist.

Das am Schluß des Mittelalters entstandene Recht der Censur war durch die Reformation von der Kirche auf die Krone übergegangen, erschien nun als ein Ausfluß der königlichen Suprematie; ließ sich aber auch durch die königliche Prärogative, insbesondere durch die königliche Polizeigewalt begründen. Es war daher mehr Sache der Convenienz, ob Censur durch den weltlichen oder geistlichen Staatsrath, Privy Council oder High Commission Court, geübt wurde. Die Hauptcensoren waren jedenfalls faktisch die Bischöfe. Ein Dekret der Sternkammer vom 11. Juli 1637 enthält die erste umfassende Censur-Ordnung. Danach soll Niemand drucken oder drucken lassen ein Buch

oder eine andere Schrift ohne vorher rechtmäßig concessionirt und autorisirt zu sein durch bestimmte dazu ernannte Personen, und ohne eingetragen zu sein in das Registerbuch der Company of Stationers: widrigenfalls er für immer zu dem Buchdruckergewerbe unfähig, und mit arbiträren Strafen von der Sternkammer oder vom hohen Commissionshofe gebüßt werden soll. Sodann sollen alle Bücher die das gemeine Recht des Landes betreffen einem der Präsidenten der drei Reichsgerichte zur speziellen Approbation vorgelegt werden; Bücher über Geschichte oder Staatsangelegenheiten einem der Haupt-Staatssekretäre; Bücher über Heraldik und Ehrentitel dem Grafen-Marschall; alle anderen Bücher über Theologie, Physik, Philosophie, Dichtkunst ꝛc. entweder dem Erzbischof von Canterbury oder dem Bischof von London; Drucke im Bereiche der Universitäten dem Kanzler oder Vicekanzler. Alle diese Chefs oder die von ihnen ernannten Beamten sollen dann attestiren, daß nichts in dem Buch enthalten ist gegen den christlichen Glauben und die Lehre und Ordnung der Kirche von England, noch gegen die guten Sitten ꝛc., je nach der Natur des Werks; und dies Zeugniß soll im Anfang des Buchs abgedruckt werden mit dem Namen des Censor. Alle über See kommenden Bücher werden auf dem Zollhause detinirt, und zuvor durch Beauftragte des Erzbischofs oder des Bischofs von London gehörig geprüft. Alle Bücher, Gedichte, Karten und Portraits sollen sowohl den Namen des Druckers oder Kupferstechers wie den des Verfassers tragen. Alle Drucker bedürfen einer besonderen Gewerbe-Concession, ihre Zahl wird festgestellt, ihre Namen veröffentlicht.

In dem Kampfe gegen Carl I. setzte das lange Parlament die Praxis der Sternkammer fort. 1643 ward eine Verordnung in gleichem Sinne von den beiden Parlamentshäusern erlassen, die Censoren wurden von ihnen eingesetzt, und verschiedene Personen ermächtigt, fleißige Nachsuchung an allen Orten zu halten, an welchen sie unconcessionirte Druckpressen zu finden glauben oder sonstige mit dem Druck von skandalösen oder uncensirten Schriften verwendete Pressen, welche vernichtet werden sollen. Vergeblich schrieb dagegen Milton sein Areopagitica für die Freiheit des unconcessionirten Druckens. Auch nach Besiegung des Königs brachte der Lord General Fairfax und später Cromwell die Ordonnanzen des Parlaments zur Ausführung. 1653 wird noch durch eine Rathsorder eingeschärft, daß keine öffentlichen Neuigkeiten oder Mittheilungen publicirt werden dürfen ohne Erlaubniß und Approbation des Staatssekretärs. 1654 und 1656 werden neue Commissionen niedergesetzt, mit verschärften Maßregeln gegen politische Schriften, wobei jedoch Cromwell die Verfolgungssucht in religiösen Dingen zu ermäßigen sucht. Natürlich wurden alle älteren Vorschriften jetzt im entgegengesetzten Sinne gehandhabt.

Nach der Restauration wiederholt ein Gesetz von 1662 wesentlich die Ordonnanzen des Parlaments über die Druckconcessionen. Der damals ernannte Roger l'Estrange blieb in dem Amt als Censor bis zur Vertreibung Jacob's II. Das Censurgesetz war zwar nur temporär erlassen, erlosch 1679, wurde aber erneut 1685 auf 7 Jahre, dann nochmals auf 2 Jahre durch 4 W. et M. c. 24 bis 1694, mit welchem Jahre die Censur in England formell erloschen ist.

Nach ungefähr einem Menschenalter wurde indessen die Frage wegen Wiedereinführung gelegentlich erneut; in der Act of Settlement und einigen anderen Gesetzen, die Diskussion einzeler Verfassungsartikel bei Hochverraths- und

Aufruhrstrafen untersagt. Auch hielten sich die Reichsrichter vermöge ihrer Polizeigewalt noch immer ermächtigt Beschlagnahmen und Haussuchungen in Preßsachen zu verfügen, unter oft drakonischer Anwendung der vorhandenen Strafgesetze gegen politische Flugschriften und Schmähartikel. Selbst generelle Befehle zur Beschlagnahme aufrührerischer Schriften und zur Verhaftung der Verfasser wurden gelegentlich noch von den Staatssekretären erlassen, bis zu dem berühmten Urtheilsspruch des Hofes der Common Pleas von 1764. Die Verwaltung der Whigs und die gewöhnliche Stimmung des Unterhauses waren überhaupt einer freien Presse wenig geneigt, behandelten noch immer den Abdruck der Parlamentsverhandlungen als „hohen Privilegienbruch," und zeigten sich äußerst empfindlich gegen Tadel ihrer eigenen Beschlüsse.

Erst unter Georg III. gewinnt die Meinung die Oberhand, daß nicht die Presse die Ideen und Parteien schafft, sondern daß die Ideen und Parteien die Presse schaffen; daß keine regierende Klasse ihre Gewalt behaupten kann ohne freie geistige Bewegung der Parteien; daß ein präventiver Preßzwang der Verwaltung die absolute Herrschaft über die Verfassung giebt. Erst unter Georg III. tritt daher mit dem Abschluß der Verfassung und der regierenden Klasse das reine Repressiv-System auf, welches sich beschränkt auf Anwendung der ordentlichen Strafe durch die Gerichte auf die durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen, ergänzt durch einige Polizei-Strafgesetze zur Sicherung der Feststellung der Person des Thäters und im Stempelinteresse.

1. Das allgemeine Hauptgesetz über die Presse ist 39 Geo. III. c. 79, wonach Besitzer, Fabrikanten und Verkäufer von Druckpressen oder Typen eine formulirte von einem Zeugen attestirte Anzeige von ihrem Geschäft bei der Kreisverwaltung (Clerk of the Peace) zu machen, und gewisse Geschäftsvorschriften zu beobachten haben, unter Androhung hoher Polizeibußen. Das st. 2 et 3 Vict. c. 12 verpflichtet ferner jeden Drucker auf dem ersten und letzten Blatt jedes Drucks Namen und Wohnort zu vermerken, mit Ausnahme der gewöhnlichen geschäftlichen Drucksachen. Die erste dieser Gesetzesvorschriften wird durch Popularklage, die zweite durch fiscalische Klage erzwungen.

Die nach 39 Geo. III. c. 79 zu machende Anzeige ist von dem Kreissekretär zu buchen, eine beglaubigte Abschrift dem Minister des Innern zu übersenden, dem Drucker ein Attest über die geschehene Anzeige zu ertheilen. Eine gleiche Anzeige ist dem Kreissekretär einzureichen von jedem der eine Drucktypengießerei oder eine Druckpressen-Fabrik anzulegen beabsichtigt, — für alle Betheiligte bei 120 Thlr. G. Strafe. Bei gleicher Strafe soll jeder der Drucktypen oder Pressen verkauft ein schriftliches richtiges Verzeichniß halten von allen Personen an welche er verkauft, und dies Verzeichniß auf Verlangen jedem Friedensrichter vorlegen. Ein jeder ferner, welcher gegen Entgelt irgend ein Papier druckt, soll sorgfältig aufbewahren wenigstens ein Exemplar des Drucks, darauf mit richtigen und leserlichen Buchstaben verzeichnen den Namen und Aufenthaltsort der Person, von welcher er zu dem Druck beauftragt ist, und dies Exemplar jedem Friedensrichter auf Verlangen

binnen 6 Monaten zur Ansicht vorlegen, bei 120 Thlr. G. Strafe. Jede Person, an welche oder in deren Gegenwart ein gedrucktes Papier ohne gesetzliche Verzeichnung des Namens und Wohnorts des Druckers oder mit erdichteter oder falscher Bezeichnung verkauft oder angeboten wird, oder welche ein solches angeheftet oder ausgelegt an einem öffentlichen Ort oder zur öffentlichen Ansicht vorfindet, kann jeden in dieser Weise Betroffenen ergreifen, festnehmen und einem Friedensrichter vorführen zum weiteren gesetzlichen Verfahren. Jeder Friedensrichter ferner, welcher auf eidliche Anzeige einen Grund zu dem Verdacht hat, daß Druckpressen oder Typen gebraucht oder gehalten werden ohne gesetzmäßige Anzeige und Attest, kann durch Order unter Handschrift und Siegel Polizeibeamte anweisen zur Tageszeit einen solchen Ort zu betreten, und jede dort vorgefundene Druckpresse mit Typen, Zubehör und allen gedruckten Papieren wegzunehmen. Alle Strafen bis 120 Thlr. G. gehören vor einen Friedensrichter, die Hälfte dem Denuncianten, die Hälfte der Krone. Nach fruchtloser Auspfändung 3—6 Monat Gefängniß.

Das Zusatzgesetz 2 et 3 Vict. c. 12 verordnet bei 30 Thlr. G. Strafe für jedes Exemplar: „daß jeder, welcher ein Papier oder Buch druckt zum Zweck der Veröffentlichung oder Verbreitung, auf dem ersten und auf dem letzten Blatt des Drucks in leserlichen Buchstaben seinen Namen und gewöhnlichen Aufenthalts- oder Geschäftsort abdrucken soll." Derselben Strafe unterliegt, wer ein nicht so gedrucktes Blatt veröffentlicht, verbreitet oder dabei assistirt. Eine Strafverfolgung ist aber nur im Namen des Attorney General oder Solicitor General statthaft. Ausgenommen von der Vorschrift über den Namen des Druckers bleiben alle Drucke unter Autorität und zum Gebrauch des Parlaments oder einer öffentlichen Behörde, Geschäftsanzeigen durch Briefpresse, Auktions- und andere Verkaufs-Anzeigen, Banknoten, Zahlungsanweisungen, Prozeßvollmachten, Vertragsformulare, Dividendenscheine, Empfangsscheine für Geld oder Güter, gerichtliche Verhandlungen.

2. Das Hauptgesetz über die Zeitungspresse 38 Geo. III. c. 78 ist später ersetzt durch das Stempelgesetz 6 et 7 Will. IV. c. 76; 13 et 14 Vict. c. 97, welches nebst 60 Geo. III. c. 9, 1 Will. IV. c. 73, die jetzt geltenden Bestimmungen enthält. Der Drucker hat mit 2 oder 3 Bürgen auf 2400 Thlr. G. beziehungsweise 1800 Thlr. G. eine Caution zu bestellen, welche für Geldbußen, Schadensersatz und Kosten in Preßprozessen haftet. Er muß ferner bei einer Strafe von 300 Thlr. G. pro Tag dem Hauptstempelamt eine schriftliche Deklaration einreichen, enthaltend den korrecten Titel der Zeitung, die richtige Bezeichnung des Hauses, in welchem solche gedruckt und ausgegeben wird, den wahren Namen, Titel und Wohnort jedes intendirten Druckers und Herausgebers und (mit gewissen Vorbehalten) auch den Eigenthümer des Blatts. Das Verzeichniß dieser Angaben liegt in dem Hauptstempelamt zu Westminster zur kostenfreien Einsicht für das Publikum offen. Von jeder erscheinenden Nummer muß ein Exemplar mit

eigenhändiger Unterschrift des Druckers oder Herausgebers mit Angabe des Wohnorts bei dem Hauptstempelamt deponirt werden. Am Schluß jedes Blattes oder Supplementblattes muß Vor- und Zuname, Charakter und Wohnort des Druckers und Herausgebers, das Druck- und Herausgabelokal, und das Datum der Ausgabe verzeichnet sein bei 120 Thlr. G. Buße auf fiscalische Anklage.

Zu der verschärften Anzeigepflicht kommt hier also noch die besondere Rücksicht auf das Stempelinteresse. Die Anzeige der Druckoffizin und die Einreichung eines Exemplars jedes Zeitungsblatts binnen einer gesetzlich bestimmten Frist ist bei 600 Thlr. G. Strafe vorgeschrieben. Dies Exemplar kann binnen 2 Jahren bei den Gerichtshöfen als Beweisstück producirt werden. Druck, Veröffentlichung und Besitz eines ungestempelten Zeitungsblatts ist mit 120 Thlr. G. bedroht. Die Preise der Zeitung müssen auf dem Blatt vermerkt, und dürfen bei Strafe nicht überschritten werden Die Strafen über 120 Thlr. G. werden vor den Reichsgerichten durch Civilklagen, die Strafen bis zu 120 Thlr. G. summarisch vor einem Friedensrichter eingetrieben ohne Appellation und Certiorari. — Das st. 55 Geo. III. c. 185 fügt Bestimmungen über den Zeitungsstempel und Zeitungspreise hinzu; das Stempelgesetz, Vorschriften über Supplement-Blätter, Haussuchungsbefehle nach ungestempelten Zeitungen und Beschlagnahme der Pressen, Strafen für die dabei säumigen Polizeibeamten (60 Thlr. G.). Die Strafverfolgung soll aber nur im Namen des Staatsanwalts oder der Steuerbehörde erfolgen; die Stempelbehörde hat das Recht der Strafmilderung, der Niederschlagung des Verfahrens, und kann dem Denuncianten einen Antheil zubilligen Nebenbei erstreckt sich die summarische Jurisdiction der Friedensrichter auch auf rückständiges Zeitungsporto bis 120 Thlr. G.

Von den Berichten über die Reform des Zeitungsstempels nenne ich den Report on Newpap Stamps 1851. No. 558. XVII. 1. 1858. No. 186. XXXIV. 199.

3. Dies strengere System der Cautionen ist durch die gedachten Gesetze auch ausgedehnt auf Flugschriften und andere Papiere, enthaltend öffentliche Mittheilungen, Anzeigen oder Begebnisse, oder Bemerkungen oder Beobachtungen darüber, oder über irgend welche Angelegenheiten in Kirche oder Staat, wenn solche nicht zwei Bogen überschreiten, oder zu einem geringern Preis als 1/6 Thlr. verkauft werden. Das Stempelgesetz erstreckt dies auch auf periodische Publikationen in Zwischenräumen bis zu 26 Tagen, wenn die einzelen Nummern nicht zwei Bogen von 21 Zoll Länge und 17 Zoll Breite überschreiten, oder wenn sie für einen Verkaufspreis unter 1/6 Thlr. ausgegeben werden.

Hauptgesetz: 60 Geo. III. c 9. Solche Flugschriften müssen Preis und Tag der Publikation enthalten; auch gewisse Drucktage inne halten. Der Drucker soll Caution bestellen durch Verschreibung mit 2 oder 3 Bürgen auf 1800 Thlr. G. in London, auf 1200 Thlr. G. in den Provinzen, zur Sicherung der Geldbußen, die wegen des Drucks oder der Veröffentlichung solcher Schriften

etwa erkannt werden möchten, — bei 120 Thlr. G. Strafe. Ein Exemplar muß bei dem Stempelamt niedergelegt werden, eigenhändig unterschrieben von dem Drucker oder Herausgeber mit Namen und Wohnort, bei 600 Thlr. G. Strafe. Dies Exemplar soll sorgfältig aufbewahrt, und auf Verlangen der Verkaufspreis dafür von dem Stempelamt vergütigt werden. Die Geldbußen sind entweder vor den Reichsgerichten oder vor zwei Friedensrichtern klagbar und event. in Gefängnißstrafen bis zu 6 Monaten zu verwandeln. Die Richter haben ein Strafmilderungsrecht bis auf ¼ der Strafe. Appellation findet nur mit Bestellung einer Prozeßkaution bis zum Betrag der erkannten Strafe statt, mit Ausschließung des Certiorari. Alle Anklagen sind nur im Namen des Staatsanwalts oder der Stempelbehörde zu erheben.

Die materiellen Strafgesetze für die durch die Presse begangenen Vergehen liegen außer dem Bereich dieser Darstellung. Doch will ich erinnern an die scharfen Strafen gegen libel, und Lord Campbell's mildernde Libel Act 6 et 7 Vict c. 96; an das st. Geo. IV. c. 8 gegen Verfasser, Drucker oder Verbreiter aufrührerischer oder gotteslästerlicher Druckschriften, und an die hauptstädtische Polizeiordnung 2 et 3 Vict. c. 47. §. 54 gegen Verkauf und Vertheilung profaner, indecenter oder obscöner Schriften. Eine umfassende fleißige deutsche Schrift über den Gegenstand ist: J. Lorbeer, die Grenzlinien der Rede- und Preßfreiheit in England. Erlangen 1851. 8.

§. 37.

Bettel- und Landstreicher-Polizei. Rogues and Vagabonds.

Die frühzeitige Lösung des Bandes der Leibeigenschaft, die Verwandlung der gebundenen in freie Arbeit, veranlaßte in England frühzeitig besondere Gesetze gegen Landstreicherei und Bettelei, welche seit 23 Edw. III. ziemlich zahlreich werden. Die Aufhebung der Klöster unter Heinrich's VIII. scheint die Bettelei zu einer beunruhigenden Landesbeschwerde gemacht zu haben, war die Veranlassung zu den Experimenten Heinrich VIII., in welchen die Anfänge der Armengesetzgebung lagen, und veranlaßte das übereilte Gesetz 1 et 2 Edw. VI. c. 3, welches aber nach 2 Jahren wieder aufgehoben wurde. Unter Elisabeth kommt zuerst der Name „Rogues" in dem Sinne von gewerbmäßigen Bettlern und herumziehendem Gesindel vor, dessen beunruhigende Zunahme 1597 die Einsetzung eines Unterhaus-Committee's veranlaßte, zu dem unter Andern Sir Francis Bacon gehörte, und welches die zu ergreifenden Maßregeln der öffentlichen Wohlthätigkeit, Zwangsbeschäftigung der Armen, Bestrafung der Bettelei und Landstreicherei, in eine zusammenhängende Erwägung nahm. Das Resultat war das st. 39 Eliz. c. 3, die Grundlage des 43 Eliz. c. 2, und damit der ganzen englischen Armengesetzgebung.

Während die weltliche Gesetzgebung des Mittelalters nur negativ an Abwehr des Bettelns dachte, wird seit Heinrich VIII. positive Fürsorge für die Armen damit in Verbindung gebracht, und so ein zusammenhängendes System gebildet: 1) für die polizeiliche Bestrafung des Bettelns und Vagabundirens, von welcher hier zu handeln ist; 2) zwangsweise Nöthigung der arbeitenden Klassen in Dienste zu gehen (§. 46 Arbeitspolizei); 3) Verwaltung der Landarmen- oder Correctionshäuser (unten Abschnitt IV.); 4) positive Armenpflege (Cap. VIII.).

Schon Lambard, Coke, Dalton übergehen daher die älteren Gesetze vor Elisabeth, auf die ich unten bei der Geschichte der Armenpflege zurückkomme. Nach 1 Ew. VI. c. 3 sollten arbeitslose Vagabunden zu Sklaven gemacht werden, bei Wasser und Brod; sollten einen eisernen Ring um Nacken, Arme oder Beine tragen, durch Schläge, Ketten oder sonst zu jeder auch der niedrigsten Arbeit gezwungen werden. Die reifere Gesetzgebung Elisabeth's liegt allen späteren Gesetzen zu Grunde. Zwar wurde in jedem Menschenalter das Vagabundengesetz erneut, so in 1 Jac. I. c. 1. §. 25; 13 et 14 Car. II. c. 12. §. 16; 11 et 12 Will. III. c. 18; 12 Anne c. 23, jedoch so, daß dem neueren Gesetz gewöhnlich die Substanz des älteren wieder einverleibt wird. Es entstand dadurch ein verwickeltes Decernat der Friedensrichter über Feststellung des Heimathsrechts, Vagabundenpässe, Zeugnisse, Bezahlung der Transport- und Strafkosten aus öffentlichen Kassen, Prämien für die Constables für Aufgreifung von Vagabunden, Strafandrohungen gegen Versäumnisse. Prügelsystem und Arbeitshaus bestanden dabei in gegenseitiger Ergänzung. Ein friedensrichterlicher Warrant vor 100 Jahren lautete auf diesem Gebiet also:

„Nachdem A. O, ein Bettler und Vagabund, heute wandernd und „bettelnd in dem Kirchspiel N. ergriffen und mir J. P., Pfarrer, einem „königlichen Friedensrichter, vorgeführt ist, befehlen wir euch hiermit, aus„zuprügeln oder ausprügeln zu lassen den gedachten A. O. nackt von dem „Mittelkörper an aufwärts, oder öffentlich an dem Gemeindeprügelpfahl in „eurem gedachten Kirchspiel, und demnächst den A. O. nach Anweisung des „beifolgenden Zwangspasses zu transportiren.

„Gegeben ꝛc."

In Verbindung mit dieser Bettelstrafgesetzgebung wurde ein System von Landarmenhäusern houses of correction eingeführt, welches jedoch in größerem Maßstab erst unter Jakob I. zur Ausführung kam 7 Jac. I. c. 4. Coke II. 723—35. Die Handhabung wird in die Hände der Friedensrichter gelegt. In den mittelalterlichen Gesetzen waren zwar noch Sheriff und Friedensrichter als concurrirend genannt; das Gesetz 39 Eliz. hebt aber alle früheren Strafgesetze auf, übergeht den Sheriff, und schließt ihn damit von aller Mitwirkung auf diesem Gebiet aus.

Unter Zugrundlegung der älteren Vagabunden-Gesetze bildet sodann das st. 17 Geo. II. c. 5 die noch heute bestehenden 3 Klassen von Vagabunden, die durch die weite Fassung des Thatbestandes weit mehr enthalten, als das Wort ausdrückt, näm-

lich eine weitgreifende Landes-Polizeiordnung. An deren Stelle ist 100 Jahr später das noch jetzt geltende Gesetz 5 Geo. IV. c. 83 mit noch erweiterten Gewalten der Friedensrichter getreten.

Die erste Klasse bilden die müßigen und unordentlichen Personen, Idle and Disorderly Persons, das ist „Jeder, welcher im Stande ist ganz oder theilweis sich oder seine Familie durch Arbeit oder andere Mittel zu erhalten, und welcher vorsätzlich dies verweigert oder versäumt, so daß er oder ein alimentationsberechtigtes Familienmitglied der Armenpflege zur Last fällt;" — ferner der, welcher durch Order der Friedensrichter legal ausgewiesen ist, und doch an jenen Ort zurückkehrt und der Armenverwaltung zur Last fällt; — ferner Kleinhändler, Trödler und Hausirer, welche ohne Gewerbschein hausiren; — gemeine Lohndirnen, welche in öffentlichen Straßen und Orten umherwandern und sich in tumultuarischer oder indecenter Weise gehaben; — oder Personen welche umherwandern und sich an öffentlichen Orten zum Betteln hinstellen, oder Kinder dazu gebrauchen. Alle können von einem Friedensrichter, summarisch überwiesen durch Augenschein oder Zeugniß, zu Correctionsh. mit harter Arbeit bis zu 1 Monat verurtheilt werden.

Die zweite Klasse, Gesindel und Vagabunden, Rogues and Vagabonds (§. 4.) umfaßt zunächst alle Rückfälligen der ersten Klasse nach vorgängiger Ueberführung; — sodann betrügliche Wahrsager und Zeichendeuter; — Vagabunden, die in Scheunen, unbewohnten Gebäuden 2c. logirend vorgefunden werden ohne sichtbare Mittel des Unterhalts, und ohne sich genügend ausweisen zu können; — Personen die an öffentlichen Orten obscöne Drucke, Gemälde oder andere Dinge ausstellen; — Personen, welche vorsätzlich öffentlich und schamlos ihren Körper an einem öffentlichen Ort ausstellen in der Absicht eine weibliche Person zu insultiren; — umherwandernde Personen, welche durch Ausstellung von Wunden und Gebrechen Almosen suchen; — Bettler oder Beitragssammler, unter falschen oder betrüglichen Vorwänden; — Personen, welche weglaufen und Frau und Kind der Armenpflege zur Last zurücklassen; Personen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen Glücksspiele treiben; — Personen im Besitz von Dietrichen oder Nachschlüsseln mit der Absicht des Einbruchs in ein Gebäude oder mit Spießen und anderen Angriffswaffen in der Absicht eine verbrecherische Handlung zu begehen; — Personen, welche in einer Behausung oder Einhegung gefunden werden mit einer gesetzwidrigen Intention; — verdächtige Personen, oder bekannte Diebe, welche einen schiffbaren

Fluß, Kanal, Dock, Quai, eine Werfte oder ein Waarenhaus oder eine dazu leitende Straße frequentiren in der Absicht ein Verbrechen zu begehen; — Personen, welche wegen eines Vergehens der ersten Klasse ergriffen, dem Polizeibeamten gewaltsamen Widerstand leisten und nachher des Vergehens überführt werden, — können sämmtlich vor einem Friedensrichter zu Correctionshaus mit harter Arbeit bis zu 3 Monaten verurtheilt werden, unter Confiscation der vorgefundenen Waffen und Diebeswerkzeuge.

Die dritte Klasse, unverbesserliches Gesindel, Incorrigible Rogues (§. 5) umfaßt zunächst alle, welche wegen eines Vergehens aus diesem Gesetz zur Haft gebracht vor Ablauf ihrer Strafzeit ausbrechen oder entspringen; sodann alle Rückfälligen der zweiten Klasse nach vorgängiger Ueberführung; — endlich alle als Rogues and Vagabonds Ergriffenen, welche dem Polizeibeamten gewaltsamen Widerstand leisten, und nachher des Vergehens überführt werden. Alle diese Personen können nach Ueberführung durch einen Friedensrichter vorläufig in das Correctionshaus zu harter Arbeit abgeliefert werden bis zur nächsten Quartalsitzung. Die Quartal-Sitzung kann sodann nach Erwägung der Umstände des Falles eine weitere Verurtheilung zu harter Arbeit bis zu einem Jahre verfügen, bei männlichen Individuen auch Peitschenhiebe.

Jeder Privatmann kann einen Uebertreter dieses Gesetzes unmittelbar ergreifen und einem Friedensrichter vorführen, oder einem Constable oder andern Polizeibeamten, der bei bestimmter Strafe dasselbe zu thun hat Alles Gepäck, welches der Uebertreter bei sich führt, sein Wagen oder Karren, kann in Gegenwart des Friedensrichters und des Uebertreters untersucht, das gefundene Geld zu den Untersuchungs- und Strafkosten verwendet, und wenn es nicht ausreicht, die vorgefundenen Effekten zu dem Zweck verkauft werden. Jeder Friedensrichter kann auf eidliche Anzeige, daß ein Vagabund verborgen ist (oder ein genügender Grund zu dieser Annahme vorhanden ist) in einem Logir- oder Gasthaus zur Beherbergung von Fremden, einen schriftlichen Haftbefehl ausstellen, der zu jeder Tag- oder Nachtzeit vollstreckbar ist. Verfolgungs- und Zeugenkosten werden vollständig aus der Kreiskasse erstattet. — Gegen die Entscheidung, deren Urtheilsformel vorgeschrieben ist, findet keine Cassation wegen Formfehler statt; wohl aber Appellation an die Quartalsitzungen nach Bestellung einer Prozeßkaution.

Besondere Strafbestimmungen sind noch hinzugefügt für Constab es und andere Polizeibeamte, welche das im Gesetz vorgeschriebene Verfahren unterlassen, oder Privatpersonen, welche den Polizeibeamten darin stören oder hindern: 30 Thlr. G. Buße event. Correctionshaus bis zu 3 Monaten vor einem Friedensrichter.

Eine Monographie über dies Thema ist J. Adolphus on the Vagrant Act. 1821. 8. Oft getadelt ist die vage polizeiliche Fassung mancher Klauseln: „ver-

dächtige Personen," „bekannte Diebe," „gesetzwidriger Zweck" u. s. w. Ein Mißbrauch gegen die höheren Stände ist allerdings von englischen Friedensrichtern nicht zu erwarten; wohl aber Uebereilungen gegen arme Personen, die selten appelliren können.

§. 38.

Gewerbepolizei.

Die Nichttrennung von Stadt und Land, die mangelhafte Ausbildung und sehr gemäßigte Abschließung der Gewerbsinnungen, machte schon im Mittelalter eine allgemeine Gewerbegesetzgebung in England möglich und nöthig. Was auf dem Continent der Autonomie der Städte und gewerblichen Körperschaften überlassen blieb, wird hier Gegenstand allgemeiner Anordnungen. Gleichzeitig mit, und zum Theil schon vor Entstehung der Friedensrichter, finden wir daher ein frühreifes System einer Gewerbe- und Arbeitspolizei, auf welche letztere später (im §. 46) zurückzukommen ist. Die unglaubliche Spezialisirung dieser älteren Gewerbegesetzgebung ist noch sichtbar bei Lambard und Dalton. Einen Vorschmack davon kann schon das st. 49 Geo. III. c. 109 geben, welches 40 Gesetze über Wollmanufaktur von 2 Edw. III. bis 5 Geo. III. aufhebt; ferner das st. 19 et 20 Vict. c. 64, durch welches eine lange Reihe veralteter Gesetze aufgehoben wurde, darunter etwa 40 dieser Gruppe angehörige Gesetze, beispielsweise 37 Edw. III. c. 15; 25 Henry VIII. c. 18; 26 Henry VIII. c. 16; 3 et 4 Edw. VI. c. 2; 5 et 6 Edw. VI. c. 6; 38 Eliz. c. 9 über richtige Anfertigung der Wollenzeuge; 25 Henry VIII. c. 5 über richtige Pressung der Wollenzeuge; 8 Henry VI. c. 22 über richtige Verpackung der Wolle; 17 Ric. II. c. 4 über Malzanfertigung; 2 et 3 Edw. VI. c. 9, 11; 1 Eliz. c. 8, 9; 5 Eliz. c. 8 über die rechte Zurichtung, Verarbeitung des Leders und Rothgerberei; 3 Jac. I. c. 6 über das Gewerbe der Kürschner; 23 Eliz. c. 8 über richtige Wachsfabrikation; ferner Gesetze über Bäcker, Fleischer, Tapezierer, Vergolder u. s. w. Durch 3 Edw. IV. c. 4 waren die Bürgermeister und Ortsvorsteher, sowie Master and wardens der vorhandenen Innungen in Stadt und Land ermächtigt, auf Märkten, in offenen Läden und Vorrathshäusern Nachsuchung zu halten nach allen in ihr Gebiet fallenden Gewerbserzeugnissen, und die nicht gesetzmäßig und richtig angefertigten als verwirkt wegzunehmen.

Bei der Bestrafung dieser Gewerbsübertretungen concurriren

Anfangs noch die Sheriffs 13 Ric. II. c. 8, Dalton on Sheriffs p. 33. Auch dieser Rest der Strafgewalt hört indessen seit 1 Edw. IV. c. 2 auf, und wir finden von nun an die Gewerbepolizei wesentlich in Händen der Friedensrichter, mit Vorbehalt der schwersten Straffälle für die ordentlichen Strafgerichte. Die Gesichtspunkte dabei haben sich aber im Verlauf der Zeit verändert, und sind heute etwa folgende:

1. Die nur im Steuerinteresse erlassenen Gewerbevorschriften gehören nicht hierher. Sie kommen in den zahlreichen Steuergesetzen vor, wobei die Friedensrichter nur als Steuerunterſuchungs- und Strafrichter concurriren. Ebenso wenig gehören hierher die nur im Steuerintereſſe erforderlichen Gewerbscheine (licenses). Doch sind zuweilen einzele Vorschriften über den Gewerbbetrieb mit solchen Steuergesetzen verwebt.

2. Zur Sicherung des Publikums vor Betrug ist der Gewerbe- und Handelsbetrieb gewisser Geschäfte mit Regulativen bedacht, namentlich für Bäcker und Brauer, für Butterhandel, Kohlenhandel, für Messerschmiede und Fabrikanten von Feuerwaffen, für Strumpfwirker, Müller, Händler mit Marine- und Kriegsmaterialien; endlich für den Handel mit Thee, Kaffee, Wein und einigen anderen gemeinverkäuflichen Lebensmitteln zum Schutz gegen Waarenfälschung. Die Gesetzgebung begnügt sich hier mit Strafandrohung und Popularklage.

3. Zur Sicherung des Publikums vor gewerblichem Mißbrauch und anderm Schaden sind gewisse Gewerbe unter strengere Regulative gestellt, oft mit dem Erforderniß einer besonderen Concession, zuweilen mit Einschiebung von visitirenden Beamten. Hierher gehören Apotheker, Abdecker, Schornsteinfeger, Schießpulvermanufakturen, Trödler und Hausirer, Pfandleiher, Lootsen; zum Theil auch die etwas verfallene Marktpolizei. Die auf diesem Gebiet vorkommenden Gewerbs-Concessionen bilden ein gesondertes im Abschnitt III. wiederholt zu erörterndes Thema.

4. Zur Förderung eines bessern Gewerbebetriebs und im Schutzzollintereſſe bestanden früher umständliche Regulative für Woll-, Baumwoll-, Knopffabrikation u. a., welche meistens veraltet sind. Das stillschweigend fortschreitende System der Gewerbefreiheit hat sie meistens stillschweigend beseitigt. Die neuere Steuergesetzgebung in schrittweiser Aufhebung der Schutzzölle, die neue Städteordnung, das st. 7 et 8 Vict. c. 24 und andere einzele Gesetze haben sie nachträglich auch ausdrücklich

aufgehoben. Doch kommen noch vereinzelte Sätze der Art vor bei Ziegelbrennerei und Wollmanufactur. Gewöhnlich sind hier visitirende Beamte, searchers, inspectors, eingeschoben.

Der vorherrschende Character des Ganzen ist ein System von Popularklagen, gewöhnlich mit Zubilligung eines Denunciantenantheils, meistens der Hälfte, für den Kläger. Der Urtheilsspruch gehört vor einen, selten vor zwei Friedensrichter, oft mit Strafmilderungsrecht. Die größten Geldbußen sind der ordentlichen Civilklage vor den Reichsgerichten vorbehalten, die schweren Kriminalstrafen den Strafgerichten. Das Verfahren ist im Ganzen das Polizeistrafverfahren, jedoch mit vielfach erweitertem Haft- und Haussuchungsrecht. Die Formulare zur Verurtheilung, öfter auch zu anderen Prozeßakten, sind in dem einzelen Gesetz besonders vorgeschrieben. Regelmäßig ist Appellation an die Quartalsitzungen gestattet, certiorari und Cassation wegen Formfehler ausgeschlossen. Regelmäßig ist auch eine kurze Verjährungsfrist vorgeschrieben. Viele der Gesetze enthalten ein unnützes Detail über Zeugenpflicht und andere Einzelheiten des Verfahrens; oft zufällige Variationen über die Art der Pfändung, der Verwendung der Strafe, der Strafverwandlung, der Kosten.

Jedes Gesetz sucht etwas an sich vollständiges für den besondern Kreis von Geschäftsleuten zu geben, für den es bestimmt ist· während die Gewerbegesetze des Continents, zunächst für die Beamten geschrieben, präciser gefaßt und übersichtlicher zu sein pflegen. Für eine übersichtliche Zusammenfassung entstehen daraus fast unüberwindliche Schwierigkeiten.

Zur Charakteristik dieser Gesetzgebung alter und neuer Zeit nach allen Seiten hin werden folgende Rubriken genügen:

Anchors. Nach 1 et 2 Geo. IV. c. 75. § 18 müssen Fabrikanten von Schiffsankern ihren Namen mit einer fortlaufenden Zahl und mit dem Gewicht des Ankers in leserlichen Buchstaben auf dem Fabrikat verzeichnen an zwei bestimmten Stellen: Strafe 6 — 30 Thlr. G. vor einem Friedensrichter mit Appellation. Vgl. Marine Stores.

Apothecaries. Die Apothekerordnung 55 Geo. III. c. 194 (an Stelle älterer Verordnungen und Bestimmungen in Charten) enthält zahlreiche Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb. Strafen über 30 Thlr. G. werden durch Civilklage bei den ordentlichen Gerichten eingeklagt; Strafen unter 30 Thlr. G. vor einem Friedensrichter (§. 26). Strafen unter 30 Thlr. G. kommen aber im Gesetze nicht vor! Für Strafen von 30 Thlr. G., welche wirklich vorkommen, giebt es hiernach keine Klage. Die Apotheker-Concessionen werden von der Londoner Corporation ertheilt, die auch das Visitationsrecht ausübt, und die Examina leitet. Unconcessionirten Apothekern ist gesetzlich das Klagrecht entzogen. Auf chemists und druguists bezieht sich das Gesetz nicht.

Arsenik. Der Verkauf des Arseniks ist erst in neuster Zeit regulirt durch 14 et 15 Vict. c. 13.

Bakers and Bread. Schon im Mittelalter war den Friedensrichtern das Recht eingeräumt durch Polizei-Regulative (Assizes of Bread) das Bäckergewerbe von Zeit zu Zeit zu regeln 13 Ric. II. c. 8. Das st. 8 Anne c. 18 nahm wesentlich nur die herkömmlichen Artikel aus diesen Regulativen auf. Die jetzt nach vielen Zwischengesetzen geltende allgemeine Bäckerordnung ist 6 et 7 Will. c. 37. Es werden bestimmt vorgeschrieben die Materialien, welche verbacken werden dürfen: Strafe 30—60 Thlr. G. vor einem Friedensrichter, event. 6 Monate Gefängniß mit oder ohne harte Arbeit, unter Umständen Veröffentlichung des Namens in einem circulirenden Blatt. Es darf nur nach dem Gewicht verkauft werden (ausgenommen fancy bread) und nur nach dem üblichen Krämergewicht (12—30 Thlr. G.). In jedem Laden müssen richtige Waagen und Gewichte gehalten werden an einem sichtbaren zugänglichen Ort (30 Thlr. G.); ebenso bei Brod, welches mit Fuhrwerk verfahren wird. Alles, was nicht Weizenbrod ist, muß mit einem großem M. bezeichnet sein: Strafe 3 Thlr. G. für jedes Pfund. — Friedensrichter können selbst oder durch Haussuchungsbefehl von Zeit zu Zeit eine Visitation der Bäckerei veranlassen. Findet sich bei einem Bäcker, Müller oder Mehlhändler ein zur Fälschung von Mehl oder Brod bestimmtes Material: 12—60 Thlr. G. Buße vor einem Friedensrichter, event. Gefängniß bis zu 6 Monaten und Veröffentlichung des Namens. Vorsätzliche Hinderung der Visitation: 60 Thlr. G. Giebt ein Gehülfe oder Diener die Veranlassung zu einer Gewerbstrafe, so kann der Friedensrichter auf eidliche Aussage durch Dekret eine Entschädigungssumme für den Herrn festsetzen, in Ermangelung der Zahlung Gefängniß mit harter Arbeit auf 10 Tage bis zu 1 Monat gegen den schuldigen Gehülfen. Backen am Sonntag, oder Verkauf nach 1½ Uhr Mittags: 3—12 Thlr. G. event. Gefängniß von 7 Tagen bis zu 1 Monat mit oder ohne harte Arbeit (dem Denuncianten kann ein Antheil bewilligt werden). Kein Müller, Mehlhändler oder Bäcker darf als Friedensrichter unter diesem Gesetz agiren: Strafe 600 Thlr. G. mittels Civilklage bei den Reichsgerichten. Widersetzlichkeiten gegen Beamte in Ausführung des Gesetzes: Geldbuße bis zu 60 Thlr. G. Alle sonstigen Geldbußen sind klagbar vor einem Friedensrichter, die Hälfte dem Denuncianten, die Hälfte der Kreiskasse. Nach fruchtloser Pfändung: Gefängniß bis zu 1 Monat mit oder ohne harte Arbeit. Die Formulare der Denunciation, Ladung und des Urtheils sind gesetzlich vorgeschrieben. Keine Cassation wegen Formfehlers, kein Certiorari; wohl aber Appellation an die Quartalsitzungen. Klagverjährung in 6 Monaten.

Für die Hauptstadt gilt die besondere Bäckerordnung 3 Geo. IV. c. 106, aus welcher übrigens das allgemeine Gesetz entnommen ist.

Brewers. Die Brauordnung 42 Geo. III. c. 38 (5 et 6 Vict. c. 30, 10 et 11 Vict. c. 5) giebt hauptsächlich Strafbestimmungen gegen die Fälschung des Biers. Mischung von starkem Bier mit Dünnbier oder Wasser nach erfolgter Visitirung: 1200 Thlr. G. — Mischung mit Zucker (jetzt geändert), Molassen, Vitriol, Quassia, Paradiesäpfeln, Opium und anderen namentlich genannten Substanzen (außer Malz und Hopfen), oder wissentlicher Verkauf gefälschten Biers an Brauer oder Wiederverkäufer oder Andere: 1200 Thlr. G. für jede Uebertretung, nebst Confiskation. — Besitz gefälschter Waare: 600 Thlr.

Gold. Besitz von Fälschungsmaterialien: 1200 Thlr. G. Droguisten, welche wissentlich solche an Brauer oder Wiederverkäufer verkaufen: 3000 Thlr. G. — Die Steuerbeamten haben ein Visitationsrecht auch wegen vermutheter Fälschung. Auf die Steuerstrafen bezieht sich das besondere Gesetz 7 et 8 Geo. IV. c. 53 und ff.

Bricks and Tiles. Schon das st. 17 Edw. IV. c. 4 enthielt unglaublich minutiöse Vorschriften über die Anfertigung von Mauer- und Ziegelsteinen, die noch übertroffen wurden durch 12 Geo. I. c. 35. Die Buße ist nach 17 Edw. IV. für das Tausend reglementswidrige Mauersteine 1½ Thlr. Gold, für das Hundert Dachsteine 2 Thlr. G., für das Hundert Eck- und Hohlziegeln ⅔ Thlr. G. Die Friedensrichter können auch Personen zur Visitation ernennen, searchers, welche für Versäumniß mit 3 Thlr. G. gebüßt werden. — Das jüngste einfachere Gesetz 17 Geo. III. c. 42 verweist die Geldbußen vor einem Friedensrichter, mit Appellation an die Quartalsitzungen, ohne Certiorari. In Ermangelung der Zahlung Gefängniß bis zu 2 Monaten.

Butchers. Einige gewerbliche Vorschriften für die Fleischer enthielt 4 Henry VII. c. 3; 24 H. VIII. c. 9; 1 Jac. I. c. 22. 25; 3 Car. I. c. 1. §. 3; 9 Anne c. 11. §. 45, doch ist bei ihnen ein Gewerbe-Regulativ nicht für nöthig befunden.

Butter and Cheese. Ein Regulativ für den Butterhandel enthielt schon 13 et 14 Car. II. c. 26; 4 et 5 Will. et Mary c. 7, jetzt 36 Geo. III. c. 86. Für die Gefäße zur Verpackung wird Material, Stärke, Gewicht und Maaß vorgeschrieben: Strafe 3 Thlr. G. für jedes fehlerhafte Stück. Der Fabrikant muß Namen und Gewicht einbrennen. — Verkauf oder Besitz eines nicht reglementsmäßigen Gefäßes: 6 Thlr. G. für den Verkäufer. — Milchpächter, Gutspächter oder andere Butterverkäufer müssen ebenfalls Namen und Gewicht einbrennen, wenn sie Butter zum Verkauf verpacken (30 Thlr. G.). — Unvollständiges Gewicht, Mischung alter Butter, Mischung verschiedener Sorten, übersalzene oder mit grobem Salz versetzte Butter: 30 Thlr. G. Die Strafen bis zu 30 Thlr. G. vor einem Friedensrichter mit Appellation, event. Gefängnißstrafe von 1—3 Monaten. Regulativ für die Verschiffung von Butter und Käse nach London 4 Will. III. c. 7, für den Verkauf in London 4 Will. III. c. 4, für York 8 Geo. III. c. 27.

Buttons. Schon 10 Will. III. c. 2 und 8 Anne c. 6 enthalten Regulative für die Anfertigung von Knöpfen, verbieten (zur Beförderung der Seidenfabrikation) Holz-, Zeugknöpfe u. a. Die neuere Gruppe von Gesetzen 4 Geo. I. c. 7; 7 Geo. I. st. 1. c. 12; 36 Geo. III. c. 60 enthält Geldbußen von 6 Thlr. G. für das Dutzend reglementswidrige Knöpfe vor einem Friedensrichter, event. Gefängniß mit harter Arbeit auf 3 Monate. Kleidungsstücke mit unrichtigen Knöpfen unterliegen der Confiskation. Personen, die solche an ihren Kleidern tragen: 6 Thlr. G. mit Auspfändung, doch mit Appellation an die Quartalsitzungen. Metallknöpfe mit unrichtigem Stempel bezeichnet als vergoldet, plattirt ꝛc. 30 Thlr. G. Verkauf und Vertrieb falsch bezeichneter Knöpfe 120 Thlr. G. Schon ältere Darsteller bemerken, daß diese Gesetze wenig in Gebrauch seien; drei der ältesten sind durch 21 et 22 Vict. c. 64 aufgehoben.

Callicoes. Die älteren Gesetze zur Beschränkung des Gebrauchs von

Baumwollenzeugen 7 Geo. I. c. 7. ff. sind natürlich theils veraltet, theils aufgehoben.

Chimney Sweepers. Das st. 4 et 5 Will. IV. c. 35 enthielt versuchsweise ein Regulativ für das Schornsteinfeger-Gewerbe, veranlaßt zunächst durch die harte Behandlung der Kinder, die als Armenlehrlinge bei Schornsteinfegern untergebracht waren Das jetzt geltende Regulativ 3 et 4 Vict. c. 85 duldet keinen Lehrcontract mit Knaben unter 16 Jahren, und kassirt alle früheren Verträge der Art. Gefährliche Arbeiten näher bezeichneter Art dürfen einem Lehrling unter 21 Jahren nicht zugemuthet werden (30—60 Thlr. G.). §. 6 enthält zugleich Bauvorschriften über Schornsteine. Die Strafen werden vor zwei Friedensrichtern eingeklagt, die Hälfte dem Denuncianten; event. Gefängniß bis zu 2 Monaten mit Appellation.

Clocks and Watches. Uhrfabrikanten müssen ihren Namen auf den angefertigten Uhren eingraviren 9 et 10 Will. III. c. 28 §. 2.

Clothiers, Tuchmacher, waren schon durch 37 Edw. III. c. 15; 4 Edw. IV. c. 1; 27 Henry VIII. c. 12 mit Regulativen bedacht für die Breite und Länge der Tuche; mit der Verpflichtung ihre Marke einzuweben, und auf einem Bleisiegel die Länge anzugeben. Verkauf fehlerhafter Tuche, und Anwendung von Flockwolle wird mit 30 Thlr. G. gebüßt 5 et 6 Edw. VI. c. 6. Die Friedensrichter sollen jährlich Personen zur Visitation, searchers, ernennen 39 Eliz. c. 20; 4 Jac. I. c. 2; 21 Jac. I. c. 18. Die Tuche sollen auf der Walkmühle von dem Mühlenmeister gemessen, und dieser vor einem Friedensrichter auf richtige Messung vereidet werden. Das danach angeheftete Bleisiegel bezeichnet die Länge und Breite, gilt als Zahlungsnorm für den Käufer 10 Anne c. 16 Neue Vorschriften über die Messung enthält 1 Geo. I. c. 15 und 12 Geo. I. c. 34 unter Einführung von Inspektoren, die nach einem gesetzlichen Tarif von den Betheiligten zu remuneriren sind. Dazu kamen noch besondere Gesetze über die Wollenmanufakturen in Norwich u. a. Orten; ein Gesetz über die Anfertigung von Bettdecken in York 34 et 35 Henry VIII. c. 10. — Viele dieser Gesetze sind durch 19 et 20 Vict. c. 64 aufgehoben (vgl. Woollen Manufacture).

Coachmakers unterlagen einer Visitation durch Personen, welche die Sattlerinnung ernennt 1 Jac. I. c. 22. Die späteren Gesetze beziehen sich nur auf die Regelung der Gewerbesteuer.

Coals. Der Kohlenhandel war schon seit 9 Henry V. st. 1. c. 10 mit zahlreichen Regulativen bedacht, die früher mehr eine lokale Bestimmung hatten, sich aber immer mehr generalisiren 16 et 17 Car. II. c. 2; 30 Car. II. c. 8; 6 et 7 Will. III. c. 10; 9 Anne c. 28; 12 Anne st. 2. c. 17; 3 Geo. II. c. 26; 4 Geo. II. c. 30; 11 Geo. II. c. 15; 17 Geo. II. c. 35; 19 Geo. II. c. 35; 23 Geo. II. c. 26 und spätere. Die Preise werden durch die Friedensrichter normirt mit Vorbehalt eines angemessenen Gewinns für den Wiederverkäufer 16 et 17 Car. II. c. 2; 17 Geo II. c. 35. §. 1. Ein ausführliches Kohlenreglement für London und den Umkreis von 25 englischen Meilen (berechnet vom General-Postamt aus) enthält das st. 1 et 2 Will. IV. c 76; 1 et 2 Vict. c. 6; 14 et 15 Vict. c. 78. Der Verkauf muß nach dem Gewicht, nicht nach dem Maaß geschehen. Bei Ablieferung von Quantitäten über 650 Pfund zu Wagen muß dem Käufer eine gesetzlich formulirte Deklaration übergeben werden. Die Kohlensäcke dürfen nur zu 112 oder zu 224 Pfd. verpackt

werden. Die Kohlenwagen müssen einen geaichten Waageapparat mit Gewichten bei sich führen, und die Waare auf Verlangen des Käufers vorgewogen werden. Auf den Polizeistationen soll ein Waageapparat gehalten werden, oder nach Anweisung des Friedensrichters an einem anderen Ort, auf Kosten der Gemeindekasse. — Strafen bis zu 150 Thlr. G. vor einem Friedensrichter, event. Gefängniß bis zu 6 Monaten mit Appellation, ohne Certiorari. Dem Denuncianten kann ein Theil der Strafe vom Friedensrichter zugebilligt werden.

Corn. Schon im Mittelalter war die Ausfuhr von Korn in der Regel verboten. Käufer zum Wiederverkauf bedurften einer Concession von den Friedensrichtern 5 Eliz. c. 12. Die außerordentlich zahlreichen späteren Gesetze waren größerentheils durch die Kornzölle veranlaßt, und sind mit diesen veraltet. Für die Feststellung der Marktpreise sind besondere Amtseinrichtungen getroffen.

Cutlers. Nach 59 Geo. III. c. 7, dem Regulativ für Messerschmiede, darf nur gehämmerte Waare mit dem Zeichen des Hammers bezeichnet werden, bei Strafe der Confiskation und 30 Thlr. G. pro Dutzend. Die doppelte Strafe tritt ein für die Bezeichnung „London made“ für Waaren, die nicht in London oder 20 engl. Meilen im Umkreis fabricirt sind. — Ueberführung vor zwei Friedensrichtern, event. Gefängniß bis zu 3 Monaten, mit Appellation. Die Richter haben ein Strafmilderungsrecht bis zur Hälfte, doch nicht unter 150 Thlr. G. herab. 1/3 der Strafgelder der Armenkasse, 2/3 dem Denuncianten, der selbst von der Strafe frei wird, wenn er die Person angiebt, auf deren Anweisung er eine Uebertretung begangen hat.

Fairs. Alle Marktgerechtigkeiten beruhen in England auf königl. Verleihung, oder auf der Vermuthung einer Verleihung wo sie unvordenklich (seit 1 Ric. I.) bestehen. Sie finden gewöhnlich zwei- oder dreimal jährlich statt in gemessener Zeit, deren Ueberschreitung durch Sequestration und Buße gegen den Beliehenen geahndet wird 2 Edw. III. c. 15; und noch schärfer an dem Verkäufer, der nach geschlossener Marktzeit verkauft 5 Edw. III. c. 5. Die mit dem Marktrecht beliehene Corporation oder Grundherrschaft soll für rechtes Maaß und Gewicht sorgen, und zur Handhabung der Marktpolizei einen Clerk of the fair einsetzen, dessen Jurisdiction (Court of Pie-powder) freilich veraltet ist. Ein Marktzoll darf nur verliehen werden für eine reelle Leistung, die dem Marktpublikum dafür gewährt wird, und nicht übermäßig, widrigenfalls die Verleihung nichtig ist Coke II. Inst. 220. Der Marktherr muß auch einen Zollerheber oder Buchführer einsetzen, der von 10 Uhr Vormittags bis Sonnenuntergang anwesend sein soll, 2 et 3 Phil. et M. c. 7. §. 2, und welcher Pferdeverkäufe mit Angabe des ihm bekannten oder gehörig recognoscirten Verkäufers buchen soll, bei 30 Thlr. G. Strafe 31 Eliz. c. 12. §. 2. Das Marktrecht selbst gehört als Privateigenthumsrecht zur Jurisdiction der Civilgerichte. Für die Märkte in London und 15 engl. Meilen im Umkreis enthalten die neuen Gesetze über die Metropolitan Police auch eine Marktordnung. Für einzele Märkte ist durch Lokalakte gesorgt; und um nicht die regelmäßig darin wiederkehrenden Klauseln stets von Neuem zu wiederholen, erging die Markets and Fair Clauses Act 1847, 10 et 11 Vict. c. 14, mit Bestimmungen über den von dem Beliehenen (undertaker) zu bestellenden Marktaufseher, Widersetzlichkeit gegen dessen Anordnungen (Buße bis 12 Thlr. G), Waageordnung, Ortsregulative (bye-laws).

Firearms. Das Regulativ für die Fabrikation von Feuerwaffen 55 Geo. III. c. 59 (53 Geo. III. c. 115. §. 2) unterwirft alle Flinten- und Pistolenläufe einer vorgängigen Prüfung in dem Prüfungsbureau, proof-house, der Flintenmacherinnung von London oder an einigen anderen gesetzlich bestimmten Stellen, mit Strafen gegen Anfertiger, Verkäufer ungeprüfter Waffen und Verfälscher der Prüfungsmarke. Strafverfahren vor zwei Friedensrichtern mit Appellation, event. Gefängniß bis zu 6 Monaten.

Forestallers and Ingrossers. Auf- und Vorkäuferei, schon in den mittelalterlichen Friedenscommissionen regelmäßig erwähnt, ist mit anderen Beschränkungen der freien Konkurrenz aufgehoben durch 7 et 8 Vict. c. 24.

Frame-work Knitters. Die Strumpfwirker-Ordnung 6 Geo III. c. 29 schreibt eine gesetzliche Marke für die Waaren vor bei 30 Thlr. G. Strafe für jedes Stück, für den Fabrikanten wie für den Verkäufer, nebst Confiskation. Strafverfahren vor einem Friedensrichter, der selbst kein Strumpfwirker, Strumpfwaarenhändler oder Eigenthümer von Werkstühlen sein darf. Die Hälfte der Strafe dem Denuncianten, der durch Angabe seines Auctor straffrei wird, — event. Gefängniß bis zu 3 Monaten, mit Appellation.

Fuel. Der Brennholz-Verkauf unterlag im Mittelalter einem friedensrichterlichen Regulativ, Assize of Fuel, bestätigt durch 7 Edw. IV. c. 7. §. 6; 43 Eliz. c. 14; 9 Anne c. 15. §. 2, — jetzt aufgehoben durch 5 Geo. IV. c 74; 19 et 20 Vict. c. 64.

Gilding. Die älteren Verbote des Vergoldens gewisser Gegenstände 5 Henry IV. c. 13; 2 Henry V. st. 2. c. 4 waren längst veraltet, und sind durch 19 et 20 Vict. c. 64 aufgehoben.

Gunpowder. Die Schießpulver-Fabrikation ist durch ein älteres Reglement 5 Geo. I. c. 26, und jetzt durch 12 Geo. III. c. 61; 14 et 15 Vict. c. 67 geregelt, an eine Concession gebunden, streng örtlich begrenzt, mit Verbot der Mörserkeulen bei der Anfertigung, und Bestimmung der Quantitäten, welche auf einmal angefertigt, getrocknet, verwahrt, vom Detailhändler gehalten und transportirt werden dürfen; nebst Vorschriften über die Art des Transports und die Art der Verpackung. Die Strafen vor zwei Friedensrichtern, die Hälfte dem Denuncianten, event. Gefängniß von 3—6 Monaten.

Hackney Coaches siehe unter Lohnfuhrwesen §. 41.

Hawkers and Pedlars. Unter Aufhebung aller älteren Gesetze 8 et 9 Will. III. c. 24 u. ff. enthält 50 Geo. III. c. 41 das geltende Gesetz über Trödler und Hausirer. Es verlangt einen Gewerbeschein, sowie die Bezeichnung aller Packete, Kisten, Gefäße, Wagen, aller Räume, aller Anzeigen ꝛc. mit dem Vermerk „Licensed Hawker," mit Namen und Nummer des Gewerbscheins bei 60 Thlr. G. Strafe. Handel ohne Gewerbschein, oder Weigerung den Gewerbschein vorzuzeigen jedem Steuerbeamten, Friedensrichter und jeder Person, welcher Waaren zum Verkauf angeboten sind: 60 Thlr. G., event. Correctionshaus nach Maaßgabe des Vagabunden-Gesetzes. Jede Privatperson kann in solchem Fall den Hausirer festhalten und einem Friedensrichter vorführen. Constables und andere Beamte, welche die gesetzlichen Vorschriften nicht befolgen: 60 Thlr. G. vor einem Friedensrichter. Der Friedensrichter kann statt einer einfachen Ladung sogleich einen Haftbefehl erlassen, und während der Voruntersuchung den Angeklagten detiniren bis zur Bestellung einer Prozeßcaution mit zwei Bürgen. Wird er überwiesen eines wissentlichen Handels

mit Contrebande, gestohlenem oder betrüglich erworbenem Gut, so tritt hinzu eine Verwirkung des Gewerbscheins und Unfähigkeit zur Wiedererlangung eines solchen für immer (durch Spruch des ordentlichen Criminalgerichts) Geldbußen bis zu 120 Thlr. G. vor einem Friedensrichter, event 3 Monat Gefängniß mit Appellation, ohne Certiorari.

Horses. Ein Regulativ für Abdeckerei und Pferdeschlächterei enthält 26 Geo. III. c. 71 ergänzt durch 5 et 6 Will IV. c. 59. Es verlangt polizeiliche Concessionen, strenge Buchführung über die geschlachteten Thiere und die Person des Verkäufers. Ein von der Gemeinde ernannter Aufseher hat den Gewerbebetrieb stetig zu beaufsichtigen, darauf zu sehen, daß nicht kranke oder gestohlene Thiere geschlachtet werden, darüber ein Controlbuch zu führen, verdächtige Fälle in öffentlichen Blättern auf Kosten des Abdeckers bekannt zu machen u. s. w.

Leather. Curriers. Shoemakers. Tanners. Die älteren Verordnungen über die richtige Bereitung und Verarbeitung des Leders, über Rothgerberei u. s. w. 2 et 3 Edw. IV. c. 9, 11; 3 et 4 Edw. VI. c. 9; 1 Eliz. c. 8. 9; 5 Eliz. c. 8, waren so umfangreich geworden, daß durch 1 Jac. I. c. 22 schon eine Consolidation der Ledergesetze eintrat — ein Regulativ für Lederarbeiter und Verkauf von Lederwaaren. Bürgermeister und Rath von London wird verpflichtet 8 erfahrene Männer aus den 4 Innungen der Schuhmacher, Rothgerber, Gürtler und Sattler als Visitatoren für alles gegerbte Leder zu ernennen, von denen einer der Siegelbewahrer sein soll. Vierteljährlich wenigstens einmal sollen alle Lederwaaren visitirt, und unrichtig gearbeitete weggenommen werden. Gerber, welche unzureichend gegerbtes und getrocknetes Leder in einer incorporirten oder Marktstadt verkaufen, oder solches verfaulen oder verderben lassen, unterliegen der gesetzlichen Strafe. Schuhmacher, welche Stiefeln, Schuhe &c. nicht von gutem und genügendem Stoff machen, und nicht ordentlich nähen, verwirken 1 Thlr. G. für jedes gesetzwidrig angefertigte Paar Stiefeln.

Schließlich sind mit der Ledersteuer 1 Will. IV. c. 16 diese Gesetze beseitigt, und durch 19 et 20 Vict. c. 64 aufgehoben.

Linen. Die Leinenweberei wurde durch 28 Henry VIII. c. 4 ähnlichen Bestimmungen unterworfen wie die Tuchweberei. — 15 Car II. c. 15. §. 2 erklärte sie für ein freies Gewerbe. Nach 17 Geo. II. c. 30 §. 1 steht jedoch eine Buße von 30 Thlr. G. auf Bezeichnung fremder Leinenwaaren mit englischen Fabrikmarken. Die ganze Geldbuße fällt dem Denuncianten zu mit 10% Tantieme für den Constable — event. Gefängniß auf 6 Monat vor einem Friedensrichter.

Malt. Die Malzfabrikation wurde schon durch 2 et 3 Edw. IV. c. 10. §. 4 mit Polizeimaßregeln gegen Fälschung bedacht, auch der Gewerbebetrieb von einer Genehmigung der Friedensrichter abhängig gemacht durch 39 Eliz. c. 16, §. 1. Das st. 2 et 3 Edw. VI. enthielt auch gewerbliche Vorschriften über die Art und Weise des Malzens; während die späteren Gesetze mehr den Steuergesichtspunkt festhalten, consolidirt durch 7 et 8 Geo. IV. c. 52. Vgl. auch Brewers.

Marine Stores. Der Gewerbebetrieb und Handel in Materialien für die Schiffahrt ist an die Vorschrift gebunden, daß der Besitzer seinen Namen mit dem Zusatz „Dealer in marine stores" an allen Lokalen für die Niederlage seiner Artikel mit 6 Zoll hohen Buchstaben verzeichnen muß, bei 60—120

Thlr. G. Buße vor einem Friedensrichter 1 et 2 Geo. IV. c. 75. §. 16. Der Kauf von Schiffskabeln ist wegen der Gefahr des Diebstahls an eine Permission des Friedensrichters und ein Legitimationsattest gebunden; auch muß über alle gekauften Materialien ein vollständiges Buch mit Angabe des Verkäufers geführt werden bei 60—300 Thlr. G. Buße, event. Gefängniß von 6—12 Monat, mit Appellation ohne Certiorari.

Medicines. Der Medizin-Verkauf ist zunächst an einen Gewerbesteuerschein gebunden, und an die Verpflichtung alle verkauften Packete, Gläser ꝛc. mit gestempelten Etiketten und Schachteln auszugeben bei Strafe von 60—120 Thlr. G. für Unterlassung, für zweimaligen Gebrauch oder für Aufkaufen gebrauchter Schachteln 42 Geo. III. c. 56; 43 Geo. III. c. 73; 44 Geo. III. c. 98: 52 Geo. III. c. 150. Der Gesichtspunkt dabei ist nur der der Steuergesetzgebung, weshalb auch das Gesetz den Verkauf aller Quackmedizinen offen läßt; andererseits auf gelernte Aerzte, Apotheker und Droguisten sich nicht bezieht. Die Strafen vor einem Friedensrichter, mit Ermäßigungsrecht auf die Hälfte, und mit Vorbehalt der Appellation. Alle Strafverfolgung nur im Namen des Staatsanwalts oder der Stempelbehörde.

Millers. Müller müssen in ihrem Lokale Waagen für den Gebrauch ihrer Kunden halten, mit geaichten Gewichten, bei Geldbuße bis zu 6 Thlr. G., und unterworfen einer periodischen Revision 36 Geo. III. c. 85. Weigerung auf Verlangen des Mahlgastes das Korn vorher, und das Gemähl nachher zu wiegen: Buße bis zu 12 Thlr. G. — Buße für Mancogewicht: 1/3 Thlr per Bushel. Auch muß in der Mühle mit leserlicher Schrift ein Tarif des Mahlgeldes für die verschiedenen Operationen der Mühle aushängen: Buße bis zu 6 Thlr. G. Die Geldbußen vor einem Friedensrichter.

Pawnbrokers. Das Gewerbe der Pfandverleiher unterliegt strengen Regulativen zunächst wegen der Gewerbesteuer, — in London jährlich 90 Thlr. Gold, in den Provinzen die Hälfte, — geltend nur für ein Haus und auf ein Jahr 25 Geo. III. c 48. Noch umständlicher sind die Vorschriften über den Gewerbebetrieb 39 et 40 Geo. III. c. 99. Die Höhe der Zinssätze ist an einen festen Tarif gebunden. Ein vollständig geführtes Buch muß Namen, Wohnung und Stand des Verpfänders und des angeblichen Eigenthümers verzeichnen, dem Ersteren muß ein gesetzlich vorgeschriebener Pfandschein ausgestellt werden. Unbefugte Verpfänder fremden Eigenthums können summarisch verhaftet, und von einem Friedensrichter mit 6—30 Thlr., event. Gefängniß bis zu 3 Monat mit harter Arbeit gestraft werden. Verpfänder, welche falsche oder ungenügende Angaben über ihre Person oder über den Erwerb des Guts machen, können summarisch verhaftet, und wenn sich findet, daß das Gut unrechtmäßig erworben war, bis zu 3 Monat Gefängniß verurtheilt werden, auch ohne Rücksicht auf persönliche Betheiligung. Das unbefugt Verpfändete kann dem Eigenthümer brevi manu zurückgegeben werden (2 et 3 Vict. c. 71, §. 28). — Daran reihen sich Vorschriften über den Verkauf verfallener Pfänder, Führung der Firma, Vorlegung der Bücher u. s. w. Die zahlreichen Vorschriften über den Geschäftsbetrieb werden durch Geldbußen von 12—60 Thlr G. sanctionirt, die Kirchenvorsteher und Armenaufseher ermächtigt die Strafverfolgung auf Kosten der Gemeinde zu übernehmen; vorbehalten eine Appellation an die Quartalsitzungen. Nach 5 et 6 Will. IV. c. 62 §. 12 soll in allen Fällen wo die Gesetze über Pfandleiher

Eide oder Atteste verlangen, eine vorgeschriebene Deklaration an deren Stelle treten. Einige Zusätze enthält 19 et 20 Vict. c. 27.

Pilots. Das Lootsenwesen steht altherkömmlich unter der Controlle der Corportation des Trinity House, Deptford strand; in anderen Bezirken stand es bisher unter der Lootseninnung der 5 Häfen, dem Trinity House von Hull, Newcastle, und der neu errichteten Corporation zu Liverpool. Die Gesetze darüber sind consolidirt durch 6 Geo IV. c. 125: Geldbußen bis zu 120 Thlr. Gold vor einem Friedensrichter, event. Gefängniß von 21 Tagen bis zu sechs Monat. Bis zu gleichem Betrage können auch rückständige Lootsengebühren summarisch eingeklagt werden. Vorbehalten ist Appellation, aber kein Certiorari, keine Kassation wegen Formfehlers.

Porterage. Durch 39 Geo. III. c. 58 ist ein Reglement für die Packetträger in London gegeben, mit genauem Tarif, Zeit der Ablieferung, Form der Begleitzettel ꝛc. Die Geldbußen vor einem Friedensrichter, event. Gefängniß von 14 Tagen bis zu einem Monat, ohne Appellation. Auch das rückständige Trägerlohn wird summarisch vor einem Friedensrichter eingeklagt

Postmaster. Das Verleihen von Reit- und Wagenpferden ist durch 2 et 3 Will. IV. c. 120. §. 55 ff., abgesehen von der Gewerbsteuer, einigen Betriebsvorschriften unterworfen wegen Bezeichnung der Lokale, der Wagen, Ausstellung der Rechnungen an die Fahrgäste mit richtiger Angabe der Meilenzahl, Zahlung der Chausseegelder ꝛc. Auch rückständiges Leihgeld bis zu 300 Thlr. G. kann summarisch vor einem Friedensrichter eingeklagt werden: nach fruchtloser Auspfändung Gefängnißstrafe bis zur Zahlung des Rückstands.

Stores of War. Unbefugte Bezeichnung von Kriegsvorräthen mit dem Zeichen der Königlichen Armee oder Marine, und Besitz solcher Artikel ohne Legitimation der Behörden, war schon nach älteren Gesetzen mit strengen Strafen bedroht, wobei gewisse Beamte der Marine-Verwaltung (treasurer, comptroller, surveyor, clerk of the acts, commissioners of the navy) als Friedensrichter bei Ergreifung, Verhaftung und Verfolgung agiren, und die commissioners der Marine, des Feldzeugamts und des Proviantamts auch Haussuchungsbefehle erlassen dürfen 9 Geo III. c. 30, §. 5; 39 et 40 Geo. III. c. 89. Die leichteren Strafen bis zu 60 Thlr G. können vor einem Friedensrichter oder commissioner zuerkannt werden, event. Gefängniß bis zu 3 Monaten, endgültig und ohne Certiorari. Durch neuere Gesetze ist dies Verfahren ausgedehnt auf unbefugten Besitz von Materialien der Artillerie-Verwaltung und anderer öffentlichen Verwaltungen.

Sheep. Die Gesetzgebung der Tudors wendet sich auch dem Agrikulturgewerbe zu, mit Geboten und Verboten über die Anlegung der Arbeiterwohnungen, über die Zahl des Wirthschaftsviehes u. a. Niemand soll über 2000 Schafe halten 25 Henry VIII. c. 13. Zur Beförderung der Schlachtviehzucht soll jeder, der über 2 Schock Schafe über seinen Haushaltungsbedarf hält, für jedes Schock eine Milchkuh halten, und für je 2 Schock ein Kalb auffuttern, bei Strafe von 6 Thlr. G. pro Monat 2 et 3 Phil. et Mary c. 3; 7 Jac. I. c. 8. Diese Gesetze sind längst außer Gebrauch, aufgehoben ist das 25 Henry VIII. durch 19 et 20 Vict. c. 64.

Tea. Durch zahlreiche neuere Gesetze ist die Fälschung von Thee, Kaffee und einigen anderen gemeinverkäuflichen Consumtions-Artikeln, sowie die Ausstellung derselben zum Verkauf, mit Geldbußen, und in einigen Fällen mit

Wegnahme und Vernichtung der Vorräthe bedroht. Diese Bestimmungen schließen sich an ältere an, die weit in das Mittelalter zurückreichen, und die damals wichtigen Consumtions-Artikel betrafen. So bedroht das st. 51 Henry III. st. 6, und die Ordinance for bakers c. 7 den Verkauf von verfälschtem Wein, von krankem oder ungesundem Fleisch, oder von Fleisch, welches von einem Juden gekauft ist, mit Polizeibuße für den ersten Fall, Pranger für den zweiten, Geld- und Gefängnißstrafe für den dritten, Ortsverweisung für den vierten Fall. Durch 12 Car. II. c. 25. §. 11, und 1 Will. et M. st. 1. c. 34. §. 20 ist für Weinverfälschung und wissentlichen Verkauf Geldbuße von 240 Thlr. G. und 1800 Thlr. G. gedroht.

Tobacco. Mit Rücksicht auf die Tabacksteuer wurde der Tabacksbau in England durch 12 Car. II. c.34; 22 et 23 Car. II. c. 26 verboten, mit strenger Verpflichtung der Constables zu periodischer Visitation, mit Androhung einer Buße von 1½ Thlr. G., event. Gefängniß auf eine Woche für Personen, die dem Constable dabei zu assistiren sich weigern; 30 Thlr. G. event. 3 Monat Gefängniß gegen solche, welche thätlichen Widerstand leisten, — in beiden Fällen vor zwei Friedensrichtern. Durch 5 et 6 Vict. c. 93. §. 13 ist aller Hausirhandel mit Taback oder Schnupftaback, mit Ausnahme der concessionirten Tabackfabrikanten und Händler, untersagt bei Confiscation und 600 Thlr. G., event. 3 Monat Gefängniß mit harter Arbeit vor einem Friedensrichter, der die Geldbußen auf ¼ ermäßigen kann.

Turpentine. Terpentin-, Pech- und Theer-Fabriken sind beschränkt in dem Ort der Anlage und in dem Quantum der Fabrikation: Strafe 600 Thlr. G. im Wege des Civilprozesses 25 Geo. III. c. 77; 1 et 2 Vict. c. 75.

Woollen-Manufacture. Die Wollenausfuhr, die Ausfuhr von Schafen war durch ein Gesetz 27 Edw. III. für felony erklärt; andererseits war die Einfuhr und die Fabrikationsweise durch so viele künstliche Vorschriften regulirt, daß endlich das st. 49 Geo. III. c. 109. 40 Gesetze von 2 Edw. III. bis 5 Geo. III. ganz oder theilweise aufheben mußte. Durch 50 Geo. III. c. 83; 19 et 20 Vict c. 64 wurden noch einige früher übersehene nachträglich beseitigt. Noch immer aber bestehen einige Gesetze über den Gewerbebetrieb in Kraft, vgl Burn h. v., und über das Tuchmachergewerbe oben unter „Clothiers."

Die besonderen Gruppen der Schank- und Wirthshausgewerbe, Theater, des Lohnfuhrwesens, Schiffahrtsgewerbes und das gesammte Lehrlingswesen kommen in den nachfolgenden §§. vor.

§. 39.

Sittenpolizei. Disorderly Houses. Games. Drunkenness. Indecency. Theatres.

Seit Eduard III. beginnt eine Reihe von Luxusgesetzen über Kleidung, Mahlzeiten und andern Aufwand, welche wohl einigermaßen veranlaßt waren durch die Nichtabschließung von Stadt und Land, die frühzeitige Mischung der Stände, die täglichen Berührungen zwischen Klassen die auf dem Continent geschiedener von einan-

der lebten, und später auch durch das abenteuerliche Treiben welches die Soldarmeen aus den französischen Kriegen zurückbrachten. Sie veralteten frühzeitig, sind aber formell aufgehoben erst durch 1 Jac. I. c. 25, 19 et 20 Vict. c. 64.

Die Aufrechterhaltung der äußeren Zucht wurde durch Polizeistrafgesetze gegen Trunkenheit und outrage publique à la pudeur mit Hülfe der gewöhnlichen Popularklagen ziemlich genügend bewirkt. Concessionen für Bordelle sind seit Heinrich VIII. nicht mehr ertheilt worden. Uebrigens waren die vorhandenen Strafen gegen solche hinreichend streng, die Praxis der Strafverfolgung freilich zeit- und ortsweise so lax, daß die neue Gesetzgebung die unteren Polizeibeamten durch Strafandrohungen, Privatpersonen durch Prämien zur Anklage zu veranlassen sucht. Außerdem enthält das Vagabundengesetz allgemeine Klauseln über unordentliche Häuser, die vielfach ausgedehnt wurden auch auf öffentliche Vergnügungsorte und Debattirclubs, welche am Sonntag dem Publikum für Entgeld geöffnet werden.

Einen langen hartnäckigen Kampf führte die Gesetzgebung seit Jahrhunderten gegen Spielhäuser und Glücksspiele, die in der friedensrichterlichen Administration nur zu lange Duldung fanden. Erst im 19. Jahrhundert ist die Gesetzgebung so scharf und entschieden auch gegen die Lieblingspassionen der höheren Stände vorgegangen, daß nunmehr Spielhäuser, Pharaospiel, Wettbureaus, Lotterien und Ausspielgeschäfte vielseitiger und schonungsloser verpönt sind als in den meisten Staaten des Continents 8 et 9 Vict. c. 109; 16 et 17 Vict. c. 119.

Ein System von Concessionsertheilungen wurde durch 39 Geo. III. c. 79 für nothwendig erachtet bei Lokalen für öffentliche Vorlesungen oder Debatten und für Lesezimmer die sich Entree zahlen lassen. In London und der nächsten Umgebung hatte das st. 25 Geo. III. c. 36 für alle öffentliche Tanz-, Musik- und Vergnügungslokale eine jährlich zu erneuernde Kaution eingeführt. Am strengsten wurde das Concessionswesen für alle Theater durchgeführt. Aus dem älteren System allgemeiner Verbote ging man hier zu streng verklausulirten Concessionen über, welche in London und den Residenzen von dem Lord-Kammerherrn, in den Provinzen von den Friedensrichtern ertheilt werden. Dabei ist vorbehalten eine vollständige Theatercensur durch den Lord-Kammerherrn (oder vielmehr durch einen von ihm ernannten Unterbeamten), die freilich in der neueren Praxis so gelinde geübt wird, daß Fälle eines Verbots

kaum bekannt sind. Durch 6 et 7 Vict. c. 66 ist nunmehr ein allgemeines Theater-Regulativ eingeführt, mit Vorbehalt von Lokal-Polizeiordnungen für die einzelen Theater, die vom Minister des Innern zu bestätigen sind. Theater-Vorstellungen in Buden bei Märkten oder öffentlichen Festen bedürfen jedoch nur einer einfachen Erlaubniß eines Friedensrichters oder der Marktpolizei 6 et 7 Vict. c. 66 §. 23.

Ergänzend steht daneben noch eine arbiträre Strafgewalt des ordentlichen Strafgerichtshofs, der Queen's Bench als custos morum. Sie ist ein Rest der discretionären Strafgewalt der Normannenkönige, der nach Consolidirung der Gerichtsverfassung auf königliche Richter überging. Lord Mansfield machte davon Gebrauch zur Verfolgung der noch zuweilen vorkommenden Unsitte eines Verkaufs der Ehefrau, der übrigens niemals legal war. Endlich enthält auch die diskretionäre Gewalt der Friedensrichter Kautionsstellung für gutes Verhalten zu erzwingen hinreichende Gewalten zur Unterdrückung öffentlicher, anstößiger Unsittlichkeit.

Die englischen Rubriken der Sittenpolizei sind:

Apparel. Diet. Das st. 37 Edw. III. c. 8 — 14 ist ein Luxusgesetz von großen Dimensionen, mit Vorschriften über die Kleidertracht und die Mahlzeiten der Hauptklassen der Bevölkerung. Unter Eduard IV. und Heinrich VIII. werden namentlich die Vorschriften über Kleidertracht eingeschärft, sind indessen niemals genau innegehalten, und endlich aufgehoben durch 1 Jac. I. c 25. Länger dauerte dem Buchstaben nach das Tafelgesetz, 10 Edw. III. st. 3 de cibariis utendis, welches zum Mittag- und Abendbrod nur 2 Gänge gestattet, ausgenommen bestimmte große Feiertage, an welchen drei Gänge erlaubt werden. Dies wurde mit vielen verschollenen Gesetzen aufgehoben durch 19 et 20 Vict. c. 64.

Bawdy Houses. Disorderly Houses Hurenhäuser wurden schon nach gemeinem Recht d. h. nach mittelalterlicher Polizei-Praxis als common nuisance bestraft, Coke III. Inst. 205, mit Geld, Gefängniß, zuweilen Pranger. Besucher solcher Häuser können zu einer Kautionsstellung für gutes Verhalten genöthigt werden. Die früher concessionirten Häuser der Art wurden durch Heinrich VIII. 1546 unterdrückt. Seit den Zeiten der Restauration war indessen die Praxis so lax geworden, daß das st. 25 Geo. II. c. 36; 28 Geo. II. c. 19 verschärfte Vorschriften über die Strafverfolgung gab. Wenn zwei ansässige Steuerzahler in der Gemeinde einem Constable Anzeige machen, daß eine Person ein Bordell halte, so soll der Constable mit ihnen zu einem Friedensrichter gehen, und wenn sie ihre Angabe eidlich erhärten und eine Kaution auf 120 Thlr. G. zur Ablegung eines förmlichen Zeugnisses darüber stellen, soll der Constable zur Strafverfolgung bei der nächsten Quartalsitzung oder Assise durch Kaution verpflichtet, die Strafverfolgungskosten durch zwei Friedensrichter festgestellt, und aus der Armenkasse ersetzt werden. Im Fall der Ueberführung sollen die Armenaufseher jedem der beiden Denuncianten unverzüglich eine

Prämie von 60 Thlr. G. zahlen, bei eigner Haftung für das Doppelte. Der pflichtsäumige Constable ist mit 120 Thlr. G Buße bedroht. Der Angeschuldigte kann sogleich durch Real-Citation vorgeführt, und zu einer Prozeßkaution für sein Erscheinen vor Gericht und für sein gutes Verhalten in der Zwischenzeit genöthigt werden. Das Gesetz bezieht sich zugleich auf Spielhäuser und andere unordentliche Häuser, und es soll dabei der Verwalter oder Vicewirth als wirklicher Eigenthümer, Bordell- und Spielwirth behandelt werden. Wie wenig wirksam jedoch die Popularklage war, wo eine stillschweigende Connivenz von Gemeindebeamten und Nachbarn eintrat, zeigt der Report on Constabulary Force 1819, der seiner Zeit in dem hauptstädtischen Bezirk nicht weniger als 933 Brothels aufzählt, in Liverpool 520, in Bristol 150, in Bath 24, in Hull 88, in Newcastle 71, sogar mit Angabe der gewöhnlichen Zahl der täglichen Besuche!

Durch ziemlich willkürliche Uebertragung wurden dann noch einige andere Klassen von Häusern unter dieselben Strafgesetze gestellt. Nach 21 Geo. III. c. 49. §. 1. soll jedes Haus oder Local, welches am Sonntag dem Publikum zum Vergnügen, zu öffentlicher Debatte oder Unterhaltung für Geld geöffnet wird, für ein „unordentliches Haus" erachtet und als solches nach dem Vagabundengesetz verfolgt werden, nebst schweren im Civilprozeß zu verfolgenden Geldbußen.

Eine besondere Gesetzgebung bildet das schon oben erwähnte st. 39 Geo. III. c. 79. §. 15, wonach Häuser oder Lokale für öffentliche Vorlesungen, Debatten oder Lesezimmer gegen Entgeld einer besonderen Concession bedürfen, in deren Ermangelung sie den Strafen eines disorderly house und 600 Thlr. Gold Buße unterliegen. Der Dirigent, Vorsitzende, Kassirer ꝛc. wird mit 120 Thlr. G. bedroht. Jeder Friedensrichter kann auf eidliche Anzeige davon Eintritt verlangen; die Verweigerung des Eintritts selbst macht das Local zu einem disorderly house mit 120 Thlr. G. Buße für jeden Weigernden. Bei gleicher Strafe kann jeder Friedensrichter Zutritt fordern während der Zeit, in welcher das Lokal geöffnet, oder als geöffnet angezeigt ist. — Geldbußen bis 120 Thlr. Gold vor einem Friedensrichter, event. 3—6 Monat Gefängniß.

In London und 20 engl. Meilen im Umkreis bedarf jedes Haus, Local oder Garten, bestimmt zu öffentlichen Tänzen, Musik oder ähnlicher Unterhaltung, einer jährlich zu erneuernden Concession 25 Geo. II. c. 36. §. 2, widrigenfalls die Strafen eines disorderly house nebst 600 Thlr. G. Buße eintreten. Ueber der Eingangsthür müssen die Worte affigirt werden: „concessionirt in Gemäßheit der Parlamentsacte 25 Geo. II.;" das Local darf nicht vor 5 Uhr Nachmittags geöffnet werden; jeder Constable hat das Recht des Zutritts darin mit sehr summarischen Verhaftungsbefugnissen.

Drunkenness. Im Mittelalter unterlag die Trunkenheit kirchlichen Censuren. Nach 4 Jac. I. c. 5; 21 Jac. I. c. 7 wird der, welcher vor einem Friedensrichter durch Augenschein oder Zeugeneid der Trunkenheit überführt ist, mit 1½ Thlr. G. gebüßt, event mit Fußblock auf 6 Stunden. Im Rückfall kann er zu Kaution für gutes Verhalten mit 2 Bürgen auf 60 Thlr. G. genöthigt werden. Auch Saufgelage in Wirthshäusern (tippling) werden durch die unten folgenden Bierhausordnungen an jedem Theilnehmer mit 1 Thlr. G. oder Fußblock auf vier Stunden, an dem Wirth mit 3 Thlr. G. event. Gefängniß und Unfähigkeit zum Betrieb des Gewerbes auf 3 Jahr gebüßt. — Die Polizeiordnung für London droht für Trunkenheit verbunden mit lärmendem oder in-

decentem Betragen 12 Thlr. G. oder Correctionshaus bis zu 7 Tagen nach Ermessen des Polizeirichters 2 et 3 Vict. c. 54. §. 58.

Games. Gaming Houses. Schon 39 Edw. III. war eine Polizei-Ordonnanz gegen Hahnengefechte et „alios ludos vanos" ergangen; eine ähnliche 20 Henry VIII. gegen Würfel, Karten und Bälle. Im Allgemeinen galten jedoch Spiele ohne gewinnsüchtige Absicht zur geselligen Unterhaltung für erlaubt, und nur öffentliche Spielhäuser als eine common nuisance 1 Hawkins c. 75. §. 6. Das umfassende st 33 Henry VIII. c. 9 erließ nun aber Strafbestimmungen in doppelter Richtung:

1. Gegen Besitzer öffentlicher Häuser, welche zu ihrem Gewinn oder Lebensunterhalt Locale zu bestimmten benannten oder anderen ungesetzlichen Spielen halten: Strafe 12 Thlr. G. für jeden Tag. Friedensrichter und Gemeindevorsteher dürfen Orte, welche dessen verdächtig sind, jeder Zeit betreten, und den Wirth und die Spieler verhaften, bis sie eine Kaution bestellen für Nichtwiederholung des Vergehens. Die Bürgermeister der Städte sollen wöchentlich oder wenigstens monatlich einmal alle verdächtigen Orte der Art visitiren bei 12 Thlr. G. Buße.

2. Handwerker, Handarbeiter, Lehrlinge, Gesinde, Matrosen, Fischer und andere Personen niederer Stände, welche Karten, Würfel oder andere unerlaubte Spiele spielen, werden mit 6 Thlr G. bedroht; ausgenommen zu Weihnachten, wo sie in ihres Herren Haus und Gegenwart spielen dürfen. Das Kugelspiel an öffentlichen Orten ist allgemein bei 2 Thlr. G. untersagt. Gewohnheitsmäßiger Besuch von Spiellokalen mit 2 Thlr. G. gegen alle Klassen von Personen. Die Hälfte der Geldbußen dem Denuncianten, die Hälfte dem Könige. Die Friedensrichter können auf Augenschein oder Notorietät Spieler verhaften und festhalten, bis sie Kaution stellen für Unterlassung unerlaubter Spiele.

In beiden Richtungen ging die Gesetzgebung weiter. Das st. 16 Car. II. c. 7 erstreckt das Verbot auch auf höhere Stände, droht das Dreifache der im Spiel gewonnenen Summe als Strafe, erklärt Spielschulden und die darauf gestellten Sicherheiten im allgemeinen für klaglos und nichtig (während früher oft die Interceſſion der Billigkeitshöfe gegen solche Contracte hatte angerufen werden müssen). Wiederholt wird die Nichtigkeit aller Noten, Wechsel, Schuldverschreibungen, Pfänder und Sicherheiten über im Spiel gewonnene Summen oder Wetten eingeschärft durch 9 Anne. c. 14. Auch gezahlte Summen in Folge eines Verlustes von 60 Thlr. G. auf einmal können zurückgefordert werden Gewaltthätigkeiten und Herausforderungen zum Zweikampf auf Veranlassung eines Spielgewinnes werden mit 2 Jahr Gefängniß und Confiscation des bewegl. Vermögens bedroht. Je 2 Friedensrichter können verdächtige Spieler sich vorführen lassen, und wenn solche nicht darzuthun vermögen, daß sie ihren Aufwand aus anderen Quellen als aus dem Spiel bestreiten, eine Kautionsbestellung für gutes Verhalten auf 12 Monate erzwingen.

Die üblen Sitten der höheren Stände dieser Zeit, machten jedoch immer neue Strafandrohungen nöthig. In der Zwischenzeit waren durch 10 et 11 Will. III. c. 17 alle Lotterieen für eine public nuisance erklärt worden, und die Gesetze über das Spiel erscheinen von nun an vielfach durchmengt mit den Lotterieverboten, und häufen ziemlich planlos neue Geldstrafen auf die alten. „Es waren nicht sowohl die Gesetze gegen das Spiel so mangelhaft, als

vielmehr wir selbst und unsere Friedensrichter bei der Ausführung dieser Gesetze" Blackstone IV. Comm. 173.* Beiläufig erwähnenswerth ist das st. 8 Geo. I. c. 2. §. 36 gegen Ausspielgeschäfte mit einer Buße von 3000 Thlr. G. vor 2 Friedensrichtern; 9 Geo. I. c. 19. §. 4 gegen Spiel in fremden Lotterien mit 1200 Thlr. G. vor 2 Friedensrichtern; 2 Geo. II. c. 25. §. 9. Einschärfung der Vorschrift wegen Kautionsbestellung für gutes Betragen; 12 Geo. II. c. 28; 13 Geo. II. c. 19. §. 9 mit namentlichem Verbot des Pharao, Hasardspiels, und einiger anderer bestimmt genannter; — 18 Geo. II. c. 34. §. 1. 2. enthält eine ähnliche Deklaration, und droht die Strafe des Fünffachen der gewonnenen oder verlorenen Summe über 60 Thlr. G. — 25 Geo. II. c. 36. §. 5 sucht die Strafverfolgung durch einen Constable auf Kosten der Armenkasse zu erzwingen und sichert dem Denuncianten eine besondere Prämie zu. — Wieder eine umständliche Verordnung ist 42 Geo. III. c. 119, mit erweiterten Haussuchung- und Haftbefugnissen. — 3 Geo. IV. c. 114. schärft die Gefängnißstrafe für Spielhauswirthe mit harter Arbeit; 3 Geo IV. c. 79 und 9 Geo. IV. c. 61 mit Verwirkung der Gewerbe-Concession. — 2 et 3 Vict. c. 74. §. 48 droht im Bereich des hauptstädtischen Polizeibezirks gegen Spielhauswirthe, Bankhalter, Croupiers, und andere bei der Leitung des Spiels beschäftigte Personen entweder Geldbuße bis zu 600 Thlr. G. oder Correctionshaus mit oder ohne harte Arbeit bis zu 6 Monat; jede in solchem Lokal ohne genügende Entschuldigung betroffene Person unterliegt einer Geldbuße bis zu 30 Thlr. G. — Die neuesten Gesetze 8 et 9 Vict. c. 109; 17 et 18 Vict. c. 38. haben die Haupttendenz einer Erleichterung des Beweises und der Strafverfolgung, durch verstärkte Befugnisse der Polizeibeamten den Eintritt in verdächtige Häuser und Zimmer zu erzwingen, summarisches Verhaftungsrecht, verschärfte Strafen gegen Verhinderung des Eintritts; der Hinderungsversuch selbst gilt schon als Beweis, daß das Haus ein öffentliches Spielhaus ist. Durch 16 et 17 Vict. c. 119 werden auch die Wettbureaus betting offices für Pferderennen unterdrückt, die in Folge einer laxen Interpretation der Gesetze massenweis entstanden waren. Die Unternehmer solcher Häuser, die Annahme von Depositen, die Ausgabe von Plakaten und öffentlichen Anzeigen wird mit Geldbußen von 180 — 600 Thlr. G. oder Gefängniß von 1 — 6 Monaten in summarischem Verfahren bedroht.

Monographien über die Spielgesetze sind von Disney (1806), Edwards (1839), Cliphant (1847).

Indecency. Personen, welche vorsätzlich an öffentlichen Orten unzüchtige Drucke, Gemälde oder Darstellungen ausstellen, oder öffentlich unzüchtiger schamloser Weise ihre Person in einer Straße oder öffentlichem Platz aufstellen, fallen unter das Vagabunden-Gesetz 5 Geo. IV. c. 83. §. 4, Correctionshaus und harter Arbeit bis zu 3 Monaten. Dazu soll auch gerechnet werden die vorsätzliche Ausstellung solcher Gegenstände in einem Fenster, Schaufenster oder einem anderen Theile eines Ladens in einer Straße oder an einem öffentlichen Platz zur öffentlichen Ansicht 1 et 2 Vict. c. 38 §. 2. — Erweiterte Haussuchungsgewalten 20 et 21 Vict. c. 83. Nach der hauptstädtischen Polizeiordnung, wird der Verkauf, die Vertheilung, oder das Anerbieten dazu, oder die öffentliche Schaustellung profaner, indecenter, oder oscöner Bücher, Papiere, Drucke, Zeichnungen, Gemälde oder Darstellungen, das Absingen profaner, indecenter oder obscöner Gesänge oder Balladen, das Aufschreiben oder

Aufmalen indecenter obscöner Worte, Figuren oder Darstellungen, oder der Gebrauch einer profanen, indecenten oder obscönen Redeweise zum Aergerniß (annoyance) der Einwohner oder Vorübergehenden mit Geldbuße bis 12 Thlr. Gold vor einem Friedensrichter bedroht.

Playhouses. Theaters. Die strengeren Ansichten der Reformation erklärten die Schauspieler für Rogues and Vagabonds 39 Eliz. c. 4, — mit Ausnahme solcher, welche als Spieler von Interludes einem Lord oder einer andern Person von hohem Range dienten. Durch 12 Anne. st. 2 c. 23. werden gewöhnliche Spieler von Interludes wiederholt für Gesindel und Vagabunden erklärt. Nach 10 Geo. II. c. 28 werden unter jene Rubrik gestellt nur Schauspieler für Geld, welche keine gesetzliche Niederlassung an dem Ort wo sie spielen und keine königliche Concession haben, und solche die an Orten spielen, an welchen geistige Getränke verkauft werden. In den neueren Vagabundengesetzen sind sie weggelassen.

Dagegen wird durch 10 Geo. II. c. 28 ein Concessionswesen eingeführt, welches sich zunächst auf London und königliche Residenzen beschränken sollte, durch Lokalacten aber auch auf Provinzialstädte ausgedehnt wurde. Durch 28 Geo. III. c. 80. werden die Quartalsitzungen ermächtigt in Provinzialstädten und Ortschaften Theater-Concessionen mit gewissen Beschränkungen zu ertheilen, jedoch mit Ausschluß eines Umkreises von 20 engl. Meilen um Westminster, 10 Meilen um eine andere königliche Residenz, 8 Meilen um ein förmlich patentirtes Theater. Die Concession gilt aber nur „zur Aufführung solcher Tragödien, Comödien, Zwischenspiele, Opern, Schauspiele oder Farcen, die auf den patentirten oder concessionirten Theatern in Westminster" aufgeführt oder dem Lord Kammerherrn zur Einsicht gehörig vorgelegt seien. Die Concession darf nur auf eine bestimmte Anzahl von Tagen, und immer nur für den Polizeibezirk ertheilt werden. Dabei dauern fort die Strafandrohungen des früheren Gesetzes: 300 Thlr. G. für Unconcessionirte, und die Strafen eines Rogue and Vagabond für nicht concessionirte und nicht ansässige Schauspieler. Strafen für die Aufführung eines vom Lord Kammerherrn untersagten oder nicht vorher zur Censur eingesandten Stücks: 300 Thlr. G. und Verwirkung der Concession. Die Strafen sind durch Civilklage oder summarisch vor zwei Friedensrichtern einzuklagen; event. Gefängniß oder Correctionshaus bis zu sechs Monaten, mit Vorbehalt der Appellation.

Unter Aufhebung der früheren Gesetze erging dann ein allgemeines Theater-Regulativ 6 et 7 Vict. c. 68, welches für Provinzialtheater eine Concession von wenigstens 4 Friedensrichtern in einer kleinen Bezirkssitzung erfordert. Sie darf nur dem verantwortlichen und actuellen Unternehmer des Theaters ertheilt werden, welcher Kaution zu stellen hat für die gehörige Befolgung der obrigkeitlichen Anordnungen. Die Friedensrichter sind ermächtigt, Lokalverordnungen zu erlassen zur Sicherung der Ordnung und Schicklichkeit, und zur Bestimmung der Zeit, in welcher das Theater geöffnet werden darf — Regulative die von einem Staatssekretär (dem Minister des Innern) kassirt oder geändert werden können. Im Fall eines Tumults oder einer Uebertretung des Regulativs können die Friedensrichter das Theater schließen. — Im Bereich der Hauptstadt, der nächsten Umgebungen und der königlichen Residenzen übt der Lord Kammerherr das Recht der Concessions-Ertheilung mit der Befugniß der Schließung im Fall eines Tumults oder einer sonstigen öffentlichen Veran-

lassung. Er übt außerdem eine allgemeine Theatercensur. Ein Exemplar jedes neuen Stücks, Akts, Theils, Prologs, Epilogs, und jeder Zusatz zu einem solchen, bestimmt zur Aufführung gegen Entgeld in irgend einem Theater von Großbrittannien, soll 7 Tage zuvor dem Lord Kammerherrn (oder dem von ihm bestellten Beamten) zur Genehmigung zugesandt werden. Dieser kann die Aufführung ganz oder theilweis untersagen aus Gründen der Sittlichkeit, Schicklichkeit oder öffentlichen Ruhe, unter Androhung von Geldbuße und Verwirkung der Concession gegen den Uebertreter. — In dem hauptstädtischen Bezirk ermächtigt das Polizeigesetz 2 et 3 Vict. c. 47. §. 46. die Obercommissarien der Polizei, einen Wachtmeister und Constabler zur Ergreifung aller in unconcessionirten Theatern vorgefundenen Personen zu autorisiren.

§. 40.

Gast- und Bierhaus-Polizei. Alehouses. Beershops. Inns. Common Lodging Houses.

Im Mittelalter waren Gast- und Bierhäuser nach dem englischen System der Gewerbefreiheit erlaubte Gewerbe, die nur durch einen notorisch unordentlichen oder lärmenden Betrieb unter die Strafbestimmungen von common nuisances fielen. Zuerst durch st. 5 et 6 Edw. VI. c. 25 wurde das System von polizeilichen Gewerbeconcessionen für allen Einzelverkauf geistiger Getränke eingeführt. Solche Concessionen sollen ertheilt werden von den Friedensrichtern, welche sich von den Wirthen zugleich mäßige Kautionen bestellen lassen, im äußersten Fall mit der Befugniß zur Schließung der Wirthschaft. Seit den Zeiten der Stuarts kam hinzu eine Verpflichtung zur Zahlung einer excise, die hier wie in vielen Fällen den Charakter einer Gewerbesteuer trägt, und seitdem ein Gegenstand der sehr zahl- und umfangreichen Steuergesetze wird. Die Gesetzgebung ist aus diesen Anfängen in ein immer größeres Detail einer besonderen Polizeiordnung für Gast- und Bierhäuser übergegangen, welche in ihrer jetzigen Gestalt 3 Systeme bildet:

1. Eine zwiefache Concession ist als Regel nothwendig für Gastwirthe, Restaurationen, Speisehäuser und alle sonstigen Geschäfte die mit einem Einzelverkauf von geistigen Getränken verbunden sind. Sie bedürfen einerseits eines Steuergewerbscheins excise licence, andererseits eines Polizeigewerbscheins magistrates licence, der von den Friedensrichtern in den kleinen Bezirkssitzungen mit Rücksicht auf Umstände und Personen ertheilt oder verweigert wird.

Beide Gewerbscheine sind von Jahr zu Jahr zu erneuern. Die Entziehung der Concession geschieht aus gesetzlichen Gründen durch Urtheilsspruch der Quartalsitzungen mit Jury; nur in wenigen gesetzlich genau begränzten Fällen durch Urtheilsspruch zweier Friedensrichter nach vorgängigem öffentlichen Beweisverfahren. Das jetzt geltende Hauptgesetz ist 9 Geo. IV. c. 61.

2. Ein einfacher Steuergewerbschein ist genügend für den Detailverkauf von Bier und Obstwein außer dem Hause, und nicht zur Verzehrung im Lokal 1 Will. IV. c. 64. Doch unterliegen auch diese Häuser im Uebrigen der strengen Polizeiordnung der Bierhäuser.

3. Ein Steuer-Gewerbschein mit Sitten-Zeugniß, also ein Mittelweg zwischen den beiden vorigen Systemen, tritt ein bei Bier- und Obstwein-Verkauf zur Verzehrung im Local in Land- und kleineren Stadtgemeinden 4 et 5 Will. IV. c. 85. Hier ertheilt die Steuerbehörde den Gewerbeschein erst nach Beibringung eines Sittenzeugnisses, welches von 6 ansässigen Gemeindegliedern auszustellen, von einem Armenaufseher zu bestätigen, und jährlich zu erneuern ist. Für London und die Städte mit eigener Stadtverfassung oder Wahlrecht zum Parlament sind diese Sittenzeugnisse nicht erforderlich. Alle Steuergewerbescheine sollen aber nur für Locale von einem gewissen Miethswerth (48—150 Thlr. G.) ertheilt werden.

Mit diesem System der Concessionen ist cumulirt eine scharfe Polizeiordnung für allen Gewerbebetrieb mit geistigen Getränken. Die Hauptartikel derselben werden als Bedingungen der Verleihung in den Gewerbschein aufgenommen. Gasthöfe für Reisende unterliegen noch besonderen aus älteren Gesetzen herrührenden Gewerbsbestimmungen. Die Strafverfolgung ist die gewöhnliche durch Popularklage vor zwei Friedensrichtern, in einfachen Fällen vor einem. In bestimmten gesetzlichen Fällen können auch zwei Friedensrichter durch Urtheilsspruch nach öffentlicher Beweisaufnahme eine Untersagung des Gewerbes auf zwei Jahre aussprechen.

Die neueste Gesetzgebung hat endlich die gemeinen Logirhäuser Common Lodging Houses, abgesehen vom Ausschank, einem Concessionswesen, und fortlaufender Inspektion durch die Localpolizeibehörden unterworfen 14 et 15 Vict. c. 28.

Burn's Justice giebt das ganze Thema unter der Rubrik Alehouses mit 30 und einigen Formularen. Die sonst üblichen Rubriken für das Einzele sind: Alehouses, Beershops, Inns, Common Lodging Houses.

1. Alehouses unterliegen ſeit 5 et 6 Edw. VI. c. 25 unbedingt der polizeilichen Conceſſionirung, ſeit den Zeiten der Stuarts auch der Steuerconceſſion. Der letzteren bei 300 Thlr. G. Strafe. Das heute geltende polizeiliche Syſtem iſt in ſeinen Grundzügen ſchon im Geſetz Edw. VI. enthalten, weiter in 26 Geo. II. c. 41; das jetzt geltende Hauptgeſetz 9 Geo. IV. c. 61 iſt wieder eine weitere Ausführung des zuletzt gedachten. Es bedarf danach einer jährlich zu erneuernden magistrates licence für den Detailverkauf acciſepflichtiger Getränke, wenn ſolche in dem Lokal ſelbſt verzehrt werden. Die Polizei-Conceſſion iſt Vorbedingung des Steuergewerbſcheins. Zur Ertheilung der Conceſſion wird eine kleine Bezirksſitzung unter dem Namen General Annual Licensing Meeting in jedem engeren Polizeibezirk abgehalten (vgl. Abſchnitt III.). Das im Geſetz vorgeſchriebene Formular lautet dahin:

„In der allgemeinen jährlichen Verſammlung für Ertheilung der Con„ceſſionen der königlichen Friedensrichter für die Diviſion N. N. der Graf„ſchaft W. gehalten am 10ten Juli 18 . . ermächtigen wir hierdurch den „A. L., jetzt wohnhaft zu N. in der Gemeinde N., Beſitzer eines Gaſt-, „Bier- oder Speiſehauſes, mit der Bezeichnung „das blaue Zifferblatt" zu „N., in ſelbigem und in den dazu gehörigen Räumlichkeiten zu verkaufen alle „ſolche accisbaren Getränke wie der A. L. durch Steuerſchein zu verkaufen „conceſſionirt ſein wird, und zu geſtatten ſolche Getränke in dem gedachten „Haus und den dazu gehörigen Räumlichkeiten verzehren zu laſſen: vorausgeſetzt, daß er ſolche nicht betrüglich verdünne, verfälſche, noch wiſſentlich „dergleichen verkaufe; daß er ſich beim Verkauf keiner Maße und Gewichte „bediene, die nicht der geſetzlichen Probe entſprechen; daß er nicht vorſätzlich „und wiſſentlich Trunkenheit und anderes unordentliches Betragen in ſeinem „Lokal dulde; daß er nicht wiſſentlich verbotene Spiele oder ſonſt irgend „welche Spiele geſtatte; daß er nicht wiſſentlich geſtatte, daß Perſonen von „notoriſch ſchlechtem Charakter ſich dort verſammeln und zuſammenkommen; „daß er ſein Haus nicht öffne an Sonntagen, am Weihnachtstag und am „Charfreitag, außer zur Aufnahme von Reiſenden, noch geſtatte die Fort„ſchaffung von Getränken während der üblichen Stunden des Morgen und „Nachmittag-Gottesdienſtes, ſondern gute Ordnung und Regel darin halte. „Und dieſe Conceſſion ſoll in Kraft bleiben vom 1ſten September 18 . . bis „zum nächſtfolgenden 1ſten September, und nicht länger; vorausgeſetzt, daß „der gedachte A. L. nicht in der Zwiſchenzeit ein Sheriffbeamter werde ꝛc.

„Gegeben unter unſerer Handſchrift und Siegel."

Die Conceſſion ſelbſt enthält alſo die wichtigſten Artikel der Polizeiordnung. Jede Uebertretung derſelben, offence against the tenor of the licence, wird ſummariſch vor zwei Friedensrichtern geſtraft: für den erſten Straffall mit Buße bis zu 30 Thlr. G., für den zweiten Straffall mit 60 Thlr. G. Beim dritten Straffall (d. h. wenn er innerhalb dreier Jahre wegen zwei beſonderer Vergehen verurtheilt iſt) ſoll der Uebertreter vor eine kleine Bezirksſitzung citirt und nach erfolgter Ueberführung bis zu 300 Thlr. G. gebüßt werden. Die Bezirksſitzung kann aber auch den Fall der nächſten Quartalſitzung zum ordentlichen Strafverfahren mit Jury überweiſen, wo nach erfolgtem Schuldſpruch auf Geldbuße bis zu 600 Thlr. G. und auf Verwirkung der Conceſſion erkannt werden kann. Im letzteren Fall iſt zugleich der Steuergewerb-

schein erloschen, und der Verurtheilte unfähig zur Erlangung eines neuen Gewerbscheins auf 3 Jahre (§. 21). — In Fällen eines Aufruhrs können je zwei Friedensrichter die Schließung des Hauses anordnen: Ungehorsam dagegen gilt ebenso als Uebertretung der Bedingungen des Gewerbscheins. Gestattung des Verzehrs in Räumen, die nicht in der Concession specificirt sind, wird mit 30 bis 120 Thlr. G., Gebrauch ungeaichter Gewichte mit Geldbuße bis zu 12 Thlr. G. und Confiskation für jeden Uebertretungsfall gebüßt. — Die Nebenstrafen werden vor einem Friedensrichter eingeklagt. Im Falle des Unvermögens tritt an Stelle der Bußen bis zu 30 Thlr. G. Gefängniß bis zu einem Monat; statt 30—60 Thlr. G. Gefängniß bis zu 3 Monaten; über 60 Thlr. G. Gefängniß bis zu 6 Monaten; überall mit Vorbehalt der Appellation. Die Hälfte der Geldbuße dem Denuncianten, die Hälfte der Kreiskasse. In Fällen wo wegen dritter Uebertretung der Straffall vor die Quartalsitzungen mit Jury verwiesen wird, können die Friedensrichter einen Constable zur Strafverfolgung mit Caution verbindlich machen, und den vollen Kostenersatz aus der Kreiskasse verfügen.

Obgleich das geltende Hauptgesetz 21 ältere Gesetze über diesen Gegenstand ganz oder theilweis aufhebt (§. 35), so kommen daneben noch immer zerstreute Strafbestimmungen zur Anwendung. Nach 39 Geo. III. c. 79. §. 21 können zwei Friedensrichter die Concession für verwirkt erklären auf geführten Beweis, daß aufrührerische und unsittliche Schriften zum Zweck des Lesens gewohnheitsmäßig in einem concessionirten Hause vertheilt werden; ebenso nach 57 Geo. III. c. 19. §. 28 auf geführten Beweis, daß eine gesetzwidrige Versammlung zu einem aufrührerischen Zweck mit Wissen und Zustimmung des Wirths abgehalten ist. Durch 2 et 3 Vict. c. 47. §§. 42. 44 wird im Londoner Polizeibezirk der Verkauf von Getränken an Sonn- und Festtagen von 1 Uhr Mittags an, und außerdem für bona fide Reisende gestattet; der Verkauf an junge Leute unter 16 Jahren zur Verzehrung im Lokal mit 6—30 Thlr. G. bedroht; wissentliche Gestattung von Trunkenheit, unordentlichem Betragen, Spiel oder von Zusammenkünften Prostituirter, oder von Personen notorisch schlechten Charakters mit 30 Thlr. G. — Weitere Bestimmungen über den Verkauf geistiger Getränke am Sonntag enthält 11 et 12 Vict. c. 49; 17 et 18 Vict. c. 79; 18 et 19 Vict. c. 118.

2. Beershops. Das Polizei-Concessionswesen für allen Handel mit geistigen Getränken hatte einen solchen Umfang erlangt, daß schon 1831 50,947 licensed victuallers in England und Wales vorhanden waren. Im Jahre 1840 zählte man 7610 Häuser der Art unter 48 Thlr. G. Miethswerth; 10,769 unter 60 Thlr. G.; 20,185 unter 120 Thlr. G.; 5335 zu 300 Thlr. G. und darüber. Zum Theil wohl das Bedenkliche eines so weit ausgedehnten Concessionssystems, theils der ausgesprochene Zweck, den Detailverkauf von Bier zu befördern, veranlaßte das st. 1 Will. IV. c. 64, wodurch die Polizei-Concessionen für den Einzelverkauf aufgehoben werden, der sich auf Bier (porter und ale) und Obstwein beschränkt. Es bedarf dazu fortan nur eines Steuergewerbscheins, der in London vom Generalsteueramt, in den Provinzen vom Provinzial-Steueramt (collector and supervisor) ertheilt wird; aber nur an Personen mit eigenem Hausstand (householders). Das darüber geführte Verzeichniß muß zur Einsicht der Friedensrichter offen liegen. Der Wirth muß einen Cautionsschein mit Bürgen auf 120 Thlr. G. ausstellen zur Siche-

rung der etwa verwirkten Polizeibußen. In den Steuergewerbscheinen werden als Proviso dieselben Klauseln aufgenommen wie in die Polizeigewerbscheine; auch unterliegt der Concessionirte derselben Polizeiordnung für Maß und Gewicht und wegen Schließung des Lokals im Fall eines Aufruhrs. Analog ist auch das Strafverfahren wegen Uebertretungen gegen den tenor of the licence: im ersten Uebertretungsfall Geldbuße von 12—30 Thlr. G., im zweiten 30 — 60 Thlr. G., im dritten 120 — 300 Thlr. G. vor zwei Friedensrichtern, welche im dritten Uebertretungsfalle auch den Bierverkauf auf 2 Jahre untersagen dürfen. Dieselbe Gewerbsuntersagung tritt ein nach einer zweiten Verurtheilung wegen Bierfälschung. Die Polizeistunden werden auf Morgens 4 bis Abends 10 Uhr fixirt; am Sonntag die Stunden von 10—1 und von 3—5 Uhr untersagt. Haupt- und Nebenstrafen sind in der Regel vor zwei Friedensrichter verwiesen, mit Vorbehalt der Appellation. Für den Detail verkauf auf Messen und Märkten bleibt es beim Herkommen. Durch 9 Geo. IV. c. 47 wird auch den Capitänen von Passagierschiffen gestattet geistige Getränke und Taback zu verkaufen, nach Lösung eines jährlich zu erneuernden und übertragbaren Steuergewerbscheins.

Nach wenigen Jahren ist indessen in Land- und kleineren Stadtgemeinden die Gesetzgebung wenigstens auf das Erforderniß eines Sittenzeugnisses zurückgekommen. Nach 4 et 5 Will. IV. c. 85 sollen Bier- und Obstwein-Verkäufer, wenn sie eine Concession zur Verzehrung in ihrem Lokal verlangen, der Steuerbehörde alljährlich zuvor ein Certificate of good character vorlegen, gezeichnet von 6 ansässigen Einwohnern, die zu wenigstens 30 Thlr. Gold Einkommen bei der Armensteuer eingeschätzt sind, oder zu wenigstens 30 Thlr. G. Miethswerth wohnhaft, und von denen keiner ein Malzer, Brauer oder concessionirter Bierwirth sein darf. Das Attest ist von einem Armenaufseher zu bestätigen, der sich im Fall der Weigerung vor einem Friedensrichter über seine Weigerungsgründe auszuweisen hat. Die Verkaufsschilder müssen nun ausdrücklich den Vermerk enthalten: „Licensed to sell beer or cyder by retail, to be drunk on the premises". — Bei solchen die nicht zur Verzehrung im Lokal concessionirt sind muß ausdrücklich das „not to be drunk on the premises" beigefügt werden. In demselben Gesetz wird bestimmt, daß die Polizeistunden für Oeffnung und Schließung des Lokals künftig durch Lokal-Polizeiordnung in einer kleinen Bezirkssitzung fixirt werden, mit Appellation an die Quartalsitzung für solche die sich dadurch beschwert sehen. — Das Erforderniß des Sittenzeugnisses wird durch dies Gesetz aber nur für kleinere Städte und Landgemeinden ausgesprochen, während in London und in den übrigen Municipal und Parliamentary Boroughs nur verlangt wird, daß das Schanklokal ein Gebäude von wenigstens 60 Thlr. G. Miethswerth sei. Durch 3 et 4 Vict. c. 61 werden einige ergänzende Bestimmungen hinzugefügt, und für alle zu concessionirende Bierhäuser ein Miethswerth von 48 Thlr. G., 66 Thlr. G., 90 Thlr. G. mit Rücksicht auf die Größe des Orts vorgeschrieben. — Keiner Person die wegen Felonie oder wegen Verkaufs von Getränken ohne Gewerbeschein verurtheilt ist, darf eine Concession ertheilt werden, bei Strafe der Nichtigkeit. Alle Polizeibeamten haben ein Recht des Eintritts in die zur Verzehrung im Local concessionirten Orte: die Verweigerung wird im ersten Straffall mit Geldbuße bis zu 30 Thlr. G. vor einem Friedensrichter gebüßt; im zweiten

Straffall können zwei Friedensrichter auf Einstellung des Gewerbes bis auf 2 Jahre erkennen. Andererseits haben die Friedensrichter auch ein Strafmilderungsrecht bis auf ¼ der Strafe herab.

Die Parl. Papers enthalten alljährlich Verzeichnisse über die Zahl der ertheilten Concessionen zum Ausschank im Lokal z. B. 1854 Nr. 74, 1856 Nr. 373. Einen Spezialbericht über die Concessionen in dem hauptstädtischen Polizeibezirk aus den letzten 5 Jahren geben die Parl. Papers 1856 Nr. 222, mit spezieller Angabe derjenigen, deren Concession nicht erneuert ist, sowie der Zahl von Anträgen auf neue Concessionen, und wie viel davon bewilligt sind. — — Einen Report über die Wirkung der neuen Gesetzgebung über Bierverkauf enthalten die Parl. Papers 1855 Nr. 107. X. 339.

Ueber Verkauf von Spirits vgl. 11 et 12 Vict. c. 121 und über Geschichte und System der Concessionen überhaupt unten §. 57. a. E. §. 60. No. VI.

3. Inns. Innkeepers. Hostlers. Die Gasthöfe zur Beherbergung von Fremden fallen wegen der Concession zum Ausschank regelmäßig unter die sämmtlichen Gesetze über Alehouses. Dalton Justice c. 56. Außerdem aber gelten noch besondere Gewerbevorschriften für sie, unabhängig von ihrem Charakter als Schanklokale. — Gastwirthschaften, welche Diebe und Verbrecher beherbergen, und wegen häufiger Unordnungen und Skandals Veranlassung zu Beschwerden geben, können noch immer als common nuisance nach gemeinem Recht strafrechtlich verfolgt werden Dalton c. 33. 34. Sie unterlagen ferner schon im Mittelalter den Regulativen über den Preis der gewöhnlichen Lebensmittel 12 Edw. II. c. 6. Nach 21 Jac. I. c. 21 müssen sie Heu und gewöhnliche Lebensmittel zu mäßigen Sätzen und mit Rücksicht auf die Marktpreise ablassen, dürfen nur bedingungsweise Pferde-Brod backen, und sollen dabei richtig Gewicht führen. — Sie sind ferner polizeilich verpflichtet zur Aufnahme von Reisenden und von Pferden Reisender, bei Schadensersatz und Buße, ja sogar Schließung des Lokals. Blackstone IV. 167. Nach der jährlich erlassenen Mutiny Act müssen sich Gasthäuser, Bier- und Speisehäuser und Ställe für Miethspferde, Soldaten-Einquartierung durch die Polizeibehörde gefallen lassen (eine Regel die auch für alle Bierverkäufer mit Concession zum Verzehr im Lokal gilt). — Sie sind haftbar für die aufgenommenen Sachen der Reisenden, und können sich davon durch keinen Protest befreien Dalton c. 56; sie haften dafür auch bei obrigkeitlicher Einquartierung. Andererseits haben sie ein gesetzliches Retentionsrecht an der Person für die Kost, am Pferde für die Zehrung; das Retentionsrecht fällt aber weg, wenn sie dem Gast eine Detailrechnung verweigert haben 11 et 12 Will. III. c. 15. §. 2. Uebrigens gehört die Klage wegen der Wirthshausrechnungen vor die gewöhnlichen Civilgerichte. Sie wird verweigert wegen eines Creditgebens für den Verkauf geistiger Getränke unter 6 Thlr. G. 24 Geo. II. c. 40. §. 12, wofür auch kein Pfand genommen werden darf. Eine Monographie über das ganze Thema ist Willcock Laws relating to Inns, Hotels, Taverns, etc. 1829.

4. Gewöhnliche Logirhäuser und Vermiether von meublirten Zimmern unterliegen diesen besonderen Polizeigesetzen nicht. Aus dringenden Gründen der Gesundheits- und Sittenpolizei ist jedoch in neuester Zeit dafür ergangen: die Common Lodging Houses Act 1851, 14 et 15 Vict. c. 28. Sie stellt die gemeinen Logirhäuser unter eine fortlaufende Inspection der Friedensrichter in den petty sessions, resp. der städtischen Obrigkeiten, führt

eine Einregistrirung solcher Häuser ein, ermächtigt die Lokalautoritäten regulations mit Strafandrohungen für dieselben zu erlassen, insbesondere auch mit Vorschriften über die Reinigung derselben, und überträgt die Grundsätze über summarische Jurisdiction der Friedensrichter wegen Beschädigung und Bußen aus der Eisenbahn-Clauses-Consolidation Act auf dies Gebiet.

Die Zusatzacte 16 et 17 Vict. c. 41 schreibt die Einregistrirung unbedingt vor, ermächtigt die Lokalautoritäten die Concession zu versagen, wo nicht ein Certificate of character eingereicht wird, und läßt eine Verurtheilung wegen dritten Vergehens als Disqualificationsgrund für eine solche Concession gelten.

Zwei Berichte der hauptstädtischen Polizeipräfektur über die Wirkungen dieser Gesetze enthalten die Parl. Papers 1854 Nr. 1780; 1857 Session 2 Nr. 2224.

§. 41.

Das Personenfuhrwesen. Stage coaches. Hackney carriages. Metropolitan Stage carriages.

Die ursprünglich vereinzelten Gesetzesclauseln über diesen besonderen Zweig der Gewerbepolizei 3 Car. I. c. 1; 3 Will. et M. c. 12; 6 Anne. c. 29 u. ff. haben sich allmälig zu größeren Systemen consolidirt. Durch 9 Anne c. 23 wurde zuerst ein umfassendes Regulativ für Lohnkutschen und Sänften in London gegeben, dem nach mancherlei Verbesserungen auch eine allgemeine Polizeiordnung für das Personenfuhrwesen, Stage Coaches, gefolgt ist. Die jetzt vorhandenen Reglements bilden also zwei Systeme:

1. Das allgemeine Regulativ für das Personenfuhrwesen, 2 et 3 Will. IV. c. 120, bezieht sich auf Personenwagen, welche für ein von jedem Passagier besonders erhobenes Fahrgeld Personen befördern. Dies Gesetz begnügt sich mit einer sehr detailirten Polizeiordnung, welche hauptsächlich der Jurisdiction der Friedensrichter anheim fällt, ohne ein Concessionswesen und ohne sonstige Anomalien.

2. Das besondere Droschkenregulativ für London, die Hackney carriages Act. 1 et 2 Will. IV. c. 22, übertrifft an Schärfe der Bestimmungen wohl alle continentalen Reglements der Art. Sie verlangt für Kutscher und Aufwärter an den Halteplätzen vor Ertheilung der Gewerbesteuerconcession ein Führungsattest, sowie das Tragen eines numerirten Schildes im Dienst. Dies strenge System ist dann noch weiter ausgedehnt auf alles Lohnfuhrwerk zur Beförderung von Personen im hauptstädtischen Polizeibezirk,

Metropolitan stage coaches, und in den letzten Jahren durch neue Tarifs und Polizeiklauseln vielfach ergänzt.

Das schon sehr spezielle Reglement 9 Anne c. 23 für die Lohnkutschen und Sänften in London wurde später erweitert durch Concessionirung einer größern Zahl und speziellere Polizeivorschriften. Zunächst daran schlossen sich einige Gewerbsvorschriften über das Vermiethen von Fuhrwerk und Pferden überhaupt (vgl. oben „Gewerbepolizei" v. Post horses). Sodann wurde das Personenfuhrwerk einer Gewerbsteuer unterworfen, an die sich wieder einzele Polizeistrafgesetze anschlossen, welche endlich in eine allgemeine Polizeiordnung für Personenfuhren, stage coaches, auslaufen. Die hier gehörigen Rubriken sind also:

1. Stage Coaches. Sie unterliegen jetzt dem allgemeinen Regulativ 2 et 3 Will. IV. c. 120 (in 117 Artikeln). Es ist darin einbegriffen jedes „Fuhrwerk, welches durch animalische Kräfte zur Beförderung von Passagieren gegen Entgeld gebraucht wird zu dem Satz von drei oder mehr engl. Meilen in der Stunde, und wofür von jedem Passagier ein besonderes Fahrgeld erhoben wird." Jedes solches Fuhrwerk bedarf eines jährlich zu erneuernden Steuergewerbscheins Excise Licence, bei 120 Thlr. G. Strafe. Die Wagen müssen versehen sein mit numerirten Schildern und anderen Bezeichnungen, namentlich dem Vor- und Zunamen des Eigenthümers, der äußersten Entfernung, auf welche sich die Concession erstreckt, und der Zahl der Inseit- und Außenseitpassagiere. Die Führer und Conducteure bedürfen zwar keiner persönlichen Concession und keiner Schilder, unterliegen jedoch strengen Strafen wegen Führung eines Wagens ohne Gewerbschein, ohne die gehörige Bezeichnung des Wagens, wegen Ueberladung mit Passagieren oder Gepäck, — ferner wegen Trunkenheit, Nachlässigkeit, oder Uebelverhaltens der Kutscher oder Conducteure, sofern dadurch Personen oder Eigenthum gefährdet werden. (Ein besonderes Gesetz gegen übermäßig schnelles oder Wettfahren öffentlicher Wagen ist 1 Geo. IV. c. 4). Die Bestimmungen sind äußerst minutiös. Die auf dem Wagen befindlichen Namen und Nummern müssen in leserlicher und in die Augen fallender Schrift mit Buchstaben von 1 Zoll Höhe, verhältnißmäßiger Breite, und hervorstechenden Farben auf beiden Seiten des Wagens verzeichnet sein, bei 30 Thlr. G. Strafe. Die Höhe des einzuladenden Gepäcks vom Boden auf wird nach Fuß und Zollen vorgeschrieben. Jeder Polizei-, Steuer-, Wegebeamte, Chausseegeldeinnehmer und jeder der Passagiere hat das Recht, die aufgenommenen Personen nachzuzählen und die Höhe des Gepäcks nachzumessen. Mißhandlungen, Schimpfreden oder brutales Betragen gegen Reisende und gegen Personen, die sie begleiten, oder bei ihrer Ankunft erwarten, ist mit 30 Thlr. G. bedroht. Die zahlreichen Strafen bis zu 120 Thlr. G. sind vor einem Friedensrichter klagbar, event. Gefängniß von 1 — 3 Monaten, mit Appellation ohne certiorari. Die Steuerstrafen gegen den Eigenthümer nur durch Civilklage; die Polizeistrafen gegen Kutscher, Conducteure, Wärter ꝛc. durch Privatklage mit Denunciantenantheil, den auch die fiskalische Behörde bewilligen kann. Der Richter hat das Strafmilderungsrecht bis auf ein Viertel, und kann andererseits bei grundlos befundener Klage dem Eigenthümer, Kutscher oder Wärter billige Versäumnißkosten zuerkennen. Wenn ein Kutscher, Conducteur, oder Fuhrgehülfe sich gegen das Gesetz vergangen hat, und der Thäter nicht zu ermitteln ist, soll der Eigenthümer für alle verwirkten Strafen auf-

kommen bis zum Beweis völliger Schuldlosigkeit. Für alle Proceduren sind im Gesetz Formulare vorgeschrieben.

Das Zusatzgesetz 3 et 4 Will. IV. c. 48 bestimmt noch genauer die Zahl der aufzunehmenden Passagiere, die Breite der Sitze (16 Zoll für jede Person) die von den Constablern oder Passagieren nachgemessen werden dürfen. Jeder Steuerbeamte darf am Ort der Ankunft den Kutscher, Conducteur, oder Wärter eines nicht reglementmäßig bezeichneten Fuhrwerks festhalten und einem Friedensrichter vorführen. Weitere Detailbestimmungen sind nachgeholt in 2 et 3 Vict. c. 66; 5 et 6 Vict. c. 79.

2. Hackney-carriages. Das Straßenfuhrwerk von London hat durch 1 et 2 Will. IV. c. 22 (mit Zusatz 6 et 7 Vict. c. 86 u. ff.) unter Aufhebung der früheren Gesetze eine noch schärfere Polizeiordnung erhalten. Es sind darunter einbegriffen alle „Fuhrwerke, welche zur Miethe, oder zum gewöhnlichen Gebrauch an irgend einem Ort im Bereich des hauptstädtischen Polizeibezirks bereit stehen. Besitzer und Kutscher bedürfen eines Steuergewerbscheins, der früher vom Stempelamt, jetzt Inlandssteueramt ertheilt wird 10 et 11 Vict. c. 41. Jedes Fuhrwerk muß gewisse vorgeschriebene Schilder und Nummern führen, enthaltend den Vor- und Zunamen des Eigenthümers und die Nummer des Stempelamts, welche in einer von der Behörde zu bestimmenden Weise mit leserlichen Buchstaben verzeichnet sein sollen (30 Thlr. G.). Jedes nicht reglementsmäßig betroffene Fuhrwerk kann von einem Steuer- oder Polizeibeamten abgeführt werden; der Führer wird mit 30 Thlr. G., der Eigenthümer mit 60 Thlr. G. gebüßt. In Ermangelung der Zahlung werden Pferde und Wagen verkauft; beziehungsweise die Buße in Gefängnißstrafe oder Correctionshaus auf 3 Monate verwandelt. Das Stempelamt hat auch die Personen, welche als Wärter (watermen) auf den Fiakerständen den Kutschern Hülfe leisten, mit numerirten Concessionsscheinen und mit Anweisung eines bestimmten Halteplatzes zu versehen. Kutscher und watermen haben ein numerirtes, metallnes Schild zu führen, welches bisher ertheilt wurde von dem Registrar der öffentlichen Fuhrwerke der Hauptstadt, einem vom Minister des Innern ernannten Beamten. Diese Concessionen sind stempelpflichtig, alljährlich zu erneuern, können nur ertheilt werden auf genügendes Attest über gutes Verhalten und Brauchbarkeit; keinen Wagenführer unter 16 Jahren; sie können auch widerrufen und suspendirt werden. Das numerirte Schild muß im Dienst offen getragen werden. Die Kutscher sind verpflichtet bis auf eine Entfernung von 5 englischen Meilen vom Generalpostamt zu fahren, und müssen den Beweis eines wirklichen Engagements führen, wenn sie, auf einem Halteplatz betroffen, schon gemiethet zu sein behaupten. Der Fahrtarif nach Entfernung und Zeit ist durch das Gesetz vorgeschrieben, jede Ueberschreitung mit 12 Thlr. G. gebüßt, jede Verabredung über einen höhern Satz unverbindlich. Umgekehrt kann auch das schuldige Fahrgeld vom Fahrgast summarisch vor einem Friedensrichter eingeklagt werden, nebst einer Entschädigung für den Kläger wegen Zeitverlustes: in Ermangelung der Zahlung kann der Fahrgast mit Gefängniß bis zu 1 Monat mit oder ohne harte Arbeit verurtheilt werden. Der Kutscher muß auf Verlangen auch so lange an bestimmter Stelle warten, wie ihm das Fahrgeld vorausbezahlt ist. Im Wagen liegen gebliebenes Gepäck ist beim Stempelamt abzuliefern bei 120 Thlr. G. Strafe. Ungehöriges Betragen der Kutscher auf dem Halteplatz, reglementswidriges Füttern, Versperrung der Communication,

Verlassen des Wagens ohne Aufsicht ist mit 6 Thlr. G. bedroht. Trunkenheit, beleidigende Sprache oder brutales Betragen gegen Privatpersonen, Widersetzlichkeit gegen einen Steuer- oder Polizeibeamten mit 30 Thlr. G., event. Gefängniß bis zu 2 Monaten, wobei die Steuerbehörde auch die Concession des Eigenthümers, oder waterman zurücknehmen, und die Ertheilung einer neuen versagen kann. Zur Entscheidung der Straffälle dieses Gesetzes kann der Minister des Innern einen der Polizeirichter besonders designiren, der dann täglich von 11 bis 3 Uhr in einem bestimmten Lokal Recht zu sprechen hat, doch ohne die Jurisdiction der übrigen Friedens- und Polizeirichter auszuschließen. Der Richter hat Strafmilderungsrecht. — Wird eine Klage erhoben gegen den Kutscher, so kann nach Ermessen des Richters auch der Eigenthümer citirt werden mit der Auflage, den Kutscher zu gestellen bei 12 Thlr. G. Buße. Im Fall der Unterlassung kann diese Buße von Termin zu Termin vom Eigenthümer eingetrieben, und die verwirkte Strafe dem Eigenthümer auferlegt werden, der im Fall der Nichtzahlung auch zu Gefängniß oder Correctionshaus bis zu 2 Monaten verurtheilt werden mag. Die so bezahlte Strafe kann dann wieder summarisch vor einem Friedensrichter von dem Kutscher beigetrieben werden, und wird im Nichtzahlungsfall in Gefängniß oder Correctionshaus bis zu 2 Monaten mit oder ohne harte Arbeit verwandelt. Auch sonstige Streitigkeiten zwischen Eigenthümer und Kutscher werden summarisch vor einem Friedensrichter entschieden, der beide Theile zu Schadenersatz, event. Gefängniß oder Correctionshaus bis zu 2 Monaten verurtheilen kann.

Einen neuen Tarif für Fahrpreise und Gewerbesteuer giebt 16 et 17 Vict. c. 33. 127. Schon durch 13 et 14 Vict. c. 7 war das Amt des Registrar of Metropolitan Public Carriages mit der Londoner Polizei-Präfektur, Commissioners of Police vereinigt. Durch 16 et 17 Vict. c. 33 werden die Commissioners ermächtigt in Zukunft nach Prüfung der Tüchtigkeit des Fuhrwerks ein Certifikat zu ertheilen, auf Grund dessen erst das Steueramt den Gewerbschein ertheilen soll. Die Commissioners sollen ferner eine fortlaufende Inspection darüber führen, die licence für unbrauchbar gewordenes Fuhrwerk suspendiren, und das vom Steueramt ertheilte Schild (stamp office plate) widerrufen.

Die Parl. Papers 1852. No. XLI. 547 enthalten einen Spezialbericht über das concessionirte Lohnfuhrwerk der Hauptstadt betr. alle vom 5. Januar 1833 bis 1. September 1851 ertheilte licences, Betrag der wöchentlichen Steuer, Zahl und Werth der in dem Fuhrwerk liegengebliebenen Gegenstände, Zahl der concessionirten Führer, und wie viel davon Eigenthümer des Fuhrwerks sind, und Zahl der vorgekommenen Straffälle. Es waren am 1. September 1851 3548 Fuhrwerke concessionirt, welche wöchentlich 13,522 Thlr. Gold Steuer zahlten

3. Metropolitan Stage Carriages. Auch das nicht auf Halteplätzen stehende Lohnfuhrwerk in der Hauptstadt ist neuerdings dem strengern Reglement für die Fiakers unterworfen durch 1 et 2 Vict. c. 79; 6 et 7 Vict. c. 86. Der Eigenthümer ist verpflichtet, die Bezeichnung „Metropolitan Stage Carriage" auf der In- und Außenseite des Fuhrwerks anzubringen, mit der Nummer des dazu gehörigen Schildes, sowie im Innern des Wagens einen leserlichen Tarif über die Fahrgelder. Ferner gelten auch hier die strengeren Bestimmungen über persönliche Concessionen und numerirte Schilder für alle

Kutſcher und Conducteure, ſowie die ſonſtigen ſtrengeren Strafbeſtimmungen des oben erwähnten Fuhrreglements.

Einige Notizen über die Verfaſſung des ältern Centralbureaus, Hackney Coach Office, enthält der Report von 1810 No. 348, 1830 No. 515. Die neuen Geſetze 16 et 17 Vict. c. 33. 127 enthalten Beſtimmungen über beide Klaſſen des Hauptſtädtiſchen Fuhrwerks, und beſchränken jetzt das Strafverfolgungsrecht auf die Steuer- und Polizeibeamten 16 et 17 Vict. c. 127. §. 18.

§. 42.

Die Wegepolizei. Highways. Turnpike roads. PavingActs. Railways.

Schon das gemeine Recht enthielt Grundſätze über Beſtrafung von Unfug an oder auf öffentlichen Wegen Hawkins P. C. c. 76. §. 48 Dalton Justice c. 26, namentlich wegen Hinderung der Paſſage durch willkürliche Anlagen, Aufhäufung von Schutt und Dung, Ueberladung der Wagen u. ſ. w. Die Wegeordnungen des 18ten Jahrhunderts haben daraus eine ſehr ſpezialiſirte Wegepolizei gebildet, und dieſe Straffälle den einzelen Friedensrichtern zur ſummariſchen Beſtrafung überwieſen. Die jetzt geltende Allgemeine Wegeordnung 5 et 6 Will. IV. c. 50 enthält, außer ihrem im Kap. X. zu erörternden Hauptinhalt, auch eine umfaſſende Polizei-Ordnung über Beſchädigungen und Hinderung der Paſſage auf öffentlichen Wegen, Bezeichnung der Laſtwagen und Fuhrwerke mit den Namen des Eigenthümers, nebſt zahlreichen Vorſchriften über das Verhalten der Wagenführer, — überall mit Feſthaltung des einfachen Syſtems der Popularklagen und Polizeibußen.

Im 19. Jahrhundert hat die Vermehrung der Kunſtſtraßen, Turnpike Roads, auch zu einer conſolidirten Chauſſeeordnung 3 Geo. IV. c. 126 geführt, und zu einer conſolidirten Paving Act 10 et 11 Vict. c. 34, die zugleich der Wegeordnung analoge Polizei-Regulative enthalten.

Die Bedürfniſſe der neueſten Zeit haben auch die Eiſenbahnen einer gewiſſen Staatscontrolle unterworfen; und die darüber erlaſſenen Einzelgeſetze enthalten unter andern Polizeiſtrafklauſeln für leichtere Uebertretungen der Eiſenbahnbeamten, die ſich zunächſt an die Wegepolizei-Ordnung anſchließen.

Die alte engliſche Rubrik iſt Ways, in welcher der Abſchnitt „nuisance" bereits die Grundzüge einer Polizeiordnung nach Common Law enthält. Die heutigen Rubriken ſind: Highways, Turnpike-Roads, Paving Acts, Railways.

I. Highways. Die der geltenden allgemeinen Wegeordnung 5 et 6 Will. IV. c. 50. einverleibte Wegepolizei ist unter 2 Haupt-Rubriken und in einigen zerstreuten Sätzen zu finden (§. 64—79. 96 ff.)

1. Nuisances and Injuries to Highways. Neue Anpflanzungen von Bäumen, Büschen, Gesträuchen an einem öffentlichen Fahrweg oder in Entfernung von 15 Fuß vom Centrum müssen auf Antrag des Wegeaufsehers binnen 21 Tagen niedergehauen und weggeräumt werden bei 3 Thlr. G. Strafe. Auch in anderen Fällen kann auf Antrag des Wegeaufsehers eine kleine Bezirkssitzung darüber befinden, ob schon vorhandene Bäume oder Hecken am Wege selbigem schädlich sind: ein Ungehorsam gegen die darauf getroffene Anordnung wird mit Geldbuße bis 12 Thlr. G. bedroht, und der Wegeaufseher ermächtigt die Order auf Kosten des Eigenthümers auszuführen. Das Lichten, Köpfen oder Niederhauen von Hecken oder Bäumen darf aber nur in gewissen gesetzlich bestimmten Monaten verlangt werden. Aenderungen oder Störungen der vorhandenen Wegeanlagen, Gräben, Abzugskanäle, Brücken ꝛc. ist mit Ersatz der Wiederherstellungskosten und Strafe des Dreifachen bedroht. Neuanlagen von Gebäuden, Gräben, Einhegungen, mit Eingriffen in das vorhandene Wegegebiet, mit Ersatz der Wiederherstellungskosten und 12 Thlr. G. Eine Neuanlage von Gruben, Schächten, Dampfmaschinen, Rammgerüsten in der Entfernung von 25 yards ist mit 30 Thlr. G. pro Tag bedroht, sofern sie nicht sicher eingehegt sind in Gebäuden oder hinter Mauern. — Ebenso Brennöfen, Ziegelbrennereien in einer Entfernung von 15 yards; neue Mühlen dürfen innerhalb 50 yards bei gleicher Strafe nicht angelegt werden. — §. 72 enthält sodann einen ganzen Catalog kleiner Contraventionen, bedroht mit Schadensersatz und Buße bis 12 Thlr. G.: vorsätzliches Reiten, Viehtreiben, Fahren, Karren oder Schleifen auf dem Fußwege, Beschädigungen der Straße, der Einhegungen, Pfosten, Geländer, Mauerwerke; absichtliche Hinderung der Fußpassage, muthwillige Entfernung oder Beschädigung der aufgestellten Grenz- oder Prellsteine, Abgraben oder Niedertreten der Böschungen, Beschädigungen der Brücken, Meilensteine; Ball- und andere Spiele auf Landstraßen zur Hinderung der Passanten; Aufstellung von Gerüsten, Buden ꝛc. durch Hausirer, Höker oder Reisende; Anmachung eines Feuers oder Abschießung eines Feuergewehrs innerhalb 50 Schritt von der Mitte der Straße; Bullenhetzen auf oder an der Straße; Ablagerung von Holz, Steinen, Stroh, Dung, Asche, Kehricht ꝛc.; Ableitung von Schmutz und Jauche aus benachbarten Grundstücken auf die Straße; endlich generell alle vorsätzlichen „Obstructionen" der freien Passage. — Auf der Straße betroffenes Vieh kann gepfändet werden, und zahlt außer dem Schadensersatz 1/3 Thlr. G. Pfandgelder pro Stück. — Auch die zu Kap. X. gehörigen Vorschriften über die Breite der Wege, Setzung von Wegweisern und Meilensteinen, fallen in die Jurisdiction der Friedensrichter.

2. Regulations as to Carts and Carriages etc. Der Eigenthümer jedes Frachtwagens Karrens oder Fuhrwerks, welches auf öffentlichen Landstraßen gebraucht werden soll, muß seinen Vor- und Zunamen, Charakter und Wohnort in leserlichen Buchstaben, einen Zoll hoch, schwarz auf weiß oder weiß auf schwarz, auf dem Wagen verzeichnen, bei 12 Thlr. G. Buße. Kein Wagenführer darf mehr als ein Fuhrwerk fahren, ausgenommen 2 einspännige Karren, wenn das Hinterpferd mit dem Zügel an dem vordern Wagen befestigt ist, nicht über 4 Fuß lang ab. — §. 78 enthält sodann die Uebertretungen

der Wagenführer (bei 30 – 60 Thlr. G. Strafe event. Gefängniß oder Correctionshaus mit harter Arbeit bis zu 6 Wochen): Beschädigung von Personen oder Sachen auf der Landstraße durch Nachlässigkeit oder vorsätzliches Uebelverhalten; Verlassen des Wagens in solcher Entfernung, daß der Führer die „Leitung des Beschirrs außer Hand läßt;" Stehenlassen des Fuhrwerks zur Verstopfung der Passage; Nichtausweichen den entgegenkommenden Geschirren zur linken Seite; vorsätzliche Hinderung des Vorbeifahrens; vorsätzliche Hinderung oder Unterbrechung der freien Passage; überschnelles Reiten oder Fahren zur Gefährdung von Leib und Gliedern passirender Personen: alle diese Strafen vor zwei Friedensrichtern mit Vorbehalt der Civil-Entschädigungsklage. Wagenführer die ihren Namen zu nennen weigern, können von einem Friedensrichter bis zu 3 Monaten Correctionshaus mit harter Arbeit verurtheilt, oder in die sonst verwirkte gesetzliche Strafe genommen werden. Jede unbekannte Person kann vom Wegeaufseher oder unter seiner Autorität wegen aller solcher Uebertretungen summarisch ergriffen und einem Friedensrichter vorgeführt werden.

Die meisten dieser Geldstrafen sind vor zwei Friedensrichtern klagbar: die Hälfte dem Denuncianten, die Hälfte zur Wegebaukasse. Appellation mit Bestellung einer Prozeßcaution, ohne Certiorari.

II. Turnpike Roads. Die Chaussee-Anlagen beruhen auf einzelen Lokalakten, die für jede Kunststraße eine Spezial-Verwaltung (special trust) aus ansässigen Gemeindegliedern und Friedensrichtern bilden. Eine allgemeine Chaussee-Ordnung 3 Geo. IV. c. 126 tritt ergänzend zu diesen Lokal-Akten, faßt die in den Einzelgesetzen vorkommenden Klauseln zusammen, deklarirt und ergänzt sie. Es ist darin auch eine Polizeiordnung analog der für gewöhnliche Landstraßen enthalten (§§. 113—132, und in zerstreuten Artikeln). Sie betreffen ebenfalls Hinderungen und Beschädigungen der Straße, der Gräben, Brücken ꝛc. Abpflügen oder Umwenden des Pfluges auf der Chaussee, Auftreiben von Vieh (mit ⅔ Thlr. Pfandgeld pro Stück); Uebertretungen der Wagenführer, — dabei die Vorschrift, daß kein Führer unter 13 Jahren geduldet werden soll; Vorschriften über die Construction der Räder, von denen theilweis ein höheres oder niederes Chausseegeld abhängig ist; Vorschriften über Hemmschuhe ꝛc. Sodann polizeiliche Bestimmungen über die Beitreibung der Chausseegelder; der Einnehmer darf zu dem Zweck pfänden und nach vier Tagen das Pfand verkaufen; Streitigkeiten über Wegegeld oder Pfandgebühr entscheidet ein Friedensrichter. Betrügliche Angaben zum Zweck einer Befreiung vom Chausseegeld sind mit Geldbuße bis 30 Thlr. G. bedroht. Die Chausseebeamten können unbekannte Uebertreter summarisch einem Friedensrichter vorführen. Bußen über 120 Thlr. G. sind durch Civilklage, unter 120 Thlr. G. summarisch klagbar, ohne Certiorari; doch in der Regel mit Appellation bei Bußen über 30 Thlr. G. Ergänzende Strafbestimmungen enthält auch 4 Geo. IV. c. 95.

III. Die Paving Acts sind Lokalgesetze für öffentliche Straßen, welche durch Städte gehen. Ein berühmtes Mustergesetz dafür ist Angelo Taylors Act 57 Geo. III. c. 29. über die Pflasterung der Straßen von London. Außerdem bestanden seit alter Zeit besondere Gesetze für die City von London zur Verhütung des Uebelverhaltens der Kutscher, Regelung der Belastung von Wagen und Karren, Construction der Räder ꝛc 1 Geo. I. st. 2 c. 57; 6 Geo. I. c. 6;

18 Geo. II. c. 33; 24 Geo. II. c. 43; 30 Geo. II. c. 22; 11 Geo. III. c. 51. Die gewöhnlichen Klauseln der einzelen Paving Acts sind neuerdings consolidirt durch 10 et 11 Vict. c. 34; die darin enthaltene Polizeiordnung ist analog der Chausseeordnung.

IV. Railways. Die neuere Gesetzgebung hat eine neue Centralbehörde für das Eisenbahnwesen geschaffen (Gneist Bd. I. §. 112) und eine Staatscontrole eingeführt über den Bau und zur Verhütung von Schädlichkeiten im Betrieb. Sie kommen etwas zerstückelt zum Vorschein in vielen neueren Statuten 2 et 3 Vict. c. 45; 3 et 4 Vict. c. 97; 5 et 6 Vict. c. 55; 7 et 8 Vict. c. 85; 8 et 9 Vict. c. 96; 9 et 10 Vict. c. 28, 57, 105 u. sp. G. Das st. 8 et 9 Vict. c. 20, the Railway Clauses Consolidation Act, enthält eine Consolidirung der gewöhnlichen Klauseln bei Ertheilung neuer Eisenbahnen Concessionen. Die dadurch geschaffene Eisenbahn-Bau-Polizei, und die dafür eingesetzten Inspectoren, fallen in das Gebiet der Central-Verwaltung. Auch die Beschädigung von Eisenbahnen und Hinderung der Passage bilden Vergehen schwereren Charakters, die meistens den ordentlichen Strafgerichten zufallen. Analog der Chaussee-Polizeiordnung kommen aber auch hier zerstreute Strafbestimmungen vor, welche zur friedensrichterlichen Jurisdiction gehören: Vorschriften über die Anlegung der Barrieren, wo sich Eisenbahn und Landstraßen kreuzen 2 et 3 Vict. c. 45; 5 et 6 Vict. c. 55. §. 9: Verpflichtung zur Anzeige von Unglücksfällen 3 et 4 Vict. c. 97. §. 7. 8; summarische Bestrafung der Locomotivenführer, Conducteure, Wärter, Träger oder Diener, welche betrunken im Dienst, oder in Uebertretung irgend einer Vorschrift der Statuten oder Regulative der Gesellschaft, oder sonst bei einer vorsätzlichen Handlung oder Unterlassung betroffen werden, wodurch Personen oder Eisenbahnanlagen gefährdet, oder die Passage der Maschinen und Wagen gehindert wird. Der so Betroffene kann von jedem Beamten der Gesellschaft, jedem Constable oder dessen Assistenten summarisch ergriffen und einem Friedensrichter vorgeführt werden, zur Bestrafung mit Geldbuße bis 60 Thlr. G. event. Gefängniß mit oder ohne harte Arbeit bis 2 Monat, sowohl für den Uebertreter als für jeden Theilnehmer oder Gehülfen 5 et 6 Vict. c. 55. §. 17; 7 et 8 Vict. c. 85. §. 15.

§. 43.

Flußpolizei. Seepassagierwesen. Lootsenwesen. Rivers and Canals. Passengers Acts. Harbours and Pilots. Thames Watermen.

Polizeiliche Regulative über die Wassercommunicationen beginnen in England auf sehr speziellen Gebieten. Es gehört dahin eine Verordnung für die Miethsschiffer der Themse unter der katholischen Marie, eine Leuchtthurms- und Lootsenordnung unter Elisabeth, — gleichzeitig mit der Bildung privilegirter Korporationen für diese Zwecke. In der alten Verfassung der sogenannten fünf Hafenstädte waren auch mannigfaltige Regulative für Häfen und Schiffahrt enthalten. Für viele wurde durch Localacte eine besondere Hafen-

ordnung geschaffen. In ähnlicher Weise ergingen später Localacten für Kanäle. Auch in den sogenannten Navigationsacten sind einzele Klauseln polizeilichen Charakters enthalten. Seit dem achtzehnten Jahrhundert aber schreitet eine stückweise Gesetzgebung allmälig zu einer allgemeinen Schiffahrtsordnung vor, die in den einzelen Hauptpartien heute schon codificirt vorhanden ist. Man kann nunmehr folgende Gruppen unterscheiden:

1. Eine allgemeine Schiffahrtsordnung, in den Hauptpunkten vorhanden in der General Passengers Act 12 et 13 Vict. c. 33; 15 et 16 Vict. c. 44; 18 et 19 Vict. c. 119; in dem Gesetz über das Bergewesen 9 et 10 Vict. c. 99; in dem Regulativ für Dampfschiffe 9 et 10 Vict. c. 100; 14 et 15 Vict. c. 79; und in der Merchant Shipping Act. von 1854, die aber ihrem Hauptinhalt nach erst unter eine spätere Rubrik gehört.

2. Das Hafen- und Lootsenwesen erhielt generelle Gesetze in der Hafenordnung 10 et 11 Vict. c. 27, und in der Lootsenordnung 6 Geo. IV. c. 125.

3. Eine Kanal- und Stromschiffahrtsordnung ist in zerstreuten Gesetzen enthalten, mit Einführung eigener constables für dies Gebiet 3 et 4 Vict. c. 50.

4. Die Miethsschiffahrt auf der Themse beruht jetzt auf einem umfassenden Regulativ 7 et 8 Geo. IV. c. 75.

Im Ganzen begnügt sich die Gesetzgebung dabei mit einem einfachen System von Polizeistrafen, jedoch mit Einschiebung einiger Aufsichtsbeamten und eines beschränkten Concessionswesens für Passagierschiffahrt und Lootsen.

1. Die ersten Keime einer Schiffahrtsordnung liegen in zum Theil schon sehr alten Strafgesetzen gegen schwerere Verbrechen und Vergehen auf diesem Gebiet. Die große dem Gebiet der Schutzzollgesetzgebung angehörige Gruppe der Navigation Acts, die auch summarische Strafgewalten der Friedensrichter enthielt, ist jetzt im Wesentlichen veraltet.

Die stückweise Codifikation betrifft zunächst das Bergewesen 9 et 10 Vict. c. 99 (durch 1 et 2 Geo. IV. c. 75 wurden Streitigkeiten darüber zur Arbitrirung vor drei Friedensrichter verwiesen, die nöthigenfalls auch einen Obmann ernennen, vorbehaltlich der Appellation an den Gerichtshof der Admiralität). — Sodann die Dampfschiffahrts-Regulative 9 et 10 Vict. c. 100; 14 et 15 Vict. c. 79. — Die umfassendste Codifikation für das Privat- und Strafrecht der Handelsmarine, die sog. Merchant Shipping Act 1854, folgt unten im §. 48.

In diese Gruppe gehören hauptsächlich die consolidirten Passengers Acts für das Gewerbe des Passagiertransports über See. Schon das st. 4 Geo. IV. c. 88 enthielt ziemlich ausführliche Regulative für Passagierschiffe für Groß-

britannien und Irland, 5 et 6 Vict. c. 107 für Passagierschiffe zwischen Großbritannien und außereuropäischen Häfen, mit Spezialvorschriften über die höchste Zahl der aufzunehmenden Passagiere, die Höhe des Decks, die Größe der Schlafräume, Versorgung mit Wasser, Medizin und anderen Provisionen, unter Strafandrohungen von 300 Thlr. G. vor zwei Friedensrichtern, einklagbar durch einen öffentlichen Auswanderungs-Agenten, oder einen dazu von dem General-Zollamt autorisirten Steuer-Beamten, oder in gewissen Fällen durch jeden Passagier. Durch 12 et 13 Vict. c. 33 ist eine consolidirte Passengers Act geschaffen, und deren Ausführung einem Departement des Colonial-Amts Colonial Land and Emigration Commissioners (Gneist Bd I. §. 83) und seinen Unterbeamten übertragen. Abgehende Passagierschiffe werden einer vorgängigen Revision entweder durch einen Emigrations-Agenten oder durch einen Zollbeamten unterworfen. Die Vorschriften über Prüfung der Seetüchtigkeit der Schiffe, Bemessung der Zahl der Passagiere nach Tonnengehalt und Quadratfußen, Construction des Unterdecks, Ventilation des Mitteldecks, Schiffs-Apotheke und Verproviantirung sind nunmehr generalisirt. Gewisse Makler und Agenten für Auswanderungs- und Seepassagier-Geschäfte bedürfen einer polizeilichen Concession. Die äußerst zahlreichen Strafklauseln, meistens von 30 bis 300 Thlr. G., sind regelmäßig summarischer Jurisdiction überwiesen.

Im letzten Jahrzehnt sind die allgemeinen Passengers Acts einander sehr schnell gefolgt: 12 et 13 Vict. c. 33; 15 et 16 Vict. c. 44; 18 et 19 Vict. c. 119 oder Passengers Act 1855, welche in 103 Artikeln mit Benutzung der gemachten Erfahrungen die meisten Klauseln der früheren Gesetze incorporirt und verallgemeinert. Die ausführenden Beamten sind die Emigration Officers (§. 6). Kein Passagierschiff darf ohne Certificat des competenten Beamten auslaufen (§. 11). Dem Ministerium ist der Erlaß von Regulativen, rules, vorbehalten (§. 59). Das Strafverfolgungsrecht für die summarischen (von zwei Friedensrichtern zu erkennenden) Strafen ist den Emigration Officers beigelegt, welche selbst die Civiljurisdiction aus dem Gesetz üben (§. 84).

Daneben steht noch eine besondere Chinese Passengers Act 18 et 19 Vict. c. 104.

2. Harbours. Pilots. Die Ordnung der öffentlichen Häfen war durch die königliche Prärogative und die daraus folgenden administrativen Gewalten der Admiralität hinreichend gesichert. Aeltere Hafenpolizei- und Hafenbaugesetze waren 19 Geo. II. c. 22; 46 Geo. III. c. 153. Das geltende Hauptgesetz ist 54 Geo. III. c. 159, wonach die Admiralität ermächtigt ist, Verwaltungs-Regulative für das Ankern und Anlegen von Schiffen in Häfen und Flüssen zu erlassen, und königliche Hafenmeister anzustellen, — mit Polizeivorschriften über Feuer an Bord, Schießpulver, Auswerfen von Ballast und Unrath in Häfen ꝛc. Sehr detaillirte Bestimmungen enthalten meistens schon die Lokalacte für einzele Häfen; die darin regelmäßig enthaltenen Klauseln sind dann consolidirt durch 10 et 11 Vict. c. 27.

Die Regelung der Leuchtthürme, Baken, und das gesammte Lootsenwesen, von Hause aus ebenfalls ein Theil der königlichen Prärogative, war durch 8 Eliz. c. 13 der Corporation des Trinity House von Deptford Strand übertragen, einer eigenthümlich gestalteten Corporation, neben welcher noch kleinere Lootsensysteme fortbestanden. Eine allgemeine Lootsen-Ordnung wurde dann durch 6 Geo. IV. c. 125 gegeben, mit zahlreichen auch in die summarische

Jurisdiction der Friedensrichter fallenden Klauseln. Bald darauf folgt eine Aufhebung der Lootsengewerbsmonopole 12 et 13 Vict. c. 88.

3. Rivers and Canals. Für die Schiffahrt auf Strömen und Canälen enthielten 19 Geo. II. c. 22; 54 Geo. III. c. 159; 7 et 8 Geo. III. c. 30 mehrfache summarische Strafklauseln: über Schießpulver, feuergefährliches Theeren, reglementswidrige Einnahme und Auswerfen von Ballast, erweiterte Befugnisse der Polizei-Beamten zur Durchsuchung ꝛc.; wobei die Commissioners of the Navy concurrirende Strafgewalten mit den Friedensrichtern üben, jedoch mit Appellation an die Quartalsitzungen.

Durch 3 et 4 Vict. c. 50 werden je zwei Friedensrichter und die Polizei-Verwaltungen der Städte ermächtigt auf Antrag der Eigenthümer eines Canals oder schiffbaren Stroms besondere Constables für dies Gebiet zu ernennen aus Personen, welche die Gesellschaft dazu vorschlägt, und die von einem Friedensrichter zu ihrem Amt verpflichtet werden. Es entsteht so eine eigne Strom- oder Canalpolizei mit erweiterten Gewalten zur Verhaftung und Durchsuchung. Vergehen gegen das Gesetz werden durch zwei Friedensrichter summarisch bestraft, mit Appellation bei Bußen über 18 Thlr. G.

4. Thames. Watermen. Schon durch 2 et 3 Phil. et Mary waren die Miethsschiffer (watermen) und Bootsleute der Themse in eine Compagnie vereinigt, mit einem Regulativ für ihre Disciplin, für Sicherheit und Bequemlichkeit ihrer Boote, Feststellung ihrer Preise. Die Gesetze darüber sind jetzt consolidirt durch 7 et 8 Geo. IV. c. 75. Die watermen bilden eine Corporation mit dem Monopol der Miethsschiffahrt auf der Themse. Ihre Statuten unterliegen der Revision von Bürgermeister und Rath in London, und der Bestätigung durch einen Richter der Oberhöfe. Zu ihren Pflichten gehört die Anweisung von Anlageplätzen, die Ernennung von Aufsehern dafür, die Ertheilung von Concessionen für die einzelen Miethsboote, Registrirung derselben, Annahme von Lehrlingen, die nach siebenjährigem Dienst zur selbständigen Meisterschaft berechtigt sind. Der Tarif wird durch den Rath von London unter Bestätigung des Staatsministeriums (Privy Council) festgestellt. Die zahlreichen Strafklauseln für Uebelverhalten der Bootsmänner, Ueberschreitung des Tarifs, ungebührliches Betragen und Schimpfwörter ꝛc. gehören zur summarischen Bestrafung vor den Lord Mayor, oder einen Alderman, oder einen Friedensrichter: event. Gefängnißstrafen bis zu 2 Monaten. Es treten dabei geschärfte Haftbefugnisse ein; doch darf kein Bootsmann verhaftet werden, so lange er zur Führung eines Schiffsgefäßes nothwendig gebraucht wird. — Personen, die das tarifmäßige Fahrgeld zu zahlen weigern, werden ebenso summarisch zu Schadensersatz mit Kosten, event. zu Gefängniß bis zu einem Monat verurtheilt. Weigerung den Namen zu nennen, oder Angabe eines falschen Namens und Wohnorts, ist mit 30 Thlr. G. bedroht. Klagen der Schiffsleute gegen einander wegen eines Vergehens gegen die Acte können concurrirend von je zwei Vorstehern der Compagnie, oder vom Lord Mayor, oder einem Friedensrichter entschieden werden. Auch wegen Beschädigung eines Boots oder Schiffsgefäßes kann summarisch auf Schadensersatz bis 30 Thlr. G. erkannt werden. Vorbehalten bleibt Appellation unter Bestellung einer Proceßcaution mit einem Bürgen auf 120 Thlr. G.

§. 44.

Die Jagdordnung 1 et 2 Will. IV. c. 32. Game Laws.

Das Jagdrecht war durch die normannische Verfassung vollständig Regal geworden, zur lebhaftesten Beschwerde aller Stände. Allmälig ist dies Jagdregal indessen gemildert worden in zwiefacher Richtung:

1. Durch Verleihung des Jagdregals an Privatpersonen in bestimmten Bezirken; doch immer nur eines niederen oder mittleren Jagdrechts ohne Jurisdiction. Das mittlere Jagdrecht in eingehegtem Revier heißt park, in uneingehegtem Revier chase, das niedere Jagdrecht warren. Die Verleihung des letzteren an größere Grundbesitzer auf eigenem Boden war häufig geschehen; das Recht der chase kann auch auf fremdem Boden verliehen sein, ist aber verhältnißmäßig selten ertheilt.

2. Sodann trat eine mildere Handhabung des Jagdregals ein, besonders seit den Zeiten der magna charta und ihrer Begleiterin der charta de foresta. Seit dieser Zeit finden wir gegen die höheren Stände eine gewisse Connivenz, welche wenigstens den größeren Besitzern die Jagd auf eigenem Boden auch ohne verliehenes Regal gestattet, d. h. die Strafgesetze dagegen außer Anwendung läßt.

Mit dem Aufwachsen der parlamentarischen Verfassung und dem Entstehen einer regierenden Klasse entsteht daraus die nahe liegende Vorstellung von dem standesmäßigen Jagdrecht der höheren Stände, welches schon im 15. Jahrhundert vorhanden, in der Periode der Stuarts zur vollständigen Entfaltung kommt. Das Jagdrecht wird demgemäß an einen Passiv-Census gebunden, analog dem Census zum Friedensrichteramt (d. h. ein ausschließliches Recht zur Jagd auf eigenen Boden); während für die niederen Klassen das normannische Jagdverbot fortdauert. Von da an wird das Jagdrecht zu einem Lieblingsthema der regierenden Klasse, sowohl für ihre Gesetzgebung im Parlament, wie für ihre Jurisdiction als Friedensrichter in den Grafschaften. Es häuft sich so allmälig eine planlose Maaße von harten Jagdstrafgesetzen auf, welche mit den herrschenden Vorstellungen des 19. Jahrhunderts in Conflict kommen mußte. Nach einigem Sträuben erging endlich die neue Jagd-

ordnung 1 et 2 Will. IV. c. 32, welche unter Aufhebung von 27 älteren Jagdgesetzen folgende Grundsätze annimmt:

1. Die Qualification zur Jagd ist abhängig von einem bei der Steuerbehörde zu lösenden jährlichen Jagdschein. Vorbehalten bleiben die (nicht zahlreichen) Fälle eines speziell verliehenen Jagdregals auf fremdem Boden, und die noch vorhandenen Forst- und Jagdrechte der Krone.

2. Die Einhaltung einer gesetzlichen Schonungszeit wird durch gewöhnliche Polizeistrafen erzwungen.

3. Die Bestrafung der gewöhnlichen Jagdcontraventionen ist unter mäßige Geldbußen und Gefängnißstrafen gestellt, zur summarischen Bestrafung vor zwei Friedensrichtern. Wilddiebstahl bei Nachtzeit, in bewaffneten Banden und an Hochwild unterliegt jedoch schwereren Criminalstrafen.

4. Besitzern von großen Gütern ist das unter Carl II. entstandene Recht der Bestellung von Gamekeepers vorbehalten, d. h. von Wildhegern mit dem besonderen Recht der Beschlagnahme von Jagdhunden, Netzen und Jagdgeräthschaften unbefugter Personen.

5. Der Wildhandel ist an eine Polizeiconcession und an einen Steuergewerbschein gebunden.

Der Absolutismus des Normannen-Königthums zeigt sich am stärksten auf dem Gebiet, wo es mit den Lieblingsneigungen der höchsten und höheren Stände unmittelbar zusammenstieß. Das königliche Jagd-Regal ist abgeleitet aus der Stellung des Königs als einzigen echten Eigenthümer des ganzen Landes; nebenbei auch aus dem Kronrecht auf bona vacantia. Geschichtlich bekannt ist die furchtbare Strenge, mit welcher es gegen alle Stände gehandhabt wurde. Die erste massenhafte Auflehnung der Barone und Prälaten gegen das Königthum, hatten daher die charta de foresta zur Folge (Begleiterin der magna charta), mit der freilich nur der willkürlichen Ausdehnung der Einforstung Schranken gesetzt, und die Handhabung des Regals gemildert wird. Uebrigens bleibt das jus forestae, die hohe Jagd mit der daran hängenden Jurisdiction, königliches Reservat, und ist es der Theorie nach bis heute geblieben. Ein mittleres Jagdrecht ohne Jurisdiction (chase) war inzwischen in einzelen Fällen an Unterthanen verliehen, sowohl auf eigenem wie auf fremdem Boden, entweder als selbständiges Realrecht oder als Pertinenz eines größeren Guts. Viel häufiger war die Verleihung eines niederen Jagdrechts, free warren, jedoch in eng begrenztem Umfang. Mit diesen Vorbehalten bestand das Grundprinzip fort, daß alles Jagen ohne königliche Licenz, auf eigenem wie auf fremdem Boden, strafbar sei; nur mit Milderung der alten Strafen und nachsichtigerer Handhabung der alten strengen Ordnung gegen das Halten von Jagdhunden ꝛc.

Als nun aber in dem Jahrhundert Eduard's I. II. III. die Parlamentsverfassung ihre Grundlage erhalten hatte, wurde dies System den höheren Ständen unerträglich. Die Anwendung des Jagdregals auf sie ist daher stillschweigend außer Anwendung getreten, und es beginnt nun umgekehrt ein Bestreben,

die niederen von diesem Toleranzsystem auszuschließen. Die Regierung Richard's II. war bei der politischen Lage des Reichs der Wendepunkt dafür. Durch 13 Ric. II. st. 1. c. 13 wird jedem Laien, der nicht wenigstens Grundbesitz von 40 sh. (2 Pfd. Silber) Grundrente, und jedem Geistlichen von weniger als 10 Pfd. Silber Einkommen, untersagt, Jagdhunde und Jagdzeug für gentlemen's Wild zu halten, bei einem Jahr Gefängniß. Die Periode der Tudors war dem Fortschreiten in dieser Richtung nicht günstig: desto günstiger die der Stuarts. Das st. 1. Jac. I. c. 27. §. 3 bedroht das Halten von Jagdhunden und Jagdnetzen mit 3 Monat Gefängniß — außer für Besitzer von 60 Thlr G. Grundrente aus erblichem Eigenthum, 180 Thlr. G. aus lebenslänglichem Grundbesitz, oder Besitzer von 1200 Thlr. G. an beweglichem Vermögen, oder Söhne eines Lord, eines Ritters, oder Erbsöhne der Esquires. Das st. 3 Jac. I. c. 13 beschränkt den Besitz von Jagdgewehren und Geräthschaften auf Inhaber einer Grundrente von 240 Thlr. G. oder beweglichen Vermögens von 1200 Thlr. G., und ermächtigt jeden freeholder von 600 Thlr. G. Rente dem Unbefugten Jagdgewehre und Geräthschaften wegzunehmen. Das st. 7 Jac. I. c. 11. §. 7 gestattet jedem mit der niederen Jagd Belichenen, jedem Grundherrn eines manor, jedem erblichen freeholder von 240 Thlr. G. Rente, jedem lebenslänglichen freeholder von 480 Thlr. G. Grundrente, und jedem Besitzer von 2400 Thlr. G. beweglichem Vermögen, die Jagd von Fasanen und Rebhühnern auf eigenem Gebiet zwischen Michaelis und Weihnachten. Am günstigsten war dieser Richtung natürlich die Zeit der Restauration. Das st. 22 et 23 Car. II. c. 25 beschränkt den Gebrauch von Jagdgewehren auf Personen von 600 Thlr. G. Rente aus freehold oder 900 Thlr. G. Rente aus Erbpacht auf 99 Jahre oder längere Zeit, mit Vorbehalt der Rechte des Erbsohns eines Esquire oder einer Person von noch höherem Stande, und des Eigenthümers oder Beamten eines Forstes, Parks, einer höheren oder niederen Jagd. Zugleich wird den Grundherrn eines manor vom Range eines Esquire zum erstenmal das Recht beigelegt, unter ihrer Handschrift und Siegel Wildheger, Gamekeepers, zu ernennen, mit der Befugniß, im Bereich des Guts Flinten, Jagdhunde und Jagdgeräthschaften unqualificirten Personen wegzunehmen, und auf Grund eines friedensrichterlichen warrant auch Haussuchungen danach anzustellen.

Dieser Gang der Gesetzgebung und die fortschreitende Consolidirung der regierenden Gentry erzeugten naturgemäß die Vorstellung, daß das Jagdrecht ein Standesrecht der regierenden Klasse sei; wogegen Blackstone historisch richtig erinnert: „daß niemand, der nicht ein mittleres oder niederes Jagdrecht „von der Krone verliehen erhalten, oder durch unvordenkliche Verjährung (seit „1 Ric. I.) eine vermuthete Verleihung geltend machen kann, das Jagen auf „fremdem Boden rechtfertigen, ja daß er nach der vollen Strenge des gemeinen „Rechts eigentlich gar nicht jagen darf — selbst nicht auf eigenem Boden," II. Bl. Comm. 416, und daß alle sogenannten Qualifikationen zur Jagd eigentlich nur Exemtionen von der gesetzlichen Strafe sind IV. Comm. 175. Die historischen Verhältnisse sind indessen der heutigen regierenden Klasse so fremdartig geworden, daß spätere Herausgeber Blackstone's Auffassung in Zweifel gezogen haben. Blackstone selbst betrachtet einen so hohen Passiv-Census für die Jagd (50mal höher als zu den Parlamentswahlen) als etwas Unvernünftiges. Andererseits fanden sich aber doch Nützlichkeitsgründe, Erhaltung des Wildes,

Verhütung von Gewaltthätigkeiten und Zeitversäumniß der niederen Klassen, aus denen man das System entschuldigen konnte.

Jedenfalls fuhr die regierende Klasse fort jetzt ihr erworbenes Standesrecht gegen Unqualificirte mit der Eifersucht zu behaupten, mit der überall das standesmäßige Jagdrecht betrachtet zu werden pflegt. Die unabsehbare Reihe von Strafgesetzen hat nun die doppelte Richtung gegen unqualificirte Personen überhaupt, und gegen qualificirte Personen wegen gesetzwidriger Ueberschreitung des Jagdrechts. Strafgesetze dieser Art sind 11 Henry VII. c. 17; 33 Henry VIII. c. 6, mit 600 Thlr. G. Strafe gegen unqualificirte Personen, Jagen auf fremdem Grund, Gebrauch reglementswidriger Gewehre, die von jedem Jagdberechtigten weggenommen werden dürfen. Daran schließen sich 23 Eliz. c. 10; 1 Jac. I. c. 27; 9 Anne c. 25; 8 Geo. I. c. 19 und zahlreiche andere Gesetze unter den 3 ersten Georgen. Jeder Friedensrichter und jeder Gutsherr innerhalb seines manor darf Wild aus dem Besitz einer unqualificirten Person wegnehmen 5 Anne c. 14. §. 4. Unqualificirte Personen im Besitz von Wild, die sich über den Erwerb nicht ausweisen können, verwirken $1\frac{1}{2}$ — 6 Thlr. G., event. Gefängniß mit harter Arbeit von 10 Tagen bis zu einem Monat 4 et 5 W. et M. 23. §. 3. — Eine besondere Gruppe von Gesetzen und Artikeln fixirt eine *Schonungszeit* für verschiedene Arten des Wildes mit Polizeibußen gegen Qualificirte. — Andere verbieten das Wildfangen mit *Schlingen* und anderen Instrumenten. — Eine besondere Gruppe von Strafgesetzen stellt den Wilddiebstahl bei *Nacht*, an *Hochwild*, und unter anderen erschwerenden Umständen, unter eigentliche Criminalstrafen vor den ordentlichen Criminalgerichten. Zu dieser Gruppe gehört auch die vielgenannte schwarze Acte 9 Geo. I. c. 22, mit Fortsetzungen 6 Geo. II. c. 37; 10 Geo. II. c. 32; 27 Geo. II. c. 15, wodurch qualificirte Jagdvergehen als felonies mit Todesstrafe ohne benefit of clergy bedroht werden. — Wieder andere erleichtern das *summarische Strafverfahren*, erweitern die Befugnisse zur summarischen Verhaftung und Haussuchung, und sichern dem Denuncianten bedeutende Vortheile zu. — Wieder andere verbieten den *Handel* mit Wild, und machen denselben von einer besonderen Gewerbs-Concession abhängig 5 Anne c. 14; 9 Anne c. 25; 23 Geo. II. c. 12. — In die jährliche Acte zur Gestattung des Haltens einer stehenden Armee, Mutiny Act, wurde die Klausel aufgenommen, daß jeder Offizier, der ohne Erlaubniß des Gutsherrn unter dessen Handschrift und Siegel beim Jagen betroffen wird 30 Thlr. G. summarisch vor *einem* Friedensrichter verwirken soll; für jeden Soldaten, der eine Jagdcontravention begeht, soll der kommandirende Offizier 6 Thlr. G. verwirken, bei Verlust seines Offizierpatents, wenn die Zahlung nicht binnen 2 Tagen erfolgt. — Personen, die in Banden von zwei oder mehren zur Nachtzeit mit Jagdgewehren in einem Jagdrevier betroffen werden, können als Rogues and Vagabonds summarisch vor *einem* Friedensrichter verurtheilt werden 39 et 40 Geo. III. c. 50. — Wieder andere Gesetze beziehen sich auf die Stellung der durch 22 Car. II. c. 25 eingeführten *Wildheger*. Thätliche Widersetzlichkeit gegen selbige zur Nachtzeit wird unter die alten Strafgesetze von Widerstand gegen die alten königlichen Forstbeamten gestellt. Der Gamekeeper als solcher übt zunächst nur einzele Polizeibefugnisse zur Beschlagnahme aus, die durch 7 Jac. I. c. 11 ursprünglich dem Constable und dem Gerichtsschulzen gegeben waren. 5 Anne c. 14. §. 4 gestattet indessen dem Gutsherrn, dem Wildheger auch die Aus-

übung der Jagd in dem Gebiet des Guts zu übertragen; jedoch immer nur einem Gamekeeper auf einem manor, dessen Name dann bei dem Kreissekretär anzuzeigen ist, 9 Anne c. 25. §. 2. Nach 3 Geo. I. c. 11 soll aber der zum Jäger bestellte Wildheger entweder eine zur Jagd qualificirte Person, oder ein häuslicher Diener, oder wenigstens ausschließlich zur Ausübung der Jagd für den Gutsherrn bestellt sein. Nach 5 Anne c. 14. §. 4 ist auch jeder einzele Friedensrichter ermächtigt, Wild, Jagdhunde und Jagdinstrumente unqualificirten Personen wegzunehmen, und zu eigenem Gebrauch zu behalten. (Die Stellung der Gamekeepers hatte übrigens im 18. Jahrhundert die weitere irrige Vorstellung veranlaßt, als ob der Besitzer eines manor ein höheres Jagdrecht habe als jeder andere Freigutsbesitzer innerhalb des manor, wenn er die nöthige Grundrente hat. „Alle Qualificationsgesetze stellen Grundbesitzer von einer gewissen Rente gleich: es ist die erste und singuläre Hervorhebung eines lord of manor in dem st. 22 Car. II. erfolgt, und dadurch nur das Vorrecht eines Gamekeepers, kein ausschließliches Jagdrecht geschaffen." II. Comm. 418. n.)

Das so gestaltete Jagdrecht und die daraus fließende Jurisdiction war ein Lieblingsthema der Friedensrichter des 17. und 18. Jahrhunderts geworden, wurde mit einer sprichwörtlich gewordenen patriarchalischen Willkür und unbändigem Eifer gehandhabt, und war ohne Zweifel einer der schwächsten Punkte des Friedensrichter-Instituts. Dennoch wurde es im Ganzen geduldig ertragen, als ein gewohntes Verhältniß, und als ein Ehrenrecht der regierenden Klasse überhaupt. Es hatte nicht die Gehäßigkeit eines geschlossenen Gutsrechts gegenüber einem Bauernstande als solchen, war vielmehr entweder besonders verliehenes Regal, oder gemeinsames Recht aller größeren Grundbesitzer, deren solide Leistungen für Grundsteuer und Communal-Verwaltung dann doch eine gewisse Nachgiebigkeit gegen standesmäßige Lieblingsneigungen auch dem gemeinen Volksbewußtsein billig erscheinen ließ.

Erst im 19. Jahrhundert kam das alte Jagdrecht in ernstere Collision mit den Interessen des Ackerbaues, und mit der Eifersucht der gewaltig emporwachsenden städtischen Klassen. Die regierende Klasse hat auch hier mit bewundernswürdiger Mäßigung dem Zeitgeist nachgegeben, alles standesmäßige Vorrecht auf die Jagd aufgegeben, und unter massenhafter Aufhebung der älteren Jagdgesetze in die neue Jagdordnung 1 et 2 W. IV. c. 32 eingewilligt, welche nunmehr auf folgenden Grundzügen beruht:

1. Die Qualification zur Jagd ist nicht mehr ein Vorrecht gewisser Stände und Besitzweisen, sondern steht jedem zu, der einen Jagdschein bei der Steuerbehörde löst. Dies System der Game Certificates, eingeführt durch 25 Geo. III. c. 50; 31 Geo. III. c. 21; 52 Geo. III. c. 93 ist durch die Jagdordnung ausdrücklich bestätigt. Die Taxe ist 21½ Thlr. G. für einen jährlichen Jagdschein mit der Befugniß, Schießgewehre, Hunde, Netze und andere Jagdgeräthschaften zu gebrauchen. Auch der Gamekeeper zahlt die volle Steuer; nur wenn er persönlicher Diener eines Herrn ist, der einen vollen Jagdschein gelöst hat, bezahlt er die niedere Taxe von 7½ Thlr. G. Gehülfen und Diener, die in Gesellschaft und Gegenwart des Jagdscheinberechtigten Dienste leisten, sind steuerfrei 54 Geo. III. c. 141. Diese Lösung des Jagdscheins tritt durchweg an die Stelle der früheren Qualification durch Grundbesitz und Stand. (§. 6). Es liegt darin aber nur die Befugniß, zunächst auf eigenem Boden zu

jagen, während das Betreten fremden Bodens einer action of trespass unterliegt. Vorbehalten sind indessen herkömmliche Rechte des Gutsherrn zur Jagd auf gemeinschaftlichem Gemeindeland, waste. Es bleiben ferner reservirt die Forstrechte der Krone, jetzt unter Administration eines königlichen Forst- und Domänen-Departements, und die von der Krone verliehenen Jagdrechte überhaupt. Bei verpachteten Grundstücken bleibt dem Grundherrn das Jagdrecht, wenn es nicht ausdrücklich mit verpachtet ist. — Jeder der nunmehr auf Grund eines Jagdscheins jagt, ist verpflichtet, auf Verlangen eines Steuerbeamten, eines Gutsherrn innerhalb seines manor, oder des Grundbesitzers, seinen Jagdschein vorzuzeigen, und Abschrift davon nehmen zu lassen, event. wenigstens Namen und Wohnort anzugeben bei 120 Thlr. G. Strafe für den Fall der Weigerung oder falschen Angabe.

Durch 11 et 12 Vict. c. 29 wird den Besitzern eingehegter Ländereien gestattet, persönlich oder durch einen schriftlich Beauftragten Hasen zu tödten auf ihrem eingehegten Boden ohne Lösung eines Jagdscheins.

Altherkömmlich, wie hier beiläufig zu erwähnen ist, wird auch das Recht der Jagdfolge (fresh suit) durch die Jurisprudenz erkannt.

2. Die Schonungszeit dauert nach Verschiedenheit des Wildes vom 1. Februar bis 1. September oder 1. Oktober, für Schwarzwild vom 10. Dezember bis 20. August ꝛc. ꝛc.: Strafe 6 Thlr. G. für jedes Stück, und ebenso viel für den Wildhändler, der nach einer gewissen Zahl von Tagen nach geschlossener Zeit damit betroffen wird. Alles Jagen am Sonntag und Weihnachtstag ist mit Geldbußen bis zu 30 Thlr. G. bedroht. Diese Strafen, wie die meisten der Jagdordnung, sind vor zwei Friedensrichtern klagbar.

3. Die Bestrafung der wichtigeren einzelen Jagdübertretungen ist nach der neuen Jagdordnung folgende: Jagen ohne Jagdschein oder Gebrauch von Flinten, Jagdhunden, Jagdgeräthschaften in der Absicht zu jagen ohne Schein: Geldbuße bis 30 Thlr. G., außer der durch sonstige Gesetze verwirkten Strafe, namentlich der Steuerstrafe (120 Thlr. G.). Giftlegung in Jagdrevieren: 120 Thlr. G. Zerstörung der Eier von dem unter Jagdschutz gestellten Geflügel: 1½ Thlr. G. das Stück. Ausübung der Jagd durch einen Pächter, dem sie nicht mit verpachtet ist, 12 Thlr. G. für das Stück. Unbefugtes Betreten fremden Bodens, in der Absicht zu jagen, 12 Thlr. G., unter erschwerenden Umständen 30 Thlr. G. Diese Geldbußen sind vor zwei Friedensrichtern klagbar; die einfache Polizeibuße für Betreten fremden Bodens vor einem Friedensrichter. Die Strafen fallen in die Kreiskasse; doch ist durch 5 et 6 Will. IV. c. 20. §. 21 das Recht des Denuncianten auf die Hälfte auch hier anerkannt. Im Fall der Nichtzahlung werden Geldbußen unter 30 Thlr. G. in Gefängniß oder Correctionshaus mit oder ohne harte Arbeit bis zu 2 Monaten verwandelt, Bußen von 30 Thlr. G. und darüber bis zu 3 Monaten. Appellation findet nur statt, wenn der Verurtheilte in Haft bleibt oder Prozeßcaution mit Bürgen bestellt; Certiorari und Cassation wegen Formfehlers bleibt ausgeschlossen. Uebertreter, welche gegen einen anderen Uebertreter denunciren oder Zeugniß ablegen, sollen straffrei bleiben (5 et 6 Will. IV. c. 20. §. 20). Die Strafverfolgung verjährt in 3 Monaten nach der Begehung. Uebertreter, welche Namen und Wohnort zu nennen sich weigern, dürfen summarisch festgenommen werden, einem Friedensrichter vorgeführt, doch nicht über 12 Stunden detinirt werden.

4. Qualificirte Jagdvergehen. Die älteren sehr verwickelten Jagdstrafen waren schon consolidirt durch 7 et 8 Geo. IV. c. 27. 29; 9 Geo. IV. c. 69. Das letzte Gesetz ist durch die neue Jagdordnung beibehalten und bestätigt, und erklärt das unbefugte Jagen zur Nachtzeit (night poaching) für ein qualificirtes Vergehen: im ersten Straffall mit Gefängnißstrafe und harter Arbeit bis zu 3 Monaten vor 2 Friedensrichtern, nach deren Ablauf Bürgschaft für gutes Verhalten auf ein Jahr mit 120 Thlr. G. und 2 Bürgen, event. weitere Haft mit harter Arbeit auf 6 Monat; im zweiten Uebertretungsfall werden alle diese Sätze verdoppelt: der dritte Uebertretungsfall ist misdemeanor vor den gewöhnlichen Strafgerichten mit Transportation auf 7 Jahr oder Gef. mit harter Arbeit bis 2 Jahr. Dieselbe Strafe trifft den bewaffneten Angriff und jede Gewaltthätigkeit mit Waffen gegen Personen, welche den Uebertreter festzuhalten befugt sind. Nachtjagen durch bewaffnete Banden von 3 oder mehr Personen: Transportation von 7—14 Jahren oder Gefängniß mit harter Arbeit bis zu 3 Jahr. Die Nachtzeit wird berechnet von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis zu einer Stunde vor Sonnenaufgang.

Beibehalten ist ferner die schwere Bestrafung des Wilddiebstahls an Hochwild Deer 7 et 8 Geo. IV. c 29. §. 26. ff.: in eingehegten Jagdrevieren als felony mit den Diebstahlstrafen bedroht; in uneingehegten Revieren im ersten Straffall mit Geldb. bis 300 Thlr. G. vor einem Friedensrichter, im zweiten als felony mit Diebstahlsstrafen. Wer in Folge eines Haussuchungsbefehls im wissentlichen Besitz von Hochwild oder einer Haut oder eines Theils davon betroffen wird, ohne sich legitimiren zu können: Geldbuße bis 120 Thlr. G. vor einem Friedensrichter. Haussuchungsbefehle können auf eidliche Anzeige von einem Friedensrichter erlassen werden. Im Fall der Nichtzahlung: Correctionshaus mit oder ohne harte Arbeit bis zu 2, 4, 6 Monaten, mit Appellation, ohne Certiorari. — Ebenso treten die Diebstahlsstrafen ein bei Entwendung von Hasen oder Kaninchen aus dem Gehege. Die ältere Strafgesetzgebung hatte die besonderen Strafandrohungen so spezialisirt, daß die einzelen Strafgesetze wieder unter den besonderen Rubriken Deer, Hares, Conies, und unter den wichtigsten Rubriken des jagdbaren Geflügels vorkamen.

5. Beibehalten ist ferner das System der Gamekeepers. Ein solcher kann ernannt werden von jedem Gutsherrn eines manor, oder eines Guts welches so genannt oder betrachtet wird (reputed manor or lordship), unter Handschrift und Siegel des Gutsherrn zur Hegung des Wildes, und mit der Befugniß, zu jagen für die Herrschaft oder für bestimmte in der Bestallung benannte Personen. In Wales giebt der Besitz eines Grundstücks von 3000 Thlr. G. Rente das Recht zur Bestellung eines Gamekeeper. Alle Wildheger müssen dem Kreissekretär angezeigt und einregistrirt werden, und haben dann das Recht der Beschlagnahme von Jagdhunden, Netzen und Geräthschaften von Personen ohne Jagdschein für den Gebrauch der Herrschaft. Das Recht, einen fremden Jagdhund zu erschießen, wird von den Gerichten nur anerkannt, wenn dies zur Erhaltung des Wildes im einzelen Falle nothwendig gewesen.

6. Der Betrieb des Wildhandels ist an einen Polizeigewerbschein gebunden (licence), der von den Friedensrichtern in den kleinen Bezirkssitzungen zu ertheilen und jährlich zu erneuern ist. Es gilt nur für das darin bezeichnete bestimmte Lokal, welches als „concessionirt zum Wildhandel" ausdrücklich zu bezeichnen ist (§§. 17—29 der Jagdordnung). Die Concession ist verwirkt und

nichtig, wenn der Inhaber während des laufenden Jahres wegen Uebertretung der Acte bestraft wird. Außerdem hat der Wildhändler einen Steuergewerbschein, Certificate, von 12 Thlr. G. für das Jahr zu lösen, bei 120 Thlr. G. Steuerstrafe. Concessionirte Wildhändler, welche Wild von Personen ohne Jagdschein kaufen, verwirken 60 Thlr. G. vor zwei Friedensrichtern. Personen, welche Wild an unconcessionirte Händler verkaufen: 12 Thlr. G. für das Stück vor zwei Friedensrichtern. Personen ohne Jagdschein, welche Wild verkaufen oder zum Kauf anbieten: 12 Thlr. G. für das Stück vor zwei Friedensrichtern. Käufer welche Wild von anderen als concessionirten Wildhändlern kaufen: 30 Thlr. G. für das Stück vor zwei Friedensrichtern. Doch dürfen Gastwirthe unmittelbar von Personen mit Jagdscheinen kaufen.

Eine Zusammenstellung des umfangreichen Themas giebt Burn's Justice in ihren verschiedenen Auflagen. Monographien über die Jagdgesetze sind: Chitty's Treatise on the Game Laws and on Fisheries. 2 edit. 1826. 8.; Deacon's Practical Treatise on the New-Act of the 1 et 2 Will. IV. c. 32. 1831. 8.; Leigh's Treatise on the Game Laws 1838. 12.; Locke on the Game Laws. 3 ed. 1849. 12. — Eine statistische Uebersicht der wegen Jagdvergehen i. J. 1856 mit Freiheitsstrafe belegten Personen enthalten die Parl. Pap. 1856. No. 164.

§. 45.

Die Fischereiordnungen. Fishes and Fisheries.

Mehr als hundert Gesetze haben seit dem Mittelalter den Betrieb der Fischerei von verschiedenen Gesichtspunkten aus zu regeln gesucht: theils zur Schonung der Brut und Sicherung eines nachhaltigen Betriebs; theils zur Beförderung des Fischergewerbes; theils zur Regelung des Fischhandels im Interesse des Publikums; theils vom Standpunkt des Schutzzolls zur Ausschließung fremder Fischer und Fische; theils von allgemeineren polizeilichen, sowie auch völkerrechtlichen Gesichtspunkten aus, wie beim Wallfisch- und Häringsfang. Ein Theil dieser Gesetze ist veraltet, andere sind consolidirt und vereinfacht; die noch geltenden sind etwa unter folgende Gesichtspunkte zu bringen.

1. Gesetzgebung über Hegungszeit und Schonung der Brut, ergänzt durch das Recht der friedensrichterlichen Sessionen zum Erlaß von Lokal-Verordnungen über die Hegungszeit des Lachses; des Magistrats von London zum Erlaß von Fischerei-Regulativen für die Themse.

2. Strafgesetze gegen unbefugtes Fischen und Angeln.

3. Zahlreiche Gesetze zur Regelung des Fischhandels in London.

4. Gesetze über den Häringsfang, Wallfischfang ꝛc. in gewissen Regionen.

Das System dieser Fischerei-Ordnungen ist das gewöhnliche der Popularklagen, meistens mit summarischer Büßung vor einem Friedensrichter.

Der Gang der Gesetzgebung läßt sich ungefähr in folgenden Zügen andeuten. Die ältesten Gesetze sind speciell beschränkte: so das st. 13 Edw. I. c. 47; 13 Ric II. c. 19 über Lachsfang und Hegungszeit; 31 Edw. III. st. 2. c. 1 und die Ordinance of Herrings 35 Edw. III über Häringsfang und Vorkäuferei; 31 Edw. III. st. 2. c. 2 über den Häringsverkauf zu Yarmouth, c. 3 über Stockfische. — Das st. 17 Ric. II. c. 9. ernennt die Friedensrichter zu Conservators der Flüsse, den Mayor von London zum Conservator der Themse. — 22 Edw. IV. c. 2; 11 Henry VII. c. 23 über Bücklinge und geräucherten Lachs. — 14 Henry VI c. 6 verbietet den Fischverkauf durch Ausländer. 35 Eliz. c. 7 untersagt zur Beförderung der Fischerei das Fischessen am Freitag oder Sonnabend und an den sonstigen Fischtagen bei 6 Thlr. G. Buße, event. 1 Monat Gefängniß. — 1 Eliz. c. 17; 3 Car. I. c. 4 regelt die Weite der Netze, verbietet das Einfangen und den Verkauf kleiner Fische. — Das st. 31 H. VIII. c. 2; 22 et 23 Car. II. c. 25; 4 Will. et Mary c. 23 gegen unbefugtes Fischen in fremden Gewässern ohne Gestattung des Eigenthümers, analog den Jagdcontraventionen; 5 Geo. III. c. 14 droht 7 Jahre Transportation gegen Fischdiebstahl aus Teichen und wissentliche Annahme gestohlener Fische. — St. 10 et 11 Will. III. c. 4; 9 Anne. c. 26; 2 Geo. III. c. 15 etc. zur Regulirung des großen Fischmarkts Billings Gate zu London. — 29 Geo. II. c. 39; 33 Geo. II. c. 27 zur Regelung des Fischsverkaufs in der Hauptstadt überhaupt. — Die Gesetze über Lachs, Häringe, Wallfische, Austernfang, bilden daneben wieder gesonderte große Familien einer Gesetzgebung, die erst in neuester Zeit durch schrittweises Aufgeben des Schutzzollsystems und der Ausfuhrprämien wieder vereinfacht ist. Eine ungefähre Uebersicht des geltenden Rechts ist folgende:

1. Gesetze über Hegungszeit und Schonung der Brut. Schon das st. 1 Eliz. c. 17; 3 Car. I. c. 4 verbietet den Gebrauch zu enger Netze zur Zerstörung der Fischbrut, und das Einfangen junger Fische unter einer gesetzlich bestimmten Länge bei 6 Thlr. G. Strafe, und verpflichtet die Friedensrichter und die Gerichtsherren im court leet zur Ausführung des Gesetzes. Das st. 3 Jac. I. c. 12. §. 2. verbietet die Zerstörung des Laichs und der Brut von Seefischen bei 60 Thlr. G. vor einem Friedensrichter. Das st. 1. Geo. st. 2. c. 18 verbietet bei der gewöhnlichen Küstenfischerei (mit Ausnahme der Häringe und einiger anderen kleinen Fische), den Gebrauch engerer Netze als von 3½ Zoll von Knoten zu Knoten, oder ein sonstiges Einfangen und Zerstören kleiner Fische nach diesem Verhältniß, auf Ueberführung durch zwei Zeugen vor einem Friedensrichter mit Verwirkung der Netze, 120 Thlr. G, event. 12 Monat Gefängniß. Fang und Verkauf von Steinbutten unter 16 Zoll, von kleinen Butten unter 14 Zoll, von Schellfischen unter 12 Zoll, von Weißlingen unter 6 Zoll, von Seebarschen und Barben unter 12 Zoll, von Zungen unter 8 Zoll, von Klieschen unter 8 Zoll, von Flundern unter 7 Zoll, gemessen von den Augen bis zum Ende des Schwanzes, bei Confiscation und 6 Thlr. G. Buße event. Gefängniß von 6—14 Tagen und Peitschenhieben. Nach 33 Geo. II. c. 27. §. 13—19 darf Niemand kaufen oder verkaufen Laich, Fischbrut oder Fische außer der Hegezeit: widrigenfalls jeder Privatmann solche nebst Körben und Verpackung

beschlagen und für sich behalten kann, nebst 6 Thlr. G. Buße event. Gefängniß mit harter Arbeit bis 3 Monat; vorbehalten richterliche Strafmilderung bis auf die Hälfte und Appellation.

In der Themse steht dem Bürgermeister und Rath von London als Conservator die Feststellung der Fischerordnung zu, unter Bestätigung des Lord-Kanzlers und der Präsidenten der Reichsgerichte oder je zweier von ihnen 30 Geo. II. c. 21. Diese Regulative können näher bestimmen die Weise der Fischerei, die Art der Netze, die Hegungszeiten, die Länge der zu fangenden Fische, die Erhaltung der Brut, die Bezeichnung der Fischerböte, und die Geldbußen bis 30 Thlr. G. Der Strom-Voigt, water-bailiff, und seine Assistenten können jederzeit die Fischerboote betreten, und in Beschlag nehmen alle Fischbrut, Austernschleim, kranke Fische, Fische unter dem reglementsmäßigen Maaß oder außer der Fangzeit, sowie reglementswidrige Netze und Instrumente, und solche dem Mayor oder einen Alderman, oder außer der City einem Friedensrichter, zur Beschlußnahme über die Vernichtung vorführen. Den Genannten steht auch die summarische Jurisdiction über die einzelen Straffälle zu, unter Appellation an den Gerichtshof des Lord-Mayor und der Aldermen, ohne Certiorari; die Hälfte der Strafen dem Denuncianten.

Eine besondere Gruppe bilden die Gesetze über die Hegungszeit des Lachses in Lancashire 13 Ric. II. st. 1. c. 19; in Devonshire 43 Geo. III. c. 61. In anderen Grafschaften können die Friedensrichter in den Sessionen nach Bedürfniß Conservators ernennen, und Hegungstage (fence days) festsetzen, mit Strafen von 30—90 Thlr. G. vor einem Friedensrichter 58 Geo. III. c. 41; 6 et 7 Vict. c. 33; 11 et 12 Vict. c. 52.

2. Die Strafgesetze gegen unbefugtes Fischen sind unter Aufhebung der älteren consolidirt durch 7 et 8 Geo. IV. c. 29. Diebstahl in eingehegtem Wasser an Wohnhäusern ist criminalrechtliches misdemeanor. Diebstahl aus anderen Privatgewässern: 30 Thlr. G. vor einem Friedensrichter. Angeln bei Tagzeit im ersteren Fall Geldbuße bis 30 Thlr. G., im letzteren Fall bis 12 Thlr. G., vor einem Friedensrichter; doch kann sich der Eigenthümer des Wassers auch die Angelgeräthschaften zueignen, womit eine weitere Bestrafung wegfällt. Ein ausschließliches Fischerei-Regal darf seit der magna charta keinem Privatmann mehr verliehen werden, und kann nur noch vorkommen, wo es seit Heinrich II. bestanden hat. Blackstone II. 417.

3. Importirung fremder Fische und durch fremde Fischer war früher bei Strafen von 600 Thlr. G. und 300 Thlr. G. verboten: durch 6 Geo. IV. c. 107 ist mit einigen Ausnahmen dies Schutzsystem aufgehoben.

4. Der Fischhandel in London und die Versorgung der Stadt mit frischen Fischen ist der Gegenstand zahlreicher Gesetze, in Verbindung mit der Fishmongers Company, der vierten großen Innung von London, deren Corporations-Verhältnisse durch 9 Anne. c. 27 normirt sind. Eine Polizei-Ordnung dafür, über die water bailiffs, und den großen Fischmarkt von Billings Gate enthält 2 Geo. III. c. 15; 39 Geo. III. c. 18, über den Fischmarkt in Westminster 30 Geo. III. c. 54; über den Hungerford Markt 11 Geo. IV. c. 70; über die Art des Schiffstransports und zur Sicherung des Verkaufs aus erster Hand mit Verbot des Zwischenhandels 29 Geo. II. c. 39; 33 Geo. III. c. 27; 4 et 5 Will. IV. c. 20. Die Fische müssen am ersten Morgen nach

dem Eintreffen des Transports zum Verkauf ausgestellt werden (600 Thlr. G.) unter Verbot von Lieferungsverträgen an Zwischenhändler (30 Thlr. G.)

5. Gesetze über den Fischfang in gewissen Regionen sind zunächst für den britischen Häringsfang sehr zahlreiche von 26 Geo. III. c. 81 bis 1 Will. IV. c. 54 (vergl. 14 et 15 Vict. c. 26), für die irische Fischerei, für New Foundland, Grönland, das Südmeer.

Burn's Justice im Artikel Fishes and Fisheries giebt nur ein unvollständiges Bild der sehr verwickelten Gesetzgebung

§. 46.

Arbeitspolizei. Lohnstreitigkeiten. Fabrikreglements. Servants. Artificers. Labourers. Wages. Combinations. Manufactures. Factories.

Zu der bisher charakterisirten Gewerbepolizei tritt in der englischen Gesetzgebung noch eine Arbeitspolizei, welche den Geschäftskreis der Friedensrichter als Nachfolger der justices of labourers bildet, und welche Jahrhunderte hindurch einerseits die Arbeitslöhne durch die Obrigkeit zu normiren unternahm, und selbst directen Zwang zur Arbeit gegen den Lohnarbeiter übte; andererseits aber auch schon frühzeitig unparteiische Justiz zu gewähren bestrebt war, und schützende Maßregeln ebenso für die arbeitenden Klassen ergriff.

Die Anfänge dieser Arbeitspolizei hatten ihren Grund wiederum in der frühzeitigen Lösung der Leibeigenschaft, fallen also noch in das Mittelalter. Man muß dabei bedenken, daß diese Gesetzgebung an die Stelle der Unterthänigkeit, der Zunft- und städtischen Polizeiinstitutionen des Continents trat, wo die gebundene Arbeit in Stadt und Land noch Jahrhunderte hindurch den Arbeiter einer persönlichen Herrschaft des Arbeitsgebers unterwarf. Das erste Statute of Labourers 23 Edw. III. c. 1 erging nach einer großen Landescalamität, welche die Zahl der arbeitenden Hände vermindert, und die Lohnforderungen demgemäß erhöht hatte. Den Arbeitern wird dadurch anbefohlen jedem Arbeitsgeber zu den gewohnten Lohnsätzen zu dienen. Spätere Gesetze drohen harte Strafen für die Weigerung; — für ein eigenmächtiges Verlassen der Grafschaft sogar Acht. Mit der Stärke oder Schwäche der darauf folgenden Regierungen wechselt auch die Strenge der Arbeitspolizei 13 Ric. II. c. 8; 14 Ric. II. c. 1. 2; 2 Henry IV. c. 5; 4 Henry IV. c. 15; 5 Henry IV. c. 9; 11 Henry IV. c. 8; 9 Henry V. c. 9. st. 2; 8 Henry

VI. c. 24; 27 Henry VI. c. 3; 17 Edw. IV. c. 1; 1 Henry VII. c. 2; 3 Henry VII. c. 8. Doch stand der Bauernkrieg unter Richard II. als Mahnung zur Mäßigung in Erinnerung. Andererseits suchte die Staatsgewalt das dadurch verletzte Interesse der arbeitenden Klassen wieder zu kompensiren durch ein System der Brod- und Bierpolizei (beginnt schon mit der Assisa panis et cerevisiae 31 H. III.), welche nun auch die Preise der nothwendigen Lebensmittel an eine niedrige Taxe zu binden unternahm.

So ist schon im 14. und 15. Jahrhundert ein zweiseitiges Polizeisystem vorhanden, welches durch Lokalverordnungen der Friedensrichter in jeder Grafschaft die Preise regelt, durch eine Assize of Bread and Ale etc., für die Lebensmittel, — durch Assize of Wages für die Löhne. Die Letztere wurde wiederholt anerkannt und eingeschärft durch 5 Eliz. c. 4 und sp. Gesetze, und hat dem Buchstaben nach bis 1813 bestanden. Die Friedensrichter hatten danach die Befugniß, die Löhne der Handwerker, Handarbeiter, Feldbauarbeiter zu begrenzen und zu bestimmen, mögen sie nach Jahren, Monaten, Wochen oder Tagen gedungen sein, sogar mit einem Spezialtarif für Mähen, Dreschen, Heumachen, Graben, Wegearbeit, Zäunemachen u. s. w. Solche Lokal-Verordnungen waren bindend für alle Beamte, Arbeitsgeber und Arbeitsnehmer der Grafschaft, und wurden eine der Wurzeln der später so starken Schutzzollideen. Die volkswirthschaftlichen Fehler solcher Maßregeln wurden durch ihre Zweiseitigkeit, ihr gegenseitiges Ineinandergreifen, durch die insulare Lage des Landes, durch den aufblühenden Handel lange Zeit verdeckt; ihr Druck durch die allmälige Verbesserung der friedensrichterlichen Verwaltung, die Mäßigung und das Ehrgefühl der regierenden Klassen gemildert. Die Lokalverordnungen über die Arbeitslöhne kamen allmälig stillschweigend in den einzelen Grafschaften außer Gebrauch, und waren schon ein todter Buchstabe, als man sie im 19. Jahrhundert aufhob.

Zurückgeblieben aus diesem Gesammtverhältniß ist aber die polizeiliche Behandlung der Lohnarbeitsverhältnisse, die in den Gesetzen der Tudors ihren Höhepunkt erreicht hatte. Das Gesetz 5 Eliz. c. 4 faßt dies weit greifende System einer Arbeitspolizei in eine allgemeine Ordnung zusammen, mit einem umfassenden System von Geldbußen vor 2 Friedensrichtern, die Hälfte dem Denuncianten. Sie gilt ihrer Fassung nach nicht nur für ländliches Gesinde, sondern auch für ländliche und städtische Lohn-

arbeiter, und für die gesammte Lohnarbeit in Gewerbe und Manufactur, in folgenden Hauptsätzen.

1. Alle Personen, welche ohne sichtbare Mittel des Lebensunterhalts sind, können in der Regel durch die Friedensrichter gezwungen werden zu einer Lohnarbeit in Landwirthschaft oder bestimmten Gewerben.

2. Personen zwischen 12 und 60 Jahren, die weder in der Landwirthschaft noch in bestimmt genannten städtischen Gewerben gegen Lohn beschäftigt sind; die auch nicht geborne gentlemen oder Studenten oder Scholars an einer Universität oder Schule sind; die auch kein Grundeinkommen von 12 Thlr. G., oder bewegliches Vermögen von 60 Thlr. G. besitzen, auch nicht so vermögende Eltern am Leben haben; die auch sonst nicht in irgend einem Dienst rechtmäßig beschäftigt sind, können auf Verlangen eines Landwirths genöthigt werden landwirthschaftliche Lohndienste in der Grafschaft zu leisten, wo ihre Dienste verlangt werden. Weiter wird diese Zwangspflicht auch ausgedehnt auf Personen die in gewohnheitsmäßiger Handarbeit aufgewachsen, und die unter obigen Maßgaben zur Arbeit in dem Gewerbe, in welchem sie geübt sind, genöthigt werden können.

3. Insbesondere findet ein Pressen der arbeitenden Klassen zum landwirthschaftlichen Gesindedienst in Jahresmiethe statt auf Verlangen von Wirthschaftsbesitzern; wobei die Friedensrichter den Betrag des Jahreslohns festsetzen und nöthigenfalls beitreiben. Ebenso können Mädchen vom 12. bis zum 40. Jahre durch 2 Friedensrichter, oder den Gemeindevorsteher zum jahrweisen Dienst in der Wirthschaft genöthigt, und im Fall der Weigerung ins Gefängniß gesetzt werden bis sie sich fügen.

4. Für das landwirthschaftliche Gesinde ist in dem Gesetz Elisabeths eine förmliche Gesindeordnung gegeben. Einseitige Entlassung ohne vorhergegangene vierteljährliche Kündigung, oder ohne erheblichen durch 2 Zeugen zu erweisenden Grund, büßt die Herrschaft mit 12 Thlr. G. Verlassen des Dienstes andererseits oder Weigerung der Erfüllung der Dienstpflicht, wird mit Gefängniß bestraft bis der Ungehorsame sich fügt. Kein ländlicher Dienstbote darf seine Ortschaft oder seinen Bezirk verlassen, um in einem anderen zu dienen, ohne Zeugniß unter dem Siegel des Constable oder Gemeindevorstehers oder zweier ansässiger Einwohner, einzuregistriren bei dem Geistlichen des Kirchspiels. Niemand darf in Dienst genommen werden ohne Vorzeigung eines solchen Attestes bei

dem Gemeindevorsteher; kann er das Attest binnen 21 Tagen nicht beschaffen, so soll er als Vagabund behandelt werden. Vorzeiger falscher Atteste sind als Vagabunden auszupeitschen. Gesinde, welches in eine andere Grafschaft entläuft wird durch writ of capias verfolgt, und gefänglich eingezogen bis zur Bestellung einer Bürgschaft für das Weiterdienen bei derselben Herrschaft.

5. Das Gesetz überläßt den Friedensrichtern durch Lokal-Polizeiverordnungen (assizes) nach hergebrachter Weise die Höhe der Löhne zu bestimmen für Tage- und Wochenarbeiter in den einzelen Hauptzweigen der Land- und Hauswirthschaft. Die Lohnsätze werden durch Sheriff und Friedensrichter in der Ostersitzung, in Corporations durch den Bürgermeister normirt, mit Androhung von 10 Tagen Gefängniß für den, welcher mehr fordert, und den welcher mehr giebt; jedoch mit Vorbehalt persönlicher Gratificationen. Dies Fixiren der Löhne wird durch Jac. I. c. 6 nochmals bestätigt, ist auch in späteren Special-Gesetzen gelegentlich erneut, wie durch 8 Geo. III. c. 17 gegen die Schneidergesellen in London, schließlich aber beseitigt durch 53 Geo. III. c. 40.

Sogar die Arbeitsstunden werden in dem Gesetz Elisabeths normirt: im Sommer von 5 Uhr bis Abends 7 oder 8 Uhr, mit 2 Freistunden für Frühstück und Mittag, und noch ½ Stunde Ruhe in den heißesten Monaten; in den 7 Wintermonaten von Zwielicht zu Zwielicht, mit 1½ Freistunden. — Das Verlassen einer bestimmten übernommenen Arbeit wird mit 30 Thlr. G. bedroht.

In der Zeit der Erndte können Tagelöhner gezwungen werden beim Mähen, Binden, Einfahren, Heumachen gegen übliche Gebühr Lohnarbeit zu leisten, bei Gefängniß im Block auf 2 Tage und eine Nacht. Der Constable oder Gemeinde-Vorsteher, der auf erhobene Klage diese Strafvollstreckung weigert, büßt mit 12 Thlr. Gold.

6. Eine besondere Gesetzgebung verbietet Verbindungen der arbeitenden Klassen zur Erhöhung der Löhne combinations. Schon die mittelalterliche Gesetzgebung darüber ist sehr streng seit Eduard III. Daß st. 2 et 3 Edw. VI. c. 15 droht 60 Thlr. G. im Rückfall 120 Thlr. G. Buße event. Pranger. Das st. 12 Geo. I. c. 34; 22 Geo. II. c. 27 Correctionshaus auf drei Monat.

7. Wieder eine besondere Gruppe bilden die Gesetze über Streitigkeiten in einzelen Manufactur-Zweigen, namentlich in der Seidenmanufactur 13 et 14 Car. II. c. 15; 20 Car. II.

c. 6; 8 et 9 Will. III. c. 36; 5 Geo. IV. c. 66; in der Tuchmacherei 7 Jac. I. c. 7; 14 Geo. III. c. 25; in Wollen-, Leinen-, Baumwollen- und Eisen-Manufactur 1 Anne. st. 1. c. 18; 13 Geo. II. c. 8. u. s. w. Die Reihe dieser Gesetze ist fast unabsehbar, darunter auch viele nur für den hauptstädtischen Bezirk oder andere bestimmte Orte. Sie betreffen hauptsächlich die Bestrafung von Betrügereien, Entwendungen und Unterschlagungen an Arbeitsmaterialien und im sonstigen Bereich des Gewerbes.

8. Wieder eine besondere Gruppe bildet die Gesetzgebung im Schutzzollinteresse. Zunächst das st. 5 Geo. I. c. 27 über Ausführung von technischen Fabrikarbeitern ins Ausland, oder Verleitung dazu, geschärft durch 23 Geo. II. c. 13 mit Geldbußen von 3000 bis 6000 Thlr. G. event. Gefängniß von 1 bis 2 Jahren; über Ausführung von Fabrik-Utensilien 15 Geo. III. c. 55. In weiterem Umfang dann die ganze Schutzzoll-Gesetzgebung des 18. Jahrhunderts.

9. Wieder eine besondere Gruppe bilden die Gesetze über Lehrlingschaft, apprenticeship, die einzige, welche sich zu einer gesonderten Darstellung zweckmäßig ausscheiden läßt (§. 47).

Uebersieht man die lange Kette der Arbeitspolizei-Gesetze, so läßt sich nicht verhehlen, daß in jedem Jahrhundert die höheren Klassen der Gesellschaft in dringender Gefahr waren in ein Verhältniß zu den arbeitenden Klassen zu treten, in welchem parlamentarische Verfassung mit einer regierenden Klasse unmöglich wird. In früheren Jahrhunderten war die Monarchie stark genug, das Gleichgewicht zu erhalten, und von Zeit zu Zeit auf mildere Wege einzulenken. Die gebrochene Kraft der Monarchie im 18. Jahrhundert reichte dazu nicht mehr aus, und unter Georg I. und II. war die äußere Lage der Verhältnisse wohl so, daß man französische Zustände als Erfolg des Systems hätte vorhersagen mögen.

Allein das Ehr- und Rechtsgefühl der höheren Stände selbst, gebildet durch die tägliche Beschäftigung mit öffentlichen Angelegenheiten, hat England vor dieser Gefahr des Parlamentarismus bewahrt. Der bessere Geist, der allmälig in das Friedensrichter-Institut eindringt, mildert nicht nur die Handhabung im Einzelen, sondern auch die Gesetzgebung im Ganzen, und führt nun allmälig auch ein System des positiven Schutzes der arbeitenden Klassen gegen die Uebermacht des Kapitals herbei, welches die Kehrseite der bisher geschilderten Verhältnisse bildet.

1. Den arbeitenden Klassen wird eine praktisch zugängliche Civiljustiz wiedergegeben. Schon nach 4 Edw. IV. c. 4 sollten die Friedensrichter und die courts leet summarisch über Lohnforderungen erkennen. Es lag dies auch in dem Sinne des Elisabethischen Gesetzes, blieb aber wegen mangelhafter Fassung unpraktisch, da das Gesetz nur die von den Friedensrichtern fixirten wirthschaftlichen Arbeitslöhne erwähnte, und ein eidliches Zeugniß des Arbeiters selbst nicht zuließ. In einzelen Spezialgesetzen wurde hier allmälig nachgeholfen mit einer summarischen Jurisdiction. Durch 20 Geo. III. c. 19; 6 Geo. III. c. 25; 4 Geo. IV. c. 29 wird sodann eine Civiljurisdiction der Friedensrichter gegeben über alle Lohnstreitigkeiten des ländlichen Gesindes, der Gewerbe- und der Fabrikarbeiter bis zu 60 Thlr. G. und beziehungsweise bis zu 30 Thlr. G. Durch 5 Geo. IV. c. 96 tritt dazu ein Schiedsverfahren zur Ausgleichung von Lohnstreitigkeiten in Gewerbe und Fabrikation, sowie für Streitigkeiten über Beschädigungen der Arbeit, Verzögerungen, nicht contractliche Ausführung, schlechte Materialien 2c. Zunächst kann jeder Friedensrichter durch Uebereinkunft der Parteien als Schiedsmann fungiren; event. schlägt er 3—4 Personen als Schiedsmänner vor, — halb aus der Zahl der Fabrikunternehmer, Agenten oder Werkmeister, — halb aus der Zahl der Arbeiter. Aus jenen wählt der Arbeitsherr, aus diesen der Arbeiter einen arbiter, welche dann zusammentretend endgültig entscheiden. Können sie sich nicht einigen, so sollen sie einen Friedensrichter als Obmann angehen, der sodann endgültig entscheidet. Kein Fabrikherr oder Agent kann dabei als Friedensrichter fungiren. Die schriftliche Entscheidung ist vollstreckbar durch Abpfändung event. Gefängniß bis zu 3 Monat, ohne Appellation und ohne Certiorari.

2. Aufhebung der Strafgesetze gegen Arbeiter-Verbindungen. Das gemeine Recht bestraft unter dem Namen conspiracy jede Verbindung von 2 oder mehr Personen zur Verhinderung, Verkehrung oder Vereitelung des Laufes der öffentlichen Justiz, zur Beschädigung der öffentlichen Gesundheit, oder allgemein zur Anstiftung eines gemeinen Uebelstandes (mischief). Es war dies ein Stück mittelalterlicher Polizeipraxis, welches durch die Gerichtspraxis als Thatbestand eines Vergehens begrenzt wurde. Unter dem Namen der combinations wandte man diese Grundsätze auch an auf Lohnarbeiter, welche zusammentreten um eine Lohnerhöhung zu bewirken; und umgekehrt auf Arbeitsgeber, welche zusammentreten um eine Lohnerniedrigung zu bewirken, oder um die von anderen

entlassenen Arbeiter, oder sonst Arbeiter gewisser Kategorien nicht in Dienst zu nehmen. Durch 2 et 3 Edw. VI. c. 15; 12 Geo. I. c. 34; 22 Geo. II. c. 27 und durch Gesetze für einzele Arbeitszweige waren die Strafen gegen die arbeitenden Klassen noch verschärft. Für die neueren Verkehrsverhältnisse wurde aber die Strafbarkeit der combinations unhaltbar, nachdem das ganze System einer Fixirung der Arbeitslöhne aufgegeben, und die Macht des Kapitals durch die allervollständigste Gewerbefreiheit entfesselt war. Die Tory-Verwaltung hob daher mit einem Act 6 Geo. IV. c. 129 alle früheren Strafgesetze gegen combinations auf, — in einer Wortfassung, die nach der Usual-Interpretation auch den Thatbestand der gemeinrechtlichen Conspiracy wegnimmt. Beibehalten vom Gesichtspunkt der Sicherheitspolizei aus wird nur die Bestrafung eines Zwangs oder Zwangsversuchs gegen Lohn- und Fabrikarbeiter zur Arbeitseinstellung, überhaupt Anwendung von Gewalt gegen die Person oder das Eigenthum, Drohungen, Einschüchterung oder Verhinderung anderer Personen, um sie zu nöthigen einer Arbeiter-Verbindung oder einem gemeinsamen Fonds beizutreten, — bei Gefängnißstrafe mit oder ohne harte Arbeit bis zu 3 Monaten (§. 3). Ausdrücklich gestattet dagegen ist das Zusammentreten zur Berathung und Beschlußnahme über die Höhe der Arbeitslöhne, die Zahl der Arbeitsstunden und Abschließung mündlicher oder schriftlicher Verträge über die so zu stellenden Forderungen (§. 4). Die gleiche Befugniß steht den Arbeitsgebern zu (§. 5). Jeder Theilnehmer an einer Verbindung ist verpflichtet Zeugniß abzulegen; dann aber auch straffrei. Das summarische Verfahren darüber findet vor zwei Friedensrichtern statt, mit erweiterten Haftbefugnissen, und mit einer Appellation, erschwert durch Prozeßcaution auf 120 Thlr. G. mit 2 Bürgen.

Außer dieser Rechtsausgleichung hat die Gesetzgebung sodann einen weiteren Schutz des schwächeren Theils unternommen durch folgende Schritte:

3. Verbot des Truck- und Cottage-Systems. Die bekannten volkswirthschaftlichen Folgen einer Zahlung der Löhne in Naturalien veranlaßte schon ältere Verbotsgesetze dagegen in einzelen Arbeitszweigen. Durch 1 Anne. st. 2. c. 19 wird das Verbot auf die damals wichtigsten Manufacturzweige ausgedehnt, durch 13 Geo. II. c. 18 auf Lederarbeiter, durch 19 Geo. III. c. 49 auf Spitzenarbeiter u. s. w. Unter Aufhebung von 18 älteren Gesetzen consolidirt sich sodann diese Legislatur in 1 et 2 Will. IV. c. 36. 37.

Verboten ist jeder Lohncontract mit dem Lohnarbeiter anders als auf Baarzahlung in kurrenter Landesmünze, bei 60 Thlr. G. Strafe im ersten Uebertretungsfall; 120 Thlr. G. im zweiten; Criminalstrafen im dritten. Jede Stipulation des Arbeitsgebers über Verwendung der Löhne ist in der Regel nichtig; jede Auszahlung anders als in baarem Gelde illegal, so daß eine nochmalige Einklagung stattfindet. Keine Abrechnung irgend einer Art von Naturalleistungen aus dem Geschäftsbetrieb des Arbeitsgebers wird gestattet. Die einzelen Gewerbe auf die sich das Gesetz bezieht sind ausdrücklich aufgezählt (§. 19), darunter Baumwollen-, Wollen-, Leinen-, Seiden-, Metallwaaren-, Bergwerks-Arbeiter. Nicht anwendbar ist das Gesetz auf alle Gesinde-Verhältnisse; nicht auf Verträge über ärztliche Hülfeleistung und Lieferung von Feuerungs-Materialien, Instrumenten, auf Lokal für die Arbeit selbst, auf Mahlzeiten unter Dach des Arbeitsgebers, auf Vorschüsse zu Kranken- und Unterstützungskassen. Die Geldbußen des Gesetzes sind vor zwei Friedensrichtern klagbar, und werden event. in Gefängnißstrafe auf 3 Monat verwandelt. Kein Arbeitsgeber in diesen Geschäftszweigen, und ebensowenig der Vater, Sohn oder Bruder eines solchen Arbeitsgebers darf als Friedensrichter fungiren; an Stelle der städtischen können dann Grafschafts-Friedensrichter eintreten. (Ein Zusatzgesetz 5 et 6 Vict. c. 99 verbietet die Zahlung der Löhne an Bergleute und Grubenarbeiter auch in Wirthshäusern bei Strafe der Nichtigkeit.)

4. Die Fabrikgesetze, Factory Bills. Die von Robert Peel unternommene Fabrikgesetzgebung gewährt aus dem Gesichtspunkt der Wohlfahrts- und Gesundheitspolizei einen Schutz gegen die verderblichen Folgen der Fabrikarbeit für die Gesundheit und für die körperliche und geistige Entwickelung der arbeitenden Jugend. Das ältere umfassende Gesetz 42 Geo. III. c. 73 bezog sich auf Fabriken die eine bestimmte größere Anzahl von Lehrlingen und Arbeitern verwenden, mit Vorschriften über das Ausweißen und die Ventilation der Räume, Bekleidung der Lehrlinge, Arbeitsstunden, Nachtarbeit, Zwangsunterricht der Lehrlinge im Lesen, Rechnen und Schreiben, insbesondere an Sonntagen, erzwingbar durch zahlreiche Polizeibußen vor zwei Friedensrichtern, und controlirt durch 2 Inspectoren (visitors), welche die Friedensrichter alljährlich in den Quartalsitzungen ernennen sollen. — Da sich das Gesetz nicht recht wirksam erwies, folgte das vollständigere 3 et 4 Will. IV. c. 103. mit erweitertem Verbot der Nachtarbeit für jugendliche Fabrikarbeiter, weiterer Erhöhung der Altersvorschriften, weiterer Beschränkung der Arbeitsstunden,

weiteren Zwangsvorschriften, und zahlreichen Polizeibußen vor einem Friedensrichter, event. Gefängnißstrafe auf 1 oder 2 Monat. Die Hauptneuerung ist aber die Ernennung von Staatsinspectoren, Inspectors of Factories. Sie üben die polizeilichen Befugnisse der Friedensrichter über Constables und unter Polizeibeamte, mit dem Rechte des Eintritts in die Lokale und mit concurrirender Strafgewalt zum Erkenntniß über die Polizeibußen des Gesetzes, die gegen den Arbeitsherrn auf 6 — 120 Thlr. G. normirt werden, — mit Vorbehalt eines Milderungsrechts für den Friedensrichter oder Inspector; aber ohne Appellation an die Quartalsitzungen, denen nur die Strafurtheile einzusenden sind. Die Inspektoren halten regelmäßige Sitzungen, wenigstens zweimal jährlich, und erstatten Berichte an den Minister des Innern. Auch dies Gesetz bezeichnet die Arbeitszweige, für die es gilt, namentlich: Baumwollen-, Wollen-, Leinen-, Seiden-Fabriken, u. s. w. Ein Spezialgesetz gleichen Charakters für Bergwerks- und Grubenarbeiter ist 5 et 6 Vict. c. 99. Unter dieselbe Rubrik gehört zum großen Theil die Schornsteinfegerordnung 4 et 5 Will. IV. c. 35; 3 et 4 Vict. c. 85, sowie einige spätere stückweise ergänzende Gesetze: 7 et 8 Vict. c. 15; 8 et 9 Vict. c. 29; 10 et 11 Vict. c. 29; 13 et 14 Vict. c. 54; 16 et 17 Vict. c. 10; 19 et 20 Vict. c. 38.

5. Eine Reihe positiver Maßregeln der Armenpflege, des Armenschulwesens, der Gesundheitspolizei und sonstige Maßregeln der Wohlfahrtspolizei folgen unten im Kap. VIII. IX. Die bisher gemachten Anfänge zu einem System des Volksunterrichts gehören der Centralverwaltung an.

Das ganze Gebiet der Arbeitspolizei gehört zu denjenigen, welche zu einiger Uebersicht und Zusammenhang zu bringen sehr schwer ist, und eine Monographie erfordert. In Burn's Justice sind die Hauptmassen der Gesetzgebung unter der Rubrik Servants gegeben. In anderen Darstellungen ist Vieles unter den Rubriken Apprentices, Combination, Factories, Labourers, Manufactures, Wages zerstreut, und dann noch zersplittert unter den Rubriken der einzelen Gewerbe und Manufacturen. Es bedarf dabei allerdings einiger Scheidung der verschiedenen arbeitenden Klassen, die in England von Hause aus mehr in einander fließen, da eine innungsweise und lokale Abschließung der Gewerbe im Mittelalter nicht als Regel, sondern als Ausnahme eingetreten ist. Die Lehrlings-Verhältnisse sind unten im §. 47, so weit es möglich, ausgesondert. Die übrigen Gruppen, die freilich nicht in allen Rechtssätzen bestimmt auseinander gehalten werden, sind folgende:

1. Das reine Hausgesinde, Domestic oder Menial Servants, wird in dem Gesetz 5 Eliz. c. 4 nach der Usualinterpretation von der Polizei-Jurisdiction der Friedensrichter ausgenommen. Wahrscheinlich lag der Grund

darin, daß die herkömmliche Arbeitspolizei sich nur auf die Rusticalgesinde und wechselnden Lohnarbeiter erstreckte, und das Gesetz Elisabeth's darin nichts ändern wollte. Im Verlauf der Zeit freilich, als die Ortsgerichte zerfielen, und der Prozeß bei den großen königlichen Gerichten kostbar und weitläuftig wurde, entstanden daraus Uebelstände, am meisten für das Gesinde. — Das städtische Hausgesinde-Verhältniß bleibt nunmehr durch Common Law und Gerichtspraxis geregelt, ein Gegenstand der gewöhnlichen Civil- und Strafgerichte. In Ermangelung eines ausdrücklichen Vertrags wird angenommen, daß der Vertrag auf ein Jahr, doch mit einmonatlicher Kündigung geschlossen sei. Ohne Kündigung kann die Entlassung geschehen wegen moralischen Mißverhaltens, wegen vorsätzlichen Ungehorsams gegen einen rechtmäßigen Befehl und wegen Versäumung der Dienstpflicht. Entlassung ohne Grund berechtigt das Gesinde zu einer Lohnforderung bis Ende der contractlichen Miethsperiode, resp. auf einen Monat. Ein Züchtigungsrecht steht der Herrschaft gegen das großjährige Gesinde nicht zu. Nichtgewährung der nöthigen Nahrung und Erwärmung begründet eine Criminalklage gegen die Herrschaft nach gemeinem Recht, verschärft durch 14 Vict. c. 11. Das st. 32 Geo. III. c. 56 enthält sodann eine ergänzende Verordnung über Ausstellung der Gesinde-Zeugnisse: wahrheitswidrige Ausstellung von Attesten, Anfertigung falscher, Fälschung und Aenderung echter Atteste, und gewisse andere falsche Angaben des Gesindes werden mit 120 Thlr. G. bedroht, event. Gefängniß von 1—3 Monat vor zwei Friedensrichtern, mit Appellation nach Bestellung einer Prozeßkaution. Uebertreter, die ihre Mitschuldigen vor der Denunciation anzeigen, sind straffrei.

2. Das Landwirthschaftsgesinde, Servants in Husbandry, unterliegt schon durch 5 Eliz. c. 4. §. 7 ff. einer polizeilichen Gesindeordnung. Nach der neuen Gesetzgebung 20 Geo. II. c. 19. §. 1; 53 Geo. III. c. 40 werden nun auch Lohnstreitigkeiten bis zu 60 Thlr. G summarisch vor einem Friedensrichter abgemacht. Durch 20 Geo. II. c. 19 entsteht überhaupt eine friedensrichterliche Polizeijurisdiction im weitesten Sinne. Auf eidliche Klage des Arbeitsgebers wegen „Uebelverhaltens im Dienst" kann der Friedensrichter entweder auf Correctionshaus und harte Arbeit bis zu 1 Monat erkennen, oder auf Verlust eines Theils der Löhne: andererseits kann, auf eidliche Klage des Dienstboten gegen den Hausherrn wegen Mißhandlung, Vorenthaltung der nöthigen Lebensbedürfnisse ꝛc., der Friedensrichter nach Anhörung des Falles und gehöriger Beweisaufnahme den Dienstboten seines Dienstcontracts entbinden. Nach 4 Geo. IV. c. 34. §. 3. kann ein Friedensrichter, wenn der Dienstbote den Antritt eines schriftlich-vollzogenen Miethscontracts weigert, oder sich aus dem angetretenen Dienst vor Ablauf der verabredeten Dienstzeit entfernt, oder sich eines sonstigen „Uebelverhaltens und Vergehens im Dienst oder in Bezug auf den Dienst" schuldig macht auf eidliche Anzeige des Dienstherrn, seines Verwalters oder Beauftragten einen Vorführungsbefehl erlassen, und den schuldig Befundenen entweder zu Gefängniß mit harter Arbeit bis zu 3 Monat mit verhältnißmäßiger Verkürzung des Lohns verurtheilen, oder auf Verlust des ganzen Lohns oder eines Theils oder auf Entlassung aus dem Dienst.

3. Gewerbe-, Handarbeiter und Tagelöhner, Labourers, Artificers and Workmen, sind durch dieselbe Gesetzgebung einer analogen Polizei-Jurisdiction unterworfen. Nach 20 Geo. II. c. 19. §. 1. werden ihre Lohnstreitigkeiten bis zu 30 Thlr. G. vor einem Friedensrichter entschieden.

Nach §. 2 unterliegen sie derselben Bestrafung wegen „Uebelverhaltens im Dienst" mit Correctionshaus bis zu 1 Monat; nach 4 Geo. IV. c. 34. §. 3 der geschärften Bestrafung wegen Contractsbruch oder Uebelverhaltens ꝛc. bis zu drei Monat Gefängniß ꝛc. Doch setzt diese letztere Verordnung ein ausschließliches Dienstverhältniß voraus, und gilt nicht für Arbeiter auf Stückarbeit. Handwerker oder Handarbeiter aber, welche auf Stückarbeit engagirt, ihr Werk unvollendet lassen (es sei denn wegen Nichtzahlung des Lohns oder aus einer andern rechtmäßigen Ursache), können schon nach 5 Eliz. c. 4 zu Gefängniß bis 1 Monat und Buße bis zu 30 Thlr. G. verurtheilt werden.

4. Die Fabrikarbeiter in Masse waren ursprünglich nicht ohne Weiteres der obigen Arbeitspolizei unterworfen. Für die wichtigeren Klassen waren jedoch schon in früherer Zeit zahlreiche Spezial-Strafgesetze ergangen, die dann in 22 Geo. II. c. 27; 17 Geo. III. c. 56 consolidirt sind (vergl. 6 et 7 Vict. c. 40; 8 et 9 Vict. c. 77. 128). Es werden darin zahlreiche Polizeistrafen gegen Baumwollen-, Wollen-, Leinen-, Seide-, Eisen-, Leder-, Hutarbeiter, Seiler, Färber angedroht wegen Unterschlagungen und Entwendungen von Fabrikmaterial, mit Correctionshaus oder Gefängniß und harter Arbeit von 14 Tagen bis zu 3 Monat vor zwei Friedensrichtern, unter erschwerter Appellation. Analoge Strafen treten ein wegen nicht abgelieferter Materialien und für Verkauf oder Verpfändung solcher. Dazu erweiterte Befugnisse zu Haussuchungen, und Strafbestimmungen gegen Dritte, die Fabrikmaterialien von solchem Arbeiter kaufen oder annehmen (120 Thlr. — 240 Thlr. G., im zweiten Fall 300—600 Thlr. Gold und Gefängniß mit harter Arbeit von 3—6 Monat). Ein Special-Gesetz der Art für die Uhrmacher ist 27 Geo. II. c. 7, für die Berg- und Kohlenarbeiter 39 et 40 Geo. III. c. 77. Durch 1 Anne. Sess. 2. c. 18 folgt dann die Anerkennung einer zweiseitigen Polizeijurisdiction auch über Lohnstreitigkeiten in den wichtigsten Fabrikzweigen. Durch 10 Geo. IV. c. 52 wird die polizeiliche Civiljurisdiction über Lohnstreitigkeiten, und die ganze Polizeistrafgewalt des Gesetzes 4 Geo. IV. c. 34 ausgedehnt auf alle oben gedachten Klassen von Fabrikarbeitern. Die Bergwerks-, Kohlen-, Glas- und Töpferei-Arbeiter waren schon in dem st. 20 Geo. II. c. 19, 4 Geo. IV. c. 34 ausdrücklich mit erwähnt: so daß nun doch schließlich wesentlich dasselbe System sich über das ganze Gebiet der Fabrikarbeiter erstreckt.

Der große Hintergrund des Ganzen ist noch immer das Gesetz Elisabeths, scheinbar freilich außer Anwendung gesetzt durch die Bedürfnisse des neueren Verkehrs, den meisten Engländern in seiner Tragweite kaum bekannt, durch die Sinnesweise der friedensrichterlichen Gentry vor grobem Mißbrauch geschützt: doch immer noch ein Machtelement in den Händen einer regierenden Klasse, eine Wurzel vieler latenter Gewalten der Friedensrichter. Wie viel auch die Mäßigung und der Rechtssinn der regierenden Klasse gethan hat, um ein solches System rechtlich und sittlich möglich zu erhalten: — ein Sir Robert Peel wird im nächsten Menschenalter schwerlich wiederkehren, wohl aber vielleicht ein König von England, in starker Position gegen die, welche den Staat nur auf Angebot und Nachfrage zurückführen wollen!

§. 47.

Die Jurisdiction über Lehrlingsverhältnisse. Apprentices.

Das System der Gewerbegesetzgebung, welches sich als ein engerer Kreis aus der Justice of Labourers aussondern läßt, ist in England wieder abweichend vom Continent gestaltet wegen der Nichttrennung von Stadt und Land, und wegen der frühzeitigen Aufhebung der Leibeigenschaft. Der Gewerbebetrieb war nach common law grundsätzlich frei, eben deshalb Gegenstand eines reinen Privatvertrages; wobei der Begriff der Lehrlingschaft, apprenticeship, nicht bloß auf Gewerbe von bestimmter Handfertigkeit sich beschränkte, sondern auch auf das förmliche contractliche Anlernen des landwirthschaftlichen und häuslichen Gesindes ausgedehnt wurde. Die Lehrcontracte lauten meistens auf eine längere Frist, in der Regel 7 Jahre, zuweilen 10 Jahre. Zur Gültigkeit bedarf es eines Formal-Contracts, deed indented, indenture.

Dies gemeinrechtliche System ist nun aber auch zwei Richtungen hin modificirt:

1. In einigen Städten wurden durch königliche Verleihung Gewerbscorporationen mit ausschließlichen Rechten creirt, die aber niemals sehr umfangreich waren, und durch die neue Städteordnung aufgehoben sind, mit Vorbehalt der City von London, wo die Zünfte von jeher mehr politische als ausschließlich Gewerbscorporationen waren.

2. Die Fürsorge der Tudors für die Pflege der mittleren und niederen Stände führte zu einer Gewerbeordnung, die den städtischen Gewerbebetrieb in der Regel von einer siebenjährigen Lehrzeit abhängig macht, dem Ausgelernten dann aber den Betrieb an jedem Ort nach seiner Wahl gestattet. Diese Gewerbeordnung wurde indessen durch Auslegung der Gerichte auf solche Gewerbe beschränkt, die ausdrücklich genannt sind, oder eine technisch zu erwerbende Handfertigkeit (craft, mystery) voraussetzen (also z. B. Handlung, Gärtnerei u. s. w.); sodann nur auf Gewerbe, welche schon zur Zeit Elisabeth's in Uebung (used) waren. Frei blieb ferner der Gewerbebetrieb auf dem Lande. Ueberhaupt waren die Gerichte der Gewerbeordnung als einem exceptionellen Recht wenig günstig; ebensowenig die mehr Ackerbau und Handel vertretenden Parlamente. Die Gewerbeordnung war also längst in Verfall, als

durch 54 Geo. III. c. 96 das Princip der unbedingten Gewerbefreiheit proklamirt wurde. Folgerecht fielen damit auch weg die conneren Vorschriften, nach welchen in gewissen Gewerben der Meister auf je 3 Lehrlinge wenigstens einen Gesellen (journeyman) halten sollte; ferner daß in gewissen Gewerben die Dienstcontracte mit den Arbeitern (Gesellen) wenigstens auf ein Jahr geschlossen werden sollen 5 Eliz. c. 4. §. 3. u. s. w.

Einen dauernden Einfluß hat die Gesetzgebung Elisabeth's aber dadurch geübt, daß sie 1) das Lehrlingsverhältniß zu einem Gegenstand der Polizeijurisdiction macht, mit sehr ausführlichen Regulativen; 2) daß sie die zwangsweise Unterbringung von Lehrlingen im besonderen Interesse der Armenpflege zu einem verwickelten System ausgebildet hat.

I. Die Jurisdiction über Streitigkeiten zwischen Meister und Lehrling steht nach 5 Eliz. c. 4 den Friedensrichtern zu. In Ermangelung gütlicher Einigung vor einem Friedensrichter entscheiden darüber die Quartalsitzungen, und entbinden entweder den Lehrling durch formalen Beschluß vom Lehrcontract, oder erkennen andererseits gegen den schuldigen Lehrling auf Correctionshaus, oder eine andere angemessene Züchtigung. Durch 20 Geo. II. c. 19 und spätere Gesetze ist diese Jurisdiction dahin ausgedehnt, daß je zwei Friedensrichter auf Klage des einen oder anderen Theils auf Geldbußen, Entschädigung, Entlassung, oder Entbindung vom Lehrcontract, event. auf Correctionshausstrafe gegen beide Theile wegen „Uebelverhaltens" erkennen können; unter Umständen auch auf Rückzahlung des Lehrgeldes. Zugleich erkennen sie über Lohnstreitigkeiten aus Lehrlingschaft bis zu 60 Thlr. G.

Diese Polizeijurisdiction ist also wieder zweiseitig, ziemlich complicirt und durch die neue stückweise Gesetzgebung nichts weniger als vereinfacht.

Einerseits kann der Lehrling gegen den Meister klagen wegen „übler Behandlung oder Nichterfüllung der Meisterpflichten oder sonstiger Gründe zur Beschwerde" 5 Eliz. c. 4. §. 35. Der Meister mag dann vor einen Friedensrichter geladen werden, der durch eine order den Streit nach Billigkeit beilegt, wenn sich der Meister der Anordnung fügt. Im Fall des Widerspruchs aber wird der Meister zur nächsten Quartalsitzung geladen, wo nach Verhandlung vor wenigstens vier Friedensrichtern auf Entbindung des Lehrlings von dem Lehrcontract erkannt werden kann, welche dann unter Handschrift und Siegel ausgefertigt, den Lehrvertrag aufhebt. Wird der Lehrling als schuldiger Theil befunden, so kann auf angemessene Strafe gegen ihn erkannt werden Nach 20 Geo. II. c. 19 darf der Lehrling auch vor zwei Friedensrichtern wegen Mißhandlung oder üble Behandlung klagen, die dann durch warrant unter Handschrift und Siegel auf Entbindung vom Lehrvertrag erkennen mögen; nach

33 Geo. III. auch auf eine Geldbuße bis 12 Thlr. G., die durch Pfändung vom Meister beigetrieben und event. in Correctionshaus bis zu 10 Tagen verwandelt wird.

Dies einfachere Verfahren war ursprünglich auf Fälle beschränkt, wo das Lehrgeld nicht mehr als 60 Thlr. G. beträgt: wurde aber später auf Lehrcontracte bis 150 Thlr. G. ausgedehnt. Nach 4 Geo. IV. c. 29. §. 2 können zwei Friedensrichter, wenn sie auf Entbindung vom Lehrcontract erkennen, den Meister auch zur Rückzahlung des Lehrgeldes oder eines Theiles verurtheilen, und nach fruchtloser Pfändung auf Correctionshaus bis 2 Monat. Uebrigens wird nach gemeinem Recht anerkannt, daß der Meister den Lehrling wegen Nachlässigkeit oder Uebelverhaltens zurechtweisen und „mit Mäßigung züchtigen" darf. Nach 4 Geo. IV. c. 34. §. 2. können zwei Friedensrichter auch Streitigkeiten über Löhne bis 60 Thlr. G. zwischen Lehrling und Meister entscheiden. Nach 14 Viet. c. 11 kann die Unterlassung des Meisters, den Lehrling mit der nöthigen Nahrung und Kleidung zu versehen, oder lebensgefährliche Mißhandlung, oder dauernde gesundheitsgefährliche Behandlung vor den Criminalgerichten mit Gefängniß bis zu 3 Jahren bestraft werden.

Andererseits kann auch der Meister wegen „Uebelverhaltens" klagen, und die Quartalsitzung nach 5 Eliz. c. 4. §. 35 auf Correctionshaus mit harter Arbeit oder eine angemessene Züchtigung erkennen. Nach 20 Geo. II. c. 19. §. 4 können zwei Friedensrichter, nach eidlicher Anhörung des Meisters wegen „Uebelverhaltens im Dienst" auf Correctionshaus bis zu einem Monat, oder auf Entlassung aus dem Lehrcontract erkennen (bei Lehrcontracten bis 150 Thlr. G. Lehrgeld). Wenn der Lehrling in eine andere Grafschaft entläuft, können die Friedensrichter nach dem Gesetz Elisabeths ihn ergreifen, und ins Gefängniß setzen lassen bis zur Stellung genügender Bürgschaft. Nach 6 Geo. III. c. 25. §. 1 soll der Lehrling, der sich vor Ablauf der Lehrzeit entfernt, entweder um so viel länger in der Lehre bleiben, oder vollen Ersatz leisten; im Fall der Weigerung Correctionshaus bis 3 Monat, mit erschwerter Appellation.

Nach 4 Geo. IV. c. 34 kann statt des Meisters auch sein Verwalter, Faktor oder Agent mit einer Klage gegen den Lehrling eidlich gehört werden, und umgekehrt die Klage des Lehrlings wegen Lohnes bis 60 Thlr. G. gegen den Verwalter, Faktor, Agenten, Werkmeister gerichtet und durch Pfändung in das bewegliche Gut des Meisters vollstreckt werden.

Ein Lohnkontrakt kann auch durch freiwillige Uebereinkunft gelöst werden, doch nur mittels schriftlichen Vertrages Dalton c. 122.

II. Durch 43 Eliz. c. 2 war ein System der Zwangsunterbringung von Kindern als Lehrlinge eingeführt, welches zur Ersparung der Armenverwaltungskosten selbst mit einem Zwange gegen das Publikum gehandhabt wurde, so daß jeder Besitzer eines Hausstands von einem gewissen Umfange zur Annahme von Lehrlingen in Landwirthschaft oder Gewerbe genöthigt wurde (aufgehoben durch 54 Geo. III. c. 96.).

Die Gesetzgebung Elisabeths betrachtet die Unterbringung minderjähriger Personen durch Lehrkontrakt einerseits als ein Hauptmittel zur Verhütung der Armuth (5 Eliz. c. 4), andererseits eine solche Unterbringung armer Kinder

als ein Hauptmittel zur Verminderung der Armenkosten (43 Eliz. c. 2). Recht und Pflicht zur Unterbringung wird dadurch Gegenstand sehr specieller Anordnungen. Nach 5 Eliz. c. 4. §. 25 kann jeder Besitzer eines Haushalts und einer halben Hufe Land unter dem Pfluge einen Lehrling vom 10. bis zum 18. Jahr annehmen, zum Dienst in der Landwirthschaft bis zum 21. oder 24. Jahr. Nach §. 35 kann jeder solcher Besitzer minderjährige Personen auffordern, ihm als Lehrlinge zu dienen in der Landwirthschaft oder in einem anderen benannten Gewerbe: im Fall der Weigerung soll auf erhobene Klage der Weigernde mit seinen Gründen vor einem Friedensrichter gehört, und wenn dieser das Lehrverhältniß passend befindet, so lange zur Haft genommen werden bis er sich dem proponirten Lehr- oder Dienstvertrag fügt. Andererseits ist jeder Besitzer eines Hausstandes und mindestens einer halben Hufe Land verpflichtet, auf Verlangen der Kirchenvorsteher und Gemeindeaufseher, arme Kinder in solchen Lehr- oder Dienstvertrag aufzunehmen bei 60 Thlr. G. Strafe 8 et 9 Will. III. c. 30, auch höhere Stände und Geistlichkeit nicht ausgenommen Blackstone I. 426. Aktive Offiziere sind jedoch durch die jährliche Mutiny Act von der Verpflichtung, Lehrlinge zu nehmen, befreit. Diese Seite der Verpflichtung ist durch das System der Gewerbefreiheit weggefallen. Nach 54 Geo. III. c. 96 §. 2 kann jeder Lehrling werden, und jeder Lehrlinge nehmen und behalten, auch ohne Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes Elisabeths. Bis in die neueste Zeit dauerte indessen die Zwangsunterbringung der Armenkinder in der nachfolgenden Weise fort.

Ein zusammenhängendes, sehr verwickeltes System bilden die Zwangslehrverträge der Kirchspielslehrlinge in der Armenverwaltung. Nach 43 Eliz. c. 2. §. 5 können die Kirchenvorsteher und Armenaufseher, oder die Mehrzahl derselben, mit Zustimmung zweier Friedensrichter alle Kinder (nicht unter 9 Jahren), deren Eltern sie zur Unterhaltung der Kinder für unfähig erachten, zwangsweise in die Lehre bringen, — Knaben bis zum 24. Jahr, Mädchen bis zum 21. Jahr oder bis zu ihrer Verheirathung, — und zwar bei jedermann, der in der Lage ist Diener zu halten. Das umständliche Verfahren dabei (binding) tritt jedoch nur ein, wo es unter Widerspruch des Lehrlings geschieht; während bei dessen Consens die gewöhnlichen formellen Lehrcontracte genügen.

Dies Verfahren ist ein interessantes Muster friedensrichterlicher Jurisdictionsformen für administrative Geschäfte. Auf Antrag der Kirchenvorsteher oder Armenaufseher erlassen die Friedensrichter causa cognita zunächst folgende Order:

„Nachdem A. B. und C. D., Armenaufseher der Gemeinde N., am 11. December 1841 vor uns J. C. und J. P., zweien Friedensrichtern der Grafschaft N., einen armen Knaben T. F., über neun Jahr alt, gehörig zum Kirchspiel N. N., dessen Eltern E. F. und C. F. solches Kind zu erhalten unfähig, gebracht haben; und die gedachten Armenaufseher bei uns den Antrag gestellt haben, jenen Knaben bei dem G. H., einem Pächter in der Gemeinde N., als Lehrling unterzubringen, um dort zu wohnen und zu dienen bis der gedachte T. F. das Alter

von 17 Jahren erreicht haben wird, nach den darüber ergangenen Gesetzen: Und nachdem wir Friedensrichter jetzt hier genau untersucht haben die Angemessenheit einer solchen Unterbringung dieses Kindes als Lehrling bei dem gedachten G. H, insbesondere erwegen haben die Entfernung des künftigen Lehrherrn von dem Ort der Ansässigkeit des Knaben, und alle sonstigen Umstände, und ob andere Umstände es angemessen erscheinen lassen, das Kind in einer größeren Entfernung unterzubringen; und nachdem wir auch hier verhört haben E. F. und C. F., den Vater und die Mutter des Kindes, ... ; und nachdem wir jetzt hier untersucht haben die Umstände und den Charakter des zukünftigen Lehrherrn G. H.; nach solcher Prüfung und Untersuchung . . . . . declariren wir hiermit, daß der gedachte G. H. eine passende Person ist, bei welcher das gedachte Kind angemessen untergebracht werden kann, und ermächtigen die gedachten Armenaufseher demgemäß. Gegeben unter unserer Handschrift und Insiegel ꝛc"

Auf Grund dieser Order schließen nun die Gemeindebeamten einen Lehrkontrakt ab in Gestalt eines Formalcontracts, indenture of apprenticeship, nach folgendem gewöhnlichen Formular:

„Diese Urkundschrift errichtet am 12. Dezember 1841 . . . . . beurkundet, daß wir A. B. und C. D., Armenaufseher der Gemeinde N., durch und mit Consens von J. C. und J. P. Esqq., zweier königl Friedensrichter, und in Gemäßheit einer Order unter ihrer Handschrift und Siegel vom 11. Dezbr. 1841, stellen und setzen durch dies Gegenwärtige den T. F, 11 Jahr alt, einen armen Knaben aus der gedachten Gemeinde N., als Lehrling des G. H. zu N., um mit ihm zu wohnen und ihm zu dienen vom heutigen Tage an bis zum vollendeten achtzehnten Jahr, in Gemäßheit der darüber ergangenen Gesetze; während aller welcher Zeit der Lehrling seinem Meister treulich dienen soll in allen gesetzmäßigen Geschäften, nach seinem Vermögen, Wissen und Fähigkeit, und sich ehrlich, ordentlich und gehorsam in allen Dingen halten und betragen soll gegen seinen Meister und die Seinigen. Und der gedachte G. H., für sich und seine Erben, verpflichtet sich und übernimmt gegen die gedachten Armenaufseher und ihre Nachfolger, daß er lehren und unterrichten will, oder lehren und unterrichten lassen den gedachten T. F. in der Kunst oder dem Gewerbe der (Landwirthschaft ꝛc.) in bester Weise [nebst den sonst beliebten Spezialverabredungen], und daß er während aller dieser Zeit beschaffen, besorgen und gestatten wird dem T. F. zukömmliches und genügendes Essen, Trinken, Kleidung, Wohnung, Wäsche und alle für einen Lehrling nöthige und angemessene Dinge . . . . . Zum Zeugniß dessen haben die obengedachten Parteien beiderseits ihre Namensunterschrift und Siegel unter obengedachtem Datum unter gegenwärtige Urkundschrift gesetzt."

„Besiegelt und ausgehändigt in Gegenwart von N. N."

„Wir unterschriebene Friedensrichter genehmigen die Ausführung dieses Lehrcontrakts, und unterzeichnen und siegeln diese unsere Genehmigung vor Vollziehung desselben durch die Parteien in Gemäßheit des darüber ergangenen Gesetzes."

„Gegeben unter unserer Handschrift und Insiegel." (L. S)

Nach 32 Geo. III. c 57. §. 7. kann mit Consens zweier Friedensrichter auch die Ueberweisung (assignement) des Lehrlings von einem Meister an den

andern mittels Indossaments oder schriftlichen Vertrages erfolgen. Durch 42 Geo. III c. 46 wird die Führung vollständiger Verzeichnisse über die Kirchspielslehrlinge den Gemeindebeamten bei Geldbuße zur Pflege gemacht

Nach 2 et 3 Anne. c. 6; Geo. II. c. 25 konnten Armenkinder auch als Schiffsjungen in Lehre ausgethan werden, — jetzt aufgehoben durch 5 et 6 Will. IV. c. 19. §. 1; doch so, daß der freiwillige Eintritt in den Seedienst möglichst befördert wird, wenn der Knabe über 13 Jahr alt, und der Contract von zwei Friedensrichtern bestätigt ist. Eine statistische Uebersicht über die Zahl der Lehrlinge im Seedienst geben die Parl. P. 1854. Nr. 233.

Nach 28 Geo. III. c. 48 konnten achtjährige Armenknaben auch als Schornsteinfegerlehrlinge ausgethan werden, was durch die späteren Schornsteinfeger-Ordnungen beseitigt ist.

Streitigkeiten zwischen dem Armenlehrling und dem Meister werden von den Friedensrichtern nach den obigen Gesetzen summarisch entschieden. Doch kann nach 32 Geo. III. c. 57. §. 13 der Armenlehrling wegen „Uebelverhaltens" mit geschärfter Strafe bis zu drei Monaten Correctionshaus und harter Arbeit belegt werden. Andererseits kann nach §. 11 der Meister zur Herausgabe der Kleidung oder eines Ersatzes von 30 Thlr. G. dafür, und zu einer Geldentschädigung bis 60 Thlr. G. vor zwei Friedensrichtern verurtheilt werden, wenn der Lehrling wegen Schuld des Meisters vom Vertrag entbunden wird. Auch können die Gemeindebeamten durch Kaution zur Strafverfolgung des Meisters wegen Mißhandlung verpflichtet werden, wofür die Kosten halb aus der Gemeinde-, halb aus der Kreiskasse zu ersetzen.

Ueber das ganze verwickelte Thema vergl. Burn's Justice v. Apprentices.

Durch 56 Geo. III. c. 139, an Act to regulate the binding of parish apprentices, wurde noch einmal der Versuch gemacht, mit Beibehaltung der schwerfälligen Formen friedensrichterlicher Jurisdiction manche Härten dieses Verhältnisses zu mildern. Das ganze seit Jahrhunderten gehandhabte Verfahren hatte indessen trotz der Nachhülfe der Gesetzgebung zu so vielerlei Beschwerden und anstößigen Härten geführt, daß die Armengesetzgebung von 1834 das Armenamt ermächtigt, bindende Regulative (rules) darüber zu erlassen, und dadurch das System gelenkiger und administrativer zu gestalten. Durch das neue Gesetz 7 et 8 Vict. c. 101 ist die Zwangslehrlingschaft überhaupt aufgehoben, und damit ein sehr charakteristischer Theil der Friedensrichterverwaltung veraltet.

Nach 7 et 8 Vict. c. 101. §. 12. 13 werden die Lehrlings-Contracte der Armenkinder jetzt von der Armenverwaltungsbehörde (guardians of the poor) abgeschlossen ohne Bestätigung und Betheiligung der Friedensrichter. Das königliche Armenamt bestimmt durch Order die Pflichten der Meister und schreibt die Contractformulare vor. Niemand ist verpflichtet einen solchen Lehrling zu nehmen. Ein Contractsbruch Seitens des Meisters aber ist mit Polizeibußen bis 120 Thlr. G. vor zwei Friedensrichtern bedroht. Alle früheren Befugnisse der Armenaufseher sind auf die guardians of the poor übergegangen, deren

Sekretär auch die Listen der Armenlehrlinge führt. Kinder unter 9 Jahren, und solche die weder lesen noch ihren Namen schreiben können, sollen in der Regel nicht in die Lehre gegeben werden.

§. 48.

Die Kauffahrtei-Schiffahrts-Ordnung. Merchant Shipping Act. 1854.

Für die besondere Gruppe der auf Privat-Schiffen dienenden arbeitenden Klassen lag zwar die Analogie einer Gesinde-Ordnung sehr nahe. Dennoch schweigt darüber die ältere Gesetzgebung, läßt vielmehr die Grundsätze vom Lehrverhältniß, apprenticeship, die Fassung des Dienstvertrages, und seerechtliche Gewohnheiten walten: wonach die Cognition über Streitfälle bald den Friedensrichtern, bald den Civilgerichten zufiel. Erst im 18. Jahrhundert tritt eine Gruppe regelnder Gesetze auf, 2 et 3 Anne. c. 6; 2 Geo. II. c. 36; 2 Geo. III. c. 31 u. ff. Die Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Matrosen und Schiffskapitänen wird immer vollständiger der summarischen Jurisdiction der Friedensrichter unterworfen, und mancherlei fürsorgliche Anordnung nach Analogie der Fabrikreglements eingeführt. Versuchsweise wird die Gesetzgebung darüber consolidirt 4 et 5 Will. IV. c. 52; 5 et 6 Will. IV. c. 19; 8 et 9 Vict. c. 116 (Slamen's Protection Act); 13 et 14 Vict. c. 93 (Mercantile Marine Act 1850). Jedes Schiff muß eine Musterrolle führen nach gesetzlich vorgeschriebenem Formular über das Gesammtpersonal, über die Personaländerungen während der Reise, Todesfälle, Beschädigungen, Nachlaßeffekten ꝛc., wovon ein Duplicat dem Zollamt des Hafens, zu welchem das Schiff gehört, auszuhändigen ist, — bei 30 Thlr. G. Strafe für Versäumniß des Schiffskapitäns oder Führers. Die von den Matrosen verwirkten Strafen werden von den Löhnen abgezogen, und in ein besonderes von dem Schiffskapitän zu beeidigendes Verzeichniß eingetragen, bei 120 Thlr. G. Der Kapitän hat sich auf vorgängige Ladung der Zollbeamten zum Verhör über die Musterrolle zu stellen, bei 60 Thlr. G. Buße. Für invalide Seeleute, deren Wittwen und Kinder wird ein Unterstützungsfonds gebildet, — mit Zwangsbeiträgen der Schiffskapitäne (monatlich $\frac{2}{3}$ Thlr.), der Lootsen und Matrosen (monatlich $\frac{1}{3}$ Thlr.) Alles Schiffsvolk in Schiffen von 80 Tonnen Gehalt oder darüber darf nur auf Grund schriftlichen Lohncontracts heuern; der

Contract muß dem Matrosen deutlich vorgelesen, und ein Duplicat bei dem Zollamt deponirt werden, bei 30—300 Thlr. G. Buße. Matrosen, die den vertragsmäßig übernommenen Dienst anzutreten weigern, können auf eidliche Aussage vor einem Friedensrichter, und nach Gehör, über die Gründe, zu Correctionshaus bis zu 30 Tagen mit harter Arbeit verurtheilt, oder mit Consens der Betheiligten dem Kapitän zur Disciplinarbestrafung während der Seereisen überlassen werden. — Verlassen des Schiffs ohne Urlaub wird in gewöhnlichen Fällen mit Abzug der zwiefachen Löhnung für die Zeit der Abwesenheit gebüßt; Verlassen des Schiffs nach der Rückkehr, vor der förmlichen Entlassung, mit Verlust einmonatlicher Löhnung, (vorausgesetzt eine gehörige Eintragung im Logbuch, welche im Fall des Streits von einem glaubhaften Zeugen zu beeidigen.) Ein Deserteur verwirkt sämmtliche Kleidungsstücke und Effekten an Bord nebst sämmtlichen Löhnen; Abwesenheit ohne Urlaub in den letzten 24 Stunden vor der Abfahrt gilt als Desertion, (vorausgesetzt eine gehörige Eintragung im Logbuch.) Der Deserteur kann auch summarisch verurtheilt werden zur Erstattung der höheren Löhne, die für einen Stellvertreter jenseits der See zu zahlen gewesen sind. Wissentliches Beherbergen eines Deserteurs ist mit 60 Thlr. G. bedroht. — Gast- und Logirwirthen ist das Retentionsrecht an den Effekten der Matrosen wegen contrahirter Schulden entzogen, solche können vielmehr auf eidliche Angabe durch warrant eines Friedensrichters weggenommen und dem Matrosen ausgehändigt werden — Das Gesetz bestimmt ferner bestimmte Termine für die Zahlung der Löhnung. Alle rückständigen Löhne bis 120 Thlr. G. sind klagbar vor einem Friedensrichter aus dem Bezirk, wo das Schiff die Reise beendet, klarirt, oder entladen ist, oder wo der Kapitän oder Schiffseigenthümer wohnhaft, nach eidlicher Anhörung der Parteien und ihrer Zeugen. Wo die Verzögerung der Lohnzahlung ein neues Engagement des Matrosen hindert, kann jeder Friedensrichter über den Rückstand entscheiden, und prompte Zahlung durch eine Buße von 30 Thlr. G. erzwingen. — Nach beendetem Contract muß der Kapitän auf Verlangen ein Dienstzeugniß ausstellen bei 30 Thlr. G. Buße. Diese und sonstige Bußen bis 120 Thlr. G. sind in der Regel vor einem Friedensrichter klagbar (die Hälfte dem Denuncianten), jedoch mit richterlichem Ermäßigungsrecht bis zur Hälfte der Strafe. — Schlägereien am Bord werden vor zwei Friedensrichtern gebüßt. — Nach Analogie der Strafgesetze über die combinations of workmen

wird auch die gewaltsame Hinderung der Seeleute am Antritt ihres Dienstes mit Gefängniß bis 3 Monat und harter Arbeit vor zwei Friedensrichtern bedroht 9 Geo. IV. c. 31. §. 26.

Diese und andere verwandte, zum Theil schon im §. 39 erörterte Gesetze sind endlich consolidirt in die Merchant Shipping Act 17 et 18 Vict. c. 104.

Die umfassende Kauffahrteischiffahrts-Ordnung in 548 Artikeln enthält folgende 11 Theile:

I. Ueber die Stellung und die Funktionen des Handelsamts in der Kauffahrtei.

II. Ueber britische Schiffe, Schiffseigenthum und Registrirung.

III. Rechtsverhältnisse zwischen Kapitän und Seeleuten.

IV. Sicherheitsmaßregeln zur Verhütung von Unglücksfällen.

V. VI. Ueber Lootsenwesen und Leuchtthürme.

VII. Ueber den Kauffahrtei-Unterstützungsfonds.

VIII. Ueber Schiffbruch und Bergelohn

IX. Ueber die Verbindlichkeiten der Schiffseigenthümer.

X. Ueber das gerichtliche Verfahren.

XI. Ueber vermischte Materien.

Eine Denkschrift über die Redaction des Gesetzes und die darin geänderten Punkte enthalten die Parl. Pap. 1854. Bd. LXIX., einzele Ergänzungen 16 et 17 Vict. c. 131; 17 et 18 Vict. c. 120; 18 et 19 Vict. c. 91 Die aufgehobenen älteren Gesetze sind in 17 et 18 Vict. c. 120 zusammengestellt. Die Central-Behörde für das ganze Gebiet ist das Handelsministerium; die unteren Organet heils die Marineoffizianten, Consuln, Zollbeamten, — für einzele Zwecke besonders ernannte Inspectors und gewählte Local Marine Boards, mit Shipping Offices als Unterstellen. Unverändert bestehen daneben die oben erwähnten Passengers Acts. Ueber die ältere Gesetzgebung vgl. Burn's Justice v. Seamen.

§. 49.

Summarische Jurisdiction über Miths- und Pachtverhältnisse. Landlord and Tenant.

Das alte Privat-Pfändungsrecht der Grundherren wegen rückständiger Renten ersetzte auf diesem Gebiet einigermaßen den Mangel der örtlichen Civilgerichte. Im 18. Jahrhundert führte indessen auch hier das praktische Bedürfniß zu einer Jurisdiction der Friedensrichter. Das Beiseiteschaffen der dem Pfändungsrecht des Vermiethers oder Verpächters unterliegenden Mobilien wird durch 11 Geo. II. c. 19 mit der Strafe des Doppelten vor zwei Friedensrichtern gebüßt, die Wiederherbeischaffung der Güter erleichtert und ein summarisches Verfahren vor zwei Friedensrichtern eingeführt um den

Verpächter in den Besitz derelinquirter Pachtgrundstücke zu setzen. Durch 1 et 2 Vict. c. 74 wird bei Miethen und Pachtungen bis 120 Thlr. G. jährlich eine summarische Exmissionsklage vor zwei Friedensrichtern gegeben, um den Grundherrn nach beendetem Contract wiederum in Besitz zu setzen; woran sich noch einige Nebengesetze im Interesse beider Theile anreihen.

Die englische Rubrik für diese Verhältnisse ist Landlord and Tenant, die einzelen Fälle folgende:

1. Beiseiteschaffen des der Pfändung unterliegenden Mobiliars 11 Geo. II. c. 19. Wenn der Tenant betrüglich oder hinterlistig die Mobilien in eine fremde Behausung geschafft hat, so kann der Grundherr oder sein Bevollmächtigter einen Constable zur Assistenz rufen, zur Tageszeit in die Räume eintreten oder solche gewaltsam öffnen, und die Güter wegnehmen als ob sie auf offenem Felde gefunden wären. Bei Wohnhäusern bedarf es jedoch zuvor einer eidlichen Erhärtung der Gründe für die Vermuthung, daß sich solche Mobilien darin befinden, vor einem Friedensrichter. In der Praxis ist es üblich, daß der Friedensrichter in allen Fällen auf eidliche Klage des Grundherrn eine Assistenz-Order an den Constable erläßt. Das wissentliche Beiseiteschaffen oder wissentliche Beihülfe dazu wird mit dem doppelten Werth der Güter im Wege der Civilklage vom Grundherrn verfolgt; wo der Werth jedoch nicht über 300 Thlr. G. beträgt, können auch zwei Friedensrichter summarisch darauf erkennen, event. auf 6 Monat Correctionshaus mit harter Arbeit. Im hauptstädtischen Bezirk können auch die Constables Möbelwagen von Abends 8 bis Morgens 6 Uhr polizeilich festhalten bis zum Nachweis eines rechtmäßigen Geschäfts 2 et 3 Vict. c. 47. §. 67.

2. Regelung der Kosten für Privatpfändungen 57 Geo. III. c. 93. Bei Pfändungen wegen rückständiger Miethe oder Pacht bis 120 Thlr. G. darf dem Schuldner nicht mehr berechnet werden, als 1 Thlr. G. für die Pfändung, 5/6 Thlr. G. pro Tag für die Aufbewahrung der Sachen, 2½ pCt. für die Abschätzung, 5 pCt. für Katalogisirung, Commission und Verkauf von dem Netto-Verkaufspreis, — bei Strafe des Dreifachen für jede Ueberhebung, klagbar vor einem Friedensrichter. Durch 7 et 8 Geo. IV. c. 17 werden diese Vorschriften ausgedehnt auf Steuerexekutionen wegen Staats- und Communal-Abgaben und Zehnten bis zu 120 Thlr. G. In dem hauptstädtischen Bezirk kann der Polizeirichter Klagen kleiner Miether, welche wochen- oder monatweis eine Wohnung bis zu 60 Thlr. G. Jahres-Miethswerth gemiethet haben, wegen unrechtmäßiger oder unregelmäßiger Pfändung annehmen, nach summarischem Verhör die Sachen zurückgeben, oder auf vollen Schadensersatz nach Abzug der rückständigen Miethe erkennen.

3. Verfahren bei derelinquirten Pachtungen. Nach 11 Geo. II. c. 19. §§. 16. 17 kann der Verpächter sich an zwei Friedensrichter wenden, sobald der Pächter mit einer Jahrespacht (oder halbjährlichen Pacht 57 Geo. III. c. 52) in Rückstand ist, das Pachtgut uncultivirt und so verlassen hat, daß nicht gehörige Pfändungsgegenstände zur Deckung des Rückstandes vorhanden sind. Die Friedensrichter (von denen keiner ein Interesse an dem Grundstück haben darf) sollen dann den Augenschein einnehmen, und durch einen schriftlichen

Anschlag an sichtbarer Stelle ihre Rückkehr zu einer zweiten Besichtigung nach frühestens 14 Tagen ankündigen. Und wenn in diesem zweiten Termin Niemand für den Pächter erscheint, um die Pacht zu zahlen, noch genügende Pfändungsgegenstände sich vorfinden, mögen die Friedensrichter durch ausgefertigte Urkunde (record) den Grundherrn in Besitz setzen, wodurch der Pachtcontract eo ipso erloschen ist. Die Appellation geht in diesen Fällen an die Assisenrichter; in London an die Reichsgerichte. — In dem hauptstädtischen Bezirk kann jeder Polizeirichter analog verfahren bei derelinquirten Pachtungen, und einem Constable durch schriftliche Order zu dem ersten und zweiten Besichtigungstermin deputiren 3 et 4 Vict. c. 84. §. 13.

4 Exmissionsklagen. Nach 1 et 2 Vict. c. 74 kann bei Zeitmiethen und Pachten nicht über 7 Jahr und nicht über 120 Thlr. G. Jahresbetrag, der Tenant nach beendetem Contract durch summarisches Verfahren des Besitzes entsetzt werden. Der Grundherr hat dann eine schriftliche Anzeige nach gesetzlich vorgeschriebener Form dem Gegner zu insinuiren, und selbigen zu einer kleinen Sitzung vor zwei Friedensrichtern zu laden, wo, nach Anhörung der Sache und geführtem Beweis über die Beendigung des Contracts, ein warrant an den Constable erlassen wird, in gesetzter Frist von 3—4 Wochen die Grundstücke nöthigenfalls mit Gewalt zu betreten, und den Landlord oder seinen Beauftragten in den Besitz zu setzen. Findet sich später, daß der Extrahent kein Besitzrecht hat, so unterliegt er einer action of trespass (nicht aber der Friedensrichter oder ausführende Constable). Nach 9 et 10 Vict. c. 95. §. 122. (107) findet jetzt ein analoges Verfahren bei den neuen Kreisgerichten statt und zwar bei Miethen und Pachtungen bis 300 Thlr. G. — Auseinandersetzung wegen der nützlichen Verwendungen ꝛc. 14 et 15 Vict. c. 25.

5. Wegen Beschädigungen der Miethswohnung oder der Möbel findet im hauptstädtischen Bezirk eine summarische Klage auf Schadensersatz bis 90 Thlr. G. vor einem Polizeirichter statt 2 et 3 Vict. c. 71. §. 38.

§. 50.

Rückständige Zehnten und Nebenfälle einer polizeilichen Civil-Jurisdiction. Tithes. Friendly societies. Loan societies.

Wegen rückständiger kleiner Zehnten bis zu 12 Thlr. G. wurde schon durch 7 et 8 Will. III. c. 6 eine summarische Klage vor zwei Friedensrichtern gegeben. Durch 53 Geo. III. c. 127 wurde dies ausgedehnt auf alle Zehnten, Oblationen und Compositionen unter 60 Thlr. G. Durch 5 et 6 Will. IV. c. 74. §. 1; 4 et 5 Vict. c. 36 wird mit Ausschließung der geistlichen Gerichtsbarkeit dies Verfahren für das ausschließliche erklärt; jedoch mit Vorbehalt der Fälle wo der Titel zum Zehnten oder die actuelle Rechtsverbindlichkeit des Zehntpflichtigen bona fide in Frage gestellt ist.

Die Schwerfälligkeit und Umständlichkeit der geistlichen Gerichte machte hier eine Jurisdiction der Friedensrichter zu einer Wohlthat für alle Betheiligten.

Die häufigste Veranlassung zur Klage gaben die Quäker mit ihren Zehntverweigerungen aus Gewissensgründen. Schon durch 7 et 8 Will. III. c. 34 wurde daher die Zehntklage gegen Quäker bis auf 60 Thlr. G. vor zwei Friedensrichtern zugelassen, durch 53 Geo. III. c. 127 wegen aller Zehnten, Oblationen und Compositionen gegen Quäker bis auf 300 Thlr. G. Ergänzende Gesetze sind 1 Geo. I. st. 2. c. 6. §. 2; 7 Geo. IV. c. 15, wodurch Friedensrichtern, welche selbst Kirchenpatrone sind, die Jurisdiction über Zehnten und Oblationen untersagt ist, und nöthigenfalls zwei Friedensrichter einer benachbarten Grafschaft substituirt werden. Ferner sind durch 7 et 8 Geo. IV. c. 17 die Vorschriften über den Gebührenansatz für Pfändungen wegen kleiner Renten auch auf die Pfändung wegen Zehnten ausgedehnt. Durch die jetzt beinahe vollendete Ablösung des Zehnten in eine Zehntrente fällt die geistliche Gerichtsbarkeit auf dem Gebiet der Zehnten in gewöhnlichen Fällen ganz hinweg, da nunmehr das summarische Pfändungsverfahren (distress) wegen Grundrenten eintritt. Nach 6 et 7 Will. IV. c. 71. §. 76 können auch die von der General-Commission festgestellten Gebühren der Zehnt-Ablösung summarisch vor zwei Friedensrichtern beigetrieben werden.

Es ist dies der letzte erhebliche Punkt einer polizeilichen Civiljurisdiction, wie solche im Verlauf der bisherigen Darstellung, verflochten mit der Polizeistrafgerichtsbarkeit vielfach aufgetreten ist, und wie sie den ärmeren Klassen den Mangel an Ortsgerichten für Civilprozesse in den dringendsten Fällen ersetzen mußte. Seit Entstehung der neuen Kreisgerichte findet sich nun auch in mehren Fällen eine konkurrirende Gerichtsbarkeit der Kreisrichter. Principiell sollen die Friedensrichter aber nicht über freehold-Rechte erkennen, über welche die Entscheidung schon nach den Grundrechten der Magna Charta vor Gericht und Jury gehört. Es ist namentlich alte durch zahlreiche Gerichtsurtheile anerkannte Maxime, daß der Friedensrichter nie über einen title to property erkennt.

Daß die Civiljurisdiction der Friedensrichter ihrem Entstehen und ihrem Grundgedanken nach ein Annexum der Polizeigewalt ist, wird auch verfassungsmäßig dadurch anerkannt, daß in allen Fällen, wo das Verfahren an die Reichsgerichte abgerufen wird, der Fall an die Kronseite der Königsbank, also die Strafabtheilung geht.

Drei Nebenfälle einer polizeilichen Civiljurisdiction, welche erst durch die neuste Gesetzgebung hinzugekommen, sind hier noch beiläufig zu erwähnen:

1. Die Jurisdiction über die Gesellschaften zu gegenseitiger Unterstützung, Friendly Societies. Nach 10 Geo. IV. c. 56. §. 25. kann auf eidliche Klage eines Beamten der Gesellschaft von zwei Friedensrichtern summarisch erkannt werden gegen Personen, welche sich betrüglich in den Besitz von Geldern der Gesellschaft gesetzt haben, oder solche betrüglich vorenthalten. Nach §. 27 sollen Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsvertrag einem geordneten Schiedsverfahren endgültig unterworfen werden. Die Entscheidung

ist durch Order zweier Friedensrichter vollstreckbar, und wird durch Pfändung vollzogen. Nach §. 28 kann durch die Gesellschafts-Statuten die endgültige Entscheidung auch auf zwei Friedensrichter gestellt werden. Nach §. 8 können die Schiedsrichter oder Friedensrichter auch erkennen auf Wiederaufnahme eines zu Unrecht ausgeschlossenen Mitgliedes, event. auf entsprechende Geldentschädigung nach ihrem Ermessen. Nach §. 29 werden Appellation und andere Rechtsmittel in diesen Fällen ausgeschlossen. Vorausgesetzt wird jedoch überall, daß die Gesellschaft den gesetzlichen Vorschriften wegen vorgängiger Prüfung der Statuten durch einen dazu ernannten Rechtsverständigen genügt hat. — Aehnliche Vorschriften über ein Zwangschiedsverfahren kommen vor bei den Sparkassen, bei den Streitigkeiten zwischen Arbeitsherr und Arbeiter in gewissen Manufakturzweigen, beim Matrosensold und Bergelöhnen.

2. Die Darlehnskassen Gesellschaften, Loan Societies, können nach 3 et 4 Vict. c. 110 (später continuirt) rückständige Darlehne aus Schuldscheinen, die auf den Namen des Schatzmeisters zu stellen sind, nach gesetzlichem Formular summarisch vor einem Friedensrichter einklagen (vorbehaltlich der Klage gegen die Bürgen), und dieser Friedensrichter das Urtheil durch einen Pfändungs- und Verkaufsbefehl vollstrecken.

3. Bei Expropriationen nach der Lands Clauses Consolidation Act 8 et 9 Vict. c. 18 entscheiden in Ermangelung gütlicher Einigung zwei Friedensrichter summarisch über die Höhe der Entschädigung der entzogenen Immobilien, wenn der darauf erhobene Anspruch nicht 300 Thlr. G. übersteigt. Bei größeren Objekten tritt ein umständlicheres Verfahren ein.

§. 51.

Gemeinsames über die Dekrete der einzelen Friedensrichter und deren Vollstreckung. Warrants.

Die friedensrichterlichen Geschäfte §, 35—45 kann man als Polizeistrafgerichtsbarkeit bezeichnen, doch mit gelegentlicher Einflechtung einer Civiljurisdiction. Die Gruppe §. 46 — 50 ist überwiegend eine polizeiliche Civiljurisdiction, aber überall durchflochten mit Strafgewalten. Dies polizeiliche Civilverfahren von der Klage (complaint) bis zum Urtheil (order) ist so analog dem polizeilichen Strafprozeß von der information bis zur conviction, daß beides in eine gemeinsame Polizei-Prozeßordnung 11 et 12 Vict. c. 43 consolidirt werden konnte, die oben bereits so mitgetheilt ist, daß eine Wiederholung der Grundzüge des Verfahrens nicht nöthig ist. Nur einige gemeinsame Grundsätze über die Vollstreckung der friedensrichterlichen Dekrete, die sich aus der Entstehung des Friedensrichteramts erklären, sind hier noch nachzutragen.

Da die friedensrichterliche Jurisdiction eine statutarische Ausnahme

vom gemeinen Recht bildet, so versteht sich eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen nicht eigentlich von selbst; ist aber in den meisten einzelen Gesetzen besonders vorgesehen, und das dabei Fehlende durch spätere Statuten nachgeholt. Die richterlichen Vollziehungsbefehle zerfallen nach üblicher Dreitheilung überhaupt in 1. Warrants of Apprehension, 2. Warrants of Commitment und 3. Warrants of Distress.

Die Warrants of Apprehension, vorläufigen Ergreifungsbefehle, fallen in das Gebiet der Friedensbewahrung i. e. S. und der Voruntersuchung (§§. 33. 34. 35).

Wegen der Stylisirung der Warrants gilt im Allgemeinen keine feste Regel. Sie können entweder im Namen des Königs lauten unter Attest des Friedensrichters (teste J. P.), oder im Namen des Friedensrichters, oder einfach unterschrieben vom Friedensrichter. Dalton Justice c. 174.

Commitment ist ein allgemeiner Ausdruck für jeden Befehl zur Abführung in das Gefängniß, dessen Vieldeutigkeit aus dem polizeilichen Ursprung des friedensrichterlichen Verfahrens erklärt ist. Das bunte Zusammenwerfen verschiedenartiger Fälle unter einem Namen erschwert aber das Verständniß der englischen Darstellungen vom commitment nicht wenig.

1. Das commitment erscheint zunächst als Zwangsmittel, durch welches Parteien und Zeugen zur Cautionsstellung genöthigt werden. „Ueberall aber wo ein Friedensrichter durch Gesetz ermächtigt ist etwas bestimmtes zu thun, und die verpflichtete Person sich dessen weigert, darf er sie in das Gefängniß abführen lassen, um dort zu bleiben, bis sie Folge leistet" 2 Hawkins c. 16. §. 2. Das Commitment ist also auch Zwangsmittel gegen Verweigerung eines Zeugnisses; Zwangsmittel zur Erfüllung einer Amtspflicht z. B. gegen einen Gemeindebeamten, welcher nach dem Gesetz Rechnung zu legen sich weigert. Commitment auf bestimmte Zeit kann verfügt werden wegen contempt of the court; als Polizeihaft gegen gefährliche Tobsüchtige 39 et 40 Geo. III. c. 94. §. 3 u. s. w. Alle solche commitments for safe custody müssen den Grund der Verhaftung so genau enthalten, daß der Verhaftete wissen kann, was er zu thun hat um freizukommen; auch ist der Sheriff oder Gefängnißinspector schuldig solche Verhaftungen den nächsten Criminalassisen zu notificiren 3 Henry VII. c. 3.

2. Das commitment for trial am Schluß der Voruntersuchung (§. 34) ist der formale Ausspruch der Untersuchungshaft unter Ueberweisung des Straffalls an die Assisen und Quartalsitzung.

3. Commitment in execution ist ein Haftbefehl zur Vollstreckung einer erkannten Freiheitsstrafe oder einer solchen, welche nach fruchtloser Auspfändung an die Stelle einer Geldstrafe tritt. Die zahllosen einzelen Gesetze enthalten gewöhnlich ausdrückliche Vorschrift, ob solche im Kreisgefängniß oder Correctionshaus, mit oder ohne harte Arbeit zu vollstrecken. Die neuere Gesetzgebung ist aber immer weiter gegangen in Ertheilung discretionärer Gewalten, so daß der Ort des commitment jetzt regelmäßig im Ermessen des Richters steht.

Ursprünglich soll die Strafhaft wegen felony unbedingt im Grafschaftsgefängniß verbüßt werden 5 Henry IV. c. 10; 12 et 13 Will. III. c. 19. §. 3. Schon 6 Geo. I. c. 19; 27 Geo. III. c. 11 enthalten aber eine allgemeine Ermächtigung dahin, „daß, obgleich nach Gesetz und Gewohnheit die Friedensrichter bisher Vagabunden und andere leichte Uebertreter regelmäßig in das Kreisgefängniß abzuliefern gehabt, sie fortan vielmehr discretionär auf Kreisgefängniß oder Correctionshaus erkennen dürfen wegen aller in früheren oder künftigen Gesetzen mit Freiheitsstrafen belegten Vergehen." Wo das Gesetz den einzelen Friedensrichtern außer den Sitzungen eine unbegrenzte Befugniß zur Strafhaft giebt, soll der Uebertreter in das Correctionshaus zu harter Arbeit abgeliefert werden, bis zur nächsten General- oder Quartalsitzung, die seine Freilassung verfügen kann oder Fortdauer der Haft bis auf 3 Monat. Doch kann der committirende Friedensrichter mit Zutritt eines zweiten auch schon vor der Quartalsitzung die Wiederfreilassung verfügen 17 Geo. II. c. 5. Nach 5 et 6 Will. IV. c. 38 dürfen die Friedensrichter den bis zu den nächsten Assisen oder Quartalsitzungen in Untersuchungshaft zu Haltenden an das Correctionshaus abliefern, statt an das Kreisgefängniß, wo dies von dem Ort der Assisen oder Sessionen weit entfernt liegt. Die üblichen Formulare für ein Warrant of Commitment sind schon in §§. 34. 35. gegeben.

Ein Warrant of Distress, Abpfändungsbefehl, verstand sich nach gemeinem Recht nicht von selbst; vielmehr war eine gesetzliche Geldbuße nicht vollstreckbar, wenn der Gesetzgeber eine Klausel der Art etwa vergessen hatte. Ebenso versteht sich die Befugniß das Abgepfändete zu verkaufen nicht von selbst, wo nicht das Gesetz distress and sale hinzufügt. Auch die Verwandlung einer Geldstrafe in Freiheitsstrafe ist nicht selbstverständlich, und in sehr zahlreichen Fällen absichtlich unterlassen. Wo sie angeordnet ist, muß die gesetzlich vorgeschriebene Reihenfolge innegehalten werden. Durch die neueste Gesetzgebung sind indessen alle diese Gewalten generalisirt und nicht nur die Verwandlung der Geld- in Gefängnißstrafe, sondern auch die Wahl zwischen beiden bei summarischen Strafsällen auf richterliches Ermessen gestellt 11 et 12 Vict. c. 43. §. 17—24.

Durch 5 Geo. IV. c. 18. §. 2 werden die Friedensrichter ermächtigt in allen Fällen einer unzureichenden Pfändung, wo das Gesetz für diesen Fall

keine Fürsorge getroffen, auch Gefängniß bis zu 3 Monaten zu erkennen, mit dem Vorbehalt, daß der Gefängnißbeamte auf Nachweis der Zahlung von Strafe und Kosten sofort freilassen darf. Durch §. 4 werden die Friedensrichter generell ermächtigt in allen Fällen, wo der Verurtheilte selbst zustimmt, sofort auf Gefängnißstrafe zu erkennen, wo nach ihrem Ermessen ein Urtheil auf Pfändung und Verkauf mit verderblichen oder in besonderer Weise nachtheiligen Folgen für den Uebertreter oder seine Familie verbunden sein würde; so daß in diesen Fällen der Warrant of Distress übersprungen wird. Nach §. 1 kann der Friedensrichter auch ex officio mit Ueberspringung des Pfändungsbefehls auf Gefängnißstrafe erkennen, wenn es ihm scheint, daß der Uebertreter nicht genügendes bewegliches Vermögen zur Deckung der Strafe und Kosten besitzt. Sind ihm die Vermögensumstände gänzlich unbekannt, so kann er auch einen vorläufigen Verwahrungsbefehl erlassen, bis der Unterbeamte über den Ausfall der Pfändung berichtet hat, sofern nicht der Verurtheilte Sicherheit zu stellen bereit ist (Freilich ist die Fassung dieser Gesetzesstelle offenbar mißrathen). — Zur Ergänzung der Pfändungsbefugniß wurde schon durch 27 Geo. II. c. 20 bestimmt, daß die gepfändeten Güter in einer Frist von 4—8 Tagen verkauft werden sollen, wenn nicht inzwischen Buße und Kosten eingezahlt werden. Die Versteigerungskosten darf der Beamte von dem Erlöse abziehen, nach einem billigen, später auch durch Gesetz geregelten Maßstab. Nach 33 Geo. III. c. 55 §. 3 kann ein Pfändungsbefehl nach fruchtloser durch einen Zeugeneid bescheinigter Vollstreckung auch durch Indossament eines Friedensrichters in jeder anderen Grafschaft vollstreckbar gemacht werden. Durch 7 et 8 Geo. IV. c. 29. §. 67 und noch einige ergänzende Gesetze werden die discretionären Gewalten zwischen Geldbuße und Gefängniß noch mehr generalisirt. Der normale Verlauf einer friedensrichterlichen Execution: Warrant of Distress: Constable's Return of Nulla Bona: Commitment for want of Distress: kann also in den meisten Fällen auch sogleich in einen Strafhaftbefehl auslaufen. Die Polizeiprozeßordnung von 1848 hat diese Bestimmungen nur zusammengefaßt.

Zur Orientirung erinnere ich nochmals daran, daß der Distress das Zwangsrecht des Grundherrn in der Feudalperiode ist, die gemeinschaftliche Wurzel der heutigen obrigkeitlichen wie der Privatpfändung, — also 1) zur Eintreibung rückständiger Grundrenten und zwar jetzt ohne wesentlichen Unterschied der rents; 2) zur Pfändung eines fremden schadenbringenden Hausthiers (damage feasant); 3) wegen gewisser altherkömmlicher Gebühren und Bußen. Da aber der Pfändende einer action of trespass und anderer Verantwortlichkeiten ausgesetzt ist, so war eine summarische Cognition der Obrigkeit im Interesse beider Theile oft wünschenswerth. Privatpfändung und summarisches Verfahren concurriren daher häufig in Fällen, wo wir Arrest, Polizeiexekution, Steuerexekution, Mandatsprozeß u. s. w. haben. Aus dem schwer aufzulösenden Knäuel von Zwangsmaßregeln unter dem Namen distress gehören selbstverständlich hierher nur friedensrichterliche Zwangsvollstreckungen.

Zur Finanzkontrole der erkannten Geldbußen, Verwirkungen, und verfallenen Prozeßkautionen bestanden schon seit dem Mittelalter verschiedene, gelegentlich erwähnte Einrichtungen, die durch die neuere Gesetzgebung von Zeit zu Zeit deklarirt wurden. Nach 41 Geo. III. c. 85 konnte jeder Friedensrichter alle fines,

forfeitures und penalties, die von ihm oder einem anderen Friedensrichter außer den Sessionen auferlegt waren, vereinnahmen, und dem Zahlenden rechtsgültige Quittung ertheilen. Er sollte darüber Buch führen, jährlich vor der Michaelissitzung alle Beträge an den Sheriff abführen, und von diesem darüber die Quittung erhalten. Nach 11 et 12 Vict. c. 43. §. 31 ist der Sekretär der kleinen Bezirkssitzungen die Rechnung führende Person, an welche alle beigetriebenen Strafen, auch die an den Gefängnißvorsteher eingezahlten, abzuführen sind. Ein Rechnungsextract nach gesetzlichem Formular soll monatlich einmal bei den kleinen Bezirkssitzungen vorgelegt, und dann an den clerk of the peace zum weiteren Verfahren gehen. Ueber das Berechnungsverfahren zwischen dem clerk of the peace, dem Sheriffsamt und dem Finanzministerium enthalten 3 Geo. IV. c. 46; 4 Geo. IV. c. 37 weitere Verordnung, gleichmäßiges Verfahren bei verwirkten Prozeßkautionen, und namentlich das wichtige Recht der Quartalsitzungen Personen, die wegen Nichtzahlung gefänglich eingezogen sind nach summarischer Anhörung und Erwägung der Umstände von einer rückständigen Strafsumme zu entbinden, und überhaupt eine gestellte Prozeßkaution zu erlassen 3 Geo. IV. c. 46. §. 6 (mit Formular C.)

Nach 3 Geo. IV. c. 46. §§. 2. 3. sind alle von den einzelen Friedensrichtern erkannten fines, issues, amerciaments, forfeited recognizances dem Kreissekretär einzuberichten. Derselbe hat daraus periodisch ein Verzeichniß zusammenzustellen (unter Beifügung der bei den Quartalsitzungen erkannten Bußen) und dessen Richtigkeit und Vollständigkeit vor einem Friedensrichter zu beeidigen. Eine Abschrift davon geht dann an den Sheriff mit Beifügung eines Formulars für ein writ of distringas et capias oder fieri facias et capias nach Formular A. zur Vollstreckung der bei den Sessionen erkannten Bußen durch das sheriff's office. Jeder so durch das Sheriffamt Verhaftete bleibt im Grafschaftsgefängniß bis zur weiteren Entscheidung der nächsten General- oder Quartalsitzung, welche Buße und verwirkte recognizance nach Umständen niederschlagen kann (§. 6). — Weitere Zusätze enthält 4 Geo. IV. c. 37, darunter die Vollstreckbarkeit des writ in einer anderen Grafschaft (§. 3) und die Verpflichtung des Sheriff und des clerk of the peace, Duplikate der Strafliſten dem Finanzministerium einzusenden. Vgl. auch 12 et 13 Vict. c. 45. §. 17.

Bei den wohlgeordneten Einrichtungen des englischen Schatzamts waren solche Proceduren, namentlich das Einsenden von Extracten (estreats) an Sheriff und Schatzamt von jeher üblich. Vgl. z. B. 7 Henry IV. c. 3: 22 et 23 Car. II. c. 22. §§. 7. 8.

Rücksichtlich des Kostenpunktes enthält 18 Geo. III, c. 19; 11 et 12 Vict. c. 43. §§. 16. 18. 21. 24. die allgemeine Ermächtigung für die Friedensrichter bei allen auf dem Wege der Klage vor sie gebrachten Entscheidungen auf billigen Kostenersatz zu erkennen, und das Abpfändungsverfahren darauf mit zu erstrecken. Wo die Geldbuße auf 30 Thlr. G. oder darüber lautet,

sollen die Friedensrichter die Kosten bis zum Betrage von 1/5 der Strafe davon abziehen. Zugleich giebt das Gesetz Formulare für das Kostenfestsetzungs-Dekret (Form of awarding costs), für den Warrant of Distress and Sale, für Constable's Bericht, event. Haftbefehl zum Correctionshaus von 10 Tagen bis zu 1 Monat.

§. 52.

Dezernat der einzelen Friedensrichter in anderen Gebieten der Communalverwaltung.

Der Schwerpunkt des Friedensrichteramts liegt in Strafjustiz und Polizei, wie sie in dem gegenwärtigen Kap. IV. zusammengefaßt werden. Das Verhältniß der Friedensrichter zu den unteren Polizeibeamten auf diesem Gebiet folgt unten im Abschnitt 6 und 7.

Als Kreispolizeiherren greifen nun aber die Friedensrichter auch in den übrigen Gebieten der Communalverwaltung an bestimmten Punkten ein.

Kap. II. im Gebiet der Communalsteuern dekretiren sie Steuerexecutionen, Steuerniederschlagungen, formelle Bestätigung der Armensteuer; während die Ausschreibungen der Grafschaftssteuer, Entscheidung der Steuerreklamationen und anderer wichtiger Geschäfte den Sessionen zufallen.

Kap. III. im Gebiet der Civilgerichtsverfassung tritt die Thätigkeit der Friedensrichter ganz zurück, mit Ausnahme eines untergeordneten Antheils an der Bildung der Geschwornenlisten, welche für Civil- und Criminalassisen zugleich dienen.

Kap. V. im Gebiet der städtischen Verwaltung haben die städtischen Friedensrichter im Ganzen die Stellung der Kreispolizeiherren. Ein Theil der Geschäfte ist jedoch dem Gemeinderath überwiesen, in einigen üben die Grafschaftsfriedensrichter eine concurrirende, zuweilen eine ausschließliche Cognition.

Kap. VI. im Gebiet der Milizverwaltung sind die Hauptbeamten die Deputy lieutenants, deren Personal größeren Theils mit dem der Friedensrichter zusammenfällt. Die einzelen Friedensrichter als solche haben einige formelle Geschäfte bei Einstellung und Vereidigung der Milizen, und analog auch bei den Rekruten der stehenden Armee; bei Einquartierung, Gestellung von Militärfuhrwerk, Beeidigung der Rechnung legenden Intendanturbeamten; zuweilen bei Strafvollstreckungen.

Kap. VII. im Gebiet der kirchlichen Gemeindeverfassung treten die Friedensrichter ganz zurück, bis auf ein Paar unbedeutende formelle Punkte.

Kap. VIII. im Gebiet der Armenverwaltung sind die Friedensrichter jetzt ex officio Mitglieder des Kreisarmenraths in ihren Bezirken. Je 2 Friedensrichter erlassen die orders of removal gegen auszuweisende nicht ansässige Arme. Einzele Friedensrichter können in dringendsten Fällen eine zeitweise Armenunterstützung und ärztliche Behandlung verordnen. Ihre frühere Stellung bei der Rechnungs-Revision und manche andere wichtige Befugniß ist aber durch die neueren Einrichtungen verloren gegangen.

Kap. IX. In den neueren Einrichtungen der Communal-Gesundheits- und Baupolizei treten sie hauptsächlich als Polizeirichter in den erweiterten Fällen der nuisances auf, so wie in dringlichen Fällen mit einzelen Maßregeln für die öffentliche Sicherheit.

Kap. X. Im Gebiet der Wege- und Brückenverwaltung ist ihre Stellung analog dem vorigen Gebiet.

Erst der Zusammenhang jener Communalinstitutionen giebt ein anschauliches Bild von solchem stückweisen Eingreifen des Friedensrichteramts, welches hier um so weniger ausgeführt werden soll, als die wichtigeren Amtsgeschäfte auf diesen Gebieten den Bezirks- und Quartalsitzungen zufallen, wo sie in Abschnitt III. und IV. folgen, und schon in deutlicheren Umrissen die Stellung der Friedensrichter zu der gesammten Kreis- und Communalverwaltung erkennen lassen vgl. §. 55 a. E.

Die neuen englischen Darsteller fassen die Gesammtthätigkeit der einzelen Friedensrichter als Geschäftskreis „out of sessions" zusammen, als dessen Gegensatz nunmehr die Zwischenbildung der kleinen Sitzungen, und dann die eigentlichen Sessions oder General Sessions folgen.

Viertes Capitel. Dritter Abschnitt.

Die kleinen Bezirkssitzungen der Friedensrichter. **Petty and Special Sessions.**

---

§. 53.

Das Verhältniß der Petty Sessions und Special Sessions.

Es ist, wie erwähnt, unausführbar, aus der Thätigkeit der einzelen Friedensrichter diejenigen Fälle systematisch auszusondern, in welchen zwei Friedensrichter zusammentreten müssen. Ein solches Zusammentreten von zwei oder mehren nach gesetzlicher Vorschrift heißt altherkömmlich eine kleine Sitzung, Petty Session. Es gilt dabei die Maxime, daß wenn der Act ein richterlicher ist, beide Friedensrichter persönlich zusammentreten, gemeinsam berathen und beschließen müssen in wesentlicher unitas actus; während bei administrativen Geschäften der Art, ministerial acts, wo die Friedensrichter nur als Organe einer höheren Gewalt handeln, ein formloses Zusammentreten oder schriftlicher Consens ohne solche Erfordernisse genügt.

Natürlich bleibt es aber in allen Fällen jedem einzelen Friedensrichter überlassen den Beirath und die Mitwirkung eines oder mehrer Collegen zu erbitten, wenn es sich um große Vermögensinteressen oder um schwierige Rechtsfragen handelt, besonders in Fällen, wo die Entscheidung nicht appellabel ist, oder „wo lokale Vorurtheile oder Parteileidenschaften es wünschenswerth erscheinen lassen, durch Zuziehung Anderer jeden Verdacht der Befangenheit oder Willkürlichkeit fern zu halten." Solche freiwillig herbeigeführte Petty Sessions sind nicht nur erlaubt, sondern gelten unter Umständen für schicklich, und werden ziemlich häufig veranstaltet.

Bei den Petty Sessions ist jetzt immer nur von zwei Friedensrichter die Rede. Die Fälle, in welchen das Gesetz ein Zusammenwirken von 3, 4 oder 6 Friedensrichtern erfordert (Lambard III. c. 3), sind weder zahlreich noch praktisch, und werden in den heutigen Darstellungen kaum mehr berührt.

Drei Friedensrichter (darunter ein Quorum) sollten die order zur Entlassung eines Verhafteten erlassen, der wegen gewisser Vergehen gegen die älteren Gesetze über die unerlaubten Versammlungen committirt war. 1 Mary

1 Parl. c. 12; 1 Eliz. c. 17. — Drei Friedensrichter sollten in Fällen, wo ein Kind bei einem Großhändler, Goldschmidt und in einigen anderen bevorzugten Gewerben als Lehrling untergebracht werden soll, das Attest ausstellen, daß die Eltern jährlich über 40 sh. Rente aus freehold haben 5 Eliz. c. 4. — Drei Friedensrichter mit dem Bischof oder seinem Kanzler sollten in gewissen Fällen untersuchen, wie viel Geld für die Armenverpflegung, Wege oder Brücken verausgabt sei, und die Empfänger zur Rechnungslegung anhalten 14 Eliz. c. 5; 39 Eliz. c. 18. — Drei Friedensrichter sollten die Voruntersuchung bei gewissen Verbrechen gegen das heilige Sakrament führen 1 Edw. VI. c. 1.

Vier Friedensrichter (1 Qu.) sollten, wo eine Brücke verfallen ist, oder zweifelhaft, welche Grundstücke zur Reparatur verpflichtet, die Einwohner dazu einschätzen, die Steuereinsammler und die Aufseher dazu ernennen 22 Henry VIII. c. 5. — Vier Friedensrichter mit schriftlicher Zustimmung des Bischofs oder des Lieutenants der Grafschaft durften einem verhafteten Rekusant einen zeitweisen Urlaub zur Besorgung seiner Geschäfte ertheilen 3 Jac. I. c. 5.

Sechs Friedensrichter sollten in verschiedenen Grafschaften die Verwaltung der Grafschaftsgefängnisse durch ihre orders regeln 23 Henry VIII. c. 2; 13 Eliz. c. 25. — Sechs Friedensrichter (2 Qu.) können nach Ablauf einer commission of sewers die laufenden Geschäfte des Deichverbands für das folgende Jahr besorgen, bis eine neue commission ernannt ist 13 Eliz. c. 9. — Dazu kamen noch einige Spezial- und Lokalakten aus älterer Zeit (Lambard III. c. 3. a. E.), in welchen 4 oder mehr Friedensrichter mit der Pflasterung einer Ortschaft, Bau von Gefängnissen, Brücken, Wegen, Häfen und anderen Bauanlagen beauftragt wurden.

Die spätere Gesetzgebung hat diese Weise nicht fortgesetzt, vielmehr für Fälle, in denen die Betheiligung einer größeren Zahl von Friedensrichtern wünschenswerth schien, zu einer special session verwiesen, die Verwaltung der Gefängnisse aber vor einen Ausschuß der Quartalsitzungen.

Eine Monographie über das ganze Gebiet ist Stone's Practice of the Petty Sessions. 5 th. Ed. by Welsby 1849. 12.

Wesentlich verschieden von den petty sessions sind die Special Sessions. In gewissen Fällen nämlich schreibt das Gesetz die Versammlung aller Friedensrichter einer Hundertschaft oder eines analogen Bezirks zu bestimmten Zwecken vor, so daß dann ein Akt von mindestens zwei der so Versammelten vorgenommen werden muß. So zur Ernennung der Armenaufseher nach 43 Eliz. c. 2; 54 Geo. III. c. 91; zur Ernennung der Wegeaufseher 13 Geo. III. c. 78; 5 et 6 Will. IV. c. 50. §. 45; zur Ernennung der Examiners von Gewichten und Maaßen 37 Geo. III. c. 143. §. 4; zur Ertheilung der Concessionen für Bierhäuser 9 Geo. IV. c. 61; sowie zur Uebertragung der Concessionen; zur Ertheilung der Jagdscheine und der Concessionen zum Wildhandel 1 et 2 Will. IV. c. 32; zur Vornahme gewisser Acte der Gemeinheitstheilung nach der General Enclosure Act u. s. w. Gewöhnlich schreibt das Gesetz dann bei wiederkehrenden Geschäften zur Er-

zwingung eines regelmäßigen Geschäftsganges, Tag und Monat und noch andere Spezialitäten dafür vor. Wo nichts Abweichendes verordnet ist, wird die Spezial-Sitzung berufen durch ein Ladungsschreiben, erlassen entweder durch 2 Friedensrichter, oder durch den Custos Rotulorum, oder durch den Kreissekretär, adressirt zunächst an den High Constable. Der so Angewiesene erläßt seine weiteren Befehle an die Unter-Constables. Die Ladung muß den Zweck der Zusammenkunft, Tag, Stunde und Ort ausdrücken, und jedem Friedensrichter des Bezirks in angemessener Zeit, d. h. wenigstens länger als einen Tag vor der Sitzung, insinuirt werden. Im Beginn der Sitzung können die erschienenen Unter-Constabler über gehörig geschehene Ladung beeidet werden. Bei den Verhandlungen selbst wird nach der Praxis ein stehender Sekretär zugezogen, Clerk to Justices, über den sich die Friedensrichter einigen und der deshalb auch dem Recht nach von jedem Einzelen entlassbar ist. Ebenso vereinigen sich die Friedensrichter über den Vorsitz, ohne daß dem Vorsitzenden ein stärkeres Stimmrecht zusteht. Soweit das Gesetz nichts besonderes vorschreibt, haben die Special Sessions die Befugniß eines jeden Court of law, ihre Geschäftsordnung selbst zu bestimmen, z. B. wegen Zulassung von Advokaten. — Haben zwei Gruppen von Friedensrichtern konkurrirende Jurisdiction in demselben Unterbezirk, so entscheidet die Prävention, d. h. nachdem einmal eine Special Session berufen ist, so darf für denselben Zweck keine zweite berufen werden. Dickinson, Quarter Sessions cap. I. sect. 3.

Der rechtliche Unterschied solcher Special Session oder Special Petty Session von den vorher erwähnten liegt also in der Nothwendigkeit der vorgängigen Ladung aller Bezirks-Friedensrichter. Im gemeinen Leben werden freilich die Petty und die Special Sessions aus nahe liegenden Gründen vielfach verwechselt. Es lag in der Natur der Sache, daß die Special Sessions auch für Geschäfte benutzt wurden, bei welchen das Gesetz überhaupt nur das Zusammenwirken zweier Friedensrichter fordert. Sie boten die schicklichste Zeit und den schicklichsten Ort dafür dar. Die gesetzliche Fassung der Friedens-Commission, durch welche alle Friedensrichter „sammt oder sonders" concurrirende Polizeigewalten in jedem Theile der Grafschaft erhalten, schloß von Anfang an nicht aus die praktische Rücksicht auf die Ortsnachbarschaft, die es mit sich bringt, daß jeder Rechtsuchende wo möglich einen nächst wohnenden angeht, und kein Friedensrichter sich ohne Noth mit einer Jurisdiction in entfernteren Theilen der Grafschaft befassen mochte. Durch stillschweigende Praxis stand es daher längst fest, daß jeder sich in der Regel auf eine Hundertschaft oder einen analogen Gesammtgemeindebezirk beschränkt, und in benachbarten Distrikten nur einmal aushülflich eintritt, wenn zufällig dort das obrigkeitliche Amt nicht zur Hand ist, oder etwanige Bedenken gegen die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit

der dortigen Friedensrichter obwalten. Das ſächſiſche Element des zähen Feſthaltens an dem engeren Communalbezirk, und das normanniſche Element einer möglichſt unbegrenzten Feudal- (militäriſch polizeilichen) Obergewalt, haben hier ſtillſchweigend tranſigirt. — Modern ausgedrückt: man hat die Polizeigewalt in der Regel auf den engeren Bezirk beſchränkt, aus Verwaltungsrückſichten aber doch eine concurrirende Polizeigewalt in dem ganzen Kreisgebiet offen gelaſſen, da eine wirkſame Polizei an einem kleinen Bezirk keine abſolute Grenze finden darf; wie ſie ja auch von Grafſchaft zu Grafſchaft durch Indoſſament der friedensrichterlichen warrants ſich mit Leichtigkeit fortpflanzt.

Die alten Bezirke der Hundreds behielten dadurch die Bedeutung von kleineren Polizeiverwaltungskreiſen, für die der gewöhnliche Verſammlungsort der Friedensrichter ein kleiner Kreisort (Kreisſtadt) wurde. Jeder einzele Friedensrichter gewann dadurch die Möglichkeit ſich für Geſchäfte von einiger Bedeutung des Bezirksſekretärs, alſo gewöhnlich eines geſchäftskundigen Anwalts zu bedienen. Wo die Geſchäftsmaſſe einen gewiſſen Umfang hatte, wurden durch Verabredungen der Friedensrichter periodiſche Zuſammenkünfte vereinbart und dem Publikum bekannt gemacht: entweder Zuſammenkünfte als Special Sessions, oder nur als Petty Sessions, oder als gemiſchte Sitzungen.

Man bediente ſich dazu der Lokale, die zu Gebote ſtanden, wo möglich des Rathhauſes, wo die Kreisſtadt ein ſolches darbot, oder des Geſchäftsbüreaus des Anwalts, der als Bezirksſekretär fungirt, oder eines anſtändigen Gaſthofes; zuweilen auch einer Polizeiſtation, eines Kreisgerichtslokals, oder eines beſonderen Sessions Room oder Justice Room in einem öffentlichen oder Privatgebäude, namentlich auch in Polizeiſtationen und Gefängnißgebäuden.

Alle dieſe Verhältniſſe waren durch praktiſche Convenienz ſchon ziemlich feſt geordnet, als die neuere Geſetzgebung auf den Uebelſtand aufmerkſam wurde, daß die uralten Bezirke der Hundreds durch die veränderte Strömung der Erwerbsverhältniſſe und der Anſiedelung, theils unförmlich groß, theils unförmlich klein geworden, theils unzweckmäßig abgegrenzt, durch Enclaven unterbrochen, zuweilen auch weit zerſtreut belegen. Durch 9 Geo. IV. c. 43 werden daher die Kreisverbände ermächtigt mittels Beſchluſſes der Quarter Sessions die kleinen Polizeiverwaltungsbezirke zu amendiren. Die Entſchiedenheit mit welcher England reformirt, wenn das Bedürfniß einmal anerkannt iſt, hat dann bald zu einer durchgreifenden Organiſation der kleineren Polizeiverwaltungsbezirke unter der Bezeichnung Sessional Divisions oder Districts geführt, die einer beſonderen Darſtellung bedarf.

§. 54.

Die Neugestaltung der engeren Polizeiverwaltungsbezirke. Sessional Divisions.

Das Gesetz 9 Geo. IV. c. 43 verordnet: „Sintemal nach ver„schiedenen geltenden Gesetzen verordnet ist, daß gewisse Angelegen„heiten und Sachen verhandelt und entschieden werden sollen inner„halb der Divisionen oder Bezirke, innerhalb welcher der Grund der „Verhandlung entstanden ist, oder in welchen die betheiligten Par„teien wohnen, oder ihr Gewerbe oder ihren Beruf ausüben; oder „daß sie verhandelt oder entschieden werden sollen vor einem, zwei „oder mehren Friedensrichtern, welche wohnhaft sind in oder zunächst „solchen Divisionen oder Bezirken, oder welche gewöhnlich in solchen „Amtsgeschäfte üben: Und sintemal die Grenzen solcher Divisionen „oder Bezirke in einigen Fällen ungewiß sind, und in vielen unbequem „geworden sind für die Einwohner wegen des Wechsels oder Zuwachses von „Gewerbe oder Bevölkerung oder aus anderen Gründen: Und sintemal „Zweifel entstanden sind über die Autorität, durch welche solche „Divisionen oder Bezirke von Zeit zu Zeit festgestellt, begrenzt, oder „verändert werden können; und es angemessen ist, daß solche Zwei„fel entfernt und gehörige Fürsorge getroffen werde, um von Zeit „zu Zeit solche Divisionen oder Bezirke so festzustellen, zu begrenzen „und zu reguliren, wie es die Bequemlichkeit ihrer Einwohner er„fordern mag" — deshalb wird hiermit Folgendes verordnet:

Die Quartalsitzungen der Friedensrichter können durch einen Beschluß diese Bezirke neu gestalten, (mit Ausnahme der Grafschaft Middlesex) unter Beobachtung des folgenden Verfahrens.

Zunächst können je zwei oder mehre Friedensrichter der Grafschaft einen schriftlichen von ihnen unterzeichneten Antrag dem Kreissekretär übergeben, enthaltend eine Bezeichnung der Ortschaften innerhalb der Grafschaft, welche nach ihrer Meinung eine zweckmäßige Division zur Abhaltung von Spezialsitzungen in Zukunft bilden möchten, oder auch ein Verzeichniß von Ortschaften innerhalb der Grafschaft, welche einer bestehenden Division einverleibt werden mögen. Dieser Antrag wird der nächsten Quartalsitzung vorgelegt, kommt aber erst in der folgenden Sitzung zur Erwägung, nachdem er inzwischen in 3 auf

einander folgenden Nummern eines oder mehrer Kreisblätter oder Zeitungen durch den Kreissekretär veröffentlicht ist. In der folgenden Sitzung kommt dann der veröffentlichte Vorschlag zur Berathung und Beschlußnahme, welche durch eine Order ausgeführt wird. Die Bildung einer neuen Division darf aber nur beschlossen werden auf eidlichen Beweis, daß in dem proponirten Bezirk zur Zeit wenigstens 5 ansässige oder dort gewohnheitsmäßig fungirende Friedensrichter vorhanden sind. Der Bezirk erhält dann seinen festen Namen von einer Hauptortschaft; die dazu gehörigen Ortschaften müssen einzeln aufgezählt, die so beschlossene Order durch den Kreissekretär in drei auf einander folgenden Nummern der Kreisblätter veröffentlicht und eine Abschrift jedem High Constable zugesandt werden. Die beschlossene Order gilt auf 21 Jahre (nach dem späteren Gesetz auf 3 Jahre).

Die Friedensrichter in den Quartalsitzungen können aber auch statt der Organisation einzeler Divisionen einen *Generalplan zu einer Neu-Eintheilung* der ganzen Grafschaft ausführen, die nöthigen Untersuchungen veranlassen über die Grenzen, den Umfang und die Lokalumstände aller bestehenden Divisionen; dann in einer Quartalsitzung die ganze Divisionseintheilung neugestalten, den Namen, die Ortschaften und die Grenzen jeder Division feststellen. Die so beschlossene Order ist durch 3 auf einander folgende Nummern der Kreisblätter oder Zeitungen zu veröffentlichen, und durch die Post den Kirchenvorstehern und Armenaufsehern jedes Kirchspiels zum Anschlag an die Kirchenthür zu übersenden. Diese Order gilt als Provisional Order vorläufig auf etwa Jahresfrist. Es wird nämlich zugleich öffentlich bekannt gemacht, daß in einer spätern, frühestens in der vierten Quartalsitzung nach Erlaß der Order, selbige definitiv einregistrirt werden wird. Inzwischen wird ein Reclamationsverfahren dagegen eröffnet. Privatpersonen und Corporationen können sammt oder sonders schriftliche Petitionen gegen die ganze Order oder einen Theil einreichen, und einen Zeugenbeweis zur Unterstützung der Petition antreten. Bei Einreichung der Petition ist jedoch gehörig nachzuweisen, daß sie mindestens 10 Tage vor Beginn der Sitzung einem Armenaufseher, Dorfschulzen oder Constable, oder 2 angesessenen Einwohnern der Ortschaft, der die Petenten angehören, mitgetheilt ist. Schon 20 Tage vorher ist dieselbe Notiz im Büreau des Kreissekretärs niederzulegen, der eine Abschrift davon jedem in dem betreffenden Bezirk gewöhnlich amtirenden Friedensrichter zu übersenden hat. Auf die darin angegebe-

nen Gründe beschränkt sich die Verhandlung und Beweisaufnahme der Quartalsitzung, die demgemäß die Order abändern kann. Sie wird dann formell einregistrirt, in 3 Nummern der Kreisblätter veröffentlicht, eine Abschrift jedem Friedensrichter der Grafschaft durch den Kreissekretär übersandt, und gilt nun unveränderlich auf 10 Jahre (nach dem neueren Gesetz auf 3 Jahre). Kassation wegen Formfehlers und Certiorari, also ein Eingreifen der oberen Instanz, sind ausgeschlossen.

Schon wenige Jahre nach dem Gesetz zählte man in England und Wales 609 Divisions, aufgeführt in dem Bericht über die County Rate 1834, mit Angabe der Kreisorte. — Das Zusatzgesetz 10 Geo. IV. c. 46 betrifft die Constables of Hundred oder Ober-Constabler, denen das Geschäft der Mittheilung der friedensrichterlichen Precepts an die Unter-Constabler, Armenaufseher, Wegeaufseher und andere niedere Communalbeamte, durch die neue Bezirksbildung oft sehr erschwert war. Die Quartalsitzungen können nun durch Order auch diese Geschäfte neu vertheilen, und andere Personen dafür substituiren, — übrigens mit Vorbehalt der noch vorkommenden Rechte eines Lord of Hundred, Manor oder Freibezirks.

Als nun aber im Jahre 1834 die große Reform der Armengesetzgebung und die Bildung der neuen Kreisarmenverbände eintrat, überzeugte man sich bald, wie wünschenswerth die Uebereinstimmung der kleineren Polizeiverwaltungsbezirke mit den neuen Kreisarmenverbänden sei. Zu diesem Zweck erging das st. 6 et 7 Will. IV. c. 12, welches die Quartalsitzungen ermächtigt, die unter dem früheren Gesetz gebildeten Divisions schon nach Ablauf von 3 Jahren wieder zu ändern (während sie eigentlich auf 21 beziehungsweise 10 Jahre hatten unabänderlich bleiben sollen): und zwar in der erklärten Absicht bei dieser Neugestaltung die möglichste Uebereinstimmung mit den Kreisarmenverbänden herbeizuführen. In dieser Richtung ist nun die Reform mit großer Entschiedenheit vorwärts gegangen, unter häufiger Zerschneidung und Zusammenlegung der alten Hundreds, selbst mit Zusammenlegung von Kirchspielen verschiedener Grafschaften. Es sind dadurch die 670 Polizeiverwaltungsbezirke entstanden, welche in der Statistik der Territorialbezirke schon oben Seite 21 — 23 gegeben sind. Durch 7 et 8 Vict. c. 61 wurde die früher vorgenommene Arrondirung der Grafschaften für die Parlamentswahlen auch auf die Communalverwaltung ausgedehnt, so daß die früheren Enclaven jetzt der Division einverleibt werden, von der sie ganz oder theilweis eingeschlossen sind, oder so, daß sie eine neue Division bilden. Vgl. auch 12 et 13 Vict. c. 18; 14 et 15 Vict. c. 55.

Von den heutigen 670 Divisionen fallen 571 auf England, 99 auf Wales. Die Division umfaßt danach durchschnittlich 4 deutsche □Meil. und 27,000 Einw. Eine namentliche Aufzählung der einzelen, nebst Angabe des Orts, an welchem die kleinen Sitzungen abgehalten werden, geben die Parl. Pap. 1856. No. 235. vol. L. S. 525. 541. Noch anschaulicher ist die beinahe vollständige Uebersicht der einzelen Grafschaften und Divisionen in demselben Band pag. 161 (No. 110). Es wird hier die Zahl der Friedensrichter in den einzelen Commissionen angegeben, darunter die Zahl der in den Jahren 1852 1853. 1854 aktiven; sodann auch meistens die Namen der in den einzelen Unterbezirken gewöhnlich thätigen Friedensrichter, die Termine, in welchen Special und Petty Sessions abgehalten worden sind, und die Präsenzliste der einzelen Sitzungen. Meistens ist bemerkt, wieviel Friedensrichter durch Grundbesitz (by estate), wieviel als Söhne von Pairs, großen Gutsbesitzern ꝛc. (by degree), wieviel als Richter, Staatsräthe ꝛc. (by office) qualifizirt sind. Der Grundbesitz ist dabei überall vorherrschend, in manchen Grafschaften ausschließlich. Nur in einigen Grafschaften wird herkömmlich eine erhebliche Zahl von Richtern und höheren Beamten Ehrenhalber in die Commission mit aufgenommen. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes will ich folgende Auszüge geben, die wohl nach allen Seiten hin die wirklichen Zustände veranschaulichen.

Grafschaft Bedford. Ampthill Division hatte 1853: 8 aktive Friedensrichter, nämlich 6 Geistliche und 2 Esquires. Abgehalten wurden 27 Special and Petty Sessions; anwesend 2—4 Friedensrichter (in den Sommermonaten 1854 war indessen einige Mal nur 1 Friedensrichter erschienen). — Bletsoe Division: 8 aktive Friedensrichter, darunter Lord St. John, 1 Geistlicher, 6 Esquires. Petty and Special Sessions 23; praesentes 2 bis 6 Friedensrichter. — Leighton Buzzard Division: 10 aktive Friedensrichter, nämlich 4 Geistliche, 6 Esquires. — Luton Division: 5 aktive Friedensrichter, 49 kleine Bezirkssitzungen; praesentes in der Regel 2 Friedensrichter (einige Mal nur einer). — Woburn Division: 7 aktive Friedensrichter, darunter Lord Ch. Russel, 2 Geistliche, 4 Esquires, 34 Bezirkssitzungen; praesentes 2 bis 6 (2 Mal indessen war kein Friedensrichter erschienen).

Grafschaft Berkshire. Faringdon Division: 16 aktive Friedensrichter, darunter der Graf von Radnor, Lord Barington, dessen Sohn, 1 Baronet, 1 Parlamentsmitglied, 1 Staatsrath, 1 Archidiakonus, 3 Geistliche. — Abingdon Division: 7 aktive Friedensrichter, 47 kleine Sitzungen, praesentes 2 bis 6 (1 Mal nur 1 Friedensrichter). — Newbury Division: 11 aktive Friedensrichter, Bezirkssitzung an jedem Donnerstag, anwesend durchschnittlich 4 oder 5. — Reading Division: 16 aktive Friedensrichter, von welchen 7 gewöhnlich an den Sitzungen Theil nahmen; an jedem Sonnabend eine Petty Session und außerdem 23 Special Sessions. — Forest Division: 13 aktive Friedensrichter, darunter 1 Parlamentsmitglied, 2 Baronets, 10 Esquires.

Grafschaft Buckinghamsh. Borough Buckingham: 6 aktive Friedensrichter, darunter der Mayor und 5 Esquires, 26 Bezirkssitzungen (7 Mal war jedoch dazu kein Friedensrichter erschienen). — Quainton Division: 6 aktive Friedensrichter, 2 Baronets, 2 Geistliche, 2 Esquires, 12 Sitzungen.

Grafschaft Cambridge: 291 Friedensrichter in der Commission, 91 aktive. — Dazu die Insel Ely mit 61 Friedensrichtern, darunter 32 aktive. — Whittlesey Division: 3 aktive Friedensrichter, 15 Bezirkssitzungen, 23 addi-

tional Sessions vor 1 oder 2 Friedensrichtern. — Hundred of Wisbeach: 3 Geistliche und 2 Esquires, 52 kleine Sitzungen. — Ely Division: 8 aktive Friedensrichter, darunter der Dechant, 6 Geistliche, 1 Esquire; 32 Spezialsitzungen an feststehenden Tagen, außerdem an jedem Donnerstag Petty Session.

Grafschaft Cumberland: Untereintheilung in 6 Wards mit 10 bis 33 Friedensrichtern, die sich dann weiter in kleinere Divisionen eintheilen; darunter die City von Carlisle mit 10 Friedensrichtern, einschließlich des Mayor, welche 3 Mal wöchentlich kleine Sitzungen abhalten.

Grafschaft Devon: 288 Namen in der Commission, darunter 275 aktive, und zwar 247 durch Grundbesitz, 28 by degree; dem Range nach: 4 Earls, 2 Viscounts, 4 Lords, 2 Honourables, 14 Baronets, 4 Ritter, 1 Doctor der Theologie, 1 Doctor der Medizin, 176 Esquires, 37 Geistliche. — In der Cullompton Division sind 3 Abtheilungen von 11, 10 und 4 Friedensrichtern gebildet, welche an 3 verschiedenen Orten die kleinen Sitzungen abhalten.

Grafschaft Gloucester: 514 Namen in der Commission, 259 aktive; darunter 1 durch Amt, 7 by degree.

Grafschaft Hertford: 525, darunter 203 aktive. — Liberty von St. Albans: 169, darunter 70 aktive in 2 Divisionen.

Grafschaft Huntingdon: 293 Namen in der Commission, darunter nur 67 in der Grafschaft angesessene, und nur 43 aktive.

Grafschaft Kent: 535, darunter 245 aktive, 195 durch Besitz, 30 durch Amt, 20 by degree.

Grafschaft Leicester: 366, darunter 77 aktive, sämmtlich durch Grundbesitz.

Grafschaft Lincoln: 399 (davon 29 aktive durch Grundbesitz) in der ersten Abtheilung; 38 aktive in der zweiten Abtheilung (554 in der Commission); 112 aktive in der dritten Abtheilung.

Grafschaft Middlesex: In 12 Divisions werden 148 aktive Friedensrichter aufgezählt; in der St. Margareth Division beschränkt sich jedoch das Geschäft auf Concessions-Ertheilungen und reine Communal-Angelegenheiten, da übrigens der Bezirk unter den Polizeigerichten steht.

Grafschaft Oxford: 151 (nicht eingerechnet: Staatsräthe, Richter und Staatswürdenträger ohne irgend ein Lokal-Interesse); darunter 101 aktive, 78 durch Grundbesitz, 2 durch Amt, 21 by degree.

Grafschaft Rutland: 293 Namen in der Commission, 26 qualifizirt durch Grundbesitz, darunter 19 gewöhnlich thätig (2 Lords, 3 Honourables, 1 Baronet, 8 Esquires, 5 Geistliche), — die Grafschaft bildet nur eine Division mit 14 Bezirks-Sitzungen.

Grafschaft Stafford: 413, darunter 212 aktive (22 durch Amt). — Die Division Stock-upon-Trent hat einen besoldeten Friedensrichter, der wöchentlich fünfmal Petty Sessions hält an 6 verschiedenen Orten, zuweilen unter Mitwirkung anderer Friedensrichter.

Grafschaft Surrey: 551, davon 227 aktive, sämmtlich durch Grundbesitz.

Grafschaft Wiltshire: 509, davon 185 aktive, 2 durch Amt, 29 by degree.

Grafschaft York. East Riding: 132; 85 aktive (15 durch Amt, 10 by degree). — North Riding: 454; 169 aktive. — West Riding: 102 gewöhn-

lich aktive. — Liberty of Ripon: 89: darunter 25 aktive, bei denen keine Qualifikation durch Eigenthum nöthig, davon 13 gewöhnlich thätige.

Grafschaft Carmarthen: 192, davon 80 aktive (2 by degree).

Grafschaft Carnarvon: 210, davon 50 aktive durch Grundbesitz.

Grafschaft Glamorgan: 163; 99 aktive (2 durch Amt, 1 by degree). — In der Carphilly-Upper Division werden außer 10 Special Sessions 154 Petty Sessions abgehalten, mit Assistenz des besoldeten Merthyr Tydfil Magistrate.

Grafschaft Radnor: 6 gewöhnlich fungirende Friedensrichter in 2 Divisions (4 Geistliche, 2 Esquires).

§. 55.

Die Amtsgeschäfte der Special Sessions.

Die durch Gesetz den Special-Sitzungen überwiesenen Geschäfte zerfallen in 2 Hauptgruppen.

Die erste Gruppe bilden regelmäßig wiederkehrende Kreisverwaltungsgeschäfte nämlich: die Ernennung oder Bestätigung gewisser Communalbeamten (Armenaufseher, Constables, Wegeaufseher), die wichtigeren Verwaltungsmaßregeln der Wegeadministration, Entscheidung der Armensteuerreclamationen, die Feststellung der Geschwornenlisten, Festsetzung der Strafverfolgungskosten und Ertheilung polizeilicher Gewerbeconcessionen.

Die zweite Gruppe bilden Entscheidungen einer summarischen Polizei-Jurisdiction über uneheliche Vaterschaft und Alimentationspflicht (Bastardies), Ersatzpflicht der Gesammtgemeinden für kleinere Vermögensbeschädigungen, und nach der neuesten Gesetzgebung einige summarische Bestrafungen wegen Diebstahls.

I. Die Ernennung resp. Bestätigung der unteren Communalbeamten bezieht sich auf folgende Gruppen:

1. Ernennung oder vielmehr Bestätigung der Armenaufseher des Kirchspiels. Die Kirchspielsversammlung vestry reicht zu dem Zweck alljährlich der Bezirkssitzung eine Liste der geeigneten Personen ein, aus welchen die Friedensrichter die beiden an erster Stelle Genannten in einer Herbstsitzung als Armenaufseher zu ernennen pflegen.

2. Ernennung der unbesoldeten Gemeinde-Constables, in der Regel in folgender Weise: Alljährlich am 25. März erläßt die Bezirkssitzung eine Anweisung zur Einreichung von Listen geeigneter

Personen zum Constablerdienst für das nächste Jahr. In der nächstfolgenden Spezialsitzung erfolgt die Ernennung, in einer dritten Sitzung die Einschwörung der so ernannten Constables. Ausgenommen bleiben die wenigen Bezirke, wo die alten Ortsgemeindegerichte courts leet noch den Constable wählen, und die wenigen Bezirke in denen ein Grundherr herkömmlich den Constable ernennt. In der Befugniß zur Ernennung liegt auch das Recht der Entlassung. — Ebenso können die Special Constables wegen Uebelverhaltens oder Dienstversäumniß entlassen, und Amtsregulative für ihre Amtsführung in einer Spezialsitzung erlassen werden. — Modificirt ist die Einrichtung durch die neuere Gesetzgebung, welche besoldete Constables an Stelle, oder neben die alten Polizeischulzen stellt (Abschnitt VI.).

3. Die Examiners of Measures zur Visitation der Maße und Gewichte bei Gewerbtreibenden werden noch in den Spezial-Sitzungen ernannt; früher auch die Inspectors of Weights and Measures 37 Geo. III. c. 143, deren Ernennung jetzt auf die Quartalsitzungen übergegangen ist 5 et 6 Will IV. c. 63. §. 17.

4. Die Ernennung der Wegeaufseher erfolgte nach den älteren Wegeordnungen ebenfalls in einer Spezialsitzung; jetzt nur noch aushülflich.

Nach der neuen Wegeordnung 5 et 6 Will. IV. c. 50 werden sie jährlich von der Ortsgemeindeversammlung vestry gewählt bei ihrem ersten Zusammentritt zur Nominirung der Armenaufseher. Wo eine solche nicht stattfindet, werden sie ernannt in der ersten Versammlung aller Wegesteuerpflichtigen am 15. März. Erst in dem Falle, daß die Wahl versäumt, oder der Wegeaufseher während des Amtsjahrs verstorben oder unfähig geworden, oder sein Amt anzutreten versäumt, oder die Pflichten des Amts zu erfüllen verweigert hat, sollen die Friedensrichter in ihrer nächsten Versammlung für Wegeangelegenheiten unter Entlassung des bisherigen Wegeaufsehers einen neuen ernennen, mit oder ohne Gehalt bis zur nächsten Wahl-Periode. Zunächst daran schließen sich:

II. Die Spezialsitzungen für Wegeangelegenheiten in folgenden Gruppen.

1. Revision der Wegebaurechnungen. In der nächsten Spezialsitzung nach dem 25. März hat der Wegeaufseher seine Rechnungen zu verifiziren, und einen schriftlichen Bericht zu erstatten nach dem in der Wegebauordnung vorgeschriebenen Formular Nr. 16 über den Zustand aller Landstraßen, Landwege, Brücken, Dämme, Hecken, Gräben, Wasserdurchläufe, welche dazu gehören, und aller Beschädigungen und Eingriffe, welche etwa daran stattgefunden; über

den Umfang der verschiedenen Wege, zu deren Reparatur das Kirchspiel verpflichtet ist, welche Theile derselben reparirt sind, mit welchen Materialien, mit welchen Kosten, und welche Beträge an Wegesteuer während der Amtsperiode erhoben sind. Die vorher rechnungsmäßig angefertigten und der Gemeinde-Versammlung vorgelegten Berechnungen werden sodann der Bezirkssitzung vorgelegt, die den Wegeaufseher über die Richtigkeit der Rechnung und der einzelen Positionen verhört, alle dagegen oder gegen die Verwendung der Gelder vorgebrachten Beschwerden prüft, und unter Umständen auch nach eidlicher Abhörung des Wegeaufsehers nach ihrem Ermessen die Sache durch eine Order erledigt. Abschrift der Rechnungen ist jetzt dem Minister des Innern einzureichen 12 et 13 Vict c. 35. §. 44. 45.

2. Entscheidung von Streitigkeiten zwischen dem Wegeaufseher und den Grundnachbaren, — wegen unterlassener Lichtung, Köpfung, Beschneidung von Bäumen und Hecken nächst dem Wege, wo durch den Schatten der Weg leidet und Sonne und Wind nicht gehörig einwirken können, oder wegen Beseitigung sonstiger Behinderungen der Passage durch Hecken oder Bäume, — erfolgt nach gehöriger Vorladung des Eigenthümers durch Order der Bezirkssitzung. Neben der Order auf Beseitigung des Hindernisses kann auch auf Geldbuße bis zu 12 Thlr. G. erkannt werden. Bei fortgesetzter Weigerung folgt Mobiliar-Execution durch den Wegeaufseher.

3. Erlaß der Reparatur-Orders. Auf eidliche Anzeige über den nicht reglementsmäßigen Zustand eines Weges sollen die Friedensrichter den Wegeaufseher oder die sonst wegebaupflichtige Person zu einer Bezirkssitzung für Wegeangelegenheiten laden, anhören und nöthigenfalls eine Besichtigung anordnen. Sie können zu dem Zweck eine dritte Person ernennen, mit Einnahme des Augenscheins beauftragen, und zur Berichterstattung in einer späteren Bezirkssitzung vorladen, zu der dann auch der Wegeaufseher oder Wegebaupflichtige beigeladen wird. Sie können aber auch, je 2 oder mehre, in Person den Augenschein in einem Termine aufnehmen. Nach Maßgabe des Befundes können sie dann die verantwortliche Person in eine Geldbuße bis zu 30 Thlr. G. nehmen, und eine bestimmte Frist setzen zur Ausführung der Reparatur. Bei fortgesetzter Unterlassung ergeht eine zweite Order, durch welche eine andere Person mit Ausführung der Reparatur beauftragt, der muthmaßliche Kostenbetrag dafür summarisch festgestellt, und in der Weise

einer Geldbuße beigetrieben wird. Betrifft die Reparaturbeschwerde eine Chaussee, so wird der Schatzmeister oder verantwortliche Beamte der Chaussee-Verwaltung geladen. — Immer vorausgesetzt, daß die Verpflichtung zur Wegereparatur nicht streitig ist; denn eine Entscheidung darüber gehört vor die Assisen oder Quartalsitzungen im formellen Anklageverfahren.

4. Beschaffung der Wegebaumaterialien. Zwei Friedensrichter in einer Bezirkssitzung können dem Wegeaufseher eine Ermächtigung (licence) ausfertigen, um Steine von allen Ländereien innerhalb des wegebaupflichtigen Kirchspiels zum Zweck der Reparatur herbeizuschaffen, wobei keine Entschädigung für das Material, sondern nur für die Beschädigung durch den Transport gewährt wird. Doch ist der Grundeigenthümer beizuladen, und vor Ertheilung der Ermächtigung zu hören. Handelt es sich um Wegschaffung von Materialien aus eingehegtem Land, so bedarf es einer schriftlichen Anzeige einen Monat vorher, und es wird in diesem Falle auch eine Entschädigung für das Material selbst gewährt. Die Höhe aller dieser Entschädigungen wird eben so summarisch von der Bezirkssitzung festgestellt.

5. Bildung von größeren Wegebaudistrikten, namentlich zum Zweck der Anstellung besoldeter Bau-Inspektoren zu technischer Verwaltung, kann ebenfalls von den Spezial-Sitzungen ausgehen, welche nach Anhörung der Betheiligten mehre Kirchspiele zu einem größeren Distrikt vereinigen können. — Nach den älteren Wegebauordnungen konnten die Bezirkssitzungen auch die Verlegung öffentlicher Wege beschließen, — eine Befugniß, die jetzt in andere Hände übergegangen ist, mit Vorbehalt des Rechtswegs an Quartalsitzungen und Jury.

Für alle diese Geschäfte der Wegeordnung sollen alljährlich 8 bis 12 Spezial-Sitzungen abgehalten werden.

Das Wesentliche dieser Geschäftsführung ist schon hier angegeben, obwohl im Capitel X. darauf zurückzukommen ist, weil das Verfahren dabei manches Nachfolgende wesentlich erläutert.

III. Die Entscheidung der Reklamationen gegen die Armensteuerveranlagung ist schon im Zusammenhang des Communalsteuersystems §. 17 erwähnt.

Während früher diese Reklamationen ausschließlich vor die Quartalsitzungen gehörten, kann jetzt nach 6 et 7 Will. IV. c. 96. §. 6 der Reklamant zur Vereinfachung und Ersparung von Kosten sich an die Spezialsitzungen wenden. Es sollen zu dem Zweck jährlich mindestens viermal besondere Sitzungen

(mit der Befugniß sich zu vertagen) abgehalten werden, in welchen die Friedensrichter alle Beschwerden wegen Ungleichheit oder Unrichtigkeit der Einschätzung zu hören und zu entscheiden haben; doch nicht über das Prinzip der Steuerpflicht. Die Entscheidung ist endgültig ohne Abberufung durch Certiorari, wenn nicht die Partei binnen 14 Tagen eine schriftliche Appellation an die Quartalsitzungen anbringt, mit Bestellung einer Prozeßkaution.

IV. Die Feststellung der Geschwornenlisten fällt nach dem Geschwornengesetz 6 Geo. IV. c. 50 zunächst den Ortsgemeindebeamten zu. Kirchenvorsteher und Armenaufseher müssen am ersten Sonntag des Monats September die Urliste für ihren Ort nach gesetzlichem Formular beendet haben, welche 3 Wochen lang ausgelegt und an den Kirchenthüren ausgehängt wird. In den letzten 7 Tagen des September findet dann eine Spezial-Sitzung statt, in welcher die Friedensrichter wahnsinnige, blödsinnige, blinde, taube, preßhafte Personen streichen, die irrthümlich etwa Ausgelassenen hinzufügen, sonstige Irrthümer nach Anhörung der Betheiligten berichtigen, die Bezirkslisten ihrer Division zusammenreihen, und durch zwei Friedensrichter attestirt dem High Constable aushändigen zur weiteren Beförderung an die Quartalsitzungen. Die Entscheidung der Bezirksreclamationen erfolgt in der gewöhnlichen summarischen Weise; wobei sich die Bezirkssitzung bis auf 4 Tage adjourniren kann, um die Betheiligten, welche etwa noch zu hören sind, nachträglich zu laden.

Zur Berichtigung der Listen können die Friedensrichter auch Einsicht und Auszüge nehmen aus allen Staats- und Communalsteuerlisten. Den High Constable, Kirchenvorstehern und Armenaufsehern werden Geldstrafen von 12 bis 60 Thlr. G. für Versäumniß ihrer Obliegenheiten dabei angedroht (§§. 44. 45), welche summarisch durch einen Friedensrichter festgesetzt und durch Pfändung eingezogen werden.

V. Die Festsetzung der Strafverfolgungskosten, insbesondere der Zeugen- und Anwaltsgebühren, welche bis zur neuesten Gesetzgebung Kreiskasse und Staatsschatz zur Hälfte zu tragen hatten, erfolgt ebenfalls periodisch in Spezialsitzungen. Der Natur der Sache nach ist dies überwiegend Büreaugeschäft des Bezirks-Sekretärs, doch unter Controle der Friedensrichter von denen das formelle Festsetzungsdekret ausgeht.

VI. Das Geschäft der Concessions-Ertheilungen für Schankgerechtigkeiten, Wildhandel und in einigen anderen Fällen bildet ein so umfassendes Geschäft der Spezialsitzungen, daß es zu einer eigenen Darstellung auszusondern ist (§. 57).

VII. Von den Polizeijurisdictionsgeschäften der Bezirkssitzungen sind die wichtigsten die Orders in bastardy, die

aus einer ursprünglichen Nebenmaßregel in der Armenverwaltung zuletzt zu einer ordentlichen Gerichtsbarkeit über Klagen aus unehelichen Schwängerungen übergegangen sind, welche aber ebendeshalb ihre eigene sehr weitläuftige Geschichte haben (§. 56).

Ferner gehört hierher die Feststellung des Schadenersatzes den eine Hundertschaft für Aufruhr und Tumult zu leisten hat. Die früheren Gesetze sind jetzt aufgehoben durch 7 et 8 Geo. IV. c. 27. c. 31 §. 2 ff. In Fällen einer Zerstörung von Maschinen und anderer Eigenthumsbeschädigungen in Aufruhr und Tumult ist die Sammtgemeinde Hundred für vollen Schadensersatz verantwortlich, der in wichtigeren Fällen vor die ordentlichen Strafgerichte gehört. Wo aber der Schaden nicht 180 Thlr. G. übersteigt, soll der Beschädigte binnen 7 Tagen nach der Begehung des Delicts dem High Constable der Hundred schriftlich die Schadensforderung anmelden in gesetzlich vorgeschriebenem Formular. Dieser hat binnen 7 Tagen solche zweien Bezirksfriedensrichtern vorzulegen, welche darauf eine Spezialsitzung aller activen Friedensrichter der Division in einer Frist von 21—30 Tagen berufen zur Anhörung und Entscheidung aller solcher Ansprüche. Der High Constable hat dem Kläger und allen Friedensrichtern schriftliche Notiz vom Termine innerhalb gesetzlicher Frist zu geben. Schon vorher soll der Kläger, und zwar binnen 7 Tagen nach Begehung des Delicts, sich an einen benachbarten Friedensrichter wenden, eidlich die Namen der Uebertreter angeben, wenn solche bekannt sind, das Beweismaterial für die einzelen Umstände des Delicts dem Friedensrichter unterbreiten, und durch Kaution sich zur Strafverfolgung der Uebertreter verpflichten. Ebenso muß der Kläger an 2 Sonntagen vor dem Termin zur Hauptverhandlung an der Kirchenthür des Orts einen schriftlichen Aushang nach gesetzlichem Formular anheften lassen. In dem Termine selbst verhören die Friedensrichter (mindestens 2) den Kläger, die freiwillig erschienenen Einwohner der Hundertschaft und ihre Zeugen, entscheiden darauf durch Order über Schadenersatz und Kosten, und weisen den Betrag auf die Kreiskasse (Treasurer of the County) an, wo sie dann wieder durch einen Zuschlag auf die Kreissteuer für die Hundred vereinnahmt werden. Durch 2 et 3 Will. IV. c. 72 sind diese Vorschriften auch ausgedehnt auf die Zerstörung von Dreschmaschinen.

Endlich ist nochmals daran zu erinnern, daß auch alle Criminalgeschäfte die nach dem Gesetz vor zwei Friedensrichter in einer petty session gehören, auch von einer special session verhandelt werden

können. Es gehören dahin namentlich auch die leichteren felonies jugendlicher Verbrecher, und die ersten gemeinen Diebstähle, die nach der neuesten Gesetzgebung auch ohne Jury abgeurtheilt werden können (S. 233 oben), welche jetzt häufig vor einer special session zur Verhandlung kommen.

Der Terminkalender der kleinen Bezirkssitzungen kann bei dieser Gestaltung der Geschäfte sehr complicirt sein, wie auch die parlamentarischen Uebersichten 1856 Nr. 110 ergeben. In Distrikten, wo die Geschäfte einen gewissen Umfang haben, kommen 32 Spezialsitzungen an feststehenden Tagen vor, darunter eine zur Ertheilung der Bierhaus-Concessionen, 8 zur Uebertragung von Bierhaus-Concessionen, 8 für Wegebauangelegenheiten, 1 zur Revision der Wegeaufseher-Rechnungen, 3 für Anstellung und Beeidigung der parish constables, 1 zur Anstellung der Armenaufseher, 4 zur Feststellung der Strafverfolgungskosten, 4 zu Appellationen gegen die Armensteuer, 1 zur Ertheilung der Concessionen zum Wildhandel, 1 zur Feststellung der Geschwornenlisten. Wo dann noch besondere Petty Sessions im Voraus festgestellt sind, erscheinen monatlich wohl 4, 6 oder noch mehr kleine Bezirkssitzungen; während bei geringerer Geschäftslast sich alles in 12 Bezirkssitzungen oder noch wenigere zusammendrängt.

§. 56.

Entscheidung der Klagen aus unehelicher Schwängerung. Orders in bastardy.

Die Gesetzgebung Elisabeths schritt zuerst polizeilich gegen uneheliche Schwängerungen ein, unterwarf beide Betheiligte arbiträren Strafen, und ließ auf Antrag der Armenverwaltung durch Order zweier Friedensrichter den natürlichen Vater zu einer periodischen Alimentenzahlung verurtheilen 18 Eliz. c. 3. §. 2. Vorbehalten blieb eine Appellation an die Quartalsitzungen, die nach der Fassung eines späteren Gesetzes auch schon in erster Instanz Urtheil sprechen können. Die späteren Gesetze 13 et 14 Car. II. c. 12. §. 19; 6 Geo. II. c. 31 schärfen dies Verfahren, insbesondere durch eine summarische Verhaftung des angegebenen Schwängerers. Auf Grund dieser Gesetze wurde nun die Erlassung von Orders of filiation and maintenance durch 2 Friedensrichter ein gewöhnliches Geschäft der kleinen Bezirkssitzungen (entweder petty oder special sessions), wobei sich aus dem Verhör der Mutter und der Zeugen, die zur Unterstützung ihrer Aussage vernommen werden mußten, ein förmlicher Prozeß entwickelte.

Die Härte und der nahe liegende Mißbrauch dieser älteren Gesetze führte jedoch eine Aufhebung derselben herbei durch 4 et 5

Will. IV. c. 76. §. 69. Dies Armengesetz von 1834 gab den Quartalsitzungen das Recht, auf Antrag der Kreisarmenräthe den angeblichen Vater eines unehelichen der Armenpflege zur Last fallenden Kindes vorzuladen, und nach summarischer Verhandlung, „wenn das eidliche Zeugniß der Mutter durch andere Beweise in mehren wesentlichen Einzelheiten bestätigt wird", die natürliche Vaterschaft anzuerkennen, und den natürlichen Vater zu wöchentlichen Alimentenzahlungen zu verurtheilen. Das Gesetz 2 Vict. c. 85 trägt diese Jurisdiction indessen wieder auf die kleinen Bezirkssitzungen zurück. Das Prozeßverfahren blieb bei diesen Schwankungen der Gesetzgebung ziemlich unverändert. Eine Order of Maintenance lautet nach dem gewöhnlichen Formular, aus welchem zugleich der Gang des Verfahrens ersichtlich ist, wesentlich also:

In einer Spezialsitzung der königlichen Friedensrichter für die Division N. in der Grafschaft N., abgehalten zu N. am 17. Juli 1842. Nachdem auf erhobenen Antrag und Klage der Armenräthe des Kreisverbands N., betreffend ein männliches uneheliches Kind, geboren von der M. Y., einem ledigen, dem gedachten Armenverband zur Last fallenden Frauenzimmer, es uns, den gedachten Friedensrichtern, sowohl auf die Beschwerde der gedachten Armenräthe als auf den Eid der gedachten M. Y. erscheint, daß die gedachte M. Y. am 6. Mai 1842 entbunden worden ist von einem männlichen unehelichen Kinde, welches wegen Unvermögens der M. Y. dem gedachten Armenverband zur Last gefallen ist, und wahrscheinlich ferner zur Last fallen wird: Und nachdem die gedachten Armenräthe nach sorgfältiger Ermittelung darüber den C. D. aus N., einen Schneider, anklagen als den muthmaßlichen Vater des Kindes, und uns gehörig nachgewiesen ist, daß eine schriftliche Anmeldung des Armenraths von der anzustellenden Klage dem C. D. nach Vorschrift des Gesetzes 7 Tage vorher gegeben ist: Und nachdem der gedachte C. D. vor uns erschienen ist zur Verantwortung auf die gedachte Anklage, und keinen genügenden Grund nachgewiesen hat, warum er nicht in Wirklichkeit der Vater des gedachten Kindes sein sollte: Nunmehr nach gehörigem Verhör und Untersuchung über die Wahrheit der gedachten Anklage und nach Anhörung der Beweise darüber, sowohl auf den Eid der unverehelichten M. Y., als auf die Eide anderer Personen, nämlich des G. H. und K. V., welche zu unserer Befriedigung in mehren wesentlichen Einzelheiten das Zeugniß der gedachten M. Y. bekräftigen; und nach Anhörung dessen was der gedachte C. D. zu seiner Vertheidigung zu sagen hat: — sind wir die gedachten Friedensrichter nunmehr genügend überzeugt, und verordnen und urtheilen demgemäß, daß der gedachte C. D. der putative Vater des gedachten Kindes ist; und wir finden, daß dieses Kind wegen Unvermögens der M. Y. dem Kreisarmenverband am 7. März 1842 zur Last gefallen, seitdem zur Last geblieben ist, und wahrscheinlich so bleiben wird: Und wir verordnen und urtheilen ferner, daß der gedachte C. D. sofort zu erstatten hat dem Armenrath die Summe von £ . . . als den Betrag der für Erhaltung des Kindes vom 7. März 1842 bis heute wirklich verausgabten Kosten, festgestellt durch den Eid des N. T., eines Beamten des Armenraths, und auf andere Weise: Und wir ver-

ordnen und urtheilen ferner, daß C. D. zu zahlen hat dem gedachten Armenrath wöchentlich und für jede Woche von nun an, bis das Kind das Alter von 7 Jahren erreicht haben wird (wenn es so lange lebt, und dem Armenverbande fortdauernd zur Last bleibt), eine solche Geldsumme, wie wöchentlich verausgabt werden wird zur Erhaltung des Kindes, nicht übersteigend den Betrag von — (25 Sgr.) in jeder einzelen Woche. Gegeben unter unserer Handschrift und Insiegel am 17. Juli 1842."

Gesetz und Praxis geben für dies Verfahren zahlreiche Formulare, insbesondere auch für die nachfolgenden Warrants zur Verhaftung und Auspfändung des Verurtheilten, und zur Beschlagnahme der Arbeitslöhne.

Durch die Gesetzgebung seit 1844 ist nun aber die materielle Behandlung der Paternitätsklagen noch einmal, und zwar von Grund aus geändert. Durch 7 et 8 Vict. c. 101 wird das Recht der Paternitätsklage von der Armenverwaltung auf die Mutter des Kindes übertragen, und damit aus einer polizeilichen Maßregel der Armenverwaltung zu einem Alimentationsanspruch aus Quasi-Verwandtschaft umgebildet. Die Mutter kann während der Schwangerschaft, oder binnen 12 Monaten nach der Geburt, oder binnen 12 Monaten nachdem der Vater aufgehört hat freiwillig Alimente zu zahlen, selbigen vor eine kleine Bezirkssitzung laden lassen. Nach gehöriger Verhandlung zwischen beiden Parteien (oder beim Ausbleiben des Beklagten in contumaciam) wird sodann, wenn das eidliche Zeugniß der Mutter durch andere Beweise in mehren wesentlichen Einzelheiten bestärkt wird, in Gestalt eines Resoluts (Order) die natürliche Vaterschaft anerkannt, und der Beklagte zur Zahlung von wöchentlich 1⅔ Thlr. für die nächsten 6 Wochen nach der Geburt, und von da an zu wöchentlich ⅚ Thlr. Alimenten verurtheilt bis das Kind das 13. Jahr vollendet hat, oder stirbt, oder die Mutter sich verheirathet. Bleiben die Alimente rückständig, so tritt Mobiliarexecution ein (bis zu deren Ausgang der Beklagte vorläufig verhaftet werden kann), und nach fruchtloser Execution Gefängnißhaft auf 3 Monate.

Das Recht der Bastardy ist in England eigenthümlich gestaltet, seitdem die Barone auf dem Reichstag zu Merton mit den historisch gewordenen Worten „Nolumus legem terrae mutare" das schon begonnene Eindringen des römisch-kanonischen Rechts abgewehrt hatten. Der römische Satz pater est quem nuptiae demonstrant gilt in dem Sinne, daß jedes nach der Hochzeit geborene Kind die Vermuthung der ehelichen Geburt für sich hat, mit Vorbehalt überzeugender Gegenbeweise. Legitimation durch nachfolgende Ehe ist ausgeschlossen. Das Erbrecht des Bastard ist aktiv und passiv beschränkt dadurch, daß er keine Agnatenfamilie hat. Das persönliche Verhältniß zum Erzeuger ist keine Verwandtschaft, das sittliche Vergehen der Mutter und des Erzeugers fällt der Kirchencensur anheim, und seit der Reformation einer Polizeigesetzgebung, die

sich ausschließlich auf den Gesichtspunkt der Armenpflege beschränkt. Nach 18 Eliz. c. 3. §. 2 können je zwei Friedensrichter eine Order erlassen zur arbiträren Bestrafung beider Betheiligten und einen Befehl an die Mutter oder den Vater, „das Kind zu alimentiren durch wöchentliche Zahlung, oder in anderer Weise," und wenn die Betheiligten ungehorsam sind, „solche in das Grafschaftsgefängniß abzuliefern, bis sie genügende Sicherheit bestellen, daß sie entweder die Order befolgen oder persönlich vor den nächsten Quartalsitzungen erscheinen und den Beschlüssen der höheren Instanz Folge leisten werden", möge diese die ursprüngliche Order bestätigen oder modificiren. Durch 3 Car. I. c. 4. §. 15 werden die sämmtlichen Friedensrichter nochmals ermächtigt und angewiesen, dies Gesetz auszuführen. Die Praxis nahm nach dieser Fassung an, daß nunmehr die Quartalsitzungen auch in erster Instanz eine Order of filiation and maintenance erlassen dürfen. Der praktische Zustand, der daraus hervorging, führte zu folgender Alternative:

1. Wenn Vater oder Mutter für das uneheliche Kind sorgen, so mischt sich die Obrigkeit nicht ein. Der Vater, obgleich nicht verwandt, wird doch in soweit als natürlicher Vormund betrachtet, als er ein Recht hat, das Kind selbst zu erhalten und zu erziehen. Nur so lange das Kind an der Mutterbrust ist, darf es ihr nicht wider Willen entzogen werden. Der Vater kann ferner einem polizeilichen Verfahren entgehen, wenn er freiwillig sich mit den Kirchspielsbeamten abfindet, entweder durch eine runde Summe im voraus, oder durch fortgesetzte Zahlungen auf Verschreibung.

2. Tritt dies aber nicht ein, so findet das polizeiliche Verfahren statt, welches durch die spätere Gesetzgebung gegen beide Theile noch erheblich verschärft ist. Nach 7 Jac. I. c. 4. §. 7 können die Friedensrichter die Mutter eines Bastard, sobald es wahrscheinlich ist, daß derselbe der Armenpflege zur Last fallen wird, auf ein Jahr in das Correctionshaus schicken, und im zweiten Uebertretungsfall auf so lange, bis sie Sicherheit für ihr gutes Verhalten stellt. Nach 13 et 14 Car. II. c. 12. §. 19 können die Armenaufseher, wenn Vater oder Mutter aus dem Kirchspiel fortlaufen, mit Autorisation zweier Friedensrichter das bewegliche Vermögen mit Beschlag belegen und verkaufen. Nach 6 Geo. II. c. 31; 49 Geo. III. c. 68 kann die Mutter eines unehelichen Kindes vor oder nach der Geburt selbiges einem Dritten anschwören; der muthmaßliche Erzeuger soll dann auf Antrag der Armenaufseher ergriffen und in das Gefängniß abgeliefert werden, bis er Sicherheit bestellt für Schadloshaltung des Kirchspiels, oder für sein Erscheinen vor den nächsten Quartalsitzungen; jedoch mit Hinzufügung einiger Vorschriften über eine Befreiung aus der Haft nach summarischer Untersuchung des Falls durch einen Friedensrichter.

Obwohl spätere Gesetze Einzeles zur Milderung hinzugefügt hatten, führte doch das Ganze zu so viel Härten und Mißbräuchen, daß die Armengesetzgebung von 1834 auch hier eine Totalreform herbeiführte. Durch 4 et 5 Will. IV. c. 76. §. 69 werden alle Gesetze über die Affiliation aufgehoben für die nach dem Gesetz geborenen Kinder; ebenso die Gesetze über die Bestrafung der Mutter und des muthmaßlichen Erzeugers. Der Bastard folgt jetzt bis zur Vollendung des 16. Jahrs dem gesetzlichen Niederlassungsort der Mutter, welche zur Erhaltung zunächst verpflichtet ist. Beibehalten ist aber das System der Order in Bastardy auf Antrag der Armenverwaltung, deren Erlaß auf die Quartalsitzungen übertragen wurde (§. 72), vor denen nun summarische Ver-

handlung und Beweisaufnahme über die uneheliche Vaterschaft stattfinden sollte, und die nach Maßgabe der Beweise auf die nothwendigen Alimente für das Kind bis zum 7. Jahre erkennen sollten, — nicht zu Gunsten der Mutter, sondern nur zur Verwendung für das Kind selbst. Da dies Verfahren sich aber bald als zu weitläufig und unpraktisch erwies, so folgte das st. 2 et 3 Vict. c. 85. §. 1, wodurch die Jurisdiction über Paternitätsklagen in erster Instanz wieder auf zwei Friedensrichter in einer Special oder Petty Session zurückübertragen wird. Die Klage wird noch immer erhoben durch den Armenrath der Union, binnen 3 Monaten, nachdem das Kind dem Kirchspiel zur Last gefallen, und geht gegen den natürlichen Vater auf Schadloshaltung des Armenverbands für die Kosten der Alimentation. Zur Vermeidung von Härten sind einige administrative Gewalten des königlichen Armenamts eingeschoben.

Wieder ein neues Grundprinzip, und mittelbar auch eine Aenderung des Verfahrens, ist eingetreten durch 7 et 8 Vict. c. 101; 8 et 9 Vict. c. 10. Man hat endlich eingesehen, daß das bloße ökonomische Interesse der Armenpflege nicht der einzige Gesichtspunkt der Frage sein kann, daß vielmehr analog der ehelichen Vaterschaft, der nächste Gesichtspunkt die Verpflichtung des unehelichen Vaters zur Alimentation ist. Man hat daher das Klagerecht der Armenverwaltung, sowie das Grundprinzip der Chargeability für die Armenverwaltung fallen lassen, giebt der Mutter die Paternitätsklage, und kommt damit wesentlich zu dem deutschen System. Der Gerichtsstand und das Verfahren sind aber unverändert vor den Friedensrichtern geblieben, theils weil man einmal gewohnt war, die Paternitätsklagen als Gegenstand der Polizeijurisdiction zu behandeln, theils weil es an einem lokalen Civilgericht noch fehlte. Man muß sich dabei erinnern, daß die Entstehung des neuen Systems der Kreisgerichte erst 2 Jahre später fällt.

§. 57.

Ertheilung der polizeilichen Gewerbe-Concessionen. Magistrates licences.

Das Concessionswesen, welches in den kleinen Bezirkssitzungen gehandhabt wird, umfaßt die Schankconcessionen, Theater und einige Nebenfälle.

I. Die Ertheilung der Schankconcessionen beruht, nach Aufhebung aller früheren Gesetze darüber, jetzt auf dem Hauptgesetz 9 Geo. IV. c. 61.

Alljährlich zwischen dem 20. August und 14. September (in Middlesex und Surrey in den ersten 10 Tagen des März) soll ein General Annual Licensing Meeting abgehalten werden, zur Ertheilung der Concessionen zum Verkauf accisbarer Getränke im Detail, in Wirths-, Bier- und Speisehäusern, zur Verzehrung

in den darin benannten Räumen (§ 1). Wenigstens 21 Tage vorher treten mindestens zwei Friedensrichter zu einer petty session zusammen, verabreden Zeit und Ort des General Meeting, und erlassen schriftliche Anweisung an den Ober-Constabler des Bezirks, der solche binnen 5 Tagen durch die Unter-Constabler an der Kirchthür bekannt zu machen, jedem Friedensrichter der Division, jedem Inhaber einer Schankstelle, und jedem Bewerber um eine Concession eine Abschrift der Bekanntmachung zuzustellen hat (§. 2).

Jeder Bewerber um eine neue Concession hat an der Eingangsthür des Hauses, und an der Kirchthür des Orts, oder an einer sonstigen öffentlichen in die Augen fallenden Stelle, an 3 verschiedenen Sonntagen im Monat Juni und Juli von 10 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags eine Notiz über die beabsichtigte Schankstelle leserlich geschrieben auszuhängen, und eine Abschrift davon einem der Armenaufseher auszuhändigen, nach folgendem gesetzlichen Formular (§. 10):

„An die Armenaufseher und Constables des Kirchspiels N., und an alle „die es angeht. — Ich A. B., Spezereihändler, jetzt wohnhaft zu N. in dem „Kirchspiel N. der Grafschaft N., während der letzten 6 Monate ansässig zu N., „gebe hierdurch Nachricht, daß es meine Absicht ist, bei der nächsten allgemeinen „Jahresversammlung zur Ertheilung der Concessionen am nächsten 3. September „mich zu bewerben um eine Concession zum Verkauf accisbarer Getränke im „Detail, in dem Hause oder den dazu gehörigen Räumen (hier folgt die Be„schreibung des Hauses nach Straße und Lage, Name des Vermiethers und „Miethers, Angabe ob es innerhalb der letzten 3 Jahre schon als Schankstätte „concessionirt gewesen, von wem und unter welcher Firma), und welches ich „beabsichtige als Gast-, Bier- oder Speisehaus einzurichten."

„Gegeben unter meiner Handschrift am ten Juni 1853."

Die in dem General Meeting versammelten Friedensrichter ertheilen oder verweigern die erbetene Concession nach ihrem freien Ermessen (discretion), je nachden sie die Person dazu geeignet halten oder nicht. Gegen die Verweigerung der Concession geht eine Appellation an die nächste Quartalsitzung (§. 27), nach vorgängiger schriftlicher Anmeldung, mit bestimmter Angabe des Grundes und Gegenstandes, und Bestellung einer Prozeßcaution binnen 5 Tagen; die Entscheidung der Quartalsitzung darauf ist endgültig.

Ausgeschlossen von der Entscheidung bleiben alle Friedensrichter, welche ein Interesse bei der Ertheilung haben können. Kein Brauer, Brantweinbrenner, Malzverfertiger, Malzverkäufer im Detail, Einzelverkäufer accisbarer Getränke, und kein Theilnehmer an einem solchen Geschäft, darf mitwirken oder gegenwärtig sein bei einem solchen Meeting, oder Theil nehmen an der Erörterung oder Beschlußnahme der Friedensrichter über ein Concessionsgesuch, bei 600

Thlr. G. Strafe. Kein Friedensrichter darf sich ferner dabei betheiligen, sofern das concessionirte oder zu concessionirende Haus „ihm als Eigenthümer gehört, oder sofern er Verwalter oder Agent des Eigenthümers ist, oder sofern es ein Haus ist im Eigenthum eines Brauers, Branntweinbrenners, Malzfabrikanten, Detailverkäufers von Malz oder accisbarem Getränke, mit welchem solcher Friedensrichter durch Blutsverwandtschaft oder Ehe, als Vater, Sohn oder Bruder verwandt, oder mit welchem er als Geschäftstheilnehmer in Verbindung steht," bei 600 Thlr. G. Strafe (§. 6). Erweislicher vorsätzlicher Mißbrauch der discretionären Gewalt kann Gegenstand einer criminal information bei der Königsbank werden. Rex. v. Young, 1 Burr. 556. Insbesondere kann eine Verweigerung aus Gründen persönlicher Rache oder aus anderen schlechten Beweggründen mit Geldbuße und Gefängniß gebüßt werden. Rex. v. Williams, 3 Burr. 1317; Rex v. Hann, id. 1617, 1687. Rex v. Holland, 1 T. R. 692.

Wird die Ertheilung der Concession beschlossen, so wird solche ausgefertigt nach gesetzlich vorgeschriebenem Formular (§. 13), in welche die gesetzliche Hausordnung der Schankstelle inserirt wird, wie solche oben (Seite 276) abgedruckt ist. Sie gilt auf ein Jahr vom 10. Oktober bis 10. Oktober. Erst auf Grund der Concession kann dann der Steuergewerbschein, excise licence, gelöst werden, welcher ohne jene ungültig ist (§. 17). Keine Concession darf ertheilt werden an Unterbeamte des Sheriff, und alle mit Ausführung von Prozeßdekreten beauftragte Beamte (§. 16.)

Nach §. 15 werden die Gebühren der Concession dahin festgestellt: dem Constable für die Besorgung der Bekanntmachungen ꝛc. 1/3 Thlr. G., dem Sekretär der Bezirkssitzung für die Ausfertigung der Concession 1 2/3 Thlr. G.; für die Ausfertigung der Anweisung an den High Constable 1/2 Thlr. G. — 2 1/2 Thlr. G.; bei Vermeidung einer Geldbuße von 30 Thlr. G. für jede Ueberschreitung. — Zur Bequemlichkeit der Concessions-Bewerber kann auch das General Meeting vertagt, und an einem anderen Tag oder Ort innerhalb desselben Polizei-Verwaltungsbezirks fortgesetzt werden, doch nicht früher als 5 Tage nach dem Haupttermin, und noch im Lauf des Monats August oder September.

Die so ertheilten Concessionen sind mit polizeilicher Genehmigung übertragbar, und zur Erleichterung dieser Uebertragungen trifft das Gesetz Fürsorge durch folgende Anordnung (§. 4). Die Quartalsitzungen sollen alljährlich mindestens 4, höchstens acht Spezialsitzungen in jeder Division feststellen, in möglichst gleichen Perioden eine von der andern entfernt, zu dem ausdrücklichen Zweck des Transfer of Licences. In dieser Sitzung kann nach freiem Ermessen und nach vorgängiger Prüfung der Qualification einer dritten Person gestattet werden, in eine schon verliehene Concession einzutreten für den Fall, daß der Erstbeliehene ausscheiden oder umziehen will.

Zugleich trifft das Gesetz Fürsorge (§. 14), daß eine Erneuerung der Concession im Laufe des Jahres stattfinden kann im Fall eines nothwendigen

Wechſels, namentlich wenn der Conceſſionirte im Lauf des Jahres ſtirbt, oder durch Krankheit geſchäftsunfähig wird, oder in Bankrutt geräth, oder wenn das Gebäude zu öffentlichen Zwecken expropriirt, oder durch Feuer oder Unglücksfälle zerſtört, oder zur Gaſtwirthſchaft unbrauchbar wird, oder wenn die Erneuerung durch entſchuldbare Verſäumniſſe unterblieben iſt. Die Friedensrichter können dann den Teſtaments- oder Inteſtaterben, dem Ceſſionar, Curator, oder einer ſonſt bona fide aſſignirten Perſon die Conceſſion erneuern, oder auch eine Conceſſion auf ein anderes geeignetes Gebäude transferiren, doch immer nur gültig bis zum nächſten 10. Oktober. Auch im Fall der Uebertragung einer Conceſſion oder einer Erneuerung im Lauf des Jahres bedarf es übrigens eines Aushangs, wenn ein bisher noch nicht conceſſionirtes Haus eine licence erhalten ſoll. Es iſt dann innerhalb der nächſten 6 Wochen an irgend einem Sonntag eine Bekanntmachung an der Hausthür und Kirchenthür ebenſo zu affigiren, wie ſie einer Conceſſionsertheilung auf dem General Annual Meeting voran gehen muß.

Noch mehr erleichtert wird die Uebertragung durch das neuere Geſetz 5 et 6 Vict. c. 44. Die Majorität der Friedensrichter in irgend einer Petty Session, außer der Zeit in welcher Spezialſeſſionen in der Diviſion abgehalten werden, können unter ihrer Handſchrift und Siegel eine früher ertheilte Conceſſion auf eine andere qualificirte Perſon übertragen, und dieſe dadurch ermächtigen, das Schankgeſchäft in denſelben Räumlichkeiten in der bisherigen Weiſe fortzuſetzen, und ebenſo kann die Steuerbehörde auf Grund deſſen den Steuergewerbſchein indoſſiren. Die ſo ertheilte Conceſſion gilt interimiſtiſch bis zum Zuſammentritt der nächſten Specialſeſſion, die dann definitiv entſcheidet. Im hauptſtädtiſchen Bezirk ertheilen die Polizeirichter das proviſoriſche Indoſſament. Im Falle das Original des Gewerbſcheins verloren gegangen iſt, kann das Indoſſament auch auf eine beglaubigte Abſchrift ertheilt werden, die von dem Secretär der Bezirksſitzungen gegen eine geſetzliche Gebühr von 2½ sh. zu ertheilen iſt.

Eine Appellation findet nicht nur gegen die Beſchlüſſe der Bezirksſitzung über Ertheilung oder Verweigerung einer Conceſſion oder Conceſſionsübertragung ſtatt, ſondern auch gegen alle Maßregeln der einzelen Friedensrichter in Ausführung des Geſetzes. Kein Friedensrichter darf in der Appellationsinſtanz mitwirken, der bei dem Beſchluß in erſter Inſtanz betheiligt war.

Das Strafverfahren wegen Uebertretung der Bedingungen der Conceſſion iſt ſchon oben (§. 40) behandelt, und hier nur ſo weit zu wiederholen, als es zu einer Conceſſions-Entziehung führen kann. Jeder dritte Beſtrafungsfall ſoll zu der nächſten Spezial-Seſſion oder zum nächſten general annual meeting verwieſen werden, welches auf Geldbuße bis zu 300 Thlr. G. erkennen mag. Die Spezialſitzung kann aber die Sache auch nochmals vertagen an die nächſte Quartalſitzung zur Verhandlung mit Jury, wo dann der ſchuldig Befundene entweder zu Geldbuße bis 600 Thlr. G., oder zu Conceſſionsentziehung, oder zu beidem

condemnirt, und auf den Zeitraum von 3 Jahren für unfähig zu einer Gewerbsconcession erklärt werden kann.

Das Geschichtliche der hier vorliegenden Seite des Concessionswesens ist in der Kürze folgendes. Das Gesetz 11 Henry VII. c. 2 gegen Vagabunden und Bettler ermächtigt zum ersten Mal je zwei Friedensrichter, den öffentlichen Bierverkauf in Städten und Ortschaften nach ihrem Ermessen zu unterdrücken, sich Sicherheiten für gutes Verhalten bestellen zu lassen, und darüber in den Sessionen zu beschließen. Bestimmter lautet das st. 5 et 6 Edw. VI. c. 25, welches 2 Friedensrichter ermächtigt, den Verkauf von Bier in gemeinen Bierhäusern und Kneipen zu untersagen, und keine Bierwirthschaft zu dulden, welche nicht öffentlich gestattet und zugelassen sei von den Sessionen oder von 2 Friedensrichtern. Und dabei sollen sie sich Cautionen bestellen lassen von den Wirthen wegen Nichtgestattung ungesetzlicher Spiele und für Erhaltung der guten Ordnung. Die Quartalsitzungen sollen ferner untersuchen, ob kein Act von den Wirthen begangen ist, der eine Verwirkung der gestellten Sicherheiten rechtfertige. Wer ohne Gestattung der Friedensrichter ein öffentliches Bierhaus hält, soll auf 3 Tage in das Gefängniß abgeliefert werden, und vor der Freilassung Sicherheiten stellen wegen Nichtwiederholung des Vergehens. Mit diesem Gesetz beginnt ein regelmäßiges Concessionswesen. Durch 2 Jac. I. c. 9; 4 Jac. I. c. 4. 5; 7 Jac. I. c. 10 wird die Wirthshausordnung eingeschärft, mit weiteren Strafen gegen unconcessionirte Wirthe, und mit Androhung einer Untersagung des Geschäfts bis auf 3 Jahre als zusätzliche Strafe gegen den Wirth. Das st. 3 Car. I. c. 3 fügt auch Gefängnißstrafe hinzu für den Fall eines zweiten und dritten Vergehens. Die Meinungen über die Angemessenheit dieser Gesetzgebung blieben indessen getheilt: in dem Parlament gingen sie mit starkem Widerspruch durch; während andererseits die Klagen über den Unfug der Wirthshäuser fortdauern. Erst 1729 folgt wieder das durchgreifende Gesetz 2 Geo. II. c. 28. §. 11, welches „in Erwägung, daß die Concessionsertheilung durch entfernt wohnende und deshalb mit den Localverhältnissen nicht vertraute Friedensrichter zu Uebelständen geführt habe", in Zukunft ein General Meeting der Friedensrichter der Division einführt, in welchem die Concessionen ertheilt werden sollen. — Gerade in dieser Zeit hatte das Branntweintrinken Ueberhand genommen, weshalb auch Liqueur- und Branntweinläden durch eine besondere Clausel des Gesetzes unter dieselben Bestimmungen gestellt werden. Unter dem Namen „Bierhäuser" sind von nun an auch die Branntweinläden einbegriffen, und es entstanden seitdem mancherlei Collisionen der Polizeiverwaltung mit den Ansichten der Steuerverwaltung. Ein noch vollständigeres Gesetz 26 Geo. II. c. 31 verordnete: Jeder Bierwirth soll bei Ertheilung der Concession eine Sicherheit auf 60 Thlr. G. mit Bürgen für Erhaltung guter Ordnung darin stellen; jeder Bewerber um eine neue Concession soll ein Sittenzeugniß beibringen vom Pfarrer und von der Mehrheit der Kirchspielsbeamten, oder von 3 oder 4 respectablen angesehenern Einwohnern; alle Concessionen sollen in einer Bezirksversammlung der Friedensrichter am ersten September oder innerhalb 21 Tagen nachher ertheilt werden, und nur auf ein Jahr, die Quartalsitzungen können Anklagen wegen Bruchs der gestellten Caution mit einer Jury verhandeln, im Fall des Schuldspruchs die Caution dem Schatzamt für verfallen erklären, und damit den Verurtheilten auf 3 Jahre für unfähig zum

Detailverkauf spirituoser Getränke. — Durch 48 Geo. III. c. 143 wird das neuere System der Steuergewerbscheine eingeführt. — Durch 9 Geo. IV. c. 61 endlich das oben bezeichnete, noch geltende System der Polizeiconcessionen. Wegen der retailers of spirits vergl. 11 et 12 Vict. c. 121 und 13 et 14 Vict. c. 67.

Die Uebelstände, welche sich ergeben, sobald das Parteitreiben sich in das Concessionswesen mischt, hat man auch in England in analogen Perioden empfunden. 1682 beschlossen die Quartalsitzungen in London allen „Besuchern von Conventikeln" Concessionen zu verweigern. Um dieselbe Zeit spielt Locke in seinen Briefen über Toleranz auf die Leute an, die „zum Abendmahl gehen müssen um Schenkconcessionen zu erhalten". Auch in der spätern bessern Zeit der friedensrichterlichen Verwaltung tauchten mannigfaltige Versuchungen zum Parteiunfug auf, namentlich zur Aufstellung willkürlicher Bedingungen für die Concessionsertheilung. In Sachen Rex v. Athay, 2 Burr. 653 erkannte jedoch das Reichsgericht einstimmig, „daß die Friedensrichter keine Befugniß haben, andere als die gesetzlichen Bedingungen der Concessionsertheilung beizufügen". In Sachen Rex v. Williams and Davis 3 Burr. 1317 kam es zur Sprache, daß städtische Friedensrichter den Wirthen die Concession verweigert hatten, die gegen ihren Candidaten für die Abgeordnetenwahlen zum Parlament gestimmt hatten. Sie hatten sogar vorher gedroht, diejenigen durch Concessionsverweigerungen zu ruiniren, die gegen ihren Candidaten stimmen würden. Lord Mansfield erklärte diesen Fall für ein injust and oppressive refusing, und ein Strafverfahren durch information für zulässig wegen des „corrupt motive" der Verweigerung.

Nicht ohne einen Seitenblick auf diese Seite der Frage, sowie zur Beförderung der Bierconsumtion lenkt daher die neueste Gesetzgebung wieder um zu einer Verminderung der Concessionsfälle. Das st. 1 Will. IV. c. 64 gestattet den Detailverkauf von Bier und Apfelwein gegen einen bloßen Steuergewerbschein von 2 Guineen, unterwirft jedoch die so Concessionirten derselben Polizeiordnung und Bürgschaftsstellung, und droht im Fall wiederholter Bestrafung wegen Uebertretung der Polizeiordnung mit Concessions-Entziehung auf 2 Jahre durch Urtheilsspruch zweier Friedensrichter. Obgleich im Ganzen die Ordnung dieser Häuser erfahrungsmäßig nicht schlechter war, so veranlaßte doch die übermäßige Vermehrung der Bierhäuser die wieder etwas beschränkenden Gesetze 4 et 5 Will. IV. c. 85; 3 et 4 Vict. c. 61, wonach der Steuerschein in Städten über 10,000 Seelen nur einem Miether von 90 Thlr. G. Miethswerth ertheilt werden darf; in Mittelstädten ist ein Miethssatz von 66 Thlr. G.; in kleinen Städten unter 2500 Seelen ein Miethssatz von 48 Thlr. G. zu Grunde gelegt. Der Bewerber um die Concession muß nun ein Attest vom Armenaufseher über sein Miethsverhältniß beibringen.

Zur Controle läßt sich das Parlament alljährlich statistische Tabellen vorlegen. Nach den Sessional Papers 1857 Sess. II. waren im Jahre 1856 concessionirt in England und Wales: 26,806 licensed victuallers (mit magistrates licence), 12,761 retailers of beer zum Verzehr im Lokal (mit Steuergewerbschein), 1245 retailers of beer nicht zum Verkauf im Lokal. Ein ziemlich umfangreiches Material über die Concessionirung von Schankstätten enthält der Report from the Select Committee appointed to inquire into the Laws and Regulations which restrict the Sale of Beer by retail 1830. No. 253 (X. 1.).

Ferner der Report über die Reſultate des Geſetzes 1 Will. IV. c. 61. Parl. Pap. 1833. No. 416 (XV. 1.). Beweisprotokolle des Oberhauſes Parl. Pap. 1847 — 48 No. 501 (XVI. 615.). Report des Oberhauſes Parl. Pap. 1850 No. 398 (XVIII. 483.).

Ziemlich unerheblich ſind im Vergleich mit den Schankconceſſionen die übrigen Fälle:

II. Zum Halten von Billards und ähnlichen öffentlichen Spielen bedarf es jetzt nach 8 et 9 Vict. c. 109. §. 10 einer Polizeiconceſſion, die jährlich in dem General Annual Licensing Meeting erneut wird, und auch übertragbar iſt. In dem hauptſtädtiſchen Polizeibezirk bedürfen alle öffentlichen Vergnügungslokale für Muſik und Tanz einer Polizei-Conceſſion 25 Geo. II. c. 36. §. 2.

III. Oeffentliche Lokale für politiſche Debatten und öffentliche Leſezimmer bedürfen einer Polizei-Conceſſion nach 39 Geo. III. c. 79. §. 15—20. Eine ſolche kann von zwei Friedensrichtern in einer Quartalſitzung oder in einer beſonders dazu berufenen Spezialſitzung ertheilt werden, und darf durch zwei Friedensrichter für verwirkt erklärt werden, „auf eidliches Zeugniß, daß ein ſolches Lokal gewohnheitsmäßig gebraucht wird zu Vorleſungen oder Debatten aufrühreriſcher oder unſittlicher Tendenz, oder daß Bücher oder andere Veröffentlichungen aufrühreriſcher oder unſittlicher Art dort gewöhnlich gehalten und zur Leſung verabreicht werden". Dem Erfolge nach iſt dadurch eine gewiſſe Cenſur über die Artikel ſolcher Leihbibliotheken entſtanden.

IV. Die Ertheilung der Theaterconceſſionen in den Provinzen, die früher nur ausnahmsweiſe durch den Lord-Kanzler in königl. Reſidenzen erfolgen ſollte (10 Geo. II. c. 25), dann durch Lokalacte erweitert war, (ſo durch 8 Geo. III. c. 10 für Bath, durch 11 Geo. III. c. 16 für Liverpool, durch 18 Geo. III. c. 8 für Bristol) wurde durch das allgemeinere Geſetz 28 Geo. III. c. 30. den Quartalſitzungen übertragen, unter Vorbehalt der Hauptſtadt und der königlichen Reſidenzen für die Conceſſion des Lord Kammerherrn, und unter Einſchärfung der ſtrengen Theaterpolizei (oben S. 273). — Das allgemeine Theatergeſetz 6 et 7 Vict. c. 68 begnügt ſich mit einer Conceſſion von 4 Friedensrichtern in einer kleinen Bezirksſitzung, jedoch mit Kautionsſtellung und einigen Sicherungsmaßregeln.

V. Zum Betrieb des Wildhandels wird nach der Jagd-Ordnung 1 et 2 Will. IV. c. 32. §. 18; 2 et 3 Vict. c. 35. §. 4.

eine Polizeiconcession erfordert. Die Friedensrichter sollen dazu im Monat Juli eine Spezialsitzung halten, die Concession nur an ansässige Personen in ihrem Bezirk ertheilen, und zwar mit Ausschluß von Gast- und Speisewirthen, Detailverkäufern von Bier; ferner mit Ausschluß der Eigenthümer, Wärter oder Kutscher von öffentlichem Personenfuhrwerk, von Lohnfuhrleuten, Hökern, Hausirern, und allen im Dienst solcher Personen Stehenden. Das Formular der Concession ist im Gesetz vorgeschrieben, und lautet nur auf ein Jahr und auf ein bestimmtes Lokal. Jede Ueberführung wegen eines Vergehens gegen die Jagdordnung macht die ertheilte Concession null und nichtig (§. 22).

Die verwickelte Rubrik der Licences in England lichtet sich durch die bestimmte Unterscheidung der 4 Arten. Es werden erfordert:

1. Steuergewerbscheine, excise licences, deren Gebiet so weit reicht wie die Gesetzgebung über die Excise.

2. Die Concessionen für Gewerbe, zu denen eine technische oder wissenschaftliche Vorbildung für erforderlich erachtet ist, werden von selbständigen Corporationen ertheilt, die nicht unter dem Einfluß des zeitigen Ministeriums stehen. Hierher gehören Apotheker, Aerzte, Lootsen.

3. Eigentliche Polizei-Concessionen, bei denen sich der Einfluß einer Partei-Patronage geltend machen kann, beschränken sich auf die Schankstellen, Theater und die oben erwähnten 3 Nebenfälle, und sind durch die Stellung der Spezialsitzungen wenigstens unabhängig von der zeitigen Ministerial-Partei. Aus dem Gebiet der Quartalsitzungen gehören hierher nur Concessionen für Privat-Irrenhäuser.

4. Ein gemischtes System tritt ein bei dem beschränkten Detailverkauf von Getränken, und in einigen in das Gebiet der Quartalsitzungen fallenden Concessionen (für Abdecker, Auswanderungsagenten, Anlage von Pulvermühlen), wo entweder ein Sittenzeugniß, oder eine öffentliche Bekanntmachung, oder ein gewisser Miethswerth des Geschäftslokals als Cautel vorausgesetzt wird. — Trödler und Hausirer bedürfen eines Steuerscheins mit Sittenzeugniß. — Den Common Lodging Houses kann eine Concession versagt werden, wenn sie kein Sittenzeugniß vorzeigen. — Singulär ist die Ertheilung eines Certificate für Droschken und Omnibus durch die Polizei-Präfectur in London, die sich aber nur auf die Tüchtigkeit des Fuhrwerks beschränkt (§. 41). Wegen der Concessionirung der dazu gehörigen Kutscher und Wärter vgl. ebendaselbst.

Viertes Capitel. Vierter Abschnitt.

Die Quartalsitzungen der Friedensrichter. General and Quarter Sessions.

§. 58.

Die Organisation der General- und Quartalsitzungen.

Sogleich bei der ersten permanenten Einsetzung der Friedensrichter 36 Edw. III. c. 12 wurde verordnet: es solle in den Friedenscommissionen ausgedrückt werden, daß die ernannten Justices ihre gemeinschaftlichen Sitzungen viermal jährlich zu halten haben: die eine in der Woche nach Epiphanias, die zweite in der zweiten Mittfastenwoche, die dritte zwischen Pfingsten und Johannis, die vierte binnen 8 Tagen nach Michaelis. 12 Ric. II. c. 10 fügt hinzu, daß die Friedensrichter wenigstens in jedem Quartal Sitzungen halten sollen, und zwar „nöthigenfalls drei Tage lang", bei Vermeidung einer arbiträren Bestrafung durch den königlichen Rath, auf Klage eines Jeden der klagen will. Sie sollen dabei unter Anderem sorgfältig untersuchen, ob die Mayors, Bailiffs, Stewards, Constables und Gefängnißbeamten die Verordnungen über die Diener und Arbeitsleute, über Bettler und Vagabunden, gehörig ausgeführt haben, und die Säumigen mit 100 sh., in anderen Fällen nach ihrem Ermessen bestrafen. — Durch 2 Henry IV. sess. 1. c. 4 wird hinzugefügt: sie sollen viermal jährlich in den gesetzlichen Wochen ihre Sitzungen abhalten „*und noch öfter, wenn nöthig*".

In Folge dieser letzten Klausel konnten nun allgemeine Versammlungen auch außer den regelmäßigen Quartalsitzungen abgehalten werden, woraus ein Unterschied zwischen *General Sessions* und *General Quarter-Sessions* entstand. Die General Sessions umfassen *alle* General-Versammlungen der in einer Commission genannten Friedensrichter zu gesetzlichen Geschäften, die General *Quarter* Sessions insbesondere die in der *gesetzlichen Zeit periodisch* abgehaltenen. In den meisten Gesetzen werden beide

neben einander genannt; die General-Sitzungen haben daher im Allgemeinen dieselben Amtsbefugnisse wie die Quartal-Sitzungen. In einzelen Gesetzen aber sind zufällig oder absichtlich nur die General Quarter-Sessions genannt; wovon die Folge ist, daß die außerordentlichen General Sessions einige Befugnisse weniger haben als die normalen Quartalsitzungen. Der Unterschied ist indessen nicht bedeutend. Es genügt vielmehr in dem Nachfolgenden von den Quartal-Sitzungen zu sprechen, mit einer Erinnerung daran, daß zwischendurch auch einmal eine außerordentliche General Session ausgeschrieben werden kann, mit ungefähr gleichen Befugnissen.

I. Die Perioden der Quartalsitzungen sind Jahrhunderte lang unverändert geblieben. Wenigstens bestehen die älteren Gesetze unaufgehoben fort. Durch 11 Geo. IV. et 1 Will. IV. c. 70 werden sie jedoch dahin modificirt, daß die 4 Sitzungen in der ersten Woche nach dem 11. Oktober, 28. Dezember, 31. März, 24. Juni stattfinden, und durch 4 et 5 Will. IV. c. 47 wird für die Quartalsitzung vom 31. März noch ein weiterer Spielraum vom 7. März bis zum 22. April offen gehalten, damit eine Collision mit den Frühlingsassisen der reisenden Richter vermieden werde. Ueberhaupt gelten die Vorschriften über die Periode nur als regulative (directory), so daß auch eine von dem Gesetz abweichende Zeit die Verhandlungen nicht ungültig macht.

Ansetzung der Quartalsitzung auf dieselben Tage, an welchen die Assisen der reisenden Richter in derselben Grafschaft abgehalten werden, gilt als ungehörig, Smith c. Reg. 13 Jur. 1850. 18 L. J. M. C. 207.

Für die Quartalsitzungen in London und Middlesex galten von je her besondere Vorschriften. In Middlesex brauchten ursprünglich nur 2 Sitzungen abgehalten zu werden 14 Henry VI. c. 7. Das praktische Bedürfniß hatte aber zu wenigstens 8 Sitzungen jährlich geführt, von denen 4 als Quarter Sessions abgehalten wurden, ungefähr in denselben Perioden wie in den Provinzen, 4 als General Sessions: wozu noch die Besonderheit kam, daß die Sessionen von Middlesex durch besonderen Auftrag, Commission of Oyer and Terminer, eine erweiterte Strafjurisdiction vor anderen Sessionen voraus hatten. Durch 7 et 8 Vict. c. 71; 14 et 15 Vict. c. 55 ist diesen Sitzungen eine besondere Verfassung gegeben, mittels Anstellung eines besoldeten lebenslänglichen Richters, Assistant Judge, der nun monatlich zweimal zu Gericht sitzt. Concurrirend üben die Middlesex Sessions auch die Strafjustiz über Vergehen in der City und in den Freibezirken von Westminster, die aber auch ihre eigenen Sessions haben, deren Abhaltung früher in Collision kam mit den Sitzungen des Reichsgerichts der King's Bench in Middlesex, welche als die höhere Jurisdiction die niedere dem Recht nach suspendirten. Durch 9 Geo. IV. c. 9 wird jedoch den Friedensrichtern von Westminster gestattet, ihre Sessionen auch während

der Terms und Sittings der King's Bench zu Westminster ſowohl zu beginnen als fortzuſetzen.

Durch Ernennung eines Assistant Judge für die Seſſionen von Middlesex 7 et 8 Vict. c. 71 war eine Einrichtung geſchaffen, die man ſpäter auch in weiteren Kreiſen auf die Provinzen auszudehnen gedachte (ſ. unten). Die Krone wird ermächtigt, einen ordentlichen Advokaten (Serjeant oder Barrister), der mindeſtens ſchon ſeit 10 Jahren als Friedensrichter an der Commiſſion betheiligt geweſen, als präſidirenden Richter in Strafſachen (mit 6000 Thlr. G. Gehalt) zu ernennen; der ſich dann einen qualificirten Stellvertreter ernennen darf, im Fall von Krankheit oder unvermeidlicher Abweſenheit, oder bei ſolchen Veranlaſſungen, welche ein Staatsſekretär (der Miniſter des Innern) geſtatten werde.

II. Die Ausſchreibung jeder einzelen Quartal-Sitzung oder außerordentlichen General Session erfolgt durch ein Precept unter Handſchrift zweier Friedensrichter, adreſſirt an den Sheriff, mit der Anweiſung eine große Jury zu der Sitzung zu ſtellen und alle ſonſtigen Perſonen zu laden, die dazu erſcheinen ſollen. Um dafür genügende Zeit zu laſſen, ſoll dieſe Ausſchreibung wenigſtens 15 Tage vor der Seſſion erfolgen, und lautet ihrer Wortfaſſung nach dahin:

Grafſchaft N. N. — Wir A. B. und C. D. Esqrs., zwei Friedensrichter unſerer ſouveränen Herrin der Königin, ernannt zur Bewahrung des Friedens in der vorgedachten Grafſchaft von N., und auch um zu hören und zu entſcheiden verſchiedene Felonies, Uebertretungen und andere Vergehen, die in derſelben Grafſchaft begangen ſind, einer von uns zu den Quorum gehörig, an den Sheriff derſelben Grafſchaft, Gruß zuvor: Im Namen unſerer gedachten ſouveränen Herrin der Königin befehlen wir euch, daß ihr (ohne Rückſicht auf etwanige befreite Bezirke in eurer Grafſchaft) veranlaſſen möget zu erſcheinen vor uns oder einigen anderen Friedensrichtern zur Erhaltung des Friedens in der gedachten Grafſchaft am 3. April c. 9 Uhr Vormittags zu N. in der gedachten Grafſchaft eine genügende Anzahl (wenigſtens 24) gute und geſetzmäßige Männer aus dem Körper der gedachten Grafſchaft, um dann und dort zu unterſuchen, anzuklagen, zu thun und zu vollführen alles das, was von Seiten unſerer ſouveränen Herrin der Königin ihnen zugewieſen werden wird; — auch daß ihr bekannt machet allen Coroners, Aufſehern der Gefängniſſe und Correctionshäuſer, High Constables und Bailiffs der Freibezirke innerhalb der gedachten Grafſchaft, daß ſie dann und dort thun und vollführen alles, was ihnen vermöge ihrer Aemter obliegt. Fernerweitig, daß ihr proklamiren laſſet durch die gedachte Grafſchaft an den gehörigen Orten die Abhaltung der vorgedachten Tage und Ort, und daß ihr dort anweſend ſeiet, um zu thun und auszuführen alles was zu eurem Amt gehört. Und ihr ſollt dann und dort bereit haben ſowohl die Verzeichniſſe der Geſchwornen, Coroners, Aufſeher der Gefängniſſe und Correctionshäuſer, High Constables und Bailiffs, als auch dieſes Precept.

Gegeben unter unſerer Handſchrift und Inſiegel in der vorgedachten Grafſchaft am 15. März im 17. Jahre der Regierung unſerer ꝛc.

A. B. C. D.

Nach Empfang dieses Precept erläßt der Sheriff die dem entsprechenden einzelen Warrants an den High Constable jeder Hundertschaft und an den Bailiff jedes Freibezirks nach folgendem Formular:

Grafschaft N. N. — P. Q. Esq., Sheriff der gedachten Grafschaft, an G. H., Bailiff der Hundertschaft N. in der gedachten Grafschaft, Gruß zuvor: Kraft einer Anweisung unter Handschrift und Insiegel von A. B. und C. D. Esqrs. zweier Friedensrichter Ihrer Majestät ꝛc.

Hierdurch seid ihr im Namen Ihrer Majestät veranlaßt und angewiesen, sofort durch öffentliche Proklamation bekannt zu machen in jeder Marktstadt und an allen angemessenen Orten innerhalb der Hundertschaft von N., daß die nächste allgemeine Friedens-Quartalsitzung für die gedachte Grafschaft abgehalten werden soll auf dem Rathhaus in der Stadt N. in der vorgedachten Grafschaft am Mittwoch den nächstbevorstehenden 3. April, 9 Uhr Vormittags; und daß ihr Nachricht gebt allen Friedensrichtern, Coroners, Aufsehern der Gefängnisse und Correctionshäuser, und High Constables der gedachten Hundertschaft, daß sie dann und dort anwesend seien, um zu thun und zu vollführen, was zu ihren verschiedenen Aemtern gehört; und daß ihr veranlaßt zu erscheinen alle . . . ., welche verpflichtet sind zu einer Strafverfolgung oder um als Angeklagte oder als Zeugen zu erscheinen . . . ., ferner alle in dem untenstehenden Verzeichniß für die große Jury bezeichneten Personen . . . . ., ferner alle in dem unten stehenden Verzeichniß für den Dienst der kleinen Jury bezeichneten Personen: und daß ihr selbst dann und dort anwesend seiet, um darüber Bericht zu erstatten. Und solches mögt weder ihr noch sie unterlassen, auf eure und ihre Gefahr. Gegeben unter dem Siegel meines Amts am . . . . ꝛc.

Ueber die so geschehene Ausführung des empfangenen Precept hat dann der Sheriff den anweisenden Friedensrichtern einen Rückbericht zu erstatten, Sheriff's return of Process to the Sessions, in folgender Weise:

Die Ausführung dieses Precept ergiebt sich aus gewissen diesem Schreiben angehängten Verzeichnissen (panels): ich zeige ferner amtlich an, daß ich Nachricht gegeben habe allen Coroners, Aufsehern der Gefängnisse und Correctionshäuser, High Constables und Bailiffs innerhalb meiner Grafschaft an dem gedachten Tage und Orte zu erscheinen, und daß ich an den gehörigen Orten die Proklamation über Abhaltung der Session erlassen habe.

Beigefügt sind diesem Bericht 2 Verzeichnisse auf Pergament, enthaltend die Namen der Geschwornen der großen und der kleinen Jury.

Grand Jury.	Petty Jury.
A. B. Esq.	A. B.
C. D.	C. D. etc.
E. F.	[wenigstens 22, gewöhnlich 46, zuweilen
[12—23 Namen].	bis 70 Namen].

Ferner beigefügt sind die Namens-Verzeichnisse der Friedensrichter, Coroners, Aufseher der Gefängnisse und Correctionshäuser, High Constables, ꝛc.

III. Die zum Erscheinen bei der Quartalsitzung verpflichteten Personen ergeben sich schon aus diesem Hergang der Ausschreibung, nämlich folgende 10 Klassen:

1. Alle Friedensrichter der Grafschaft oder des Bezirks auf den sich die Friedenscommission erstreckt. Wesentlich nothwendig ist zwar nur das Erscheinen von mindestens 2 Friedensrichtern, von denen wenigstens einer zu den Quorum gehören soll. Die Gesetze darüber datiren aus einer Zeit, in welcher die Zahl und der Geschäftskreis der Friedensrichter kaum größer war, als in den heutigen Verhältnissen die einer kleinen Bezirkssitzung. In der Wirklichkeit erscheint regelmäßig eine bedeutende Zahl, und es kann als das Gewöhnliche angenommen werden, daß die in den einzelen Divisions als „gewöhnlich thätige" (usually attending) bezeichneten Friedensrichter auch in der Generalsitzung erscheinen, sofern sie nicht verreist, oder besonders verhindert sind. Würde durch nachlässiges Ausbleiben der Friedensrichter eine Session frustrirt, so würden die Schuldigen nach 12 Ric. II. c. 10 strafbar sein. Dalton c. 185.

2. Der Custos Rotulorum d. h. in der Praxis dessen Stellvertreter, der Kreissekretär Clerk of the Peace, mit den Akten (rolls) der Grafschaft.

3. Der Sheriff, d. h. in der Regel der Untersheriff, mit der Verpflichtung sich auszuweisen über die Gestellung der von ihm designirten großen und kleinen Jury und über die Insinuation der sonst nöthigen Ladungen. Dem Recht nach hat der Sheriff auch für ein angemessenes Lokal zu sorgen. Dickinson cap. II. §. 3.

4. Die Coroners, die jedoch keine eigentlichen Amtsgeschäfte bei der Quartalsitzung haben (Lambard IV. c. 3), sondern nur etwa erscheinen, um ihre Rechnungslegung eidlich zu verificiren, nach 1 Vict. c. 68. §. 3, oder um ihre Gebühren festsetzen zu lassen nach 25 Geo. III. c. 29 ff.

5. Die High Constables der einzelen Hundertschaften (Kreisschulzen) und die Bailiffs der etwa vorhandenen Freibezirke (Lehnschulzen).

6. Der Aufseher des Grafschafts-Gefängnisses, Gaolkeeper, mit der Verpflichtung die Verhafteten, welche vor die Quartal-Sitzungen zu stellen sind, mitzubringen, und Neuverhaftete anzunehmen.

7. Der Aufseher des Correctionshauses, mit analogen Verpflichtungen für Untersuchungsgefangene, und mit der Auflage

ein Verzeichniß Calendar über alle in seiner Verwahrung befindlichen Personen vorzulegen.

8. Das Personal einer großen Jury, die wie hier schon vorläufig zu bemerken, nicht wie bei den Assisen der reisenden Richter aus Friedensrichtern und anderen gentlemen, sondern aus denselben Elementen wie die kleine Jury, also gewöhnlich aus Mittelständen besteht.

9. Das Personal zu einer kleinen oder Urtheils-Jury.

10. Alle Personen, welche zur Strafverfolgung als prosecutors, zur Verantwortung als Angeklagte, oder zur Beweisgebung als Zeugen zu erscheinen verbunden sind, und die in Befolgung dieser Pflicht eine Befreiung vom common arrest beanspruchen können.

Die so constituirte Versammlung bildet einen Kreisverwaltungstag im weitesten Sinne des Worts. Die anwesenden Friedensrichter wählen sich herkömmlich einen Vorsitzenden, Chairman, zur formellen Leitung der Geschäfte, — zuweilen einen Lord, nicht selten einen praktischen Juristen (Advokaten), immer einen der geschäftsgewandtesten und lange Zeit in der Friedens-Commission thätigen Collegen. Dieser Vorsitzende ist indessen nur primus inter pares, ohne verstärktes Stimmrecht.

Bei Stimmengleichheit bleibt nur der Ausweg, die Session auf einen späteren Termin zu vertagen (s. unten), und mit der Vertagung so lange fortzufahren, bis sich eine absolute Majorität ergiebt. Nach 12 Ric. II. c. 10 können die Friedensrichter 4 sh., d. h. nach dem damaligen Münzfuß 4 Thlr., nach heutigem $1^1/_3$ Thlr., Tagegelder für ihre Anwesenheit bei den Sessionen fordern, zahlbar aus den fines und amerciaments durch Vermittelung des Sheriff. Da nun aber nach den Gesetzen Richard's II. nicht über 8 Friedensrichter in der Grafschaft ernannt werden sollten, so sah man in der Praxis die 8 ältesten Friedensrichter als diätenberechtigt an. In der einen und anderen Grafschaft hat sich diese Sitte bis heute erhalten, als Regel ist sie längst außer Gebrauch.

IV. Die Amtsgeschäfte der Quartal-Sitzungen sind gleichartig den Geschäften der einzelen Friedensrichter und der kleinen Bezirkssitzungen: es sind die friedensrichterlichen Geschäfte in höchster Potenz, unterscheidbar in folgende 3 nachher genauer auszuführende Gruppen:

1. Als ordentliches Strafgericht erster Instanz mit Jury haben die Quartalsitzungen eine concurrirende Strafgerichtsbarkeit mit den Criminalassisen der reisenden Richter. Nach der Praxis und neuerdings nach dem Gesetz bleiben jedoch ausgeschlossen

die schwereren Criminalfälle, so daß in der Wirklichkeit die Strafgewalt sich auf Vergehen mittlerer Ordnung beschränkt, vergleichbar den französischen Correctional-Gerichten.

2. Die Civil-Jurisdiction der Quartalsitzung erstreckt sich auf allgemeine Einrichtungen der Kreisverwaltung, Ernennung vieler Communalbeamten, Rechnungslegung derselben, Concessions-Ertheilungen, Eingreifen in fast alle Zweige der Communalverwaltung mit bestimmten Befugnissen einer Kreispolizeibehörde. Es sind dem Charakter nach analoge Verwaltungsgeschäfte wie die der Special Sessions, mit denen sie zum Theil concurriren, die wichtigsten jedoch als Hauptstelle ausschließlich handhaben. Unter dem Namen des County business wird diese Gruppe von Geschäften wo möglich am ersten Tage der Session erledigt.

3. Als Appellations- und Beschwerdeinstanz stehen die Quartalsitzungen sowohl über den kleinen Bezirkssitzungen wie über den Amtsacten der einzelen Friedensrichter, und zwar in doppelter Richtung:

a) für die Strafurtheile der einzelen Friedensrichter und kleinen Sitzungen bilden sie in der Mehrzahl der Fälle eine ordentliche Appellations-Instanz;

b) für die Orders und andere Verwaltungsmaßregeln der Special Sessions und der einzelen Friedensrichter sind sie die Beschwerdeinstanz, die aber nach englischer Weise auch in den Formen einer Civilappellation verhandelt wird.

Die nähere Ausführung der Correctionalgerichtsbarkeit folgt im §. 59, die der Civil Jurisdiction oder Verwaltungsgeschäfte im §. 60, die Appellations und Beschwerdeinstanz im §. 61, woran sich dann noch der Kreisverwaltungsausschuß für die Gefängnisse anschließt (§. 62).

V. Die Eröffnung der Quartalsitzung erfolgt an dem herkömmlichen Ort, gewöhnlich dem Hauptort der Grafschaft, in dem Lokal für die Grafschafts-Assisen, oder in einem besonderen Sessionshause, oder auf dem Rathhause, oder in einem sonst geeigneten Lokal. Das Gesetz hat dies in der Regel der Convenienz überlassen. Nöthigenfalls muß der Sheriff für ein geeignetes Lokal sorgen. In manchen Grafschaften, die keine passende Kreisstadt haben, werden die Quartalsitzungen abwechselnd nach einem Turnus in mehren Städten abgehalten. In anderen hilft man sich dadurch, daß die Session in der Kreisstadt begonnen wird, und dann vertagt und fortgesetzt an einem oder mehren anderen Orten, um welche sich eine zahlreiche Bevölkerung zusammendrängt; damit

der Transport der Untersuchungs-Gefangenen möglichst vermieden werde.

Die gewöhnliche Eröffnungsstunde ist 9 Uhr Vormittags; jedenfalls muß die Eröffnung vor 12 Uhr geschehen, um den Personen, die einen Suprematie- oder Amtseid zu leisten haben, den Gesetzen gemäß diese Eide Vormittags abnehmen zu können. Die Eröffnung erfolgt nach altem Herkommen durch folgenden Ausruf eines Bailiff.

Hört! Hört! Hört! (oyez) — Die Richter der Königin heißen und befehlen strenge allen Leuten Stillschweigen zu halten, während der Königin Friedens-Commission für diese Grafschaft N. N. öffentlich verlesen wird, bei Gefängniß-Strafe.

Noch ältere Ausrufungsformeln giebt Burn's Justice v. Sessions.

Demnächst soll die Friedenscommission verlesen werden, die königliche Proklamation gegen Entweihung des Sonntags, und dem Gesetz nach noch einige andere Statuten, deren Verlesung allmälig abgekommen ist.

Der Clerk of the Peace sollte mit lauter Stimme verlesen: das st. 5 Edw. VI. c. 1 gegen Papismus, 30 Car. II. c. 3 über das Begräbniß der Todten in wollenen Gewändern, 11 et 12 Will. III. c. 15 betr. die Biermaße, 1 Geo. I. c. 5 betr. Aufruhr und Tumult, 9 Geo. I. c. 22 die sogenannte schwarze Acte, — alle diese bei jeder Quartalsitzung. Sodann das st. 4 et 5 W. et M. c. 24; 7 et 8 Will. III. c. 32; 3 et 4 Anne c. 18; 3 Geo. II. c. 25 betr. die Geschwornen, — die nur in der Sommersitzung verlesen werden sollen; 2 Geo. II. c. 24 zur Verhütung von Wahlbestechungen, — vorzulesen in jeder Ostersitzung. Einige dieser Gesetze sind ausdrücklich aufgehoben, andere so außer Gebrauch gekommen, daß die Verlesung allmälig in Vergessenheit kam. Vergl. auch Lambard IV. cap. 4 a. E. über die Proklamationen zur Zeit der Tudors.

Demnächst werden die Personen aufgerufen, welche Amtseide zu leisten haben, die in gewöhnlichen Fällen der Kreis-Sekretär abnimmt.

Die höheren Beamten, denen bei den Quartalsitzungen durch Friedensrichter Amtseide abgenommen werden können, sind: die neu eintretenden Friedensrichter selbst, der Clerk of the Peace (1 Will. et M. st. 1. c. 21. §. 9); die Deputy Lieutenants (42 Geo. III. c. 19. §. 13); die Commissioners of Sewers (23 H. VIII. c. 5. §. 5; 3 et 4 Will. IV. c. 22. § 3).

Weiter ruft der Kreis-Sekretär die einzelen Ober- und Unter-Constabler auf, und zwar die beim ersten Aufruf fehlenden zum zweiten, und dann zum dritten Mal, worauf gegen die Ausgebliebenen eine Buße erkannt werden mag.

Darauf folgt der Aufruf der Liste der großen Jury, wobei dem Hofe die Befugniß zusteht, ungeeignet scheinende Personen noch bei dem

Aufruf zu streichen, und andere inseriren und laden zu lassen. Andererseits können die Personen, welche eine Befreiung vom Geschwornendienst behaupten, in diesem Zeitpunkt ihre Reklamation bei dem Vorsitzenden anbringen, über welche dann kurzweg entschieden wird. Sobald 16—17 Namen aufgerufen sind, pflegt die große Jury als genügend constituirt angesehen, und die mehren dazu Erschienenen entlassen zu werden. Es folgt darauf die Einschwörung der grand jury, welcher der Vorsitzende mit einer Einleitungsrede (charge) die einzelen vorliegenden Anklagen übergiebt zur weiteren Verhandlung in einem Nebenzimmer.

Wenn die Verhandlungen so weit gediehen sind, so wird die weitere Erwägung eintreten müssen, ob es zweckmäßig ist die vorliegenden Criminalverhandlungen durch Theilung des Hofes in 2 Abtheilungen zu beschleunigen. Durch 5 et 6 Vict. c. 38 werden nämlich die Quartalsitzungen ermächtigt 2 oder mehre Friedensrichter als stellvertretende Vorsitzende, deputy chairmen, zu ernennen, um gewisse ihnen überwiesene Sachen zu hören und zu entscheiden; während die übrigen Friedensrichter unter dem Vorsitzenden die übrigen Geschäfte verhandeln. Es tritt dies ein, wenn eine erhebliche Geschäftsmasse vorliegt, so daß voraussichtlich mehr als 3 Tage für die Session erforderlich sein würden. Wird die Theilung beschlossen, so sitzen nun die beiden Abtheilungen gleichzeitig in verschiedenen Geschäftsräumen. Der Kreissekretär ist verpflichtet einen Deputy Clerk zu ernennen, die Friedensrichter ernennen dafür einen zweiten Huissier, additional cryer. Es kann auch für eine beliebige Anzahl von Sitzungen eine solche Theilung im Voraus beschlossen werden. Noch mehr generalisirt ist die Befugniß dazu durch 21 et 22 Vict. c. 73.

Das System der Theilung der Quartalsitzungen beginnt mit 59 Geo. III. c. 28: „In Erwägung, daß die Quartalsitzungen durch die große Vermehrung ihrer Geschäfte neuerdings oft mehre Tage hinter einander thätig gewesen zur großen Zeitversäumniß der Parteien, zur Beschwerde der Zeugen und Geschwornen und zur Erhöhung der Kreissteuer: — mögen die versammelten Friedensrichter am ersten Tage ihrer Versammlung in Erwägung ziehen den wahrscheinlichen Umfang der Geschäfte; und wenn es ihnen wahrscheinlich scheint, daß solche mehr als 3 Tage, einschließlich des Tags der Versammlung, erfordern werden, so sollen sie ermächtigt sein, 2 oder mehre Friedensrichter, darunter wenigstens einen aus der Zahl der Quorum zu designiren, um getrennt von den übrigen an demselben Ort, in oder nahe dem Gerichtslokal, dort zu hören und zu entscheiden solche Geschäfte, welche ihnen überwiesen werden, während die übrigen gleichzeitig die sonstigen Geschäfte des Hofes erledigen." (§. 1). Das Regulativ für die Vertheilung der Geschäfte braucht nicht in jeder

folgenden Session erneuert zu werden (§. 2). Der Kreissekretär soll eine Person als Gerichtsschreiber für die gesonderte Abtheilung ernennen, und dafür eine angemessene Remuneration auf Anweisung der Friedensrichter aus der Kreiskasse erhalten, ebenso wie der Hülfe leistende Huissier. Das st. 1. Viet. c. 19 dehnt diese Einrichtung auf die städtischen Quartalsitzungen aus, bei denen der Stadtrichter, Recorder, einen zweiten Advokaten als Stellvertreter zu ernennen hat, und ermächtigt zugleich alle Quartalsitzungen auch in den vertagten Sessionen solche Sonderabtheilungen zu bilden. — Noch allgemeiner sind die Befugnisse zur Theilung ausgedrückt in 5 et 6 Viet. c. 38. §. 4; 21 et 22 Viet. c. 73. — Bei der Vertheilung der Geschäfte sorgt man gewöhnlich dafür, daß die eine Abtheilung den Theil des Criminalgeschäfts übernimmt, der die Anwesenheit von Rechtsanwälten erfordert, während der andere Hof die Strafverfolgungen behandelt, bei denen kein Advokat zur Assistenz engagirt ist, — wobei zugleich die Abkürzung der Wartezeit für Geschworne und Zeugen berücksichtigt wird. Appellationen und summarische Straffälle gewöhnlich vor dem Plenum.

Bei den ersten Entwürfen für die Bildung der neuen Kreisgerichte in Civilsachen 1830—1832 war die Absicht, die neuen Kreisrichter in die Friedens-Commissionen aufzunehmen (ohne Qualification durch Grundbesitz), mit der ausgedrückten Erwartung, daß selbiger regelmäßig zum Chairman der Quartalsitzungen erwählt werden würde, ebenso wie in Irland herkömmlich die Friedensrichter einen remunerirten Assistant Barrister als Vorsitzenden zu wählen pflegen. In das spätere Gesetz wurde auch wirklich die Clausel aufgenommen, daß der Kreisrichter ohne Besitzqualification in die Friedenscommission aufgenommen werden kann. Es geschieht dies auch gewöhnlich: es ist aber noch kein Beispiel bekannt, daß er in England zum Vorsitzenden der Quartalsitzungen gewählt wäre, vielmehr fühlen sich die gentlemen der Grafschaft noch immer den Geschäften gewachsen, und haben aus ihrer Mitte noch immer einen geschäftskundigen Chairman gefunden.

VI. Die Beendigung der Quartalsitzung tritt stillschweigend ein durch Abreise der Friedensrichter, vorbehaltlich einer formellen Vertagung. Die ganze Sitzung gilt nach älterer germanischer Rechtssitte noch als ein Tag: alle Proceduren werden auf den ersten Tag zurückdatirt, und die Friedensrichter sind ermächtigt, im Laufe der Session eine beschlossene Order oder Urtheil noch zu amendiren. Diese Befugniß erlischt, sobald die die Quartalsitzung constituirenden Friedensrichter den Ort verlassen haben.

Ein Abänderungsbeschluß z. B. in der nächsten Quartalsitzung würde nichtig sein. Für die Fälle, in welchen wegen Stimmengleichheit oder aus anderen Gründen kein definitiver Mehrheitsbeschluß zu Stande kommt, sorgt das sogleich zu erwähnende Institut der Vertagung.

Vor dem Beschluß kann aber eine förmliche Vertagung, adjournment, beliebt werden, die dann in Gegenwart von wenigstens 2 Friedensrichtern zu proklamiren, und von dem Kreissekretär einzuregistriren ist. Die Vertagung geschieht zu einem

Termine vor der nächsten General- oder Quartalsitzung, mit Bestimmung von Ort, Tag und Stunde. In der vertagten Sitzung können 2 oder mehr Friedensrichter die Geschäfte so fortsetzen, als ob eine bloße Continuation der Session vorläge, so daß alles bisher Geschehene in statu quo bleibt und ex vi termini fortgesetzt wird. Eine Vertagung wird gewöhnlich auch dann beschlossen, wenn neue Geschäfte vor der nächstfolgenden Quartalsitzung in Aussicht stehen.

VII. Die höhere Instanz über den Quartalsitzungen ist im Allgemeinen das Reichsgericht der Queen's Bench, jedoch mit Unterscheidung der einzelen Geschäftskreise, so daß das Einzele erst später erörtert werden kann.

Die Monographien über die Quartalsitzungen sind bereits früher angegeben. Die beste: W. Dickinson's Practical Guide to the Quarter Sessions. 6. Aufl. von Tyrwhitt. 1845. Demnächst Archbold's Jurisdiction and Practice of the Court of Quarter Sessions. 1836. Für die Geschäfte mit Ausschluß der rein strafrechtlichen: H. Leeming and R. Cross, the General and Quarter Sessions of the Peace, their Jurisdiction and Practice in other than criminal matters. Lond. 1858. Vgl. auch Dalton's Justice c. 185; Burn's Justice, v. Sessions.

§. 59.

Die Strafgerichtsbarkeit I. Instanz mit Jury.
(Korrektionaljurisdiction.)

Schon bei der ersten dauernden Einsetzung der Friedensrichter wurde ihnen durch 34 Edw. III. c. 1 die Befugniß beigelegt zu verhandeln und zu entscheiden „über felonies, misdemeanours, tresspasses, und alle anderen crimes und offences", — unter Aufzählung einzeler, aber mit Beifügung so allgemeiner Rubriken, daß darin eine ordentliche Strafgerichtsbarkeit erster Instanz sowohl über Vergehen nach gemeinem Recht, wie über Vergehen nach Statute enthalten war. Ausgeschlossen wurde durch die Wortfassung zunächst nur der Verrath treason; durch Interpretation noch einige besondere Fälle. Da indessen die Friedenscommission die Klausel enthielt, daß sie in schwierigeren Fällen sich an den Rath rechtsverständiger Richter halten sollten, so bildete sich die stillschweigende Praxis, die meisten schwereren felonies den Assisen der reisenden Richter zu überlassen.

Aus der Reihe der felonies beschränkten die Quarter Sessions sich gewöhnlich auf einfachen Diebstahl, Unterschlagung und analoge Vergehen ohne er-

schwerende Umstände; und selbst beim Diebstahl meistens nur auf Fälle bis zu 1 sh., Werth hinauf. Man gab sehr gewöhnlich bei kleineren Diebstählen den Werth pro forma auf 1 sh. an, um den Fall als einen kleinen für die Quartalsitzungen geeigneten zu charakterisiren. Ausgeschlossen waren und bleiben dem Recht nach auch die schwereren Fälle nicht, und es sind in der Praxis seltene Fälle vorgekommen, in welchen die Quartalsitzungen sogar auf lebenslängliche Transportation, ja wohl einmal auf Todesstrafe erkannt haben. Andererseits waren und blieben nun aber auch die reisenden Richter für die kleineren Strafsfälle competent, so daß in zahlreichen Fällen der Wunsch des prosecutor, die Ansicht des committirenden Friedensrichters, die Rücksicht auf Zeit- und Kosten-Ersparniß und andere Gründe der Convenienz darüber entschieden, ob ein Fall vor die Quartalsitzungen oder vor die Assisen gebracht wurde.

Diese Abgrenzungen der Praxis wurden dann neuerdings schärfer gezogen durch das Gesetz 5 et 6 Vict. c. 38. §. 1, wodurch den Quarter Sessions entzogen wurden: Verrath, Mord, capitale felonies, felonies welche im ersten Straffall mit Transportation auf Lebenszeit bedroht sind, und außerdem 18 namentlich genannte Verbrechen, und zwar solche, welche entweder wegen der Schwere der Bestrafung, oder wegen politischer Wichtigkeit, oder wegen der dabei vorkommenden schwierigeren Rechtsfragen ungeeignet für die Friedensrichter erschienen. Durch §. 2 desselben Gesetzes werden auch die königlichen Richter der Criminal-Assisen ermächtigt, durch Certiorari oder anderes Dekret jeden bei den Quartal-Sitzungen schwebenden Fall abzuberufen, mit allen bisherigen Verhandlungen und Acten an sich zu ziehen und zu entscheiden, — vermöge einer delegirten Gewalt, welche verfassungsmäßig bisher nur den Reichs-Gerichts-Collegien zustand. Auch sind die Reichsrichter ermächtigt nöthigenfalls durch Writ of Habeas Corpus jeden Untersuchungs-Gefangenen in das ordentliche Kreisgefängniß abführen zu lassen, zum Zweck der Verhandlung vor den Criminal-Assisen.

Die im Gesetz den Quartalsitzungen namentlich entzogenen 18 Fälle sind: 1) Versäumte Anzeige beim Verrath, misprison of treason; 2) Vergehen gegen den königlichen Titel, die k. Prärogative, Person oder Regierung; 3) Vergehen die unter Strafen des Praemunire fallen; 4) Gotteslästerung und Vergehen gegen die Religion; 5) Abnahme oder Ableistung ungesetzlicher Eide; 6) und 7) Meineid oder Anstiftung zum Meineid, und gleichgestellte eidesstattliche Versicherungen; 8) Fälschung; 9) vorsätzliche Feueranlegung an Kornhaufen, Heu, Baumpflanzungen, Torfmooren ꝛc.; 10) Bigamie und andere Vergehen gegen die Ehegesetze; 11) Entführung von Frauen und Mädchen; 12) verheimlichte Geburt eines Kindes; 13) Vergehen gegen die Bankrutt- und Insolvenzgesetze; 14) gotteslästerliche, aufrührerische oder verläumderische Libelle; 15) Bestechung; 16) gesetzwidrige Verbindungen und Verabredungen, in schwereren Fällen; 17) Diebstahl oder betrügliches Wegnehmen, Beschädigen oder Zerstören öffentlicher Urkunden oder anderer gerichtlicher Dokumente; 18) Entwendung, betrüg-

liche Zerſtörung oder Verheimlichung von Teſtamenten, letztwilligen Verordnungen, oder Beſitzdokumenten über unbewegliche Sachen. — Noch weiter ausgedehnt iſt die Strafgerichtsbarkeit des königlichen Centralhofes in London gegenüber den dortigen Quartalſitzungen durch 4 et 5 Will. IV. c. 36. §. 17.

So lange die ältere unbeſtimmtere Abgrenzung der Competenz dauerte, ſahen ſich die Anleitungen für die Friedensrichter genöthigt, den größeren Theil des ganzen Strafrechts in ihre Darſtellung aufzunehmen, wie denn auch Burn's Justice in Vol. III. ein ſehr ausführliches Strafrecht mit Strafprozeß in alphabetiſcher Anordnung giebt. Seit der geſetzlichen Begrenzung iſt das Gebiet der Quartalſitzungen etwas vereinfacht, und hat nun ſeinen Schwerpunkt in den indictable misdemeanors, namentlich: assaults in ſchwereren Fällen, insbeſondere gegen Beamte in Ausübung der Amtsgewalt (die leichteren Fälle gehören zur ſummariſchen Jurisdiction), — Unterſchleife barratries, — Herausforderungen, challenging, — Betrügereien und Vermögensübervortheilungen unter falſchen Vorwänden, — leichte Münzvergehen, — leichtere conspiracies, — Mißhandlung von Kindern und Dienern, — einfache Unterſchlagungen, — gewaltſame Beſitzentſetzungen, — Jagdvergehen, — leichtere Vergehen gegen die Religion und öffentliche Gottesverehrung, — einfache Vergehen gegen die Obrigkeiten, — Vergehen gegen public decency and feeling (namentlich auch Libelle gegen die Regierung und Religion, und ſolche Libelle gegen Privatperſonen, die durch ihre Tendenz geeignet ſind, den verletzten Theil zu einem Friedensbruch zu provociren), — nuisances in dem oben berührten weiteren Sinne, namentlich unterlaſſene Reparatur von öffentlichen Wegen und Brücken, abſichtliche Hemmniſſe in öffentlichen Communikationen, Betrieb geſundheitsgefährlicher, lärmender oder unſittlicher Gewerbe, — verweigerte Uebernahme von Gemeindeämtern, als Constable, Armenaufſeher, Geſchworner einer Coroner-Jury, oder in einem anderen ministerial office, — Amtserpreſſungen und betrügliche Handlungen im Amt, — vorſätzliche Verſäumung oder Mißverwaltung eines Amts, — Ungehorſam gegen eine Order der Friedensſeſſion oder einzeler Friedensrichter, — Aufruhr, Tumult, geſetzwidrige Verſammlungen.

Das Verfahren vor den Quartal-Sitzungen mit großer und kleiner Jury iſt ein Abbild des Verfahrens vor den Aſſiſen der reiſenden Richter, und bedarf deshalb nur einer kurzen Angabe der Umriſſe. Sobald nach Eröffnung der Seſſion die große Jury gebildet iſt (S. 347) wählt ſie ihren Vormann, der zuerſt vom Kreisſekretär vereidet wird, worauf die übrigen Großgeſchwornen ihren Eid nachſprechen. Der Vorſitzende wendet ſich ſodann an die grand jury mit einer Anrede und Inſtruction (charge), in welcher eine Ueberſicht über die vorliegenden Anklage-Entwürfe gegeben, zuweilen auch eine Erläuterung des Rechtspunkts bei der einen oder andern Anklage hinzugefügt wird. Hierauf werden die durch Prozeßcaution zur Strafverfolgung oder Zeugnißablegung Verpflichteten (prosecutors and witnesses) aufgerufen, und die Privatankläger, deren Anklage-Akten (indictments) noch nicht in Ordnung ſind, vom Kreisſekretär aufgefordert, ſolche in ſeinem Bü-

reau von einem geeigneten Unterbeamten concipiren zu lassen. Diese Anklage-Entwürfe (bills) werden auf Pergament ausgefertigt, auf der Rückseite mit dem Verzeichniß der Zeugen in der Ordnung, in der sie verhört werden sollen. Die einzelen Zeugen werden dann aufgerufen, in öffentlicher Gerichtssitzung eingeschworen, und mit den Anklage-Entwürfen vor die große Jury gesandt. Diese hat sich inzwischen in ihr Geschäftszimmer zurückgezogen, verhört in geheimer Sitzung die zu jeder Anklage gehörigen Zeugen sehr summarisch, und läßt dann mit Stimmenmehrheit und mindestens 12 Stimmen die Anklage zu, oder verwirft solche. In schwierigen Fällen kann sie sich vom prosecutor oder dessen Anwalt Beistand leisten lassen bei dem Zeugenverhör und der sonstigen Beweisprüfung. Bei Zweifeln über einen Rechtspunkt kann sie in den Hof zurückkehren, und sich den Rath des Vorsitzenden erbitten.

Die von der großen Jury bestätigten Anklagen kommen dann gewöhnlich in derselben Session zur Hauptverhandlung vor dem Hofe, d. h. vor dem chairman (oder deputy chairman der zweiten Abtheilung) mit Zuziehung einer kleinen oder Urtheilsjury. Diese wird ausgelooſt in etwas einfacherer Weise als bei den Criminal-Assisen der reisenden Richter; übrigens ist die Stellung des Angeklagten vor die Schranken, Zeugenverhör, Kreuzverhör, zuweilen ein kurzes Resumé des Vorsitzenden, analog wie vor den großen Criminalassisen.

Nach geschlossener Verhandlung entscheidet die Jury einstimmig mit „schuldig" oder „nicht schuldig", worauf der Vorsitzende gewöhnlich mit kurzen Worten das Endurtheil spricht. Die ganze Prozeßleitung liegt in den Händen des Vorsitzenden; doch können dem Recht nach die übrigen Friedensrichter bei Abmessung der Strafe mitsprechen.

Die Anwaltsgeschäfte bei den Quartalsitzungen werden von der großen Klasse der attorneys betrieben. Jeder bei einem Westminsterhofe immatrikulirte Anwalt ist im Allgemeinen auch zur Praxis bei den Quartalsitzungen befugt; ausgenommen der Kreissekretär, der Untersheriff und deren Stellvertreter, bei 300 Thlr. G. Strafe. In kleineren entfernteren Grafschaften, in welchen kein Advokat der höheren Klasse (barrister) praktisirt, geriren sich diese Anwälte zugleich als Advokaten, plaidiren und adressiren die Jury als solche (wenigstens der Sitte nach, obgleich sie streng genommen kein Recht dazu haben). Wollen Advokaten der höheren Klasse in solchen Sitzungen zu praktisiren anfangen, so wenden sich zwei oder mehre barristers mit einer Anzeige an den Chairman, worauf ihnen der Vortritt praeaudience gewährt wird. — In den größeren Quartalsitzungen pflegen die Barristers regelmäßig zu erscheinen, obwohl es für titulirte Advokaten (Queen's Counsel und Serjeants-at-Law) für unschicklich

gilt, bei den Quartalsitzungen zu praktisiren. Auch von den gewöhnlichen Barristers sind ausgeschlossen diejenigen, welche als Friedensrichter, Kreissekretäre oder Beamte des Hofes fungiren. Die so praktisirenden Barristers haben dann das ausschließliche Recht der Audienz, so daß Anwälte zu dem eigentlichen Plaidoyer nicht verstattet werden, so lange Barristers anwesend sind. Burn's Supplement 1852. pag. 898.

Wegen des Gesammtganges des Strafverfahrens, wie es in den Hauptpartien auch für die Quartalsitzungen gilt, darf ich hier wohl verweisen auf Mittermaier's treffliche Schrift: Das englische, schottische und nordamerikanische Strafverfahren. Erlangen 1851; auf Best, Grundzüge des engl. Beweisrechts, bearbeitet von Marquardsen. Heidelberg 1851, und Rüttimann's Bericht über die englische Strafrechtspflege. Zürich 1837.

Die Rechtsmittel gegen diese Correctionaljustiz sind folgende: 1. Im Fall der Rechtsverweigerung kann das Reichsgericht durch ein Mandamus einschreiten, freilich nur in dringenden seltenen Fällen. 2. Dem Reichsgericht ist ferner das Certiorari vorbehalten, um in Fällen, wo eine lokale Befangenheit der Quartalsitzungen bei Entscheidung eines Falles zu befürchten ist oder aus anderen Gründen den Fall an sich zu ziehen. Nach 5 et 6 Vict. c. 38. §. 2 können auch die einzelen Richter durch writ of certiorari jeden Straffall von den Quartal-Sitzungen an sich ziehen, wovon jedoch selten Gebrauch gemacht wird. — 3. Eine Kassation durch Writ of Error findet statt wegen offenbarer aus dem Gerichtsprotokoll ersichtlicher Verstöße gegen das jus in thesi, namentlich auch wegen Ueberschreitung des gesetzlichen Strafmaßes. Es ist dies das ordentliche Rechtsmittel für den ordentlichen Criminalprozeß vor den Quartalsitzungen; von der King's Bench geht dann wieder eine Appellation an das Plenum der Reichsgerichte (Court of Exchequer Chamber), und von da an das Oberhaus. — 4. Nach 11 et 12 Vict. c. 78 kann aber auch der vorsitzende Richter schwierige Rechtsfragen zur Entscheidung eines aus den 3 Reichsgerichten gebildeten Appellhofes vorbehalten. Schon in der älteren Praxis kam eine solche Einholung der Entscheidung des Reichsgerichts über einen vorbehaltenen Rechtspunkt vor durch einen sogenannten Special Case.

Gewöhnlich entwirft dann der Advokat der Partei, die darum nachsucht, einen status causae, und theilt ihn dem Advokaten des anderen Theils zur Genehmigung mit. Differenzen zwischen beiden werden durch Bezugnahme auf die schriftlichen Notizen des Vorsitzenden unter dessen Vermittelung geschlichtet, worauf beide Advokaten den status vollziehen. In Ermangelung von Advokaten, oder wenn keine Einigung zwischen beiden zu erwirken wäre, entwirft der Vorsitzende selbst unter Zustimmung der Mehrheit der Friedensrichter den status causae, der dann zur Einholung des Rechtsentscheids an das Obergericht abgeht.

Die Vollstreckung der erkannten Strafen fällt zum Theil in das Gebiet der Gefängniß-Verwaltung. Die erkannten Geldstrafen, Confiscate, Bußen, verwirkten Prozeßcautionen, werden controlirt durch Verzeichnisse, welche der Kreissekretär nach 3 Geo. IV. c. 46. 47; 4 Geo. IV. c. 37 zu führen hat. Eine Abschrift erhält der Sheriff mit dem Auftrag die Rückstände zu erheben, und im Nichtzahlungsfall den Verurtheilten bis zur Entscheidung der nächsten Quartal-Sitzung gefänglich einzuziehen (vergl. S. 328.)

Neben der Strafe kann der Hof auch auf Restitution des durch Delict entzogenen Guts erkennen. Das writ of restitution aus 21 Henry VIII. c. 11 war zwar längst außer Gebrauch, vielmehr pflegte nach einer Verurtheilung wegen felony die Rückgabe der in das Gericht gebrachten Gegenstände des Delicts brevi manu zu erfolgen. Durch 7 et 8 Geo. IV. c. 29 wird jedoch die Befugniß durch förmliches writ oder durch order nebenbei auf Restitution zu erkennen ausdrücklich erneut.

Der Kostenpunkt ist in vielen Fällen durch das Gesetz ausdrücklich geregelt. Ohne ein solches darf die Quartalsitzung keine Kosten zuerkennen. Wo das Gesetz sie dazu ermächtigt, bilden die Kosten einen Theil des Urtheils; der Betrag muß in der order darüber sogleich mit angegeben werden, nach vorgängiger Austaxirung durch den Kreissekretär.

Nicht selten befürworten die Quartal-Sitzungen gleichzeitig mit dem Urtheil ein Begnadigungsgesuch. Der Vorsitzende indossirt auf ein solches Gesuch entweder bloß seine Zustimmung zur Einreichung, oder er fügt auch wohl eine besondere Empfehlung zur Gnade nach seiner Anschauung von der Sache bei. Dieselbe Befugniß hat auch die Mehrheit der Friedensrichter der Session. Das Begnadigungsgesuch wird dann durch den Kreissekretär dem Minister des Innern eingereicht. Auf ein direct befürwortetes Gesuch ist eine Gnadenbewilligung regelmäßig zu erwarten. Gnadengesuche, welche unmittelbar eingereicht sind, pflegen an die Quartalsitzung zur Authentication zurückgesandt zu werden, und im Falle solche verweigert wird, ist es „nicht üblich", daß der Minister das Gnadengesuch der Königin vorlegt.

Connexe Punkte zu dieser ordentlichen Strafgerichtsbarkeit erster Instanz, die aber in englischen Darstellungen in anderer Verbindung vorkommen, sind:

1. Die Quartalsitzungen haben ein Recht der Kenntnißnahme von allen summarischen Entscheidungen der Friedensrichter. Nach älterer Praxis, bestätigt durch 11 et 12 Vict. c. 43. §. 14, sind alle convictions und orders dem Kreissekretär zu übersenden, der sie zu den Akten zu nehmen hat; doch ist eine bestimmte Frist dafür nicht vorgeschrieben. Das Büreau des Clerk of the

Peace wird dadurch eine Generalregistratur, in welcher alle Straffälle der Kreisstrafjustiz mit dem wesentlichen Inhalt der Verhandlung zu finden sind.

2. Die Quartalsitzungen können auch gelegentlich solche summarische Straffälle aburtheilen, für die das Gesetz nur zwei Friedensrichter überhaupt verlangt; ausgeschlossen bleiben jedoch die Fälle, wo das Gesetz ausdrücklich eine Appellation an die Quartalsitzungen giebt.

3. Die Quartalsitzungen haben in einigen singulären Fällen eine ausschließliche summarische Strafgewalt ohne Zuziehung einer Jury. So nach 1 Will. et Mary sess. 2. c. 3. §. 6 gegen hartnäckige Störer des Gottesdienstes (jetzt außer Gebrauch). Nach 17 Geo. III. c. 56. §. 4; 6 et 7 Vict. c. 40. §§. 1. 34, bei einem zweiten Vergehen des Ankaufs von Fabrikmaterialien von Fabrikarbeitern in gewissen Gewerbszweigen (300—600 Thlr. Gold, event. 3—6 Monat Correctionshaus mit h. Arbeit). Nach 9 Geo. IV. c. 61. §. 21 wegen dritten Vergehens der Bierhauswirthe gegen den tenor of licence, sofern dabei nicht auf Concessionsentziehung erkannt werden soll; ebenso nach 8 et 9 Vict. c. 109. §. 12 bei Concession für ein billard room. Nach 5 Geo. IV. c. 83. §§. 5. 9. 10. 17 gegen incorrigible rogues. Nach 5 Eliz. c. 4. §. 35 zur arbiträren Bestrafung eines Lehrlings auf Klagen des Meisters. Die letzteren Fälle werden von der englischen Jurisprudenz zur civil jurisdiction gerechnet (s. unten).

§. 60.

Die Civiljurisdiction der Quarter Sessions und sonstige Verwaltungsgeschäfte. Die Quartal-Sitzungen als administrirende Kreis-Polizeibehörde. County business.

Die einzige englische Darstellung, welche einen Versuch zu systematischer Anordnung der Sessions-Geschäfte macht (Dickinson) scheidet einigermaßen übersichtlich ihre Stellung als Strafgerichtshof erster Instanz (§. 59), so wie das ganze Gebiet der Appellationen (§. 61). Was nach Aussonderung dessen übrig bleibt, wird als eine civil jurisdiction im weiteren Sinne bezeichnet und in 2 Kapiteln zusammengefaßt: Kap. VIII. on the original jurisdiction of the sessions in civil matters; Kap. XV. on other matters within the jurisdiction of quarter sessions. Die neueste Darstellung von Leeming und Cross unterscheidet nur eine original jurisdiction und eine appellate jurisdiction, und löst das Material unter diesen Rubriken wieder in alphabetische Artikel und Tabellen auf. Folgen wir den Anordnung Dickinson's, so ist

1. unter der original jurisdiction in civil matters zunächst einbegriffen: die Entscheidung über Streitigkeiten zwischen Lehrherrn und Lehrling nach 5 Eliz. c. 4. §. 35; ihre Gewalt zur

Bestellung einer Bürgschaft für den Frieden und für gutes Verhalten zu nöthigen (articles of the peace); die Bestrafung der incorrigible rogues nach der Vagrants Act. Da diese Geschäfte nicht unter die ordentliche Criminaljurisdiction mit Jury fallen, und andererseits auch nicht unter die appellate jurisdiction, so ist die uns etwas fremdartige Rubrik einer „original civil jurisdiction" dafür angenommen, im Sinn einer Polizeigerichtsbarkeit erster Instanz.

Die 4 Rubriken bei Dickinson sind:

1. Apprenticeship, schon oben erörtert in §. 47. Die Quartalsitzungen sollten nach 5 Eliz. c. 4. §. 35 zwischen Lehrling und Lehrherrn in erster Instanz entscheiden, wenn sich der Letztere der versuchsweisen Entscheidung eines Friedensrichters oder des Gemeindevorstehers nicht fügen will. Nach der neueren Gesetzgebung fällt indessen die Entscheidung fast aller wirklich vorkommenden Fälle zwei Friedensrichtern zu, so daß dieser Punkt ziemlich unpraktisch geworden ist. Ebenso verhält es sich mit der Civiljurisdiction über das ländliche Gesinde 5 Eliz. c. 4. §§. 5. 6. 8.

2. Articles of the Peace. Die Quartalsitzungen üben eine kontrolirende und konkurrirende Gewalt bei dem Verfahren zur Erzwingung von Polizeikautionen (§. 33). Zwar sind die einzelen Friedensrichter dafür competent; die bessere und regelmäßige Praxis ist aber, wie schon oben erwähnt, daß der Friedensrichter den Verdächtigen durch Prozeßkaution nur bindet zum Erscheinen vor der nächsten Friedenssession, und in der Zwischenzeit „zur Bewahrung des Friedens der Königin gegen alle ihre Unterthanen und insbesondere gegen den Kläger N." In der Sitzung überreicht dann der Anwalt des Klägers formulirte Friedensartikel, ausgefertigt auf Pergament, die vom Kreissekretär verlesen, vom Kläger beschworen werden. Der Hof entscheidet darauf, für welche Summe und für welchen Zeitraum die Caution mit 2 Bürgen bestellt werden soll, und läßt den Beklagten gefänglich abführen „bis er sie bestellt." Meistens wird die Caution nur von Session zu Session verlangt; der Kläger muß dann von Neuem erscheinen, und glaubwürdig darthun, daß die Gründe der Friedensbürgschaft noch fortdauern.

3. Orders in Bastardy, schon erörtert im §. 56. Nach 3 Car. I. c. 4. §. 15 konnten die Quartalsitzungen allenfalls schon in erster Instanz darüber erkennen; nach dem Armengesetz von 1834 wurden sie sogar auf wenige Jahre die ordentliche erste Instanz. Durch die neuste Gesetzgebung ist aber die Entscheidung erster Instanz ausschließlich den kleinen Sitzungen vorbehalten, und damit dieser Punkt veraltet.

4. Vagrants, schon erörtert im §. 37. Die Quartalsitzungen erkennen in erster Instanz gegen die schwerste Klasse der vagrants act, die incorrigible rogues (entsprungene Strafgefangene, rückfällige rogues and vagabonds und solche, die sich der Verhaftung gewaltsam widersetzen), auf Correctionshaus bis zu 1 Jahr und körperliche Züchtigung.

Allenfalls kann man zu dieser civil jurisdiction auch das Verfahren rechnen, welches bei Expropriationen unter der commission of sewers eintritt, wo in Ermangelung gütlicher Einigung die Quartalsitzungen die Höhe des Ersatzes feststellen mit einer Jury, zu welcher der Sheriff 24 qualificirte Geschworne zu gestellen hat 3 et 4 Will. IV. c. 22. §§. 26—29.

2. die vermiſchten Fälle (matters) einer Jurisdiction der Sessions, welche Dickinson im Kap. XV. zuſammenſtellt, ſind alphabetiſch geordnet: chapels of dissenters, county rates, friendly and loan societies, gaols, highways, inclosures, lunatic asylums, polling places at county elections, shire halls, theatres licensing, vagrants, weights and measures.

Eine ſolche Behandlung des ſogenannten county business iſt nun aber zum Verſtändniß gerade dieſes Angelpunkts des Selfgovernment durchaus ungeeignet. Die Unbeholfenheit der engliſchen Jurisprudenz hat gerade hier dem Fremden das Verſtändniß unendlich erſchwert, und andererſeits den Engländern ſelbſt ein Verſtändniß und ein Urtheil über Verwaltungszuſtände des Continents unmöglich gemacht. Es iſt vielmehr nothwendig das county business ſo vollſtändig und ſo ſyſtematiſch zu geben, daß es als das erſcheint, was es iſt: das Syſtem der Kreisverwaltung, welches 1. als Kreispolizeibehörde das ganze Gebiet des Kap. IV. beherrſcht, und ſodann 2. als ſolche in alle übrigen Gebiete der Communalverwaltung an beſtimmten Punkten eingreift.

A.

Die Quarter Sessions ſind die ordentliche Kreispolizeibehörde im Gebiet des Kapitel IV. d. h. in allen Angelegenheiten der Strafjuſtiz und Polizei, welche zur Verwaltung eines collegialiſchen Kreistages ſich eignen. Für ſolche Geſchäfte, für die dieſer Kreistag und ſein Gebiet zu groß erſchien, ſind dann die kleinen Bezirksſitzungen (special sessions) eingeſchoben. Dieſe Geſchäfte laſſen ſich in 7 Rubriken ordnen.

I. Aufbringung der Koſten der geſammten Kreispolizei- und Juſtiz-Verwaltung, umfaſſend folgende drei Punkte:

1. Ausſchreibung der Kreisjuſtiz- und Polizeiſteuer (county rate) nach dem vorausſichtlichen Bedürfniß der Verwaltung, durch gleichmäßige Einſchätzung des geſammten Grundbeſitzes der Grafſchaft, visible profitable property. Der Grund der Selbſtändigkeit des engliſchen Selfgovernment wird ſchon an dieſem erſten Punkt erſichtlich. Die friedensrichterliche gentry, welche täglich ſelbſt Juſtiz und Polizei verwaltet, hat ein competentes Urtheil darüber, welche Geldmittel dazu erforderlich ſind; und dieſelben zur county rate höchſtbeſteuerten gentlemen ſind eben ſo competent die Steuerzahler dabei zu repräſentiren.

2. Folgerecht verwaltet dieſelbe Behörde das Grund- und Capitalvermögen der Grafſchaft (county stock), wobei zur Vereinfachung des Verfahrens das Grundvermögen auf die Perſon des clerk of the peace übertragen iſt (vested), der unter dem Dezernat der Quartalſitzungen auf ſeinen Namen Contracte ſchließt und Eigenthumsübertragungen (conveyances) vornimmt 21 et 22 Vict. c. 92.

3. Folgerecht hat dieſelbe Behörde den Rendanten der Kreiskaſſe County Treasurer anzuſtellen und zu entlaſſen, Gehalt und Gehaltszulagen zu beſchließen, Anordnungen über die Kaſſenverwaltung und einzele Zahlungsmandate an ihn zu erlaſſen, und nach gelegter Rechnung ihm Decharge zu ertheilen 43 Eliz. c. 2. §. 14; 43 Eliz. c. 3. §. 7; 12 Geo. II. c. 29.

Die Verhältniſſe der county rate ſind oben in §§. 12. 17. 18 im Zuſammenhange gegeben; ebenſo das ergänzende Geſetz 8 et 9 Vict. c. 111. §§. 1—14, wonach die Friedensrichter einen Ausſchuß von 5 — 11 Mitgliedern zur gleichmäßigen Vertheilung der Kreisſteuer auf die Kirchſpiele, zu periodiſcher Aenderung und Berichtigung derſelben ernennen, und nöthigenfalls durch beſoldete Taxatoren ganze Kirchſpiele oder Theile neu abſchätzen laſſen. Uebrigens kann ſpäter, auch wenn Niemand reklamirt, eine neue Steuerveranlagung dem committee ex officio aufgetragen werden 15 et 16 Vict. c. 81. §§. 13 — 20.

Alle Verhandlungen über die Einſchätzung, Verwendung und Verwaltung der Kreisfonds und Kreisſteuer müſſen öffentlich vor den Quartalſitzungen vor ſich gehen, widrigenfalls jede darüber erlaſſene Order unverbindlich iſt 4 et 5 Will. IV. c. 48. Jeder Steuerzahler kann bei dieſen Verhandlungen gehört werden, hat jedoch kein beſtimmtes Recht darauf, ebenſowenig wie auf Einſicht der Kreisrechnungen R. v. Justice of Staffordshire 6 A. et E. 84. Von Tag und Stunde der Verhandlung über die Kreisſteuern wird dem Publikum wenigſtens 2 Wochen vorher durch 2 im Kreiſe circulirende Blätter Nachricht gegeben. Bei Entwerfung einer neuen Baſis der Steuer müſſen die einzelen Kirchſpielsverſammlungen durch die Armenvorſteher berufen, und von den neuen Anſchlägen in Kenntniß geſetzt werden, um gegen Ueberbürdungen zu reklamiren.

Unter Aufhebung der älteren Geſetze 12 Geo. II. c. 29; 13 Geo. II. c. 18; 37 Geo. III. c. 65; 55 Geo. III. c. 51; 56 Geo. III. c. 49; 57 Geo. III. c. 94; 1 et 2 Geo. IV. c. 85; 1 Will. IV. c. 48; 4 et 5 Will. IV. c. 48; 8 et 9 Vict. c. 111; 12 et 13 Vict. c. 65, — doch unter Wiederaufnahme des weſentlichen Inhalts — ſind jetzt die Grundſätze über Einſchätzung und Erhebung der County Rate conſolidirt in 15 et 16 Vict. c. 81. Sie wird nach wie vor aus der Armenſteuer des Kirchſpiels an die Kreiskaſſe abgeführt. Die Quartalſitzungen erlaſſen aber ihre Zahlungsanweiſung jetzt an die Kreisarmenräthe (Guardians of Unions), welche die Geſammtbeträge dem Kreisrendanten einzahlen (§. 26). Bei ausbleibender Zahlung kann ein warrant an die Armenaufſeher der einzelen Ortſchaften erlaſſen, event. Pfändung verfügt werden (§. 27. 28). Dazu Vorſchriften über Appellation und Rechnungsreviſion (§. 33 ff.), über ſummariſche Feſtſtellung

ſtreitiger Polizeigrenzen durch Commiſſarien der Quarter Sessions (§§. 40—42), über die Legung der Jahresrechnung und Veröffentlichung eines Auszuges daraus (§. 50).

II. Die Quartalſitzungen ſorgen für die nöthigen Lokale der Kreisgerichts- und Polizei-Verwaltung, namentlich

1. für Umbau und Neubau der Shire Halls 7 Geo. IV. c. 63, Erwerbung von Grundſtücken dazu, Aufnahme von Darlehnen unter Verpfändung der County Rate, Verkauf überflüſſiger Gebäude; ebenſo für die Lokale der kleinen Bezirksſitzungen 12 et 13 Vict. c. 18.

2. für Judges Lodgings, Lokale zur Einlogirung der reiſenden Aſſiſenrichter, in gleicher Weiſe 7 Geo. IV. c. 63; 2 et 3 Vict. c. 69. §. 1.

3. Sie haben das Recht und die Pflicht zu Beſchaffung, Neubau und Umbau des Grafſchaftsgefängniſſes und Correctionshauſes. Die dafür beſtehende durch einen Ausſchuß der Quartalſitzungen geführte Verwaltung hat aber ſolche Dimenſionen angenommen, daß ſie einer geſonderten Darſtellung bedarf (§. 62).

Die Vernachläſſigung mancher Gerichtslokale und die wachſenden Bedürfniſſe der Gerichte riefen für die Gerichtsgebäude Shire Halls mehre neue Geſetze hervor. Nach 9 Geo. III. c. 20 ſollen die Quartalſitzungen auf Antrag der großen Jury in den Aſſiſen, wenn ſolche vorſtellig wird wegen Baufälligkeit der Grafſchaftshalle oder des ſonſtigen Gebäudes zur Abhaltung der Aſſiſen, die nöthigen Anordnungen zur Reparatur nach ihrem Ermeſſen treffen, und zu dem Zweck eine Steuer (einen Zuſchlag zur Kreisſteuer) ausſchreiben. Noch unbedingter ermächtigt st. 7 Geo. IV. c. 63 die Quartalſitzungen zur Anordnung von Reparaturen und Umbau der Grafſchaftshallen und der Räume zur wohnlichen Unterbringung der reiſenden Richter. Das Publikum muß indeſſen von den darüber zu führenden Verhandlungen vorher durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. — Ueber die Vereinigung der Grafſchaften mit benachbarten Städten zum gemeinſchaftlichen Gebrauch von Rathhäuſern ꝛc. als Gerichtslokale 1 Vict. c. 24; 10 et 11 Vict. c. 28. §. 1.

Rückſichtlich der Gefängnißverwaltung iſt hier jedoch ſchon zu bevorworten daß die Beſchaffung der polizeilichen Detentionshäuſer, lock-up houses, die zugleich zur Bewahrung von Unterſuchungs-Gefangenen dienen, theils den Quartal-, theils den kleinen Bezirksſitzungen sessional divisions zufällt.

III. Die Quartal-Sitzungen ernennen diejenigen Kreisbeamten, die einerſeits nicht von den Communen zu wählen ſind, andererſeits ſich zur Ernennung durch eine größere Kreisverſammlung eignen. Mit Rückſicht auf dieſen letzteren Geſichtspunkt fallen die zahlreicheren Ernennungen den Special Sessions zu. Es gehört zur patronage der Quarter Sessions nur

1. Ernennung und Entlassung des County Treasurer.

2. Bedingte Ernennung und Entlassung des Clerk of the Peace. Die ordentliche Ernennung gebührt dem Custos Rotulorum; die Entlassung kann nur durch Urtheil und Recht erfolgen; in welchem Falle die Quartalsitzungen einen neuen ernennen mögen, sofern der custos darin säumig ist.

3. Anstellung besonderer collectors und surveyors für die Verwaltung der Grafschafts-Brücken 22 Henry VIII. c. 5. §. 4.

4. Die Inspectors of weights and measures für die Maß- und Gewichts-Verwaltung.

5. Anstellung von Conservators zur Schonung des Lachses und der Lachsbrut 58 Geo. III. c. 43. §. 1; der Visitors of factories zur Ueberwachung der Ausführung des Fabrikgesetzes 42 Geo. III. c. 73. §. 9 (jetzt unpraktisch geworden durch die Einführung von Staatsinspectoren); der Inspectors of yarn nach 17 Geo. III. c. 11 u. a. Ges., die aber ebenso wie die worsted committees zur Controle der Wollmanufactur nicht sehr praktisch sind; ferner der Inspectors für Abdeckereien.

6. Im Gebiet der neuen besoldeten Constabulary: Ernennung des superintending constable für eine division 13 et 14 Vict. c. 20. §. 6; des aufsehenden constable für ein Detentionshaus 5 et 6 Vict. c. 109; des Chief Constable für die gesammte Grafschaftspolizei 20 Vict. c. 2. §. 2.

Die Rücksicht auf Personen- und Ortskenntniß hat den Grundsatz herbeigeführt, daß die große Masse der ernannten Ortsgemeindebeamten von den kleinen Bezirkssitzungen bestellt wird, nämlich die sämmtlichen Armenaufseher, die unbesoldeten Constables, die Examiners für Maße und Gewichte, und bedingungsweise die Wegeaufseher (§. 55. I.), ferner die Inspectors of common lodging houses 14 et 15 Vict. c. 28; 16 et 17 Vict. c. 41.

IV. Die Quartal-Sitzungen können für bestimmte Gebiete ihrer Verwaltung Regulative erlassen, die aber niemals den Charakter einer kreisständischen Autonomie gehabt haben, sondern nur zur Ausführung bestehender Gesetze durch speziellere Verwaltungs-Anordnungen dienen sollten. Manche dieser Regulative sind neuerdings aus guten Gründen den Special-Sitzungen überlassen; so die Lokal-Verordnungen über die Polizeistunde in Bier- und Gastwirthschaften 4 et 5 Will. IV. c. 85.; Ortsregulative über die common lodging houses 14 et 15 Vict. c. 28, für die concessionirten Theater nach 6 et 7 Vict. c. 68. In das Gebiet der Quartalsitzungen aber gehören:

1. Die älteren assizes of bread and ale, fuel, coals, assizes of wages etc. zur polizeilichen Normirung der Lebensmittelpreiſe, Arbeitslöhne ꝛc., veraltet durch die neue Geſetzgebung auf dieſem Gebiet (§. 46).

2. Regulative für die Verwaltung der Gefängniſſe und Privat-Irrenhäuſer, die in dem Zuſammenhang dieſer Adminiſtrationen vorkommen.

3. Regulative zur Beſtimmung der Hegungszeit des Lachſes und der Fiſchbrut 58 Geo. III. c. 43. §. 2; 6 et 7 Vict. c. 33; 11 et 12 Vict. c. 52. §. 1.

4. Regulative für die Abdeckereien 26 Geo. III. c. 71.

5. Viele Lokalakten enthalten die Klauſel, daß die Statuten (bye-laws) der dadurch gebildeten Verwaltungen (commissioners), ehe ſie in Kraft treten, einer Beſtätigung durch die Quartal-Sitzungen bedürfen.

Dahin gehören auch einige der General Consolidation Acts von 1847, nämlich 10 et 11 Vict. c. 14 für Jahr- und Wochenmärkte; 10 et 11 Vict. c. 27 für Hafen- und Dockanlagen; 10 et 11 Vict. c. 34 für towns improvement (jedoch mit Vorbehalt ſelbſtändiger bye laws für die Beamten und Diener der Verwaltung). Unter dieſelbe Rubrik gehören auch zum Theil die ſogleich (VI. 4) zu erwähnenden Verordnungen über die Friendly Societies und ähnliche Vereine.

6. Feſtſtellung des Gebührentarifs für die Unterbeamten der Gerichts- und Polizeiverwaltung: Coroners, friedensrichterliche Clerks und Constables.

Das Gebiet der Gebührentarife umfaßt:

1. Die Gebühren der coroners und die ſonſt bei den coroner's inquest vorkommenden, 1 Vict. c. 68 (ſ. oben §. 4). Sie ſetzen auch die Koſtenliquidation in den einzelen Unterſuchungen feſt, mit der Befugniß unnütze Poſten zu ſtreichen.

2. Feſtſtellung des Gebührentarifs aller friedensrichterlichen clerks durch die Quartalſitzungen und den Miniſter des Innern. Der vom Miniſter beſtätigte oder geänderte Tarif wird mit einem Certificat an den Kreisſekretär zurückgeſandt zur Mittheilung an alle einzele clerks. In den Städten tritt der Gemeinderath an die Stelle der quarter sessions 11 et 12 Vict. c. 43. §. 30. — Nach 14 et 15 Vict. c. 55. § 9—12 können die Friedensrichter in einer vorher öffentlich bekannt zu machenden Seſſion Beſchluß faſſen über die Verwandlung aller ſolcher Gebühren in feſte Gehalte unter Beſtätigung des Miniſters. Dabei kann für einzele Geſchäftszweige ein fernerer Bezug der Gebühren durch die clerks vorbehalten werden. Uebrigens ſind die Gebühren nach Anweiſung der Quartalſitzung zur Kreiskaſſe zu berechnen.

3. Gebühren der Constables. Durch 18 Geo. III. c. 19. §. 9 werden die Friedensrichter ermächtigt, periodiſch in den Quartalſitzungen Tarife unter Beſtätigung eines Aſſiſenrichters feſtzuſtellen. Nach 5 et 6 Vict. c. 109 §. 17

haben sie Tarife für die Ausführung von Ladungen, Vollstreckung von Dekreten und andere gelegentliche Dienste festzustellen, bei welchen sie die Fortdauer besonderer Gebühren für angemessen halten. Auch hier ist die Bestätigung des Ministers vorbehalten 13 et 14 Vict. c. 20. §. 2.

Die Festsetzung der Strafverfolgungskosten in dem einzelen Prozeß gehört vor die Spezialsitzungen. (§. 55. V.)

Andererseits können die Quartalsitzungen den high constables außerordentliche Kosten bei Unterdrückung eines Tumults ꝛc. aus der Kreiskasse bewilligen 41 Geo. III. c. 78 §. 2; 7 et 8 Geo. IV. c. 31. §. 7.

V. Die Quartalsitzungen bilden nach Umständen die berathende oder die beschließende Instanz für eintretende Aenderungen in der Bildung der Unterbezirke, Sammtgemeinden und Gemeindebegrenzungen in der Grafschaft:

1. Sie beschließen über die Neueintheilung der ganzen Grafschaft oder einzeler Theile in Sessional Divisions (§. 54).

2. Durch sie geht die Verhandlung und Berichterstattung an die Königin im Rath, wenn die Vereinigung einer Liberty mit der anliegenden Grafschaft vor sich gehen soll 13 et 14 Vict. c. 105.

3. Ebenso erlassen sie die Order zur Verbindung eines extraparochial place mit einem benachbarten Kirchspiel, sobald eine Vereinigung darüber stattgefunden hat 20 Vict. c. 19. §. 4.

4. Auf Antrag der Quartalsitzungen (nach öffentlicher Verhandlung und gehörtem Einspruch) kann die Königin mit Beirath des Privy Council (Staatsministerium) die Theilung der Grafschaft in angemessene Abstimmungsbezirke Polling Districts für die Parlamentswahlen gestatten 6 et 7 Will. IV. c. 102.

Die Hauptwahlbezirke und die Zahl der Abgeordneten stehen durch Gesetze fest; es handelt sich hier nur um polling places und polling districts zur Bequemlichkeit der Abstimmenden, welche dann durch den Staatsanzeiger zu veröffentlichen. Durch Order der Quartalsitzung werden auch die Kosten für das gesammte Registrirungsverfahren der Parlamentswähler auf die Kreiskasse angewiesen 6 et 7 Vict. c. 18.

VI. Die Quartalsitzungen ertheilen diejenigen Polizeiconcessionen, die sich überhaupt zu einer Ertheilung durch einen großen Kreistag eignen. Wegen der dabei nothwendigen Orts- und Personenkenntniß fällt der Schwerpunkt des ganzen Concessionswesens in die kleinen Bezirkssitzungen (Schankconcessionen, Theater, Vergnügungslokale §. 57). Vor die Quartal-Sitzung gehört aber

1. die Ertheilung der Concessionen für Privatirrenhäuser in den Provinzen,

2. zur Anlage von Schießpulverfabriken und Magazinen, mit gewissen durch das Gesetz vorweg gestellten Beschränkungen,

3. für die Anlegung von Abdeckereien, slaughtering houses,

4. eine Mitwirkung bei der Bildung neuer Sparkassen, saving banks, woran sich die unter IV. erwähnte Bestätigung der Statuten dieser und ähnlicher Gesellschaften anreiht. Auch gehörte unter diese Rubrik die jetzt veraltete Einregistrirung der Kapellen der Dissenters.

Der Anfang des Concessionswesens liegt in der Periode der Tudors, und knüpft sich in seinen Anfängen mehr an die Quartalsitzungen als an die später ausgebildeten engern Polizeibezirke. Nach 5 Eliz. c. 12. §. 45 war unter vielen gesetzlichen Beschränkungen eine solche Concession nöthig für alle Getreideaufkäufer, Lader, Kornfuhrleute und Transporteure, die nur an verheirathete Männer, Inhaber eines selbständigen Hausstandes und Personen, die seit 3 Jahren in der Grafschaft ansässig, in öffentlicher Verhandlung vor den Quartalsitzungen ertheilt, und durch 3 Friedensrichter vollzogen werden sollte. Allenfalls in dieselbe Rubrik gehören die licences für verhaftete recusants zu einer zeitweisen Beurlaubung, und einige noch speziellere jetzt veraltete Fälle. Die heutigen hierher gehörigen Rubriken sind

1. Lunatic Asylums, aber nur beschränkt auf die Concession von Privatirrenhäusern außer dem hauptstädtischen Bezirk.

2. Gunpowder Mills. Nach 12 Geo. III. c. 61. §. 13 ertheilen die Quartalsitzungen die Concession für Errichtung von Pulvermühlen und Magazinen, jedoch mit Ausschluß von London und Westminster nebst einem Umkreis von 3 engl. Meilen; auch nicht im Umkreis von 2 engl. Meilen um eine königliche Residenz oder königl. Pulvermagazine; noch in einer Stadt oder Marktflecken oder eine engl. Meile im Umkreis, noch im Umkreis von ½ engl. Meile von einer Pfarrkirche. Von dem Concessionsgesuch muß wenigstens 14 Tage zuvor den Kirchenvorstehern Nachricht gegeben und der Antrag darauf an einem Sonntag öffentlich verlesen werden. Beschwerden über die Verweigerung einer Concession können durch special case an die Queen's bench gebracht werden. Uebrigens findet zum Zweck der Anlage in Fällen des Bedürfnisses auch ein Expropriationsverfahren statt (§. 16. a. a. O.).

3. Concessionen für die slaughtering houses, d. h. „Häuser zur Tödtung oder Schlachtung von Pferden, Füllen, Rindvieh, Schweinen und anderm Vieh, welches nicht zum Verkauf als Metzgerfleisch (zur Verzehrung) getödtet wird". 26 Geo. III. c. 71; 7 et 8 Vict. c. 87. Die Concession wird ertheilt für höchstens ein Jahr auf ein Zuverlässigkeitsattest entweder des Geistlichen und der Kirchenvorsteher und Armenaufseher, oder des Geistlichen und zweier angesessenen substantial householders. Bei der Erneuerung ist aber kein neues Attest nöthig. Auf erhobene schriftliche Beschwerde einer Privatperson kann nach gehöriger Ladung und Verhandlung die Concession wegen

Verletzung einer der Bestimmungen obiger Gesetze kassirt werden. Das Verzeichniß über das getödtete Vieh und die Controlbücher des Inspectors sind bei jeder Quartalsitzung vorzulegen. — Die strengen Vorschriften des Gesetzes erstrecken sich aber nicht auf Gerber und Fellhändler, welche alte Thiere nur zu dem „bona fide Zweck" ihres besonderen Gewerbes schlachten, noch auf solche, welche alte Thiere nur zum Futter für Hunde u. s. w. aufkaufen. (Die neuen Vorschriften der public health act über Schlachthäuser beziehen sich nur auf solche Orte, wo dies Gesetz eingeführt ist, und fallen nicht den Quartalsitzungen, sondern anderen Behörden zu.)

4. Saving banks. Die Bildung neuer Sparkassen und die gesetzlichen Vorrechte derselben sind abhängig von einer vorgängigen Bestätigung der Quartalsitzungen und der Staatsschuldenverwaltung 9 Geo. IV. c. 92. §. 2. Durch eine summarische Order der Quartalsitzung kann jeder Kassenbeamte zur Rechnungslegung und Ablieferung der Bestände endgültig gezwungen werden (§. 10). — Des sonstigen Zusammenhangs wegen füge ich hier auch die folgenden Gruppen von Vereinen bei, welche hauptsächlich wegen Bestätigung der Statuten zur Cognition der Quartalsitzungen kommen:

5. Friendly and Loan Societies etc. Die Vereine zu gegenseitiger Unterstützung friendly societies bedürfen einer Bestätigung ihrer Statuten nach 4 et 5 Will. IV. c. 40 (und nach dem consolidirenden Gesetz 18 et 19 Vict. c. 63); die Darlehnskassen nach 5 et 6 Will. IV. c. 23; 21 Vict. c. 19. Es ist zu dem Zweck ein remunerirter Rechtsverständiger Certifying Barrister vom Staat angestellt, dem 2 Exemplare des Statutenentwurfs vorzulegen sind. Er hat zu prüfen und zu attestiren, daß solche „in Uebereinstimmung mit dem Gesetz" entworfen sind. Das Duplicat übersendet der Barrister dem Kreissekretär, der es der nächsten Generalsession vorlegt, die es endgültig bestätigt (allow and confirm) wodurch es für alle Mitglieder und Beamten der Gesellschaft und sonstige Interessenten rechtsverbindlich wird. Mit Aenderungen und Zusätzen zu den Statuten ist dann in gleicher Weise zu verfahren.

Auch die Statuten der sientific and litterary societies, und der Gemeinnützigen Baugesellschaften benefit building societies sind nach der Revision durch den barrister von der Quartalsitzung zu bestätigen 6 et 7 Vict. c. 36; 6 et 7 Will. IV. c. 32. §. 4.

6. Die Einregistrirung der dissenterischen Kapellen war durch die Toleranzacten seit 1 Will. et Mary c. 18 eingeführt, durch 52 Geo. III. c. 55 vollständig durchgeführt. Keine Congregation oder Versammlung zu protestantischem Gottesdienst von mehr als 20 Personen (ungerechnet die Familienglieder und Dienerschaft des Hausherrn) sollte stattfinden ohne schriftliche Anzeige bei der bischöflichen Behörde oder bei der Quartalsitzung. Der Kreissekretär hatte ein Certificat über die Anmeldung auszustellen. Es schlossen sich daran mancherlei Polizeivorschriften z B. gegen Versammlungen bei verschlossener oder verriegelter Thür (12—120 Thlr. G. Buße), umgekehrt Schutz gegen Störung solcher gottesdienstlicher Versammlungen und ihrer Geistlichen. — Analog aber etwas einfacher war das Gesetz über die Einregistrirung der römisch-katholischen Versammlungsorte 31 Geo. III. c. 32.

Durch 15 et 16 Vict. c. 36; 18 et 19 Vict. c. 81 sind diese älteren Registrirungsgesetze aufgehoben; die Einregistrirung erfolgt jetzt bei dem Registrar General für das Civilstandsregisterwesen in London; alle Strafverfolgungen

wegen unterlaſſener Regiſtrirung ꝛc. werden außer Anwendung geſetzt durch 18 et 19 Vict. c. 86.

VII. Die Quartal-Sitzungen ſind die Provinzial-Behörde für die geſammte Maß- und Gewichtsverwaltung, Weights and Measures. Sie haben

1. feſtzuſtellen die Zahl der Normalexemplare von Reichsmaßen und Gewichten, für deren Anſchaffung zu ſorgen, und die Orte zu beſtimmen, wo ſolche niederzulegen,

2. die erforderliche Zahl von Inspectors of Weights and Measures zu ernennen zur Aufbewahrung derſelben, zu dem Aichungsgeſchäft, und zur Ausführung der ſonſtigen Obliegenheiten der Maß- und Gewichtsordnung; ihre Remuneration zu beſtimmen, ſie nöthigenfalls zu ſuspendiren, zu entlaſſen, Hülfsinſpectoren anzuſtellen.

Die Koſten der Verwaltung trägt die Kreiskaſſe 5 et 6 Will. IV. c. 63. §. 17. 21—24, in den Städten 16 et 17 Vict. c. 79. §. 5. Nach Ortsbedürfniß können auch die kleinen Bezirksſitzungen Examiners zur Viſitation der Maße und Gewichte bei den einzelen Gewerbtreibenden ernennen. — Die Centralſtelle für die Maß- und Gewichtsverwaltung iſt ſeit alter Zeit beim Exchequer.

Die Maß- und Gewichtsverwaltung gehört mit zu den Belägen für die frühzeitige Centraliſation Englands. Heinrich I. beſtimmte die Elle nach der Länge ſeines Arms; ſpäter erging darüber die unter dem Namen compositio ulnarum et perticarum bekannte Verordnung. Richard I. auf dem Hoftag zu Westminster 1197 befiehlt, daß im ganzen Reich nur ein Maß und Gewicht gebraucht werde; man datirt aus jener Zeit das Amt des Kings Aulnager (welche Sinecure erſt nach der Revolution aufgehoben wurde). Die Mißbräuche unter König Johann veranlaßten auch in der Magna Charta eine Einſchärfung des pondus regis und der mensura domini regis, deren Normale in dem Schatz aufbewahrt wurden, während in den einzelen Städten, Marktflecken und Ortſchaften ein Exemplar in der Kirche gehalten wurde. Durch 16 Car. I. cap. 19 wird der Gebrauch nicht normalmäßiger Maße und Gewichte beim Kauf und Verkauf mit Buße von 20 Thlr. G. für jeden Uebertretungsfall bedroht Dalton c. 112. Trotz dieſer und ſpäterer Geſetze erhielten ſich doch abweichende Kornmaße und Gewichte, im Parlament wurden von Zeit zu Zeit Klagen über Maß- und Gewichtsverwirrung laut, und veranlaßten Unterſuchungscommiſſionen und neue Geſetze.

Durch 5 Geo. IV. c. 74. §. 23 werden alle früheren Geſetze über die Normalmaße und Gewichte aufgehoben und ein gleichförmiges Syſtem in dem ganzen vereinigten Königreich durchgeführt. — Bald darauf folgt das st. 5 et 6 Will. IV. c. 63 enthaltend ein vollſtändiges Regulativ für die Normalmaße und Gewichte mit zahlreichen Polizeiſtrafen. Das Normalgewicht für ordentlichen Handel und Wandel bildet das gemeine Krämergewicht avoirdu poisweight zu 16 Unzen; für Gold, Silber, Platina und Edelſteine das Goldgewicht troy

weight zu 12 Unzen; Droguen dürfen nach dem Apothekergewicht verkauft werden. (Neues Gesetz über das Gewicht für den Verkauf edler Metalle 16 et 17 Vict. c. 28).

Die Maß- und Gewichtverwaltung nach diesen Gesetzen stand im Mittelalter hauptsächlich unter der Controle der Bischöfe; eine Hauptunterstelle dafür war der jetzt längst veraltete Clerk of the Market. Im späteren Mittelalter ging das Geschäft auf die Friedensrichter über; Hauptunterstellen dafür waren die Ortsvorstände der Marktflecken 11 Henry VIII. c. 4. Nach der späteren Einrichtung wurden remunerirte Inspectors ernannt durch die kleinen Bezirkssitzungen 37 Geo. III. c. 143; jetzt durch die Quartalsitzungen 5 et 6 Will. IV. c. 63. §. 17. Nach diesem jetzt geltenden Hauptgesetz besteht die laufende Verwaltung:

1. in dem Amt der Inspectors of weights and measures. Die Quartalsitzungen haben die Aichungsämter zu bestimmen, jedem Inspector seinen Bezirk anzuweisen (§. 17), und sich von demselben eine Cautionsverschreibung von 1200 Thlr. G. ausstellen zu lassen (§. 23). Die Quartalsitzungen bestimmen sodann, an welchen Tagen jeder Inspector mit den Normalmaßen und Gewichten sich in jeder Marktstadt, und an anderen geeigneten Orten einzufinden hat, zur Prüfung und Stempelung der ihm vorgelegten Maße und Gewichte, und zu einigen anderen Funktionen (§. 24). Unter anderm hat er vierteljährlich dem Kreisrendanten Rechnung zu legen über die erhobenen Gebühren. Jeder Friedensrichter, und jeder Inspector mit schriftlicher Anweisung eines Friedensrichters ist befugt, zu angemessener Zeit jeden Laden, jedes Lager und jedes Waaren oder Waagelokal zu betreten, alle Maße, Gewichte, Schnellwaagen und Wägemaschinen nach dem Normale zu vergleichen, und unrichtig befundene wegzunehmen (die dann verwirkt sind mit Geldbuße bis 30 Thlr. G.; und gleicher Strafe für den, der sich der Prüfung entzieht, oder solche verweigert oder verhindert). Diese und sonstige Strafen sind klagbar vor zwei Friedensrichtern mit Denuncianten antheil, vorbehaltlich der Polizeistrafgewalt des court leet, wo ein solcher noch in Gebrauch ist.

2. in dem Amt der Visitatoren oder Examiners of weights and measures. Nach 37 Geo. III. c. 143. §. 1 können die petty sessions eine oder mehre Personen zur Visitation der Maße und Gewichte ernennen, vereidigen und anweisen bei Tagzeit Läden, Fabriken und andere Geschäftslokale zum Detailverkauf zu betreten, Gewichte und Waagen zu prüfen, unrichtige in Beschlag zu nehmen: worauf die petty sessions auf die Confiscation mit Geldbuße von 1½ bis 6 Thlr. G. erkennen mögen. Wenn die Bewohner eines Kirchspiels oder einer Ortschaft den Examiner zu nominiren wünschen, so können sie einen householder dazu namhaft machen, der von den petty sessions bestätigt und ernannt wird: die Gemeinde muß dann aber aus der Armensteuer die Normalgewichte vorher anschaffen, und die Remuneration des Examiner bestreiten. Diese Vorschriften werden wiederholt und noch erweitert durch 55 Geo. III. c. 45.

3. Ein besonderes Geschäft ist die Feststellung des Verhältnisses der Maße und Gewichte, wo auf Grund dauernder Contracte, Rentenpflicht, Zoll- oder Steuerpflicht eine Prästation nach altem Maß oder Gewicht zu leisten ist, welches mit dem neuen Normalmaß und Gewicht nicht übereinstimmt. Die Quartalsitzungen haben binnen 6 Monaten nach Erlaß des Gesetzes

dafür eine jury of inquiry zu bilden aus 12 freeholders von 600 Thlr. G. Grundrente oder darüber. Nachdem die Jury das Verhältniß festgestellt, wird der Spruch dem Court of Exchequer zur formellen Einregistrirung als beweisende Urkunde übersandt, die Kosten aus der Kreiskasse bestritten. 5 Geo. IV. c. 74. §. 17; 5 et 6 Will. IV. c. 63. §. 14. Es tritt dies namentlich auch ein, wo frühere Leistungen nach Maß und jetzt gesetzlich nach Gewicht zu berechnen sind, oder umgekehrt.

B.

Als Kreispolizeibehörde greifen die Quarter Sessions auch in die übrigen Gebiete der Kreis- und Communalverwaltung, welche ihren gesonderten Organismus bilden, ergänzend und regelnd ein, wo das obrigkeitliche Amt als Beschwerdeinstanz oder zur Oberleitung bestimmter Geschäfte unentbehrlich schien. Als solches ist es in den einzelen Kapiteln möglichst vollständig und bestimmt hervorgehoben.

Kap. II. im Gebiet der Communalsteuern sind die Quartalsitzungen die ordentliche Instanz für Steuer-Reklamationen und in einzelen Punkten des Rechnungswesens (§. 17). Zur Ersparung von Zeit und Kosten sind neuerdings die special sessions als Nebeninstanz für solche Reklamationen eingeschoben, welche nur die Höhe der Einschätzung betreffen. — Im Gebiet der county rate sind sie, wie erwähnt, die selbständig ausschreibende, im Gebiet der Armensteuer und ihrer Verzweigungen nur die controlirende Behörde; doch besteht auch hier dem Buchstaben nach noch die Befugniß zu dem rating in aid, zur Heranziehung der Nachbarn, wo ein Kirchspiel zur Erhaltung seiner eigenen Armen unfähig wird.

Kap. III. im Gebiet der Civilgerichtsverwaltung treten sie zurück. Als Incidentpunkt mag hier aber erwähnt werden, daß sie zu Händen des Kreissekretärs die berichtigten Geschwornenlisten annehmen, und daraus das Geschwornenbuch für den Sheriff zusammenstellen lassen. Reklamationen gegen die Juryliſten entscheiden die Special Sessions.

Kap. V. im Gebiet der Städteverwaltung haben die Quartalsitzungen zu kleineren Städten im Ganzen dieselbe Stellung wie zu den übrigen Ortsgemeinden. In den größeren Städten, welche mit einem eigenen Hof der Quartalsitzungen beliehen sind, treten die städtischen Quarter Sessions an ihre Stelle; geben aber wichtige Befugnisse an den Gemeinderath ab.

Kap. VI. im Gebiet der Milizverwaltung fällt ihnen zu die Beschaffung der Vorrathshäuser, die Aufbringung der dazu nöthigen Gelder durch Zuschlag zur county rate oder Aufnahme von Darlehnen, die Kenntnißnahme von dem Bestande der Mannschaften. Für die stehende Armee haben sie nach den jährlichen mutiny acts die Oberleitung über Beschaffung der Transportwagen, Pferde und der Einquartirung (billeting).

Kap. VII. im Gebiet der reinen Kirchspielsverfassung treten sie gänzlich zurück, mit Ausnahme der weltlichen Seite — der Armenverwaltung, die zum folgenden Kapitel gehört.

Kap. VIII. in der Armenverwaltung erlassen sie die orders an die alimentationspflichtigen Verwandten zur Zahlung der Erhaltungskosten armer Personen 43 Eliz. c. 2. §. 7; die orders zur Vollstreckung der Mobiliarexekution in das hinterlassene Vermögen von entlaufenen Personen, die ihre Familie hülflos und zur Belästigung der Armenverwaltung zurückgelassen haben 5 Geo. I. c. 8. §. 1. Beibehalten ist ferner die Visitation der workhouses 30 Geo. III. c. 49. §. 1. 2, mit der Befugniß, unmittelbare ärztliche Hülfe, Verabreichung genügender Nahrung, und Absonderung von Personen, die an ansteckenden Krankheiten leiden, zu verordnen.

Kap. IX. im Gebiet der Verwaltung der Kreisirrenhäuser fällt ihnen zu: die Beschaffung der nöthigen Lokale durch ein ernanntes committee, die Ernennung eines Committee of Visitors für die laufende Verwaltung, die Prüfung der von dem Verwaltungscommittee vorgelegten Baupläne und Contracte, die Beschaffung von Erweiterungsbauten, Beschlußnahme über größere Reparaturen, Aufnahme von Darlehnen, Erlaß von Regulativen für die laufende Verwaltung, und fortlaufende Kenntnißnahme von derselben durch Berichte der visitors. — Für die Privatirrenhäuser in den Provinzen ertheilen sie die Concessionen und ernennen dafür visitors. — Auf dem Gebiet der Public Health Act besteht ihre Einwirkung nur in der Ernennung eines Obmanns bei dem Schiedsverfahren sofern die Schiedsmänner selbst sich binnen sieben Tagen nach Aufforderung einer Partei darüber nicht vereinigen 11 et 12 Vict. c. 63. §. 123 — 125; 21 et 22 Vict. c. 97. 98.

Kap. X. im Gebiet der Brücken- und Wegeverwaltung führen sie zunächst direct die Verwaltung der Grafschaftsbrücken, die aus der county rate zu erhalten sind, durch Contractschließung für die Reparatur, Erwerbung von Grundstücken für Er-

weiterung und Aenderung, Darlehnsaufnahme gegen Verpfändung, Ernennung der Brückenmeister, unmittelbare Anordnung dringender Reparaturen, Beschaffung von Baumaterialien aus benachbarten Grundstücken. — Auf dem Gebiet der Wegeverwaltung fällt ihnen zu die Erweiterung, Verlegung und Schließung der öffentlichen Wege, und die Einregistrirung einiger Akte; in der Chausseeverwaltung die Beseitigung ungesetzlicher Schlagbäume und die Einregistrirung der Einnahmeübersichten. — Die zahlreicheren Geschäfte dieses Gebiets fallen dagegen den Spezialsitzungen zu: Revision der Wegebaurechnungen, Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Wegeaufsehern und Grundnachbarn, Erlaß der Reparaturorders, Beschaffung der Materialien aus benachbarten Grundstücken, Bildung größerer Wegebaudistrikte.

Vergleicht man hiermit die flüchtige Skizze (§. 52) von dem Eingreifen der einzelen Friedensrichter in diese Gebiete der Communalverwaltung, so wird es möglich sein, an dieser Stelle einen ungefähren Ueberblick über den ganzen Umkreis und die Methode der friedensrichterlichen Thätigkeit zu gewinnen.

§. 61.

Die Appellate Jurisdiction der Quartal-Sitzungen.

Die Stellung der Quarter Sessions als Appellationsinstanz ist verhältnißmäßig neuen Ursprungs. Alle friedensrichterlichen Geschäfte waren unmittelbarer Ausfluß der königlichen Gewalt; einige dieser Geschäfte waren den Einzelen überwiesen, andere den Friedensrichtern sammt und sonders in den Sessionen. Die Oberinstanz für beide blieben die unmittelbaren königlichen Räthe, die King's Bench oder die Kanzlei, in wenigen Fällen auch der Court of Common Pleas. Die Sessions bilden also einen besonderen Geschäftskreis für wichtigere Angelegenheiten, aber keine Mittelinstanz.

Erst in der Periode der Restauration, als sich das Uebergewicht der gentry und die heutige Gestalt der Grafschaftsverfassung consolidirte, beginnt eine Gesetzgebung, die in immer zahlreicheren Fällen, Appellation von den einzelen Friedensrichtern und kleinen Sitzungen an die General Sessions gestattet, und damit die Kreisverwaltung immer selbständiger in sich abschließt. Noch heute ist dieser Hergang in vielen wichtigen Sätzen erkennbar.

Das Appellationsrecht versteht sich daher nicht von selbst, tritt vielmehr nur ein, wo die einzelen Gesetze ausdrücklich einen appeal an die Quartalsitzung geben; während umgekehrt das Abberufungsrecht der Reichsgerichte durch Certiorari sich von selbst versteht, wo es nicht ausdrücklich durch Statut weggenommen ist. Das Recht zu appelliren wird auch nicht durch analoge Ausdehnung (equitable construction) erweitert, sondern streng auf die im Gesetz speziell erwähnten Fälle beschränkt.

Jede Appellation bleibt ferner in dem Bereich der Friedenscommission, in welcher der anzufechtende Akt erging. Man appellirt also von dem Friedensrichter der Grafschaft an die Quartalsitzungen seiner County, Riding oder Liberty; von den städtischen Friedensrichtern an die städtische Quartalsitzung.

In der Mehrzahl der Gesetze ist ausdrücklich die „nächste" Quartalsitzung genannt, (was dann als tempus utile zu verstehen ist, d. h. als die nächste „possible" oder „practicable" session). In manchen Gesetzen ist es sogar den Friedensrichtern zur Pflicht gemacht, den Verurtheilten mit dem Recht der Appellation und den dazu nöthigen Schritten bekannt zu machen.

Gewöhnliche Vorbedingung ist ferner eine Appellationsanmeldung (notice), adressirt an den Gegeninteressenten, und oft auch die Bestellung einer Prozeß-Caution für Verfolgung der Appellation. Uebrigens sind einige Unterschiede zwischen den beiden Hauptgebieten der convictions und der orders, also zwischen dem kriminellen und dem civilen Gebiet.

I. Die Appellation gegen Convictions ist in zahlreichen Gesetzen mit der summarischen Strafgewalt der einzelen Friedensrichter zugleich eingeführt. Oft ist sie aber auch durch Stillschweigen ausgeschlossen, oder ausdrücklich untersagt; oder die Entscheidung erster Instanz ausdrücklich für endgültig (final) erklärt. Die neuen reformirenden und modificirenden Strafgesetze, befolgen im Allgemeinen das Princip, die Appellation zu gestatten gegen summarische Strafurtheile über 30 Thlr. G. Buße, oder über einen Monat Gefängnißstrafe.

Die Gesetze über summary convictions enthalten eine in der That unnütze Reihe von Klauseln, die ziemlich gleichartig, oder doch nur mit prinziplosen Variationen immer wiederkehren. Bald heißt es, die Appellation soll an die „nächsten" Sessionen gehen, oder an die nächsten Sessionen nach Ablauf eines Monats u. s. w.; bald soll eine Prozeß-Caution sofort bestellt werden, bald binnen zehn Tagen nach der Ueberführung u. s. w.; bald soll die notice von der Appellation, oder von der Intention zu appelliren, oder von dem Grunde

und dem Gegenstande der Appellation gegeben werden u. s. w. Die actenmäßige Grundlage ist bei den Quartalsitzungen regelmäßig schon vorhanden, da einzele Friedensrichter ihre convictions nach umständlichem Formular einberichten müssen. Viele Gesetze schreiben jedoch auch noch eine ausdrückliche notice von der Appellation bei dem Friedensrichter vor, dessen Entscheidung angefochten wird.

Blos technische Fehler des angefochtenen Urtheils sollen nach 5 Geo. II. c. 15 brevi manu und kostenfrei von dem Gerichtshofe emendirt werden. Ad causam ist das weitere Verfahren ziemlich gleichmäßig für alle Fälle; folgt daher erst unter III. Dem Wesen nach gilt die kriminale Appellation nur als Rechtsmittel die Rechtsfrage, ähnlich dem writ of error, ohne Zulassung neuer Thatsachen (jedoch mit Ausnahme, namentlich in Steuerstrafsachen; s. jedoch wieder 48 Geo. III. c. 74.)

II. Die Appellation gegen orders der special sessions und andere Civiljurisdictions- und Verwaltungsacte der einzelen Friedensrichter bildet nach unseren Begriffen mehr eine Beschwerde-Instanz, die aber öffentlich, contradictorisch, in den gewohnten gerichtlichen Formen, doch mit etwas geringerer technischer Strenge behandelt wird. Einzele Fälle sind schon im §. 60 berührt. Zur Charakteristik will ich nur wenige hervorheben:

1. Die Appellationen gegen die Armensteuer-Veranlagung, die nach der neuen Gesetzgebung wegen Ueberbürdung auch zunächst an die Spezialsitzungen gehen kann. Die Quartalsitzung kann also hier sowohl in zweiter als in dritter Instanz über die Abschätzung, in zweiter Instanz über die Steuerpflichtigkeit entscheiden. Die Entscheidung kann auf Bestätigung, Cassirung, oder Emendirung der Veranlagung im Ganzen oder im Einzelen gehen. Analog ist die Appellation gegen die Einschätzung zur Grafschaftssteuer, wobei aber nur das Kirchspiel wegen Ueberbürdung in Vergleich zu anderen Ortschaften reklamiren kann.

2. Gegen die Ernennung der Armenaufseher haben „alle" Interessenten ein Appellationsrecht nach 43 Eliz. c. 2. §. 6. 17 Geo. II. c. 38, und zwar sowohl der Ernannte, der seine Verpflichtung zum Amt bestreitet, als die einzelen Gemeindeglieder, die seine Fähigkeit, Zahlungsfähigkeit ꝛc. bestreiten. Das Urtheil lautet auf Bestätigung oder Kassirung der Wahl.

3. In einigen Gegenständen des öffentlichen Interesses, wie bei den Fragen nach Bau und Reparatur von Grafschaftsbrücken, können die Friedensrichter aus ihrer Mitte ein Untersuchungscommittee zur Einnahme des Augenscheins oder zur sonsti-

gen Feststellung des Sachverhältnisses ernennen, und demnächst den Bericht des Committee zum Beschluß der Session erheben.

Das ganze Gebiet der Civilappellationen tritt in erkennbaren Umrissen hervor, wenn wir die Geschäfte der Special Sessions §§. 55—57, das Communal-Dezernat der Friedensrichter §. 52, die polizeiliche Civiljurisdiction §§. 46—50 und die sonst im Abschnitt II. noch zerstreut vorkommenden Civiljurisdictionen zusammenfassen.

Die neue Schrift von Leeming und Cross, Quarter Sessions, macht es sich zur besonderen Aufgabe, die Appellationsfälle mit Ausschluß der Criminalfälle zusammenzustellen S. 314—443; allein es kommt dabei wieder nur ein Alphabet von 103 Rubriken zum Vorschein. Uebersichtlich ist aber die Zusammenstellung durch tabellarische Form. Es wird in der ersten Kolonne die gesetzliche Materie der Appellation und die Partei bezeichnet, der das Appellationsrecht gegeben ist. Kolonne II.: an welche Sessionen zu appelliren, Zeit und Ort. Kolonne III.: die Vorschriften über die Appellations-Anmeldung (notice) und über die Angabe der Appellationsgründe. Kolonne IV.: ob und welche Prozeßkaution nöthig. Kolonne V.: Vorschriften über das mündliche Verfahren, Urtheil und Kosten. — Die Zusammenstellung ist eine nützliche zur Controle des ganzen administrativen Gebiets der Friedensrichter. Will man freilich eine Einsicht in das Eingreifen der Appellationsinstanz in die einzelen Communalgebiete gewinnen, so muß man die darauf bezüglichen Artikel zusammensuchen:

Zu Kap. II. Church Rates. County Rates. Parochial Rates.

Zu Kap. V. Boroughs. Towns Police.

Zu Kap. VII. Churchwardens.

Zu Kap. VIII. Overseers. Poor.

Zu Kap. IX. Baths and Washhouses. Burial Ground. Cemeteries. Commissioners Clauses Act. Gasworks. Public Health. Lighting and Watching. Lunatics. Metropolis Local Management. Nuisances Removal. Tows Improvement.

Zu Kap. X. Bridges. Highways. Turnpike Acts.

III. Der gemeinsame Gang der Appellations-Verhandlungen ist wesentlich folgender: Die einzelen Fälle werden nach der Ordnung aufgerufen, in welcher sie in dem Verzeichniß des Clerk of the Peace stehen, vorbehaltlich einer Abänderung durch den Gerichtshof. Nach dem Aufruf der Sache verliest der Kreissekretär zunächst den angefochtenen Beschluß. Demnächst ist die Beobachtung der Formalien, d. h. rechtzeitige Anmeldung (notice) und Bestellung der Prozeß-Caution, wo das Gesetz sie erfordert, nachzuweisen. Dann eröffnet der Anwalt des Appellaten (respondent) sein Plaidoyer, führt die Beweise zur Aufrechterhaltung des Urtheils vor, ohne dabei streng an die Beweise erster Instanz gebunden zu sein. Die Zeugen unterliegen dem Kreuzverhör durch

den Gegner. Darauf beginnt der Anwalt des Appellanten (appellant) sein Plaidoyer, bekämpft entweder die Beweisführung des Gegners, oder bringt Gegenzeugen, ohne streng an die Beweise erster Instanz gebunden zu sein. Der Anwalt des Gegners hat in diesem Fall wieder das Recht des Kreuzverhörs und der Replik. Die Plädir-Regeln sind analog den gewöhnlichen des Civilprozesses; die Beweisregeln denen des Civil- und Criminalprozesses. Nach dem Beschluß der Debatte sammelt der Vorsitzende die Stimmen der Friedensrichter, und veröffentlicht den Beschluß der Mehrheit auf Bestätigung oder Cassirung des angefochtenen Urtheils, der Order, oder der Steuerveranlagung. Bis zum Schluß der Session kann die Entscheidung noch berichtigt werden, ja sogar noch in einer vertagten Sitzung. Uebrigens entscheidet der Gerichtshof über Factum und Recht zugleich, — in der Regel ohne Jury.

Erst die neueste Gesetzgebung hat einige Uebersichtlichkeit und Gleichmäßigkeit in das Appellationsverfahren gebracht. Für die Appellation gegen convictions entstand eine solche durch die Polizeiprozeßordnung von 1848, 12 et 13 Vict. c. 43. Für die Appellation in Steuerstraffällen, gegen die orders in bastardy, orders of removal und pauper lunatics war die neuere Gesetzgebung so ausführlich und so sachgemäß, daß darin nichts zu ändern war. Für sämmtliche übrige zerstreute Fälle, in denen die Gesetzgebung oft planlos variirte, erging eine gemeinschaftliche Appellationsordnung durch Baines' Act, 12 et 13 Vict. c. 45. Es soll vorangehen wenigstens 14 Tage vorher eine schriftliche Anmeldung, notice, des Appellanten oder seines Anwalts, enthaltend die Spezification der Appellationsgründe, auf die sich dann die Hauptverhandlung zu beschränken hat (§. 1. 2). Es kann dabei nach freiem Ermessen auf Kostenerstattung erkannt werden (§. 5). Die materielle Entscheidung der Sessions ist endgültig (§. 9). Vorbehalten wird aber die Ueberleitung an ein Reichsgericht durch special case (§. 11) und die Vereinbarung über ein Schiedsverfahren (§. 12).

Schon die Schrift von Dickinson, Quarter Sessions, enthält erhebliche Fortschritte zu einer systematischen Behandlung des Geschäftskreises der Sessions. Auch Leeming und Cross, Quarter Sessions, enthalten S. 172 — 313 eine ziemlich übersichtliche Verarbeitung des Stoffs, in welcher die Hauptgrundsätze, Controversen und Präjudicien unter folgende Rubriken gruppirt werden:

1. Von der Appellation überhaupt. a) Vom Recht zu appelliren. Ein solches muß durch ausdrückliches Gesetz gegeben sein. Der Appellant hat ein Recht der Appellation gegen die Order in ihrer ursprünglichen Gestalt,

weshalb eine Abänderung von Beschlüssen nach dem Schluß der Sitzung unstatthaft. b) Von der Wirkung der Appellation. In vielen Fällen hat das Gesetz ausdrücklich den Suspensiveffekt anerkannt; auch wo es nicht geschehen, gilt die Vollstreckung des angefochtenen Urtheils nach erfolgter Appellationsanmeldung in der Regel als „ungehörig". c) Von der Cumulation (joinder), mehrer Appellationsbeschwerden.

2. Von den Parteien der Appellationsinstanz: einerseits der Appellant (the person grieved, injured, affected), andererseits der Respondent (the party concerned, the party appealed against, the party by whose act the appellant thinks himself aggrieved). Die Controversen dabei sind Zweifel über die Sachlegitimation.

3. Zeit und Ort der Appellation: wo das Gesetz nichts bestimmt ist eine reasonable time nach Ermessen des Gerichts anzunehmen.

4. Notice of appeal: Anmeldung nach den schon oben erörterten Grundsätzen, meistens schriftlich mit wenigstens vierzehntägiger Frist. Wo das Gesetz nichts bestimmt, genügt auch eine mündliche Anmeldung. Wo der Appellant eine Prozeßkaution zu bestellen hat, kann diese die Anmeldung ersetzen, wenn nicht das Gesetz eine besondere notice verlangt.

5. Grounds of Appeal. Die Appellationsgründe sollen nach Baines Act mit der Anmeldung verbunden werden. Ebenso nach mehren Spezialgesetzen. Nach anderen können sie in einem besonderen Schriftsatz gegeben werden, nach anderen sind sie überhaupt nicht nöthig.

6. Recognizances. Prozeßkautionen sind nur nöthig, wo sie das Gesetz vorschreibt, dann meistens auf bestimmte Summe, bald mit, bald ohne Bürgen.

7. Entry, Introduction: vor der Hauptverhandlung muß die Appellation bei dem Kreissekretär eingeführt werden zur Eintragung in die Rolle.

8. Respite, Vertagung der Verhandlung.

9. Trial, Hauptverfahren, bestehend aus dem Plaidoyer und Zeugenverhör (hearing); dem Urtheil, bei welchem jeder Friedensrichter gleiches Stimmrecht hat (mit Ausschluß derer, die an dem angefochtenen Urtheil oder sonst bei der Sache betheiligt sind), und dem jetzt discretionären Nebenpunkt der Kosten. Eine förmliche Ausfertigung des Urtheils ist in gewöhnlichen Fällen nicht nöthig, wird aber auf Verlangen ertheilt, mit einer sehr umständlichen Eingangsformel (the style of the sessions), wie davon oben S. 284 eine Probe gegeben ist.

10. Die Oberinstanz der Quartalsitzungen, von welcher sogleich (IV.) umständlicher zu handeln ist.

Einige neuere Gesetze, wie die Wegeordnung und verschiedene Lokalakten über Canäle und Eisenbahnen, schreiben die Zuziehung einer Jury bei den Quartalsitzungen vor zur Feststellung verschiedener Fragen wegen Schließung oder Verlegung von Wegen, wegen Feststellung des Schadensersatzes, bei Erweiterung von Wegen, und überhaupt in Fällen von Expropriationen, — eine Jury, die dann von dem Sheriff zu der Quartalsitzung gestellt wird. Hierher gehört auch die Jury, welche bei dem Gemeinheitstheilungsverfahren, inclosures, 6 et 7 Will. IV. c. 115, eintritt, wenn die Interessenten wegen der Pläne, Abschätzungs- und Theilungsgrundsätze an die Quartalsitzungen appelliren. Auch kann hier an die Jury erinnert werden, die bei Aberkennung einer Schank-

Concession zugezogen wird. Man kann diese Fälle systematisch verschieden klassificiren; der nächste Gesichtspunkt ist wohl der einer Provokation auf vollständiges gerichtliches Verfahren.

IV. Die Oberinstanz über den Entscheidungen der Quartalsitzung ist nach Verschiedenheit der Fälle sehr verschieden gestaltet.

Zunächst sind auszuscheiden diejenigen Fälle, in welchen die Quartal-Sitzungen eine ordentliche Strafgerichtsbarkeit erster Instanz ausüben (§. 59), in welchen nach dem ordentlichen Lauf des gemeinen Prozesses der Instanzenzug an die Reichsgerichte und das Oberhaus geht.

Für die übrigen sehr mannigfaltigen Fälle giebt es keine Oberappellation, sondern nur unvollständige Rechtsmittel in folgender Art.

1. Selbstverständlich vorbehalten ist ein Abberufungsrecht durch Certiorari an die Queen's Bench, wo es nicht ausdrücklich untersagt ist. Das Reichsgericht nimmt ein solches Gesuch aus erheblichen Gründen an, besonders wo ein Grund zur Recusation der Quartalsitzungen vorhanden ist. Das Certiorari ist aber durch Prozeß-Caution und sonst erheblich erschwert 5 Geo. II. c. 19 §. 2; 13 Geo. II. c. 18. §. 5, und durch die neueste Gesetzgebung mehrfach verschränkt.

2. Im Fall offenbarer Rechtsverweigerung schreitet die King's bench durch ein Mandamus ein, namentlich wegen verweigerter Zulassung der Appellation, wo das Gesetz sie zuläßt, oder wegen gröblicher Verletzung der Grundregel vom gegenseitigen Gehör; nicht aber wegen Zulassung oder Verwerfung von Beweisen, da das ganze Gebiet der question of fact den Quartalsitzungen vorbehalten ist, und kein new trial in diesen Fällen gestattet wird. Selbst mit Consens der Parteien kann keine question of fact dem Obergericht zur Entscheidung vorgelegt werden.

3. In Fällen, in welchen nicht das Certiorari ausdrücklich abgeschnitten ist, kann (vergleichbar der deutschen Aktenversendung) durch einen sog. special case die Entscheidung der Rechtsfrage an die Reichsgerichte gebracht werden. Es war dies schon nach älterer Praxis und Gesetzgebung zulässig. Die Quartalsitzung muß dann aber erst bestätigend oder reformirend ein definitives Urtheil sprechen, mit Vorbehalt der Meinung der King's Bench über die hervorgehobene Rechtsfrage. Es kann dies ex officio beschlossen werden, oder auf Antrag einer Partei; auch im letzteren

Fall hängt aber die Zulassung von einem Mehrheitsbeschluß der Friedensrichter ab. Das Obergericht wird dadurch mit der Rechtsfrage befaßt, und kann, soweit es anderer Ansicht ist, die Entscheidung der Quartalsitzung ändern (overrule).

Durch die neueste Gesetzgebung ist dies modificirt zu einem ordentlichen Rechtsmittel mit Ueberspringung der Quarter Sessions, weiter ausgebildet durch 20 et 21 Vict. c. 43. Der Appellant hat in diesem Falle sein Aktenversendungsgesuch binnen 3 Tagen beim judex a quo gehörig anzumelden und Prozeß-Caution zu stellen (§. 3). Die Friedensrichter können frivole Anträge zurückweisen (§. 4), doch kann auch dann ein Dekret der Queen's Bench die Einleitung befehlen (§. 5). Das Obergericht entscheidet die Rechtsfrage auf Grund des status causae endgültig (§. 6). Der status kann aber auch zur Amendirung zurückgesandt werden (§. 7). Auch ein einzeler Richter des Reichsgerichts kann im Namen des Gerichtshofes das Urtheil sprechen (§. 8). Ein formelles certiorari ist zur Einleitung dieses Verfahrens nicht mehr nöthig (§. 10). Das Obergericht kann das Verfahren durch eigene Regulative bestimmen (§. 11). Die gewöhnliche Appellation an die Quartalsitzung ist durch den Antrag auf dies Verfahren ausgeschlossen (§. 14). Das neue Rechtsmittel steht also alternativ neben dem Appeal.

In älterer Zeit gingen dergleichen Rückfragen vielfach auch an die einzelen Assisenrichter in Gemäßheit der Fassung der Friedenscommission. Dem Buchstaben nach ist dies noch heute zulässig, wenn auch praktisch so ziemlich außer Gebrauch. Die friedensrichterliche Gentry hatte keine Neigung sich in dieser Weise den einzelen Assisenrichtern unterzuordnen. Nach 12 et 13 Vict. c. 45 kann sogar jetzt die Competenz der Assisenrichter in solchen Fällen bezweifelt werden.

Nach 7 et 8 Geo. IV. c. 53. §. 84 wurden die Sessionen speziell ermächtigt, zweifelhafte Fragen des Steuerrechts, in einen special case gebracht zur Entscheidung des Court of Exchequer zu bringen.

Durch 12 et 13 Vict. c. 45. §§. 12. 13 wird auch die schon im früheren Recht enthaltene Befugniß, ein Schiedsverfahren über die Streitpunkte der Appellation einzuleiten, erneut und wirksamer gemacht.

Leeming und Cross geben daher S. 288—311 sechs Weisen einer Ober-Instanz an: 1) Reference an einen einzelen Assisenrichter (unpraktisch); 2) Reference an die Queen's Bench durch special case nach der älteren Praxis, so daß die Quarter Sessions erst selbst erkennen und den Rechtspunkt vorbehalten; 3) Reference an ein Reichsgericht mit Ueberspringung der Quartalsitzungen nach 12 et 13 Vict. c. 45. §. 11 (war aber in diesem Gesetz von der Zulassung eines Reichsrichters abhängig gemacht); 4) Reference an ein Reichsgericht nach 20 et 21 Vict. c. 43; 5) Reference an den Exchequer wegen Fragen des Steuerrechts; 6) Reference to arbitration.

§. 62.

Die Gefängniß-Verwaltung der Quartal-Sitzungen. Gaols. Houses of Correction.

Nach dem Grundsatz des gemeinen Rechts kann kein Gefängniß errichtet werden ohne Parlament Coke II. Inst. 705. Die Errichtung ist also Gegenstand der Gesetzgebung. Einmal errichtet gehört das Gefängniß dem König; alle Administration wird daher geregelt durch directe Anordnung der Staatsgewalt.

Als gesetzlicher Gefängnißbewahrer, Head-Gaoler galt seit dem Mittelalter der Sheriff. Der dirigirende Beamte (Keeper) des Kreisgefängnisses, Common Gaol, County Gaol ist nur sein Stellvertreter. Dies Grafschaftsgefängniß gilt als das einzige legale Gefängniß sowohl für Untersuchungs- wie für Strafgefangene, wo nicht durch besondere Gesetze ein anderes Gefängnißsystem angeordnet ist.

Seit den Zeiten Elisabeths war nun aber ein zweites System von Landarmen- und Arbeitshäusern entstanden, Houses of Correction. Es war Anfangs für Bettler und Arbeitsscheue bestimmt, später aber auch vielfach als Strafgefängniß benutzt, nach Bequemlichkeit und praktischem Bedürfniß, dem die Gesetze so entgegenkommen, daß in zahlreichen einzelen Fällen die Strafe alternativ auf Gefängniß oder Correctionshaus lautet; später so, daß durch allgemeine Gesetze eine alternative Befugniß gegeben wird. Die Correctionshäuser wurden von Hause aus als polizeiliche Einrichtungen behandelt, fielen also in den Geschäftskreis der Friedensrichter ohne Concurrenz des Sheriff.

Da nun aber seit den Zeiten der Tudors auch für das Grafschaftsgefängniß den Friedensrichtern immer weiter gehende Gewalten beigelegt wurden, so consolidirte sich die Gefängnißadministration immer vollständiger in den Quartalsitzungen. Den dringendsten Mißbräuchen wurde stückweise durch einzele Gesetze abgeholfen. Durchgreifende Reformen aber blieben schwierig, da die Gefängnisse durch Kreissteuer erhalten wurden, — immer mit dringender Rücksicht auf die Oekonomie des Bezirks. Es war dadurch ein Mischsystem entstanden, welches Schuld-, Untersuchungs- und Strafgefangene; Sträflinge, Bettler und Vagabunden; schwere, leichte

Verbrecher und bloße Uebertreter in einem Lokal und unter einer Administration vereinigte, und dadurch eine Verwaltung herausbrachte, welche schwerlich besser war als die bekannten Zustände der Gefängnisse auf dem Continent.

Erst im letzten Menschenalter, hervorgegangen aus dringendstem Bedürfniß, erging eine umfassende Gefängnißordnung 4 Geo. IV. c. 64, welche 22 ältere Gesetze von 1 Edw. III. bis 58 Geo. III. ganz oder theilweis aufhebt, ihrem Hauptinhalt nach aber doch nur Klauseln älterer Gesetze consolidirt, deklarirt, fortbildet, und die Amtsgewalten der Behörden so erweitert, um eine fernere Benutzung administrativer Erfahrungen zu ermöglichen.

Die älteren Darstellungen der Gefängniß-Verwaltung erscheinen zerstückelt, gewöhnlich unter der Rubrik des Sheriffsamts. Jedenfalls mußten bis zu der neuen Gefängnißordnung die Gaols und die Houses of Correction streng geschieden werden.

1. Das Common County Gaol ist nach mittelalterlicher Verfassung ein Theil des Sheriff-Amts Durch 14 Edw. III. c. 10 wird dies Verhältniß ausdrücklich anerkannt, insbesondere das Recht des Sheriff den Underkeeper einzusetzen, — nochmals bestätigt durch 19 Hen. VII. c. 10; 23 Hen. VIII. c. 2; 11 et 12 Will. III. c. 10, und durch die neue Gefängnißordnung, nach welcher noch immer der Sheriff von Jahr zu Jahr den Direktor von Neuem einsetzt, d. h. in der Regel den bisherigen bestätigt. Der Sheriff hat also nach der Ausdrucksweise der Gesetze die ihm anvertrauten Gefangenen sicher zu transportiren, zu bewachen, Verzeichnisse seiner Gefangenen bei 30 Thlr. G. Strafe (3 H. VII c. 3) vorzulegen den königl. Assisenrichtern, die auch das Recht haben, Beschwerden gegen die Gefängnißbeamten zu hören und die Schuldigen zu bestrafen. Alle diese Verantwortlichkeiten der Gefängnißbeamten sind noch immer auf den Namen des „Sheriff" gestellt.

Schon durch dies Prinzip der Unterwerfung der Gefängnißverwaltung unter die ordentlichen Strafgerichte wurde aber der Sheriff auch den Quartalsitzungen untergeordnet. Es verstand sich, daß er ihren Anweisungen wegen der Strafvollstreckung Folge leisten, bei den Quartalsitzungen in Person, oder durch seinen Undersheriff erscheinen, sich verantworten, Verzeichnisse vorlegen mußte, sich ausweisen über die Beobachtung der Gesetze (39 Geo. III. c. 67) — woraus dann durch Praxis und neuere Gesetzgebung das Oberverwaltungsrecht der Quartalsitzung sich weiterschreitend entwickelte. Der Gaoler hat jetzt vollständige Berichte über den Zustand des Gefängnisses und der Gefangenen bei jeder Quartalsitzung zu erstatten, und muß sich auf Erfordern eidlich darüber verhören lassen.

Dieselben Grundsätze haben denn auch entschieden über die rechtliche Behandlung der patrimonialen Reste der Gefängnißverwaltung. Nach normannischem Verwaltungsrecht war das Halten eines Gefängnisses königl. Reservat; ein Gesuch der Lords auf dem Reichstage zu Marlebridge um Concession eigener Gefängnisse für die Uebertreter in ihren Parks wurden abgeschlagen. Einzelen Grundherren war wohl gelegentlich mit der Gerichtsgewalt

auch ein Gefängnißrecht verliehen, welches indeſſen wegen Mißbrauchs ſehr leicht wieder eingezogen (seized) werden konnte, wie in dem viel erörterten Fall des Abt von Croyland. Unter dem Hauſe Lancaster ſcheinen vielfache Uebergriffe der Großen das st. 5 Hen. IV. c. 10 veranlaßt zu haben: „daß niemand „durch einen Friedensrichter anders als im gemeinen Grafſchaftsgefängniß ein„gezogen werden ſoll, vorbehaltlich der franchise von Lords und Anderen, „welche Gefängniſſe haben.“ Dies Geſetz iſt nur eine Deklaration des gemeinen Rechts Coke 2 Inst. 43. Auch verliehene Gefängniſſe ſind des Königs Gefängniſſe pro bono publico 2 Inst. 589; ſie gehören dem König, obgleich ein Unterthan die custodia und Verwaltung derſelben haben mag 2 Inst. 100. 589. Die Zahl und der Umfang ſolcher Anomalien war indeſſen äußerſt geringfügig, und ſie begründeten nur eine Beſonderheit in der Nomination der Gefängnißbeamten. Die noch vorhandenen 7 franchise prisons ſind endlich aufgehoben durch 21 Vict. c. 22. Es waren dies das Swansea Debtors Prison für die Liberty von Gower, das Newark Liberty Prison, das Halifax Home Gaol für den Manor von Wakefield, das Forſtgefängniß und das Stadtgefängniß von Knaresborough (beide zum Herzogthum Lancaster gehörig), das Sheffield Debtors Gaol für die Liberty von Hallamshire, und das Hexham Debtors Prison.

2. Die Correctionshäuſer, houses of correction, entſtanden in Verbindung mit der Armengeſetzgebung Eliſabeth's. Das zu Bridewell in London angelegte veranlaßte die Bezeichnung bridewells für alle Häuſer der Art. Durch die Geſetzgebung Jacob's I. (Hauptgeſetz 7 Jac. I. c. 4) wurden ſie im ganzen Lande durchgeführt, und als Ergänzung des Armenſyſtems für Arbeitsſcheue, Bettler, weggelaufenes Geſinde, Vagabunden und dgl. benutzt Coke II. Inst. 728—35. Die geringe Zahl von Strafgefängniſſen führte jedoch allmälig einen Nothſtand herbei, in welchem man die Correctionshäuſer auch zur Unterbringung eigentlicher Strafgefangener benutzte. Durch 6 Geo. I. c. 19 wird es geſtattet auch Unterſuchungsgefangene in dem Correctionshaus unterzubringen; durch 5 et 6 Will. IV. c. 38. §§. 3. 4. wird es allgemein ausgeſprochen, daß Unterſuchungsgefangene in das dem Ort der Aſſiſen oder Seſſionen nächſtgegebene Correctionshaus abgeliefert werden, und daß es zugleich zur Aufnahme aller Arten von Strafgefangenen dienen könne. Nach 14 et 15 Vict. c. 55. §. 20 können die Quartalſitzungen durch eine von dem Miniſter zu beſtätigende Order ein für allemal deklariren, welches Grafſchaftsgefängniß oder Correctionshaus ſich zur Aufbewahrung der ſtädtiſchen Unterſuchungsgefangenen bis zur nächſten Aſſiſe eignet. Die beiden Klaſſen der Gefängniſſe treten alſo im Ganzen in ein concurrirendes Verhältniß, mit dem Vorbehalt, daß Schuld- und Civilgefangene dem gaol, Vagabunden dem Correctionshaus ausſchließlich vorbehalten ſind (Gef.-Ord. §. 7).

3. Die neue beide Klaſſen umfaſſende Gefängnißordnung 4 Geo. IV. c. 64 wird eingeleitet durch folgende Erwägungsgründe: „Da es „angemeſſen iſt, nicht bloß für die ſichere Aufbewahrung zu ſorgen, ſondern „auch wirkſamere Fürſorge für die Geſundheit und die Verbeſſerung der Sitten „der Gefangenen zu treffen, und das rechte Maß der Beſtrafung zu ſichern: „und da gehörige Klaſſificirung, Beaufſichtigung, regelmäßige Arbeit und Be„ſchäftigung weſentlich ſind für die Disciplin eines Gefängniſſes und für die „Beſſerung der Uebertreter: und da die jetzigen Geſetze über Trennung, Ueber-

„wachung, Beschäftigung und Unterricht der Gefangenen einer Verbesserung und „Erweiterung bedürfen und der gleichförmigeren und strengeren Durchführung, „und es deshalb angemessen ist, die brauchbarsten Vorschriften der früheren „Gesetze darüber zu consolidiren, und einige neue Vorschriften hinzuzufügen: „wird hiermit verordnet ꝛc."

Nach der neuen Gefängnißordnung soll nunmehr jede Grafschaft neben ihrem County Gaol mindestens ein Correctionshaus haben. Wenigstens ein solches soll ferner vorhanden sein für jeden Kreis oder städtischen Bezirk, der seine gesonderte Friedenscommission und eigene county rate hat.

Die ordentliche Verwaltungsbehörde dafür sind die Quartalsitzungen und ein aus ihnen gebildeter Verwaltungsausschuß von visiting justices.

Von den festen Bestimmungen der Gefängnißordnung werden ausgeschieden die Hausordnungen (rules), die einer Fortbildung durch die Quartalsitzungen unter Einwirkung des Ministers des Innern unterliegen 5 et 6 Will. IV. c. 38. §. 2. Durch 6 et 7 Will. IV. c. 10 werden die vom Staat angestellten Generalinspectoren eingeführt, die das schon früher geschaffene System periodischer Visitation und Berichterstattung gewissermaßen abschließen.

Die so gestalteten allgemeine Gefängnißordnung und ihre Zusatzgesetze soll nunmehr gelten für jedes bestehende gaol, house of correction, bridewell und penitenciary in England und Wales, auch für künftig zu errichtende, die nicht ausschließlich für Schuldgefangene bestimmt sind. 2 et 3 Vict. c. 56.

Durch 5 et 6 Vict c. 98. §. 11 werden die Friedensrichter ermächtigt, im Fall des Bedürfnisses für den Bezirk einer Friedenscommission auch mehre commons gaols einzurichten, von denen dann Alles gelten soll, was die Gesetze über das county gaol verordnen

In den Grafschaften, die aus mehren Ridings oder Divisions mit gesonderten Friedenscommissionen bestehen, hat das st. 5 Geo. IV. c. 12 die besondere Fürsorge getroffen, daß die Friedensrichter des Riding von Zeit zu Zeit zu einem Court of Sessions for the Gaol zusammentreten. Diese Gaol Sessions erhalten die Gewalten der Quarter Sessions ad hoc. Zugleich wird Fürsorge für die Vertheilung der Kostenbeiträge getroffen, und im Falle eines Streites ein Schiedsverfahren angeordnet.

Andererseits wird die Vereinigung von Gefängnißbezirken, die zur Ausführung größerer Bauten nicht die gehörigen Mittel haben, mit anderen Verbänden befördert. Der Gemeinderath einer incorporirten Stadt kann mit den Friedensrichtern einer Grafschaft über gemeinsamen Gebrauch des Gefängnisses contrahiren 5 Geo. IV. c. 85. §§. 1. 4; umgekehrt eine Grafschaft mit einer Stadt wegen Benutzung des städtischen Gefängnisses, mit Genehmigung

des Miniſters 6 et 7 Will. IV. c. 105. §. 1. Mit Genehmigung des Miniſters können auch die visiting justices zweier Grafſchaften ein ſolches Abkommen treffen 16 et 17 Vict. c. 43. Endlich wird durch 5 et 6 Vict. c. 53 die dauernde Bildung von district prisons zum gemeinſchaftlichen Gebrauch für Grafſchaft und Städte befördert.

Die Gefängnißverwaltung iſt nunmehr zuſammengeſetzt aus folgenden vielfach ineinander greifenden Faktoren.

I. Den Quartal-Sitzungen der Friedensrichter gebührt

1. die Beſchlußnahme über Neubau, Umbau und erhebliche bauliche Veränderungen der Kreisgefängniſſe. Wenn auf Vorſtellung zweier Friedensrichter, der großen Jury, oder ſonſt, die Seſſion Kenntniß erhält von dem unzureichenden Zuſtand des Kreisgefängniſſes oder Correctionshauſes, ſo ſoll darüber in einer Generalſeſſion verhandelt werden, von welcher das Publikum durch die dreimalige Ankündigung in den Zeitungen in Kenntniß zu ſetzen iſt. Die Majorität kann darauf eine Aenderung, Erweiterung, Reparatur oder Umbau beſchließen, die erforderlichen Baucontracte eingehen, die erforderlichen Grundſtücke ankaufen. Geſ. Ord. §§. 45. 46.

Sie können auch Darlehne dazu aufnehmen von den Commissioners of the Public Works unter Verpfändung der Kreisſteuer. Zur Wiederaufbringung derſelben in geſetzlich beſtimmter Zeit kann nöthigenfalls eine Zuſatzkreisſteuer ausgeſchrieben werden. Auf ausdrückliche Vorſtellung, daß die vorhandene Lage des Gefängniſſes ungeeignet oder ungeſund iſt, kann auch eine Verlegung des Gefängniſſes und der damit verbundenen Räumlichkeiten zur Abhaltung von Aſſiſen und anderer Gerichtslokale beſchloſſen werden; doch bedarf es darüber eines wiederholten Beſchluſſes in 2 Seſſionen. Ueberflüſſig gewordene Baulichkeiten und Bauplätze können dann auch wieder veräußert werden 7 Geo. IV. c. 18.

Die Geſ.-Ord. §. 58—60 giebt ferner Vorſchriften über das Expropriations-Verfahren. Wenn der Beſitzer eines zum Bau erforderlichen Grundſtücks ſich weigert in Verhandlung darüber zu treten oder den angebotenen Preis anzunehmen, ſo ſoll, nach fruchtloſem Ablauf von 21 Tagen, die Sache in einer folgenden Seſſion in Erwägung gezogen werden, nachdem das Publikum durch dreimalige Bekanntmachung in einem öffentlichen Blatt davon in Kenntniß geſetzt iſt. Der weigernde Intereſſent kann dort erſcheinen, und die Gründe ſeiner Weigerung auseinanderſetzen. Wenn dennoch beſchloſſen wird, auf Erwerbung des Grundſtücks zu beſtehen, ſo wird der Sheriff angewieſen, 24 qualificirte Perſonen zu einer Jury zu ſtellen, von welchen 12 ausgelooſt und eingeſchworen werden, die dann nach Einnahme des Augenſcheins und eidlichem Verhör von Zeugen und Sachverſtändigen unter Leitung der Friedensrichter, oder wenigſtens zwei committirte Friedensrichter, ihr verdict über den Werth der Sache abgeben.

2. Die Quartalſitzungen überwachen die Ausführung

der neuen Gefängnißordnung und erlassen insbesondere auch die zur Durchführung des Classificationssystems erforderlichen Anordnungen.

Die Gef. Ord. §. 49 giebt gewisse Grundzüge für die Baupläne, die mit Rücksicht auf Sicherheit, Gesundheit, Beaufsichtigung, religiösen und moralischen Unterricht der Gefangenen entworfen werden sollen, mit gesonderten Abtheilungen und luftigen Zellen. Männliche und weibliche Gefangene sollen unter allen Umständen getrennt bleiben, und dann weiter folgende 6 Klassen gebildet werden:

1. Schuldner und Verhaftete wegen Ungehorsams (contempt) im Civilprozeß.
2. Strafgefangene wegen felony.
3. Strafgefangene wegen misdemeanor.
4. Untersuchungsgefangene auf Anklage wegen felony.
5. Untersuchungsgefangene wegen misdemeanor oder wegen Mangels an Bürgen.
6. Vagabunden.

Die erste Klasse kann nur in dem gaol vorkommen, die 6. Klasse nur in dem Correctionshaus; die übrigen Klassen sind beiden gemeinsam. Dazu besondere Krankenzimmer für beide Geschlechter, kalte und warme Bäder, besondere Höfe zur körperlicher Bewegung für die verschiedenen Klassen; Vorschriften über die Schlafräume, Wasserversorgung, Isolirzellen zur Verbüßung von Strafen, eine Kapelle mit abgetheilten Sitzen nach Geschlechtern und Klassen. Wo in einem Kreise mehre Gefängnisse vorhanden sind, können sie auch gesondert für verschiedene Klassen von Gefangenen bestimmt werden (§. 4). Wegen der Schwierigkeit der Durchführung hat indessen das Gesetz vom folgenden Jahre 5 Geo. IV. c. 85. §. 10—13 einigen Spielraum in der Klassificirung gelassen, die Zutheilung nach dem Unterschied von felony und misdemeanor ist in das Ermessen der Visitors gestellt: bei Frauen genügt allenfalls eine Vertheilung in 3 Klassen ꝛc. Noch einige Klassificationsregeln enthält das st. 2 et 3 Vict. c. 56. Die Trennung der felons von den Schuldgefangenen war übrigens schon durch 22 et 23 Car. II. c. 20 angeordnet.

3. Sie haben das Anstellungsrecht der Gefängnißbeamten, mit Ausnahme des Keeper of the County Gaol, für den es herkömmlich dem Sheriff verbleibt. Sie stellen die Etats der Beamtengehalte fest, und können den Directoren auch eine Pension nach Maßgabe der Dienstzeit und der Dienstleistungen bewilligen. Das alte System der Gefängnißgebühren gaol fees ist jetzt durchgängig aufgehoben durch 55 Geo. III. c. 50. (vergl. 56 Geo. III. c. 116), und feste Gehalte an die Stelle gesetzt.

4. Sie ernennen einen Gefängnißverwaltungsausschuß von 2 oder mehren Friedensrichtern als „Visitors of the Gaol and House of Correction“ in ihrem Bezirk, und lassen sich in der Michaelissession von dem Kreissecretär einen Generalbe-

richt erstatten, begründet auf die Berichte der visiting magistrates und des Gefängnißgeistlichen. Der Generalbericht wird von der Session geprüft, bestätigt, vom Vorsitzenden gezeichnet und dem Minister des Innern eingereicht zur Vorlegung beim Parlament.

5. Für die Vollstreckung der Strafen an jugendlichen Verbrechern können die Quartalsitzungen auch Contracte schließen mit den Unternehmern von Erziehungsanstalten für verwahrloste Kinder, reformatory schools 20 et 21 Vict. c. 55.

Eine Bewilligung von Zuschüssen aus der Kreiskasse darf zunächst zur Anlage von reformatory schools geschehen. Es können dabei den Directoren oder Verwaltern besondere Bedingungen gestellt werden. Doch muß die Sitzung, in welcher darüber verhandelt werden soll, dem Publikum vorher bekannt gemacht werden. Die Zuschüsse dürfen nur zur Bauanlage, Erweiterung oder dauernden Ausstattung solcher Anstalten gegeben werden, die vom Minister des Innern genehmigt sind. Durch ein ernanntes Committee kann dann auch ein Abkommen mit den Vorstehern getroffen werden über Ablieferung jugendlicher Verbrecher, die zur Detention in eine solche Anstalt verurtheilt sind und über periodische Zahlung der Strafvollstreckungskosten. Alle Bewilligungen zu diesen Zwecken sind nach den Grundsätzen gewöhnlicher Gefängnißkosten zu behandeln.

II. Der Gefängnißverwaltungsausschuß, Visiting Justices (Gef.-Ord. §. 16), wird von der Quartalsitzung aus 2 oder mehren Friedensrichtern ernannt, deren Namen dem Minister des Innern einzuberichten sind. Ein Visitor muß persönlich jedes Gefängniß mindestens dreimal im Quartal besichtigen, den Zustand der Baulichkeiten so prüfen, um darauf ein Urtheil über etwa nöthige Reparaturen oder Aenderungen gründen zu können. Die Visitors haben ferner genaue Aufsicht zu üben über die Classificirung, Beaufsichtigung, Beschäftigung und den Unterricht der Gefangenen; über die Amtsführung und das Betragen der Beamten; über die Behandlung, Führung und den Zustand der Gefangenen; über die vorhandenen Mittel zu ihrer Beschäftigung und den Betrag ihres eigenen Verdienstes; über die Ausgaben der Gefängnißverwaltung; über alle Mißbräuche im Bereich derselben.

In dringenden Fällen sollen sie ihre Amtsgewalt als Friedensrichter sofort gebrauchen, und als Untersuchungs- und Strafrichter einschreiten. — Im Fall sie eine außerordentlich gute Führung eines Gefangenen bemerken, sollen sie der nächsten Quartalsitzung Bericht erstatten, damit diese über Befürwortung eines

Begnadigungsgesuchs beschließe. Im Fall der Bewilligung wird dann dem entlassenen Sträfling die nöthige Kleidung, eine Unterstützung von 1½ bis 6 Thlr. G. nach Ermessen der Visitors bewilligt. — Concurrirend mit den Visitors hat auch jeder einzele Friedensrichter das Recht jederzeit das Gefängniß zu betreten, und etwa bemerkte Mißbräuche der nächsten Quartalsitzung anzuzeigen. Gef. Ord. §. 17. — Auch die in engen Gewahrsam gesetzten Gefangenen können von einem Visitor besucht, und über ihre Behandlung gehört werden. Gef. Ord. §. 18. — Bei jeder Quartalsitzung haben die Visitors einen schriftlichen Bericht zu erstatten über den Zustand eines jeden Gefängnisses, über etwa vorgenommene oder etwa nöthige Reparaturen, Erweiterungen oder Aenderungen, über wahrgenommene oder in Erfahrung gebrachte Mißbräuche, über den Zustand der Gefangenen in Bezug auf sittliche Führung, Disciplin, Beschäftigung und harte Arbeit, und über die Befolgung der Hausordnung (rules) Gef. Ord. §. 23. — Jeder Visitor kann durch schriftliche Order die Beschäftigung eines Untersuchungsgefangenen unter dessen Zustimmung mit einer angemessenen Arbeit genehmigen, und dafür einen Lohn bewilligen. Gef. Ord. §. 37; jedoch vorausgesetzt einen vollkommen freien Consens, und niemals eine Beschäftigung bei der Tretmühle 5 Geo. IV. c. 85. §. 16. — Zwei Visitors können durch schriftliche Order jeden Strafgefangenen, der sich nicht aus eigenen Mitteln erhält zu einer angemessenen nicht harten Arbeit anhalten, so lange es dessen Gesundheitszustand gestattet; im Fall der Weigerung braucht die Kreiskasse seine Unterhaltungskosten nicht zu tragen (der Gefangene kann dann also auf Wasser und Brod gesetzt werden) Gef.-Ord. §. 38. — Jeder Visitor kann dem entlassenen Gefangenen eine mäßige Geldsumme bewilligen, um ihm die Rückkehr in seine Heimath und in eine ordentliche Beschäftigung zu ermöglichen. Gef.-Ord. §. 39. 5 Geo. IV. c. 85. §§. 22. 23. — Wenn ein Strafgefangener sich schuldig macht wiederholter Uebertretung der Hausordnung, oder eines Vergehens, welches die Strafgewalt des Director überschreitet, so soll dieser einem Visitor Bericht erstatten: und dieser oder ein anderer Friedensrichter des Bezirks darf dann nach gehöriger Untersuchung und eidlichem Verhör auf engen Gewahrsam bis zu 1 Monat erkennen; bei solchen, die wegen Felonie oder zu harter Arbeit verurtheilt sind, auch auf körperliche Züchtigung. Gef.-Ord. §. 42. — Dringende zur Sicherheit des Gefängnisses nöthige Reparaturen oder bauliche Aenderungen kann in der Zwischenzeit der Quartalsitzungen jeder einzele Visitor anordnen, mit Vorbehalt der Berichterstattung und Bestätigung bei der nächsten Quartalsitzung. Gef.-Ord. §. 47. — Im Falle ansteckende Krankheit oder Unglücksfälle eine sofortige Translocation der Gefangenen nöthig machen, können die Visitors durch order unter ihrer Handschrift und Insiegel (bei dem Grafschaftsgefängniß mit Zustimmung des Sheriff) den Director dazu anweisen; doch muß die order der nächsten Session vorgelegt werden. Gef.-Ord. §§. 52. 53. — Dem entlassenen Strafgefangenen fertigen die Visitors den nöthigen Paß nebst Signalement nach gesetzlichem Formular aus, bestimmen seine Reiseroute in der dafür bestimmten Colonne, und weisen das gesetzliche Meilengeld (1½ d. für die englische Meile) auf die Gemeindearmenkasse der Orte an, durch welche er passirt. 5 Geo. IV. c. 85. §§. 23. 24.

III. Die executiven Gefängnißbeamten zerfallen in den Director, Keeper, die Unterbeamten, den Gefängnißgeistlichen

und den Gefängnißarzt, und werden (mit einer Ausnahme) von den Quartalsitzungen nach ihrem Ermessen ernannt und entlassen.

1. Der Keeper soll seine Amtswohnung im Gefängniß selbst haben. Er hat bei jeder Quartalsitzung einen schriftlichen Bericht über den gegenwärtigen Zustand der Anstalt über die Zahl und Beschaffenheit der Gefangenen abzustatten, sich persönlich einzufinden, und auf Verlangen eidlich alle Fragen der Friedensrichter darüber wie über den ganzen Kreis seiner Verwaltung zu beantworten.

Ebenso hat er den Assisen der reisenden Richter schriftlichen Bericht zu erstatten über die zu harter Arbeit Verurtheilten und die Art ihrer Beschäftigung. Gef.-Ord. §. 19. — Am zweiten Tage nach dem Schluß jeder Criminalassise oder Quartalsitzung hat er dem Minister des Innern ein Verzeichniß aller Namen, Verbrechen und Urtheilssprüche einzusenden, bei 120 Thlr. G. Buße. Gef.-Ord. §. 20. — Den Quartalsitzungen stattet er ferner einen Spezialbericht ab, wiefern die Regulative für die Verwaltung inne gehalten, und welche Abweichungen davon etwa stattgefunden haben, bei 60 Thlr. G. Buße. Gef.-Ord. §. 21. — Eine Woche vor der Michaelis-Session erstattet er einen Jahresbericht nach vorgeschriebenem Formular in 34 Rubriken. Gef.-Ord. §. 22. — Ueber die Besuche des Geistlichen und aller sonst periodisch visitirenden Beamten soll ein Präsenzbuch geführt und von dem Director den Quartalsitzungen und den Visitors zur Einsicht vorgelegt werden. Gef.-Ord. §. 34. — Der Director hat ein Untersuchungs- und Strafrecht wegen folgender Vergehen: 1) Ungehorsam gegen einen Artikel der Gefängniß-Ordnung; 2) Leichtere körperliche Angriffe der Gefangenen unter einander; 3) Gottloses Fluchen und Schwören; 4) Indecentes Betragen und unehrerbietiges Benehmen in der Kapelle; 5) Abwesenheit vom Gottesdienst ohne Urlaub; 6) Vernachlässigung der Arbeit oder absichtliches Verderben derselben. Er kann deshalb nach vorgenommenem Verhör auf engen Gewahrsam in der Straf- oder Isolirungszelle bei Wasser und Brod bis auf 8 Tage erkennen. Gef.-Ord. §. 41.

2. Die executiven Unterbeamten, Hausmutter (Matron), Werkmeister, Lehrer, Schließer 2c. werden ebenfalls von den Quartalsitzungen angestellt und nach freiem Ermessen entlassen. Gef.-Ord. §. 25.

Die Quartalsitzung bestimmt zugleich die Gehalte, Remuneration und die Bedingungen der Anstellung, mit dem Rechte, solche zu ändern, herabzusetzen, zu erhöhen, zu entziehen. Von einer Pensionirung ist nur die Rede beim Director, dessen Ruhegehalt aber niemals $^2/_3$ des Gehalts seines Amtsnachfolgers übersteigen darf.

3. Der Gefängnißgeistliche, Chaplain, wird ebenfalls von den Quartalsitzungen angestellt, mit einem Gehalt von 900 bis 1500 Thlr. G., und kann von den Quartalsitzungen ebenso entlassen werden. Gef.-Ord. §§. 28—32.

Der Geistliche soll ein clergyman der Staatskirche sein, und bedarf einer Licenz des Bischofs. Die Gehalte sind nach der Zahl der Gefangenen bemessen;

sind deren mehr als 200, oder wird der Geistliche für 2 Gefängnisse angestellt, so können auch die obigen Sätze überschritten werden. Nach 2 et 3 Vict. c. 56. §. 16 können die Quartalsitzungen auch einen assistant chaplain anstellen, wo die Durchschnittszahl der Gefangenen in den letzten 3 Jahren 250 überstieg. — Der Chaplain hat zu predigen nach Maßgabe der Regulative an jedem Sonntag und hohen Festtag, und den üblichen Morgen- und Abenddienst nach dem Ritus der Kirche von England abzuhalten; Katechisation und Unterricht solcher Gefangener, die es wünschen: Gefängnißbesuche nach dem Regulativ, Vertheilung von Büchern ꝛc. Er soll ein Journal halten, und darin seine Besuche und sonstigen Beobachtungen eintragen, den Quartalsitzungen zur Michaelissitzung Jahresbericht zu erstatten. Auch kann ihm eine Pension bewilligt werden nach demselben Maßstab wie dem Director. — Gefangene anderer Confessionen können auf besonderes Verlangen von Zeit zu Zeit von einem Geistlichen besucht werden, nach näherer Bestimmung der Visitors.

4. Der Gefängnißarzt wird von den Quartalsitzungen aus der Zahl der Mitglieder des Königlichen Collegiums der Wundärzte widerruflich ernannt, unter Bestimmung seines Gehalts und der sonstigen Medicinalkosten. Er hat wöchentlich mindestens zweimal das Gefängniß zu besuchen, ein Journal zu führen zur Vorlegung bei den Quartalsitzungen, und solchen jedesmal einen Bericht über den Status des Gefängnisses und über den Gesundheitszustand der Gefangenen zu erstatten. Gef.-Ord. §. 33.

IV. Die Hausordnung der Gefängnisse ist dem §. 10 des Gesetzes zur gleichmäßigen Beobachtung in allen Gefängnissen einverleibt. Sie zerfällt in 24 Artikel, die an einem in die Augen fallenden Ort so angeheftet werden sollen, daß sie jeder Gefangene lesen kann.

Art. 1. Der Director soll im Gefängniß wohnen, darf nicht ein Unter-Sheriff oder Bailiff sein, nicht betheiligt bei irgend einem erwerbenden Geschäft oder bei einem Lieferungscontract für die Anstalt. — 3. Er soll, soweit es ausführbar, alle 24 Stunden jede Abtheilung besichtigen, jeden Gefangenen sehen, jede Zelle besuchen; weibliche Gefangene in Begleitung der Hausmutter. — 4. Er soll ein Journal führen zur Eintragung der vollstreckten Strafen und sonstiger Ereignisse, zur Vorlegung bei den Quartalsitzungen. — 6. Klassificirung der Gefangenen (wie oben); ausgenommen bleiben die zu häuslichen Diensten und als Lehrer verwendeten; auch kann der Director auf erhebliche Veranlassung einen Gefangenen zu einer anderen Klasse versetzen, muß aber schleunigst die Genehmigung der Visitors einholen. — 8. Zu harter Arbeit Verurtheilte dürfen nicht über 10 Stunden täglich zur Arbeit angehalten werden, und nicht an Sonn- und Festtagen. — 10. Unterricht im Lesen und Schreiben nach Anordnung der Visitors. — 12. Anschließung eines Gefangenen in Eisen nur in Fällen dringender und unbedingter Nothwendigkeit, mit sofortiger Anzeige an einen Visitor, und nicht über 4 Tage ohne dessen schriftliche Order. — 14. Schuld- und Untersuchungsgefangene dürfen zu angemessenen Stunden Speisung, Bettung, Kleidung und andere Bedürfnisse sich selbst be-

schaffen; jedoch mit Ausschluß von Extravaganz und Luxus. — 15. Strafgefangene erhalten Gefängnißkost und Kleidung, mit Vorbehalt von Ausnahmen, welche Quartalsitzungen oder Visitors für gewisse Klassen oder Umstände gestatten können. — 16. Der Verkehr der Untersuchungsgefangenen mit anderen ist mit gewissen Vorbehalten freigegeben; für den der Strafgefangenen mit ihren Angehörigen, und für die Correspondenz der Gefangenen, erlassen die Quartalsitzungen angemessene Regulative. — 17. 18. Kleidung und Bettung. — 19. Die Räumlichkeiten und Wände sind jährlich wenigstens einmal abzuputzen und anzustreichen; die Wohn-, Arbeits- und Schlafräume wöchentlich einmal oder öfter zu reinigen. — 21. 22. Verbot der Spirituosa und des Spiels. — 24. Jeder Todesfall eines Gefangenen ist sofort einem Visitor und dem Coroner anzuzeigen (der schon nach der mittelalterlichen Gesetzgebung über Todesfälle inquest zu halten hat.).

Nach §. 12 der Ges.-Ord. können die Quartalsitzungen auch noch additional rules für die Verwaltung und für die Geschäftsführung der Beamten erlassen, die den königl. Richtern der Assise vorgelegt werden sollten, um zu attestiren, daß darin „nichts den Gesetzen Widersprechendes" enthalten sei. Die Zusätze sollen binnen 14 Tagen nach der Michaelis-Sitzung dem Minister des Innern nachrichtlich eingesandt werden, in dessen Büreau auch ein Situationsplan des Gefängnisses nach dem Maßstab von 1/16 Zoll auf den Fuß und von allen späteren baulichen Aenderungen niederzulegen ist. — Das spätere Gesetz 5 et 6 Will. IV. c. 38. §. 5. 6. ändert das Verfahren für die rules dahin, daß am 1. November der Kreissekretär dem Minister des Innern ein Exemplar aller am 25. September in Anwendung gewesener Regulative einsendet, nebst den Entwürfen zu etwanigen neuen oder additional rules. Der Minister darf diese Entwürfe ändern, oder Zusätze dazu machen, und sie demnächst mit einem Bestätigungs-Vermerk, der ihnen bindende Kraft giebt, übersenden. Sofern der Kreissekretär die Einsendung unterläßt, kann der Minister am 1. Dezember die ihm nöthig scheinenden Regulative der Verwaltung octroyiren (certify).

V. Der Antheil der Staatsverwaltung an dieser Kreisgefängnißadministration ist schon in dem Bisherigen angedeutet.

Nach 5 Geo. IV. c. 85. §. 8 hat der Vorsitzende der Michaelis-Quartalsitzung binnen 14 Tagen dem Minister des Innern einen correcten Etat aller angestellten Beamten, ihrer Gehalte und Emolumente einzusenden, und in jeder folgenden Michaelissitzung die eingetretenen Aenderungen in diesem Etat anzuzeigen.

Nach §. 24 der Ges.-Ord. soll in jeder Michaelis-Quartalsitzung ein Generalbericht von dem Kreissekretär zusammengestellt werden aus dem Jahresbericht der visitirenden Friedensrichter und aus den Berichten der Gefängnißdirectoren. Der Generalbericht sollte von den Friedensrichtern genehmigt, vom Vorsitzenden gezeichnet, mit einer Abschrift der statistischen Tabellen (B) dem Minister des Innern überreicht werden zur Vorlegung beim Parlament. — Durch 21 et 22 Vict. c. 68 sind indessen die Berichterstattungen der Friedensrichter an den Minister nach 4 Geo. IV. c. 64. §. 24; 2 et 3 Vict. c. 56. §. 10 wieder aufgehoben.

Durch 5 et 6 Will. IV. c. 38. §. 7 wird sodann das Amt der General-Inspectoren, Inspectors of prisons, geschaffen. Der Minister des Innern kann dazu geeignete Personen (nicht über fünf) ernennen, um sammt oder sonders jedes Gefängniß oder Correctionshaus zu visitiren und zu inspiciren, mit der Befugniß alle Beamte oder Unterbeamte des Gefängnisses zu verhören, alle Bücher und Schriftstücke der Verwaltung einzusehen, und Untersuchung zu halten über alle Gegenstände der Verwaltung, und darüber am 1. Februar eines jeden Jahres dem Minister einen schriftlichen Bericht zu erstatten zur Vorlegung beim Parlament. Vorsätzliche Hinderung (obstructing) eines solchen Beamten in seinem Amtsgeschäft ist mit 120 Thlr. G. Buße bedroht. Auch kann der Minister jederzeit selbst Visitation halten oder andere Personen durch schriftliche Anweisung dazu autorisiren.

Zur Begrenzung des Gegenstandes bedarf es nochmals der Bemerkung, daß sich die obige Darstellung auf die Verwaltung der Kreisgefängnisse beschränkt. Die Staatsgefängnisse zur Abbüßung der schweren Freiheitsstrafen gehören in das Gebiet der Centralverwaltung und sind durch Spezial-Gesetze geordnet: die Penitentiary zu Milbank durch 56 Geo. III. c. 63; 6 et 7 Vict. c. 26; das Parkhurst Gefängniß für jugendliche Verbrecher durch 1 et 2 Vict. c. 82; das Mustergefängniß zu Pentonville durch 5 et 6 Vict. c. 29. — Ebenso das Centralschuldgefängniß Queen's Prison 5 et 6 Vict. c. 22, welches die früheren Gefangenen aus dem Queen's Bench Prison, Fleet Prison und der Marshalsea aufnimmt (vgl. den Report darüber in den Parl. Papers 1814/15. No. 152. Vol. IV. 531.).

Wieder ein neues System von polizeilichen Detentionshäusern, lock-up-houses, ist in Verbindung mit der Reform des Constablerwesens entstanden, bei welchem es im VI. Abschnitt vorkommt.

Eben deshalb ist die Literatur über die Reform des englischen Gefängnißwesens überhaupt, sowie das reiche Material der Reports darüber und der Berichte der Generalinspektoren hier übergangen. Das Material der Provinzial-Gefängnißverwaltung in dem obigen Umfange enthält Burn's Justice v. Gaol. Eine Uebersicht über alle seit 1820 dafür verausgabten Summen geben die Parl. Pap. 1853. No. 968. Vol. C. p. 33.

Viertes Capitel. Fünfter Abschnitt.

Die Theilnahme der Grafschaftseinsassen an der Strafjustiz- und Polizeiverwaltung der Grafschaft.

---

§. 63.

Die Urtheilsjury in Strafsachen.

Die bisherige Darstellung dieses Kapitels ergiebt nur eine Theilnahme der höheren Stände in obrigkeitlichen Ehrenämtern, aus der sich die heutige Stellung der regierenden Klassen vorzugsweise entwickelt hat. Wie hoch man auch die Tüchtigkeit derselben veranschlagen mag, so würde doch weder der Geist des Selfgovernment, noch die Einheit und Harmonie des ganzen Staatslebens daraus hervorgegangen sein, wenn nicht auch auf diesem Gebiet eine weitere Betheiligung der gesammten Grafschaft hinzugetreten wäre, die sich in folgenden 3 Punkten äußert:

1. Unmittelbare Theilnahme der Mittelstände an dem Strafurtheil im ordentlichen Strafverfahren, als petty jury, Urtheils-Jury.

2. Entscheidung der grand jury, Anklagejury, über die Versetzung in den Anklagestand im ordentlichen Verfahren.

3. Betheiligung des gesammten Publikums an der Strafverfolgung durch Anklagepflicht und Zeugnißpflicht.

Ich beginne mit der Urtheilsjury, die sich am nächsten an die richterliche Thätigkeit der Friedensrichter anschließt. Sie ist die mittelalterliche Theilnahme der Gemeinde am Gericht, zusammengeschmolzen zu einer Entscheidung über die question of fact, seitdem das neuere Staatswesen zu einer Einheit des Rechts fortgeschritten war, in welcher nur ernannte Richter das positiv festgestellte Recht anwenden, nicht aber die einzelen Kreis- und Gemeindeverbände sich ihr eigenes Recht finden können. Es ist die höhere, reifere Stufe des Gemeinwesens, auf welcher an die Stelle der „Rechtsfindung"

die Rechtsanwendung tritt. Die question of fact umfaßt aber im Strafprozeß, ebenso wie der altgermanische Beweis, wesentlich die ganze Schuldfrage, die durch die Fragstellung der Anklageacte auf ein „Schuldig" oder „Nichtschuldig" zur Beantwortung der Jury gestellt wird. Sie tritt zu diesem Zwecke sowohl

1. den Assisen der reisenden Richter, wie
2. den Quartalsitzungen der Friedensrichter hinzu,

d. h. sie tritt überall ein, wo in dem ordentlichen Strafverfahren erkannt wird, im Gegensatz der festbegrenzten Fälle, in welchen summarisch, d. h. ohne Jury auf geringere Geld-, Gefängniß- und Körperstrafen erkannt werden darf. Bei den Assisen der reisenden Richter dient dasselbe Personal zur Bildung der Juries in Civil- und Strafprozessen, und ist in dieser Verbindung schon oben (§. 25.) erörtert. Es ist oben mehr die geschichtliche Anknüpfung der Jury hervorgehoben, während hier, wo die stärkere und häufigere Mitwirkung der Jury eintritt, mehr die praktische Gestaltung des Geschwornendienstes in's Auge gefaßt werden soll. Es kommt dabei auf 3 wesentliche Akte an: Die Bildung der Urliste, der Dienstliste und die Ausloosung der zwölf Geschwornen für den einzelen Fall. —

1. Die Bildung der Urliste scheidet vorweg diejenigen aus, welche wegen Mangel des Staatsbürgerrechts, Minderjährigkeit oder Mangels der bürgerlichen Ehre zum Gemeindedienst unfähig sind. Sodann diejenigen, die wegen mangelnden Vermögens nicht zu regelmäßigem, unentgeltlichen Dienst herangezogen werden können. Es entstand daraus schon im Mittelalter die ungefähre Abgrenzung des Geschwornendienstes auf 40 sh. freeholders, nach damaligem Münzfuß 40 Thlr. G. Grundrentner. Das Gesetz 4 et 5 Will. et Mary c. 24 erhöht dem veränderten Geldwerth entsprechend diesen Census, nimmt die copyholders auf (deren Stellung im Gemeindeverband und in den Gemeindelasten sich inzwischen geändert hatte) und kommt dadurch zu einem Ansatz von 60 Thlr. Gold reinem Einkommen aus freehold oder copyhold, und analogen Eigenthumsrechten mindestens auf Lebenszeit; für Wales auf $^3/_5$ dieser Ansätze. — Das neue Geschwornengesetz 6 Geo. IV. c. 50 fügt hinzu einen Pachtbesitz von 120 Thlr. G. aus Pachtungen auf Lebenszeit oder auf 21 Jahre und darüber, oder Inhaber eines Hauses von 120 Thlr. G. Miethswerths, oder eines Hauses von 15 Fenstern.

Da der Geschwornendienst Kreis-Communallast ist, so ist auch

die Anlegung und Berichtigung der Geschwornenlisten Communalsache. Der Kreissekretär erläßt deshalb in der ersten Woche des Juli seinen warrant an die High Constables, und diese wieder ihre precepts an die Kirchenvorsteher und Armenaufseher der einzelen Kirchspiele, mit der Anweisung bis zum ersten September vollständige Urlisten der nach dem Gesetz qualificirten und verpflichteten Personen anzufertigen. Darauf folgt eine Spezialsitzung der Friedensrichter der Division, zu welcher die Kirchspielsbeamten erscheinen, ihre Listen vorlegen, und eidlich die etwanigen Fragen der Friedensrichter beantworten müssen. Ebenso erscheinen Personen, die als nicht verpflichtet oder nicht qualificirt gegen ihre Aufnahme in die Urliste reklamiren, deren Namen dann auf eidliche Versicherung, Notorietät oder sonstigen Beweis gestrichen werden. Ebenso streichen die Friedensrichter wahnsinnige, blödsinnige, taube, blinde und preßhafte Personen. Umgekehrt können irrthümlich ausgelassene Namen aufgenommen, oder Irrthümer im Namen oder in der Bezeichnung berichtigt werden. Die so berichtigten Listen werden den High Constables zurückgestellt, die sie bei der nächsten Quartalsitzung überreichen zur Aufbewahrung in der Registratur (among the records) der Session. Der Kreissekretär ordnet sie nach Hundertschaften in alphabetischer Reihe, trägt sie reinlich und correct in ein Buch ein, und händigt solches als Jurors Book für das nächste Gerichtsjahr dem Sheriff aus.

Herkömmlich befreit vom Geschwornendienst bleiben Pairs, königliche Richter, Geistliche der Staatskirche und anderer einregistrirter Religionsgesellschaften, praktisirende Advokaten, Anwälte, Unterbeamte der Gerichtshöfe, Coroners, Gefängnißdirektoren, Mitglieder der königlichen Colleges der Aerzte und Wundärzte, concessionirte Apotheker, Offiziere der Armee und Marine auf Vollsold, Lootsen, Beamte der königlichen Haushaltung, Beamte der Zoll- und Steuerverwaltung, Beamte des Sheriff, High Constables und Parish Clerks. Kein Friedensrichter soll als Geschworner bei den Quartalsitzungen herangezogen werden, zu deren Bezirk er selbst als Friedensrichter gehört. Personen aus den Klassen der Esquires lassen sich überhaupt gern für den Dienst der special jury list aussondern, so daß für den wirklichen Dienst der Urtheilsjury eigentlich nur Mittelklassen übrig bleiben, und auch diese mit Ausscheidung grade der intelligentesten Klassen, die weit über das wirkliche Bedürfniß hinaus (und zum Schaden ihrer eignen Entwickelung und ihres politischen Einflusses) sich im Verlauf der Zeit Befreiungen zu verschaffen und zu behaupten wußten.

Die Parl. Pap. 1854/55. No. 134 (Vol. XLIII. p. 844) geben nach einzelen Grafschaften geordnet die Urlisten der so gelichteten Mittelstände der Grafschaften von England und Wales mit 316,746 Personen für das Jahr 1853. (Es sind dabei die Grafschaften Bucks, eine Division von Lincoln und der Freibezirk Peterborough nicht constatirt.) 9718 Honorationen waren in die

special jurors list für Civil-Prozesse aufgenommen. — In den Städten und Freibezirken blieb es bei dem Herkommen; nur für London hat das Geschwornengesetz vom 22. Juni 1825 die Bestimmung getroffen, daß der Geschworne Inhaber eines Hauses, oder Ladens, Magazins, Comtoirs oder Büreaus in der City sei mit einem beweglichen oder unbeweglichen Vermögen von wenigstens 600 Thlr. G. Die neue Städteordnung 5 et 6 Will. IV. c. 76 macht das neue Stadtbürgerrecht zugleich zum Geschwornen-Census, und hebt alle Befreiungsgründe massenhaft auf. Die citirte Parlamentsübersicht 1855. No 134 giebt danach die Urliste (jury list and burgess roll) von 67 Städten, zusammen 103,603 Namen (dazu noch 4724 höher eingeschätzte Personen zu 150 Thlr. G. Miethswerth, 9835 Personen zu 180 Thlr. G. Miethswerth und darüber). Nicht constatirt sind 35 Ortschaften, darunter sehr erhebliche.

2. Die Bildung der Dienstliste, d. h. die Einberufung der zu jeder Session für den wirklichen Dienst erforderlichen Geschwornen, ist ein richterlicher Act, bei dem es auf Vermeidung auch des Scheins von Parteilichkeit an erster Stelle ankommt. Die dem Wesen des Gerichts und der Jury widersprechende Idee, eine Dienstliste durch Wahl zu bilden, ist in England nie aufgetaucht. Ebenso wenig soll die zeitige Ministerial-Verwaltung oder die Polizeiverwaltung des Kreises die Dienstliste influiren. Man blieb daher einfach beim Alten. Die Entstehung des Geschwornengerichts selbst wies diese Funktion dem alten Direktor des Kreisgerichts, dem Sheriff zu: und dies Verfahren ist beibehalten, nachdem die Ernennung des Sheriff auf Vorschlag der Reichsrichter und die sonstige Stellung seines Ehrenamts hinreichende Garantieen gegen die Beeinflussung der herrschenden Partei geschaffen hat. Der Sheriff designirt also zu jeder Assise 48 — 72 Personen, und zu jeder Quartalsitzung 12, 24, 36, 48, oder nach Bedürfniß auch noch mehre Geschworne, die dann in den gewöhnlichen Formen geladen werden.

Die frühere Rücksicht, nach welcher eine Anzahl von Geschwornen für den einzelen Prozeß aus bestimmten Hundertschaften entnommen werden sollten, ist jetzt weggefallen; die Dienstliste wird vielmehr aus dem ganzen Bereich der Grafschaft entnommen. Umgekehrt werden vielmehr in solchen causes célèbres, welche eine gewisse Befangenheit der Bewohner eines engeren Bezirks besorgen lassen, grade aus diesem Bezirk für diesmal keine Geschwornen geladen.

Der wirkliche Dienst tritt in den Grafschaften gewöhnlich sechsmal jährlich ein: zweimal zu den Assisen der Reichsrichter für Civil- und Straf-Prozesse, viermal zu den Quartalsitzungen. Er kann aber auch noch öfter eintreten durch vertagte Quartalsitzungen, durch außerordentliche General Sessions oder zu außerordentlichem Dienst eines Sheriff's jury bei Expropriationen ꝛc. (oben §. 13. vgl. S. 323), sowie zum Dienst der neuen Kreisgerichte, die, wie erwähnt, in Civilprozessen 5 Geschworne zuziehen können (§. 17). — Eine

theilweiſe Ueberſicht der Zahlen geben die Parl. Pap. 1854/55. No. 134: Return of the Number of Persons actually returned to serve on any Panel at any Assizes, Sessions or Sittings in England and Wales for the Years 1852 and 1853. Die Zahl der Common Jurors war 1853: im Home Circuit 774, im Midland Circuit 1509, im Norfolk Circuit 810, im North Circuit (nicht einberichtet), im Oxford Circuit 1773, im Western Circuit 1042, in Wales 1943; zum special jury Dienſt waren in jenem Jahre 3025 Honorationen aufgeboten. In den einzelen Grafſchaften ſchwankte die Zahl der Common Jurors zwiſchen 72 und 323.

3. Die Ausloosung der 12 Geſchwornen aus der Dienſtliſte für den einzelen Fall iſt aus deutſchen Prozeßſchriften hinreichend bekannt. Die Namen der erſchienenen Geſchwornen werden in eine Urne geworfen, durch das Loos herausgezogen, wobei

a) jede Partei ein motivirtes Verwerfungsrecht übt, propter honoris respectum, propter defectum, propter affectum, propter delictum, mit zarter Rückſicht auf jeden Grund von Parteilichkeit, auch Verwandtſchaftsverhältniſſe ſogar bis zum 9. Grad.

b) In Strafſachen tritt dazu das peremtoriſche Verwerfungsrecht des Angeklagten, der bei Anklage auf felony 20 Namen, bei Anklage wegen Verraths 35 Namen ohne Angabe von Gründen verwerfen mag.

In der Wirklichkeit hat gerade dies liberale Syſtem der Verwerfungen den Erfolg gehabt, das Mißtrauen gegen die Zuſammenſetzung der Jury vorweg zu brechen, und die praktiſche Handhabung zu vereinfachen. Es werden eben deshalb ſelten Recuſationen vorgebracht, weitläuftige Verhandlungen darüber vermieden, und die bei dem erſten Straffall conſtituirte Jury mit Zuſtimmung der Angeklagten gewöhnlich ſogleich für eine weitere Reihe von Fällen unverändert beibehalten.

Die ſo conſtituirte Jury entſcheidet einſtimmig, — hiſtoriſch erklärbar aus einer Zuſammenſchmelzung von Gemeindezeugniß und Eideshülfe, — politiſch richtig, um die Parteiungen in der Jury zu brechen — praktiſch richtig, wie die Erfahrung ſeit 6 Jahrhunderten gezeigt hat.

Die Urtheilsjury in dieſer Zuſammenſetzung und Stellung iſt der treuſte Ausdruck des zarten Rechtsgefühls in germaniſchen Staatsbildungen. Die durch Jahrhunderte alte Erfahrung feſtgeſtellte Methode unparteiiſcher Auswahl eines Gemeindeausſchuſſes zur Feſtſtellung der question of fact ſteht daher unverändert und unangefochten da. Daß hier und da ein ſkeptiſcher Paſtor in England die Nothwendigkeit der Einſtimmigkeit nicht begreifen kann, oder ein ſehr aufgeklärter Juriſt, der auf dem Continent gereiſt iſt, Jurybeſchlüſſe durch

Majorität viel bequemer und praktischer findet, bilden in England noch keine Gegenautorität. Einige Gefahr für den Fortbestand der Jury kann aber aus der Gesinnung entstehen, die sich in lockern durch keinen alten Communalverband verbundenen Wählermassen bildet, — also namentlich in schnell aufgewachsenen Handels- und Fabrikstädten, — die nicht einzusehen vermag, daß die Theilnahme am Staat in etwas Anderem besteht, als in periodischem Wählen, Vergeben von Aemtern und unmittelbarem Einfluß des Besitzes. In solchen Kreisen hat sich auch in England jene Idee der Arbeitstheilung gebildet, welche solche Dinge viel einfacher durch bezahlte Beamte bewerkstelligt, sich selbst aber nur die Annehmlichkeit der Vertheilung von Ehren und Aemtern vorbehält.

Allerdings hat die Anwendung des Jurydienstes eine praktische Grenze darin, daß die große Mehrzahl der kleinen Straffälle, ohne Mißverhältniß zwischen Prozeßgegenstand und Prozeßmittel, nicht durch große Gemeindeausschüsse entschieden werden kann. Allein wenn sich auch die Zuziehung der Geschwornen auf jährlich 3—4000 Fälle in den Assisen, 1500—3000 Fälle in dem Central-Criminalhof, 12—15000 Fälle in den Quarter Sessions, 3—4000 Fälle in den städtischen Quarter Sessions beschränkt: so ist es doch unleugbar, daß diese Anwendung Form und Geist der Strafjustiz in allen Fällen gebildet und bestimmt hat und noch bestimmt, und daß sie namentlich den regierenden Klassen im Besitz der obrigkeitlichen Aemter, und ihrem Verhältniß zu den Mittelständen, die rechte Lage, dem Rechtsbewußtsein des Volks seine Einheit und Harmonie giebt. Bowyer Const. Law. 305. vergleicht mit Recht die Stellung der Krone als Quelle der Gerichtsgewalt, der Richter als fester Organe der Rechtsprechung, und der Geschwornen für die question of fact, der Gliederung der Gesammtverfassung der Krone, Oberhaus und Unterhaus: „das Volk hat überdies eben so sehr Ehre wie Vortheil aus der „Uebung in den praktischen Geschäften der Justiz-Verwaltung."

Für die Geschichte der Jury darf ich auch hier wohl verweisen auf Biener, das englische Geschwornengericht, Leipzig I. II. 1852., III. 1855. Für die heutige Bildung der Geschwornenlisten auf Gneist, die Bildung der Geschwornengerichte. Berlin 1849. S. 80—107.; eine noch immer brauchbare Monographie ist Kennedy, Treatise of the Law and Practice of Juries. 1826. 8.; auch noch Sir R. Philipps, on the Powers and Duties of Juries. 1811. 12. — Die deutsche Literatur über die Geschwornengerichte ist viel reicher, als die englische, — freilich in der Regel ohne Rücksicht auf den Zusammenhang der Jury mit dem gesammten englischen Communalleben.

§. 64.

Die Anklage-Jury. Grand Jury.

An die Theilnahme der Grafschaft bei der Urtheilssprechung reiht sich ihre weitere Betheiligung bei der Beschlußnahme über die Versetzung in den Anklagestand in Gestalt der Großen oder Anklagejury, und zwar wieder in 2 Hauptanwendungen:

1. Bei den Criminalassisen der reisenden Richter erscheint eine grand jury zur Beschlußnahme über die hier eingebrachten Anklagen. Sie konstituirt sich dabei überhaupt als ein Kreisausschuß zur Berathschlagung über Gegenstände der Grafschafts-Verwaltung, öffentliche Arbeiten, Sicherheits- und Gesundheitspolizei, Steuerverhältnisse der Grafschaft. Die große Jury pflegte namentlich in der älteren Praxis allerlei Anträge und Beschwerden vorzubringen, die dann den reisenden Richtern zur Beförderung an den König übergeben wurden.

Diese Großgeschwornen müssen ansässige freeholders der Grafschaft sein, und obwohl kein allgemeines Gesetz einen Census bestimmt, so ist es herkömmlich, sie aus Friedensrichtern und gentlemen gleicher Klasse (men of the best figure) zu bilden.

In der Grafschaft York ist ein Census von 480 Thlr. G., in Lancaster von 30 Thlr. G. vorgeschrieben. Wirksamer als das hat die Sitte, und früher die nicht unwichtigen politischen Geschäfte, eine Besetzung aus den höheren Ständen herbeigeführt.

2. Ebenso versammelt sich bei jeder Quartalsitzung eine große Jury, zu welcher der Sheriff 24 Männer zu gestellen angewiesen wird. Nach dem Geschwornengesetz von 1825 bedürfen diese Geschwornen nur derselben Qualification wie die Urtheils-Geschwornen.

Die Klagen über die Mangelhaftigkeit der Anklagejury beziehen sich fast nur auf die grand jury der Quartalsitzungen, bei der die Friedensrichter nicht zugleich als Geschworne geladen werden sollen, die daher überwiegend aus Mittelständen zusammengesetzt ist, welche den schwierigen, viel mehr juristischen, Anforderungen an eine Anklagejury nicht gewachsen sind.

3. Ergänzend tritt dazu der Coroner's Inquest (§. 4) bei ungewöhnlichen Todesfällen. Lautet hier der Spruch dahin, daß der Tod durch Schuld einer bestimmten Person herbeigeführt sei, so geht der Spruch in der Weise einer Anklageacte an die Assisen.

Das Gemeinsame der vorstehenden 3 Gestaltungen ist, daß sie inquisitiones durch Kreisgemeindeausschüsse bilden. Dies System ist so alt wie die normannische Eroberung, die in dieser Weise eine Theilnahme der Gemeinde an der Verwaltung der Landvögte fortdauern ließ. So kommen unmittelbar nach der Eroberung inquisitiones ad quod damnum vor über Kronverleihungen; inquisitiones post mortem zur Feststellung des Nachlasses eines Kronvasallen; inquisitiones de lunatico inquirendo; inquests of office über andere Interessen der Krone. Der Coroner's Inquest und die Anklagejury sind nur Anwendungen und Fortbildungen dieses Systems; insbesondere ist die Anklagejury seit der Zeit als begründet anzusehen, wo solche Gemeindeausschüsse mit der Rechtspflege durch königliche Richter in feste Verbindung treten. Die engl.

Jurisprudenz unterscheidet nunmehr juries for inquiry, und juries for trial, Dalton on Sheriffs 308.

1. Prozeßjuries, juries for trial, sind die mit dem ordentlichen Criminalverfahren verbundenen, bei Assisen und Quartalsitzungen.

2. Gemeindeuntersuchungscomissionen, juries for inquiry, sind: der Coroner's Inquest; die Juries zur Feststellung des Thatbestands eines Aufruhrs (riot) und bei gewaltsamen Besitzentsetzungen (forcible entries); ferner die Juries zur Feststellung einzeler Thatfragen vor dem Sheriff (§. 25), vor den Escheators, vor den Clerks of the Market, nach dem Statute of Bankrupts u. s. w., die zum Theil veraltet sind. Die einzelen Gesetze hatten dabei die Eigenschaften der Geschwornen oft noch besonders bestimmt: für concealments of inquests Ländereien von 40 sh. jährlich 3 Henry VII. c. 1; für juries bei forcible entry Ländereien oder Grundstücke von 40 sh. jährlich, 8 Henry VI. c. 9; für riots 20 sh. aus freehold, 26⅔ sh. aus copyhold 19 Henry VII. c. 13. Als Incidentpunkte anderer Verwaltungen kommen noch vor: inquisitions of lunacy zur Feststellung einer Gemüthskrankheit; juries of matrons de ventre inspiciendo, bestehend aus 12 Frauen zur Feststellung behaupteter Schwangerschaft einer zum Tode verurtheilten Frau; pix juries von Goldschmieden zur periodischen Prüfung der Vollhaltigkeit der Münzen; juries of triers zur Feststellung der Unparteilichkeit eines rekusirten Geschwornen, wenn der Verwerfungsgrund von einer question of fact abhängt. Auch die bekannten juries bei den Industrieausstellungen sind nur weitere Anwendungen dieser volksthümlich gewordenen Form von Untersuchungscommissionen, deren volle Bedeutung erst aus der mittelalterlichen Rechtsgeschichte gewürdigt werden kann.

Die Thätigkeit der Anklagejury ist eine doppelte: entweder eine Anklage von Amtswegen presentment, oder Prüfung der von einem Privatankläger (prosecutor) angebrachten Anklage, indictment.

1. Das Presentment, praesentatio, ist die aus der ursprünglichen Rügepflicht der Gemeinde hervorgegangene unmittelbare Anklage vor dem königlichen Richter, gegründet auf eigene Wissenschaft oder Erkundigung. Es ist also eine unmittelbar verfolgende, inquisitorische Thätigkeit der Kreisgemeinde, die in früheren Jahrhunderten häufig vorkam, oft noch durch spätere Gesetze eingeschärft wurde, wie namentlich wegen unterlassener Wegereparatur nach der Wegeordnung (13 Geo. III. c. 78. §§. 4. 21). In der neueren Uebung ist das presentment jedoch beinahe gänzlich verdrängt durch die folgende Weise.

II. Ein Indictment, indictatio, ist eine geprüfte Anklage, welche ein Privatmann im Namen des Königs wegen eines Verbrechens vorbringt. Dieser Prosecutor ist einerseits verantwortlich mit seiner Caution für die Verfolgung der Sache; andererseits verantwortlich für wissentlich falsche Anklage oder grobes Versehen dabei. Er bringt einen formell redigirten, auf Pergament geschrie-

benen Entwurf zur Anklageacte (bill) ein, auf dessen Rückseite die Namen der Anklagezeugen notirt sind. Sämmtliche so vorliegende Acten werden von dem vorsitzenden Richter in einer Einleitungsadresse (charge) den Großgeschwornen übergeben, mit den zu einzelen etwa nöthig scheinenden Erläuterungen. Die große Jury zieht sich dann in ihr Zimmer zurück, beeidigt (19 et 20 Vict. c. 54) und verhört unter Leitung ihres Vorsitzenden sehr summarisch die einzelen Anklagezeugen, und entscheidet dann nach Stimmenmehrheit, aber mit mindestens 12 Stimmen, ob genügender Grund zur Erhebung der Anklage vorhanden ist (whether there be sufficient cause to call upon the party to answer it). Die Bejahung wird mit dem Vermerk „a true bill" auf dem Entwurf verzeichnet, der nun erst ein wirkliches indictment bildet. Die Versetzung in den Anklagestand ist damit definitiv ausgesprochen.

Ist der Prosecutor mit einem Anwalt versehen, so formulirt dieser die Anklageacte; die Gebühren des Anwalts oder Advokaten werden nach den neuen Gesetzen größtentheils ersetzt (s. §. 65). Hat der Prosecutor keinen Anwalt, so entwirft ihm bei den Assisen der clerk of indictments, bei den Quartalsitzungen meistens ein Büreaubeamter des Kreissekretärs das nöthige Formular. Diese Anklageformulare beruhen auf Jahrhunderte alter Praxis, und richten sich nach genauen technischen Regeln, in welchen wichtige Grundsätze des englischen Criminalprozesses enthalten sind. Die Handhabung der Formulare wird dort leichter, weil man in typischer Gleichförmigkeit daran gewöhnt, und weil sie nur ein Glied in der langen Kette der Formulare sind, in welchen sich das ganze Selfgovernment bewegt. Eine anschauliche Uebersicht über das Verfahren giebt Mittermaier, das englische, schottische und nordamerikanische Verfahren. Erlangen 1851. S. 244 ff.

§. 65.

Die Anklage- und Zeugenpflicht.

Die frühe Verkörperung der Staatsgewalt in dem normannischen Könige führte auch schon frühzeitig ein System der Anklage im Namen des Königs herbei, durch welches die alte Privatanklage überwachsen und verdrängt ist. Die Pflicht, Verbrechen im Namen des Königs vor Gericht zu verfolgen, gestaltete sich dadurch analog wie die Pflicht zum Zeugniß auf dem Continent, und fließt mit der Zeugenpflicht auch in England vielfach zusammen. Der die Voruntersuchung leitende Magistrat hat nun den Personen gegenüber, deren Aussagen seiner Meinung nach im Hauptverfahren von Bedeutung sein werden, eine doppelte Befugniß:

1. to bind over to prosecute and to give evidence, das heißt, er kann eine geeignete Person durch Zwangscaution verbindlich machen, die Anklage an die große Jury zu bringen, demnächst im Hauptverfahren zu vertreten und zu verfolgen. Der Prosecutor kann das Formelle dabei selbst besorgen, oder einen Anwalt nehmen, oder auch einen Anwalt und Advokaten zugleich. In dem Beweisverfahren (trial) erscheint er sehr gewöhnlich als Hauptzeuge und wird als solcher von seinem Advokaten, anderenfalls vom vorsitzenden Richter verhört.

Lord Brougham sagt in dem Report on Public Prosecutors pag. 1: es sei ganz einerlei, ob der Magistrat Jemanden binde to prosecute, oder to give evidence. Ein erheblicher Unterschied liegt aber immer darin, daß der Prosecutor seine Anwaltskosten ersetzt erhält, andererseits einer Civil- und Strafklage unterliegt wegen wissentlich falscher Anklage und grober Fahrlässigkeit.

2. to bind over to give evidence, d. h. der voruntersuchende Magistrat kann jeden erheblichen Zeugen durch Zwangscaution zum Erscheinen im Hauptverfahren nöthigen. Auch diese Zwangspflicht geht weiter, als wir es gewohnt sind. Außer Eheleuten, welche nach englischem Recht gegen einander kein Zeugniß ablegen können, sind selbst die nächsten Verwandten zeugnißpflichtig. Der die Caution Weigernde kann gefänglich abgeführt werden bis zur nächsten Session; der im Hauptverfahren selbst den Eid Verweigernde kann wegen Ungehorsams (contempt) mit arbiträrer Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden.

Zeugen, die nicht durch Caution zum Erscheinen gebunden sind, können auch durch besondere Citation (sub poena ad testificandum) geladen werden, welche der Kreissekretär auf Verlangen einer Partei unter dem Siegel des Custos Rotulorum ausstellt. Wohnt der Zeuge außer dem Bezirk der Grafschaft, so muß die Partei die Citation in dem Büreau des Reichsgerichts (Crown office of the Queen's bench) gegen Gebühr auswirken. Dem Zeugen werden die Reisekosten und billige Versäumnißkosten ersetzt; kein Strafverfahren wegen Ungehorsams tritt gegen ihn ein, wenn ihm nicht auf Verlangen die Kosten der Hin- und Rückreise vorgeschossen sind 18 Geo. III. c. 19; 7 Geo. IV. c. 64. §§. 22 u. 23; 45 Geo. III. c. 92. Zeugen, die sich zur Zeit im Gefängniß befinden, werden geladen durch ein writ of habeas corpus ad testificandum, welches auf eidliche Bescheinigung des Sachverhalts (affidavit) jeder Reichsrichter ausstellen kann.

Das gemeinsame Verfahren bei diesen Zwangscautionen ist, daß der voruntersuchende Magistrat am Schluß der Voruntersuchung das herkömmliche Formular einer Caution (recognizance) unterzeichnen läßt, wie folgt:

„Grafschaft N. N. — Es wird hiermit beurkundet, daß am 13. Septbr. 185 . A. B. aus N., Arbeitsmann, persönlich erschienen ist vor mir W. D.

Esq. Friedensrichter, und sich anerkannt hat als Schuldner unserer souveränen Herrin, der Königin, auf die Summe von 24 £, beizutreiben aus seinem beweglichen und unbeweglichen Vermögen, kraft einer recognizance für Ihre Majestät, unter der Bedingung, daß wenn der so gebundene A. B. persönlich erscheinen wird bei der nächsten Generalquartalsitzung für die gedachte Grafschaft zu N., und dann und dort vorbringen wird eine Anklage gegen C. D. aus N., Hutmacher, und dann und dort Zeugniß ablegen wird darüber den Geschwornen, die darüber Untersuchung halten werden von Seiten unserer gedachten Herrin der Königin, und wenn er den Gerichtshof nicht verlassen wird ohne Urlaub: dann diese Caution erledigt sein, anderen Falls in voller Kraft bleiben soll. Aufgenommen ꝛc." W. D.

Beim Ausbleiben des Prosecutor oder Zeugen kann diese Caution als verfallen behandelt werden. Das Verfahren dabei ist oben erörtert.

Die Anklage gestaltet sich daher im englischen Strafprozeß in folgender Weise:

1. In der Mehrzahl der Fälle wird ein gewöhnlicher Privatmann von dem committirenden Magistrat als Prosecutor verpflichtet, gewöhnlich ein Hauptzeuge der That; bei Privatverbrechen am häufigsten der Damnificat. Unfähig dazu ist nur der nach dem Gesetz Zeugnißunfähige.

Ein indirecter Zwang liegt auch in dem Grundsatz des gemeinen Rechts, daß niemand zu einer Civilentschädigungsklage aus felony zugelassen wird, bevor er als Prosecutor die Strafklage verfolgt hat. Auch bei anderen Vergehen (misdemeanors) hat der Verletzte den Vortheil als Zeuge verhört zu werden, wenn ein Strafverfahren dem Civilprozeß vorangeht.

Bei dieser Gestaltung der Sache lag es nahe, daß sich auch mehre Hundert große und kleine Versicherungsgesellschaften bildeten, welche in einem kirchlichen, sittlichen, politischen oder Privatinteresse Strafverfolgungen übernehmen, ein Anwaltsbüreau dafür engagiren, und den beitragenden Mitgliedern die Mühe und Kosten dafür abnehmen. Solche Gesellschaften setzen dann auch Prämien für die Entdeckung von Verbrechen aus; in einzelen Fällen hat auch das Gesetz Vortheile und Belohnungen zugesichert denen, welche zur Verurtheilung eines felon beitragen werden. (Ebenso zuweilen Prämien für die Erben, z. B. durch 4 et 5 Will. et Mary c. 8. §. 3, wonach den Erben dessen, der bei dem Versuch, einen Räuber zu verhaften, getödtet wird, 240 Thlr. G. zugesichert werden). Scharfe Strafen gegen den nahe liegenden Mißbrauch dabei enthält jedoch das st. 7 et 8 Geo. IV. c. 29. §§. 58. 59. Namentlich sind öffentliche Anzeigen einer Belohnung für Wiederbeschaffung gestohlenen Eigenthums mit der Zusicherung der Nichtverfolgung im Strafverfahren mit 300 Thlr. G. Buße bedroht.

2. Ebendeshalb kann auch ein Gemeindebeamter oder Polizeibeamter das Amt des Prosecutor versehen, nicht selten wird ein Armenaufseher (z. B. bei Anklagen wegen Kindes-

mords) herangezogen, oder erbietet sich dazu freiwillig, oder auf Wunsch der Gemeinde. Seit Einführung der besoldeten Constabler in London 1829 gebrauchten die Polizeirichter oft auch einen solchen policeman als Prosecutor, was dann in den Provinzen mit der besoldeten Constabulary zuweilen sich weiter ausdehnte. In einigen Städten fing man neuerdings an den Stadtschreiber oder einen Sekretär desselben gegen festes Gehalt als Prosecutor zu engagiren, der dann die formelle Einleitung der Sache und das Engagement des Anwalts übernimmt.

Bei der Verwendung der Constables als Prosecutors zeigen sich nicht unerhebliche Uebelstände. Es bilden sich leicht stillschweigende Arrangements, wonach ein Anwalt dem Constable gewisse Procente verspricht, dafür daß dieser ihm die Führung der Anklage überträgt. Auch kann die glückliche Durchführung einer großen Zahl von Prosecutions leicht zu einem falschen Maßstab für die Dienstbeflissenheit und Tüchtigkeit des Constable werden. Die bessere Praxis verwendet daher die Policemen lieber nur zur Einziehung von Erkundigungen, namentlich zur Auskundschaftung von Zeugen, wenn sich bei Entwerfung der Anklageacte Lücken im Beweise zeigen. Völlig fremd geblieben ist aber die Idee von einem polizeilichen Vorverhör. Alle Thätigkeit der einzelen Polizeibeamten und der Polizeistationen beschränkt sich auf einfache tabellarische Anzeigen (charge sheets), nicht Verhöre oder Protokolle.

Eigenthümlich ist die Einrichtung zu Liverpool, wo ein Clerk des Stadtschreibers mit 1800 Thlr. G. Gehalt das Geschäft der Expedition der Anklageacten (wie es auch bei den Quartalsitzungen im Büreau des clerk of the peace besorgt wird) mit der Stellung eines stehenden Prosecutor verbindet. Die Protokolle der Voruntersuchung werden ihm übersandt; er prüft sie nach dem Gesichtspunkt der Vollständigkeit des Beweises, ergänzt das Fehlende durch Nachfragen, oder nachträgliche Verhöre, und entwirft danach die Information (brief) für die Advokaten, auf die er nun die Führung der einzelen Sachen, sowohl bei den Assisen als bei den Quartalsitzungen vertheilt, Report on Public Prosecutors p. 225. In Manchester, Leeds, Durham, Northumberland, im West Riding von York hat man sich entschlossen, die sämmtlichen Anklagen meistens in einem Anwalt zu concentriren.

Nicht zu verwechseln mit dieser neueren Praxis ist der ältere Gebrauch, nach welchem die Dorfschulzen, Constables zu gewissen ex officio Anklagen (Presentments) wegen Bierhausunordnung, Vagabunden und anderer Vergehen herangezogen wurden, die erst an die Petty Sessions, und von da durch den High Constable an die große Jury der Quarter Session gebracht wurden, — eine Sitte, die durch 7 et 8 Geo. IV. c. 38 aufgehoben ist.

3. Ebendeshalb steht auch der Staatsverwaltung das Recht eines jeden Privatmannes zur Strafverfolgung zu, welches entweder durch den Attorney oder Solicitor General im allgemeinen Interesse der Rechtspflege, oder von dem Solicitor to the Treasury im fiscalischen Interesse geübt wird. In wenigen sehr wichtigen Fällen übernimmt der General-Staatsanwalt die

Führung der Strafverfolgung wohl persönlich; in der großen Mehrzahl der Fälle aber beschränkt sich die Centralverwaltung darauf, gewöhnlichen Anwälten und Advokaten Auftrag und Information zur Führung der Sache zu ertheilen.

Die spezielleren Einrichtungen beruhen auf administrativer Praxis, bei der zu beachten ist, daß der Minister des Innern gewissermaßen das Criminal-Departement der Justizverwaltung darstellt, die Treasury dagegen ein „Staatsministerium", welches, wie der Premierminister selbst, über die anderen Departements übergreift.

1. Der Minister des Innern (Home Office) beschließt zuweilen bei sehr schweren oder politisch wichtigen Anklagen eine Strafverfolgung durch die law officers of the crown eintreten zu lassen. Es geschieht dies nicht leicht ohne einen Antrag der Friedensrichter, die etwa vorstellig werden, daß es an einem geeigneten Privatprosecutor fehlt, oder sonstige dringende Gründe einen gewichtigen Prosecutor fordern. In solchen Fällen pflegt dann der Attorney General oder Solicitor General die Anklage in Person zu führen — mit hervorragenden Ehrenrechten vor den gewöhnlichen Advokaten und mit einem Recht der Replik; übrigens aber mit gleichen Parteirechten.

2. In dem Finanzministerium bildet der Solicitor to the Treasury ein Generalfiscalat, welches die Erhebung von Anklagen nicht bloß wegen Steuervergehen, sondern auch im Gebiet der übrigen Ministerialdepartements beschließt und leitet. Es gehören dahin z. B. Anklagen wegen schwerer Gewaltthätigkeiten gegen Polizeibeamte, gegen unerlaubte Lotterien, Münzverfolgungen u. s. w. Die Centralbehörde engagirt dann einen gewöhnlichen Anwalt, welcher der erhaltenen Information gemäß wie jeder Privatanwalt verfährt. Bei dem Engagement des Advokaten oder über einzele Rechtsfragen wird dann der Attorney General oder Solicitor General consultirt. Bei wichtigen Fällen am Centralhofe in London führt auch in diesem Gebiet der Generalstaatsanwalt wohl einmal eine Sache in Person. Doch ist die Gesammtzahl der Fälle keine erhebliche; sie wird auf etwa 40 im Jahr veranschlagt, ungerechnet die Fälle der Münzvergehen.

Nicht zu verwechseln mit diesem Verfahren sind die Fälle der sog. information, in welchen ein Kronbeamter wegen gewisser misdemeanors ohne Zwischentreten der Anklagejury einschreitet.

Die sogestaltete Anklage- und Zeugenpflicht in der Weise früherer Jahrhunderte enthielt nun aber eine sehr ungleich und ungerecht vertheilte bürgerliche Last. Sie nahm bei der Gestaltung der Assisen und Sessionen Prosecutors und Zeugen oft mehre Tage hintereinander in Anspruch, und fügte dem Damnificaten zu den Folgen des Verbrechens noch schwere Kosten und Zeitverluste zu. Die neuere Gesetzgebung ist daher mit Recht bedacht gewesen, sowohl dem Prosecutor seine Anwaltsgebühren, wie den Zeugen ihre Reise- und Zehrungskosten nach anständigem Maaßstab zu ersetzen (Hauptgesetze 7 Geo. IV. c. 64; 14 et 15 Vict. c. 45). Um die dadurch entstehenden neuen Communallasten

dem Grundbesitz zu erleichtern, übernahm zuerst die Verwaltung Sir Robert Peel's im August 1835 die Hälfte der Strafverfolgungskosten; seit 1846 ist den Kreiskassen und der County Rate auch die andere Hälfte abgenommen, so daß jetzt das Schatzamt die vollen Criminalkosten bezahlt, unter Controle eines eigenen Büreaus, des Law Clerk im Finanzministerium.

Dies bedenkliche Geschenk traf zusammen mit der Aufhebung der Kornzölle. Die Billigkeit verbot es grade damals dem Grundbesitz neue Lasten zuzumuthen. Unleugbar enthält aber die Maßregel einen sehr bedenklichen Riß in die Polizei- und Justizverwaltung der Grafschaft, da es unstatthaft ist die Strafverfolgungskosten aus Staatskassen zu zahlen, ohne folgerecht die Strafverfolgung unter unmittelbare Controle des Ministers zu stellen. Bei dem neuen Verfahren zeigte sich sofort der Mangel einer Controle der Kostenfestsetzung. Bei den Assisen sollte der Clerk of assize gewöhnlich am letzten Tage seiner Anwesenheit 50 oder mehr Anwaltsrechnungen in aller Hast festsetzen. Bei den Quartalsitzungen prüfte ebenfalls ein Sekretär die Kostenliquidation unter Dezernat der Friedensrichter. Daher die Klagen wegen Uebertheuerung. Bei den Assisen betrugen die baaren Auslagen für den einzelen Straffall durchschnittlich 100 — 150 Thlr. G., bei den Quartalsitzungen 44 — 92 Thlr. G. (Parl. Pap. 1855. No. 481. p. 248—54). Bei den einzelen Grafschaftsassisen schwankten die Gesammtkosten nach der Schwere der Fälle von 80—210 Thlr. Gold, bei den städtischen Assisen von 32—468 Thlr. G., bei den Grafschafts-Quartalsitzungen von 34 — 121 Thlr. G., bei den städtischen Quartalsitzungen von 6—19½ Thlr. G., beim Centralhof in London kostet der einzele Straffall durchschnittlich nur 13⅓ Thlr. G. Ungemein abweichend waren auch die herkömmlichen Anwaltsgebühren. Im Norfolk Circuit 9 Thlr. G. für den einzelen Fall; im Western Circuit 6½ Thlr. G., im Oxford Circuit 18⅔ Thlr. G., im Northern Circuit 48⅔ Thlr. G., bei den Quartalsitzungen durchschnittlich 19 Thlr. G. (a. a. O. p. 220). In Yorkshire wurde durch etwas bessere Controle der Kostenrechnungen der Durchschnittssatz der Assisen von 348 Thlr. G. auf 144 Thlr. G. herabgesetzt. Die Kostenfestsetzungen bei schweren Anklagen wegen Mords und dgl. wuchsen oft auf 1200—1800 Thlr. G. (ungerechnet die hohen Extrahonorare der Advokaten, die nicht ersetzt werden). Geklagt wurde namentlich über unnütze Zeugenkosten, deren jetzt durchschnittlich 4 auf jeden Straffall kommen, während ein Sachverständiger behauptet, daß wenigstens 3000 Anklagen bei sorgfältigerer Vorprüfung, und im Ganzen vielleicht 40,000 Zeugencitationen hätten erspart werden können (a. a. O. p. 206). Ebenso kamen willkürliche und übermäßige Kostenansätze unter der Rubrik „Aufsuchung des Angeklagten, Kosten der Ergreifung, Einleitung der Sache (getting up case) u. s. w." vor (p. 98).

Kaum überraschend ist unter diesen Umständen die neueste Wendung der Sache. Durch 14 et 15 Vict. c. 45 wird die Befugniß der Quartalsitzungen zum Erlaß von Kostenregulativen nach 7 Geo. IV. c. 64 aufgehoben. Der Minister des Innern erläßt fortan die Regulative über Criminalkosten, Auslagen und Entschädigungen. Die voruntersuchenden Friedensrichter sollen darüber Certificate ertheilen. Die Kostenfestsetzungs-Certificate sollen aber nicht

endgültig sein, sondern unterliegen einer genauen Controle des Spezialdepartements (Law Clerk) im Finanzministerium. Vorbehalten bleibt jedoch das Recht der Friedensrichter auf Kostenniederschlagung.

Eine Spezifikation der von dem Staatsschatz in den einzelen Bezirken zugeschossenen Strafverfolgungskosten pro 1851 enthalten die Parl. Papers 1852. No. 66. Vol. C. p. 29. Die neuste Uebersicht über die Staatszuschüsse von 1852/56 geben die Parl. Papers 1858. No. 52. XXXIII. 545.

Bei dieser Lage der Sache war die Forderung der Einführung eines öffentlichen Organs für die Strafverfolgung und einer Staatscontrole darüber schon des Finanzpunkts wegen eine naheliegende. Der Report on Public Prosecutors 1856 Nr. 206 (Vol. VIII. 347) enthält darüber ein reiches Material, und hebt als Hauptübelstände des bisherigen Systems der Privatanklagen hervor: 1. Mangel der Strafverfolgung in vielen Fällen, in denen ein geeigneter Interessent fehlt, um die Sache gerichtlich anhängig zu machen. Es treffe dies namentlich die ärmeren Klassen, indem Mißhandlungen der dienenden Klassen, von Eltern und Stiefeltern gegen ihre Kinder und dergl. gar nicht anhängig gemacht würden. In anderen Fällen fehle es namentlich an einem Organ zur Feststellung des Thatbestands, wie bei Brandstiftungen. 2. Führe die Privatanklage zu vielfachen Compromissen und Collusionen. Reiche Verbrecher kaufen die Zeugen aus und bezahlen die verfallenen Cautionen des Prosecutor wie der Zeugen. Viele Anklagen werden ohne die ernstliche Absicht einer Strafverfolgung angestellt, nur um den Gegner zu schrecken und durch plötzliche Verhaftung zum Vergleich über den Civilanspruch zu nöthigen, wozu namentlich die Abberufungen an die King's Bench gemißbraucht werden, durch welche die Caution zur Strafverfolgung erledigt wird. 3. Entstehe ein sehr ungleiches Verfahren in der Führung der Anklage, besonders mangelhaft in den kleineren entlegenen Quartalsitzungen, bei denen keine Advokaten, sondern nur Anwälte practisiren; überhaupt wird geklagt über verschiedene Praktiken der Attorneys, um sich möglichst viele Strafverfolgungen zu verschaffen. 4. Als mangelhaft wird so ziemlich von allen Seiten der Umstand anerkannt, daß zwischen dem Schluß der Voruntersuchung und den Assisen kein Organ vorhanden sei, um so lückenhafte Beweise noch zu ergänzen, und den ganzen Fall für die Verhandlung in der Assise vollständiger vorzubereiten. In sehr vielen Fällen bestehe die ganze Information der Advokaten in einer nackten Abschrift der friedensrichterlichen Protokolle, weshalb denn auch die Anklagejury der Quartalsitzungen aus vielen Anklage-

akten nicht klug zu werden wisse. Fühlbar werde dies namentlich bei verwickelten Fällen eines Beweises durch Indicien.

Unter den bisher gemachten Vorschlägen zur Abhülfe steht im Vordergrund die Verweisung auf das schottische System, wo bei jedem Kreisgericht, County Court, ein vom Kreisrichter (Sheriff) designirter Advokat als Staatsanwalt (procurator fiscal) fungirt. In den erheblicheren Städten wird ein solcher von der Stadtverordnetenversammlung ernannt. Alle Staatsanwälte stehen unter dem Lord Advocate und dessen Stellvertreter. Daneben ist aber das Recht der Privatanklage reservirt, zu der es nach den bisherigen Erfahrungen freilich selten kommt (a. a. O. p. 18. 19. 193). — Andere ziehen das Vorbild des District Attorney aus Nordamerika heran, und wünschen einen rechtsverständigen Lokalbeamten zur Ueberwachung der Vorbereitung der Beweise. — Andere glauben, daß die Sekretäre der Friedensrichter die dazu geeigneten Personen wären, besonders wenn sie auf festes Gehalt statt auf Gebühren gesetzt würden. Insbesondere empfiehlt die Society of Magistrates Clerks die Sekretäre der kleinen Sessionen als public prosecutors.

Die bisherigen Verhandlungen zeigen, daß man sich in England die Tragweite der Einführung einer Staatsanwaltschaft noch wenig klar gemacht hat; insbesondere die Frage, ob der Staatsanwalt ein controlirender (dekretirender) Beamte der Voruntersuchung sein, oder nur zur Ergänzung der Beweise in dem Zwischenstadium und zur Entwerfung und Vertretung der Anklageacte dienen soll. Am wahrscheinlichsten dürfte etwa die Einführung eines Districts-Prosecutor sein, ohne das einfache Inquisitionsprinzip in der Voruntersuchung aufzugeben. Ueber einen Punkt sind aber alle Urtheile klar, und alle Beurtheiler einig: über die verfassungsmäßige Unstatthaftigkeit eines Anklagemonopols für einen public prosecutor. Auch die fortgeschrittensten Kenner und Bewunderer der Zustände des Continents verstehen den verfassungsmäßigen Punkt der Frage vollkommen richtig.

So Lord Brougham p. 4: wenn der öffentliche prosecutor die Verfolgung weigert, sei es durchaus nicht seine Absicht, die klagende Partei zu hindern, auf eigene Gefahr und Kosten den Straffall vor die große Jury zu bringen; p. 16: noch weniger sei es seine Absicht, die unteren Staatsanwälte etwa einem mit dem Attorney General wechselnden System zu unterwerfen, — ein Zustand, der allerdings unerträglich sein würde.

Mr. R. M. Straight p. 53: „Ich denke, daß die verletzte Person ein Recht haben muß, die Verwaltung anzuklagen, ohne die Erlaubniß des öffentlichen prosecutor, durch Vermittelung einer großen Jury. Die große Jury ist ein sehr großes verfassungsmäßiges Recht. Die Krone kann Niemand wegen felony oder Verraths in Anklagestand versetzen ohne Zustimmung der großen Jury, welche das Volk repräsentirt; andererseits kann das Volk vermittels der großen Jury, d. h. mit deren Zustimmung, jeden Beamten der Krone anklagen. In politischen, das Gemeinwesen angehenden Fällen ist eine große Jury unentbehrlich, und ihrer Wirksamkeit sollte keine Beschränkung gesetzt werden."

J. Napier, Attorney General für Irland, p. 253: „Er habe keinen wirklichen Uebelstand von der Zulassung der Privatanklage bemerkt in Fällen, wo der Attorney General die Verfolgung weigert. Die Fälle seien selten; er sehe aber nicht ein, warum eine absolute Schranke der Privatanklage gesetzt

werden ſoll, die vielmehr ſelbſt eine wohlthätige Controle und Gegengewicht neben dem Staatsanwalt bilde."

Lord Campbell, Präſident der Queen's Bench, p. 65: „Ich ſelbſt denke, daß es ein Privilegium iſt, welches jedem Engländer gehört, das Strafrecht in Wirkſamkeit zu ſetzen unter eigener Autorität Ich möchte es nicht leiden, hier ein Syſtem einrichten zu ſehen, nach welchem keine Strafverfolgung eingeleitet werden dürfte anders als durch einen öffentlichen Beamten; aber .... ich würde empfehlen, bei einigen Vergehen (perjury conspiracy etc.) eine Beſchränkung eintreten zu laſſen, nach welcher ſolche Anklagen nur mit der Zuſtimmung eines öffentlichen verantwortlichen Funktionärs erhoben werden dürften."

Viertes Capitel. Sechster Abſchnitt.

Die Conſtables.

§. 66.

Die High Constables.

Schon in dem ſpäteren Mittelalter waren die unteren Geſchäfte der Polizeiverwaltung auf die Aemter der Kreis- und Ortsſchulzen High Constables und Petty Constables baſirt (§. 6).

Die Einſetzung von höheren Bezirks-Constables dauert in etwas verfallener Geſtalt ſo fort, daß in der Mehrzahl der alten Hundreds ein High Constable, in vielen auch noch 2 High Constables ernannt werden. Das Amt läßt ſich noch heute bezeichnen als das eines *Kreisſchulzen oder Ober-Polizei-Schulzen*, hauptſächlich beſtimmt zur Ausführung friedensrichterlicher Befehle, die an *mehre* Unterconſtabler gerichtet ſind. Die Geſchäfte beruhen theils auf alter Polizeiverfaſſung (Common Law), theils auf ausdrücklichen Statüten, namentlich:

1. ſollen ſie die Unterconſtabler in ihren Geſchäften *anweiſen, controliren*; wo ſolche für Polizeizwecke verſammelt ſind, ſie anführen und befehligen. Schon Lord Bacon bemerkt indeſſen richtig, daß nach common law der High Constable Geſchäfte in einem

größeren Bezirk, der Petty Constable analoge Geschäfte in einem kleineren Bezirk übt; die Stellung aber eigentlich nicht die eines Vorgesetzten und Untergebenen ist.

2. werden gewisse Ladungen zu Sessionen und andere Publikanda von den Friedensrichtern an den High Constable erlassen zur weiteren Publication an die Unterconstabler. Doch bilden sie keine Mittelinstanz, vielmehr sind die Friedensrichter befugt grundsätzlich jeden Befehl unmittelbar an einen Unter-Constabler zu erlassen.

3. müssen sie bei den Quartal-Sitzungen erscheinen und Bericht erstatten über die auszurichtenden Ladungen. Der Theorie nach sollen sie dabei über den Polizeizustand ihrer Division berichten und Instructionen von den Friedensrichtern empfangen. Auch bei den Assisen der reisenden Richter sollten sie nach älterer Auffassung die von den Unter-Constablern gemachten Dienstanzeigen, über Verbrechen (presentments) einberichten.

4. auch bei den Special Sessions hat der High Constable des engeren Polizeiverwaltungsbezirks analoge Geschäfte zur Einbringung der Geschwornenlisten 2c.

5. bildeten sie bisher die Unterstelle zur Einsammlung der County Rate, was zwar nach 7 et 8 Vict. c. 33 aufhören und auf die Armenverwaltung übergehen soll, doch erst bei eintretender nächster Vacanz. Für das letztere Geschäft erhielten sie bisher eine kleine Tantieme; außerdem noch kleine Gebühren für einzele Amtsgeschäfte; in neuerer Zeit auch wohl kleine Gehalte von 30—300 Thlr. G.

Das ganze Amt ist kein judicial, sondern ein ministerial office, läßt daher auch Stellvertretung zu. Der High Constable kann unter eigener Verantwortlichkeit, selbst durch mündlichen Auftrag, seine Geschäfte durch andere besorgen lassen.

Die ältere Gesetzgebung berührt noch zahlreiche einzele, ihrer Zeit erhebliche, jetzt meist verfallene und vergessene Geschäfte. Nach 5 Eliz. c. 4 kann der High Constable sogenannte Statute Sessions abhalten zur Regelung von Gesindemiethen; nach 4 Edw. IV. c. 1, 39 Eliz. c. 20, 13 Geo. I. c. 23 Beschwerden und Mißbräuche in der Tuchmacherei beseitigen; nach 13 Edw. I. c. 6 diejenigen anzeigen, welche Fremde beherbergen, für die sie nicht einstehen wollen. Dahin gehört auch die Verfolgung auf frischer That wegen robbery (8 Geo. II. c. 16); Ueberwachung der Ausführung der Gesetze gegen gottloses Schwören 19 Geo. II. c. 21 u. s. w. — In der Miliz-Verwaltung soll er die orders der Deputy Lieutenants den einzelen Constables mittheilen; woran sich dann gewisse Amtsgeschäfte bei der Einquartierung der Truppen anschließen. — Neuerdings wird ihm durch 41 Geo. III. c. 78. §. 2 noch der Ersatz außerordentlicher Ausgaben zugesichert bei der Ausübung seines Amts in Fällen von

Aufruhr, Tumult oder felony; ebenſo nach 7 et 8 Geo. IV. c. 31 die Auslagen, wenn er die verklagte Hundertſchaft in Prozeſſen auf Schadenerſatz in Fällen des Aufruhrs vertritt.

Es wird ſich unten ergeben, wie die Umbildung des Conſtableramts in eine Art von beſoldeter Gensdarmerie auch das Amt des High Constable ſchrittweiſe auflöſt. Vincke, innere Verwaltung Großbrittaniens 1815 S. 157 giebt aus ſeiner Zeit eine zur Charakteriſtik des Amts nicht unintereſſante Dienſtanweiſung für die Ober-Conſtabler in Gloucestershire:

„Ihr ſeid die erſten ausführenden Beamten in den verſchiede„nen Bezirken, und als ſolche verpflichtet, alle Anweiſungen und Vorſchriften „auszuführen, welche die obern Beamten (Magistrates) an Euch richten, und „ihren Aufforderungen zu genügen.

„Ihr ſeid nach gemeinem Recht Erhalter des Friedens (Conservators of „the Peace) und übet die gleiche Gewalt in Euern Hundreds wie die Unter„Conſtabler in ihren Kirchſpielen.

„Es iſt Eure Pflicht zugegen zu ſein bei den Sitzungen der Friedensrichter „(Petty Sessions) für Euer Hundred; bei den Vierteljahrsverſammlungen habt „Ihr zu berichten über den Zuſtand und die Umſtände des Hundreds, dem Ihr „vorſtehet; Ihr habt dort alle ſolche Perſonen und Dinge anzuzeigen (present), „welche den öffentlichen Frieden ſtören und die öffentliche Sicherheit gefährden.

„Perſonen, Eurer beſondern Aufmerkſamkeit empfohlen, ſind die Halter „liederlicher Wirthſchaften und diejenigen, welche Dinge treiben und befördern, „wodurch die öffentliche Sittlichkeit verdorben, Müßiggang und Laſter befördert „werden, Trinker und Spieler in Wirthshäuſern.

„Dinge Euerer vorzüglichen Beachtung ſind die öffentlichen Wege, Brücken, „Brunnen, Fährlichkeiten (nuisances) aller Art, welche Ihr angeben müßt, wenn „ſie den Reiſenden und dem Gemeinwohl verderblich werden können.

„Als Männern von vorzüglichem Anſehen und Vermögen iſt Euch die Erhe„bung der Provinzial-Steuer (County Rate) übertragen: hierbei iſt von Euch „das richtige Verhältniß der Beiträge in den verſchiedenen Kirchſpielen Eueres „Bezirks zu beachten, Euch zu überzeugen, daß der Geſammtbetrag die jedem „Kirchſpiel auferlegte (assessed) Summa nicht überſchreitet; die erhobenen „Gelder müſſet Ihr ohne Abzug irgend einer Art dem Schatzmeiſter (Treasurer „of the County) übergeben bei oder vor den nächſten Seſſions, ſeine Quittung „iſt Eure Rechtfertigung. Beim Empfange Euerer Zahlungsliſte (Warrant) „durch den Generalſekretär (Clerk of the Peace) habt Ihr die von jedem „Kirchſpiel zu zahlende Summe ſchriftlich von den Kirchenvorſtehern zu erfor„dern. Wenn Ihr die Anweiſung erhaltet, die Liſten der zu Geſchwornen „geeigneten Perſonen einzureichen (return), ſo erlaſſet Ihr Eure Vorſchriften „an die Unter-Conſtabler zu deren Aufnahme in vorgeſchriebener Form, und „übergebet dann ſolche in den Michaelis-Seſſions."

Das Perſonal der High Constables ſollte in den alten Gerichtsverſammlungen (court leet) der Hundertſchaft oder des Freibezirks ernannt werden. Mit dem Verfall dieſer Verſammlungen ging durch Sitte und Geſetz die Ernennung auf die Friedensrichter-Verſammlungen über, wo ſie nun bald in General- bald in

Spezial-Sitzungen, bald auf ein Jahr, bald auf Lebenszeit, bald einer bald zwei für die Hundertschaft ernannt zu werden pflegten. Das heute sehr verschiedene Herkommen beruht größtentheils auf administrativer Convenienz früherer Menschenalter. Nach 7 et 8 Vict. c. 33. §. 8. sollen sie jetzt regelmäßig (in Ermangelung eines Court leet für die Hundred oder den Freibezirk) nicht mehr in einer Quartalsitzung ernannt werden, sondern in einer Spezial-Sitzung für Steuerreklamationen; zugleich werden sie vom Erscheinen bei den Quartalsitzungen in gewissen Fällen befreit. Ebenso werden sie auch eingeschworen bei einer Spezialsitzung, oder durch einen von der Session committirten Friedensrichter.

Von jeher galt der Grundsatz, daß dieselbe Behörde, die sie ernennt, auch das Recht hat sie aus erheblichen Gründen zu entlassen.

In vielen Divisions sind heute bereits besoldete Polizei-Inspektoren (Superintendents oder Chief Constables) besoldeter Polizeimannschaften ganz oder größerentheils an die Stelle der alten Kreispolizeischulzen getreten (siehe unten). Soweit das alte Verhältniß noch besteht, werden die High Constables meistens noch auf ein Jahr ernannt. In ziemlich zahlreichen Bezirken sind aber auch noch solche vorhanden, die ausdrücklich auf Lebenszeit oder auf Dauer guter Führung (quam diu bene se gesserint) bestellt sind. Eine Uebersicht der Letzteren geben die Parl. Papers 1854—55. No. 534. Vol. XLIII. p. 827—841, — nach den Grafschaften geordnet: In Bedford sind deren noch 4 auf Aussterbeetat (Remuneration 30 Thlr. G.), — in Cambridge 14, — Insel Ely 4 (10 Guineen und kleine Gebühren), — in Cornwall 20, — in Cumberland 5 (120—300 Thlr. G.), — in Derby 4 (300 Thlr. G.), — in Durham 4, — in Huntington 5, — in Leicester 11, — in Lincoln 18 (144—420 Thlr. G.), — in Norfolk 1, — in Northampton 27, — in Surrey 24, — in Warwick 3, — in Westmorland 4 (30—150 Thlr. G.), — in York 33. Wo noch Gehalte von einiger Bedeutung vorkommen, stehen sie im Zusammenhang mit dem Geschäft der Einsammlung der County Rate (gewöhnlich eine Guinea für das Kirchspiel), welches erst nach dem Abgang des zeitigen Inhabers der Stelle auf die Armenverwaltung übergehen soll.

§. 67.

Die Amtsgeschäfte der Petty Constables.

Die einzelen Kirchspiele stellen nach der heutigen Einrichtung wenigstens einen Unterconstabler, Petty Constable, als executiven Unterbeamten der friedensrichterlichen Jurisdiction und Verwaltung. Dies ist wenigstens der heute im Vordergrund stehende Charakter des Amts. Im Mittelalter war der Constable noch betheiligt bei

der Milizverfaſſung, und in noch lebendigerem Zuſammenhang mit der Gemeinde als Gerichtsſchulze. Mit dem Uebergewicht der regierenden Klaſſe iſt von Jahrhundert zu Jahrhundert die Stellung der Constables eine immer beſcheidenere geworden: ſelbſt die Bezeichnung Polizeiſchulzen im allerdürftigſten Sinne des Worts ſagt jetzt noch zu viel; ſie ſind in ihrem wirklichen Walten zu bloßen Polizeidienern herabgeſunken.

Die mittelalterliche Stellung des Constable war noch im Zuſammenhang mit dem Syſtem der Geſammtbürgſchaft und Rügepflicht. Es war eine Arbeitstheilung, vermöge deren die Anzeigepflicht und die Pflicht den Friedensbrecher zu ergreifen einem beſonderen Beamten in der Ortsgemeinde überlaſſen wurde. Die älteren Aufzählungen der Pflichten des Constable fallen daher großentheils zuſammen mit der Rügepflicht der Gemeinden und mit den Inquiſitionsartikeln bei dem Sheriff's Tourn: Anzeige von Friedensbrechern, Uebertretungen der Polizeiordnung, insbeſondere Uebertretungen der Bäcker, Brauer, unterlaſſener Reparatur an Landſtraßen und Brücken, Vagabunden ꝛc.

Die alte Pflicht der Gemeinden in corpore zu rügen, geht ſtillſchweigend über in eine Pflicht dem Constable dabei zu aſſiſtiren. Noch zur Zeit der Königin Elisabeth braucht Thomas Smith den Ausdruck „jeder Engländer ſei ein Serjeant zur Ergreifung des Diebes." Im Zuſammenhang mit der urſprünglichen Stellung ſtanden dann auch die bis in's 19. Jahrhundert fortdauernden Presentments der Constables bei den Aſſiſen und friedensrichterlichen Seſſionen wegen Blutvergießens und anderer Friedensbrüche.

Es iſt eben deshalb ſchwierig, die Funktionen des Constable ſcharf abgegrenzt zu geben, da in den verſchiedenen Jahrhunderten das Amt eine verſchiedene Stellung hatte. Selbſt Lambard in ſeiner Schrift über die Constables hat keine ſolche Abgrenzung der Amtsgeſchäfte herauszubringen vermocht, wie er ſie bei den Friedensrichtern zu geben vermochte. Die ſpäteren Darſtellungen geben nur eine repertorienartige Aufhäufung von Geſchäften nach Common Law und Statuten.

Die Rechtswörterbücher und ähnliche Werke geben des Constables Amtsfunktionen und Pflichten in alphabetiſcher Ordnung. Die Hauptrubriken ſind etwa folgende: Affrays, Pflicht zur Ergreifung ſolcher, die ſich eines gewaltſamen Angriffs auf die Perſon ꝛc. ſchuldig machen. — Alehouses, Aufrechterhaltung der Bierhausordnung (§. 40). — Arrest of felons (ſiehe unten). — Bawdy houses, liederliche Häuſer (oben §. 39). — Breaking open doors (ſiehe unten). — Bridges (Einſchätzung der Steuer zur Reparatur der Brücken nach älterer Verfaſſung 22 Hen. VIII. c. 5). — Customs (Aſſiſtenz für die Steuerbeamten bei der Hausſuchung, Ergreifung der Contravenienten ꝛc.) — Deserters (Aufgreifung von Deſerteuren mit einer Prämie von 6 Thlr. G. für Jeden nach der jährlichen Mutiny-Act). — Distress (Aſſiſtenz bei der Pfändung des Grundherrn wegen rückſtändiger rents, oben §. 49.) — Drunkenness. — Disorderly Houses and Persons. — Fires (Hülfeleiſtungen bei Feuersbrünſten). — Fishing, Game Acts (Ausführung der Jagd- und Fiſcherei-Ordnungen). —

Hawkers and Pedlars (Ausführung der Gesetze über Trödler und Hausirer). — Highways (Dienstleistungen bei Ausführung der Wege-Ordnungen). — Hue and Cry (Aufgebot des Landsturms zur Verfolgung von Verbrechern 13 Edw. I. st. 2. c. 6, 27 Eliz. c. 13, 8 Geo. II c. 16). — Husbandry (Ausführung der Arbeitspolizeiordnung 5 Eliz. c. 4, Ausstellung der Erlaubnißscheine für das Gesinde zur anderweitigen Vermiethung, Zwangsgestellung von Arbeitern in der Erntezeit u. s. w.). — Imprisonment. — Inn-Keepers (Nöthigung der Gastwirthe zur Aufnahme von Reisenden ꝛc.). — Juries (Einbringung der Urliste aus den einzelen Gemeinden zur Michaelis Quartalsitzung nach der älteren Verfassung 4 et 5 Will. et M. c. 20, 7 et 8 Will. III. c. 32, 8 et 9 Will. III. c. 10, 3 et 4 Anne c. 18, 3 Geo. II. c. 25). — Labourers (siehe Husbandry). — Land-tax (Assistenz bei Erhebung der Staats-Grundsteuer). — Lottery (Ausführung der Gesetze über Unterdrückung der Lotterien 27 Geo. III. c. 1 u. ff.). — Lunatics, Madmen (Pflicht zur Ergreifung und sicheren Unterbringung von Tobsüchtigen 17 Geo. II. c. 5. §. 20 ꝛc.). — Measures (Aufsuchung und Beschlagnahme falscher Maße 22 Car. II. c. 8 u. ff.). — Militia (Hülfeleistung bei verschiedenen Akten der Miliz-Verwaltung). — Physicians (Assistenz bei Ausführung der Gesetze über die Berechtigung des Doctoren-Collegiums zu London). — Plague (Cernirung kranker Personen in ihrer Wohnung zur Zeit ansteckender Krankheiten 1 Jac. I. c. 31). — Poor Rate (Assistenz bei der Ausschreibung und Erhebung der Armensteuer, die dann nach der älteren Verfassung an den High Constable eingezahlt wurde 43 Eliz. c. 2. §§. 12. 35). — Postage (Einziehung von rückständigem Porto 9 Anne c. 10. §. 30). — Presentments (siehe oben). — Riots (§. 36). — Scolds (Einsetzung derselben in den Cucking-Stool). — Soldiers (Einquartierung des Militairs, Anschaffung der Transportwagen ꝛc. nach der Mutiny-Act). — Statutes (Hülfeleistung bei Ausführung unzähliger Parlaments-Akten vermöge einer besonderen darin enthaltenen Klausel). — Sunday (Ausführung der Gesetze über die Sonntagsfeier 1 Car. I. c. 1, 29 Car. II. c. 7. u. ff.). — Swearing (Ausführung des Gesetzes über gottlose Schwüre 19 Geo. II. c. 21. ff.). — Turnpikes (Ausführung der Chaussee-Ordnungen). — Vagrants (§. 37). — Warrants of Justices (Ausführung der verschiedenen friedensrichterlichen Dekrete §. 51.) — Weights (Aufbewahrung der Normalgewichte und sonstige Ausführung der Gesetze 8 Hen. VIII. c. 5, 16 Car. I. c. 19. ff.). — Wreck (Hülfeleistung bei Schiffbrüchen 12 Anne st. 2. c. 18 ff).

Der Versuch einer übersichtlichen Anordnung kann daher nur unvollkommen, etwa in folgender Weise gegeben werden.

1. Der Constable als selbständiger Friedensbeamte, Ortspolizeischulze, hat die eigene Pflicht zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, to repress felons and to keep the peace. Als solcher soll er seinen Bezirk fleißig begehen, dahin sehen, daß die Gesetze beobachtet, Verbrechen verhütet, die Einwohner gegen Gewaltthat geschützt, die Sonntagsfeier und die Ordnung der öffentlichen Schankhäuser erhalten werde; als solcher hat er Trunkene zu verhaften, unerlaubtes Fluchen zu verbieten, liederliche

Häuser zu visitiren, unerlaubte Spiele zu hindern, Landstreicher, verdächtiges Diebesgesindel, Trödler und Hausirer ohne Gewerbschein u. s. w. zu verhaften.

Aus dieser Stellung folgt ein *selbständiges Verhaftungsrecht*. Er kann Jedermann aus eigenem Recht festnehmen (arrest) wegen einer vor seinen Augen begangenen Felonie oder Friedensbruchs, oder wenn er einen vernünftigen Grund zu der Vermuthung hat (reasonable cause to suspect), daß eine Felonie begangen ist, oder auf glaubhafte Aussage einer anderen Person, daß eine Felonie begangen sei. Nach der Praxis darf er auch rechtmäßig eine Person verhaften um zu verhindern eine nach den Umständen wahrscheinliche Begehung einer Felonie Dalton, Justices c. 116. §. 3. Er soll sich sofort dahin verfügen, wohin er zu kommen aufgefordert wird, um den Frieden herzustellen und die Friedensstörer festzunehmen. Er kann selbst Außenthüren erbrechen von Gebäuden, in welchen ein Lärm auf die Absicht eines Friedensbruches deutet. Er kann dabei jeden Dritten zu seiner Assistenz befehligen, der zu dieser Hülfeleistung bei arbiträrer Strafe verpflichtet ist, und als Hülfsbeamter dann auch mit allen Rechten des Beamten selbst handelt.

Die Stellung der verhaftenden Polizei ist ungefähr überall dieselbe. Auch in England hat der niedere Polizei- und Gemeindebeamte *selbständige* Befugnisse zum Festnehmen, die ziemlich arbiträr gehalten sind bei felonies und bei solchen Vergehen (misdemeanors), welche den Charakter der Gewaltthätigkeit gegen die Person tragen (affrays, assaults mit Friedensbruch). Zweifelhafter sind die Befugnisse bei gewöhnlichen misdemeanors. Die ältere Polizeipraxis (common law) nahm allgemein an ein Verhaftungsrecht gegen *fremde* Personen, die sich in der *Nachtzeit* herumtreiben. Allein man erkennt jetzt an, daß dies mit dem veralteten System des watch und ward zusammenhing. Die neue Polizeiordnung für die Hauptstadt fand daher ein Bedürfniß, die Haftbefugniß ausdrücklich auszudehnen auf „mäßig umhertreibende unordentliche „Personen (loose idle and disorderly persons), welche sie vorfinden in Stö„rung des öffentlichen Friedens, — alle Personen, gegen welche eine bestimmte „Anschuldigung (charge) eines kürzlich begangenen schwereren assault vorliegt, „— Personen, gegen die sie einen gerechten Grund haben üble Absichten (evil „designs) anzunehmen, — Personen, welche sie von Sonnenuntergang bis „Morgens 8 Uhr liegend oder sich umhertreibend (loitering) auf öffentlichen „Wegen, Plätzen, Höfen vorfinden." — Aehnlich, aber beschränkter, lautet die in der Städteordnung von 1835 enthaltene Polizeiklausel. In der Kreis- und Landpolizei bleibt es beim Alten: also keine Verhaftung wegen gewöhnlicher misdemeanors oder wegen eines unbestimmten Verdachts ohne bestimmte charge. Allgemeine Erweiterungen enthält aber wieder das st. 14 et 15 Vict. c. 19 §§. 10. 11, namentlich das allgemeine Recht eines jeden Privatmanns, zur Nachtzeit zu verhaften jeden, welcher ein indictable misdemeanor begeht. Wo eine bestimmte Anschuldigung vorliegt, ist der Urheber dafür verantwortlich,

wo keine vorliegt, ist es der Constable: in allen Fällen entscheiden nöthigenfalls die Gerichte über die Innehaltung der Grenzen des Verhaftungsrechts auf Klage wegen false imprisonment u. s. w.

Das Verhaftungsrecht der Nachtwächter wachehmen wurde bisher auf ihre Stellung als Hülfsbeamte des Constable zurückgeführt (vgl. 13 Edw. I. c. 4 und unten).

Wenn Blackstone I. 356. hinzufügt, daß die Constables glücklicherweise ihre gesetzlichen Befugnisse zur Verhaftung und zum Thürenerbrechen nicht kennen, so steht es im Zusammenhang mit dem damals schon tief gesunkenen Zustand der alten Schulzen.

2. Der Constable als Vollziehungsbeamte des Friedensrichters vollstreckt die zahlreichen Dekrete und Urtheile precepts, warrants, orders, convictions der einzelen Friedensrichter und der Sessionen, wie solche oben im Abschnitt II.—IV. (vergl. §. 51) zusammengestellt sind. Er handelt also hier bald als Bote, bald als Executor, unter Verantwortlichkeit dessen, der den Befehl erläßt, — als ministerial officer, der einer Strafe unterliegt wegen Ungehorsams gegen den Befehl, nicht aber einer Strafe wegen materieller Ungerechtigkeit desselben. Insbesondere hat auch die Haftbefehle warrants, die er so vollstreckt, nur der Friedensrichter zu verantworten. Da nun aber eine wirksame Vollziehung solcher Befehle nicht wohl ausführbar ist, wenn man sich streng an das Kirchspiel des einzelen Constable hält, so erklären ältere und neuere Gesetze den Constable auch für competent zu Vollziehungsakten außer seinem Bezirk, so lange er nur im Jurisdictionsbezirk des Friedensrichters handelt, der den Befehl erläßt 28 Geo. III. c. 49; 5 Geo. IV. c. 18. §. 6 ꝛc., doch ohne ihn zur Vollziehung unbedingt zu verpflichten.

Schon in der älteren Praxis half man sich durch Ausstellung der warrants auf mehre Constables oder auf alle Constables des Polizeibezirks. Der praktische Erfolg ist, daß dadurch in den größeren wie in den kleineren Verwaltungsbezirken die ganze Constabulary wie ein Corps von Polizeidienern dem Friedensrichter zu Diensten steht.

Der Constable in seinem Bezirk braucht sich als bailiff juratus et cognitus nicht zu legitimiren. Außerhalb des Bezirks muß er auf Verlangen den Befehl vorzeigen, braucht ihn aber niemals auszuhändigen, da er seine Legitimation in Händen behalten soll. Eben deshalb braucht er ihn auch dem Friedensrichter nicht zurückzustellen. Den Verhafteten soll er unverzüglich, nach Fassung des Haftbefehls, dem Friedensrichter vorführen; ist es aber zur Nachtzeit oder sonst unausführbar, oder Gefahr der Entweichung vorhanden, so kann er ihn in einem Hause oder anderen sicheren Ort detiniren, bis die Vorführung geschehen kann.

In der heutigen Stellung des Constable ist diese Polizeidienerstellung so

überwiegend, daß sie in den gewöhnlichen Dienstanweisungen voransteht: „Ihr „seid die unmittelbaren Untergeordneten der Friedensrichter, verpflichtet, alle „warrants, summonces und precepts, welche euch von den Friedensrichtern „oder nach deren Vorschrift von dem Ober-Constabler zugehen, mit Schnellig „keit und Willigkeit auszuführen (Polizeidieneramt)." — „Der wesentliche Theil „eurer Amtspflicht beruht in allgemeiner Oberaufsicht auf den Frieden und die „gute Ordnung in eurem Bezirk." (Polizeischulzenamt).

Es ist beinahe auffallend, daß in keinem allgemein gefaßten Gesetz die Polizeidienerstellung ausdrücklich hervorgehoben wird. In 3 et 4 Will. et Mary c. 10, wo man es erwarten könnte, wird der Constable nicht erwähnt. Wohl aber wird ihm in zahllosen einzelen Gesetzen die Vollziehung der friedensrichterlichen Befehle zur Pflicht gemacht; sehr häufig mit Androhung bestimmter Strafen. Aus dem Begriff der Friedensbewahrung ließ sich ferner ein Recht arbiträrer Büßung für die Quartalsitzungen herleiten, aus welchem in der neusten Gesetzgebung eine allgemeine Befugniß der Quarter Sessions zur Festsetzung von Ordnungsstrafen geworden ist. Schon die ältere Jurisprudenz nahm daher an, daß, wenn ein Gesetz die Friedensrichter zu Strafurtheil und Strafvollziehung ermächtige, der Constable dabei stillschweigend als verpflichteter Vollziehungsbeamter gemeint sei, 2 Hawkins 62. Immer aber beruht die Stellung des Constable als Vollziehungsbeamten mehr auf der neueren Gestaltung des Friedensrichteramts, als auf der ursprünglichen Bestimmung des Constable-Amts. Wo der Schulze das Recht, die Gemeinde zu berufen und allen Zusammenhang mit der Gemeinde verliert, wo andererseits die Amtsgeschäfte der regierenden Klasse einen so gewaltigen Umfang gewinnen wie in England, muß das Schulzenamt zum bloßen Polizeidieneramt herabsinken, — zugleich ein Ausdruck der einseitigen Entwickelung der höheren Stände in England auf Kosten der Mittelstände.

3. Die Constables in den Sessionen erscheinen als regelmäßige Theilnehmer der Quartalsitzungen, wo sie im Beginn der Verhandlung aufgerufen, die Ausbleibenden gebüßt werden. Wie die High Constables über die Hundertschaft, so sollen sie der Theorie nach Bericht erstatten über den Polizeizustand ihres Kirchspiels, über den Zustand der parish stocks, über die Ausführung der empfangenen Befehle; Rede und Antwort geben über alle Dinge, welche ihr Amt angehen sowohl als Schulzen wie als Polizeidiener. In letzterer Eigenschaft leisten sie zugleich den Friedensrichtern der großen und der kleinen Jury einzele Boten- und Huissier-Dienste.

4. Der Constable als Hülfsbeamter anderer Behörden hat auf Grund von Spezialgesetzen bestimmte Dienste zu verrichten, namentlich Anweisungen der Coroners auszuführen, der Milizverwaltung bei Einquartierung, Vorspann ꝛc., der Militärverwaltung bei ähnlichen Geschäften, den Steuerbeamten bei Haussuchungen und Beschlagnahmen ꝛc.

Die einzelen Verpflichtungen sind hier in der Regel im Gesetz bestimmt

formulirt, mit bestimmten gewöhnlich vor einem Friedensrichter einziehbaren Geldbußen. Ihre Unterordnung unter die königlichen Richter der Criminal-Assisen folgte schon aus deren Stellung als oberer Polizeibeamten (Friedensbewahrer).

Für zahlreiche hier aufgezählte Geschäfte kann der Constable Gebühren liquidiren; so ⅔ Thlr. G. für warrants oder summonces innerhalb einer engl. Meile, für jede weitere Meile ⅓ Thlr. G. Meilengelder. Er darf auch von Privatpersonen Belohnungen für spezielle Dienstleistung annehmen. Nach 27 Geo. II. c. 20. §. 2 kann er beim Verkauf abgepfändeter Güter billige Kosten vorweg abziehen. Nach 3 Jac. I. c. 10. §. 1, 27 Geo. II. c. 3. §. 1—4 werden die Transportkosten eines Gefangenen durch Dekret eines Friedensrichters auf die Kreiskasse angewiesen. Nach 18 Geo. III. c. 19. §. 4 soll er die Kosten des parish business, d. h. als Ortsschulze, vierteljährlich in ein Rechnungsbuch eintragen, den Armenaufsehern vorlegen, die nach Rücksprache mit der Gemeindeversammlung (vestry) Zahlung aus der Ortsarmensteuer leisten; im Fall des Streits kann ein Friedensrichter die streitigen Posten festsetzen, mit Vorbehalt der Berufung an die Quartalsitzungen. Nach demselben Gesetz §. 9 werden die Friedensrichter ermächtigt, periodisch in den Quartalsitzungen Tarife für die Schulzengebühr aus diesem Gesetz unter Bestätigung eines Assisenrichters festzustellen. Nach 5 et 6 Vict. c. 109. §. 17 entwerfen die Quartalsitzungen unter Bestätigung des Ministers des Innern einen Tarif für die Gebühren des Constable für Ladungen, Ausführung von Warrants, und gelegentliche Dienste, für welche den Friedensrichtern eine Vergütigung billig scheint. Wo solche Gebühren nicht gesetzlich der Kreiskasse zur Last fallen, sollen sie von den Armenvorstehern aus der Ortskasse Poor Rate gezahlt werden auf Order einer kleinen Sitzung, und unter Regulativen, welche die Quartalsitzungen dafür mit Bestätigung des Ministers des Innern erlassen. Im Allgemeinen gilt dabei der Grundsatz, daß für die Ortsschulzengeschäfte die Ortskasse (Poor Rate), für die Polizeidienergeschäfte als allgemeine Polizeikosten die Kreiskasse (County Treasurer) aufkommt.

§. 68.

Das Personal der Petty Constables.

Auch bei dem Ernennungsrecht der Constables tritt wieder die ursprüngliche Stellung des Polizeischulzen hervor. Wo noch die alten Ortsgerichte abgehalten werden (Courts leet, View of frankpledge) soll die Ernennung in der Gerichtsversammlung geschehen; wo noch ein Grundherr ein solches Gericht hat, bald durch die Gerichtsmänner (homagers), bald durch den herrschaftlichen Steward. Zuweilen hat sich auch ohne eigentliches Dorfgericht ein Wahlrecht der ansässigen Gemeindeglieder erhalten. Auch in diesen Fällen üben jedoch die Friedensrichter ein Verwerfungsrecht, und

ſchwören den Constable ein; auch hier bleibt ihnen das Recht den Constable abzuſetzen und einen andern zu ſubſtituiren, bis die wahlberechtigte Körperſchaft einen neuen ernennt. 13 et 14 Car. II. c. 12. §. 15.

Je mehr nun aber die Polizeidienerſtellung in den Vordergrund trat, um ſo regelmäßiger erfolgte die *Ernennung der Constables durch die Friedensrichter*. Beim Verfall der Dorfgerichte und bei Verſäumniß der Gemeinde devolvirte die Ernennung eo ipso an die Friedensrichter. Ferner bildete ſich das Beſtätigungs- und Verwerfungsrecht bei dem Uebergewicht des Friedensrichteramts leicht ſtillſchweigend zu einem Ernennungsrecht um. Das praktiſch Gewöhnliche war daher längſt, daß in den kleinen Bezirksſitzungen ein anſäſſiger Einwohner in jeder Ortſchaft von Jahr zu Jahr zum Constable ernannt wurde. Selbſtverſtändlich erfolgt auch die Einſchwörung des Constable bei den Seſſionen (erzwingbar durch Mandamus der Obergerichte). Der Constable leiſtet den Unterthanen-, Suprematie- und Abſchwörungseid in ſeiner durch die neueſte Geſetzgebung vereinfachten Geſtalt.

Da die Abendmahlsprobe und die Deklaration gegen Transſubſtantiation hier wegfällt, ſo war das Schulzenamt von je her auch ein Amt für Katholiken und Diſſenters. Wo die Gemeinden ein Wahlrecht übten, wurden zuweilen ſogar Ausländer mißbräuchlich mit der Wahl zu dem unangenehmſten der Aemter beehrt. Dem Recht nach kann nicht einmal ein naturaliſirter Ausländer zum Constable gewählt werden!

Die *Qualification* beruhte nach dem bisherigen Recht auf dem Grundſatz, daß jeder *permanente Einwohner* innerhalb des Kirchſpiels oder der Ortſchaft verpflichtet iſt ein Jahr lang als Constable zu dienen: vorausgeſetzt 1) allgemeine Unbeſcholtenheit (good character) und Brauchbarkeit (ability), worüber die Friedensrichter bei der Ernennung oder Beſtätigung ihr pflichtmäßiges Ermeſſen üben, alſo z. B. gebrechliche, ſchreibensunkundige oder gar zu einfältige Perſonen nicht zulaſſen ſollen; 2) vorausgeſetzt ferner, daß ihm nicht eine beſondere Befreiung zu Statten kommt, welche durch Geſetz und Freicharten in zahlreichen Fällen ertheilt iſt, analog den Befreiungen vom Geſchwornendienſt.

Befreit ſind: Pairs, Parlamentsmitglieder, Kreisrichter, Friedensrichter, Deputy Lieutenants der Miliz, ſtaatskirchliche Geiſtliche, katholiſche und diſſenteriſche Geiſtliche nach Erfüllung der geſetzlichen Formalitäten, praktiſirende Advokaten und Anwälte im weiteſten Sinne, aktive Unterbeamte der Gerichte, Coroners, Gefängnißdirektoren, Aerzte und Wundärzte die zu den großen ärztlichen Colleges gehören, praktiſirende formell conceſſionirte Apotheker, Offiziere der Marine und des Heers auf Vollſold, Perſonen die in der freiwilligen

Landwehr-Cavallerie, Yeomanry, dienen, Lootsen, Beamte des königl. Haushalts, alle Zoll- und Accisebeamte, Sheriffs und Sheriffsbeamte, High Constables, Sekretäre der Armen-Unionen und Vorsteher der Arbeitshäuser der Unionen, Kirchenvorsteher, Armenaufseher, Armenunterstützungsbeamte, Civilstandsregisterbeamte, Gemeindeschreiber Parish Clerks, besoldete Grafschafts- und Bezirks-Constabler. — Im Einzelen war in der früheren Gerichtspraxis mancherlei Streit. Die hier gegebene Liste ist jetzt durch 5 et 6 Vict. c. 109. §. 6 festgestellt; die Postbeamten (1 Vict. c. 33. §. 12) sind dabei vergessen. — Ausdrücklich disqualificirt sind: concessionirte Gast-, Bier-, Speisewirthe, Einzelverkäufer von Spirituosen, Wildheger, und alle wegen felony oder infamirender Verbrechen Verurtheilte (a. a. O. §. 7). — Im Allgemeinen gilt dabei der Grundsatz, die höheren Stände zu verschonen. In Ermangelung anderer geeigneter Personen sind freilich durch die ältere Gerichtspraxis selbst Capitäne der Garde zum Constableramt genöthigt worden, 2 Hawkins c. X. §. 41. Bei vorhandener Ortsgewohnheit, die den Constablerdienst zum Reihedienst gemacht hat, sind auch ansässige Frauen dazu genöthigt worden (a. a. O. §. 37). Für solche Fälle hilft dann die Zulässigkeit von Stellvertretern. Im Allgemeinen hat die discretionäre Gewalt der Friedensrichter schon seit langer Zeit daran festgehalten, Personen der höheren gebildeten Stände nicht zum Constableramt zu ernennen.

Wer nach diesen Grundsätzen befähigt und verpflichtet, und durch die competente Autorität zum Constable ernannt ist, muß das Amt annehmen, den Eid leisten und die Geschäfte übernehmen: widrigenfalls er einem förmlichen Strafverfahren indictment unterliegt und von den Sessionen in arbiträre Strafe verurtheilt wird. In Fällen von Krankheit und Abwesenheit ließ jedoch schon eine alte Praxis Stellvertreter zu. Allmälig gab man dem Widerstreben gegen Uebernahme des Amts so weit nach, daß überhaupt die Stellung eines Substituten (der gewöhnlich für 30—60 Thlr. G. zu finden ist) gestattet wird. Der Stellvertreter wird dann, nachdem die Friedensrichter seine Tüchtigkeit geprüft, eingeschworen und übernimmt das ganze Amt und dessen Verantwortlichkeit für den zunächst Berufenen. Es entstand dadurch eine Unterscheidung zwischen Stipendiary Constables und Constables in their own right, die bereits den Uebergang bildet zu dem späteren System der besoldeten Constabulary.

Eine andere Art der Stellvertretung bilden schon seit alter Zeit die Watchmen, welche der Constable sich ernennen konnte als seine Gehülfen zur Aufrechterhaltung des Friedens, besonders in der Nacht, also als Nachtwächter. Die neuere Gesetzgebung 3 et 4 Will. IV. c. 90 u. sp. G. hat daran angeknüpft, und in gewissen Ortsgemeinden daraus besoldete Wächter und Patrouillen mit allen Gewalten eines Constable gemacht, auf welche im §. 71 zurückzukommen ist.

Die Entlassung der Constables kann aus erheblichen

Gründen (for good cause) durch dieselbe Autorität erfolgen, die sie ernennt. 2 Hawkins c. X. §. 38. Die Entlassung erfolgt daher durch förmlichen Beschluß der Quartalsitzung oder einer Spezialsitzung; und diese Form wird bei den High Constables auch stets inne gehalten. Bei den Unterconstablern kann indessen die Entlassung in dringenderen Fällen auch durch 2 Friedensrichter erfolgen, wie solche auch in dringenden Fällen zur Ernennung befugt sind. Die im Court leet ernannten werden auch im Court leet entlassen.

Der Verfall des Constableramts, der schon in dem Vorstehenden aus vielen Momenten hervorleuchtet, war eine nothwendige Folge dieser Art der Verbindung des Polizeidieneramts mit dem Schulzenamt. Die selbständigeren Communalgeschäfte der Ortsgemeinde und das Recht der Berufung der Gemeinde waren im Verlauf der Jahrhunderte immer mehr auf Kirchenvorsteher, Armenaufseher, Wegeaufseher übergegangen, das bloße Polizeischulzenamt trat immer bescheidener zurück vor dem Geschäft des Polizeidieners, dessen die Friedensrichter doch einmal benöthigt waren. Der jährliche Wechsel des Amts vermehrte dessen Haltlosigkeit. Die leichte Zulassung der Substituten hatte den Erfolg, daß der Berufene sich den Billigsten suchte, und die Friedensrichter nicht zu streng mit der Prüfung der Qualification verfuhren. Wo die Gemeinde noch ein Wahlrecht hatte, artete es nicht selten dahin aus, daß man aus Chikane Personen nur wählte, um ihnen eine Geldbuße abzudrücken, oder eine Remuneration für einen Substituten. Gesucht wurde das Amt fast nur von solchen, die lieber durch einen Botendienst Gebühren verdienen, als regelmäßig arbeiten wollten. Am wunderlichsten sah es aus wo das Herkommen gar einen Reihedienst daraus gemacht hatte. So war die gewöhnliche Erscheinung des Constable schon lange die eines verkommenen, wenig wirksamen, wenig zuverlässigen Polizeidieners geworden.

In einigen Agriculturbezirken hatte das Amt in der Person eines Pächters wohl noch das ehrbare Aussehen eines deutschen Schulzenamts; in der Regel aber wurde es in Stadt und Land gemieden von den fleißigen ordentlichen Mittelklassen, gesucht von heruntergekommenen kleinen Gewerbtreibenden, Kleinhändlern, Tagearbeitern, die lieber 2 sh. durch einen Gang verdienen als ihrem Beruf nachgehen wollten. Auf dem Lande kamen schreibensunkundige Constables in großer Zahl vor. Dabei entwickelte sich die in dem verkommenen Gemeindediener herkömmliche Anschauung, daß das so verdiente Geld niemals der Familie gehört, sondern von Rechts wegen im Bierhaus zu verzehren ist. Unser vertrunkener, kleinstädtischer Polizeidiener älteren Styls enthält die meisten Analogien dafür.

Der letzte Versuch das alte Amt zu restauriren, und mit dem Character eines Gemeindeamts zu erhalten, ist gemacht durch die Ortsschulzenordnung Parish Constable's Act 5 et 6 Vict. c. 101, welche durch Ernennungsweise und Vorschriften über die Qualification eine Besetzung mit ehrbaren Personen erstrebt, in folgenden Artikeln:

Art. 1. Die Friedensrichter jeder Division sollen alljährlich eine Spezialsitzung halten zur Ernennung der Constabler in den Tagen zwischen dem 24. März und 9. April.

Art. 2. Zur Vorbereitung derselben erlassen 2 Friedensrichter in der ersten Woche des Februar eine Anweisung an die Armenaufseher, eine Liste zu entwerfen über eine genügende Zahl von Männern, welche befähigt und verpflichtet sind als Constables zu dienen.

Art. 3. Die Armenaufseher nach Empfang dieser Anweisung berufen binnen 14 Tagen eine Kirchspielsversammlung vestry, welche die Liste der so geeigneten Personen feststellt, mit Angabe des Namens, Wohnorts und Lebensberufs; auch allenfalls mit einem Nachtrag von Personen, die gesetzlich nicht qualificirt sind, aber dienen wollen (verwendbar als Substituten).

Art. 4. Die Friedensrichter können auch in einer Spezialsession vorher beschließen mehre Kirchspiele zum Zweck dieses Gesetzes zu vereinigen, oder nicht eingepfarrte Orte mit dem Kirchspiel zu verbinden; die darüber erlassene Order muß den Armenaufsehern mitgetheilt werden; die Bewohner der zugelegten Ortschaften können nun mitstimmen bei der Gemeindeversammlung vestry des Kirchspiels dem sie zugelegt sind.

Art. 5. Qualificirt zum Constableramt ist jeder körperlich fähige Mann im Alter von 25—55 Jahr, wohnhaft im Kirchspiel, eingeschätzt zur Armensteuer oder Kreissteuer mit einem Eigenthums- oder Miethsbesitz von 24 Thlr. G. Grundrente oder darüber.

Art. 6. 7. Befreiungsgründe und Disqualificationen (siehe oben).

Art. 8. 9. Die Armenaufseher haben die entworfene Liste an den 3 ersten Sonntagen des März an jeder Kirchthür auszuhängen, mit der Anzeige, daß bei der bevorstehenden Spezialsitzung Einwendungen dagegen von den Friedensrichtern gehört werden.

Art. 10. Die Armenaufseher sollen in dieser Spezialsitzung erscheinen, ihre Liste verificiren, darüber gestellte Fragen eidlich beantworten. Wer reklamirt, kann auf eidliche Angabe, sonstigen Beweis oder Notorität als nicht qualificirt oder befreit gestrichen

werden; ebenso Wahnsinnige, Blödsinnige, Taube, Stumme oder wegen anderer Körpergebrechen Dienstunfähige. Die so berichtigte Liste wird von mindestens 2 Friedensrichtern bestätigt (allowed).

Art. 11. Aus der bestätigten Liste ernennen sodann die Friedensrichter mit Rücksicht auf Umfang und Bevölkerung des Kirchspiels die nöthige Zahl von Constables für das folgende Dienstjahr. Wer einmal gedient hat kann eine Wiederholung ablehnen so lange irgend eine geeignete Person im Kirchspiel vorhanden ist, die noch nicht gedient hat.

Art. 12. Der Ernannte leistet den Amtseid, kann aber mit Genehmigung der Friedensrichter einen Substituten stellen, der dann an seiner Stelle eingeschworen wird.

Art. 13. Verweigerung der Uebernahme des Dienstes ohne erheblichen von den Friedensrichtern anerkannten Grund oder Verweigerung des Eides wird mit Geldbuße bis 60 Thlr. G., verweigerte Amtsführung nach der Beeidigung mit Geldbuße bis 30 Thlr. G. vor 2 Friedensrichtern geahndet.

Art. 14. Ein Verzeichniß aller so angestellten Constables ist von dem Sekretär der Spezialsitzung binnen 14 Tagen jedem activen Friedensrichter der Division zu übersenden (ebenso dem Kreissekretär zur Vorlegung bei den Quartalsitzungen), und von den Armenaufsehern an den Kirchenthüren auszuhängen.

Art. 15. Die so ernannten Constables haben im ganzen Bereich der Grafschaft einschließlich aller Freibezirke und Enclaven und im Bereich der unmittelbar anstoßenden Grafschaft alle Gewalten, Privilegien, Immunitäten, Pflichten und Verantwortlichkeiten eines Constable in seinem Constablerbezirk, sind jedoch nur durch Spezial-Warrant eines Friedensrichters verpflichtet außer ihrem Gemeindebezirk zu fungiren. (Wo schon ein besoldeter Kreispolizei-Inspector nach 2 et 3 Vict. c. 93 ernannt ist, sind sie seiner Amtsgewalt untergeordnet).

Art. 16. Im Falle ein Constable stirbt oder amtsunfähig wird, soll der Armenaufseher einem activen Friedensrichter sofort Nachricht geben, ebenso wenn ein Ernannter die Uebernahme des Amts weigert. Es soll dann im Nothfall der Constable des letzten Dienstjahres wieder eintreten, bis bei der nächsten kleinen Sitzung (Petty Session) ein neuer für den Rest des Amtsjahrs ernannt ist.

Art. 17. Die Quartalsitzungen unter Bestätigung des Ministers des Innern haben einen Gebührentarif für die Constabler zu entwerfen.

Art. 18—20. Die Gemeindeversammlungen können auch die Ernennung besoldeter Constabler beschließen. (S. §. 71.)

Art. 21. Alle noch bei einem Ortsgericht Court leet, Tourn, oder sonst in abweichender Weise ernannten Constables werden fortan nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder der Gesetze über die besoldete Constabulary ernannt. Die alte Ernennungsweise darf nur fortdauern, für andere Gemeindezwecke außer der Polizeiverwaltung (unconnected with the preservation of the peace).

Art. 22 ff. Die Quartalsitzungen können an Orten, wo es ihnen nöthig scheint, die Einrichtung von polizeilichen Detentionshäusern lock-up-houses, auf Kosten der Kreiskasse anordnen; der dafür ernannte Superintending Constable kann dann als Oberkonstabler den Ortskonstablern vorgesetzt werden.

Vorverhandlungen zu diesem Gesetz enthalten die Minutes of the Proceedings of the Select Committee on the Parish Constable's Bill 1842. No. 470. XIV. pag. 107; kleine Zusätze das st. 7 Vict. c. 52; 13 et 14 Vict. c. 20. Ausgeschlossen bleibt es in den Londoner Bezirken, den Städten mit der neuen Städteordnung, den Ortschaften, die die besondere Wachtakte 3 et 4 Will. IV. c. 90 oder eine Lokalakte erhalten haben und in der Grafschaft Chester, die schon früher ein vollständiges System besoldeter Constabulary durchgeführt hatte. Die neueste Wendung der Sache folgt im §. 71.

§. 69.

Die Special Constables.

Das Bedürfniß einer wirksameren Polizei hat vor einem Menschenalter den Versuch herbeigeführt, in alt und ächt englischer Weise das Fehlende wieder zu ergänzen durch eine zwangsweise Heranziehung der Gemeinde in Masse zum Constablerdienst in außerordentlichen Fällen. Das erste Gesetz 1 Geo. IV. c. 37 wurde später ersetzt durch das vollständigere 1 et 2 Will. IV. c. 41. Die Kreis-Polizei-Verwaltung wird dadurch ermächtigt in Fällen eines dringenden Bedürfnisses die Einwohnerschaft mit den Rechten und Pflichten eines Constable auf kurze Fristen einzuschwören in folgender Weise:

Art. 1. Sobald 2 oder mehre Friedensrichter eines Polizei-Verwaltungsbezirks auf den Eid eines glaubhaften Zeugen hin befinden, daß in dem Gemeindebezirk Tumult, Aufruhr oder felony eingetreten oder mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind: und sie der Ansicht sind, daß die ordentlichen Polizeibeamten unzureichend

für die Erhaltung des Friedens, für den Schutz der Einwohner und die Sicherheit des Eigenthums in solchem Ort erscheinen: so sind sie ermächtigt durch ein schriftliches precept so viele ansässige Bewohner (householders) oder andere Personen, die nicht gesetzlich vom Constablerdienst befreit sind, wie ihnen gut scheint, als Spezial-Constabler auf bestimmte Zeit zu ernennen und einzuschwören; haben aber sofort dem Minister des Innern und dem Lord-Lieutenant der Grafschaft Anzeige zu machen von der Ernennung und von den Umständen, unter welchen solche erfolgte. Der Amtseid des Spezial-Constablers soll dahin lauten:

Ich A. B. schwöre, daß ich gut und wahrhaftig dienen will unserem souveränen Herrn dem König in dem Amt als Special Constable für das Kirchspiel N. ohne Gunst oder Zuneigung, ohne Bosheit und Uebelwollen; und daß ich will nach meinen besten Kräften bewirken, daß der Friede bewahrt und erhalten werde und verhüten alle Vergehen gegen Person und Eigenthum königl. Unterthanen; und daß ich so lange ich in dem gedachten Amt bleibe nach bestem Wissen und Willen alle Pflichten desselben getreulich erfüllen will gemäß dem Gesetz: so wahr mir Gott helfe.

Art. 2. In Fällen der Art kann auch der Minister des Innern auf Vorstellung zweier Friedensrichter anordnen, daß gesetzlich von dem Amt befreite Personen trotz ihrer Exemption zum Dienst herangezogen und auf höchstens 2 Monate eingeschworen werden.

Art. 3. Der Minister kann auch von Amtswegen den Lord-Lieutenant der Grafschaft anweisen, Spezial-Constabler in der vorgedachten Weise in der ganzen Grafschaft oder in einzelen Ortschaften ernennen und einschwören zu lassen, ohne Rücksicht auf Befreiungsgründe, auf eine Frist von höchstens 3 Monaten.

Art. 4. Die Friedensrichter in einer Spezialsitzung können Regulative erlassen für die Amtsführung der Special Constables und die Einzelen wegen Uebelverhaltens oder Dienstversäumniß entlassen.

Art. 5. Jeder Spezial-Constabler hat in seiner Gemeinde und in dem ganzen Bereich der Jurisdiction der ihn bestellenden Friedensrichter alle Amtsgewalten, Immunitäten, Pflichten, Verantwortlichkeiten eines ordentlichen Constable innerhalb seines Bezirks.

Art. 6. Die Friedensrichter benachbarter Grafschaften (je 2 oder mehre) können auch übereinkommen, die Spezial-Constabler-Mannschaften in einer angrenzenden Grafschaft zu verwenden, mit gleichen Gewalten wie im eigenen Bezirk.

Art. 7. 8. Weigerung der Uebernahme des Amts, des Eides, Ungehorsam gegen rechtsmäßige Amtsbefehle sind mit Geldbuße bis

30 Thlr. G. vor zwei Friedensrichtern bedroht, doch mit billiger Rücksicht auf Krankheit und unvermeidliche Hindernisse.

Art. 9. Die so ernannten Spezial-Constabler können durch Beschluß einer Spezialsitzung ganz oder theilweis suspendirt oder entlassen werden, mit sofortiger Anzeige an den Minister und den Lord-Lieutenant. Der Entlassene hat seinen Stab bei einer Buße bis zu 12 Thlr. G. wieder abzuliefern.

Art. 11. Angriff oder thätliche Widersetzlichkeit gegen einen solchen Beamten im Dienst, oder Anstiftung oder Ermunterung anderer Personen dazu, wird alternativ entweder mit Geldbuße bis 120 Thlr. G. vor zwei Friedensrichtern, oder mit den ordentlichen Criminalstrafen der Widersetzlichkeit gegen Constables gebüßt.

Art. 13. Die Kosten der Special Constabulary, und nach Umständen billige Remuneration für Versäumniß, können in einer Spezialsitzung festgesetzt und auf die Kreiskasse angewiesen werden.

Art. 15. 16. Die verwirkten Geldbußen fallen in die Kreiskasse und werden nach fruchtloser Auspfändung in Gefängnißstrafen mit oder ohne harte Arbeit bis zu 2 Monaten verwandelt.

Art. 17 ff. Urtheilsformel ꝛc.

Das Gesetz gilt nicht für Schottland und Irland, wo man dergleichen nicht versuchen kann. Nach 5 et 6 Will. IV. c. 43 können auch solche Personen als Spezial-Constabler eingeschworen werden, die nicht an dem Orte wohnhaft sind, wo sie fungiren sollen. In dringenden Fällen kann eine Special Constabulary auch ohne bestimmten Antrag ex officio aufgeboten werden. — Für die Fälle, wo Unruhen durch die Eisenbahn- und ähnliche große Anlagen veranlaßt sind, verordnet 1 et 2 Vict. c. 80, daß die Kosten einer dadurch veranlaßten Aufrufung von Special Constables von der Gesellschaft getragen werden müssen. Die Specialsessionen auf Grund von 3 Zeugenaussagen können dann eine order erlassen, bindend für die Gesellschaft, jedoch mit Rekurs an den Minister des Innern, der die Order kassiren (disallow) oder die liquidirten Beträge ermäßigen kann. Das durch die Ermäßigung Wegfallende wird auf die Kreiskasse angewiesen. Auch darf für keinen Special Constable mehr als 1½ Thlr. G. angesetzt werden.

§. 70.

Die hauptstädtische Polizei. Metropolitan Police.

Einen völlig entgegengesetzten Verlauf wie die zuletzt geschilderten Versuche einer Wiederbelebung der communalen Elemente der Polizei nahm die Gestaltung der Dinge in dem Aggregat von Kirchspielen, welche die City von London umgeben. Die kosmopolitischen Verhältnisse dieser Häuser- und Menschenmassen, welche

Stücke verschiedener Grafschaften bedecken, hatte schon in älterer einfacher Zeit hier kein geschlossenes Communalwesen entstehen lassen. In der großen Mehrzahl der Kirchspiele hatte man seit mehren Menschenaltern zufrieden sein müssen, die dringendsten Communalbedürfnisse durch Spezialgesetze und Spezialverwaltungen zu befriedigen, die man bei ihrem Entstehen gewöhnlich als große Fortschritte begrüßte; ein Menschenalter später als unzureichende, verfallene, verwahrloste Institutionen zu bezeichnen pflegte.

Die Hauptgruppirungen dieses großen Häuser- und Menschenknäuels lassen sich etwa in folgenden leichten Zügen geben:

1. Die City von London, die eigentliche Altstadt und Handelsstadt (die jetzt kaum 1/20 der Gesammtbevölkerung in sich schließt), hat seit dem Mittelalter ihre sehr selbständige Stadtverfassung unter Polizeigerichtsbarkeit des Lord Mayor und der Aldermen. Durch 10 Geo. II. c. 22 erhielt sie ein Pflasterungs-, Erleuchtungs-, Reinigungs- und Wachtsystem; durch 11 Geo. III. c. 29 eine städtische Bauordnung, ein Straßenpolizei-Reglement und ein System von Abzugskanälen, welches lange Zeit für musterhaft galt Dazu kam eine Menge ergänzender Gesetze und Lokalakte für einzele Plätze, Docks, Straßen und Anlagen.

2. Die City und der Freibezirk von Westminster bildete einen herrschaftlichen court leet unter einem lebenslänglichen High Steward, Under Steward und High Bailiff, eingesetzt durch das Capitel der Westminster-Abtei. Durch Privatakten 27 Eliz. und 16 Car. I. waren 12 Stadtviertel wards gebildet, in jedem ein Bürger als Polizeiherr eingesetzt, welche dann mit dem Dechanten oder High Steward von Westminster die Ortsverwaltung führen. Durch 29 Geo. II. c. 25 wird der Dechant oder sein Obervogt ermächtigt, 80 Constables in einem Court leet zu ernennen. Zugleich wird eine Gemeindepolizei-Commission (annoyance-jury) von 48 Einwohnern gebildet zur Prüfung von Maßen und Gewichten, und mit einer Anzeigepflicht wegen öffentlichen Unfugs. Durch 2 Geo. III. c. 21 wird ein verbessertes Pflasterungs-Reinigungs-, Erleuchtungs- und Wachtsystem eingeführt, und namentlich das letztere durch spätere Gesetze mehrfach verbessert.

3. Der Wahlflecken Southwark steht in vielen Punkten unter der Polizeiverwaltung der City, erhielt aber durch 28 Geo. II. c. 9, 6 Geo. III. c. 24 seine eigene Pflasterungs-, Erleuchtungs-, Wacht-, Markt-, Straßen-, Fuhrwerks-Polizeiordnung.

4. Die übrigen Massen von Kirchspielen, ehemalige Freibezirke, ehemalige Dörfer und Vorwerke, füllten wie eine zusammenhängende Stadt das übrige „London" aus, mit ihrer eignen Ortsgemeindepolizei und einer Gemeindeverwaltung, die für Bewachung, Reinigung und Ordnung der Straßen durch das gewöhnliche Communalsteuer-System sorgte. Zur Vervollständigung der Verwaltungsbefugnisse wurden aber auch hier vielerlei Lokalakten nöthig, durch die häufig Verwaltungscuratorien (local trusts) eingesetzt werden, zu welchen die Kirchenvorsteher und Armenaufseher als ex officio Mitglieder zu gehören pflegen.

In einigen dieser Gruppen waren ziemlich frühzeitig übergreifende Organisationen nöthig geworden:

a. Für die Polizeiverwaltung war schon von Alters her ein königl. Polizeiamt mit 3 besoldeten Richtern in Bow-street gebildet. Durch 32 Geo. III. c. 53; 42 Geo. III. c. 76; 47 Geo. III. c. 42 dehnt sich dies System um den ganzen Umkreis der City aus; es kommen 21 Polizeirichter hinzu, vertheilt auf 7 Höfe, die nun das Polizeistrafrichter-Amt und die Voruntersuchung übernehmen, auch manche andere friedensrichterliche Geschäfte, Concessions-Ertheilungen, Orders of Removal u. a. Analog gestaltet sich die Flußpolizei durch die Thames Police Acts 39 et 40 Geo. III. c. 87 u. ff. Es wird bereits sichtbar, daß ohne lebendigen festen Communalverband das Friedensrichteramt als Ehrenamt nicht ausreicht.

b. Für das System der Rinnsteine und Abzugskanäle, Commissioners of Sewers, ergehen mancherlei über viele Kirchspiele übergreifende Lokalakten nach Analogie der alten Deichordnung aus den Zeiten Heinrich's VI. und VIII. Daran schließen sich weitere Lokalakten über die Wasserversorgung durch Wasserleitungen seit Jacob I. In der neuesten Zeit ist daraus ein ganz neues Communalsystem geworden (Cap. IX.)

c. Für das Straßenfuhrwesen Hackney Coaches entstand seit 9 Anne c. 23 eine allgemeine Ordnung, an welche sich spätere Verordnungen über das Fuhrwesen im weiteren Sinne anschließen, namentlich 24 Geo. II. st. 2. c. 27 u. a. (vgl. §. 41); für den Personentransport auf der Themse die Ordnung für die Watermen 34 Geo. III. c. 56 mit ergänzenden Regulativen des Stadtraths der City (vgl. §. 43).

d. Seit dem großen Feuer von 1666 entstanden auch allgemeine Feuer- und Bauordnungen vom Standpunkt der Feuerpolizei aus, die zu einem gewissen Abschluß kamen durch 14 Geo. III. c. 78.

So war am Schluß des 18. Jahrhunderts für die dringendsten Municipalbedürfnisse leidlich gesorgt. Eine interessante Uebersicht über die Zustände dieser Zeit giebt der Treatise on the Police of the Metropolis. London 1796. 8vo.

Wie nun aber auch in den kräftigsten englischen Communal-Verbänden das Constableramt den schwächsten Theil darstellt: so war in diesen lose verbundenen Massen das Constabler- und Nachtwachtwesen einer der schwächsten Punkte, und hatte am Ende des 18. Jahrhunderts in Verbindung mit schlechter Straßenbeleuchtung unglaubliche Zustände der Unsicherheit in den unmittelbaren Umgebungen der Hauptstadt herbeigeführt. Der Hauptgrund lag in der Abgeschlossenheit der Kirchspielsverwaltungen, die auf eigene Finanzen angewiesen waren. Sir Robert Peel hat hier das Verdienst einer Radikalreform an einem Punkte, wo sie wirklich unvermeidlich geworden war. Durch 10 Geo. IV. c. 44 wird die Hauptstadt in einem Umfang zuerst von 7 englischen Meilen um Charing Cross zu einem Polizeibezirk formirt, der dann später erheblich erweitert wird. Die vorhandenen Wachtmannschaften werden aufgehoben, und an ihre Stelle eine halb militärisch organisirte besoldete Mannschaft gesetzt. Zugleich tritt eine Sonderung der administra-

tiven von der richterlichen Polizei ein. Für die erstere wird eine Art von Polizeipräfektur gebildet: für die letztere werden die Polizeirichterämter neu gestaltet. Gleichzeitig mit der Neugestaltung tritt dann auch der moderne Name „Police“ an die Stelle der alten Friedensbewahrung. Das Hauptgesetz 10 Geo. IV. c. 44, welches der folgenden Darstellung zu Grunde gelegt ist, wurde zunächst ergänzt durch das temporäre st. 3 Will. IV. c. 19 und durch eine Reihe von amendirenden Gesetzen, deren Hauptklauseln an ihrer Stelle einzuschalten sind.

Zur Aufbringung der bedeutenden Kosten wird in dem ganzen Bezirk eine police rate von der real visible property aufgebracht, deren Maximum 3⅓ proc. des Einkommens, wie es zur Kreissteuer eingeschätzt ist, nicht übersteigen soll. Durch 3 et 4 Will. IV. c. 89 entstand aber ein sehr folgenreiches System von Staatszuschüssen. Auf Certificat des Ministers des Innern, daß Steuern und Rückstände in einem Kirchspiel richtig gezahlt sind, bewilligt das Finanzministerium Zuschüsse aus dem consolidirten Fonds; Anfangs mit dem Vorbehalt, daß die Gesammtsumme jährlich nicht über 360000 Thlr. G. betrage. Dies System der Staatszuschüsse bis zu ¼ der Gesammtkosten wurde dann ein Haupthandhabe für die weitere Centralisation der Polizeiverwaltung und das Vorbild für ein späteres analoges Verfahren im ganzen Lande.

Der Londoner Polizeibezirk soll möglichst mit dem des Central Criminal Court zusammenfallen (der nach 4 et 5 Will. IV. c. 36 London, die Grafschaft Middlesex, Stücke der Grafschaft Essex, Kent und Surrey umfaßt). Nach 2 et 3 Vict. c. 47. §. 2 kann die Königin durch Order im Rath jede Ortschaft hinzufügen, welche zum Bezirk des Criminalhofes gehört, oder nicht über 15 engl. Meilen von Charing Cross abliegt.

I. Die Anstellung halbmilitärisch formirter Mannschaften bildet den ersten Grundzug des neuen Systems, bei welchem indessen militärische Namen, Uniformen und jede Nachahmung des stehenden Heeres möglichst vermieden sind. Die Mannschaften stehen unter einem obersten Inspector, Inspecting Superintendent (3600 Thlr. G.): unter ihm Oberinspectoren (1500 Thlr. G.), Inspectoren (700 Thlr. G.), Sergeanten (380 Thlr. G.), einfache Constables (255—330 Thlr. G). Die Gesammtzahl beträgt jetzt etwa 6000.

Alle diese Mannschaften haben die Amtsgewalten der Constables in dem ganzen Polizeibezirk, in den Grafschaften Berkshire und Buckinghamshire, auf der Themse, und noch in einigen benachbarten Bezirken (2 et 3 Vict. c. 47. §. 5). Einige werden

auch als Constables im Bereich der königlichen Paläste besonders beeidigt (§. 7. a. a. O.). Jedem Polizeihof wird ferner die nöthige Anzahl zugewiesen zur Besorgung der Ladungen und Ausrichtung aller richterlichen Befehle (§. 11. 12).

Die Unterordnung der Mannschaften unter die administrative Gewalt ist dadurch bewirkt, daß 1. ihre Anstellung unter Anweisung (direction) des Ministers des Innern erfolgt; 2. daß sie allen gesetzmäßigen Befehlen der Commissioners gehorchen sollen als Friedensrichtern unter dem neuen Gesetz; 3. daß die Commissioners in ihrer Eigenschaft als justices alle Constabler suspendiren oder entlassen können, welche sie für „schwach oder nachlässig im Amt oder sonst für untüchtig" halten. Ferner werden die Etats der Gehalte und Gebühren durch den Minister festgestellt, Gratificationen für außerordentliche Dienstleistungen vorbehalten, und ein Pensionsfonds für die Mannschaften gebildet. — Untersagt wird den Mannschaften, ihren Offizieren, sowie den Beamten der Polizeipräfektur jede Betheiligung an den Parlamentswahlen durch Abreden oder Zureden u. s. w. bei 600 Thlr. G. Strafe, beizutreiben im Wege der Popularklage bei den Reichsgerichten, die Hälfte dem Kläger.

Die eigentliche Strafgewalt über Amtsvergehen der constables ist dagegen den Polizeirichtern beigelegt. Für Versäumniß oder Verletzung der Dienstpflicht ist generell eine Geldbuße bis zu 60 Thlr. G., abziehbar von der Löhnung, angedroht, oder nach Ermessen des Richters Gefängniß bis zu einem Monat mit oder ohne harte Arbeit. Wer den Dienst verläßt ohne schriftlichen Entlassungsschein des Inspectors und ohne einmonatliche Kündigung, verwirkt die Löhnungsrückstände, event. Geldbuße bis 30 Thlr. G.

Dem Publikum gegenüber ist die Stellung der Constables prinzipiell dieselbe wie die der Gemeinde-Constables mit folgenden Modificationen. Körperlicher Angriff oder thätliche Widersetzlichkeit gegen die Mannschaften, oder Anstiftung und Beihülfe dazu, wird nur mit Geldbuße bis 30 Thlr. G. oder Gefängniß bis zu einem Monat bedroht (§. 18). Wesentlich erweitert sind die Befugnisse der Mannschaften zur Visitirung der auf der Themse liegenden Schiffe und Boote (§. 33—35), das Recht der Verhaftung auf frischer That (§. 54. 62), gegen unbekannte Personen (§. 63), gegen Herumtreiber (§. 64), wegen schwererer Assaults (§. 65) und gegen verdächtiges Fuhrwerk (§. 66. 67). In leichteren Fällen kann der Constable auch bail annehmen, d. h. den Festgenommenen gegen Caution aus dem Detentionshaus entlassen (§. 70. 71).

Als 1829 dieſe Mannſchaften eingeführt wurden beſtanden in London ſchon 797 Communalpolizeidiener, 2785 Nachtwächter, mehr als 100 Privatwächter und Patrouillen des Polizeiamts in Bow-street. Die Zahl der beſoldeten Constabulary war alſo nicht übermäßig, und iſt ſeit dem mit der Bevölkerung verhältnißmäßig gewachſen. Ein Etat der Mannſchaften nebſt Medizinalkoſten, Pferden, Stationshäuſern, Feuerung und Licht iſt früher gegeben (Gneist, Th. I. §. 74). Aeltere ſtatiſtiſche Ueberſichten giebt Fletcher, Statistical Account of the Police of the Metropolis. Journal of the Statistical Society XIII. 221. (Vgl. Vol. I. 96). — Ueber die geſonderten, aber ähnlich formirten Conſtabler der City vgl. die Ueberſicht Parl. Papers 1852. No. 491. Vol. XLI. pag. 477.

Die Parl. Papers 1857. Sess. I. No. 66. Vol. XIII. 243. ergeben die Geſammtkoſten der Metropolitan Police auf 2,849,114 Thlr. G. Davon brachten die Kirchſpiele durch die police rate 2,130,336 Thlr. G. auf; das Uebrige beruhte auf Parlamentszuſchüſſen und Beiträgen von Inſtituten und Geſellſchaften. Die Hauptpoſten ſind: Die Polizeipräfektur ſelbſt, Beamte, Lokal und Büreaukoſten 64,542 Thlr. G.; die Mannſchaften 2,300,868 Thlr. G.; Medizinal- und Beerdigungskoſten 17,850 Thlr. G.; Pferde 56,298 Thlr. G.; Stations- und Sektionshäuſer 131,424 Thlr. G. (vgl. 20 et 21 Vict. c. 64); Feuerung und Licht 81,210 Thlr. G. — Dazu aus conſolidirten Fonds: 213,576 Thlr. G. Penſionen für 1187 Penſionäre; Koſten der Polizeigerichte 202,036 Thlr. G. — Zugleich iſt die Vertheilung der Polizeikoſten auf die einzelen Kirchſpiele beigefügt. Die Mannſchaften beſtanden am 31. Dezember 1856 aus 18 Superintendents (1200—2640 Thlr. G.), 142 Inspectors (710—1200 Thlr. G.), 631 Serjeants (502—655 Thlr. G.), 5056 Constables (296—328 Thlr. G.).

Die neueſten Etats enthalten die Parl. Papers 1858. No. 54. 384. XLVII. 637. 653. mit ſpezieller Aufzählung der im Spezialdienſt verwandten Constables bei Docks, Dockyards, Muſeen, Theatern, öffentlichen Gebäuden und Inſtitutionen, und den von Geſellſchaften und Inſtitutionen dafür geleiſteten Beiträgen.

II. Die Bildung einer adminiſtrativen Polizeipräfectur iſt das zweite Element der Neugeſtaltung. In dem Friedensrichteramt war bisher der richterliche Charakter überwiegend geblieben (in dem Sinne, in welchem Gemeindeverfaſſung und Gemeindegericht ſich im Mittelalter deckten). Ebenſo war das Verfahren der Friedensrichter dem Vorbild des ordentlichen Gerichtsverfahrens nachgebildet. Der Name „Friedens-Bewahrung" war hier die volksthümliche Bezeichnung einer in richterlichem Geiſt gehandhabten Polizei. So wie ſich nun aber die hauptſtädtiſche Polizeiverwaltung ganz aus dem communalen Verbande ausſchied, ſo trat wie auf dem Continent die Nothwendigkeit der Scheidung von Verwaltung und Juſtiz ein, die in dem reinen Beamtenſtaat nöthig wird, damit nicht der bewegliche den feſten Theil der Geſetzanwendung mit ſich reiße, der feſte Theil den beweglichen lähme. Das Friedensrichteramt ſpaltet ſich daher in

ein Polizeirichteramt und in eine Art von Polizeipräfektur. Die letztere wird bei der ersten Bildung aus 2 coordinirten Commissioners zusammengesetzt, die nur zu „Friedensrichtern für die Zwecke der Polizeiakte" ohne richterliche Funktionen ernannt werden, und eine widerruflich ernannte Verwaltungsbehörde bilden, welcher zusteht:

1. die Leitung und ökonomische Verwaltung der Constabulary und ihrer Inspectoren; für die Constables das Anstellungsrecht, für die höheren Beamten das Vorschlagsrecht, wobei sich sehr bald ein Aufsteigen aus den unteren Stellen in die höheren gebildet hat.

2. Das Recht zum Erlaß bestimmter Regulative zur Verhütung einer Hemmung des Straßenverkehrs und zur Abhaltung von Märkten, mit der Befugniß nichtconcessionirte Märkte zu unterdrücken.

3. An Stelle des aufgehobenen Registrar of Hackney Carriages bestimmt die Präfektur die Halteplätze des Straßenfuhrwerks, prüft die Tüchtigkeit des Fuhrwerks, ertheilt die Concessionen für Kutscher, Conducteure und Wärter an den Halteplätzen.

4. Sie vertheilt die Mannschaften nach den verschiedenen Dienstzweigen und bildet die Oberbehörde für die Stations- und Detentionshäuser.

5. Sie überwacht die Ausführung der Polizeikontrole über Logirhäuser nach der Common Lodging House Act.

6. Sie kann ihre Beamten ermächtigen nicht concessionirte Theater, Spielhäuser 2c. zu betreten und die dort betroffenen Personen zu verhaften.

In der späteren Fortbildung wurde die Verfassung der Behörde noch büreaukratischer, insofern Ein erster Commissioner (Polizei-Präsident) mit 2 Untercommissarien (19 Vict. c. 2) eingesetzt wird.

Die City-Verwaltung ahmte diese Bildung nach, und setzte 1839 ebenfalls ihren städtischen Polizeidirektor Commissioner ein (6000 Thlr. G.) wählbar vom Gemeinderath, bestätigt von der Krone (Minister des Innern).

Selbstverständlich ist für diese Commissioners von keiner Qualifikation durch Grundbesitz die Rede. Es ist das reine Verwaltungsbeamtenthum, welches hier zur Erscheinung kommt. Der Commissioner leistet einen Amtseid als justice, aber mit dem Zusatz, daß er „die Gewalten und Pflichten eines Friedensrichters unter und kraft der Akte 10 Geo. IV. erfüllen werde." Das Gesetz selbst schließt ihn von allen Geschäften sowohl der Quartalsitzungen, wie

von den Geschäften der einzelen Friedensrichter out of sessions aus, und beschränkt ihn auf die Geschäfte „zur Erhaltung des Friedens, zur Verhütung von Verbrechen, zur Entdeckung und Verhaftung von Uebertretern und zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes."

Die reglementarischen Einrichtungen dieser neuen Polizei sind begreiflicherweise ein Gegenstand der Aufmerksamkeit für den Continent geworden. Es gehört dahin das Reglement für die neu errichtete Polizei in London. (Hamburg 1830. 8.) Das Instruktionsbuch der Polizeiwache der Hauptstadt London. (Erlangen 1849.)

III. Coordinirt mit dieser administrativen Behörde stehen dann die Polizeirichter, Stipendiary Magistrates, die durch 2 et 3 Vict. c. 71 ein neues Reglement erhalten haben. Ihnen gebühren die Funktionen des Strafrichters, des Voruntersuchungsrichters und die Strafgewalt über die Mannschaften ausschließlich. Ihre Bezirke werden durch Geheimerathsorder (Ministerialbeschluß) regulirt, ihre Geschäftsführung durch Regulative des Ministers des Innern geordnet. Die Qualification zu diesem Richteramt beruht nicht auf Grundbesitz, sondern siebenjähriger Advokatenpraxis, die Anstellung ist lebenslänglich, die Gehalte (6000 Thlr. Gold) wie alle Richtergehalte auf den konsolidirten Fonds angewiesen.

Auch hier treten schon Symptome der Consolidirung eines Beamtenstandes ein. Durch 21 et 22 Vict. c. 73 werden besoldete Polizeirichter in den Provinzen für anstellungsfähig in den Londoner Polizeirichterstellen erklärt, auch wenn ihnen das Erforderniß siebenjähriger Advokatenpraxis fehlt. Auch wird ihnen gestattet mit Genehmigung des Ministers einen Stellvertreter zu ernennen.

Die meisten Polizeihöfe bestehen aus 2 Richtern, welche abwechselnd je 3 Tage in der Woche sitzen, mit je 2 Clerks (600—3000 Thlr. G.) und einigem Unterpersonal. Das neue Reglement für die Polizeigerichte 2 et 3 Vict. c. 71, ergänzt durch 3 et 4 Vict. c. 84, überläßt die Zahl der Polizeihöfe, ihrer Bezirke, Zahl der Richter und Ort der Abhaltung administrativer Anordnung. Im Fall der Errichtung von Lokalcivilgerichten wird eine Ernennung der Polizeirichter gleichzeitig zur Stelle eines Civilrichters vorbehalten, ohne daß daraus ein Anspruch auf Gehaltzulage folgen soll (§. 10). Die Gerichtsstunden sind von 10—5 Uhr, vorbehaltlich einer Aenderung durch den Minister (§. 12). Wo gesetzlich 2 Friedensrichter zusammenwirken müssen, genügt in dieser Jurisdiction der Akt eines Polizeirichters (§. 12). Die Polizeirichter unter Vorsitz ihres Chief Magistrate sollen eigene Quartalsitzungen abhalten nach näherer Anweisung des Ministers, ihre Erfahrungen aus der Polizeiverwaltung austauschen und Berichte an den Minister erstatten (§. 15). Der Rendant, Receiver, die Gerichtsschreiber und Unterbeamten werden vom Minister ernannt, der ihre Etats fixirt, die Clerks aus der Zahl der Anwälte und nach gewissen Grundsätzen der Beförderung ernennt (§. 4—9).

Im §. 17 ff., 44 ff. und sonst zerstreut enthält das Gesetz auch prozessualische Bestimmungen, meistens Vereinfachungen. Im §. 43 eine einfache und niedrige Gebührentaxe. Im §. 35 wird dem Polizeirichter ein allgemeines Milderungsrecht für das gesammte Strafgebiet, ohne Feststellung eines Minimum beigelegt (mit dem einzigen Vorbehalt, daß bei Steuerstrafen das Generalsteueramt einer Herabsetzung unter das gesetzliche Minimum zustimmen muß). Im §. 33 wird dem Richter die Befugniß beigelegt, den Denunciantenantheil des informer ganz oder theilweis zu streichen. Im §. 50 wird eine Appellation an die Quartalsitzung der Grafschaft vorbehalten in allen Fällen, wo die zuerkannte Strafe 18 Thlr. G. oder einen Monat Gefängniß übersteigt.

Im §§. 24—29 sind diesem Gesetz auch einverleibt materielle Strafbestimmungen von großer polizeilicher Tragweite. Der Besitzer von Gegenständen, von denen aus erheblichen Gründen zu vermuthen ist, daß sie gestohlen oder rechtswidrig erworben sind, gilt schon dann, wenn er keine genügende Rechenschaft über den Erwerb geben kann, als schuldig eines misdemeanor mit Geldbuße bis 30 Thlr. G. oder Gefängniß oder Correctionshaus mit oder ohne harte Arbeit bis zu 2 Monaten (eine maskirte poena extraordinaria). Für denselben Fall wird eine ganz arbiträre Befugniß zum Erlaß von Haussuchungsbefehlen gegeben; sowie zur brevi manu Rückgabe des verdächtigen Guts. — Durch §. 40 wird der Polizeirichter ermächtigt, unrechtmäßig detinirtes Gut bis zum Werth von 90 Thlr. G. nach vorgängiger Prüfung des Besitztitels restituiren zu lassen, entweder unbedingt, oder Zug um Zug mit einer Gegenleistung, auf die er gleichzeitig erkennen mag. Es ist damit für ein sehr umfassendes Gebiet von Civilprozessen ein Lokalgericht geschaffen, für das gerade in London ein Bedürfniß vorlag. Ebenso ist etwas ausgedehnt die Jurisdiction über Miethsstreitigkeiten und Exmissionen (§§. 38. 39; 3 et 4 Vict. c. 84. §. 13). — Nach §. 41 kann der Richter auch den Besitzer eines Gebäudes, in welchem eine gesundheitsgefährliche Unreinlichkeit eingerissen ist, auf Antrag der Armenverwaltungsbeamten citiren und nach gehörter Sache die Gemeindebeamten ermächtigen, die nöthige Reinigung vornehmen zu lassen, und die Geldkosten vom Besitzer durch Exekution beizutreiben — ein Keim zu den späteren Nuisances Removal Acts.

Eine gute Uebersicht über die Stellung der Polizeirichter enthalten die Extracts from acts of parliament for the information and guidance of Metropolis Police London 1850. — Statistische Uebersichten: das Journal of the Statistical Society IX. 292. — Straftabellen über die bei dem Polizeipersonal vorgekommenen Straffälle und Dienstentlassungen: Parl. Pap. 1853. No. 544.

IV. Das hauptstädtische Polizeigesetz enthält zugleich eine ziemlich vollständige Polizeiordnung, die sich zwar dem Grundcharakter nach innerhalb des Gebiets der summarischen Strafgewalt hält, jedoch nach dem Lokalbedürfniß einer Weltstadt die Straffälle vervielfacht, und häufig den Thatbestand weiter faßt. So wird im §. 94 eine Straßenpolizeiordnung in 17 Artikeln gegeben mit Androhung von Geldbußen bis zu 12 Thlr. G. und mit der Be-

fugniß des Constable jeden Uebertreter, welchen er selbst betrifft, ohne Haftbefehl fest zu nehmen. Eine zweite Reihe von Strafbestimmungen gegen Hinderung der freien Passage enthält der §. 60. in 8 Artikeln.

Die Polizeiordnung bildet folgende Hauptrubriken: 1. Vergehen begangen auf dem Themsestrom (Ankauf von Gegenständen aus einer Schiffsladung oder einem Dock von einem Matrosen; Auswerfung von Gegenständen in den Strom; feuergefährliches Anmachen von Feuer an Bord ꝛc.). 2. Vergehen in Docks, Kanälen ꝛc. (Besitz von Instrumenten zur Entleerung von Fässern, Waarenballen ꝛc.). 3. Wirthshaus-Anordnungen (Sonntagsfeier, Verkauf von Spirituosen an junge Leute, Duldung eines disorderly conduct ꝛc.). 4. Spielhäuser (Visitationsrecht, summarische Befugniß alle vorgefundenen Personen zu verhaften, Spieltische und Instrumente weg zu nehmen und zu zerstören, vorgefundene Gelder in Beschlag zu nehmen, mit 600 Thlr. G. Strafe gegen den Unternehmer, Bankhalter und alle an der Leitung betheiligten Personen oder alternativ Correctionshaus bis zu 6 Monaten mit oder ohne harte Arbeit). 5. Pfandleiher, 6. Theater, 7. Hahnengefechte, Bärenhetzen ꝛc., 8. Straßenunfug (in 17 Artikeln: Belästigung des Publikums durch Manipulationen mit Fuhrwerk, Pferden und anderen Thieren auf der Straße, ungestümes Fahren oder Reiten, Fahren und Reiten auf Fußwegen, unbefugtes Anheften von Plakaten, prostitutes welche das Publikum belästigen, Verkauf unzüchtiger Bücher, Bilder, Absingen unzüchtiger Lieder, Droh- und Schimpfworte zur Gefährdung des öffentlichen Friedens, Feuerwaffen, Spiele, welche die Passage hindern ꝛc.). — Weitere Bestimmungen über Hundewagen, tolle Hunde, Straßenmusik, Trunkenheit; — sodann nochmals in 8 Artikeln: Obstructionen der Passage durch Reinigung von Gegenständen, Auswerfen von Steinen, Abfällen, Reinigung der Latrinen außer zur Nachtzeit, versäumte Fegung des Bürgersteigs ꝛc.). 9. Beschädigung fremden Eigenthums (summarische Verhaftung, und im Falle der Weigerung des Schadensersatzes, Vorführung vor den Polizeirichter, Geldbuße bis 60 Thlr. G. und Schadensersatz; wenn jedoch der Denunciant der einzige Zeuge ist, so soll der erkannte Schadensersatz als Strafe behandelt werden). — Für alle Fälle, in denen nicht eine Spezialstrafe gesetzt ist: Geldbuße bis 30 Thlr. G. oder Gefängniß bis zu einem Monat.

Der Totaleindruck des Systems, bisher unter geschickter und vorsichtiger Leitung eines gewandten Polizeichefs, ist unbestreitbar ein günstiger gewesen. Es ist richtig, daß keine Polizei, des Continents so „geräuschlos und doch so energisch" wirkt, ohne Paßwesen, ohne Wohnungsanmeldungen, und scheinbar ohne alle Belästigung des Publikums, wenigstens der höheren Stände. Diese günstigen Erfahrungen verschafften dem neuen System eine gewisse Popularität in einem Bezirk, der bereits mehr als ein Siebentel der Gesammtbevölkerung von England und Wales umfaßte, und konnten nicht ohne entscheidende Rückwirkung bleiben für die „öffentliche Meinung" über Polizeiwesen.

§. 71.

Die Totalreform des Constabler-Systems. Die neue englische Gensdarmerie.

Seit der Bildung der hauptstädtischen Polizei stand ein geschlossenes, modernes Polizeisystem dem alten, verfallenen Polizeidienerwesen gegenüber, in einem Contrast, in welchem der heutigen Sinnesweise der städtischen Bevölkerung in England eine Wahl nicht schwer wurde.

Es ist unbestreitbar richtig, daß das ältere Polizeisystem auf einfachere Verhältnisse berechnet war, in welchen der Schutz gegen persönliche Gewalt der Schwerpunkt der Polizeithätigkeit ist. Im Zusammenhang damit stand auch der lebendigere Eifer der älteren Zeit in Erfüllung persönlicher Polizeidienste, das Gemeindeaufgebot zur Verfolgung des fliehenden Thäters (hue and cry), welches von Jahrhundert zu Jahrhundert in Erinnerung gebracht war durch einzele Gesetze, die dann durch 7 et 8 Geo. IV. c. 27 auf einmal aufgehoben wurden, ohne jedoch das Princip (hue and cry nach common law) aufzuheben. Das neue Polizeibedürfniß fordert in viel stärkerem Maß einen Schutz gegen Diebstahl, Betrug, gegen Vergehen mit dem Charakter der List, erfordert also ein anderes Präventivsystem, erfordert eine positive Thätigkeit der Wohlfahrtspolizei, und oft ein Einschreiten von Amtswegen, wo die ältere Friedensbewahrung eine Information voraussetzt. Unbestreitbar genügte also das patriarchalische Constablerthum nicht dem Bedürfniß großer Städte und Fabrikdistrikte mit einem fluctuirenden Proletariat.

Aber weit über dies Bedürfniß hinaus zeigte sich in England ein Geist der Polizeibedürftigkeit, dessen letzter Grund in dem Sinn der Bequemlichkeit und der Arbeitstheilung liegt, welcher in den erwerbenden Klassen der schnell aufwachsenden großen Städte sich schneller und stärker ausbildet als der Communalsinn. Mehr Polizei und bezahlte Polizei zu fordern galt allmälig als Zeichen einer fortgeschrittenen Gesinnung.

Zuerst gab die Städteordnung von 1835 dieser Richtung nach, und nahm eine Nachbildung des hauptstädtischen Systems sogleich als einen Theil der neuen Stadtverfassung mit auf. Etwas längeren Widerstand leisteten die kleineren Ortsgemeinden und die Kreis-

verbände. Das Gesetz 3 et 4 Will. IV. c. 90 hatte zunächst einen sehr schonenden Versuch gemacht, das neue Polizeisystem durch freiwillige Annahme in Stadt- und Dorfgemeinden einzuführen. Viel entschiedener trat die 1837 ernannte Untersuchungs-Commission auf, mit dem bestimmten Vorschlag, eine bezahlte Polizeimacht durch das ganze Gebiet der englischen Grafschaften durchzuführen. Ein solches wurde durch 2 et 3 Vict. c. 92 u. sp. G. wirklich aufgestellt und den Quartalsitzungen zur Annahme empfohlen; Hand in Hand damit schritten die besoldeten Constables in den Einzelgemeinden weiter. Die Auffassungen und Vorschläge der Untersuchungs-Commission von 1837 gehen wie ein rother Faden 20 Jahre lang durch eine Reihe von Gesetzvorschlägen und Regierungsmaßregeln, bis endlich durch 19 et 20 Vict. c. 69 die zwangsweise Durchführung des neuen Systems ausgesprochen wird. Der Gang der Gesetzgebung bildet hiernach 4 Hauptgruppen: Durchführung der besoldeten Polizeimannschaften 1. durch die inkorporirten Städte, 2. durch andere Ortsgemeinden, 3. durch einzele Grafschaften und Grafschaftsdistrikte, 4. Generalisirung für das gesammte Land.

Die Untersuchungscommission von 1837 hatte Berichte der Friedensrichter aus den kleineren Provinzialverwaltungsbezirken eingefordert. Von 435 divisions erklärten sich 123 für die Einführung einer besoldeten Landpolizei; 13 ebenso, aber mit dem Vorbehalt, daß sie ausschließlich unter Verwaltung der Friedensrichter bleibe; 77 waren für Einführung besoldeter Additional Constables; 37 hielten eine „Verstärkung" der Sicherheitspolizei im Allgemeinen für nöthig; 122 wollten es beim Alten belassen. Der darauf erstattete Bericht der Commission (Parl. Pap. 1839 Nr. 169) schildert die Unzulänglichkeit des heruntergekommenen Systems der Gemeinde-Constabler sehr eindringlich. Die Aushülfe der Special Constables wird wegen Mangels der nöthigen Disciplin für unzureichend befunden. Das Bedürfniß einer stärkeren Organisation ergebe sich schon aus dem Dasein so zahlreicher Privat-Associationen zur Beförderung der öffentlichen Sicherheit. Es bleibe also nichts übrig als die besoldeten Mannschaften überall durchzuführen, da eine theilweise Durchführung die Diebesbanden aus den organisirten Bezirken in die schutzlosen treibe, wo es dann um so schlimmer werde. Im weiteren Verlauf treten die Vorstellungen der Manchester-Schule d. h. die Vorstellungen des Kauf- und Fabrikherren vom Staat in dem Commissions-Bericht immer sichtbarer hervor. „Jede vom Verbrechen lebende Person koste dem Gemeinwesen mehr als ein bezahlter Constabler". Außer den Richtergehalten werden schon jetzt in England mehr als 12,000,000 Thlr. G. jährlich für die Repression von Verbrechen gezahlt, wozu noch die von freiwilligen Vereinen aufgebrachten Mittel hinzutreten. Dazu komme die Ersparung der Zeitversäumniß für mehre tausend Personen, welche jetzt beinahe nutzlos als Constabler aufgeboten werden, und die Ersparung der Gelder für Bestellung von Substituten. Statt dessen werde man für die Provinzen eine Constabulary von ungefähr nur 8000 Mann bedürfen, mit einem jährlichen

Kostenaufwand von 2,700,000 Thlr. G., wovon überdies die Staatskasse ein Viertel übernehmen könne. Das Anstellungsrecht der Mannschaften solle denjenigen zustehen, welche direkt für ihre Wirksamkeit verantwortlich sind, womit eine „Aufsicht und Controle" der Lokalbehörden wohl vereinbar sein werde. Eine so organisirte Macht werde die persönliche Freiheit weniger beschränken, als eine unzusammenhängende Menge von Gemeindeconstablern. Denn eine Bekanntschaft mit den gesetzlichen Obliegenheiten bilde einen Theil der Ausbildung der Mannschaften, die in allen Fällen Regulative für ihr Verhalten empfangen müßten. Zugleich werde empfohlen die Mannschaften periodisch aus einem Bezirk in den andern zu versetzen, wie dies bereits eingeführt sei bei den Beamten für die Verwaltung der inneren Steuern.

Die liberale Partei der englischen Staatsmänner in stetiger Nachgiebigkeit gegen die rein volkswirthschaftlichen Anschauungen einflußreicher Klassen, und affiliirt mit einer bureaukratischen Schule, die ihren Schwerpunkt im Armenamt hat, hat sich schnell mit diesen Auffassungen befreundet. Die friedensrichterliche Gentry dagegen leistete einen länger dauernden Widerstand. Man blieb in vielen Kreisen der Meinung, daß die Einführung nur ein Lokalbedürfniß sei (nämlich in lockeren Verbänden in denen die persönliche Bekanntschaft der Gemeindemitglieder aufgehört hat und in denen, unter heutigen Verhältnissen wenigstens, der Communalgeist fehlt). Wenn die theilweise Durchführung für den Augenblick die Diebesbanden in die ländlichen Bezirke treibe, so würden sie unzweifelhaft bald wieder zurückwandern müssen, weil in den kleineren, noch durch Personenbekanntschaft verbundenen Communen auf die Dauer ihres Bleibens nicht ist. Eine Durchführung disciplinirter Mannschaften durch das ganze Land, geleitet durch Instructionen des Ministers, der vermehrte Einfluß der Central-Verwaltung überhaupt, werde zu weiteren Eingriffen in die innere Landesverfassung führen. Diese Mannschaften würden ein „Instrument kleinlicher Tyrannei werden über die unteren Klassen durch Einmischung in ihre Lebensgewohnheiten, und unnöthigen Beschränkungen ihrer persönlichen Freiheit". Belästigungen dieser Art in dem täglichen Leben des Volks, seinen Vergnügungen, Beschäftigungen und Lebensgewohnheiten erzeugen mehr als Alles Andere einen Geist der Unzufriedenheit und Abneigung gegen alle Autorität.

Der Sieg der ersten über die zweite Anschauung in den nachfolgenden Stadien der Gesetzgebung ist in kleinerem Maßstab ein Abbild des Wandlungsprozesses in der englischen Verfassung, welcher zu einer Verstärkung des monarchischen Princips zurückführen muß (vergl. §. 46).

I. Die Einführung der besoldeten Polizeimannschaften in den inkorporirten Städten erfolgte durch die Städteordnung 5 et 6 Will. IV. c. 76. §. 76—86. Die Polizei-Verwaltungs-Commission (Watch Committee) des Gemeinderaths wird ermächtigt, die benöthigte Anzahl tauglicher Männer zum Constablerdienst bei Tag und Nacht zu ernennen, die dann von einem städtischen Friedensrichter einzuschwören sind, und ihre Amtsbefugnisse im Umkreis von 1½ deutschen Meilen um die Stadt ausüben. Wegen „Dienstvernachlässigung oder wegen Ungehorsams gegen einen gesetzmäßigen Befehl" können zwei Friedensrichter den Constable

zu Gefängniß bis zu 10 Tagen, oder Geldbuße bis 12 Thlr. G. oder Dienstentlassung verurtheilen (§. 89). Die Polizeiverwaltungs-Commission oder je 2 städtische Friedensrichter können jeden Constable auch wegen „Dienstnachlässigkeit, Unbrauchbarkeit" entlassen, dessen Wiederanstellung dann nur mit Zustimmung solcher beiden Friedensrichter geschehen darf (§. 77). Die Besoldungen und Remunerationen werden von der Polizeiverwaltungs-Commission festgestellt unter Bestätigung des Gemeinderaths; dieser genehmigt auch die Erstattung außerordentlicher Dienstausgaben nach vorgängiger Festsetzung durch einen Friedensrichter (§. 82). Die Polizei-Commission hat vierteljährlich dem Minister einen Bericht einzusenden über den zeitigen Zustand der Constabulary.

§. 78 giebt ein etwas weiter gefaßtes Verhaftungsrecht gegen müßige und unordentliche Personen, §. 79 eine erweiterte Befugniß zur Entlassung des Festgenommenen gegen Caution; §. 81 bedroht thätliche Widersetzlichkeit gegen einen Constable oder Anreizung oder Beihülfe dazu mit Geldbuße bis 30 Thlr. G.; §. 83. ermächtigt je zwei städtische Friedensrichter im Falle eines Bedürfnisses eine Anzahl von Einwohnern als Special Constables einzuschwören, die dann im Falle des wirklichen Aufgebots 1 Thlr. G. Tagegelder empfangen. — Mit Durchführung dieser Einrichtung hören die etwa schon vorhandenen unter einer Lokalakte gebildeten städtischen Polizeimannschaften auf (§. 84). — Die Kosten können auch durch eine ergänzende Watch Rate aufgebracht werden, zu der dann die Stadtviertel, für die noch kein Bedürfniß dazu ist, nicht beitragen 2 et 3 Vict. c. 28; 3 et 4 Vict. c. 28.

Die Parl. Papers 1852 No. 490 Vol. XLI. 477 ff. geben eine Uebersicht der besoldeten Constables in den Boroughs von England und Wales mit Angabe der jährlichen Kosten. In 164 Ortschaften war danach die Gesammtzahl der besoldeten Constables 4119 (in Liverpool steigt die Zahl bis 806, in Manchester 445, in Birmingham 327, in Bristol 252, in Kingston-upon-Hull 135, in Leeds 145, in Sheffield 122). Vollständiger ist der Bericht in den Parl. Pap. 1854. No. 22,345 (7,435 Mann, 1,484,962 Thlr. G. Kosten).

II. Die Einführung des Systems in anderen nicht inkorporirten Ortszuständen wurde zunächst versucht durch 3 et 4 Will. IV. c. 90. „Eine Acte für die Bewachung und Erleuchtung der Kirchspiele" (vergl. 3 et 4 Vict. c. 88. §. 20). Auf Antrag von mindestens 3 steuerzahlenden Gemeindemitgliedern kann eine Versammlung aller Steuerzahler berufen werden, welche beschließt, ob die Acte anzunehmen ist. Wird die Annahme beschlossen, so werden die Inspectoren ernannt (§. 8), welche von Zeit zu Zeit eine angemessene Zahl von Wachtmännern, Patrouillen und anderen Personen zum Schutz der Einwohner bei Tag und Nacht ernennen. Die Mannschaften werden eingeschworen wie Constables mit allen Amtsgewalten solcher (§. 42), und es werden ihnen bestimmte Wacht-

bezirke und fixirte Besoldungen angewiesen, wie die Inspectoren sie für angemessen erachten (§. 39).

Die Kosten werden bestritten durch eine Lokalsteuer, welche die Armenaufseher nach Anweisung der Inspectoren als Zuschlag zur Armensteuer erheben, jedoch nur bis zu einem Maximum, welches im Voraus durch Gemeindebeschluß festgestellt ist (§§. 32. 33. 39).

Die Biegsamkeit dieses Systems ließ es auch zu, Privatgesellschaften zur Einrichtung einer Constabulary zu verpflichten und zu berechtigen. So nöthigen die einzelen Eisenbahngesetze die Gesellschaft zur Einsetzung einer Constabulary während des Baues. Analog die Akte 3 et 4 Vict. c. 50 zur Erhaltung des Friedens auf Kanälen und schiffbaren Strömen. Private Watchmen werden auch in Docks und Waarenhäusern unterhalten, die jedoch immer den allgemeinen Anordnungen über die Constabler und den Befehlen des Chief Constable unterworfen 3 et 4 Vict. c. 88. §. 19.

Weit erfolgreicher wirkte das Gesetz über die neue Ernennungsweise der Kirchspiel-Constabler 5 et 6 Vict. c. 109 (oben S. 412). Es stellt den Gemeindeversammlungen gerade in dem Augenblick, wo eine Liste der zum Constable-Dienst verpflichteten Personen den Friedensrichtern zur Auswahl überreicht werden soll, die verführerische Wahl, statt dessen eine Arbeitstheilung einzuführen. Die so berufene Versammlung kann durch einfache Resolution die Ernennung eines oder mehrer besoldeter Constables für das Kirchspiel beschließen. Eine Abschrift des Beschlusses mit Angabe der Gehalte, welche die Gemeinde bewilligen will, wird dann durch die Armenaufseher den Friedensrichtern in der Specialsitzung für Ernennung der Constables überreicht (§. 18). Sind die Friedensrichter einverstanden mit dem bewilligten Gehalt, so ernennen sie die beantragte Zahl von Constables, und behalten das Recht der Entlassung wegen Uebelverhaltens. Haben sich mehre benachbarte Kirchspiele über gemeinschaftliche Constables vereint, so erfolgt die Ernennung für sie gemeinschaftlich. Es hängt dabei vom Ermessen der Friedensrichter ab, ob unbesoldete Constables überhaupt noch daneben fortdauern sollen, oder ob etwa in geringerer Zahl als früher. Doch kann die Gemeindeversammlung Jahr für Jahr den früher gefaßten Beschluß, und damit die ganze Einrichtung wieder aufheben (§. 19). Die Gehalte werden von den Armenaufsehern aus der Poor Rate (also Ortskasse) gezahlt (§. 20).

Eine statistische Uebersicht über die nach diesem Gesetz angestellten Polizeimannschaften geben die Parl. Papers 1853 No. 675. Vol. LXXVIII. p. 511. — Durch §. 22 ff. des Gesetzes werden ferner die Quartalsitzungen ermächtigt die Einrichtung von polizeilichen Detentionshäusern, lock-up-houses, für die von den Constablern verhafteten Personen anzuordnen an solchen Orten, wo dazu nach ihrem Ermessen ein Bedürfniß ist. Sie können die nöthigen

Grundſtücke dazu erwerben, müſſen aber den Bauplan dem Miniſter zur Beſtätigung einreichen. Die Koſten werden aus der Kreiskaſſe (County Rate) beſtritten. Den beaufſichtigenden Superintending Constable ernennt die Quartalſitzung, die auch ſein Gehalt beſtimmt, ihn entläßt und ihn nach Umſtänden zum Wachtmeiſter über eine Anzahl von Kirchſpielsconſtablern beſtellt. (Durch 7 et 8 Vict. c. 52 ſind dieſe Beſtimmungen auch ausgedehnt auf Friedensrichter in Freibezirken.) — Durch 13 et 14 Vict. c. 20 wurden dem Geſetz noch eine Reihe vermiſchter Amendements hinzugefügt. Wo ein lock-up-house errichtet wird, ſollen die Friedensrichter einen beaufſichtigenden Constable ernennen; unabhängig davon aber einen beſonderen Superintendent Constable für die division. Die Superintendent Constables ſollen überhaupt auf Lebenszeit (quam din bene se gesserint) und mit feſten Gehalten angeſtellt werden. Das Syſtem der lock-up-houses wird auf größere Bezirke erweitert. Benachbarte Grafſchaften können auch ein gemeinſchaftliches auf der Grenze einrichten; Quartalſitzungen und Städte Committees ernennen, um ſich über ein gemeinſchaftliches lock-up-house zu vereinigen. Ueber den Verkauf überflüſſig gewordener lock-up-houses vergl. 19 et 20 Vict. c. 69.

III. Die Einführung der beſoldeten Constabulary in ganze Grafſchaften und Grafſchaftsbezirke erfolgte durch 2 st 3 Vict. c. 93; 3 et 4 Vict c. 88. Die Quartalſitzungen werden dadurch ermächtigt, eine allgemeine Polizei für die ganze Grafſchaft zu organiſiren, unter Leitung eines oder zweier Kreispolizei-Inſpectoren, Chief-Constables, ernannt von den Quartalſitzungen unter Genehmigung des Miniſters des Innern. Die einzelen Constables werden auf Vorſchlag des Polizeiinſpectors durch die Friedensrichter in den kleinen Bezirksſitzungen ernannt. In jedem kleineren Polizeibezirk (division) wird ein Wachtmeiſter (superintendent) über die anderen Conſtabler geſetzt. Dieſe Mannſchaften haben dann alle geſetzlichen Gewalten der Constables nach gemeinem Recht, wie nach Statuten im ganzen Bereich der Grafſchaft und in den unmittelbar anſtoßenden Grafſchaften (§. 8). Amtsvernachläſſigung oder Amtsverletzung wird durch Urtheil zweier Friedensrichter an den Mannſchaften mit 60 Thlr. G. oder mit Gefängniß bis zu einem Monat mit oder ohne harte Arbeit gebüßt. Die Koſten werden durch eine Polizeiſteuer (Zuſchlag zur County Rate) alſo als Kreislaſt beſtritten. Die Quartalſitzungen berichten dem Miniſter über die Zahl der Constables, die ſie für nöthig und über die Gehaltſätze, die ſie für angemeſſen halten.

Dem Miniſter des Innern wird überhaupt eine ſehr weit reichende Befugniß zum Erlaß von bindenden Regulativen (rules) beigelegt (§. 3) für die Verwaltung (government), insbeſondere Beſoldung, Bekleidung und Ausrüſtung der beſoldeten

Constables, doch ohne die Befugniß die Zahl derselben zu vermehren. Die vom Minister beschlossenen Regulative sind dem Kreissekretär zu übersenden: und auf Vorstellung der Friedensrichter unter Angabe besonderer Gründe mag der Minister solche amendiren, und den besonderen Umständen der Grafschaft anpassen; auch sind die rules dem Parlament zur Kenntniß vorzulegen.

Statt für die ganze Grafschaft können die Friedensrichter auch eine constabulary für jede einzele sessional division beschließen, in welchem Falle dann die kleine Bezirkssitzung alle Gewalten der Quartalsitzung für die weitere Organisation ausüben soll (§. 19). Die Bildung einer Grafschafts- oder Bezirkspolizei unter diesem Gesetz bewirkt, daß alle Befugnisse zur Ernennung von Constables in einer einzelen Hundertschaft oder Ortsgemeinde erlöschen (§. 25), jedoch mit Vorbehalt der herkömmlichen high constables, der special constables nach 1 et 2 Will. c. 41, der städtischen constables nach der Städteordnung, und unter Beibehaltung der alten parochial constables als Hülfsbeamten bei den Wahlen (§. 26). Enclaven einer Grafschaft, welche innerhalb einer anderen liegen, können für die Zwecke dieser Kreispolizei einverleibt werden; auch sind sonstige Arrondirungen unter Autorität der Quartalsitzungen statthaft (3 et 4 Vict. c. 88. §. 2). Städte können ihre gesonderte Polizei aufgeben, und solche mit der Grafschaftspolizei vereinigen (§. 14). In diesem Falle geht die Gesammtverwaltung der Polizeimannschaften nebst dem Entlassungsrecht auf den Chief Constable der Grafschaft über; die städtische Polizeikommission behält aber das Anstellungsrecht, wenn nicht in der Uebereinkunft ausdrücklich darauf verzichtet ist (§. 15).

Einmal eingerichtet kann eine solche constabulary nur wieder aufgehoben werden, wenn ¾ der Friedensrichter, nachdem der Gegenstand der Berathung 6 Monate vorher dem Publikum gehörig angezeigt ist, für dieWiederaufhebung stimmen, einen dahin gehenden Bericht dem Minister einreichen, und dieser den Antrag bestätigt.

Zum Theil nicht mehr praktisch, aber von Interesse für den Gang der Gesetzgebung sind folgende ergänzende Bestimmungen. Nach dem Gesetz 2 et 3 Vict. c. 93. §. 1 sollte die Zahl der anzustellenden Constables nicht einen auf 1000 Einwohner überschreiten, eine Beschränknng, die aber später aufgehoben wurde. — Ein Chief Constable kann auch angestellt werden für jede Hauptabtheilung der Grafschaft, die einen gesonderten Wahlbezirk für das Parlament bildet. Ein Chief Constable kann auch für zwei oder mehre anstoßende Grafschaften fungiren, wenn die Quartalsitzungen derselben ihre Zustimmung dazu

geben (§. 4. vergl. 20 Vict. c. 2). Der Chief Constable kann unter Beſtätigung der Quartalſitzung einen Stellvertreter ernennen (§. 7). — Kein Constable darf während ſeiner Amtszeit und 6 Monat nach der Entlaſſung ein Wahlrecht bei den Parlamentswahlen üben, auch keinem Wähler bei Abgabe ſeiner Stimme zu- noch abreden bei 120 Thlr. G. Buße (§. 9). Kein Constable darf ein Nebengeſchäft betreiben. Kein Gaſt- oder Schankwirth darf wiſſentlich einen Constable beherbergen oder traktiren, oder ihm während der Dienſtſtunden den Aufenthalt im Lokal geſtatten, bei Geldbuße bis 30 Thlr. G. vor zwei Friedensrichtern (§. 16). — Der Chief Constable ſoll jeder General- oder Quartalſitzung beiwohnen, vierteljährliche Generalberichte über die Kreispolizeiverwaltung erſtatten, und allen geſetzmäßigen orders und warrants der Friedensrichter Folge leiſten (§. 17). Eine gleiche Verpflichtung hat der Bezirkswachtmeiſter (superintendent) bei jeder kleinen Bezirksſitzung (§. 17). Die Liquidation beſonderer Auslagen der Chief Constable wird von der Quartalſitzung revidirt (§. 18). Die noch fortdauernden unbeſoldeten Conſtabler werden ebenfalls der Amtsgewalt des Chief Constable und den Amtsregulativen des Miniſters untergeordnet (3 et 4 Vict. c. 88. §. 16). — Der Chief Constable mit Genehmigung der Quartalſitzung, kann auch Privatperſonen geſtatten, additional constables auf eigene Koſten anzuſtellen, mit der Befugniß nach einmonatlicher Kündigung eine ſolche Anſtellung wieder aufhören zu laſſen.

Die lighting and watching act 3 et 4 Will. IV. c. 90 und alle Lokalakten über die Anſtellung von constables und watchmen treten außer Kraft ſobald der Chief Constable der dafür beſtellten Lokalbehörde die ſchriftliche Anzeige macht, daß er bereit iſt die Wachtpflicht in der Ortſchaft von einem beſtimmten Tage an zu übernehmen (§. 20).

Die Quartalſitzungen können auch beſondere größere Polizeidiſtricte mit einer beſtimmten Zahl von Mannſchaften unter Beſtätigung des Miniſters bilden; jeder Diſtrict trägt dann die Koſten ſeiner Mannſchaften; dieſe ſelbſt aber bleiben dienſtpflichtig im ganzen Bereich der Grafſchaft (§§. 27. 28). — Wollen die Seſſionen nicht für die ganze Grafſchaft eine Constabulary einrichten ſo können ſie auch eine Anzahl zuſammenliegender Kirchſpiele enthaltend nicht weniger als 25000 Einwohner in eine Diviſion zuſammenlegen für die Zwecke der Acte (§. 29).

Die Koſten werden unter dem Namen einer Police-Rate der Sache nach als Zuſchlag zur Kreisſteuer aufgebracht. Wo eine Diſtricts-Constabulary eingerichtet wird, trägt die Grafſchaft die Generalkoſten, der Diſtrict die Spezialkoſten, namentlich Gehalte und Kleidergelder der Mannſchaften.

Die Parl. Papers 1852 No. 490 Vol. XLI. 477 geben folgende Ueberſicht über den Stand der Grafſchaftspolizei im Jahre 1851 mit Angabe der beſoldeten Constables und der Koſten:

Grafſchaft.	Const.	Koſten.	Bemerkungen.
Bedford	48	20,020 Thlr. G.	
Cambridge . . .	70	27,600 „	
Cumberland . . .	4	1,491 „	nur für 1 division.
Dorset	12	3,942 „	nur für 2 divisions.
Durham	123	47,272 „	
Eſſex	220	960,000 „	
Gloucester . . .	250	90,368 „	

Grafschaft.	Const.	Kosten.	Bemerkungen.
Hants	170	70,652 Thlr. G.	
Hertford	71	35,727 „	
Kent	24	11,022 „	nur superintend. const.
Lancaster . . .	525	230,104 „	
Leicester	153	26,324 „	
Norfolk	146	58,254 „	
Northampton . .	51	26,872 „	
Nottingham . . .	82	29,718 „	
Rutland	1	540 „	
Salop	58	30,098 „	
Stafford	254	95,487 „	
Suffolk	162	64,092 „	
Surrey	83	34,312 „	
Sussex	—	—	nur superintendents.
Warwick	48	17,338 „	
Wilts	201	69,732 „	
Westmoreland . .	2	810 „	
Worchester . . .	85	41,693 „	
York East Riding.	9	3,216 „	nur 1 Abtheilung.
Cardigan	26	9,432 „	
Carmarthen . . .	35	13,910 „	
Denbigh	30	9,298 „	
Montgomery . .	18	8,226 „	
Pembroke . . .	7	2,400 „	

Cheshire und Middlesex haben ihr eigenes System, in Cheshire namentlich war eine besoldete Constabulary auf Wunsch der Kreisverwaltung schon durch Spezialgesetz 10 Geo. IV. c. 97 gebildet. In 24 Grafschaften war hiernach noch gar keine besoldete Constabulary vorhanden. In 6 Grafschaften war sie nach obigen Bemerkungen nur fragmentarisch vorhanden.

Eine Spezialübersicht über die Etats und über die Vertheilung der besoldeten Constabulary auf die einzelen Unterbezirke pro 1851 enthalten sodann die Parl. Pap. 1852. No. 321. Vol. XLI. 495. Es ergiebt sich daraus die Nachbildung der hauptstädtischen Polizei, namentlich auch bei der Formirung der Mannschaften. Solche bestehen aus Chief Constables (1800—3000 Thlr. G., in Wales 1200—2700 Thlr. G.), zuweilen einem Assistant Chief Constable (900—1800 Thlr. G.), Superintendents (450—900 Thlr. G.), zuweilen Inspectors (400 Thlr. G.), Serjeants und Constables in 5 Klassen mit 4½ bis 7½ Thlr. G. wöchentlich. — Die Gesammtzahl der Constables für 271 Sessional Divisions betrug danach etwa 2800 Mann.

Rechnet man dazu London, und die Städte mit der Städteordnung, so bildete dieser Organismus bereits die Regel für die größere Hälfte der Bevölkerung. Die Erhaltung der Polizeimannschaften (abgesehen von der Hauptstadt) wurden damals berechnet: für die Grafschaften mittels einer Police Rate auf 1,590,000 Thlr. G., für die Städte mit der Städteordnung auf 1,266,000 Thlr. G., für Kirchspiele und Extraparochialorte auf 1,950,000 Thlr. G. — Einen Abdruck der Verwaltungsregulative des Ministers über Verwaltung, Löhnung, Kleidung, Ausrüstung der Constables geben die Parl. Pap. 1857.

No. 15 (s. unten). — Die wohlthätigen Folgen der neuen Einrichtung für das Land werden in dem First und Second Report on Police 1853. Vol. XXXVI. pag. 1. ff. geschildert.

IV. Die zwangsweise Durchführung des Systems durch das ganze Land kann nach diesen Vorgängen kaum überraschen. In der einen Hälfte der Grafschaften wollten freilich die Friedensrichter sich von der Nothwendigkeit noch immer nicht überzeugen. Vergeblich hatten die Reports von 1853 die zwangsweise Durchführung beantragt; vergeblich hat Lord Brougham (z. B. im Oberhaus am 23. März 1855) besoldete Constabler und besoldete Polizeirichter war befürwortet, vergeblich Lord Palmerston Gesetzentwürfe in dieser Richtung eingebracht. Noch immer leistete der Landadel Widerstand. Endlich in besonders günstiger Zeit ging das st. 19 et 20 Vict. c. 19 durch, in Folge dessen die Quartalsitzungen jeder Grafschaft, in welcher die Constabulary noch nicht für das ganze Gebiet durchgeführt ist, kurzweg angewiesen werden, in der nächsten Quartalsitzung nach dem 1. Dezember 1856 die beiden Gesetze über die County Police durchzuführen, und die Kosten durch eine Police Rate (Zuschlag zur Kreissteuer) aufzubringen. Die Hauptklauseln des Gesetzes sind:

Art. 1. 2. Zwangsdurchführung in allen Grafschaften, wo nicht schon unter 2 et 3 Vict. c. 93 das System correct durchgeführt ist.

Art. 3. Für einzele Divisionen eingerichtete Mannschaften sind mit der County Police Force zu consolidiren.

Art 4. Durch Staatsrathsbeschluß (Staatsministerium) können aber auch gesonderte police districts in der Grafschaft gebildet werden.

Art. 5. Durch Staatsrathsbeschluß auf Antrag des Stadtraths können Bedingungen der Vereinigung der städtischen mit der Grafschaftspolizei arrangirt werden (auch ohne, daß eine gütliche Einigung stattgefunden hat).

Art. 6. Die Grafschaftsconstabler in der Stadt, die städtischen Constabler in der Grafschaft sollen concurrirende Gewalten üben.

Art. 8. Die Constables sollen für einzele Amtsgeschäfte keine Gebühren auf eigene Rechnung mehr beziehen.

Art. 15. Die Königin mag Staatsinspectoren ernennen zur Untersuchung und Berichterstattung über den Zustand und die Wirksamkeit der Polizei in Grafschaften und Städten.

Art. 16. Auf Certificat des Ministers des Innern darüber,

daß eine wirksame (in Zahl und Disciplin genügende) Polizei in einer Grafschaft oder Stadt eingerichtet ist, bewilligt das Finanz-Ministerium einen Beitrag von ¼ der Kosten zur Besoldung und Uniformirung.

Art. 17. Es geschieht dies aber nicht in Städten unter 5000 Einwohnern, die sich nicht der Grafschafts-Polizei angeschlossen haben.

Art. 19. Gesonderte Polizeisysteme in Ortschaften von 15000 Seelen oder darüber dürfen nicht ohne Genehmigung des Ministers verschmolzen werden.

Art. 22. Befugniß zum Ankauf von Stations-Häusern für Rechnung der county rate.

Durch diesen letzten Ausgang der Gesetzgebung hat nunmehr das alte Polizeischulzenamt entweder ganz aufgehört, oder der parochial constable hat jeden Zusammenhang mit der Polizeiverwaltung verloren, und versieht nur noch zufällige kleine Communalgeschäfte (bei Wahlen ꝛc.) außer Zusammenhang mit der Polizei. Ebenso ist die Auflösung der besoldeten Lokalpolizeimannschaften grundsätzlich ausgesprochen, mit Ausnahme der inkorporirten Städte, welche dem Versuche der Consolidirung noch widerstehen werden. Die neue Constabulary ist eine Kreisgensdarmerie, die unter den Regulativen des Ministers des Innern immer mehr die Gestalt kontinentaler Gensdarmerie-Corps annimmt. Die Regulative des Ministers über Verwaltung, Besoldung, Ausrüstung der Constabulary — nicht minder bedeutungsvoll als die Gesetze selbst, — sind nunmehr mit bindender Kraft über das ganze Gebiet des Reichs ausgedehnt.

Die Parl. Pap. 1857. No. 15. (XIV. 157) geben ein Regulativ des Ministers des Innern, Sir George Grey, vom 2. Februar 1857 zur „Herbeiführung eines gleichförmigen Systems für Verwaltung und Besoldung, Bekleidung und Ausrüstung der Constables“:

Die Qualifikation eines Chief Constable setzt voraus ein ärztliches Atteſt und eine Empfehlung durch die anstellungsberechtigten Friedensrichter bei dem Staatssekretär, betr. guten Charakter und Führung. — Der Superintendent oder Inspector soll unter 40 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll (engl. Maß) hoch sein, „ohne seine Schuhe“, ein Mann von allgemeiner Intelligenz, fähig wohl zu lesen und zu schreiben und Rechnung zu führen; das Letzte wird von den Serjeants oder Constables unter übrigens ungefähr gleichen Bedingungen nicht verlangt. Jeder Bewerber, der früher im Civil- oder Militärdienst gestanden, soll ein Dienstführungsatteſt beibringen. Wer aus dem Polizeidienst einmal entlassen, soll nicht wieder angestellt werden; ebenso wer in einem anderen Dienst oder Gewerbe beschäftigt oder irgend wie betheiligt ist an dem Verkauf von Bier, Wein oder anderen geistigen Getränken. Bei Vacanzen soll möglichst

darauf Bedacht genommen werden, Männer aus unteren Stellen in höhere zu befördern.

Die Gehalte der Chief Constables werden auf 1500—3000 Thlr. G. normirt, ausschließlich des Pferdes; Superintendents von 450—900 Thlr. G., Inspectors von 390 — 720 Thlr. G., Serjeants von 6⅓ — 8⅓ Thlr. Cour. wöchentlich, Constables von 5—7 Thlr. Cour. wöchentlich; dazu für die letzten beiden Klassen die vorgeschriebenen Uniformstücke, und in besonderen Bezirken ein Seitengewehr, das aber nur bei Nacht und in bestimmten engbegrenzten Fällen getragen werden darf.

Der Chief Constable hat zu jeder Quartalsitzung den Friedensrichtern schriftlichen Bericht über den Stand, die Vertheilung der Mannschaften, die vorgekommenen Verhaftungsfälle und deren Umstände zu erstatten, und dem Minister des Innern Abschrift einzusenden. — Ferner hat der Chief Constable über erhebliche Fälle einer Störung des öffentlichen Friedens und über schwere Verbrechen, deren Urheber nicht haben ergriffen werden können, zweien Friedensrichtern Bericht abzustatten und dem Minister Abschrift einzusenden.

Die Dienstinstruktion für die Mannschaft, Orders and regulations erläßt der Chief Constable, legt sie aber den nächsten Quartalsitzungen nachrichtlich vor. Die vorkommenden Verhaftungs-Anzeigen und Entlassungsfälle werden nach vorgeschriebenen Formularen eingetragen in Tabellen, die der Constable nach Erledigung der Fälle einzuliefern hat.

Beschwerden gegen Constables sollen in erster Instanz beim Chief Constable angebracht werden, der sie entweder summarisch untersuchen, oder geeignete Fälle an die Friedensrichter zum gerichtlichen Verfahren abgiebt.

Die Parl. Pap. 1857. Sess. II. No. 20. XLVII. 657. enthalten die Berichte der Staatsinspektoren an den Minister des Innern pro 1857 über das Fortschreiten der neuen Organisation. Die Parl. Pap. 1858. No. 213. die Correspondenz des Ministers mit den Lokalpolizeibehörden in den Fällen, in welchen ein Certificate of the efficiency of the police bereits ertheilt ist. — Der Betrag der Staatszuschüsse ergiebt sich aus dem neusten Bericht über die Rechnungen der County Treasurers 1858. No. 246. LII. 521.

Das Gensdarmeriesystem scheint hiernach über einen Theil der englischen Communal-Verwaltung vollständig gesiegt zu haben. Im Unterschied von analogen Bildungen des Continents darf man indessen nicht vergessen, daß 1) die Constabulary noch immer durch den Grundbesitz im Kreise bezahlt und erhalten wird, — freilich mit einem verfänglichen Staatszuschuß von ein Viertel, — daß also auch für die Zukunft ein starkes Gegengewicht gegen die Centralisation übrig bleibt; 2) daß die Gensdarmerie noch immer unter dem Gesetze steht, d. h. unter der Strafgewalt der Friedensrichter sowohl wegen Amtsvernachlässigung als wegen Amtsüberschreitung, und daß dabei das Anklagerecht eines jeden Privatmanns grundsätzlich beibehalten ist; 3) daß sie für ihre Thätigkeit im einzelen Fall noch immer unter friedensrichterlicher Leitung und Decernat steht, also noch nicht unmittelbar Werkzeug der herrschenden Partei

in der Centralverwaltung wird. Diese Gegengewichte können in einiger Zeit wieder eine bessere Richtung herbeiführen, wie schon in früheren Jahrhunderten der englischen Verfassung. Jedenfalls aber wird die Erhaltung eines besseren Geistes nicht das Verdienst der Staatsmänner sein, die in fügsamer Nachgiebigkeit gegen die volkswirthschaftlichen Vorstellungen des industriellen Capitals und der städtischen Bevölkerungen, in denen der Communalgeist abhanden gekommen ist, die Patrone des Instituts geworden sind.

Viel Gewicht pflegt man darauf zu legen, daß die neue engl. Gensdarmerie jede Nachahmung der Militäruniformen vermeidet, daß sie im gewöhnlichen Dienst keine Waffen trägt, daß sie gegen das Publikum (wenigstens gegen Personen vom Stande) eine bescheidene Haltung bewahrt. Es hängt dies zusammen mit der nationalen Abneigung gegen stehende Armeen, und mit dem Bewußtsein der Oberherrlichkeit einer regierenden Klasse über ein besoldetes Polizeidienerthum. Der blaue Civilrock mag den englischen Policeman vielleicht vor Anmaßlichkeit bewahren: gegen die Gefahren der Corruption und des Mißbrauchs einer centralisirten Polizei zu Parteizwecken giebt er keine Garantie. Das wirksamste Gegengewicht dagegen, unter den heutigen Verhältnissen vielleicht das einzige zuverlässige, ist die Decentralisation der Polizeikosten.

Da England auf diesem Gebiet so viel von dem Continent angenommen hat, so hätte man auf dem Continent wenigstens einige verständige Maximen für das Polizei-Dezernat von England annehmen können. Was man bisher nachgeahmt hat, betrifft gewöhnlich nur die Röcke.

Viertes Capitel. Siebenter Abschnitt.

Die obrigkeitliche Stellung der Friedensrichter und Constables.

---

§. 72.

Die Würde der Justices als königlicher Beamten.

Das Friedensrichteramt in dem ungeheuren Umfang seiner Thätigkeit bildet so sehr den Schwerpunkt des Selfgovernment, daß eine nochmalige Zusammenfassung seiner persönlichen Stellung im Vergleich mit den Aemtern des Continents schon zur Beseitigung festgewurzelter Irrthümer nothwendig wird. Nachdem die patrimonialen Elemente schon im späteren Mittelalter verfallen sind, ist die friedensrichterliche Gewalt rein und vollständig als eine vom Könige (Staat) verliehene obrigkeitliche Gewalt stehen geblieben.

Der Volkssprachgebrauch erkennt dies unwillkürlich in der beliebtesten Bezeichnung „Magistrate“ an. Von den normalen Friedensrichtern durch Commission galt dies von jeher; die Friedensgewalt by office ist nur ein weiteres Amtsattribut höherer Richter und Verwaltungsämter; das städtische Friedensrichteramt, welches durch ältere Charten zum Corporationsrecht geworden war, beruht in Folge der neuen Städteordnung wieder auf besonderem königlichen Auftrag (mit der einzigen Ausnahme, daß der gewählte Bürgermeister während seines Amtsjahrs Friedensrichter ex officio ist). Die sehr unbedeutenden Ausnahmen der Verbindung eines Friedensrichteramts mit einem Bischofssitz haben neuerdings aufgehört. So unterscheidet sich das Friedensrichteramt von den reinen staatsrechtlichen Amtsverhältnissen des Continents nur dadurch, daß es gewohnheitsmäßig von den höheren Ständen als Ehrenamt verwaltet wird. Es kommen dabei folgende Momente in Betracht:

1. Das Friedensrichteramt beruht auf persönlicher Verleihung des Königs, und kann von Niemandem beansprucht werden von Besitz oder Standes wegen. Der gesetzliche Census (600 Thlr. G. Grundrente) hat nur den Sinn, den Klassen der Gesellschaft, welche gewohnheitsmäßig die Mühen des Amts übernehmen, auch ein Klassenrecht bei der Besetzung zu sichern. Der Census entstand erst, als die Uebernahme solcher Aemter längst eine gewohnheitsmäßige Last des großen Besitzes war, und er bewährte sich in der Kreisverwaltung, indem er nur Personen zuließ, die ein Amt von solcher Bedeutung wirklich zu tragen vermochten. Wo die Friedensgewalt Attribut eines höheren Staatsamts ist, fällt dieser Census weg; ebenso da, wo ausnahmsweise studirte Juristen als besoldete Polizeirichter an die Stelle der Friedensrichter treten.

Für die schwierigen Uebergangszustände des Continents muß immer wieder daran erinnert werden, daß das Friedensrichteramt Jahrhunderte lang kein ausschließliches Amt für den Grundbesitz gewesen, daß vielmehr Jahrhunderte lang Rechtskundige (die Quorum) und Grundbesitzer neben einander standen. Lange Zeit waren die Sporteln und Tagegelder nach dem Geldwerth der Zeit so erheblich, daß sie allenfalls auch dem minder vermögenden Rechtskundigen ein Friedensrichteramt zugänglich machten. Erst allmälig haben die Grundbesitzer die Juristen von Profession verdrängt, und zwar hauptsächlich durch die gewohnheitsmäßige Vor- und Ausbildung der höheren Stände in praktischen Verwaltungsgeschäften, zu denen besonders die erstgeborenen Söhne sich bestimmen, statt, wie auf dem Continent, sich dem besoldeten Civil- oder Militärdienst als Profession zu widmen.

2. Als persönlich verliehenes Amt duldet das Friedensrichteramt keine Stellvertretung. Der Friedens-

richter leistet persönlich die gewöhnlichen Amtseide der höheren Obrigkeiten, und kann schon deshalb seine Funktionen keinem Schreiber auftragen. Anzeigen und Zeugenaussagen beispielsweise, die von dem Sekretär eines Friedensrichters ohne dessen Gegenwart aufgenommen sind und „ohne daß dieser wenigstens selbst eine Zeit lang zusieht, fragt oder hört, sind unregelmäßig und keine gültige Grundlage von gerichtlichen Proceduren". Caudle v. Seymour, Q. B. Rep. 889. Wo ferner bei richterlichen Akten zwei Friedensrichter zusammenwirken sollen, müssen sie auch persönlich zusammentreten, berathen und beschließen bei Strafe der Nichtigkeit.

3. Kein Friedensrichter darf in eigener Sache thätig werden, d. h. nicht in solchen Sachen, in welchen er als Grundherr, Geschäftsherr, oder sonst als Privatmann vermögensrechtlich betheiligt ist. In allen solchen Fällen soll er den Uebertreter anderen Friedensrichtern vorführen lassen, oder einen andern etwa gegenwärtigen Friedensrichter um Amtsleistung ersuchen. Dalton Justices Cap. 173. Dieser Grundsatz ist in zahlreichen Gerichtsurtheilen anerkannt, sowohl durch Kassation von friedensrichterlichen Akten, als durch Strafurtheile gegen Friedensrichter.

„Aliquis non debet esse judex in propria causa, quia non potest esse, judex et pars," Great Charte v. Kennington, 2 Str. 1173. Coke Litt. 141 a; Case of Foxham Tithing, 2 Salk. 607; R. v. Yarpole, 4 T. R. 71; R. v. Gudridge, 5 B. et C. 459; R. v. Great Yarmouth, 6 B. et C. 646; R. v. Surrey J. J., 21 L. J., M. C. 195. In Sachen R. v. Hoseason, 14 East. 608. spricht sich die King's Bench wider einen Friedensrichter aus, der eine Anklage seines Gutsinspektors gegen einen Arbeitsmann auf dem eigenen Gut wegen Verweigerung der kontraktlich übernommenen Arbeit angenommen hatte. In Fällen dieser Art sei offenbar der Gutsherr der eigentliche Kläger, und es sei „eine höchst mißbräuchliche Gesetzinterpretation, wenn ein Mann sich nicht scheue, sich aufzuwerfen zu Strafrichter über die Dienstleute seiner eigenen Gutswirthschaft wegen eines Vergehens gegen den Herrn selbst." — In einem anderen Fall wurde ein Friedensrichter zu Gefängniß verurtheilt, weil er in einer Sache auf Exmission des Miethers aus einem Grundstück erkannt hatte, dessen Vermiether er selbst war. Allgemein gilt der Grundsatz auch für Lohn- und Dienststreitigkeiten, in welchen der Friedensrichter Arbeitsherr ist; ebenso selbstverständlich für Feldpolizeivergehen, in welchen der Friedensrichter Partei ist. Zur Controle dienen dabei die friedensrichterlichen Akten, die ja in allen Fällen der Session eingesandt werden müssen. — Auch bei Ertheilung der Schankconcessionen darf (bei 600 Thlr. G. Strafe) kein Friedensrichter sich betheiligen, der mittelbar oder unmittelbar an solchem Gewerbe oder an der Benutzung des concessionirten Grundstücks dazu für sich oder seine nächsten Angehörigen betheiligt ist. — Auch an den Beschlüssen einer Quartalsitzung darf kein als Partei interessirter Friedensrichter bei Strafe der Nichtigkeit Theil nehmen; selbst die

Aufführung seines Namens im Eingang einer Order kann unter solchen Umständen ein Kassationsgrund sein, Dalton cap. 185. Es ist dabei ausdrücklich entschieden, daß es nicht darauf ankommt, ob der interessirte Friedensrichter durch sein Votum einen entscheidenden Einfluß auf den Beschluß geübt hat. So wurde in einem Falle der Beschluß kassirt, weil ein Friedensrichter, der als Gläubiger eines Chausseeverbandes bei der Entscheidung interessirt war, mit den Collegen conversirt hatte, ohne mitzustimmen. Wise, Burn's Suppl. 1852. S. 547. — Diese Grundsätze gelten auch in Fällen, wo der Friedensrichter kollidirende Amtsinteressen vertritt. So wurde eine Sessionsorder in Wegeangelegenheiten kassirt, weil in dem Eingang der Name eines Friedensrichters mitgenannt war, der dabei als Wegeaufseher betheiligt (Foxham Tithing, Wilts, 2 Salk 607). Nur ihre bloße Eigenschaft als Steuerzahler macht sie nicht incompetent für Communal-Angelegenheiten. So ist ausdrücklich deklarirt, daß sie Theil nehmen dürfen an orders in Armen- und Niederlassungssachen, an Bestrafung von Landstreichern, Wegebesserung, Communalsteuer-Ausschreibung, auch wenn sie als Steuerpflichtige betheiligt sind 16 Geo. II. c. 18. §. 1. Doch dürfen sie in solchen Fällen, sobald von ihrer Entscheidung appellirt ist, an der Oberentscheidung der Session nicht Theil nehmen (§. 3 a. a. O.)

Dies Verhältniß schloß vorweg jede patrimoniale Gestaltung des Friedensrichteramts aus. In früheren Jahrhunderten, als der Landedelmann noch selbst wirthschaftete, half man sich dadurch, daß eine erhebliche Zahl von Friedensrichtern mit konkurrirenden Gewalten vorhanden war, und daß die rechtsgelehrten Collegen (Quorum) eintreten konnten, wo eine Collision des Gutsbesitzers als Gutsherr mit seinen Pflichten als Friedensrichter eintrat. Ja, der Geist des Selfgovernment hat hier sogar die Mängel der Parlamentsverfassung gut gemacht, die Praxis im Einzelen die schlechten Gesetze korrigirt. Durch die englische Gesetzgebung geht seit dem 18. Jahrhundert allerdings ein Grundzug, dem man ansieht, daß diese Gesetze von den Reichen für die Reichen gemacht sind. Es gehören dahin die maßlos harten Strafen der Eigenthumsverbrechen, das ungeheure Vorwiegen des Systems der Geldbußen, welches in diesem Umfange den Reichen begünstigt; die übermäßig ausgedehnte Zulassung der Haftbefreiungskautionen, die starken Gewalten der Arbeitspolizei, die Verschränkung der Civiljustiz für den Armen. Allein dem Parlament und dem Gesetz zum Trotz hat sich geltend gemacht der sittliche Einfluß der berufsmäßigen Beschäftigung im obrigkeitlichen Amt, der Einfluß des korporativen Geistes, der besonders durch die Sessionen erhalten wird, und das dadurch erweckte und rege gehaltene Ehr- und Rechtsgefühl der höheren Stände. Bei einer täglichen, lebendigen Anschauung dieser Polizeiverwaltung kommt man doch zu dem Urtheil, daß sie sicherer und zuverlässiger in diesen Händen ruht, als sie in den Händen besoldeter Landräthe, Unterpräfekten oder Polizeikommissarien ruhen würde, besonders da, wo der Einfluß der politischen Parteien auf das besoldete Beamtenthum sich schon geltend gemacht hat. Es ist wahr, daß der gemeine Mann in der Friedensrichterstube oft zu barsch, der Mann von Stande oft zu höflich behandelt wird: aber dennoch herrscht in Sinn und Geist der Entscheidungen gewohnheitsmäßig die Gerechtigkeit schlichter und wahrer als irgendwo. Und dies ist denn auch die herrschende Vorstellung der niederen Klassen Englands selbst, an denen periodische Aufreizungen gegen die Aristokratie ohne nachhaltige Wirkung vorübergehen, weil sie fühlen, daß das, was dieser regierenden

Klasse Englands folgen würde, ihnen sicher nichts Besseres brächte. Bedenklicher allerdings ist die Lage der großen Städte und Fabrikdistrikte, wo der Kampf des Kapitals mit den Arbeiterverbindungen und die Arbeitseinstellung begonnen hat. Hier muß man hoffen, daß das lebendige Ehrgefühl aus der alten Gentry in die neue sich fortsetzen werde. Die heutige Sinnesweise der städtischen Gentry würde das Selfgovernment nicht aufrecht erhalten können, wenn dieser ideale Einfluß der Aristokratie einst aufhören sollte. Es giebt auch bereits Punkte, wo besoldete Polizeirichter an die Stelle treten mußten, und wahrscheinlich wird dies in nicht langer Zeit die Regel der großen Städte geworden sein. Das englische System war jedoch von jeher auf die Concurrenz eines ehrenhaften besoldeten Beamtenstandes mit den Ehrenämtern der Gentry berechnet.

4. Der Friedensrichter als ordentlicher königlicher Richter, judge of record, hat alle Ansprüche auf Ehrerbietung und Gehorsam, welche einer obrigkeitlichen Person (magistrate) als solcher zukommen. Es folgt daraus:

a) Wegen unehrerbietiger Worte, welche gegen ihn gesprochen sind „in Ausübung seines Amts und in seiner Gegenwart" hat er die Befugniß durch schriftlichen Haftbefehl (warrant) den Uebertreter auf angemessene Zeit in das Gefängniß zu setzen mittels summarischen Strafverfahrens wegen „contempt". Doch gilt es für schicklich, daß der Friedensrichter davon nur Gebrauch macht, wenn es unter Umständen vorkommt, in welchen der gehörige Lauf der Rechtspflege durch ein solches Betragen verhindert wird. Dickinson Quart. Sessions cap. 2 sect. 2.

b) In allen Fällen kann er wegen unehrerbietiger Worte eine Criminalklage (indictment) auf Geldbuße bei den Sessions oder eine Civilklage (action) einbringen; mögen die Worte auch nicht in seiner Gegenwart gesprochen sein. Dabei gelten auch Worte, die unter Privatpersonen keine strafbare Beleidigung sein würden, als strafbar, wenn sie in Bezug auf seine Amtsführung als Obrigkeit gesprochen der Würde des Amts widersprechen, sogar einfache Schimpfworte, die sonst nach englischem Recht keine Injurienklage begründen. (Dickinson a. a. O.) Nicht strafbar sind dagegen beleidigende Aeußerungen z. B. bei Gelegenheit einer Parlamentswahl, selbst wenn sie einem Candidaten eine schlechte Verwaltung als Friedensrichter vorwerfen (Ex parte The Duke of Marlborough, 5 Q. B. 953).

c) Thätliche Angriffe, assaults, gegen einen Friedensrichter gehören zu der schwereren Klasse dieser Vergehen und berechtigen den Richter auch zu sofortiger Verhaftung und Abführung in das Gefängniß bis der Uebertreter Friedensbürgschaft stellt; im Fall einer

gewaltsamen Besitzentsetzung darf der Friedensrichter sogar in eigener Sache ein beweisendes Protokoll aufnehmen. Wood's Institutes 81. Ist jedoch ein anderer Friedensrichter gegenwärtig, so gilt es für schicklicher in Fällen eines assault dessen Hülfe zu requiriren. Eine Nöthigung zur Friedensbürgschaft kann auch wegen eines jeden gewaltthätigen unehrerbietigen Betragens vor dem Friedensrichter erkannt werden.

d) Der Ungehorsam gegen die gesetzmäßigen Befehle eines Friedensrichters ist in den einzelen Gesetzen mit weitgehenden Zwangs-, Executions-, Haft- und Strafmaßregeln bedroht. Dazu kommt die allgemeine Maxime, daß wenn ein Gesetz allgemein etwas verbietet, daraus auch ein arbiträres Strafrecht gegen den Uebertreter folgt. Coke II. Inst. 163. Ferner die Maxime, daß „wo das Gesetz einen Friedensrichter ermächtigt eine Person zur Cautionsleistung oder zu irgend einer anderen Handlung zu nöthigen, und die gegenwärtige Partei sich dessen weigert, der Friedensrichter sie in das Gefängniß abführen lassen darf um dort zu bleiben bis sie Folge leistet". 2 Hawkins cap. 16. §. 2. Endlich die Maxime, daß wo das Gesetz einem Friedensrichter „Jurisdiction" giebt, ohne Angabe der Folgen des Ungehorsams, der Ungehorsam selbst ein anklagbares Vergehen bildet. Say. 162. R. v. Gash, 1 Star. Rep. 441.

Burn v. Justices of the Peace §. VI. No. 1. giebt eine Sammlung von Gerichtsurtheilen über Beleidigungen der Friedensrichter, und über die früher streitige Frage, ob der einzele Friedensrichter wegen contempt brevi manu verhaften kann, sowie ein Formular für den Abführungsbefehl in solchen Fällen. Es kommt darunter freilich auch die Entscheidung vor, daß ein Friedensrichter, der selbst zuerst geschlagen hatte, mit einer Anklage wegen assault zurückgewiesen wurde, weil Lord Hardwicke der Meinung war, daß das Recht auf gesetzliche Protection dadurch verwirkt sei.

5. In verstärktem Maße gelten diese obrigkeitlichen Rechte für die in den Sessionen versammelten Friedensrichter. Als court of record steht natürlich auch ihnen ein Strafrecht wegen contempt zu, mit der Befugniß zu arbiträrer Geld- oder Gefängnißstrafe. Das Strafverfahren dabei ist ein summarisches ohne formale Anklage, attachment, und keine Oberbehörde hat die Befugniß „die Existenz oder Nichtexistenz der dabei zu Grunde liegenden Thatsachen zu prüfen, oder über die Angemessenheit der dabei erkannten Strafe zu entscheiden". Die Sessionen haben auch die Befugniß, jede Privatperson wegen contempt im Angesicht des Hofes gefänglich abführen zu lassen auf die Dauer der Sitzung, namentlich wegen Ungehorsams gegen das Gebot zu

schweigen, wegen rohen oder beleidigenden Betragens, wegen ausgestoßener Schimpfworte gegen die Richter, wegen hartnäckiger Weigerung eines Geschwornen oder Zeugen sich beeidigen zu lassen, wegen vorzeitiger Entfernung aus dem Gerichtshofe, wegen gewaltsamer und hartnäckig fortgesetzter Ausbrüche des Beifalls oder des Mißfallens (R. v. Stone T. R. 530), wegen Friedensbruchs, Tumults oder böswilliger Störung der Gerichtsverhandlung (Dickinson Quarter Sess. cap. 2. §. 2). Auch ein ungeschliffenes Betragen der Parteien oder Anwälte gegen einander und grobe Schmähungen gegen abwesende Personen können unter dieser Rubrik gebüßt werden. Ebenso das ungehorsame Ausbleiben von Geschwornen, wofür jetzt noch kumulativ eine Strafe durch Statut hinzukommt. 6 Geo. IV. c. 50. §. 38. Auch eine Veröffentlichung der Anklageverhandlung vor dem Schluß gegen ausdrückliches Verbot des Gerichts kann als contempt mit Geldbuße geahndet werden. (Dickinson cit.). Wegen gewaltsamen Betragens versteht sich auch hier die Befugniß Friedensbürgschaft für gutes Verhalten zu fordern.

Alles dies jedoch nur wegen Vergehen im Gerichtshofe. Ein contempt out of court berechtigt nur die Reichsgerichte zu einem attachment; die Sessionen müssen in solchem Falle eine ordentliche Anklage wegen misdemeanor erheben.

Dies Recht der arbiträren Bestrafung erstreckt sich selbstverständlich auch auf die Unterbeamten des Hofes, sogar auf den Sheriff, soweit er bei Insinuationen von Ladungen ꝛc. als Unterbeamte der Sessionen handelt, 2 Hawkins cap. 22. §. 2. Dies Disciplinar-Strafrecht steht indessen den Sessionen nicht zu gegen die einzelen Friedensrichter, quoniam inter pares nulla potestas. Wenn jedoch ein Friedensrichter einen Friedensbruch oder ein Verbrechen begeht, so kann er von jedem anderen Friedensrichter verhaftet, ja in dringenden Fällen auch zur Friedensbürgschaft gezwungen werden, 2 Hawkins cap. 8. §. 46.

§. 73.

Kompetenz-Verhältnisse der Friedensrichter. Unterordnung unter die Reichsbehörden.

Die friedensrichterlichen Akte unterliegen einer Controle und Revision durch höhere königliche Behörden in einem Umfang, welcher ursprünglich weit hinausgeht über das, was wir als einen geordneten Instanzengang betrachten. Es erklärt sich dies historisch aus dem normannischen Verwaltungsrecht, — einem System persönlicher Regierung, welches die spätere Gestalt des Absolutismus

auf dem Continent bei weitem übertrifft. Alle Gewalten der Friedensrichter galten Jahrhunderte hindurch als rein persönlicher Auftrag des Königs, wobei es dem Machtgeber unbenommen bleibt, auch das schon begonnene Geschäft dem Commissar wieder abzunehmen und durch seine ordentlichen Beamten (Richter) erledigen zu lassen. So ergab sich ein Abberufungsrecht durch writ of certiorari sowohl gegen die einzelen Friedensrichter wie gegen die Sessionen. Die Oberinstanz mit concurrirender Gewalt für beide war und blieb die Königsbank, oder die Kanzlei, oder in gewissen Fällen der Hof der gewöhnlichen Civilprozesse. Die starken verfassungsmäßigen Garantien der englischen Rechtspflege entstanden erst allmälig durch die richterliche Stellung und die feste Besetzung dieser Reichsbehörden. Dem Rechte nach bestanden auch die Oberbehörden nur aus widerruflich ernannten Ober-Commissarien, die aber schon gegen Ende des Mittelalters de facto lebenslänglich, und seit der Vertreibung der Stuarts auch verfassungsmäßig als unabsetzbar anerkannt wurden. Erst dadurch hat die ursprünglich centralisirte und ultrabüreaukratische Verwaltung den Character einer festen Rechtsordnung für das öffentliche, wie für das Privatrecht erhalten. Mit derselben Zeit beginnt nun auch die Spezialgesetzgebung das Certiorari in unzähligen Fällen aufzuheben, und damit in zahlreichen Gebieten die Beschlüsse der Quartalsitzungen für endgültig und selbständig zu erklären.

Analog verhält es sich mit einem zweiten Ergänzungsmittel, dem Mandamus, welches in Fällen bloßer Unterlassung an die Stelle unserer Aufsichtsinstanz tritt. Da Reichsgerichte und Friedensrichter von Hause aus nur Obercommissarien und Untercommissarien derselben königlichen Gewalt sind, so verstand sich, daß das Reichsgericht durch positiven Befehl den Friedensrichter anweisen kann, unterlassene Amtsgeschäfte, die er nach Gesetz und Auftrag vornehmen muß, zu vollziehen. Es bildet sich dafür die Form eines Mandatsprozesses, damit dem Unterrichter Gelegenheit gegeben werde sich erst über Gründe seiner Weigerung auszusprechen. Form und die Fälle des Mandamus beruhen auf der Gerichtspraxis, und bilden ein ergänzendes Rechtsmittel um Rechtsverweigerung zu verhüten.

Ein drittes Competenz-Rechtsmittel des writ of prohibition kommt auf dem hier vorliegenden Gebiet nur gelegentlich zur Anwendung.

Ergänzend endlich tritt dazu die Stellung des Ministers des

Innern für solche Gebiete des Communallebens, in welchen eine durchgreifende neue Organisation eingetreten ist.

In dieser Reihenfolge sollen nun die Competenz-Verhältnisse dargestellt werden.

I. Das Abberufungsrecht durch writ of certiorari ist das Recht der alten verfassungsmäßigen Behörden, königliche Amtsgeschäfte von einer Unterstelle an sich zu ziehen und selbst vorzunehmen (Natura Brevium 145. 242). Für die Geschäfte der Friedensrichter, deren Schwerpunkt Strafjustiz und Polizei bilden, ist die verfassungsmäßige Oberbehörde die King's Bench. „Es be„darf dazu keines besonderen Gesetzes; denn es ist eine Folge der „Stellung aller unteren Jurisdictionen, mögen sie alt oder neu „geschaffen sein, daß ihre Akte in den Hof der Königsbank durch „Certiorari einberichtet werden müssen, um dort geprüft zu werden". 2 Hawkins II. c. 27. §. 22. Auch wo ausdrücklich eine Appellation gegeben war, ist das Certiorari damit nicht weggenommen. Wo ein Verfahren erster oder zweiter Instanz ausdrücklich für endgültig erklärt ist, versteht sich der herrschenden Ansicht nach doch noch das Certiorari. Auch wo es ausdrücklich weggenommen ist, bleibt es doch im Zweifel noch der Krone vorbehalten, und kann vom Attorney General geltend gemacht werden wo z. B. ein Kronbeamter als Partei betheiligt ist. Selbst wo es unbedingt genommen ist, bleibt es doch stehen gegen solche Akte, welche ein Friedensrichter vorgenommen hat in Fällen, für welche er gar keine Jurisdiction hat, oder for fraudulent or collusive purposes.

Das Gebiet der Abberufung umfaßt alle friedensrichterlichen Urtheile (convictions, judgments), Anklagebeschlüsse (indictments, presentments), orders, Anstellungsbeschlüsse, überhaupt alle judicial acts, durch welche causa cognita Gesetze angewandt werden, und für die nicht eine ordentliche Rechtsinstanz durch writ of error gegeben ist. Keine Anwendung findet es auf warrants mit dem Character prozeßleitender Decrete, Vollstreckungen, recognizances. Das Gebiet der Anwendung läßt sich also etwa so scheiden.

1. Gegen Voruntersuchungsakte (before indictment found), auch bei misdemeanors (60 Geo. III c. 4. §. 4), und zwar wesentlich unter denselben Bedingungen, wie nach erhobener Anklage.

2. Gegen erhobene Anklagen indictments, welche die Friedensrichter sogar von Amtswegen der King's Bench zum weiteren Verfahren einsenden können. Dalton c. 195. In der Regel aber ge-

schieht es nur auf Antrag einer Partei, und gewöhnlich nur bei felonies, nicht leicht bei misdemeanors 2 Hawkins cap. 27. §. 28. Beantragt es der prosecutor, so galt die Zulassung früher als selbstverständlich, da der prosecutor im Namen des Königs auftritt, der „die Wahl hat, zwischen seinen Gerichtshöfen". Beantragt es der Beklagte, so bedurfte es von jeher der Angabe eines bestimmten erheblichen Grundes. Nach 5 et 6 Will. IV. c. 33 soll jetzt immer eine Vorprüfung eintreten zur Vermeidung grundloser Abberufungen; es soll ausdrücklich eine Motion darauf bei dem Gerichshofe oder einem Reichsrichter angebracht, und in allen Fällen erst ein Zulassungsdekret ergehen, sowohl für den prosecutor wie für den Beklagten. Die Gewährung kann zwar ex debito justitiae verlangt werden, aber immer nur aus einer probabilis causa, über deren Erheblichkeit das Gericht nach freiem Ermessen entscheidet. Hauptgrund der Zulassung ist „wenn ein bescheinigter Umstand vorliegt, der es wahrscheinlich macht, daß bei einer Verhandlung der Anklage vor den Quarter Sessions nicht unparteiische Justiz gehandhabt werden wird". Ein Spezialgrund ist, wenn der Angeklagte eine königliche Begnadigung vor dem Urtheil geltend machen will, die als Einrede nur bei der King's Bench, nicht bei den Provinzialgerichten geltend zu machen ist. — Außerdem ist die Abberufung erschwert durch strenge Prozeßformen. Schon nach 5 et 6 Will. et Mary c. 11; 8 et 9 Will. et Mary c. 33 bedarf es der Motion eines Rechtsanwalts, einer Beschlußnahme in öffentlicher Sitzung, und von Seiten des Angeklagten der Bestellung einer Prozeßkaution mit 2 zahlungsfähigen Bürgen auf 120 Thlr. G. Für den Fall des Unterliegens werden den Gegner und den verfolgenden Beamten volle Kosten zugesichert. Neuerdings ist durch 5 et 6 Will. IV. c. 33. das Verfahren überhaupt geschärft, die Kaution schon vor Ertheilung des Certiorari zu bestellen.

Das Certiorari in diesem Stadium ersetzt das im englischen Recht fehlende Rekusationsrecht gegen die beamteten Richter. Doch ist man bei der Ertheilung ziemlich streng. Es genügt nicht der Nachweis, daß ungünstige „Vorurtheile" gegen den Angeklagten in der Gegend herrschen, sondern es muß nachgewiesen werden, warum grade bei dem so besetzten Gericht eine Befangenheit zu vermuthen sei. In vielen neueren Entscheidungen ist ausgesprochen, daß bei den Quartalsitzungen einer großen Grafschaft noch immer eine unparteiische Besetzung zu finden sein werde mit Hülfe des weit ausgedehnten Verwerfungsrechts. Ueberzeugt sich aber die King's Bench von einem erheblichen Rekusationsgrund, so wird die Endentscheidung gewöhnlich in eine andere Grafschaft verwiesen, um einen „fair trial" zu gewinnen.

Das Verfahren nach bewilligtem Certiorari ist sehr formell. Die King's

Bench fordert die Akten ein zur weitern Verhandlung durch ein an zwei Friedensrichter der competenten Quartalsitzung adressirtes Rescript, dessen älteres lateinisches Formular (Dalton c. 195) dahin lautet:

„Georgius, Dei gratia, Angliae, Scotiae, Franciae et Hiberniae rex, Fidei Defensor etc. Custodibus Pacis nostri in Com. Contab. et eorum cuilibet salut'. Volentes certis de causis Certiorari super tenor' cujusdam Securitatis Pacis, quam A. P. Armiger nuper invenit coram vobis, vel aliquo vestrum, de eo quod ipse dampnum vel malum aliquod R. S. aut alio alicui de populo nostro, de corpore suo nec faceret, nec fieri procuraret quovis modo; vobis mandamus, quod tenorem Securitatis Pacis predict' nobis in Cancellar' nostr' in Octabis Purificat. Beatae Mariae prox' futur' ubicunque tunc fuer', sub sigill' vestr' vel unius vestr' distincte et aperte sine dilatione mittatis: Et hoc sub poena cent' libr' nullatenus omittatis, nec aliquis vestr' omittat. Teste meipso apud West. 28 die Nov. anno Regni nostri sexto."

Die angewiesenen Friedensrichter (oder nach Umständen einer) müssen dann auf Pergament unter ihrem Insiegel in der vorgeschriebenen Weise rückberichten nach folgendem Formular:

„Ego M. C. Armig' unus Custod' Pacis ac Just' Dom' Regis ad Pacem in dict' Com' Contabr' conservand' necnon ad diversas Felon' Transgr. etc. alia malefacta in eodem Com' perpetrata audiend' etc. terminand' assign' virtute istius Brevis mihi deliber', indictament' illud (unde in dicto Brevi fit mentio) una cum omnibus indictament' tangentibus, in Cancellar' dicti Dom. Regis distincte et aparte sub sigillo meo certifico. In cujus rei testimonium ego pref. M. D. his presentibus sigillum meum apposui. Datum apud W. 2. die mensis Aug. anno Regni" etc.

Das mit den Vorakten eingesandte indictment, die Friedenscaution ꝛc. werden dann nach ihrer rechtlichen Seite geprüft, und können kassirt oder bestätigt werden; im ersteren Fall wird verordnet, was weiter damit geschehen soll. Ist auf das indictment schon eine förmliche Einlassung eingetreten (issue joined), oder schon ein Verdikt gesprochen, so findet das Certiorari in dem Zwischenverfahren nicht mehr statt, sondern nur noch gegen das Endurtheil.

3. Gegen Urtheile erster oder zweiter Instanz und gegen orders. Da bei summary convictions überhaupt keine ordentliche Oberinstanz bei den Reichsgerichten (writ of error) stattfindet, so ist das Certiorari (vergleichbar unserer Aktenversendung) das einzige Mittel ein Reichsgericht mit Polizeistrafsachen zu befassen. Wo indessen das Gesetz eine Appellation an die Quartalsitzungen giebt, muß erst der Ausgang dieser Appellation, oder wenigstens der Ablauf der Appellationsfrist abgewartet werden: event. findet auch dann noch Abberufung statt. Die Ertheilung soll auch hier nur aus einer probabilis causa eintreten, wenn dringende Gründe vorliegen, eine parteiische Entscheidung zu erwarten. Am strengsten ist man in Fällen, wo an einem Appellationsurtheil Friedensrichter theilgenommen haben, die in der Sache be-

theiligt ſind; hier tritt das Certiorari auch dann ein, wenn das Geſetz das Abberufungsrecht weggenommen hätte. 1 Queen's Bench Rep. 467. Uebrigens wird es dem prosecutor unbeſchwert ertheilt, dem Beklagten mit bedeutenden Beſchränkungen. Nach 13 Geo. II. c. 18. §. 5 muß der Antrag binnen 6 Monaten geſtellt, und den Friedensrichtern, deren Urtheil oder order angefochten wird, mindeſtens 6 Tage vorher ſchriftliche Anmeldung zugeſtellt werden; ferner muß der Beklagte nach 5 Geo. II. c. 19 vorher eine Prozeß-Caution mit genügenden Bürgen für prompte Verfolgung der Sache und vollen Koſtenerſatz ſtellen. Der Erfolg iſt, daß die Entſcheidung des früheren Richters durch die Einlegung ſuspendirt, die Beurtheilung der Hauptſache an das Obergericht devolvirt wird zur Entſcheidung über die Rechtsgültigkeit des angefochtenen Akts.

Das Verfahren iſt auch hier ſtreng formell. Das Reichsgericht fordert den Spruch mit den Akten zum weiteren rechtlichen Verfahren ein: das Untergericht berichtet in ebenſo formaler Weiſe. Durch die Zulaſſung des Certiorari ſubſtituirt ſich das Obergericht für die Rechtsentſcheidung der Sache, einſchließlich der acceſſoriſchen Theilnehmer, vollſtändig dem Untergericht. Dickinson, Quarter Sessions cap. 13. sect. 3. Doch beſchränkt ſich die Beurtheilung auf die Rechtsgültigkeit des Spruchs, ob er regular in form and in practice; eine neue Beweisaufnahme und neue Beurtheilung der question of fact findet ſelbſt auf beigebrachte Beſcheinigungen affidavits nicht ſtatt.

Das Rechtsmittel in dieſer Geſtalt iſt alſo ein wichtiger Regulator für die Competenz und für die richtige Geſetzanwendung im Gebiet der friedensrichterlichen Jurisdiction; als ſolches noch immer von großer Bedeutung, obgleich ſeit Wilhelm III., wie ſchon oben erwähnt, in zahlloſen Geſetzen das Certiorari ausdrücklich weggeſchnitten iſt. Auch die ſonſtigen Erſchwerungen datiren aus dem 18. Jahrhundert, in Verbindung mit dem Beſtreben den kreisſtändiſchen Quarter Sessions eine größere Selbſtändigkeit gegen die Reichsgerichte zu geben.

Schon durch 12 Car. II. c. 23. 24 wurde in gewiſſen Steuerfällen das Certiorari weggenommen; dann folgen im 18. Jahrhundert maſſenhafte Aufhebungen bei der Wege und Brückenbauverwaltung, bei der Einſchätzung der Kreisſteuern und in zahlloſen Polizeiregulativen. In der Mehrzahl der neueren Geſetze wird die Wegnahme des Certiorari eine ſtehende Klauſel. Der Geſetzgeber war dadurch wenigſtens genöthigt, ſich in jedem Einzelfalle beſtimmt klar zu machen, bei welchen Fragen eine endgültige Entſcheidung der Quartalſitzungen unbedenklich ſei. Schon Lord Kenyon klagte, daß die neuere Geſetzgebung darin zu weit gehe (8 T. R. 542. 544). Doch hat ſich die Maxime in der neueren tüchtigeren Geſtaltung des Friedensrichter-Amts bewährt. Stehen geblieben iſt das Certiorari hauptſächlich bei ſolchen Fragen, welche auf die Innehaltung von Grundrechten und durchgreifende Prinzipien des Rechtsſyſtems hin-

auslaufen; doch ist nach Verschiedenheit der politischen Zeitstörungen dabei auch gar manches Zufällige untergelaufen.

II. Das Mandamus ist ein Befehl aus dem Reichsgericht der King's Bench im Namen des Königs, gerichtet an eine untere Gerichtsstelle, Corporation oder Person, mit der Anweisung einen darin genannten Akt vorzunehmen, welcher zu seinem Amt und zu seiner Pflicht gehört, insbesondere an untere Gerichtsstellen als „Befehl Recht zu ertheilen nach ihren Amtsgewalten, wo solches verzögert ist" (Blackstone III. 110). Es ist also ein Akt eigentlicher Staatshoheit (prerogative writ), vergleichbar einer querela protractae vel denegate justitiae für öffentliches und Privatrecht, — ein Zwangsmittel gegen alle untere Jurisdictionen, mögen sie durch altes Herkommen, Charte oder Parlamentsacte geschaffen sein. Da aber der Hauptzweck nur die Vermeidung eines defect of justice ist, so folgt schon daraus die subsidiäre Natur, vermöge deren es nur eintritt, wo ein legales Rechtsmittel fehlt, und auch dann nur nach diskretionärem Ermessen, nicht ex debito justitiae.

Zuweilen kann es auch neben einem Strafverfahren eintreten, wo das letztere nicht ebenso vollständige Rechtshülfe gewähren würde. Keine Anwendung findet es aber gegen Unterbeamte mit dem Charakter bloßer ministerial officers, z. B. gegen einen Kreisrendanten, der einer order der Quartalsitzung Folge zu leisten weigert, da hier die Strafgewalt des Vorgesetzten als vollkommen ausreichend gilt. — Beispielsweise findet es dagegen in Communal-Angelegenheiten statt, um das Recht der Steuerzahler zur Einsicht der Steuerlisten und Rechnungen zu erzwingen, zu welchem Zweck in neueren Gesetzen meistens noch besondere Geldbußen den weigernden Communalbeamten angedroht sind. Die vielen besonderen Geldbußen, welche in neueren Gesetzen für einzele Unterlassungen unterer Beamten angedroht werden, haben nur den Sinn, ein kurzes summarisches Verfahren zu ermöglichen. Verfassungsmäßig erzwingbar sind solche Akte in der Regel schon auf anderem Wege.

In besonderer Anwendung auf Friedensrichter tritt das Mandamus ein:

1. Bei Akten der einzelen Friedensrichter out of sessions, namentlich wenn ein Friedensrichter auf angebrachte information die Einleitung eines Strafverfahrens ohne Grund verweigert; oder wenn er die Anstellung eines Armenaufsehers in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist und Weise verweigert; oder die eidliche Rechnungsabnahme der Armenaufseher (17 Geo. II. c. 38); oder die Bestätigung einer Armensteuer-Einschätzung; oder die executivische Beitreibung eines Steuerrückstandes; oder die Zulassung einer gehörig erhobenen Steuerreklamation; ebenso wenn er die Zu-

lassung und Beeidigung eines gehörig ernannten Communalbeamten verweigert, oder was ihm sonst als Pflicht der Rechtsertheilung oder Rechtsvollstreckung obliegt, — immer mit dem Vorbehalt, daß kein anderes ordentliches Rechtsmittel zur Abhülfe dessen gegeben ist.

2. Gegen Akte der Friedensrichter in sessions, wenn sie gegen einen Angeklagten ohne rechtliches Gehör verfahren, überhaupt gegen die Regel audiatur et altera pars verstoßen; wenn sie die Zulassung einer Appellation verweigern, wo das Gesetz eine solche zuläßt; wo sie nach Zulassung eines special case die Einsendung eines solchen an das Obergericht verweigern; wo sie die Zulassung eines dissenterischen Geistlichen zur Ableistung der gesetzlichen Eide verweigern u. s. w. Immer erstreckt sich jedoch die Cognition des Obergerichts nur auf die formelle Frage der Rechtsverweigerung, nicht auf die materielle Vollständigkeit eines Verhörs oder einer Beweisaufnahme.

Das Verfahren ist ähnlich dem deutschen bedingten Mandatsprozeß. Nach Bestätigung des Mandats wird der Gehorsam des Unterrichters durch Ordnungs-Strafe erzwungen, attachment for contempt.

Das Verfahren beginnt mit einer eidlichen Erhärtung des Antragstellers über sein Recht und die Rechtsverweigerung. Darauf ergeht ein vorläufiger Befehl an den Beamten zur Angabe der Gründe (to show cause), aus welchen ein Mandamus nicht erlassen werden solle. Fallen diese ungenügend aus, so ergeht nun ein mandatum cum clausula, entweder das Verlangte zu thun, oder einen bestimmten Grund für das Gegentheil anzugeben. Darauf muß der Unterrichter bis zu einem bestimmten Tage Bericht erstatten. Fällt dieser ungenügend aus, so ergeht ein peremptorisches Mandamus, auf welches kein anderer Bericht zugelassen wird, als ein Attest über die vollständige gehorsame Ausführung des Befehls; event. erfolgt die summarische Bestrafung durch attachment for contempt. Auf die Ermittelung von Thatsachen läßt sich der Gerichtshof nicht ein, auch nicht auf Bescheinigung (affidavit). Die thatsächlichen Angaben des Beklagten werden vielmehr als richtig angenommen, und nach Maßgabe derselben das Mandat bestätigt oder zurückgenommen. Behauptet der Antragsteller thatsächliche Unrichtigkeit, so hat er eine actio in factum wegen falschen Berichts, und kann, wenn dies durch eine Jury festgestellt ist, vollen Schadensersatz und ein peremptorisches Mandamus verlangen, 3 Blackstone 111. Nur in seltenen Fällen eines klaren Unrechts kann auch vorweg ein unbedingtes mandatum sine clausula erlassen werden. Einige Verbesserungen des Verfahrens durch 9 Anne c. 20. §. 1. (für einen besonderen Fall) sind jetzt ausgedehnt auf alle Fälle des Mandatsprozesses durch 1 Will. IV. c. 21. Sie laufen hinaus auf Vereinfachungen, Berichterstattung schon auf das erste Mandat, summarische Erörterungen des Thatsächlichen schon im Mandatsprozeß; der Kostenpunkt wird in das freie Ermessen des Gerichts gestellt, und im Ganzen mehr für die Schonung der Beamten gesorgt, indem es dabei weniger auf

Schadenersatz, als auf Feststellung von Rechtsprinzipien abgesehen ist. Weitere Fortbildungen des Rechtsmittels enthält 6 et 7 Vict. c. 67; 17 et 18 Vict. c. 125. §. 76.

Eine besonders häufige Anwendung des Mandamus, die hier des Zusammenhangs wegen schon erwähnt werden mag, ist die zur Erzwingung der Zulassung gehörig gewählter Corporationsbeamten und gegen unrechtmäßige Entsetzung eines solchen, 9 Anne c. 20; 6 et 7 Vict. c. 89. §. 5, insbesondere auch der städtischen Bürgermeister 11 Geo. I. c. 4; 1 Vict. c. 76. §. 26. In diesem Fall hat das Mandamus die Natur einer ordentlichen Klage. Nach demselben Prinzip kann überhaupt erzwungen werden die Zulassung verfassungsmäßig gewählter Rathsherren, Gemeinderäthe, Stadtrichter, Stadtschreiber, städtischer Bürger, Zunftgenossen, und die Zulassung zu den alten Unterämtern mit der Natur eines freehold, eines Clerk of the Peace, Kirchspielsschreibers, Constable, Kirchenvorstehers, Armenaufsehers, Wegeaufsehers ꝛc. Das Mandamus ist hier die Rechtsform, in welcher die Reichsgerichte befaßt werden mit der Aufrechterhaltung der verfassungsmäßigen Selbständigkeit der Communalämter.

III. Das Writ of Prohibition reicht nur in wenigen größtentheils veralteten Fällen mittelbar in das hier vorliegende Gebiet hinein. Es ist ein direktes Reskript der Reichsgerichte, regelmäßig aus der King's Bench (in einigen Fällen auch aus der Kanzlei oder aus einem anderen Reichsgericht), erlassen gegen Anmaßungen einer Jurisdiction Seitens einer Behörde, der eine solche nicht zusteht (Natura brevium 39). Es kommt praktisch hauptsächlich vor gegen Ueberschreitungen der geistlichen Behörden; könnte aber auch vorkommen gegen Anmaßung einer Appellation Seitens einer weltlichen Behörde, wo sie nicht das Recht hat Appellationen anzunehmen (1 Term. Rep. 552), oder in Fällen, wo ein County Court, Hundred Court, Court Baron, oder ein anderes Untergericht sich mit Prozessen befaßt, die über seine Competenz gehen.

Der Grund, aus welchem gegen friedensrichterliche Urtheile ein Prohibition nicht zur praktischen Entwickelung kam, liegt darin, daß das Certiorari Jahrhunderte lang jede mögliche Ueberschreitung abschnitt, und darin, daß die friedensrichterliche Jurisdiction ihrer Anlage nach keine Tendenz hatte mit den geordneten Gewalten des Landes in Collision zu kommen. Das eigentliche Gebiet des Writ of Prohibition sind die Ausnahmsgerichtsbarkeiten, die ihrem Wesen nach, und wegen der darin geltenden fremden Rechte, eine stetige Tendenz zu Ueberschreitungen haben, namentlich die Geistlichen, Universitäts-, Militärgerichte, der alte Court of Chivalry, der Court of Admiralty und die Pfalzgrafschaftsgerichte. Diesen gegenüber spielt das Prohibition schon seit dem Mittelalter seine gewaltige Rolle zum Schutz des Landesrechts, the remedy provided by the Common Law against the encroachment of jurisdiction, 3 Blackstone cap. 7. In solchen Fällen konnten auch die Parteien, die sich unbefugt an ein solches Gericht wandten, wegen contempt gestraft werden, 3 Blackstone p. 112. 113. Der Kampf gegen die geistlichen Gerichte mittels des

Prohibition bildet schon seit den Zeiten des Thomas Becket eine eigene Geschichte, in der sich das Verhältniß geistlicher und weltlicher Macht abspiegelt.

IV. Ergänzend neben den Reichsgerichten steht dann noch die Amtsgewalt des Ministers des Innern. Dieser ehemalige „Cabinetsrath" ist in der neueren Gestalt allerdings ein Minister des Innern und der Polizei zu nennen (Gneist Bd. I. §. 73). Er ist Friedensrichter ex officio in dem Gebiet des ganzen Reichs. Durch das solidarische Verhältniß des Staatsministeriums (cabinet) und durch das Recht des Secretary die Erlasse welche das große Siegel passiren vorzuzeichnen, ist es dahin gekommen, daß die Ertheilung der Friedensrichtercommissionen, die Ernennung des Lord Lieutenants und die Entlassungen der Friedensrichter in der Regel mit seinem „Beirath" erfolgen. Er steht in laufender Correspondenz mit den Lord Lieutenants und anderen selbständigen Lokal-Polizei-Verwaltungen, und gewährt ihnen jederzeit seinen Rath und seine Assistenz, insbesondere auch zur Verwendung der regulären Truppen in Zeiten eines Aufruhrs oder Tumults.

Bei weitem tiefer eingreifend ist aber seine Stellung geworden im Gebiet neu organisirter Elemente der Communalverwaltung, und seine Mitwirkung bei diesen neuen Organisationen selbst. Es tritt dies namentlich hervor bei der Neugestaltung der constabulary force (§. 70. 71) mit weitgehenden Befugnissen zum Erlaß von Verwaltungsregulativen und Anstellungsrechten. Daran reiht sich seine neue Stellung in der reformirten Gefängnißadministration (§. 62), bei der Verwaltung des Criminalfonds (§. 65); ebenso bei der Besetzung und ökonomischen Verwaltung der neuen Kreisgerichte (§. 26); bei der Neugestaltung der städtischen Polizei (Cap. V.); am weitgreifendsten im Gebiet der neuen Gesundheits-Polizei (Cap. IX).

So sehr auch das englische Ministerium des Innern modernisirt erscheint so bleibt doch für die fertigen Gebiete des Communalwesens der Grundgedanke bestehen, daß sich die Einwirkung des Ministers auf Organisations- und Etatsfragen beschränkt; während in unseren Verfassungen das Ministerium zugleich Gerichtshof für die Anwendung des öffentlichen Rechts ist, die in England den Reichsgerichten durch Certiorari und Mandamus zufällt. Diese Vereinigung der allerwichtigsten Jurisdictionsbefugnisse mit dem allgemeinen Recht der Kenntnißnahme, Controle, Ausführung und Organisation bildet in den Verfassungen des Continents die Allgewalt der „Büreaukratie"; während die englische Verfassung durch Sonderung der Geschäftskreise und Ueberweisung aller wirklichen Jurisdiction an unabsetzbare Collegien, einen festen Rechtsschutz gegen die Uebergriffe der zeitigen Verwaltung giebt, und dadurch erst konstitutionelle Regierung in parlamentarischer Verfassung möglich macht. Die Polizei-

gewalt ist überall vollständig da: aber sie ist eingehegt zwischen Corporationen und Gerichte, die sich gegenseitig schützen, und in herkömmlicher Verfassung erhalten. Auch die administrativen Formen unserer Verwaltung sind vorhanden: Berichterstattung, Reskript, Bestätigung, Genehmigung oder Abweisung: aber nicht als Form einer Jurisdiction über die wichtigsten Fragen des öffentlichen Rechts.

Eine feste Haltung gegen eine unbestimmte Ausdehnung der Ministergewalten hat bisher in England nur das alte System des Selfgovernment gezeigt, soweit es auf Ernennung — nicht auf Wahlen — beruht. England ist vielleicht das einzige Land, wo doch noch Gesetze vorkommen, welche Berichterstattungen an den Minister als überflüssig geworden wieder aufheben; wie 11 et 12 Vict. c. 67, welches 5 Systeme von Berichterstattungen beseitigt.

§. 74.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Friedensrichter.

Daß die Friedensrichter, abgesehen von der Correctur ihrer Maßregeln durch die Oberbehörden, auch persönlich als königliche Commissarien verantwortlich seien, verstand sich im Mittelalter von selbst, schon kraft der arbiträren Strafgewalt des Königs in der Feudalperiode. Auch die seit der Magna Charta allmälig durchgeführten Grundrechte nahmen diese Strafgewalt über die eigenen Beamten des Königs nicht weg. Noch selbstverständlicher war das Entlassungsrecht der ernannten Friedens-Commissarien wegen Uebelverhaltens, und das Recht der Anklage wegen vorsätzlicher positiver Verletzungen der Amtspflicht, die schon nach gemeinem Recht ein klagbares misdemeanor bildet. Es war daher nur eine Deklaration des gemeinen Rechts, wenn in 4 H. VII. c. 12 von einer Klage bei dem Assisenrichter oder bei dem Lord Kanzler die Rede ist, in Folge deren ein Friedensrichter vom Lord Kanzler entlassen und nach Verdienst gestraft werden könne. Noch unter den Tudors und Stuarts war es sehr gewöhnlich, daß die Lord Kanzler Friedensrichter mit Entlassung bedrohen wegen dieser oder jener Mißbräuche in der Verwaltung. So droht 1635 Lord Keeper Coventry in seiner charge an die Richter in der Sternkammer, daß er die Friedensrichter, welche leichtsinnig zu viele Schankstellen concessioniren würden, wie schon in früheren Fällen, kurzweg entlassen werde (Howell's State Trials III. p. 835). In wichtigeren neuen Gesetzen werden den Friedensrichtern auch bestimmte Geldbußen gedroht, wie in 14 Eliz. c. 5 eine Buße von 30 Thlr. G. für Unterlassungen in Ausführung der Armengesetze (Lambard IV. c. 21.)

Trotz der großen Schonung, die im 18. Jahrhundert mit der wachsenden Selbständigkeit des Friedensrichteramts und der regierenden Klasse eintrat, ist diese Auffassung *principiell* beibehalten, jedoch durch die Praxis der Reichsgerichte auf feste Grundsätze zurückgeführt. Das leitende Princip ist, daß ein Friedensrichter für materielle Unrichtigkeit seiner Entscheidung nicht strafbar ist, so lange seine Intention eine reine war. Wo aber ein Mißgriff nicht aus Irrthum entspringt, sondern aus Parteiinteresse, Rachsucht oder Uebermuth (private interest, resentment, oppression) so schreitet das königliche Obergericht mit einem Strafverfahren ex officio ein durch criminal information. Daneben versteht sich das Anklagerecht auch des Privatmanns indictment in solchen Fällen, die unter den Thatbestand eines strafbaren Amtsmißbrauchs fallen. In Fällen des Ungehorsams gegen directe Befehle der Oberbehörde tritt ferner eine summarische Ordnungsstrafe, attachment ein. Endlich versteht sich nach wie vor das Entlassungsrecht.

1. *Eine Criminalanklage indictment* ist begründet wegen eines vorsätzlichen Amtsmißbrauchs aus corrupt, partial or malicious motives. Das Verfahren ist das gewöhnliche: prosecution durch einen Privatmann im Namen des Königs, Prüfung der Anklage durch eine grand jury, Entscheidung durch Richter und Jury (wobei die Feststellung des boshaften Vorsatzes den Schwerpunkt des Schuldspruchs bildet), und arbiträre Strafe in Geld oder Gefängniß. Beispielsweise gehört dahin die Verhaftung eines Unschuldigen aus boshaftem Vorsatz, erweisliche Parteilichkeit bei Ertheilung von Gewerbeconcessionen. Ein besonderes Vergehen bildet die extortion, unrechtmäßige Erpressung von Vermögensvortheilen by colour of office.

Immer festgehalten wird dabei aber die Grenze des injust, partial, oppressive, corrupt motive (einschließlich der Furcht und Gunst). Bloße Irrthümer und Uebereilungen bilden keinen Thatbestand eines strafbaren Delikts; „denn diejenigen, welche Recht verwalten, sollen frei sein in ihren Gedanken „und unabhängig in ihrem Urtheil." Eben deshalb ist freilich auch der Beweis einer solchen Anklage ziemlich schwierig und im Ganzen gilt die Durchführung für ziemlich unpraktisch. — Uebrigens sind „weder Parteien noch Zeugen noch „Anwalt, noch Jury, noch Richter verantwortlich für bloße Worte, welche ge„sprochen sind im Amt" (Lord Mansfield). Sobald darin ein contempt gegen den Gerichtshof liegt, kann freilich ein Strafverfahren ex officio eintreten. Für die nicht zur Sache und zur Amtsführung gehörige Worte (extrajudicial language) ist indessen auch ein Friedensrichter verantwortlich; Dickinson cap. II. §. 2. a. E.

2. *Ein fiscalisches Strafverfahren von Amtswegen*

criminal information tritt ebenso ein, wenn auf Grund vorgelegter Bescheinigungen (affidavits) ein Amtsmißbrauch aus einem corrupt, partial, oppressive motive ersichtlich wird. Beispiele aus der Praxis sind: vorsätzliche Verhaftung einer Person wegen Nichtzahlung einer ungesetzlichen Gebühr; Ausspruch eines Strafurtheils ohne den Verurtheilten zu laden oder zu hören; Verweigerung einer Gewerbeconcession aus dem Motiv der Privatrache (2 Burr. 1317. 1716); Ertheilung einer Concession aus corrupt motives (1 T. R. 692; 2 Str. 1210). In sehr flagranten Fällen kann ein solches Verfahren auch gegen Akte der Friedensrichter in den Sessionen eintreten wegen eines manifest act of oppression, or wilful abuse of power. 2 Barnard. 249. 250. R. v. Seton, 7 T. R. 374. In allen solchen Fällen muß jedoch die Gegenpartei mit „reinen Händen" vor Gericht erscheinen, d. h. selbst von dem gerechten Vorwurf schuldbarer Veranlassung frei sein. — Auch Unterlassungen können dahin gehören, wenn sie den Character einer gross and wilful negligence in Ausführung des Amtes tragen z. B. Unterlassung eines durch Gesetz positiv vorgeschriebenen Akts in Fällen, wo das Gesetz keine Discretion läßt; Freilassung von Haft bei Anklagen auf eine kapitale felony; grobe Nachlässigkeit und feiges Benehmen bei Unterdrückung eines Aufruhrs (R. v. Pinney, 3 B. et Adol. 947). Ein spezielles Gebiet bilden die Kautionsbestellungen: wenn der Friedensrichter eine gesetzlich zulässige zurückweist, oder eine unverhältnißmäßig große fordert, oder eine ungenügende annimmt und dadurch das Verfahren illusorisch macht.

Der Antrag (motion) auf ein solches Verfahren muß in der Regel angebracht werden in der ersten Gerichtsperiode (term) nach Begehung des Akts nach vorangehender schriftlichen Notiz an den Friedensrichter, mit Ausführung der Gründe, damit er noch innerhalb dieser Zeit seine Einwendungen gegen die Anzeige erheben könne. Ist der angefochtene Akt ein summarisches Strafurtheil, so muß es zuerst durch Certiorari an das Reichsgericht gebracht werden, und der Antragsteller ein eidliches affidavit über seine Nichtschuld darbringen, nebst der eidlichen Versicherung, daß er positiv von den corrupt motives des Friedensrichters überzeugt sei. Sehr gewöhnlich verlangt der Gerichtshof, daß der Antragsteller zuvor auf seine Civilregreßklage verzichte. Wo ein Anklageverfahren durch indictment schon im Gange ist, pflegt es der Attorney General durch eine nolle prosequi vorher niederzuschlagen, ehe durch information verfahren wird. — Findet der Gerichtshof den Beamten schuldig, so soll er in der Regel persönlich erscheinen, um sein Strafurtheil in Person zu empfangen (außer dem Falle, wo nur auf Geldstrafen erkannt wird). Das Strafmaß in Geld und Gefängniß ist arbiträr; in der älteren Praxis ist auf Summen wie 6000 Thlr. G. und darüber erkannt worden. Ebenso ist der

Kostenpunkt diskretionär. Soll der Beklagte leicht davon kommen, so wird zuweilen nur auf Verweis erkannt und Ersatz sämmtlicher Kosten an den Kläger. „Wie groß auch die Unregelmäßigkeit sein mag, wenn sie nicht auf cor„rupte oder persönliche Beweggründe hinweist, oder aus überlegter Gesetz„widrigkeit hervorgeht, wird sie durch den Gerichtshof mit keiner Criminal-In„formation verfolgt werden; denn die Frage bleibt immer nicht, ob der Akt „bei voller und reiflicher Prüfung dem strengen Recht gemäß befunden wird, „sondern aus welchem Beweggrunde er hervorging; ob aus einem dishonest, „oppressive oder corrupt motive, unter welche Bezeichnung im Allgemeinen „auch Furcht und Gunst eingeschlossen werden mögen, — oder nur aus Miß„verständniß oder Irrthum. Nur in dem ersteren Falle wird ein Friedens„richter Gegenstand einer Bestrafung. Denn eine Person als Verbrecher zu „bestrafen, die in der unentgeltlichen Ausübung einer Funktion in Irrthum „oder Mißverständniß verfallen sein mag, gehört sich nur für den despotischen „Regierer eines geknechteten Volks, und widerstrebt durchaus den Grundsätzen „englischer Rechtspflege.“ R. v. Borron, 3 B. et Ald. 434.

Bei einer Anklage gegen einen Großwürdenträger tritt das verfassungsmäßige impeachment im Parlament ein, welches ebenfalls zu Amtsentsetzung, Geldbuße, Gefängniß nach der Schwere des Verbrechens führen kann.

3. Eine summarische Bestrafung durch attachment, vergleichbar unserem System der Ordnungsstrafen, tritt hauptsächlich ein wegen direkter Widersetzlichkeit gegen einen positiven Befehl der Oberbehörde, z. B. wenn nach bewilligtem Certiorari die Abgabe der Sache, nach bewilligtem Habeas Corpus die Auslieferung des Verhafteten verweigert wird, oder bei Ungehorsam gegen ein writ of prohibition, writ of error, supersedeas u. s. w. In der Praxis ist es zuweilen auch angewandt gegen Friedensrichter die in eigner Sache verfahren.

Das attachment kommmt am häufigsten vor gegen Sheriffs, Bailiffs, Gefängniß- und Subalternbeamte des Gerichts, daher auch gegen die Anwälte niederer Klasse, wegen offenbaren Ungehorsams oder klar vorliegender Dienstvergehen. Gegen Friedensrichter ist es seltener geworden mit dem wachsenden Ansehen des Amts. In einfachen Fällen der Gehorsamsverweigerung genügt gewöhnlich ein Mandamus, welches allein eintreten kann, wo es an einem corrupt oder improper motive fehlt. Dem Recht nach aufgegeben ist es indessen nicht; steht auch den Assisenrichtern gegen die Friedensrichter zu, nicht aber den Quartalsitzungen gegen ihre Collegen, quia inter pares non est potestas.

4. Eine einfache Amtsentlassung bleibt endlich vorbehalten sowohl wegen offenbarer Vergehen wie wegen Nachlässigkeit eines Friedensrichters. Es steht der durch einen Akt verletzten Partei auch frei bei dem Lord Kanzler auf eine solche Entlassung anzutragen. Sie kann entweder durch ein spezielles Reskript des Lord Kanzlers erfolgen, oder stillschweigend dadurch, daß eine neue

Friedenscommission ausgefertigt, und der Name des ungeeigneten Friedensrichters darin weggelassen wird.

Aus natürlichen Rücksichten ist dies letztere das gewöhnliche, und kommt mit möglichster Vermeidung eines auffälligen Verfahrens noch heute zuweilen vor.

Friedensrichter, die auf Grund einer königl. Charte (also namentlich in der älteren Stadtverfassung) ernannt sind, können nur in regelmäßigem Strafverfahren wegen misconduct abgesetzt werden. Auch bei den Friedensrichtern durch commission ebenso wie bei den Lord Lieutenants ist eine Entlassung aus politischen Parteirücksichten in neuster Zeit nicht mehr vorgekommen. Doch wurden, wie früher bemerkt ist, noch 1780 zwei Lord Lieutenants wegen Opposition removirt, einer 1819, und noch einer 1832.

§. 75.

Die civilrechtliche Verantwortlichkeit (Regreßpflicht) der Friedensrichter.

Wo ein Friedensrichter einzeln oder in den Sessionen richterlich handelt, in Materien, in welchen er Jurisdiction hat und seine Jurisdiction nicht überschreitet, unterliegt er keiner Civilklage, wie irrthümlich auch seine Entscheidung sein mag; und selbst wenn er aus bösem Vorsatz formell richtig, materiell ungerecht handelt, unterliegt er einem Strafverfahren, keiner Civilklage.

Wo aber ein Friedensrichter überhaupt keine Jurisdiction hat, oder seine Jurisdiction überschreitet, oder innerhalb seiner Jurisdiction die wesentlichen Formen so verletzt, daß sein Verfahren nichtig wird, oder wenn er einen Vollstreckungsbefehl aus einem Strafurtheil erläßt, welches nachher von einem höheren Gericht beseitigt wird: so wird sein Akt als ein Verfahren coram non judice angesehen, und es tritt eine Civilklage auf Schadensersatz ein wegen der dadurch veranlaßten Freiheitsberaubung, Pfändung oder sonstiger Beschädigung, auch wenn er ohne bösen Vorsatz handelte. Beispiele dazu sind: ein Verhaftungsbefehl außer seinem Jurisdictionskreis; Eröffnung eines Haft- und Strafverfahrens ohne vorangegangene eidliche Information; nach einzelen Gerichtsurtheilen auch Fortsetzung einer Untersuchungshaft mit übermäßig langer Aussetzung des weiteren Verhörs oder in der Absicht ein Geständniß zu erpressen.

Diese Civilklage ist eine action of trespass, beruhend auf dem Grundgedanken, daß ein Magistrat außerhalb der formellen Grenzen und Formen

seiner Jurisdiction Privatmann ist, und darum verantwortlich wie jeder Private dem Privaten für rechtswidrige Eingriffe in den Kreis der persönlichen und Vermögensrechte eines Anderen. Von keiner Civilklage ist also die Rede, wenn der Friedensrichter auf Grund einer eidlichen Information formell richtig verfährt, mag sich auch die Aussage später als unrichtig ergeben. Umgekehrt passirt freilich auch ein Rechtsirrthum, sobald ein materieller Grund zu einem Verfahren vorliegt, z. B. wenn er einen Haftbefehl wegen felony erläßt, wo ein genügender Grund zur Verhaftung wegen misdemeanor war. — In seltenen Fällen kann eine actio in factum ex delicto (action on the case) auf Schadenersatz eintreten, auch wenn er innerhalb seiner Jurisdiction handelt ohne probabilis causa für sein Verfahren. Der Kläger muß dann aber nicht bloß seine Unschuld darthun, sondern auch den Mangel der probable cause als Klaggrund geltend machen, und der Jury genügend darthun, daß dieser Mangel of probable cause in der Sache, wie sie dem Friedensrichter vorlag, offenbar war. Dickinson Quarter Sessions c. II. §. 2.

Eine Anwendung der action of trespass ist die sogenannte action of false imprisonment. Schon im Mittelalter hatten die unbegrenzten Verhaftungsbefugnisse der königlichen Beamten verschiedene Schutzmittel dagegen herbeigeführt (ein writ of mainprice, odio et atia, homine replegiando, habeas corpus). Die Gerichtspraxis bildete dafür zwei Civilklagen: eine action of trespass gegen den, von dem der unrechtmäßige Akt der Verhaftung unmittelbar ausgeht; eine action on the case (in factum) gegen den, der durch falsche Information einen Andern zur Verhaftung veranlaßt. Das Prinzip indessen ist auch hier, daß die Klage gegen den Beamten nur wegen formeller Competenzüberschreitung eintritt, z. B. gegen den Sheriff oder Bailiff, der außer seiner Grafschaft oder nach Niederlegung seines Amts verhaftet, oder auf Grund des Haftbefehls eines Friedensrichters, dessen commission widerrufen ist, oder gegen einen Gefängnißbeamten, der den Verhafteten über die angewiesene Zeit hinaus festhält; oder wegen einer grausamen Behandlung im Gefängniß, die über die Grenzen einer gesetzlichen Behandlung eines Gefangenen hinausgeht. Keine Klage dagegen gegen den Beamten, der auf Grund eines formell richtigen Haftbefehls handelt, auch wenn z. B. der Verhaftete gesetzlich haftfrei wäre. Anders ist es wieder, wo der Haftbefehl völlig außerhalb der Grenzen der Jurisdiction erlassen, das Verfahren also coram non judice ist, in welchem Falle auch der Unterbeamte verantwortlich bleibt, z. B. ein Haftbefehl wegen einfacher Injurien (slander), wegen deren gar keine Klage statt findet. Bei dieser formellen Gestaltung der Sache kommt die action of false imprisonment hauptsächlich nur gegen Privatpersonen zur Anwendung, gewöhnlich zugleich mit einer Klage wegen assault und battery.

Aber auch in den Fällen, in welchen ein Justice wegen formeller Ueberschreitung einer Civilklage unterliegt, hat die Gesetzgebung dem Friedensrichter eine positive Protection zu Theil werden lassen durch eine Reihe von beschränkenden Maßregeln, deren letzter Grund in der nothwendigen Rücksicht auf den Charakter des friedensrichterlichen Ehrenamts liegt. „Verschiedene Gesetze haben „von Zeit zu Zeit eine so unendliche Mannigfaltigkeit von Ge-

„schäften auf die Friedensrichter gehäuft, — sie sind der Art und „von so großer Bedeutung für das Gemeinwesen, daß das Land „höchlich verpflichtet ist jedem würdigen Magistrat, der ohne Neben„absichten sich mit diesem mühevollen Dienst befassen will; — und „wenn daher ein wohlmeinender Friedensrichter einen unüberlegten „Fehltritt in seiner Amtsführung begeht, erweisen ihm die Rechts„höfe eine große Milde und Nachsicht, und viele Gesetze sind erlassen, „um ihn zu schützen in der rechtschaffenen Ausübung seines Amts". Blackstone I. 354. Gemeinsame Voraussetzung dieser Schutzmaßregeln ist aber die bona fides des Beamten, Irrthum, Mißverständniß — worüber als question of fact die jury entscheidet. Nicht geschützt sollen dadurch werden Akte, die colore officii, nicht virtute officii vorgenommen sind.

Das Hauptgesetz 24 Geo. II. c. 44 leitet mit folgenden Worten ein: „Sintemal die Friedensrichter entmuthigt werden in der Ausübung ihres Amts durch vexatorische Klagen wegen kleiner und unwillkürlicher Irrthümer in ihren Proceduren: und sintemal es nothwendig ist (so weit es vereinbar mit der Gerechtigkeit und mit der Sicherheit und Freiheit der Unterthanen, über welche sich ihre Amtsgewalt erstreckt), sie sicher zu stellen in der Ausführung ihres Ehren- und Vertrauenamts: Und sintemal es auch nothwendig ist die Unterthanen zu schützen gegen allen vorsätzlichen und bedrückenden Mißbrauch der verschiedenen Gesetze und Statuten, deren Ausführung den Friedensrichtern anvertraut ist; wird hiermit verordnet ꝛc."

Die einzelen Schutzmaßregeln sind:

1. Alle Regreßklagen gehören zu den Lokalklagen, und haben ihren Gerichtsstand nur in derjenigen Grafschaft, in welcher der angegriffene Akt vorgenommen wurde. 21 Jac. I. c. 12. §. 2.

2. Bei allen Regreßklagen hat der Beklagte die vortheilhafteste Weise der Vertheidigung, d. h. er kann sich generell für nicht schuldig erklären (plead the general issue) und dabei alle Spezialumstände, die zur Entschuldigung dienen, in seiner Beweisführung den Geschwornen vorführen. Es gilt diese Maxime auch für Constables und andere Beamte bei allen Regreßklagen aus ihrer Amtsführung (action, bill, plaint, suit upon the case, trespass, battery, false imprisonment), ebenso für die, welche in der Amtsausführung ihnen Hülfe geleistet. 7 Jac. I. c. 5; 21 Jac. I. c. 12.

3. Regreßklagen verjähren in 6 Monaten nach Begehung des Akts. 24 Geo. II. c. 44. §. 8.

4. Dem Beamten muß wenigstens einen Monat vor der Einleitung des Prozesses klar und deutlich durch eine schriftliche Anzeige der Grund der Klage eröffnet werden, und die Beweisführung des Klägers muß sich jedenfalls auf die in dieser Anführung bestimmt angegebenen Gründe beschränken. 24 Geo. II. c. 44. §§. 1. Die Unterlassung dieser Anmeldung oder die nicht gehörige Insinuation begründet Ungültigkeit der Klage. Auf der Rückseite muß Name und Wohnort des klägerischen Anwalts so verzeichnet sein, daß ihn der Beklagte aufzufinden vermag.

5. Nach Empfang der Anmeldung kann der beklagte Friedensrichter dem Kläger eine gütliche Entschädigung anbieten. Weist der Kläger diese zurück, so kann das Anerbieten als Einrede im Hauptverfahren geltend gemacht werden, und wenn die Jury die angebotene Summe billig und gerecht befindet, folgt eine Freisprechung des Beklagten mit Kostenersatz. Auch noch im Lauf des Prozesses kann der Beklagte eine angemessene Geldsumme baar einzahlen, und auch dann noch denselben Erfolg erreichen. 24 Geo. II. c. 44. Nach dem Gesetz soll die Einzahlung der Geldsumme vor der litis contestatio geschehen (before joining issue); die Praxis setzt sich indessen auch darüber hinweg, und gestattet sie jederzeit bis zum Schluß der Verhandlung.

6. Bei Regreßklagen wegen eines Akts, der auf Grund eines später kassirten Strafurtheils erlassen war, soll dem Kläger nur ein nomineller Schadensersatz von 2 d. (2 engl. Pfennigen) und kein Kostenersatz zuerkannt werden, wenn nicht die Klage ausdrücklich anführt und der Kläger den Beweis führt, daß der Akt aus bösem Vorsatz und ohne reasonable oder probable cause vorgenommen wurde, 43 Geo. III. c. 141. §. 1, worüber nicht die jury, sondern der Richter entscheidet (West v. Baxendale, 19 C.-J. 149). Ueberhaupt soll gar kein Schadensersatz zuerkannt werden, wenn sich ergiebt, daß der Verurtheilte wirklich schuldig war, und keine schwerere als die durch das Gesetz vorgeschriebene Strafe erduldet hat (§. 2. a. a. O.).

Was den Nebenpunkt der Kosten betrifft, so sollen nach 24 Geo. II. c. 44. §. 7 dem Kläger doppelte Kosten zuerkannt werden, wenn der Richter attestirt, daß der angegriffene Akt des Friedensrichters aus böswilligem Vorsatz hervorging (modificirt durch 5 et 6 Vict. c. 97. §§. 1. 2).

Neuerdings ist endlich der ganze Punkt der Regreßklagen in einem Gesetz konsolidirt 11 et 12 Vict. c. 44 (An Act to protect Justices of the Peace from vexatious actions for acts done by them in

execution of their office 14 Aug. 1848), und in dieser Consolidirung die Protection der Friedensrichter bei einzelen Punkten noch weiter gefaßt.

Es ist dies die dritte der Sir John Jervis' Acts zur Consolidirung der friedensrichterlichen Praxis. Sie enthält meistens nur Formulirung schon bestehender Praxis, und ist ohne solche beinahe unverständlich. Klagen wegen begangener Akte innerhalb der Jurisdiction müssen als actio in factum ex delicto (action on the case as for a tort) formulirt werden; die Klageschrift muß ausdrücklich angeben, daß der Act maliciously und ohne reasonable und probable cause vorgenommen wurde; im Fall des unvollständigen Beweises darüber folgt Freisprechung (§. 1.). — In Fällen eines Akts ohne Jurisdiction oder mit formaler Ueberschreitung der Jurisdiction bleibt die bisherige Regreßklage stehen auch ohne Klaggrund aus boshaftem Vorsatz; sie kann aber aus einer conviction oder order erst angestellt werden, wenn solche durch das Obergericht kassirt ist (§. 2). — Wenn nachdem ein Friedensrichter das formell fehlerhafte Strafurtheil oder order erlassen hat, ein zweiter daraus bona fide den Vollstreckungsbefehl erläßt, so soll die Regreßklage gegen den ersteren gehen (§. 3). — Keine Regreßklage gegen einen Steuerexekutionsbefehl, wegen Irregularität der Armensteuer-Ausschreibung; keine Regreßklage aus Akten, bei denen das Gesetz dem Friedensrichter ausdrücklich diskretionäre Gewalt giebt (§. 4). — Trägt ein Friedensrichter Bedenken, einen zweifelhaften Akt aus Furcht vor einem Regreß vorzunehmen, so kann sich der Antragsteller mit schriftlichen Bescheinigungen an die Queen's Bench wenden, und diese durch Resolut in der Weise eines mandatum cum clausula den Akt anordnen; wodurch der ausführende Friedensrichter regreßfrei wird (§. 5). — Keine Regreßklage wegen Vollstreckung einer mangelhaften conviction oder order, die in der höheren Instanz materiell bestätigt wird (§. 6). — Verjährung der Regreßklage in 6 Monaten (§. 8). — Anmeldung der Klage einen Monat vorher (§. 9). — Gerichtsstand und Vertheidigung durch general issue (§. 10). — Gütliches Anerbieten des Schadenersatzes und des Verfahrens dabei (§. 11). — Schadenersatz auf 2 d. in gewissen Fällen (§. 13). — Kostenpunkt (§. 14). — Theilweise Aufhebung der älteren Gesetze (§. 17).

Von unverkennbarem Einfluß auf die Behandlung der ganzen Frage der Verantwortlichkeit ist die veränderte Stellung der Friedensrichter gewesen. Man dachte ihr Amt sich früher als ein reines Richteramt. Die Friedenscommission überläßt „wenig oder nichts der Diskretion der Friedensrichter, sondern bindet sie fest mit den Ketten der Gesetze, Gewohnheiten, Ordonanzen und Statuten", (Lambard I. cap. 11). Dalton in seiner Vorrede datirt die diskretionären Gewalten erst seit der Zeit der Tudors, und macht noch den Versuch, die Fälle, wo sie nach „Diskretion" verfahren, vollständig zusammen zu stellen (cap. 6). Im weiteren Verlauf sind aber die diskretionären, administrativen Gewalten so unabsehbar gewachsen, daß die Obergerichte nicht nur durch die Stellung des Ehrenamts, sondern auch durch die Natur so vieler Geschäfte zu einer milden Praxis genöthigt wurden. Bei Richtern, die täglich öffentliches und Privatrecht handhaben, findet sich auch der praktische Takt ein, der weder das öffentliche dem Privatrecht, noch das individuelle Recht den „höheren Rücksichten" (den Anschauungen des Polizei-Dezernenten) opfert.

§. 76.

Die verfassungsmäßige Stellung der Constables.

Wie bei den Friedensrichtern so ist auch bei den unteren exekutiven Polizeibeamten zu unterscheiden: ihr obrigkeitliches Recht, ihre straf- und civilrechtliche Verantwortlichkeit, ihr Verhältniß zu den Oberbeamten, namentlich zu den Friedensrichtern.

1. Ihr obrigkeitliches Recht besteht in verschärftem Rechtsschutz gegen Gewalt, welche dem Constable in der Ausübung des obrigkeitlichen Amts zugefügt werden möchte. Schon nach gemeinem Recht kann er Personen, die ihn in Ausübung seines Amts mit Wort oder That beleidigen, angreifen oder sich ihm widersetzen, (insulting, assaulting, opposing), in Haft nehmen 1 Co. Rep. 238. Assault gegen einen Constable durch einen wegen felony zu Verhaftenden ist durch 1 et 2 Geo. IV. c. 88. mit Transportation auf sieben Jahre bedroht. Nach 9 Geo. IV. c. 31. §. 25 wird jede persönliche Gewalt (assault) gegen einen Beamten in Ausübung seiner Amtspflicht und jede Beihülfe zum Zweck des Widerstands oder zur Verhinderung der Verhaftung als misdemeanor mit Gefängniß bis zu 2 Jahren gebüßt, und nach Ermessen des Gerichts mit Zwangscaution für Erhaltung des Friedens. Vorsätzliches Schießen oder Versuch dazu, Stechen, Schneiden oder Verwunden einer Person in der Absicht des Widerstands oder der Verhinderung der gesetzmäßigen Ergreifung oder Festhaltung ist nach 1 Vict. c. 85. §. 4 felony, strafbar mit Transportation auf Lebenszeit oder auf mindestens 15 Jahr, oder Gefängniß bis 3 Jahr. Nochmals ergänzend droht das st. 14 et 15 Vict. c. 19. 3 Jahr Gefängniß wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen die Verhaftung von Verbrechern bei Nachtzeit. Auch die vorsätzliche Weigerung der Hülfeleistung, wenn ein Friedensbeamter solche von einer Privatperson verlangt, ist schon nach gemeinem Recht als misdemeanor mit arbiträrer Strafe bedroht. Körperverletzungen, die ein Constable oder eine ihm assistirende Person in Ausübung der Amtspflicht zufügen, sind straflos 2 Hale P. C. 97; umgekehrt hat der Constable wegen körperlicher Beschädigung in Ausübung seines Amts eine Civilentschädigungsklage action of trespass.

So weit der Constable als Friedensbeamter aus eigenem Recht handelt, sind seine Haftbefugnisse nach den obigen Grundsätzen (§. 34)

zu beurtheilen. So weit er als Polizeidiener den warrant eines Friedensrichters ausführt, deckt ihn die Verantwortlichkeit des Friedensrichters, und er ist nicht schuldig die materielle Richtigkeit des Befehls seines Oberen zu prüfen.

Bei den besoldeten Constables als bloßen Polizeidienern hat die neuere Gesetzgebung die Strafen der einfachen Widersetzlichkeit milder normirt, auf Geldbußen bis 120 Thlr. G., bei den Constablern des hauptstädtischen Polizeibezirks und in späteren Gesetzen nur bis 30 Thlr. G., event. 1 Monat Gefängniß. Auch versteht es sich, daß man bei Untersuchungen wegen Widersetzlichkeit sich nicht mit der Versicherung auf Amtseid eines Polizeidieners (!) begnügt, — die zahllose falsche Angaben veranlaßt, — sondern daß man ordentliche Eide und Beweise verlangt. Diese milde summarische Bestrafung hat sich in der Praxis durchaus bewährt. Die harten Strafen wegen Widersetzlichkeit in den gewöhnlichen Fällen eines Conflikts der Polizeigewalt mit dem Publikum sind nicht nothwendig zur Aufrechterhaltung der obrigkeitlichen Würde, wohl aber tragen sie dazu bei, das Polizeidienerthum zur anmaßlichen Ueberhebung zu verleiten und verhaßt zu machen. Das ordentliche Criminalverfahren mit den schwereren Strafen bleibt alternativ daneben vorbehalten; die kluge englische Polizeipraxis macht aber sehr selten davon Gebrauch. Uebrigens versteht sich, daß die Verhaftungs- und alle sonstigen Befugnisse der Polizei dieselben sind auch gegen Militärpersonen in Uniform.

2. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Constables erstreckt sich analog wie die der Friedensrichter auf jeden Amtsmißbrauch aus corrupt, oppressive motives. Sie kommt indessen dem Publikum gegenüber nicht zur Ausführung, wo der Constable auf Befehl des Obern handelt, dessen Verantwortlichkeit ihn deckt so weit die Jurisdiction des Obern reicht.

Ziemlich häufig sind indessen die Conflikte mit dem Publikum in der großstädtischen Polizeiverwaltung, und hier hat die hauptstädtische Polizeiordnung die zweckmäßige und bewährte Anordnung getroffen, den Constable derselben summarischen Jurisdiction und Strafe zu unterwerfen wegen Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse, wie das Publikum wegen gewöhnlicher Fälle der Widersetzlichkeit. Findet sich also bei dem summarischen Strafverfahren der Polizeirichter irgend eine Schuld oder Ueberschreitung auf Seiten des unteren Polizeibeamten, so wechselt derselbe sofort den Platz mit dem Angeschuldigten, und wird als Angeklagter in dasselbe Maß der Geldbuße bis 30 Thlr. G. oder Gefängniß bis zu 1 Monat genommen 2 et 3 Vict. c. 44. Das Ansehen der Polizeiobrigkeit wird dadurch besser erhalten und gestärkt, als durch die bornirte Maxime, daß der Polizeibeamte nie ostensibel im Unrecht sein dürfe.

Desto häufiger ist die Straffälligkeit des Constable wegen Versäumung seiner Pflicht, die schon nach gemeinem Recht als misdemeanor mit arbiträren Strafen gebüßt wird, insbesondere dann, wenn sie als eine Hinderung der öffentlichen Rechtspflege auftritt. Vorsätzliches Entweichenlassen eines felon ist sogar selbst felony, Hale

P. C. 596. Um ein summarisches Verfahren zu gewinnen sind in zahlreichen Gesetzen außerdem bestimmte Geld- event. Gefängniß-Strafen angedroht für Unterlassung bestimmter Amtspflichten; fast regelmäßig ist dies geschehen, wo den Constables neue Amtsfunctionen aufgetragen werden.

Eine besonders wichtige Gruppe von Straffällen bildet natürlich der Ungehorsam gegen die friedensrichterlichen Befehle. Schon nach gemeinem Recht ist der Ungehorsam der High Constables und Petty Constables gegen „gesetzmäßige Befehle der Sessionen oder der einzelen Friedensrichter" ein misdemeanor mit arbiträrer Strafe im ordentlichen Prozeß. Ein Ungehorsam in Ausführung eines warrant oder in Berichterstattung darauf, oder in dem sonstigen currenten Verfahren wurde auch schon nach älterer Praxis mit Polizeibuße (fine) belegt, Ungehorsam gegen die Anordnungen der Sessions als contempt auch summarisch bestraft. Viele Spezialgesetze enthalten dann wieder Spezialstrafen für einzele Fälle des Ungehorsams. Allgemein ergänzend tritt endlich hinzu das 58 Geo. III. c. 55, wonach je 2 Friedensrichter in einer kleinen Sitzung auf eine eidliche Zeugenaussage jeden Constable oder Kirchspielsbeamten in eine Ordnungsstrafe (fine) bis 12 Thlr. G. nehmen können, wegen jeder Versäumniß der Pflicht und wegen eines jeden Ungehorsams gegen einen warrant oder eine order eines jeden Friedensrichters.

Eine Spezialgruppe von Criminalanklagen bildet dann noch die verweigerte Uebernahme des Amts, die nicht bloß bei den alten unbesoldeten Polizeischulzen, sondern auch bei Armenaufsehern, Coroners, Geschwornen und anderen bloßen ministerial officers, also überhaupt bei den unteren Communalämtern vorkommt. Sie tritt ein gegen alle Personen, welche gesetzlich verpflichtet zu den Gemeindeämtern, dazu gehörig ernannt, von der Ernennung in Kenntniß gesetzt, die Uebernahme des Amts, die Leistung des Eides oder die Ausführung der Amts-Funktionen verweigern. Die Strafe ist arbiträr, zunächst Geldbuße ungefähr nach dem Maßstab, „was die Bestellung eines Substituten kosten würde." In mehren Spezialgesetzen sind die Strafen noch spezieller normirt.

3. Eine civilrechtliche Verantwortlichkeit der Constables würde nach Analogie der Friedensrichter nur eintreten können bei formeller Ueberschreitung der Competenz. So weit nun aber ein Constable in Ausführung eines friedensrichterlichen warrant handelt, hat er denselben Anspruch auf Protection wie der Friedensrichter rücksichtlich des Gerichtsstandes der Regreßklage, der Verjährung, der vorgängigen Klaganmeldung, der Erleichterung der Ver-

theidigung. Das st. 24 Geo. II. c. 44. §. 6 fügt noch die spezielle Bestimmung hinzu, daß keine Klage gegen einen Constable oder seinen Assistenten angebracht werden darf wegen irgend einer Amtshandlung in Ausführung eines friedensrichterlichen warrant, wenn nicht zuvor eine schriftliche Aufforderung an ihn erlassen ist auf Vorlegung und Gestattung einer Abschrift von dem friedensrichterlichen Befehl, und dieser Aufforderung binnen 6 Tagen nicht Genüge geleistet wird. Ist dies geschehen und die Klage wird dennoch gegen den Constable allein angebracht, *ohne* den Friedensrichter der den warrant erließ mit unter Klage zu stellen, so soll die Jury auf Freisprechung des Constable erkennen trotz eines Mangels in der Jurisdiction des Friedensrichters. Und auch dann, wenn die Klage *gemeinschaftlich* gegen den Friedensrichter und Constable angebracht wird, soll auf geführten Beweis von dem Dasein des warrant die Jury den Constable freisprechen und nur den Friedensrichter wegen Mangels der Jurisdiction zu Schadenersatz und Kosten verurtheilen.

Schon dieser Grundsätze wegen ist der Constable nicht verpflichtet, das Original des erhaltenen Befehls aus den Händen zu geben. Die gesetzliche Protektion fällt aber weg, wenn er die im warrant ertheilte Vollmacht formell überschreitet. Diese Bestimmungen sind auch durch das neue Gesetz über die Civilverantwortlichkeit der Friedensrichter 11 et 12 Vict. c. 44 nicht geändert.

Fünftes Capitel.

Die Städte-Verfassung.

§. 77.

Die mittelalterlichen Grundlagen der englischen Städte-Verfassung.

Die Stadtverfassung schließt sich am nächsten an die Darstellung des Kapitels III. und IV. an, weil sie zunächst eine Modification der Gerichts- und Polizeiverfassung des Landes darstellt, und nicht wie die deutsche ein in sich vollständiges Communalwesen auf eigenthümlichen socialen Grundlagen.

Die normannische Eroberung hatte die angelsächsischen Städte im Ganzen in der Lage übernommen, in welche sie durch die Periode der dänischen Wirren gekommen waren, herabgedrückt in ein Vogtei-Verhältniß zum König oder zu einem großen Grundherrn, in ihrer ökonomischen Wohlfahrt erschüttert durch lange Kriegswirren. Für die normannische Verwaltung sind sie untere Amtsbezirke in und neben den größeren Amtsbezirken der Grafschaft. Die Schatzungen der Städte tallagia, die Gerichtsgewalt und andere nutzbare Rechte bilden eine Art des feudalen Realbesitzes, der wie anderer Realbesitz nach Ritterlehnen veranschlagt wird. Kleinere sind oft einem Kronvasallen zu Lehn gegeben (Mediatstädte) mit der Verpflichtung dafür 1, 2 oder mehre Berittene zu stellen; alle wichtigeren aber sind dem König vorbehalten als ein

Theil des königlichen Reservats. Einige Städte, in denen schon in sächsischer Zeit ein städtisches Leben zur Entfaltung gekommen war, führten altherkömmlich den britisch-römischen Ehrennamen city (civitas), der aber keine besondere Art der Verfassung anzeigt. Ueberhaupt gehen grundsätzlich auch diese Ortschaften in der allgemeinen Grafschaftsverfassung auf; sie bilden nur enger bewohnte Gruppen, gewöhnlich eine hundred innerhalb der Grafschaft. Wenn sie von anderen hundreds geschieden werden, so geschieht es nur wegen gewisser Beziehungen der Gerichts- und Polizeiverwaltung, und wegen eines gewissen Finanzinteresses, welches solche Ortschaften als ergiebigere Quellen für die Schatzungen (tallagia) des königlichen Exchequer darboten. Wohl nur in diesem Sinne hebt das normännische Grundbuch, Domesdaybook, etwa 80 Boroughs aus der Grafschaft heraus. Jede City ist zugleich ein Borough, aber nicht umgekehrt. Das Finanzinteresse veranlaßte die Könige oft solchen Flecken einen besonderen Vogt zu setzen, d. h. im damaligen Sinne einen Spezialpächter innerhalb der Generalpachtung der Grafschaft.

Das Domesdaybook erwähnt in Wiltshire 9 boroughs, in Kent 8, Sussex 6, Somerset 6, Devonshire 5, in Hampshire, Dorset, Suffolk je 4, in Worcester, Norfolk je 3, in Berks, Hereford, Gloucester, Warwick, Lincoln, Essex je 2, in den meisten übrigen Grafschaften 1. Doch ist das Verzeichniß nicht vollständig.

Das gelehrte Hauptwerk über die ältere Geschichte dieser boroughs ist N. Brady's Historical Treatise of cities and burghs or boroughs. 1704. 1711. 1722. fol. 1777. 8., — in den geschichtlichen Angaben meistens correct, aber einseitig in den Folgerungen daraus. Zunächst daran reiht sich Th. Madox's Firma Burgi, a Treatise of boroughs 1726. fol. Aus neuerer Zeit: Merewether and Stephen's History of the Boroughs and Municipal Corporations in the United Kingdom 1835. 3 Vol. 8., mit einem sehr reichhaltigen, unverarbeiteten Material. Ein solches enthalten auch Sir F. Palgrave's Parliamentary Writs 2 Vol. 1827—34. fol. Die Dürftigkeit der Quellen, die außer den leges Henrici I. et II. und dem Domesdaybook erst mit den Charten Johanns etwas reichlicher fließen, läßt sich doch so ziemlich ergänzen durch Interpolation und Rückschlüsse aus der spätern Zeit.

Alle Quellen der normannischen Zeit lassen erkennen, daß die Gerichts- und Polizeiverwaltung dieser Städte gleichartig der Verwaltung der Landvögte in den Grafschaften war. Einschärfung des königlichen Friedens, Einschärfung der Wachtpflicht (watch and ward), Einschwörung der Bürger zum Unterthaneneid, Einschärfung der Pflicht zur Gerichtsfolge, zu Gemeindedienst und Gemeindelast (scot and lot), Einschärfung der Zwangsbürgschaft und polizeiliche Büßung wegen Versäumniß, sind die gewöhnlichen Themata der älteren Verordnungen und

Verwaltungsacte. Die drei Merkmale aber, welche das Wesen des borough ausmachen, sind folgende:

I. Der borough bildet für Gerichts- und Polizei-Verwaltung einen mehr oder weniger geschlossenen Bezirk. In ein Paar Orten erscheint von Anfang an ein Stadtvogt (reeve, bailiff, mayor) mit vollen Befugnissen, der anscheinend die ganze Straf- und Civiljurisdiction des Sheriff übt und diesen gänzlich ausschließt. Die bloße gutsherrliche Gerichtsbarkeit dagegen (saca et soca, später court baron) schloß den Sheriff nicht aus, beschränkte sich vielmehr auf Civilstreitigkeiten unter den Hintersassen, namentlich über das verliehene Gut. Die Gerichtseinsassen blieben also auch dann verpflichtet zur Gerichtsfolge bei dem königlichen Gericht (suit royal), suchten aber eben deshalb (zur Erleichterung der Gerichtspflicht) gern einen besonderen court leet (vgl. Seite 166—169) zu bilden, durch den sie für Strafgericht und Polizei ein Freibezirk sind. Der Grundgedanke, daß für alle Theile der Grafschaft periodisch ein königliches Gericht abgehalten werden soll, wird dabei festgehalten, unter allen normannischen Königen und in den Rechtsbüchern immer wieder eingeschärft: aber eben deshalb, weil der König Gerichtsherr im ganzen Lande ist, kann er diese Gerichtsbarkeit auf speziellere Bezirke beschränken. Schon zu Bracton's Zeit gelten solche Verleihungen nicht mehr als willkürlich widerruflich (Bracton II. Cap. 24). In den Charten Heinrich's II. wird eine solche volle Exemtion von aller Einmischung des Sheriff schon speziell ausgesprochen, und die daraus folgende Befreiung von der Gerichtsfolge in der Grafschaft, in dem hundred-Gericht des Sheriff und die eigene Polizeiverwaltung. In einer Charte für Northampton aus dem ersten Regierungsjahre Johann's kommen noch speziellere Bezeichnungen vor, daß kein Bürger „außerhalb seiner Stadtmauern" Prozesse zu führen brauche, Ablehnung des Zweikampfs u. s. w., mit Bezugnahme auf die gleichen Freiheiten der City von London. Dabei wird den Bürgern schon das weitere Recht zugestanden, 2 der angesehensten Männer zu präsentiren, aus denen dann der Stadtvogt, reeve, ernannt werden soll, — was mit dem zweiten Punkt der städtischen Entwickelung zusammenhängt.

Wenn im Domesdaybook die boroughs besonders eingetragen werden, und zwar vorweg noch vor der terra regis, so ist das allerdings noch kein Beweis für eine gesonderte Gerichtsbarkeit, sondern zunächst nur für die besondere Behandlung der boroughs im Schatzamt. Allein die Finanz- und die Gerichts-

verwaltung hängen überhaupt in der normannischen Verwaltungsweise untrennbar an einander, eine gesonderte Finanzverwaltung führte leicht zu gesonderten Gerichtsbezirken, wenn dem Schatzamt dafür ein solider Vortheil geboten wurde. Die Städte waren dafür stets zu Opfern geneigt, theils wegen der erheblichen Erleichterungen des Gerichtsdienstes, theils aber auch wegen der natürlichen Tendenz, gesonderte Rechtskreise zu bilden. Als später, besonders seit dem Statut Marlebridge 1267, die allgemeine Pflicht der Grafschaftseinsassen zum Erscheinen vor dem sheriffs tourn verfiel, trat um so kräftiger der court leet der Städte hervor, bei denen die Gerichtspflicht lebendiger fortdauerte.

II. Die besondere Gestaltung der boroughs als Steuerkörper durch Uebernahme der königlichen Gefälle in eigne Pachtung (Firma Burgi) ist die zweite allmälig hervortretende Grundlage des englischen Städterechts. Da das jährliche Ausbieten der Stelle des Stadtvogts bald nicht ganz den Interessen des Schatzamts und noch weniger den Einwohnern zusagte, so lag es nahe, daß eine Anzahl Gerichtsmänner zusammentrat und sich erbot, eine höhere Summe als die bisher gezahlte Pacht dem Schatzamt anzubieten. Man präsentirte dann zugleich eine geeignete Person, die zum Stadtvogt ernannt die Verantwortlichkeit für die Zahlung der stipulirten Summe, und die Verwaltung von Gericht und Polizei übernahm, und welche dann Gebühren und Gefälle wieder von den Einzelen einzog. Daß dabei zugleich etwas mehr Ordnung und weniger Willkür in die städtische Verwaltung kam, war dem königlichen Exchequer nicht unlieb, vorausgesetzt, daß sichere Zahlung durch die Person des Stadtvogts und den von ihm zu bestellenden Bürgen garantirt war. Der auf diese Weise gewählte und bestätigte Vogt führt nach wie vor den allgemeinen Namen reeve, bailiff, provost, oder auch den normannischen Namen mayor, der mit der normannischen Mode besonders in solchen Städten üblich geworden sein mag, wo die Bürgerschaft mit normannischen Elementen stärker gemischt war. Uebrigens ist und bleibt seine Stellung dieselbe wie die aller normannischen Spezialvögte, mit der strengsten Rechnungspflicht im Schatzamt, strenger Verantwortlichkeit, Absetzbarkeit, und Wiederkehr derselben precären Lage von Jahr zu Jahr, da gelegentlich auch einmal wieder ein verwaltungslustiger normannischer Ritter Meistbietender für die Spezialpachtung blieb. Uebrigens war doch die firma burgi, fee farm, für beide Theile so vortheilhaft, daß sie schon durch die Praxis des Schatzamts immer mehr die Regel wurde. Durch charters, die für erneute Geldzahlung bei jedem Regierungsantritte erneut wurden, gestaltet sich dies Verhältniß allmälig zu einem Rechtsanspruch, dessen sichere Geltend-

machung freilich bei dem Zustand der damaligen Gerichtsverfassung ziemlich precär blieb.

Dies ökonomische Element der Municipal-Verfassung war es namentlich, an welches sich nun ein Wahlrecht anknüpfte. Der von der Bürgerschaft präsentirte bailiff oder mayor wurde nun dem König oder seinen Beamten präsentirt, und durch die Stellung des Exchequer wurde die Annahme, Bestätigung und Beeidigung der städtischen Bürgermeister ein regelmäßiges Geschäft des Treasurer und der Barons of Exchequer. Der Geschäftskreis dieser Municipalverwaltung war die Erhebung der Lokalsteuern, die Verwaltung oder Verpachtung des städtischen Eigenthums, die Ernennung von Unterbeamten für diese Verwaltung: wobei die Bürgerversammlung in analoger Weise Theil nahm, wie sie im court leet als Gerichtsmänner an der Rechtspflege herkömmlich betheiligt war.

Innerhalb der städtischen Bevölkerung bestanden nicht selten kaufmännische und Handwerkergilden, die wieder oft als Spezialpachtungen behandelt wurden, und für die Bestätigung nutzbarer Rechte, oft auch für die eigne Wahl ihrer Vorsteher u. dgl. erhebliche Summen zahlten. Die Untersuchungen von Merewether und Stephen weisen jedoch überzeugend nach, daß die mittelalterliche Stadtverfassung mit den guilds und guildhalls nicht zusammenhängt, und daß weder die Gerichtsverfassung noch die Firma Burgi auf solche Privatvereine basirt war. — Ebenso ist die Verleihung eines Wochenmarkts (market) oder eines Jahrmarkts (fair) zwar ein häufiges accidens der Stadtverfassung, aber kein wesentliches Merkmal. Auch diese Rechte werden als königl. Beleihungen behandelt, die nur auf Charte oder präsumtiver Beleihung durch unvordenkliche Verjährung beruhen können Coke 2 Inst. 220. Mit der Verleihung ist zugleich die Marktpolizei (Court of pie-powder) verbunden, wie denn auch die Könige von Zeit zu Zeit allgemeine Marktordnungen erließen 13 Edw. I. c. 5; 2 Edw. III. c. 15. u. ff. (vgl. S. 262).

In der Zeit als die Charten schon etwas vollständiger und formularartig gleichmäßiger lauten, sind die gewöhnlichen Klauseln: daß die Stadt ein freier Burgflecken sein soll; daß die Stadtleute freien Handel haben sollen und Befreiung vom Zoll in jedem Theil der königlichen Besitzung; daß alles nicht im Sondereigenthum stehende Land als Gemeindeland der communitas gehören soll, und daß Theile davon verkauft werden mögen als Baustellen und sonst mit Zustimmung der communitas und zur Verbesserung der Stadt; daß die Stadtleute dem König aufkommen sollen für sein Pachtgeld durch ihren eigenen mayor, bailiff oder anderen Stadtgenossen beim königlichen Schatzamt; daß sie wählen mögen einen mayor, bailiff oder portreeve, der von der Krone anzunehmen (zu bestätigen) ist, beim Exchequer Rechnung zu legen hat für das Pachtgeld, und der die Autorität der Ortsobrigkeit üben soll; oft auch daß alle Geldgefälle aus fines, amerciaments etc. in den städtischen Gerichten der communitas gehören sollen zu ihrem eignen Besten und zur Zahlung ihrer Pacht; oft auch daß sie einen Jahres- oder Wochenmarkt haben sollen; daß die

Bürger frei verfügen mögen über ihre Grundstücke im Stadtbezirk durch letzten Willen; daß Niemand an diesen Freiheiten Theil haben möge, der nicht in scot und lot stehe mit den Einwohnern der Stadt u. s. w.

Unter den charters of enfranchisement dieser älteren Zeit sind auch 49 baronial charters für kleine Mediatstädte, die aber keinen Einfluß auf die Gestaltung der Stadtverfassung geübt haben, da im Verlauf der Zeit durch Heimfall, Konfiskation ꝛc. solche grundherrliche Rechte immer vollständiger an die Krone fielen.

III. Die Gestaltung und Abgrenzung der Bürgerschaft ergab sich aus den beiden so eben bezeichneten Rechtsverhältnissen. Da nach dem germanischen Princip die communalen Rechte aus den communalen Pflichten folgen, so verstand es sich, daß active Theilnehmer der Stadtcommune diejenigen sind, welche an der Zahlung der städtischen Gefälle (scot) und an dem Gerichts- und Polizeidienst des Stadtgerichts (lot) Theil nehmen. In der ländlichen Gemeindeverfassung setzt die eigene Wirthschaft ein freies oder halbfreies Grundeigenthum voraus. Im städtischen Leben waren schon frühzeitig auch Hausstände auch ohne das auf der Grundlage von Gewerbe und Handel entstanden, denen man eine Gleichstellung in diesen Kreisen schon deshalb nicht versagen konnte, weil man ihrer bei den städtischen Lasten nicht entbehren konnte. Schon Madox ist daher in seiner Untersuchung zu dem Resultat gekommen, daß „die Männer der Stadt", die Citizens oder burgesses des Mittelalters, auch Gewerb- und Handeltreibende mit eigenem Hausstand einschließen (besonders solche, die zu einer Hansa oder Gilde gehörten) auch ohne Grundbesitz (who had a settled dwelling in the town, who were of the hanse or guild, who were in scot and lot with the townsmen). Bis zur Evidenz ist dieser Beweis geführt durch die Untersuchungen von Merewether und Stephen. Es sind danach vier Merkmale, auf denen das mittelalterliche Bürgerthum beruht:

1) liberi homines, persönliche Freiheit. Obgleich die Stadtbewohner im Anfang der normannischen Periode fast ohne Ausnahme in einem Vogteiverhältniß stehen, so hat doch ihre herkömmliche Theilnahme am Gericht die Vorstellung eines freien Standes erhalten, wie auch der städtische Grundbesitz, besonders nach Ablösung der Gefälle durch firma burgi, als Freigut (free socage) gilt. Nicht zur Bürgerschaft gehören unfreie Bauern villani als solche; der unangefochtene Besitz der Freiheit in einer Stadtgemeinde auf Jahr und Tag hebt jedoch auch dies Hinderniß. Das Gewicht, welches das Mittelalter auf diesen Besitz der persönlichen

Freiheit legt, wurde dann auch die Veranlassung zu der späteren Bezeichnung freemen für die Mitglieder der geschlossenen städtischen Bürgerschaft. Ausgeschlossen sind schon durch dies Merkmal Personen, die an ihrer Ehre und Recht unvollkommen sind, persons of infamous character.

2) Resiants, d. h. der städtische Bürger muß mit eigenem Hausstand dauernd angesessen sein, sei er übrigens Eigenthümer oder Miether. Ausgeschlossen waren dadurch bloße Tagelohnarbeiter, Einlieger, Gäste, Fremde; während zu einer Gilde von jeher auch auswärtige Mitglieder gehören konnten.

3) Paying scot, der Bürger muß zu den städtischen Abgaben und materiellen Lasten beitragen; ausgeschlossen bleiben daher Arme, die wegen Unvermögens Almosen erhalten, oder wenigstens beitragsfrei gelassen werden.

4) Bearing lot, d. h. nur solche, die an der städtischen Gerichtspflicht (suit), und an den sonstigen städtischen Aemtern und Diensten Theil nehmen; nicht active Bürger sind also Minderjährige Frauen, Geisteskranke, Geistliche und Pairs in der späteren Ausbildung der Pairie.

Wegen dieser Beschränkungen erscheinen in Domesday Book und sonst viele Häuser in der Stadt, in welchen keine burgesses wohnen; auch ist das befestigte castle in der Stadtgemeinde nicht einbegriffen. Ebenso ergiebt sich, daß die etwa vorhandenen Gilden mit der Bürgerschaft nicht zusammenfallen können. — Daß ein Freieigenthum nicht zum Bürgerrecht gehört, ergiebt sich schon daraus, daß in Domesday Book fast in jeder Grafschaft burgesses vorkommen, die als Hintersassen zu einem auswärtigen Manor gehören, und doch Bürger sind. Wie wenig namentlich ein Kronlehen zum Bürgerrecht gehört, ergiebt sich daraus, daß z. B. in Canterbury unter 231 burgesses nur 19 unmittelbare Vasallen des Königs sind.

Die Prüfung der erforderlichen Eigenschaften, insbesondere der bürgerlichen Ehrenhaftigkeit, des eigenen Hausstands, der Theilnahme an scot und lot, stand natürlich der Gemeindeversammlung zu, wie sie sich periodisch zum court leet versammelte (Merewether I. 105). Das formelle Merkmal des recipirten Bürgers ist daher: to be sworn and enrolled at the court leet.

Die später so vielfach erörterten Titel zum städtischen Bürgerrecht: durch Geburt (birth), Gewerbebetrieb (apprenticeship) und Heirath (marriage) sind nur die normalen Weisen zur Begründung eines eigenen Hausstandes.

Wo sich besondere Gewerbsrechte und Nutzungen an das Bürgerrecht knüpften, entstand natürlich auch die Forderung eines Zutrittsgeldes für Neuanziehende (purchase), ebenso wie die Möglichkeit einer Verleihung durch free gift. Rechte und Verbindlichkeiten sind in dem gesunden Leben des Mittelalters einmal untrennbar. Als daher Eduard III. in seinen Stapelgesetzen auch nichtansässigen Bürgern den Aufenthalt und Geschäftsbetrieb ausnahmsweise gestattete, wurden sie zu einem Beitrag für die Gemeindelasten selbstverständlich verpflichtet.

Der Beweis dieser Sätze ist unter ermüdenden Weitläufigkeiten und Wiederholungen, aber unwiderlegt und unwiderleglich, in der Schrift von Merewether und Stephen geführt, gegenüber den mißverständlichen Auffassungen, die durch Rückübertragungen aus späterer Zeit eine formelle Incorporation zur Grundlage der mittelalterlichen Stadtverfassungen machen wollten. Die späteren Parteistreitigkeiten haben bewußt und unbewußt die wirkliche Geschichte der englischen Stadtverfassung ebenso verunstaltet, wie die wirkliche Geschichte des Parlaments. Die Hauptargumente für die richtige Meinung sind: 1) daß alle Namen fehlen, welche auf eine Incorporation deuten. Von den 77 Charten, welche König Johann in 9 Jahren seiner Regierung an Städte erlassen hat, sowie in den späteren, sind die Verleihungen ausdrücklich an die citizens oder an die burgesses, oder an die Männer der Stadt, oder an die freien Männer, die freien und gesetzmäßigen Männer, die guten Männer; in den 5 Häfen an die Mannen barons gerichtet; ebenso die Charte für London 16 Jo. an die barons der city. Unter Heinrich III. finden wir eine Verleihung an die „citizens" von London, und von demselben Tage an die „barons" von London. In 37 Hen. III. wird eine frühere Verleihung Johann's an die „barons" der city bestätigt als eine Verleihung an die „citizens" u. s. w. (Merewether I. 378. 385. ff.) 2) Unzählige Zeugnisse und Rechtsautoritäten beschreiben das mittelalterliche Bürgerthum nach den oben angegebenen Merkmalen; z. B. werden in den Jahrbüchern Edw. III. die Bürger von London beschrieben als die Erbeingesessenen und die sonst Angesessenen, welche zu scot und lot beitragen. Die Häufung solcher Zeugnisse, die bei Merewether und Stephen mehre hundertmal wiederkehren, war nothwendig wegen der eingewurzelten, fast unüberwindlichen Idee der Incorporation. 3) Auch das Gesetz Heinrich's V. über die städtischen Parlamentswahlen bezeichnet die wahlberechtigte Bürgerschaft nur als resident, dwelling, free of their borough. 4) Wo die Bürgerschaft vor Gericht klagt oder verklagt wird, wird sie unter dem Collectivnamen der Bürger in den Prozeß gezogen, durch 6 oder mehre der meliores et discretiores unter den Einwohnern vertreten, welche die übrigen erwählen, oder durch sonst ernannte Repräsentanten.

Nach diesen drei Grundprincipien ist die Verfassung der englischen boroughs gestaltet. Und wenn in den späteren Menschenaltern neue Namen von boroughs auftauchen, so ist zu denken an eine mehr oder weniger vollständige Wiederkehr der obigen drei Merkmale. Bei Stephen und Merewether III. p. 1274—1276 sind diese nach dem Domesdaybook auftauchenden boroughs zusammengestellt mit Angabe des Jahres ihrer ersten Erwähnung. Es sind bis zum Schluß des Mittelalters: Unter Heinrich I. 4, unter

Stephan 1, unter Heinrich II. 3, unter Johann 23, unter Ric. I. 8, unter Heinrich III. 24, unter Edw. I. 54, Edw. II. 16, Edw. III. 28, Heinrich IV. 3, Heinrich VI. 4, Edw. IV. 2. (In späterer Zeit sind noch hinzugekommen: unter Edw. VI. 3, unter Mary 6, unter Elisabeth 13, unter Jakob I. 3, unter Carl I. 1. In den Grafschaften Chester, Derby, Huntingdon, Leicester und Rutland sind keine neuen Flecken creirt).

Die rechtlichen Grundlagen dieser Städteverfassung sind auch durch die Entstehung der parlamentarischen Verfassung seit Eduard I. unverändert geblieben. Es ist zunächst nur eine Fortbildung der drei Merkmale eingetreten, welche im folgenden Abschnitt näher zu entwickeln ist.

§. 78.

Die Fortbildung der Stadtverfassung in der reichsständischen Periode seit Eduard I.

Mit Eduard I. beginnt die Sitte periodisch Abgeordnete der Grafschaften und einzeler Boroughs einzuberufen, um den endlosen Reklamationen und Streitigkeiten über die Einschätzung zu den Tallagia und Hülfsgeldern durch gütliche Berathung ein Ende zu machen. Es lag dabei nahe, daß man diejenigen Boroughs einberief, die als Steuerkörper für das Schatzamt eine gewisse selbständige Bedeutung hatten; Anfangs in geringerer Zahl, im 26. Regierungsjahr Eduard I. schon in einer planmäßigeren Gestalt, und zwar aus Devonshire 7 boroughs, aus Somerset und Yorkshire je 6, aus Sussex und Wiltshire je 5, aus Cornwall und Surrey je 4, aus Dorset, Hampshire, Norfolk, Suffolk je 3, aus Hereford, Kent, Lancashire, Lincoln, Salop, Warwich, Worcester je 2, aus 13 Grafschaften je 1 Borough (namentlich aufgezählt bei Merewether und Stephen III. p. 2277). — Unter Eduard I. sind später noch 32 Boroughs neu berufen; 24 unter Eduard II.; 33 unter Eduard III.; 5 unter Henry VI.; 2 unter Eduard IV. (s. a. a. O. 2277 und 2278), worunter jedoch viele ihr Recht wieder aufgaben und in Vergessenheit kommen ließen. Später sind unter den Tudors noch 64, unter den Stuarts noch 11 hinzugekommen.

So wichtig diese neue Stellung für die politische Geltung der Städte wurde, so hat sie doch zunächst die äußere Gestaltung des Stadtrechts nicht geändert. Charten, Parliament Rolls, Parlia-

ment Writs ergeben unverkennbar noch immer, daß das städtische Recht in den obigen 3 Punkten besteht, und daß es für die Boroughs im Wesentlichen gleichartig ist. Seit Johann sind die städtischen Charten sehr zahl- und umfangreich geworden; zugleich entsteht ein Register derselben durch den Magnus Rotulus Chartarum (bis zu Ende des Mittelalters gedruckt in dem Calendarium Rotulorum Chartarum 1803. Record Commission).

1. Die Städte bilden noch immer gewöhnlich einen Court leet oder sonst gesonderten Gerichtsbezirk. Die Gerichtsverfassung selbst aber ändert sich in dieser Periode. Es tritt immer mehr hervor das Unzureichende, Schwerfällige, Widersprechende eines Gerichts in welchem sich alle Gemeindegenossen als Gerichtsmänner unter einem königlichen Gerichtshalter versammeln sollen. Die fortschreitende Einheit der Rechtsbildung concentirt die Rechtsprechung in rechtsgebildeten königlichen Richtern, und setzt den Antheil der Gemeinde zum Dienst der Jury für die question of fact herab. Die lokalen Civilgerichte werden dadurch am stärksten ergriffen und zersetzt. Aber auch die Straf- und Polizeigerichtsbarkeit folgt allmälig einem neuen Gange, besonders seit der Einsetzung der Friedensrichter unter Eduard III. Verhältnißmäßig lange erhalten sich zwar daneben gerade die Courts leet wegen lokaler Polizeibedürfnisse. Indessen gehen auch sie dem Verfalle entgegen. Die kleineren Leute entwöhnen sich damit des regelmäßigen Gerichtsdienstes, da zu dem Geschwornendienst thatsächlich wohl etwas wohlhabendere Klassen herangezogen wurden. Am meisten aber treten hervor die höheren Stände, welche die neuen Stellen der Polizeiherren als Ehrenämter zu verwalten anfangen, und dadurch eine angesehene einflußreiche Stellung gewinnen. Die neueren Stadtcharten gehen daher schon häufig seit Ric. II. auf eine abgesonderte Friedenscommission, oft mit der non-intromittant-Klausel; die städtischen Quartalsitzungen werden zu einem ordentlichen Strafgericht; eine kleinere Zahl von Städten sondert sich sogar vollständig von der Grafschaft ab, als **Counties Corporate.**

Ein Hauptbeispiel dieser späteren Verleihungen ist die für Leicester 4 Edw. IV. Der Mayor und 4 der notabelsten Bürger nebst einem Rechtsverständigen recorder sollen Friedensrichter für das Stadtgebiet sein, collegialisch eine Criminalgewalt üben mit Ausschluß der Friedensrichter der Grafschaft und anderer königlicher Commissarien. Ebenso soll die Stadt 2 eigene Coroners haben. Die Bürger sollen befreit sein von dem Geschwornendienst bei Assisen und anderen königlichen Jurisdictionen außerhalb der Stadt (Merewether I. 227 — 28). — Ein anderes mehrfach befolgtes Muster war die Charte von

Nottingham von 1449, wonach der gewählte Mayor und 6 lebenslängliche Aldermen die vollen Gewalten der Friedensrichter üben, und die Stadt alle königlichen Bußen und Polizeigefälle beziehen solle.

Das Musterbeispiel einer incorporirten Grafschaft ist die City von Coventry 30 Henry VI. (1451), wonach die gedachte Stadt nebst einer Anzahl von Vorwerken „eine Grafschaft für sich sein soll, für immer gesondert von der Grafschaft Berwick unter dem Namen der County of the City of Coventry."

Daneben dauern freilich zahlreiche städtische Courts leet fort, und es wird gelegentlich noch die Gerichtspflicht aller ansässigen Bürger eingeschärft (z. B. Jahrb. a. 1432). Indessen unter vielen Gründen machte auch die Collision der Pflichten für solche, die bei mehren Gerichten dienstpflichtig waren, eine Einheit des Systems dringend wünschenswerth. Schon das Statut Marlebridge hatte die persönliche Gerichtspflicht auf einen Ort beschränkt, den ordentlichen Hauptwohnort des Pflichtigen. Analog entschied ein Staatsrathsbeschluß 18 Edw. I. die Frage zu einer Zeit, wo schon die Geschwornengerichte im Gange waren. Ueber die sonstigen Gründe des Verfalls der courts leet vgl. oben §. 30.

2. Die Boroughs stehen noch in dem Verhältniß der firma burgi, fee-farm. Dies Verhältniß ist noch immer so sehr Basis der Municipalverfassung, daß z. B. eine Zurücknahme dieser Concession auch die gesonderte Gerichtsbarkeit wieder aufhob, und den Sheriff und königliche Vögte in das Stadtgericht zurückführte. (Siehe den Fall von Dunwich 21 Edw. I. Merewether 524). Dies alte ökonomische Verhältniß der Städte wurde nun aber sehr bald überwogen durch das neue politische Recht, nach welchem der König mit den zum Parlament berufenen Städten in förmliche Berathung über seine außerordentliche Revenüe tritt, namentlich seit der Zusicherung in dem Statutum de Tallagio 34 Edw. I. c. 1, wonach keine Schatzung oder Hülfsgeld erhoben werden soll „ohne Zustimmung der Prälaten, Barone, Ritter, Bürger und anderen freien Männer des Landes". Seit Eduard III. übernehmen sogar die Grafschaften und Städte die dem Könige bewilligten Subsidien unmittelbar nach einem festen Maßstab, und gestalten sich dadurch zu festen Steuerkörpern für die Staatssteuer. Je mehr nun aber diese periodischen Bewilligungen den Grundbesitz treffen, um so mehr mußte ein natürliches Uebergewicht des größeren Besitzes sich geltend machen. Die alte, auf der Gleichheit des persönlichen Dienstes ruhende Gleichheit der Gerichtsmänner im Court leet paßte nicht mehr recht als Form einer Gemeinde-Versammlung, die über Steuerfragen entschied. Es erklärt sich, wie schon aus diesem Grunde die kleinen Steuerpflichtigen aus den Gemeindeversammlungen stillschweigend wegblieben. Es galt dabei von dem Einzelen, was sich bei dem Ganzen bemerklich machte: die

Ehre für eine Stadt zum Parlament berufen zu werden führte so erhebliche Geldansprüche mit sich, daß viele gern darauf verzichteten, und sogar zahlreiche Ausreden gegen die Berufung aufzufinden wußten. Dennoch hat das Gesetz Heinrich's V. über die Parlamentswahlen dem Rechte nach noch nichts geändert, und spricht noch allgemein von den „ansässigen freien Bürgern" der Stadt.

Das Dasein einer besitzenden Klasse mit einem gewissen Uebergewicht bei den städtischen Wahlen ist schon ersichtlich seit Eduard III., noch mehr unter Richard II. und unter dem Hause Lancaster, an zahlreichen Beschlüssen gegen die arbeitenden Klassen, mit der Tendenz einer Beschränkung der Zulassung zur Lehrlingsschaft und zum Gewerbebetrieb, und ähnlichen im Geist der Bourgeoisie gestellten Anträgen. Wo sich große Innungen bilden konnten zeigt sich (wie in London schon einmal unter Heinrich III.), ein Versuch die Communal-Verfassung durch die Zunftverfassung zu überwältigen. — Im weiteren Zusammenhang steht auch das allmälig hervortretende Bestreben, sich das Recht zum Erlaß von Ortsstatuten bye-laws zu verschaffen, welches zuerst 1341 London verliehen wurde. Eine eigene Gestaltung erhielt die Verfassung der sogenannten 5 Häfen, bei denen ein besonderes Militär- und ein besonderes Handelsinteresse zusammentraf. Wie großes Gewicht gerade auf die städtischen Sonderverleihungen gelegt wurde, zeigt auch der Umstand, daß bei dem Regierungsantritt des Hauses York alle städtischen Verleihungen des Hauses Lancaster im weitesten Umfange bestätigt wurden. Doch hat auch für diese Zeit Stephen und Merewether die Fortdauer der juristischen Grundlage der Stadtverfassung, ihre Unabhängigkeit von Gildenrecht, Marktrecht und anderen Sonderverleihungen genügend dargethan. Daß der Rechtsbegriff des Bürgerthums auch in der Periode des Hauses Lancaster noch unverändert bestand, ergeben namentlich auch die Ordonnanzen jener Zeit, die noch alle alten Merkmale des Bürgerthums aufzählen (being sworn to the king and the town — living by their livelihood, merchandise or crafts — householding in their own persons and names — bearing also tax and talliage, lot and scot). Als Nichtbürger werden ausdrücklich bezeichnet „Kinder, Lehrlinge, Tagearbeiter, Miether eines Zimmers ohne eigenen Haushalt, und ohne Beitrag zu scot, lot und taxes" (a. a. O. 899—902).

Für städtische Verwaltungsangelegenheiten currenter Art, für die eine Beschlußnahme durch eine Gerichtsversammlung der Stadt (court leet) nicht ausreichte, hat man schon in dieser Zeit nach Bedürfniß Verwaltungsausschüsse gebildet, die sehr leicht aus den sogenannten leet juries hervorgingen, oder aus sonst gewählten Beiräthen (councillors), die dann allmälig permanent zu werden anfingen, und in der folgenden Periode als town councils eine selbständige politische Bedeutung erhalten.

3. Die Bürgerschaft der Städte besteht also noch immer dem Recht nach aus den ansässigen Inhabern eines selbständigen Hausstandes, welche an den städtischen Lasten (scot and lot) Theil nehmen. Der Verfall der Gemeindeversammlungen geht aber Hand in Hand mit neuen Besitzgruppirungen. In London war es am Schluß der Regierung Eduards III. schon dahin gekom-

men, daß man die städtischen Wahlen von der Bürgerschaft auf die Zünfte (trading companies) übertrug. Die Neuerung widersprach indessen so sehr den rechtlichen Grundlagen der Städte und der ganzen Landesverfassung, (die nicht auf einer Gruppirung von Besitzklassen, sondern auf einer gleichmäßigen Heranziehung des Grundbesitzes zu den öffentlichen Aemtern und Lasten beruht), daß schon wenige Jahre später eine Verordnung 7 Ric. II. die alte Ordnung wieder herstellt, und die Bürgerversammlungen (wardmotes) wieder in ihr altes Recht einsetzt, ohne jedoch von da an den Einfluß der Zünfte ganz beseitigen zu können. Wo das Ackerbürgerthum überwog, war wohl der Grundbesitz (freehold) das überwiegende Element, wo Gewerbe und Handel überwogen, gewannen Gilden und Zünfte einen gewissen Einfluß, der in einigen wenigen Fällen später zu einer städtischen Zunftverfassung führt; in den meisten kleineren Orten blieb ein Einfluß großer Grundherren durch Grundrenten, Reste grundherrlicher Rechte, und noch mehr wohl durch den politischen Einfluß des Friedensrichteramts überwiegend.

Dies Zusammentreffen verschiedener Umstände hatte so zuerst thatsächlich den Kreis der Bürgerschaft verkleinert, und strebte allmälig nach rechtlicher Anerkennung. Um dieselbe Zeit hatte sich ein neuer Rechtsbegriff gebildet, der später die Form werden sollte, die rechtlichen Grundlagen des städtischen Bürgerthums umzugestalten. Es war der Begriff der Incorporation, der seit dem Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts zuerst für Gilden, Universitäten, und zunächst nur für privatrechtliche Zwecke entstanden, sich sehr langsam auf die Municipalitäten ausdehnte.

Der Ausdruck corporate kommt anscheinend zuerst vor in der Rubrik eines Gesetzes 6 Ric. II. st. 4. c. 9. Bei genauerer Ansicht ergiebt sich aber, daß in dem Gesetz nichts davon vorkommt, sondern die Rubrik in späterer Zeit interpolirt sein muß. Die Jahrbücher aus der Zeit Heinrichs IV. ergeben, daß man um jene Zeit die Universitäten (offenbar als kirchliche Institute) als „incorporated“ ansah. Unter Heinrich V. kommen Gilden und Brüderschaften als „incorporirte“ Körperschaften vor, mit der Befugniß Ländereien und Grundstücke für ihren Verwalter und seine Rechtsnachfolger in perpetuum zu erwerben. Es scheint dies der erste Fall (die Incorporation eines Hospitals in einer Vorstadt von Bristol 4 Hen. V. a. 1416), wo eine Incorporation mit diesen Worten ausgedrückt wird. Es waren nämlich in der Zwischenzeit anscheinend technische Schwierigkeiten im Civilprozeß entstanden über die Prozeßlegitimation und die Erwerbsfähigkeit an Grundstücken für gewisse Körperschaften, die man dadurch löste, daß man durch Vermittelung des Lordkanzlers den der Geistlichkeit geläufigen Begriff einer idealen, fingirten, juristischen Person in das gemeine Recht aufnahm — eine Neuerung die unter dem Hause Lancaster sichtbar weiter schrei-

tet. In 8 Hen. VI. c. 27 kommen zuerst communalties corporate vor, in 10 Hen. VI. c. 6. gilds and companies incorporated, in 18 Hen. VI. a. 1439 wird zum ersten Mal eine Incorporationscharte der Stadt Kingston upon Hull verliehen. Der privatrechtliche Character ist in dieser Zeit noch festgehalten, indem unverkennbar der Sinn der Incorporation nur ist, ein künstliches Rechtssubject im Privatrecht zu schaffen. Die Befugniß zu einer perpetual succession, — die Führung eines eigenen Namens, common name, — die Befugniß vor Gericht unter diesem Namen zu klagen und verklagt zu werden, — die Fähigkeit Eigenthum unter diesem Namen zu erwerben und zu besitzen, sind die Schlagworte, mit denen das neue Inkorporationsrecht auftritt. Während die Jurisprudenz des gemeinen Rechts nur Besitz und Verleihung für eine Person und ihre Erben (hereditarie) gekannt hatte, beginnt mit dem Begriff der Inkorporation eine Besitzweise für eine fingirte Person und ihre Successoren, by succession, and not by inheritance.

Selbst unter Heinrich VI. ist indessen die Erwähnung von corporations nicht häufig. Vor 18 Hen. VI. kommt das Wort namentlich in keiner Patentrolle oder sonst auf Städte angewandt vor. Die Charte für Hull 18 Hen. VI. und um dieselbe Zeit die Charte für Plymouth sind daher bedeutungsvolle Neuerungen, deren Sinn aus der vorangegangenen Petition der Bewohner von Plymouth dahin erläutert wird, daß sie bitten:

> Seine Majestät wolle ihnen, ihren Erben und Rechtsnachfolgern verleihen die Befugniß, alljährlich ihren mayor zu wählen, und daß sie, ihre Erben und Rechtsnachfolger ein body corporate sein möchten, um zu erwerben freies Grundeigenthum u. s. w.

Außer Hull und Plymouth haben dann unter derselben Regierung noch 8 Städte (Ipswich, Southampton, Coventry, Northhampton, Woodstock, Canterbury, Nottingham und Tenterden) Incorporationscharten empfangen, während die Zahl der städtischen Charten ohne Incorporationsklausel immer noch die größere bleibt. Unter Eduard IV. sind die Incorporationscharten schon überwiegend. Indessen dauert es noch lange, bevor die politische Bedeutung dieser Neuerung sichtbar an den Tag tritt.

Ueber die erste Erwähnung des Corporationsbegriffs vgl. Merewether und Stephen p. 689. 690. 693. 867, über die Interpolation in einem älteren Gesetz p. 716, über die erste Anwendung des Corporationsbegriffs auf Städte p. 918.

Schließlich mögen hier noch die Thesen Platz finden, welche Merewether und Stephen als das Resultat ihrer weitläufigen, der Form nach ungenießbaren Untersuchungen hinstellen: 1) daß boroughs in England seit der ältesten Zeit bestanden; und daß, obgleich nicht alle boroughs cities waren, doch alle cities boroughs waren, und ihre Municipalrechte nur in jener Eigenschaft hatten; 2) daß alle Stadtrechte wesentlich gleichartig waren im Gegenstand, Verfassung und allgemeinen Charakter; 3) daß dieselbe Klasse von Personen ursprünglich

die Bürgerschaft in allen boroughs bildeten; 4) daß diese Klasse nie direkt geändert worden ist von der ältesten Zeit bis auf die Gegenwart; 5) daß die burgesses waren die permanenten freien Einwohner der boroughs, welche die städtischen Pflichten erfüllen und die städtischen Vorrechte genießen, als freie ansässige Inhaber eines Hausstands, paying scot and bearing lot, präsentirt, eingeschworen und enrollirt bei dem court leet; 6) daß sie keinen anderen Charakter hatten bis zur Regierung Heinrich's VI., als die erste Municipal-Incorporationscharte ertheilt wurde, die dem ursprünglichen Begriff des Bürgers noch den des Corporationsmitglieds hinzufügte zum Zweck der Successionsfähigkeit in Grundstücken und der Legitimation in Prozessen; 7) daß die spätere Befugniß, Bürger willkürlich zu creiren, durch die Corporation oder ihren engeren Ausschuß nur auf Usurpation beruht; 8) daß namentlich der Mißbrauch auswärts Wohnende zu Bürgern zu machen zuerst bei solchen Personen vorkam, die zu städtischen Parlamentsabgeordneten erwählt waren, sich dann weiter ausdehnte und seinen Höhepunkt unter der Restauration erreichte. (Introd. pag. V. VI.; massenhaft sind die Zeugnisse zusammengestellt im Register v. Burgesses. Corporations).

§. 79.

Die Verbildung der Stadtverfassungen durch die Parlamentsverfassung.

Die seit Heinrich VI. begonnene Aenderung der Stadtverfassungen schreitet in einer Weise weiter, welcher schon ungefähr erkennbar ist an dem Verhältniß der Stadtcharten mit und ohne Incorporationsklausel:

Nach der Zusammenstellung bei Merewether und Stephen:

	Inkorporationscharten.	Nichtinkorporationscharten.
unter Heinrich VI.	10.	20.
„ Eduard IV.	10.	12.
„ Richard III.	6.	3.
„ Heinrich VII.	—	7.
„ Heinrich VIII.	6.	13.
„ Eduard VI.	10.	4.
„ Marie	13.	6.
„ Elisabeth	25.	13.
„ Jakob I.	27.	3.
„ Carl I.	12.	2.
„ Cromwell	1.	—
„ Carl II.	13.	—
„ Wilhelm III.	4.	—
„ Anne	3.	—

Die Regierung der Tudors hat im Anfang keine politische Tendenz bei dieser Frage verfolgt. Obgleich Heinrich VII. der

Stadt Bristol 1499 in auffallender Weise eine Charte ertheilt, nach welcher sich der Rath der Aldermen durch Cooptation ergänzen soll, so beginnt doch erst *nach* der Reformation ein sichtbares Bestreben der Regierung Einfluß auf die Wahl der städtischen Abgeordneten zum Parlament zu gewinnen, der indessen ohne Eingriffe in die Stadtverfassungen durch die Persönlichkeit des Königs durchzuführen war. Unter den 3 Nachfolgern aus dem Hause Tudor wird die Einwirkung mehr ein gouvernementales System um die Verwaltung in Einstimmung mit dem Parlament zu halten, und zwar durch Creirung neuer der Krone ergebener Wahlflecken. In diesem Sinne werden 17 boroughs, die im Verlauf der Zeit ihr Wahlrecht verloren hatten, restaurirt, 46 neu berufen, so daß der ohnehin unförmlichen Vertretung der Städte noch 123 neue Abgeordnete hinzugefügt sind. Die neu ertheilten Charten geben die Stadtverwaltung und zuweilen das Wahlrecht zum Parlament in die Hände von *Ausschüssen oder Gemeinderäthen*, welche das erste Mal von der Krone ernannt, sich später durch Cooptation ergänzen. Auch zeigt die Staatsverwaltung schon eine Tendenz, entstehende Zweifel über das Wahlrecht in diesem Sinne zu entscheiden.

Charakteristisch und für die Zukunft folgenreich war ein Gutachten der Richter, welches im Michaelis Term 40 et 41 Eliz. dem Staatsrath (Ministerium) erstattet wurde. Es erklärt sich *für* die Zulässigkeit von Ausschüssen (select bodies) in Stadtverwaltung und für Parlamentswahlen; für eine Befugniß der select bodies zur Errichtung von Statuten bye-laws; für die bindende Kraft solcher Statuten, wenn sie formell errichtet oder durch lange Uebung sanctionirt sind; für die Anerkennung eines *langjährigen Gebrauchs* gegen die sonstige Regel, nach welcher unvordenkliche Verjährung nur von dem Regierungsantritt Richard's I. an gilt; für die Zulässigkeit einer Wahl der städtischen Beamten durch einen Ausschuß oder Gemeinderath an Stelle der Bürgerversammlung, welche wieder aus Befugniß zur Errichtung besonderer Ortsstatuten hergeleitet wird. Die so getroffenen Anordnungen werden für „gut, zulässig und übereinstimmend mit dem Gesetz und ihren Charten erklärt, zur Vermeidung der Unordnung und Verwirrung von Volkswahlen." — Dies bloße Gutachten wurde dann später unter dem Namen des case of corporations mit der Autorität eines gerichtlichen Präjudizes citirt.

Die Tragweite dieser neuen Grundlage der Stadtverfassung zeigt sich allmälig in folgenden Punkten:

1. *Die Wahl der städtischen Beamten erfolgt nun nach zahlreichen Charten schon ausdrücklich und legal durch einen engeren Ausschuß* common council, capital burgesses, select body, governing body, *der sich selbst wieder durch Cooptation ergänzt.* Dasselbe gilt nicht selten

nach ausdrücklicher Bestimmung der Charte auch von den Parlamentswahlen. Wo die Charte es nicht enthält, kann ein solches Recht auch durch Verjährung oder alten Gebrauch begründet werden ohne bis auf Richard I. zurückzugehen.

Diese Besonderheiten werden abgeleitet aus dem besonderen Begriff der Corporation, wobei nun seit 1466 auch eine stillschweigende Incorporirung angenommen werden konnte (corporation by implication), indem die Jurisprudenz lehrte, daß wenn der König den „Bürgern einer Stadt Land in feefarm verleihe", diese Ausdrucksweise eine Incorporirung in sich schließe.

Als Beispiel, in welcher Weise zur Zeit Elisabeths inkorporirt wurde, hebe ich hervor die Charte für Leicester von 1599: die Bürger und ihre Rechtsnachfolger sollen ein by politic and corporate sein unter dem Namen „Mayor, Bailiffs and Burgesses of the Borough of Leicester", mit der Befugniß, Grundstücke zu veräußern und zu erwerben, zu klagen und verklagt zu werden unter ihrem Corporationsnamen. Außer dem Mayor soll die Stadtverwaltung aus 2 Bailiffs bestehen und 24 Notablen (honest and discreet men) unter dem Namen Aldermen und 48 anderen notabeln Einwohnern unter dem Namen eines Gemeinderaths, Common Council. Mayor und Aldermen sollen die Befugniß haben Statuten (laws) zu erlassen für die gute Verwaltung der Bürger, Handwerker und Einwohner.

2. Die Befugniß zum Erlaß von Statuten bye-laws wurde zwar von der Gerichtspraxis in gewissen äußersten Schranken gehalten, insofern das Statut die Wahlen nicht direkt gegen den Inhalt der Charte umgestalten, und überhaupt die Grundverfassung der Corporation nicht ändern soll. Indessen ließ man auch auf diesem Gebiet einen „langjährigen Gebrauch" passiren.

Ein Gesetz Heinrich's VII. von 1503 verordnet eine vorgängige Prüfung der Statuten durch den Kanzler, Schatzmeister, die beiden Chief Justices oder je 3 von ihnen oder durch die reisenden Richter bei den Assisen; allein die Gerichtspraxis nahm an, daß die Unterlassung nur eine Strafe begründe, keine Ungültigkeit des Statuts. Die Hauptautorität auch für diese Frage war das Gutachten der Richter unter Elisabeth.

3. Die schlimmste Folge des Inkorporationsprinzips war jedenfalls die willkürliche Gestaltung des Kreises der Bürgerschaft, in der nun das mittelalterliche Princip der Uebereinstimmung von Rechten und Pflichten völlig verschoben wurde. Charten, Statuten und Uebung schufen allmälig eine große Zahl von Ehrenbürgern, honorary freemen, ohne Antheil an den Lasten und der Verwaltung der Stadt, — sogar außerhalb wohnend, und doch mit einflußreichen Stimmen. Das Recht einer willkürlichen Zulassung und Ausschließung wurde auf „langen Gebrauch" begründet. Der alte Begriff des Bürgerthums macht immer mehr

Platz dem neuen Begriff eines Corporationsmitglieds freeman, der ebenso willkürlich nach der alten Verfassung berechtigte burgesses ausschließt, als unqualificirte aufnimmt und zu Hauptpersonen macht.

Ueber die erste Einführung der non resident burgesses vgl. Merewether p. 613. 688. 1134. 1135. 1871. Ueber den Mißbrauch des Stimmrechts der sogenannte potwallers ebendaselbst 1165. 1226. und Register. Ueber die Zunftverfassung der City von London unten §. 88. In York war schon durch Charte 9 Henry VIII. 1517 ein Zunftregiment eingeführt, in welchem die 13 höheren Zünfte je 2 Gemeinderäthe, die 15 niederen Zünfte je einen Gemeinderath ernennen; Gemeinderath und Zunftvorsteher wählen dann die Sheriffs und Aldermen u. s. f.

Zu einer ganz tendenziösen Behandlung führen diese neuen Grundlagen des Stadtrechts in dem folgenden Jahrhundert der Stuarts. Das ungeheure Uebergewicht der Städte in der Parlamentsvertretung war der letzte Grund, der die vorsätzliche Degeneration der Stadtverfassung herbeiführen mußte. Die Städte überwogen an Zahl ihrer Vertreter die Grafschaften um mehr als das Vierfache, während ihre Einwohnerzahl und ihre Bedeutung für Volkswohlstand und Steuerlast ihnen vielleicht kaum ein Viertel der Vertretung angewiesen hätte, besonders wenn man von der ganz abnormen Stellung Londons absieht. Die regierende Klasse, die mit der Periode der Stuarts in selbständigen Bestrebungen hervortritt, konnte dieser Ungleichheit nicht anders Herr werden, als durch künstliche, später gewaltsame Assimilirung des inneren Lebens der Städte. Hand in Hand mit den Anschauungen und Interessen der Landgentry ging die Staatskirche von England; während in den Städten die Opposition gegen die staatskirchliche Aristokratie, das Dissenterwesen, einen Hauptsitz hatte, und bei unbeeinflußten Wahlen einer Majorität im Unterhause ziemlich sicher war. Das Königthum nahm in dieser Lage offne Partei gegen die Städte, und versuchte abwechselnd einen Kampf gegen die ständische Verfassung überhaupt; compromittirte aber in beiden Richtungen die Würde und die Pflichten des Königthums. — Schon Jakob I. hielt eine ständische Gliederung und Bildung geschlossener städtischer Körper (close boroughs) für sehr politisch, und ließ im 12. Regierungsjahre, (bei der Creirung von Dungannon) durch seine Richter erklären, „daß der König durch seine Charte die Bewohner einer Stadt in Form von gesonderten Klassen (select classes) und einer Communalty so incorporiren könne, daß der Gesammtkörper das Recht habe Abgeordnete zum Parlament zu senden, während gleichzeitig die Aus-

übung des Rechts auf die select classes beschränkt werde". Nach diesem Muster wurden die neuen Incorporationscharten ertheilt, alte reformirt. Nach demselben Muster wurden unter Jakob I. und Carl I. 17 alte Flecken in das verloren gegangene parlamentarische Wahlrecht wieder eingesetzt, 4 Parlamentsflecken neu creirt, und außerdem zu Ehren der ständischen Gliederung (aber nicht zu ihrem eigenen Besten) den beiden Universitäten ein Parlamentswahlrecht verliehen. Von da an ist nun aber dem Königthum die Befugniß der Creirung neuer Wahlstimmen abgestritten. Nach Abschneidung jeder Möglichkeit einer anderen Ausgleichung blieb also nur übrig eine künstliche Einwirkung auf das innere Leben der vorhandenen Städte. Das Parlament, welches seit Jakob I. die ausschließliche Entscheidung über seine Wahlen erstreitet, erkennt nun ebenfalls in einem Committeebeschluß von 1623 den Grundsatz an, daß eine Beschränkung auf einen engeren Kreis von Wählern durch „Verjährung und unvordenkliche Gewohnheit" gültig erfolgen könne.

Fast ein Menschenalter ist jedoch das Fortschreiten auf dieser Bahn unterbrochen durch den Kampf zwischen Königthum und Ständen über das Fortbestehen der Verfassung überhaupt.

Mit der Restauration aber beginnt ein tief greifender Kampf der regierenden Klassen, jetzt vereint mit dem Königthum, gegen die Selbständigkeit der Stadtcorporationen. Schon die Corporationsacte von 1661 (13 et 14 Car. II. c. 2) nimmt eine Reinigung der Verwaltungen vor, indem die städtischen Beamten Eide über ihr politisches Glaubensbekenntniß leisten müssen, widrigenfalls sie durch königliche Commissarien ihrer Stellen entsetzt und durch andere ersetzt werden. Staatsminister, Kronbeamte, non resident burgesses, eifrige Parteigänger werden an ihre Stelle gesetzt, und die Bürgerlisten mit auswärtigen Ehrenmitgliedern überfüllt. In den letzten Regierungsjahren Carls II. beginnt endlich der systematische Feldzug gegen die städtischen Charten. Durch unwürdige Richter wird der Grundsatz einer Verwirkung der Stadtcharte wegen Mißbrauchs und Formwidrigkeiten zur Geltung gebracht, wobei jeder Act der Gemeindebehörden und des Gemeinderaths als strafbarer Act der Corporationen selbst gelten soll. Nach diesem Princip werden die Stadtcharten massenhaft kassirt, oder in Folge von Einschüchterung freiwillig dem König zu Füßen gelegt, und durch neue nach oligarchischem Muster ersetzt. Unter Jakob II. wird der Feldzug gegen die Corporationen in demselben Sinne fortgesetzt, überall werden select bodies geschaffen, und solche, wie die städti-

schen Amtsstellen für widerruflich erklärt nach dem Willen der Krone. Noch in der letzten Stunde machte Jakob einen vergeblichen Versuch sich die Herzen der Nation wieder zu gewinnen durch eine Ordonnanz vom 17. Oct. 1788 wegen Wiederherstellung der Corporationen, Kassirung der Aufgabeacte, Erneuerung der älteren Charten. Die Mehrzahl machte davon wirklich Gebrauch, kehrte jedoch auch so nur in einen schon verkünstelten Zustand zurück.

Nach der Vertreibung der Stuarts wurde es bald klar, wo die eigentlichen Gegner der Stadtverfassungen ihren Sitz hatten. Das Verfahren der Stuarts bei Kassirung der Stadtverfassungen durch prosecutions of quo warrants wurde zwar einstimmig für ungesetzlich erklärt; die darauf begründete Bill aber in dem Oberhaus abgeworfen. Eine Bill zur Wiedereinsetzung der Corporationen in ihre alten Freiheiten kam zwar zur dritten Lesung am 10. Januar 1689 (Auszüge aus den Debatten bei Merewether III. p. 1882—85); sie kam aber ebenfalls nicht zum Austrag. London hatte sich wenigstens ein gesetzliches Anerkenntniß ausgewirkt, daß sein Stadtrecht nicht durch ein quo warranto kassirt werden dürfe; für die übrigen Städte blieb es wesentlich beim Alten, ja das Conventionsparlament bestätigte auf das Eifrigste alle Mißbräuche der select bodies. Die Entscheidungen des Parlaments über die Gültigkeit der Wahlen blieben nach wie vor bald parteiisch, bald principlos und schwankend. Die eifrigsten Whigs erwiesen sich bald als die eifrigsten Vertreter der Mißbildungen im Corporationsrecht, der ausgedehntesten Befugnisse der Gemeinderäthe und des Stimmrechts der non residents. Die Meinungen Brady's fanden jetzt in liberalen Parlamenten lebhafteren Beifall als einst bei Hofe. Durch ein neues Gesetz wurden die Sheriffs angewiesen bei den Wahlen stets zu verfahren nach der letzten Entscheidung des Unterhauses. Die Gerichtshöfe, wo sie mit der Frage befaßt wurden, hielten sich an das Gutachten unter Elisabeth (den case of corporations), und legalisirten unbedenklich die Stellung der select bodies, die Geltung eines „längeren Gebrauchs" und der Ortsstatuten, und die willkürlichste Zulassung von residents.

Mit dem Regierungsantritt der Königin Anna tritt der Einfluß der Krone ganz zurück, und es beginnt nun die neuere Weise der Parlamentsregierung unter dem hervortretenden Einfluß der Majorität des Unterhauses. Im Zusammenhang damit wird die Neuertheilung von Charten seltener. In der willkürlichen Gestaltung der Corporationen aber „unterscheiden sich die Patente

Georg's III. in nichts von denen, welche in der schlechtesten Periode der englischen Stadtgeschichte ertheilt wurden." (Report of Commissioners of Corporation Inquiry pag. 17.) Desto größeren Reiz fand das Unterhaus darin durch Lokalacten die einzelen Stadtverfassungen zu ergänzen und umzumodeln, und zwar in einem solchen Umfange, daß später bei Erlaß der neuen Städteordnung 700 solche, in die kleinsten Zweige der städtischen Verwaltung eingehende Lokalgesetze vorhanden waren. Trotz der unabsehbarsten und willkürlichsten Mannigfaltigkeit geht dabei ein Grundzug hindurch: Aufopferung der Lokalinteressen zu Gunsten der parlamentarischen Parteiinteressen, gewaltsame Umkehr des Theilnahmrechts an der Corporation, um der regierenden Klasse ihren Einfluß auf Besetzung des Unterhauses zu sichern. Das Gesetz gegen Parlamentsbestechungen, die Bribery Act 2 Geo. II. c. 24, bestätigt den Grundsatz, daß die letzte Entscheidung des Hauses endgültig zu allen Zwecken über das Wahlrecht entscheiden soll; bleibt übrigens zur Verhinderung von wirklichen Bestechungen ebenso unwirksam wie die späteren Gesetze. Unter Georg III. dehnt sich vielmehr das schon im Unterhaus geläufige System der Bestechung systematisch auch auf die Wahlkörper aus. Ein Gesetz 3 Georg III. sollte zwar die schlimmsten Mißbräuche der Aufnahme von Gelegenheitsbürgern (occasional freemen) zum Zweck einer bevorstehenden Wahl dadurch beseitigen, daß bei 600 Thlr. G. Strafe kein Bürger mitstimmen solle, der nicht schon 12 Monat vor der Wahl das Bürgerrecht erworben habe. Allein der praktische Erfolg war nur, daß die Bestechung sich mit um so größerem Eifer auf die kleine Zahl der ärmlichen Mitglieder der close boroughs warf.

Bestechung, Demoralisation, Verschleuderung und Mißanwendung des Communalvermögens in der zahlreichsten Klasse der Wahlkörper, aus denen sich das Unterhaus zusammensetzt: das sind die wirklichen Zustände, unter denen die Normalzeit parlamentarischer Regierung, die 59jährige Periode Georg's III. inaugurirt wird, — die Periode, in welcher das parlamentarische Regiment eine Einheit und Kraft der Action gewinnt, wie weder früher noch später, — die Zeit in der die regierende Klasse in einer glänzenden und tüchtigen Stellung dasteht, wie in keinem anderen Lande der Welt. Diese seltsame, widerspruchsvolle Erscheinung, aus der noch seltsamere Folgerungen gezogen sind, hat nach wie vor einen höchst einfachen Grund, den keine Parlaments Commission bemerkt hat. Es war das verkehrte Stimmverhältniß, welches den Städten gegenüber den Kreisverbänden eine Stimmzahl verlieh, die ihnen unbedingt nicht zukam, und welche die regierende Klasse nöthigte, das innere Leben dieser städtischen Verbände umzukehren und zu verbilden, um in dem Parlament die hervorragende Geltung zu finden, die ihr

nach dem Maß ihrer Theilnahme an der Steuerlast und an der geistigen Arbeit des Staats wirklich zukam. Ein warnendes Beispiel für alle Klassen des Continents, die durch künstliche Vertheilung des Stimmrechts einen Einfluß im Staate gewinnen wollen, der ihnen nicht zukommt, — ein Beispiel, durch welches sich freilich Niemand warnen läßt. Ebenso merkwürdig ist die Verkehrung der geschichtlichen Auffassung, die in solchen Zuständen sich bildet. Der schlichte Grundgedanke des Mittelalters, welches die Rechte aus den Pflichten hervorgehen läßt, also die Theilnehmer am scot und lot zu Theilnehmern am städtischen Gericht und an der Bürgerversammlung macht, war so gänzlich verdrängt durch die neuere „Incorporationsidee", welche willkürlich die Theilnehmer an den Lasten ausschließt, die Nichttheilnehmer an den Lasten zu Hauptbürgern macht, daß man den mittelalterlichen Begriff des court leet und der burgesses gar nicht mehr verstand, die städtischen Charten des Mittelalters für lauter Incorporationscharten hielt, die select bodies, die non residents, die bye-laws für ächt englische, uralte Stadtinstitutionen. Dieselbe Erscheinung wiederholt sich im Großen in der herrschenden und doch ungeschichtlichen Vorstellung von der Entstehung des Parlaments.

Das formelle Resultat des langen Herganges sind 1497 Charten und 708 Lokalakten, auf denen im 19. Jahrhundert die engl. Munizipalverfassung beruht. Das Statistical Journal Vol. V. 101 giebt folgende aus den Parlaments-Reports zusammengestellte Uebersicht der Boroughs, welche unter jeder Regierung Charten erhielten, und der einzelen ihnen ertheilten Charten:

Regierung.	Boroughs.	Charten.
Edward d. Bek.	1.	1.
William I.	1.	1.
William II.	2.	2.
Henry I.	9.	9.
Stephen	2.	2.
Henry II.	29.	37.
Richard I.	16.	17.
John	47.	—
Henry III.	52.	114.
Edward I.	46.	62.
Edward II.	38.	42.
Edward III.	75.	128.
Richard II.	66.	88.
Henry IV.	60.	60.
Henry V.	35.	42.
Henry VI.	69.	98.
Edward IV.	59.	74.
Richard III.	19.	22.
Heinrich VII.	51.	61.
Heinrich VIII.	72.	104.
Edward VI.	75.	84.
Mary	27.	28.
Philipp and Mary	40.	42.
Elizabeth	123.	156.
James I.	110.	—
Charles I.	41.	44.
Cromwell	5.	5.
Charles II.	81.	111.
James II.	55.	—
William and Mary	9.	9.
William III.	10.	11.
Anne	7.	7.
George I.	3.	3.
George II.	6.	7.
George III.	16.	16.
George IV.	6.	7.
William IV.	3.	2.
Summa:	1,356.	1,497.

Ferner folgende Uebersicht über die Lokalakten für einzele Städte:

Regierung.	Boroughs.	Acts.
Edward III.	1.	1.
Richard II.	1.	1.
Heinrich V.	1.	1.
Heinrich VI.	3.	4.
Heinrich VII.	4.	3.
Heinrich VIII.	7.	18.

Regierung.	Boroughs.	Acts.	Regierung.	Boroughs.	Acts.
Elisabeth	9.	12.	George II.	31.	46.
Carl II.	4.	6.	George III.	118.	400.
Wilhelm III.	13.	11.	George IV.	81.	154.
Anne	9.	10.	Wilhelm IV.	18.	26.
George I.	10.	15.	Summa:	310.	708.

Ein spezielleres Repertorium dieser Lokalakten, in 53 Klassen getheilt, giebt der Index von 1839 zu den großen Reports über die Munizipalkorporationen.

§. 80.

Zustand der Munizipal-Corporationen zur Zeit der Reformbill.

Als man 1833 in Folge der durchgesetzten Reformbill eine Musterung des Zustandes vornahm, der im Laufe der Zeit durch 1497 Charten und 708 Lokalakten und durch das Herkommen in den städtischen Verfassungen entstanden war, fand sich ein buntes Gemisch von Einrichtungen, die nur in dem Merkmale übereinzustimmen schienen, daß sie nicht dem Gemeinwohl der städtischen Bevölkerung, sondern andern Zwecken dienten.

Aus den großen Berichten der königlichen Untersuchungskommission, auf welche nachher (§. 82) zurückzukommen ist, sind schon hier einige Resultate zusammenzustellen. Die Commission fand in England und Wales 246 corporations vor, welche noch Municipalfunktionen ausübten, und stellten bei 233 (234) dieser Corporationen die Entstehung und den actuellen Zustand näher fest. Die zeitige Verfassung beruhte in 33 auf „Herkommen" (prescriptive customs), bei den übrigen auf governing charters; darunter 2 aus der Zeit Eduards III., 3 von Henry VI., je 1 von Edw. IV., Ric. II., Henry VII., 3 von Henry VIII., 3 von Edw. VI., 8 von Mary, 23 von Eliz., 31 von Jac. I., 22 von Car. I., 36 von Car. II., 10 von Jac. II., 11 von Will. III., 3 von Anne, Geo. I., Geo. II., 7 von Geo. III., 2 von Geo. IV. — 21 hatten Charten von verschiedenem Datum, 6 noch baronial charters. Als äußere Form geht bei den meisten eine Gliederung in Bürgermeister, Rath und Bürgerschaft hindurch in folgender Weise.

1. Der Ortsvorsteher führt in der Regel den Titel Mayor, und vereint in einer Anzahl kleiner Städte die ganze städtische Verwaltung in sich; in vielen ernennt er die Unterbeamten. Er erhält in der Regel ein Gehalt. Zuweilen bezieht er das ganze städtische

Einkommen ohne Rechnungslegung, wie in Buckingham; oft werden wenigstens die Zölle für seine Rechnung erhoben. Meistens aber ist ihm ein fixirtes, doch für die Ehrenausgaben nicht hinreichendes Gehalt angewiesen. Man erwartet von ihm „Gastfreiheit gegen die übrigen Mitglieder der Corporation und gegen distinguirte Besucher der Stadt". Im Zusammenhang mit diesem Charakter der Ehrenrepräsentation steht dann auch der jährliche Wechsel des Amts. Neben ihm steht in der Regel ein Stadtrichter Recorder, ein Stadtschreiber Town Clerk, ein Kämmerer Chamberlain, ferner besondere städtische Friedensrichter, und außerdem zahlreiche besoldete und unbesoldete Beamte und Diener unter den mannigfaltigsten Namen.

In den verschiedenen Corporationscharten kommen nicht weniger als 76 verschiedene Arten und Namen von höheren städtischen Beamten, und 288 Namen und Arten von Unterbeamten vor. Die Parlamentskommission hat in 263 zu dem Zweck untersuchten Corporationen folgende am häufigsten wiederkehrende Aemter vorgefunden, mit Angabe der Zahl der Städte, in welchen sie vorkommen:

Höhere Beamte: Mayors (241), Mayors Deputy (62), Recorders (244), Recorders Deputy (61), Justices of the Peace (190), High Stewards (51), Scepterträger Serjeants-at-Mace (177), Stadtvögte Bailiffs (120), Aldermen (138), Coroners (151), Chamberlains (203), Town Clerks (256), Marktschreiber Clerks of the Market (111), Gaolers (58), Auditors (23), Clerks of the Peace (139), Escheators (27), Jurats (18), Portreeves (18), Sheriffs (18 in den incorporirten Grafschaften) u. s. w.

Unterbeamte: Aletasters Bierkoster (25), Bailiffs Untervögte (45), Beadles Rathsdiener (44), Bellmen Glöckner (22), Borsholders, Headboroughs Schulzen (10), Clerks of the Market (87), Chief Constables (14), Criers Ausrufer (50), Macebearers Stabträger (23), Portreeves (18), Serjeants-at-Mace Scepterträger (29), Stewards (30), Swordbearers (21), Waterbailiffs Flußvögte (29) u. s. w.

2. Der städtische Rath besteht sehr gewöhnlich aus 2 Klassen von Ehrenämtern, von denen die eine den Namen von Rathsherren Aldermen, die andere den Namen von Gemeinderäthen Common Councilmen führt. Oft bedeutet der Name Alderman nur einen Ehrentitel, oft sind damit höhere Verwaltungsbefugnisse verbunden. Zuweilen kommen auch mehr als diese 2 Klassen im Rath vor. Die Mitglieder des Gemeinderaths werden in der Regel durch Cooptation ernannt, entweder vom ganzen Council, oder nur von den Aldermen, zuweilen auch nur von dem Mayor. Vakanzen unter den Aldermen werden in der Regel aus dem Common Council ergänzt, oft auch so, daß alle gewesenen Mayors unter die Aldermen eintreten. Die Aldermen werden in der Regel auf Lebenszeit ernannt; sehr gewöhnlich auch die Councilmen, die zuwei-

len aber auch nur auf ein Jahr gewählt werden. Ortsansässigkeit ist oft ausdrücklich erfordert, oft nicht.

Dem inneren Charakter nach theilt die Commission die 233 Corporations-Verfassungen in 13 Klassen. Die große Majorität bildet die erste Klasse, bestehend aus Gemeinderäthen, die sich durch Selbstwahl auf Lebenszeit ergänzen. Es sind darunter nur 3 auf mittelalterlichen Charten beruhend, 2 auf „Herkommen" begründet, 24 durch die Tudors, 77 durch die Stuarts 21 aus der Zeit nach der Revolution, 13 auf Charten von verschiedenem Datum beruhend. — Die übrigen 12 Klassen von Charten, zusammen nur 91 Städte umfassend, laufen größtentheils auf ebenso künstliche Zusammensetzungen hinaus; nur in 24 (Kl. XII.) besteht der beschließende Körper aus allen Mitgliedern der Corporation, in 11 (Kl. XIII.) aus einem ernannten Gemeindeausschuß leet jury.

3. Neben dem Rathskörper besteht gewöhnlich noch eine Bürgerschaft der Freemen oder Corporationsmitglieder. Die freedom wird erworben durch Geburt, durch Heirath mit der Tochter oder Wittwe eines Freeman, durch Dienst oder Lehrlingsschaft auf eine gewisse Zahl von Jahren; in London und in einigen wenigen Städten durch vorgängigen Einkauf in bestimmte Gilden. Sonstige Verleihung der freedom beruht auf einer Zulassung des regierenden Körpers, by sale oder free gift. In kleinen Städten besteht die ganze Corporation oft nur aus dem ruling body, oder aus einer Zahl von Kleinbürgern, die erst durch Cooptation in den Rath Vollbürger werden. Die gemeinen Rechte der Freemen sind gewöhnlich ökonomische, namentlich: Freiheit von gewissen Zöllen und Gebühren, oft auch ausschließliches Recht der Wittwen und Kinder auf lokale Stiftungen, zuweilen Anrechte auf Gemeindeholzungen, Torfstich und Geldperceptionen; in Oxford, York und einigen wenigen Städten ausschließliche Handels- und Gewerbsrechte. — In der Mehrzahl von Städten sind ferner die freemen ausschließlich wählbar (kooptivbar). Einen unmittelbaren Antheil an der städtischen Verwaltung haben sie aber gerade in den Städten, wo ihre Zahl noch unbegrenzt und umfangreich ist, nicht. Gerade hier ist die Stellung der Bürgerschaft in der Regel so passiv, daß sie sich selbst gar nicht als Stadtbürger ansehen, zur „Corporation" vielmehr nur den regierenden Körper selbst rechnen, der als eine gesonderte und exclusive Körperschaft innerhalb der Stadt dasteht.

Auch da wo die freemen in großer Zahl vorkommen haben sie in der großen Mehrzahl der Fälle keinen Antheil an den städtischen Wahlen. In Berwick, Ipswich, Norwich und in einigen wenigen anderen Städten wählten die Bürger noch die Mehrzahl der städtischen Beamten, in einigen nur den Mayor; in Plymouth, Oxford, Swansea hatten sie ein Wahlrecht aus einem

select body; in der City von London und in einigen wenigen Städten waren die Gilden zur Basis der städtischen Vertretung geworden. Ueberhaupt fand die Untersuchungskommission noch in 20 Städten Gilden vor, die in der einen oder anderen rechtlichen Beziehung noch eine Bedeutung hatten; in der Mehrzahl keine in die Stadtverfassung eingreifende.

Ein großes Tableau der Zusammensetzung von 263 alten Corporationen (einschließlich vieler nur nominellen) geben die Journals of the Statistical Society V. S. 105—118. Noch nicht so vollständig ist das Tableau in dem Index der Untersuchungskommission (1839) S. 668—678, umfassend 234 municipal boroughs, 18 manorial boroughs (ehemalige Mediatflecken). Eine Uebersicht über die Resultate der Zusammensetzung der Corporationen je nach der Cooptation oder nach den verschiedenen Wahlklassen in 14 Gruppen geordnet giebt derselbe Index von 1839, S. 458—461. Eine Zusammenstellung der Städte tabellarisch nach diesen 14 Klassen a. a. O. S. 123—134. In der ersten umfassendsten Klasse von 143 Städten (mit dem einfachen Cooptationsprinzip) ist die Gesammtsumme der Councilmen 3343, der freemen einschließlich der vorigen 53,283, die Gesammtbevölkerung 1,194,278 Einw., mit den Vorstädten 1,393,743 Einw. — Die Gesammtzahl aller freemen in 234 Städten ist 104,352, einschließlich von 15,072 Councilmen, die damalige Gesammtbevölkerung 1,972,576 Einw. im alten Stadtgebiet; 2,266,146 Einw. einschließlich der Vorstädte.

Manche Corporationen besaßen ein erhebliches Vermögen aus Grundbesitz und Zehnten, Einnahmen aus Marktzöllen, städtischen Aus- und Eingangszöllen, Hafen-, Quai- und Grundbesitzveränderungsgebühren, aus Sporteln von Aemtern und Geldbußen, in einem Umfang, der nicht selten zu allen Communalausgaben hinreichte. Diese Einnahmen wurden für Justizkosten, Gefängnisse und die sonstigen Lasten der county rate verwendet. Durchschnittlich ein großer Theil war zu Gehalten und Remunerationen der sehr zahlreichen Beamten nöthig. Sehr oft wurde ein großer Theil für Festlichkeiten des Gemeinderaths verwendet, wobei die periodischen Diners für den Gemeinderath und seine Freunde selbstverständlich der Stadtkasse zur Last fielen. Die Gehalte der Bürgermeister und höheren Beamten waren zuweilen nominell bedeutend, aber doch fast nie ausreichend für die Kosten der Festlichkeiten, die ihnen oblagen. Die einzige Beschränkung die man sich auflegte war, dergleichen Ausgaben nur aus den permanenten Einkünften zu bestreiten, nicht durch besondere ausgeschriebene Steuern. Sehr dürftig waren die Verwendungen zu Polizeizwecken, noch dürftiger und seltener die zu öffentlichen Anlagen und Verschönerungen. Selten kam eine geregelte Rechnungslegung vor; in der Regel fand nur eine unvollständige, oft gar keine statt. — Da die Corporation nicht einmal Straßenpflaster und Straßenbeleuchtung als ihren Gegenstand anzusehen pflegte, so mußte, wo es nicht länger ging, für

solche Municipalzwecke durch Lokalakten gesorgt werden. Unter dem Namen Commissioners entstehen dafür in vielen Städten Spezialverwaltungen, special trusts, und zu den Lasten werden dann alle ansässigen householders herangezogen ohne Rücksicht auf Bürgerrecht oder Nichtbürgerrecht. So bestanden oft 2 oder mehre corporations in derselben Stadt; oft war jedoch der alten Corporation das Recht verliehen eine Anzahl der Commissioners für die neue Verwaltung zu ernennen. Seit den Zeiten der Revolution wurde dies die dringendste Veranlassung zur Extrahirung der so zahlreichen Lokalakten.

Je weniger die corporation so mit den lebendigen Bedürfnissen der Bürgerschaft sich befaßte, um so lebendiger waren ihre Beziehungen zum Parlament und zu den politischen Parteien. Charakteristisch zur Inauguration der neuen Zeit ist der Beschluß des Gemeinderaths zu Colchester kurz nach Vertreibung der Stuarts (1689) „daß Sir Francis Walsingham die Ernennung ihrer Ab„geordneten zum Parlament haben soll." Dies wurde nunmehr die Hauptbedeutung der corporations: befestigte Plätze, um den beiden politischen Parteien bestimmte Sitze im Parlament zu sichern. Da der Gemeinderath sich durch Cooptation ergänzte, so war ein einmal eroberter Burgflecken eine ziemlich sichere Erwerbung für jede der großen Adelsparteien. In vielen kleinen Flecken überlebte dieser Zweck alle anderen Zwecke einer städtischen Verwaltung. Nicht sowohl die Sicherung von ausschließlichen Gewerbsrechten, wie auf dem Continent, sondern die Sicherung eines Parlamentssitzes war der Grund der Monopolisirung der städtischen Rechte in einem geschlossenen Körper, dies der Grund, warum die Bürgerschaft entweder auf eine möglichst kleine Zahl beschränkt, oder doch von aller activen Stadtverwaltung fern gehalten wurde. Die Zulassung von Auswärtigen, non residents unter Ausschließung der ansässigen Steuerzahler, die städtischen Wahlen und Beamtenernennungen, die städtische Polizei, die Verwaltung des Stadtvermögens, die Verwendung der Stiftungen ordnete sich sehr gewöhnlich diesem einen Zweck unter. Selbst die den Städten verliehenen Criminaljustiz und das Friedensrichteramt wurden oft sichtbar parteiisch in diesem Sinne verwaltet. Die durch zahlreiche Lokalakten verliehene, oft unbeschränkte Civilgerichtsbarkeit verfiel hauptsächlich wegen der schlechten und parteiischen Besetzung der Stadtrichterstellen. Da die Mitglieder des Gemeinderaths grundsätzlich einer Partei angehören, so gab es keinen Theil der städtischen Interessen bis zur Ernennung der Polizeidiener herab,

der nicht mit Parteiansichten und Parteiinteressen verflochten worden wäre. Trotz der Aufhebung der Corporations- und Testakten blieben aus diesem Grunde Dissenters und Katholiken von den städtischen Aemtern in der Regel ausgeschlossen.

Viele Städte traten eben deshalb in ein dauerndes Verhältniß zu großen Adelsfamilien. Es diente dazu hauptsächlich das Ehrenamt des High Steward, welches in 51 Städten vorkommt, und sonst keine Beziehung zur städtischen Verwaltung hat. Er wird in der Regel vom Gemeinderath auf Lebenszeit gewählt, zuweilen von der Krone bestätigt. Er ist in der Regel ein Herzog, großer Pair, ein zeitiger Lord Kanzler oder anderer Großwürdenträger. Wahrscheinlich war die Sitte zu der Zeit entstanden, in welcher die Städte sich eines einflußreichen Patrons am Hofe versichern wollten gegen die stetige Gefahr des Verlusts ihrer Privilegien. In dieser Zeit der parlamentarischen Parteiregierung wurde daraus eine dauernde Verbindung der Familieninteressen des großen politischen Adels mit bestimmten corporations. Zuweilen hat auch das Amt des Recorder diese Bedeutung, in welchem Falle der zum Stadtrichter ernannte Pair die Geschäfte natürlich durch einen deputy recorder besorgen läßt. In kleinen Burgflecken, deren Einkünfte für Municipalzwecke nicht ausreichen, deckt der reiche Patron die Lücken der Stadtkasse; in anderen Flecken pflegen die städtischen Abgeordneten zum Parlament das Fehlende herzugeben; in einigen bezahlte der Patron vor der Reformbill sämmtliche Municipalausgaben. Als Gegenleistung erwartet man einen gesicherten Einfluß bei den Parlamentswahlen.

Der Index der Untersuchungskommission von 1839 p. 208 giebt bei 23 Städten den Familieneinfluß namentlich an; S. 475—478 die Stellung der politischen Parteien zu den Wahlen bei 32 Städten. — Sehr zahlreich sind natürlich die in den Reports vorkommenden Belege zu der Verkehrtheit solcher städtischer Verfassungen. Es ist kaum nöthig daraus noch eine Auslese hinzuzufügen. In der City von Norwich waren 3225 ansässige Bürger vorhanden, darunter 315 Almosenempfänger, 808 unbesteuert. In Lincoln waren beinahe $^4/_5$ der Steuerzahler von der Corporation ausgeschlossen, während von den Mitgliedern der Corporation $^3/_4$ keine Steuern zahlten. In Cambridge waren unter 20,000 Einw. nur 118 Bürger. In Ipswich waren unter mehr als 20,000 Einwohnern die ansässigen freemen ungefähr $^1/_{55}$ der Bevölkerung, davon $^1/_3$ unbesteuert, viele Eingeschätzte wegen Unvermögens entschuldigt, ungefähr $^1/_9$ der freemen Almosenempfänger. Mehr als $^{11}/_{12}$ alles abgeschätzten Grundeigenthums in der Stadt gehörte Einwohnern, die von der Corporation ausgeschlossen waren. Es wurden mehr als 30,000 Thlr. G. städtische Steuern alljährlich bezahlt, durch eine Lokalakte waren alle Miether über 24 Thlr. G. dazu herangezogen, nur $^1/_{15}$ der so Eingeschätzten gehörte aber zu den freemen. In Plymouth zählte man unter 75,000 Einwohnern nur 437 Bürger, und darunter

145 non residents. In Liverpool unter 165,000 Einwohnern nur 5,000 Bürger, in Portsmouth unter 146,000 Einwohnern nur 102 Bürger, und eine Entscheidung des Unterhauses hatte sogar dahin geführt, daß nur 50 an den Parlamentswahlen Theil zu nehmen hatten, und darunter die Mehrzahl non residents. Der Unfug der Creirung von auswärtigen Ehrenbürgern trat in jedem Jahre hervor, in welchem allgemeine Parlamentswahlen vorzunehmen waren. So waren 1826 10,797 Ausbürger in 128 Städten aufgenommen; im Jahre 1830 9321. Bei der Wahl von 1826 waren in dem einzigen Wahlflecken Maldon 1000 Bürger creirt worden u. s. w.

§. 81.

Die heutige Klassifikation der Städte.

Ueber die Stellung der englischen Städte herrscht auf dem Continent viel Unklarheit, und in der That ist nach dem Hergang der Entstehung städtischer Ausnahmsrechte eine übersichtliche Klassification nicht leicht. Die Stärke der königlichen Gewalt und die frühzeitige Bildung eines gemeinen Rechts seit dem 12. Jahrhundert hatte gemeinsame Communalinstitutionen für Kreise und Sammtgemeinden geschaffen, die einzelen Besitzgruppen bilden also nicht selbständige Communalverfassungen wie auf dem Continent; es entsteht keine prinzipielle Scheidung von Stadt und Land. Die Verbindung von großen und kleinen Ortschaften zu Kreisverbänden war und blieb vielmehr die Regel. Sheriffs, Friedensrichter, Miliz, die ganze selbstverwaltende Gentry, das ganze vielbewunderte Selfgovernment ist in seinen charakteristischen Elementen eine *Kreisverfassung*, innerhalb welcher eine Stadtverfassung nur die knapp begrenzte Ausnahme bildet. Man muß daher in England *Städte im volkswirthschaftlichen und Städte im rechtlichen* Sinne scheiden; und selbst für die letzteren ist die englische Verfassung nur eine halbe Stadtverfassung nach deutschen Begriffen.

Vorweg auszuscheiden sind solche Begriffe, die kein Element der Stadtverfassung enthalten. Dahin gehört der Name City, der alte britisch-sächsische Ehrentitel civitas, der nur eine Reminiscenz an eine uralte städtische Blüthe ist, und daher meistens mit Bischofssitzen zusammenfällt. In späterer Zeit kam es dann auch wohl vor, daß durch königliche Verleihung einer Ortschaft der Ehrentitel city gegeben wurde. An sich bezeichnet derselbe aber keine bestimmte Verfassung. Es giebt ebensowohl inkorporirte wie korporirte cities, wie solche, die eine eigne Grafschaft bilden; und auch im Parlament haben die cities keine andere Besonderheit als die herkömmliche Ehre, daß die citizens vor den burgesses genannt zu werden pflegen. Ebenso ist das *Marktrecht* nur eine zu-

fällige Nebeneigenschaft; ebenso der Vorzug, daß in einer Stadt als Kreisstadt die Assisen abgehalten zu werden pflegen.

Der Census von 1851 war daher in einiger Verlegenheit, nach welchen Merkmalen die Abgrenzung von Stadt und Land zu geben sei, da viele sog. boroughs wirthschaftlich zu Dörfern herabgesunken, noch viel mehr Ortschaften aber, obgleich ohne Parlamentswahlrecht und ohne Inkorporation, doch Städte mit wirklich städtischem Leben sind. So zählt der Census vol. I. p. CCIV—CCVII. in England und Wales 580 cities, boroughs und „principal towns" auf, mit zusammen 8,990,809 Einw. (während auf die Landbezirke 8,936,800 Bewohner gerechnet sind). Es sind dabei als Städte gezählt: die municipal boroughs, die parliamentary boroughs und die Marktplätze von 2000 Seelen und darüber. Bei dieser Zusammenstellung erscheinen 39 municipal boroughs, 103 parliamentary boroughs, 163 municipal and parliamentary boroughs, die übrigen Ortschaften sind durch keines der beiden Merkmale bestimmt charakterisirt. Die Durchschnittsbevölkerung der so berechneten Städte ist etwa 15,500 Einwohner. — Von besondern Standpunkten aus werden noch hervorgehoben: 49 Grafschafts- oder Assisenstädte in England, 14 in Wales. Sodann vom volkswirthschaftlichen Standpunkt: 26 Seehäfen (außer London), 15 Badeorte, 51 Fabrikstädte, 28 Bergwerksstädte und solche mit Metallfabrikation; unter den Fabrikstädten wieder 14 besonders für Baumwolle, 15 für Wolle, je 5 für Seide und Leinen; unter den Bergstädten 8 für Kohlen, 7 für Eisen, 2 für Hartwaarenfabrikation, 7 für Kupfer und Zinn u. s. w. Ueberwiegend ist die städtische Bevölkerung durch Anhäufung der großen Städte nur in Lancashire, Warwick, Gloucester, Stafford, York (East) und Sussex. In den Städten werden $5^2/_{10}$ Personen auf 1 Acre Land gerechnet, auf dem Lande $5^3/_{10}$ Acres auf 1 Person.

Der eigentliche Charakter des borough, der Stadt im rechtlichen Sinne, lag ursprünglich in einer gewissen Selbständigkeit als Lokalgerichtsbezirk und in der Selbstpacht der königlichen Gefälle, firma burgi. Von diesen boroughs wurde dann seit 1265 aus Finanz-Rücksichten eine große Zahl berufen, um besondere Abgeordnete zum Parlament zu senden; eine große Zahl blieb aber unvertreten, und nahm nur an den Kreiswahlen Theil. Wenn nun im Gebiet der Parlamentsverfassung von boroughs die Rede, so waren damit diese besonderen Wahlkreise für das Parlament gemeint; der neuere Sprachgebrauch nennt sie Parliamentary Boroughs. — Seit Heinrich VI. ferner erhielt allmälig eine große Zahl von boroughs Incorporationscharten, durch welche sie unter einem besonderen Namen zu juristischen Personen wurden. Einige wenige wurden sogar aus dem Grafschaftsverband gänzlich ausgeschieden und als Grafschaftsverbände für sich incorporirt. Eine große Zahl blieb aber wieder nicht inkorporirt, also (ohne künstlich gebildete Stadtverfassung) auf der ursprünglichen mittelalterlichen Grundlage eines Court leet. Den incorporirten Städten, soweit sie als

selbständige Communen lebensfähig erschienen, hat dann die Städteordnung von 1835 eine neue gleichmäßige Verfassung gegeben; der neuere Sprachgebrauch nennt die so gestalteten Municipal Boroughs. Es ergeben sich hieraus 3 rechtlich geschiedene Klassen von Städten nach Eintheilungsgründen, welche einander durchkreuzen.

1. Counties Corporate. Es giebt in England 17 in Wales 2 Städte, welche eine Grafschaft für sich bilden. In England die 12 cities: London, York, Chester, Bristol, (Coventry), Canterbury, Exeter, Gloucester, Litchfield, Lincoln, Norwich, Worcester; sodann die 5 boroughs Kingston-upon-Hull, Nottingham, Newcastle-upon-Tyne, Pool und Southampton; in Wales: Carmarthen und Haverfordwest. Sie haben wie jede selbständige Grafschaft ihren eigenen Sheriff und Coroner und ihr eigenes Milizsystem.

Für London entstand diese Besonderheit faktisch schon seit Heinrich I. durch Ertheilung der Befugniß der Wahl eines eigenen Sheriff; Heinrich III. fügt das Recht hinzu, den Sheriff von Middlesex zu ernennen; beides entstand in einer Zeit, wo noch Niemand an „Inkorporationen" dachte. In Chester hing das Privilegium mit alten Rechten der Pfalzgrafschaft zusammen (deklarirt 42 Eliz.) Lincoln wurde 1415 von der Grafschaft getrennt. Bristol 1426, auf Grund einer älteren nicht vollständig ausgeführten Verleihung 47 Edw. III. Kingston-upon-Hull 18 Henry VI. Nottingham 20 Henry VI. Auch für Newcastle-upon-Tyne und Southampton fällt die Trennung von der Grafschaft unter dieselbe Regierung. Für Canterbury liegen die Anfänge unter Eduard III., die sachlich wichtige Verleihung in einer Charte von 1448. Für Coventry erging eine formelle Inkorporationscharte als eigene Grafschaft 1451, 30 Henry VI. Norwich ist unter Eduard IV. abgesondert (ohne Inkorporationsklausel). Exeter erhielt sein Grafschaftsprivilegium 1536 von Heinrich VIII. York 32 Henry VIII., auf älteren Grundlagen von Ric. II.; Litchfield unter der katholischen Marie; Carmarthen unter Jacob I. Als Monographie über dies Thema wird citirt; Corbet's History of Counties of themselves. Die Angaben in den Reports der Untersuchungskommission sind unzusammenhängend und lückenhaft.

Die 17 Counties Corporate von England werden in dem Gesetz 3 Geo. I. c. 15 aufgezählt, und dann nochmals (einschließlich der beiden Städte in Wales) in der neuen Städteordnung §. 61 betreffend die Wahl der städtischen Sheriffs, welche alljährlich am 1. November vom Gemeinderath ꝛc. vorgenommen wird. Da nun aber eine selbständige Polizeiverwaltung und Strafjustiz schon durch separate Friedenskommission verliehen wird, und viele Städte auch durch Lokalakte ein eigenes Civilgericht hatten, so besteht der Vorzug der inkorporirten Grafschaft hauptsächlich in dem zweifelhaften Werth, den das Sheriffthum als Untergerichtsstelle hat (Kap. III.). Da neuerdings die städtischen Sheriffs von der Amtsdeklaration 9 Geo. IV. c. 17 entbunden sind, so konnten schon damals auch Juden dies Sheriffamt verwalten (vgl. Oberhausdebatte Hansard 1838.

vol. 41. p. 990. sqq. 5 et 6 Will. IV. c. 28). Andererseits war die isolirte Stellung dieser Städte nachtheilig für ihre Berufung zum Parlament. Nur die Minderzahl hatte auch ein Privilegium als Wahlflecken (borough) erhalten. Dreizehn derselben sind durch die Reformbill ausdrücklich mit den anliegenden Grafschaften zur Wahl von Grafschaftsabgeordneten vereint. 2 Will. IV. c. 45 §. 17. Nachträgliche Zusätze über die inkorporirten Grafschaften enthält 51 Geo. III. c. 100; 1 Geo. IV. c. 4; 2 et 3 Vict. c. 72. Die Stadt Coventry ist jetzt durch ein Gesetz 5 et 6 Vict. wieder mit der Grafschaft Warwick vereint.

2. Parliamentary Boroughs. Zweihundert Städte von England und Wales sind berufen als besondere Wahlkreise städtische Abgeordnete, citizens and burgesses, zum Parlament zu senden. Die Zahl derselben war seit Eduard I. allmälig vermehrt, dann unter den Stuarts abgeschlossen, so daß 25 cities 50 citizens, 172 boroughs 339 burgesses, die Seehäfen 16 Abgeordnete sandten. Durch die Reformbill wurden 56 Wahlflecken als besondere Wahlkreise beseitigt, 54 auf einen Abgeordneten beschränkt, und später noch Sudburry und St. Albans (15 et 16 Vict. c. 9) wegen Bestechung unterdrückt, die Zahl der städtischen Abgeordneten für England und Wales damit auf 335 herabgesetzt. Etwa die Hälfte der Parlamentsflecken hat zugleich eine Stadtverfassung, fällt also zugleich unter die folgende Rubrik.

Der Census von 1851 Vol. I. p. LXX. Tabelle XXXIV. giebt folgende Klassifikation der 200 Parlamentsflecken nebst dem steuerpflichtigen zur Armentaxe eingeschätzten Realbesitz:

England.

13	Städte	unter	5000	Einw.	zusammen	54,808— 179,369 £	Realbes.
59	„	v.	5— 10,000	„	„	422,178—1,384,811 „	„
41	„	„	10— 20,000	„	„	560,396—1,496,397 „	„
21	„	„	20— 30,000	„	„	544,536—1,416,497 „	„
14	„	„	30— 40,000	„	„	478,227—1,343,920 „	„
5	„	„	40— 50,000	„	„	214,246— 701,937 „	„
5	„	„	50— 60,000	„	„	267,862— 753,514 „	„
6	„	„	60— 70,000	„	„	396,559— 946,932 „	„
2	„	„	70— 80,000	„	„	144,453— 306,417 „	„
4	„	„	80—100,000	„	„	341,609— 825,759 „	„
8	„	„	100—200,000	„	„	1,074,950—3,256,047 „	„
3	„	„	200—300,000	„	„	1,386,897—5,520,834 „	„
1	Stadt	„	500—600,000	„	„	539,111—1,374,052 „	„

Wales.

3	Städte	unter	10,000	Einw.	zusammen	22,452 — 59,476 £	Realbes.
7	„	v.	10—20,000	„	„	113,761 — 237,178 „	„
2	„	„	20—30,000	„	„	42,634 — 78,562 „	„
2	„	„	30—70,000	„	„	108,203 — 137,023 „	„
200	Städte.					7,438,679—23,181,587 £	Realbes.

Bei dieser Aufzählung ist der Flecken St. Albans noch mitgerechnet. Da der Census von 1851 überhaupt 580 Ortschaften als Städte zählt, so ergiebt sich, daß die Mehrzahl der kleineren Städte in den Grafschaftswahlbezirken mit einbegriffen sind. Eine erhebliche Zahl dieser parlamentarischen Wahlflecken sind nicht zugleich municipal boroughs, also ohne vollständige Stadtorganisation. Die wichtigsten darunter sind die hauptstädtischen Wahlflecken:

Tower Hamlets	mit 539,111 Einw.	Lambeth	mit 251,345 Einw.
Marylebone	„ 370,957 „	Westminster	„ 241,611 „
Finsbury	„ 323,772 „	Greenwich	„ 105,784 „

Dazu kommen noch 10 Ortschaften über 20,000 Seelen:

Stocke-upon-Trent	84,027 Einw.	Bury	31,262 Einw.
Merthyr-Tydfil	63,080 „	Huddersfield	30,880 „
Dudley	37,962 „	Rochdale	29,195 „
Stroud	36,535 „	Chatham	28,424 „
Chaltenham	35,051 „	Burnley	20,828 „

Die übrigen erheblichen Parlamentsflecken sind zugleich municipal boroughs jetzt mit der neuen Städteordnung von 1835, die City von London mit ihrer eigenthümlichen Verfassung.

Andererseits sind nach den Wechselfällen der Parlamentsrepräsentation noch immer volkreiche Orte ohne besondere städtische Vertreter, also in der Grafschaftsvertretung einbegriffen. Nach dem Journal of the Statistical Society 1857. XX. 224. gehört dahin: Westbromwich mit 34,591 Einw., Birkenhead mit 24,285, Burnley mit 20,828, Stalybridge mit 20,769, Croydon mit 20,031, sodann noch 20 Städte über 10,000 Einw.; im Ganzen 95 Städte von 5000 Einw. und darüber.

3. Municipal Boroughs. Ueber 200 Städte haben seit der Zeit Heinrich's VI. technische Incorporationscharten und dadurch eine geschlossene Organisation mit Bürgermeister und Rath erhalten. Nachdem 2 Jahrhunderte hindurch mittels Charten, Ortsstatuten, Parlamentsentscheidungen und Lokalakten diese Stadtverfassungen in die bunteste Verwirrung gerathen waren, ist, wie sich sogleich ergeben wird, in Folge der Reformbill eine Radicalreform eingetreten. Die damals ernannte Commission fand 285 Ortsschaften vor, welche nominell eine „Corporation" bildeten. 89 darunter blieben unverändert, — außer der City von London meist unerhebliche, der Mehrzahl nach ganz verfallene Ortschaften. In 178 aber wurde die neue Städteordnung von 1835 sogleich eingeführt und durch spätere Verleihung noch auf 20 ausgedehnt. So ergeben sich 199 Städte, einschließlich der City von London, mit einer geregelten Stadtverfassung, deren nähere Gestaltung in den nächstfolgenden §§. zu geben sein wird.

Ein Verzeichniß dieser municipal boroughs giebt der Census p. LXVIII. Tab. XXXII.: an der Spitze Liverpool mit 375,955 Einw., Manchester mit 303,382, Birmingham mit 232,841, Leeds mit 172,270, Bristol mit 137,828,

Sheffield mit 135,310 (City von London mit 127,869), Bradford mit 103,778 Einwohnern, und so herab bis auf Chippenham mit 1107 Einwohnern. Es sind darunter 8 Städte über 100,000 Seelen, 14 Städte von 50 — 100,000 Einw., 30 Städte von 20—50,000 Einw., 38 Städte von 10—20,000 Einw., 43 Städte von 5—10,000 Einw., 64 Städte von 1707—5000 Einw.

Das Statistical Journal V. 119 giebt folgende Total-Uebersicht über die juristischen Verhältnisse der Städte, die für ihre Zeit (1842) vollständig und korrekt war:

144 Städte mit der neuen St.-Ord. und Parlamentsvertretung	2,023,592	Einw.
34 „ „ „ ohne „	171,572	„
19 „ ohne „ aber mit „	28,045	„
65 Corporations ohne St.-Ord. und ohne „	98,001	„
City von London	122,395	„
(85 alte nichtreformirte Munizipalitäten	248,441	„
(zusammen 263 alte nominelle Munizipalitäten	2,443,605	„
5 nachträglich ertheilte Städte-Ordnungen	472,285	„
Zusammen 268 Städte mit Munizipal-Verfassung	2,915,890	„
64 Parliamentary Boroughs ohne Stadt-Verfassung . . .	700,750	„
7 do. do. in der Hauptstadt	1,389,193	„

Für die heutigen Verhältnisse sind die Einwohnerzahlen aus dem Census von 1851 zu berichtigen, und die Städte mit nachträglich ertheilter Städteordnung um 15 zu vermehren; die Parliamentary Boroughs um 1 zu reduciren.

Eine ältere Uebersicht giebt der Report der städtischen Untersuchungscommission von 1835 p. 52. 53. Es sind dabei auch noch die Orte, die vor der Reformbill Abgeordnete zum Parlament schickten, und die das Recht dazu ganz oder theilweis verloren, mit besonderen Buchstaben ausgezeichnet.

§. 82.

Die Städteordnung von 1835, 5 et 6 Will. IV. c. 76.

Es war die natürliche Aufgabe der Wigh-Verwaltung, nach durchgeführter Reformbill auch in der Verfassung der Städte das aufgehobene Gleichgewicht von Rechten und Pflichten wieder herzustellen. Es wurde daher am 18. Juli 1833 eine königl. Untersuchungskommission eingesetzt und ihr der Auftrag ertheilt, „mit möglichster Eile zu untersuchen den gegenwärtigen Zustand der Municipalcorporationen in England und Wales, Information zu sammeln über die Mängel in ihrer Verfassung, zu untersuchen das Verhältniß ihrer Jurisdiction und Gewalten, die Weise der Justizverwaltung und alle anderen Beziehungen; sowie auch die Weise der Wahl und Ernennung der Mitglieder und Beamten solcher Corporationen, die Privilegien der Bürger und anderen Mitglieder derselben, und die Natur und Verwaltung der Einkünfte und Fonds der gedachten Cor-

porationen". Die aus 20 Mitgliedern bestehende Commission vertheilte ihre Arbeiten nach Bezirken, sammelte das Material über die einzelen Stadtcorporationen in 5 Hauptbänden, und erstattete sodann unter Zusammenstellung der Hauptmaterien einen Generalbericht am 30. März 1835 (First Report of the Commissioners appointed to inquire into the Municipal Corporations of England and Wales. Ord. to be printed 30. March 1835), mit dem Antrag auf gleichmäßige durchgreifende Reformen des ganzen Systems.

„Selbst wo diese Institutionen in ihrer am wenigsten unvollkommenen Gestalt bestehen (sagt der Generalbericht), und wo sie am rechtschaffensten verwaltet werden, sind sie unzureichend für die gegenwärtigen Bedürfnisse der Gesellschaft. In ihrem wirklichen Zustand bestehen sie, wo nicht als Quellen positiver Uebel, in der großen Mehrheit der Fälle für keinen Zweck allgemeinen Nutzens. Die Verkehrung der Stadtverfassungen zu politischen Zwecken hat veranlaßt die Aufopferung von Lokalinteressen zu Gunsten von Parteizwecken, welche häufig verfolgt wurden durch Bestechung und Demoralisation der Wahlkörper." —

„Schließlich berichten wir Ew. Majestät, daß unter den Einwohnern einer großen Mehrheit der inkorporirten Städte eine allgemeine und nach unserer Ansicht gerechte Unzufriedenheit mit ihren Munizipalinstitutionen herrscht, — ein Mißtrauen gegen die durch Selbstergänzung sich bildenden Stadträthe, deren Ge walten keiner Controle der Bürgerschaft unterliegen, deren Akte und Proceduren geheim gehalten werden, und welche kein Gegengewicht finden in dem Einfluß einer öffentlichen Meinung, — ein Mißtrauen gegen die städtische Magistratur, welches die Lokalverwaltung der Justiz verdächtig macht, oft begleitet von einer Mißachtung der Personen, durch welche das Gesetz gehandhabt wird, — eine mißmüthige Unzufriedenheit unter der Last örtlicher Besteuerung, während die Einkünfte, die zum öffentlichen Besten verwandt werden sollten, ihrem gesetzlichen Zweck entfremdet, und oft vergeudet werden zum Besten von Einzelen, oft verschleudert zu demoralisirenden Zwecken!"

„Wir halten es daher für unsere Pflicht, Ew. Majestät vorzustellen, daß die bestehenden Munizipalkorporationen das Vertrauen und die Achtung Ihrer Unterthanen weder besitzen noch verdienen, und daß eine Reform von Grund aus bewirkt werden muß, bevor sie nützliche und wirksame Instrumente der Lokaladministration werden können."

Zu dem Generalbericht und 6 Foliobänden Materialien kommen dann noch Nachtragsreports vom 25. April 1837 (betreffend London und Southwark), vom 6. August 1838 (betr. einige früher übergangene Städte) und ein Generalregister: Analytical Index to the Reports etc. Ord. to be printed 15 July 1839. Auch gehört dazu noch der Report eines Unterhaus-Committees über die Mängel der Corporationsverfassung 1833. No. 344. Vol. XIII. 1.

Es ließ sich nicht verkennen, daß die regierende Klasse im Interesse ihrer Machtverhältnisse im Parlament das Selfgovernment gerade an den Orten verunstaltet hatte, wo es einen vorzugsweise

günstigen Boden gehabt hätte. Die Vereinigung einer größeren Bevölkerung in engem Raum, das Bedürfniß einer stärkeren Polizeiverwaltung und mancherlei Anstalten für Gesundheitspflege, Bequemlichkeit und Verschönerung, hatten ja auf dem Continent gerade die Städte zu Hauptsitzen des Selfgovernment gemacht. Der Widerstand der Torypartei in dieser Zeit verkannte über dem großen Werth alter Corporationsverbände das noch höhere und absolute Gesetz des Gleichgewichts zwischen Rechten und Pflichten im Staat. Die Verkehrung dieses Princips in den städtischen Corporationen sowie das chronische Mißverhältniß in dem Stimmverhältniß von Kreisen und Städten hatten dahin geführt, daß man gerade solche Mißbräuche als das Normale, echt Conservative im Staatsleben anzusehen sich gewöhnte, und daß alle Interessen, die an irgend einen Mißbrauch hafteten, sich zu einem factiösen Widerstand vereinigten. Unter solchen nicht günstigen Umständen mußte das Wigministerium eine neue Städteordnung eilig und mit schädlicher Benutzung fremder Vorbilder entwerfen. Sie wurde am am 5. Juni 1835 von Lord John Russell eingebracht, durch die Session getrieben, und am 9. September 1835 publicirt unter dem Titel „an Act to provide for the regulation of Municipal Corporations in England and Wales 5 et 6 Will. IV. c. 76." Kleinere Zusätze dazu enthält das st. 6 et 7 Will. IV. c. 103 (Erweiterung der städtischen Gebiete); 6 et 7 Will. IV. c. 104; 1 Vict. c. 78. 81; 16 et 17 Vict. c. 79. Für Schottland erging eine besondere Akte 3 et 4 Will. IV. c. 76; für Irland 3 et 4 Vict. c. 100.

Die Städteordnung von 1835 ist in 142 Paragraphen verhältnißmäßig präcise gefaßt. Sie erklärt im Eingang, daß es nöthig befunden sei die vorhandenen städtischen Charten der in den beigefügten Verzeichnissen A. und B genannten Städte „in der nachstehend verzeichneten Weise zu verändern, unter Aufhebung aller Gesetze, Statuten und Gebräuche und aller Charten, Bewilligungen und Patentbriefe, soweit sie unvereinbar sind oder widersprechend den Bestimmungen dieser Akte."

Der äußere Umfang der Geltung erstreckt sich sogleich mit der Publication auf 178 Städte, und zwar 128 in dem Verzeichniß A, denen eine gesonderte Polizeiverwaltung (commission of the peace) sofort zugesichert ist; 50 in dem Verzeichniß B., denen eine eigne Polizeiverwaltung in Aussicht gestellt ist. Darunter sind 93 zugleich parliamentary boroughs, deren Stadtgebiet in Folge der Reformakte durch 2 et 3 Will. c. 64. etwas erweitert war und

für die nun die Städteordnung in diesem erweiterten Gebiet gilt, während die übrigen ihre alten Stadtgrenzen behalten. Nach dem Census von 1841 enthielten diese 178 Städte 2,195,164 Einwohner.

Die Untersuchungs-Commission von 1835 fand 285 Ortschaften vor, in welchen nominell eine corporation vorkam. In vielen war indessen jede Munizipalverwaltung längst verkommen, jedenfalls die Lebensfähigkeit für eine Stadtverfassung nicht vorhanden. So blieben 89 vorläufig in unveränderter Lage; erheblich ist darunter nur die City von London, die wegen besonderer Verhältnisse (§. 88) vorläufig unverändert blieb. Der Census von 1851 hat die Mühe unternommen, die Zustände dieser dormant and extinct corporations näher festzustellen, und giebt in Tabelle 18. Vol. I. pag. CVII. eine Uebersicht, aus der sich ergiebt, daß die Mehrzahl derselben wenig unter oder über 1000 Einw. zählt, eilf 2000 Einw. und darüber, drei 3000, eine 4000, vier 6000 Seelen zählen. Etwa bei 24 Ortschaften ist noch eine aktive „Corporation" vorhanden; bei den übrigen sind entweder gar keine städtischen Beamten vorhanden oder ihre Funktionen nur nominell.

Ausdrücklich vorbehalten sind in der Städteordnung noch die besonderen Rechte der Universitäten Oxford, Cambridge und Durham, sowie verschiedene Rechte der fünf Häfen (vgl. 18 et 19 Vict c. 48) und der Dock yards.

Im §. 141. der Städteordnung wird die weitere Ertheilung derselben an andere Städte durch königliche Charte vorbehalten. Eine solche kann auf Petition der ansässigen Einwohner mit Beirath des Privy Council (Staatsministeriums) ertheilt werden, doch muß wenigstens einen Monat vorher durch den Staatsanzeiger öffentlich bekannt gemacht werden, wann die Petition in Erwägung genommen werden wird. Auf diesem Wege ist die Städteordnung nachträglich an 20 Städte verliehen worden, die nachstehend mit der Einwohnerzahl von 1851 folgen:

Manchester	303,382.	Devonport	38,180.
Birmingham	232,841.	Halifax	33,582.
Sheffield	135,310.	Ashton-under-Syne	30,676.
Bradford (York)	103,778.	Tynemouth	29,170.
Brighton	69,673.	South Shields	28,974.
Salford	63,850.	Warrington	22,894.
Bolton	61,171.	Wakefield	22,065.
Oldham	52,820.	Hartleport	9,503.
Wolverhampton	49,985.	Middlesborough	7,431.
Blackburn	46,536.	Honiton	3,427.

Ein Verzeichniß sämmtlicher im Besitz der Städteordnung befindlicher Städte geben die Parliamentary Papers 1852. No. 347. Vol. LIII. 245. Ein Verzeichniß derer, die darum petitionirt haben, geben die Parl. Papers 1853. No. 267. Vol. LXXVIII. 335. Einigen ist das Gesuch aus erheblichen lokalen Gründen abgeschlagen worden. Der Census von 1851 zählt in den (damals) 196 reformirten boroughs eine Bevölkerung von 4,345,269 Seelen,

darunter 64 unter 5000, 43 von 5—10,000, 98 von 10—50,000, 14 von 50 bis 100,000, 4 von 100—200,000, 3 über 200,000. Die volle Hälfte dieser städtischen Bevölkerung lebt in 17 großen Städten über 60,000 Einwohner. Die reichhaltigste Statistik giebt das Journal of the Statistical Society Vol. V. London 1842. p. 97—168; freilich noch nach dem Census von 1841. Nach den Bestimmungen der Städteordnung hätte es für die Verleihung an andere Städte keines besonderen Gesetzes bedurft. Wegen einzeler technischer Schwierigkeiten sind jedoch für einzele Städte später noch bestätigende Parlamentsakten nachgefolgt, 11 et 12 Vict. c. 93; 13 et 14 Vict. c. 52; 18 et 19 Vict. c. 31. Durch das letzte Gesetz ist jetzt Brighton inkorporirt.

I. Die Gegenstände der Stadtverwaltung sind durch die Städteordnung nicht erweitert, und beschränken sich auf die drei Hauptpunkte: 1. Oekonomische Municipalverwaltung d. h. Verwaltung des Stadtvermögens, der städtischen Steuern, Anstellung des Verwaltungspersonals, einige Bauanlagen, zuweilen Straßenpflaster, Beleuchtung, Reinigung. 2. Polizeiverwaltung nebst Polizeirichter-, Voruntersuchungsamt und Gefängniß-Verwaltung. 3. Ordentliche Strafjustiz in städtischen Quartalsitzungen.

In dieser Reihenfolge werden die Gegenstände der Stadtverwaltung nachher in den §§. 85—87 näher zu erörtern sein. Der Aufsatz von Fletcher in dem Statistical Journal V. 133. giebt folgende 9 Objekte der Stadtverwaltung: 1) Lokal-Justizverwaltung in Civil- und Strafgerichtshöfen. 2) Polizeiverwaltung, Polizeirichter- und Voruntersuchungsamt. 3) Gefängnißverwaltung. 4) Verwaltung des Stadteigenthums und Erhebung der ergänzenden Borough Rate. 5) Oekonomische Aufsicht über die städtischen Etats, Ernennung und Entlassung der städtischen Beamten und Erlaß von Statuten. 6) Pflasterung, Erleuchtung, Reinigung, Erhaltung und Verbesserung der Durchlässe, Canäle und oft besonderer Wasserversorgungsanstalten. 7) Erhaltung der öffentlichen Gebäude und Anlagen, des Rathhauses, der Marktplätze, Brücken, Monumente und Promenaden. 8) Anlage und Erhaltung der Häfen, Docks und Schifffahrtsanlagen. 9) Verwaltung milder Stiftungen. (In nichtkorporirten Städten fallen die 5 ersten Punkte den Friedensrichtern der Grafschaft zu; die 4 letzteren besonderen Verwaltungskuratorien (Commissioners), die, wo ein Bedürfniß dazu vorhanden ist, durch Lokalakte bestellt zu sein pflegen.)

Diese Anordnung ist indessen besser zu vereinfachen. Eine Civiljurisdiction der Städte hat durch die Einsetzung der neuen Kreisgerichte aufgehört (§. 87 a. E.). Die Gefängnißverwaltung ist mit der Polizeiverwaltung verbunden (§. 86) und zugleich der Erlaß von Statuten dabei erörtert. Die Verwaltung der milden Stiftungen steht immer unter besonderen vom Lord Kanzler ernannten Curatorien; die Hafenanlagen bilden regelmäßig eine gesonderte Verwaltung, das Straßenpflaster-, Erleuchtungs- und Reinigungswesen wenigstens in der Mehrzahl der Orte. Auch fehlt grade der wichtigste und kostbarste Zweig der Communalverwaltung: das Armenwesen, welches in Kirchspielen und Kreisarmenverbänden seinen eigenen Organismus bildet. Das stark geschmälerte, fast dürftige Gebiet reducirt sich danach in der That auf die obigen drei Rubriken.

II. Die Gestaltung von Bürgermeister, Rath und städtischen Beamten ist dem Grundgedanken nach die der frühern Corporationsverfassung geblieben, nur vereinfacht, von alten Mißbräuchen befreit, und gleichmäßig gebildet. Jede Stadt hat 1. einen Bürgermeister Mayor; 2. Rathsherren Aldermen, die eigentlich nur Mitglieder des Gemeinderaths mit verlängerter Amtsdauer sind; 3. einen von der Bürgerschaft gewählten Gemeinderath Common Council. Die Leitung der ökonomischen Municipalverwaltung ist wesentlich bei Bürgermeister und Gemeinderath mit einem Stadtschreiber, Stadtrendanten und anderen besoldeten Beamten nach Bedürfniß; die administrative Polizeiverwaltung bei einer Polizeicommission von Rathsherren.

Das Polizeirichter- und Voruntersuchungsamt üben städtische vom König ernannte Friedensrichter, zu denen in jedem Fall auch der Bürgermeister gehört; sehr häufig ist dafür aber ein besoldeter Polizeirichter ernannt. Die Strafjustiz in dem städtischen Correctionalgericht (quarter sessions) übt ein vom König ernannter besoldeter Stadtrichter, recorder, als einziger Richter mit Zuziehung einer städtischen Jury.

III. Die Gestaltung und Abgrenzung der Bürgerschaft ist in der That Wiederherstellung des mittelalterlichen Prinzips: resident householders paying scot bearing lot. Man wollte die dauernd ansässigen, an dem Geschwornendienst, städtischen Ehrenämtern und städtischen Steuern regelmäßig betheiligten Einwohner wieder vollständig zum Communalverband vereinigen, kam dadurch auf eine Reihe beschränkender Bestimmungen, behielt aber innerhalb dieser Grenzen das altherkömmliche gleiche Stimmrecht der Bürgerschaft bei. Die erste danach gebildete Bürgerliste von 1835 umfaßte 124,650 burgesses.

Mit weiser Schonung sind dabei indessen wohl erworbene Rechte auf städtische Nutzungen und lukrative Vorrechte wenigstens auf Lebenszeit oder auch noch weiter vorbehalten; einmal begründete parlamentarische Wahlrechte auf Lebenszeit. Zugleich ist aber dafür gesorgt, daß keine neuen Bürgerrechte aus dem Titel privatrechtlicher Willkür mehr erworben werden können, vielmehr nur durch wirkliche und dauernde Leistungen an das Gemeinwesen nach Maßgabe des Gesetzes.

Die hier hervorgehobenen Grundzüge I.—III. sind in umgekehrter Reihenfolge nachfolgend §. 83 — 87 genauer auszuführen. Die umfangreiche Literatur über die englische Städteordnung enthält meistens Compilationen. Doch sind hervorzuheben: Archbold's Municipal Corporation Act. 1836. 12. W. Glover, Practical Treatise on the Law of Municipal Corporations. 1841. 8. A. J. Stephen's Treatise on the Municipal Corporation Act. Ed. 2. I. II. London. 1847. 8. C. Rawlinson's Municipal Corporation Act. Ed. 2. by W. N. Welsby. 1850. 8. Von den späteren Unterhaus-Re-

ports sind hier etwa zu nennen: Report on the operation of the Municipal Reform Act on the Privileges and Private Property of the Freemen of Cities and Boroughs in England and Wales. 1840. No. 456. Vol. XI. 1. — Report on the Regulations of Buildings and the Improvement of Boroughs 1842. No. 372. Vol. X. 161.

§. 83.

Die Constituirung der Bürgerschaft.

Städteordnung §§. 2 — 5. 9 — 24. (29 — 46.)

Bürger burgess im Sinne der neuen Städteordnung (§. 9) ist jeder männliche großjährige Engländer, welcher als occupier inne hat irgend ein Wohnhaus, Waarenhaus, Comtoir oder einen Laden innerhalb der Stadt am 31. August, und zwar während des laufenden Jahres und volle 2 Jahre vorher, — und welcher während dieser Zeit auch ein ansässiger Hausbewohner innerhalb der Stadt oder im Umkreis von 7 ($1\frac{1}{2}$ deutschen) Meilen gewesen, — zugleich während dieser Zeit wegen dieses Realbesitzes zu allen Armentaxen und städtischen Taxen eingeschätzt gewesen, und solche wirklich gezahlt hat (abgesehen von den letzten sechs Monaten) — — auch innerhalb der letzten zwölf Monate keine Armenunterstützung erhalten hat — und demgemäß gehörig in die Bürgerrolle eingetragen ist.

Selbstverständlich ist vorausgesetzt Großjährigkeit (21 Jahr) und Besitz des Staatsbürgerrechts (kein alien). Die positiven Erfordernisse des Census laufen aber in der That hinaus auf die mittelalterlichen: resident householders, paying scot, bearing lot.

1. Resident householders d. h. der Bürger muß mit seiner Person und seinem Hausstand als festes Element der Commune angehören. Dazu gehört: einerseits ein fester Besitz, mit dem sich der Hausstand in der Commune verkörpert, also Realbesitz eines Hauses, Waarenhauses, Comtoirs oder Ladens innerhalb des Stadtgebiets, sei es ein Besitz als Eigenthümer oder Miether (occupier): andererseits persönliches Domicil in der Stadt oder im Umkreis von anderthalb Meilen. Und damit der so angesessene Bürger als ein dauerndes Element der Commune zu betrachten sei, wird dies Erforderniß der Ansässigkeit auf einen Zeitraum von beinahe drei Jahren erstreckt.

Es ist dabei die englische Volkssitte zu beachten, nach welcher der normale Hausstand sein eignes Haus inne hat. Wo (wie in Schottland) Etagen der

Häuser und sonst gesonderte Wohnungen vermiethet werden, versteht sich der Besitz einer gesonderten Wohnung. Die obigen Erfordernisse mußten aber cumulirt werden, da die Sitte immer weiter greift, nach welcher Handels- und Gewerbtreibende ein vom Geschäftslokal völlig gesondertes Wohnhaus in oft erheblicher Entfernung von der Stadt zu beziehen pflegen, und die höheren Stände überhaupt gern eine ländliche Wohnung außerhalb der Stadt suchen. Ob das Erforderniß einer dreijährigen Ansässigkeit in diesem Sinne nicht etwas zu weit gegriffen sei, war von jeher streitig, es wird aber gemildert dadurch, daß Besitzer durch Intestat- oder Testamentserbfolge, Heirath, Heirathsvertrag, oder Besitzer vermöge einer Pfründe oder eines Amts sich die Besitzzeit ihres Vorgängers einrechnen dürfen (§. 12).

2. Paying scot d. h. Bürger soll nur sein, wer zu der ordentlichen Ortsgemeindesteuer (Poor Rate), zu der städtischen Gerichts- und Polizeisteuer (Borough Rate), und zu den sonstigen Communalabgaben mit seinem in der Stadt belegenen Realbesitz wirklich beiträgt, d. h. während der dreijährigen Ansässigkeitsperiode dazu eingeschätzt gewesen ist und solche wirklich gezahlt hat.

Zur Vermeidung von Chikanen kommt es bei dem Nachweis der Steuerzahlung auf die letzten 6 Monate nicht an. Dagegen schließt das Element, welches die Zerrüttung des selbständigen Hausstandes andeutet, Empfang von Armenunterstützung während der letzten 12 Monate vor dem 31. August, das aktive Bürgerrecht aus. Es gehören dahin alle Unterstützungen, Almosen oder Pensionen aus der städtischen Armenverwaltung oder aus städtischen Stiftungen; aber nicht eine bloß ärztliche Beihülfe aus solchen Anstalten, auch nicht die bloße Zulassung der Kinder zu einem auf Wohlthätigkeit beruhenden Schul-Unterricht.

Wo die Realsteuern ausnahmsweise nicht vom nutzenden occupier, sondern vom Grundeigenthümer zahlbar sind, kann doch der Miether des Hauses, Waarenhauses, Comtoirs oder Ladens verlangen, selbst zur Armensteuer eingeschätzt zu werden, und verlangen, daß er gegen das Anerbieten des letztfälligen Steuertermins in die Bürgerliste aufgenommen werde (§. 11). Die späteren Gesetze 13 et 14 Vict. c. 99; 21 et 22 Vict. c. 43 erklären den occupier ohne weiteres auch in diesem Fall für stimmberechtigt

3. Bearing lot d. h. die so begränzte Bürgerschaft wird nun auch wieder vollständig zum Geschwornendienst herangezogen (§. 121 — unter Aufhebung der früheren Befreiungsprivilegien), zur Uebernahme anderer Communalämter genöthigt; und die Erfahrung hat gelehrt, daß die so begränzte Bürgerschaft den persönlichen Dienst der Communalverwaltung wirklich tragen kann.

In den mittelalterlichen Verfassungen führte das Gemeinderecht überall zum Begriff der Pairie, d. i. der gleichen Theilnahme am gemeinsamen Recht, weil die persönlichen Leistungen (Kriegs-, Gerichts-, Polizeidienst) der Schwerpunkt des Gemeindelebens waren, die Geldbeiträge nur unbedeutende, zufällige Ergänzungen. Auf dieser Grundlage waren die alten Stadtverfassungen entstanden, aus dem Organismus eines Court leet. Dieser Grundgedanke ist

auch in der Städteordnung festgehalten; er begründet ein kräftigeres Communalleben, und entspricht alter Rechtsvorstellung. Man legt also bei dieser Auffassung das Hauptgewicht noch auf die persönlichen Leistungen des Bürgers in Gemeindeämtern, Geschwornendienst, als special-constable ꝛc., obgleich darin manches unvollständig entwickelt oder im Verfall ist. — In dem zweiten Communal-Organismus (Cap. VII.-X.), der seinen Schwerpunkt in der Armenverwaltung, d. h. jetzt fast ausschließlich im Steuerzahlen hat, ist das Prinzip des abgestuften Stimmrechts nach 6 Klassen zur Geltung gekommen. In der Stadtverwaltung werden kleine Steuerzahler durch die positiven Erfordernisse des Bürgerrechts in großer Zahl bei Seite geschoben; dagegen behalten die zu Gemeindeämtern und Geschwornendienst Verpflichteten ihr volles gleiches Stimmrecht. In dem Communalsystem der Armenverwaltung hat auch der kleinste Steuerzahler einen sichern Theil, aber nur einen Bruchtheil am Stimmrecht; über ein gewisses Besitzmaß hinaus giebt indessen auch hier ein großer Besitz kein höheres Stimmrecht mehr. Es liegt in der Natur der Sache, daß beide Systeme mit der Zeit mehr verschmelzen müssen, und daß ihre Verschmelzung weiter auf das Parlamentswahlrecht zurückwirken wird.

Die neuere Gestaltung des Communallebens machte ferner nöthig, ein förmliches Einregistrirungssystem der Bürger (§. 15—24 der Städt.-O.). Die Armenaufseher entwerfen alljährlich am 5. September die Urlisten der in ihrem Kirchspiel zum Bürgerrecht qualificirten Personen. Diese Listen sind vom 5. bis 15. September auszulegen, bis zu welchem Tage Reklamationen gegen ungehörige Aufnahme oder Weglassung eines Namens von dem Stadtschreiber angenommen werden. Die Liste der Reklamationen wird 8 Tage vor dem 10. Oktober an der Außenthür des Rathhauses oder an einem anderen dazu geeigneten Ort ausgehangen. In der ersten Hälfte des Oktober hält dann der Bürgermeister mit den zwei von der Bürgerschaft gewählten Wahlbeisitzern (assessors) einen öffentlichen Gerichtstag, unter Beiladung der Armenaufseher, des Kirchspielsschreibers und der Armensteuereinnehmer, in welcher nach gerichtlichen Formen (mit eidlichen oder eidesstattlichen Verhören) über die Reklamationen summarisch entschieden wird. Bis zum 22. Oktober hat der Stadtschreiber endlich die berichtigten Listen in einem Buch zusammenzustellen, welches vom 1. November an bis zum folgenden ersten November als ordentliche Stadtbürgerliste (burgess roll) den Wahlen zu Grunde gelegt wird.

In der alten Weise des Court leet, als die Bürgerversammlungen noch periodisch für laufende Geschäfte zusammentraten, und jeder jeden zu kennen pflegte, bedurfte es freilich keiner besonderen Bürgerlisten. Wohl aber bedarf es solcher, wo ein Wahlakt in längeren Zwischenräumen noch das einzige Geschäft ist, welches die ganze Bürgerschaft zusammenführt. Das jetzt eingeführte Verfahren entspricht den gewohnten Geschäftsformen friedensrichterlicher Administration. Für die Urlisten und die Reklamationslisten giebt die Städte-

ordnung gesetzliche Formulare, Shedule D. No. 1—5. Die Kosten gehören zu den städtischen Verwaltungskosten. Die vorhandenen Uebelstände aus der Aufstellung der Bürgerlisten hängen größtentheils mit der Theilnahmlosigkeit großstädtischer Bevölkerungen, und mit der Entwöhnung städtischer Klassen von der Communalverwaltung zusammen. Für das erste Jahr nach Einführung der Städteordnung wurden dieselben rechtsverständigen Commissarien, revising barristers, welche die Parlamentswahllisten zu berichtigen haben, auch mit der Berichtigung der städtischen Wahllisten beauftragt.

Die Bedeutung des so begrenzten Bürgerrechts soll eine communale sein im Gegensatz der früheren Corporationsrechte, die theils eine privatrechtliche, theils eine politische (der regierenden Klasse und ihrer Parteiverwaltung dienende) geworden war. Der Hauptwerth des neuen Bürgerrechts besteht daher in der Theilnahme an den Communalwahlen, durch welche die Communalbeamten wieder Vertrauensmänner derer werden sollen, deren Angelegenheiten sie verwalten, und rechnungspflichtig denen, deren Geld sie verausgaben. Andererseits ist das neue Bürgerrecht mit keinen lukrativen Vorrechten verbunden: die früher in den Corporationscharten und Statuten vorkommende Bestimmung, nach welcher nur Stadtbürger oder Mitglieder gewisser städtischer Zünfte befugt waren gewisse Läden zu halten und gewisse Gewerbe und Handelsgeschäfte zu treiben, wird ausdrücklich aufgehoben (§. 14). Da das neue Bürgerrecht seiner ursprünglichen Bestimmung gemäß in persönlichen Verpflichtungen besteht: so kann es auch in keiner andern Weise erworben werden als durch die Erfüllung der obigen Qualificationen zum Bürgerthum, also residence, scot and lot. Niemand soll künftig in die burgess roll ohne diese Voraussetzungen aufgenommen werden (§. 13).

Nach der alten Corporationsverfassung wurde das Bürgerrecht erworben durch Geburt, Heirath oder Dienst, d h. durch eheliche Abstammung von einem Bürger, durch Verheirathung mit der Tochter oder Wittwe eines Bürgers, durch 7jährige Lehrlingschaft bei einem Bürger, oder durch besondere Verleihung oder Einkauf. Diese privatrechtlichen Titel verloren nunmehr ihre Bedeutung für das neue active Bürgerrecht. Da die vorgefundenen Zustände aber auf entgegengesetzten Prinzipien, theils politischen theils privatrechtlichen Charakters beruhten, so wurde es nothwendig, theils aus Gründen der Parlamentsverfassung, theils aus Gründen des Privatrechts, folgende 3 Rechte zu reserviren.

1. Wo das alte Stadtbürgerrecht ein Wahlrecht zum Parlament gab, ist ein solches beibehalten für die Person des jetzt Berechtigten und zum Theil auch noch neu erwerbbar. Der

Stadtschreiber hat zu dem Zweck eine besondere Altbürgerrolle, Freemen's Roll zu führen, welche die städtischen Bewohner enthält, die nach der Städteordnung nicht Bürger sind, aber bei den Parlamentswahlen mitstimmen (§§. 4. 5).

Man hatte gute politische Gründe diesen kleinen städtischen Wählern das Wahlrecht nicht zu nehmen, da sie Elemente der arbeitenden Klassen im engern Sinne, also des heutigen dritten Standes enthielten, überdies abhängig von der regierenden Klasse, und weil die Aufhebung ihres Wahlrechts die Parlamentswahlen depopularisirt haben würde. Dies vorbehaltene Wahlrecht dauert zunächst für die Personen fort, die es zur Zeit der Einführung der Städteordnung hatten, setzt sich dann auch fort durch Geburt und Lehrlingschaft; eine neue Verleihung und Einkauf (gift and purchase) ist aber ausdrücklich aufgehoben (§. 4), der Erwerbstitel durch Heirath hier stillschweigend übergangen. Auch erlischt dies Wahlrecht schon nach der Reformbill durch Aufgabe des Wohnorts.

Die neusten Parlamentsberichte enthalten genaue Uebersichten der Parlamentswähler. Die Parl. Pap. 1858. No. 31. XXXIV. 363. geben die Bevölkerung der Wahlkreise, die Zahl der Wähler, das steuerpflichtige Grundeigenthum und die Grundsteuermassen. Die Parl. Pap. 1858. No. 63. L. 1. enthalten noch detailirter die einzelen Kirchspiele und die Stufen der Steuerzahler. Eine lehrreiche Parlamentsstatistik nach den neusten Angaben geben die Journals of the Statistical Society Bd. XX. 176. 182. 185. Die Gesammtbevölkerung der städtischen Wahlkreise betrug 1851 7,433,000 Seelen, darunter 410,929 einregistrirte Wähler (344,028 Häuser von 60 Thlr. G. Miethswerth und darüber, — 1,231,475 Einschätzungen zur Armensteuer). Die Zahl der städtischen Wähler war 1837/38 321,369, 1846/47 372,258; 1852 bis 1853 404,393. — Da die Reformbill das ordentliche Wahlrecht auf 60 Thlr. G. jährlichen Miethswerth stellt, die altstädtischen Wahlrechte aber in der angegebenen Weise vorbehält, so bilden nun die städtischen Wähler zwei Reihen, die das Statistical Journal XX. 176. nach den vollständigen Listen von 1846 bis 1847 in folgender Weise zusammenstellt:

Neues städt. Stimmrecht.		Thlr. G.	
Miethswerth	von	60— 90.	92,039.
„	„	90—120.	45,890.
„	„	120—150.	29,741.
„	„	150—180.	23,645.
„	„	180—240.	30,982.
„	„	240—300.	20,079.
„	„	300—420.	21,992.
„	„	420—600.	14,754.
„	über	600.	20,096.
		Summa:	298,218.

Alte vorbehaltene Stimmrechte.	
Freemen, Burgesses and Liverymen	48,984.
Freeholders and Burgess Tenants	3,787.
Scot and Lot Voters	7,701.
Potwallers	2,597.
Corporate Officers	30.
Vereinigte Qualifikationen	14,797.
Andere Qualifikationen	2,226.
Summa:	80,142.

Mit Rücksicht auf einige Doppelzählungen veranschlagt der englische Statistiker die Gesammtsumme der freemen voters für 1837—38 auf 79,607, für 1846/47 auf 72,289, für 1852/53 auf 60,565, an welchen Zahlen das

allmälige Aussterben der alten Qualifikationen sichtbar wird. Die Proportion der Wähler nach Miethswerth wird für 1851—52 auf 83,8 pCt., die Wähler alter Qualifikation auf 16,2 pCt. veranschlagt.

2. Der Genuß der lukrativen Privatrechte wird den Altbürgern freemen und ihren Angehörigen vorbehalten (§. 3), und dies altbürgerliche Recht wird auch ferner noch erworben durch Geburt, Heirath oder Lehrlingschaft, nicht aber durch Verleihung oder Einkauf.

Die vorkommenden Rechte dieser Art, bestehend in Antheil an Weide, Torfstich, Holzgerechtigkeiten, Geldantheilen und dergleichen sind zusammengestellt im Statistical-Journal V. 133. Sie waren öfter von nicht unbedeutendem Werth, und häufig aus einem lästigen Titel erworben. Unschädlich gemacht wird der Vorbehalt indessen durch die Klausel, daß der Gesammtbetrag der so zu ertheilenden percipienda nicht übersteigen darf den Ueberschuß, welcher nach Zahlung der Zinsen der Stadtschuld, der städtischen Gehalte, und der sonst der Stadtkasse obliegenden Verpflichtungen übrig bleibt. Auch die so berechtigten Altbürger werden in die freemen's roll aufgenommen; über die darauf erhobenen Ansprüche entscheidet der Mayor.

3. Herkömmliche Befreiungen der Einwohner von städtischen Zöllen und Gebühren (tolls and dues) werden zwar für die Zukunft aufgehoben, jedoch den am 5. Juni 1835 vorhandenen freemen und ihren Angehörigen noch persönlich vorbehalten unter Voraussetzung der dabei etwa üblichen Gegenleistungen.

§. 84.

Bürgermeister, Rath und städtische Beamte.

St.-Ord. §§. 6. 25—70. 98. 103.

An Stelle der früheren mannigfaltigen Corporationsnamen, die in den Verzeichnissen A. und B. der Städteordnung angegeben werden (Mayor Aldermen and Burgesses; Bailiffs Burgesses and Communalty; Portreeve Aldermen and Burgesses u. s. w.) tritt fortan der gleichmäßige Titel „Mayor Aldermen and Burgesses der Stadt N.“, unter welchem Namen die früheren Corporationsrechte geübt werden sollen (St.-Ord. §. 6.) Die so gestaltete Gemeinde übt jedoch nur die ökonomische Municipalverwaltung und administrative Polizei, während für Strafjustiz und Polizeirichteramt ein abweichender Organismus eintritt.

I. Bürgermeister und Gemeinderath, die ordentlichen Vertreter der Stadtgemeinde für die eigentliche Municipalverwaltung, bestehen aus dem Mayor und den Gemeinderäthen Town Council-

lors, die dann wieder einen engeren Ausschuß von Aldermen wählen. Die Zahl der Councillors (12—48) und der Aldermen (4—16) wird in den der Städteordnung beigefügten Verzeichnissen A und B nach der Größe der Städte abgestuft. Mayor, Aldermen und Councillors bilden zusammen die beschließende Behörde „the Council" (§. 25). Die Bestandtheile derselben sind also nach der Reihenfolge ihrer Konstituirung:

1. Die Councillors, Stadtverordneten, Gemeinderäthe i. e. S. müssen Bürger von einem höheren Census sein, mit einem beweglichen oder unbeweglichen Vermögen von 3000 Thlr. G., oder eingeschätzt zur Armentaxe mit einer Wohnung oder einem anderen Realbesitz von 90 Thlr. G. jährlich. In Städten, die in 4 oder mehre wards getheilt sind (großen Städten, meist über 20,000 Einwohner), ist dieser Census verdoppelt (§. 28). Nicht wählbar sind Geistliche der verschiedenen Confessionen, besoldete Stadtbeamte, Personen die in Contractsverhältnissen mit der Commune stehen und deren Associés. Die Wahl der Stadtverordneten erfolgt am 1. November jährlich durch die Gesammtheit der Burgesses, so daß ⅓ jährlich ausscheidet, ⅓ neu gewählt wird. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Größere Städte sind in 2—16 wards getheilt, die eine bestimmte Zahl von Gemeinderäthen (durch 3 theilbar) zu erwählen haben.

In dem ursprünglichen Gesetzentwurf war kein Wählbarkeitscensus für die Councillors und Aldermen; das Oberhaus bestand aber darauf in Gemäßheit des Grundprincips der englischen Verfassung, nach welchem die höheren Stände durch höhere Leistungen und dem entsprechend durch einen Passivcensus für Ehrenämter hervortreten. Die Beibehaltung war um so naheliegender, da in den Lokalakten, in welchen Commissioners für neue Verwaltungen creirt waren, fast ohne Ausnahme ein Wählbarkeitscensus, und zwar ungefähr nach demselben Maßstab zu Grunde lag.

Der Wahlmodus ist §§. 32—36. 47. 48 der St. Ord. bestimmt. Es wählen alle Burgesses und nur Burgesses. Der wahlleitende Beamte ist der Bürgermeister und 2 gewählte Wahlbeisitzer Assessors (siehe unten). Die Wahlstunden sind von 9—4 Uhr. Die Wahl geschieht durch Wahlzettel, auf welchen jeder Wähler die nöthige Zahl der zu Wählenden mit seiner Namensunterschrift verzeichnet, und dies voting paper den Wahlkommissarien übergiebt. Jedem Wähler dürfen drei Fragen gestellt werden: betreffend seine Identität und ob er schon einmal votirt hat bei der gegenwärtigen Wahl. Die Wahlzettel sind gegen eine kleine Gebühr einzusehen. Alle Funktionen der Wahlcommissarien und Communalbeamten bei der Wahl (einschließlich der Publikation der mit Stimmenmehrheit Gewählten) werden durch Strafsanctionen von 600 Thlr. G. und 300 Thlr. G. erzwungen.

In Städten, die in mehre wards zerfallen (St. Ord. §. 39—46), bilden

die Bürger besondere Wahlbezirke für die städtischen Wahlen, für die dann besondere Listen, ward lists geführt, und für die 2 besondere Wahlbeisitzer Assessors gewählt werden. Die Eintheilung der Städte in solche Bezirke, (mit möglichster Rücksicht auf alte Bezirkseintheilungen) wurde rechtsverständigen Commissarien, den Revising Barrsters, nach Einführung der Städteordnung überlassen, die auch nach gewissen Regulativen und unter Bestätigung des Ministeriums die Zahl der zu wählenden Stadtverordneten auf die Bezirke zu vertheilen hatten. Jeder Bürger wird in dem Ward eingeschrieben, in welchem sein Grundstück liegt. Da die wards nichts zu verwalten haben, so sind es unzusammenhängende, todte Wahleinschnitte geblieben. Nur Liverpool ist in 16 wards getheilt, 4 Städte in in 8—12 wards, 24 in 5—8 wards, 20 in 2—4 wards, die übrigen sind ungetheilt geblieben.

2. Die Aldermen Rathsherren bilden einen engeren Ausschuß des Gemeinderaths, dessen Mitgliederzahl auf ⅓ der Zahl der Stadtverordneten bemessen ist (St. Ord. §§. 25. 26). Sie werden von den Stadtverordneten gewählt auf 6 Jahre aus der Zahl der Stadtverordneten oder anderen dazu Wählbaren. Von 3 zu 3 Jahren scheidet ½ aus, bleibt aber wieder wählbar. Sie haben einen Ehrenvorrang vor den Stadtverordneten, vertreten in gewissen Fällen den Mayor, sind vorzugsweise an den Verwaltungscommissionen mit betheiligt, haben jedoch im Wesentlichen nur die Stellung der Stadtverordneten, bilden also kein gesondertes Magistratscollegium.

Die Städteordnung wurde eingeführt unter einem allgemeinen Andrang der middle classes zur Theilnahme am Staat. Die Vorstellungen solcher Zeiten und Klassen verlangen nur nach Wahlrecht, Vergebung von Aemtern, politischem Einfluß, nicht nach Selbstverwaltung. Diesen Vorstellungen entsprechend hatte der Entwurf der Städteordnung gar keine Aldermen, sondern nur einen Gemeinderath, der mit einem gewählten Bürgermeister Alles dirigirt (d. h. durch Schreiber besorgen läßt), wie in den französisch-rheinischen Municipal-Ordnungen. Das Oberhaus, als Vertreter der Rechts- und Verwaltungs-Ordnung des Landes, verlangte dagegen einen festen, selbständigen, administrirenden Magistrat in der Weise der deutschen Städteverfassung. Das Resultat war der oben bezeichnete schwächliche Mittelweg, der sich dem Erfolg nach immer noch als eines der besten Elemente der Städteordnung bewährt, und der neuen Stadtverwaltung einige Consistenz gegeben hat.

Werden Stadtverordnete zu Aldermen gewählt, so wird die nöthige Zahl durch Nachwahlen ergänzt. Nach Spezialbestimmungen sind übrigens die Rathsherren befreit vom Geschwornendienst und nicht wählbar als Coroners oder Recorders.

3. Der Mayor, Bürgermeister, ist wie die Aldermen ordentliches Mitglied des Council, und wird alljährlich am 9. November von dem gesammten Gemeinderath auf 1 Jahr aus der Zahl der Rathsherren oder Stadtverordneten gewählt (§. 49). Er ist ordentlicher Vorsitzender des Gemeinderaths, Friedensrichter von

Amtswegen während seines Amtsjahres und des darauf folgenden Jahres, wahlleitender Beamter für die städtischen und Parlamentswahlen (§. 57), Chef der ganzen städtischen Verwaltung.

Seine Qualification ist also die eines Councillor, seine Stellung mehr die eines Ehrenrepräsentanten der Bürgerschaft und Stadtverordnetenvorstehers, als die eines administrirenden Chefs. Schon die jährlich wechselnde Stellung führt dahin, daß der permanente, geschäftsgewandte Stadtschreiber (meistens ein Anwalt), trotz seiner bescheidenen Stellung die Seele der eigentlichen Administration wird.

Vacanzen im Gemeinderath, welche durch die Bürgermeisterwahl entstehen, werden durch Nachwahl ergänzt; Vacanzen in der Bürgermeisterstelle durch eine Nachwahl für den noch übrigen Theil des Amtsjahres.

Ergänzt wird die Repräsentation der Bürgerschaft endlich noch durch die Assessors und Auditors. Die Assessors sind je 2 Wahlbeisitzer, welche in jedem Wahlbezirk von der Bürgerschaft in der Weise der Stadtverordneten gewählt werden, den Bürgermeister bei Revision der Wahllisten und bei der Leitung der Wahlen unterstützen; sie müssen die Qualification der Councillors haben, dürfen aber nicht zugleich Stadtverordnete sein (§§. 37. 43). Die Auditors sind 2 Rechnungsrevisoren, welche die Bürgerschaft bei Abnahme der städtischen Rechnungen vertreten, gewählt in der Weise und mit der Qualification der Stadtverordneten.

Die so constituirte Repräsentation der Städte bestand 1835 bei der ersten Einführung der Städteordnung aus 178 Bürgermeistern, 1080 Rathsherren, 3240 Stadtverordneten, und der entsprechenden Zahl von Auditors und Assessors.

Gemeinsame Bestimmungen für diese Repräsentation der Communen enthalten noch die §§. 50—56 der St.-Ord. Jeder gewählte Mayor, Alderman oder Councillor muß vor seinem Amtsantritt eine Deklaration unterzeichnen, durch welche er getreuliche Amtsführung verspricht, und im Besitz der gesetzlichen Vermögensqualifikation zu sein versichert. Verweigerung der Uebernahme eines städtischen Wahlamts wird mit 300 Thlr. G. gebüßt, die durch Exekutions-warrant eines Friedensrichters summarisch eingetrieben werden; für Ablehnung der Bürgermeisterwahl kann die Strafe durch Ortsstatut bis auf 600 Thlr. G. erhöht werden. Befreiungsgründe sind indessen: körperliche oder geistige Gebrechen, Alter von 65 Jahren, aktiver Dienst in Heer, Marine oder Militärverwaltung; auch ist der, welcher ein Amt verwaltet oder die Strafe für die Ablehnung gezahlt hat, auf 5 Jahr befreit. Bankrutt und Accord mit den Gläubigern ziehen den Verlust des städtischen Amts nach sich. Uebernahme des Amts ohne die gesetzliche Qualifikation ist mit 300 Thlr. G., Wahlbestechung mit gleicher Buße und Verlust der Wahlfähigkeit für städtische und Parlamentswahlen bedroht.

Von einer Bestätigung der Wahlen ist nirgends die Rede; wohl aber kann

die Zulassung eines verfassungsmäßig Gewählten durch ein Mandamus der Reichsgerichte erzwungen, die Entfernung eines nicht verfassungsmäßig Gewählten durch ein quo warranto der Reichsgerichte bewirkt werden. Nähere Bestimmungen über das Verfahren dabei enthalten 9 Anne c. 20; 32 Geo. III. c. 58; 1 Vict. c. 78; 6 et 7 Vict. c. 89.

Zusatzgesetze über die städtischen Wahlen sind 6 et 7 Will. IV. c. 105. §. 5; 1 Vict. c. 78. §§. 1. 11. 14. 18. 25. 26.; 3 et 4 Vict. c. 47. §. 1; 6 et 7 Vict. c. 89. §§. 1. 2. 3. 5.; 5 et 16 Vict. c. 5 (Corporations Act); 16 et 17 Vict. c. 79 („the Municipal Corporation Act 1853," besonders über Ergänzungswahlen). Durch 1 et 2 Vict. c. 5. 15. sind Quäker und Separatisten, durch 8 et 9 Vict. c. 52 Juden zu den Stadtämtern ausdrücklich für wählbar erklärt.

Die Thätigkeit der so constituirten Gemeindebehörden ist dreifach gegliedert.

1. Die Beschlüsse des Gemeinderaths Common Council (§. 69 der St. O.) sind die eigentlich entscheidende Autorität für die Acte der städtischen Verwaltung. Nach Analogie der Friedensrichter hält derselbe 4 ordentliche Quartalsitzungen. In der ersten, am 9. November mit der Bürgermeisterwahl beginnend, werden zugleich die 3 folgenden fixirt. Außerdem kann der Mayor so oft als nöthig außerordentliche Versammlungen einberufen, zu welchen die Mitglieder besonders zu laden sind. Auch haben je fünf Mitglieder ein Einberufungsrecht, selbst wider Willen des Mayor; müssen dann aber den Gegenstand der Berathung vorher öffentlich anzeigen und sich darauf beschränken. Zur Gültigkeit eines Gemeinderathsbeschlusses gehört die Anwesenheit von wenigstens 1/3 der Mitglieder. Den Vorsitz führt der Mayor, welcher bei Stimmengleichheit den Stichentscheid giebt. In Abwesenheit des Mayor wird ein Aldermen, event. ein Stadtverordneter von der Versammlung zum Vorsitzenden gewählt. Das Protokoll führt der Stadtschreiber; die Protokollbücher sind gegen eine kleine Gebühr zur Einsicht für jeden Bürger offen.

Der Gemeinderath ist also namentlich 1) wählender Körper, welcher den Bürgermeister, die Aldermen, die Verwaltungsausschüsse, den Stadtschreiber, Schatzmeister und die sonstigen besoldeten Beamten der Hauptverwaltung ernennt; 2) beschließender Körper über die Ausschreibung der städtischen Steuern, Verwendung der städtischen Fonds, Verpachtung städtischen Eigenthums, und alle wichtigeren Akte der ökonomischen Municipalverwaltung; 3) controlirender Körper für die ernannten Verwaltungsausschüsse zur Administration der städtischen Irrenhäuser, Museen, Institute und für das gesammte städtische Rechnungswesen, unter weiterer Mitwirkung der Rechnungsrevisoren.

Zu Beschlüssen über die Annahme eines Ortsstatuts (bye-law) bedarf es der Anwesenheit von wenigstens 2/3 der Mitglieder.

2. Verwaltungsausschüsse, Committees (St. Ord. §. 70) werden stets gebildet für die administrative Polizeiverwaltung unter dem Namen des Watchcommittee, zu welchem der Bürgermeister ex officio gehört. Außerdem können von Zeit zu Zeit so viele General- und Spezial-Ausschüsse gebildet werden, wie sie der Gemeinderath den Bedürfnissen der Verwaltung für entsprechend hält. Die Beschlüsse (acts) aller Committees unterliegen aber der Bestätigung des Gemeinderaths.

Da die ganze Armenverwaltung und viele andere Zweige deutscher Communalverwaltung hier fehlen, so ist das ganze System der Verwaltungsausschüsse ein ziemlich dürftiges und ungenügendes, was dann wieder auf die mangelhafte Besetzung der städtischen Aemter zurückwirkt. Es zeigt sich, daß wer selbst keine laufende Verwaltung führt, auch weder Beamtenstellen gehörig besetzen, noch Verwaltungen gehörig controliren kann. Ueber das Watchcommittee vgl. St.-Ord. §§. 76—86 und unten §. 86.

3. Das Büreau- und Kassenwesen ist besoldeten Unterbeamten anvertraut (§. 58), zu welchen wesentlich ein Stadtschreiber und ein Schatzmeister gehören. Der Stadtschreiber Town Clerk ist der Sekretär des Gemeinderaths, wird von diesem ernannt, führt das Protokoll über die Gemeinderaths-Verhandlungen, ist Büreauchef und Archivar für die städtischen Akten und Urkunden, fertigt die Bürgerliste, die Altbürgerlisten und die Bezirkslisten an, ist dem Gemeinderath „verantwortlich", rechnungspflichtig, von ihm entlassbar, und zu einer Menge einzeler Amtsacte unter Androhung von bestimmten Geldbußen durch spezielle Gesetze verpflichtet. Er wird gewöhnlich aus der Zahl der Anwälte widerruflich (durante bene placito) ernannt, und darf nicht Mitglied des Gemeinderaths sein.

Eine sehr bedeutende Rolle spielte der town clerk schon in der älteren Corporations-Verfassung als Rechtsanwalt, Rechtsconsulent und Protokollführer der Corporation. Es war gewöhnlich ein attorney, der zugleich zum clerk of the peace, clerk to the magistrates, attorney to the corporation und oft auch zum Stellvertreter des Stadtrichters ernannt wurde. In jedem Falle war er registrar und Büreauchef auch des städtischen Civilgerichts. Er erhielt zwar in der Regel ein Gehalt, doch meistens von sehr geringem Umfang. Dagegen liquidirte er Anwaltsgebühr für die einzelen Geschäfte; auch wurden die Stellen sehr gesucht wegen der Verbindungen und des Ansehens, welches für die Privatpraxis eines Anwalts aus der Stellung als Stadtschreiber sich zu ergeben pflegte.

Der Treasurer, Schatzmeister, Rendant, ist der ordentliche Kassenbeamte, der auf Anweisung von Bürgermeister und Rath in verfassungsmäßigen Formen die städtischen Gelder zu vereinnahmen oder zu verausgaben hat.

Die Zahlungsanweisungen müssen von wenigstens 3 Mitgliedern des Gemeinderaths gezeichnet und vom Stadtschreiber gegengezeichnet sein; in gerichtlichen und polizeilichen Angelegenheiten von dem Court of Sessions oder von einem Friedensrichter innerhalb seiner Competenz. Zeit und Weise der Rechnungslegung bestimmt der Gemeinderath. Bei eintretender Weigerung oder Differenz wird der Rendant zweien Friedensrichtern vorgeführt, welche summarisch entscheiden, Rückstände durch Pfändungsbefehl eintreiben, event. den Rendanten in das Gefängniß oder Correctionshaus abführen lassen bis auf 3 Monat oder bis zur Erledigung der Differenz (St.-Ord. §§. 59. 60).

Außerdem kann der Gemeinderath die Anstellung von so vielen besoldeten Stadtbeamten beschließen wie ihm nöthig und zweckmäßig erscheint, also z. B. von städtischen Bauinspectoren, Beleuchtungs- und Straßenreinigungs-Inspectoren u. dgl., wobei auch Rücksicht genommen werden kann auf die früher in der Corporations-Verwaltung eingeführten Arten von Beamten. Viele der Amtsstellen der alten Corporations-Verfassung dauerten auf Grund dieser Klausel fort; neue wurden dazu creirt, ohne daß Gesetzgeber oder städtische Verwaltungen bemerkt zu haben scheinen, zu welchem Endziel dieser bequeme Weg führt. Gehalte, Remunerationen, Pensionen und die Weise der Bestellung von Amtskautionen bestimmt für alle diese Beamten der Gemeinderath.

Die aus der älteren Corporationsverwaltung vorgefundenen Communalbeamten kann der Gemeinderath entlassen, und ihnen eine angemessene Amtsentschädigung festsetzen mit Rekurs an das Finanzministerium. Ebenso werden herkömmliche Pensionen an Beamte, Wittwen und Kinder, Geistliche, Schulvorsteher u. dgl. bestätigt und sind von der neuen Stadtverwaltung fortzuzahlen (§§. 65—68).

II. Wo die Stadt eine selbständige Friedenscommission, also Polizeirichter- und Voruntersuchungsamt hat, besteht das Beamtenpersonal aus den vom König ernannten Friedensrichtern einschließlich des Mayor, an deren Stelle aber auch ein besoldeter Polizeirichter ernannt werden kann (siehe unten §. 86). In Städten, die eine Grafschaft für sich bilden, tritt noch hinzu ein selbstgewählter Sheriff (St.-Ord. §. 61).

III. In Städten, die ihre eigenen Quarter Sessions of the Peace, also ordentliche Strafjustiz haben, besteht das Personal aus einem besoldeten Stadtrichter Recorder, der mit einer städtischen Jury Gericht hält, einem städtischen Coroner und einem städtischen Clerk of the Peace (siehe unten §. 87).

Für die so gegliederten Stadtbehörden sind nun die drei Zweige 1) der ökonomischen Municipalverwaltung, 2) der Polizei und 3) der Strafjustiz nachfolgend genauer auszuführen.

§. 85.

Die ökonomische Municipalverwaltung.

St.-Ord. §§. 71—75. 87—97.

Die ökonomische Municipal-Verwaltung umfaßt folgende Punkte:

1) Die Verwaltung des städtischen Grundeigenthums, der städtischen Gefälle und sonstigen Einkünfte der Stadt, welche von dem Schatzmeister auf Rechnung des borough fund vereinnahmt werden zur Verausgabung für die gesetzlich bestimmten Zwecke (St.-Ord. §§. 92. 94—97). Die schlimmen Erfahrungen, welche man in der Verwaltung der alten Corporationen gemacht, haben jedoch Beschränkungen in der Verfügung über die Substanz herbeigeführt. Veräußerung und Verpfändung des Grundbesitzes oder des Stammvermögens der Stadt, und Verpachtungen über 31 Jahre hinaus, ist in der Regel untersagt. Soll ein Geschäft der Art geschlossen werden, so bedarf es einer Genehmigung des Finanzministeriums auf erstatteten Bericht, welcher zur Einsicht der Bürger offenliegen muß; auch muß das abzuschließende Geschäft vorher bekannt gemacht werden.

Die Direktion der einzelen Verwaltungsoperationen erfolgt durch Beschlüsse des Gemeinderaths. Ergänzende Gesetze über die Verwaltung der städtischen Fonds sind 6 et 7 Will. IV. c. 105. 114, insbesondere über die Verpachtungen auf Zeit 6 et 7 Will. IV. c. 104. §. 2; über den Verkauf der Kirchenpatronate 1 et 2 Vict. c. 31. Die nicht mehr bedeutenden Einnahmen der Städte aus eigenem Vermögen sind schon oben pag. 85 angegeben für das Rechnungsjahr 1842—1843:

Zölle und Gebühren	1,037,466 Thlr. G.
Grundeigenthum und vermischte Einnahmen .	3,125,868 „ „

Die vorhandenen Häfen, Docks und Schiffahrtsanlagen, welche 4,800,000 Thlr. G. jährlich eintragen, sind durch Lokalakten geregelt, und haben dadurch ihr eigenes Verwaltungskuratorium erhalten; zuweilen bildet aber der Gemeinderath das Kuratorium, gewöhnlich wenigstens einen Theil desselben.

2) Ausschreibung und Erhebung der ergänzenden Stadtsteuer, borough rate (St.-Ord. §. 92). Wo das Aktiv-Vermögen der Stadt nicht ausreicht, darf der Gemeinderath für die gesetzlichen Verwendungszwecke des Stadtvermögens eine Stadtsteuer in der Weise eines county rate ausschreiben, mit gleichen Gewalten wie die Friedensrichter bei der county rate üben. Für diesen Zweck

hat das common council die vollen Gewalten der Quarter Sessions. Die Order zur Erhebung ergeht an den High Constable oder den analogen Beamten der Stadt, der seine weiteren Anweisungen an die Armenaufseher der Kirchspiele erläßt. Die Abführung der Steuer erfolgt an den Treasurer, die Eintreibung der Rückstände verfügt der Mayor durch Executions-warrants. Die Entscheidung der Steuerreklamationen geht an den Recorder in der städtischen Quartalsitzung, event. an die Quartalsitzungen der Grafschaft.

Die Einzelheiten dieser städtischen Steuerausschreibung sind schon oben §. 13 erörtert, sowie die dazu gehörigen Ergänzungssteuern: die städtische Wachtsteuer, Gefängnißsteuer, Museumssteuer, Irrenhaussteuer, Distriktsgefängnißsteuer, nebst den dazu gehörigen Gesetzen, zu denen noch 17 et 18 Vict. c. 71 kommt, für die Borough Rate in Städten ohne die Städteordnung. Die Parl. Papers 1840. No. 610 geben ein Verzeichniß von 95 Städten, in welchen die Borough Rate nach der Städteordnung erhoben wird. Dazu kommen noch 81 Städte, in welchen eine Stadtsteuer unter Lokalakten erhoben wird; solche sind in dem Verzeichniß E der St.-Ord. beigefügt und bestätigt. Der Gesammtbetrag der unter besonderen Lokalakten erhobenen Steuern war damals 855,616 Thlr. G.

3) Verausgabung der städtischen Einkünfte zu den gesetzlich bestimmten Zwecken, von welchen die wichtigsten im §. 92 der St.-Ord. in folgender Ordnung aufgezählt werden: Tilgung verfassungsmäßig contrahirter Schulden und der Zinsen davon; Gehalte der Bürgermeister, Recorder, Polizeirichter, Stadtschreiber, Schatzmeister und der sonstigen besoldeten Beamten; Kosten der Bürger- und Bezirkslisten und andere Wahlkosten; Strafverfolgungskosten, Unterhalt der Strafgefangenen, Stadtgefängniß und Correctionshaus; andere städtische Gebäude; Bezahlung der besoldeten Constables; andere zur Ausführung der St.-Ord. nothwendige Ausgaben. Bleibt dann ein Ueberschuß, so darf dieser durch Beschluß des Gemeinderaths „zum gemeinen Besten der Einwohner und zur Verschönerung der Stadt" verwendet werden.

Die städtischen Ausgaben bilden eigentlich 2 Gruppen: 1) Gerichts- und Polizeikosten, welche normal der County Rate zufallen, so wie sie oben §. 12 zusammengestellt sind einschließlich der Erhaltung der Brücken 13 et 14 Vict. c. 64. Sie bilden in den Städten mit eigener Criminal- und Polizeiverwaltung (commission of the peace) einen eigenen Kriminal- und Polizei-Fonds; in den übrigen Städten erscheinen sie als Beiträge, welche zur Kreiskasse zu zahlen sind. — 2) Eigentliche Lokalausgaben wie sie sonst der Ortsgemeindesteuer (poor rate §. 15) zur Last fallen: für städtische Gebäude, Neubauten, Reparaturen (jährlich ungefähr 1,000,000 Thlr. G), Kosten der Märkte und Messen (ungefähr 70,000 Thlr. G.), Beamtengehalte und Pensionen (ungefähr 500,000 Thlr. G.), Grundsteuern, Feuerversicherungen ꝛc.,

Kosten der städtischen Wahlen und Stadtschulden-Conto. In der alten Corporationsverwaltung kamen dazu gelegentlich auch Ausgaben für Köche, Weinkeller u. dgl.

Sehr erheblich war unter der alten Corporationsverwaltung das Stadtschuldenconto angewachsen. Es betrug in den Städten mit eigener Polizeiverwaltung (Verzeichniß A.) 10,607,814 Thlr. G. (Parl. Papers 1841. No. 70), in den übrigen Städten (Verzeichniß B.) 319,813 Thlr. G.

Durch die neuste Gesetzgebung ist noch die Ermächtigung hinzugekommen, städtische Fonds zur Anlegung und Ausstattung von städtischen Bibliotheken und Museen zu verwenden, jedoch unter erheblichen Beschränkungen und nach Rückfrage bei der Bürgerschaft 8 et 9 Vict. c. 43; 13 et 14 Vict. c. 65; 18 et 19 Vict. c. 70.

Eine ganz zufällige äußerliche Verbindung dagegen ist es, wenn zuweilen der Rath zugleich Armenverwaltungsbehörde ist, wie in St. Ives, wo die Aldermen von Hause aus weiter nichts als eine select vestry des Kirchspiels waren. In Bristol, Exeter und einigen anderen Orten bilden einige Mitglieder der Corporation einen Theil der Armenverwaltung.

4. Die städtische Rechnungslegung wird im §. 93 der St.-Ord. dahin normirt: der Schatzmeister soll vollständig Buch halten über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben zur Einsicht für jeden Alderman und Stadtverordneten. Im Monat März und September sollen dann die Rechnungen mit allen Belegen und dazu gehörigen Papieren den beiden Rechnungsrevisoren und einer Anzahl vom Bürgermeister ernannter Mitglieder des Gemeinderaths zur Prüfung (nach 2 halbjährlichen Terminen vom 1. März und vom 1. September an gerechnet) vorgelegt werden. Die richtig befundene Rechnung wird von den Auditors gezeichnet, und sodann im Monat September ein Rechnungsextrakt gedruckt zur Einsicht für jeden Steuerzahler und zum Verkauf für einen angemessenen Preis. Auch hat der Gemeinderath alljährlich dem Minister des Innern einen Etat der Einnahmen und Ausgaben nach bestimmtem Formular einzureichen zur weiteren Vorlegung an das Parlament 6 et 7 Will. IV. c. 104. §. 10; 1 Vict. c. 78. §§. 43. 49. Unabhängig davon ist die nach §. 60 der St.-Ord. dem Gemeinderath oder einem von diesem ernannten Commissar zu legende Rechnung (vergl. oben Seite 84).

Ein Extrakt aus der Generalrechnung der städtischen Einnahmen und Ausgaben ist schon oben pag. 85—87 gegeben, unter Beifügung der Stadtrechnungen von Bristol, Liverpool und Manchester. Die städtischen Rechnungen pro 1855 enthalten die Parl. Papers 1856. No. 350. Vol. LIX. pag. 321. Die Einführung dieser Rechnungsrevisionen und die Veröffentlichung der städtischen Etats wurde das wirksamste Gegengewicht gegen die finanziellen Mißbräuche der alten Corporationen, gegen die Verwendung der städtischen Mittel zu Fest-

lichkeiten, zu den Privatinteressen des governing body, und namentlich auch zu Bestechungen und Wahlumtrieben in allen möglichen Gestalten.

5) Das städtische Pflasterungs-, Beleuchtungs- und Straßenreinigungswesen (St.-Ord. §§. 75. 87—89) war schon zur Zeit des alten Corporationswesens größtentheils durch Lokalakten geordnet. (Unter solchen wurde zur Zeit der Einführung der St.-Ord. eine Summe von 855,616 Thlr. G. hauptsächlich für diese Zwecke erhoben, unter ordentlicher städtischer Verwaltung dagegen nur 229,915 Thlr. G.) Die St.-Ord. läßt es im allgemeinen bei dem vorgefundenen System und zählt in einem Anhang E die einzelen Lokalakten auf; doch können die Kuratorien ihre Gewalten dem Gemeinderath übertragen, und es können durch Gemeinderathsbeschluß auch solche Theile der Stadt, die von der Lokalakte ausgenommen waren, dem Beleuchtungssystem der Lokalakte eingefügt werden. In den Städten, in welchen das Beleuchtungssystem des St. 3 et 4 Will. IV. c. 90 eingeführt ist, wird es dem Gemeinderath anheim gestellt die Gewalten der nach jenem Gesetz zu ernennenden Beleuchtungsinspectoren selbst zu übernehmen.

Auch in Stadtverwaltungen, die das Pflasterungs- und Beleuchtungswesen mit einbegreifen, bildet dasselbe noch immer häufig ein besonderes Verwaltungskuratorium, entweder nach Maßgabe der Städteordnung, oder nach dem Gesetz 3 et 4 Will. IV. c. 90. Durch 1 Geo. I. st. 2. c. 52. §. 9; 9 Geo. I. c. 18. §. 3 war den Quartalsitzungen für Städte und Marktflecken die Befugniß beigelegt scavengers für die Straßenreinigung anzustellen, nothwendige Reparaturen anzuordnen und nöthigenfalls Beiträge bis höchstens 2½ pCt. des Realeinkommens dafür auszuschreiben. Von dieser Befugniß wurde aber ein sehr wenig wirksamer Gebrauch gemacht. Durch 20 et 21 Vict. c. 50 ist jetzt der §. 75 der Städteordnung aufgehoben und bestimmt, daß bei künftigen Verleihungen der Städteordnung die Gewalten, Verbindlichkeiten und das Vermögen vorhandener special trusts für Pflasterung, Beleuchtung ꝛc. auf Bürgermeister und Rath übertragen werden mögen.

6) Die Verwaltung städtischer Hospitäler und Stiftungen (St.-Ord. §. 71—74) wird vom 1. August 1836 an grundsätzlich unter die Oberleitung des Lordkanzlers gestellt, der die Verwaltungskuratorien (trusts) dafür zu ernennen hat. Wo indessen die Corporation nach besonderen Gesetzen schon ausschließlich das Kuratorium ex officio bildete, bleibt auch der Gemeinderath in Zukunft als Stiftungskuratorium bestehen; ferner bleiben die Kuratorien unverändert, die nach früheren Specialgesetzen für eine bestimmte Zeitfrist ernannt waren. Für gewisse Communalzwecke ordnet der Gemeinderath eine Anzahl von Mitkuratoren (joint trustees) dem ordentlichen Kuratorium zu.

Ein Verzeichniß dieser Verwaltungskuratorien für 1837 giebt das Statistical Journal V. pag. 167 mit einem Jahreseinkommen von 581,136 Thlr. G. (Die in den städtischen Rechnungen vorkommende Rubrik charities bezeichnet Beiträge der Stadtgemeinde zu solchen Anstalten.). Es ist kein günstiges Zeichen für das Vertrauen in die städtische Verwaltung, daß man dergleichen Kuratorien grundsätzlich davon trennte. Eine ähnliche, zugleich aber auch politische Bedeutung hat die Vorschrift der St.-Ord. §. 139 und das Gesetz 1 et 2 Vict. c. 31, welches den Verkauf der Kirchenpatronate an die Ecclesiastical Commissioners gebietet. Wie vielfach beschränkt, an einigen Punkten dürftig, diese Municipalverwaltung auch erscheinen mag, wenn man sie vergleicht mit einer Stadtverwaltung nach deutschem Muster, so ist doch ein Hauptzweck der St.-Ord. von 1835 erreicht: die Beseitigung der groben Mißbräuche der Finanzverwaltung in den alten Korporationen. Wenn der rechte Geist der Communalverwaltung sich in den Städten nicht finden will, wenn die Städte darin namentlich der friedensrichterlichen Verwaltung in der Grafschaft im Ganzen nachstehen: so liegt dies in dem schnellen Aufwachsen der Städte, in der noch vorhandenen Zusammenhanglosigkeit vieler schnell aufgehäuften Elemente, in dem Geist der erwerbenden Arbeit und der neuen daraus hervorgehenden erst halb entwickelten Stände, und in der völligen Sonderung der Armenverwaltung von der Stadtverwaltung. Auf die Gebrechen dieser städtischen Verwaltung ist schon früher an einem anderen Orte aufmerksam gemacht. (Gneist I. pag. 711). Das Leben der städtischen Honorationen innerhalb einer solchen Stadtverwaltung ist wieder eine Hauptquelle jener neuen Vorstellung in England, welche den Staat wesentlich als eine Aktiengesellschaft ansieht.

§. 86.

Die städtische Polizeiverwaltung.

St.-Ord. §§. 57. 76—86. 90. 91. 98—102. 116. 117. 126—133.

Die städtische Polizeiverwaltung umfaßt die drei Gebiete der administrativen Polizei, des Polizeirichter- und Voruntersuchungs-Amts, und der Gefängnißverwaltung.

I. Die administrative Polizei (Watch Committee, St.-Ord. §§. 76—86) bestand in den älteren Corporationen in ziemlich verfallenem Zustand, mit einigen leet constables nach alter Weise, daneben zuweilen watchmen durch eine Privatsubscription unter den Einwohnern, oder besoldete Polizeidiener auf Grund einer Lokalakte unter einem dafür bestellten Board of Commissioners. Die St.-Ord. verpflichtet nunmehr jeden Gemeinderath eine Polizeiverwaltungscommission aus seiner Mitte zu ernennen, an deren Spitze stets der Bürgermeister steht, zu dessen Beschlußfähigkeit wenigstens 3 Mitglieder gehören. Die Commission stellt die nöthige Zahl von

besoldeten constables an und erläßt die Regulative (regulations) „zur Verhütung von Dienstvernachlässigung oder Mißbrauch, und um solche Constables wirksam zu machen in der Ausführung ihrer Amtspflichten". Sowohl das Committee wie je 2 Friedensrichter können jederzeit einen Constable wegen „Dienstnachlässigkeit oder Unbrauchbarkeit" entlassen; je 2 Friedensrichter üben summarische Strafgewalt über die Amtsvergehen der Constables. Gehalte und Remunerationen werden durch Beschlüsse des Gemeinderaths bestimmt. Vierteljährlich aber hat das watch committee dem Minister des Innern Bericht zu erstatten über die Zahl der angestellten Constables, ihre Bewaffnung und Bekleidung, Gehalt und Remunerationen über die Zahl und Lage aller Stationshäuser, sowie eine Abschrift aller rules, orders und regulations, welche der Gemeinderath oder die Polizeiverwaltungskommission dafür erlassen haben (jetzt aufgehoben durch 21 et 22 Vict. c. 67. §. 1.)

Ergänzend tritt dazu ein System von special constables, welches nach dem Muster des st. 1 et 2 Will. IV. c. 41 in diesen Städten zu einer dauernden Einrichtung wird. Je 2 Friedensrichter nämlich haben alljährlich im Oktober durch schriftliches precept so viel Einwohner aus der Zahl derer, die nicht gesetzlich vom constable-Dienst befreit sind, zu special constables zu ernennen, und mit dem in dem st. 1 et 2 Will. IV. vorgeschriebenen Diensteid einzuschwören. Die so designirten Mannschaften können jederzeit durch warrant eines Friedensrichters aufgeboten werden, wenn der Friedensrichter darin amtlich bezeugt, daß nach seiner Meinung die ordentliche städtische Polizei zur Zeit unzureichend ist für Aufrechterhaltung des Friedens. Die aufgebotenen Mannschaften erhalten täglich 1 Thlr. G. Tagegelder.

Mit der Einführung der Städteordnung treten alle vorhandenen Polizeimannschaften der alten Korporation sowie alle Lokalakten zur Einsetzung von wat[illegible]men außer Geltung; ebenso alle Polizeieinrichtungen, die auf Grund der Watching and Lighting Act 3 et 4 Will. IV. c. 90 eingeführt sind, sowie die besonderen darauf begründeten Steuern. Alle vorhandenen Wachthäuser, Waffen und Ausrüstungsgegenstände sind der städtischen Polizeiverwaltungskommission zu übergeben. — Die Verhältnisse der neuen besoldeten Mannschaften und ihre Statistik sind schon oben S. 453. 454. im Zusammenhang mit der gesammten constabulary force angegeben. Die Etats für Gehalte und Nebenremunerationen entwirft das watch committee unter Bestätigung des Gemeinderaths, der die Zahlungen auf den Treasurer anweist. Der Gemeinderath hat ebenso die Auszahlung außerordentlicher Kosten für Ergreifung von Verbrechern und Ausführung friedensrichterlicher warrants nach vorgängiger Festsetzung durch den Friedensrichter anzuweisen. Auch kann das watch com-

mittee unter Bestätigung des Gemeinderaths außerordentliche Prämien, Gratifikationen und Ruhegehalte bewilligen, für welche durch 11 et 12 Vict. c. 14 ein Pensionsfonds gebildet wird. — Die städtischen Constables haben alle Amtsrechte und Amtspflichten der alten Constables nach common law und Parlamentsakten, und zwar im Bereich der Stadt, im Bereich der Grafschaft in welcher die Stadt liegt, und überhaupt im Umkreis von 7 englischen Meilen um die Stadt, innerhalb aller in diesem Bereich gelegenen Theile der Grafschaft oder Freibezirke. Das Verhaftungsrecht der Constables ist allgemein gefaßt „zu ergreifen alle müßigen und unordentlichen Personen, welche sie in Störung des öffentlichen Friedens vorfinden, oder gegen die sie einen gerechten Grund haben, die Intention der Begehung einer felony zu vermuthen." Sie haben den so Verhafteten dem dienstthuenden Constable des nächsten Wachthauses abzuliefern zur sicheren Aufbewahrung bis er einem Friedensrichter vorgeführt werden kann. Wegen kleiner misdemeanors kann der Constable selbständig Bürgschaft annehmen und den Detinirten entlassen (§. 79). Wegen Dienstvernachlässigung oder Ungehorsams gegen irgend eine gesetzmäßige Order kann der Constable auf summarisches Verfahren vor 2 Friedensrichtern entweder zu Gefängniß bis zu 10 Tagen oder Geldbuße bis 12 Thlr. G. oder zu Dienstentlassung verurtheilt werden. Umgekehrt wird Widersetzlichkeit, Beihülfe oder Anstiftung dazu summarisch vor 2 Friedensrichtern mit Geldbuße bis 30 Thlr. G. (event. bis 1 Monat Gefängniß) gebüßt; wobei alternativ ein ordentliches Strafverfahren und bei den Strafgerichten die schwerere gesetzliche Strafe der Widersetzlichkeit vorbehalten bleiben. Das städtische watch committee kann auch auf Flüssen und Kanälen eine besondere Strompolizeimannschaft nach 3 et 4 Vict. c. 50 einrichten.

In einzelen Ortschaften in welchen keine Städteordnung gilt, und doch ein Bedürfniß zu analogen Einrichtungen war, hat man durch Lokalakten nachgeholfen. Die darin gewöhnlich enthaltenen Klauseln sind dann „um nicht die einzelen Bestimmungen in jedem Gesetz immer zu wiederholen," in der Town Police Clauses Act 1847, 10 et 11 Vict. c. 89 consolidirt. Sie enthält in 75 Artikeln die Organisation besoldeter Polizeimannschaften nach dem obigen Muster. Versäumniß oder Verletzung der Amtspflichten wird vor 2 Friedensrichtern mit Geldbuße bis 60 Thlr. G. oder Gefängniß bis zu einem Monat mit oder ohne harte Arbeit gebüßt (§. 16). Im §. 21 ff. folgt eine Polizeiordnung betreffend verhinderte Passage in den Straßen, Verfahren bei Feuersbrünsten, Vergnügungsorte, Lohnfuhrwerk, Bäder, sowie die gewöhnlichen Klauseln über summarische Beitreibung von Schadensersatz und Bußen.

Zunächst an diese administrative Polizeiverwaltung schließt sich die Befugniß des Gemeinderaths zum Erlaß von Ortsstatuten bye laws (St.-Ord. §§. 90. 91). Solche können erlassen werden „für die gute Ordnung und Verwaltung der Stadt und zur Verhütung und Unterdrückung alles solchen Polizeiunfugs, der schon kraft einer in der Stadt geltenden Akte summarisch strafbar ist." Es können darin Geldbußen bis zu 30 Thlr. Gold festgesetzt werden, die event. in Gefängniß bis zu 1 Monat zu verwandeln sind, und für deren Festsetzung und Eintreibung alle Form-

vorschriften der St.-Ord. über summarisches Strafverfahren (§. 126 bis 132) gelten. Zur Annahme eines solchen Statuts muß der Gemeinderath mit wenigstens ⅔ seiner Mitglieder versammelt sein, und das Statut tritt erst nach 40 Tagen in Kraft, nachdem ein Exemplar unter dem Siegel der Stadt ausgefertigt dem Minister des Innern eingereicht und zugleich an der Außenthür des Rathhauses ausgehangen ist. Innerhalb dieser 40tägigen Frist kann die Königin mit Beirath des Privy Council (Staatsministerium) das Statut oder einzele Klauseln desselben kassiren (disallow).

Die Befugniß zum Erlaß solcher Statuten galt früher als ein Nebenrecht der Korporation, stand jedoch nach altem Herkommen auch häufig nichtinkorporirten Ortschaften, namentlich dem Court leet, zu. Nach „gemeinem Recht" durfte das Statut nichts gegen die Landesgesetze und gegen die Verfassung der Körperschaft enthalten, namentlich Wahl- und Wählbarkeitsrecht nicht ändern. Eine neue Verbildung des Stadtrechts durch solche Statuten ist bei der jetzigen Fassung des Gesetzes und bei den jetzigen Grundlagen der Stadtverfassung wohl nicht mehr zu befürchten.

II. Ein Polizeirichter- und Voruntersuchungs-Amt ist in jeder Stadt vorhanden durch die Einsetzung königlicher Friedensrichter und deren verfassungsmäßige Befugnisse out of sessions. In den alten Corporationen waren solche in großer Zahl als „justices by charter" vorhanden, mit erheblichen Abweichungen von den Grundsätzen der Ernennung der Grafschafts-Friedensrichter. In der Regel nämlich wurden diese Friedensrichter gewählt, entlassbar nur wegen misconduct also nur im gerichtlichen Verfahren.

Der Bericht der Untersuchungs-Commission von 1835 fand in 188 corporations solche besondere städtische Friedensrichter, die als corporators das Friedensamt ausübten; (während in 49 kleinen Städten keine corporators als Friedensrichter vorkamen). Sie waren fast immer Mitglieder des Common Council, und zwar der Klasse der Aldermen, wo solche vorhanden, gewöhnlich gewählt von dem Common Council. Der Mayor war stets der erste Friedensrichter im Ort, versah gewöhnlich die Hauptmasse der friedensrichterlichen Geschäfte, und blieb oft noch ein Jahr nach Ablauf seiner Amtszeit Friedensrichter ex officio. In 6 Städten war der Bürgermeister auch ex officio Friedensrichter der benachbarten Grafschaft. In der Regel gehörte auch der Recorder zu den Friedensrichtern, in vielen größeren Städten sämmtliche Aldermen; in 4 Städten nur die Aldermen, welche das Amt des Mayor verwaltet haben.

Dies Wahlrecht der Polizeiobrigkeit wurde um so unhaltbarer,

als gerade in der neueren städtischen Entwicklung durch Umbildung der erwerbenden Arbeit der Klassengegensatz schroffer als je hervortrat, und dringender als je die Ernennung aller Richter durch den König forderte. Die neue St.-Ord. hebt daher in ihrem ganzen Gebiet die alten justices by charter auf, und führt das System der ernannten Friedensrichter auch in den Städten durch, mit einziger Ausnahme des gewählten Bürgermeisters, der für sein Amtsjahr und für die Dauer des folgenden Jahres Friedensrichter ex officio bleibt. Das System der Friedensrichter in den Städten gestaltet sich nunmehr in folgender Weise:

1) Mindestens zwei Friedensrichter sind in jeder Stadt ohne Ausnahme vorhanden in der Person des gegenwärtigen und des vorjährigen Bürgermeisters. Beide üben die verfassungsmäßigen Befugnisse der einzelen Friedensrichter als Polizeistraf- und Voruntersuchungsrichter, jedoch konkurrirend mit den Friedensrichtern der Grafschaft, wo der Stadt kein besonderes Recht verliehen ist.

Schon in der älteren Verfassung (Dalton, Justice c. 192) war dafür gesorgt, daß die Mayors auch ohne besondere Friedenscommission die nothdürftigen Gewalten eines Friedensrichters für dringende Fälle durch Spezialgesetze hatten, so die Brodpolizei assize of bread nach 5 Henry III. st. 6, die assize of ale and beer nach 23 Henry VIII. c. 4, das Verhaftungsrecht gegen bewaffnete Tumultuanten 2 Edw. III. c. 3, das Polizeistrafrecht gegen Trunkenheit, die friedensrichterlichen Befugnisse bei gewaltsamen Besitzentsetzungen 8 Henry VI. c. 9, das Einschreiten gegen Spielhäuser 33 Henry VIII. c. 9, gewisse Befugnisse der Gewerbepolizei, Gesindepolizei 5 Eliz. c. 4, Gewichtspolizei 8 Henry VI. c. 5, Vorlesung der Aufruhrsproklamation 1 Geo. I. st. 2. c. 5. u. s. w. — Spezialbestimmungen, die jetzt durch die volle Friedensgewalt des Mayor ihr Interesse verlieren.

2) Die meisten Städte haben jedoch außerdem ihre besondere commission of the peace (St.-O. §§. 98. 101. 102. 1 Vict. c. 78. §§. 30. 31). Mit Rücksicht auf den herkömmlichen Zustand wurde eine solche den 84 Städten in dem Verzeichniß A. der St.-Ord. sogleich mit deren Einführung verliehen. Den Städten im Verzeichniß B. kann eine solche auf Petition des Gemeinderaths jederzeit verliehen werden, und es ist dies auch in erheblichem Umfang geschehen, so daß schon Ende 1839, von den 178 Städten des Verzeichnisses A. und B. 139 im Besitz der besonderen Kommission waren (Parl. Pap. 1840. No. 610). Diese besondere Kommission hat den Sinn, daß die Königin außer dem Bürgermeister noch eine Anzahl von Honorationen zu Friedensrich-

tern ernennt, die aber im Zweifel die konkurrirende Jurisdiction der Grafschaftsrichter nicht ausschließen, wenn nicht die Kommission mit der Klausel von intromittant ausschließlich gefaßt ist. Faktisch und rechtlich war indessen die Ausschließlichkeit von jeher die Regel.

Die Gesammtzahl der städtischen Friedensrichter betrug 1229 im Jahre 1840, und ist seitdem erheblich vermehrt. Sie bedürfen keiner Qualification durch Grundbesitz, wohl aber der sonstigen Qualificationen der Grafschaftsrichter, und müssen ansässig sein in der Stadt oder im Bereich von 7 englischen Meilen um dieselbe, wenn sie sich als aktive Friedensrichter geriren wollen. Ihre Amtsgewalt erstreckt sich auf den ganzen Umkreis von 7 Meilen, konkurrirend mit den Grafschaftsfriedensrichtern, doch ohne das Recht der Theilnahme an den Quarter Sessions der Grafschaft und an der Ausschreibung der County Rate. Für den Geschäftsbetrieb ihrer Friedenskommission ernennen sie sich in der Weise der kleinen Bezirkssitzungen der Grafschaft ihren eigenen Sekretär, Clerk to the Justices, widerruflich nach ihrem Ermessen, — gewöhnlich einen Anwalt, der nicht Mitglied des Gemeinderaths, nicht Clerk of the Peace, nicht Geschäftstheilnehmer eines solchen sein, und sich nicht bei den Strafverfolgungen vor einem ordentlichen Kriminal-Gericht betheiligen darf.

Die städtischen Friedensrichter brauchen auch nicht burgesses zu sein. Sie können ferner gegen die sonstige Regel Anwälte sein 6 et 7 Vict. c. 73. Da sie keinen Vorsitz in den Quartalsitzungen führen (in denen der recorder der einzige Richter ist), da die administrative Polizeiverwaltung dem watch committee zusteht, die Ausschreibung der Polizeisteuern dem Gemeinderath; da auch die Gefängnißverwaltung, die Administration aller städtischen Fonds und die Controle auch der Ausgaben für Justiz und Polizei dem Gemeinderath zusteht: so bilden die städtischen Friedensrichter in der That eine eigene Klasse mit vermindertem Amtsrecht. Man könnte sie halbe Friedensrichter nennen, beschränkt auf die Funktionen der Voruntersuchung des Polizeirichteramts und die Strafgewalt in petty sessions, insofern analog der Stellung der zuerst in der Hauptstadt geschaffenen police magistrates.

Nach 12 Vict. c. 18 soll jede Sitzung und jeder Amtsakt der Friedensrichter (oder des besoldeten Polizeirichters) in dem Polizeihofe oder an einem anderen dazu bestimmten Ort als eine petty session of the peace im Sinne des Gesetzes gelten, und der Bezirk, für den sie gehalten wird, als eine sessional division im Sinne der Gesetze. Die Quartalsitzungen sollen für ein geeignetes Lokal sorgen, und können sich auch mit der Grafschaft über gemeinsame Lokale vereinbaren. Eine Nebenbestimmung der St.-Ord. (§. 100) verpflichtet die Städte, denen eine besondere Commission verliehen ist, ein besonderes Lokal (oder nach Bedürfniß mehre) als Polizeiamt police office

einzurichten und die Kosten der Anschaffung und Einrichtung aus der Stadtkasse zu tragen. Kein Polizeiamt soll sich in einem concessionirten Bier- oder Wirthshaus befinden.

3) Bei dieser Gestaltung des städtischen Friedensrichteramts lag ein Uebergang in das System besoldeter Polizeirichter nach dem Muster der Hauptstadt ziemlich nahe. Die St.-Ord. §. 99 bestimmt, daß wenn der Gemeinderath einen besoldeten Polizeirichter für nöthig hält, er ein Gehalt dafür durch Ortsstatut bestimmen und solches Statut dem Minister des Innern einreichen soll. Wenn dieser damit einverstanden ist, soll er veranlassen die Ernennung eines königl. Polizeirichters mit richterlicher Qualification (Advokat von mindestens 5jähriger Praxis), der jedoch abweichend von den hauptstädtischen Friedensrichtern widerruflich durante bene placito ernannt wird, und sein Gehalt aus der Stadtkasse bezieht. Im Fall der Vakanz soll aber die Stelle nicht ohne wiederholten Antrag des Gemeinderaths wieder besetzt werden.

So verführerisch dies Anerbieten war, so ist indessen schon oben bemerkt, daß nach den Parl. Papers 1856 No. 371 nur in 9 Ortschaften ein besoldeter Polizeirichter angestellt ist und zwar nur Ortschaften von 64—374,000 Seelen mit Ausnahme von Worchester (26,000 Einwohner). Bei Neuverleihungen der Städteordnung wird aber der besoldete Polizeirichter octroyirt. Die neueste Uebersicht der besoldeten Friedensrichter enthalten die P. P. 1858. No. 478.

4) Ueber das summarische Verfahren der Friedensrichter enthält die St.-Ord. (§§. 126—133) noch einige den gewöhnlichen Verordnungen über die Friedensrichter-Jurisdiction analoge Vorschriften.

Die Polizeistrafen in Städten mit eigener Quartalsitzung fallen in die Stadtkasse mit Ausnahme der Zoll-, Steuer- und Poststrafen. Geldbußen bis 30 Thlr. G. werden in Gefängniß oder Correctionshaus bis zu 1 Monat verwandelt, höhere Bußen bis zu 2 Monaten. Die Appellation geht an die Borough Quarter Sessions; wo solche nicht vorhanden an die County Quarter Sessions. Kein Certiorari. Bei Regreßklagen kommt auch den städtischen Friedensrichtern die gesetzliche Protektion zu statten.

III. Die Gefängnißverwaltung erstreckt sich zunächst auf die polizeilichen Detentionshäuser lock-up-houses, welche jetzt wohl in jeder Stadt vorhanden, von dem watchcommittee verwaltet werden. In den meisten Städten befindet sich auch ein Lokal für Voruntersuchungsgefangene. In denjenigen aber, welche eigene Criminaljustiz haben (Court of Quarter Sessions) muß nach dem Gesetz wenigstens ein gaol und ein Correctionshaus vorhanden sein, entweder ausschließlich für die Sadt oder gemeinschaftlich mit einer Grafschaft oder anderen Stadt. Der früher zum Theil sehr man-

gelhafte Zustand hat sich verbessert durch die allgemeinen Gefängnißordnungen 4 Geo. IV. c. 64; 5 Geo. IV. c. 85, die nun auch für die städtischen Gefängnisse gelten. Die in der Gefängnißordnung den Quartalsitzungen beigelegte Administration ist aber in den Städten (St.-Ord. §. 116) dem Gemeinderath mit ungefähr gleichen Befugnissen beigelegt, selbstverständlich also auch mit der Befugniß dafür ein eignes Gefängniß-Verwaltungs-Committee zu bilden.

Es liegen darin auch die friedensrichterlichen Gewalten in Bezug auf Erbauung, Erweiterung oder Reparatur, die Befugniß zur Ausschreibung ergänzender Gefängnißsteuern, Regelung der Etats. Doch sind nicht alle oben im §. 62 bezeichneten Befugnisse mit der administrativen Polizei verbunden. Vielmehr bleibt den Friedensrichtern die Befugniß zu Regulativen und die Anstellung des Beamtenpersonals 2 et 3 Vict. c. 56. §. 1; vergl. 1 Vict. c. 78. §. 38. Wegen der Vereinigung der Stadt mit einer Grafschaft oder anderen Stadt zu district prisons vergl. §. 87. Nr. 5, namentlich 5 et 6 Vict. c. 53. §. 22, wonach das Verwaltungscommittee für ein solches Gefängniß aus einem Grafschafts- und einem städtischen Friedensrichter gebildet wird.

§. 87.

Die städtische Strafjustiz. Borough Quarter Sessions.

St.-Ord. §§. 103—125. 62—64.

Die älteren Stadtcharten hatten die Strafjustiz den Städten ziemlich planlos verliehen. Von den 234 corporations, welche die Untersuchungs-Commission von 1833 feststellte, hatten 43 gar keine oder eine ruhende Strafjustiz, 67 eine mit den Grafschaftsfriedensrichtern concurrirende, 124 eine ausschließliche. In 45 Städten erstreckte sich die Verleihung auf alle felonies, in den übrigen mit mancherlei Abstufungen. Die wunderlich zusammengesetzte Magistratur, größtentheils also gewählte Friedensrichter, übte diese Gewalten ungefähr in der Weise der Quarter Sessions der Grafschaft, öfters auch mittels einer periodisch ertheilten commission of gaol delivery. Die dazu gehörige Jury wurde von dem Stadtschreiber oder einem anderen Unterbeamten gestellt. Sie bestand bald nur aus Corporationsmitgliedern (freemen), bald aus Einwohnern ohne Unterschied. Im ersteren Fall war die Zahl oft viel zu klein, wie in Pontefract, wo nur 26 freemen für die Urliste vorhanden waren, oder in Haverfordwest, wo von 141 Bürgern nur 50 allenfalls berufen werden konnten, und wo es sprüchwörtlich geworden war, daß es unmöglich sei einen Schuldspruch gegen

einen burgess zu erlangen. Ueberhaupt waren diese Strafgerichtsbezirke von unförmlichen Proportionen. In Städten wie Bath mit 50,000 Seelen mußten Verbrecher 18—50 englische Meilen vor das Strafgericht gesandt werden; während Winchelsea mit 772 Einwohnern, Dunwich mit 232 Einwohnern den Blutbann über capital felonies hatte. Die Führung der Prozesse bei den kleineren Stadtgerichten durch bloße Anwälte unterer Klasse war anerkannt mangelhaft, die Stellung des Town Clerk oft sehr bedenklich, indem er als Sekretär des Voruntersuchungsrichters, als attorney for the prosecution, als Stellvertreter des recorder zugleich die Jury berief. Am Bedenklichsten war vielleicht die Stellung der Friedensrichter selbst, die als Mitglieder des Raths grundsätzlich einer Partei angehörten (Rep. 1835 p. 39).

Die Städteordnung hebt daher vom 1. Mai 1836 ab alle Strafjustiz der Corporationsbeamten Kraft eines Gesetzes, Statuts, Patents, einer Verleihung oder Charte, bestehe sie in dem Recht Friedensrichter zu ernennen, oder in dem Recht der Corporationsbeamten als Friedensrichter zu agiren, vollständig auf (§. 107). Dagegen wird es den Städten freigestellt, welche einen besonderen Court of Quarter Sessions zu haben oder zu behalten wünschen, darum zu petitioniren bei der Königin im Rath (St.-Ord. §. 103). Es sind dann die Gründe für das Gesuch, der Zustand des vorhandenen Gefängnisses und das Gehalt, welches die Stadt dem Richter bewilligen will, anzugeben. Wird das Gesuch bewilligt, so ernennt die Königin für die Stadt oder auch für mehre Städte gemeinschaftlich eine zum Richteramt geeignete Person (einen Advokaten von fünfjähriger Praxis) zum Stadtrichter Recorder auf Lebenszeit (quamdiu bene se gesserit), der nun als alleiniger Richter die Borough Quarter Sessions mit einer städtischen Jury abhält, mindestens viermal jährlich oder öfter nach Ermessen des Recorder oder nach königlicher Anordnung. Dieser Gerichtshof ist ein court of record, mit der gewöhnlichen Competenz in Strafsachen wie die Quartalsitzungen der Grafschaft. Im März 1838 waren 79 erheblichere Städte mit dieser Strafjustiz beliehen (Parl. Papers 1838 No. 939); später ist die Zahl noch vermehrt. Eine Uebersicht über die Quarter Sessions von 84 Städten mit der Zahl der von ihnen verhandelten Straffälle giebt der Report on Public Prosecutors 1855. p. 25. 2051. Die früher auch einzelen Städten verliehene Admiralitätsjustiz ist mit einigen lokalen Modificationen beseitigt

(St.-Ord. §. 108. 109). Die städtische Strafjustiz bildet sich nach dieser neuen Einrichtung aus folgenden Elementen:

1. Der Recorder Stadtrichter (St.-Ord. §. 103—106) ein lebenslänglicher königlicher Richter, ist zugleich Friedensrichter im Stadtgebiet, mit dem Ehrenvorrang in der Stadtverwaltung nächst dem Mayor. Er bezieht das in der Petition des Gemeinderaths angebotene, von dem Staatsrath festgesetzte Gehalt aus der Stadtkasse, darf nicht Mitglied des Gemeinderaths, noch besoldeter Polizeirichter der Stadt sein, noch die Stadt im Parlament vertreten. Er leistet die gewöhnlichen Friedensrichtereide mit Ausnahme des Grundbesitzqualificationseides, und unterzeichnet eine Deklaration, in welcher er die Pflichten eines Recorder getreulich und unparteiisch zu erfüllen verspricht. Auf dieses Strafrichteramt beschränkt sich aber seine Friedensrichtergewalt, mit ausdrücklicher Ausschließung jeder Theilnahme an Steuerausschreibung und Concessionsertheilungen, die dem Gemeinderath vorbehalten bleiben.

In Fällen von Krankheit oder nothwendiger Abwesenheit kann er einen Advokaten von fünfjähriger Praxis mit Genehmigung des Gemeinderaths unter seiner Handschrift und Siegel als Deputy Recorder für die gegenwärtige oder nächste Quartalsitzung bestellen (St.-Ord. §. 103. 6 et 7 Vict. c. 89. §. 8). In Abwesenheit des Recorder kann auch der Mayor den Gerichtshof eröffnen, vertagen, und die Prozeßkautionen verlängern, aber keine richterlichen Geschäfte vornehmen (St.-Ord. §. 106). Wenn vorher zu sehen ist, daß die Quartal-Sessionen wegen Geschäftsüberhäufung über 3 Tage dauern werden, kann er mit Genehmigung des Gemeinderaths einen Assistant Barrister von gleicher Qualification ernennen, dessen Wahl vom Minister des Innern zu genehmigen ist, und der dann einen zweiten Hof abhält, analog wie bei den getheilten Quartalsitzungen der Grafschaft.

Er hat ferner die Gewalten der Friedensrichter über die Maß- und Gewichtpolizei 5 et 6 Will. IV. c. 63. §. 17, bildet die Appellationsinstanz gegen die Strafurtheile der einzelen Friedensrichter, gegen orders of removal in Armensachen und in einigen anderen Fällen, aber nicht wegen Verweigerung eines Concessionsgesuchs. Sehr bedeutend ist die Stellung des Recorder und seines Stellvertreters in London, wo er noch zugleich Stadtrichter für Civilprozesse ist (mit einem Amtseinkommen von über 21,000 Thlr. G.).

2. Ein Clerk of the Peace (St. Ord. §. 103) wird mit analogen Befugnissen wie bei den Quartalsitzungen der Grafschaft von dem Gemeinderath ernannt, der auch den Gebührentarif für den Clerk of the Peace, wie für die Clerks to the Justices festsetzt unter Bestätigung des Ministers des Innern. (St.-Ord. §. 124. 125).

3. Die zu den städtischen Quartalsitzungen noth-

wendige große und kleine Jury (St.-O. §. 121—123) wird so bestellt, daß der Clerk of the Peace die für die Anklagejury nöthige Zahl sieben Tage vor der Sitzung ladet, und außerdem 36—60 Personen zum Dienst der Urtheilsjury. Die ordentliche Bürgerliste (burgess list) dient zugleich als Urliste der Geschwornen, indem unter Aufhebung aller früheren Befreiungen durch Privilegium, Herkommen oder Gesetz, wiederum die ganze Bürgerschaft zum Geschwornendienst herangezogen wird.

Befreit vom Geschwornendienst sind nur die actuellen Mitglieder des Gemeinderaths, die städtischen Friedensrichter, der Schatzmeister und der Stadtschreiber. Der besondere Geschwornendienst bei der städtischen Quartalsitzung, der sowohl im Interesse der dienstpflichtigen Einwohner wie des Gerichts selbst ist, war ein Hauptgrund und ein Hauptinteresse zur Beibehaltung besonderer städtischer Quarter Sessions. Die zum städtischen Geschwornendienst verpflichteten Bürger sind von dem Geschwornendienst in der Grafschaft befreit; die Städte ohne ihre eigene Criminaljurisdiction dagegen, stellen ihr Contingent zu der Grafschaftsjury. Das Ausbleiben der geladenen Geschwornen wird, unter billiger Rücksicht auf Hinderungsgründe, mit arbiträrer Geldbuße durch den Recorder geahndet. Niemand soll öfter als einmal im Jahre zum Dienst herangezogen werden.

4. Ein städtischer Coroner (St.-O. §. 62—64) wird für die Städte mit besonderen Quarter Sessions von dem Gemeinderath ernannt auf Lebenszeit (quamdiu bene se gesserit).

Er hat den gewöhnlichen Geschäftskreis der Coroners in dem Gebiet der Borough Quarter Sessions, Anspruch auf die gesetzlichen Gebühren und Meilengelder, zahlbar aus der Stadtkasse, und hat alljährlich einen Geschäftsbericht über die vorgekommenen gewaltsamen Todesfälle dem Minister einzureichen. In den Städten ohne eigene Quartalsitzung fungirt der Grafschaftscoroner; vorbehalten ist jedoch das Recht der Admiralität zur Ernennung besonderer coroners in den Seestädten.

5. Das Jurisdictions-Verhältniß der städtischen Quarter Sessions zu den Quartalsitzungen der Grafschaft wird durch §. 110 – 117 der Städte-Ord. im Allgemeinen dahin bestimmt, daß die Straffälle der Städte, die ihre eigene Criminal-Jurisdiction verloren haben, vor die Criminal-Gerichte der Grafschaft gehören; daß die Friedensrichter der Grafschaft hier also volle Criminaljurisdiction üben, so wie umgekehrt die Städte mit eigener Quartalsitzung die der Grafschaft ausschließen. Selbstverständlich hört der Beitrag der Städte mit eigenen Quarter Sessions zu der County Rate auf, vergl. 12 et 13 Vict. c. 82; während umgekehrt die Städte ohne solche die Strafverfolgungskosten an die Kreiskasse zu zahlen haben, die sich mit der Stadtkasse berechnet, wobei im Fall des Streits ein Schiedsver-

fahren nach 5 Geo. IV. c. 58 eintritt. Wo eine Stadt das Gefängniß der Grafschaft oder einer anderen Stadt mit benutzt, finden analoge Ausgleichungen der Criminalkosten selbstverständlich statt, 13 et 14 Vict. c. 91; 14 et 15 Vict. c. 55.

Durch 5 et 6 Vict. c. 53. §. 36 ff. wird zur besseren Abgrenzung der Strafgerichtsbezirke eine Vereinigung von Stücken einer Grafschaft zu einem District Court of Sessions gestattet, in welchem Fall dann der Stadtrichter ein Recorder für den vereinigten Distrikt werden soll, und ebenso das Amt des Clerk of the Peace und die Geschwornenlisten für den ganzen Distrikt gebildet werden und gelten.

Die St.-Ord. §. 118—120 bestätigt noch die vorgefundene Civiljurisdiction der Städte, die seitdem durch Einführung der neuen Kreisgerichte aufgehört hat. Nach den Zusammenstellungen der Commission von 1833 war noch eine Civiljurisdiction in 116 Städten vorhanden, in 57 bei Klagen aller Art, in anderen mit Ausschließung der Realklagen, und zwar bald ohne Beschränkung des Betrags, bald unter Beschränkung auf einen gewissen Werth mit Variationen von 12—1200 Thlr. G. Diese Civiljurisdiction wurde regelmäßig schlecht verwaltet, mit unzureichenden Richtern besetzt, und war trotz des Bedürfnisses von Lokalgerichten in offenem Verfall. Der vorsitzende Richter war sehr gewöhnlich der Mayor, daher auch die oft vorkommende Bezeichnung the Mayors Court. Oft fungirten neben ihm die Bailiffs oder der Recorder, zuweilen auch einige Aldermen als beisitzende Richter. In vielen Fällen hatte jedoch der Recorder gar keinen Antheil an den Geschäften des Civilgerichts. Der Town Clerk besorgte als Büreauchef in der Regel die meisten formellen Geschäfte, häufig auch mit der Befugniß den Richter zu vertreten; in vielen Städten war er praktisch der einzige Richter. Die Untergerichtsgeschäfte, die von dem Sheriff's Office für die Reichsgerichte besorgt werden, wie Insinuationen, Executionen und Berichterstattung darauf, besorgten im Stadtgericht die Bailiffs oder Serjeants-at-Mace. Eine Civiljury war nur bei den Civilgerichten einiger großen Städte noch in wirklichem Gebrauch. Wirkliche Geschäfte kamen noch vereinzelt vor in 6 Burghmote oder Portmote Courts, in 6 Hundred courts, und in den meisten den sog. Borough leet courts. Als Hauptgrund des Verfalls giebt der Bericht der Untersuchungskommission von 1835 (p. 41. 42.) an den Mangel professioneller Ausbildung der städtischen Richter, und den Mangel an Vertrauen auf den Richter in Folge der parteiischen Besetzung aller Stadtämter. „Wenige Minuten genügen bei dieser Verfassung um den Geschäftsmann und den Kunden in den Richter und die Partei zu verwandeln". Ein weiterer Grund sei die Leichtigkeit, jede Sache von solchem Hofe an das Reichsgericht abzuberufen und die gewöhnliche Neigung der Anwälte ihre Sache lieber beim Obergericht zu führen.

Ueber das heutige Verhältniß der Kreisgerichte für Civilprozesse vergl. oben §. 26. Auch die besondere Civiljurisdiction der 5 Häfen ist nachträglich beseitigt durch 18 et 19 Vict. c. 48.

§. 88.

Die Verfassung der London City.

Die Stellung Londons zu der Gesammtverfassung Englands war zu allen Zeiten anomal wegen der abnormen Größe der Stadt, wegen der massenhaften Zusammendrängung von Handel und Gewerbe welche hier zu allen Zeiten ihren Hauptsitz hatten, und wegen der daraus folgenden Neigung, abgeschlossene städtische Stände und eine ihnen entsprechende besondere Verfassung zu bilden, welche der Landesverfassung widerstrebte.

Die normannische Eroberung hatte auch London dem Militärkönigthum unterworfen, das Stadtgebiet dem reservirten königlichen Besitz eingefügt, und der Stadt einen königlichen Vogt (Portreve) gesetzt, der ungefähr so wie die Landvögte in den Grafschaften regierte. Schon seit Heinrich I. beginnt aber die allmälige Erhebung zur Selbständigkeit, indem die Stadt sich mit dem Schatzamt durch Pauschquanta abfindet, und von nun an an der Spitze der Städte bleibt, die sich durch eine Reihe von Charten ihre eigene Gerichtsverfassung und ökonomische Verwaltung verschaffen. Beim Regierungsantritt Richards Löwenherz erscheinen statt des Portreve 2 Bailiffs als Stadtvögte, und bald nachher ein Mayor, dessen eigene Wahl (Nomination) durch Charte 10 Jo. den Bürgern gestattet wird. Unter Heinrich III. wird ihnen auch die Befugniß beigelegt, den Sheriff der kleinen Grafschaft Middlesex zu nominiren. Dabei dauert allerdings fort die Unterwerfung unter das Schatzamt, die Bestätigung und Entlassung der nominirten Stadtbeamten durch den König, und die fortdauernde Schatzungspflicht durch Ausschreibung von tallagia für außerordentliche Fälle. Schon in der Magna Charta haben zwar die Barone der Stadt die Zusicherung verschafft, nicht ferner einseitig geschätzt zu werden ohne vorgängige Berathung mit den Ständen. Zur wirklichen Ausführung ist aber dies Steuerbewilligungsrecht erst durch die Entstehung des Unterhauses unter Eduard I. gekommen, und durch das statutum de tallagio concedendo, wodurch nun London an die Spitze der Cities und Boroughs tritt, mit denen der König von Zeit zu Zeit über die Leistung von Subsidien und Einkommensteuer Verhandlung führt.

Im Allgemeinen herrschte in dieser Periode der Entstehung reichsständischer Rechte ein gutes Einvernehmen zwischen dem großen Grundbesitz des Landes und der City, in deren Umkreis von jeher der mächtigste Theil des Adels einen Theil des Jahres hindurch auch persönlich ansässig war. Schon unter der Regierung Eduard's III., unter welcher sich das Unterhaus als eigene Körperschaft constituirte, zeigt sich indessen eine Neigung zu abweichenden ständischen Bildungen. Der hier zusammengehäufte städtische Besitz hat sich zu Gilden und Brüderschaften gruppirt, die aus sich heraus eine eigene Notablenklasse bilden, beruhend auf anderen Grundlagen, als die Notablenklasse des Landes, die sich allmälig zu der späteren regierenden Klasse vorbildet. Der Versuch dieser städtischen Notablen die Bürgerschaft (inhabitant citizen paying scot bearing lot) aus

den städtischen Wahlen zu verdrängen, wird zwar unter Eduard III. noch einmal zurückgewiesen. Allein der innere Kampf der Zunft und Communalverfassung dauert von da an ununterbrochen fort, die Zünfte behalten fortwährend Einfluß auf die städtischen Wahlen, der von Zeit zu Zeit, nach dem verschiedenen Charakter der Regierungen, auch einzele rechtliche Erfolge erringt, wie unter Edward IV., der nach der Politik des Hauses York nach dieser Richtung hin Concessionen macht. Immer jedoch widerstrebte die Grundverfassung des Landes einem organisirten Zunftregiment, und selbst die Periode der Tudors und Stuarts ließ ein solches in London nicht entstehen, begnügte sich vielmehr mit der Bildung von governing bodies.

Ein Repertorium der älteren Stadtcharten findet sich chronologisch in Merewether und Stephen's History of Boroughs III. p. 2360–65 (Register). Auch die Untersuchungscommission von 1833 hat ein großes Material gesammelt in dem besonderen Bande über London, Southwark und über die hauptstädtischen Gilden. (Vergl. den Registerband v. London). Von den Monographien möchte ich etwa hervorheben: G. Norton's Commentaries on the History, Constitution and Charterial Franchises of the City of London. By E. Tyrrel. 1829. 8. A. Pulling's Practical Treatise on the Laws, Customs and Regulations of the City and Port of London. 1849. 8.

Erst 1725 gelang es der regierenden Classe, was die Stuarts vergeblich versucht hatten, der City von London eine Verfassung aufzudringen, durch die sie sehr wider ihren Willen in Uebereinstimmung mit den sonstigen Institutionen des Landes gebracht werden sollte. Die Selbständigkeit dieser auf Handel und Gewerbe beruhenden Klassen, in welchen sich allmälig ein ungeheurer Capitalreichthum aufhäufte, widerstrebte allerdings der regierenden Klasse, deren Stellung auf Grundbesitz, communalen Kreis-Institutionen und Parlament beruhte, verbreitete einen oppositionellen unstetigen Geist in der City, und erzeugte einen stets opponirenden Gemeinderath, der dem regierenden Adel zum Aergerniß wurde. Mit Hülfe von aufgefahrenen Kanonen wurde daher durch Parlaments-Statut 11 Geo. I. c. 18. „eine Akte zur Regelung der Wahlen in der City von London und Erhaltung des Friedens, guter Ordnung und Verwaltung der Stadt", eine neue Verfassung eingeführt, deren nächster Zweck ist, den „unbändigen" Gemeinderath zu demüthigen durch Bildung eines festen Collegiums von lebenslänglichen Rathsherren (Court of Aldermen) und durch ein Veto von Mayor und Aldermen gegen die Beschlüsse des Gemeinderaths. Eine Aenderung in diesem Sinne war indessen doch wohl auch aus anderen Gründen nöthig geworden, namentlich ebenso im Interesse der Stetigkeit der Stadtverwaltung selbst, wie zur Herbeiführung einer Uebereinstimmung zwischen Stadt- und Landesverwaltung. Eben deshalb bestand die widerwillig angenom-

mene Verfassung über hundert Jahre lang unangefochten, und hat auch einige Materialien besserer Art zu der Städteordnung von 1835 geliefert. Die Hauptelemente derselben sind folgende:

I. *Die Constituirung der Bürgerschaft* beruht auf einer eigenthümlichen Verschmelzung der Zunftverfassung mit der alten Communalverfassung, die theils die mächtigen Zünfte mit der neuen Verfassung aussöhnen sollte, theils durch die besondere Gestaltung der City wohl rathsam erscheinen mußte. Die weltbürgerlichen Verhältnisse der Welthandelsstadt, ihre Umgebung von ungeheuren Massen unverbundener Kirchspiele, die zunehmende Sitte der wohlhabenden Einwohner, ihre Wohnungen außerhalb der City zu nehmen in angenehmeren Stadttheilen und Landsitzen, hatte gerade hier das nachbarliche Verhältniß, den eigentlich communalen Zusammenhang frühzeitig aufgelöst. Die fehlende Hauptsache konnte durch ein periodisches Zusammentreiben unzusammenhängender Wählermassen zu einem Wahlact nicht ersetzt werden. Man suchte daher hier ausnahmsweise den Communalverband *theils* auf Stadtbezirke, *theils* auf Gewerbsgilden zu basiren, die durch Vererbung und durch gemeinsame sehr bedeutende Unterstützungsinstitute noch mehr als durch gleichartigen Gewerbebetrieb eine festere Zusammengehörigkeit und starke Elemente einer stetigen Verwaltung in sich hatten. Es entsteht dadurch eine überaus künstliche und schwer darzustellende Verflechtung der Zunftangehörigkeit mit dem städtischen Bürgerrecht in folgender Weise:

1. *Die City enthält* 91 (nach anderer Zählung 69) *große und kleine Gewerbs- und Handelsgilden companies*, einschließlich einiger ganz verfallenen und nur dem Namen nach noch vorhandenen. Sie werden in dem Report der Untersuchungscommission von 1837 einzeln aufgezählt mit Nachrichten über ihre Entstehung und Verfassung. Darunter bilden nur die Apotheker eine *geschlossene* Zunft, und 3 oder 4 andere üben noch praktische Funktionen der Gewerbepolizei. Uebrigens haben die meisten nur den Namen von einem Gewerbebetrieb, von dem weder die Aufnahme noch die Innungsrechte abhängig sind. Das Hauptinteresse der Zubehörigkeit ist vielmehr die Theilnahme an den bedeutenden Unterstützungskassen und Armenanstalten, Theilnahme an den periodischen Gewerbsfesten; 52 der Innungen haben auch noch ihre besonderen Versammlungshäuser (halls). Die Eigenschaft eines Innungsangehörigen wird erworben durch Geburt, Lehrlingschaft

(servitude) oder ein Einkaufsgeld, welches in einigem Verhältniß zu den ökonomischen Vortheilen zu stehen pflegt.

Die meisten der Zünfte haben dann wieder einen Zunftausschuß livery, dessen sehr zahlreiche Mitglieder, wenn sie zugleich das Stadtbürgerrecht besitzen, unter dem Namen der liverymen eine erhebliche Rolle in der Stadtverfassung spielen. Gegen Zahlung des Eintrittsgelds findet die Aufnahme in die livery in der Regel ohne Schwierigkeit statt, mit Ausnahme der apothecaries, die ihre geschlossene Zahl festhalten, so wie der cloth workers und stationers, die auf einigen Vorbedingungen bestehen. Die Aufnahme ist übrigens so sehr zur Formalität geworden, daß die Untersuchungscommission nur 2 Beispiele einer Zurückweisung eines Aufnahmegesuchs ermitteln konnte, und auch diese nicht aus der neuesten Zeit.

Die äußere Verfassung der Innung besteht ziemlich gleichmäßig aus einem Vorsteher, warden, und mehren Beisitzern, assistants. Zwölf unter den Innungen, welche ungefähr auch die ältesten sind, führen das Ehrenprädikat the honorable companies, und haben das Vorrecht, daß der Lord Mayor einer dieser Innungen angehören oder in solche sich aufnehmen lassen muß, wie denn auch andere Großwürdenträger und Pairs sehr gewöhnlich zu der einen oder anderen honorable company gehören.

Im Jahre 1501 zählte man 51 Gilden mit 1458 liverymen, im Jahre 1725 61 Gilden mit 8514 liverymen, im Jahre 1832 75 Gilden mit 12,080 liverymen, nach einem amtlichen Bericht des Gemeinderaths. Die Untersuchungscommission betrachtet 69 Gilden als thatsächlich noch vorhanden, und theilt sie in gewerblicher Beziehung in 3 Gruppen:

1. Solche, die noch eine wirksame Controle über ihren Gewerbebetrieb führen, wohin nur die Apotheker und Goldschmiede gehören.

2. Solche, die noch ein Nachsuchungsrecht nach mangelhaften Waaren und einige gewerbpolizeiliche Befugnisse haben: die Apothecaries, Stationers, Gunmakers, Founders, Sadlers, Painters, Pewterers, Plumbers, darunter viele nur noch nominelle Befugnisse.

3. Solche, in welche ein Gewerbtreibender einzutreten genöthigt wird, bevor er das betreffende Gewerbe in der City betreiben darf: Apothecaries, Brewers, Pewterers, Butchers, Barbers, Bakers, Sadlers, Painters, Stainers, Plumbers, Innholders, Founders, Poulterers, Cooks, Weavers, Scriveners, Farriers, Spectacle-makers, Clock-makers, Silk-throwers, Distillers, Tobacco-Pipe-makers, Carmen.

In älterer Zeit war wohl die Absicht gewesen aus den liverymen eine Art von Notabeln zu bilden. Nach einem Beschluß des Court of Aldermen vom 27. Juli 1697 sollte Niemand in die livery einer honorable company ohne ein Vermögen von 6000 Thlr. G., in die livery einer unteren company ohne ein Vermögen von 3000 Thlr. G. eintreten. Allein allmälig blieb nur

die Zahlung des Aufnahmegeldes ernstlich gemeinte Vorbedingung; der ausschließliche Gewerbebetrieb der Klasse Nr. 3. wurde niemals streng gehandhabt und ist heute ziemlich in Vergessenheit gekommen, außer bei den Apothekern; die Gewerbepolizeibefugnisse Nr. 2. bilden einen sehr engen Kreis. Und so bleibt denn die Theilnahme an den Unterstützungsanstalten und Festen der Innung das einzig durchgreifende Merkmal der Angehörigkeit. Die Unterstützungen bestehen in Brod, Fleisch, Wohnung, Schulunterricht, Stipendien, Krankenpflege, Hospitalitenanstalten; wofür die bedeutenderen 20 Innungen über 192,000 Thlr. G. alljährlich verwenden. Abgesehen etwa von den Apothecaries und Carmen gehört nicht einmal die Majorität der Innungsgenossen wirklich dem Gewerbe an, von dem die Innung den Namen führt.

2. Die Eigenschaft eines Stadtbürgers der City von London, freeman, Mitglied der corporation, ist normal abhängig von der Aufnahme in eine dieser companies, ausgenommen die Fälle einer honorary freedom durch formellen Beschluß der corporation. Wenn jemand durch Geburt, Lehrlingschaft oder Einkauf Mitglied einer company geworden, hat er damit einen Titel (inchoate right) auf das Stadtbürgerrecht erworben, welches ihm gegen Zahlung einer nicht erheblichen Gebühr ausgefertigt wird. Dies Stadtbürgerrecht an sich giebt das Recht der Befreiung von Zöllen in der City und außer derselben, Exemption von der Matrosenpresse, ist die Vorbedingung zum Gewerke eines Mäklers (broker), und dem Recht nach die Vorbedingung zum Betrieb des Detailhandels in der City, die aber in neuerer Zeit nicht streng beobachtet wird.

Die Zahl der freemen ist bedeutend. Die Untersuchungskommission fand, daß in den letzten 40 Jahren durchschnittlich etwa 1000 Bürgerbriefe jährlich ertheilt waren, konnte jedoch die Gesammtzahl der zeitigen freemen nicht correct ermitteln. Bei weitem nicht alle householders sind freemen. Umgekehrt aber sind sehr viele freemen non residents; nur ruhen die Bürgerrechte (wie die Zollfreiheit), die von der Ansässigkeit abhängen, so lange wie der freeman außerhalb wohnt.

Für die Ausübung der meisten politischen Rechte zerfiel nun aber die Bürgerschaft schon in der normannischen Zeit in 24 wards, Stadtbezirke mit analogen Rechten wie eine hundred. Durch Parlamentsbeschluß 17 Ric. II. kam ein 25ster ward durch eine Theilung von Farringdon hinzu, und später noch ein Halbbezirk. Durch Charte 1 Edw. III. und Patent 4 Edw. VI. verlieh der König den Bürgern „the villa, manor, and borough of Southwark", woraus durch Rathsbeschluß ein 27ster (26.) Stadtbezirk, das Brückenviertel außerhalb, Bridge Ward without gebildet wurde. Jedes Stadtviertel hat einen Alderman als Bezirksvorsteher; der für Southwark besteht aber nur nominell, indem jeder Alderman von London nach der Anciennität das Recht hat, sich dies Stadtviertel in partibus zu wählen und zeitlebens zu behalten. Die dadurch entstehende Vacanz in den 25 übrigen Stellen der Aldermen wird dann durch eine Nachwahl ergänzt. Uebrigens sind die Stadtviertel von sehr ungleicher Größe, namentlich in dem alten Theil der City, within the walls,

kleiner als die äußeren Bezirke without the walls. In den meisten wards sind Untereintheilungen in precincts für Wahlzwecke, die sich wieder mit den Kirchspielen bunt durchkreuzen.

Der Alderman und die zu jedem ward gehörigen Stadtverordneten bilden für gewisse Zwecke ein Common council of the ward, eine engere Commune für sich, zu der namentlich eine inquest jury in der Weise eines court leet gehört. An einigen Communalgeschäften dieses engeren Bezirks haben alle inhabitant householders, an anderen die householders zu 60 Thlr. G. Miethswerth Theil, auch wenn sie nicht Bürger sind. Die wichtigeren politischen Bürgerrechte sind aber, wie sich sogleich ergeben wird, noch an weitere Bedingungen geknüpft.

3. Die stimmfähige aktive Bürgerschaft besteht (1.) zu gewissen Zwecken aus der Gesammtheit der Personen, welche die beiden vorigen Eigenschaften eines Gildenausschußmitgliedes und Stadtbürgers freeman and liveryman vereinigen, (2.) zu anderen Zwecken aus den freemen, welche das Bürgerrecht mit der Eigenschaft eines householder paying scot and bearing lot vereinigen. Unter household ist verstanden Eigenthum oder Miethe eines ganzen Hauses von wenigstens 60 Thlr. G. Miethswerth seit mindestens 12 Monaten vor der Wahl. Unter scot ist gemeint ein Beitrag zu allen Kirchen-, Armen-, Straßenreinigungs-, Waisen-, Wacht- und anderen städtischen Abgaben, oder die Zahlung von 18 Thlr. G. zu einigen derselben. Mit lot ist gemeint die Verpflichtung zur Uebernahme der Communalämter, sobald sie dazu in ihren Bezirken aufgefordert sind.

Ad. (1) bildet die zunftgesessene Bürgerschaft der freemen and liverymen als Ganzes den Court of Common Hall, der als solcher alljährlich die beiden Kandidaten zu dem Amt des Lord Mayor nominirt, die Sheriffs, den Stadtkämmerer, die auditors und einige andere Beamte wählt.

Ad. (2) bilden die freemen householders eine erbgesessene Bürgerschaft, welche die Stadtverordneten und Aldermen nach der festen Gliederung in Stadtbezirke wards wählt.

Nach dem Gesetz 11 Geo. I. c. 18 soll jeder Wähler bei den Parlamentswahlen, und bei denen des Mayor, Sheriff und Chamberlain schwören, „daß er ein freeman and liveryman sei seit 12 Monaten." Bei den Wahlen der Aldermen und Common Councilmen beschwört der Stimmende dagegen, daß er ein „Freeman und Householder" sei, wobei das Gesetz dann noch die Requisite von household, scot und lot näher begrenzt.

In Folge der Reformbill wurde das Parlamentswahlrecht der sonstigen Grundregel gemäß von den liverymen übertragen auf die householders von 60 Thlr. G. Miethswerth.

Ueber die Anfertigung der Listen der liverymen siehe 6 et 7 Vict. c. 18. §. 20.

Ein Verzeichniß der Stadtbezirke mit der Zahl der dazu gehörigen Aldermen und Stadtverordneten, die Zahl aller zur Armensteuer eingeschätzten Personen in jedem Kirchspie ,die Zahl der Parlamentswähler mit besonderer Angabe der Liverymen und die Zahl der städtischen Wähler geben die Parl. Pap 1852. No. 22. Vol. XLII. 517.; eine topographische Statistik der City das Statistical Journal VII. 69. ff.

Der Grundgedanke der Zusammensetzung ist also, daß die Repräsentation der Aktivbürgerschaft nach Bezirken zusteht, die Besetzung der Hauptverwaltungsämter dagegen der Bürgerschaft in ihrer Gliederung nach Gilden unter Mitwirkung des Collegiums der lebenslänglichen Aldermen.

II. Die Repräsentation der Corporation besteht aus Oberbürgermeister, Rath und Stadtverordneten, in folgender Zusammensetzung:

1. 236 Stadtverordnete Councillors, Common Councilmen, werden alljährlich am 21. Dezember von der Activbürgerschaft in den 26 Stadtbezirken (wards) gewählt. Da die Ausscheidenden wieder wählbar sind, so ist das Personal ziemlich stetig. Sie bilden (mit den Aldermen) die beschließende Körperschaft über die Vermögensverwaltung der Stadt und zugleich einige Verwaltungsausschüsse (Committees), deren Beschlüsse aber der Bestätigung des Plenums unterliegen.

Die Zahl der Stadtverordneten ist auf die einzelen wards in verschiedenen Proportionen vertheilt. Die Befugnisse sind hier zusammengesetzter als bei anderen städtischen Körperschaften, namentlich: 1) eine Befugniß zur Beschließung über Modifikationen der Corporations-Verfassung in erheblich weiterem Umfange als solche sonst gestattet sind. Diese weitere Befugniß beruhte ursprünglich auf Gewohnheit, später anerkannt durch Gesetz, und wird fortwährend geübt; 2) verfügt das Common Council über die Stadtkasse, und hat die ausschließliche Verwaltung des großen städtischen Grundeigenthums; 3) sind ihm spezielle Verwaltungen anvertraut, wie die London- und Blackfriars-Bridge, die Themse-Schiffahrt, Kornmesserei, Kohlenhandel ꝛc.; 4) die Wahl sehr zahlreicher Beamten, des Common Serjeant, Town Clerk, Judges of Sheriff's Court, Coroners und anderer Finanz- und Polizeibeamten.

2. Die 26 Aldermen sind lebenslängliche Vorsteher und Repräsentanten der 26 (27) wards und bilden als solche ein Magistratscollegium (Court of Aldermen). Bei eintretender Vacanz wird der neue Alderman durch die Bürgerschaft des Bezirks gewählt; das Collegium hat aber ein künstlich geordnetes Verwerfungsrecht gegen welches an die Queen's bench appellirt werden kann. Die

Aldermen haben zugleich Sitz und Stimme in dem Common Council und in der Common Hall.

Schon nach 17 Ric. II. c. 11 sollen die Aldermen nicht jährlich gewählt werden, sondern im Amt bleiben, bis sie aus einem erheblichen Grunde daraus entfernt werden. Ihr Recht des veto gegen Beschlüsse der Stadtverordneten 11 Geo. I. c. 18 war so unpopulär, daß es schon durch 19 Geo. II. c. 8 wieder modificirt wurde. Uebrigens bilden sie noch immer einen stimmberechtigten Theil des Common Council, und sind in diesem Sinne in demselben einbegriffen. Außerdem bilden sie nun aber auch in ihrer Gesammtheit einen Court of Aldermen mit selbständigen Rechten, namentlich (1.) Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen der Aldermen, Stadtverordneten und einiger städtischen Beamten; (2.) mit einem selbständigen Recht der Verfügung über die Gelder der Stadtkasse, wobei sie sich jedoch in der Praxis auf polizeiliche Ausgaben und friedensrichterliche Geschäfte zu beschränken pflegen; (3.) Concessionirung der Mäkler; (4.) Ernennung einiger Justiz- und Polizeibeamten.

3. Der Lord Mayor ist zugleich Präsident des Court of Aldermen des Common Council und der Common Hall. Seine Stellung als Chef der städtischen Verwaltung (unten No. III.) ist aber in dieser Verfassung mehr hervortretend, wie der als Vorsitzender des Gemeinderaths.

Sowohl in dem Court of Aldermen wie in dem Common Council werden manche wichtige Geschäfte durch Committees besorgt, theils standing committees, theils speziell ernannte. Sie werden gewöhnlich nach dem Prinzip gebildet, die Gewalten möglichst gleichmäßig auf Mitglieder der verschiedenen Stadtviertel zu vertheilen. In einigen Verwaltungscommittees werden kleine Präsenzgelder vertheilt, welche sehr wohlthätig wirken sollen. Beiläufig bemerkt schon die Commission of Corporations Inquiry, daß sich die vornehmsten Klassen bei der City-Verwaltung fast gar nicht betheiligen, „wovon freilich bisher kein positiver Uebelstand zu bemerken sei."

III. Das städtische Verwaltungspersonal erscheint hier in selbständigen Aemtern, in wesentlichen Beziehungen unabhängig von der Repräsentation der Bürgerschaft, und zwar:

1. Der Lord Mayor als Chef der gesammten städtischen Verwaltung, Repräsentant der Königin in der Civilregierung der City, Chefcommissar der städtischen Milizen, Conservator (Polizeiherr) der Themse, Chief Coroner für die City, ihre Freibezirke und für den Flecken Southwark, Chief Justice der Criminaljurisdiction von Newgate und nach der neuen Einrichtung erstes Mitglied des Centralkriminalhofes, erster Friedensrichter für die City als welcher er in Mansion House Polizeigericht hält, und sonst mit mancherlei Ehrenrechten ausgestattet.

Er wird alljährlich am 29. September gewählt und zwar nur aus solchen Aldermen, die schon das Amt eines Sheriff verwaltet haben. Die Livery nominirt dazu 2 Candidaten, unter welchen der Court of Aldermen wählt.

Das Wahlrecht ist in der Regel nur nominell, indem gewöhnlich die Liverymen die Reihenfolge beobachten, und der Hof der Aldermen von den 2 Vorgeschlagenen den im Dienst Aelteren wählt. Er hat ein Gehalt von 48,000 Thlr. G., eingerichtete Amtswohnung und das Gebrauchsrecht an den städtischen Equipagen: doch übersteigen die Ehrenausgaben um ein Bedeutendes seine Einnahmen. Zu den Ehrenrechten gehört außer dem Titel „The Right Honourable the Lord Mayor" unter anderem die herkömmliche Ernennung zum Baronet bei einem Regierungsantritt oder bei der Geburt eines Thronfolgers. In den Gerichtsgeschäften und vielen Polizeiverwaltungszweigen ist seine Stellung als Chef nur nominell, wie sich unten ergeben wird.

2. Die 2 Sheriffs (der eine für Middlesex, und beide zugleich für London fungirend) bilden eine juristische Person. Sie werden von der Livery gewählt (der eine regelmäßig aus der Zahl der Aldermen), ernennen jeder seinen Undersheriff, die dann gemeinsam das Sheriffs Office für die City als inkorporirte Grafschaft und für die Grafschaft Middlesex bilden.

3. Der Recorder, der erste rechtsverständige Beamte der Corporation, wird aus der Zahl der angesehensten Advokaten gewählt, fungirt als Syndikus der Stadt, als Richter im Central Criminal Court und im städtischen Civilgericht. Sein Assistent, gewissermaßen der zweite Stadtrichter, ist der Common Sergeant (9000 Thlr. G.).

Der Recorder ist außer seiner Stellung als Civil- und Criminalrichter auch Rathgeber und Advokat der Corporation und nimmt als Stadtsyndikus auch an den Sitzungen der Aldermen, des Common Council und der Common Hall Theil. Er wird von dem Court of Aldermen erwählt und beeidet, auf Lebenszeit ernannt, nur absetzbar im ordentlichen Gerichtsverfahren wegen incapacity oder misconduct. Außer einem fixirten Gehalt von jetzt 15,000 Thlr. G. bezieht er ein Advokatenhonorar für die einzelen städtischen Prozeßführungen und Rechtsgutachten, und kann seine Praxis als Advokat fortsetzen.

4. Ein Coroner für London und 2 Coroners für Southwark werden nach alten Privilegien vom Lord Mayor und Rath ernannt mit den gewöhnlichen Amtsrechten und Amtspflichten.

5. Die Aldermen sind vermöge der Stadtverfassung Friedensrichter ex officio und halten ihrer je zwei als Polizeirichter ein Strafgericht zu Guildhall.

6. Der Chamberlain, Stadtkämmerer wird jährlich von der gesammten Livery erwählt; doch ist es üblich, den einmal Gewählten von Jahr zu Jahr zu bestätigen. Er hat außer der Oberleitung der Stadtkasse auch gewisse Jurisdictionsbefugnisse und regelt die Zulassung der Freemen.

Er soll auch die Strafverfolgungen gegen Personen leiten, die ein Detailgeschäft in der City führen ohne das Bürgerrecht gewonnen zu haben. Seine

fixirte Remuneration beläuft sich auf etwa 7000 Thlr. G. und noch höher der Zinsgewinn aus den hohen Beständen, die oft längere Zeit in seinen Händen bleiben.

7. Außerdem hat die Stadt ihren Town Clerk, City Remembrancer, Solicitor und sehr zahlreiche besoldete Unterbeamte.

Die in der Weise der älteren Corporations Verfassung sehr zahlreichen Beamten der Stadt werden in 9 Klassen getheilt: 1. Die Aldermen und höheren Beamten mit legislatorischer Gewalt. 2. Die Beamten der Gerichtshöfe. 3. Die städtischen Polizeibeamten. 4. Die städtischen Gefängnißbeamten. 5. Die städtischen Baubeamten. 6. Die Beamten zur Verwaltung des städtischen Eigenthums. 7. Die Beamten zur Aufsicht über Märkte, Zölle, Kohlenmesser und andere Zweige der Gewerbepolizei. 8. Der sogenannte household of the Lord Mayor, d. h. Unterbeamte, die sich wieder auf verschiedene Zweige der städtischen Administration vertheilen. 9. „Vermischte Beamte," namentlich bei öffentlichen Aufzügen ꝛc.

Das Ernennungsrecht ist sehr verschieden vertheilt: auf den Gemeinderath, Court of Aldermen, Court of Common Hall; einige werden durch Verwaltungscommittees ernannt, andere von den Oberbeamten, unter denen sie dienen; einige wenige Stellen blieben bis in die neuste Zeit verkäuflich.

Um desto mehr war die städtische Vertretung geneigt die von ihr zu vergebenden Aemter nach den Vorstellungen einer ämtervergebenden Wahlversammlung zu gestalten. Mit Ausnahme der richterlichen Beamten und des Town Clerk werden seit 1816 die städtischen Beamten von dem Council nur auf ein Jahr ernannt, aber regelmäßig nach Ablauf desselben bestätigt. Bei jeder Vacanz pflegt ein committee niedergesetzt zu werden, um zu prüfen die Pflichten desselben und Bericht zu erstatten, ob nicht das Amt aufgehoben oder mit einem anderen vereint, oder das Gehalt geändert werden könne ꝛc. Der Report der Untersuchungscommission von 1837 p. 10 rühmt diese Einrichtung als Quelle wichtiger Reformen und werthvoller Materialien über die Stadtämter. „Die Geschichte keiner anderen Corporation gebe so ehrenhaftes Zeugniß von der Wachsamkeit, dem gesunden Sinn und der Gerechtigkeit eines legislativen body."

IV. Die Hauptzweige der städtischen Verwaltung sind erkennbar übereinstimmend mit den 3 Hauptgebieten, welche das englische Recht den corporations von jeher anwies, aber extensiv und intensiv stärker als gewöhnlich: 1. eine ökonomische Municipalverwaltung unter Direktion hauptsächlich des Gemeinderaths, für welche der Stadtkämmerer Chamberlain der Hauptbeamte ist, und welche in den großen Gütern der Stadt in der irischen Provinz Ulster noch einen sehr soliden Fonds besitzt; 2. administrative Polizei einschließlich der gewöhnlichen Gefängnißverwaltung, unter dem Court of Aldermen; während die einzelen Aldermen die vollen Gewalten der Friedensrichter üben. Zunächst daran reihen sich erhebliche Zweige der Gewerbepolizei; 3. eine städtische Civil- und Strafjustiz. Die letztere ist jetzt verschmolzen mit der Strafgerichtsbarkeit der benachbarten Grafschaften innerhalb

des großen hauptstädtischen Polizeibezirks zu dem Central Criminal Court. In der dafür vom Lord Kanzler ausgefertigten commission wird der Lord Mayor noch Ehrenhalber an erster Stelle genannt, doch ohne an dem richterlichen Geschäft i. e. S. Theil zu nehmen. Ueber die Verhandlung der einzelen Straffälle pflegen sich die Reichsrichter der commission mit den städtischen Richtern so zu arrangiren, daßdie letzteren die Verhandlung leichterer Fälle in einer besonderen Abtheilung des Gerichts übernehmen. Von den städtischen Civilgerichten besteht als praktisch noch fort der Lord Mayor's Court und der Sheriffs Court, zuweilen mit Zuziehung einer städtischen Jury.

Die Armenverwaltung bildet auch in der City ein besonderes Communalsystem, welches durch die neuere Gesetzgebung dem gewöhnlichen System der Kreisarmenverbände assimilirt ist (Kap. VIII). Für Abzugskanäle, Pflaster, Beleuchtung 2c. bestanden zahlreiche Lokalakten, aus denen 1855 ein neues gesondertes Communalsystem gebildet ist durch die Metropolis Management Act (Cap. IX.).

1. Die ökonomische Municipalverwaltung umfaßte zur Zeit der Untersuchungskommission von 1833 einen jährlichen Einnahmeetat von etwa 900,000 Thlr. G. Seitdem ist er auf 1,000,000 Thlr. Gold und darüber gestiegen. Eine Uebersicht des Etats der letzten vier Jahre, sowie der Stadtschulden geben die Parl. Papers 1858. No. 350. XLVIII. 305. Die Verwaltung der großen Güter, welche die Stadt in Irland besitzt, steht unter einem besonderen Committee des Gemeinderaths unter dem Namen der Irish Society. Außerdem verwaltet die Corporation einen großen Separatfonds, der für die Erhaltung der London- und der Blackfriars-Bridge bestimmt ist. Der Kämmerer verwaltet auch einen besonderen Waisenfonds Orphan's Fund, der ursprünglich 4,500,000 Thlr. G. betrug 5 et 6 Will. et Mary c. 10; 21 Geo. II. c. 29; 7 Geo. III. c. 37. Und so bestehen unter verschiedenen Spezial- und Lokalakten noch so viel Separatfonds und Separatcontos unter Verwaltung des Kämmerers, daß die Kämmereirechnungen im weiteren Sinne jährliche Summen von 7,000,000 Thlr. G. überschreiten, die aber nicht mit den laufenden Stadtverwaltungskosten zu verwechseln sind.

2. Die administrative Polizeiverwaltung steht unter dem Court of Aldermen, der schon ziemlich früh besoldete Mannschaften anstellte, daneben aber ein besonderes Nachtwächter-Corps beibehielt. Später entschloß man sich zu einer durchgreifenden Nachbildung der Metropolitan policemen, und stellte dafür einen eigenen besoldeten städtischen Polizeidirektor Commissioner (6000 Thlr. G.) an. Das Polizeiwesen wurde dadurch mehr centralisirt; während früher das Nachtwachtwesen in jedem Bezirk unter Aldermen und Common Council of the Ward stand. Die Kosten werden durch eine ward rate bestritten, bei deren Einsammlung das Common Council des Bezirks noch mitwirkt. Zunächst daran reiht sich die Verwaltung der städtischen Gefängnisse unter dem Court of Aldermen. — Weiter übt die Corporation eine Markt- und Gewerbe-

polizei. Abgesehen von den besonderen Märkten hat die City offenen Markt an jedem Wochentage, wobei die Charte Carl's I. ein ausschließliches Recht der freemen auf den Kleinhandel in der Stadt anerkannt hat. — Alle Mäkler in London müssen Bürger, und von dem Court of Aldermen concessionirt sein. Dazu kommt eine Gewerbepolizei über Kohlenhandel, Kornmesser, Lastträger (Porters) ꝛc Der Hafen von London steht zum Theil unter dem Lord Mayor, zum Theil unter dem Navigation Committee des Gemeinderaths.

3. Die Stadtjustiz besteht zwar unter alten ansehnlichen Namen fort, ist aber in Civilsachen überwachsen von der concurrirenden Jurisdiction der Reichsgerichte, in Strafsachen von dem Central Criminal Court. Das alte große Stadtgericht, the Court of Hustings wird nominell vor Mayor und Aldermen gehalten, ist aber außer Gebrauch, weil die alte Weise der Gerichte vor Richter und Gemeindeausschüssen überhaupt auf die neuere Gestalt des Landesrechts nicht mehr anwendbar ist. Noch praktisch dagegen ist der Lord Mayor's Court, der (unter dem Namen des Lord Mayor) vom Recorder abgehalten wird in persönlichen und gemischten Klagen nach gemeinem Recht ohne Beschränkung auf einen Betrag, aber beschränkt auf die City und ihre Freibezirke (jährlich etwa 50 Fälle). Er hat auch eine Billigkeitsgerichtsbarkeit, und eine Strafgewalt in Angelegenheiten der besonderen Gewohnheiten von London. Die Appellation kann an eine von der Königin ernannte Spezialkommission gehen, die zuweilen ernannt wird, — und von da an das Oberhaus. Concurrirend damit ist die Gewalt des Sheriff's Court, doch beschränkt auf Civilprozesse nach gemeinem Recht. Durch 15 et 16 Vict. c. LXXVII. ist der Sheriff's Court wesentlich auf den Fuß der neuen Kreisgerichte gebracht. Zum Jurydienst in diesen Civilhöfen werden Bezirkslisten aus substantial householders der einzelen wards gebildet unter Vermittelung des Court of Aldermen. Angeblich wegen des geringen Gebührentarifs war die Prozeßführung bei diesen Civilhöfen bisher auf 4 besondere Anwälte, die Common Pleaders beschränkt, die ihre Stellen durch Kauf erwarben. Monographien für dies Gebiet sind z. B. T. Levis' Treatise on the Constitution, Jurisdiction and Practice of the Sheriff's Court of London. 1833. 8. H. Ashley's Doctrine and Practice of Attachment in the Mayor's Court of London. 2 edit. 1819. 8. — Daneben besteht noch der wenig praktische Chamberlain's Court für gewisse Erbschafts-Vormundschaftssachen und Lehrlingsstreitigkeiten.

Wie verworren auch das Conglomerat der Cityverfassung dem Fremden erscheinen mag, mit seinen 700 Lokalakten und zahllosen Municipalcharten alter, mittlerer und neuer Zeit, so war es doch bisher eine der großartigsten Erscheinungen des englischen Lebens: das Festhalten an Communalinstitutionen unter großstädtischen Verhältnissen, welche den nachbarlichen Zusammenhang der Zusammenwohnenden unrettbar aufzulösen und das Communalleben zu zerstören scheinen. Nach der Weise französischen Municipalwesens und französischer Präfekturverwaltung würde es freilich sehr leicht sein, einem Fremden ein anschauliches Bild hauptstädtischer Verwaltung, Finanzen und Stadtschulden zu geben. Daß es so weit in London noch nicht gekommen ist, obgleich der Sinn

eines großen Theils der städtischen Bevölkerung und die herrschende englische Presse offenkundig dahin steuern, ist ein starker Beweis innerer Lebenskraft.

Wenngleich ringsherum der Metropolitan District eine Polizeipräfektur bildet, Armenverwaltung, Straßen- und Gesundheitspolizeisystem sich in der neuern Verwaltungsweise verflachen, ist die City im Wesentlichen noch unverändert geblieben. Die Reformbill brachte nur eine ziemlich gemäßigte Aenderung des Parlamentswahlrechts. Die Lokalakte 12 et 13 Vict. c. 94 beschränkt sich darauf die Grundlage der Bürgerschaft für die Wahlen der Aldermen, Stadtverordneten und der Bezirksbeamten mit dem allgemeinen Recht so weit in Uebereinstimmung zu bringen, daß jeder ansässige Inhaber eines Hauses, Waarenlagers, Comptoirs, Geschäftslokals oder Ladens ein Wahlrecht haben soll, wenn er freeman ist, unabhängig von sonstigen Erfordernissen.

Die weiter gehenden Anträge: der Stadt die Polizei zu nehmen, besoldete rechtsgelehrte Magistratsmitglieder anzustellen, das selbständige Magistratscollegium aufzuheben, alle Beamte vom Gemeinderath wählen zu lassen ꝛc. sind bisher zurückgewiesen. Die Verhandlungen der letzten Jahre zeigen freilich klar das Fortschreiten einer den französischen Municipalverfassungen geneigten „öffentlichen Meinung". Den neuesten Gesetzentwurf, a Bill for the better Regulation of the Corporation of the City of London enthalten die Parl. Papers 1858. No. 8. 86 Vol. III. 243. 275. Die Verhandlungsprotokolle dazu 1858. No. 273. XI. 673. Eine Stadt, die keinen nachbarlichen Zusammenhang mehr hat, sondern nur bei Tage während der Geschäftsstunden ein rendez-vous für die Kauf- und Geschäftsherren, ihre Buchhalter, Commis und Diener ist, läßt sich nun einmal nicht nach dem gewöhnlichen Schema einer modernisirten Stadtverwaltung behandeln!

Erschwert wird eine Uebersicht über die Cityverfassung durch die mannigfaltigen Beziehungen der Corporation zu den umgebenden Gemeinden, die mit ihr zusammengenommen das geographisch sogenannte London, die Metropolis, die Stadt von 2,346,000 Einwohnern nach dem Census von 1851 bilden. Diese Umgebungen sind eine Anhäufung von Kirchspielen, alten Dörfern, Rittergütern, Vorwerken, Freibezirken, meistens gruppirt zu Parlamentswahlflecken. Darunter die selbständige City von Westminster und der wie eine Mediatstadt der London City vielfach untergeordnete Flecken Southwark. Für diese Umgebung gilt als Grundlage die gewöhnliche Kirchspiels-, Bezirks- und Kreisverfassung (parish, sessional division, quarter sessions), zum Theil auch städtische Institutionen. Die nothwendigen Wechselbeziehungen dieser Menschen- und Häusermassen, welche doch thatsächlich wie Stadtviertel einer großen Stadt aneinandergereiht sind, haben so manche Knoten der Verwicklung geschürzt, der dann durch eine lange Reihe von besonderen Gesetzen bald gelöst, bald durchhauen ist. Es sind daraus große gemeinsame Institutionen hervorgegangen: so ein Central-Criminalhof, der vollständig das ganze Gebiet umfaßt; eine hauptstädtische Polizei mit Polizeirichterämtern (§. 70),

das Ganze außer der City umfassend; weitgreifende gemeinsame Straßenbausysteme, Baupolizeiordnungen ꝛc. (Cap. IX.). Man könnte daraus das Thema einer sehr umfassenden Schrift bilden, die aber aus den hier dargestellten Communalinstitutionen Englands vielmehr voraussetzen würde, als sie zu deren Aufklärung beitragen könnte.

Der Census von 1851 giebt die Gliederung der Hauptstadt nur nach 36 Distrikten. Schon früher hat aber Herr Joseph Fletcher in dem Journal of the Statistical Society reichhaltige Zusammenstellungen gegeben (1.) über Grenzen, Umfang und Eintheilungen für die Lokalverwaltung der Hauptstadt VII. 69. 103. (2.) Statistischer Bericht über die Verfassung und Thätigkeit der hauptstädtischen Criminalhöfe IX. 289. (3.) Statistische Uebersicht über die Municipal-Einrichtungen für Pflasterung, Erleuchtung und Reinigung der Straßen und öffentlichen Plätze der Hauptstadt IX. 204. — Eine Zusammenstellung über die Länge, die Kosten und den Betrag der Highway Rate der hauptstädtischen Straßen geben die Parl. Pap. 1857. Sess. I. No. 8. Vol. XIII. 141. — Ein weiteres gemeinsames Institut, welches seit 1592 datirt und im folgenden Menschenalter auf eine große Zahl von Kirchspielen weiter ausgedehnt wurde, war ein ziemlich unvollkommenes Civilstandsregistersystem, unter dem Namen der Bills of Mortality. Es hängt damit zusammen der häufig vorkommende Ausdruck „innerhalb der Bills of Mortality," d. h. innerhalb des weiteren Stadtbezirks, in welchem gesetzlich dies Civilstandsregisterwesen vorgeschrieben war, an dessen Stelle neuerdings andere Einrichtungen treten. — Eine Gesammtübersicht über die Verhältnisse der großen Metropolis zu den Parlamentswahlen geben die Parl. Papers von 1854—55. Der Metropolitan District bildet außer der City 8 gesonderte städtische Wahlkreise, parliamentary boroughs. Außerdem gehören noch 5 einzele Kirchspiele und Ortschaften zur Grafschaft Middlesex, 7 zur Grafschaft Surrey, 6 zur Grafschaft Kent. Von diesen Bezirken wird die Bevölkerung und die Zahl der bewohnten Häuser nach dem Census von 1851 beigefügt, sowie das jährliche Einkommen aus Grundbesitz (1.) nach der damaligen Einschätzung zur Einkommensteuer; (2.) nach der Schätzung zur county rate von 1855; (3.) nach der Schätzung zur Armensteuer für das Jahr 1851—52. Bei den Schätzungssummen lasse ich der Abkürzung wegen die 000 Thlr. G. weg.

City oder Borough.	Einwohner.	Häuser.	Einkommensteuer.	Grafschaftssteuer.	Armensteuer.
City von London . . .	127,869	14,590	9,506	—	5,783
„ Westminster . .	241,611	24,755	14,520	11,815	10,772
Bor. Marylebone . . .	370,957	40,513	15,060	12,824	11,580
„ Finsbury	323,830	37,353	10,126	7,305	6,960
„ Tower Hamlets .	539,111	75,710	9,982	8,184	8,517
„ Southwark . . .	172,863	23,751	4,067	3,054	3,100
„ Lambeth	258,808	40,317	7,021	4,888	5,454
„ Greenwich . . .	99,365	14,383	2,120	1,494	1,632
Einzele Kirchspiele . . .	228,991	34,714	8,355	6,210	6,050
Summa:	2,363,405	306,088	80,772	55,765	59,854

Sechstes Capitel.

Die Miliz-Verfassung.

§. 89.

Die ältere Milizverfassung.

Die Milizverfassung bildet den letzten und den heute am meisten verfallenen Theil der alten Institutionen des Selfgovernment, mit dem Charakter einer Kreisverfassung die nur für Grafschaften und solche Städte besteht, welche eine Grafschaft für sich bilden.

Die Militärverfassung wird sich der Natur der Sache nach überall zunächst nach der Lage des Landes richten, demnächst nach den Besitzverhältnissen, Gewohnheiten und Neigungen der Völker. England stand darin isolirt zu allen Zeiten. Es hatte sich in der angelsächsischen Zeit länger als andere germanische Stämme gegen die nothwendige Umbildung der alten Volksmilizen in ein stehendes Reiterheer gewehrt, und war eben deshalb dem neuen Kriegssystem unterlegen.

Die normannische Eroberung brachte das neue Heer-System in einer Schärfe, Bestimmtheit und Vollständigkeit wie in keinem anderen Lande Europa's. Der ganze Boden verwandelt sich in ein Soldmaterial zurErhaltung eines stehenden Heeres von berittenen Milizen, die von normannischen Herren (seigneurs) unter commission und in strenger Abhängigkeit vom König befehligt werden, dessen Mannschaften (milites) zum Theil unmittelbar dem König

dienen (tenentes in capite), theils als ansässige Soldaten eines Privatherrn (subtenentes), theils auch ohne eigenen Grundbesitz aus der Zahl der jüngeren Söhne und waffenfähigen Leute ausgerüstet werden (servientes).

Viel früher nun aber als auf dem Continent ist dies System in England wieder zersetzt, d. h. die Besitzelemente desselben dauern fort, die militärischen Elemente aber verschwinden, oder bleiben nur als Namen und Titel für Besitzrechte und Steuerpflichten. Während die Lehnsmilizen des Continents durch die Lage der Landschaften stets gerüstet zum Angriffs- wie zum Vertheidigungskriege bleiben mußten, bedurfte England, nachdem die Gefahr der dänischen Einfälle aufgehört hatte, keiner stehenden Vertheidigungsarmee mehr, — außer für einige Grenzmarken, die Jahrhunderte hindurch noch eine abweichende Militärverfassung behielten. Für größere Angriffskriege in weiter Entfernung waren die Lehnsmilizen schon wegen der Kürze der Dienstzeit wenig brauchbar. Das Normannenkönigthum behielt sie aber bei, zunächst zur Aufrechterhaltung der Eroberung, also im Interesse des erobernden Stammes; sodann auch zur Erhaltung des Friedens und der Disciplin in den unruhigen normannischen Elementen selbst. Als aber der Zustand des Faustrechts unter Stephan die Unzuverlässigkeit der Lehnsmilizen auch zur Aufrechterhaltung der innern Landesordnung gezeigt hatte, entschloß sich Heinrich II. zur Herstellung der alten Grafschaftsmiliz durch administrative Anordnung, die Assize of Arms 27 Henry II. (Hoveden a. 1181). Es sind darüber nur dürftige Nachrichten vorhanden, die aber soviel erkennen lassen, daß auch die kleineren Freisassen und Stadtbewohner (liberi homines) zu einer ergänzenden Bewaffnung, und zwar hauptsächlich zum Fußdienst herangezogen wurden. Erst 100 Jahr später folgt mit Zustimmung des Parlaments das st. Winchester 13 Edw. I. c. 6, welches die waffenfähigen liberi homines vom 15. bis zum 60. Jahre nach dem Besitz einschätzt, und zwar die erste Klasse mit Brustharnisch, eiserner Brustplatte, Schwert, Messer und Pferd; bei geringerem Vermögen leichtere Bewaffnung. Der römischen Centurienverfassung vergleichbar sind dabei 5 Stufen gebildet von 15, 10, 5, 2—5 und unter 2 Pfund Silber Grundrente: nach damaligem Münzfuß 300 Thlr. 200 Thlr., 100 Thlr., 40—100 Thlr. und unter 40 Thlr. Grundrente: nach heutigem Geldwerth jedenfalls mehr als fünfmal höher. Neben die beiden ersten Klassen ist ein bewegliches Einkommen von 560 Thlr. und von 280 Thlr. gestellt. Unverkennbar sind in der

ersten Klasse die alten Lehnsmilizen massenweis mit enthalten. Unverkennbar ferner ist der Zweck der Miliz hauptsächlich die Aufrechterhaltung der *inneren* Landesordnung. Sie erscheint daher von Anfang an verwachsen mit einer geschärften Landespolizeiordnung. Die beiden constables, welche in jeder Hundertschaft ernannt werden sollen, sind nicht sowohl active Offiziere als Beamte für die Friedensverwaltung, für die Enrollirungs- und Musterungsgeschäfte, denen sich die alten Dorfschulzen als kleine constables unterordnen. Chef der laufenden Verwaltung ist der Sheriff, vorbehaltlich des Rechts nach Bedürfniß jederzeit königliche Musterungscommissarien für größere oder kleinere Bezirke zu ernennen. Für gewisse Waffenvorräthe sind schon frühzeitig Centraldepots gebildet, für welche ein ballistarius, attiliator ballistarum, galeator, armourer, bowyer, fletcher als königliche Beamte erwähnt werden, die dann im 15. Jahrhundert zu einem Feldzeugamt vereinigt sind. Bei der großen Stetigkeit der späteren Milizverwaltungsformen darf man wohl mit einiger Sicherheit ein dem heutigen ziemlich ähnliches System annehmen. Alle activen Commandos beruhen bei den Lehns- wie bei den Grafschaftsmilizen auf königlicher commission. Sobald aber der Einfluß der Parlamente sichtbar wird, zeigt sich der erwachende Communalgeist darin, daß dem König die ausdrückliche Zusicherung abgenöthigt wird, die Grafschaftmilizen nicht über ihren ursprünglichen Zweck hinaus zu verwenden, d. h. nicht außerhalb des Reichs, und in gewöhnlichen Zeiten nicht außerhalb der Grafschaft 1 Edw. III st. 2. c. 5. 7; 5 Edw. III. st. 5. c. 8. Unter dem Hause Lancaster verwahrt sich das Parlament auch gegen Aufnahme neuer Strafklauseln in die commission of array (5 Henry IV.), so daß nun auch das Kriegsstrafrecht nicht mehr einseitig vom Kriegsherrn, sondern nur im Wege der Gesetzgebung abgeändert werden kann.

Sobald durch diese Milizverfassung für die innere Landessicherheit gesorgt war, fiel nun auch die Nöthigung weg auf dem persönlichen Dienst der *Lehnsmilizen* zu bestehen. Seit Heinrich II. beginnt daher das System der Geldablösung des persönlichen Dienstes durch ein Schildgeld scutagium, sehr gewöhnlich 3 Pfund Silber für den vierzigtägigen Dienst eines Jahres. In dem reichsständischen Jahrhundert Eduard I. — III. wird diese Ablösung die Regel und verschmilzt mit dem ordentlichen Grundsteuersystem des späteren Mittelalters. Es hört damit weder die kriegerische Neigung noch die kriegerische Uebung des großen Grundbesitzes auf; es tritt aber eine Arbeitstheilung ein, bei welcher der schwere Reiterdienst vorzugsweise von denen, welche Beruf und Neigung dazu fühlen, insbesondere auch von jüngeren Söhnen gegen Soldzahlung versehen wird; während die Ritterlehne zur Aufbringung dieses Soldes

gleichmäßig steuern. Die geringere Zahl der Schwerbewaffneten wurde dabei ausgeglichen durch größere Kriegstüchtigkeit, und noch mehr durch Ergänzung aus den Grafschaftsmilizen. Gegen gute Bezahlung fanden sich massenweis Schwer- und Leichtbewaffnete zu Fuß, Bogenschützen zu Fuß und zu Pferde, die sich der alten Lehnsreiterei anschlossen und dem englischen Heere eine größere Beweglichkeit, Brauchbarkeit im Garnisondienst, Verwendbarkeit in weiten Entfernungen, und eine ganz besondere Geschicklichkeit im Angriff mit Wurfgeschossen verliehen. Seit Eduard I. consolidirt sich diese Verschmelzung der Lehns- und Grafschaftsmilizen. Unter Eduard III. und durch das Genie des schwarzen Prinzen ist daraus ein neues taktisches und strategisches System gebildet, dem die schwerfälligen französischen Lehnsheere so lange unterlagen, bis die Volkserhebung in Frankreich auch dort die noch fehlenden Elemente der Heeresverfassung schuf. In der Zusammensetzung des Heeres sind schon unter Eduard I. die leichten Truppen und die Elemente der Grafschaftsmiliz sehr gewöhnlich siebenmal stärker vertreten als die alten Schwerbewaffneten. In den französischen Kriegen ist die Zusammensetzung höchst wechselnd, je nach dem nächsten Bedürfniß; überall aber erscheint der Fußsoldat, den die Lehnsmiliz nur als Knecht zu verwenden wußte, als gesonderte Waffe, und das Verhältniß des Schwer- und Leichtbewaffneten, des Reiters und des Fußmanns nicht mehr als das Verhältniß des Herrn zum Diener, sondern des Offiziers zum Soldaten, — ein Umstand, der in Verbindung mit der Geschwornenverfassung eine bedeutungsvolle Rückwirkung auf die Ständeverhältnisse übte. Schon unter Eduard IV. wurde die persönliche Dienstpflicht der Lehnsvasallen nach der alten Weise des Lehnsdienstes wie eine alte Tradition angesehen (Reeves History III. 298.).

Als Beispiel der Zusammensetzung einer größeren Heeresabtheilung aus dem 15. Jahrhundert citire ich aus Mackintosh History II. 361. folgendes Verhältniß von schwerbewaffneten Rittern (men of arms), anderen Schwerbewaffneten (launces), berittenen Bogenschützen und Bogenschützen zu Fuß:

	Men of arms.	Launces.	Bogensch. zu Pferd.	Bogensch. zu Fuß.
Lord Latymer stellt	3.	10.	2.	6.
„ Powys	1.	60.	—	—
„ Barnes	2.	6.	4.	7.
„ Grey	9.	10.	25.	60.
„ Devon	6.	2.	25.	66.
„ Scoop of Bolton	3.	11.	10.	10.
„ Scoop of Upsal	1.	—	15.	15.
„ Surrey	5.	12.	20.	46.
„ Audeley	3.	20.	11.	20.
„ Straunge	10.	5.	24.	249.
„ Welles	3.	20.	15.	45.
Thomas Bryan Esq.	—	1.	4.	14.
Andere 13 Ritter stellen	26.	68.	190.	432.
	72.	225.	345.	970.

Die men of arms sind Ritter (Besitzer von Ritterlehnen oder Söhne solcher), welche nach alter Weise noch ihre Knappen und Pagen bei sich führen; die Lanzen dienen als schwere Reiter einzeln, und erhalten gewöhnlich nur den halben Sold, nicht viel höher als die Bogenschützen. Nach den Staatsraths-

protokollen unter Heinrich V. und VI. ist das Verhältniß der Bogenschützen zu den Schwerbewaffneten sehr gewöhnlich wie 3 zu 1; doch wechselt die Zusammensetzung der kleineren Abtheilungen und der zum Garnisondienst bestimmten Truppen in außerordentlichem Maße. Besitz, kriegerische Gewohnheit und altes Ehrenherkommen machte die größeren Kronvasallen und die kriegserfahrenen kleinen Kronvasallen zu natürlichen Führern der Compagnien und Fähnlein, die sie sich durch Soldvertrag mit der Krone aus ihren Angehörigen, Nachbarn, Dienstleuten, Pächtern, und anderen kampflustigen Leuten der Grafschaftsmiliz bildeten, und die eben deshalb auch noch mit der alten Bezeichnung eines Gefolges (retinue) bezeichnet wurden. Das vielfache Schwanken in den militärischen Bezeichnungen des 14. und 15. Jahrhunderts rührt her von der Vermischung der Ehrenrechte des Besitzes und der Ehrenrechte des Militärdienstes in diesem eigenthümlichen Conglomerat von Lehns- und Grafschaftsmilizen, in welchem sich die kriegstüchtigsten und kriegslustigsten Elemente aus beiden zusammenfanden. In derselben Zeit, in welcher auf dem Continent das alte Lehnsfoldaten- und das Kriegsministerialenthum sich zu einem erblichen Stande abschloß, bildeten sich aus dieser gemischten Heeresverfassung in England die Standesverhältnisse der heutigen gentry.

In der Periode der Tudors wurde die königliche Gewalt in der Milizverfassung, die in dem Kampf der Rosen tief erschüttert war, wieder hergestellt. Die militärischen Gewalten des Sheriffs gehen immer regelmäßiger auf einen stehenden königlichen Commissarius, den (Lord) Lieutenant über. Das Bewaffnungssystem wird den neueren Bedürfnissen gemäß geändert.

In der Zeit der Bürgerkriege war das Kommando der Milizen bekanntlich das Signal zum Ausbruch des Kampfes. Das Parlament bemächtigte sich 1642 der Ernennung eigener Commissioners, während der König seinerseits commissions of array an einige Edelleute ausfertigen ließ. Der Kampf wird dann einige Jahre hindurch zwischen Landedelleuten, bewaffneten Pächtern, Knechten und halb disciplinirten Milizen geführt; zuletzt aber durch ein stehendes Heer nach dem „Modell" Cromwells beendet.

Unter Carl II. werden um so eifriger die alten Milizen und die königlichen Milizgewalten restaurirt, und durch einen hohen Census abgeschlossen 13 Car. II. c. 6; 13 et 14 Car. II. c. 3; 15 Car. II. c. 4. Die Miliz ist von da an nur eine Organisation im Interesse der regierenden Klasse. Nach dem Hauptgesetz 13 et 14 Car. II. c. 3. §. 2 ernennt der König den Lord Lieutenant in jeder Grafschaft, county of city und in analogen Bezirken. Dieser präsentirt ihm eine Anzahl von Deputy Lieutenants zur Bestätigung, vorbehaltlich des königlichen Rechts solche auch selbst zu ernennen oder zu entlassen. Der Lord Lieutenant ertheilt die Offizier-Patente (commissions) an die Obersten, Majors, Capitäns und

andere Offiziere (während früher der Capitain seinen Lieutenant und Fähnrich nominirt hatte). Die Last der Miliz ist nach folgendem Census (§. 3) vertheilt, in welchem die mittelalterlichen Proportionen von 20 L. und 40 Sh. freehold mehr als zehnfach erhöht sind.

1. Besitzer von 3000 Thlr. G. Grundrente oder 30000 Thlr. G. in anderem Vermögen (ungerechnet das Hausgeräth) stellen einen gerüsteten Mann zu Pferde; für ein höheres Vermögen verhältnißmäßig mehr.

2. Besitzer von 300 Thlr. G. Grundrente oder 3000 Thlr. G. beweglichem Vermögen (ungerechnet das Wirthschaftsinventar) stellen einen gerüsteten Mann zu Fuß; für ein höheres Vermögen verhältnißmäßig mehr.

3. Besitzer unter 300 Thlr. G. Grundrente oder 3000 Thlr. G. Vermögen werden durch die Constables angehalten zur Anschaffung von Waffen, zum Sold und zu den Nebenkosten nach billiger Einschätzung beizutragen.

Zur Einschätzung der Pairs ernennt der König eine eigene Commission von wenigstens 12 Pairs, die ihre Einschätzungsliste dem Lord-Lieutenant mittheilen. Niemand braucht in Person zu dienen, sondern kann dem Capitän zur Bestätigung einen Stellvertreter präsentiren (§. 25). Zur Beschaffung von Munition und zu anderen Kriegsbedürfnissen und Nebenkosten können Lord Lieutenant und Deputy-Lieutenants eine Grundsteuer in der Grafschaft ausschreiben, die aber nicht mehr betragen darf als $^1/_4$ Monatsbetrag der Staatsgrundsteuer, wie sie damals nach 12 Car. II. c. 29 noch mit 420,000 Thlr. G. monatlich eingeschätzt war. Der Offiziersold während des actuellen Dienstes wird aus dem Staatsschatz gezahlt (§. 7). Den unteren Offizieren können aus der obigen Grafschaftssteuer außerordentliche Gratificationen zur Ermunterung bewilligt werden (§. 12). Gemeine Soldaten erhalten während der Uebungszeit: der Reiter $^5/_6$ Thlr., der Fußgänger $^1/_3$ Thlr., wo nicht ein anderes Abkommen zwischen Principal und Stellvertreter getroffen ist (15 Car. II. c. 4. §. 2). In Fällen einer Invasion oder Insurrection erhält der Stellvertreter gewöhnlich einen Monatssold voraus.

Die so gestaltete Miliz wurde indessen niemals eine lebendige Institution, und zeigte sich später bei den Kämpfen mit dem Prätendenten als eine sehr schwache, schon durch Schwerfälligkeit und Kostbarkeit zweckwidrige Bewaffnung. Erst 1765 führte der drohende Einfall einer franzö-

fischen Armee zu dem etwas tüchtigeren Milizgesetz 30 Geo. II. c. 25, welches wenige Jahre später wieder durch das umfassende Gesetz 26 Geo. III. ersetzt wurde, und dieses wieder durch 42 Geo. III. c. 90, welches die rechtliche Grundlage der Milizverfassung bis in die neueste Zeit geblieben ist. Es war die letzte Gestaltung einer wirklichen Miliz in England, die ebendeshalb einer genauen Darlegung bedarf.

§. 90.

Das Milizgesetz von 1802, 42 Geo. III. c. 90.

Die Milizgesetze des achtzehnten Jahrhunderts enthalten so constante Grundzüge der Verfassung und Verwaltung, daß jedes spätere als eine Consolidation des früheren erscheint. Die Hauptgesetze sind Manifestationen des Parlaments, welche den guten Willen ausdrücken sollen, die eingeschlafene Miliz wieder lebendig zu machen. Durch die drohenden Gefahren der französischen Kriege ist dies wirklich herbeigeführt. Dann aber beginnt im 19. Jahrhundert eine Gruppe von Gesetzen, die mehr den Charakter von Protesten und Reservationen haben, d. h. die wirkliche Miliz suspendiren, mit dem Anerkenntniß, daß es eigentlich anders sein sollte. Mit diesen Vorbehalten ist das Milizgesetz von 1802 die Grundlage des ganzen Instituts auf länger als ein Menschenalter. Die sehr zahl- und umfangreichen Klauseln desselben lassen sich in folgende Rubriken gruppiren:

I. Ernennung des Lord Lieutenant, der Deputy Lieutenants und Offiziere. Nach dem Milizgesetz (§. 2. 5.) ernennt der König in jeder Grafschaft oder analogem Bezirk einen (Lord) Lieutenant mit der Befugniß „zu berufen, zu armiren, in Ordnung zu bringen, auszubilden und zu exerciren" die Milizmannschaften einmal im Jahr in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise. Er soll zu dem Zweck wenigstens 20 oder mehr Deputy Lieutenants aus ansässigen Männern mit dem gesetzlichen Census zu den Milizverwaltungsgeschäften ernennen und dem König zur Bestätigung präsentiren. Der Lord Lieutenant ernennt auch die gehörige Zahl von Obersten, Oberst-Lieutenants, Majors und anderen Offizieren, und berichtet solche dem König ein. Der so Designirte ist definitiv ernannt, wenn nicht der König innerhalb 40 Tagen nach Vorlegung des Berichts die Ernennung mißbilligt. Der Milizoffi-

zier rangirt mit den Offizieren des stehenden Heeres als jüngster seines Ranges.

Der Normalcensus der Milizoffiziere (§. 6) ist abgemessen zunächst nach Grundbesitz: freehold, copyhold, oder analogem Grundeigenthum, erblich oder auf Lebenszeit, oder auf 21 Jahre Pacht (§. 11) in folgenden Stufen: der Deputy Lieutenant 1200 Thlr. G. Grundrente, der Obrist 6000 Thlr. G., der Obristlieutenant 3600 Thlr. G., der Major 2400 Thlr. G., der Capitän 1200 Thlr. G., der Lieutenant 300 Thlr. G. (oder ein persönliches Recht auf ein Grundstück von 6000 Thlr. G., oder ein Gesammtvermögen von 12000 Thlr. G.), der Fähnrich 120 Thlr. G. Grundrente (oder ein persönliches Recht auf ein Grundstück von 3000 Thlr. Gold, oder ein Gesammtvermögen von 6000 Thlr. G.). — Gleichgestellt dem Besitzer ist der sichere Erbe (heir apparent) einer doppelt so hohen Grundrente, oder dingliche Anwartschaft (immediate reversion) auf den dreifachen Census. Zum Capitän ist qualificirt auch der jüngere Sohn einer Person, die den dreifachen Census hat; zum Lieutenant der jüngere Sohn einer Person mit doppeltem Census. In einigen nördlichen Grafschaften und in Wales sind die Ansätze um $^3/_4 - ^3/_5$ niedriger. — In den Städten, die eine Grafschaft für sich bilden: der Deputy Lieutenant 900 Thlr. G. Grundrente oder 18000 Thlr. G. Vermögen; der Stabsoffizier 1800 Thlr. G. Grundrente oder 30,000 Thlr. G. Vermögen; der Capitän 900 Thlr. G. Grundrente oder 15000 Thlr. G. Vermögen; der Lieutenant 180 Thlr. G. Grundrente oder persönlicher Besitz eines Grundstücks von 4500 Thlr. G.; der Fähnrich 120 Thlr. G. Grundrente oder persönlicher Besitz eines Grundstücks von 2400 Thlr. G.

Ein Pair des Reiches und sein heir apparent bedürfen keines Census.

Der Lord Lieutenant kann in Fällen der Vacanz oder der Abwesenheit außer Landes durch 3 deputy lieutenants vertreten werden, unter königl. Autorisation auch bei Ertheilung von Offizierpatenten (M.-G. §. 3). Mit königlicher Genehmigung kann auch ein Deputy Lieutenant als Vicelieutenant zur zeitweisen Vertretung in Fällen von Abwesenheit oder Krankheit ernannt werden, oder als Lieutenant für eine besondere division 46 Geo. III. c. 90. §. 45; 55 Geo. III. c. 65. §. 9.

Kein Deputy Lieutenant oder Offizier über dem Range des Lieutenants darf angestellt werden, bevor er eine schriftliche Spezifikation über seinen gesetzlichen Besitz dem Clerk of the Peace eingereicht hat, welche dieser einregistrirt, und im Januar jährlich eine Uebersicht der Qualifikationen dem Minister des Innern einreicht (§. 12. 13). Alle commissions sind durch den Staatsanzeiger zu publiciren, wie bei den Offizieren der stehenden Armee. Nach der Ernen-

nung sind die höheren Amtseide binnen 6 Monaten bei einer Quartalsitzung oder einem Reichsgericht abzulegen. Ein Stabsoffizier, welcher ohne Qualifikation oder ohne Spezifikation derselben aktiv wird, verwirkt 1200 Thlr. G., ein Capitän 600 Thlr. G.; wobei der Beklagte den Beweis über seinen Besitz zu führen hat (§. 14).

Der König kann durch ein Kabinetsschreiben die Entlassung jedes Deputy Lieutenant oder Offiziers anbefehlen (§. 17).

II. Normalzahl der Mannschaften in jeder Grafschaft. Das Mil.-Ges. §. 19 (wie dies auch schon in den früheren Gesetzen geschehen war) bestimmt eine Normalzahl der Mannschaften — damals 40963 Mann für England und Wales insgesammt, vertheilt nach festen Zahlen auf die einzelen Grafschaften. Die drei größten Contingente stellt danach Middlesex (3038), Lancaster (2439), York, West Riding (2429); die drei kleinsten Contingente: Rutland (83), Merioneth (121), Anglesea (128). Das Privy Council ist indessen ermächtigt von Zeit zu Zeit die Quoten zu ändern (§. 20); auch ist die Gesammtzahl später bedeutend erhöht. In Fällen einer drohenden Invasion oder Rebellion kann durch königliche Proklamation eine supplementary militia gebildet werden (§. 146) bis zu höchstens ½ des ordentlichen Etats.

Das Quotenverhältniß sollte zunächst bis zum 25. Juni 1805 gelten (M.-G. §. 20), und dann von 10 zu 10 Jahren neu fixirt werden (§. 38 offenbar mit Rücksicht auf den 10jährigen Census). Wird bei der neuen Fixirung der Quoten die Gesammtzahl der Grafschaft erhöht, so vertheilt das General Meeting das Mehr nach seinem Ermessen auf die divisions; wird die Quote herabgesetzt, so werden die überzähligen Mannschaften durch das Loos entlassen.

Die supplementary militia kann „in Fällen einer Invasion, oder drohender Gefahr derselben oder einer Rebellion" durch königliche Ordonnanz berufen werden, deren Veranlassung dem Parlament zuvor mitzutheilen, oder wenn dies nicht versammelt, durch Proklamation zu veröffentlichen ist (§. 146). Ebenso ist die supplementary militia durch Proklamation zu entlassen.

III. Bildung der Urlisten für die Miliz und Reklamationsverfahren. Für diese und die folgenden Verwaltungsgeschäfte bildet der Lord Lieutenant mit seinen Deputy Lieutenants ein General Meeting der ganzen Grafschaft dessen Clerk vom Lord Lieutenant ernannt wird. In den hundreds, divisions oder analogen Unterbezirken bilden die dazu gehörigen Deputy Lieutenants ein Subdivision Meeting. Beide analog den Quartal- und den Spezialsitzungen der Friedensrichter; beide mit ihrem besonderen Secretär, und mit dem gewohnten friedensrichterlichen Geschäftsgang.

Das General Meeting besteht aus wenigstens 2 Deputy Lieutenants unter dem Lord Lieutenant, oder in dessen Abwesen-

heit aus wenigstens 3 Deputy Lieutenants. Ein solches wird zunächst abgehalten am Dienstag vor dem 10. Oktober, und beschließt im Voraus an welchen Tagen des laufenden Geschäftsjahrs die folgenden General Meetings abzuhalten, die dann durch Staatsanzeiger und Zeitungen wenigstens 14 Tage vorher zu veröffentlichen sind (§. 21).

Zu einem Subdivision Meeting gehören wenigstens zwei Deputy Lieutenants, im Nothfall ein Deputy Lieutenant und ein Friedensrichter (§. 22). Die erste Zusammenkunft eines solchen wird baldmöglichst nach dem 10. Oktober durch das General Meeting in jedem Unterbezirk angeordnet (§. 25); die späteren Zusammenkünfte bestimmt die Bezirksversammlung selbst. Die Ladungen dazu besorgt der Clerk.

Gleichzeitig mit der ersten Ausschreibung der ersten Bezirks-Versammlung ergeht sodann eine Anweisung an den High Constable, durch weitere orders an die Ortsconstables oder analoge Beamte vollständige Stammlisten aller Männer ihres Kirchspiels zwischen 18 und 45 Jahre anzufertigen (§. 25), enthaltend Vor- und Zunamen, Alter, Zahl der Kinder, und etwaige Befreiungsgründe (§. 26). Die Ortsstammlisten sind binnen einem Monat zu vollenden und an einem Sonntage an der Kirchthür auszuhängen mit Angabe des Tages der Sitzung, in welcher Reklamationen angenommen werden (§. 28; 46 Geo. III. c. 91). Sie werden demnächst in der Bezirkssitzung eingereicht und von jedem Constable eidlich verificirt (§. 30).

Jeder in die Stammliste Aufgenommene, der sich dadurch beschwert fühlt, oder durch die Weglassung anderer Namen, oder wer eine nicht anerkannte Befreiung vom Dienst behauptet, kann an die Bezirkssitzung appelliren, in welcher wenigstens 2 Deputy Lieutenants die Reklamationen endgültig entscheiden. Nach Maßgabe solcher Berichtigungen senden sie die vollständigen Listen in gesetzlicher Form unter ihrer Handschrift mit bestimmter Auszeichnung der dienstpflichtigen und der vom Dienst befreiten Personen an den Secretär des General Meeting ein (§. 30).

Gesetzlich befreit vom Milizdienst (§. 43) sind: Pairs, active Offiziere und Offiziere auf Halbsold in Armee und Marine; Unteroffiziere und Soldaten aller königlichen Truppen; Personen die als Offiziere in der Miliz schon dienen oder 4 Jahre lang gedient haben; Geistliche der Staatskirche; residirende Mitglieder der beiden Landesuniversitäten; concessionirte Lehrer einer einregistrirten Religionsgesellschaft; constables und andere Friedensbeamte; Schrei-

der der Rechtsanwälte (articled clerks); Lehrlinge, Matrosen und seefahrende Leute; Mannschaften der königlichen Docks, Arsenale, Pulverfabriken und Waffenvorrathshäuser unter Verwaltung des Feldzeugamts; Bootsleute von der Themsecorporation; arme Leute, die mehr als ein ehelich gebornes Kind haben. — Ferner nach 44 Geo. III. c. 54. §. 7. 8. solche die schon als active Mitglieder der Yeomanry oder einer Voluntärmiliz dienen und als solche einregistrirt sind; oder in einer local militia nach 52 Geo. III. c. 38. §. 39; oder nach 19 Geo. III. c. 44 die Geistlichen einregistrirter Religionsgesellschaften (vergl. 52 Geo. III. c. 155. §. 9.).

Das Verfahren zur Bildung der Urlisten wird also durch Beschluß des General Meeting gleichzeitig in Gang gebracht für alle subdivisions nach festen dem Gesetz beigefügten Formularen. Zunächst

1) ergeht die Anweisung No. I. (M.-G. §. 25) an den High Constable der Division, mit der Anweisung an die Ortsconstables die nöthige Order zur Einreichung der Ortslisten zu erlassen. Die Ortsconstabler werden dadurch aufgefordert die beigefügten gedruckten Formulare jedem occupier eines Wohnhauses und jedem Inhaber einer gesonderten Wohnung oder eines Zimmers darin zu insinuiren. Diese Formulare A. (46 Geo. III. c. 91) sind dahin gefaßt:

„Erlassen am 12. Nov. 1841. A. C., Constable.

Name.	Stand.	Alter.	Kinderzahl.	Befreit?	Befreiungsgrund.
A. B.	Hausherr	40	Kinder unter 14	befreit	Geistlicher
C. D.	Diener	28	keine	nicht	—
E. F.	Miether	24	keine	nicht	—
G. H.	Einlieger	30	keine	nicht	—

NB. „Eine Versäumung dieser Anweisung zu genügen unterwirft den Betheiligten einer Strafe von 60 Thlr. G. Dabei ist zu beachten, daß am 16. Dezember 18 . . 11 Uhr Vormittags zu N. ein Termin ansteht zur Anhörung der Reklamationen solcher Personen, die vom Milizdienst befreit zu sein behaupten."

A. C., Constable von N.

Binnen 14 Tagen hat jeder, dem eine solche Liste insinuirt ist, dies Formular vorschriftsmäßig auszufüllen und zu unterzeichnen, bei Verwirkung der gesetzlichen Strafe im Fall der Versäumung, der Weglassung eines Namens oder unrichtiger Angabe.

2) Binnen einem Monat nach Austheilung dieser Listen hat nun jeder Ortsconstabler eine Stammliste seines Kirchspiels nach Formular B. zusammenzustellen (46 Geo. III. c. 91) enthaltend, wie oben, Namen und Vornamen aller Männer zwischen 18 und 45 Jahren, die sich zur Zeit gewöhnlich am Ort aufhalten, Stand, Kinder unter 14 Jahren, Befreiungsgründe. Die letzteren sind in 3 Rubriken zerlegt: a) allgemeine gesetzliche Befreiungsgründe; b) ob der Mann schon als volunteer oder in der yeomanry dient; c) concessionirte Lehrer, sofern sie nicht ein Gewerbe treiben, welches den Befreiungsgrund wieder aufhebt (§. 28). Zugleich soll bemerkt werden ob die Person „körperlich anscheinend dienstunfähig" ist. Doch fehlt in dem Formular aus Ver-

sehen die Rubrik dafür, wie denn die Formulare überhaupt nicht mit dem Gesetz übereinstimmen. — Ein Versuch den Constable zu unrichtiger Angabe oder Weglassung eines Namens zu bewegen, ist mit 200 Thlr. G. Buße bedroht. Weigerung den Namen zu nennen oder den eines Hausbewohners, oder unrichtige Angabe eines Namens mit 60 Thlr. G. (§. 31). Zur Bequemlichkeit der Listenführung können durch Anordnung der subdivision auch mehre Ortschaften und Extraparochialorte zu einer Ortsliste vereint werden (§§. 34. 35.). — Die so zusammengestellte Ortsstammliste wird an einem Sonntag Morgen an der Kirchenthür ausgehängt (§. 28).

3) In der kleinen Bezirkssitzung überreichen dann die Constables eine getreue Abschrift ihrer Ortsliste (§. 28) und bekräftigen die Richtigkeit derselben mit ihrem Eide. Demnächst hören die anwesenden Deputy Lieutenants die erhobenen Reklamationen, entscheiden, berichtigen die Liste, lassen daraus die Bezirksliste zusammenstellen und übersenden solche nach gesetzlichem Formular C. dem Clerk des General Meeting (§. 30). Bei dieser und bei den späteren Bezirkssitzungen können die Deputy Lieutenants die Anwesenheit der Constables und analogen Beamten zur Auskunftsertheilung fordern, und dabei jeden Ungehorsamen und jeden der sich eines Betrugs, vorsätzlicher Parteilichkeiten oder grober Dienstvernachlässigung schuldig macht, zu 12—120 Thlr. G. Buße oder zu einem Monat Gefängniß verurtheilen (§. 32). Ergiebt sich bei dem Reklamationsverfahren der Verdacht, daß ein fingirter Lehrvertrag aufgenommen ist, um einen Befreiungsgrund vom Dienst zu erschleichen, so können 2 Deputy Lieutenants nach summarischem Verfahren und eidlichem Zeugenverhör den angeblichen Lehrherrn in 60 Thlr. G. Buße, den angeblichen Lehrling zum Milizdienst bei nächster Vacanz verurtheilen (§. 49).

4) Die in der ersten Bezirkssitzung nach Erledigung der Reklamationen zusammengestellte Bezirksliste soll enthalten die Gesammtzahl der dienstpflichtigen Personen in jedem Kirchspiel in 4 Rubriken (1.) kinderlose unter 30 Jahr (2.) kinderlose über 30 (3.) mit Kindern über 14 Jahr (4.) mit Kindern unter 14 Jahren. — Sodann die dienstbefreiten Personen in 4 Rubriken (1.) wegen Dienstes in einem yeomanry oder volunteer corps (2) im stehenden Heer oder in der Seewehr (3.) die sonst Befreiten als Geistliche, Aerzte, Constables ꝛc. (4.) die körperlich Dienstunfähigen. Die daraus zusammengezogene Summe ergiebt die Gesammtzahl der in jeder subdivision zur Ausloosung disponiblen Mannschaften (Formular C. 46 Geo. III. c. 91). Aus diesen Bezirkslisten hat dann der Clerk des General Meeting eine Generalliste der Grafschaft nach gleichen Rubriken (Formular D. 46 Geo. III. c. 21) zusammenzustellen und binnen einem Monat bei 600 Thlr. G. Strafe dem Privy Council einzusenden (§. 37).

Durch das mehrfach erwähnte Zusatzgesetz 46 Geo. III. c. 91 wurde das Verfahren bei Anlegung der Stammlisten mehrfach ergänzt und unter anderem auch Geistliche, Kirchenvorsteher, Armenaufseher und andere Parochialbeamte verpflichtet den Constables dabei Assistenz zu leisten.

5) In einer weiteren Bezirkssitzung vertheilen sodann die Deputy Lieutenants die Zahl der wirklich zu gestellenden Mannschaften auf die einzelen Kirchspiele (§. 41). Wieviel jede Subdivision zu stellen hat, ist durch das General Meeting vorher bestimmt (§. 40).

IV. Ausloosung, Einschwörung und Enrollirung

der Mannschaften. Die Zahl der nach dem Vertheilungsplan aus jedem Kirchspiel auszulosenden Mannschaften wird nunmehr durch die High Constables und Constables allen dienstpflichtigen Mannschaften bekannt gemacht, sowie der Termin in welchem die Auslosung stattfinden wird. In der dazu angesetzten Bezirkssitzung lassen die Deputy Lieutenants aus jeder Ortsliste die erforderte Zahl von Namen durch das Loos ausziehen (§. 41). Zugleich wird eine neue Bezirkssitzung innerhalb 3 Wochen anberaumt, und durch Order an die High Constables und Constables (Formular III.) jeder einzele durch das Loos gezogene Mann benachrichtigt, daß er auf 5 Jahre zu dienen oder einen Substituten zu stellen, und sich in dem anberaumten Termin zur Eidesleistung einzufinden hat (§. 41).

Wer in dem Termin ausbleibt, oder bei den späteren Acten den Eid verweigert, auch keinen geeigneten Substituten bestellt, verwirkt eine Geldbuße von 60 Thlr. G., und ist nach Ablauf von 5 Jahren von Neuem dienstpflichtig. Im Fall der Nichtzahlung tritt Zwangseinstellung ein.

Findet sich aber, daß der Ausgelooste nicht 5 Fuß 4 Zoll (engl. Maß) groß, oder nach ärztlicher Untersuchung nicht dienstfähig ist, oder nicht in dem Besitz von 600 Thlr. G. Vermögen nach seiner eidlichen Versicherung, so wird durch Nachlosung aus der Stammliste sofort ein anderer substituirt (§. 53). Analoge Nachlosungen treten ein bei Vacanzen durch Tod oder Beförderung, oder durch später eingetretene Dienstunfähigkeit (§. 55—60).

Der tauglich Befundene hat sodann den Diensteid zu leisten (57 Geo. III. c. 118) und einen weiteren Eid über seine Personalverhältnisse (43 Geo. III. c. 50) folgenden Inhalts:

„Ich schwöre, daß ich von Profession ein . . . . bin, gewöhnlich wohnhaft in dem Kirchspiel N., daß ich unverheirathet bin [oder . . . . .]; und daß ich keine Kinder habe [oder nur ein eheliches Kind ꝛc.]; und daß ich keinen Bruch habe und keine bösen Zufälle; daß ich nicht durch Lahmheit oder sonst unfähig, sondern im vollen Gebrauch meiner Glieder bin; daß ich kein Matrose oder seefahrender Mann oder Lehrling bin; daß ich nicht zur königlichen Armee, Marine, Marinecorps oder zu einem anderen Milizcorps gehöre. Zum Zeugniß dessen ꝛc." — beschworen vor mir am . . . ."

„N. N., Deputy Lieutenant."

Die ärztliche Untersuchung im Gestellungstermin geschieht wo möglich durch den Regimentsarzt einer benachbarten Milizabtheilung, event. durch einen anderen qualificirten Arzt 55 Geo. III. c. 65. §. 8. In beiden Fällen wird der Arzt besonders beeidet auf getreuliche Untersuchung und Nichtannahme eines Geschenks. Wer sich der körperlichen Untersuchung zu unterwerfen weigert,

kann durch 2 Deputy Lieutenants oder Friedensrichter zu Gefängniß bis auf eine Woche verurtheilt (43 Geo. III. c. 50. §. 14) und ohne Untersuchung eingestellt werden 43 Geo. III. c. 100. §. 1.

Der Ausgelooste kann aber auch einen Ersatzmann stellen, vorausgesetzt, daß selbiger diensttüchtig befunden wird und nicht mehr als ein eheliches Kind hat. Der danach geprüfte und angenommene Ersatzmann tritt auf 5 Jahr für den „principal" ein und befreit diesen, als ob er gedient hätte (§. 41). — Die Kirchenvorsteher und Armenaufseher des Kirchspiels können aber auch auf Grund eines Gemeindebeschlusses in dem Auslosungstermin Gemeindeersatzmänner (volunteers) stellen. Ein Ballot tritt dann in dem Kirchspiel nur ein für eine solche Zahl die durch die Gemeindevolontairs nicht gedeckt ist (§. 42.).

Die Gemeindevorsteher können auch einem solchen volunteer ein Handgeld bis zu 36 Thlr. G. bewilligen, und als Zuschlag zur Armensteuer mit Bestätigung eines Friedensrichters in der Gemeinde ausschreiben. Kein Gemeindeglied aber, welches persönlich oder durch Substituten in der Miliz dient oder gedient hat, braucht zu dieser Steuer beizutragen. Auch findet gegen die Ausschreibung eine Reklamation an die Sessionen statt, wie gegen die Armensteuer (§. 42).

Die so diensttüchtigen und eingeschwornen Mannschaften und Stellvertreter werden sodann in die Bezirksliste enrollirt (§. 41), welche der Clerk binnen 14 Tagen dem Clerk des General Meeting abschriftlich einzusenden hat bei 120 Thlr. G. Strafe für Versäumniß oder wissentlich falsche Eintragung (§. 36). In dieser Dienstliste sind die enrollirten Mannschaften in 5 Klassen zu sondern mit Rücksicht auf ihre Abkömmlichkeit: 1. Männer unter 30 Jahr und ohne Kinder, 2. über 30 Jahr ohne Kinder, 3. mit Kindern über 14 Jahren, 4. mit Kindern unter 14 Jahren, 5. alle anderen, die nicht unter die vorigen Rubriken fallen (§. 54).

Ein Substitut oder Gemeinde-volunteer, der nach Annahme des Handgelds dafür nicht zu dem Einschwörungstermin erscheint, kann auf Ueberführung vor einem Deputy Lieutenant oder Friedensrichter zur Rückzahlung des Handgeldes und 6—12 Thlr. G. Buße verurtheilt werden, event. zu Gefängniß oder Correctionshaus bis zu 14 Tagen (§. 62). Andererseits können den enrollirten Stellvertretern auch besondere Gratifikationen durch 2 Deputy Lieutenants bewilligt werden für eigene Rechnung oder zur Unterstützung ihrer Familien (§. 63). Alle Strafgelder wegen verweigerten Eintritts in den Dienst sind zunächst durch Order zweier Deputy Lieutenants für die Beschaffung eines Substituten zu verwenden, der etwanige Ueberschuß ist an die Regimentskasse zu zahlen (§. 66).

Die Enrollirung eines Dienstboten hebt den Dienstvertrag erst auf, wenn die Miliz zum aktiven Dienst einberufen wird, oder wenn der Dienstbote über die 21tägige Exercirzeit hinaus aus dem Dienst fortbleibt. Für diese

Versäumniß kann ein Abzug am Lohn gemacht werden; Streitigkeiten darüber entscheidet ein Friedensrichter (§. 61).

Bei 120 Thlr. G. Strafe ist allen Werbebeamten für das stehende Heer die Anwerbung eines enrollirten Milizmannes für das stehende Heer untersagt, und jeder Anwerbungsvertrag der Art für nichtig erklärt. Ein Milizmann, der dabei falsche Angaben macht, oder sich bei einem anderen Milizregiment zum zweiten Mal enrolliren läßt, wird auf Ueberführung vor einem Friedensrichter durch einen Zeugen mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft (§. 64). Jeder Privatmann, der einen Sergeanten oder anderen Milizmann engagirt, um in einer Stadt oder Ortschaft volunteers für die Miliz zu werben, verwirkt 120 Thlr. G., der Milizmann Gefängniß bis zu 3 Monat, wenn er den Auftraggeber zu nennen verweigert (§. 65). Den Constables, Offizieren und Unteroffizieren der Miliz ist überhaupt jede Betheiligung bei einem Versicherungsgeschäft oder bei Beschaffung von Substituten unter 300 Thlr. G. Buße untersagt.

V. Die Formirung der Milizregimenter. Die enrollirten Mannschaften werden in Compagnien von 60—120 Gemeinen formirt, jede mit einem Capitän, einem Lieutenant und einem Fähnrich. Wo die Mannschaften einer Grafschaft dazu hinreichen, werden daraus Regimenter von 8—12 Compagnien gebildet, event. ein Bataillon von 4—7 Compagnien, event. ein Corps von wenigstens 3 Compagnien. Das Regiment von wenigstens 800 Gemeinen erhält einen Oberst, einen Oberstlieutenant, 2 Majors; das kleine Regiment von wenigstens 480 Mann einen Oberst, einen Oberstlieutenant, einen Major; das Bataillon einen Oberstlieutenant und einen Major; das Corps einen Oberstlieutenant oder einen Major (§. 68).

Als Adjutanten ernennt der König einen Offizier des stehenden Heeres, oder einen Milizoffizier welcher fünf Jahr in der formirten Miliz Dienste gethan. Einem solchen kann dann Capitänsrang verliehen werden auch ohne den gesetzlichen Census (§. 77).

Der Lord Lieutenant kann ferner einen Regimentsarzt aus der Zahl der approbirten Aerzte ernennen, der während der Uebungszeit Diäten, nach der Mobilmachung alle Emolumente eines Regimentsarztes von der Infanterie erhält (§. 78).

Der Oberst unter königlicher Bestätigung kann ferner für das Regiment oder Bataillon einen gedienten Militär als Quartiermeister ernennen, dem der Lord Lieutenant den Rang eines Lieutenants oder Fähnrichs verleihen kann (§. 79).

Der Oberst kann auch einen Regiments- oder Bataillonsschreiber mit den Functionen eines Zahlmeisters ernennen; in kleineren

Abtheilungen unter 3 Compagnien muß aber der kommandirende Offizier diese Stelle mit versehen (§. 80).

Das Verhältniß der Corporale, Sergeanten und Tambours wird dahin fixirt: außer dem activen Dienst 1 Sergeant und 1 Corporal auf 30 Mann, 1 Tambour auf die Compagnie; im activen Dienst 1 Sergeant und 1 Corporal auf 20 Mann, 2 Tambours auf die Compagnie (§. 83). Lord Lieutenant oder Regimentscommandeur können indessen auf ihre Kosten ein förmliches Musikchor über den Etat halten (§. 85).

Kein Oberst oder Stabsoffizier der Miliz darf zugleich Capitain einer Compagnie sein. Bei größeren Regimentern und Bataillonen kann auch eine besondere Grenadier- oder leichte Infanteriecompagnie mit Erhöhung der Zahl der Lieutenants gebildet werden (§. 68). Ein Theil der Mannschaft kann im Artilleriedienst geübt, und besondere Offiziere dazu kommandirt werden (§. 69).

Einzele Compagnien, die nicht zur Bildung eines größeren Körpers ausreichen, können mit Regimentern oder Compagnien benachbarter Grafschaften dazu vereinigt werden. Wo überhaupt das Gesetz keine besondere Vorschrift enthält, ist die Formirung der Truppenkörper Sache der königl. Verwaltung (§. 71). In Fällen einer Vacanz kann auch der Lord Lieutenant als Oberst das Commando eines Regiments, Bataillons oder Corps übernehmen (§. 72). Ein Oberstlieutenant als Bataillonscommandeur kann nach fünfjährigem Dienst in der aktiven Miliz Oberstenrang erhalten (§. 73). Ueberhaupt können die höheren Offiziere von kleineren Abtheilungen das Patent, aber nicht den Sold eines höhern Rangs erhalten (§. 74). In Fällen der Abwesenheit des Kommandirenden führt der nächstfolgende Offizier das Kommando (§. 76).

Die Chargen eines Adjutanten, Regimentsarztes, Regimentsschreibers, Zahl- oder Quartiermeisters sind unvereinbar mit der des Capitäns einer Compagnie (§. 81). Offiziere der stehenden Armee auf Halbsold können als Subalternoffiziere in der Miliz diesen Sold fortbeziehen (§. 82).

Für Abtheilungen von 2 oder mehren Compagnien kann ein Sergeant-Major; für 3 oder mehre Compagnien ein Stabstambour, drum-major ernannt werden. Doch darf kein Gast- oder Bierwirth zum Sergeant, Corporal oder Tambour ernannt werden (§. 83). Diese Unteroffizierchargen werden überhaupt von dem kommandirenden Offizier besetzt, der auch das Entlassungsrecht hat (§. 84).

VI. Das Einexerciren der Miliz (training and exercise). Die Miliz soll jährlich einmal einberufen werden zum Exerciren auf den Zeitraum von 21 Tagen. Die Uebungen können auch in kleineren Abtheilungen von wenigstens 2 Compagnien geschehen. Während der Zeit der Uebung unterliegen die Mannschaften dem Kriegsrecht (Mutiny Act) den Kriegsartikeln und den Kriegsgerichten (§. 89), doch mit Ausschluß der Strafen an Leben und Gliedern. Sie erhalten Löhnung von dem Tage an wo sie beim Regiment eintreffen (§. 92). Die Einquartirung der Offiziere und Gemeinen

während der Uebungszeit erfolgt in Gasthöfen und Bierwirthschaften nach denselben Grundsätzen wie die des stehenden Heeres, durch Requisition des Lord Lieutenants oder kommandirenden Offiziers an den Bürgermeister, Constable oder sonstigen Ortsvorstand; im Fall der Weigerung oder Abwesenheit der Ortsbeamten durch einen benachbarten Friedensrichter (§. 94). In gleicher Weise wird das nöthige Fuhrwerk gestellt durch Requisition eines Friedensrichters, der seinen warrant an die Constables erläßt; die Taxen dafür sind gesetzlich bestimmt, etwanige Mehrzahlungen trägt die Kreiskasse (§. 95). Jeder Compagniechef kann seine Mannschaften auch bis zu einem Satz von 3 Sgr. täglich in Accord geben zur Beschaffung von Wäsche, Waffenreparatur und anderen Bedürfnissen, muß sich aber mit jedem Mann berechnen, und am Ende der Uebung den Ueberschuß der Löhnung auszahlen (§. 96).

Mannschaften, die nach der gesetzlichen Bekanntmachung sich am Uebungsort nicht einstellen (außer dem Fall der Unfähigkeit durch Krankheit) verfallen so lange die Uebungszeit dauert dem Kriegsgericht; werden sie erst nach beendeter Uebung ergriffen, so verwirken sie 120 Thlr. G. als summarische Strafe der Desertion vor einem Friedensrichter. Ebenso diejenigen, die während der Uebungszeit unbeurlaubt sich entfernen. Im Fall die Zahlung nicht sofort erfolgt erkennt der Friedensrichter auf Correctionshaus mit harter Arbeit oder Gefängniß auf 6 Monat (§. 99). Die Verfolgung des Deserteurs kann durch Order des kommandirenden Offiziers einem Unteroffizier aufgetragen werden, wird erleichtert durch summarische Haftbefehle der Friedensrichter (§. 108), befördert durch eine gesetzliche Prämie von 6 Thlr. G. aus der Regimentskasse für Ergreifung eines jeden Deserteurs (§. 109), und durch eine Geldbuße von 30 Thlr. G. für wissentliche Beherbergung eines Deserteurs (§. 110).

Die gesetzliche Uebungszeit von 21 Tagen (§. 87) wurde durch spätere Gesetze bald auf 28 Tage verlängert, bald wieder abgekürzt nach Ermessen des Privy Council (Staatsministerium), bald auch zeitweise ganz suspendirt. Die Bestimmung der Abtheilungen und der Orte der Uebung erfolgt in der Regel durch die General Meetings (§. 89). Binnen 14 Tagen nach beendeter Uebung hat der Oberst bei 300 Thlr. G. Strafe über den Zustand des Regiments Bericht zu erstatten, von welchem ein Duplikat zu den Akten des General Meeting geht. Die Abtheilungs-Kommandeure berichten an den Oberst (§. 97). Jeder Capitain hat nach gesetzlichem Formular eine Spezifikation seiner Compagnie binnen einem Monat einzureichen (§. 98), welches den weiteren Berichten zu Grunde liegt. Die Compagnie-Liste (F.) enthält: (1) die Division und das Kirchspiel (2.) die Namen der einzelen Mannschaften unter den Rubriken principals, substitutes, volunteers (3.) das Alter (4.) ob zur

1., 2., 3., 4., 5. Klasse gehörig nach den obigen Grundsätzen der Ablömmlichkeit. Das zweite Verzeichniß (G.) enthält die Zahl der principals, substitutes und volunteers; wieviel Mannschaften darunter, welche noch 1, 2, 3, 4, 5 Jahre zu dienen haben; wieviel Mannschaften der 1., 2., 3., 4., 5. Klasse.

Das weitläufige Verfahren zur Verfolgung der Deserteurs (§. 108) ist folgendes. Wenn der Kommandirende oder der Adjutant Kenntniß erhält von dem wahrscheinlichen Aufenthalt eines Deserteurs, so erläßt er eine schriftliche Requisition mit Signalement, und sendet solche durch einen Sergeanten, Corporal oder Tambour an den Adjutanten oder serjeant-major der Milizabtheilung, innerhalb welcher der Deserteur vermuthet wird. Dieser kommandirt sofort eine Anzahl Sergeanten, Corporale oder Tamboure zur Ergreifung und Vorführung vor einen Friedensrichter. Nach Constatirung des Thatbestands vor einem Friedensrichter wird der Deserteur kraft friedensrichterlichen warrant's durch die betreffenden Militärpersonen in das Hauptquartier des nächsten Milizregiments abgeführt, und von da weiter zu seinem Regiment, wo er von einem Friedensrichter in die gesetzliche Strafe verurtheilt wird. Weitläufige Vorschriften bestimmen den Kostenersatz und die Einquartirung der transportirenden Militärs, die Zahlung der Transportkosten, Ersatz der Erhaltungskosten für vorläufige Bewahrung im Gefängniß ꝛc.

Ueber die Abhaltung der Kriegsgerichte enthält das Milizgesetz §§. 103—105, 115 einige besondere Bestimmungen. Wo die nöthige Zahl von Offizieren dazu fehlt, hilft man sich durch Heranziehung aus benachbarten Milizregimentern. Das Urtheil bedarf der Bestätigung des Kommandeurs, der das Kriegsgericht berufen hat. Unteroffiziere und Tamboure können durch das Kriegsgericht auch zur Degradation auf bestimmte Zeit verurtheilt werden. Uebrigens soll kein Milizoffizier an einem Kriegsgericht über das stehende Heer Theil nehmen und umgekehrt. — Nach 55 Geo. III. c. 168 können Vergehen gegen Kriegsrecht und Kriegsartikel während der Uebungszeit auch nach Entlassung der Mannschaften vor ein Kriegsgericht gestellt werden; Deserteure jederzeit, mögen sie ergriffen sein wann und wie sie wollen (56 Geo. III. c. 64. §. 5.).

VII. Einberufung der Miliz zum aktiven Dienst. Eine solche tritt ein „in allen Fällen einer actuellen Invasion oder bei drohender Gefahr einer solchen, und in allen Fällen einer Rebellion oder Insurrektion" kraft königlicher Order an die Lord Lieutenants, oder in deren Abwesenheit an mindestens 3 Deputy Lieutenants (§. 111). Ist das Parlament versammelt, so ist ihm zuvor die Veranlassung zu communiciren; ist es nicht versammelt, so wird die Order im Staatsrath deklarirt und durch Proklamation veröffentlicht. Die Einberufung (draw out and embody) kann die ganze Miliz oder einen Theil derselben treffen. Die einberufenen Mannschaften werden unter das Kommando solcher General-Offiziere gestellt, welche der König zu ernennen beliebt, und nach Bedürfniß verwendet in jedem Theil von Großbritannien. Sie sind vollständig dem Kriegsrecht und den Kriegsartikeln unterworfen

(§. 111) so lange, bis sie in ihre Grafschaft zurückgekehrt und durch königliche Order entlassen sind (disembodied).

Das Verfahren dabei ist folgendes. Nach Empfang der Mobilmachungsorder erläßt der Lord Lieutenant seine weiteren Orders durch die High Constables an die einzelen Unter-Constables zur schriftlichen Ladung der einzelen Milizmänner (§. 114). Die Ausbleibenden werden als Deserteurs nach den Kriegsartikeln behandelt, wissentliche Beherbergung eines solchen ist mit 600 Thlr. G. bedroht (§. 116). Offiziere und Mannschaften erhalten vom Tage der Mobilmachung an den gewöhnlichen Sold der stehenden Infanterie (§§. 117. 118). Außerdem erhält jeder eintretende Milizmann eine Guinea Gratification, Mindervermögende noch weitere Geldbewilligungen (§§. 121. 122). Vacanzen durch Desertion oder Abwesenheit werden durch Nachloosung in der betreffenden Subdivision ausgefüllt (§. 128). Wo nur ein Theil der Milizen mobil gemacht wird erfolgt die Aushebung und Vertheilung durch das Loos in einer Subdivisionssitzung (§§. 129—132). Zunächst wird dabei jedoch die Klassenfolge der Abkömmlichkeit beobachtet, zuerst die ganze erste Klasse, dann die zweite Klasse und so fort einberufen; erst in der Klasse die nur theilweise einzuberufen ist tritt die Loosung ein (§§. 133. 134). Während ein Theil der Miliz mobil gemacht ist, kann der nicht mobile Theil auf eine durch königliche Anordnung zu bestimmende Frist einexercirt werden (§. 142). Ueberhaupt kann während der Zeit der Mobilmachung durch königliche Anordnung jederzeit ein Theil der Milizen entlassen und wieder einbeordert werden (§. 144).

Während der Mobilmachung ernennt der Regimentskommandeur (wie bei der stehenden Armee) einen Agenten, läßt sich von solchem Sicherheit bestellen, und hat für die Defekte einzustehen (§. 120). Die bei jedem eintretenden Milizmann gezahlte Guinea wird von dem Capitän in möglichst vortheilhafter Weise verwandt; am 24sten des folgenden Monats wird dem Mann darüber Rechnung gelegt, und der nicht verwendete Theil ausgezahlt (§. 121). Die durch das Loos getroffenen Männer, welche ihr Vermögen eidlich unter 3000 Thlr. G. angeben, und einen geeigneten Substituten bestellt haben, erhalten auf Order zweier Deputy Lieutenants (Formular Nr. 8.) von den Kirchenvorstehern und Armenaufsehern ihres Kirchspiels eine Summe ausgezahlt, die möglichst entsprechen soll der Hälfte des currenten Preises um welchen ein Substitut oder volunteer in der Grafschaft zu haben ist, zahlbar aus der Steuer, die für Aufbringung von Kirchspielvolontairs ausgeschrieben, event. zu diesem Zweck auszuschreiben ist (§. 122).

Wenn ein mobilgemachtes Regiment die Grafschaft verläßt, soll der Kommandirende ein Verzeichniß aufnehmen von allen Mannschaften, deren Dienst-

zeit in 4 Monaten abläuft, und solche befragen, ob und für welchen Preis sie weiter dienen wollen. Ihre Erklärung darauf ist mit Namensunterschrift in der Liste zu verzeichnen, und für den unterschreibenden Mann bindend (§. 123). Diese Listen werden vierteljährlich dem Clerk des General Meeting mitgetheilt und durch diesen dem Clerk der Subdivision communicirt (§. 124). Wer freiwillig über 5 Jahre dient, erhält die Prämie von einer Guinea (§§. 125. 126). — Männer, die nicht durch das Loos getroffen sind, unter 35 Jahr alt und ohne Kinder unter 14 Jahren, können jederzeit von den Deputy Lieutenants als volunteers angenommen werden an Stelle eines durch das Loos getroffenen Manns (§. 136).

Während der Einberufungszeit hat der Adjutant jedes Regiments dem Clerk jeder Subdivision am Schluß des Monats eine Liste aller Beförderungen, Vacanzen, Todesfälle und Desertionen zu übersenden, die dann weiter mitgetheilt wird den Kirchspielsbeamten des Orts, zu welchem der Mann gehört. 43 Geo. III. c. 47. §. 25.

VIII. Waffenvorräthe und stehende Stämme der Miliz. Alle der Miliz gelieferten Musketen, sollen mit der Marke M. und mit dem Namen der Grafschaft bezeichnet sein. Verkauf, Verpfändung oder Verlieren von Waffen, Uniformstücken, Ausrüstungstücken oder Munition, oder Nichtzurücklieferung derselben im guten Stande wird an dem Milizmann mit Geldbuße bis 18 Thlr. Gold, event. mit Correctionshaus bis zu 3 Monat mit harter Arbeit gebüßt; an dritten Personen, die solche wissentlich kaufen, verhehlen, annehmen, mit 30 Thlr. G. event. 6 Monat Gefängniß oder Ausprügelung (§. 102).

Alle Waffen, Uniformen, Armatur- und andere Vorräthe des Regiments werden außer der Zeit der Einberufung an einem solchen Ort aufbewahrt, welchen der Regimentskommandeur mit Genehmigung des Lord Lieutenant bestimmt. In Ermangelung eines dazu geeigneten Lokals kann das General Meeting auf Kosten der Kreiskasse ein solches beschaffen oder erbauen (§. 106).

Auch während der Zeit, in welcher die Miliz nicht einberufen ist, werden stehende besoldete Stämme bei jedem Regiment erhalten, bestehend aus einem Adjutanten, sergeant-major, mehren sergeants und Tambouren. Dieser Stamm soll an dem Ort stationirt sein, wo sich das Waffendepot des Regiments befindet. Der Adjutant ist verantwortlich für die gesammten Waffen-, Montirungs- und anderen Vorräthe unter Aufsicht des Commandeurs. Für Reparatur- und andere Verwaltungskosten wird 1 d. monatlich (⅓ Thlr. jährlich) auf jeden Mann bewilligt, woraus der Adjutant auf Order des Kommandeurs Zahlungen leistet und darüber Rechnung legt.

In Abwesenheit des Adjutanten führt der sergeant major das Kommando des Stammes.

Die Löhnungssätze für den Stamm wurden von Zeit zu Zeit durch temporäre Akten festgestellt, gewöhnlich für den Adjutanten $2^2/_3$ Thlr. täglich, für den sergeant major und die sergeants $1^1/_2$—$1^1/_5$ Thlr., für die Tamboure $^1/_3$ bis $^1/_2$ Thlr. täglich. Für die Tage des Urlaubs wird $^1/_6$ Thlr. abgezogen. Dem sergeant major werden 38 Thlr., dem sergeant 20 Thlr. Uniformgelder in gewissen Perioden bewilligt. Dem Adjutanten beim Stamm kann in der Regel nur ein Urlaub bis zu 3 Monat bewilligt werden, von den sergeants darf höchstens der dritte Theil gleichzeitig beurlaubt werden. Die späteren Gesetze über Suspendirung der Miliz haben auch diese Stämme noch unter den ursprünglichen Etat reducirt.

IX. Persönliche Rechte und Privilegien der Milizmannschaften. Unter dieser Rubrik wird zunächst gerechnet der Anspruch der Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen auf den gesetzlichen Sold während der Periode der Mobilmachung und der jährlichen Uebungen. Normal gelten dafür die Soldsätze der stehenden Linieninfanterie mit kleinen temporären Abweichungen, zeitweise auch mit allerlei Nebenremunerationen zur Beförderung der Dienstwilligkeit. Subalternoffiziere, Unteroffiziere und Gemeine verlieren durch Dienst und Besoldung in der Miliz ihren Anspruch auf Militärpensionen nicht, für die Adjutanten der Miliz tritt nach längerer Dienstzeit ein besonderes Pensionsreglement ein.

Sergeanten, Corporale und Tambours, die nach zwanzigjährigem Dienst in der Miliz als invalide entlassen werden, können auf Certifikat des Kommandeurs und dreier Deputy Lieutenants die kleine Pension im Militärinvalidenhause erhalten (§. 86). Unteroffiziere und Soldaten, die im activen Dienst verwundet werden, haben gleiche Ansprüche auf das Invalidenhaus wie in der stehenden Armee (§. 117).

Wegen der Unterstützung der Familien einberufener Milizmänner durch die Armenvorsteher aus der Armenkasse sind zahlreiche Spezialgesetze ergangen, die ziemlich hohe Bewilligungen enthalten; unter andern auch die Klausel, daß solche Familienmitglieder in kein Armenarbeitshaus gesandt werden dürfen, und daß die Annahme einer solchen Unterstützung das Stimmrecht bei den Parlamentswahlen nicht alterirt.

Unterstützungen an die Familien von Sergeants und Tambouren werden aus der Kreiskasse ersetzt; ebenso die Unterstützungen für die Familien solcher Gemeinen, die in einer anderen Grafschaft dienen, als in welcher die Unterstützung gezahlt wird. Gewisse Streitigkeiten dabei werden von dem Lord Lieutenant oder 3 Deputy Lieutenants entschieden. Wo die zu unterstützende

Familie zahlreicher ist als die Frau und 3 Kinder unter 10 Jahren, ist es den Armenaufsehern gestattet, einen tauglichen andern Mann als Substituten zu bestellen. Das Unterstützungsgeschäft steht unter dem Dezernat der einzelen Friedensrichter. Häufen sich die Geschäfte durch Einberufung der Milizen, so kann ein besonderer Treasurer dafür gestellt werden, mit einer von den Quartalsitzungen zu bewilligenden Gratifikation. Etwanige Appellationen bei dem Unterstützungsgeschäft gehen ebenfalls an die Quartalsitzungen.

Rein persönliche politische Rechte der Milizen sind dann noch: daß die Ertheilung einer Commission als Milizoffizier den Parlamentsitz nicht erledigt, also keine Neuwahl nöthig macht (§. 172); das Recht auf Beurlaubung zur Ausübung des parlamentarischen Wahlrechts (§. 173); Befreiung vom Amt eines Sheriff, Constable oder anderer Gemeindebeamten (§§. 172. 174); auch Befreiung von der gesetzlichen Wegebaupflicht (§. 174). Früher, vor Einführung der absoluten Gewerbefreiheit, gehörte dazu auch das Recht des gedienten Milizmanns Gewerbe ohne Lehrlingschaft zu betreiben (§. 175).

X. Suspension der jährlichen Milizübungen. Schon das Milizgesetz enthält mancherlei Klauseln, die auf eine vorausgesehene Suspension deuten. Die Milizverwaltung soll am Schluß jedes Jahres den Quartalsitzungen ein Verzeichniß der Mannschaften und einen Bericht über die Uebungen einsenden (§. 157), und wenn sich dabei ergiebt, daß eine Grafschaft innerhalb 6 Monaten nach empfangener Order die ihr zukommende Quote an Mannschaften nicht vollständig gestellt hat, so soll die Summe von 60 Thlr. G. jährlich gezahlt werden für jeden fehlenden Mann. Solche ist auf Certificat der Milizverwaltung durch die nächste Quartalsitzung a Conto der Grafschaft einzuschätzen, und auf die Kirchspiele nach Verhältniß der fehlenden Mannschaften zu vertheilen (§§. 158-160). Die so erhobenen Summen werden zu Prämien für volunteers verwandt, welche die Deputy Lieutenants beschaffen (§§. 161. 162). Jede Ortschaft wird nach Zahlung solcher Summe von der Verantwortlichkeit für fehlende Mannschaften befreit. In Ermangelung der Zahlung werden die Rückstände durch das Schatzamt eingetrieben (§§. 169. 170).

Es wird schon in diesen Bestimmungen der bevorstehende Verfall des ganzen Instituts sichtbar. Eben deshalb hat auch die Literatur über das Milizgesetz niemals irgend eine Bedeutung gehabt. Die vorhandenen Compilationen sind jetzt größtentheils veraltet.

Sehr zahlreich sind die dem Gesetz beigefügten Formulare, darunter wichtig für den Geschäftsgang: die Hauslisten zur Vorbereitung der Stammliste (A.), die Ortsstammliste des Constable (B.), die Stammliste für die Subdivision (C.), die Stammliste für die Grafschaft (D.), die Enrollirungsliste (E.), die Compagnieliste (F.) und viele Formulare für warrants an die Constables; die Order für die Einberufung zu den jährlichen Uebungen (No. VI.) und die

Mobilmachungsorder des Lord Lieutenants (No. VII.); endlich Formulare für das Unterstützungsgeschäft (No. IX—XI.).

Ausgenommen von dem großen Milizgesetz von 1802 blieb die Miliz von London und Tower Hamlets unter Spezialgesetzen 36 Geo. III. c. 92; 39 Geo. III. c. 82; 37 Geo. III. c. 75. 25. Ferner die Milizen der Bergleute aus den Zinnbergwerken von Devon und Cornwall 42 Geo. III. c. 72. Für einige Grafschaften wurden noch untergeordnete Nebenbestimmungen beigefügt.

§. 91.

Die Stellung der Deputy Lieutenants und der Friedensrichter in der Milizverwaltung.

Es wird zwar kaum Jemand auf den Gedanken kommen die englische Milizverfassung als ein Muster für deutsche Landwehren zu empfehlen. Politisch aber hat sie ein Interesse für die Frage, in welchen Formen Selfgovernment für eine bewaffnete Macht bestehen kann. Es ist dabei zu unterscheiden die rein militärische und die administrative Seite.

Der rein militärische Organismus ist der des stehenden Heeres. Formirung der Regimenter, Bataillone, Compagnien und Exercierreglement sind die der englischen Linieninfanterie des 18ten Jahrhunderts, wie sie auch noch in dem stehenden Heere großentheils fortdauern. Das überzahlreiche Offiziercorps kommt auch im stehenden Heere vor. Kriegsrecht, Kriegsartikel und Kriegsgerichte sind für die einberufene Landwehr ebenso nothwendig wie für das stehende Heer. Nirgends in dem ganzen Militärsystem ist Raum für Anwendung eines Wahlrechts. Die Hauptabweichung vom stehenden Heer besteht in der Qualification des Offiziercorps, bei welchem nach den Anschauungen der regierenden Klasse Grundbesitz allein wesentlich, militärische Brauchbarkeit unwesentlich ist. Den Mangel der militärischen Ausbildung des Offiziercorps sucht man dann zu ergänzen durch einen gedienten Offizier als Adjutanten und durch eine Anzahl gedienter Feldwebel und Sergeanten.

Der administrative Organismus andererseits ist entlehnt der Friedensrichter-Verwaltung, also mit starken obrigkeitlichen Gewalten aus königlicher Ernennung, nicht aus Wahl. In Form, Geist und großentheils auch in Personal fällt das Ganze mit dem Friedensrichtersystem zusammen. Es gilt dies zunächst schon vom Chef der Verwaltung, dem Lord Lieutenant, der mit dem Custos

Rotulorum der Friedensrichter identisch ist. Er wird durch Patent unter dem großen Siegel (also durch den Minister des Innern und Lord Kanzler) durante bene placito ernannt, leistet seinen Eid vor der Königin im Rath, ernennt das ganze Personal der Deputy Lieutenants und Offiziere für Miliz- und Volontärkorps, wie er auch als Custos Rotulorum die Vorschläge wegen Neuanstellung der Friedensrichter macht. Er ist Ehrenchef der Milizregimenter, wie er Ehrenchef der Kreisverwaltung ist; ernennt den Kreissekretär für die Milizverwaltung, wie er als Custos Rotulorum den Clerk of the Peace ernennt, und ist in eben dieser Doppelstellung „das ordentliche Organ der Correspondenz zwischen dem Minister des Innern und der Grafschaft". Auch für die Verwaltung der Einzelgeschäfte tritt dieselbe Scheidung ein wie bei den Friedensrichtern: in Geschäfte der Quartalsitzungen, Spezialsitzungen und der einzelen Friedensrichter.

1. Das General Meeting, parallel den Quartalsitzungen, besteht aus dem Lord Lieutenant und sämmtlichen Deputy Lieutenants für die allgemeinen Kreisverwaltungsgeschäfte. Dem Wesen einer Militärverwaltung entsprechend ist dabei etwas mehr auf die persönliche Mitwirkung des Chefs gerechnet, als bei den Quartalsitzungen; doch kann auch hier der Lord Lieutenant überall durch 3 Deputy Lieutenants vertreten werden. Die Geschäfte des General Meeting kommen zerstreut in den einzelen Paragraphen des Milizgesetzes vor (§§. 2. 5. 18. 21—23. 25. 37. 39. 40. 41. 87. 90. 98. 106. 124 u. s. w.). Der Schwerpunkt liegt in dem ersten General Meeting (§. 21), in welchem zugleich die Termine für die späteren meetings festgesetzt werden. Ihr Hauptgeschäft ist die Stammlistenbildung in den Unterbezirken in Gang zu bringen, gewisse Anordnungen über die jährlichen Uebungen und Anschaffung der Zeughäuser.

Bei einer größeren Zahl von Kreisverwaltungsgeschäften zeigte sich jedoch die Form einer periodischen Generalversammlung unanwendbar: für die schleunigeren Angelegenheiten ist daher der Lord Lieutenant oder 3 Deputy Lieutenants an die Stelle gesetzt, z. B. bei Ausführung einer Mobilisirung (§. 111). Die Büreauseele der Kreisverwaltung ist hier wieder der Clerk of the General Meetings, der von dem Chef ernannt und entlassen, und auf eine Remuneration durch Gebühren nach gesetzlichem Tarif (§. 26) angewiesen wird. Der umständliche Tarif umfaßt die Einladungen zu den Meetings, Präsenzgelder für die Theilnahme daran, Gebühren für Reinschrift der periodischen Berichte, für Ausschreibung und Zusammenstellung der Stammlisten (abgemessen nach der Zahl der Mannschaften), ein Pauschquantum für sonstige Correspondenz und

ein Pauschquantum für Bureaumaterialien. Die Liquidationen werden vom Lord Lieutenant oder 2 Deputy Lieutenants festgesetzt. Die Rechnungslegung der Clerks ist durch einen gesetzlich formulirten Eid zu bestärken, und im Verlauf der Zeit immer vollständiger unter die Controle des Kriegsministeriums (damals Secretary-at-War) gestellt, — die nothwendige Folge der Uebernahme der Hauptkosten auf Staatsfonds.

2. Die Subdivision Meetings, parallel den Spezialsitzungen der Friedensrichter, bestehen aus den zur Division gehörigen Deputy Lieutenants, und zwar aus mindestens zwei, oder aus einem Deputy Lieutenant und einem Friedensrichter (§. 22). Ihre Geschäfte erscheinen wieder in dem Milizgesetz sehr zerstreut (§§. 22 bis 25. 29. 32. 34. 35. 40. 41—43. 52 ff. u. s. w.) Ihr Schwerpunkt ist die Bildung der Bezirksstammlisten, das Ausloosungs- und Enrollirungsgeschäft, und die Reklamationen gegen Aufnahme in die Liste der dienstpflichtigen Mannschaften (§. 29), die sie endgültig entscheiden.

Nach den späteren Gesetzen gehören auch Streitigkeiten über die Enrollirung bei einem freiwilligen Milizcorps zur Entscheidung an das Subdivision Meeting, 44 Geo. III. c. 54. §. 33. Doch sind auch auf diesem Gebiet die kleinen Bezirksversammlungen bei schleunigen Maßregeln oft übersprungen. Die Bureauverwaltung besorgt hier wieder der Clerk of the Subdivision Meetings gegen gesetzlichen Gebührentarif. Soweit es mit den Zwecken der Milizverwaltung vereinbar war fielen die Subdivisions ungefähr zusammen mit den divisions der Friedensrichterverwaltung, in neuster Zeit also möglichst mit den Kreisarmenverbänden. Man hat dabei Compagniebezirke der Miliz vor Augen gehabt, soweit es die Kleinheit der Bezirke zuläßt. Die nöthigen Gelder für die Zwecke der Milizakte können die Clerks der Subdivision unmittelbar aus der Staatskasse ziehen. Ihre Rechnungen darüber, revidirt, genehmigt und gezeichnet von den Deputy Lieutenants, gelten als Rechnungsbeläge (§§. 138. 139). Nach 52 Geo. III. c. 105 kann aber der Secretary-at-War oder ein Commissarius desselben jeden Clerk zur Berichterstattung über die vereinnahmten Gelder veranlassen, die Rechnungen prüfen und die Auszahlung der Bestände anordnen.

3. Die einzelen Deputy Lieutenants sind zunächst befugt die nach dem Milizgesetz nöthigen Eide abzunehmen (§. 67). Sodann üben sie in ein Paar Fällen eine summarische Strafgewalt analog den einzelen Friedensrichtern (§§. 14. 62. 63. u. a.). Außerdem betreiben sie die Strafverfolgung gegen solche Lehrlinge, die sich betrüglich einschreiben lassen (§. 49), und ordnen die Auszahlung der Prämien bei Mobilmachungen an (§. 122).

In der Regel jedoch werden die einzelen im Gesetz angeordneten Bußen bis 120 Thlr. G. vor einem Friedensrichter summarisch und ohne Certiorari erkannt. Die Friedensrichter greifen hier

wieder als Polizeistrafrichter ein, mit der Befugniß in Ermangelung der Zahlung bis auf 3 Monate Gefängniß zu erkennen (§. 176). Strafen über 120 Thlr. G. werden durch Civilklagen vor den Reichsgerichten verfolgt. Die Geldbußen fließen, wo nichts anderes verordnet ist, in die Regimentskasse.

Ferner concurrirt ein Friedensrichter bei der Auszahlung der vereinbarten Summe an einen Stellvertreter (§. 63). Ein Friedensrichter kann bei Säumniß des Ortsvorstands unmittelbar die Einquartirung von Milizmannschaften anordnen (§. 94), und erläßt auf Requisition der Milizverwaltung den warrant an die Constables zur Gestellung des nöthigen Fuhrwerks (§. 95). Endlich stellt ein Friedensrichter bei Verfolgung der Deserteure vorläufig den Thatbestand fest, dekretirt danach den weiteren Transport desselben durch die verfolgenden Sergeanten oder die vorläufige Detention im Gefängniß (§. 108), sowie die gesetzliche Prämie für die Ergreifung (§. 109).

Die einzelen summarischen Strafklauseln des Gesetzes sind schon oben im Zusammenhang angegeben, namentlich verweigerte Ausfüllung der Hausliste, oder falsche Angaben bei Anlegung der Stammlisten (§§. 29. 31), simulirte Lehrlingskontrakte (§. 49), Weigerung eines ausgelooften Mannes sich untersuchen zu lassen (§. 14), Weigerung des Ausgelooften sich zu gestellen (§. 45), Ausbleiben des Stellvertreters (§. 62), wissentliches Anwerben eines Milizmannes zum stehenden Heere (§. 64), öffentliches Ausgebot von volunteers (§. 65), Bestrafung des Milizmannes, der nicht zur Uebung erscheint oder von der Uebung desertirt und erst nach beendeter Uebung ergriffen wird (§§. 99. 130), wissentliche Beherbergung von Deserteurs (§. 110), wissentlicher Kauf und Verkauf von Waffen und Monturstücken (§§. 101. 102).

Die erleichternden Vorschriften zu Gunsten der Friedensrichter bei Regreßklagen 24 Geo. II c. 44 gelten auch zu Gunsten der Deputy Lieutenants.

Es lag in der Natur der Sache, daß man bei Ernennung der Deputy Lieutenants Rücksicht nahm auf Friedensrichter und Gentlemen, die einiges Geschick und einige Kenntniß und Neigung für militärische Verwaltung zeigten. Wie sehr jedoch im Ganzen das Personal der Deputy Lieutenants und Friedensrichter zusammenfließt zeigt folgende Liste der Deputy Lieutenants der einzelen Grafschaften aus Dodd Manual of Dignities London 1843, wobei die I. die Zahl der Deputy Lieutenants bezeichnet, die zugleich Friedensrichter sind, II. diejenigen die nicht zugleich Friedensrichter sind.

	I.	II.		I.	II.
Bedford	31.	3.	Cumberland	17.	7.
Bercks	53.	5.	Derby	66.	15.
Buckingham	56.	11.	Devon	91.	33.
Cambridge	kein Bericht.		Dorset	54.	7.
Chester	65.	6.	Durham	45.	22.
Cornwall	52.	4.	Essex	108.	22.

	I.	II.
Gloucester	69.	4.
Hereford	42.	kein Bericht.
Hertford	50.	9.
Huntingdon	7.	4.
Kent	77.	5.
Lancaster	88.	30.
Leicester	17.	3.
Lincoln	107.	15.
Middlesex	26.	17.
Lib. of Tower	21.	40.
Monmouth	28.	6.
Norfolk	113.	25.
Northampton	47.	kein Bericht.
Northumberland	37.	kein Bericht.
Nottingham	31.	2.
Oxford	40.	6.
Rutland	5.	—
Salop	52.	2.
Somerset	71.	12.
Southampton	59.	9.
Stafford	46.	1.
Suffolk	52.	3.
Surrey	59.	31.
Sussex	90.	9.
Warwick	49.	5.
Westmoreland	12.	2.
Wilts	66.	3.
Worcester	42.	5.
York East R.	49.	12.
„ North R.	48.	11.
„ West R.	115.	46.
Anglesea	19.	—
Brecon	21.	2.
Cardigan	32.	2.
Carmarthen	22.	2.
Carnarvon	24.	—
Denbigh	10.	5.
Flint	19.	1.
Glamorgan	68.	—
Merioneth	22.	—
Montgomery	6.	—
Pembroke	26.	2.
Radnor	23.	2.

Es waren also 2545 Deputy Lieutenants zugleich Friedensrichter, 467 nicht zugleich Friedensrichter.

§. 92.

Die neuste Gestalt der Miliz, 15 et 16 Vict. c. 50.

Rechter Ernst ist es den Engländern mit der Organisation ihrer Landesvertheidigung außer der Flotte seit langer Zeit nicht gewesen. Die Möglichkeit einer Invasion von Außen war seit der Zeit der normannischen Eroberung durch keine praktische Erfahrung bestätigt, wenn sie auch von Zeit zu Zeit einmal als Gespenst auftauchte. Die Idee einer allgemeinen Wehrpflicht ist daher im Laufe der Jahrhunderte aus dem Volksbewußtsein völlig verschwunden. So ernst und energisch die Dienstpflicht der höheren und mittleren Klassen im Gerichts- und Polizeidienst verstanden wurde, ebenso leicht verstand man die Wehrpflicht. Seit den Zeiten der Revolution wurde diese Frage eine reine Machtfrage für die Stellung der regierenden Klasse gegen das Königthum und die regierten Klassen. Daher die seltsamen Mutiny Acts, die von Jahr zu Jahr die Existenz einer stehenden Armee dem Parlament zu Füßen legen, und die seltsame Gestaltung der Miliz zu einem Corps von

müßigem Volk unter Kommando von Gutsbesitzern. Die abgeschlossene Vorstellungsweise des Inselvolks, bestimmt nur durch die Geschichte seiner Stuarts und durch seine Geographie, sieht darin die Grundlage seiner politischen „Freiheit", und hält die Energie, mit welcher namentlich Deutschland seine Wehrpflicht durchgeführt hat, für eine Soldatenpassion und besondere Neigung zur „Unfreiheit". Auf die Spitze getrieben sind diese Vorstellungen (verschmolzen mit den Vorstellungen der Kauf- und Fabrikherrn vom Staat) in dem einfältigen Treiben der Friedensvereine.

Die Erhaltung eines Landwehrsystems stößt in den neueren Staaten in dem Stadium der Umbildung der erwerbenden Arbeit auf fast unüberwindliche Schwierigkeiten. Die Anschauungen der erwerbenden Klassen sind dagegen, weil die Landwehren allen bewährten Grundsätzen von der „Arbeitstheilung" widersprechen und eine ganz „unproduktive" Arbeit darstellen. Die büreaukratischen Vorstellungen der stehenden Armee sind der Landwehr systematisch feindselig, schon deshalb, weil der Offizier von Profession darin die Concurrenz des Dilettantismus erblickt, und in einem Offizier der ohne Sold um die Ehre dient eine Art der Aristokratie, welche der Militärehre eines besoldeten Offiziercorps zu widersprechen scheint. Bei absoluter Trennung beider Systeme verliert die Miliz ihre Kampftüchtigkeit, bei zu naher Berührung und Vermischung erdrückt das büreaukratische System der Armee die Ehrenämter der Miliz. Diese Schwierigkeiten, die nur im monarchischen Staat durch einen festen stetigen Willen und durch monarchische Institutionen zu überwinden sind, waren in der parlamentarischen Parteiregierung unüberwindlich. Selbst in der Zeit der harmonischen Gestaltung der Verfassung unter Georg III. war Armee und Miliz sachwidrig gestaltet. Die Miliz war und blieb eine bäuerliche Bewaffnung unter dem Kommando von Grundbesitzern zur Aufrechterhaltung der inneren „Ordnung", und ein traditionelles Gegengewicht gegen die gefürchteten Sympathien einer stehenden Armee für ein selbstregierendes Königthum.

Die Miliz nach diesem System war zwar noch einmal lebendig geworden in der Periode der französischen Kriege. 1793 wurde zur Vermehrung der Mannschaft auch eine supplementary militia eingeführt. Es zeigte sich aber sofort, daß die Neigung der höheren Klassen mehr dahin ging „Freiwilligencorps" zu bilden. Das erste Gesetz darüber 34 Geo. III. c. 31 sichert dem Freiwilligen, welcher unter Offizieren die eine commission vom König oder Lord Lieutenant erhalten haben in ein Corps eintritt, die Löhnung der Linientruppen zu im Fall der Mobilmachung oder im Fall eines Aufgebots zur Unterdrückung von Aufruhr oder Tumult. Der so Eintretende soll vom ordentlichen Milizdienst befreit, andererseits während der Einberufung dem Kriegsrecht unterworfen sein und einem aus Offizieren des Volontärcorps gebildeten Kriegsgericht. Die Offiziere sollen ein Recht auf Halbsold, die Unteroffiziere ein Recht auf das Invalidenhaus haben, wenn sie im actuellen Dienst invalide werden. Vier Jahre später erging das erste Gesetz 38 Geo. III. c. 51 zur Bildung von freiwilligen Corps zu Pferde, yeomanry cavalry, ebenfalls unter Offizieren durch Ernennung des Lord Lieutenant. Es fanden sich dazu gentlemen und wohlhabende Pächter in großer Zahl, die sich auf eigene Kosten

beritten machten und größtentheils equipirten, im actuellen Dienst aber den gewöhnlichen Sold erhielten und während der Uebungszeit die übliche Einquartierung.

Bei dem viel bewunderten Eifer in der Bildung von Freiwilligencorps ist aber ebenso viel Scheinwesen untergelaufen. Zeitweise kam es den regierenden Klassen viel mehr auf Dämpfung des revolutionären Geistes in den unteren Ständen an, als auf ein wirklich kampftüchtiges Landheer. Die so gebildeten Freicorps wären für einen wirklichen Feldzug wahrscheinlich unbrauchbar, und durch ihre Massen nur ein Hinderniß gewesen. Der Mangel an Sinn für feste Disciplin und einheitliche Gestaltung der Landesvertheidigung kann durch periodische „Begeisterung" ebenso wenig ersetzt werden, wie der Mangel an allen soliden Vertheidigungsanstalten durch den periodischen Aufschrei über die Gefahr des Landes, der in jedem Menschenalter wiederkehrt.

Die Organisation der volunteer corps war nur temporär und erlosch mit dem Kriege; doch trat durch 48 Geo. III. c. 111 in einigen Bezirken eine local militia dauernd an ihre Stelle. Die yeomanry cavalry aber war ein so beliebtes Institut geworden, daß sie in späteren Gesetzen unabhängig vom Kriegszustand continuirt wurde. Sie besteht bis heute fort in einigen hundert kleinen Abtheilungen (troops) von durchschnittlich etwa 50 Mann mit 3 bis 4 Offizieren und einem jährlichen Staatszuschuß — mehr wie berittene Schützencorps, als mit kriegerischen Absichten erfüllt — hauptsächlich dem geselligen Vergnügen und der Neigung dienend, sich von Zeit zu Zeit in selbsterfundenen Uniformen und wohlberitten zu zeigen.

Nach Beendigung der französischen Kriege ist überhaupt der Eifer der höheren und Mittelstände für jeden ernstlich gemeinten Milizdienst schnell wieder erloschen. Das Milizgesetz von 1802 bestand bald nur noch für eine Miliz in partibus. Die Zwangsauslosungen hörten seit 1817 ganz auf, die Aushebungen überhaupt werden in der Regel suspendirt und nur ein besoldeter Stamm erhalten In den späteren Suspensionsgesetzen wird auch dieser Stamm noch weiter reducirt, Vacanzen selbst unter den Adjutanten nicht mehr ausgefüllt, die General und Subdivision Meetings eingestellt, Waffen und Vorräthe an das Feldzeugamt abgeliefert. Während die Verwaltung der stehenden Armee so schwerfällig, mechanisch und büreaukratisch blieb, wie kaum in einem anderen Lande Europas, war nun die Milizverfassung ein Scheinwesen, von dem in der Wirklichkeit nicht mehr vorhanden als besoldete Stämme, eine Anzahl müßiger Leute, die sich für gute Bezahlung zur Miliz ebenso gut finden, wie für das stehende Heer.

Die Zahl der Regimenter ist in der neueren Zeit auf 79 in England, 7 in Wales gewachsen. Die Stämme sollten nach 5 et 6 Will. IV. c. 37 aus einem Adjutanten, einem Sergeant major, und 7 Sergeants bestehen, und haben durchschnittlich ungefähr 600,000 Thlr. G. jährlich gekostet. Zu ihrer periodischen Inspicirung pflegen gediente Stabsoffiziere verwendet zu werden.

Eine Statistik der yeomanry corps für 1838 giebt das Statistical Journal I. 119 (vgl. VII. 268). Die dafür geltenden Gesetze datiren größtentheils noch aus der älteren Periode 43 Geo. III. c. 96. 120. 121; 44 Geo. III. c. 54; 53 Geo. III. c. 81; 56 Geo. III. c. 39; 57 Geo. III. c. 44; 7 Geo. IV. c 58.

Nachdem seit 1829 regelmäßig von Jahr zu Jahr nicht nur die Zwangsauslosung, sondern auch die Einberufung zur Uebung als Regel suspendirt war, traten 1852 Umstände ein die eine wirkliche Einberufung der Milizen als rathsam erscheinen ließen. Zum Zweck der Wiederbelebung des Instituts erging nunmehr ein neues Milizgesetz 15 et 16 Vict. c. 50, an Act to consolidate and amend the laws relating to the Militia in England, in dem zugleich wichtige neue Grundsätze zur Geltung kommen „um die „Zwecke der Institution mit so wenig Belästigung für die gewöhn„liche Beschäftigung des Volks wie möglich zu erreichen". Die Hauptklauseln sind:

Art. 1. Ein Staatssekretär (der Minister des Innern, oder jetzt der Kriegsminister?) soll von Zeit zu Zeit ermächtigt sein, Regulative zu erlassen in Bezug auf das Alter der anzustellenden Milizoffiziere und gewisse Qualificationen namentlich wegen einer vorgängigen Einübung zum Dienst.

Art. 2. Gediente Capitäne oder höhere Offiziere der stehenden Armee oder der Truppen der ostindischen Compagnie können auch ohne Eigenthumscensus zu Milizoffizieren ernannt werden; ebenso können Milizmajore oder Oberstlieutenants ohne den höheren Census zu einem höheren Rang befördert werden.

Art. 3. Der Census für die Offiziere unter dem Rang des Capitäns wird aufgehoben.

Art. 4. Für die Stellen der Deputy Lieutenants, Capitäns oder höheren Offiziere wird dem gesetzlichen Census aus Grundrente jedes erbliche oder lebenslängliche Einkommen aus anderm Vermögen gleichgestellt.

Art. 6. Quartiermeister, Zahlmeister, Sergeants major und Sergeants werden nach Ermessen und Bedürfniß von der königlichen Verwaltung angestellt; bei einberufenen Regimentern und Bataillonen werden die vacanten Stellen durch den Kommandeur besetzt.

Art. 8. 9. Die Königin mit Beirath des Privy Council (Staatsministerium) kann von Zeit zu Zeit Milizmannschaften bis zur Zahl von 80,000 Mann ausheben; die Quoten der einzelen Grafschaften werden durch Staatsrathsorder fixirt.

Art. 10. Die subdivisions sollen durch Staatsrathsorder in Uebereinstimmung gebracht werden mit den Civilstandsregisterbezirken, also mit den Kreisarmenverbänden.

Art. 11 — 18. Die Mannschaften werden regelmäßig durch Werbung aufgebracht unter Regulativen des Kriegssekretärs. Wo

aber die Werbung nicht ausreicht zur Beschaffung der Mannschaften kann eine Zwangsaussloosung durch die Königin im Rath angeordnet werden.

Art. 20. Niemand ist über das 35. Jahr hinaus der Aussloosung unterworfen; den früheren Befreiungsgründen sind noch die Mitglieder der Universitäten London und Durham beigefügt.

Art. 25. Die königliche Verwaltung bestimmt, welche Regimenter zu formiren und wie das Offizier-Corps und der Stab zu bilden sind.

Art. 26. 27. Die königliche Verwaltung kann die Miliz öfter als einmal im Jahr zur Uebung einberufen; durch Staatsrathsbeschluß kann auch die Gesammtzeit der Uebung (21 Tage) verlängert oder verkürzt, und eine Uebung außerhalb der Grafschaft angeordnet werden.

Art. 30. 31. Im Fall einer Invasion oder dringenden Gefahr derselben kann die Königin die Milizen bis auf 120,000 Mann erhöhen; gleichzeitig aber muß eine Proklamation zur Einberufung des Parlaments binnen 14 Tagen ergehen.

Art. 36. 37. Vorbehalte wegen der Miliz von London, der yeomanry und der volunteer corps.

Die bedeutenden Aenderungen bestehen also namentlich in 2 Punkten:

1. In dem Eingreifen von Ministerialregulativen in die wichtigsten Anordnungen, die früher von dem Lord Lieutenant und der Kreismilizverwaltung ausgingen. Es war dies theils aus militärischen Gründen nöthig, theils eine natürliche Folge des Verfalls, da communale Selbständigkeit nur für lebendige Communalinstitutionen bestehen kann.

2. Aufhebung des Vorrechts des Grundbesitzes auf die Offizierstellen in der Miliz. Dies Vorrecht fiel naturgemäß weg mit den realen Leistungen des Grundbesitzes. Im Interesse des Militärdienstes wurden daher einerseits gediente Offiziere für qualificirt erklärt, im Interesse der kapitalbesitzenden Klassen andererseits das bewegliche Vermögen gleichgestellt, der Census für die Subalternoffiziere ganz aufgehoben. Durch 18 et 19 Vict. c. 100 erfolgt noch einmal eine durchgreifende Bestimmung über den Census der höheren Offiziere: für den Oberst 3600 Thlr. G., Oberstlieutenant 2400 Thlr. G., Major 1800 Thlr. G., Capitän 1200 Thlr. G. Einkommen aus beweglichem oder unbeweglichem Vermögen. Zu-

gleich wird die Anstellung von Offizieren des stehenden Heeres vom Capitän aufwärts ohne Census von Neuem geregelt.

Für die Beschaffung der Milizzeughäuser erging ein eigenes Gesetz 17 et 18 Vict. c. 105, mit näheren Vorschriften über die Beschaffenheit derselben. Zur Aufbringung der nöthigen Geldmittel können die Quartal-Sitzungen einen Zuschlag zur County Rate beschließen, und nöthigenfalls Darlehne aufnehmen. Die Municipal Boroughs haben dazu einen verhältnißmäßigen Beitrag zu leisten, nach Verhältniß der Höhe ihrer Armensteuer. Zur Feststellung des Beitragsverhältnisses wird eine gemischte Commission ernannt, zu welcher die Quartalsitzung 2 Friedensrichter, der Gemeinderath 2 Mitglieder ernennt. Sollte aber binnen drei Monaten die Commission zu keiner Vereinbarung kommen, so ernennt der Minister des Innern einen Arbitrator.

Auch nach diesem Wiederbelebungsversuch ist seit Beendigung des russischen Feldzuges die Miliz beinahe wieder in den alten Zustand zurückgefallen. Es werden nun von Jahr zu Jahr die Gesetze über die Listenanfertigung und Ausloosung suspendirt, aber die Autorisation für das Staatsministerium zur Einberufung von Milizen nach Bedürfniß ebenso periodisch vorbehalten.

Eine Uebersicht über die Milizquoten der einzelen Grafschaften pro 1852/53 giebt das Statistical Journal XV. 364. Eine Uebersicht der wirklich einberufenen Mannschaften am 30. April 1854 geben die Parl. Papers 1855. Vol. XXXII. pag. 493, und zwar die Zahl der Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen nach Regimentern geordnet, — Nr. 353 die Zahl der Volontärs — Nr. 235 die Zahl der in die stehende Armee übergetretenen Volontärs — Nr. 330 Bericht über die aufgelösten Milizregimenter am 24. April 1855, mit Angabe des Tages der letzten Uebung.

Die geltenden Gesetze über die Miliz sind: 1 Geo. I. st. 2. c. 14; 19 Geo. III. c. 44; 42 Geo. III. c. 90; 43 Geo. III. c. 10. 19. 50. 71. 72. 100; 44 Geo. III. c. 56; 46 Geo. III. c. 91. 140; 47 Geo. III. sess. 2. c. 71; 50 Geo. III. c. 92; 51 Geo. III. c. 20. 109. 118; 52 Geo. III. c. 155 sq.; 53 Geo. III. c. 81. 91; 54 Geo. III. c. 11; 55 Geo. III. c. 65. 168; 56 Geo. III. c. 64; 58 Geo. III. c. 57; 7 Will. IV. et 1 Vict. c. 33 (§. 12); 2 et 3 Vict. c. 59; 17 et 18 Vict. c. 105; 18 et 19 Vict. c. 57. Aus dem Jahrgang 1858 sind (die in jedem Bande der Gesetzsammlung ziemlich regelmäßig wiederkehrenden) Gesetze: 21 et 22 Vict. c. 4. 86. wegen fortdauernder Autorisation der Staatsregierung zur Einberufung von Milizen nach Bedürfniß; c. 39 wegen Suspension der Listenanfertigung und Ausloosung, also auch Suspension der General und Subdivision Meetings, vorbehaltlich außerordentlicher Versammlungen für Beschaffung und Verwaltung der Vorrathshäuser; c. 82 wegen Bestreitung der Kosten der aufgelösten Milizen resp. der Milizstämme; c. 85 wegen Fortdauer der Autorisation der Staatsregierung zur Annahme der Dienste der Miliz außerhalb des vereinigten Königreichs.

§. 93.

Die Mitwirkung der Friedensrichter in der Verwaltung der stehenden Armee.

Wie die Miliz so folgt auch die stehende Armee nothwendigen Verwaltungsgrundsätzen, die keine Theorie zu ändern vermag. Die Formation der Truppenkörper, Organisation und Verfahren der Militärverwaltung ist daher durch die jährliche Mutiny Act, durch Gesetzgebung und Praxis wesentlich auf gleichen Fuß gestellt wie die Verwaltungen des Continents. Die der britischen Insel eigenthümlichen Vorstellungen über das Verhältniß von Heer und Volk haben in der Wirklichkeit keinen anderen Erfolg gehabt, als daß die englische Armee in Formirung, Ausbildung und Verwaltung hinter sehr vielen Armeen des Continents zurückgeblieben ist, trotz persönlicher Tapferkeit, Tüchtigkeit des Materials und hohen Soldes.

Eben deshalb giebt es auch wie auf dem Continent einige Beziehungen zwischen dem stehenden Heer und der Kreisverwaltung, die hier noch anhangsweise zu berühren sind. Es sind Punkte bei denen das Friedensrichteramt entweder ergänzend einzele richterliche und Beglaubigungsacte im Gebiet der Militärverwaltung vornimmt, oder als Schiedsrichter in gewissen Fällen zwischen Publikum und Militärpersonen eintritt. Sie beruhen theils auf besonderen Gesetzen, theils auf der Mutiny Act, die ziemlich gleichlautend Jahr für Jahr erlassen wird: für 1858 21 et 22 Vict. c. 9, an Act for punishing Mutiny and Desertion and for the better Payment of the Army and their Quarters, nebst einem besonderen Gesetz für die Verwaltung der Marinetruppen (c. 7). Die einzelen Punkte der friedensrichterlichen Mitwirkung sind folgende:

1. Nach Abschließung eines Werbevertrags hat ein Friedensrichter darüber ein Werbeprotokoll aufzunehmen, die Personalverhältnisse des Rekruten festzustellen, den gesetzlichen Soldateneid abzunehmen und darüber ein Certificat zu ertheilen. Er kann bei dieser Gelegenheit den Rekruten gegen eine gesetzlich bestimmte kleine Geldbuße noch vom Werbevertrag entbinden. Wegen falscher Angaben bei dem Werbegeschäft können auch 2 Friedensrichter summarisch den Geworbenen in die gesetzlichen Strafen eines rogue and vagabond verurtheilen.

Nach Abschluß des Werbevertrags soll frühstens 24 Stunden, spätestens 4 Tage nachher der Angeworbene mit dem Werbebeamten erscheinen vor einem Friedensrichter der Division, der nicht aktiver Offizier der Armee sein darf. Sobald dann der Rekrut erklärt „freiwillig" angeworben zu sein, so nimmt der Friedensrichter ein Protokoll nach gesetzlichem Formular mit ihm auf, in welchem bestimmte Fragen über Namen, Wohnort, Alter, Beruf, ob durch Lehrvertrag gebunden? ob verheirathet? ob mit körperlichen Gebrechen behaftet? ob schon in der Armee oder Miliz dienend? und über die Modalitäten der Werbung zu beantworten sind. Sodann werden bestimmte Sektionen der Kriegsartikel verlesen, der Rekrut nach gesetzlichem Formular vereidet, das Eidesprotokoll von ihm vollzogen, und über den ganzen Hergang ein Certifikat des Friedensrichters ausgestellt. Das Eidprotokoll lautet:

„Ich N. N. beschwöre, daß mir die obigen Fragen einzeln vorgelegt sind, daß mir die Antworten darauf protokollarisch vorgelesen sind, daß es dieselben sind, die ich gegeben habe, und daß sie wahr sind."

„Ich beschwöre auch, daß ich treu sein will und wahre Unterthanentreue halten Ihrer Majestät, Ihren Erben und Nachfolgern, und daß ich pflichtmäßig, redlich und treu vertheidigen will Ihre Majestät, Ihre Erben und Nachfolger, in Person Krone und Würde gegen alle Feinde, und daß ich folgen und gehorchen will allen Orders Ihrer Majestät, Ihrer Erben und Nachfolger und der mir vorgesetzten Generale und Offiziere. So wahr mir Gott helfe."

„Bezeugt durch meine Handschrift.

N. N.

N. N, gegenwärtiger Zeuge.

„Beschworen vor mir am 11. Januar 18 . . 11 Uhr.

J. P.

Weigert der Rekrut den Eid zu leisten, so kann der Werbebeamte ihn gefänglich detiniren bis er den Eid leistet 5 et 6 Vict. c. 12. §. 36. — Der Rekrut kann aber auch bei Gelegenheit dieses Protokolls noch von dem Werbevertrag zurücktreten gegen Rückerstattung der empfangenen Löhnung und 6 Thlr. G. für Unkosten. Erfolgt aber diese Zahlung nicht binnen 24 Stunden, so gilt er als angeworben, wie wenn er das Friedensrichterprotokoll vollzogen hätte. — Wenn ferner der geworbene Rekrut latitirt, oder sich weigert vor dem Friedensrichter zu erscheinen, oder sich sonst von dem Werbebeamten entfernt, so gilt er auch ohne Protokoll als enrollirter Soldat, und kann nach den Kriegsartikeln als Deserteur gestraft werden. Hat er Werbegeld empfangen und sich so absentirt, daß er nicht sogleich ergriffen werden kann, so haben die Werbebeamten dem Friedensrichter die Papiere vorzulegen, und dieser hat die Thatsachen der Entfernung zu constatiren, darüber ein Certifikat zu ertheilen und ein Duplikat dem Kriegssekretär einzusenden zum weiteren Verfahren 4 et 5 Vict. c. 2. §. 38. — Hat ein geworbener Rekrut seine körperlichen Gebrechen wissentlich verheimlicht, oder verschwiegen, daß er bei einer früheren körperlichen Untersuchung dienstunfähig befunden ist, oder sonst wissentlich falsche Angaben gemacht, so kann er vor 2 Friedensrichtern als rogue and vagabond gestraft werden. Hat er durch solche wissentlich falsche Angaben sich bereits ein Werbegeld verschafft, so treten die Criminalstrafen für Verschaffung von Geld unter falschen Vorwänden ein, wobei das friedensrichterliche Protokoll zur Feststellung des Thatbestands genügen soll. Hat er wissentlich verschwiegen, daß er ein

aktiver Milizmann ist, so tritt außerdem noch eine Gefängnißstrafe bis zu 6 Monat hinzu und Zwangseinstellung in die Armee während der Zeit, in welcher die Miliz nicht einberufen ist und nach Ablauf der Milizdienstzeit 4 et 5 Vict. c. 2. §. 38 cit.

2. Insbesondere entscheidet ein Friedensrichter auch die Lehrlingsreklamationen bei dem Werbegeschäft, wenn der angeworbene Rekrut von einem dritten Meister als sein Lehrling beansprucht wird Nach Constatirung dieser Thatsache muß der Rekrut des Werbevertrags entbunden werden mit Vorbehalt der gesetzlichen Strafe wegen falscher Angaben.

Lehrlinge, die unter Verschweigung des Lehrcontracts sich anwerben lassen, unterliegen den Criminalstrafen der Verschaffung von Geldern unter falschen Vorwänden, einer Zwangseinstellung nach Ablauf der Lehrzeit, event. den Desertionsstrafen, wenn sie sich nicht freiwillig dazu stellen. Jeder Meister muß indessen, wenn er den Lehrling reklamiren will, binnen einem Monat nach der Entfernung desselben vor einem Friedensrichter erscheinen, einen Eid darüber leisten, und sich ein Certifikat ertheilen lassen. Der Meister kann auch, wenn er binnen einem Monat nach der Anwerbung auf seinen Anspruch aus dem Lehrvertrag verzichtet, die Auszahlung des noch rückständigen Werbegelds nach Abzug von 2 Guineen für eigne Rechnung als Entschädigung beanspruchen 1 Vict. c. 7. §. 41.

3. Bei gewissen Rechnungsgeschäften der Intendantur- und Musterungsbeamten sind Beglaubigungsprotokolle vor einem Friedensrichter aufzunehmen. Namentlich legen die Commissariatsbeamten ihre Rechnung mit einer Deklaration die nach gesetzlichem Formular vor einem Friedensrichter aufzunehmen ist. Ebenso sind die Musterungsrollen und Zahllisten, soweit sie eidlich zu verificiren, kostenfrei vor einem Friedensrichter aufzunehmen. Außerdem fallen bei dem jährlichen Musterungsgeschäft den Friedensrichtern einzele Funktionen zu, namentlich eine summarische Bestrafung auf 120 Thlr. G. Buße gegen jede durch zwei Zeugen überführte Person, welche sich fälschlich zu einer Musterung hergiebt oder wissentlich ein Pferd dazu leiht.

Das Musterungsgeschäft findet jährlich wenigstens zweimal bei den größeren und kleineren Abtheilungen der Armee statt. Offiziere, die dabei wissentlich falsche Atteste ausstellen, oder falsche Angaben machen, oder Geld oder Gratifikationen annehmen, unterliegen auf Ueberführung vor einem Kriegsgericht durch 2 Zeugen der Kassation und Amtsunfähigkeit für immer; andere Personen einer Buße von 300 Thlr. G für jedes falsche Attest. Bei den Musterungen in dem Bezirk von Westminster und Southwark werden 6 Friedensrichter designirt, aus welchen die Commission wenigstens 2 zu dem Musterungsgeschäft und zur Vollziehung des Protokolls zu ziehen hat.

4. Die Einquartierung der Truppen erfolgt nach der Mutiny Act durch die Constables der Kirchspiele in Häusern, welche

zum Detailverkauf spirituoser Getränke concessionirt sind. Reklamationen dagegen entscheidet in der Regel ein Friedensrichter.

Die der Einquartierung unterworfenen Gasthäuser, Miethsställe, Bierhäuser, Weinschenken und sonstigen Häuser zum Detailverkauf sind in dem Gesetz spezialisirt. Frei von Einquartierung sind aber die von der Militärbehörde concessionirten Marketenderbuden, die Mitglieder der Weingroßhändler Corporation (vintners company) in London, ferner Materialhändler und Destillateure, die nur als Nebengeschäft Spirituosen verkaufen. Beschwerden wegen Ueberbürdung mit Einquartierung gegen einen Constable werden vor einem Friedensrichter angebracht; hat ein Friedensrichter unmittelbar die Einquartierung angeordnet, so geht die Beschwerde dagegen an 2 Friedensrichter. Erscheint sie begründet, so wird das Zuviel der Einquartierung auf andere Häuser vertheilt. Sind Häuser die keine geeigneten Ställe haben, mit Kavallerie belegt, so soll auf schriftliche Requisition des kommandirenden Offiziers der Constable solche in andere geeignete Stallungen ausquartieren, die der Einquartierung unterliegen. Auf Beschwerde wegen Ueberbürdung können aber 2 Friedensrichter den ersteren Servispflichtigen zu einer billigen Entschädigung an den letzteren verurtheilen. Die kommandirenden Offiziere können auch eine Umlegung der Mannschaften und Pferde im dienstlichen Interesse anordnen, sofern die Zahl nicht überschritten wird. Auf Requisition des kommandirenden Offiziers kann ein Friedensrichter auch die Einquartierungsbezirke und Routen nach Bedürfniß ausdehnen. Zur Verhütung von Mißbräuchen kann jeder Friedensrichter durch schriftliche Order den Constable anhalten, ihm schriftliche Verzeichnisse der Zahl der einquartierten Truppen und der Vertheilung auf die einzelen Häuser einzureichen.

Eine Geldbuße von 12 — 30 Thlr. G. wird durch 1 Vict. c. 7. §. 63 allen Constables und sonst bei der Einquartierung beschäftigten Personen angedroht, wenn sie nichteinquatierungspflichtige Häuser ohne Zustimmung des Besitzers belegen, oder das requisitionsmäßige Quartier zu beschaffen verweigern, oder Geld oder Geldeswerth für die Freilassung eines Quartiers fordern oder annehmen; oder die Frau, Kinder oder Dienstboten einer Militärperson ohne Zustimmung des Hausbesitzers mit einquartieren; oder den Requisitionen wegen Gestellung von Pferden und Fuhrwerk (s. nachher) nicht nachkommen; oder mehr als tarifmäßige Sätze dafür fordern oder die von den Friedensrichtern erforderten Listen nicht einreichen oder unvollständig anfertigen. Dieselben Strafen treffen den Einquartierungspflichtigen, der die Aufnahme der Einquartierung verweigert oder nicht die reglementsmäßige Speisung, Bettung oder sonstige Lieferung, oder nicht die reglementsmäßige Stallung mit Heu und Stroh liefert, oder der dem Soldaten statt der Nahrung und des Dünnbiers Geld zahlt.

5. Die Beschaffung der nöthigen Wagen und Pferde für Truppenmärsche erfolgt durch Requisition der Militärbehörde an die Friedensrichter in ihren Jurisdictionsbezirken. Auf Vorzeigung der schriftlichen Order können die Friedensrichter jeden Constable durch warrant autorisiren die darin benannten Wagen, Pferde, Ochsen und Knechte durch Zwangsrequisition aus jedem Kirchspiel zu stellen, doch in der Regel nur auf einen Tag, niemals über eine

Entfernung von 25 engl. Meilen hinaus, und gegen Zahlung einer tarifmäßigen Vergütigung. In dringenden Fällen sind auch Reitpferde, Personenwagen und Boote zu stellen. Die einzelen Friedensrichter erkennen zugleich summarisch auch die gesetzliche Geldbuße gegen die Constables und gegen die sonst bei der Einquartierung oder Gestellung beschäftigten Beamten.

Nach 2 et 3 Vict. c. 5. §. 57 erläßt das Generalkommando die schriftlichen Requisitionen zur Gestellung, die dann der kommandirende Offizier oder Unteroffizier der marschirenden Truppe in dem Büreau der Special Sessions oder sonst den Friedensrichtern vorzeigt. Ein Friedensrichter erläßt darauf den warrant an die Constables, gegen Gebühr von 1 sh. an den Sekretär für jeden warrant. Sind in dem Spezialbezirk nicht Wagen und Pferde zur Genüge zu beschaffen, so soll ein Friedensrichter des benachbarten Bezirks das Fehlende besorgen. Zur möglichsten Vertheilung der Lasten kann ein Friedensrichter alljährlich an jedem Ort ein Verzeichniß der vorspannpflichtigen Personen aufnehmen lassen, mit Angabe der Zahl und der Art des Fuhrwerks. Er kann dann auch im Voraus durch schriftlichen warrant den Constable zur Requisition solcher Gespanne nach einem gleichmäßigen Turnus autorisiren. Die Entschädigungssätze für die verschiedenen Gespanne werden durch die jährliche Mutiny Act auf 1/6 bis 1/3 Thlr. G. für die englische Meile normirt, die Quartalsitzungen aber ermächtigt, mit Rücksicht auf die Kornpreise den Tarif noch bis zu 1/3 zu erhöhen; doch ist zuvor dem Kriegssekretär eine Abschrift der darüber gefaßten Order einzusenden 21 et 22 Vict. c. 9. §§. 74. 75. — In dringlichen Fällen kann der Kriegssekretär auch einen General- oder Stabsoffizier oder den dirigirenden Intendanturbeamten ermächtigen, durch schriftliche Requisition an die Friedensrichter nicht nur Transportfuhrwerk zu gestellen, sondern auch Reitpferde, Kutschen oder anderes vierrädriges Miethsfuhrwerk und Boote zum Wassertransport. Etwanige Mehrausgaben, die der Constable mit Rücksicht auf die Jahreszeit und die Beschaffenheit der Wege über die tarifmäßigen Sätze hinaus hat zahlen müssen, können durch Order der Quartalsitzung zur Zahlung auf die Kreiskasse angewiesen werden.

Offiziere, welche gegen die Gesetze über Einquartierung und Gestellung von Transportfuhrwerk verstoßen, sind auf Ueberführung vor einem Kriegsgericht mit Kassation bedroht. Eine Geldbuße von 12 — 30 Thlr. G. ist dem Offizier gedroht, der ein Fuhrwerk über die im friedensrichterlichen warrant bezeichnete Entfernung hinaus zu fahren zwingt, oder über die gesetzte Zeit hinaus festhält, oder nöthigt (außer in Fällen der Dringlichkeit) Soldaten oder andere Personen aufzunehmen, oder durch drohende Worte einen Constable zur Beschaffung von Reitpferden nöthigt ꝛc.

6. Bei der Verfolgung von Deserteuren hat ein Friedensrichter durch seinen warrant die verfolgenden Militärpersonen zur Festnahme des angeblichen Deserteurs zu autorisiren, oder die vorläufige Aufbewahrung des Festgenommenen im Civilgefängniß anzuordnen; in gewissen Fällen auch ein Protokoll über den Thatbestand

aufzunehmen und dem ergreifenden Beamten die gesetzliche Prämie zu zahlen.

Nach 5 et 6 Vict. c. 12. §. 22 kann ein Constable oder, wo ein solcher nicht zur Hand ist, jeder königliche Offizier oder Soldat die als Deserteur verdächtige Person einem benachbarten Friedensrichter vorführen. Wenn sich bei dem Verhör der Verdacht bestätigt, so ordnet der Friedensrichter die vorläufige Festnahme in einem Gefängniß an. Ist die Person von Soldaten des eigenen Regiments ergriffen oder in der Nähe des Regimentsdepots, so kann der Friedensrichter auch die Person den verfolgenden Militärbeamten ausantworten, oder an das Regimentshauptquartier oder Depot abführen lassen. In jedem Fall soll er den Hergang dem Kriegssekretär einberichten unter Bezeichnung der Personen, durch welche der Deserteur ergriffen ist, denen er dann auf Anweisung des Kriegssekretärs eine Prämie bis zu 12 Thlr. G. zu zahlen hat. — Nach 6 Geo. IV. c. 8. §. 23 sollen Personen, die sich fälschlich als Deserteure bekennen entweder summarisch als rogues and vagabonds abgestraft oder wegen Betrugs criminell verfolgt werden. Privatpersonen, welche einen Soldaten zur Desertion verleiten, werden mit Criminalstrafen belegt; wissentliche Unterstützung oder Verhehlung eines Deserteurs aber summarisch mit 120 Thlr. G.; ebenso der Offizier, der ohne friedensrichterlichen warrant gewaltsam in ein Haus dringt, um nach Deserteuren zu suchen.

7. Die Ertheilung von Concession für Militärmarketenderbuden (canteens) wird zunächst vom Feldzeugamt ertheilt. Auf Grund derselben können dann nach der Mutiny Act 2 Friedensrichter eine Concession zum Ausschank von Bier, Wein und Spirituosen ohne Beobachtung der sonstigen Förmlichkeiten bei Schank-Concessionen ertheilen.

8. Als Polizeirichter üben die Friedensrichter eine summarische Strafgewalt über einzele Vergehen von Militärpersonen. Es gehört dahin z. B. die Bestrafung des Offiziers, der einer Jagdcontravention vor einem Friedensrichter durch einen glaubhaften Zeugen überführt ist mit 30 Thlr. G.

Connexe Punkte sind: die summarische Bestrafung mit 120 Thlr. G. für Personen, die ohne die gehörige Autorisation als Werbebeamte ein Werbebüreau anlegen oder darauf bezügliche Ankündigungen erlassen. — Ferner die summarische Bestrafung mit 120 Thlr. G. gegen Personen, die wissentlich besitzen, kaufen, eintauschen oder annehmen Waffen, Uniformen oder sonstige Montur- und Munitionsstücke oder Fourageartikel der Armee. Im Rückfall kann auf den dreifachen Werth und auf Gefängniß bis zu 6 Monat vor einem Friedensrichter erkannt werden, sowie auf eidliche Anzeige ein search warrant erlassen werden (4 et 5 Vict. c. 2. §. 66). Auch sonst kommen in den Militärgesetzen noch zerstreute Strafklauseln vor, welche zur Kompetenz der Friedensrichter gehören.

Siebentes Capitel.

Die Verfassung des Kirchspiels Parish.

---

§. 94.

Entstehung und Charakter der Kirchspiele.

In den bisher entwickelten Gruppen des englischen Selfgovernment (Gerichts-, Polizei- und Militär-Verfassung) fehlen gerade die beiden Momente, auf welche die heutigen Vorstellungen von einer Gemeindeverfassung das Hauptgewicht zu legen pflegen.

1. Es fehlt das Princip des Wahlrechts. Sheriff- und Friedensrichteramt, Jury-, Constable- und Milizdienst ruhen auf Ernennung; die dazu nöthigen Steuern werden nicht bewilligt, sondern ausgeschrieben; ein Wahlprincip tritt nur ausnahmsweise ergänzend ein, namentlich bei dem Amt des Coroner, und als besonderes Privilegium in den Städten.

2. Es fehlt das Princip der Lokalisirung der Verwaltung. Civil, Strafjustiz, Polizei und Miliz werden nach Bezirken verwaltet. Auch die Stadtverfassungen, welche vermöge besonderen Privilegs sich örtlich abschließen, haben aus sich heraus keine selbständige Lokalverwaltung für einzele Stadtviertel bilden können. Die alten Zehntschaften tithings, schon am Schluß der angelsächsischen Zeit verkümmert, werden in der normannischen Verfassung zu Unterpolizei- und Gerichtsstellen in dem bescheidensten Sinne eines Schulzenamts. Da der Constable kein regelmäßiges Be-

rufungsrecht der Gemeinde als Ortsvorstand hat, so liegt in solchen Schulzen kein Halt für eine Ortsgemeinde-Verfassung.

Diese Schwäche der Orts-Gemeinde hat eine tiefe Wurzel auch in den Besitzverhältnissen. Geschlossene Bauerdörfer mit zusammenhängenden Hoflagen waren in England von jeher die Ausnahme. Die Bevölkerung wohnte zerstreut um stolze Herrensitze herum, und seitdem das 18. Jahrhundert den unter den Tudors und Stuarts blühend gewordenen Bauernstand fast ausgekauft hat, besteht die Masse der ländlichen Bevölkerung aus Pächtern, Hauseigenthümern (freeholders oder copyholders) mit einigem Land, Schankwirthen, Gewerbtreibenden und arbeitenden Klassen. Wo noch eine Gutsherrschaft (manor) vorhanden ist, übt sie nur nominelle Ehrenrechte nebst reellen Ansprüchen auf Zinsen, Pachtgelder, Besitzveränderungsabgaben, appropriirte Zehnten.

Der eigentlich feste Mittelpunkt, die Seele der Ortsgemeinde, wurde damit *Kirche*, *Pfarre* und *Schulhaus*. Die sonntägliche Vereinigung zum Gottesdienst, die Feier kirchlicher Acte und Feste und der gemeinsame Begräbnißplatz wurden hier stärkere Elemente für ein örtliches Gemeindeleben als die feudalen Institutionen. An die Stelle der altsächsischen Zehntschaft tithing tritt also allmälig durch eine stillschweigende Aenderung das Kirchspiel. Die größeren Ortschaften, namentlich die Städte bilden oft mehre Kirchspiele, und umgekehrt umfaßt das Kirchspiel oft mehre Ortschaften, besonders im Norden von England.

Parish, *parochia*, ist hiernach der Gemeindebezirk einer *Pfarrkirche*, d. h. ein Bezirk, dessen Geistlicher zur Seelsorge, zum Bezug der Zehnten und geistlichen Oblationen in seiner Gemeinde befugt ist. Die Bildung der Pfarrbezirke hat sich im Mittelalter sehr langsam bis zum Schluß der angelsächsischen Zeit vollendet, unter starker Mitwirkung von Laien-Fundationen, daher auch mit einem weit ausgebildeten Patronatsrecht, welches die Regel der englischen Kirche bildet. In der Verfassung der Kirchspiele sind aber drei große Entwickelungsstufen zu scheiden.

1. Im *Mittelalter* ist das Kirchspiel nur ein Element der *Kirchenverfassung*, eine Unterstelle, das normale *Ortsamt* der kirchlichen Hierarchie. Der Pfarrer ist Haupt und Obrigkeit der Gemeinde mit einem freehold-recht an Amt, Gebäuden und Kanzel. Die beiden Kirchenvorsteher sind kirchliche Hülfsbeamte, ein Sakristan und ein Beadle dienende Beamte für die kirchliche Verwaltung. Aus der Verfassung der kirchlichen Rügegerichte besteht noch fort

eine Anzeigepflicht für notorische Vergehen gegen die Kirchenzucht; in großen Kirchspielen kommen sogar noch heute besondere Synodalzeugen, synodsmen, sidesmen, questmen vor als Assistenten der Kirchenvorsteher bei inquiries und presentments.

Dennoch wurden schon im Mittelalter die Grundlagen zu selbständigerer Theilnahme der Gemeinde auf dieselbe Weise gelegt, in welcher alles Selfgovernment sich gebildet hat: dadurch, daß aus neu übernommenen Pflichten neue Rechte erwuchsen.

Im 13. Jahrhundert waren die Einkünfte der reich dotirten Kirchen nicht mehr ausreichend für die Erhaltung der kirchlichen Gebäude, da Prälaturen und Klöster immer massenhafter Kirchengut und Zehnten in Anspruch nahmen. Man wandte sich daher an den guten Willen der Pfarrkinder und half im Weigerungsfall nach durch die Mittel, über welche das absolute Regiment der Kirche verfügte. So entstand die Church Rate (§. 14), an deren Entstehung hier erinnert werden muß, als Keim einer neuen Stellung der Gemeinde. Die natürliche Basis für die neue Anforderung war der christliche Hausstand als solcher, ohne daß es darauf ankommen konnte, ob er als freehold an den Gerichts-Polizeilasten und Parlamentssubsidien theilnahm. Dabei sollte jeder für den Theil sorgen, der ihn zunächst anginge: die Gesammtheit der parishioners also für Reparatur der Kirche, der Geistliche für die Erhaltung der Kanzel (des Altars). Nach Analogie sonstiger Communallasten fixirte sich die Praxis dahin, daß auch außerhalb wohnende nach dem Umfang ihres Realbesitzes herangezogen wurden (Jeffrey's Case 5 Co. 67). Zur Verzierung der Kirche und zu den Materialbedürfnissen des Gottesdienstes konnte man freilich Außerhalbwohnende eigentlich nicht heranziehen. Nach einer älteren Ansicht hätte es dafür einer zweiten Steuer bedurft, nach anderen Grundsätzen, mit Heranziehung des beweglichen Vermögens. Allein wegen der Kleinlichkeit und praktischen Unausführbarkeit dieser Unterscheidung gab man den Streit darüber auf, die ältere Ansicht kam sogar ganz in Vergessenheit, und die Kirchensteuer ging nach Analogie der übrigen Communalsteuern auf den Realbesitz im weiteren Sinne über. Die Erhebung derselben wurde nunmehr ein Hauptgeschäft der Churchwardens. Da aber das ursprüngliche Verhältniß der Freiwilligkeit unvergessen blieb, so war eine vorgängige Besprechung mit der Gemeinde unabweisbar; um so mehr als die festere Ausbildung der Steuer in die reichsständische Periode fiel, in welcher das Recht mitzurathen für Jeden der mitsteuert zur gemeinen

Rechtsvorstellung (common law) wurde. Die Versammlung der Gemeinde erfolgte dem Zweck entsprechend in der Sakristei, vestry, wovon die kirchliche Gemeindeversammlung selbst den Namen vestry erhielt.

Den Vorsitz führte ursprünglich wohl immer der Geistliche. Die Abstimmung geschah mit gleichem Stimmrecht nach Analogie der alten Gemeindeversammlungen und der Parlamentswahlen. Das gleiche Stimmrecht galt daher als „common law".

Durch dies Steuerbewilligungsrecht trat die kleine Ortsgemeinde aus ihrer bescheidenen Stellung zur kirchlichen Obrigkeit allmälig in analoger Weise heraus, wie die große Versammlung der Commoners im englischen Parlament. Der gute Wille der Majorität entschied jedenfalls über Maß und Art der Bewilligung. Positive Weigerungen waren zwar selten, und konnten allenfalls durch kirchliche Censur und Exkommunikation geahndet werden; doch verloren diese Zwangsmittel allmälig ihre Wirksamkeit. Ueber die Stellung der geistlichen Gerichte bei der Appellation und Zwangsbeitreibung ist schon oben gehandelt (§. 14). Neben die verfassungsmäßige Obrigkeit tritt nun ein ebenso verfassungsmäßiges Steuerbewilligungsrecht. Das Herkommen, welches sich dabei stillschweigend bildete, ist der unwillkürliche Ausdruck eines Verhältnisses gegenseitiger Berechtigung: wenn sich Geistlicher und Gemeinde nicht einigen, so soll jener den einen, diese den anderen Kirchenvorsteher ernennen. Die Vertagung der Versammlung kann weder vom Geistlichen noch von den Kirchenvorstehern, sondern von der Majorität der Versammlung beschlossen werden (s. §. 96).

2. Seit der Reformation erwächst dieser Kirchspielsverfassung mit gewaltigen neuen Lasten auch allmälig eine neue Bedeutung, so wenig auch die bischöfliche Kirche geneigt war der Gemeinde Rechte einzuräumen. Die Gesetzgebung der Tudors nämlich (vollendet in dem großen Armengesetz Elisabeths) übernimmt die Armenpflege als öffentliche Last, aufgebracht durch eine Poor Rate der Kirchspiele, ungefähr nach dem schon vorhandenen System der Church Rate. Die Kirchenvorsteher werden Armenaufseher. Neben ihnen besondere Overseers of the Poor, die nun zwar nach Kirchspielen ernannt werden, übrigens unabhängig von der kirchlichen Obrigkeit als weltliche Ortsgemeindebeamten dastehen. In der Weise der englischen Staatskirche bleibt diese halbkirchliche und halbweltliche Verfassung Jahrhunderte lang in untrennbarem Gemenge.

Da das verfallende Constable-Amt für viele Funktionen eines Schulzenamts auf dem Lande, eines Bezirksvorsteheramts in den Städten, nicht mehr zuverlässig genug erschien, so wird allmälig eine ganze Reihe von neuen Pflichten eines Ortsvorsteheramts auf Kirchenvorsteher, oder Armenaufseher, oder auf beide gemeinschaftlich gelegt, so daß nun das deutsche Schulzenamt auf die 3 Aemter der Constables, Churchwardens und Overseers ziemlich willkürlich vertheilt erscheint.

In der Stellung der vestries aber macht sich unverkennbar geltend ein Einfluß der regierenden Klassen und eine Analogie der Stadtverfassung. In vielen Kirchspielen bildet sich durch das Zurücktreten der kleinen Steuerzahler eine Art von governing body, unter dem Namen einer select vestry.

3. Im 19. Jahrhundert tritt mit dem ungeheuren Uebergewicht der Armensteuer auch die weltliche Seite der Kirchspielsverfassung naturgemäß in den Vordergrund. Hand in Hand mit den Bewegungen der Reformbill lebt auch hier das abgestorbene Recht der Steuerzahler wieder auf. Das große Armengesetz von 1834 giebt dem ganzen Gebiet eine durchgreifend neue Gestalt und säkularisirt die Kirchspielsverfassung in einer Weise, von der bei Blackstone noch nichts ersichtlich ist. Die vestry ist jetzt in ihrer Hauptbedeutung eine weltliche Gemeindeversammlung, welche die schwersten Communallasten trägt und ein äußerst verwickeltes Armenwesen zu besorgen hat, wobei aber dem Geistlichen und den Kirchenvorstehern alte Ehrenrechte und kirchliche Gemeinderechte verbleiben.

Es entstehen durch dies Festhalten der legalen Identität der kirchlichen und geistlichen vestry naturgemäß die schroffsten Widersprüche in einer Zeit, in welcher die Hälfte der Bevölkerung sich nicht mehr zur Staatskirche bekennt, — Widersprüche, die sich zunächst in den wunderlichen Schicksalen der Church Rate offenbaren, und die nur mit einer Auseinandersetzung der kirchlichen und der weltlichen Ortsgemeinde enden können.

Es soll nunmehr im Cap. VII. die kirchliche Seite der Kirchspiels-Verfassung, im Cap. VIII. die weltliche Seite der Armenverwaltung, im Cap. IX. die analoge Fortbildung des weltlichen Systems gegeben werden.

Die englische Darstellung der heutigen Kirchspielsverfassung wird wesentlich dadurch erschwert, daß das geschriebene Recht und die Gerichtspraxis die Verhältnisse verschiedener Jahrhunderte in einander schieben, und daß darin kirchliche und weltliche Seite in buntem Gemenge liegen. Die 3 Seiten der Kirchspielsverfassung die sich zweckmäßig scheiden lassen, sind (1.) das Gebiet der Kirchspiele, (2.) die Kirchspiels-Beamten, (3.) die Kirchspiels-Versammlungen.

1. Das Gebiet der Kirchspiele ist bis in die neueste Zeit ziemlich stetig geblieben. Ein im Jahre 1288 aufgenommenes Verzeichniß, die sogenannte Taxation des Papstes Nicolaus, konnte Jahrhunderte lang benutzt werden. Aus den Sheriffsberichten vom Jahre 1371 hat Stowe 8632 Kirchspiele zusammengerechnet. In den nördlichen Grafschaften waren und blieben sie auffallend groß, öfter 1—2 deutsche Quadratmeilen umfassend; in den südlichen Grafschaften durchschnittlich kleiner als die norddeutschen Pfarren. Im Jahre 1520 wurde die Zahl auf 9407 unter Jacob I. auf

9284 angegeben (Camden Brittannia. 161. 162). Es waren nämlich in Folge der Reformation durch das Schwinden der persönlichen Zehnten eine Anzahl von Kirchspielen in den Städten eingegangen. Der heutige Census giebt die Zahl der wirklichen Pfarrkirchen und Parochial-Kapellen auf 10,477 an.

Fast um die Hälfte größer ist die Zahl der Ortsgemeindeverbände für die Armenpflege, die der Census von 1851 auf 15,535 angiebt, da nämlich viele Kirchspiele für diese Zwecke in mehre townships zerfallen, die nach dem neuern Sprachgebrauch des Armenamts nun sämmtlich als parishes zum Zweck der Armenpflege bezeichnet werden. Unter der Zahl von 15535 sind 737 nur bis 50 Seelen, 1907 bis 100 Seelen, 6681 bis 300 Seelen, im Ganzen ungefähr 12000 unter 800 Seelen.

Die Differenz in den Zahlen-Angaben beruht darauf, daß nach 13 et 14 Car. II. c. 12. §. 21 die Kirchspiele besonders in den nördlichen Grafschaften die Untereintheilung des Kirchspiels in townships für die Armenpflege beibehalten konnten, und dadurch einige tausend Ortsgemeinden für die Armenverwaltung mehr zum Vorschein kommen. Außerdem ist die Grenze zwischen Kirchen mit und ohne den Charakter der *Pfarrkirche* häufig streitig. Durch die neueren Bemühungen der Kirchenbau- und Verwaltungs-Commission sind einige hundert neue Pfarreien gebildet.

Die Parl. Papers 1852/53. No. 72 geben die heutige Gesammtzahl der kirchlichen *Pfründen* auf 11,728 an (mit 8214 Pfarrhäusern, 8077 residenten Pfarrgeistlichen, 2952 non residents, von welchen aber 1137 auch amtiren, und dazu 699 vermischte Fälle). Einen Plan für weitere Zerlegung der großen Kirchspiele in kleinere Pfarreien bis zu höchstens 4000 Seelen geben die Parl. Papers 1855. No. 1922. vol. 15. p. 377; eine Generalstatistik der Confessionen die Parl. Papers 1853. No. 1690. vol. 89.

Legt man die Zahl der Kirchspiele für die Armenpflege (15,535) zu Grunde, so ergeben sich ungefähr 5½ Kirchspiele auf 1 deutsche Quadratmeile, unter denen freilich viele städtische 10—100,000 Einw. umfassen, während die Hälfte der ländlichen kaum 300 Seelen erreicht.

Ein summarisches Verfahren zur Feststellung streitiger *Kirchspielsgrenzen* ist neuerdings eingeführt bei der Generalcommission für Zehntablösung durch 2 et 3 Vict. c. 62. §§. 34—36; 3 Vict. c. 15. §. 28. Im Mittelalter wurden die Grenzen der Kirchspiele mit fliegenden Fahnen, Lichtern und anderen Solennitäten prozessionsweise von Zeit zu Zeit „begangen", und dabei die Gastfreundschaft der Nachbarn in dem Maße in Anspruch genommen, daß die Gerichte die Sitte niemals als consuetudo rationabilis anerkennen wollten, und die Tudors dagegen mit Polizeiverboten einschritten

Schließlich sind hier noch die *Extraparochialplätze* zu erwähnen. In der mittelalterlichen Bildung der Pfarreien waren nämlich aus verschiedenen Gründen einige kleinere Bezirke (die Rechtsinnungen zu London, die Colleges zu Oxford und Cambridge, die nächsten Umkreise der Kathedralkirchen, die königlichen Forsten u. s. w.) uneingepfarrt geblieben, also frei von Armentaxe, Land-

straßensteuer und den entsprechenden Communaleinrichtungen. Es handelt sich dabei um 557 Plätze mit einer Bevölkerung von 105,000 Seelen. Die neuste Gesetzgebung hat sie indessen bei Gelegenheit neuerer Reformen dem Armen- und Polizeiverband doch wieder soweit eingereiht, als ein praktisches Bedürfniß dafür vorhanden zu sein schien.

2. Die Beamten des Kirchspiels, Pfarrer, churchwardens, parish clerk, sexton bedürfen in ihrer zugleich kirchlichen und weltlichen Funktion einer zusammenhängenden Darstellung (§. 95); ebenso

3. Die Gemeindeversammlungen, vestries (§. 96).

Aus der Literatur über die Kirchspielverfassung ist hervorzuheben John Steer, Parish Law 2nd ed. by George Clive. London 1843. 8. Diese in England am meisten gebrauchte Monographie behandelt alle Theile der Communalverfassung vom Standpunkt des Kirchspiels aus (also auch die Communalsteuern, Wegeverwaltung, Friedensrichter, Constables und das Armenverwaltungssystem). Es fehlen darin die historischen und systematischen Zusammenhänge, die grade hier so dringend nöthig waren. Uebrigens gehört die Schrift zu den besseren und zuverlässigen Compilationen.

§. 95.

Die Beamten des Kirchspiels, insbesondere die Churchwardens.

I. Der Pfarrer, Rector oder Vicar, je nachdem er im Besitz der ordentlichen Zehnten ist oder nicht, gehört in seiner Hauptstellung der Kirchenhierarchie an. In die Kirchspielsverfassung aber gehört das Ehrenrecht des Vorsitzes in der Kirchspielsversammlung und sein Antheil an Ernennung der Kirchenvorsteher.

Dieser Doppelstellung wegen steht der Pfarrer nicht auf einer Linie mit den Parishioners. Treffend sagt darüber Steer p. 279. It has already been stated, that the minister hath a right to preside at all vestry meetings; for a minister is not a mere individual of vestry; on the contrary, he is always described as the first, and as an integral part of the parish; the form of citing a parish being, „the minister, churchwardens, and parishioners;“ and that he and any other individual should be put in competition for the office of chairman, would be placing him in a degraded situation, in which he is not placed by the constitutional establishment of this country. In sound legal principle he is the head and praeses of the meeting (Wilson v. M'Math, 3 Phil. Ec. Ca. 87; 3 B. et Ald. 246, notis.). Die Gesetzgebung der Tudors hat ihm gelegentlich auch einige Polizeiamtspflichten auferlegt, namentlich die Registrirung von Gesindezeugnissen, Attestirung der Vollstreckung der Prügelstrafen an rogues, Controle des Kirchenbesuchs der popish recusants und einige andere Kleinigkeiten. Aus begreiflichen Gründen hat sich diese Richtung der Gesetzgebung nicht fortgesetzt.

II. Die Kirchenvorsteher Churchwardens, die einzigen Repräsentanten der Gemeinde in der Kirchenverfassung, sind vom Standpunkt der Kirche aus als untergeordnete Gehülfen gedacht; haben aber durch weltliches Gewohnheitsrecht eine selbständigere Stellung erhalten. Es sind ihrer regelmäßig zwei in jedem Kirchspiel; doch giebt es auch einige Kirchspiele, in welchen das Amt fehlt. Nach den kirchlichen canones von 1603 (can. 89) sollen sie alljährlich gewählt werden durch vereinigten Consens des Geistlichen und der Pfarrkinder, und in Ermangelung einer Vereinbarung der Eine vom Geistlichen, der Andere von der Gemeinde. Jene Canones, durch das Parlament nicht bestätigt, haben allerdings keine rechtlich bindende Kraft für Laien: allein der Ortsgebrauch stimmt damit in der Regel überein, und für die nach späteren Gesetzen neu errichteten Kirchen ist dasselbe Princip als Regel anerkannt 9 Anne c. 22; 58 Geo. III. c. 45. §§. 73. 74 (vgl. 59 Geo. III. c. 134. §§. 23. 30; 1 et 2 Will. IV. c. 38. §. 16 et 25; 6 et 7 Vict. c. 37; 8 et 9 Vict. c. 70. §§. 6—8). Nicht selten giebt das Herkommen aber die Ernennung beider Kirchenvorsteher der Gemeinde. Ueber die Beobachtung der Ernennungsformen entscheidet zwar zunächst das geistliche Gericht; über das herkömmliche Recht zur Ernennung aber die ordentlichen Reichsgerichte wie über alle Fragen der Common law.

Die Ernennung soll in der Osterwoche geschehen. Die abgehenden Kirchenvorsteher schlagen ihre Nachfolger vor, die in gewöhnlichen Fällen gewählt werden. Oefter giebt das Herkommen einem Gemeindeausschuß, select vestry, das Ernennungsrecht, in sehr seltenen Fällen auch dem Kirchenpatron. In London ist es Herkommen, daß die Gemeinde beide Kirchenvorsteher wählt. — Wird die Wahl versäumt, so kann die King's bench nach einer nicht unstreitigen Praxis durch Mandamus die Kirchenvorsteher zwingen, die Gemeinde zur Wahl ihrer Nachfolger zu berufen. Eine Prüfung, ob die gewählte Person geeignet sei, steht weder dem weltlichen noch dem geistlichen Gericht zu, sondern nur der Gemeinde, die nach der Gerichtspraxis auch die Befugniß hat, sie zu entlassen, Blackstone I. 394.

Wählbar ist jeder Glaubensgenosse, da dem Recht nach jeder Engländer zur Staatskirche gehören soll; ein „Dissens" davon wird also ignorirt; der so Gewählte kann sich aber einen geeigneten Stellvertreter substituiren.

Die Befreiungsgründe sind ungefähr dieselben wie vom Amt des Constable. Wo solche nicht vorhanden sind, kann der Gewählte durch geistliche Strafmittel, d. h. durch Excommunication, nach neuerem Gesetz arbiträre Gefängnißstrafe, zur Uebernahme

des Amts gezwungen werden. Er leistet in die Hände des Archidiaconus einen Amtseid, der durch Vereinbarung geistlicher und weltlicher Gerichte dahin gefaßt wurde:

„Ihr sollt schwören, wahrhaftig und treu das Amt eines Kirchenvorstehers in Eurem Kirchspiel auszuführen, und nach Eurem besten Können und Wissen solche Dinge und Personen anzuzeigen (present), die nach den kirchlichen Gesetzen dieses Reichs anzuzeigen sind."

Nach 5 et 6 Will. IV. c. 56. §. 9 ist jetzt eine Deklaration dem Amtseide substituirt. Gegen eine Weigerung des Archidiaconus geht ein Mandamus der Reichsgerichte.

Befreit von der Uebernahme des Amts sind Pairs, Mitglieder des Parlaments, Geistliche der Staatskirche, katholische und dissenterische Geistliche nach Beobachtung der Formalien, Advokaten, Anwälte und Gerichtsschreiber, Physicians, Surgeons welche das Bürgerrecht von London gewonnen haben, Apotheker nach siebenjähriger Lehrzeit; nach dem Milizgesetz von 1802 Unteroffiziere und Mannschaften der Miliz, die Beamten der Zölle und Accise 3 et 4 Will. IV. c. 51. §. 12; ferner außerhalb Wohnende, die nur vermöge eines Grundbesitzes zum Kirchspiel gehören. Vgl. Steer Parish Law 101.

Unfähig sind nach Präjudizien der Gerichte Minderjährige, Ausländer, Juden und Personen, die wegen felony bestraft sind. Anthony v. Seeger. 1 Hagg. Cons. Rep. 10. Doch sind in Londoner Kirchspielen zuweilen Juden als Kirchenvorsteher mißbräuchlich gewählt worden.

Bei weitem den verwickeltsten Punkt bilden die Amtsfunctionen der Kirchenvorsteher, bei denen eine Sonderung von kirchlichen und weltlichen Funktionen versucht werden muß. Die kirchlichen sind folgende:

1. Sie sind Curatoren des Kirchengebäudes, des Kirchhofs, der Kirchenwege und Vertreter des beweglichen Vermögens der Kirche. Laufende Reparaturen besorgen sie selbständig, Erweiterungsbauten mit Zustimmung des Bischofs; in beiden Fällen bewilligt die Gemeinde die Mittel. Zu Neubauten ist die vestry nicht verpflichtet; sie kann aber auch solche beschließen und eine gültige Kirchensteuer dafür votiren (so entschieden durch drei gleichlautende Gerichtsurtheile 29 Car. II.) Sie sorgen für die Lüftung der Kirche, Instandhaltung der Fenster, des Fußbodens ꝛc. Sie vertheilen die Kirchensitze (pews) nach Stand und Herkommen mit Recurs an den Bischof, auch mit Rücksicht auf wohlerworbene Privatrechte, worüber die weltlichen Gerichte entscheiden. — Sie sorgen für die Erhaltung der Mauern und sonstigen Einhegungen der Kirchhöfe und für die Instandhaltung der Kirchwege. — Für das bewegliche Vermögen, Orgel, Glocken, Materialien des Gottesdienstes bilden sie eine juristische Person Corporation, mit der selbständigen Befugniß der Vertretung im Prozeß. Die Dispositions-

befugniß hat aber nicht der einzele Kirchenvorsteher, sondern nur beide, und auch beide nur mit Zustimmung der Gemeinde. Steer's Parish Law. 100. — Im Falle der Vacanz verwalten sie interimistisch auch das Pfarrvermögen.

In London bilden die Kirchenvorsteher eine Corporation für alle Zwecke also auch zur Rechtsvertretung für den Grundbesitz der Kirche. Neuerdings ist durch 59 Geo. III. c. 12. §. 17; 5 et 6 Will. IV. c. 69. §. 4 ihnen überhaupt die Befugniß beigelegt, Grundstücke und andere Immobilien auf Grund neuer Zuwendungen als Corporation zu besitzen und im Prozeß zu vertreten. Nach gemeinem Recht gehört Boden und freehold an der Kirche dem Pfarrer, Gebrauch und Reparaturpflicht der Gemeinde.

Eine eigene Jurisprudenz hat sich gebildet für Kirchstühle, pews. Als gemeines Recht gilt ein Gemeingebrauch aller Pfarrkinder daran, welchen der Ordinarius durch die Kirchenvorsteher nach Rang und Stand regeln soll Coke 3 Inst. 202. Jeder Eingepfarrte kann also verlangen, daß jeder Nichteinwohner ihm weiche, und daß ihm Platz geschafft werde soweit wie möglich. Es ist dies das Geschäft der Churchwardens unter Controle des Bischofs, bei welchem Pfarrer und Gemeinde höchstens eine gutachtliche Stimme haben, Steer Parish Law. 25. Durch bischöfliche Licenz (faculty) kann aber auch ein (vielfach streitiges) Privatrecht für Personen und Familien entstehen; unstreitig entsteht es durch Herkommen. Wo ein Kirchstuhl dadurch Pertinenz eines Hauses geworden, entscheiden darüber die weltlichen Gerichte. Durch die neuen Kirchenbaugesetze und Spezialakten ist indessen ein verwickeltes System von Verkauf und Vermiethung von Kirchensitzen entstanden, welches kein günstiges Licht auf den heutigen Geist der Verwaltung der Staatskirche wirft.

Für Neubauten, zu denen die Gemeinde nicht verpflichtet ist, werden häufig Collecten (briefs) ausgeschrieben, zu denen die Kanzlei durch Patent die Erlaubniß giebt, und welche dann die Kirchenvorsteher einzusammeln und abzuführen durch 4 Anne c. 14 verpflichtet sind.

Im Fall der Vacanz einer Pfarre extrahiren die Kirchenvorsteher ein Sequestrationsdekret von dem geistlichen Gerichtshofe, verwalten Pfarrgebäude, Pfarrhufe und Pfarreinnahmen für Rechnung des Nachfolgers, und zahlen dem vom Bischof bestellten interimistischen Curaten daraus seine Remuneration.

2. Sie sorgen für die Materialbedürfnisse des Gottesdienstes, namentlich für ein Exemplar der Bibel, des book of common prayer, eines Homilienbuchs, für Taufstein, Abendmahlstisch mit Decke, die 10 Gebote und auserwählte Bibelsprüche an den Kirchwänden, Lesepult, Kanzel, Almosenlade (Can. 80—84), ferner für Brod und Wein, Lichter, Kelch und Geräthschaften zum Abendmahl (Can. 20) — Alles auf Kosten des Kirchspiels.

3. Sie üben die Polizei der Kirche und des Kirchhofes, des Gottesdienstes und der Sonntagsfeier, mit der Pflicht Unschicklichkeiten und Störungen zu verhüten, die Störer nöthigenfalls aus der Kirche zu entfernen, Excommunicirte

aus der Versammlung auszuschließen (Can. 85); Festlichkeiten, weltliche Versammlungen, militärische Musterungen und dgl. weder in der Kirche noch auf dem Kirchhof zu dulden (Can. 88). Sie sollen darauf sehen, daß die Pfarrkinder zur Kirche kommen, bis zum Ende des Gottesdienstes bleiben, die Uebertreter dagegen anzeigen (Can. 90). Sie erheben die Strafe von 12 d. für jeden Sonntag von den Personen welche nicht zur Kirche kommen, 1 Eliz. c. 2. von denen welche Fleisch essen an Fasttagen 5 Eliz. c. 5; die Strafe von 1 Thlr. G. von denen welche an Sonn- und Festtagen Jagd und ungesetzliche Kurzweil treiben 1 Car. I. c. 1; von denen welche an gesetzwidrigen Conventikeln theilnehmen 22 Car. II. cap. 1; von denen welche weltliche Geschäfte an Sonn- und Feiertagen betreiben 29 Car. II. c. 7. Sie sollen nicht dulden, daß müßige Personen sich während des Gottesdienstes an der Kirchthür oder auf dem Kirchhof umhertreiben (Can. 19). — Sie haben die Schlüssel des Glockenthurms aufzubewahren (die der Kirche gebühren dem Pfarrer), und dafür einzustehen, daß die Glocken nicht unbefugt geläutet werden. — Sie sollen nicht dulden, daß fremde Personen ohne Licenz des Bischofs in der Kirche predigen (Can. 50. 52). — Endlich üben sie die Polizei des Kirchhofes, überwachen die Vorschriften wegen Begräbnisses von Selbstmördern und Verbrechern, vorbehaltlich eines Mandamus gegen willkürliche Verweigerungen.

Zunächst daran reihte sich ihre Pflicht zu presentments an Stelle der alten Synodalzeugen, deren Verpflichtungen in ihrem Amtseid aufgenommen sind, nämlich „anzuzeigen alle notorischen Vergehen in Bezug auf Kirche, Geistlichen und Pfarrkinder," wie solche durch die Canones von 1603 neu eingeschärft, aber dennoch in Vergessenheit gekommen sind. Es gehören dahin auch gewisse Vergehen der Geistlichen gegen die Kirchenordnung. Andererseits soll der Geistliche selbst die Anzeigepflicht üben, wenn die Kirchenvorsteher darin säumig sind (Can. 113). Nach 3 Jac. I. c. 4 gehört dazu auch das presentment der recusants, nach 4 Jac. I. c. 5 das presentment der Zecher und Trunkenbolde, welches bereits in ihre weltlichen Polizeipflichten hinüberreicht.

In großen Gemeinden, wo noch 2 besondere Synodalzeugen sidesmen vorkommen, werden solche jetzt als Gehülfen nicht bloß bei den presentments, sondern auch bei anderen Geschäften der Kirchenvorsteher behandelt, werden ebenfalls in der Osterwoche gewählt, und leisten einen Amtseid, an dessen Stelle neuerdings eine Deklaration getreten ist.

4. Sie haben die Controle und Aufbewahrung der Kirchenbücher, die in einem verschlossenen Kasten bewahrt werden sollen, zu welchem 2 Schlüssel die Kirchenvorsteher, den dritten der Geistliche führt. Sie sollen darauf achten, daß der Pfarrer an jedem Sonntag alle Taufen, Trauungen und Begräbnisse der letzten

Woche einträgt, und am Fuße jeder Seite des Kirchenbuchs ihren Namen unterschreiben, gemeinschaftlich mit dem Pfarrer; auch jährlich am 25. März dem Bischof eine ebenso unterzeichnete Abschrift des Kirchenbuchs einreichen.

Die Gesetzgebung über Führung der Kirchenbücher beginnt unter den Tudors. Durch 52 Geo. III. c. 146 wurde die Form der von den Kirchenvorstehern anzuschaffenden Kirchenbücher, die Anschaffung eines eisernen Kastens zur Aufbewahrung, die Form der jährlich dem Registrar der Diöcese einzureichenden Duplikate genauer bestimmt; doch ist das System jetzt modificirt, durch Einführung des neuen Civilstandsregisterwesens (siehe Kap. X. a. E.).

Die weltliche Seite des Kirchenvorsteheramts umfaßt folgende 4 Punkte:

1. Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer einschließlich der Berufung der Gemeindeversammlung dazu. Sie bildet den Uebergang in die weltliche Seite der Kirchspielsverfassung, da die Church Rate als Realsteuer auch von Dissenters und Außerhalbwohnenden zu entrichten ist. Folgerecht entscheidet über die Gültigkeit der Stimmen und über die Stimmweise als einen Theil der common law auch das weltliche Gericht (Burr. 1420). Doch kann für dies ganze Thema auf §. 14 zurückverwiesen werden.

2. Sie sind Mitarmenaufseher 43 Eliz. c. 2. §. 1. mit der Pflicht der Fürsorge für Armenlehrlinge, uneheliche Kinder, und mit den sonstigen Geschäften der Armenpflege, in welchen sie zugleich „ex officio overseers of the poor" sind und soweit untergeordnet der Amtsgewalt der Friedensrichter.

In Strafbefehlen der Friedensrichter innerhalb dieses Geschäftskreises müssen sie aber ausdrücklich als overseers bezeichnet werden, da sie als Kirchenvorsteher der Competenz der Friedensrichter nicht unterliegen.

3. Sie haben einzele Pflichten eines unteren Polizeiamts, welche ihnen gelegentlich durch die Gesetzgebung seit den Zeiten der Stuarts aufgelegt sind, zum Theil concurrirend mit Constables und Overseers.

Sie sollen die Strafen erheben für Zechen und Trunkenheit 4 Jac. I. c. 5; 21 Jac. I. c. 7, von Gastwirthen welche Saufgelage dulden 1 Jac. I. c. 9; von Jagdkontravenienten 1 Jac. I. c. 29, von denen welche unconcessionirte Bierhäuser halten 3 Car. I. c. 3; die Strafen für Uebertretung des Reglements für den Butter- und Käseverkauf 13 et 14 Car. II. c. 26, für unrechtes Maß beim Kornverkauf 22 Car. II. c. 8; für Uebertretungen der Maß- und Gewicht-Reglements 16 Car. I. c. 19; 22 Car. II. c. 8; Trödler und Hausirer ohne Gewerbschein einem Friedensrichter vorzuführen 9 et 10 Will. III. c. 27; die Strafgelder erheben gegen Gesinde welches sorglos mit Feuer umgeht 6 Anne c. 31; die Strafen von denen welche mit Spirituosen hausiren 9 Geo. II. c.

23; die Strafe gegen Lehrlinge, Dienstboten und Tagelöhner, welche in öffentlichen Häusern spielen 30 Geo. II. c. 24.

4. Sie haben einzele Communalgeschäfte eines Ortsgemeindevorstehers, welche ihnen ebenfalls gelegentlich durch die Gesetzgebung auferlegt sind.

Abführung der Beiträge des Kirchspiels aus den Armensteuern zur County Rate 12 Geo. II. c. 29; eine Pflicht zur Anschaffung von Räumlichkeiten zur Aufbewahrung der Uniformen und Armaturstücke der Miliz, nach verschiedenen Milizgesetzen; Mitwirkung bei den Neuwahlen der Wegeaufseher 3 Will. III. c. 12; Anlage der Urlisten für den Geschwornendienst, gemeinschaftlich mit den Armenaufsehern 6 Geo. IV. c. 50; gewisse Funktionen in dem neuen Civilstandsregisterverfahren.

Trotz dieser Mischung der Geschäfte sind die Kirchenvorsteher in Rechnungslegung und Amtsverantwortlichkeit im Allmeinen den kirchlichen Behörden (courts) untergeordnet. Am Schluß ihres Amtsjahres haben sie dem Geistlichen und der Gemeinde Rechnung zu legen, und können dazu durch presentment bei der kirchlichen Obrigkeit oder durch Rechnungsklage bei dem Bischof oder durch Civilklage bei den Gerichten genöthigt werden. Einer strafrechtlichen Verfolgung unterliegen sie nur wegen vorsätzlicher, nicht wegen blos culposer Mißverwaltung (indiscretion). Bei einer Regreßklage haben sie einige Vortheile rücksichtlich der Weise der Vertheidigung und des doppelten Kostenersatzes 7 Jac. I. c. 5; 21 Jac. I. c. 12.

Binnen einem Monat nach dem Schluß des Amtsjahrs sollen sie dem Geistlichen und der versammelten Vestry ihre Rechnung legen, von solchen ihre Decharge erhalten und den Bestand ihren Amtsnachfolgern aushändigen (Can. 89). „Der geistliche Gerichtshof kann sie zur Vorlegung der Rechnungen nöthigen, nicht aber über deren Richtigkeit entscheiden; denn der Ordinarius hat nicht das Recht, sich Rechnung legen zu lassen, sondern nur Urtheil zu geben, daß sie Rechnung legen." Steer's Parish Law. 110. Doch kann der Ordinarius auch nach gelegter Rechnung vor der Gemeinde sie zur Rechenschaft ziehen wegen ungebührlicher Verwendung von Kirchengut zu den Zwecken der Armensteuer auch mit Genehmigung der Gemeinde. Steer a. a. O.

Die besondere Literatur über die Churchwardens besteht meistens aus praktischen Hülfsbüchern (Anderson, Ashdown, Bird, Brady and Mahom, Prideaux etc.). Ein zuverlässiges Material enthält auch dafür Steer, Parish Law.

III. Das Amt eines Kirchspielsschreibers Parish Clerk hat in der Praxis und Gesetzgebung ebenfalls die Doppelseitigkeit und das Schwankende der Kirchspielsämter. In älterer Zeit war es nicht selten ein ordinirter Geistlicher, der gewisse Geschäfte eines Hülfsgeistlichen mit versah. Noch jetzt ist er häufig

Respondent in der Liturgie. Mit der hervortretenden Wichtigkeit der Kirchensteuer und der vestry erscheint er überwiegend als Protokollführer und Sekretär der Gemeindegeschäfte, ähnlich dem Town Clerk in den Stadtgemeinden, dem Clerk to Justices in den kleinen Sitzungen der Friedensrichter. Die Ernennung erfolgt bald durch den Geistlichen, bald nach Herkommen durch die Gemeinde.

Blackstone sieht das Amt als ein auf Landesrecht beruhendes an, Ein und Absetzung also den weltlichen, nicht den geistlichen Gerichten unterworfen, als „freehold am Amt". Burn, Justice sieht es als eine reine Privatstellung an, abhängig vom Belieben der Gemeinde, die sich zu jeder Sitzung einen anderen wählen könne, ohne bestimmtes Recht auf Amt oder Gehalt (Churchwardens §. III. 1. unter Berufung auf 5 T. R. 714). — Steer p. 114 sagt:

„Die Ernennung des Clerk gehörte von Hause aus dem Pfarrer. Der Canon 91 bestätigt dies ausdrücklich; doch wurde die Frage oft streitig zwischen Pfarrer und Gemeinde. Die weltlichen Gerichte erkannten ein Wahlrecht der Gemeinde nach Herkommen an, und schritten, wo eine Berufung darauf eintrat, mit einem writ of prohibition ein."

Dieselbe Doppelrichtung erscheint in der neueren Gesetzgebung. Die neuen Kirchenbauacten lassen ihn von Jahr zu Jahr von dem Geistlichen ernennen; nach 7 et 8 Vict. c. 54 können überhaupt ordinirte Personen dazu ernannt werden, die mit Licenz des Bischofs als Hülfsgeistliche fungiren, doch ohne Recht an Pfarre oder Amt, jederzeit entlassbar durch dieselbe Autorität.

Die weltliche Seite des Amts, der Parish Clerk als Sekretär der Ortsgemeinde, ist dagegen neu geregelt durch 13 et 14 Vict. c. 57, mit der Pflicht Nachricht zu geben und die Ladungen zu besorgen zu den Gemeindeversammlungen, den Kirchenvorstehern und Armenaufsehern als Protokoll-Rechnungsführer und Büreaubeamter zu dienen, Steuerlisten zu führen, Urlisten für Jury und Wahlen anzufertigen u. s. w.

In und um London bildeten die Parish Clerks schon nach älterem Herkommen ein festes Amt, sogar mit Corporationsrechten.

IV. Die dienenden Beamten des Kirchspiels, Sexton und Beadle, zeigen eine etwas festere Sonderung der kirchlichen und der weltlichen Seite.

Der Sakristan Sexton ist der Diener für die kirchlichen Geschäfte der Parish, daher normal zu ernennen vom Pfarrer, mit der Pflicht die Kirche zu reinigen, die Stühle zu öffnen, die Lichter zu besorgen, Störungen zu verhüten und mit den sonstigen Geschäften eines Kirchendieners. In kleinen Gemeinden kann er zugleich den parish clerk vorstellen. Sein lukrativstes und insofern das Hauptamt ist das des Todtengräbers.

„Die Ernennung des Sexton gehört daher keineswegs prima facie der Gemeinde. Wo die Pflichten des Amts in der Fürsorge für die geweihten Gefäße und Gewänder, in Reinhaltung der Kirche, Glockenläuten, Oeffnung und Schließung der Kirchenthüren besteht, haben die Kirchenvorsteher die Vermuthung des Ernennungsrechts für sich; wo sich das Amt auf den Kirchhof und die Stellung eines Todtengräbers beschränkt hat der Pfarrer die Vermuthung für

sich; wo das Amt beide Arten von Amtspflichten umfaßt ist die Vermuthung für eine gemeinschaftliche Ernennung durch Pfarrer und Kirchenvorsteher." (Causfield v. Blenkinsop 4 Exch. 334). Dennoch ist eine Wahl (Nomination) durch die Gemeinde thatsächlich die gewöhnliche Weise. Steer, Parish Law 118. Das Gehalt beruht auf Herkommen und wird durch die Churchwardens gezahlt. Die Gebühren werden gewöhnlich durch eine order der vestry normirt, der Tarif in der Sacristei aufgehängt.

Der Pedell Beadle ist Aufwärter in den Gemeindeversammlungen, Bote zur Besorgung von Ladungen und Bestellungen, in manchen Geschäften, wie bei Ergreifung von Vagabunden, auch ein Gehülfe des Constable. In einigen wards der City von London war es üblich den beadle zugleich als Constable einzuschwören.

§. 96.

Die Gemeindeversammlungen. General and Special Vestries.

In jener Zeit als man zur Reparatur der Kirchen und für die Bedürfnisse des Gottesdienstes die Geldmittel der Gemeinde in Anspruch nehmen mußte, bildete sich die Sitte, die steuernden Gemeindegenossen in der Sakristei vestry zu versammeln, um unter Vorsitz des Pfarrers Beschlüsse zu fassen, die von einem clerk protokollirt, von den Kirchenvorstehern ausgeführt wurden. Für wichtigere Beschlüsse wurden besondere Versammlungen angesagt, am Sonntag vorher von der Kanzel oder an der Kirchthür verkündet, die Versammlung auch wohl mit den Glocken eingeläutet. Für die Theilnahme an der Versammlung galt in Ermangelung eines Gesetzes das mittelalterliche Princip des gleichen Stimmrechts für alle, welche zur Kirchensteuer oder zu scot und lot der Gemeinde beitragen. Die weltlichen Gerichte ließen sogar Injurienklagen zu wegen willkürlicher Ausschließung eines Steuerzahlers von der Versammlung. Dem Geistlichen ward ein Stimmrecht abgesehen von der Steuerzahlung zuerkannt; umgekehrt stimmen Grundbesitzer, die zur Kirchensteuer beitragen auch ohne Rücksicht darauf, ob sie im Kirchspiel wohnen.

Für die constituirenden Theile der kirchlichen Gemeindeversammlung kommen daher auch viel unbestimmtere Ausdrücke vor wie bei den weltlichen Gemeindekörpern. Der Ausdruck „Parishioner" umfaßt auch außerhalb Wohnende, wenn sie wegen des Grundbesitzes zur Kirchensteuer beitragen. „Inhabitants" sind alle Personen, welche das gesetzliche Niederlassungsrecht haben mit oder ohne eigenen Hausstand, mit oder ohne Beitrag zur Kirchensteuer. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Mitglieder einer christlichen Ge-

meinde nicht in jeder Beziehung nach dem Maßstab und Census einer Gerichts- und Polizeigemeinde behandelt werden konnten. Nach einem neueren Präjudiz Faulkner v. Elger, 4 B. et C. 449. ist das Stimmrecht z. B. unabhängig davon, ob der zur Church Rate Eingeschätzte die Steuer wirklich bezahlt hat.

Wurde die vestry in der Kirche oder im Bereich des Kirchhofes abgehalten, so beanspruchte der geistliche Gerichtshof eine Jurisdiction über die Versammlung ratione loci. Zuweilen sind besondere Gemeindeversammlungshäuser, vestry-rooms, dafür vorhanden. In jedem Falle halten die Reichsgerichte durch Mandamus die Kirchenvorsteher und die sonstigen Kirchspielsbeamten zur Beobachtung dessen an, was ihnen nach common law obliegt.

Die vestry wird berufen durch die Kirchenvorsteher mit Genehmigung des Pfarrers. Ist dieser anwesend, so wurde sein Recht auf den Vorsitz als Regel anerkannt, vorbehaltlich der Parität in den materiellen Beschlüssen; weshalb denn auch das Recht der Vertagung nicht dem Vorsitzenden, sondern der Majorität zukommen soll, quia inter pares non est potestas. In Abwesenheit des Pfarrers führten die Kirchenvorsteher oder ein gewählter chairman den Vorsitz.

Hauptgegenstände der Beschließung waren die Wahlen der Kirchenvorsteher, (des beadle, und öfter des sexton und des parish clerk) und die Bewilligungen der church rate, wobei die weltlichen Gerichte die Entscheidung durch Majoritätsbeschlüsse aufrecht erhielen (Braintree case 1853). Das Controllrecht, welches die Gerichtspraxis der vestry beilegte, erstreckte sich auf die ökonomischen Proceduren der Kirchspielsbeamten, namentlich das Recht der Prüfung und der Beschränkung der Ausgaben des Kirchspielsfonds, die Entscheidung über die Zweckmäßigkeit von Erweiterungen und baulichen Aenderungen der Pfarrkirche, die Vermehrung, Veräußerung oder sonstige Verfügung über die beweglichen Vermögensstücke und Verzierungen der Kirche. Wie im Parlament waren diese Rechte hauptsächlich aus dem Steuerbewilligungsrecht der Church Rate hervorgegangen.

Die so gestalteten Gemeindeversammlungen sind eine in ihrer Art eigenthümliche Erscheinung. Sie waren Jahrhunderte hindurch die einzigen Gemeindeversammlungen mit einem Steuerbewilligungsrecht, während die County Rate von den Friedensrichtern nach ihrem Ermessen ausgeschrieben, die Armensteuer und Wegesteuer von den Armen- und Wegeaufsehern eingeschätzt wird nach dem Bedürfniß, über welches endgültig Beschlüsse der Friedensrichter entscheiden. Dennoch ging es bis in das letzte Menschenalter in der Regel friedlich zu in diesen Kirchspielsversammlungen. Bei der Gleichheit des Steuermaßstabs konnte kei Klassenstreit entstehen; die Church Rate gestaltete sich in der Regel als ein kleiner Zuschlag zur Armensteuer, durch die man ganz andere Lasten gewöhnt war; die Gleichheit des Maßstabs hatte über-

dies die Folge, daß sich meistens nur angesehenere Pfarrgenossen zur vestry einfanden, da die kleinen Steuerzahler sich durch die großen hinreichend vertreten sahen. Es wiederholte sich hier in späteren Jahrhunderten die das Mittelalter durchziehende Erfahrung, daß bei Versammlungen mit festem gleichen Maßstab der Lasten die kleineren Theilnehmer sich meistens stillschweigend zurückziehen und die dem Namen nach großen Versammlungen in der Wirklichkeit oft sehr kleine sind. In der Kirchspielsversammlung kam noch der erhebliche Grund hinzu, daß hier das Geldzahlen die überwiegende, die Amtsverwaltung das sekundäre Element bildete, und die Theilnahme der kleineren Leute immer schneller abstirbt, wo sie keinen persönlichen Dienst für das Gemeinwesen zu leisten haben.

Zu den allgemeinen Gründen, welche in solchen Versammlungen eine Verminderung der Theilnahme herbeiführen kam, im 17. und 18. Jahrhundert das unverkennbar einflußreiche Vorbild der Stadtcorporationen, in welchen sich regelmäßig governing bodies gebildet hatten. Thatsächlich bestanden also die beschließenden Gemeindeversammlungen aus einer kleineren Zahl angesehener Pfarrgenossen, und diese Thatsache verwandelt sich an vielen Orten in ein Recht auf dreifachem Wege.

1. Durch Gewohnheit bildete sich in manchen Gemeinden ein von Jahr zu Jahr designirter Ausschuß als Vertretung der Gemeindeversammlung. Diese Bildung war noch normal. Allein noch gewöhnlicher überließ man stillschweigend dem Ausschuß seine Selbstergänzung durch Cooptation. So entstanden „select vestries", analog wie in den Stadtcorporationen, und die Jurisprudenz trug allmälig kein Bedenken mehr, eine solche Gewohnheit als eine good custom, und die so gestalteten vestries als gültige Gemeindevertretung by prescriptive custom oder immemorial usage anzusehen.

Nach common law soll eine Gewohnheit, um gültig zu sein, über den Regierungsantritt Richard's I. zurückreichen, — ein Satz, der sich vom Standpunkt des öffentlichen Rechts aus sehr wohl erklärt und rechtfertigt, weil unveräußerliche Regierungs- und Repräsentationsrechte durch Indolenz oder Connivenz der Vorfahren späteren Generationen nicht verloren gehen sollen. Bei den Stadtkorporationen und bei den select vestries aber zeigen die Gerichtshöfe eine auffallende Laxheit in der Handhabung dieser Rechtsregel, auf welche die politischen Strömungen des 17. und 18. Jahrhunderts wohl nicht ohne Einfluß gewesen sind. Vergl. z. B. Golding v. Fenn. 7 B. et C. 765. und zahlreiche Präjudicien in Burn's Justice. So gilt auch hier für den Beweis des unvordenklichen Herkommens eine ziemlich laxe Beweisvermuthung: a regular usage for twenty years, unexplained and uncontradicted, is sufficient to warrant a jury in finding an immemorial custom. (Rex v. Joliffe, 2 B. et C. 54; 3 D. et Ryl. 240; 2 Saund. 175. a. d.; Peake's Evid. 336). Steer Parish Law 278. sagt darüber: „Select vestries scheinen entstanden zu sein aus der Praxis, Gemeindeausschüsse für die Kirchspielsverwaltung alljährlich zu

wählen, welche dann allmälig stehend wurden, und die Gemeinde nicht nur von der Theilnahme an der Verwaltung ausschlossen, sondern meistens auch von dem Recht, die Verwalter zu wählen. . . . Begreiflicherweise wurden die Mißbräuche solcher Verwaltungen am drückendsten, wo die Mitglieder einander durch Cooptation selbst wählten (4 Burn's Eccles. Law. 10). Alle Erfahrung lehrt, daß governing bodies, deren Gewalten in einem geheimen Conclave gehandhabt werden, uncontrolirt durch eine höhere Autorität oder durch den Einfluß öffentlicher Meinung, mit der Zeit verdorben werden; nicht immer aus schlechten Motiven der Mitglieder, sondern durch jene Liebe zur Bequemlichkeit (und die folgeweise Pflichtvernachlässigung), welche betrachtet wird als das Gegengewicht jener Liebe zur Gewalt, welche die Menschen in erster Instanz bewegt unentgeltlich auf sich zu nehmen die Bürde der Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten."

2. Durch Spezialgesetze wurden beim Neubau von Kirchen select vestries direct eingeführt. Nach 10 Anne c. 11 wurde die Commission zum Neubau von 50 Kirchen in und bei London zugleich ermächtigt, unter ihrem Siegel mit Zustimmung des Bischofs eine angemessene Zahl wohlhabender Einwohner in jedem Kirchspiel zu einer select vestry zu ernennen, die dann Vakanzen durch Majoritätsbeschluß cooptando ergänzt. Auch die neuere Kirchenbauacte 59 Geo. III. c. 134. §. 30 ermächtigt die Kommission für die neu fundirten Kirchen mit Zustimmung des Bischofs, eine select vestry aus den wohlhabenden Einwohnern für die Wahl der Kirchenvorsteher und für die Verwaltung der Kirchenangelegenheiten zu ernennen, die sich durch Selbstwahl ergänzen, jedoch keine Kirchensteuer beschließen soll 3 Geo. IV. c. 72. §. 10.

3. Durch Lokal- und Personalacten wurden nicht selten select vestries für einzele Kirchspiele nach ähnlichem Muster speciell gebildet.

Die Hauptmuster dafür wurden Lokalakten für Kirchspiele in London und seinen nächsten Umgebungen. So soll nach 2 Geo. II. c. 10 in Spittlefields die select vestry aus dem Pfarrer, den Kirchenvorstehern, Armenaufsehern und den Personen bestehen, welche ein solches Amt einmal verwaltet, oder die Ablehnungsbuße dafür gezahlt haben, so lange sie householders im Kirchspiel bleiben und die Armensteuer zahlen. Nach 2 Geo. II. c 30 soll die vestry im Kirchspiel Wapping, Stepney bestehen aus dem Pfarrer, den Kirchenvorstehern, den Armenaufsehern und allen Personen, welche 2/3 Thlr. G. monatlich oder mehr an Armensteuer zahlen.

Man unterschied daher nunmehr die Kirchspielsversammlungen in general oder open vestries, in welchen nach gemeinem Recht jeder parishioner mitzustimmen befugt ist, und special vestries nach Gewohnheitsrecht, Spezialgesetz oder Lokalakte.

Ueber die Parish Vestries vgl. L. Steer, Parish Law cap. VIII., über die Select Vestries c. IX. Ueber die thatsächlichen Zustände der letzteren geben eine

Reihe von Zeugenaussagen die Reports on the general operation and effect of the Laws and Usages under which select and other vestries are constituted in England and Wales 1830. No. 25. 215. Vol. IV. pag. 425. 569. Der erstere Report enthält hauptsächlich Kirchspiele von London, namentlich Marylebone (pag. 5—44), ein Muster einer auf 8 Parlamentsakten beruhenden Verwaltung durch eine select vestry, welche die Gemeindeangelegenheiten eines Kirchspiels von 11,000 Häusern und 120,000 Einw. mit einem jährlichen Gemeindeetat von 750,000 Thlr. G. ohne eine Controle der Steuerzahler und ohne ordentliche Rechnungslegung verwaltet. Kirchspiel Paddington (p. 44—50) mit einem gewählten Gemeindeausschuß von 45 Mitgliedern; St. Martins (p. 50—76) mit einer special vestry durch Gewohnheit, fixirt seit 1662, unter Angabe von Präjudicien; St. Lucas (p. 82—86); St. Pancras (p. 89—108) unter Lokalakten stehend. — Auch der zweite Report behandelt hauptsächlich Londoner Kirchspiele, unter anderen aber auch Liverpool (p. 7—17), Bristol (p. 94—97). Der Bericht des select committee kommt zu dem Schluß, daß eine weitverbreitete Unzufriedenheit in der Verwaltung der Ortsgemeinden herrsche, hauptsächlich veranlaßt durch den Mangel einer Controle über die vestries, Kirchenvorsteher und Armenverwaltungsbeamten, daß sich dagegen die Einsetzung *gewählter* Gemeindeausschüsse als sehr wohlthätig bewährt habe und prinzipiell zu empfehlen sei.

§. 97.

Reform und fortschreitende Säkularisation der Kirchspielsverfassung. General Vestries Act. Sturges Bourne's Act. Hobhouse's Act.

Das repräsentative Element in der Parish beschränkte sich bisher auf die Churchwardens und die Church Rate. Die ganze Armenverwaltung hatte sich durch die Gesetzgebung Elisabeths nur wie ein Anhang daran geknüpft. Die Kirchspiele hatten zwar ein Präsentationsrecht bei der Ernennung der Overseers of the poor aber keinen wirksamen Einfluß auf die Maßregeln der Armenverwaltung. Dies Verhältniß wurde zum Mißverhältniß mit dem fortschreitenden Wachsen der Armensteuer, die ihren Höhepunkt im Jahre 1817—1818 mit 55 Mill. Thlr. G. erreichte. Die regierende Klasse hatte durch das Friedensrichteramt bisher den beherrschenden Einfluß geübt: die mittleren und niederen Stände erhoben jetzt allmälig lauter ihren Anspruch auf eine Mitcontrole und auf einen Antheil an der Verwaltung als Steuerzahler.

Erst die neuste Statistik giebt eine klarere Einsicht über die erhebliche *Theilnahme der mittleren und niederen Stände an den Communalgrundsteuern*, so hoch hervorragend auch die Leistungen des großen Grundbesitzes dastehen. Die P. P. 1849. No. 630 enthalten eine Gruppirung der steuernden Besitzklassen in 4 Grafschaften, welche aus Agricultur- und Industriebezirken so ausgewählt sind, daß sie instar omnium zur Charakterisirung

der Zustände im ganzen Lande dienen können. Ich lasse sie hier folgen zur vorläufigen Veranschaulichung der Besitzverhältnisse, auf denen die nunmehr folgende Gruppe von Reformen beruht. Zur Armensteuer nämlich waren eingeschätzt mit einem jährlichen Ertragswerth (Miths- oder Pachtwerth ihres Realbesitzes) folgende Personenzahlen:

	Lancaster.	Suffolk.	Hampshire.	Gloucester.
unter 24 Thlr. G.	91,677.	42,226.	23,051.	39,368.
24— 30 „ „ excl.	47,207.	4,467.	6,544.	6,259.
30— 36 „ „ „	35,483.	2,951.	3,384.	4,282.
36— 48 „ „ „	45,013.	3,348.	6,952.	6,092.
48— 60 „ „ „	30,298.	2,398.	4,172.	4,180.
60— 72 „ „ „	19,623.	1,886.	3,152.	2,694.
72— 90 „ „ „	19,358.	1,982.	3,492.	2,473.
90—120 „ „ „	19,842.	2,258.	3,822.	2,900.
120 Thlr. G. und darüber	60,545.	10,237.	11,033.	12,731.
total assessments	369,046.	71,753.	65,605.	80,979.
Gesammtzahl der Wohnhäuser	340,070.	59,064.	59,765.	67,874.
Gesammtertrag des steuerpflichtigen Einkommens . . .	Thlr. G. 39,660,000.	Thlr. G. 8,160,000.	Thlr. G. 8,700,000.	Thlr. G. 11,760,000.
Durchschnittsertrag der geschätzten Grundstücke	102.	116.	132.	144.
Poor Rate 1849	3,910,000.	3,070,000.	1,260,000.	446,000.
Procentsatz der Armensteuer . .	10 pCt.	37½ pCt.	11 pCt.	3¾ pCt.

Auf diesem Gebiet, welches die Parlamentswahlen nicht so unmittelbar berührte wie die Reform der Stadtcorporationen, verstanden sich denn auch die regierenden Klassen schon seit 1818 zu einigen Concessionen an die Steuerzahler als solche. Das schwankende Recht der vestries wird auf feste Formen einer Gemeindeversammlung gebracht, das Recht der Steuerzahler in den open vestries in der Regel zu einem klassificirten Stimmrecht gestaltet, eine Administration durch gewählte Gemeinderäthe eingeführt, und dabei das Control- und Mitverwaltungsrecht der vestries, wie es für die Church Rate rechtlich schon bestand, auf die Armenverwaltung ausgedehnt. Die drei Gesetze dieser Richtung sind folgende:

I. Die Form der allgemeinen Kirchspielsversammlung open vestries wird gesetzlich bestimmt und das Stimmrecht der Steuerzahler nach 6 Klassen abgestuft durch die General Vestries Act 58 Geo. III. c. 69, der sich im folgenden Jahr die Zusatzacte 59 Geo. III. c. 85 anschloß.

Keine Gemeindeversammlung soll abgehalten werden, ohne daß wenigstens 3 Tage zuvor den Gemeindegliedern eine öffentliche Ankündigung gegeben ist von Ort, Stunde und Spezialzweck der Versammlung durch öffentliche Bekanntmachung in der Pfarrkirche am

Sonntag während oder unmittelbar nach dem Gottesdienst und durch geschriebenen oder gedruckten Anschlag an der Hauptthür der Kirche (§. 1).

„In Abwesenheit des Pfarrers" sollen die Gemeindeglieder durch Stimmenmehrheit einen vorsitzenden chairman wählen, der bei Stimmengleichheit den Stichentscheid übt, und der die schriftlich aufzunehmenden in ein Buch einzutragenden Protokolle über die Verhandlungen und Beschlüsse der Versammlung zu zeichnen hat (§. 2.)

Bei der Abstimmung werden die anwesenden Gemeindeglieder nach ihrer Einschätzung zur Armensteuer so abgestuft, daß jeder Steuerzahler, der zu einem jährlichen Grundertrag unter 300 Thlr. G. eingeschätzt ist, eine Stimme führt, wer zu 300 Thlr. G. und darüber eingeschätzt ist, soll immer auf volle 15) Thlr. G. eine Stimme haben bis zu einem Maximum von 6 Stimmen (§. 2. cit).

Es ergiebt sich aus der obigen Tabelle wie hoch gegriffen die Abstufung von 300 Thlr. G. jährlichen Mieths- oder Pachtwerths ist, die wohl durchschnittlich mehr als 19/20 der Steuerzahler in die unterste Klasse setzt, und mit dem Wahlrecht zum Parlament durchaus nicht stimmt. Nach dieser Seite hin lag darin eine Concession an die regierende Klasse. Mann kann das abgestufte Stimmrecht auch so ausdrücken, daß wer zu 900 Thlr. G. Grundertrag als Eigenthümer, Miether oder Pächter eingeschätzt ist, eine volle Stimme führt, zu 750 Thlr. G. = 5/6 Stimme, zu 600 Thlr. G. = 4/6 Stimme, zu 450 Thlr. G. = 3/6 Stimme, zu 300 Thlr. G. = 2/6 Stimme, unter 300 Thlr. G. = 1/6 Stimme. Da die Zahl der Personen in den höheren Stimmklassen sehr gering ist, so war es schon der Rechnung wegen praktischer und gewohnten Anschauungen gemäßer, das Stimmrecht der untersten Klasse als Einheit zu betrachten, die höheren Stimmrechte dagegen als eine „plurality of votes" bis zu höchstens 6. Auch durch die Aktiengesellschaften gewöhnte man sich an ähnliche Abstufungen des Stimmrechts. Wer mit anderen wegen eines gemeinsamen Besitzes eingeschätzt ist, stimmt mit seinem Antheil an der Steuerlast des Gesammtbesitzes; wenn aber der Mitbesitzer nicht erscheint, für das Ganze (§. 3.).

Vorbedingung des Stimmrechts ist in allen Klassen, daß der Stimmende als Einwohner oder Steuerzahler der Gemeinde angehört, mag er auch erst nach der letzten Ausschreibung der Armensteuer angezogen oder steuerpflichtig geworden sein, sobald er sich nur bereit erklärt zur Steuerzahlung (§. 4). Wer dagegen die Steuer verweigert, oder nach vorgängiger Aufforderung eine schuldige Zahlung versäumt, soll als Stimmender nicht zugelassen werden.

Ein Druckfehler dabei ist berichtigt durch 59 Geo. III. c. 85. §. 3. mit der Deklaration, daß auch die im Kirchspiel nicht Wohnhaften stimmberechtigt

sind, sobald sie wegen eines Grundbesitzes im Kirchspiel steuern; daß ferner auch Corporationen oder Gesellschaften durch ihren Sekretär oder Agenten nach Maßgabe des steuerpflichtigen Besitzes mitstimmen (§§. 1. 2. a. a. O.). Nach 16 et 17 Vict. c. 65 ist es nicht nöthig zum Stimmrecht, daß die erst in den letzten 3 Monaten vor einer vestry fällig gewordenen Steuern gezahlt seien.

Das Gesetz soll sich erstrecken auf alle Kirchspiele oder Ortschaften, die ihre besonderen Armenaufseher und ihre gesonderte Armenpflege haben, und auf alle Gemeindeversammlungen für alle in diesem Gesetz ausgedrückten Zwecke (§. 7). Aber es soll in keiner Weise ändern oder schmälern die gesetzlichen Befugnisse einer vestry oder Gemeindeversammlung, die auf Grund einer Spezialacte oder alten Herkommens (ancient and special usage or custom) abgehalten wird, auch nicht ändern das Recht oder die Weise der Abstimmung in einer so regulirten vestry (§. 8).

Durch diesen Vorbehalt ist die Tragweite der Reform sehr bedeutend herabgesetzt; außerdem sind die Kirchspiele der City von London und von Southwark ausdrücklich ausgenommen (§§. 9. 10.) Die beschränkten select vestries (§. 96. Nr. 1–3) bleiben also bestehen, nur die open vestries gewinnen wieder eine festere Gestalt und in vielen Gemeinden, in welchen thatsächlich die Versammlungen nur aus einer kleinen Zahl von angesehenen Einwohnern zu bestehen pflegten, wurden von nun an besser besuchte Versammlungen wieder häufiger.

Ein kleiner Schritt weiter zur Trennung der weltlichen Gemeindeverwaltung von der Kirche erfolgt durch 1 Vict. c. 64, welches die Ankündigung der vestries in der Kirche verbietet und nur einen Anschlag an der Kirchenthür (gezeichnet von einem Kirchenvorsteher, oder Armenaufseher, oder vom Pfarrer) beibehält. — In Orten, wo keine Pfarrkirche besteht oder kein Gottesdienst gehalten wird, sollen die vorgängigen Anzeigen der Gemeindeversammlung „in solcher Weise veröffentlicht werden wie Bekanntmachungen gleicher Art veröffentlicht zu werden pflegen, oder wie es am wirksamsten geschehen kann zur Mittheilung derselben an die Bewohner" 58 Geo. III. c. 69. §. 7.

II. Bildung eines gewählten Gemeinderaths oder Gemeindeausschusses auf der Grundlage des klassificirten Stimmrechts für die Zwecke der Armenverwaltung durch die Select Vestries oder Sturges Bourne's Act 59 Geo. III. c. 12.

Es soll fortan den in einer vestry versammelten Einwohnern eines Kirchspiels gestattet sein eine select vestry (hier in dem Sinne eines gewählten Gemeindeausschusses) für die Zwecke der Armenverwaltung zu bilden, und dazu 5–20 wohlhabende, ansässige Einwohner (substantial householders or occupiers) zu ernennen, wozu der Ortspfarrer, die zeitigen Kirchenvorsteher und Armenaufseher als ex officio Mitglieder hinzutreten (§. 1). Die so gewählten Mitglieder erhalten eine schriftliche Bestallung unter Handschrift und

Siegel eines Friedensrichters, der dazu durch das Gesetz ermächtigt und verpflichtet wird.

Diese vestry übernimmt die Fürsorge und Verwaltung für die Armenangelegenheiten des Kirchspiels. Drei Mitglieder gehören zur Beschlußfähigkeit. Die Dauer der vestry erstreckt sich zunächst auf das Amtsjahr der Armenaufseher bis 14 Tage nach Ernennung der Overseers für das nächste Jahr, sie kann aber von Jahr zu Jahr erneut werden. Sie versammelt sich wenigstens einmal alle 14 Tage, und wählt in jeder Versammlung durch Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden mit dem Recht des Stichentscheids.

Die materielle Seite der Armenverwaltung gehört zu Cap. VIII. Die vestry hat die Befugniß „zu prüfen den Zustand und das Verhältniß der Armen des Kirchspiels; festzusetzen die Gegenstände und den Betrag der Armenunterstützung; dabei in Betracht zu ziehen Charakter und Führung der Unterstützungsbedürftigen, wobei sie einen Unterschied in der zu gewährenden Beihülfe machen kann zwischen dem Würdigen und zwischen dem Faulen und Unwirthschaftlichen;" sie kann schriftliche orders darüber erlassen, sowie untersuchen und beaufsichtigen die Einsammlung und Verwaltung aller durch die Armensteuer aufzubringenden Gelder und anderer Armenunterstützungsfonds. Die Armenaufseher werden angewiesen sich in ihrer Amtsführung nach den Anweisungen der select vestry zu richten, und Armenunterstützungen in der Regel nur auf ihre Order zu gewähren, mit Vorbehalt unvorhergesehener dringlicher Fälle und besonderer Unterstützungs-orders der Friedensrichter (§§. 1. 2. a. a. O.).

Die select vestry soll ein Protokollbuch halten zur vollständigen Eintragung aller Versammlungen, Verhandlungen, Beschlüsse und aller nach ihrer Anweisung vereinnahmten und verausgabten Gelder. Ein summarischer Bericht über die Verhandlungen und Rechnungen soll zweimal jährlich im März und Oktober den Gemeindemitgliedern in einer Generalversammlung vorgelegt werden (§. 3), zu welcher Kirchenvorsteher und Armenaufseher durch öffentliche Bekanntmachung 10 Tage vorher einladen (§. 4). Dieselbe Weise der Bekanntmachung mit Angabe des Spezialzwecks ist nöthig für jede Versammlung, die über die Einsetzung einer select vestry oder über die Wahl von Mitgliedern dazu beschließen soll (§. 4. cit.).

Auch von diesem Gesetz bleiben aber unberührt alle Gewalten die durch eine Lokal- oder Spezialakte für die Armenverwaltung einer Ortschaft oder eines Bezirks constituirt sind. Auch sollen unverändert und ungeschmälert bleiben alle bestehenden select vestries auf Grund eines „ancient usage or custom" (§. 36) sowie die Armenverwaltungen in Wales (§. 37).

Es sind also nochmals conservirt die alten cooptirten select vestries mit ihren Verwaltungsmißbräuchen. Die Gerichtspraxis ist aber hier bei der Auslegung des unvordenklichen Herkommens etwas strenger geworden, da es sich um Armenverwaltungsbefugnisse handelt, die doch notorisch erst seit den

Zeiten Elisabeths datiren, also nicht über 1 Ric. I. zurückreichen können. Man hat auch da wo eine select vestry durch Herkommen bestand die Abtrennung der Armenangelegenheiten von der sonstigen Parochialverwaltung bis zu einem gewissen Maß, und die Bildung eines Gemeindeausschusses für die Armenverwaltung gestattet T. T. 1 W. IV., 2 B. et Ad. 506 (und ebendas. III. 907). Durch die spätere Armengesetzgebung sind diese Armengemeinderäthe dann der oberen Controle des Armenamts unterworfen 4 et 5 Will. IV. c. 76. §§. 21. 54.; 10 et 11 Vict. c. 109. §. 10. — Ueber die für die Armenverwaltung connexe Gilbert's Act s. §. 101 unten.

III. Bildung von Gemeinderäthen oder Gemeindeausschüssen auf der Grundlage des allgemeinen Stimmrechts für größere Ortschaften durch Hobhouse's Act 1 et 2 Will. IV. c. 60. Dies Gesetz bezieht sich nicht nur auf die Armenverwaltung sondern auf alle Befugnisse der open vestries, soll aber nur gelten für größere Kirchspiele, welche mindestens 800 Steuerzahler enthalten, so wie für die Städte (§. 43) — und auch für diese nur unter der Voraussetzung einer freiwilligen Annahme durch Majoritätsbeschluß der Gemeinde (§. 1).

§. 1—11 enthält das Verfahren für diesen Vorbeschluß. Der Antrag auf Annahme der Akte muß von wenigstens 1/5 der Steuerzahler oder wenigstens 50 steuerzahlenden Pfarrgenossen schriftlich angebracht werden bei einem der Kirchenvorsteher. Am ersten Sonntag im März haben dann die Kirchenvorsteher die Gemeinde zu einer Versammlung Behufs der Beschlußnahme für oder wider die Annahme der Akte einzuladen. Die Abstimmung geschieht schriftlich nach einem gesetzlichen Formular für oder wider. Die Kirchenvorsteher zählen die Stimmzettel und erklären die Akte für angenommen, wenn die Majorität der Steuerzahler anwesend war, und 2/3 der Anwesenden dafür stimmen. Stimmberechtigt im Sinne des Gesetzes sollen indessen nur Personen sein, die ein volles Jahr vor Abgabe ihrer Stimme zur Armensteuer eingeschätzt und alle innerhalb der 6 unmittelbar vorhergehenden Monate fällig gewordenen Communalabgaben gezahlt haben. Die erfolgte Annahme wird in dem Staatsanzeiger veröffentlicht und tritt damit in Kraft. Communalbeamte, die sich weigern auf gesetzliches Verlangen die Gemeinde zur Beschlußnahme zu berufen unterliegen einem Strafverfahren wegen misdemeanor.

Der nach dem Gesetz zu bildende Gemeinderath soll nach der Größe des Kirchspiels aus 12 bis 120 Repräsentanten bestehen, welche ansässige householders sein müssen, eingeschätzt zur Armensteuer mit einem Realbesitz von jährlich wenigstens 60 Thlr. Gold — in dem hauptstädtischen Polizeibezirk oder in großen Kirchspielen von mehr 3000 ansässigen householders mit 240 Thlr. G. Ein Drittheil der Repräsentanten scheidet alljährlich aus und wird durch Neuwahl ergänzt (§§. 24—26). Die Zahl der Gemeindeverordneten ist 12 für Gemeinden bis zu 1000 steuernden householders, 24 für 1000—2000 householders, 36 für 2000 bis

3000 householders, und so weitere 12 für weitere 1000 bis zu einem Maximum von 120. Der Ortspfarrer und der Kirchenvorsteher sind stimmberechtigte Mitglieder der Versammlung ex officio, von mehren Pfarrern für ein Kirchspiel aber nur einer (§. 23).

Das Wahlverfahren für diesen Gemeinderath wird im §§. 12—22 bestimmt. Die Wahlen finden alljährlich im Mai statt. An einem Sonntag, wenigstens 21 Tage vor dem Wahltermin, haben die Kirchenvorsteher eine schriftliche Ladung der Stimmberechtigten an der Hauptthür der Kirche und an anderen üblichen Orten auszuhängen. Die Steuereinsammler werden zum Wahltermin mit vorgeladen zur Controle der Steuerqualifikation der erscheinenden Wähler. Zur Einsammlung der Stimmen werden 8 Inspectors of votes ernannt, 4 von den Kirchenvorstehern, 4 von der Versammlung. Die Wahl geschieht zunächst durch Handaufhebung nach absoluter Majorität; je 5 Steuerzahler können aber auch eine Abstimmung durch Stimmzettel (poll by ballot) verlangen, die an die Stimmzähler abzuliefern sind. Um 4 Uhr werden die Stimmurnen geschlossen, die Stimmzettel von den inspectors gezählt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Strafen für Stimmfälschung und unrichtige Stimmzählung §. 19.

Der so gebildete Gemeinderath tritt vollständig an die Stelle einer jeden bisher vorhandenen vestry, als gesetzlicher Vertreter alles Gemeindeeigenthums, als Vertreter der Gemeinde in Prozeßführungen und Verträgen und für die ganze Parochialverwaltung mit dem Recht auf Rechnungslegung, wie es bisher der vestry zustand. Vorhandene Lokalacten und Spezialgesetze über die Bildung von parish vestries oder von besonderen Armen- oder Kirchenverwaltungsräthen werden indessen auch durch dies Gesetz nur modificirt in Bezug auf die Form der Wahl der vestrymen (§. 27). Zur Beschlußfähigkeit der Versammlung gehört die Anwesenheit von 5—9 Mitgliedern, je nach der Größe der Versammlung. In Abwesenheit einer Person, die nach Gesetz oder Gewohnheit zum Vorsitz berechtigt ist, wählt sich die Versammlung beim Beginn jeder Sitzung ihren chairman (§. 30).

Die Versammlungen sollen nicht in der Kirche gehalten werden. Ueber die Verhandlungen werden Protokollbücher geführt zur Einsicht für jeden Steuerzahler, welche der Sekretär der vestry bei 60 Thlr. G. Strafe gestatten muß, ebenso wie die Einsicht in die Rechnungen der vestry.

Unabhängig von dem Gemeinderath ernennen die Gemeindeglieder jährlich auch noch 5 Rechnungsrevisoren Auditors, welche gleichzeitig bei den Wahlen zum Gemeinderath gewählt werden, mit gleicher Qualifikation wie die Gemeinderäthe. Doch ist das Amt eines Auditor und eines Vestryman unvereinbar (§. 33). Alljährlich zweimal versammeln sich die Auditors in dem Geschäftslokal der vestry und prüfen die ihnen vom clerk der vestry vollständig mit Belägen vorzulegende Rechnung des Gemeinderaths oder ihres Treasurer aus dem letzten Halbjahr, sowie die Rechnungen der Kirchenvorsteher,

Armenaufseher und aller sonstigen Beamten der Gemeinde (§. 34) Die geprüften Rechnungen liegen im Büreau zur Einsicht für alle Steuerzahler auf; 14 Tage nach der Revision sind Extracte daraus von dem Gemeinderath schriftlich oder durch den Druck zu vervielfältigen und gegen eine kleine Gebühr an jeden Steuerzahler zu verabfolgen (§§. 37. 38.). Zu Auditors sollen nur Personen gewählt werden, die vorher schriftlich ihre Zustimmung zur Annahme des Amts erklärt haben. Unfähig zum Amt sind alle direkt oder indirekt bei Lieferungen an die Gemeinde, Gemeindecontracten oder Gemeindeämtern betheiligten Personen. Die Unterbeamten sind verpflichtet sich bei den Auditors zum Verhör zu gestellen und ihnen die nöthigen Bücher und Papiere vorzulegen bei Vermeidung eines Strafverfahrens wegen misdemeanor. Die revidirten Rechnungen sind von den auditors und dem vestry clerk zu zeichnen.

Gleichzeitig wird der vestry zur Pflicht gemacht, jährlich einmal ein Verzeichniß aller wohlthätigen Stiftungen und Institutionen unter ihrer Verwaltung zu veröffentlichen (§. 39.).

Vorbehalten werden alle Jurisdictionsrechte der Staatskirche in Bezug auf die Geistlichen und in Kirchspielsangelegenheiten mit einziger Ausnahme der im Gesetz verordneten Neubildung der vestry.

Durch die spätere Armengesetzgebung sind auch diese Gemeinderäthe dem Armenamt unterworfen „in Bezug auf allgemeine Regulative für Armenunterstützung, Rechnungswesen und Contractschließungen" 4 et 5 Will. IV. c. 76. §. 15.

Die hier gegebenen drei Reformgesetze haben indessen für die Kirchspielsverwaltung noch keine durchgreifende Reform bewirkt. Sir John Hobhouse's Act bezog sich nur auf Städte und große Kirchspiele und wurde wegen formeller und materieller Mängel nur in einer kleinen Zahl von Ortschaften angenommen. Sturges Bourne's Act beschränkte sich auf die Armenverwaltung, ließ die sonstige Kirchspielsverfassung und die select vestries größtentheils unberührt. Die General Vestries Act endlich brachte zwar eine feste Ordnung in alle Ortsgemeindeversammlungen, die noch als open vestries bestanden, ließ aber wiederum die vielen select vestries unverändert.

Der innere Widerspruch in dieser Ortsgemeinde-Verfassung mußte den Zeitgenossen an der Armensteuer von Jahr zu Jahr klarer werden. Für die unbedeutende Church Rate die in der Wirklichkeit als ein kleiner Zuschlag von 1, 2. oder 3 d. auf das L. Einkommen bewilligt wurde, bestand eine Gemeinderepräsentation und Controle; für die 20—30 mal höhere Armensteuer aber bestand nur das Amt der Armenaufseher, wie ein Anhang zur Kirchspielsverfassung, ohne wirksames Wahl- und Controlrecht der Gemeinde. Wo die Kirchspielsverfassung zu einer select vestry zusammengeschrumpft war, konnte es vorkommen, daß (wie in Marylebone),

eine kleine, sich durch Selbstwahl ergänzende Körperschaft über Gemeindesteuern von 750,000 Thlr. G. jährlich verfügte, ohne sich um die Steuerzahler zu bekümmern.

Bei dieser Lage der Sache war es unvermeidlich, daß die örtliche Armenverwaltung sich von der kirchlichen Seite der parish ablösen mußte, da es nicht möglich war die Hälfte der Steuerzahler, welche im letzten Menschenalter nicht mehr zur Staatskirche gehörten in die Kirchenverfassung einzuzwängen. Sehr bald nach der Reformbill folgen daher durchgreifende Umgestaltungen der ganzen Armenverwaltung. Das dadurch geschaffene neue Communalsystem treibt dann weitere Wurzeln zur Neubildung von Communalverbänden (Cap. VIII. und IX.), für die jedoch die alte Kirchspielsverfassung noch immer den äußeren Rahmen und die Anknüpfung ergiebt.

Achtes Capitel.

Die Communal-Armenverwaltung.

§. 98.

Der geschichtliche Gang der Armengesetzgebung.

Nachdem die Reformation besonders durch Aufhebung der Klöster die mittelalterliche Fürsorge für die Armen im Wesentlichen aufgelöst hatte, sah sich schon Heinrich VIII. genöthigt, die Armenpflege zu einer Zwangspflicht der Ortsgemeinden zu erheben. Nach langjährigen Versuchen kam 1601 durch Elisabeths 43 Eliz. c. 2 die Armengesetzgebung zu einem Abschluß, welcher 233 Jahre hindurch in allen wesentlichen Grundzügen fortbestanden hat. Das große Armengesetz enthält zwei leitende Grundsätze: 1. daß jeder Arme entweder mit Arbeit versehen oder unterstützt werden muß; 2. daß dies Kirchspielsweise geschehen soll, d. h. durch Mittel, welche zu erheben und zu verwenden sind durch Ortsgemeindebeamte innerhalb der Grenzen ihrer Kirchspiele. Das Gesetz erlaubt aber nicht jedem Armen sich nach freier Wahl an ein beliebiges Kirchspiel zu wenden; vielmehr war schon durch frühere Gesetze (19 H. VII. c. 12; 1 Edw. VI. c. 3; 3 et 4 Edw. VI. c. 16; 14 Eliz. c. 5) bestimmt, daß Personen, welche nicht arbeiten können oder wollen, genöthigt werden sollen in dem besonderen Kirchspiel zu bleiben, in welchem sie einheimisch, d. h. in welchem sie geboren oder seit drei Jahren wohnhaft sind (im Fall von Vagabunden ein Jahr). Mit

dem Gesetz Elisabeths ist daher zugleich die Grundlage eines Niederlassungsrechts gelegt, welches sich später unabsehbar verwickeln sollte.

Die Armenverwaltungsmaximen werden in dem Gesetz dahin formulirt: in jedem Kirchspiel sollen zunächst die Kirchenvorsteher Armenväter sein, und neben ihnen 2 oder mehre Overseers of the Poor, welche von Jahr zu Jahr aus den ansässigen wohlhabenden Einwohnern (substantial householders) von den Friedensrichtern zu ernennen sind. Diese Armenaufseher sollen „Maßregeln treffen zu einer arbeitsamen Beschäftigung der Kinder „aller solcher Eltern, welche außer Stande erscheinen ihre Kin„der zu erhalten", sowie auch „aller solcher Personen, die „ohne die Mittel zu leben kein ordentliches Gewerbe oder Geschäfte treiben zur Erwerbung ihres Unterhalts". Zu diesem Zweck sind sie ermächtigt „wöchentlich oder sonst durch Abschätzung eines „jeden Gemeindebewohners oder Realbesitzers in der Gemeinde (oben „§. 15) solche Geldsummen aufzubringen, wie sie deren bedürfen „werden zur Anschaffung eines genügenden Vorraths von Flachs, „Hanf, Wolle und anderen Waaren oder Stoffen, um die Armen „zu beschäftigen; sowie auch die nöthigen Summen für die Unterstützung lahmer, blinder, alter und arbeitsunfähiger Personen und „zur Unterbringung von Kindern als Lehrlinge." Personen, welche zu arbeiten sich weigern, können sie in ein Arbeitshaus oder Gefängniß schicken, und auch ein besonderes Armenhaus für die Aufnahme der arbeitsunfähigen Armen des Kirchspiels anlegen. Armenkinder können zwangsweise als Lehrlinge untergebracht werden.

Die Geschichte der englischen Armengesetzgebung behandeln: Sir F. M. Eden's State of the poor; or a History of the labouring classes in England 3 Vols. 4. 1796. R Potter's Observations on the poor laws, on the present state of the poor, and on houses of industry. London. 1755. Burn's History of the Poor Law. 1764. Sir Georg Nicholl's History of the English Poor Law, in connexion with the legislation and other circumstances affecting the condition of the People. 1854. 2 Vols. 8. Mit sehr schätzenswerthen Beiträgen gehört hierher auch R. Pashley's Pauperism and Poor Laws. 1853. c. 5. 6. Es kann hier nur eine kurze Skizze gegeben werden, mit Rückverweisung auf §§. 15. 17. 18.

Die positive Fürsorge für die Armen fiel im Mittelalter in die Kirchenverfassung, in welcher ursprünglich 1/4 der Zehnten für die Armenpflege bestimmt war. Später wurde es eine Hauptaufgabe der Klöster, theils nach ursprünglicher Bestimmung, theils weil sie eine Menge von Zehnten appropriirt hatten. Wenn der Mirror c. I. §. 3 sagt: daß nach gemeinem Recht die Armen zu erhalten seien, durch die Geistlichkeit, Pfarrer und Pfarrgenossen", — so ist damit wohl nur ausgedrückt, daß die positive Pflege überhaupt der Kirchenverfassung einschließlich der Privatwohlthätigkeit zufalle. Die weltliche

Gesetzgebung befaßt sich nur negativ mit Abwehr des Bettelns und Vagabundirens. Nach 23 Edw. III c. 7 soll Niemand einem arbeitsfähigen Bettler Almosen geben. Durch 12 Ric. II. c. 7 wird jedem Arbeiter verboten, seinen Wohnort zu verlassen ohne Zeugniß eines Friedensrichters für das Vorhandensein eines erheblichen Grundes; wer ohne solches Zeugniß wandernd betroffen wird kann ergriffen und in den Fußblock gesetzt werden. Arbeitsunfähige Personen mögen in ihrem zeitigen Aufenthaltsort bleiben, wenn die Einwohner für ihren Unterhalt sorgen wollen: sonst sollen sie an ihren Geburtsort zurückkehren, um dort unterhalten zu werden. Nach 19 Henry VII. c. 12 sollen arbeitsunfähige Bettler in den Sammtgemeinde- oder Polizeibezirk (hundred) gehen, in welchem sie geboren sind oder die letzten 3 Jahre gewohnt haben; anderswo zu betteln wird untersagt. Durch 22 Henry VIII. c. 12 werden die Friedensrichter angewiesen arbeitsunfähigen Armen einen Bettelbezirk anzuweisen, dessen Ueberschreitung mit Fußblock bei Wasser und Brod gebüßt wird; arbeitsfähige Bettler sollen geprügelt und gezwungen werden nach dem Ort ihrer Geburt oder dahin, wo sie die letzten 3 Jahre gewohnt haben, zurückzukehren.

Seit der Reformation fiel auch die positive Armenpflege der Staatsgewalt zu nach demselben Prinzip, nach welchem schon früher die Impropriators von Zehnten verpflichtet worden waren eine jährliche Summe an arme Pfarrgenossen zu vertheilen (15 Ric. II. c. 6; 4 Hen. IV. c. 12.). Da indessen die säkularisirten Kirchen- und Klostergüter ziemlich willkürlich verschleudert waren, so mußte die Staatsgewalt daraus eine neue Zwangspflicht und Last der Ortsgemeinden machen. Schon das st. 27 Hen. VIII. c. 25 hatte jeden Kirchspielsvorstand verpflichtet, die ihm zugehörigen Armen so zu halten, daß Niemand genöthigt sei öffentlich zu betteln. Arbeitsfähige sollen zu dauernder Arbeit angehalten werden, bei 20 sh. Strafe für das Kirchspiel, welches dafür zu sorgen unterläßt. Das für den Armenunterhalt nöthige Geld soll theils von dem Ortsvorstand der Städte und den Churchwardens der Kirchspiele theils durch Collecten aufgebracht werden, zu denen die Geistlichen fleißig ermahnen sollen. Almosengeben außerhalb der Ortschaft oder des Kirchspiels wird bei Strafe des Zehnfachen untersagt. Störrige Bettler sollen das erste Mal geprügelt werden; das zweite Mal soll ihnen das rechte Ohr gestutzt werden; und werden sie nochmals des Bettelns schuldig befunden, so sollen sie, des müßigen Umhertreibens angeklagt, die Todesstrafe erleiden als felons und Feinde des Gemeinwesens, — ein verzweifelter Zustand, der noch schlimmer ward, seit die Bettler sich auch noch durch die zersprengten Mönche der aufgehobenen Klöster vermehrten. Natürlich blieb das Gesetz unausgeführt und unwirksam.

Nach 1 Edw. VI. c. 3 (unter Aufhebung des vorigen Gesetzes) soll jeder Arbeitsfähige, der sich keiner ehrlichen Arbeit widmen und auch nicht in Dienst gehen will, sei es auch nur für Essen und Trinken, als Vagabund an der Schulter gebrandmarkt und jedem der ihn haben will als Sklav zugesprochen werden auf 2 Jahre zum Unterhalt bei Wasser und Brod, Zwang zur Arbeit durch Prügel, Ketten u. s. w.; wenn er entläuft soll er als Sklav auf Lebenszeit zugesprochen werden, und wenn er nochmals entläuft als felon die Todesstrafe erleiden. Wenn ihn Niemand als Sklaven verlangt, so soll er zu harter Arbeit beim Wegebau in Ketten verwandt werden. Arbeitsuntüchtige Bettler sollen durch die Constables von Ort zu Ort bis zu ihrem Geburts- oder Wohnort zurücktransportirt werden. Dies unter dem Adelsregiment während

der Unmündigkeit Eduard's VI. erlassene Gesetz wurde nach 3 Jahren wieder aufgehoben, ein älteres milderes Gesetz Heinrich's VIII. wieder hergestellt. Durch wiederholte Verordnungen wird dann die Ernennung von Almoseneinsammlern anbefohlen zur Aufbringung von Geldbeiträgen für die Armen durch freundliches Zureden, nöthigenfalls durch Ermahnungen des Bischofs. Unter derselben Regierung werden 3 große Hospitäler in der Hauptstadt begründet, die indessen eben so wenig ausreichten, wie die durch gütliches Zureden aufzubringenden Beiträge. Das st. 5 Eliz. c. 3 verstärkt daher das gütliche Zureden des Bischofs durch einen Erscheinungsbefehl vor der nächsten Friedenssession, wo die Friedensrichter den Beitragsverweigerer einschätzen, und bei fortdauernder Weigerung in das Gefängniß abführen lassen bis er zahlt. — Wieder eine scharfe Polizeiverordnung folgt durch 14 Eliz. c. 5: Rogues, Vagabonds und störrige Bettler (d. h. im Allgemeinen alle Arbeitsfähigen, die für den üblichen Lohn nicht arbeiten wollen) sollen das erste Mal nachdrücklich geprügelt und am rechten Ohr gebrannt werden, im Wiederholungsfalle die Strafe der Felonie, im dritten Falle die Todesstrafe erleiden. Für den Unterhalt der altersschwachen und arbeitsunfähigen Armen sollen die Friedensrichter in ihren verschiedenen Distrikten die Einwohner zu Beiträgen *abschätzen*, und solche nöthigenfalls durch Gefängnißstrafe eintreiben. Durch 18 Eliz. c. 3 werden diese Vorschriften noch etwas erweitert. Das Eigenthümliche dieser letzteren Gesetzgebung ist die Vertheilung der Armenbeiträge auf neu zu bildende friedensrichterliche divisions, also *Kreis*armenverbände. Es war das erste Mal, daß man die uralte Verbindung zwischen Kirche und Ortsarmenpflege zu lösen versuchte; — ein Versuch, der nach etwa 20 Jahren wieder aufgegeben wurde. Das st. 39 Eliz. c. 3 giebt dann bereits die Grundzüge der Armengesetzgebung, wie sie mit Elisabeth abschließt, — ein Glied in einer zusammenhängenden Kette von 6 für die Communalverwaltung wichtigen Gesetzen, — und die Bestimmungen dieses Gesetzes werden schließlich in 43 Eliz. c. 2 wesentlich so wiederholt, wie sie oben in ihren Grundzügen gegeben sind.

Das Gesetz Elisabeths hat ungefähr 2 Menschenalter ohne Zusatz bestanden. Es hatte die Klauseln früherer Gesetze, die bereits ein abgeschlossenes Niederlassungsrecht begründeten, absichtlich nicht wiederholt. Jeder Arme fand also die nothdürftige Unterstützung in seinem zeitigen Aufenthaltsort; nur bei rogues oder vagabonds konnte ein Rücktransport eintreten nach dem Geburtsort oder dahin, wo sie in den letzten 3 Jahren gewohnt hatten.

Die *Restauration* aber führte nach längeren Stürmen die alte Gentry in das Parlament zurück, d. h. eine Mehrzahl von Personen, die gewohnt und gerade damals sehr geneigt waren, Fragen der inneren Landesverwaltung nur vom Standpunkt des großen Grundbesitzes aus zu betrachten. Diese Strömung führte zu dem st. 13 et 14 Car. II. c. 12. §. 1:

„Sintemal in Folge einiger Fehler im Gesetz arme Leute „nicht verhindert sind aus einem Kirchspiel in das andere

„zu gehen, und zu versuchen sich in solchen Kirchspielen „festzusetzen wo der beste Viehstand ist, die größte Gemeinde-„weide, Gemeindeland um Arbeiterwohnungen zu bauen, „und das meiste Holz für sie zu verbrennen und zu zer-„stören, und wenn sie es consumirt haben, dann nach einem „anderen Kirchspiel, bis sie zuletzt Bettler und Landstreicher „werden, — zur großen Entmuthigung der Kirchspiele sich „Vorräthe anzuschaffen, wo solche Gefahr laufen von Frem-„den verschlungen zu werden, — wird hiermit verordnet, „— daß auf Klage der Kirchenvorsteher oder Armenaufseher „innerhalb 40 Tagen, nachdem eine solche Person gekommen „ist sich festzusetzen in irgend einem Grundstück unter jähr-„lich 10 L. Werth, es gesetzlich sein soll für je 2 Friedens-„richter der Division wo eine Person, die muthmaßlich der „Armenpflege zur Last fallen kann (likely to be chargeable), „sich einfinden sollte, durch einen warrant zurückzusenden „und transportiren zu lassen solche Personen nach dem „Kirchspiel, in welchem sie zuletzt eine gesetzliche Niederlas-„sung hatten (legally settled), entweder durch Geburt, „eigene Wirthschaft, Aufenthalt, Lehrlingschaft oder Dienst „für den Zeitraum von wenigstens 40 Tagen." Vor-behaltlich einer Appellation an die Quartalsitzungen.

Es war der wohlmeinende Standpunkt des Squire, welcher den Staat von seinem Dorf aus betrachtend vor Allem an Erleichterung seiner Armenlast denkt, unbekümmert darum, welche Wirkungen ein solches engherziges Hin- und Herschieben der Armen für die arbeitenden Klassen, für die Entwickelung der Städte, und für die Gesammtentwickelung der Volkswirthschaft gerade in England haben mußte. Ja es war von diesem Standpunkt aus das Kirchspiel als Armenbezirk sogar noch zu groß. Es wird daher den Kirchspielen die mehre Ortschaften umfassen auch gestattet, die Armenpflege auf den noch kleineren Bezirk der townships zu basiren. So entstand ein engbegrenztes Niederlassungsrecht für die kleinsten Ortschaften und kleinsten Bezirke im Lande, welches auch den arbeitsfähigen und fleißigen Arbeiter hinderte, sich nach freier Wahl den Ort seiner Beschäftigung zu suchen. Jede Person, deren Umstände es „wahr-scheinlich" machen, daß sie der Gemeinde „zur Last fallen könnte", wird damit confinirt an den Ort ihrer Niederlassung. Diese Nie-derlassung wird nicht mehr durch einfache Wahl des Wohnsitzes er-worben, sondern erst durch ein Wohnen während einer bestimmten

Zeit, die zwar nur auf 40 Tage bemessen ist, die aber sehr bald durch weitere Klauseln verkünstelt wurde.

Da nämlich jeder Unvermögende der Gemeinde zur Last fallen kann (likely to become chargeable), also jederzeit aus dem Ort ausgewiesen werden kann, wo er die Niederlassung nicht hat, so war die Folge, daß die Bedingungen der Niederlassung, d. h. die Voraussetzungen welche den Rechtsschutz gegen Ausweisung gewähren, die Natur eines besonderen positiven Rechts annehmen. Da man nach 40tägigem Wohnen nicht mehr ausgewiesen werden soll, so war die weitere natürliche Folge, daß wer ein Niederlassungsrecht in einer bestimmten Gemeinde zu erwerben wünschte, sich heimlich einschlich und festsetzte, wenn es nicht den Armenaufsehern gelang, binnen 40 Tagen den Eindringling zu ertappen. Um Unfug zu verhüten folgt daher die Bestimmung (1 Jac. II. c. 17. §. 3.), daß die 40 Tage erst gerechnet werden sollen, von dem Augenblick, in welchem schriftliche Anzeige von dem Anziehen den Kirchspielsbeamten gegeben ist. Diese Anzeige wird nur in solchen Fällen nachgelassen, wo der Anzug mit gewissen notorischen Umständen verbunden ist, wie der Eintritt in einen jahresweisen Dienst service, oder in eine Lehrlingschaft apprenticeship, 1 Jac. II. c. 17. §. 3; 3 Will. et Mary c. 11. Später wurde dann das Prinzip der schriftlichen Anzeigen ganz verlassen (35 Geo. III. c. 101. §. 3.); die notorischen Umstände blieben aber stehen. Da ferner das Niederlassungsrecht nun die Natur eines wohlerworbenen Rechts annahm, so folgerte die Gerichtspraxis daraus, daß es wie ein Statusrecht auch von den Eltern auf die Kinder, von dem Ehemann auf die Ehefrau übergehe. So entstanden die Titel zum Niederlassungsrecht by birth, marriage, hiring and service, apprenticeship, renting a tenement, by a person's own estate, by serving an office in a parish, by being charged with and paying towards the public taxes or levies of the parish, acknowledgment of settlement by certificate, by relief, by order of removal unappealed against, — jeder dieser Titel deklarirt und restringirt durch besondere Gesetze und eine unabsehbare Reihe von gerichtlichen Präjudicien, die nun z. B. in Burn's Justice den größeren Theil des starken Bandes über die Poor Law ausfüllen. Schon Blackstone I. 362—65 hat die heillosen Zustände, welche aus einem so verzwickten Niederlassungssystem hervorgegangen waren, eindringlich geschildert. Die gesammten Domicil- und Arbeitsverhältnisse im Lande waren dadurch verkünstelt; die darüber geführten Prozesse kosteten den Kirchspielen in manchen Jahren über 1,000,000 Thlr. G.; das Ganze führte zu einem System gegenseitiger Ueberlistungen, in welchem sich hier ein Eindringling einschlich und als Pensionär des Kirchspiels festsetzte, dort ganze Häuserreihen und Dörfer niedergerissen wurden, um einen Grundherrn von der Armensteuer frei zu behalten, — alles das nur möglich in einem Lande mit einer regierenden Klasse, die erst dann nachgiebt, wenn ein Mißbrauch bis auf die äußerste Spitze gestiegen ist.

Um den unerträglichen Zustand der arbeitenden Klassen zu mildern, entstand das Palliativ der Ortsangehörigkeitsatteste. Wer von dem Ort seiner Niederlassung ein Certificat der Ortsobrigkeit über seine Ortsangehörigkeit mitbrachte, durfte erst ausgewiesen werden, wenn er dem Kirchspiel wirklich zur Last fiel:

andererseits sollte er aber auch unter solchen Umständen eine Niederlassung nur gewinnen durch Miethung einer Wohnung oder Ausübung eines jährlichen Amts, nicht durch die sonstigen Titel. 8 et 9 Will. III. c. 30; 9 et 10 Will. III. c. 11; 12 Anne. c. 18. §. 2; 3 Geo. II. c. 29 §§. 8 et 9. Endlich wurde den arbeitenden Klassen durch 35 Geo. III c. 110. §. 1. die entscheidende Concession gemacht, daß niemand mehr ausgewiesen werden soll auf Grund der bloßen Wahrscheinlichkeit, daß er dem Kirchspiel zur Last fallen werde, sondern erst dann „wenn er actuell zur Last gefallen ist durch Empfang einer Unterstützung oder Bitte darum:" wodurch denn am Schluß des 18. Jahrhunderts der Zustand vor dem Gesetz Carls II. in gewissem Maße wiederhergestellt ist.

§. 99.

Das Amt der Armenaufseher. Overseers of the Poor.

Die Communalarmenverfassung bis zum 19. Jahrhundert concentrirte sich in dem Amt der Armenaufseher unter dem Dezernat der Friedensrichter. Die Ortsgemeinde hatte nichts weiter zu thun als die ausgeschriebene Steuer zu bezahlen, mit Vorbehalt einer Reklamations- und Beschwerdeinstanz. Die Stellung der Armenaufseher beruhte auf folgenden Worten des Armengesetzes 43 Eliz. c. 2. §. 1:

> „Die Kirchenvorsteher jedes Kirchspiels und 4, 3 oder 2 „wohlhabende angesessene Einwohner (substantial house-„holders), je nach dem Verhältniß und der Größe des „Kirchspiels, sollen jährlich ernannt werden in der Oster-„woche, oder binnen einem Monat nach Ostern, unter „Handschrift und Insiegel zweier oder mehrer Friedensrich-„ter der Grafschaft (darunter eines von den Quorum) „wohnhaft in oder nahe dem Kirchspiel oder der Division „in welcher das Kirchspiel belegen, und sollen heißen Over „seers of the Poor des gedachten Kirchspiels."

I. Die Bezirke, für welche die Bestellung der Armenaufseher erfolgt, sind also nach dem Gesetz die einzelen Kirchspiele. Nach 13 et 14 Car. II. c. 12. §. 21 wird es aber den Kirchspielen nachgelassen, „welche wegen des großen Umfangs die Wohlthat des Gesetzes 43 Eliz. nicht genossen haben oder nicht haben genießen können", die Armenpflege zu besorgen durch besondere Armenauf-

seher innerhalb der einzelen Ortschaften oder Dörfer (townships or villages), welche das Kirchspiel bilden.

Von dieser Klausel ist namentlich in den nördlichen Grafschaften häufig Gebrauch gemacht. Die Sessionen der Friedensrichter unter Rekurs an die Reichsgerichte bestimmten nun nach der Fassung des Gesetzes, ob (1.) eine zu einem größeren Kirchspiel gehörige Ortschaft wirklich den Charakter eines gesonderten Dorfs habe, was weniger nach dem Namen (vill, hamlet etc.) als vielmehr nach der Zahl der Häuser, den Wohnungsverhältnissen und dem Herkommen abgemessen wurde; (2.) ob das Kirchspiel wirklich so groß sei, um eine gemeinschaftliche Armenpflege als unangemessen (inconvenient) erscheinen zu lassen. Trafen diese Merkmale zu, so wurde der Dorfschaft gestattet, einen gesonderten Armenbezirk zu bilden, und es ist dadurch eben die Zahl der Ortsarmenverbände um mehre Tausend größer geworden, als die der parishes im kirchlichen Sinn. Nach dem Gesetz Carl's II. wurden dann gelegentlich auch einzele Extraparochial-Plätze, in denen ein wirkliches Bedürfniß für eine Armenverwaltung vorhanden war, als townships für die Armenpflege organisirt und in dieser Beziehung den Kirchspielen wesentlich gleich gestellt (bis durch 7 et 8 Vict. c. 101. §. 22 eine Fortsetzung dieses Verfahrens für die Zukunft untersagt ist). Zahlreiche Präjudicien der Reichsgerichte darüber, unter welchen Voraussetzungen eine Häusergruppe als Dorfschaft gesonderte Armenpflege erhalten kann giebt Burn's Justice v. Poor §. 1. No. 1. 2. 5. — Wenn ein Kirchspiel innerhalb mehr als einer Grafschaft liegt, so sollen die Armenaufseher die Verwaltung ungetrennt führen. Die dekretirenden Friedensrichter sollen sich aber auf die Theile beschränken, welche in ihrer Grafschaft liegen 43 Eliz. c. 2. §. 9.

II. Die Zahl der zu ernennenden Armenaufseher ist gewöhnlich zwei, nach dem Gesetz 2, 3 oder 4; eine Ueberschreitung dieser Zahlen macht die Ernennung ungültig für Alle. — Die Ernennung erfolgt in der Osterwoche oder innerhalb eines Monats nach Ostern. Dies ist geändert durch 54 Geo. III. c. 91, wonach die Ernennung am 25. März geschehen soll, oder innerhalb 14 Tagen nachher. Eine Ueberschreitung dieser nur reglementarischen (directory) Frist hat aber keine Ungültigkeit zur Folge. Einmal erfolgt, ist die Ernennung unabänderlich außer durch Appellation an die Quartalsitzung.

Das Gesetz selbst giebt den Friedensrichtern ein unbedingtes Ernennungsrecht. Nach alter Praxis nehmen sie indessen Vorschläge der Gemeinden entgegen, und fordern deshalb durch die Constables die Armenaufseher auf, vor der Ernennung eine Liste qualificirter Personen einzureichen. Die Armenaufseher pflegen darüber wohl mit der Gemeindeversammlung vestry zu berathen. Gewöhnlich ernennen die Friedensrichter die in der Liste an erster Stelle genannten Personen. Ein Wahlrecht der Gemeinde-

versammlungen wird durch die Gerichtssprüche ausdrücklich verneint, möge dafür auch ein noch so langer Gebrauch bestehen (Rex v. Forrest 3 T. R. 138. 1 Bott. 17. 1 Nol. P. L. 54). Nach der Ernennung, die jetzt in den kleinen Bezirkssitzungen erfolgt (oben S. 340) ist den Armenaufsehern eine Bestallung auszufertigen nach folgendem Formular:

„Staffordshire zur Nachricht. Wir E. M. und G. C. Esqq., zwei königl. „Friedensrichter für die Grafschaft Stafford, Einer von uns von dem Quorum, „ernennen und bestellen hiermit den A. B. und C. D. als wohlhabende ange„sessene Einwohner von und in dem Kirchspiel E. in der gedachten Grafschaft „als Armenaufseher des gedachten Kirchspiels E., zusammen mit den Kirchen„vorstehern desselben, für das gegenwärtige Jahr nach den Anweisungen des „darüber erlassenen Gesetzes. Gegeben unter unserer Handschrift und Insiegel „am . . . . . 18 . ."

Diese Formvorschriften gelten aber nur für die Overseers; die Churchwardens sind mit und neben ihnen Armenaufseher ex officio ohne friedensrichterliche Bestallung und ohne besondere Amtsqualifikation.

III. Die Qualification der Armenaufseher wird in dem Gesetz durch die Worte „substantial householders im Kirchspiel" bezeichnet, und so müssen sie auch in der Bestallung bezeichnet werden. Dies abzumessen fällt den Friedensrichtern anheim mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse. Der Ernannte ist Armenaufseher auf 1 Jahr, so lange er ortsansässig und zahlungsfähig bleibt. Nach Ablauf des Jahres erlischt das Amt, auch wenn kein Nachfolger ernannt ist.

In einzelen Fällen hat man auch wohl Tagearbeiter mit Garten und einigem Landbesitz zugelassen in Ortschaften, wo nur kleine Hausstände vorhanden sind; sogar Frauen, wo es an männlichen householders fehlt; im Nothfall auch wohl Personen, die nicht das ganze Jahr hindurch am Orte wohnen. Die mannigfaltigen Schwierigkeiten der Besetzung des Amts in kleinen Ortschaften veranlaßten später das st. 59 Geo III. c. 12. §. 6, wonach die Bezirkssitzungen der Friedensrichter auf Vorschlag der Gemeinde auch außerhalb Wohnende ernennen dürfen, wenn sie selbst einwilligen, zur Armensteuer des Orts eingeschätzt sind, und nicht über 2 engl. Meilen von der Kirche entfernt wohnen, — oder, wo keine Kirche ist, nicht über 1 engl. Meile vom Ort.

IV. Wer nach diesen Grundsätzen qualificirt, ist auch verpflichtet das Amt anzunehmen bei Vermeidung eines indictment auf arbiträre Strafe. Durch Gerichtspraxis und Spezialprivilegien haben sich aber im Ganzen dieselben Befreiungsgründe wie für das Amt der Kirchenvorsteher geltend gemacht.

Nämlich für Kirchenvorsteher während der Dauer ihres Kirchenamts; staatskirchliche Geistliche mit Seelsorge; dissenterische Geistliche nach Beobachtung der gesetzlichen Formalitäten; Pairs und Parlamentsmitglieder; Aldermen von London; Friedensrichter; praktisirende Advokaten und Anwälte; Aerzte, Wundärzte und Apotheker mit gewissen Maßgaben; Unteroffiziere und Mannschaften

der Miliz während der Dienstzeit; Offiziere des Heeres und der Marine auf Voll- oder Halbsold; einige Hofbeamte und sämmtliche Zoll- und Finanzbeamte. Die Finanzbeamten können jedoch im Nothfall herangezogen werden. Dissenters mögen das Amt wie das eines Kirchenvorstehers durch einen Stellvertreter verwalten.

V. Die Amtsgeschäfte der Overseers, welche sie sammt und sonders mit den Kirchenvorstehern zu verwalten haben, sind in dem Gesetz Elisabeths ziemlich summarisch zusammengedrängt: (1) Beschaffung der nöthigen Geldmittel von den Einwohnern und Realbesitzern des Kirchspiels um genügende Vorräthe zur Beschäftigung der Armen anzuschaffen, (2) Beschaffung der nöthigen Geldsummen zur Unterstützung der Lahmen, Arbeitsunfähigen, Alten, Blinden und Bedürftigen; (3) Unterbringung der Armenkinder als Lehrlinge; (4) Ausführung aller sonstigen Vorschriften des Gesetzes nach bestem Ermessen. — Zur Ausführung dieser Geschäfte sollen sie mit den Kirchenvorstehern wenigstens monatlich einmal am Sonntag Nachmittag nach dem Gottesdienst in der Kirche zusammentreten um den Gang der Geschäfte zu berathen, bei 20 sh. Strafe für den Ausbleibenden, außer im Falle einer Krankheit oder eines gerechten Entschuldigungsgrundes, über welchen zwei Friedensrichter zu befinden haben.

Nach Verlauf der Zeit ist daraus eine sehr verwickelte Administration geworden, die Geldunterstützungen sind mehr in den Vordergrund getreten, als es das Gesetz Elisabeths wollte. Erhebung, Verwaltung und Verwendung der Armensteuer, wie solche schon oben (§. 17) dargestellt sind, bilden hienach den Schwerpunkt. Es erscheint indessen zweckmäßig, die Geschäfte hier noch einmal so zu gruppiren, wie sie bei der neuern Reform der Armenverwaltung gesondert und durch Arbeitstheilung auf andere großentheils besoldete Beamte übergegangen sind:

1. Ausschreibung und Einschätzung der Armensteuer, d. h. Entwerfung der Einschätzungslisten nach dem gesetzlichen Formular mit einer Abtaxirung der visible profitable property in the parish, berechnet nach Prozenten vom steuerpflichtigen Einkommen, nach welchem sie dann periodisch den muthmaßlichen Bedarf ausschreiben. Vorbehalten ist die Bestätigung der Steuertabellen durch zwei Friedensrichter und Entscheidung der friedensrichterlichen sessions über etwanige Reklamationen. Dazu kommt die Pflicht zur Publikation der entworfenen Steuerliste und zur Gestattung einer Einsicht und Abschrift an jeden Steuerzahler 17 Geo. II. c. 3.

2. Eintreibung der Steuerreste d. h. Anzeige der Rückstände bei einem Friedensrichter 3 Geo. II. c. 23, Extrahirung eines Auspfändungsbefehls 43 Eliz. c. 2. §. 4, und äußersten Falls des Personalarrests, unter Beobachtung der zahlreichen späteren Gesetze über die Armensteuerexecutionen.

3. Aufbewahrung und Verwendung (custody and expenditure) der Armensteuer und sonstigen Armeneinnahmen, d. h. zunächst sichere Aufbewahrung der eingegangenen Gelder unter persönlicher Verantwortlichkeit bis zur Verwendung. Diese Verwendung war nach dem Gesetz Elisabeths zunächst auf die Beschäftigung der Arbeitsfähigen zu richten, auf die Unterbringung der Armenkinder; dann auf den Unterhalt der Arbeitsunfähigen. In der Wirklichkeit wurde daraus ein sich immer breiter ausdehnendes System von Geldunterstützungen, über deren Nothwendigkeit und Maaß ihr diskretionäres Ermessen entschied, mit Vorbehalt einer Beschwerdeinstanz bei den Bezirkssitzungen, sowie des selbständigen Rechts der Friedensrichter Unterstützungen anzuordnen.

4. Rechnungslegung, accounts, d. h. zunächst die Verpflichtung nach Ablauf ihres Amtsjahres zweien Friedensrichtern vollständige Rechnung vorzulegen und die vorhandenen Summen und Bestände ihren Amtsnachfolgern auszuhändigen, 43 Eliz. c. 2. § 4., bei Vermeidung von Personalhaft und Pfändung. Sodann kumulativ damit die Pflicht ihren Amtsnachfolgern eine vollständige Rechnung vorzulegen 17 Geo. II. c. 38. Endlich die Pflicht in einer kleinen Bezirkssitzung persönlich zu erscheinen, sich einem Verhör und materieller Prüfung der Rechnung vor den Friedensrichtern zu unterwerfen 50 Geo. III.. c. 49: woraus in der neuen Reformgesetzgebung eine umständliche und tief eingreifende administrative Rechnungsrevision durch die District Auditors geworden ist.

5. Einzele Verwaltungsgeschäfte eines Ortsvorstands (Schulzengeschäfte) sind ihnen sodann gelegentlich durch die Gesetzgebung auferlegt, ähnlich wie den Kirchen-Vorstehern, und zum Theil concurrirend mit solchen. Wichtig darunter ist namentlich die Pflicht zur Veranlagung der Urlisten für den Geschwornendienst und der Urlisten für die Parlamentswahlen nach gesetzlich vorgeschriebenen Formularen. Andere Geschäfte analoger Art erwuchsen aus ihrer Pflicht zur Ausführung der friedensrichterlichen Orders in Niederlassungssachen und auf erhobene Appellation in Armenverwaltungssachen.

Die Gemeinschaftlichkeit der meisten und wichtigsten dieser Geschäfte mit den Kirchenvorstehern führte von selbst dahin, daß nun auch die unteren Kirchspielsbeamten, namentlich der Parish Clerk als Sekretär, der Beadle als Bote der Armenverwaltung dienten. Der Parish Clerk übernahm dabei sehr gewöhnlich die mühsame Arbeit der Listenführung, das Detail des Rechnungswesens, die Protokollführung bei wichtigeren Berathungen und den Registraturdienst, so daß er in großen Kirchspielen leicht die Hauptperson für die ganze Armenverwaltung werden konnte. Schon aus diesem Grunde kamen nicht selten Anwälte mit ansehnlichen Gehalten als Parish Clerks vor. Insbesondere gehörte auch die schwierige Prüfung der gesetzlichen Niederlassungsverhältnisse sehr gewöhnlich zu den Geschäften des Parish Clerk.

VI. Die Amtsstellung und Verantwortlichkeit der Armenaufseher unterscheidet sich von der der Kirchenvorsteher wesentlich dadurch, daß sie in keiner Weise der geistlichen Behörde (court) untergeordnet sind, sondern nur der Oberinstanz der Friedensrichter. Zunächst unterliegen sie

1) einer vollständigen Beschwerdeinstanz bei den Sessionen. „Personen, die sich durch irgend eine Handlung oder Unterlassung „der Kirchenvorsteher oder Armenaufseher beschwert fühlen, mögen „nach vorgängiger Anzeige in angemessener Frist an die nächsten „Quartalsitzungen appelliren" 43 Eliz. c. 2. §. 6; 17 Geo. II. c. 38. Es gilt dies namentlich auch von Einwendungen gegen die Rechnungslegung und gegen einzele Rechnungsposten.

2) Ein Strafverfahren findet im ordentlichen Prozeß durch indictment statt wegen „Amtsmißbrauchs und gröblicher Versäumniß der Amtspflichten." In flagranten Fällen schreitet die King's Bench auch wohl durch information ein. Nach Präjudicien der Gerichte gilt bösliche Verweigerung einer begründeten Armenunterstützung und umgekehrt grundlose Gewährung als ein indictable misdemeanor. Dazu kommen zahlreiche Spezialgesetze, die ein summarisches Strafverfahren vor den Friedensrichtern (zuweilen auch im Wege des Civilprozesses) vorschreiben. So eine Strafe von 20 sh. event. Gefängnißhaft für Armenaufseher, die sich ohne rechtmäßigen Grund von den ordentlichen Monatsversammlungen entfernen oder sonst ihr Amt vernachlässigen 43 Eliz. c. 2. §. 2; eine Strafe von 6—30 Thlr. G. für alle Versäumnisse aus 17 Geo. II. c. 38. §. 14; eine Strafe von 12—120 Thlr. G. für Versäumniß der Anzeigen über arme Geisteskranke 48 Geo. III. c. 96. §. 18; 59 Geo. III. c. 127. §. 3. eine Strafe von 600 Thlr. Gold wegen Betheiligung an Lieferungscontrakten für die Armenverwaltung zu eigenem Vortheil 55 Geo. III. c. 173. §. 6. Dazu

kommt die generelle Strafklausel 33 Geo. III. c. 55. §. 1, wonach 2 Friedensrichter in einer special oder petty session auf eidliche Anzeige über eine Amtsversäumniß oder einen Ungehorsam gegen einen gesetzmäßigen warrant oder eine order eines Friedensrichters auf Geldbuße bis 12 Thlr. G. event. Correctionshaus bis zu 10 Tagen erkennen dürfen, mit Vorbehalt der Appellation an die Quartalsitzung.

3) Eine civilrechtliche Verantwortlichkeit durch action of trespass ꝛc. kann unter den gewöhnlichen Voraussetzungen formeller Amtsüberschreitung eintreten.

Doch gilt dabei auch wieder die gewöhnliche Beamtenprotektion rücksichtlich der Erleichterung der Vertheidigung, doppelten Kostenersatzes, und die Vorschrift, 24 Geo II. c. 44. §§. 6—8 über den Schutz der Unterbeamten, die auf Grund eines friedensrichterlichen warrant gehandelt haben.

§. 100.

Das Dezernat der Friedensrichter in der Armenverwaltung.

Diese Amtsstellung der Friedensrichter ist theils soeben als Correlat der Stellung der Overseers, theils oben in dem Abschnitt von der Armensteuer und von den friedensrichterlichen Sessionen erörtert. Der Uebersicht wegen stelle ich die einzelen Amtsgeschäfte hier nochmals zusammen.

1. Ernennung der Armenaufseher, orders of appointment 43 Eliz. c. 2. §. 1, und zwar am 25. März oder in den nächsten 14 Tagen 54 Geo. III. c. 91, wozu jetzt regelmäßig eine Spezialsitzung der Division stattfindet.

Die Ernennung ist ein judicial act, bei welchem mindestens 2 Friedensrichter persönlich gegenwärtig zusammenwirken müssen. Stirbt oder verzieht im Lauf des Amtsjahrs ein Overseer, so ernennen 2 Friedensrichter einen andern für den Rest des Amtsjahrs 17 Geo. II. c. 38. §. 3. Versäumniß der Friedensrichter bei der Ernennung ist mit einer Geldbuße von 30 Thlr. G. bedroht 43 Eliz. c. 2. §. 10. Durch die Ernennung entscheiden die Friedensrichter zugleich über die Frage, ob nach 13 et 14 Car II. c. 12. §. 21 etwa eine einzele Ortschaft innerhalb des Kirchspiels einen eigenen Armenverband bilden soll, was aber auch durch ein Mandamus zur Entscheidung der King's Bench gebracht werden kann. Sie entscheiden zugleich, ob die Ernannten die nöthige Qualifikation als substantial householders haben, wieder mit Vorbehalt eines Mandamus. Andererseits kann auch der Ernannte gegen die Ernennung an die Quartalsitzungen appelliren 43 Eliz. c. 2. §. 6, und ebenso kann nach der allgemeinen Fassung des Gesetzes jedes Gemeindeglied wegen Ernennung ungeeigneter Personen dorthin appelliren. Zweifelhafte Fragen

kann die Quartalsitzung auch mit Einreichung eines status causae (reserving a case) zur Entscheidung der King's Bench bringen: ebenso kann eine Partei statt der Appellation oder nach der Appellation die Entscheidung durch Certiorari auf Grund beigebrachter Bescheinigung an jenen Gerichtshof bringen.

Nach 43 Eliz. c. 2. §. 8 sollen die Bürgermeister und Ortsvorstände der corporirten Städte, wenn sie zugleich Friedensrichter sind, dieselben Befugnisse haben zur Ernennung der Armenaufseher im Stadtgebiet wie die Friedensrichter der Grafschaft.

Nach 12 Vict. c. 8 haben die städtischen Friedensrichter stets ein ausschließliches Recht zur Ernennung der Overseers im Stadtgebiet. In London ernennt jeder alderman die Armenaufseher innerhalb seines ward.

2. Das Dezernat der Friedensrichter über die Poor Rate begreift nach dem oben angegebenen Geschäftsgange folgende Acte:

a) die Bestätigung der angefertigten Steuerlisten durch 2 Friedensrichter, allowing the rate, ein bloßer Formalakt, der nöthigenfalls durch Mandamus der King's Bench erzwungen wird.

b) Entscheidung über die Steuerreklamationen, entweder in Form einer Appellation an die Quartalsitzungen, oder an eine special session, im letzteren Fall wieder mit einer Oberappellation an die quarter sessions. Vorbehalten bleibt ein special case oder certiorari beim Reichsgericht. Daran reihen sich die Niederschlagungsdekrete, die mit Zustimmung der Armenaufseher durch 2 Friedensrichter erlassen werden 54 Geo. III. c. 170. §. 11.

c) Die Steuer-Executionen, welche nach summarischer Anhörung des Restanten vor 2 Friedensrichter durch Dekrete auf Pfändung und Verkauf, nach fruchtloser Pfändung auch durch Personalhaft-Befehle vollstreckt werden.

d) Entgegennahme der Schluß-Rechnung nach beendetem Amtsjahr der overseers 43 Eliz. c. 2. §§. 2—4, nöthigenfalls erzwingbar durch Haft- und Pfändungsbefehle, mit Vorbehalt der Appellation an die Quartalsitzungen. — Auch die nach 17 Geo. II. c. 38 dem Amtsnachfolger zu legende Rechnung ist vor einem Friedensrichter zu verificiren und von ihm zu attestiren.

e) Materielle Prüfung der Rechnung nach Geo. III. c. 49 in einer Spezialsitzung.

3. Als Beschwerdeinstanz über die laufende Verwaltung können zunächst die Quartalsitzungen eingreifen nach der allgemeinen Fassung des st. 43 Eliz. c. 2. §. 6.; 17 Geo. II. c. 38, auf Grund einer Appellation von „Personen, die sich durch irgend eine Handlung oder Unterlassung der Kirchenvorsteher oder Armenaufseher beschwert fühlen."

Nach 55 Geo. III. c. 173 kann ferner jeder einzele Friedensrichter die Unterstützung eines Armen in seiner eigenen Wohnung bis zu einem Zeitraum von 3 Monaten anordnen; je 2 Friedensrichter können eine solche order verlängern bis auf 6 Monate, und dann die order auch periodisch erneuern oder nach Umständen zurücknehmen.

Die bei der Armensteuer erwähnte materielle Rechnungsrevision (audit) enthält sachlich eine nachträgliche Controle für alle mit Geldausgaben verbundenen Amtshandlungen der Armenaufseher, die nach 50 Geo. III. c. 49 einer Spezialsitzung der Friedensrichter zufiel, nach der neueren Einrichtung aber besoldeten administrativen Beamten, District Auditors. Wird dabei ein Rechnungsposten als ungesetzlich monirt und defektirt, so ergiebt sich eine Haftung des Armenaufsehers aus eigenem Vermögen, jedoch jetzt wieder mit Vorbehalt einer Oberinstanz beim Reichsgericht oder beim Armenamt.

Auch die weit gehende strafrechtliche Verantwortlichkeit der Armenaufseher wegen Amtsmißbrauch oder Amtsversäumung gehört ergänzend in diese Rubrik. Wenn z. B. die Gerichtspraxis wegen doloser Verweigerung der Armenunterstützung, oder wegen grundloser Gewährung einer solchen, oder wegen verweigerter Aufnahme eines Armen auf Grund einer order of removal, oder wegen brutalen Verfahrens bei der Ausweisung und beim Transport schwangerer Frauen, oder wegen Collisionen zum Zweck der Hinüberschiebung eines Armen in ein anderes Kirchspiel criminalrechtlich durch indictment einschreitet, so liegt darin zugleich eine Controle der materiellen Verwaltung.

4. Die Entscheidung der Friedensrichter über Streitigkeiten aus dem Niederlassungsrecht, orders of removal, bildete den schwierigsten und verwickeltsten Theil ihrer Armenverwaltung seit 13 et 14 Car. II. c. 12 in der schon oben angegebenen Fassung:

„Auf angebrachte Klage der Kirchenvorsteher oder Armenaufseher eines Kirchspiels bei einem Friedensrichter innerhalb 40 Tagen nach dem Eintritt eines Armen in das Kirchspiel in eine Wohnung unter 60 Thlr. G. Miethswerth, mögen je 2 Friedensrichter der Division, solche Person, welche dem Kirchspiel muthmaßlich zur Last fallen könnte (likely to be chargeable), durch einen warrant ausweisen und zurücktransportiren nach dem Kirchspiel wo sie die letzte gesetzliche Niederlassung hatte, sofern sie nicht eine von den Friedensrichtern genügend befundene Caution für Entlastung des Kirchspiels stellt."

Diese Sätze enthalten die eigentliche Grundlage der orders of removal, die dann durch spätere Gesetze näher begrenzt und modificirt wird. Schon das st. 13 et 14 Car. II. c. 12. §. 3 fügt die Klausel hinzu, daß jede Person zur Erndtezeit oder bei anderer Gelegenheit sich in ein anderes Kirchspiel zur Arbeit begeben kann, vorausgesetzt, daß sie ein Ortsangehörigkeitsattest vom Pfarrer und von einem Kirchenvorsteher oder Armenaufseher mitbringt. Wenn in solchem Fall diese Person nach beendeter Arbeit nicht zu ihrem Niederlassungsort zurückkehrt oder während der Arbeit erkrankt, so soll sie doch durch ihren verlängerten Aufenthalt keine Niederlassung gewinnen, sondern kann jederzeit

durch order zweier Friedensrichter nach ihrem Niederlassungsort zurücktransportirt werden. Wenn der Ausgewiesene sich dessen weigert oder willkürlich zurückkehrt, kann er durch order eines Friedensrichters in das Correctionshaus zur Bestrafung als Vagabund oder in ein öffentliches Arbeitshaus zur Beschäftigung gesandt werden. — Nach 1 Jac. II. c. 17. §. 3 sollen die 40 Tage, innerhalb deren das Ausweisungsrecht stattfindet, erst berechnet werden von der Einreichung einer schriftlichen Anzeige bei einem Kirchenvorsteher oder Armenaufseher über das Anziehen der Person, ihre Wohnung und die Zahl ihrer Familienglieder. — Durch 35 Geo. III. c. 101. §. 3 wird dies Verfahren soweit aufgehoben, daß eine schriftliche Anzeige und 40tägiger Aufenthalt überhaupt keine Niederlassung mehr begründet; dagegen soll die Ausweisung überhaupt erst eintreten, wenn der Angezogene dem Kirchspiel actually chargeable wird, d. h. Unterstützung vom Kirchspielsbeamten empfangen oder erbeten hat (§. 1). In diese Kategorie sollen aber stets gerechnet werden bestrafte Diebe, wegen felony Verurtheilte; ferner rogues, vagabonds, idle or disorderly persons im Sinne des Gesetzes, und solche, die auf Grund einer eidlichen Zeugenaussage von 2 Friedensrichtern als Personen von schlechtem Ruf oder notorische Diebe erachtet werden (§. 5.vgl. 5 Geo. IV. c 83. §. 20). In Fällen wo die Ausweisungsorder wegen Krankheit oder Schwäche der Person unausführbar ist oder ihre Ausführung mit Gefahr für die Gesundheit verbunden wäre, können die Friedensrichter durch Vermerk auf der Rückseite die Transportationsorder suspendiren (§. 2).

Diese Grundsätze werden dann ergänzt durch leitende Principien des gemeinen Rechts. Niemand darf durch eine order of removal von seinem Grundeigenthum, sei es freehold, copyhold, Pfandschaft, Miethsbesitz, nutzbare Verwaltung getrennt werden (ausgenommen einen Miethsbesitz unter 60 Thlr. G. sofern die Miethe rückständig geblieben und der Miether der Armenpflege zur Last gefallen ist 59 Geo. III. c. 50.). Keine Ehefrau darf vom Manne getrennt werden, daher weder ausgewiesen werden ohne Mann, noch von dem Grundbesitz des Mannes. Kinder unter 7 Jahren können nicht von der Mutter, Dienstboten nicht von dem Dienstherrn getrennt werden.

Für die Ausweisung schottischer und irischer Armen sind Spezialgesetze erlassen.

Die Anwendung dieser Rechtsgrundsätze gestaltete sich in der Weise des friedensrichterlichen Verfahrens zu festen Prozeßformen, die sich in der Regel in folgenden Stadien bewegen: (1) Schriftliche Anzeige der Kirchenvorsteher und Armenaufseher (information and complaint) gegen den nicht ansässigen N. N. auf Aus- und Zurückweisung nach dem Ort seiner Niederlassung. (2) Ladung des N. N. zum Verhör vor den Friedensrichter über seine Ansässigkeits-Verhältnisse; auch können noch andere Zeugen dazu citirt werden; — dem Kirchspiel, in welches die Zurückweisung beantragt wird, ist davon Nachricht zu geben zur Geltendmachung etwaiger Einwendungen, „to show cause why N. N. should not be removed". (3) Verhör von 2 Friedensrichtern betreffend die Bedürftigkeit (chargeability) und die Ansässigkeitsverhältnisse. Wenn irgend möglich,

ist der Arme selbst zu verhören, im Nothfall genügen auch andere Zeugen. Die Aussagen sind genau zu protokolliren, da in der Appellationsinstanz kein Ausweisungsgrund gilt, der nicht speziell in diesen Protokollen constatirt ist. (4) Ausweisungsurtheil zweier Friedensrichter nach dem unten folgenden Formular. (5) Notificatorium der Armenaufseher, wodurch sie die Kirchspielsbeamten des Orts, wohin die Ausweisung erkannt ist, von dem Urtheil in Kenntniß setzen. (6) Unter Umständen ein Indossament, durch welches die Vollstreckung der Order zur Zeit sistirt wird. (7) Unter Umständen Appellationsanmeldung notice of appeal der Kirchspielsbeamten.

Eine order of removal lautet nach 13 et 14 Car. II. (zugleich mit Rücksicht auf das neue Armengesetz) vollständig also:

Kent zur Nachricht. An die Kirchenvorsteher und Armenaufseher des Kirchspiels A. in der Grafschaft B. und an die Kirchenvorsteher und Armenaufseher des Kirchspiels C. in der Grafschaft D. — Nachdem uns unterschriebenen zwei königlichen Friedensrichtern der Grafschaft Kent (einer von uns von den Quorum), Anzeige gemacht ist durch die Kirchenvorsteher und Armenaufseher des Kirchspiels A. in der gedachten Grafschaft, daß W. O. und seine Frau C. und ihr 2 Jahr alter Sohn John sich als Bewohner eingefunden haben in dem gedachten Kirchspiel A. ohne dort eine gesetzliche Niederlassung gewonnen zu haben, und daß die gedachten W. O. C. und John jetzt wirklich zur Last gefallen sind (actually chargeable) dem gedachten Kirchspiel: Demgemäß erkennen wir, die gedachten Friedensrichter nach gehörig geführtem Beweis dessen durch eidliches Verhör des W. O. und auf andere Weise, und nach gehöriger Erwägung des Obenerwähnten, die Richtigkeit des Angeführten; und wir erkennen gleichermaßen, daß die gesetzliche Niederlassung des gedachten W. O. und seines Weibes und Kindes in dem gedachten Kirchspiel C. der Grafschaft D. ist: Wir weisen auch die Kirchenvorsteher und Armenaufseher des Kirchspiels A. oder einen von euch hiermit an, den gedachten W. O. mit Weib und Kind aus dem Kirchspiel A. in das Kirchspiel C. überzuführen und sie den Kirchenvorstehern und Armenaufseher des gedachten Kirchspiels C. zu überweisen oder einem derselben gleichzeitig mit dieser unserer Order oder einer richtigen Abschrift derselben unter Vorzeigung des Originals; und wir weisen euch, die Kirchenvorsteher und Armenaufseher des Kirchspiels C. hiermit an, den W. O. mit Frau und Kind aufzunehmen und für sie zu sorgen nach dem Gesetz: Ihr aber die Kirchenvorsteher und Armenaufseher des Kirchspiels A. werdet hierdurch angewiesen darauf zu achten, daß die gedachten armen Personen durch euch in Gemäßheit dieser Order nicht eher zu transportiren sind als 21 Tage nachdem schriftliche Anzeige gemacht ist von ihrem zur Last fallen für euer Kirchspiel, nebst einer Abschrift dieser Order und der Protokolle auf Grund deren sie erlassen ist, den Armenaufsehern des Kirchspiels C. durch die Post oder sonst: und ihr die Kirchenvorsteher und Armenaufseher des Kirchspiels A. seid angewiesen zu beachten, daß wenn ihr eine Appellationsanmeldung gegen diese unsere Ausweisungsorder in jener Frist von 21 Tagen erhaltet, solche arme Personen gesetzlich nicht eher transportirt werden dürfen,

bevor die Zeit zur Verfolgung solcher Appellation abgelaufen, oder auf die Appellation endgültig entschieden ist. Gegeben ꝛc.

— Daran reihen sich summarische Strafbestimmungen gegen Kirchspielsbeamte, welche diesen Orders nicht bereitwillige Folge leisten (30 Thlr. G. Buße 3 Will. et M. c. 11. §. 16) und event. Pfändungsbefehle zur Beitreibung der Verpflegungs-, Transport- und Prozeßkosten.

Gegen diese Orders findet Appellation an die Quartalsitzungen der removing parish statt nach vorgängiger Anmeldung (notice) in gemessener Zeit und mit bestimmter schriftlicher Angabe der Appellationsgründe, auf welche sich die Verhandlung beschränken muß.

Wird die Order kassirt (quashed), so gilt dies nur unter den Parteien; wird sie bestätigt (confirmed), oder die Appellationsfrist versäumt, oder keine Appellation eingelegt, so gilt sie endgültig auch für dritte Interessenten (conclusive against all the world), und die Niederlassung des Armen ist damit ein für allemal entschieden. — Bloße Formmängel des angefochtenen Urtheils sollen in zweiter Instanz brevi manu kostenfrei berichtigt werden 5 Geo. II. c. 19. §. 1. Uebrigens entscheiden die Quartalsitzungen nur principiell auf Bestätigung oder Kassirung, ohne Verfügung in der Sache selbst.

In schwierigen Fällen können die Quartalsitzungen auf Antrag einer Partei einen status causae bewilligen (grant a case) um die Rechtsfrage zur Entscheidung der King's Bench zu bringen. Auf beigebrachte Bescheinigung erheblicher Gründe kann auch die Abberufung durch Certiorari an das Reichsgericht eintreten.

Bis zur Vollstreckung können die erkennenden Friedensrichter eine irrige Ausweisungsorder ohne Appellation durch ein einseitiges Dekret (supersedeas) zurücknehmen.

Außer dem beschwerten Kirchspiel hat auch der Arme selbst ein Appellationsrecht. Gegen eine Order städtischer Friedensrichter geht die Appellation regelmäßig nicht an die Borough Quarter Sessions, sondern an die Quartalsitzung der Grafschaft 8 et 9 W. III. c. 30.

Connexe Geschäfte der Sessionen sind endlich noch die orders an die alimentationspflichtigen Verwandten 59 Geo. III. c. 12. §. 26, Executionsdekrete in das Vermögen weggelaufener Familienväter 5 Geo. I. c. 8, und die orders of bastardy in ihrer älteren Gestalt (oben §. 56).

§. 101.

Verfall des Armenwesens und Reformversuche. Gilbert's Act. Sturges Bourne's Act.

Die Armenkosten, welche in runden Zahlen 1750 noch vier Millionen Thlr. Gold betragen hatten, waren 1776 auf 9,000,000 Thlr. Gold, 1783—85 auf 12,000,000 Thlr. Gold, 1801 auf 24,000,000 Thlr. Gold, 1818 auf 47,000,000 Thlr. Gold gestiegen. Schon diese Zahlen wiesen nicht bloß auf die mangelhafte Entwickelung der unteren Klassen überhaupt, sondern auch auf Fehler der Armen-Einrichtungen hin. Die Kleinheit der Ortsarmenverbände hatte eine angemessene Beschäftigung der arbeitsfähigen Armen schwierig gemacht; in größeren Kirchspielen waren die Geschäfte der Armenaufseher zu vielfältig; in allen war der jährliche Wechsel der Beamten der Verwaltung nachtheilig. Die Bequemlichkeit einer tabellarischen mechanischen Administration hatte ganz gegen den Sinn der Elisabethischen Gesetzgebung direkte Geldzahlungen zur Regel gemacht. Ohne Controle, ohne Rechenschaft, ohne Verantwortlichkeit gegenüber den eigentlichen Steuerzahlern, wurde die immer mehr anschwellende Poor Rate vielfach ihren Zwecken entfremdet, analog der Verwaltung der inkorporirten Städte; die vielen Prozeßkosten aus dem verkünstelten Niederlassungsrecht allein verschlangen jetzt manches Jahr über 2,000,000 Thlr. G. Die friedensrichterliche Oberverwaltung, die nur die formelle und rechtliche Seite des Armenwesens wirksam treffen konnte, hatte nicht die Mittel hier wirksam zu helfen. Dazu kam seit dem Ende des 18. Jahrhunderts die Verkünstelung der Preisverhältnisse im ganzen Lande durch Kornzölle und kunstvoll niedergehaltene Tagelöhne, die nun auch mit der Armenverwaltung in ein tief verschlungenes Verhältniß trat.

Das sogenannte allowance system, zuerst im Mai 1795 in Berkshire eingeführt, bewilligt den Lohnarbeitern nach Verhältniß der Höhe der Lebensmittelpreise einen Zuschuß aus der Armenkasse für jeden Kopf der Familie. Dies System dehnte sich schnell über das ganze Land aus, ohne daß die Arbeitgeber bemerken wollten, wie die Steuer der übrigen Steuerpflichtigen damit verwandelt wurde in einen Zuschuß für die Arbeitgeber. Da man es nun einmal vortheilhafter fand „die Arbeitslöhne auf ihrer alten Stufe zu erhalten," und lieber von Zeit zu Zeit aus der Armensteuer Zuschüsse zu zahlen, so perpetuirte sich das System im Interesse der besitzenden Klassen. Die arbeitenden Klassen umgekehrt betrachteten sich folgerecht bald als Pensionäre der Armenkasse, auf die sie rechtliche Ansprüche zu haben glaubten, unabhängig von dem Maaß und dem Werth ihrer Arbeit. Die Heimathsgesetze verkehren sich hier zu einem unlösbaren Knäuel, in welchem die Interessen der großen Grundbesitzer und städtischen Arbeitgeber

gemeinschaftlich mit den arbeitenden Klassen die in der Mitte stehenden steuernden Klassen für sich ausbeuten. Es war damit dem Arbeiter ein Jahreseinkommen ausgesetzt, welches mit der Zunahme seiner Familie von Jahr zu Jahr, mit dem Steigen der Kornpreise von Woche zu Woche stieg. Ein System, welches so den faulen Arbeiter besser stellte als den fleißigen, die Arbeitslöhne so herabdrückte, daß der tüchtige Arbeiter selbst widerwillig auf das Niveau der Armenzuschüsse herabgesetzt wurde, welches nebenbei auch die vorzeitigen Heirathen durch direkte Prämien beförderte, hatte natürlich die verderblichsten Folgen zur Beförderung der Faulheit, Sorglosigkeit, des Lasters und der Massenarmuth. Wo man in den Kirchspielen auch sogenannte Armenhäuser oder Werkhäuser hatte, waren es der Mehrzahl nach verfallene Häuser mit freier Wohnung für einige arme Familien, welche ohne Aufsicht, ohne Krankenpflege, ohne Unterricht der Kinder sich nur gegenseitig demoralisirten.

In diese Zustände nun griffen folgende Reformgesetze etwa ein Menschenalter hindurch experimental ein, bis der sichere Boden für durchgreifendere Umgestaltungen gewonnen war:

I. Die sogenannte Gilbert's Act, 22 Geo. III. c. 83, enthält wesentlich neue Grundsätze für die Verwaltung des Armenwesens (ergänzt durch 33 Geo. III. c. 35; 41 Geo. III. c. 9; 43 Geo. III. c. 110, deren Hauptbestimmungen nachher eingeschaltet sind); freilich mit dem wichtigen Vorbehalt, daß die Annahme des neuen Verwaltungssystems in die freie Wahl der Ortsarmenverbände gestellt wird (§. 44).

Es wird vorausgesetzt, daß zwei Drittheile der zur Armensteuer eingeschätzten Eigenthümer und Miether, berechnet „nach Zahl und Werth," in einer öffentlichen Gemeindeversammlung die Akte annehmen (§. 3). Voran geht eine schriftliche Ankündigung der Versammlung an der Kirchenthür an 3 Sonntagen (§. 6). In der Versammlung sollen nur mitstimmen Eigenthümer oder Pächter von Ländereien, die zur Armensteuer nach einem Ertrag von 30 Thlr. G. jährlich eingeschätzt sind, occupiers nur wenn sie persönlich zur Armensteuer eingeschätzt sind (§. 6). — Wo jedoch nicht wenigstens 10 so qualificirte Personen vorhanden sind, darf jeder Armensteuerzahler mitstimmen. Nach 33 Geo. III. c. 35. §. 1 gilt die Akte als angenommen, wenn 2 Drittel der anwesenden Gemeindemitglieder dafür stimmen.

Die neuen Verwaltungsgrundsätze sind:

1. Theilung der vorhandenen Aemter und Einführung eines Systems besoldeter Armenverwaltungsbeamten, als erster Grundzug des neuen Gesetzes. Wenn die Gemeinde durch Zweidrittelbeschluß das Gesetz annimmt, so soll sie zugleich 3 qualificirte Personen vorschlagen, aus welchen je zwei Friedensrichter einen besoldeten Armencurator, Guardian, ernennen (§§. 3. 7), und 3 andere Personen, aus welchen ein Aufseher des Armenhauses, Governor of the Poor-house, ernannt wird; zugleich

wird das Gehalt dieser Beamten fixirt, zu bestätigen durch schriftlichen Consens zweier Friedensrichter. (Von den 3 als guardians Vorgeschlagenen sollten die Friedensrichter ursprünglich einen zum Guardian und einen zweiten zum Visitor ernennen. Sie können aber auf Wunsch der Gemeinde auch zwei guardians ernennen 33 Geo. III. c. 35. §. 1, und nach Bedürfniß selbst noch mehre 41 Geo. III. c. 9. §. 1). Die so ernannten Guardians übernehmen die currente Armenverwaltung, care and management of the poor, während den Armenaufsehern und Kirchenvorstehern nur die Einschätzung und die Einsammlung der Armensteuer bleibt, making and collecting the rates. Sie haben demgemäß die nöthigen Summen von Zeit zu Zeit an die Guardians zu zahlen (§§. 7. 8). Die letzteren können durch Order von Zeit zu Zeit die benöthigten Summen ausschreiben und im Fall der Verweigerung die steuereinschätzenden Beamten durch Pfändungsbefehl eines Friedensrichters zur Beschaffung dieser Summen zwingen 41 Geo. III. c. 9. §. 2. Dazu kommen noch die neuen Aemter eines Treasurer und eines Visitor bei der sogleich zu erwähnenden Vereinigung von Kirchspielen.

2. Mehre Kirchspiele können sich auch zu einer gemeinsamen Armenverwaltung vereinigen, Union of Parishes (§. 4), auf Grund eines schriftlichen Abkommens, und nach vorhergehendem legalen Gemeindebeschluß von zwei drittel Stimmen. Diese Vereinigung läßt zwar die Armenbeiträge und Steuern zur Verpflegung der Ortsarmen unverändert, bewirkt aber eine gemeinschaftliche Beamtenverwaltung von Jahr zu Jahr, und ermöglicht die gemeinschaftliche Anlegung eines Armenhauses. Die Guardians der vereinigten Kirchspiele haben den Friedensrichtern 3 Personen vorzuschlagen, aus welchen diese einen Visitor des Armenhauses ernennen. Die Annahme dieses Amts ist freiwillig, befreit aber den, der es übernimmt, von anderen Communalämtern (§. 10). Will Niemand das Amt übernehmen, so fungirt monatlich wechselnd ein Guardian als Visitor unter Controle der Friedensrichter. Der Visitor hat das Armenhaus zu controliren, für Ersparung von Ausgaben zu sorgen, Rechnungsdifferenzen zwischen dem Guardian und dem Schatzmeister zu schlichten.

Die einzelen Kirchspiele zahlen nun ihre Armenbeiträge an die Kasse des vereinten Distrikts. Die Rechnungen sowohl der Kirchenvorsteher und Armenaufseher wie der Guardians sollen monatlich vom Visitor geprüft werden, nachdem sie vorher eidlich vor einem Friedensrichter verificirt sind (§. 8.).

Zugleich können die guardians einen aus ihrer Mitte den Friedensrichtern zur Bestellung als Schatzmeister Treasurer vorschlagen. Die Friedens-

richter mögen den nominirten oder einen anderen Guardian dazu ernennen. Der Treasurer soll Sicherheit stellen für gehörige Rechnungslegung, überhaupt die Rechnungen führen, Zahlungen leisten, seine Rechnungen bei jeder Zusammenkunft der Guardians vorlegen und ein Mal jährlich Rechnung und Bericht erstatten über die Verwaltung des Armenhauses zur weiteren Vorlegung an die Quartalsitzung. Dem Treasurer kann ein Gehalt bis zu 60 Thlr. G. jährlich bewilligt werden (§. 12). Durch Zweidrittelbeschluß der Gemeinde kann auch für einzele Kirchspiele ein Treasurer mit Gehalt bis zu 60 Thlr. G. bestellt werden 41 Geo. III. c. 9. §. 3.

Die Aemter eines Guardian, Governor, Visitor und Treasurer enden alljährlich in der Osterwoche unter Vorbehalt eines Erneuerungsbeschlusses (§. 14).

3. Die Einrichtung von Armen- oder Arbeitshäusern, poor houses, ist fortan mit jeder Vereinigung von Kirchspielen verbunden. Die Friedensrichter ernennen dafür den Governor nach Vorschlag der Gemeinde, der „wegen Mißverhaltens oder Unfähigkeit" durch den Visitor und die Mehrheit der Guardians, oder durch zwei Friedensrichter entlassen werden kann (§. 3). Die Guardians haben die nöthigen Gebäude dazu durch Neubau, Kauf oder Miethe anzuschaffen, mit Genehmigung des Visitor und mit verhältnißmäßigen Beiträgen der Gemeinden wohnlich einzurichten, die nöthigen Geräthschaften und Materialien zur arbeitsamen Beschäftigung der Armen anzuschaffen (§. 17), und bilden dafür mit dem Visitor gemeinschaftlich eine juristische Person (body corporate §. 21). — Die ökonomischen Befugnisse zu Kauf und Verkauf von Grundstücken, Aufnahme von Geldern, Abzahlung der Anleihen ꝛc. werden durch §§. 20—27 cit.; 42 Geo. III. c. 74; 43 Geo. III. c. 110. §. 1; 1 et 2 Geo. IV. c. 56. §. 1 noch spezieller geregelt. — Die Armen in solchem Arbeitshaus werden auf gemeinschaftliche Kosten der vereinten Kirchspiele erhalten (§. 24). Für die Bekleidung hat der Guardian des betreffenden Kirchspiels sogleich bei der Aufnahme zu sorgen (§. 33). Am ersten Montag eines jeden Monats halten die Guardians eine gemeinschaftliche Sitzung im Armenhaus, in welcher der Treasurer seine Rechnungen vorlegt und solche feststellen läßt. Die Unterhaltungskosten werden auf die Kirchspiele vertheilt nach dem Durchschnittsverhältniß der Armenkosten jeder Einzelgemeinde in den letzten drei Jahren vor dem schriftlichen Unions-Vertrag (§§. 24—26).

Die Visitors und Guardians können auch die Verpflegung und Bekleidung der Armen auf höchstens 12 Monat einem Unternehmer in Entreprise geben, unter fortlaufender Controle von Governor, Visitor und Guardian, sowie der Friedensrichter. Auf geführten Beweis einer Mißverwaltung können je 2 Friedensrichter einen solchen Vertrag wieder auflösen. Dagegen ist das ältere durch

9 Geo. I. c. 7 gestattete Vermiethen der einzelen Armen zur Arbeit (farming out the poor) wegen der dabei vorgekommenen Mißbräuche in Zukunft untersagt (§§. 1. 2.)

Für die Verwaltung der Arbeitshäuser giebt schon das Gesetz ein Normalregulativ, welches gedruckt innerhalb des Hauses an einem in die Augen fallenden Ort auszuhängen ist, und welches durch Beschlüsse der Friedensrichter in einer Spezialsitzung ergänzt werden kann, vorbehaltlich der Befugniß der Quartalsitzung, solche Zusätze wieder aufzuheben (§. 34)

Die rules, orders und regulations des Gesetzes können durch einen Beschluß einer kleinen Bezirkssitzung auch für anwendbar erklärt werden in Armen- und Arbeitshäusern solcher Kirchspiele, in welchen Gilbert's Act nicht eingeführt ist, 49 Geo. III. c. 124 §. 5; 50 Geo III. c. 50. §. 1. 5.

4. Ueberhaupt kehrt die Tendenz der älteren Gesetzgebung die Armen zunächst durch Arbeit zu unterhalten mit Gilbert's Act wieder zurück. Es dient dazu zunächst das System der Armenhäuser unter geregelter Verwaltung. Sodann folgende Spezialbestimmungen. Unmündige Kinder können entweder in das Arbeitshaus aufgenommen, oder von dem Guardian mit Zustimmung des Visitor einer Privatfamilie in Pension gegeben werden, bis sie in die Lehre oder ein Geschäft gehen können (§. 30). Faule und unordentliche Personen, welche obgleich „fähig zur Arbeit, sich weigern zu arbeiten und sich und ihre Familien selbst zu unterhalten", sollen als idle and disorderly persons nach der Vagrant Act von den Guardians verfolgt werden, unter Androhung einer Strafe von 6—30 Thlr. G. für den Guardian der binnen 10 Tagen nach erhaltener Kenntniß die Anklage nicht erhebt (§. 31). Wo die Gelegenheit zur Arbeit fehlt, soll der Guardian eine angemessene Privat-Beschäftigung für den Armen suchen, das dadurch gewonnene Arbeitslohn einziehen und zu seinem Unterhalt mit verwenden (§. 32). — Generell wird hinzugefügt die Befugniß, faule und unordentliche Ehemänner und Väter zu Correctionsstrafe von 1 bis 3 Monaten summarisch zu verurtheilen (§. 35).

Vorbehalten bleibt die Befugniß der Friedensrichter auf eidliche Anzeige eines Armen über Verweigerung einer Armenunterstützung und nach Untersuchung der Umstände auf Eid durch schriftliche Order entweder eine zeitige Unterstützung oder die Aufnahme in das Armenhaus zu verfügen (§§. 35. 37); dergleichen Gesuche sollen aber zuerst beim Guardian, dann beim Visitor und zuletzt beim Friedensrichter angebracht werden (§. 36).

Die Friedensrichter können überhaupt für die Zwecke des Gesetzes von Zeit zu Zeit Spezialsitzungen halten mit Einberufung der Friedensbeamten und Guardians (§. 16).

Personen, die sich durch Akte eines Friedensrichters in Ausführung dieses Gesetzes beschwert halten, können an die nächste Quartalsitzung appelliren nach vorgängiger Anmeldung (notice) mit achttägiger Frist und mit Cautionsbestellung für die Prozeßkosten.

Alle durch das Gesetz verordneten Strafen sind summarisch vor einem Friedensrichter klagbar, und werden für die laufende Verwaltung des Arbeitshauses eingezogen, event. in Correctionshaus von 1—6 Monat verwandelt (§. 45).

Die zweckmäßigen Bestimmungen der Gilbert's Act sind auch durch das große Armengesetz von 1834 nicht sowohl aufgehoben, als vielmehr generalisirt. Nach einer Uebersicht des Armenamts von 1858 bestehen noch heute 12 Unions unter Gilbert's Act, umfassend 200 Ortsgemeinden mit 153,864 Seelen, sowie 2 einzele Kirchspiele mit 19,656 Seelen. Eine Aufzählung der einzelen Kirchspiele dieser Gruppe enthalten die Parl. Pap. 1856. No. 212. Einen Bericht über die praktischen Erfolge der Unions under Gilbert's Act die Parl. Pap. 1844 No. 543, 1845 No. 409.

II. Durch die Sturges Bourne's Act 59 Geo. III. c. 12 wird zunächst die Verfassung der Ortsgemeinden für die Zwecke der Armenverwaltung umgestaltet, und demnächst auch Aenderung in der Einrichtung der Aemter und in den Verwaltungsmaximen getroffen.

Die erstere Seite des Gesetzes ist schon oben bei der Neugestaltung der vestries erörtert (§. 96. II.). Die Ortsgemeinden werden ermächtigt einen Gemeinderath (select vestry) von 5—20 substantial householders zu bilden, dem der Ortspfarrer, die Kirchenvorsteher und Armenaufseher als ex officio Mitglieder hinzutreten. Dieser Gemeindeausschuß übernimmt die Armenverwaltung in regelmäßigen mindestens alle 14 Tage wiederkehrenden Versammlungen, bestimmt durch Orders die Maximen der Armenunterstützung, in der Regel auch die Unterstützung im einzelen Falle, controlirt die Verwendung der Armenfonds und erstattet der Gemeindeversammlung einen jährlichen Generalbericht.

Die wichtigste Verwaltungs-Neuerung ist die Einführung besoldeter Armenaufseher, Assistant Overseers (§. 7). Die versammelten Einwohner des Kirchspiels können dazu eine oder mehre zuverlässige Personen ernennen, die Amtspflichten des Beamten näher bestimmen und demselben ein Gehalt festsetzen, zahlbar aus der Poor Rate. Je zwei Friedensrichter sind ermächtigt ihm eine Bestallung auszufertigen. Der so Ernannte hat alle Funktionen eines gewöhnlichen Armenaufsehers zu verrichten, welche in dem Patent aufgezählt sind. Das Amt dauert so lange bis es von einer späteren vestry widerrufen ist. Nach Umständen hat der besoldete Overseer Caution für seine Amtsführung zu leisten. Nach §. 35 erstreckt sich diese Einrichtung auf alle Dorf- und Ortschaften, die ihre eigenen Armenaufseher und ihre gesonderte Armenverwaltung haben, und sie fand durch das Bedürfniß in so weiten Kreisen Auf-

nahme, daß schon 1832 2234 select vestries und 3134 Assistant Overseers gezählt wurden, die sich dann in die Kreisarmenverbände der neuen Armengesetzgebung leicht einreihten.

Das praktische Bedürfniß zu besoldeten Beamten der Art war so groß, daß viele Gemeinden schon früher ohne gesetzliche Ermächtigung sich remunerirte Collectors angestellt hatten. Durch das neue Armengesetz 4 et 5 Will. IV. c. 76. §. 48 wurde dem Armenamt die Befugniß beigelegt, diese besoldeten Armenaufseher „wegen Unbrauchbarkeit oder wegen Amtsvernachlässigung" zu entlassen.

Die bedeutungsvollste Neuerung der Sturge Bourne's Act war aber die Einführung eines neuen Verhältnisses zwischen Verfassung und Verwaltung. Während Gilbert's Act nach älterer Weise den Friedensrichtern das Ernennungsrecht der neuen Armenbeamten giebt, ist in Sturges Bourne's Act das Princip der Wahl durchgeführt, und damit den Steuerzahlern der entscheidende Einfluß auf die Besetzung der Aemter, auf die Maximen der Verwaltung und auf die Vertheilung der Einzelunterstützungen gegeben. Die Friedensrichter haben nach der Fassung des Gesetzes nur das Recht der formellen Beglaubigung des von den Einwohnern gewählten Gemeindeausschusses. Sie können also keinen Namen eines Gewählten weglassen, „auch wenn sie einen erheblichen Grund dafür anzugeben vermöchten". R. v. Adams 2 Ad. et E. 409. Eine solche Bestellungsorder, appointment of select vestry under 59 Geo. III. c. 12, lautete nun wesentlich dahin.

„Sintemal durch ein Gesetz 35 Geo. III. verordnet ist ꝛc. . . . . und nachdem heute uns N. N., Friedensrichtern, angezeigt ist, daß die Bewohner des Kirchspiels N. in der vorgedachten Weise nominirt und ernannt haben 20 substantial householders and occupiers innerhalb des gedachten Kirchspiels, deren Namen unten folgen, als Mitglieder einer select vestry für die Armenangelegenheiten des Kirchspiels: so bestellen wir kraft obigen Gesetzes den A. B., Pfarrer, C. D., E. F., Kirchenvorsteher, G. H. J. K., Armenaufseher, L. M., N. O. ꝛc. (nicht über 20) als eine select vestry für die Besorgung und Verwaltung der Armenangelegenheiten des Kirchspiels N. für die Dauer des nächsten Jahres. Gegeben ꝛc"

Es ist schon oben bemerkt, daß auch schon vorhandene „select vestries" nach Herkommen durch Gilbert's Act modificirt wurden, da die Zwangsverpflichtung zur Armenunterstützung erst aus der Gesetzgebung der Tudors datirte und nicht aus einem „Herkommen seit dem Regierungsantritt Richard's Löwenherz" abgeleitet werden konnte. Es konnten nun also 2 select vestries in einem Kirchspiel vorkommen, die eine gewählt unter 59 Geo. III. c. 12, die andere durch Herkommen bestehend. Die „erstere hat dann alle Geschäfte auszuführen, welche die letztere nicht versehen kann." R. v. St. Martin in the Fields, 3 B. et Adol. 907. Denn „eine select vestry durch alte Gewohnheit kann nicht beanspruchen ein unvordenkliches Recht auf Erhebung von Zwangsarmensteuern, welche zuerst

durch 43 Eliz. c 2 gegeben worden ist." R. v. St. Bartholomew the Great. 2 B. et Adol. 506.

Da das Gesetz ausdrücklich nur die inhabitants of the parish in vestry assembled zur Wahl einer select vestry ermächtigt, so konnte auch eine alte durch Herkommen bestehende vestry keine select vestry im Sinne dieses Gesetzes erwählen, sondern nur die Gesammtheit der Gemeinde R. v. Woodmann 4 B. et Adol. 507.

Für das Gemeindewahlrecht selbst hatte dies Gesetz sich der General Vestries Act angeschlossen. Bald nachher wurde freilich durch Hobhouse's Act 1 et 2 Will. IV. c. 60 den Steuerzahlern anheim gestellt in größeren Gemeinden von mehr als 800 Steuerzahlern mit gleichem Stimmrecht aller Steuerpflichtigen einen Gemeinderath und 5 Rechnungsrevisoren zu ernennen. Das Gesetz hatte indessen weder die gehofften noch die gefürchteten Wirkungen, wurde nur in sehr wenigen Gemeinden angenommen, und blieb für die Gesammtgestaltung der Armenpflege ohne Wirkung. Dagegen wurde

III. Durch zahlreiche Lokalakten für größere Kirchspiele eine eigene Armenverwaltung gewöhnlich in Gestalt von Gemeindeausschüssen mit besoldeten Unterbeamten gebildet; nicht selten auch mehre Kirchspiele durch Lokalakte zu einem Armenverband vereint. Das administrirende Curatorium der Guardians trat auch hier in der Verwaltung meistens an die Stelle der Overseers, die aber in der Regel noch die Armensteuer auszuschreiben und den Guardians die nöthigen Geldmittel zu beschaffen hatten.

Eine namentliche Uebersicht der Kirchspiele unter solchen Lokalakten geben die Parl. Papers 1856. No. 212. Auch aus diesen Lokalverwaltungen bildete sich ein reiches Material für eine zukünftige durchgreifende Armengesetzgebung. — Außer den Parlamentsverhandlungen über Gilbert's, Bourne's, Hobhouse's Act gehört von den älteren Reports hierher noch etwa der über die Vestries 1819. Nr. 529; der über das Niederlassungsrecht 1828. Nr. 406.

§. 102.

Das Armengesetz von 1834, 4 et 5 Will. IV. c. 76.

Der fortdauernd mangelhafte Zustand der Armenverwaltung im Ganzen veranlaßte 1833 die Einsetzung einer Untersuchungscommission, welche mit Benutzung der Erfahrungen, die namentlich seit Gilbert's Act ein halbes Jahrhundert hindurch mit Einzelverbesserungen gemacht waren, im Februar 1834 Bericht erstattete. Die wichtigeren Vorschläge der Commission wurden dann im August 1834 zum Gesetz erhoben durch die Poor Law Amendment Act 4 et 5 Will. IV. c. 76. Sie enthält kein neues Grundprincip, sondern nur eine Zusammenfassung und Generalisirung der früheren

Einzelreformen durch Gilbert's Act und Sturges Bourne's Act, namentlich eine Ausdehnung des Systems der Kreisarmenverbände, der gewählten beschließenden Gemeindeausschüsse (guardians), der besoldeten Armenbeamten und der Arbeitshäuser, — das Alles freilich unter einer weit ausgedehnten Controle und Organisationsgewalt einer königlichen Centralbehörde. Der Zweck des Ganzen ist die möglichste Rückkehr zu dem Gesetz Elisabeths, „daß die arbeitsfähigen Armen beschäftigt werden sollen" — durch Gewöhnung aller Arbeitsfähigen welche öffentliche Hülfe in Anspruch nehmen „zur Arbeit, zu geregelter Lebensweise und wirthschaftlicher Selbständigkeit."

Jahr für Jahr sind dazu Zusatzgesetze gefolgt: so 5 et 6 Will. IV. c. 69; 6 et 7 Will. IV. c. 107; 7 Will. IV. et 1 Vict. c. 50; 1 et 2 Vict. c. 25 2 et 3 Vict. c. 83; 2 et 3 Vict. c. 84; 3 et 4 Vict. c. 42; 5 et 6 Vict. c. 57; 7 et 8 Vict. c. 101 (erhebliche Reformen im Verwaltungssystem); 10 et 11 Vict. c. 109 (Einsetzung eines neuen Armenamts); von wo an dann wieder eine neuere Gruppe von Amendements anhebt, welche unten im Verlauf der Einzeldarstellung eingefügt werden.

Die Hauptglieder des sehr umfassenden Gesetzes sind nach der Legalordnung folgende.

1. Der König wird ermächtigt unter dem Handsiegel (also durch den Minister des Innern) eine Centralbehörde unter dem Titel The Poor Law Commissioners for England and Wales zu ernennen (§§. 1—14) bestehend aus 3 Commissioners und höchstens 9 Assistant Commissioners, nebst einem Sekretär, stellvertretenden Sekretären und Büreaupersonal.

Ueber die Gestaltung dieser Centralbehörde vgl. Gneist I. §. 116. Die Behörde war ursprünglich auf 5 Jahre ernannt, wurde dann durch 10 et 11 Vict. c. 101 neu constituirt unter dem Titel „Commissarien für die Verwaltung der Gesetze über die Armenpflege in England," bestehend aus 4 Staatsministern und einer Anzahl von Commissioners, von welchen der an erster Stelle Genannte der President und dirigirende Chef der Behörde ist. In dieser Gestalt wird nun die Behörde durch Parlamentsakten von Zeit zu Zeit continuirt.

2. Der Geschäftskreis des Armenamts (§§. 15—20) ist die „Direktion und Controle" der ganzen Armenverwaltung in England und Wales, namentlich Erlaß allgemeiner Regulative (rules) über die Verpflegung der Armen, Einrichtung der Armenhäuser workhouses, Erziehung und Unterbringung der Armenkinder; jedoch mit Ausschluß der Verfügung in einzelen Unterstützungsfällen. — Daran schließt sich die Aufsicht und Leitung des Verfahrens bei Ankauf, Neu- oder Umbau, Vermiethung, Veräußerung der Arbeitshäuser, bei Anleihung und Zurückzahlung von Kapitalien dafür (§§. 21—25).

Die Gesammtstellung des Armenamts als Centralbehörde zu den Kreis- und Communalverbänden folgt unten im Zusammenhang §. 108.

3. Zwangsweise Bildung neuer Kreisarmenverbände (§§. 26—37). Das Armenamt soll ermächtigt sein unter seiner Handschrift und Insiegel „nach seinem Ermessen eine Anzahl von Kirchspielen" für die Armenverwaltung zu einer Union mit gemeinschaftlichem workhouse zu vereinigen; so jedoch, daß jedes Kirchspiel für die Erhaltung seiner Armen sowohl in wie außer dem Arbeitshaus seine gesonderten Verpflichtungen behält. Ebenso kann die Centralbehörde mit Zustimmung von $^2/_3$ der vorhandenen Guardians schon vorhandene Unionen ganz oder theilweis auflösen und die Gemeinden mit anderen verbinden.

Daran reihen sich die Vorschriften über die Repräsentation der Kreis-Armen-Verbände durch gewählte Kreis-Armen-Räthe, Boards of Guardians (§§. 38—41). Jedes Kirchspiel wählt nach einem klassificirten Stimmrecht der Eigenthümer und Steuerzahler dazu gewöhnlich einen oder zwei Guardians, denen dann die Friedensrichter des Bezirks als ex officio Guardians hinzutreten.

Die Bildung der Kreisarmenverbände und der Boards of Guardians folgt unten §. 104.

4. Regulative für die Verwaltung der vorhandenen Armenhäuser und der neu zu bildenden Kreisarmenhäuser (§§. 42 bis 45) werden vom Armenamt erlassen, ihre Befolgung von den Friedensrichtern überwacht.

5. Anstellung besoldeter Beamten, sowohl für das Unterstützungs- wie für das Rechnungswesen (§. 46) muß auf Anweisung des Armenamts in den einzelen Armenverbänden erfolgen. — Daran reihen sich Vorschriften über die Rechnungslegung der Armenbeamten (§. 47), und die allgemeine Vorschrift, daß die Vorsteher der Arbeitshäuser und alle besoldeten Beamten der Armenverwaltung durch das Armenamt entlaßbar sind.

6. Vorschriften über die Contractschließung der Armen-Verwaltung (§§. 49—51).

7. Vorschriften über die Weise der Armenunterstützung (§§. 52 — 61), die für Arbeitsfähige in der Regel im Arbeitshaus, ausnahmsweise im Hause gewährt werden nach Regulativen des Armenamts unter dem Dezernat der Boards of Guardians, jedoch unter Concurrenz der Friedensrichter. Dazu einige Vorschriften über die Aufnahme von Vorschüssen für bestimmte Zwecke (§§. 62. 63).

Die Ausführung, wie sich die jetzige Armenverwaltung mit Vertheilung der Geschäfte unter die verschiedenen Behörden und Beamten gestaltet, folgt in §§. 106. 107.

8. Vereinfachung des Niederlassungsrechts (§§. 64 bis 68) unter Aufhebung der Niederlassung durch Miethung und Dienst und durch Amt, Modification der Niederlassung durch Miethe oder Pacht von Grundstücken, durch Lehrlingschaft und durch Grundbesitz. Daran reihen sich neue Rechtssätze über das Niederlassungsrecht unehelicher Kinder (§§. 69—76). Endlich Vorschriften über das Verfahren bei den Orders of Removal (§§. 79—84).

Diese heutige Gestaltung des Niederlassungsrechts und der Orders of Removal folgt im §. 103.

9. Vermischte administrative Anordnungen (§§. 77. 78. 85—109) machen den Schluß in ziemlich bunter Anordnung.

Sie betreffen die Nichtbetheiligung der Armenbeamten an Lieferungs-Verträgen, Rechnungslegung über milde Stiftungen, Stempel- und Portofreiheit, Defektirung illegaler Posten in den Armenrechnungen, Verbot geistiger Getränke in den Arbeitshäusern, Ordnungsstrafen der Unterbeamten gegen die Anordnungen der Guardians, und aller Beamten gegen die gesetzmäßigen rules, orders und regulations des Armenamts; gemeinsame Vorschriften über das summarische Strafverfahren, Appellationen und Certiorari, sowie eine lange Reihe von Interpretationsklauseln. — Diese vermischten Klauseln sind in den nachfolgenden §§. möglichst übersichtlich an ihrem Ort eingereiht.

Diesem Gesetz gemäß ist nun schrittweise die Mehrzahl der Kirchspiele in England zu Kreisarmenverbänden, Poor Law Unions, wirklich verbunden worden, wobei jedoch einzele große Kirchspiele auch für sich Boards of Guardians nach dem Armengesetz erhalten haben; in anderen sind die unter Lokalakten entstandenen Verfassungen beibehalten; wieder in anderen die unter Gilbert's Act entstandene Verfassung, einige wenig bedeutende endlich sind noch unverändert unter einer Verwaltung nach dem Gesetz 43 Eliz. c. 2. Das Armenamt behandelt in seinen neuesten Jahresberichten 624 Verbände als formirte Unionen mit dem neuen Verwaltungssystem der Guardians, was jedoch nicht ausschließt, daß fast in jedem Jahre noch ein oder ein Paar sehr volkreiche Unions durch Theilung verkleinert werden, so daß nach einer anderen Weise der Rechnung 628 formirte Unions vorhanden sind (Jahresbericht 1858. S. 144) mit 16,628,399 Einwohnern nach dem Census von 1851 berechnet, während 1,299,210 Einwohner noch zu Armenverbänden nach abweichendem System verbunden sind.

Die Parliamentary Papers von 1854 geben die allerumfassendste Statistik und folgende Uebersicht über die Hauptgruppen:

1) 586 Unions, gebildet nach dem neuen Armengesetz, umfassend 13,963 Kirchspiele mit 14,774,755 Einw. nach dem Census von 1851. Jeder Kreisarmenverband enthält also durchschnitlich 24 Kirchspiele mit 25,213 Einwohnern.

Daran reihen sich (koordinirt den Unions) 20 große Kirchspiele mit eigenem Board of Guardians nach dem neuen Armengesetz und einer Bevölkerung von 1,051,272 Einw., also jedes mit durchschnittlich 50,000.

2) 20 Kreisarmenverbände (Incorporations), gebildet unter Lokalakten, enthaltend 319 Kirchspiele mit 601,009 Einw.

Daran sich reihend 15 einzele Kirchspiele unter Lokalakte mit einer Bevölkerung von 1,478,282 Einw.

3) 12 Unions gebildet unter Gilbert's Act aus 200 Ortschaften mit 153,864 Einw.

Dazu noch 2 einzele Kirchspiele unter Gilbert's Act mit 19,656 Einw.

4) 85 Kirchspiele oder Ortschaften mit einer Bevölkerung von 81,669 Einw., welche noch nach dem neuen Armengesetz 43 Eliz. c. 2 verwaltet werden.

Läßt man den letzteren unbedeutenden Rest des alten Systems außer Berechnung, so ergeben sich aus den organisirten Gruppen Nr. 1—3 jetzt 619 zusammengesetzte Unions, Kreisarmenverbände mit einem Durchschnitt von etwa 25,000 Einw.: die noch daneben stehenden 37 einzelen Kirchspiele sind selbst wieder größere Communalverbände von meistens 50—100,000 Einw.

Auch in dem Bericht des Armenamts von 1858 S. 59 wird noch wesentlich übereinstimmend folgende Uebersicht gegeben:

Unter der Poor Law Amendment Act	585 Unions, enthaltend	13,964	Kirchspiele.
	20 einzele Kirchspiele	20	„
Unter besonderen Lokalakten	21 Unions, enthaltend	320	„
	15 einzele Kirchspiele	15	„
Unter Gilbert's Act 22 Geo. III. c. 83.	12 Unions, enthaltend	200	„
	2 einzele Kirchspiele	2	„
Unter 43 Eliz. c. 2.	89 einzele Kirchspiele	89	„
	Total:	14,610	Kirchspiele.

Der Gesammterfolg der Neugestaltung ist ökonomisch unzweifelhaft ein günstiger. Eine Totalübersicht über die Verwaltungsresultate soll unten im §. 107 gegeben werden. Ob der echte Geist eines Selfgovernment dadurch für die nächsten Jahrzehnte gewonnen hat wird sich im Verlauf dieses Kapitels ergeben.

Die Fortbildung des Systems ist seit der Einführung des Armengesetzes nicht nur durch zahlreiche Novellen, sondern auch durch ebenso umfassende und einflußreiche Regulative des Armenamts erfolgt. Ein reichhaltiges Material über die Erfolge und die noch bemerkten Mängel geben die alljährlich dem Parlament vorgelegten Generalberichte des Armenamts.

Die Zahl der Statuten über die Armenpflege aus den Jahren 1603 bis 1853 wird auf 160 berechnet, davon etwa 40 aus der Zeit nach Einsetzung

des Armenamts. Daran reihen sich über 1900 Gerichtsentscheidungen, zerstreut in etwa 149 Bänden Präjudicien. Seit Jahren wird daher begreiflicherweise an einer Codifikation gearbeitet.

Von den Reports aus der Zeit nach Einführung des Armenamts erwähne ich den Bericht über den praktischen Erfolg der Regulative des Armenamts Parl. Pap. 1837—38. No. 681. Vol. XVIII.; die Reports über den Erfolg der neueren Gesetze über Niederlassungsrecht und Removal 1847 Nr. 82 und den Oberhausbericht 1847 Nr. 369. Die Correspondenz über die Codifikation der Poor Laws 1856 Nr. 68.

Die Litteratur über das neue Armengesetz enthält meistens nur Compilationen; z. B. Archbold's New Poor Law Act 1842. Cox's Practice of Poor Removals 1849. Ein großes Material für die unmittelbar vorangegangenen Rechtszustände enthält M. Nolan's Treatise on the Law for the Relief and Settlement of the Poor. 4 ed. 8 Vols. 8. 1825. Historisch und kritisch verdienstlich ist R. Pashley's Pauperism and Poor Laws 1853. 8.

Die volkswirthschaftliche Seite der Armengesetzgebung ist in englischen und deutschen Schriften, Zeitschriften und Aufsätzen sehr reichhaltig vertreten, aber den Zwecken dieser Darstellung fern liegend. Doch möchte ich auch vom Standpunkt der Verfassung aus die beiden Schriften Kleinschrod's nicht übergehen: Der Pauperismus in England (Regensburg 1845), die neue Armengesetzgebung Englands und Irlands (Augsburg 1849).

Die Armengesetzgebung für Schottland (8 et 9 Vict. c. 83) und für Irland (1 et 2 Vict. c. 56, 10 et 11 Vict. c. 90 etc.) ist nach dem System dieser Schrift absichtlich übergangen.

§. 103.

Das heutige Niederlassungsrecht, Law of Settlement.

Der nächste Gesichtspunkt für das englische Heimathsrecht war schon nach der ältern Auffassung der Gerichte der Geburtsort, welcher als „prima facie settlement" gilt, so lange, bis sich aus dem Verhältniß der Eltern, aus Heirath oder aus einem qualificirten Domicil ein anderer Ort ergiebt. Die Titel zum Niederlassungsrecht bilden danach 2 Gruppen: (1) natürliche (oder sog. derivative) Heimathsrechte durch Geburt, Elternverhältniß oder Heirath, wobei es auf den thatsächlichen Wohnsitz nicht ankommt; (2) erworbene Heimathsrechte durch Wohnsitz von 40 Tagen, verbunden mit besonderen gesetzlichen Merkmalen permanenter Ansässigkeit (Lehrlingschaft, Dienstmiethe, Grundbesitz, Wohnungsmiethe, Zahlung von Communalsteuern, Communalämtern). Durch die formellen Grundsätze des Verfahrens kam dazu noch ein Heimathsrecht durch Anerkenntniß und durch rechtskräftiges Urtheil.

Die ziemlich durchgreifenden Vorschläge der dem Armengesetz

vorangehenden Commission wurden durch das Gesetz selbst nicht angenommen. Nur ein wichtiger Niederlassungsgrund durch Dienstmiethe (hiring and service) wurde aufgehoben, einige andere Titel modificirt, mit dem Bestreben chikanöse Prozesse und Erschleichung des Niederlassungsrechts zu verhüten. Im Ganzen aber wurde vorsichtig die bisherige Law of settlement erhalten. Die 7 noch geltenden Titel der Niederlassung sind danach folgende:

1. Durch Geburt (by birth). Wo ein Kind zuerst zum Vorschein kommt, da ist „prima facie" sein Heimathsort bis zum Nachweis eines andern.

Haben die Eltern ein Heimathsrecht in einem andern Kirchspiel so tritt sogleich die Niederlassung durch Abstammung (Nr. 2) an die Stelle. Das Heimathsrecht durch Geburt kommt also hauptsächlich bei elternlosen, früher auch bei unehelichen Kindern zur Anwendung: oder wenn der Niederlassungsort der Eltern unbekannt ist, oder wenn die Eltern gar kein Heimathsrecht haben. Kinder unter 7 Jahren dürfen aber nie von den Eltern getrennt werden: es kann daher vorkommen, daß das Kirchspiel des Geburtsorts die Verpflegungskosten eines Kindes tragen muß, welches in einem andern Kirchspiel bei seinen Eltern lebt.

2. Durch Elternverhältniß (by parentage). Alle ehelichen Kinder haben die letzte Niederlassung des Vaters und nach dessen Tode der Mutter, bis sie von der väterlichen Gewalt befreit sind durch Verheirathung, oder durch Großjährigkeit mit Anlegung einer eigenen Wirthschaft, oder durch Eintritt in ein sonstiges mit häuslicher Gewalt unvereinbares Verhältniß. Ein uneheliches Kind folgt jetzt der Niederlassung seiner Mutter bis es das Alter von 16 Jahren erreicht, oder eine Niederlassung aus eigenem Recht erwirbt.

Nach früherem Recht hatte der Bastard überhaupt keine Niederlassung aus Elternverhältniß, sondern durch Geburt. Die Folge war ein systematisches Austreiben unehelich geschwängerter Frauen aus den Kirchspielen, da keines sich mit dem Bastard beschweren wollte; sowie auch manche Schwierigkeiten für die Entbindungsanstalten. Das Armengesetz (§. 71) macht diesen Verhältnissen für die seit Erlaß des Gesetzes geborenen Kinder ein Ende.

3. Durch Heirath (by marriage). Die Ehefrau hat das Heimathsrecht ihres Mannes, und behält solches nach dessen Tode.

Hat der Ehemann kein Heimathsrecht, oder ist solches unbekannt, so behält die Frau ihr früheres Heimathsrecht. Sie kann jedoch in keinem Falle ein neues erwerben aus eigenem Recht, so lange die Ehe dauert.

4. Durch Lehrlingschaft (by apprenticeship) auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrags verbunden mit einem wenigstens 40tägigen Wohnsitz auf Grund desselben.

Der Contract muß entweder vom Lehrling vollzogen sein, oder bei aus-

gethanen Armenlehrlingen von den Kirchspielsbeamten. Keine Niederlassung soll jedoch jetzt mehr erworben werden durch Lehrlingschaft im Seedienst oder im See- oder Fischereigewerbe (Armengesetz §. 76).

5. Durch Grundbesitz (by estate), sei es freehold, copyhold, leasehold, sei es dingliches Recht nach common law oder nach Billigkeitsrecht. Es beruht dies auf dem Grundsatz des gemeinen Rechts, daß Niemand von seinem Grundeigenthum ausgewiesen werden kann, ist jedoch neuerdings zu einem temporären Heimathsrecht herabgesetzt, abhängig von fortdauerndem Aufenthalt.

Bei ererbtem oder durch Heirath oder sonst erworbenem Besitz kommt es auf den Werth nicht an; durch Kauf erworbene Grundstücke müssen aber wenigstens 180 Thlr. G. Werth haben. Die so erworbene Niederlassung soll aber jetzt nicht länger dauern als der Besitzer im Ort oder innerhalb 10 engl. Meilen davon wohnt. Verläßt er diesen Wohnsitz und wird später unterstützungsbedürftig, so kann er zurückgewiesen werden in das Kirchspiel, in welchem er aus einem anderen Titel heimathsberechtigt ist (Armengesetz §. 68).

6. Durch Miethung eines Grundstücks (by renting a tenement) von 60 Thlr. G. Miths- oder Pachtwerth, verbunden mit einem Aufenthalt von wenigstens 40 Tagen in demselben Kirchspiel und Zahlung der Armensteuer für das Grundstück.

Gerichtspraxis und neuere Gesetze haben dies näher begrenzt. Es muß gemiethet oder gepachtet sein bona fide ein tenement, sei es ein besonderes Wohnhaus oder Gebäude, oder ein Ackerstück, oder beides verbunden, für die Summe von 60 Thlr. G. jährlich auf wenigstens ein ganzes Jahr; er muß auf Grund der Miethe das Grundstück bezogen, die Miethe zum Betrag von 60 Thlr. G. für den Zeitraum von wenigstens einem Jahre wirklich gezahlt haben, und während derselben Periode zur Armensteuer eingeschätzt gewesen sein und solche bezahlt haben, 6 Geo. IV. c. 57. §. 2; 1 Will. IV. c. 18. §. 1; Armengesetz §. 66.

7. Durch Einschätzung zu den ordentlichen Gemeindesteuern (by being charged to and paying the public taxes and levies of the parish), verbunden mit anderen Umständen, die mit den Bedingungen des Titels durch Wohnungsmiethe (Nr. 6) zusammenfallen, nur daß es hier auf persönlichen Wohnsitz nicht ankommt.

Auch auf die Einschätzung zur Straßenreinigungs-, Straßen-, Haus- und Fenstersteuer kommt es dabei nicht an. Uebrigens hat die Gesetzgebung seit 1691 mit diesem Titel mehrfach experimentirt, und ist bei dem Versuch ihn abzuschaffen unwillkürlich immer wieder darauf zurückgekommen. Durch 35 Geo. III. c. 101. §. 4 wurde er beschränkt auf Grundstücke, die zu 60 Thlr. G. Jahresertrag zur Steuer eingeschätzt sind; durch 6 Geo. IV. c. 57 auf Grundstücke, die ein selbständiges Wohnhaus oder Gebäude bilden, oder ein Ackerstück oder beides verbunden, bona fide gemiethet für wenigstens 60 Thlr. G. auf wenigstens ein Jahr und bezogen auf Grund des Contracts für mindestens ein Jahr.

Auf diese 7 Titel beschränkt sich das Heimathsrecht seit dem 14. August 1834, dem Tage des Armengesetzes, mit Vorbehalt der nach dem früheren Recht bereits erworbenen Titel. Bei Beurtheilung der vor dem Gesetz begründeten Niederlassungs-Verhältnisse kommt also noch immer das ältere Recht zur Anwendung.

Also namentlich noch der Titel durch Dienstmiethe (by hiring and service), wonach eine unverheirathete, kinderlose Person das Heimathsrecht gewann, wenn sie auf ein Jahr gemiethet, ein Jahr in demselben Dienstverhältniß geblieben, und an wenigstens 40 Tagen auf Grund des Dienstverhältnisses sich im Kirchspiel aufgehalten hatte. Die praktische Folge dieser gutgemeinten Regel war eine äußerste Erschwerung der Conkurrenz unter den Arbeitern. Die Arbeiter selbst wollten keine längeren Dienstcontracte schließen, um nicht ihr bisheriges Heimathsrecht mit der Niederlassung in einem fremden Kirchspiel zu vertauschen; die Pächter keine fremden Arbeiter annehmen unter Bedingungen, nach welchen der Ankömmling fortan dem Kirchspiel zur Last fiel. Das Gesetz verhinderte also grade eine dauernde Ansässigmachung der arbeitenden Klassen, und verwandelte solche durch kurze Dienstverträge in eine fluctuirende Bevölkerung, die wieder fortging grade dann, wenn sie im Begriff war sich an die Arbeit, die Verhältnisse des Bodens zu gewöhnen und dem Arbeitsherrn nützlich zu werden.

Ebenso kann aus älterer Zeit der Titel durch Gemeindeamt (by office) noch zur Anwendung kommen, d. h. durch Ausübung des Amts eines Constable, Sexton oder eines anderen Kirchspielsamts auf ein ganzes Jahr, verbunden mit Aufenthalt von wenigstens 40 Tagen.

Der Erwerb des Niederlassungsrechts nach diesen Grundsätzen ist unabhängig vom Indigenat, kann also auch von Fremden erworben werden; jedoch vorbehaltlich des Ausweisungsrechts für Arme, die in Irland, Schottland oder auf den Inseln geboren sind, in ihre heimathliche Niederlassung.

Das nach diesen Grundsätzen erworbene Niederlassungsrecht dauert fort, bis es ersetzt wird durch ein neues.

Rechtsfolge des Niederlassungsrechts ist der Anspruch auf Armenunterstützung unter folgenden Modalitäten. Jedes Kirchspiel ist verbunden den thatsächlich Hülfsbedürftigen in seinem Bereich vorläufig Unterstützung zu gewähren ohne Rücksicht auf ihr Heimathsrecht. Die so nicht heimathsberechtigten Armen heißen die casual poor 33 Geo. III. c. 35. §. 3. Nur wenn diese Unterstützung längere Zeit hindurch erforderlich wird (wenigstens 21 Tage, s. unten), so kann durch order of removal eine Zurückweisung in den Heimathsort eintreten. Bis zur wirklichen Ueberlieferung an diesen Ort trägt aber noch das Kirchspiel, in welchem der Arme hülfsbedürftig gefunden wurde, die Unterstützung einschließlich der Transportkosten. Die im Kirchspiel Heimathsberechtigten heißen

die settled poor und fallen der Armenverwaltung dauernd zur Last. Die Gemeinde wird jedoch unmittelbar befreit von der Last, wenn ein zur Alimentation verpflichteter Verwandter vorhanden ist, d. h. Vater und Großvater, Mutter und Großmutter, oder die eigenen Kinder des Armen 43 Eliz. c. 2. §. 7.

Nach diesem Gesetz sollten die Quartalsitzungen den Verwandten zum Unterhalt zwingen bei 6 Thlr. G. Strafe für den Fall der Unterlassung. Durch 59 Geo. III. c. 12. § 26 sind je 2 Friedensrichtern dieselben Befugnisse beigelegt. Nach 5 Geo. I. c. 8. §. 1 können je 2 Friedensrichter auch Arrest auf das bewegliche Vermögen eines Mannes legen, der Frau und Kinder verläßt, so daß sie dem Kirchspiel zur Last fallen. Nach 2 et 3 Vict. c. 52. §. 4 können in solchem Fall auch Militär- und Marine-Pensionen auf ½, unter Umständen ⅔ mit Beschlag belegt werden; nach 59 Geo. III. c. 12. §. 52 auch der Lohn eines Matrosen nach beendeter Reise nach billigem Ermessen zweier Friedensrichter.

Nach dem Armengesetz §. 56 wird alle Armenunterstützung an die Ehefrau oder an Kinder unter 16 Jahren in der Regel angesehen als verabreicht dem Ehemann, beziehungsweise dem Vater. Nach §. 57 muß der Mann auch die von der Ehefrau mitgebrachten Kinder bis zum 16. Jahr oder bis zum Tode der Mutter erhalten. Nach §. 78 sind alle von den Friedensrichtern festgesetzten Alimentationsbeiträge der gesetzlich dazu verpflichteten Verwandten ebenso summarisch beizutreiben wie die Geldbußen nach dem Armengesetz.

Das Verfahren bei der Armenausweisung ist durch die neuere Gesetzgebung etwas vereinfacht, 10 et 11 Vict. c. 33; 11 et 12 Vict. c. 31 und die Entscheidung der Quartalsitzungen mit Wegschneidung alles Certiorari und Mandamus für endgültig erklärt. Wichtige materielle Aenderungen hat aber das st. 9 et 10 Vict. c. 66 hinzugefügt. Niemand soll fortan ausgewiesen werden aus einem Kirchspiel, in welchem er gewohnt hat 5 Jahre lang vor dem Antrag auf Ausweisungsorder. Nicht eingerechnet wird die Zeit, welche im Gefängniß, im königlichen Militär- oder Seedienst, im Irrenhaus oder Hospital zugebracht, oder während welcher eine förmliche Armenunterstützung angenommen ist. Ferner soll die Ausweisung wegen einer durch Krankheit oder Zufall nothwendig gewordenen Armenunterstützung nur eintreten, wenn die Order of removal als genügend erwiesen festgestellt, daß die Krankheit oder der Zufall eine dauernde Arbeitsunfähigkeit herbeiführen werde. Eine Ehefrau, welche bei ihrem Ehemann gewohnt, darf, so lange sie Wittwe bleibt, erst 12 Monat nach dessen Tode ausgewiesen werden. Kinder unter 16 Jahren dürfen nicht mehr ausgewiesen werden, wenn sie mit Vater oder Mutter, Stiefvater oder Stiefmutter im Kirchspiel wohnen, und die

Eltern selbst nicht gesetzlich ausweisbar sind. — Im folgenden Jahre wurde durch 10 et 11 Vict. c. 110 (Bodkin's Act) der Schutz des fünfjährigen Wohnsitzes ausgedehnt auf solche, die fünf Jahre lang in einer Armenunion wohnen.

Doch wird durch diese Vorbehalte nur ein Schutz gegen Ausweisung, nicht aber ein neuer Titel zur Niederlassung begründet.

Ueberhaupt haben auch diese im Interesse der Arbeitsgeber und der Humanität gegebenen Vorschriften noch immer nicht große Härten und Uebelstände beseitigt. Dahin gehören namentlich die Zustände der close parishes, — Kirchspiele, in welchen alles Grundeigenthum in den Händen eines oder weniger Grundeigenthümer liegt, welche keine neue Niederlassung dulden, zuweilen die Arbeiterwohnungen (cottages) massenweis niederreißen und die Arbeiter, deren sie selbst bedürfen, den benachbarten Kirchspielen zuschieben. Humane Fortschritte in dem Niederlassungsrecht haben häufig nur die Folge gehabt, die Städte und größeren Gemeinden zu überlasten zu Gunsten engherziger Grundherren. Nach einer Bemerkung Mr. Baine's im Unterhaus findet sich seit Carl II. kein einziger namhafter Schriftsteller oder Parlamentsredner, der das Prinzip des Niederlassungsrechts vertheidigt hätte. Unter den Gegnern desselben stehen Adam Smith, Pitt und die Committees des Unterhauses seit 1735; unter den neusten Autoritäten Sir George Nicholl, der Hauptschriftsteller über das englische Armenwesen.

Die Litteratur über das Niederlassungsrecht ist begreiflicherweise viel mehr umfangreich, als für das Ausland in ihren Einzelheiten von Interesse. In Burn's Justice bildet es den größeren Theil des Bandes über die Armenverwaltung (Poor). Eine umfassende offizielle Schrift sind die Reports to the Poor Law Board on the Laws of Settlement and Removal of the Poor, presented to both Houses of Parliament by command of Her Majesty, 1850. (nebst einer Fortsetzung) von George Coode bearbeitet. Die Schrift von R. Pashley, Pauperism and Poor Law 1853. 8. kommt zu dem Endvorschlag: das ganze Niederlassungsrecht aufzuheben, die Armengesetzgebung zu codificiren, die gesammte Armensteuer als Grundsteuer der Kirchspiele fortzuerheben, aber $^2/_3$ derselben mittels einer gleichmäßigen Auflage durch das ganze Land, während jedes einzele Kirchspiel nur $^1/_3$ seiner besonderen Ausgaben aufzubringen hätte. Ob dieser Vorschlag nicht die Selbständigkeit und das innere Leben der Communen und Kreisverbände gefährden würde, ist mir zweifelhaft.

§. 104.

Die Bildung der neuen Kreisarmenverbände und Kreisarmenräthe, Boards of Guardians.

Armengesetz §. 26—41.

Der nächste Zweck der Bildung von Kreisarmenverbänden war das Personal zu gewinnen für eine intelligentere Verwaltung und die Mittel zur Anlegung größerer Arbeitshäuser Behufs einer Ver-

minderung der Armenkosten. Eine noch vollständigere Vereinigung der kleinen Kirchspiele sollte damit nicht ausgeschlossen sein, wurde aber der freiwilligen Vereinbarung überlassen. Die 3 wesentlichen Punkte dabei sind: die zwangsweise Unirung der kleinen Kirchspiele, das Wahlprinzip und die Constituirung des Kreisarmenraths für die neuen Verbände.

I. Die zwangsweise Vereinigung von Kirchspielen wird prinzipiell ausgesprochen im §. 26 des Armengesetzes:

> das königliche Armenamt (Commissioners) soll ermächtigt sein durch Order unter Handschrift und Insiegel, so viele Kirchspiele, wie ihm angemessen erscheint, als vereinigt zu erklären für die Verwaltung der Armenunterstützungsgesetze; und solche Kirchspiele sollen darauf erachtet werden als eine Union für solchen Zweck, und demgemäß das Arbeitshaus oder die Arbeitshäuser solcher Kirchspiele zu ihrem gemeinsamen Gebrauche dienen.

Dies ist die normale Stellung des Kreisarmenverbandes. Jedes Kirchspiel trägt nach wie vor die besonderen Kosten seiner Armen in und außer dem Arbeitshaus, und contribuirt nach demselben Verhältniß auch zu den gemeinsamen Kosten des Arbeitshauses. Zu diesem Zweck hat das Armenamt festzustellen den Betrag der Armenverwaltungs-Ausgaben der letzten 3 Rechnungsjahre in jedem Ortsverband, und nach diesen Beträgen die Proportionen zu berechnen, nach welchen jeder zu dem gemeinsamen Fonds beiträgt, d. h. zu Ankauf, Bau, Miethe, Erweiterung, Ausstattung und laufender Unterhaltung der Gebäude und Beschäftigung der Armen im Arbeitshaus, zu den Gehalten der Beamten und zu den sonstigen Gemeinkosten, sog. Establishment Charges. Das Armenamt kann nach seinem Ermessen von Zeit zu Zeit diese Beitragsberechnung erneuern lassen.

Die Vereinigung zu einem Kreisarmenverband ist unabhängig von der Zustimmung der einzelen Kirchspiele, — auch solcher die unter besonderer Lokalakte verwaltet werden. Das Armenamt kann ebenso alle vor oder nach dem Gesetz gebildeten Unions wieder aufheben, oder einzele Kirchspiele ablösen oder hinzufügen.

Die Auflösung, Aenderung oder Hinzufügung soll aber nicht geschehen ohne Zustimmung von ⅔ der Guardians (später modificirt durch 7 et 8 Vict. c. 101. §§. 64. 66. dahin, daß es nur bei Kirchspielen über 20,000 Einwohner unter einer Lokalakte der Zustimmung von ⅔ der Guardians zur Zulegung oder Auflösung

bedürfen soll). Die Zahl der danach wirklich formirten Unions ist 624, wie schon oben bemerkt, vorbehaltlich einiger weiteren Theilungen schon vorhandener Verbände.

Eine ältere Uebersicht über die danach gebildeten Kreisverbände oder großen Sammtgemeinden giebt das Journal of the Statistical Society I. p. 52. 123. — Die umfassendste amtliche Uebersicht geben die Parl. Papers 1854. No. 509. (Vol. LVI.), enthaltend eine alphabetische Aufzählung der Kreisarmenverbände in England und Wales, mit Angabe der einzelen dazu gehörigen Kirchspiele und townships. Bei jeder Ortschaft ist das Areal, die Bevölkerung von 1851, der Werth des zur Armensteuer eingeschätzten Grundbesitzes und die jährliche Armenausgabe für das Rechnungsjahr vom 25. März 1851—52 angegeben (mit einer Vergleichung der Bevölkerung von 1801 und der Einschätzungen des Grundbesitzes zur Einkommensteuer von 1815 und 1843). — Die zweite Hälfte desselben Bandes (No. 490) giebt eine nochmalige Uebersicht der Unions, der einzelen Kirchspiele und Ortschaften, das Datum, unter welchem die Union gebildet oder deklarirt ist, den Jahresbetrag der Armensteuer zunächst nach der Formirung, und den jüngsten bekannten Jahresbetrag; sodann die Angabe des Polizeibezirks (petty sessional division) und des alten hundred-Bezirks, zu welchem die einzele Ortschaft gehört, sowie der Poststadt. In den Noten ist noch genauere Auskunft über die Zusammensetzung der einzelen Ortschaften gegeben; im Eingang p. II. III. eine Generalübersicht über die verschiedenen Klassen von Unions; endlich S. 373—75 eine Uebersicht der 85 Orte, welche noch nach dem Armengesetz 43 Eliz. c. 2 administrirt werden, — meistens ganz kleine Ortschaften, doch 12 darunter über 1000 Seelen. — Der Zustand jeder einzelen Union nach dem Armengesetz, nach Gilbert's Act und nach Lokalakte, sowie der großen Kirchspiele, die den Unions coordinirt geblieben sind, ist daraus sehr genau ersichtlich. Die Zahl der vereinigten Kirchspiele variirt natürlich nach der Größe. Wo viele kleine vorhanden waren ist die Durchschnittszahl bedeutend überschritten. So ist die Caisdor Union in Lincoln aus 76 Ortsgemeinden zu einer Union von 34,291 Einwohnern zusammengelegt; die Hexham Union in Northumberland aus 71 Ortsverbänden zu einer Union von 30,420 Seelen.

Ein weiteres Verzeichniß in den Parl. Papers 1854. No. 81 giebt nochmals eine Uebersicht der Unions und Parishes mit den einzelen Einschätzungen zur Armensteuer in dem Rechnungsjahr vom 25. März 1851 — 52. — Die neueste tabellarische Uebersicht geben die Parl. Papers 1858. No. 230. Vol. XLIX. P. I. pag. 75.

Schon seit 1836 bemüht sich das Armenamt eine Auflösung der noch vorhandenen Incorporations unter Gilbert's Act auch wider deren Willen herbeizuführen (Report of Poor Law Commiss. 1840. pag. 27.), bisher jedoch ohne Erfolg.

Diese normale Gestalt der Armenunionen kann aber erweitert werden durch freiwillige Uebereinkunft (Armengesetz §§. 33—36). Die Guardians einer Union können zunächst unter Bestätigung der Commissioners beschließen, daß der Kreisarmenverband für die Zwecke der Niederlassung als ein Kirchspiel behandelt werden

soll; in welchem Falle dann die Prozeßkosten, welche aus den Heimathsverhältnissen entstehen, zum gemeinsamen Fonds gehören. — Wenn aber die Kirchspiele einer Union sämmtlich in derselben Grafschaft und unter der Jurisdiction derselben Friedensrichter belegen sind, können die Guardians unter Bestätigung des Armenamts auch beschließen, daß die Union *für die Zwecke der Erhebung der Armensteuer* (rating) als ein Kirchspiel betrachtet werden soll. Die Uebereinkunft wird dann formell ausgefertigt; es erfolgt unter Anweisung des Armenamts eine neue Einschätzung des Grundeigenthums in allen Kirchspielen, und es wird fortan eine gemeinschaftliche gleichmäßige Armensteuer für den ganzen Bezirk erhoben.

Die so zusammengeschmolzenen Unions for settlement und Unions for rating können dann auch durch keine Order des Armenamts mehr aufgelöst werden. Die Zahl der engeren Verbände ist jedoch bei der Schwierigkeit eines einstimmigen Beschlusses nur eine sehr geringe geblieben.

II. *Das Wahlprinzip in den neuen Kreisverbänden* (Armengesetz §. 40) ist eine der folgenreichsten Neubildungen für die Kreis- und Communalverfassung. Man war durch die Gesetze über Reform der vestries schon seit einer Reihe von Jahren an ein klassificirtes Stimmrecht gewöhnt. Jetzt sollte für das gesammte Land in größeren Kreisverbänden ein wahrscheinlich dauerndes Stimmverhältniß gebildet werden. Die schwer wiegende Armensteuer wird zwar von dem occupier erhoben, fällt aber doch zuletzt auf die Grundrente des Eigenthümers zurück. Man glaubte daher neben dem unmittelbaren Steuerzahler auch dem *Eigenthümer* als dem dauernden Vertreter des Grundstücks das Stimmrecht geben zu müssen, und behielt nun gerade für die Eigenthümer die Stimmansätze in den Kirchspielversammlungen nach 58 Geo. III. c. 69 bei, also in folgenden Abstufungen:

Grundeigenthümer	unter	300	Thlr. G.	Jahresrente	1	Stimme,
„	v. 300—450	„	„	excl.	„	2	Stimmen,
„	„ 450—600	„	„	„	„	3	„
„	„ 600—750	„	„	„	„	4	„
„	„ 750—900	„	„	„	„	5	„
„	„ ·900	„	„	und darüber		6	„

Für die Steuerzahler, ratepayers als solche, also für Miether, Pächter und andere occupiers, die nicht Eigenthümer sind, werden folgende 3 Stufen gebildet:

Ratepayers unter 1200 Thlr. G. Grundertrag 1 Stimme,
„ v. 1200—2400 „ „ „ 2 Stimmen,
„ „ 2400 „ „ oder darüber 3 „

Ist der Eigenthümer zugleich bona fide occupier eines solchen Grundeigenthums, so soll er befugt sein zu stimmen sowohl in Bezug auf die eine als die andere Eigenschaft (as well in respect of his occupation as of his being such owner) also mit weiter addirter Stimmzahl. Eigenthümer können ihre Stimme auch durch einen schriftlich bevollmächtigten Stellvertreter proxy abgeben, müssen jedoch vor der Abstimmung bei dem Armenaufseher des Kirchspiels ihren Namen und ihr steuerpflichtiges Grundeigenthum zuvor in eine Liste eintragen lassen. Corporationen, Aktiengesellschaften und andere companies können als Grundeigenthümer durch ihre Beamten nach gehöriger Eintragung in das Stimmbuch votiren.

Ratepayers sollen nur stimmberechtigt sein, wenn sie wenigstens ein volles Jahr vorher zur Armensteuer eingeschätzt und alle Parochialsteuern und Beiträge für ein ganzes Jahr gezahlt haben, wobei es jedoch auf Rückstände der letzten 3 Monate nicht ankommt (7 et 8 Vict. c. 101. §. 16).

Nach Anweisung des Armenamts kann dies neue Wahlsystem auch angewandt werden auf die Wahlen sämmtlicher Armenverwaltungsbeamten in Verbänden, welche nach Gilbert's Act oder unter Lokalakten administrirt werden (Armengesetz §. 41).

Nach einer zehnjährigen Erfahrung ist indessen dies Wahlprinzip erheblich modificirt worden durch 7 et 8 Vict. c. 101. §§. 14—16. Eigenthümer und ratepayers sollen fortan dieselbe Zahl und dieselbe Proportion von Stimmen haben nach folgenden 6 Klassen der rateable value:

Bei einem Grundertrage unter 300 Thlr. G. excl. 1 Stimme,
„ „ „ von 300— 600 „ „ „ 2 Stimmen,
„ „ „ „ 600— 900 „ „ „ 3 „
„ „ „ „ 900—1200 „ „ „ 4 „
„ „ „ „ 1200—1500 „ „ „ 5 „
„ „ „ „ 1500 Thlr. G. u. darüber 6 „

Eigenthümer und occupier in einer Person können in beiden Eigenschaften ihre Stimmzahl addiren. Die Ernennung von Stellvertretern proxies wird dahin beschränkt, daß niemand für mehr als 4 Eigenthümer Stimmen führen darf, ausgenommen ein Pächter oder Gutsverwalter (tenant, bailiff, steward, land agent, collector of rents). Das Erforderniß der Einschätzung der Stimmenden zu den Parochialsteuern wird auf die Armensteuer beschränkt. Bei kleinen Miethswohnungen bis 36 Thlr. G. wird die Einschätzung des Eigenthümers statt des occupier nach Möglichkeit befördert durch 13 et 14 Vict. c. 99; sie kann durch einfachen Beschluß der vestry eingeführt werden; es wird dabei eine Reduktion um ¼ be-

willigt; der Eigenthümer hat dann dasselbe Stimmrecht als ob er occupier wäre, der occupier dasselbe Stimmrecht als ob er Steuerzahler wäre!

Zu den Zwecken einer Statistik der Wählerschaft zum Parlament sind neuerdings amtliche Zusammenstellungen der Armensteuerstufen in den Parl. Papers 1854. No. 69 (Vol. LIII. p. 219, gegeben, aber leider nur mit summarischer Unterscheidung der über 60 Thlr. G. in den Grafschaften, über 36 Thlr. G. in den parlamentswahlberechtigten Städten Eingeschätzten; ferner in den Parl. Papers 1854. No. 508 über die zu 60 Thlr. G., 120 Thlr. G., 180 Thlr. G., 240 Thlr. G., 300 Thlr. G. zur Armensteuer Eingeschätzten. — Für die Verhältnisse der kleinen Steuerzahler giebt einen ziemlich sicheren Anhalt die schon früher berührte in den Parl. Papers 1849. No. 630 von Mr. Poulet Scrope veranlaßte Zusammenstellung der Armensteuerverhältnisse in 4 ausgewählten Grafschaften, welche die verschiedenen socialen Hauptgruppen des Landes darstellen und zusammen 1/6 aller bewohnten Häuser in England, 1/6 des zur Armensteuer eingeschätzten Grundeigenthums, 1/8 des Landesgebiets darstellen. Sie ergeben zunächst die Zahl der bewohnten und der eingeschätzten Häuser, sodann das Grundeinkommen nach der Einkommensteuerschätzung 1850–51 und nach der Armensteuer-Einschätzung in folgenden Zahlen:

Grafschaft:	Bew. Häuser.	Eingeschätzte H.	Einkommensteuer.	Armensteuer.
Lancaster . .	350,000.	340,000.	51,840,000.	39,960,000.
Suffolk	69,280.	59,060.	10,080,000.	8,160,000.
Hampshire . .	75,240.	59,760.	10,920,000.	8,070,000.
Gloucester . .	86,360.	67,870.	13,380,000.	11,640,000.

Die Zahl der bewohnten Häuser stellt ungefähr die Zahl der occupiers dar. Wenn sie in den Steuerlisten nicht ganz vollständig erscheinen, so ist wohl vorweg ein Abzug gemacht für die allerärmsten Hütten, welche noch immer bei der Einschätzung ignorirt werden. Andererseits sind viele Personen aus der reicheren Klasse mit mehren Grundstücken eingeschätzt.

Die Gesammtzahl der eingeschätzten Grundstücke ist also wieder etwas größer als die der Steuerzahler. In dem Statistical Journal XX. p. 230 ist danach folgende Tabelle der eingeschätzten Grundstücke zusammengestellt, in welcher ich die bei der Armensteuer ausfallenden mit dem Zeichen (—) sogleich beifüge.

Eingeschätzte Jahresrente. Thlr. G.	Lancaster.	Suffolk.	Hampshire.	Gloucester.
unter 24	91,674 -11,325.	42,226 -22,085.	23,051 -15,892.	39,368 -11,622.
v. 24— 30.	47,207 - 4,192.	4,467 - 974.	6,544 - 2,386.	6,259 - 1,393.
„ 30— 36.	35,483 - 2,775.	2,951 - 325.	3,384 - 770.	4,282 - 544.
„ 36— 48.	45,013 -10,795.	3,348 - 134.	6,952 - 1,513.	6,092 - 897.
„ 48— 60.	30,298 -11,468.	2,398 - 11.	4,172 - 317.	4,180 - 241.
„ 60— 72.	19,623 - 5,839.	1,886 - 2.	3,152 - 306.	2,694 - 72.
„ 72— 90.	19,358 - 1,543.	1,982 - 5.	3,492 - 182.	2,473 - 43.
„ 90—120.	19,842 - 1,074.	2,258 - 3.	3,822 - 89.	2,900 - 19.
120 u. darüber	60,545 - 666.	10,237 - 4.	11,033 - 78.	12,731 - 24.

Vereinfacht man die Steuerklassen in 3 Stufen: Einschätzungen unter 36 Thlr.

G., von 36—60 Thlr. G., von 60 Thlr. G. und darüber, so ergeben sich folgende Summen mit Beifügung der Abzüge wegen Unvermögens.

	Unter 36 Thlr. G.		von 36—60 Thlr. G.		60 Thlr. G. und darüber.	
Lancaster	174,367	—18,292	75,311	—22,263	119,368	—9,122
Suffolk	49,644	—23,384	5,746	— 145	16,363	— 14
Hampshire	32,979	—19,050	11,127	— 1,830	21,499	— 655
Gloucester	42,909	—13,559	10,272	— 1,138	20,798	— 148

Die Häuser (d. h. in England Wohnungen) unter 36 Thlr. G. Miethswerth betragen hiernach 52,3 pCt. der Häuserzahl, und darunter gehen 24,1 pCt. wegen Unvermögens ab; die Häuser von 36 bis excl. 60 Thlr. G. betragen 17,5 pCt., darunter 24,5 pCt. Abzug; die Häuser von 60 Thlr. G. und darüber machen 30,2 pCt. der Gesammtzahl aus mit 5,6 pCt. Abzug. Dehnt man dies Verhältniß, wie es ungefähr statthaft ist, auf ganz England und Wales aus so wären vorhanden wieder mit Beifügung der verhältnißmäßigen Abzüge:

unter 36 Thlr. G. Miethswerth		1,713,000	—412,000.
von 36—60	„ „ „	572,000	—140,000.
von 60 Thlr. G. und darüber	„	990,000	— 55,000.
	zusammen	3,275,000	—607,000.

Es ergäben sich daraus 2,668,000 occupiers und ratepayers als mögliche Stimmberechtigte für die Gemeindewahlen; doch ist die wirkliche Zahl wegen der sonstigen Erfordernisse erheblich geringer. Aus der höchsten Klasse von 120 Thlr. G. Miethswerth und darüber wären 935,000 occupiers vorhanden, ungefähr übereinstimmend mit der Zahl der Parlamentswähler im Jahre 1852/53 (940,000 Stimmberechtigungen, und etwa 860,000 stimmfähige Personen).

Freilich bedarf es dabei noch vielfacher Aufklärungen, namentlich über die auffallend große Zahl von Steuerausfällen „excusals“, die doch nicht blos in Unvermögen liegen können, bei der vielmehr Mißverständnisse in der Anlage der Tabellen, namentlich auch in Folge des Gesetzes 13 et 14 Vict. c. 99 (wegen Einschätzung des Eigenthümers statt des Miethers bei kleinen Wohnungen), wahrscheinlich untergelaufen sind. Auch bedarf es noch einer Aufklärung über die Zahl der Grundeigenthümer (owners), die in dieser Eigenschaft noch besonders abstimmen.

Die so begrenzte Wählerschaft wählt von Jahr zu Jahr einen Armenrath nach dem Armengesetz §. 38 (I.) und nach der Zusatzakte 7 et 8 Vict. c. 101. §§. 14—21 (II.) unter folgenden Maßgaben. Jede Ortschaft, parish oder township, mit eigener Armenpflege wählt wenigstens einen Guardian, größere Ortschaften mehre Guardians nach Festsetzung des Armenamts (I. §. 38), wobei in Zukunft auch bei wachsender Bevölkerung für eine Vermehrung der Guardians Sorge getragen ist (II. §. 18). Der Wahlakt erfolgt binnen 40 Tagen nach dem 24. März (II. §. 17). — Der Gewählte muß mit einem steuerpflichtigen Realbesitz von 240 Thlr. G. Ertragswerth in der Union ansässig sein (I. u. II.), und ist nach Ablauf des Jahres wieder wählbar (I. u.

II.). Nicht wählbar aber ist wer innerhalb der letzten 5 Jahre ein bezahlter Beamter der Armenverwaltung gewesen, oder irgend eine Remuneration aus der Armensteuer bezogen hat (II. §. 14). — Kirchspiele über 20,000 Seelen können durch das Armenamt in Wahlkreise wards von mindestens 400 eingeschätzten Häusern getheilt werden mit gesonderten Wahlakten, Wahllisten und Wahlqualifikationen (II. §§. 19—21). Die Feststellung der Einzelheiten des Wahlverfahrens wird dem Armenamt überlassen (Armengesetz §. 40). — Der so gewählte Guardian bleibt bis zum folgenden 15. April im Amt 14 et 15 Vict. c. 105. §. 2.

Bei dem Wahlverfahren ergaben sich Anfangs einige Inconvenienzen Rep. Poor Law Commiss. 1840. pag. P. 25. 26. Am 30. Januar 1841 erließ das Armenamt in Gemäßheit der gesetzlichen Ermächtigung dazu, ein Regulativ, wonach der Sekretär des Kreisverbands (clerk of the union) die Listen der Stimmberechtigten zu prüfen und über Reklamationen dabei in den Formen des friedensrichterlichen Verfahrens zu entscheiden hat.

Die General order vom 26. Juli 1847 enthält Art. 1—27 eine umständliche Wahlordnung, die das Vorbild der neusten Gesetzgebung auf weiteren Gebieten geworden ist. (1.) Die Overseers sollen alljährlich vor dem 26. März in dem Steuerbuch die Namen derer auszeichnen, die in dem vollen letzten Jahr zur Armensteuer eingeschätzt waren, und solche auf ein ganzes Jahr gezahlt haben, abgesehen von den letzt vorangegangenen 6 Monaten. (2.) Der Hauptbeamte für den Wahlakt ist der Clerk of the Union. (3.) Die Guardians mögen zu seiner Unterstützung eine Anzahl von Hülfsbeamten für den Wahlakt ernennen; wenn sie es versäumen, ernennt solche der Clerk selbst. (4.) Diese Hülfsbeamten sind allen Anweisungen des Clerk bei dem Wahlakt unterworfen. (5.) Die Overseers sollen sich beim Clerk einfinden, so oft er ihre Anwesenheit bei dem Wahlgeschäft verlangt. (6.) Vor dem Wahlakt ist das Publikum über die Zahl, Qualifikation der Guardians, den Wahltermin und den Modus der Abstimmung durch eine formulirte Bekanntmachung in Kenntniß zu setzen, die an der Thür des Arbeitshauses und an sonst üblichen Orten auszuhängen. (7.) Jeder Wahlberechtigte kann nach Formular B. eine Anzahl von Personen in seinem Kirchspiel durch schriftliche Anzeige nominiren und seinen Vorschlag zwischen den 15. und 26. März einsenden. (9.) Wenn die Zahl der so Nominirten die Zahl der zu Wählenden nicht übersteigt, so gilt der Vorgeschlagene ohne Weiteres als gewählt und erhält als solcher vom Clerk ein Certifikat. (10.) Wenn aber die Zahl der Nominirten größer ist, so soll eine schriftliche Abstimmung eintreten, zu welcher der Clerk Stimmzettel nach Formular C. vertheilen läßt, und zwar so, daß (11.) am 5. April jeder qualificirte Steuerzahler, Eigenthümer oder proxy einen Zettel voting paper erhält, in welchem die bisher nominirten Candidaten der Reihe nach abgedruckt sind. (12.) Hält der Clerk einen der Nominirten für nicht qualificirt, so soll dies in dem voting paper neben dem Namen bemerkt werden. (13.) Wenn einer der Nominirten dem Clerk schriftlich seine Ablehnung anzeigt, so gilt die Nomination als nicht geschehen. (14.) Jeder Stimmberechtigte schreibt die Anfangsbuchstaben seines Namens auf die Stimmzettel neben die Namen der

Personen, die er gewählt wissen will. (15.) Schreibensunkundige fügen am Schluß ihr Handzeichen bei, welches von einem Zeugen zu attestiren ist, der dann auch statt des Schreibensunkundigen die Anfangsbuchstaben des Namens neben jedem Candidaten notirt. (16.) Zettel, auf denen mehr Candidaten als zu wählen sind durch die Anfangsbuchstaben markirt werden, oder bei denen die Unterschrift oder die Attestirung der Unterschrift fehlt, oder in welchen der proxy sich nicht gehörig als solcher unterschrieben hat, sind ungültig und werden bei der Zählung der Stimmen weggelassen. (17.) Die vertheilten Stimmzettel läßt der Clerk am 7. April durch seine Beamten aus der Wohnung des Stimmberechtigten abholen. (18.) Wer aus Versehen keinen Stimmzettel zugesandt erhalten hat, kann auf Verlangen vor dem 8. April sich im Büreau des Clerk einfinden und dort in dessen Gegenwart den Stimmzettel ausfüllen. (20.) Ist aus Versehen ein Zettel von dem Stimmberechtigten nicht abgeholt, so kann derselbe bis zum 8. April 12 Uhr den Zettel persönlich abliefern. (21.-23.) Am 9. April und nöthigenfalls an dem nächstfolgenden Tage findet sich der Clerk in dem Büreau der Guardians ein, stellt die Gültigkeit der Stimmen durch Prüfung der Steuerbücher und sonstigen Verzeichnisse fest, zählt die gültigen Stimmen zusammen und stellt den Candidaten, welche die Mehrheit erhalten haben, ihr Certificat nach Formular D. aus. (24.) Stimmtabellen und Stimmzettel werden dann dem Board of Guardians bei der nächsten Sitzung überliefert und 2 Jahr lang aufbewahrt. (25. 26.) Eine Liste der Candidaten, der abgegebenen Stimmen und der mit Stimmenmehrheit Gewählten wird gedruckt, den Armenaufsehern übersandt und an den üblichen Orten ausgehangen.

Streitigkeiten über die formelle Wahl eines Guardian entscheidet ebenfalls das Armenamt durch order, wogegen ein Certiorari bei der Queen's Bench nur im nächsten Term statt findet (Armengesetz §. 8). Wo eine Jahreswahl der Guardians nicht zu Stande gekommen, können die für das vorige Jahr gewählten ihr Amt fortsetzen bis zur nächsten Jahreswahl (§. 10). Das Armenamt kann auch aus erheblichen Gründen einem Guardian die Niederlegung des Amts gestatten und eine Neuwahl anordnen (§. 11.).

III. Die Constituirung des Kreisarmenraths erfolgt durch Zusammentreten der so gewählten Guardians, welche unter dem Titel „The Guardians of the Poor of A. B. Union in the County of N." eine Corporation bilden (Armengesetz §. 7.) Als Mitglied ex officio tritt aber noch hinzu jeder Friedensrichter, welcher aktiv ist innerhalb der Grafschaft oder des Riding, in welchem die Union, das Kirchspiel oder ein Theil desselben belegen ist (every justice of the peace acting for the county, riding or division in which such union or parish, or any part thereof is situated 7 et 8 Vict. c. 101. §. 24.). Diese Amtsstellung soll ihn nicht hindern als Friedensrichter auch in solchen Angelegenheiten zu fungiren, in welchen der Kreisarmenverband betheiligt ist, 5 et 6 Vict. c. 57. §. 15.

Wo das Armenamt anordnet, daß ein einzeles Kirchspiel wie eine besondere

Union durch ein gesondertes Board of Guardians verwaltet werde, so ist dasselbe in eben der vorgedachten Weise zu wählen und zu constituiren (Armengesetz §. 39).

Amtliche Uebersichten über das Personal der Guardians sind mir nicht bekannt. Doch kommen gelegentlich Angaben über die Zusammensetzung einzeler Kreisarmenräthe vor, z. B. in dem Rep. of Poor Law Commiss. 1840. S. 83 über folgende aus vielen kleineren Kirchspielen zusammengesetzten Unions:

Union:	Zahl der Ortschaften.	Zahl der Guardians.	Bevölkerung.	Durchschnittbeitrag jedes Kirchspiels.
Alnwich	62.	68.	17,263.	666 Thlr. G.
Castle Ward	77.	79.	15,539.	444 „ „
Hexham	69.	80.	27,271.	726 „ „
Morpeth	72.	77.	44,340.	444 „ „
Rothbury	71.	72.	7,715.	312 „ „
Stockton	41.	54.	23,236.	1080 „ „
Teesdale	44.	52.	19,839.	1050 „ „
Penrith	39.	50.	21,280.	954 „ „
Cockermouth	47.	58.	31,835.	948 „ „

Die Gesammtzahl der Guardians mag (mit Rücksicht auf ihre bedeutende Zahl in den großen Kirchspielen) jetzt 20,000 erreichen, wozu noch ein großer Theil der 10,000 aktiven Friedensrichter tritt.

Das so constituirte Board wählt sich in der ersten Sitzung einen Vorsitzenden, Chairman, und einen oder zwei stellvertretende Vorsitzende auf die Dauer des Amtsjahrs.

Die Sitzungen finden regelmäßig in jeder Woche oder wenigstens eine Woche um die andere an einem bestimmten Tage und Orte statt.

Die Versammlung kann für Spezialzwecke Verwaltungsausschüsse Committees ernennen. Insbesondere kann nach 5 et 6 Vict. c. 57. §. 7 für Kirchspiele, die über eine deutsche Meile von dem Sitz des Kreisarmenraths entfernt sind, auf Antrag desselben durch das Armenamt eine Distriktskommission ernannt werden, zur Annahme von Unterstützungsgesuchen, Prüfung der Bedürftigkeit und Berichterstattung an das Plenum. Ueber das Verfahren dieser Commissionen muß jedoch ein eignes Buch geführt und von Zeit zu Zeit in den Sitzungen des Kreisarmenraths aufgelegt werden. Auch bleibt dem Armenrath die Befugniß, noch nicht ausgeführte Anordnungen der Unterkommission zu ändern, und auf Unterstützungsgesuche selbständig zu verfügen.

Das Armengesetz enthält noch einige Klauseln über die Geschäftsordnung. Auch unvollständig besetzte Boards können, wenn wenigstens 3 Mitglieder vorhanden sind, gültig die Geschäfte führen (§. 12). Mängel der Qualifikation oder Wahl einzeler Guardians machen die Majoritätsbeschlüsse nicht

ungültig (§. 13). Die Guardians können als Corporation unbewegliches und bewegliches Gut besitzen (§. 16). Ihre amtlichen Verhandlungen, Resolutionen ꝛc. haben in gewisser Form gerichtlichen Glauben (§. 17).

Um den Geschäftsgang gegen Cassationen wegen Formfehler zu schützen enthält das st. 5 et 6 Vict. c. 57 eine Reihe von nachträglichen Klauseln.

Die große Masse der Einzelheiten der Geschäftsordnung ist aber durch die General Orders des Armenamts festgestellt.

Für den gesammten Geschäftsgang der Armenräthe bildet das königl. Armenamt die administrative Oberbehörde, unter deren „direction and control" alle einzelen Verwaltungsakte gestellt sind. Das Armengesetz ermächtigt die Centralbehörde zum Erlaß allgemeiner Geschäftsordnungen mit Gesetzeskraft, unter welchen jetzt die General Order vom 26. Juli 1847 in der That ein zweites Armengesetz in mehren hundert Artikeln bildet, welche im Verlauf der weiteren Darstellung einzureihen sind.

Es kam schon bei der ersten Geschäftsordnung (First Annual Report 1835. Appendix A. No. 6) die Frage über Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Kreisarmenräthe zur Sprache, die von der Behörde abgelehnt wurde nach dem Princip „daß die Berathungen administrativer Körper nicht öffentlich sein sollten." (Second Annual Report 1836. App. C.). Sehr vollständig ist bereits die Order as to the proceedings of the board of guardians vom 20. April 1842. Sie handelt von den Sitzungen der Boards Art. 1—11 (in der Regel einmal wöchentlich, doch auch abweichend, mit Genehmigung des Armenamts Wahl der Vorsitzenden. Zur Beschlußfähigkeit gehören wenigstens 3 anwesende und zustimmende Guardians. Auf Antrag von 2 Guardians adressirt an den Clerk muß eine außerordentliche Sitzung einberufen werden). — Proceedings of the Board (Art. 12—14) in Abwesenheit des Vorsitzenden kann die Versammlung einen solchen pro hac vice wählen. Jede Sitzung beginnt mit der Vorlesung des Protokolls, Bemerkungen dazu, Angelegenheiten der Arbeitshäuser, Beschlußnahme über die Unterstützungsgesuche u. s. w. nach bestimmt vorgeschriebener Tagesordnung). — Contractschließungen Art. 15—20 (Verfahren bei Lieferungs-Contracten und anderen Licitationen). — Erlaß der Order zur Zahlung der Beiträge an die Overseers der einzelen Kirchspiele Art. 21—23. — Cautionsstellung der Beamten Art. 24. 25. — Den Schluß macht eine explanation of terms und eine Anzahl Formulare. — Die große General Order vom 26. Juli 1847 nimmt im Wesentlichen dieselben Bestimmungen über die Geschäftsordnung der Boards of Guardians auf: Art. 28—36 über die meetings der guardians, Art. 37—43 procedings of the Guardians, Art. 44—51 contracts of guardians.

Obgleich die Mehrzahl der gewählten Guardians gewöhnlich Pächter auf dem Lande, shopkeepers in den Städten sind, so rühmt doch das Armenamt von Zeit zu Zeit sehr lebhaft die „praktische Tüchtigkeit der aus so vielartigen Elementen zusammengesetzten Versammlung, ihre Verträglichkeit und das praktische Geschick in der schwierigen Geschäftsführung." Dafür loben aber auch die Boards das königliche Armenamt.

§. 105.

Das neue System der besoldeten Armenverwaltungsbeamten.

Armengesetz §§. 46—48. 95 ff.

Das Armengesetz giebt die absichtlich unbestimmte allgemeine Ermächtigung zur Anstellung besoldeter Beamten in den folgenden bedeutungsvollen Worten des §. 46:

„Das Armenamt soll ermächtigt sein, wie und wann es ihm angemessen erscheint durch Order unter Handschrift und Siegel anzuweisen die Armenaufseher oder guardians jeder Gemeinde oder Union, — oder so vieler Kirchspiele oder Unionen, wie das Armenamt in solcher Order spezificirt, und vereinigt erklärt für den Spezialzweck der Anstellung besonderer Beamten — anzustellen solche besoldete Beamte mit solchen Qualifikationen wie das Armenamt nothwendig erachtet für die Beaufsichtigung oder Hülfeleistung in der Verabreichung der Unterstützung und Beschäftigung der Armen, und für die Prüfung und Revision, Kassirung oder Defectirung der Rechnungen in solcher Gemeinde, Union, oder vereinigten Kirchspielen, und zur sonstigen Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes; und das Armenamt soll ermächtigt sein, festzustellen zu spezificiren, und zur Ausführung bringen zu lassen die verschiedenen Amtspflichten solcher Beamten, und die Orte oder Bezirke, innerhalb welcher solche erfüllt werden sollen, und die Art der Ernennung zu bestimmen, und zu entscheiden über die Beibehaltung im Amt, oder die Entlassung solcher Beamten, und über den Betrag und die Weise der von ihnen zu bestellenden Caution; und wo eine Veranlassung dazu ist, zu reguliren den Betrag, die Termine und die Weise der zu zahlenden Gehalte und die Bruchtheile, nach welchen die einzelen Gemeinden oder Unionen dazu beitragen sollen; und solche Gehalte sollen zur Last fallen der poor rate solcher Gemeinde oder Union, zahlbar daraus in der von dem Armenamt festgestellten Weise und Proportion, einzutreiben von den Armenaufsehern und guardians in derselben Weise, wie die Gehalte der assistant overseers oder anderer besoldeten Beamten einer Gemeinde oder Union nach dem Gesetz beizutreiben sind; und alle solche Zahlungen sollen gültig sein und passiren in den Rechnungen der overseers oder guardians, welche solche zahlen."

Ebenso bedeutungsvoll sind die Klauseln des §. 48, welche die gesammten Armenverwaltungsbeamten der administrativen Gewalt und dem Entlassungsrecht des königlichen Armenamts unterwerfen:

„Das Armenamt wird hierdurch ermächtigt, wie und wann es ihm angemessen erscheint, mit oder ohne Antrag der overseers oder guardians, durch Order unter Handschrift und Siegel zu entfernen (remove) jeden Vorsteher eines Arbeitshauses, oder assistant overseer, oder sonstigen besoldeten Beamten jeder Gemeinde oder Union, welchen das Armenamt für ungeeignet oder ungenügend zur Erfüllung der Pflichten eines solchen Amts erachtet, oder welcher zu irgend einer Zeit verweigern, oder vorsätzlich versäumen sollte Gehorsam zu leisten oder auszuführen irgend eine der rules, orders, regulations, bye-

laws des Armenamts, — und von Zeit zu Zeit die competenten Personen veranlassen, eine geeignete und passende Person an dessen Stelle zu ernennen; ein so entlassener Beamter soll zu keinem besoldeten Armenverwaltungsamt wieder angestellt werden ohne Consens des Armenamts unter Handschrift und Siegel: mit dem allgemeinen Vorbehalt, daß niemand zu einem Armenamt oder zu einer Betheiligung an der Armenverwaltung zugelassen werden soll, welcher überführt ist einer felony, eines Betrugs oder eines falschen Eides."

Diese Klauseln führten eine völlige Umbildung des Beamtenthums herbei, welches sich nun übersichtlich in drei Gruppen darstellen läßt: die Overseers und ihre besoldeten Hülfsbeamten; die besoldeten Verwaltungsbeamten der unions; die besoldeten Beamten der Arbeitshäuser insbesondere.

I. Die Overseers of the Poor, einst die einzigen Beamten erster Instanz für die ganze Armenverwaltung, sind durch das neuere Verwaltungssystem hauptsächlich auf die Armensteuererhebung beschränkt, und auch darin wieder vielfach verdrängt durch besoldete Hülfsbeamte. Ihre heutigen Funktionen sind da, wo das System der guardians durchgeführt ist, noch folgende:

1. Die Ausschreibung und Erhebung (to make assess and collect) aller Steuern zum Unterhalt der Armen und zur Bestreitung der gesetzlich auf die poor rate gelegten Lasten; Rechnungslegung darüber am Ende jedes Quartals unter Revision des dazu angestellten District Auditor; Auszahlung solcher Summen aus den gesammelten poor rates, wie solche durch schriftliche Zahlungsanweisungen des Armenraths (Board of guardians) von Zeit zu Zeit zur Bestreitung der Kosten der Armenunterstützung und an verhältnißmäßigen Beiträgen zu den Generalausgaben der Union von ihnen verlangt werden.

Die frühere Verpflichtung der Overseers, den Beitrag des Kirchspiels zur County Rate abzuführen, hat durch 7 et 8 Vict. c. 33 aufgehört. Die Friedensrichter erlassen jetzt ihre Zahlungsorder direkt an die Guardians, die dann eine Zahlung aus ihrer Kasse an den County Treasurer veranlassen. Sollten indessen die Guardians der Requisition nicht Folge leisten, so können die Friedensrichter ihre Order auch noch an die Overseers erlassen, im äußersten Falle sogar durch Pfändung erzwingen.

2. Armenunterstützung zu gewähren steht dem overseer nur noch in Fällen plötzlicher und dringender Nothwendigkeit zu; er kann dann eine zeitweise Unterstützung außer dem Arbeitshaus geben, aber nicht in Geld, sondern nur in Naturalgegenständen absoluten Bedürfnisses.

Mag er dies aus eigner Bewegung oder auf friedensrichterliche Order thun, so hat er in möglichster Eile dem geordneten Unterstützungsbeamten davon schriftliche Anzeige zu machen.

3. Einzele Communalgeschäfte eines Ortsvorstandes dauern aus der älteren Gesetzgebung noch fort und sind noch durch neue vermehrt. Dahin gehört die Verpflichtung zur Feststellung der Niederlassungsverhältnisse der permanenten Armen, die Beantragung der orders of removal und die Herbeischaffung der nöthigen Beweise. Ferner die Verpflichtung zur Beerdigung unbekannter Leichname; die Verpflichtung zur Strafverfolgung von Spielhäusern, brothels und anderen unordentlichen Häusern, 58 Geo. III. c. 70. §. 7; die Anlegung der Urlisten für den Geschwornendienst, 6 Geo. IV. c. 50; die Mitwirkung bei der Registrirung der Parlamentswähler, 6 Vict. c. 18; 11 et 12 Vict. c. 90; 14 et 15 Vict. c. 14; er muß auch erscheinen in dem Termin, in welchem der revising barrister über Reklamationen gegen Parlamentswahllisten entscheidet, 6 Vict. c. 18. §. 34; 11 et 12 Vict. c. 90. §. 1. — Er soll nach den Regulativen des Armenamts die Urlisten für die Wahlen der Kreisarmenräthe führen, und nach einer generellen Klausel dieser Regulative „Assistenz leisten in allen Dingen zur Ausführung der orders der guardians, zur Beobachtung aller gesetzmäßigen orders des board of guardians und aller rules des königlichen Armenamts."

Schon in einer General Order vom 22. April 1842 stellt das Armenamt in einer Dienstinstruktion für die overseers die wichtigsten Punkte in 9 Artikeln zusammen, und giebt dabei ein gleichmäßiges Formular, nach welchem alle Armensteuerbücher (rate-books) geführt werden sollen; ferner ein Formular, nach dem die Listen der Eigenthümer, welche bei den Kreisarmenwahlen mitstimmen wollen, zu führen sind, und die Verzeichnisse ihrer proxies. Ich komme darauf im §. 106. Abschnitt I. zurück. Die Leitung der Wahlen zu den Kreisarmenräthen ist jetzt dem Clerk of the Union übertragen, doch müssen auch dabei die overseers noch Assistenz leisten, 7 et 8 Vict. c. 101. §. 15.

In dieser Amtsverwaltung sind die overseers sowohl den Kreisarmenräthen als den Friedensrichtern unterworfen insoweit, daß „jeder vorsätzliche Ungehorsam gegen die legal reasonable orders der Friedensrichter und guardians in Ausführung der rules, orders und regulations des Armenamts, der Generalinspektoren und des Armengesetzes" auf Ueberführung vor zwei Friedensrichtern mit Geldbuße bis 30 Thlr. G. geahndet wird (Armengesetz §. 95). Ebenso der Ungehorsam gegen die Unterstützungsorder eines Friedensrichters in dringenden Fällen (§. 54). Bei Unterschlagungen und Veruntreuungen sind außer der gesetzlichen Criminalstrafe noch Geldbuße bis 120 Thlr. G. und die Strafe des Dreifachen gedroht (§. 97), im Unvermögensfall Gefängniß oder Correctionshaus bis zu 3 Mo-

naten (§. 99), jedoch mit Appellation an die Quartalsitzungen (§. 103). Daran reiht sich die sehr specialisirte Rechnungsrevision durch die Distriktsauditors, die durch Defectirung aller „nicht gesetzmäßig geleisteten" Zahlungen den overseer persönlich regreßpflichtig macht, 7 et 8 Vict. c. 101; 11 et 12 Vict. c. 91.

Die Overseers in dieser Stellung sollen noch immer ein unentgeltliches Ehrenamt verwalten, und dürfen keinerlei Remuneration dafür aus den Armenfonds liquidiren, 7 et 8 Vict. c. 101; 11 et 12 Vict. c. 91. Das praktische Bedürfniß hatte jedoch in großen Kirchspielen schon seit längerer Zeit die Zahlung von Gehalten herbeigeführt, welche, obgleich ungesetzlich, connivirt wurden. In vielen Lokalakten wurde die Anstellung besoldeter Steuereinnehmer (collectors) gestattet. Durch Sturges Bourne's Act 59 Geo. III. c. 12 wurde die Anstellung besoldeter Assistant Overseers allgemein erlaubt. Das Armengesetz enthielt ebenso unzweifelhaft die Ermächtigung zur Anstellung von besoldeten Assistant Overseers, wobei das Armenamt möglichst auf Anstellung für gleichzeitig 5 oder 6 Ortschaften Bedacht nahm. Natürlich nahm das durch Gesetz, Oberbehörde und den herrschenden Sinn der Steuerzahler gleichmäßig begünstigte System schnell überhand. Auf Grund der allgemeinen Ermächtigung zur Anstellung besoldeter Beamten hielt sich das Armenamt auch für befugt die Anstellung besonderer Collectors neben besoldeten oder unbesoldeten Overseers zu verfügen. Die orders dazu waren für etwa 4600 Kirchspiele erlassen, als 1839 die Queen's Bench eine solche Order als illegal kassirte. Ein deklarirendes Gesetz, 2 et 3 Vict. c. 84 bestätigt nun zwar die einmal erlassenen Orders als gültig, macht aber neue von einem Antrag der Armenräthe abhängig.

Etwa in einem Drittel der Kirchspiele können also noch besondere besoldete collectors vorkommen; in allen Kirchspielen besoldete assistant overseers für Einschätzung und Steuereinnahme zugleich bestimmt. Dagegen hat die Befugniß die vorhandenen Ortsarmenverbände noch weiter zu trennen und besondere overseers für die getrennten townships zu ernennen, unbedingt aufgehört durch 7 et 8 Vict. c. 101. §. 22.

Ich finde keine neuere statistische Uebersicht über die Zahl der remunerirten overseers, welche ostensibel zu zeigen Niemand Veranlassung zu haben scheint. Doch hat das System unter dieser Art von Administration jedenfalls reißend überhand genommen, und ist in größeren Kirchspielen die Regel. Natürlich wird die größere „Ordnung" der Buchführung unter diesen vielen kleinen Rechnungsbeamten gerühmt, verglichen mit unbesoldeten Steuereinnehmern, und dabei

freilich auch zur Sprache gebracht, daß in den englischen Grafschaften gar viel „substantial householders," die mit dem Amt des overseer beehrt sind, nicht lesen und schreiben können!

II. Das System der besoldeten Verwaltungsbeamten für die Union, also bestimmt für die Verwendung der Armensteuer und insbesondere für die Einzelunterstützungen, beruht auf der allgemeinen Ermächtigung des §. 46 des Armengesetzes. Auf Grund dessen hat das Armenamt durch General orders ein Amtsschema von besoldeten Clerks, Treasurers, District Medical Officers und Relieving Officers durch alle Armenverbände gleichmäßig durchgeführt.

1. Der Clerk to the Guardians, Sekretär des Kreisarmenraths (sehr gewöhnlich ein Anwalt), hat regelmäßig beizuwohnen den Sitzungen der guardians, das Protokollbuch zu führen, alle Rechnungen, Rechnungsbücher und Akten als Calculator und Registrator, alle Correspondenz als expedirender Sekretär zu führen, Contractsentwürfe anzufertigen, alle orders des Armenamts und des Kreisarmenraths gehörig bekannt zu machen, zu vertagten und außerordentlichen Sitzungen einzuladen, das ganze Wahlgeschäft für die Kreisarmenräthe zu leiten und überhaupt „allen gesetzlichen orders des Kreisarmenraths und des Armenamts Gehorsam zu leisten."

Die General Order von 1842. Art. 17. Nr. 1—11 enthält bereits eine ziemlich vollständige Dienstinstruktion. Insbesondere hat er auch zu contrasiguiren (unter Prüfung der Legalität) alle Zahlungsanweisungen des Board of guardians an die overseers und an den Schatzmeister der Union; auch rechtliche Verhandlungen zu führen im Namen des Board of guardians, bei welchen er (außer in ordentlichen Civilprozessen) nur baare Auslagen liquidiren darf; ferner die Entwerfung der Berichte an die Oberbehörde u. s. w. Vor den Friedensrichtern und der friedensrichterlichen Session darf er Prozesse im Namen der Union führen trotz des Verbots der Anwaltsordnung.

In Fällen der Verhinderung kann der Armenrath einen zeitweisen Stellvertreter ernennen; im Nothfall kann auch der stellvertretende Vorsitzende oder ein vom Chairman ernannter guardian die Stelle vertreten.

2. Der Treasurer, Schatzmeister, Rendant hat die Amtspflicht zu vereinnahmen alle von den einzelen Kirchspielen zur Unionskasse eingezahlte Summen, auszuzahlen auf Anweisung des Armenraths die einzelen zur Unterstützung nöthigen Gelder, Buch zu führen über diese Einnahmen und Ausgaben, Rechnung zu legen dem Armenrath auf Verlangen; in bestimmten Perioden aber seine Bücher und Beläge dem District Auditor zur materiellen Revision vorzulegen.

Die einzelen von dem Armenrath auf den Treasurer gezogenen Zahlungs-Orders müssen reglementsmäßig gezeichnet sein von dem Chairman und zwei anderen Guardians, contrasignirt von dem Clerk oder dessen Stellvertreter. — Nach der General Order vom 26. Juli 1847 Art. 174 soll der Treasurer in der Regel kein besonderes Gehalt erhalten, sondern die Zinsnutzung der in seinen Händen befindlichen Bestände als Remuneration gelten.

3. Der District Medical Officer, Bezirksarmenarzt, wird aus der Zahl der praktisirenden Aerzte, surgeons (über deren Qualifikation das Armenamt von Zeit zu Zeit Regulative erläßt), vom Kreisarmenrath ernannt für einen festen Bezirk, der in England nicht über 15,000 acres (ungefähr 1 deutsche □Meile) und nicht über 15,000 Seelen umfassen darf. Er hat gehörig und pünktlich alle der ärztlichen und wundärztlichen Hülfe bedürftigen Armen in seinem Bezirk zu behandeln, die nöthigen ärztlichen Atteste auszustellen, wöchentliche Berichte an den Kreisarmenrath in einem vorgeschriebenen Formularbuch zu erstatten unter Einzeichnung der einzelen Besuche, dem ein jährliches alphabetisches Register beizufügen ist; auf Verlangen auch in einzelen Fällen Spezialberichte, über epidemische Krankheiten allgemeine Berichte. Auf Verlangen soll er auch den Sitzungen des Board of Guardians beiwohnen.

Die erforderlichen Arzneimittel werden entweder auf schriftliche Order des board, oder eines Unterstützungsbeamten, oder eines Armenaufsehers in dringlichen Fällen, oder auf ein ticket verabreicht. Alle 6 Monat läßt nämlich der Armenrath ein Verzeichniß der altersschwachen und dauernd kranken Personen entwerfen, denen ein vorgeschriebener Krankenschein ticket ausgefertigt wird, auf dessen Vorzeigung der Arzt behandelt und Medizin verschreibt ohne Spezialorder. Im Fall des Mißbrauchs kann auf Bericht des Arztes der Schein zurückgenommen werden.

Außer dem Gehalt erhält der Bezirksarzt für größere Operationen nach einem Spezialtarif 6—30 Thlr. G. Honorar, vorausgesetzt, daß der Patient die Operation wenigstens 36 Stunden überlebt, und daß (außer dringlichen Fällen) das Gutachten eines gelehrten Mitgliedes der royal colleges über die Nothwendigkeit der Operation eingeholt ist. Für Bruchbänder wird der Kostenpreis bewilligt. Für Entbindungen, wo ärztliche Hülfe wirklich nöthig 3 bis 6 Thlr. G., in schwersten Fällen 12 Thlr. G., worüber aber im Fall einer Differenz an das Armenamt zu berichten ist.

Der Arzt soll in der Regel persönlich behandeln, ist für jeden Stellvertreter verantwortlich, und muß in seinem Wochenbericht jeden nicht in Person gemachten Besuch notiren. In Fällen zeitweiser Dienstunfähigkeit darf er dem Armenamt einen qualifizirten medical practitioner zur zeitweisen Stellvertretung vorschlagen. Auch hat er ein für alle Mal dem Armenrath einen qualifizirten medical practitioner namhaft zu machen, bei dem in Fällen der Abwesenheit oder Verhinderung des Bezirksarztes Medicin und Rath auf dessen Kosten zu holen ist.

Die Medical Officers bildeten Anfangs eine Ausnahme von der lebens-

länglichen Stellung der Armenbeamten. Die General Order vom 26. Juli 1847 Art. 191 stellt sie jedoch im Ganzen gleich, so daß sie im Amt bleiben sollen „bis sie sterben oder resigniren oder gesetzlich unfähig werden zu einem solchen Amt oder entfernt werden durch das Armenamt." Durch die späteren Orders vom 15. Februar 1855 und 25. Mai 1857 ist ihre lebenslängliche Stellung noch bestimmter anerkannt.

Die General Order vom 26. Juli 1847 handelt Art. 168—170 von der Qualifikation der Armenärzte; Art. 158—161 von der Bildung der armenärztlichen Bezirke; Art. 177—200 von der Medicinaltaxe ꝛc.; Art. 205—207 von den Amtsgeschäften der Armenärzte.

4. Die Relieving Officers, Unterstützungsbeamten, sollen ernannt werden aus Personen, die des Rechnens und der Buchführung kundig, sich verpflichten in einem Kirchspiel der Union zu wohnen und ihre ganze Zeit dem Amt zu widmen mit Ausschluß jedes anderen Gewerbes oder Geschäfts. Der Unterstützungsbeamte hat in Empfang zu nehmen alle Unterstützungsgesuche innerhalb seines Distrikts und sofort durch persönlichen Besuch in der Wohnung die Umstände jedes Falls zu prüfen, insbesondere den Gesundheitszustand, die Arbeitsfähigkeit und die Mittel des Bittstellers, und darüber zur nächsten ordentlichen Sitzung dem Armenrath Bericht zu erstatten. Er hat diesen Sitzungen persönlich beizuwohnen, auf besondere Ladung auch den außerordentlichen meetings. In dringenden Fällen kann er ohne Anfrage Unterstützung gewähren, entweder durch Aufnahmeorder in das Armenhaus oder durch out-door relief, im letzteren Falle aber nur in Naturalien, nicht in Geld. Regelmäßig aber hat er die vom Armenrath bewilligten Wochenunterstützungen pünktlich und in der vorgeschriebenen Weise zu zahlen und zu gewähren, vollständige Rechnung zu führen über empfangene und verausgabte Gelder und Naturalien, wöchentlich seine Bilance zu ziehen und dem Clerk zur Einsicht vor der ordentlichen Sitzung, dem board of guardians in der Sitzung zur Genehmigung vorzulegen; endlich Bücher, Rechnungen und Beläge in reglementsmäßigen Perioden dem District Auditor zur Revision vorzulegen.

In Krankheits- und Unglücksfällen erläßt er selbständige Orders an den Bezirksarzt, hat aber darüber, sowie über die außerordentlichen Fälle, in denen ein Overseer Unterstützung gewährt hat, dem Armenrath Bericht zu erstatten; überhaupt in Krankheits- und Unglücksfällen häusliche Besuche zu erstatten und zur nächsten Sitzung zu berichten. Die relieving officers derselben Union sollen einander gegenseitig bei Untersuchungen auf Verlangen unterstützen. — Er hat ferner dem clerk bei dem jährlichen Wahlgeschäft Assistenz zu leisten nach Instruktion des Armenamts, und „auszuführen alle gesetzmäßigen orders und Anweisungen der guardians," welche in seinen Amtskreis fallen.

5. Superintendents of Pauper Labour, Armenarbeitsaufseher, kommen nur in einzelen Kreisarmenverbänden vor, in welchen periodisch arbeitsfähige Arme ausnahmsweise außer dem Armenhaus beschäftigt werden.

Sie werden angestellt wie die übrigen Unionsbeamten, aber meistens nur auf kürzere Perioden, wo ein besonderes örtliches Bedürfniß auf eine bestimmte Zeit hervortritt. Wenn es nöthig ist, werden auch ein oder mehre assistants bewilligt.

III. Die besoldeten Beamten der Union Workhouses bilden in Folge des durchgeführten Systems der Arbeitshäuser eine zahlreiche eigene Klasse. Zur periodischen Visitation der Häuser hat nach §. 41 des Armengesetzes und nach den General Orders des Armenamts der Kreisarmenrath zunächst ein Visiting Committee aus seiner eigenen Mitte zu ernennen, welches wenigstens einmal wöchentlich den Zustand des workhouse zu untersuchen, die letzten Berichte des Hausgeistlichen und Hausarztes einzusehen, die Vorräthe zu prüfen und erhobene Beschwerden zu untersuchen hat. In einem Visitor's Book haben sie dann nach bestimmtem Formular gewisse Fragen zu beantworten und dies Buch in den ordentlichen Sitzungen des Kreisarmenraths vorzulegen. Die Wahlen der visitors und der Arbeitshausbeamten sowie die Entwerfung der Regulative für die Arbeitshäuser sind durch §§. 22. 42. des Armengesetzes den neueren Anordnungen des königlichen Armenamts unterworfen. Dies hat überall von seinen Befugnissen Gebrauch gemacht, womit die älteren Vorschriften über dies Thema 22 Geo. III. c. 83. §§. 10. 34; 49 Geo. III. c. 124. §. 5; 50 Geo. III. c. 50. §§. 1. 5. veraltet sind.

Die bei jedem Arbeitshaus nach den General Orders normalmäßig anzustellenden Beamten sind: ein Inspektor, eine Hausmutter, eine Krankenwärterin, ein Hausgeistlicher, Lehrer, Lehrerin, Hausarzt, Portier, nebst den nöthigen assistants und Dienern.

1. Der Inspektor, Master of the Workhouse, veranlaßt die Aufnahme in das Haus auf Order des Kreisarmenraths, in dringenden Fällen auch selbständig, vorbehaltlich der Berichterstattung; er überwacht die gesammte Hausordnung, insbesondere die Beschäftigung der Arbeitsfähigen während der Arbeitsstunden, Kleidung, Speisung, Bettung, ärztliche Behandlung; führt Buch nach vorgeschriebenem Formular zur Einsicht für die Guardians; controlirt die Naturallieferungen; führt über die Vorgänge im Hause

ein laufendes Journal, und hat dem Armenrath und den visitors jederzeit Bericht und Auskunft zu erstatten. Die Dienstinstruktion geht in 29 Klauseln in die kleinen Details ein bis zum Hausschlüssel und zum Tischgebet.

2. Die Hausmutter, Matron, vertritt den Inspektor in Abwesenheitsfällen bei Aufnahme der Ankömmlinge und dirigirt das weibliche Departement einschließlich der Kinder bis zum 7ten Jahre unter Assistenz von nurses für Kinder und Kranke. Die Dienstinstruktion in 16 Klauseln erstreckt sich auch auf die Wäsche, sowie auf eine generelle Aufsicht über die dienenden Beamten weiblichen Geschlechts.

3. Der Hausgeistliche, Chaplain, hält den sonntäglichen Gottesdienst, examinirt die Kinder, katechisirt die zur Kirche von England gehörigen monatlich wenigstens einmal, und erstattet periodische Berichte. — Zur Anstellung bedarf es der schriftlichen Genehmigung des Bischofs der Diöcese. Der „Chaplain's Report" wird fortlaufend in ein Buch eingetragen, in welchem der Geistliche die Tage seines Besuchs einzeichnet, über die Fortschritte und den Zustand der Kinder, über das moralische und religiöse Verhalten der Einsassen berichtet.

4. Lehrer und Lehrerin, Schoolmaster, Schoolmistress, ertheilen den Unterricht an die Armenkinder nach besonderen Armenschulinstruktionen; zugleich mit der Verpflichtung auf Reinlichkeit zu achten, die Kinder von Zeit zu Zeit ins Freie zu führen, dem Inspektor und der Hausmutter bei Aufrechterhaltung der Hausordnung Assistenz zu leisten.

5. Der Hausarzt, Medical Officer, hat periodisch Hausbesuche nach Reglement des board of guardians abzustatten, sowie in dringenden Krankheits- und Unglücksfällen auf Requisition des Inspektors, der Hausmutter oder des Portier; er hat den Gesundheitszustand der Armen bei ihrer Aufnahme in das Haus zu untersuchen; die Patienten in den Krankenabtheilungen zu besuchen, ihre Diät, Klassifikation und Behandlung zu bestimmen; dem Armenrath wöchentlich Bericht zu erstatten in einem Buch nach vorgeschriebenem Formular mit Vermerk jedes Besuchs und genauer Eintragung jedes Todesfalls und Angabe der Todesursache. — Von den Gemüthskranken hat er die gefährlichen auszuscheiden zur Ablieferung an das Irrenhaus; bei Kindern die Nahrung zu überwachen und die Pockenimpfung zu besorgen; auf Verlangen über

einzele Kranke und über epidemische Krankheiten zu berichten, auch den Armenraths-Sitzungen beizuwohnen, wenn es verlangt wird.

6. Die Kranken- und Kinderwärterin, nurse, soll mit Kranken und Kindern umzugehen wissen und einige Kenntniß von der Verabreichung der Medizinen unter Anweisung eines Arztes haben.

7. Der Portier, Porter, überwacht das Aus- und Eingehen fremder Personen, die (außer den Beamten) einer Spezialerlaubniß des Inspektors bedürfen, notirt in einem Buch jeden Aus- und Eingehenden mit Angabe der Stunde, revidirt die Armen bei ihrer Aufnahme und Entlassung, sowie alle eingebrachten Gegenstände. In sehr kleinen Arbeitshäusern begnügt man sich wohl mit der Anstellung eines Armen als Porter, trotz der weitläufigen Dienstinstruktion.

Gemeinsame Bestimmungen für die Anstellung dieser Beamten geben die Reglements des Armenamts in folgender Weise:

Vor der Anstellung soll in 2 ordentlichen Versammlungen des Armenraths die bevorstehende Ernennung bekannt gemacht, unter Umständen auch in öffentlichen Blättern angezeigt werden. Die Anstellung erfolgt durch Stimmenmehrheit der anwesenden Guardians in einer Versammlung von wenigstens 3 Mitgliedern, und ist durch den Sekretär dem königl. Armenamt einzuberichten. Von den vorgeschriebenen Amtsqualifikationen kann der Kreisarmenrath mit Genehmigung des Armenamts im einzelen Fall dispensiren.

Für die Gehalte und Remunerationen aller Beamten und Assistants wird der Etat durch Anweisung oder mit Genehmigung des Armenamts von Zeit zu Zeit festgestellt, und kein Gehalt über die Dauer des Amts hinaus gezahlt.

Die Aemter sind an sich lebenslängliche, d. h. sie dauern „bis der Beamte stirbt, resignirt oder vom Armenamt entlassen wird." Die außeretatsmäßigen Hülfsbeamten (assistants) und die beamteten Diener (servants, nurses und porters) kann das board of guardians selbständig entlassen, muß jedoch über den Entlassungsgrund an das Armenamt berichten. Inspectors, Matrons, Lehrer, Bezirksärzte, Hausärzte und Unterstützungsbeamte kann das board of guardians vom Amt suspendiren, doch unter Berichterstattung an das Armenamt, welches definitiv entscheidet.

Bei zeitweiser Dienstunfähigkeit durch Krankheit, Unglücksfall oder aus sonstigen genügenden Gründen können die guardians einen remunerirten Stellvertreter ernennen unter Berichterstattung an das Armenamt.

Schatzmeister, Unterstützungsbeamte, und alle anderen Beamten auf Verlangen des board of guardians haben eine Kaution durch Verschreibung auf eine bestimmte Summe zu bestellen mit 2 genügenden Bürgen nach Ermessen der guardians.

Einige allgemeine Klauseln über die Stellung der Armenverwaltungsbeamten enthält zunächst das Armengesetz, wie das Verbot der Betheiligungbei Lieferungsverträgen für die Armenverwaltung bei 30 Thlr. G. Buße (§. 51). — Nach 13 et 14 Vict. c. 101. §. 9; 14 et 15 Vict. c. 103. §. 18 soll ein assault gegen jeden Beamten der Armenverwaltung in Ausübung seines Amts, und gegen alle Personen, die zu seiner Assistenz thätig sind, nach den Gesetzen über thätliche Widersetzlichkeit gegen Polizei- oder Steuerbeamte behandelt oder geahndet werden.

Die eigentliche Hauptquelle für die Amtsstellung der Armenbeamten sind indessen die Orders des Armenamts, und da namentlich die General Order vom 26. Juli 1847 die Bedeutung eines zweiten Armengesetzes hat, so will ich eine Uebersicht des Hauptabschnitts (Art. 153—223) über die besoldeten Beamten der Verwaltung geben. Art. 153 zählt zunächst die 13 Klassen der etatsmäßigen Beamten auf, wie sie oben zusammengestellt sind. (Art. 154) Die Amtspflichten aller Beamten werden zunächst durch die rules des königlichen Armenamts bestimmt; jeder einzele Kreisarmenrath kann ihnen aber auch noch weitere Amtsgeschäfte auflegen, sofern solche „mit der Natur des Amts vereinbar" sind. (155. 156.) Ueber den Modus der Anstellung. (162—160.) Ueber die Qualifikation der Armenbeamten: für die höheren Benamten ein Alter von 21 Jahren, Lesen, Schreiben und Rechnen. (172—176.) Ueber die Remuneration der Beamten. (184—186.) Ueber die Sicherheitsbestellungen. (187—193) Ueber Suspension und Entlassung der Beamten. (194—197) Verfahren bei eintretenden Vacanzen. (198.) Vertretung der Beamten. (202.) Die einzelen Amtsgeschäfte des Clerk, (203.) des Treasurer, (205. 206.) des Bezirksarmenarztes, (207) des Armenhausarztes, (208. 209.) des Armenhausinspektors, (210.) der Matron, (211.) des Hausgeistlichen, (212.) des Schullehrers, (213.) der Nurse, (214.) des Porter, (215. 216.) des Relieving Officer, (217.) des Arbeitaufsehers.

Begreiflicherweise ist hiernach die Zahl der besoldeten Beamten sehr erheblich. Für das Jahr 1844—45 wurde folgendes nicht vollständige Verzeichniß gegeben, mit Angabe der Gesammtgehalte, der ich die Durchschnittssumme beifüge.

		Thlr. G.	Thlr. G.
Collectors	499.	138,156.	277.
Clerks	590.	356,586.	605.
Treasurers	52.	5,838.	112.
Aerzte	2680.	747,192.	278.
Unterstützungsbeamte	1,257.	623,286.	496.
Latus:	5,078.	1,871,058.	—

		Thlr. G.	Thlr. G.
Transport:	5,078.	1,871,058.	—
Arbeitsaufseher	20.	5,616.	285.
Arbeitshausinspektoren, Hausmütter	1,238.	266,214.	215.
Hausgeistliche	415.	114,840.	277.
Schullehrer	284.	46,538.	163.
Schullehrerinnen	423.	42,054.	100.
Männliche Dienstboten	347.	38,040.	110.
Wärterinnen	171.	12,966.	75.
Andere Beamte	264.	46,482.	176.
Distriktauditors	50.	77,598.	1551.
Zusammen:	8,290.	2,521,406.	300.

Nach dem Census von 1851 war die Zahl der besoldeten relieving officers auf 1414 gewachsen (übrigens wird die Zahl der besoldeten Communalbeamten darin sehr summarisch und unvollständig angegeben). Die verhältnißmäßige Vermehrung der besoldeten Beamten läßt sich übrigens daraus entnehmen, daß nach dem Geschäftsbericht von 1858 S. 60 die Summe der Gehalte und Rationen der Beamten auf 3,825,774 Thlr. G. gestiegen ist.

§. 106.

Die neueren Armenverwaltungsgrundsätze.

Die neue Armenverwaltung beruht auf einer durchgreifenden Arbeitstheilung. Es ist jetzt getrennt (1.) die Armensteuer-Erhebung, (2.) die Armensteuer-Verwendung, Armenunterstützung. Die letztere ist wieder getheilt in die Unterstützung (1.) im Arbeitshaus, in-door-relief, (2.) außer dem Arbeitshaus, out-door-relief. Das neuere Verwaltungssystem hat ferner eine sehr spezielle Rechnungsrevision audit herbeigeführt. Als Incidentpunkt ist endlich das friedensrichterliche Verfahren bei den Ausweisungen, orders of removal, stehen geblieben. So bilden sich 5 gesonderte Gebiete der Verwaltung, in welchen die Stellung der Beamten und der Oberbehörden größtentheils neu gestaltet ist.

I. Im Gebiet der Steuererhebung gelten wesentlich noch die im §. 17 gegebenen Grundsätze über imposition, amendment, levy, custody, und accounts. Die Friedensrichter haben noch ihre alte Stellung bei der Bestätigung der ausgeschriebenen Steuern und bei den appeals; die Armenaufseher ihre alte Verpflichtung zur Anlegung der Steuertabellen und zur Ausschreibung der periodischen Beiträge. Das System der Rechnungslegung ist aber vereinfacht,

da die overseers nicht mehr die Einzelvertheilung der Armengelder besorgen, sondern nur die von den guardians dazu erforderlichen Summen in größeren Posten von Zeit zu Zeit einzahlen. Die materielle Rechnungsrevision durch die Friedensrichter ist verdrängt durch die der District Auditors, und durch den angegebenen Umstand vereinfacht. Auch das Geschäft der Steuererhebung ist erleichtert durch 13 et 14 Vict. c. 99, d. h. die Einziehung der Steuer vom Eigenthümer statt vom Miether bei kleinen Wohnungen.

Durch diese Geschäftstheilungen und durch die Anstellung besoldeter Assistant Overseers und Collectors in den erheblicheren Kirchspielen wurde die Auffassung befördert, welche in dem einst sehr bedeutungsvollen Gemeindeamt eine kleine Buchhalterstelle sieht, der zugleich die Verpflichtung obliegt, das Conto der kleinen und unsichern Restanten jährlich in Ordnung zu bringen.

Dem overseer ist nun etwa folgender Lebenslauf vorgeschrieben. Beim Antritt seines Amts soll er vor Allem sich in den Besitz der Bücher und Dokumente des Kirchspiels setzen, die Bilance mit seinem Amtsvorgänger ordnen und vorhandene Steuerrückstände beitreiben. Er wird sodann mit seinen Collegen bald zu einer neuen Steueranlage schreiten müssen, für die das oben bezeichnete Verfahren §. 17 im Wesentlichen noch gilt, jedoch sehr mechanisch gehandhabt wird. Bei den dagegen erhobenen Reklamationen hat er das Steuerinteresse vor den Spezial- und Quartalsitzungen als Appellat zu vertreten. Er hat sodann die festgestellten Beiträge einzuziehen, die nöthigen Exekutionsdekrete wegen der Steuerrückstände bei den Friedensrichtern zu extrahiren, nebenbei auch die festgestellten Alimente von den Vätern unehelicher Kinder beizutreiben. Er führt darüber ein Steuerbuch nach Formular des Armenamts. Bei wichtigeren Geschäften soll er Vorsichts halber beim board of guardians anfragen. Am Ende jedes Quartals wird er sodann eine Ladung von dem District Auditor erhalten, um in einem Termin seine Rechnungen unter Vorlegung aller Steuerbücher, Belege und Akten zur Revision vorzulegen, 7 et 8 Vict. c. 101. §. 33. Außer der Armensteuer hat er auch die Einkünfte des etwa sonst vorhandenen Kirchspielvermögens einzusammeln und zu Michaelis ein Grundbuch (terrier) der Ländereien und Grundstücke, sowie ein Inventarium der beweglichen Sachen, Vorräthe und Effekten, welche dem Kirchspiel gehören, oder zur Beihülfe der Armenverwaltung bestimmt sind, anzufertigen. Vierzehn Tage nach dem 25. März folgt dann die materielle Schlußrevision der Jahresrechnung durch den District Auditor.

Anders ist freilich die Stellung der overseers in den Kirchspielen, in welchen das System der guardians noch nicht durchgeführt ist, wo sie die alten Gewalten und Verpflichtungen behalten, auf welche hier nicht nochmals zurückzugehen ist. In den general orders des Armenamts pflegt daher eine generelle Schlußklausel enthalten zu sein (in der explanation of terms), wonach alle Vorschriften für die guardians in solchen Kirchspielen von den overseers zu verstehen sind. Die Armenverwaltungsgrundsätze stehen aber auch hier unter der „direction and control" des Armenamts

II. Das System der Arbeitshausverwaltung, indoor-relief, ist ein durchgreifender neuer Verwaltungsgrundsatz (Armengesetz §. 52), hervorgerufen durch die in die Augen fallendsten ökonomischen Mängel des älteren Systems. Die Aufnahme in das Armenhaus soll die Regel sein für arbeitsfähige Arme und ihre Familien, damit (1.) die Nöthigung zur Arbeit und die Beschränkung der persönlichen Freiheit die sichere Probe werde (workhouse test) für die wirkliche Hülfsbedürftigkeit des Bittstellers, und damit (2.) der normale Arbeitspreis nicht verschoben und der Arbeitslohn der freien Arbeiter nicht herabgedrückt werde durch Verabreichung von Geldunterstützungen an Arbeitsfähige. Es soll überhaupt dafür gesorgt werden, daß die Lage der Unterstützten keine vortheilhaftere sei, als die von Personen, welche sich durch eigene Arbeit selbständig erhalten. Für solche Arbeitsfähige, welche die Arbeit dennoch verweigern, steht im Hintergrund die gesetzliche Drohung mit Gefängniß oder Correctionshaus 43 Eliz. c. 2. §. 4; 55 Geo. III. c. 137; 7 et 8 Vict. c. 101. §§. 57. 58.

Dieser Verwaltungsgrundsatz soll die Steuerzahler schützen gegen die Indolenz und Bequemlichkeitsneigung der Lokalbeamten, für deren Verwaltung das einfache Geldgeben bei weitem das Bequemste ist. Wenn die nachbarliche Bekanntschaft fehlt und das Verständniß für das Maß der Noth und die rechten Mittel der Abhülfe, die eine persönliche und Ortsbekanntschaft voraussetzen, wie sie nur in kleinen, lebendigen Communalverbänden vorhanden sein kann, so kommt man nothwendig zu dem Schematismus des working house test, auf Kosten der Humanität, und zur sittlichen Erniedrigung der arbeitenden Klassen in Masse führend. Man darf freilich dabei auch nicht vergessen, welche Anforderungen eine Armenpflege in den fluktuirenden Zuständen eines Welthandelstaats mit sich bringt.

Um den Uebergang in den neuen Zustand zu vermitteln soll das Armenamt berechtigt sein (Armengesetz §. 52) festzustellen, in welcher Ausdehnung und bis zu welcher Zeit die bisher an arbeitsfähige Personen und deren Familien verabreichte Unterstützung fernerhin außerhalb des Armenhauses gegeben, ob und in welchem Verhältniß sie noch in Geld oder in Nahrungsmitteln oder in Kleidungsstücken gewährt werden solle.

Das Arbeitshaussystem umfaßt folgende Hauptpunkte:

1. Bau, Ankauf oder sonstige Beschaffung der Arbeitshäuser kann zwar noch auf Grund der älteren Gesetze über diesen Gegenstand von den dazu autorisirten Personen bewirkt werden, jedoch durchweg unter Controle des königlichen Armenamts, und unterworfen den rules, orders und regulations desselben (Armengesetz §. 21). Die dazu nöthigen Kapitalien können mit Ge-

nehmigung des Armenamts aus einem Staatsfonds entliehen werden mit periodischen Rückzahlungen.

Mit diesen Modalitäten kommen noch zur Anwendung 22 Geo. III. c. 83. §§. 17–19. 27. 43; 59 Geo. III. c. 12. §§. 8—10; wegen der Gelddarlehne 22 Geo. III. c. 83. §. 20; wegen der Rückzahlung mit jährlich 1/20 53 Geo. III. c. 110. §. 2; wegen der Steuerausschreibung dazu 59 Geo. III. c. 12. §. 14. Die Generalberichte des Armenamts ergeben den jährlichen Fortschritt von Neu- und Erweiterungsbauten.

2. Das System der Lieferungs- und Entreprise-Contracte für Erhaltung, Bekleidung, wohnliche Unterbringung oder Unterstützung der Armen ist durchgängig unter die rules, orders und regulations des Armenamts gestellt (Armengesetz §. 49); davon abweichende Verträge, wenn nicht speziell bestätigt, können vom Armenamt kassirt, die darauf geleisteten Zahlungen für ungültig erklärt und in den Rechnungen der Beamten defectirt werden. Die Armenverwaltungsbeamten selbst dürfen sich bei keinem Vertrag der Art betheiligen bei 30 Thlr. G. Strafe (Armengesetz §. 77.)

3. Die Aufnahme und Behandlung der Armen im workhouse ist jetzt durchweg den Regulativen des Armenamts mit Gesetzeskraft unterworfen (Armengesetz §. 21), mit dem Vorbehalt, daß dadurch kein Einsasse genöthigt werden darf dem Gottesdienst einer anderen Confession beizuwohnen, als zu welcher er gehört, und daß die Kinder ohne Zustimmung der Eltern, Waisen ohne Zustimmung der Pathen in keiner andern als der Religion ihrer Eltern erzogen werden, und jeder concessionirte Geistliche jedes Bekenntnisses Zutritt haben soll zu seinen Glaubensgenossen (§. 19). Mit dem Vorbehalt ferner, daß kein gefährlicher Gemüthskranker länger als 14 Tage in dem Arbeitshaus bleiben soll (§. 45). Mit diesen Vorbehalten hat das Armenamt von seiner Befugniß Gebrauch gemacht, und von Zeit zu Zeit durch General-Instruktion und nachträgliche orders die gesammte Arbeitshausverwaltung regulirt. Die order vom 5. Februar 1842 enthält bereits vollständig die Grundzüge des heutigen Verwaltungssystems.

Art. 1—8 von der Aufnahme in das Armenhaus. Sie geschieht regelmäßig unter schriftlicher Order des Board of Guardians, gezeichnet vom Clerk; oder unter einer provisional order, gezeichnet von einem Unterstützungsbeamten oder Armenaufseher; oder in dringenden Fällen von dem Inspektor oder der Hausmutter; in den beiden letzteren Fällen muß aber der definitive Beschluß des board of guardians bei dessen nächster Sitzung eingeholt werden. Der Aufzunehmende wird erst im Aufnahmezimmer vom Arzt untersucht; wird sodann gereinigt und erhält die Arbeitshauskleidung. Die eigene Kleidung und

die dem Armen abgenommenen reglementswidrigen Artikel werden ihm bei der Entlassung wieder ausgehändigt.

Art. 9—12. Klassifikation der Armen in 7 Klassen (1.) Altersschwache und arbeitsunfähige Männer. (2.) Arbeitsfähige Männer und Knaben über 15 Jahre. (3.) Knaben von 7—15 Jahren. (4—6.) Frauen in denselben drei Abstufungen. (7.) Kinder unter sieben Jahren. Jede Klasse erhält ihre gesonderten Räume ohne Communication mit anderen Klassen; jedoch mit Vorbehalt von Modalitäten für verheirathete Paare durch Beschlüsse der guardians unter Bestätigung des Armenamts. Beschäftigung der Frauen in Hauswirthschaft oder Krankenpflege. Zutritt der Eltern zu den Kindern. Absonderung der Vagabunden. — Das Armenamt setzt das Maximum der aufzunehmenden Zahl fest; im Nothfall müssen Nebenräume geschafft werden.

Art. 13—33. Disciplin und Diät der Armen. Festsetzung der Arbeitsstunden, der Mahlzeiten, der Speisung (wobei auf Verlangen die vorgesetzte Portion nachgewogen werden muß). Knaben und Mädchen erhalten täglich an Stelle von wenigstens 3 Arbeitsstunden Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen, Religion und „anderen Dingen insbesondere zu Zwecken eines künftigen Dienstes." (Art. 22.) Entfernung aus dem Hause ist an eine Erlaubniß des Inspektors gebunden; ein Arbeitsfähiger, welcher ohne Erlaubniß das Haus verläßt, hat zu gewärtigen, daß seine sämmtlichen Familienmitglieder mit ihm in das Arbeitshaus zurückgeschickt werden. Ebenso ist die Annahme von Besuchen an besondere Erlaubniß gebunden; Kartenspiel und Rauchen ist untersagt. In der Regel wird auch ein sonntäglicher Besuch des Gottesdienstes außer dem Hause gestattet, mit Ausnahme arbeitsfähiger weiblicher Armen, welche ein uneheliches Kind haben.

Art. 34—55 Strafordnung für Mißverhalten. Die Vergehen zerfallen (1.) in geringere: Weigerung zu arbeiten, Kartenspiel, unzüchtige oder beleidigende Sprache, Unreinlichkeit, Ueberschreitung des Urlaubs, Ungehorsam; ein solcher Uebertreter darf als disorderly mit Schmälerung der Kost oder Wasser und Brod bis auf 48 Stunden gebüßt werden. (2.) Schwerere Vergehen, d. h. Wiederholung eines der vorigen Vergehen innerhalb 7 Tagen, Beleidigung eines Beamten, Ungehorsam gegen wiederholten Befehl, Thätlichkeiten, Trunkenheit, unzüchtige Handlungen, muthwillige Beschädigungen von Eigenthum und Vorräthen: ein solcher Uebertreter wird als refractory mit Einzelhaft und Schmälerung der Kost bis auf 24 Stunden belegt. In gewöhnlichen Fällen verfügt der Armenrath die Strafe, die auch durch Sträflingskleidung verschärft werden darf. Verlängerung der Einzelhaft über 24 Stunden hinaus kann von einem Friedensrichter nach Vorführung des Thäters erkannt werden. Beim Zusammentreffen der erschwerendsten Umstände kann der Inspektor aus eigener Autorität Einzelhaft bis zu 24 Stunden verfügen. Körperliche Züchtigung gegen Erwachsene und Frauen ist unstatthaft; gegen Knaben nur unter 14 Jahren, nur durch den Lehrer oder Inspektor oder in dessen Gegenwart, nur mit einem Stock, den der Armenrath oder die visitors vorher approbirt haben, nicht früher als 6 Stunden nach begangenem Vergehen. Ueber die verfügten Strafen wird ein vollständiges Buch geführt, welches bei den Sitzungen des Kreisarmenraths aufliegt. Ein leserliches Exemplar der Strafregulative soll in Eß-, Schul- und Aufnahmezimmer aushängen. — Strafen für Unterschlagungen, Arbeitsweigerung und Einbringung spirituoser Getränke

werden nach den Spezialgesetzen darüber von den Friedensrichtern in summarischem Verfahren erkannt.

Das ganze System bietet unverkennbare Analogien mit der *Hausordnung einer Strafanstalt*. Die Rechtfertigung dafür sucht man in dem Umstand, daß die bessere Wohnung, Heizung, Nahrung, Bettung, Krankenpflege den Einsassen besser stellen würde, als den fleißigen Arbeiter in seiner kleinen Hütte, wenn nicht Arbeit, Disciplin und Beschränkung der persönlichen Freiheit hier ein Gegengewicht bildeten. Die dagegen erhobenen zum Theil begründeten Beschwerden (vgl. z. B. Engels, die Lage der arbeitenden Klassen in England. 2. Aufl. 1848.), insbesondere die Härte einer Trennung der Familienmitglieder sind durch die Anordnungen der letzten Jahre gemildert; freilich durch Maßregeln, welche die Verwaltung wieder noch verwickelter machen.

Unläugbar aber ist das System der Arbeitshäuser überhaupt noch auf einer Stufe der Entwickelung, welche die Staatsverwaltungen des Continents längst überschritten haben. Ein solches Haus soll zugleich sein: (1.) Arbeitshaus für erwachsene Arbeitsfähige, welche keine Arbeit finden können oder wollen. (2.) Hospital für altersschwache, blinde, taube, stumme oder sonst gebrechliche Arbeitsunfähige. (3.) Krankenhaus für arme Kranke. (4.) Armenschule, Waisen- und Findelhaus. (5.) Entbindungsanstalt für Arme. (6.) Irrenanstalt, jedoch mit Ausschluß gefährlicher Geisteskranker. (7.) Vagabundendepot für solche, die man nicht in eine Strafanstalt schicken kann oder will. Diese sich widersprechenden Zwecke machen die Verwaltung mangelhaft für alle, verunehren ganze Klassen von Personen, die man nicht in solche Gesellschaft bringen darf, und sind namentlich in ihrer Eigenschaft als Armenschule unbedingt verwerflich. Die District Schools (§. 107) und die im folgenden Kapitel darzustellenden Institutionen sind die ersten Versuche aus diesem Zustand herauszukommen.

In der großen General Order vom 26. Juli 1847 sind diese Normativbestimmungen nochmals consolidirt: Art. 148. 149. von der Bildung und Anstellung des Visiting Committee; Art. 88—97 über die Aufnahme der Armen in das Arbeitshaus; Art. 98—101 über die Klassifikation in 7 Klassen, wobei jedoch der Lokal-Verwaltung einige begrenzte Modifikationen gestattet werden; Art. 102—126 discipline and diet; Art. 127—147 punishment. — Mit diesen weitläufigen Regulativen durchkreuzen sich dann noch die vereinzelten Klauseln von Gesetzen, welche in die Armenhausverwaltung einschlagen, wie das Verbot der Einbringung von geistigen Getränken in das Armenhaus (Armengef. §. 93); ferner die Vorschrift, daß Ehemann und Ehefrau im Arbeitshaus nicht von einander getrennt werden sollen 13 et 14 Vict. c. 109. §. 23. ꝛc. — Für Armen-Hospitäler, die nicht zu den Union workhouses gehören, enthält einige Bestimmungen das st. 12 et 13 Vict. c. 13. Nach diesem Gesetz können einzele Partien von Armen, die in die Arbeitshausverwaltung gehören, auch noch Privatunternehmern in *Entreprise* gegeben werden, doch so, daß das Armenamt die Hausordnung bestimmt, die Direktion der Beamten, das Entlassungsrecht, Visitation und nöthigenfalls Annullirung des Kontrakts sich vorbehält.

Ueber die *laufende Verwaltung der Armenhäuser* wird dem Board of Guardians von Woche zu Woche Bericht erstattet, nach umständlichen Formularen, aus denen dann das Armenamt nach gleichförmigem Schema seine

Jahresberichte über die Verwaltung der Arbeitshäuser zusammenstellt. Das für die neueren Generalberichte eingeführte Schema (in welchem ich Beispiels halber die Zahl der aufgenommenen Personen am 1. Jan. 1856) beifüge, ist folgendes.

I. Arbeitsfähige und deren Kinder:

1. Erwachsene (a.) verheirathete Männer 998; (b.) verheir. Frauen 1265.
„ (a.) andere Männer 5495; (b.) andere Frauen 15,738.
2. Kinder ders. unter 16 J. (a.) uneheliche 8,927; (b.) andere Kinder 12,365.

II. Nichtarbeitsfähige und deren Kinder:

1. Erwachsene (a.) verheirathete Männer 1342; (b.) verheir. Frauen 1247.
„ (a.) andere Männer 22,886; (b.) andere Frauen 17,642.
2. Kinder ders. unter 16 J. (a.) uneheliche 1136; (b.) andere Kinder 2690; (c.) Waisen und von ihren Eltern getrennte Kinder 26,379.

III. Wahnsinnige, Blödsinnige und Gemüthskranke:

(a.) Männer 2668; (b.) Frauen 3542; (c.) Kinder unter 16 J. 270.

IV. Summe der vorigen Rubriken: 124,693.

Erw. Männer 33,421: erw. Frauen 39,421; Kinder unter 16 J. 51,251.

V. Vagabunden 904. VI. Gesammtsumme 125,597.

Die Jahresberichte geben danach die Summen der Arbeitshausbewohner am 1. Januar und am 1. Juli jedes Jahrs, und dann auch vergleichende Uebersichten über eine Reihe Jahre zurück. Aus dem Jahresbericht von 1857 gebe ich als Beispiel folgende Zusammenstellung (1.) der zur Zeit formirten Unionen, (2.) der damaligen Bevölkerung dieser Unionen, wie sie nach dem letzten Census zu conjecturiren ist, (3.) die Zahl der Arbeitshauseinsassen am 1. Januar, am 1. Juli und zwar a. Erwachsene Männer, b. erwachsene Frauen, c. Kinder unter 16 Jahren, d. Vagabunden, e. Summe.

Zahl der Unions	Angenommene Bevölkerung.	Datum.	Erwachsene.		Kinder unter 16.	Vagabunden	Summe.
			Männer.	Frauen.			
587	14,760,000	Jan. 1849	33,000	34,542	50,659	1956	120,766
587	14,850,000	Juli 1849	24,021	27,458	42,179	1625	95,283
590	14,947,000	Jan. 1850	31,780	31,012	46,515	1021	110,328
593	15,195,000	Juli 1850	22,721	25,526	38,105	811	87,163
595	15,382,000	Jan. 1851	30,756	30,295	43,138	1170	105,359
597	15,474,000	Juli 1851	22,867	25,532	36,888	679	85,966
597	15,567,000	Jan. 1852	29,267	29,010	40,557	739	99,573
597	15,668,000	Juli 1852	23,445	25,566	36,401	585	85,977
598	15,790,000	Jan. 1853	27,814	28,794	39,812	548	96,968
611	16,325,000	Juli 1853	22,100	25,843	35,911	644	84,498
614	16,526,000	Jan. 1854	31,770	33,538	45,431	653	111,302
619	16,901,000	Juli 1854	25,832	31,307	43,224	823	101,186
620	17,019,000	Jan. 1855	32,089	36,867	49,513	745	119,214
623	17,245,000	Juli 1855	26,337	32,304	44,628	955	104,224
624	17,455,000	Jan. 1856	33,421	39,421	51,851	904	125,597
624	17,560,000	Juli 1856	25,605	32,048	43,008	765	102,426
624	17,665,000	Jan. 1857	34,311	37,773	50,216	1032	123,382

Eine zusammenfassende Uebersicht der Baukosten für alle seit 1840 in England und Wales errichteten Arbeitshäuser geben die Parl. Papers 1858. No. 337. Vol. XLIX. Part. 1. 379. zugleich mit Angabe der Zahl, für die sie nach dem Bauplan eingerichtet sind, und der durchschnittlichen Kosten für Ernährung und Kleidung aus den letzten 5 Jahren.

Die Stellung der Friedensrichter tritt auf dem Gebiet der Arbeitshausverwaltung so sehr zurück, daß sie nur einer beiläufigen Erwähnung bedarf. Nach §. 43 des Armengesetzes hat noch jeder Friedensrichter der Grafschaft ein concurrirendes Visitationsrecht, „um sich zu überzeugen, ob die Regulative des Armenamts beobachtet werden, sowie auch zu den sonstigen Zwecken" des älteren Gesetzes 30 Geo. III. c. 49. Wird dabei eine Uebertretung befunden, so kann der Visitirende vor 2 Friedensrichter laden, welche nach gehöriger Ueberführung auf die Strafe der Uebertretung der Regulative des Armenamts erkennen mögen. In der Wirklichkeit wird davon selten Gebrauch gemacht. — Selbstverständlich tritt dazu noch die Stellung der Friedensrichter als Polizeirichter für die vereinzelten summarischen Strafklauseln, z. B. wegen Einbringung von geistigen Getränken in das Armenhaus (Armengesetz §. 93); Verbot der körperlichen Züchtigung gegen Erwachsene (54 Geo. III. c. 170. §. 7.); Verbot der Anlegung von Ketten und Handschellen (56 Geo. III. c. 129. §. 2.) u. s. w.

III. Das System der Unterstützung außer dem Arbeitshaus, out-door-relief, soll nach der Anlage des Armengesetzes nur in subsidium eintreten, insofern für Arbeitsfähige das Arbeitshaus als Probe der Bedürftigkeit dient. Der dem Armenamt vorbehaltene Uebergang in diesen neuen Zustand wurde allmälig, aber mit Energie durchgeführt. Nach Beseitigung der schlimmsten Uebelstände des alten Systems ist dann wieder eine mildere Praxis eingetreten.

Nach der general order vom 2. August 1841 sollen arbeitsfähige Männer wie Frauen, sobald sie Unterstützung nachsuchen, vollständig im Arbeitshaus erhalten werden, einschließlich der bei dem Manne wohnenden Frau und der Kinder, soweit sie nicht in Arbeit sind, ausgenommen: (1.) Fälle plötzlicher und dringender Nothwendigkeit. (2.) Fälle von Krankheit, Unglücksfall, körperlicher oder geistiger Schwäche. (3.) Bloße Begräbnißkosten. (4.) Wittwen in den ersten 6 Monaten ihres Wittwenstandes. (5.) Wittwen mit ehelichen Kindern, welche sich nicht selbständig erhalten können. (6.) Straf- oder Untersuchungsgefangene. (7.) Frauen und Kinder von Männern im königl. Heer- oder Marinedienst. (8.) Frauen und Kinder von Männern, die nicht in dem Kreisarmenverband wohnen, nach Ermessen der guardians. Consolidirt sind diese Vorschriften dann wieder in der General Order vom 26. Juli 1847 Art. 75 ff. In der Wirklichkeit

ist daher die Zahl der außer dem Arbeitshaus Unterstützten durchschnittlich 5—6mal größer als die der Arbeitshauseinsassen; darunter freilich die Mehrzahl nur auf kürzere oder längere Perioden im Jahr Unterstützte, mit folgenden Unterscheidungen:

1. Die regelmäßigen Armenunterstützungen, bestehend in wöchentlichen Geldspenden oder Naturalien, werden auf Vortrag des Unterstützungsbeamten von dem board of guardians dekretirt, welcher dafür die ordentliche Instanz bildet.

2. In Fällen einer plötzlichen oder dringenden Nothwendigkeit, sudden and urgent necessity, sowohl bei angesessenen Armen, wie bei den casual poor, kann nicht nur der Unterstützungsbeamte, sondern auch noch der Armenaufseher Unterstützung gewähren; aber nur temporär und mit Artikeln des absoluten Bedürfnisses, Nahrungsmitteln, Kleidung, Feuerung, nicht in baarem Geld. Im Fall der Versäumniß kann er dazu durch order eines Friedensrichters bei 30 Thlr. G. Buße gezwungen werden. Für dies Gebiet sind also die Unterstützungsbefugnisse möglichst concurrirend gefaßt. Auch der Arbeitshausinspektor hat in diesen Fällen ein Annahmerecht ohne order. Dasselbe Prinzip gilt insbesondere auch von der ärztlichen Hülfe. Doch sind diese außerordentlichen Fälle mit möglichster Eile dem Kreisarmenrath zur Kenntniß und definitiven Beschlußnahme zu unterbreiten.

3. Das friedensrichterliche Dezernat hat auf dem Gebiet der Unterstützungen seine früheren discretionären Gewalten großentheils verloren und tritt jetzt nur noch ein in 3 Fällen:

a. Wenn der Armenaufseher in dringenden Fällen einem ansässigen Armen die Nothhülfe in Naturalien verweigert, kann sie der Friedensrichter durch schriftliche order verfügen (s. oben).

b. Für jeden Armen kann in Fällen plötzlicher und gefährlicher Krankheit ein Friedensrichter ärztliche Unterstützung anordnen (Armengesetz §. 54).

c. Für gänzlich Arbeitsunfähige wegen Alters- oder Körperschwäche können 2 aktive Friedensrichter aus dem Bezirk der Union durch schriftliche order eine angemessene Unterstützung außer dem Arbeitshaus festsetzen; vorausgesetzt, daß die Person unterstützungsberechtigt in diesem Verbande ist, und daß einer der Friedensrichter aus eigner Wissenschaft die gänzliche Arbeitsunfähigkeit in der order attestirt (Armengesetz §. 27).

Die außerordentlichen Unterstützungen durch die Friedensrichter führten schon frühzeitig zu Uebelständen, da die Friedensrichter, bei

der laufenden Verwaltung nicht betheiligt, nicht wohl im Stande waren das Bedürfniß abzumessen. „Da sich auf Grund einer Klausel des st. Will. et Mary c. 11. §. 11 viele Personen an die Friedensrichter gewandt haben hinter dem Rücken der Kirchspielsbeamten und so auf unrichtige Angaben und zuweilen unter falschen und frivolen Vorwänden Unterstützung erlangt haben, welche wesentlich beigetragen hat zu der Steigerung der Communalsteuern", so wird durch 9 Geo. I. c. 7 verordnet, daß kein Friedensrichter einem Armen Unterstützung gewähren soll, ohne daß der Grund vor dem Friedensrichter eidlich erhärtet ist und bevor sich die Person an das Kirchspiel gewandt hat und ihr die Unterstützung verweigert ist. — Nach demselben Gesetz §. 4 sollten Arme, die sich weigerten in einem Arbeitshaus untergebracht und erhalten zu werden, aus dem Unterstützungsbuch gestrichen werden und keine Unterstützung mehr erhalten. Durch 36 Geo. III. c. 23 wurde dies Verfahren für zu hart erklärt, insofern es oft „arbeitsame arme Personen verhindert gelegentlich solche Unterstützung zu erhalten, die ihrer besonderen Lage am meistens angemessen ist, und weil diese Klausel oft der häuslichen Bequemlichkeit und dem häuslichen Glück des Armen sich nachtheilig erweist." Die Armenaufseher dürfen daher mit Genehmigung der Gemeinde oder eines Friedensrichters arbeitswillige Personen in ihrem eigenen Hause unterstützen unter Umständen vorübergehender Krankheit oder Noth und in anderen diskretionären Fällen, auch wenn der Arme sich weigert in das Armenhaus zu gehen (36 Geo III. c. 23. §. 1). Jeder Friedensrichter kann nach diesem Gesetz auch aus eigener Bewegung eine Order zur Unterstützung im Hause erlassen, und der Armenaufseher muß derselben Folge leisten. Der spezielle Grund solcher Unterstützungen muß indessen in der Order ausdrücklich angegeben werden, die Order gilt nur auf einen Monat, kann aber von Monat zu Monat erneuert werden, der Unterstützung suchende Arme muß zuvor den Eid leisten über die Nothwendigkeit und der Armenaufseher zuvor geladen werden, um mit seinen etwanigen Einwendungen dagegen gehört zu werden. Die ganze Vorschrift sollte überhaupt nicht gelten für solche Kirchspiele, in denen houses of industry unter Gilbert's Act oder unter einer Spezialakte schon eingerichtet waren. — Natürlich hatten auch die Sessionen eine concurrirende Gewalt in Erlaß von Orders zur außerordentlichen Unterstützung. Auch dann mußte jedoch der durch 9 Geo. I. c. 7 erforderte Eid zuvor geleistet werden, und in der Order die Person ausdrücklich als „arm und hülflos" bezeichnet werden. Auch bezog sich die Unterstützungsbefugniß nur auf eigentliche Unterstützung, nicht z. B. auf Bezahlung eines Arztes für Behandlung eines Kranken.

Diese älteren schwankenden Variationen und Verklausulirungen in der Stellung der Friedensrichter waren die natürliche Folge ihrer Abneigung sich an der laufenden Verwaltung des Unterstützungswesens zu betheiligen und nur in der vornehmeren Stellung als Polizeirichter und als Visitors gelegentlich einzugreifen. Ein gelegentliches Unterstützungsdekret des einzelen Friedensrichters konnte daher nur planlos und oft wirklich störend in die laufende Verwaltung eingreifen. Die Betheiligung der Friedensrichter als bloße ex officio Guardians in den neuen Kreisarmenverbänden hat darin gar nichts gebessert; vielmehr halten sich die Friedensrichter jetzt noch vornehmer von der laufenden Verwaltung zurück, da sie es nicht lieben den von den Guardians gewählten Chairman als einen richtigen Vorsitzenden anzuerkennen. Für die Zukunft ist

dabei kaum ein anderer Ausweg als die Bildung vermischter Verwaltungscommittees unter regelmäßiger Betheiligung der Friedensrichter.

In Kirchspielen, in welchen die alte Verwaltungsweise durch overseers noch fortbesteht, bleiben die älteren discretionären Gewalten der Friedensrichter und der Quartalsitzungen nach 3 Will. et Mary c. 11. §. 11; 9 Geo. I. c. 7. §. 1; 36 Geo. III. c. 23 noch vorbehalten.

4. Modalitäten dieser Unterstützungsweise können mit Genehmigung des Armenamts unter allen Umständen eintreten. So hat man periodisch in einzelen Unionen die Beschäftigung erwachsener arbeitsfähiger Armen außer dem Armenhaus nachgegeben, und dafür die Superintendents of Pauper Labour angestellt, womöglich aber solche Arbeiten gesucht, die mit den im Bezirk üblichen Gewerbs- und Fabrikationszweigen nicht concurriren.

Vgl. z. B. die Out-Door Labour Test Order vom 30. April 1842. Auch in diesem Falle muß der Arme ganz für Rechnung der Armenverwaltung arbeiten (weder ganz noch theilweis für einen Privatarbeitgeber) und erhält wenigstens die Hälfte des Lohns in Naturalien. — Gelegentlich kann auch in einzelen Kirchspielen noch die Anschaffung kleiner Ackerstücke für den Gebrauch und die Beschäftigung der Armen vorkommen nach 59 Geo. III. c. 12. §. 12; 1 et 2 Will. IV. c. 42. — Wegen der Beförderung der Auswanderungen durch Beiträge aus der Unionskasse vergl. 11 et 12 Vict. c. 110. §. 5. — Wegen der Armenbegräbnisse enthält die letzten Bestimmungen das st. 18 et 19 Vict. c. 79.

Einen Incidentpunkt bildet die Bestimmung des Armengesetzes §. 58, wonach alle Armenunterstützung an Personen über 21 Jahr, einschließlich der Frau und der Familienmitglieder unter 16 Jahren, als Darlehn behandelt wird. Es kann deshalb auf Antrag der Armenbeamten durch order eines Friedensrichters Arrest auf Lohn oder Arbeitverdienst gelegt, ein angemessener Theil desselben durch Abzüge der Armenverwaltung übereignet und summarisch durch Exekution von den Arbeitgebern eingetrieben werden. — Analoge Vorschriften enthält für die Armenvorschüsse an Militär- und Seeinvaliden das st. 2 et 3 Vict. c. 51. §. 3.

5. Das System der Unterbringung der Armenlehrlinge ist durch 7 et 8 Vict. c. 101. §§. 12. 13. ebenfalls den Friedensrichtern entzogen, die alte Zwangslehrlingschaft aufgehoben, die Unterbringung armer Kinder in dieser Weise bei Meistern, die sich dazu bereit finden, den Guardians überlassen nach den vom Armenamt sehr speziell normirten Contractformularen.

Das Armenamt bestimmt durch seine Orders mit Gesetzeskraft die Pflichten des Meisters, dessen Contractbruch mit Bußen bis 120 Thlr. G. bedroht ist. Alle früheren Geschäfte der Armenaufseher dabei sind auf die Guardians übergegangen, deren Clerk auch die Listen der Armenlehrlinge führt. Ein umständliches Regulativ für das jetzige Verfahren enthält die General Order vom 26. Juli 1847 Art. 52—74, namentlich auch die Verpflichtung der Guardians, die aus den Arbeitshäusern in die Lehre gegebenen Kinder von Zeit zu Zeit zu

visitiren. Ueber das ältere Verfahren vor den Friedensrichtern vergl. oben S. 314—318.

6. Armenschulgelder werden erst seit dem neuen Gesetz 18 et 19 Vict. c. 34 bewilligt; während nach der früheren Verwaltungsweise nur eine Aufnahme der Kinder in das Arbeitshaus statthaft war.

Bis jetzt ist dies nur in geringem Umfang geschehen; doch liegt darin ein weiterer Schritt der Trennung der Armenschule vom Arbeitshaus. Eine Uebersicht über die Zahl der so unterstützten Kinder geben die Parl. Papers 1857. sess. II. No. 313. XXXII. 71.

Der weitere Versuch das Armenschulwesen zu verbessern durch Anlegung gemeinschaftlicher Armenschulen für mehre Unionen folgt nachher §. 107 unter der Rubrik District Schools, deren aber nur 6 zu Stande gekommen sind, welche nach dem Generalbericht von 1858 (Seite 14. 15.) 2871 Kinder aufgenommen hatten.

Die Mehrzahl der Armenkinder, für die die Armenverwaltung überhaupt nach der bisherigen Einrichtung sorgt, befindet sich also noch immer in den workhouses Schools, die nach dem Jahresbericht von 1858 8759 Knaben unter 10 Jahren, 8611 Knaben von 10 Jahren und darüber, 9641 Mädchen unter 10 Jahren, 7358 Mädchen von 10 Jahren und darüber, zusammen 34,369 Schulkinder enthielten.

Ueber die Gesammtzahl der Personen, die nach diesen Grundsätzen einen out-door relief beziehen, werden Tabellen nach gleichförmigem Schema geführt, und in dem jährlichen Generalbericht folgende Rubriken gleichmäßig zusammengestellt (wobei ich Beispiels halber aus dem Generalbericht von 1856 S. 153 die damaligen Zahlen hinzufüge):

I. Arbeitsfähige und Familienmitglieder solcher.
1. Erwachsene Männer unterstützt in plötzlichen Unglücksfällen 146.
2. Erw. Männer unterstützt in Krankheitsfällen ꝛc. 18,526.
3. Erw. Männer unterstützt wegen Krankheit oder Unglücksfall der Familie ꝛc. 7,579.
4. Erw. Männer unterstützt wegen Mangels an Arbeit ꝛc. 4,967.
5. Familienmitglieder der vorigen Klassen ad 1—4:
(a.) Ehefrauen 25,595; (b.) Kinder unter 16 J. 74,903.
6. Wittwen 52,653.
7. Kinder unter 16 J. von Wittwen 124,960.
8. Ledige Frauenzimmer ohne Kinder 5,820.
9. Uneheliche Kinder und deren Mütter:
(a.) Mütter 2,381; (b.) Kinder 5,310.
10. Familienmitglieder von Personen im Gefängniß ꝛc.:
(a.) Frauen 2,182; (b.) Kinder 6,392.
11. Familien von Soldaten, Matrosen ꝛc.:
(a.) Frauen 2,794; (b.) Kinder 6,405.
12. Ansässige Familienmitglieder anderer nicht ansässiger Männer:
(a.) Frauen 5,117; (b.) Kinder 13,724.

II. Nichtarbeitsfähige.
(a.) Männer 99,135; (b.) Frauen 220,804;

(c.) Kinder unter 16 J. bei ihren Eltern 87,675;
(d.) Waisen oder Kinder nicht bei den Eltern 15,136.

III. Wahnsinnige, Blödsinnige und Gemüthskranke.
(a.) Männer 5,305; (b.) Frauen 6,632; (c.) Kinder unter 16 J. 367.

IV. Summe der vorigen Klassen ad I.—III.
(a.) Männer 136,113; (b.) Frauen 325,281; (c.) Kinder unter 16 J. 289,785.

V. Vagabunden mit out-door relief 991.

VI. Totalsumme der Personen 752,170.

Von Zeit zu Zeit stellt dann das Armenamt die Resultate ganzer Jahre vergleichend gegenüber, und zwar die Gesammtsumme der in jedem Jahre in-door und out-door Unterstützten, und welchen Procentsatz der zeitigen Bevölkerung sie darstellen. So in dem Generalbericht von 1858 S. 13:

Jahr endend Marientag:	Bevölkerung:	In-door relief:	Out-door relief:	Total:	Procente der Bevölk.
1849	17,534,000	133,513	955,146	1,088,659	6,2
1850	17,765,000	123,004	855,696	1,008,700	5,7
1851	17,927,609	114,367	826,948	941,315	5,3
1852	18,205,000	111,323	804,352	915,675	5,0
1853	18,402,000	110,148	776,214	886,362	4,8
1854	18,617,000	111,635	752,982	864,617	4,6
1855	18,840,000	121,400	776,286	897,686	4,8
1856	19,043,000	124,879	792,205	917,084	4,8
1857	19,207,000	122,845	762,165	885,010	4,6

Es ist dabei namentlich auch eine verhältnißmäßige Abnahme der erwachsenen arbeitsfähigen Armen bemerkbar, welche z. B. 1849 26,558 in-door, 202,265 out-door betrug; 1857 dagegen 19,660 in-door, 120,415 out-door. Das Verhältniß der erwachsenen arbeitsfähigen Armen zu der Gesammtzahl ist dabei allmälig von 21 pCt. auf 15,8 pCt. herabgesunken.

IV. Das System der Rechnungscontrole, audit, ist unter dem Einfluß des Armenamts auf das ganze Gebiet der Armenverwaltung bis zurück auf die Steuererhebung ausgedehnt (vgl. oben S. 107—110). Nach 7 et 8 Vict. c. 101. §. 32 sollten Rechnungsrevisoren für große aus mehren Kreisarmenverbänden gebildete Distrikte ernannt werden durch die Vorsitzenden und stellvertretenden Chairmen der dazu gehörigen Verbände. Später hat die Staatskasse die Gehalte der so eingesetzten 50 District Auditors übernommen, folgerecht auch den Anspruch auf Ernennung derselben und damit ein neues gewaltiges Element der Centralisation. Da diese Staatscontrolbeamten „jede bei der Verwaltung der Armensteuer oder bei der Armenunterstützung betheiligte Person" durch Strafe nöthigen können zur Vorlegung aller Rechnungen und Beläge und zur Zeichnung einer eidesstattlichen Deklaration darüber; da sie in der Ausgabe nur passiren lassen „die gesetzlich

gestatteten und dem Betrag nach angemessenen Verwendungen," so entsteht daraus eine neue sehr schwerwiegende Amtsgewalt der Rechnungsbeamten über die Communalverbände, die in der That hinausläuft auf ein allgemeines Recht zu „controliren und „zu überwachen die Befolgung der Gesetze und der Instruktionen „des Armenamts," mit Vorbehalt einer sehr beschränkten Abhülfe durch Certiorari bei der Queen's Bench oder alternativ einer Beschwerdeinstanz beim Armenamt. Weitere Vorschriften über das audit enthält das st. 11 et 12 Vict. c. 91, einige unbedeutende Beschränkungen für die Amtsgewalten der auditors 11 et 12 Vict. c. 104. An Stelle früherer Friedensrichtergewalten ist durch dies Revisionsverfahren eine neue Instanz geschaffen, welche ex post nochmals controlirt und regelt:

1) die gesetzmäßige Verwendung der Armensteuer überhaupt, indem schon nach dem Armengesetz §. 98 weder den overseers noch den guardians irgend ein Rechnungsposten passirt im Widerspruch mit dem Armengesetz oder den rules des Armenamts.

Die Vorschriften z. B., daß alle Zahlungsorders über 30 Thlr. G. von dem chairman und 2 guardians gezeichnet sein müssen, daß alle Rechnungen über 6 Thlr. G. von dem board genehmigt sein müssen, daß die overseers Prozeßkosten nur liquidiren dürfen (außer dringlichen Fällen) nach vorgängiger Anfrage bei der Gemeindeversammlung u. dgl., werden nach dieser Einrichtung erzwungen durch eine empfindliche Haftung des betreffenden Beamten aus eigenem Vermögen.

2) wird die Innehaltung der gesetzlichen Beitragsverhältnisse der einzelen Ortschaften des Kreisverbandes damit nochmals einer Staatscontrole unterworfen. Es gilt dabei fortdauernd der Grundsatz, daß jedes Kirchspiel die Unterstützungskosten seiner Armen, sowohl settled wie casual poor trägt, und nach demselben Verhältniß zu den establishment charges des Armenhauses contribuirt. Sehr wichtig sind aber in dieser Beziehung die Neuerungen des Gesetzes 11 et 12 Vict. c. 110, welches die Kosten der Armen, die nach fünfjährigem Aufenthalt jetzt nicht mehr ausgewiesen werden dürfen (9 et 10 Vict. c. 66) dem Kreisarmenverband im Ganzen zur Last legt, wodurch nach den neusten Jahresübersichten bereits 1/5 der Jahresunterstützung gemeinsame Kreislast geworden.

Durch 11 et 12 Vict. c. 110 werden auch die Unterstützungskosten der wandernden Armen und einige Nebenfälle dem Unionsfonds zur Last gelegt und die transitorischen Bestimmungen darüber von Jahr zu Jahr continuirt, z. B. 16 et 17 Vict. c. 77; 17 et 18 Vict. c. 43 u. ff.

V. Das Ausweisungsverfahren, orders of removal, bildet innerhalb dieses weitschichtigen administrativen Systems noch immer einen Incidentpunkt friedensrichterlicher Jurisdiction.

Ueber dies Verfahren s. §. 102. Abs. III. Durch 11 et 12 Vict. c. 31 sind einige Vereinfachungen eingetreten. Bei weitem wichtiger aber ist die Verminderung der Ausweisungsfälle durch 9 et 10 Vict. c. 66 u. ff. Gesetze wegen der irremovable poor. Eine statistische Uebersicht über die heutige Zahl der Ausweisungen, die verschiedenen Klassen und die Kosten derselben geben die Parl. Papers 1854 No. 87; 1856 No. 436; 1858 No. 506. (Vol. XLIX. Part. I. 275.)

Der Grundcharakter des neuen Systems, über welchen sich das Armenamt in seinen Jahresberichten sehr umständlich und sorgfältig ausweist, ist gleichmäßige Ordnung der Verwaltung, ökonomische Verwendung der Gemeindefonds, verhältnißmäßige Ersparung in den Gesammtkosten der Armenpflege, möglichste Beseitigung der störenden Einflüsse des früheren Systems auf die Höhe der Arbeitslöhne, Milderung der Härten des Niederlassungsrechts und einige Ausgleichung der so ungleich lastenden Armensteuer. Man kann dabei die Verdienste des Armenamts vollkommen anerkennen, ohne zu verkennen, daß die Fortdauer der jetzigen Verfassung die Grundlagen des englischen Gemeindelebens untergräbt.

Die ökonomischen Gesammtresultate des neuen Verwaltungssystems sind aus den zahlreichen Tabellen der jährlichen Geschäftsberichte ersichtlich. Die Gesammtbeträge der Armensteuer seit 1775 habe ich schon oben S. 98 gegeben. Da dabei einige Incorrectheiten untergelaufen sind, so füge ich nochmals aus dem Generalbericht von 1858 S. 57 eine vollständige Uebersicht bei 1. der Armensteuerbeträge, 2. der für die Armenpflege wirklich verwandten Kosten, also nach Abzug der sonstigen Communalausgaben, für welche die Poor Rate mit dient.

Jahr.	Armensteuer. Thlr. G.	Armenausgabe. Thlr. G.	Jahr.	Armensteuer. Thlr. G.	Armenausgabe. Thlr. G.
1775—76	10,321,802	9,340,824	1821—22	46,568,646	38,152,224
1782—83			1822—23	41,388,918	34,637,772
1783—84	13,006,500	12,025,488	1823—24	41,019,030	34,421,400
1784—85			1824—25	41,833,938	34,721,934
1802— 3	32,089,230	24,467,346	1825—26	41,790,306	35,571,012
1812—13	51,881,046	39,936,636	1826—27	46,706,112	38,646,528
1813—14	50,333,844	37,767,486	1827—28	46,290,330	37,788,000
1814—15	44,746,056	32,513,076	1828—29	45,853,026	37,994,460
1815—16	41,623,550	34,349,034	1829—30	48,667,532	40,974,252
1816—17	48,770,508	41,465,550	1830—31	49,675,308	40,493,334
1817—18	55,922,640	47,224,806	1831—32	51,737,520	42,221,814
1818—19	53,593,110	45,100,224	1832—33	51,639,006	40,744,800
1819—20	52,317,930	43,981,524	1833—34	50,028,474	37,903,530
1820—21	50,471,358	41,755,506	1834—35	44,242,842	33,158,508

Jahr.	Armensteuer. Thlr. G.	Armenausgabe. Thlr. G.	Jahr.	Armensteuer. Thlr. G.	Armenausgabe. Thlr. G.
1835—36	38,127,228	28,305,780	1846—47	41,788,950	31,792,722
1836—37	31,767,396	24,268,446	1847—48	46,904,580	37,084,584
1837—38	31,118,334	24,741,624	1848—49	46,044,876	34,757,778
1838—39	33,683,634	26,441,442	1849—50	43,622,958	32,370,132
1839—40	36,087,630	27,461,790	1850—51	40,673,484	27,776,224
1840—41	38,110,968	28,565,574	1851—52	89,313,788	29,386,110
1841—42	39,317,340	29,468,988	1852—53	39,134,472	29,634,384
1842—43	42,513,570	31,248,162	1853—54	41,839,320	31,697,118
1843—44	41,083,230	29,856,558	1354—55	47,184,894	35,340,246
1844—45	40,746,036	30,238,218	1855—56	49,208,088	36,025,464
1845—46	40,803,738	29,725,224	1856—57	48,834,018	35,392,536

Das Armenamt berechnet danach den Betrag der Armenkosten, welche alljährlich auf jeden Kopf der Bevölkerung fallen, sowie die Procente von dem armensteuerpflichtigen Grundeinkommen. Im Jahre 1834 fielen auf jeden Kopf der Bevölkerung 8 s. 9½ d. (88 Sgr.) Armenkosten, — nach dem Durchschnitt der nächsten 22 Jahre nur 6 s. 2 d. (61½ Sgr.). Im Jahre 1834 betrugen die wirklichen Armenkosten 1 s. 10½ d. auf das £, d. h. 9⁷/₁₂ pCt von dem steuerpflichtigen Grundeinkommen; — nach dem Durchschnitt der nächsten 22 Jahre waren es nur 1 s. 6¼ d. auf das £, d. h. nur 7½ pCt., wobei noch zu beachten ist, daß die Einschätzungen zur Armensteuer hinter dem wirklichen reinen Ertragswerth der Grundstücke noch immer erheblich zurückbleiben (1841: 375,240,180 Thlr. G.; 1847: 403,923,504 Thlr. G.; 1850: 406,200,918 Thlr. G.), während die Einschätzungen zur Einkommensteuer ergeben, daß der Ertragswerth der Grundstücke viel bedeutender gestiegen ist. Seit 1850 sind die Kosten in der Regel unter diesem Durchschnittsmaßstab geblieben.

Die Generalberichte ergeben ferner das Verhältniß der wirklichen Ausgaben für die Armenpflege zu den Ausgaben für andere Communalzwecke, die aus den Armenfonds zu bestreiten sind. So stellt der Geschäftsbericht von 1858 die Einnahmen und Ausgaben von 1840—1857 in folgenden Rubriken zusammen: (1.) Verwaltungsjahr, (2.) Einnahme aus der Armensteuer, (3.) Nebeneinnahmen aus Strafgeldern u. s. w. — Sodann die Ausgaben: (4.) eigentliche Armenausgaben, die sich dann wieder vertheilen: auf in-door relief; out-door relief; Rückzahlung und Verzinsung der Arbeitshausanleihen, Beamtengehalte und Rationen; sonstige Armenkosten (zur Beförderung von Auswanderungen, Erhaltung der Armen in den Irrenhäusern, außerordentliche Medicinalkosten und Armenbegräbnißkosten). — (5.) Prozeßkosten aus den Streitigkeiten über das Niederlassungsrecht. (6.) Auszahlungen aus der Poor Rate zu der County Rate, also zu den Kreisgerichts- und Polizeikosten. (7.) Kosten bei dem Verfahren vor den Friedensrichtern, z. B. bei Steuerreklamationen, Gebühren der Constables ꝛc. (8.) Kosten der Civilstandsregister, Gebühren der Geistlichen dabei ꝛc. (9.) Kosten der Pockenimpfung. (10.) Kosten der Wahl- und Jurylisten-Anfertigung. (11.) Kosten aus der Parochial Assessment Act für die Abschätzung der steuerpflichtigen Grundstücke und Rückzahlung von Darlehnen daraus. (12.) Sonstige vermischte Ausgaben für die Zwecke der Poor Rate (oben §. 15), die nicht unter die eigentlichen Armenkosten fallen. (13.) Medicinalkosten, die schon in Rubrik 4 enthalten sind, aber nochmals besonders

hervorgehoben werden wegen der Beiträge der Staatskasse, die seit 1839 zu dieser Rubrik geleistet werden. Nach diesen Rubriken lasse ich nunmehr die einzelen Ausgabeposten folgen, wobei ich der Abkürzung wegen die 000 Thlr. G. weglasse:

1. Jahr.	2. Armensteuer.	3. Nebeneinnahmen.	4. Eigentliche Armenausgab.	5. Prozeßkosten.	6. County Rate.	7. Constables-Kosten.	8. Civilstands-Register.	9. Pocken-Impfung.	10. Wahllisten.	11. Parochial Assessments.	12. Sonstige Ausgaben.	13. Medicinal-Kosten.
1840	36,087	1,367	27,461	402	5,133	—	307	—	—	299	2,800	910
1841	38,110	1,361	28,565	419	6,156	—	322	69	—	258	3,166	824
1842	39,317	1,209	29,468	408	7,384	—	314	202	—	241	2,251	920
1843	42,413	1,314	31,248	508	7,773	—	323	98	—	182	2,076	964
1844	41,083	1,317	29,856	631	8,138	—	336	101	—	180	2,154	997
1845	40,746	1,311	30,238	572	7,679	347	344	155	120	137	1,548	1,045
1846	40,803	1,122	29,725	499	7,785	313	328	164	129	126	1,406	1,051
1847	41,788	915	31,792	458	8,008	309	355	108	150	103	1,280	1,077
1848	46,904	951	37,084	440	8,348	349	341	131	145	84	1,357	1,187
1849	46,044	1,198	34,757	421	8,286	376	343	176	171	91	1,638	1,267
1850	43,622	1,380	32,370	465	7,926	390	351	141	172	85	2,257	1,363
1851	40,673	1,088	29,776	411	8,355	367	340	151	169	86	1,858	1,259
1852	39,313	1,908	29,386	376	8,068	361	353	155	183	75	1,954	1,272
1853	39,134	1,697	29,634	316	8,437	332	364	165	185	74	1,617	1,290
1854	41,839	1,668	31,697	279	8,891	330	362	274	189	74	1,799	1,384
1855	47,184	1,864	35,340	309	9,590	350	390	326	188	65	1,973	1,390
1856	49,208	1,770	36,025	321	9,464	366	383	267	187	76	1,980	1,391
1857	48,834	1,811	35,392	354	10,661	356	383	247	196	82	2,359	1,389

Bei den eigentlichen Armenkosten ist das gewöhnliche Verhältniß des in-door relief zu dem out-door relief etwa wie 1 zu 3; und beide zusammen bilden etwa 3/4 der Armenkosten, während auf Rückzahlungen, Beamtengehalte ꝛc. noch 1/4 fällt. Wie schon früher bemerkt, so fällt ein volles 1/5 der Armenverpflegungskosten jetzt auf nicht ansässige Arme, die durch 9 et 10 Vict. c. 66 wegen fünfjährigen Wohnsitzes ꝛc. nicht mehr ausgewiesen werden dürfen.

Der Generalbericht von 1859 ist zur Zeit dieses Drucks noch nicht ausgegeben. Doch sind auch darin die Resultate günstig. Die Armenausgaben haben im Geschäftsjahr 1858: 35,271,252 Thlr. G. betragen, ziemlich genau 2 Thlr. Cour. auf den Kopf der jetzigen Bevölkerung. Am 1. Juli 1858 befanden sich in den Armenhäusern 123,538 Arme; 793,606 erhielten out-door relief.

§. 107.

Die Armenschuldistrikte. School Districts. (District Asylums.)

Diese Distriktsbildungen sind als Zusatz zu dem neuen Armenverwaltungssystem einem besonderen Abschnitt vorbehalten, weil sie ausnahmsweise über mehr als eine Armenunion übergreifen. Die neue Armenverwaltung hatte, wie erwähnt, die Arbeitshäuser zu-

gleich zu Armenschulen bestimmt. Nach dem letzten Jahresbericht des Armenamts (1858, p. 220—32) fallen 37,240 Kinder in dieser Weise der Armenverwaltung anheim, d. h. durchschnittlich etwa 60 Kinder auf jeden der 624 (628) Armenverbände. Da nun aber in vielen Unionen nur die Zahl von 20 oder 30 und oft noch weniger Kinder zu unterrichten waren, so hielt es schwer die nöthigen Lehrer und Unterrichtsmittel zu beschaffen, die Armenschulen zu beaufsichtigen. Noch weniger ließ sich der nachtheilige Einfluß der Verbindung der Armenschule mit einem Arbeits-, Irren-, Krankenhaus und Vagabundendepot verkennen (Report of Poor Law Commiss. 1840. p. 34). Durch 7 et 8 Vict. c. 101 machte man den Versuch diesem Uebelstand abzuhelfen durch Bildung von großen Distrikten bestehend aus mehren Armenverbänden und Kirchspielen zur Einrichtung eines gemeinsamen Armenschulhauses. Das Armenamt wird ermächtigt nach Umständen solche Distrikte zu bilden, vorausgesetzt, daß nur Kirchspiele innerhalb eines Bereichs von 15 engl. Meilen dazu gezogen werden, Kirchspiele über 20,000 Seelen oder unter Lokalakte nur mit schriftlicher Einwilligung der Mehrheit der guardians. Da die ganze Einrichtung nur eine Auszweigung aus dem System der workhouses bildet, so sollen die Kosten ebenso wie für die Arbeitshäuser nach dem Durchschnitt der bisherigen Armenkosten auf die Kirchspiele vertheilt werden 7 et 8 Vict. c. 101. §§. 40 — 55. Für die Verwaltung der Distriktsarmenschule wird ein board of management gebildet aus ex officio und aus gewählten Curatoren, managers. Ex officio Mitglied ist jeder chairman der zum Distrikt gezogenen Union oder eines analogen größeren Armenverbandes. Die Zahl der gewählten Mitglieder für jeden Armenverband setzt das Armenamt bei der Bildung des Distrikts fest, nebst der Qualifikation der zu wählenden Mitglieder bis zu einem maximum von 240 Thlr. G. Grundrente. Mit dieser Maßgabe werden die Curatoren von jedem board of guardians von 3 zu 3 Jahren gewählt.

Das Curatorium stellt mit Zustimmung des Bischofs den Geistlichen der Anstalt sowie alle sonstigen Lehrer und Beamten an. Es kehrt dabei wieder der gesetzliche Grundsatz, daß kein Kind genöthigt werden soll dem Gottesdienst einer Confession beizuwohnen, welche nicht die seinige oder die seiner Eltern und Verwandten ist. Ferner der Grundsatz, daß arbeitsfähige Kinder in irgend einer gewerblichen oder landwirthschaftlichen oder Haushaltungs-Arbeit unterwiesen, beschäftigt, und damit für ihren künftigen Beruf vor-

gebildet werden sollen. Bei schlechter Aufführung kann ein Kind zur Strafe in das Arbeitshaus zurückgesandt werden. Durch 11 et 12 Vict. c. 82 wurden die Gewalten des Armenamts zur Bildung der Schuldistrikte noch etwas erweitert, durch 13 et 14 Vict. c. 11 die Beitragspflicht der Armenverbände dazu noch näher geregelt.

Es sind im Ganzen jedoch nur 6 solche Schuldistrikte gebildet worden, und trotz der nicht unerheblichen Beiträge, welche das Parlament jährlich zu den Lehrergehalten giebt, steht seit länger als 10 Jahren die Weiterbildung des Systems still, anscheinend wegen der verhältnißmäßig hohen Kosten der Einrichtung.

Der Jahresbericht des Armenamts von 1858 giebt folgende Uebersicht über die Zahl der Knaben unter 10 Jahren und über 10 bis 16 Jahre; ebenso der Mädchen und des Jahreszuschusses zu den Lehrergehalten aus der Parlamentsbewilligung pro 1857.

Schuldistrikt.	Knaben unter 10.	Knaben über 10.	Mädchen unter 10.	Mädchen über 10.	Summe.	Parl.-Bew. Thlr. G.
Central London	191	416	167	306	1,080	3,450
Farnham and Hartley Wintrey	53	257	166	253	729	4,033
North Surrey	105	296	88	172	661	4,234
Reading and Wokingham	14	42	25	32	113	1,127
South Eeast Shropshire	47	34	21	34	136	1,071
South Metropolitan	21	43	45	45	152	1,434
	431	1088	510	842	2,871	15,349

Weitere Ausweise enthalten die Parl. Papers 1858 No. 305. 513. Vol. XLIX. P. I. 349. 353.

Das Statistical Journal 1858 Bd. 21. 179. giebt die Zusammensetzung der Verwaltungskuratorien von 3 Schuldistrikten in folgender Weise: (1.) Name der dazu gelegten unions und gesonderten Kirchspiele mit dem Charakter eines selbständigen Kreisarmenverbands; (2.) Zahl der dazu gehörigen Kirchspiele; (3.) Zahl der ex officio Mitglieder, chairmen; (4.) Zahl der gewählten managers.

Schuldistrikt.	Armenverbde.	Kirchsp.	Ex off. Mitgl.	Gewählte.	Summe.
I. Central London.	City of London Union	98	1	6	7
	East London „	4	1	4	5
	West „ „	7	1	4	5
	St. Saviours „	2	1	2	3
	St. Martin-in-the Fields	1	1	2	3
	Zusammen	112	5	18	23

Schuldistrikt.	Armenverbde.	Kirchsp.	Ex off. Mitgl.	Gewählte.	Summe.
II. South Metropolitan.	Greenwich Union	4	4	5	6
	St. Olave's „	3	1	2	3
	Bermondsey Parish	1	1	3	4
	Camberwell	1	1	2	3
	St. Mary, Newington	1	1	4	5
	Rotherhite	1	1	1	2
	Zusammen	11	6	17	23
III. North Surrey.	Chelsea	1	1	3	4
	Lewisham Union	7	1	1	2
	Wandsworth and Clapham	6	1	3	4
	Croydon	11	1	2	3
	Kingston	13	1	2	3
	Richmond	5	1	1	2
	Zusammen	43	6	12	18

Statt dies System weiter fortzubilden hat man in neuster Zeit angefangen, wo es ausführbar ist, besondere Schulhäuser für die Armenkinder des Arbeitshauses in einiger Entfernung davon anzulegen. Gleichzeitig ist man zu dem noch bessern Auswege gekommen, besondere Armenschulgelder zu bewilligen und damit die Erziehung der Armenkinder außer dem Arbeitshaussystem überhaupt zu ermöglichen. Das Parlament bewilligt ferner jährliche Zuschüsse zu den Gehalten der Lehrer der Armenhaus- und Distriktsschulen (1857: 176,390 Thlr. G.). Die weitere Verbesserung des Armenschulwesens ist aber nur von der fortschreitenden Ausbildung des öffentlichen Unterrichtswesens überhaupt zu erwarten, und wird hoffentlich nicht sowohl von dem Armenamt, als von dem neu kreirten Unterrichtsministerium (Staatsrathsabtheilung) ausgehen.

Die neueren Maßregeln, die ein weiteres Fortschreiten des Systems der School districts unnöthig machen sollen, sind im Zusammenhang folgende:

1. Die Absonderung der Schulgebäude von den Arbeitshäusern, zu denen das Armenamt fortwährend aufmuntert, und welche in einer nicht geringen Zahl von unions wirklich zu Stande gebracht ist. Die neusten Berichte des Armenamts können für den großen hauptstädtischen Bezirk schon die erfreuliche Thatsache melden, „daß mit Hülfe dieser Sonderung und der vortigen großen Distriktschulen bereits 78½ pCt. der Armenkinder außer dem Arbeitshause erzogen werden."

2. Noch bedeutungsvoller für die Zukunft ist das neue System der Armenschulgelder 18 et 19 Vict. c. 34. Während die ältere Gesetzgebung nur eine Armenschulerziehung durch Aufnahme in das Arbeitshaus oder die Distriktsschule anerkannte, sind jetzt die Kreisarmenräthe ermächtigt außerordentliche Unterstützungen an Arme außer dem Arbeitshaus zu gewähren, um sie in

Stand zu setzen, ihren Kindern Unterricht in solchen Schulen zu verschaffen, welche die guardians als dazu geeignet bezeichnen und für welche sie weitere Regulative erlassen können. Nach dem Jahresbericht von 1857 erhielten freilich erst 3,986 Kinder auf diese Weise ihren Unterricht (neben 3,732 in district schools, 35,082 in workhouse schools).

3. Durch 5 et 6 Will. IV, c. 70; 4 et 5 Vict. c. 38 werden Privatstiftungen zur Erbauung und Ausstattung von Armenschulen befördert durch Erleichterung der rechtlichen Formen der Eigenthumsübertragung und gesetzliche Reglung einer Verwaltung solcher Stiftungen durch den Pfarrer und die Kirchenvorsteher des Kirchspiels. Die Einwirkung der Privatschulvereine, insbesondere der National School Society, auf das Armenschulwesen muß einem anderen Zusammenhang vorbehalten bleiben.

4. Durch 20 et 21 Vict. c. 55 werden die Quartalsitzungen ermächtigt, zu den Besserungsschulen für jugendliche Verbrecher Reformatory Schools Zuschüsse aus der Kreiskasse zu bewilligen. Durch 20 et 21 Vict. c. 48 wird die Errichtung von Industrial Schools für die Erziehung vagabundirender Kinder befördert, und das board of guardians ermächtigt mit Zustimmung des Armenamts mit den Verwaltern einer solchen Schule Contracte über die Aufnahme von Armenkindern zu schließen. Statistische Ausweise über die vom Minister des Innern approbirten Reformatory Schools enthalten die Parl. P. 1858 No. 204 XLVII. 385. — No. 2426. XXIX. 811.

In demselben Abschnitt des Gesetzes, welches die District Schools autorisirt, werden auch die sog. District Asylums eingeführt, veranlaßt durch den Mangel ordentlicher Logirhäuser (Herbergen) für obdachlose, wandernde Arme (houseless poor), besonders in großen Städten. Die Ausführung ist analog wie für die District Schools. Durch 7 et 8 Vict. c. 101. §§. 41—46. 48. 53 wird das Armenamt ermächtigt in dem Polizeibezirk von London, Liverpool, Manchester, Bristol, Leeds und Birmingham eine angemessene Zahl von Kirchspielen zu Distrikten für die Beschaffung und Verwaltung solcher Asylums zur Unterstützung und Beschäftigung obdachloser Armen auf kurze Zeit zu beschaffen, wofür die Kosten auf den Grundbesitz aller Kirchspiele gleichmäßig vertheilt werden. Die Regulative für die Verwaltung werden von einem District Board unter Anweisung des Armenamts entworfen. Die Polizeibeamten sind ermächtigt, wandernde, obdachlose Arme, denen sonst kein Vergehen zur Last fällt, unmittelbar in das Zufluchtshaus abzuliefern. Die Aufgenommenen erhalten Speise und Quartier für die folgende Nacht und dürfen in der Regel wider ihren Willen nicht länger als 4 Stunden nach dem Frühstück am folgenden Tage detinirt werden. Im Uebrigen gelten wesentlich die Vorschriften wie für die Workhouses, namentlich rücksichtlich der Hausordnung. Für die Bildung der District Boards und die allgemeinen Amtsgewalten gelten dieselben Vorschriften wie für die District Schools. — Durch 14 et 15 Vict. c. 105. §. 114 ist das Armenamt ermächtigt, auf Antrag des District Board eine solche Union wieder aufzulösen.

§. 108.

Die Stellung der Centralbehörde, Poor Law Board.

Armengesetz §. 1—20.

Gleich bei der Einführung des Armengesetzes wurde eine königliche Centralbehörde unter dem Namen „the Poor Law Commissioners for England and Wales" zur Ausführung des Gesetzes eingesetzt, deren Direktion und Controle die ganze Armenverwaltung unterliegen soll. Sie soll erlassen „alle rules, orders und regulations über die Behandlung der Armen, über Verwaltung der Arbeitshäuser, Erziehung der Kinder darin, Beaufsichtigung und Regulirung aller Häuser, in welchen Armenkinder erhalten werden, Austhuung der Armenkinder als Lehrlinge; ferner zur Leitung und Controle aller Guardians, vestries, und Kirchspielsbeamten in Beziehung auf die Behandlung der Armenunterstützung, Führung, Prüfung, Revision der Rechnungen und Contractschließungen in Bezug auf die Armenverwaltung, oder jedwede Ausgabe für die Armenunterstützung;" — doch ohne die Befugniß im einzelen Fall zum Zwecke einer ordentlichen Unterstützung einzuschreiten.

Die Behörde bestand in ihrer ersten Gestalt aus 3 Commissioners, ernannt unter dem Handsiegel (also durch den Minister des Innern), mehren ex officio Commissioners, und 2 besoldeten Secretaries, einem parlamentarischen und einem permanenten. Sie sollte in dieser ursprünglichen Gestalt collegialisch verhandeln, mit der Befugniß Zeugen eidlich zu verhören und die Vorlegung von Urkunden mit eidlicher Bestärkung zu verlangen, und mit der Verpflichtung der Berichterstattung an den Minister des Innern, der sie als Theil seines Departements im Parlament vertrat. Die Zahl der ihr zur Beihülfe bewilligten besoldeten Assistant Commissioners stieg durch die gehäuften Geschäfte der ersten Organisation bis auf 21. — Die so constituirte Behörde wurde aber in der Weise der meisten Parliamentary boards nur periodisch eingesetzt, vorläufig auf 5 Jahre, und dann von Zeit zu Zeit durch Parlamentsakte continuirt.

Bei der Erneuerung durch 5 et 6 Vict. c. 57 wurde die Zahl der Assistant Commissioners wieder auf 9 beschränkt, vorbehaltlich der Befugniß eine größere Zahl von Spezial-Commissarien zu einzelen Geschäften auf kurze Zeit zu ernennen. Bei der Er-

neuerung durch 10 et 11 Vict. c. 101 bildete man aus dem Armenamt eine selbständige Behörde unter einem verantwortlichen Chef, mit Sitz im Kabinet und Parlament. Das Armenamt besteht nun aus dem Präsidenten des Staatsraths, dem Privatsiegelbewahrer, dem Minister des Innern, dem Schatzkanzler und einer Zahl besonders ernannter Commissioners, unter welchen der zuerst Genannte dirigirende Chef der Behörde President ist, der nur zum Erlaß von General-Instruktionen rules, d. h. Verordnungen für mehr als einen Armenverband, der Mitunterschrift anderer Commissioners bedarf. An Stelle der Assistant Commissioners werden jetzt Inspectors ernannt in analoger Stellung. Nach 12 et 13 Vict. c. 103. §. 21 darf die Behörde amtlich als „Poor Law Board" bezeichnet werden. Durch 17 et 18 Vict. c. 41 ist die Fortdauer der Behörde bis zum Jahre 1859 festgestellt.

Ueber die äußere Gestaltung vgl. Gneist Bd. I. §. 116. Der Etat für 1856 war: 1 President mit 12,000 Thlr. G., 2 Secretaries und 2 Assistant Secretaries (mit 5,400—9,000 Thlr. G.), 12 Inspectors (mit 4,200 Thlr. G., und durchschnittlich noch einmal so viel für Reisekosten), 2 Chief Clerks, 35 Clerks, 1 Baumeister. Das Amtslokal ist in Somerset House.

Die Amtsrechte des Poor Law Board lassen sich etwa in folgender Weise gruppiren:

1. Erlaß von Verordnungen mit Gesetzeskraft im ganzen Bereich der Armenverwaltung. Keine general rule soll jedoch früher in Kraft treten als 14 Tage nachdem sie einem der Staatssekretäre (dem Minister des Innern) unterbreitet ist; innerhalb dieser Frist kann sie noch durch den König im Rath außer Kraft gesetzt werden (Armengesetz §. 16). Alle general orders müssen ferner dem Parlament zur Kenntnißnahme vorgelegt werden.

Bevor eine rule oder order in einem einzelen Verband in Kraft tritt, muß sie untersiegelt der Armenverwaltungsbehörde und dem Clerk der friedensrichterlichen Division zur Publikation übersandt werden, — und so daß jeder Steuerpflichtige Abschrift davon nehmen mag. In gleicher Weise ist jeder Widerruf einer order zu notificiren (§. 18). Keine rule, order oder regulation tritt in Kraft vor Ablauf von 14 Tagen nach Absendung einer Ausfertigung in obiger Weise (§. 20). Wo eine general rule einmal in Kraft getreten, kann das Armenamt solche durch keine Spezialorder an einen einzelen Armenverband aufheben oder suspendiren ohne Genehmigung eines Staatssekretärs 5 et 6 Vict. c. 57. §. 3. Als genügende Controle dieser Gesetzgebungsgewalt sah man an

1. die Befugniß des Staatsministeriums binnen 40 Tagen eine general rule in oben gedachter Weise außer Kraft zu setzen (§. 16 cit., 5 et 6 Vict. c. 57. §. 3).

2. die Kenntnißnahme des Parlaments (§. 17 cit., 1 et 2 Vict. c. 56. §. 123).

3. die Befugniß der Interessenten durch certiorari die Legalität der rule, order oder regulation zur Entscheidung der Queen's Bench zu bringen, nach gehöriger schriftlicher Anmeldung des Rechtsmittels mit 300 Thlr. G. Prozeßcaution (Armengesetz §§. 105—108). Diese Controle des Reichsgerichts ist freilich bei der weiten Fassung des Armengesetzes wenig wirksam, indessen doch ziemlich häufig angerufen. Das Kassationsurtheil muß dann in allen Verbänden, in welchen die order publicirt war, bekannt gemacht werden, womit die order ipso jure außer Kraft tritt.

Das Armenamt sucht diese begreiflichermaßen angefochtene Gesetzgebungsgewalt unter anderem zu rechtfertigen durch analoge Verordnungen, welche Treasury und Generalsteuerämter für die Einsammlung der revenue, der Generalpostmeister für die Briefbeförderung, der Commander in chief für die Armen, die Admiralität für die Marine, die Gerichtshöfe des gemeinen Rechts und die Billigkeit für die Regelung des Prozeßganges durch rules of court erlassen können, sowie durch die Polizeireglements und Gebührentarifs der Quartalsitzungen (wobei freilich sehr verschiedenartige Dinge zusammengeworfen werden). Auch wird geltend gemacht, daß die Fassung der Parlamentsakten so schwer verständlich sei, daß dem Publikum eine Behörde, welche die Gesetze für die Anwendung handlicher mache und verständlich ausdrücke, nur erwünscht sein könne. Report Poor Law Commiss. 1840. S. 12 ff.

2. Organisirende Gewalten des Armenamts, wie sie im §. 104—106 ausgeführt sind, zur zwangsweisen Bildung neuer Kreisarmenverbände; zur Leitung des Baus der Armenhäuser und zur Controle der Contractschließungen; sowie als Oberbehörde für das Anstellungswesen, mit der Befugniß, die Anstellung besoldeter Beamten zu erzwingen, die Qualifikation der Anzustellenden vorzuschreiben, die Gehaltsetats festzusetzen; und mit dem ausschließlichen Recht, die etatsmäßig angestellten besoldeten Beamten zu entlassen.

3. Als Aufsichts- und Beschwerdeinstanz deckt das Armenamt vollständig den Verwaltungskreis der guardians und der besoldeten Beamten. Es folgt dies schon aus der allgemeinen Unterordnung dieser Beamten im §. 98 des Armengesetzes, wonach „absichtliche Versäumung oder Ungehorsam gegen eine rule, order oder regulation der Commissioners oder Assistant Commissioners und jeder contempt der Oberbehörde" für den ersten Fall mit Geldbuße bis 30 Thlr. G., das zweite Mal von 30—120 Thlr. G., das dritte Mal als misdemeanor mit arbiträren Strafen bedroht ist. Die Geldbußen sind vor 2 Friedensrichtern klagbar, werden im Unvermögensfall in Gefängniß oder Correctionshaus verwandelt, vorbehaltlich der Appellation an die Quartalsitzungen bei Bußen über 30 Thlr. G. (Armengesetz §§. 98—103).

Daran reiht sich der Vorbehalt der Bestätigung für zahllose

Maßregeln des Kreisarmenraths und namentlich aller Abweichungen von dem normalen Verfahren.

Nach 11 et 12 Vict. c. 110. §. 4 können auch Streitigkeiten über Niederlassungsrecht und über Ersatz und Ausgleichung von Armenkosten durch freie Wahl der Parteien, statt an die Quartalsitzungen und Reichsgerichte zur Entscheidung des Armenamts gebracht werden. Das certiorari gegen solche Entscheidungen findet nur in einer kurzen Frist statt, Kassirung wegen Formfehlers ist ausgeschlossen. Nach 14 et 15 Vict. c. 103. §. 12 können die Guardians zweier Armenverbände durch schriftliche Uebereinkunft jede streitige Frage überhaupt dem Armenamt zur letzten und endgültigen Entscheidung unterbreiten.

Diese juristischen Entscheidungen gehen durch den ersten Assistant Secretary als Justitiarius der Behörde; in das übliche Dezernat theilen sich die anderen Secretaries unter Gegenzeichnung des Präsidenten, wobei die Vertheilung nach materiellen Geschäftszweigen immer vollständiger an die Stelle der älteren geographischen nach Inspektionsbezirken getreten ist.

Außer den guardians und besoldeten Beamten erstreckt sich diese Ministerialgewalt auf die overseers als Steuerhebungsbeamte. Sie greift auch ein in die Verwaltungsgrundsätze der Armenverbände, die noch unter Spezialsystemen fortbestehen. In gleicher Weise ist durch 13 et 14 Vict. c. 57 das Amt des Vestry Clerk, wo es eine Bedeutung für die Ortsgemeinde-Verwaltung hat, dem Armenamt untergeordnet. In Gemeinden über 2000 Seelen kann danach der Vestry Clerk als Assistent der Armenaufseher, Geschäftsführer der Armenverwaltung und überhaupt ähnlich wie der Town Clerk in der Stadtverwaltung fungiren, mit der Verpflichtung „die Aufträge der Armenbehörde auszuführen," nicht entlaßbar ohne Consens des Armenamts. — Endlich werden nach 20 Vict. c. 19 jetzt auch in den Extraparochial-Orten Overseers of the Poor durch die Friedensrichter ernannt, wo die nöthige Zahl von Steuerzahlern vorhanden, auch Guardians, und damit dieser letzte Rest unorganisirter Gemeinden dem Armenverwaltungssystem eingereiht.

Allerdings bleibt neben dieser Amtsgewalt noch ein Certiorari bei den Reichsgerichten binnen 12 Monaten offen, 12 et 13 Vict. c. 103. §. 13; die diskretionären Gewalten des Armenamts sind aber durch die verschiedenen Gesetze so absolut und kategorisch gefaßt, daß die Allgewalt der administrativen Centralbehörde dadurch sehr wenig beschränkt erscheint.

4. Die fortdauernde Kenntnißnahme des Armenamts von der laufenden Lokalverwaltung wird namentlich vermittelt durch die früheren Assistant Commissioners, jetzigen Inspectors, welche die Befugniß haben jeder Sitzung der örtlichen boards und vestries beizuwohnen, sich an den Berathungen zu betheiligen (doch ohne Stimmrecht, Armengesetz §. 21), sowie

die Arbeitshäuser von Zeit zu Zeit zu visitiren, und das Verfahren der District Auditors an Ort und Stelle zu controliren.

Ihre Spezial- und Generalberichte bilden gewöhnlich die Hauptgrundlage für die einzelen Dekrete und Generalinstruktionen des Armenamts. Durch 5 et 6 Vict. c. 57. §. 2 war auch die Ernennung von Spezial-Commissarien vorbehalten aus der Zahl praktischer Aerzte, Advokaten, Baumeister oder Feldmesser, die mit Genehmigung des Ministers des Innern und des Finanzministeriums auf kürzere Zeit als commissioners for inquiry zu Spezialzwecken vereidet werden, und dann alle delegirten Gewalten des Armenamts ausüben sollen Das neuere Gesetz hebt diese Einrichtung wieder auf.

5. Die fortlaufende materielle Rechnungscontrole wird durch die 50 District Auditors in der mehrfach erwähnten Weise geübt, die jetzt aus der Staatskasse (mit 500 bis 3,150 Thlr. G.) remunerirt, zu stehenden Organen der Staatsbehörde geworden sind.

Einer der 12 Inspectors ist diesen Distrikt-Auditors besonders übergeordnet; die Superrevision bildet wieder ein Spezial-Dezernat im Armenamt. Dieser Geschäftskreis umfaßt, wie das Armenamt rühmend bemerkt, jährlich zweimal eine materielle Prüfung der Verhandlungen von 628 Boards of Guardians und mehr als 36,000 rechnungspflichtigen Beamten einschließlich der Overseers (Generalbericht 1858 S. 58).

6. Die Resultate der gesammten Verwaltung werden in jährlichen Generalberichten des Armenamts zusammengefaßt und dem Parlament vorgelegt.

Die älteren enthalten ein reiches legislatorisches Material seit 1835. Seit der Erneuerung des Armenamts durch 11 et 12 Vict. c. 101 beginnt eine neue Reihe von Berichten (1—10. Bericht 1858), mit einem reichen statistischen Material, welches aus den vielen durch die Regulative des Armenamts vorgeschriebenen Tabellen zusammengesetzt wird, von denen bereits oben mannigfaltiger Gebrauch gemacht ist.

§. 109.

Das Armenverwaltungssystem der Hauptstadt.

Auch auf diesem Gebiet erscheint es zweckmäßig zum Schluß einen Ueberblick über die Armenpflege zu geben, wie sie sich unter dieser Gesetzgebung für die Verhältnisse der Hauptstadt gestaltet hat. Da die Armenverwaltung auf die Kirchspielsverfassung basirt war, und diese selbst in der City von London die gewöhnliche Gestalt hatte, so war auch das Bedürfniß und die Weise der Reform dieselbe wie in den Provinzen. Die Armenpflege der Hauptstadt ist daher eine bloße Recapitulation der bisher dargestellten Grundsätze.

Die City bildet für die Armenpflege 108 kleine parishes mit dem Charakter eigener Armenverbände und mit eigener Armensteuer. Die kirchliche Eintheilung war zwar in Folge der großen Feuersbrunst durch 22 et 23 Car. II. c. 11 auf 51 Kirchspiele vermindert; für weltliche Zwecke aber blieben die alten kleineren Bezirke unverändert, sogar noch mit Unterabtheilungen, bestehen. Das Armengesetz 13 et 14 Car. II. c. 12 enthielt einige Spezialklauseln, wonach in der city von London, Westminster und in dem weiteren Stadtbezirk innerhalb der bills of mortality incorporirte Verwaltungen und Arbeitshäuser gebildet werden sollten, welche indessen wegen der Pest und des Feuers erst nach langen Jahren und nur theilweis zur Ausführung kamen. Seit jener Zeit hat sich der großstädtische Charakter über die bills of mortality hinaus auf noch eine Reihe ehemals gesonderter Ortschaften ausgedehnt, die jetzt die Metropolis im Umfange des Census von 1851 mit 2,362,236 Einwohnern bilden und außer der city von London noch 68 meistens unförmlich große Kirchspiele, 6 sogenannte hamlets, 4 liberties, 5 precincts und 1 township umfassen. Die Verwaltung durch die Armenaufseher war sowohl für Erhebung wie für Verwendung der Steuern die gewöhnliche; doch hatten im Verlauf der Zeit nicht weniger als 63 Kirchspiele sich besondere Lokalakten verschafft, und dadurch ihre Verwaltung nach Bedürfniß oder Geschmack geregelt.

Viele auch der mit Lokalakten versehenen Kirchspiele sind in die nachher zu erwähnenden Kreisarmenverbände eingereiht, doch bestehen meistens die dadurch gebildeten Verwaltungskörper noch fort, wenn auch mit den durch die neue Armengesetzgebung modificirten Verwaltungsgrundsätzen. Bisher gehörten auch 12 extraparochial places zu diesem Gebiet, — der Tower, die Westminsterabtei, das Charterhaus, und 9 Gebäudecomplexe der Advokateninnungen, zusammen 62 Acres umfassend. Durch 20 Viet. c. 19 sind indessen auch diese Bezirke auf den gewöhnlichen Fuß der Armensteuer und Armenverwaltung gebracht.

1. Die Armensteuermassen für dies Gebiet betrugen 1776: 905,664 Thlr. G., 1783—85 durchschnittlich 1,272,624 Thlr. G., im Jahre 1803: 2,435,352 Thlr. G., im Jahre 1856: 5,122,140 Thlr. G. Die Bevölkerung war von 958,863 im Jahre 1801 auf 2,362,236 im Jahre 1851 gestiegen. Das steuerpflichtige Grundeinkommen betrug nach der höheren Einschätzung zur Einkommensteuer 1815: 34,282,560 Thlr. G.; 1843: 77,526,234 Thlr. G.; 1855: 78,765,456 Thlr. G. (ohne Eisenbahnen und Canäle), — nach der niedrigeren Einschätzung zur Armensteuer 1847: 50,761,860 Thlr. G.; 1852: 62,124,888 Thlr. G.

Die Berechnungen werden etwas erschwert dadurch, daß unter dem Namen der Poor Rate so viele Communalsteuern zu anderen Zwecken erhoben wurden. Berechnet man die wirklichen Armenausgaben nach Procenten des Grundeinkommens, so ist sie von 1803—1852 wesentlich vermindert, und zwar in den Theilen, die zu Kent, Surrey und Western Middlesex gehören, fast genau auf ½, in den übrigen Theilen von Middlesex auf ⅓ des Betrages von 1803.

In dem Geschäftsjahr bis zum Marientag 1857 wurden unter dem Namen der Poor Rate 8,550,498 Thlr. G. erhoben, für die Armenverwaltung aber nur 5,204,022 Thlr. G. verwendet. Zur Vereinnahmung derselben sind wenigstens 165 besoldete collectors und 32 assistant overseers angestellt.

Die neuste Uebersicht geben die Parl. Papers 1858 No. 208. Part. I. 1., enthaltend die Gesammteinschätzungen zur Einkommen und zur Armensteuer. Begreiflicherweise variirt hier wie im ganzen Lande die Höhe der Armensteuer nach der Lage der Kirchspiele. Sie betrug beispielsweise in einem Kirchspiel der City 1852: ⅝ pCt., in einem anderen Kirchspiel 24½ pCt. Einen Gesetzentwurf zu einer versuchsweisen Ausgleichung enthalten die Parl. P. 1858 No. 36.

2. Die Bildung der Kreisarmenverbände erfolgte nach der Armengesetzgebung von 1834 in der Weise, daß zunächst die sämmtlichen Kirchspiele der City zu einer Poor Law-Union vereint, außerdem noch 14 Unions aus zusammengelegten Kirchspielen gebildet wurden. Zwölf große Kirchspiele wurden als eigene Kreisarmenverbände mit eigenen Boards of Guardians formirt. In 11 Kirchspielen blieben die alten Verwaltungskörper unter Trustees, Governors oder Directors, so wie sie durch Lokalakte eingesetzt waren, unverändert. Die Zusammensetzung der neu gestalteten Boards of Guardians mit ihren gewählten und ihren ex officio Mitgliedern ist folgende:

Unions.	Gewählte.	Ex off.
Greenwich	24	—
Lewisham	20	6
Fulham	17	4
Hackney	11	1
Holborn	28	3
City of London	101	—
East London	21	—
West London	20	—
Poplar	15	2
Stepney	15	—
Strand	30	2
Whitechapel	27	—
St. Olave	15	3
St. Saviour	17	—
Wandsworth etc.	20	17
Summe:	381	38

Parishes.	Gewählte.	Ex off.
Bethnal Green	20	1
Chelsea	20	4
St. George in the East	18	1
Hampstead	11	4
Kensington	18	11
St. Martin in the Fields	24	4
Paddington	18	12
Bermondsey	18	3
Camberwell	18	3
St. George, Southwark	18	—
Lambeth	20	7
Rotherhithe	15	—
Summe:	218	50

In den 11 Kirchspielen, deren Verfassung nach der vorhandenen Lokalakte unverändert blieb, waren 477 gewählte Guardians, Trustees, Governors oder Directors, und 70 ex officio Mitglieder thätig, so daß also für den ganzen Bezirk der Metropolis 1076 gewählte und 158 ex officio Guardians als Armenräthe thätig sind.

3. Wenigstens ein Armenarbeitshaus ist in jedem dieser Verbände vorhanden; 14 Verbände haben 2 Workhouses, 2 Verbände sogar 3 Workhouses. Wo eine Mehrheit von Häusern vorkommt, ist das eine gewöhnlich zur Aufnahme von Kindern oder von Vagabunden oder sonst zu besonderen Zwecken bestimmt. Die 65 workhouses insgesammt sind zur Aufnahme von 30,091 Personen eingerichtet. Außerdem sind 3 School Districts gebildet, deren Armenschulhäuser auf 2,549 Kinder eingerichtet waren.

Die Zahl der in den Armenhäusern detinirten Personen betrug am 1. Juli 1857: 26,203, am 1. Januar 1858: 30,698. Die Zahl der out-door Unterstützten am 1. Juli 1857: 63,700, am 1. Januar 1858: 73,500. (Im Jahre 1803 betrug die Zahl der Unterstützten 79,066.) Nach dem Durchschnitt von Sommer und Winter werden täglich jetzt ungefähr 100,000 Personen in- und out-door unterstützt. Die Zahl der Pauper Lunatics in den Irrenhäusern betrug 1855: 3154 mit einem Kostenaufwand von 480,000 Thlr. G.

4. Die besoldeten Beamten dieser Verbände erreichen die runde Zahl von 1000, nämlich 60 Clerks und Assistants, 38 Treasurers, 304 Workhouses officers, 211 Workhouses assistants and servants, 101 Relieving officers, 143 Medical officers, 13 Arbeitsaufseher außer den Arbeitshäusern; — und für die 3 School Districts: 3 Clerks, 3 Treasurers, 23 officers, 101 assistant officers and servants.

Einen vortrefflichen Aufsatz über die Armenverwaltung der Metropolis giebt W. G. Lumley in dem Journal of the Statistical Society XXI. 169 ff. mit den dazu gehörigen Spezialtabellen Seite 311—338.

Die nächste Bemerkung, welche sich dabei aufdrängt, ist die große Einfachheit der Verfassung, die sich aus diesem neuen, so verwickelten Verwaltungssystem ergiebt. Die Verfassung der Metropolis hat auf diesem Gebiet bereits eine Einfachheit erreicht, die einer französischen Municipalverfassung ebenbürtig zur Seite steht, und nur noch übertroffen wird durch die allerneueste Gestalt der Metropolis Management Act 1855 (§. 115).

Neuntes Capitel.

Neue Communalinstitutionen zu Zwecken der Wohlfahrts-, insbesondere Gesundheits-Polizei.

---

§. 110.

Oeffentliche Irrenhäuser, Lunatic Asylums, und Aufsicht über die Privat-Irrenhäuser.

Die Wiederbelebung der positiven Armenpflege durch die Armengesetzgebung des 19. Jahrhunderts ging Hand in Hand mit der Anerkennung neuer Aufgaben einer Wohlfahrts-, insbesondere Gesundheitspolizei, die in dem altenglischen Polizeisystem der bloßen „Friedensbewahrung" noch nicht enthalten, durch die heutigen Zustände aber unabweisbar nothwendig geworden war. Seit dem Armengesetz von 1834 nehmen diese Neubildungen immer mehr den analogen Verlauf wie die Kreisarmenverwaltung. Ich beginne zunächst mit der schon etwas früher angefangenen Regelung des Irrenwesens.

Das englische Rechtssystem berührt die lunatics und idiots von einem vierfachen Gesichtspunkt aus: (1.) vom Standpunkt ihrer strafrechtlichen Zurechnung; auch die als unzurechnungsfähig Freigesprochenen können „nach Ermessen der Krone" in sichere Gewahrsam genommen werden 39 et 40 Geo. III. c. 94; 1 et 2 Vict. c. 14; (2.) von dem Gesichtspunkt einer nothwendigen Bevormundung, verbunden mit einer Beschränkung der Vermögens-

Verwaltung und der persönlichen Freiheit; nach Aufhebung des alten court of wards fiel dieser Zweig der königlichen Prärogative durch Spezialkommission dem Lord Kanzler zu, gehandhabt durch sogenannte writs de lunatico inquirendo; (3.) vom Standpunkt einer polizeilichen Fürsorge soll der Staat dem Geisteskranken Schutz gegen Mißhandlungen gewähren, eine gewisse gesundheitspolizeiliche Aufsicht führen, und die Einsperrung von Personen unter dem falschen Vorgeben einer Geisteskrankheit verhindern; (4.) vom Standpunkt der Armenpflege aus fallen geisteskranke Arme in die Kategorie der unbedingt vom Armenverband zu Unterstützenden.

In allen 4 Richtungen war die frühere englische Gesetzgebung äußerst mangelhaft; im letzten Menschenalter ist man aber eifrig bemüht gewesen das Versäumte von Staatswegen nachzuholen durch Einsetzung einer Behörde für das gerichtliche Verfahren bei Wahn- und Blödsinnigkeitserklärungen (Masters in lunacy), einer Vormundschaftskommission über solche Personen (Visitors of lunacy), und einer Staatsaufsichtsbehörde über das gesammte Irrenwesen (Commissioners in lunacy, 8 et 9 Vict. c. 100). Diese staatliche Seite der Verwaltung gehört in das System der Staatsverwaltung (Gneist, Bd. I. §. 128).

Für das Communalwesen dagegen kommt die Behandlung der Irren in Betracht 1) als Theil der Armenverwaltung, welche die Geisteskranken theils in den Arbeitshäusern, theils in besonderen Kreis- und städtischen Irrenhäusern unterzubringen hat; 2) als Theil der Polizeiverwaltung, wonach die Quartalsitzungen der Friedensrichter das Visitationsrecht über die Irrenhäuser der Provinz zu führen, Privatanstalten zu concessioniren und zu beaufsichtigen haben.

I. Die Fürsorge für arme Gemüthskranke und das System der öffentlichen Irrenhäuser ist im letzten Menschenalter aus einem untergeordneten Zweig der Armenverwaltung ein selbständiger und wichtiger Zweig der Kreisverwaltung geworden. Gemüthskranke Arme können zwar in das Arbeitshaus aufgenommen werden; gefährliche (dangerous) Gemüthskranke dürfen aber nicht länger als 14 Tage darin bleiben. Schon dadurch sonderte sich eine sehr zahlreiche Klasse von dem gewöhnlichen System der Armenverwaltung aus, zu denen noch gemüthskranke Verbrecher und lunatics suspected of crime hinzukamen, für die auf anderem Wege gesorgt werden mußte.

Die Zahl der in England vorhandenen öffentlichen Irrenhäuser älterer Stiftung war nun aber bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts sehr klein. Es waren solche in Bethlem, London (gestiftet 1547), St. Peter's Hospital, Bristol (1696), Bethel Hospital, Norwich (1713), St. Luke's (1751), 2 Häuser in York (1777, 1796), Liverpool (1792). Diese wenigen Häuser waren überfüllt, und der Mangel an öffentlichen Irrenanstalten um so beunruhigender, als man statistisch eine verhältnißmäßige Zunahme der Geisteskrankheiten in England zu bemerken glaubte. Es wird daher die Errichtung von Grafschafts- und Stadt-Irrenhäusern vorgeschrieben durch 48 Geo. III. c. 96; 4 Geo. IV. c. 40; 11 Geo. IV. c. 1, an deren Stelle später das Hauptgesetz 8 et 9 Vict. c. 126 tritt mit Zusatzakten 9 et 10 Vict. c. 84; 10 et 11 Vict. c. 43. An dessen Stelle ist endlich wieder die consolidirende „Lunatic Asylums Act" 16 et 17 Vict. c. 97 getreten.

Nach diesen Gesetzen sollen die Friedensrichter der Grafschaft sowie der Städte mit eigener Friedenskommission überall beschaffen ein Irrenhaus für gemüthskranke Arme und criminals, entweder gesondert für sich, oder in Verein mit anderen Grafschaften oder Städten, oder mi den Unternehmern einer schon bestehenden Privat-Irrenanstalt. Die Kosten sind aus der County Rate beziehungsweise Borough Rate zu bestreiten. Baupläne, Vereinbarungen mit anderen Irrenanstalten und alle rules und regulations sind den Commissioners in lunacy, alle Contracte und Etats dem Minister des Innern zur Bestätigung vorzulegen. Zugleich soll durch eine Reihe formeller Vorschriften dem mannigfaltigen Mißbrauch bei der Aufnahme in solche Anstalten vorgebeugt werden.

Die Aufnahme in das Irrenhaus setzt voraus:

1. Bei gemüthskranken Armen eine summarische Voruntersuchung. Der angebliche Gemüthskranke wird durch die Armenaufseher einem Friedensrichter zum Verhör vorgeführt, im Nothfall auch dem Geistlichen im Verein mit einem Armenaufseher. In beiden Fällen ist die Assistenz einer Medizinalperson nöthig. Erst nach dieser Untersuchung wird die Aufnahmeorder in das Irrenhaus und die Zahlungsorder wegen der Kosten an das Kirchspiel der Niederlassung erlassen.

2. Analog ist das Verfahren bei vagabundirenden Geisteskranken, auch wenn sie keinem bestimmten Kirchspiel zur Last fallen. Die Order wird in diesem Falle, nach Anhörung einer Medizinalperson, von zwei Friedensrichtern erlassen, welche zugleich die alimentationspflichtigen Verwandten oder das etwanige eigene Vermögen des Gemüthskranken heranziehen, event. den Heimathsort nach Möglichkeit zu ermitteln suchen.

3. Wegen der gemüthskranken criminals bestimmt zunächst das st. 1 et

2 Vict. c. 14, daß wenn Jemand betroffen wird unter Umständen, welche eine Gemüthszerrüttung und den Vorsatz anzeigen, eine strafbare Handlung zu begehen, je 2 Friedensrichter mit Zuziehung eines Arztes den Gemüthszustand feststellen und die Annahmeorder erlassen sollen. Nach 3 et 4 Vict. c. 54 sollen verhaftete Personen, die, zu Criminalstrafe verurtheilt oder unter Anklage gestellt, geisteskrank befunden werden, auf Attest von 2 Friedensrichtern und 2 Aerzten oder Wundärzten durch Order des Ministers des Innern in eine Irrenanstalt gebracht werden. In analoger Weise können auch die wegen Gemüthskrankheit Freigesprochenen durch ministerielle Order in eine Irrenanstalt gebracht werden. Ein gleiches Verfahren ist in diesen Fällen nothwendig zur Entlassung nach festgestellter Genesung.

Zum Zweck einer polizeilichen Controle sollen die Armenaufseher alljährlich einmal den kleinen Bezirkssitzungen ein Verzeichniß aller geisteskranken Personen ihrer Gemeinde nach gesetzlichem Formular einreichen. Auch können je 2 Friedensrichter nach vorgängiger ärztlicher Untersuchung ex officio die Abführung eines Armen in das Irrenhaus veranlassen. Andererseits bedarf es auch einer Order zweier Friedensrichter und ärztlicher Untersuchung bevor ein Detinirter als geheilt entlassen werden darf.

Vorbehalten bleibt eine Appellation an die Quartalsitzungen, denen auch jeder Friedensrichter jeden einzelen Fall einer erlassenen oder einer verweigerten Order einzuberichten hat.

Zur Verwaltung der Kreis-Irrenhäuser wird ein Committee of Visitors aus dem Collegium der Friedensrichter ernannt, welches (1.) die etwanigen Contracte mit den Besitzern von concessionirten Privat-Irrenanstalten abschließt; (2.) die Regulative zur Verwaltung des Grafschafts-Irrenhauses erläßt, jedoch nur unter Bestätigung des Ministers des Innern und in Uebereinstimmung mit dessen Generalregulativen; (3.) den Geistlichen, residirenden Arzt, Sekretär und die sonstigen besoldeten Beamten ernennt; (4.) mindestens vierteljährlich einmal die Anstalt visitirt, deren Krankenverzeichnisse halbjährlich durch die Medizinalbeamten sowohl dem Kreissekretär wie den Commissioners in Lunacy einsandt werden müssen.

Die Regulative bestimmen die Zahl, Amtsstellung und Gehalte der Beamten und Diener, sowie die Taxe, welche wöchentlich für jeden Kranken zu zahlen ist. Das Committee of Visitors hat auch das Entlassungsrecht der Beamten. Man hat ferner dabei Bedacht genommen auf eine zweckmäßige Klassificirung der Irren. Die Scheidung der heilbaren und unheilbaren ist später auch gesetzlich vorgeschrieben. Ein langer Streit ist dabei geführt, ob dem Arzt oder dem Oekonomieverwalter die oberste Leitung einzuräumen, und über das non-restraint system, d. i. die Abschaffung der körperlichen Züchtigung. Die erfahrungsmäßig bewährten Grundsätze kommen dann allmälig durch die Regulative zur Geltung.

Uebrigens ist die Errichtung der Grafschafts-Irrenanstalten ziemlich langsam vorgeschritten. Im J. 1843 waren 12 County Asylums vorhanden, 5 County

and subscription, 11 zum Theil auf milden Stiftungen beruhend, 1 für Militär, 1 für Marine, und 142 Privatanstalten, von denen 14 für die Aufnahme von Armen benutzt wurden. Seitdem ist die Zahl der öffentlichen Anstalten erheblich gewachsen, die meisten auf 150—400 Kranke berechnet, übrigens ziemlich theuer gebaut.

Unter Aufhebung der früheren Gesetze consolidirt endlich das st. 16 et 17 Vict. c. 97 im Wesentlichen die bisher schon geltenden Grundsätze in der „Lunatic Asylums Act 1853" in 136 Artikeln:

1. Die Quartalsitzungen aller Grafschaften und Städte, welche noch kein eigenes Irrenhaus haben, sollen für ein solches sorgen (§. 2) und werden event. durch den Minister dazu angehalten (§. 29). Jede Stadt, die nicht wenigstens 6 eigene Friedensrichter hat, soll sich der Grafschaft anschließen, in der sie liegt, und kann auch wider ihren Willen durch den Minister des Innern so unirt werden (§§. 9. 10.). Committees of Visitors von schon bestehenden Anstalten können nach gesetzlich vorgeschriebenem Contractsformular sich zu einer Anstalt vereinigen (§§. 5. 10).

2. Die Quartalsitzungen haben ein Committee zu ernennen zunächst zur Anschaffung eines Irrenhauses oder zur Vereinbarung mit einer anderen Grafschaft, Stadt, ꝛc. (§§. 3. 4.). Nach der Beschaffung der Anstalt tritt das Committee of Visitors als Oberbehörde für die laufende Verwaltung ein, und zwar ein besonderes für jede Anstalt, mit einem Chairman und Sekretär (§§. 24—26.).

3. Die Gewalten der Visitors erstrecken sich auf laufende Reparaturen bis 2,400 Thlr G. jährlich (§. 38). Sie können wegen Aufnahme armer Gemüthskranker auch noch mit anderen Kreis-Irrenhäusern oder concessionirten Privatanstalten Contracte schließen (§. 42). Ihre general rules sind dem Minister zur Bestätigung vorzulegen (§. 53). Sie fixiren die Taxe für die Aufnahme eines Kranken, doch nicht über $4\frac{2}{3}$ Thlr. G. wöchentlich, wenn nicht die Quartalsitzungen einen höheren Satz genehmigen (§. 54). Sie haben wenigstens alle 2 Monat einmal die Anstalt zu visitiren, jährlich einmal Generalbericht den Quartalsitzungen zu erstatten und den Commissioners in lunacy abschriftlich einzureichen (§. 62). Mit Zustimmung des Ministers können die Visitors eine mit einer anderen Anstalt eingegangene Verbindung wieder aufheben (§. 39).

4. Die besoldeten Beamten, namentlich der Geistliche,

Arzt, Sekretär, Rendant und die sonst nöthigen Beamten und Diener werden von den Visitors ernannt, auch können Pensionen bis auf ⅔ des Gehalts bewilligt werden (§§. 55—57). Wo über 100 Kranke sind, bedarf es stets eines residirenden Medical Attendant.

5. Die Vorschriften über die Aufnahmeorders sind wesentlich aus den früheren Gesetzen wieder aufgenommen. Die Sekretäre der Armenverbände haben jetzt die jährlichen Verzeichnisse der geisteskranken Armen einzureichen. Armenarzt, guardians und Armenaufseher können die aus ihrem Bezirk in die Anstalt aufgenommenen Kranken von Zeit zu Zeit visitiren (§. 65). Auch die nicht in eine Irrenanstalt Aufgenommenen sind wenigstens vierteljährlich einmal von dem Bezirksarmenarzt zu besuchen und Verzeichnisse derselben den Commissioners in Lunacy einzusenden (§. 66). In der Irrenanstalt selbst hat der Sekretär vollständige Verzeichnisse der Aufgenommenen zu führen und nebst Abschrift der Annahmeorders und der ärztlichen Atteste den Commissioners einzusenden (§. 89). Todesfälle sind dem Civilstandsbeamten, den Commissioners und den Armenunterstützungsbeamten anzuzeigen (§. 92).

6. Die Friedensrichter haben außer der summarischen Untersuchung über den Gemüthszustand und dem Erlaß der Annahmeorder auch noch die generelle Befugniß, die Armenbeamten zur Erhaltung solcher Personen anzuweisen (§. 96). Je 2 Friedensrichter entscheiden auch hier über Niederlassungsrecht und Unterstützungspflicht, und erlassen demgemäß die Zahlungsorders (§. 97). In Fällen, wo das Heimathsrecht nicht zu ermitteln, trägt die Grafschaft die nöthigen Kosten (§. 98). — Ueberall vorbehalten Appellation an die Quartalsitzungen (§. 128).

7. In Städten mit eigener Polizeiverwaltung soll der Gemeinderath die Funktionen der Quartalsitzungen üben und das Committee of Visitors ernennen. Andere Städte und Freibezirke sind für die Irrenverwaltung der Grafschaft zu annectiren und als Theile der Grafschaft zu besteuern (§. 131).

Zusätze über einige Nebenpunkte enthält noch 18 et 19 Vict. c. 105; 19 et 20 Vict. c. 87.

Der Report der Commissioners in Lunacy von 1854 giebt Spezialtabellen über den damaligen Zustand von 181 Irrenhäusern. Darunter sind Nr. 1—33 die County Asylums; dann folgen die städtischen und größeren sonstigen Irrenanstalten; am Schluß eine summarische Uebersicht der kleinen Häuser. S. 61 wird sodann folgende summarische Statistik vom 1. Januar 1854 gegeben:

	Private:	Arme:	Summe:	Gerichtl. Erklärte:	Sträflinge:	auf Kosten der Kreise.
in Asylums	293	12,669	12,962	10	241	833
„ Krankenanstalten	1,397	216	1,613	23	111	13
„ conceſſ. Häuſern in London	1,206	1,141	2,347	88	26	147
„ conceſſ. Häuſern i. d. Provinzen	1,533	1,000	2,533	105	145	85
im Marine-Hospital	109	—	109			
„ Militärirrenhaus	95	—	95			
Summe:	4,633	15,026	19,659	226	523	1,078

Am 1. Januar 1857 zählte man 27,963 lunatics and idiots, welche auf Kosten der Communen erhalten wurden, und zwar 13,488 in den Asylums, 6,800 in den Workhouses, 1,908 in conceſſionirten Privatanſtalten, 5,497 auf Kosten der Armenverwaltung bei Verwandten und ſonſt in Privathäuſern. Die Geſammtkoſten dafür wurden auf ungefähr 2,880,000 Thlr. G veranſchlagt. Die Zahl der außerdem vorhandenen Irrſinnigen, welche auf eigene Koſten in Privatanſtalten verpflegt werden, belief ſich auf etwas über 4,500.

Den neuſten 12ten Bericht der Commissioners in Lunacy an den Lord Kanzler enthalten die Parl. Papers 1858 No. 340. XXIII. 538. Die neuſte (mir nicht zugängliche) Ueberſicht über alle Lunatic Asylums in England und Wales mit dem Datum der Errichtung, Baukoſten, Zahl der Patienten am 1. Januar 1858 und den Geſammtkoſten; ſowie die Zahl der conceſſionirten Privatanſtalten und ihre Patienten die P. P. 1858 No. 299. XLIX. part. I. 355. Den neuſten Etat der Centralbehörde die Parl. Papers 1850 No. 38. XLVII. 233.

II. Eine allgemeine adminiſtrative Aufſicht über die Irrenanſtalten wurde zuerſt durch 14 Geo. III. c. 49; 26 Geo. III. c. 91 für Privat-Irrenhäuſer zur Milderung der ärgſten Mißbräuche eingeführt. Dann folgt eine Erweiterung dieſes Syſtems durch 2 et 3 Will. IV. c. 107; 3 et 4 Will. IV. c. 64; 5 et 6 Will. IV. c. 22; 1 et 2 Vict. c. 73; 5 Vict. c. 4; 5 et 6 Vict. c. 87, namentlich durch Einſetzung einer Staatsaufſichtsbehörde, Conceſſionirung und Viſitation der Irrenanſtalten. Unter Aufhebung dieſer früheren Geſetze erfolgt dann wieder eine Conſolidirung in 8 et 9 Vict. c. 100. Die Hauptpunkte ſind:

1. Alle Privatirrenanſtalten bedürfen einer obrigkeitlichen Conceſſion, welche in dem hauptſtädtiſchen Bezirk von der Centralbehörde, in den Provinzen von den Quarter Sessions ertheilt wird auf höchſtens 13 Monate, nach Ablauf deren die Conceſſion zu erneuern iſt.

Wird die Erneuerung verweigert, ſo ſoll an den Lord Kanzler berichtet werden, der innerhalb eines Monats die Weigerung formell beſtätigt, was auch ſtillſchweigend angenommen wird, wenn kein anderer Beſcheid erfolgt.

Haltung eines unconcessionirten Hauses, Vorlegung unrichtiger Pläne bei Nachsuchung der Concession, Aufnahme eines Kranken ohne ärztliches Attest nach gesetzlich vorgeschriebenem Formular, oder eines armen Kranken ohne die gesetzlich vorgeschriebenen Orders, wird als arbiträr zu strafendes misdemeanor behandelt. Ebenso die unterlassene Anzeige von der Aufnahme und Entlassung und von den Todesfällen bei der Aufsichtsbehörde. Für alle diese Akte sind genaue Formulare vom Gesetz vorgeschrieben. Privathäuser sind von der Beobachtung dieser strengen Vorschriften nur dann befreit, wenn sie sich auf ein oder zwei Kranke beschränken.

2. Alle Irrenhäuser unterliegen gewissen gesundheitspolizeilichen Regulativen. Häuser mit 100 und mehren Kranken müssen einen resident medical attendant haben. Ueberhaupt suchte man die schlimmsten Mißbräuche der auf Privatspekulation angelegten Irrenhäuser, welche unter unfähigen Direktoren massenweis Kranke zu niedrigen Preisen aufnahmen, durch einige Beschränkungen zu mildern.

3. Alle Irrenhäuser unterliegen einer periodischen Visitation. Die Friedensrichter haben für jedes von ihnen concessionirte Haus eine Commission zu ernennen, bestehend aus 3 Friedensrichtern, einem Arzt, Wundarzt oder Apotheker. Die Commissarien sollen jährlich zweimal in unbestimmten Zwischenräumen visitiren, können jede Stunde, auch zur Nachtzeit, das Haus betreten; können jeden ohne genügenden Grund Detinirten freilassen, mit Ausnahme der durch gerichtliches Dekret Aufgenommenen. Verhehlung gewisser Umstände vor den Commissioners wird an dem Besitzer des Hauses mit gesetzlichen Strafen geahndet. Die Visitors berichten dann wieder an die Centralbehörde.

III. Die administrative Oberbehörde für das ganze Gebiet bilden die Commissioners in Lunacy, welche analog dem Armenamt über die alten Amtsgewalten der Friedensrichter vielfach übergreifen, untergeordnet dem Departement des Lord Kanzlers, dem sie jährlich einen Generalbericht erstatten. Die Commissarien sollen einmal jährlich die öffentlichen Irrenhäuser visitiren, sowie die Gefängnisse und Arbeitshäuser, in welchen Gemüthskranke detinirt werden, und Bericht erstatten über den Zustand, das System und die Regulative dieser Anstalt. Der Lord Kanzler oder ein Staatssekretär kann auch durch commission jederzeit untersuchen lassen den Zustand eines jeden Geisteskranken, der unter Obhut eines Kurators oder einer anderen Person oder sonst unter irgend einer Beschränkung als gemüthskrank detinirt wird.

Dies Visitationsrecht erstreckt sich nun auch auf das königl. Hospital von

Bethlem, welches von den Bestimmungen der Irrengesetzgebung früher ausgenommen war.

Nach den Parl. Papers 1857 No. 31 betrug der Etat der Centralbehörde jährlich 68,946 Thlr. G., darunter 52,548 Thlr. G. Gehalte der Commissioners.

Das hier nicht hergehörige gerichtliche Verfahren bei Wahn und Blödsinnigkeitserklärungen wurde neugeregelt durch die „Lunacy Regulation Act 1853," 16 et 17 Vict. c. 70.

Aus den zahlreichen Monographien hebe ich hervor: T. Brown's Practical Treatise in the Statutes concerning Lunatic Paupers and Lunatic Criminals. 12. 1844. — W. G. Lumley's New Lunacy Acts, 8 et 9 Vict. c. 100. 126. 12. 1845. — L. Shelford's Practical Treatise on the Law concerning Lunatics etc. 8. 1847.

§. 111.

Stückweise Gesetzgebung für Zwecke der Wohlfahrts-, insbesondere Gesundheits- und Baupolizei. Commissions of Sewers. Building Acts. Bath- and Washhouses. Lodging houses. Lighting and Watching Act. Gasworks-, Waterworks-, Interments-, Towns Improvement-, Commissioners- Clauses Act.

Der Zustand der innern Landesverwaltung, so günstig er für die Aufrechthaltung rechtlicher Ordnung und die Entwicklung der höheren Klassen in England war, so unvollständig und ungünstig blieb er für die Entwicklung einer Wohlfahrts-Polizei im weitesten Sinne. Die alte Friedensbewahrung war auf Sicherung der Person und des Eigenthums berechnet, das System der Arbeitspolizei nur auf eine äußere rechtliche Auseinandersetzung zwischen Besitz und Arbeit, das Armenverwaltungs-System nur auf die kranken Elemente der Gesellschaft. Die gemessenen Gewalten der Obrigkeit und die gemessenen Zwecke der Communalsteuern ließen im Verlauf der Zeit eine Menge sehr drückender Uebelstände aufwachsen, welche die regierenden Klassen allerdings weniger unmittelbar trafen als die regierten. Eine regierende Klasse in dieser Stellung überzeugt sich nicht leicht von der Pflicht der Staatsgewalt, positiv fördernd für die unteren Klassen einzutreten. Die friedensrichterliche jurisdiction auf dem Lande ging ihren gemessenen Gang. Die Stadtkorporationen, innerhalb deren das Bedürfniß der Abhülfe am größten, waren seit dem achtzehnten Jahrhundert im tiefsten Verfall. Von dem, was eine Stadtverfassung auf diesem Gebiet leisten kann, hat man in England zu keiner Zeit ein lebendiges Bild gehabt.

In älterer Zeit gab es einige engbegrenzte Institutionen für solche Zwecke, zum Theil schon entstanden in der Periode der Tudors, die dafür günstiger war. Es gehörten dahin die Deichverbände, Commissions of Sewers. In London und nächster Umgebung sorgten einige Gesetze für Zwecke der Straßenreinigung und Erleuchtung, so das st. 2 Will. et Mary c. 8. §. 15, welches die Anwohner der Straße verpflichtet von Michaelis bis Marien Lampen auszuhängen bis 12 Uhr Nachts, sowie Mittwochs und Sonnabends die Straßen zu fegen (§. 2). Spätere Straßenreinigungsgesetze sind 1 Geo. I. st. 2. c. 52; 9 Geo. I. c. 18. In einzelen Städten schuf man durch Lokalakten die nothdürftigsten Grundzüge einer Feuer- und Baupolizei, Straßenreinigung, Beleuchtung ꝛc. Diese Gesetze litten aber an vielen Mängeln aller Lokal- und Gelegenheitsgesetze. Verwickelt, oft sich widersprechend, wuchsen sie zu solchem Umfang an, daß einzele Lokalakten die Gestalt eines Gesetzbuchs anzunehmen drohten, bis man sich im Jahre 1848 entschloß, durch eine Reihe von Consolidation-Acts die gewöhnlich vorkommenden Klauseln ein für allemal zu formuliren, um sie nicht hundertmal zu wiederholen, so daß nun die so gefaßten Klauseln künftigen Lokalakten durch Verweisung inkorporirt werden. Diese Clauses Acts sind insofern wichtig, als sie nach vielerlei Versuchen einen gewissen Abschluß der Prinzipien für wichtige Communaleinrichtungen anzeigen.

Zwischendurch gehen dann auch einige allgemeine Gesetze für ganz spezielle Zwecke dieses Gebiets, wie für die Anlage von Zufluchtshäusern für Obdachlose (§. 107), von Logirhäusern für die ärmeren Klassen, Anlage von Bade- und Waschhäusern. Sodann ein allgemeines Gesetz über ein Beleuchtungs- und Bewachungssystem der Städte, welches aber nur in einem geringen Umfang angenommen und zur Ausführung gekommen ist.

Bei der Anordnung dieser gemischten Gruppe ist es zweckmäßig, im Ganzen einer historischen Ordnung zu folgen, mit einiger Rücksicht auf den Zusammenhang der Gegenstände, und namentlich dabei von den spezielleren zu den generelleren Gebilden fortzuschreiten. Ich schließe deshalb mit der Gruppe, welche den Uebergang bildet zu den geschlosseneren Institutionen der folgenden §§.

I. Commissions of Sewers. Die Anlage von Deichverbänden war durch das örtliche Bedürfniß schon im Mittelalter zu Stande gekommen, — neu geregelt, aber im Geist der älteren Verfassung durch 23 Henry VIII. c. 5. Die dazu nöthigen obrig-

keitlichen Gewalten werden durch eine königliche Kommission ertheilt vom Lord-Kanzler, Lord-Schatzmeister und den Chief Justices der Reichsgerichte. Die Commission überwacht in ihrem gemessenen Bezirk die Erhaltung und Reparatur der See- und Stromdeiche, Reinigung der Flüsse und Abzugskanäle, Aufbringung der nöthigen Gelder durch Sewers Rates, die nach dem Gesetz auf dem Grund-eigenthümer, nicht auf dem nutzenden Inhaber, occupier, ruhen.

Die Commission bildet einen court of record, und verfährt nach Umständen durch Augenschein, oder mit einer Jury, entweder nach alter Deichverbands-Gewohnheit, oder „nach eigenem Ermessen" (discretion), welches in dem Gesetz Heinrich's VII. in zahlreichen Klauseln ausdrücklich verstattet wird. Wegen der Steuerrückstände hat sie ein Exekutionsrecht in bewegliches Vermögen, freehold-Grundstücke, und nach 7 Anne c. 10 auch in copyhold-Grundstücke. Daneben standen noch Spezialakten für einzele Deichverbände, und insbesondere für London.

Durch 3 et 4 Will. IV. c. 22 mit Zusatz 12 et 13 Vict. c. 15 wird eine neue allgemeine Deichordnung mit einigen zeitgemäßen Modifikationen erlassen. Die Mitglieder der Commission bedürfen eines Census von 600 Thlr. G. Grundrente aus freehold oder Pachtung auf 60 Jahre, 1,200 Thlr G. aus Pachtungen von 21 Jahren ꝛc.; für Corporationen mit einem Grundbesitz von 1,800 Thlr. G. Rente kann der Agent in die Commission ernannt werden. Ex officio Mitglieder wie die Mayors ꝛc. bedürfen keiner Qualifikation durch Besitz. Die Commissioners werden vereidet und bleiben in Thätigkeit auf 10 Jahre, wenn die Commission nicht früher widerrufen wird. Zur Anlage neuer Werke bedarf es der schriftlichen Zustimmung von drei Viertheilen der Eigenthümer und Occupiers der beitragspflichtigen Grundstücke. Sie sind die gesetzlichen Vertreter des Grundeigenthums des Deichverbandes, erlassen General-Regulative, ernennen einen Clerk und nach Bedürfniß Surveyors, Collectors, Bailiffs und andere besoldete Beamte. Zu den ordentlichen Sitzungen des court wird durch precept an den Sheriff eine Grafschafts-Jury geladen, die auf Grund eidlicher Zeugenverhöre als jury of inquiry über das Bedürfniß von Schutzanlagen oder die Beseitigung von nuisances entscheidet. Für London bestand unter Spezialakten 3 Jac. I. c. 14; 22 et 23 Car. II. c. 17 u. ff. ein besonderes System der Abzugskanäle ꝛc., welches zwar später durch 11 et 12 Vict. c. 112 erneut, schließlich aber in das neue System der Metropolitan Management Act (§. 115) aufgegangen ist. — Die Gesetze zur Beförderung der Trockenlegung von Ländereien 5 et 6 Vict. c. 89 ff.; 10 et 11 Vict. c. 11. 38. 79. 113 ff. erwähne ich hier nur beiläufig.

II. Building Acts. Das ältere System der Nuisances diente zur Verhinderung der gröbsten Belästigungen unter Nachbarn durch Bauanlagen, und konnte für einfache, namentlich ländliche Verhältnisse genügen. Wo in den enger gebauten Städten das Bedürfniß einer Baupolizei auftrat, half man wohl durch einzele Klauseln in Lokalakten nach. London erhielt Baupolizeiordnungen seit den Zeiten der Königin Anne, unter denen die von 1774,

Robert Taylor's Act, 14 Geo. III. c. 78, eine gewisse Berühmtheit erlangte. Sie setzte Bezirksbauinspektoren zur Ueberwachung der Ausführung des Gesetzes ein, unter Rekurs an die Polizei-Magistrate mit ziemlich discretionären Gewalten, welche zur Dispensation von der buchstäblichen Ausführung des Gesetzes und im Ganzen zu einer laxen Handhabung führten. Einigermaßen praktisch erhielten sich noch die Feuerreglements und Löschanstalten. Inzwischen häuften sich die Uebelstände der eng gebauten großen Städte, die Sterblichkeit der in überfüllten Häusern und engen Gäßchen wohnenden arbeitenden Klassen, die Gefahren für den allgemeinen Gesundheitszustand, die Beschwerden auch der besser logirten Klassen und der besseren Stadttheile. Nachdem der Entwurf einer allgemeinen Bauordnung von 1841 gescheitert war, kam wenigstens eine Bauordnung für London, 7 et 8 Vict. c. 84, zu Stande, mit sehr spezialisirten Bestimmungen, deren Ausführung Bezirksbau-Inspektoren, Surveyors, anvertraut ist, die in der City von dem Court of Aldermen, in den übrigen Bezirken von den Quartalsitzungen ernannt werden. Die Oberinstanz bilden nicht mehr die Polizeirichter, sondern eine Ministerialbaukommission, bestehend aus drei Official Referees und einem Registrar.

Vergl. darüber Gneist Bd. I. §. 114. Hauptzweck des Gesetzes ist nicht mehr die Feuersgefahr allein, sondern auch Beförderung der Ventilation, Trockenheit, Reinlichkeit und andere Gesichtspunkte der Gesundheitspolizei, z B. das Verbot der Vermiethung gewisser Kellerwohnungen, Entfernung schädlicher und störender Fabrikationen aus den bewohnten Stadttheilen. Die Beamten sind mit discretionären Gewalten ausgestattet von der buchstäblichen Ausführung der Verordnung Nachlaß zu ertheilen, weshalb denn auch die Oberinstanz eine administrative Stellung und Zusammensetzung erhalten hat. Hauptabschnitte des Gesetzes sind die über die Brand- und gemeinschaftlichen Grenzmauern (§§. 20—39), über die Breite der Straßen (wenigstens 40 Fuß, und wo die Gebäude noch höher sind, in gleicher Breite damit; für Gäßchen 20 Fuß), ferner das bedingte Verbot der Kellerwohnungen (§. 53), Anlage feuergefährlicher und gesundheitsschädlicher Gewerbslokale (§§. 54. 55). An Detailirung der Bestimmungen läßt das Gesetz kaum etwas zu wünschen übrig (vergl. Schedula K.). Aus der Literatur vergl. J. Elmes' Practical Treatise on Architectural Jurisprudence 800. 1827. F. Chambers' and Tattershall's Metropolitan Buildings Act, 7 et 8 Vict. c. 84. 12. 1845. H. W. Woolrich's Law of Party Walls and Fences. 8. 1845.

III. Bath- and Washhouses. Zur Beförderung der Anlage von Bade- und Waschhäusern erging das st. 9 et 10 Vict. c. 74 mit Zusatz 10 et 11 Vict. c. 61. Die Annahme des Gesetzes kann in den inkorporirten Städten von dem Gemeinderath beschlossen, und die Kosten aus dem Stadtfonds bestritten werden.

In anderen Ortschaften kann durch Beschluß einer Vestry mit zwei Drittel der Stimmen und unter Bestätigung des Ministers die Akte angenommen werden; die Gemeindeversammlung ernennt dann 3 bis 7 Steuerzahler als Commissioners zur Ausführung des Gesetzes (die aus der Armensteuer zu bestreiten), zur Beschaffung der Baulichkeiten, Anstellung der Beamten und Entwerfung der Regulative für die Verwaltung.

Das Gesetz fügt einige Normalbestimmungen für die vom Minister zu bestätigenden Regulativen (Bye-Laws) bei, sowie die höchsten erlaubten Sätze für die einzelen Klassen der Bäder und für den Gebrauch der Waschanstalten. Für den Fall einer nothwendigen Expropriation kommt hier, wie bei den meisten späteren Gesetzen die Land Clauses Consolidation Act zur Anwendung.

IV. Die Labouring Classes Lodging Houses Act 1851, 14 et 15 Vict c. 34, welche ich hier sogleich anschließe, sollte dem Mangel von Logirhäusern dadurch abhelfen, daß die Communalbehörden ermächtigt wurden, solche anzulegen. In Gemeinden, wo keine organisirte Communalbehörde für solche Zwecke besteht, kann eine Vestry mit zwei Drittel der Stimmen die Annahme des Gesetzes beschließen, und Commissioners zur Ausführung desselben, zur Anstellung der Beamten und zur Entwerfung der Verwaltungsregulative wählen. Die Kosten können durch einen Zuschlag zur Armensteuer bestritten werden.

In den Städten kann der Stadtrath oder auch ein schon vorhandenes Board of Health oder Improvement Board die Annahme und Ausführung des Gesetzes beschließen. Charakteristisch für die Unwahrheit des kaufmännischen Systems des Voluntarism ist übrigens der Umstand, daß die freie Concurrenz nicht einmal die nothdürftigen Logirhäuser für die ärmeren Klassen in England so beschafft hat, daß sie ohne Gefahr für die Sicherheits-, Gesundheits- und Sittenpolizei bestehen.

V. Die Lighting and Watching Act, 3 et 4 Will. IV. c. 90, war ein Versuch einzele Kirchspiele, oder Theile von Kirchspielen, Städte und größere Distrikte zu vereinigen zu einem gemeinschaftlichen Beleuchtungssystem und zur Bestellung gemeinschaftlicher besoldeter Constables. Der letztere Theil des Gesetzes ist durch die Städteordnung und durch die späteren Gesetze über die Constabulary unpraktisch geworden. Aber auch das Beleuchtungssystem hat nur einen geringen Umfang gewonnen, da die Annahme des Gesetzes vom Beschluß der Steuerzahler abhängig gemacht war, die auch nach Ablauf von 3 Jahren das angenommene System wieder aufgeben können. Die Steuer wird in der Weise der Armensteuer aufgebracht, wobei die Inhaber von Häusern für die

Beleuchtung im Verhältniß von 4: 1 höher eingeschätzt werden, als die Eigenthümer von Ländereien (§. 33.)

VI. Die Gasworks Clauses Act 1847, 10 et 11 Vict. c. 15, faßt die in Lokalakten für Anlegung von Gaswerken zur Beleuchtung von Ortschaften gewöhnlichen Klauseln ein für alle Mal zusammen, namentlich über die Legung der Gasröhren, Lieferung des Gases, Defraudation, Beschädigungen durch die Gasanlagen, Vertheilung der Dividenden, summarische Jurisdiction über Schadensansprüche und Uebertretungen dabei, die vor einem Friedensrichter klagbar sind. Ergänzend kommt dabei auch die Railways Clauses Consolidation Act zur Anwendung.

VII. Die Waterworks Clauses Act 1847, 10 et 11 Vict. c. 17, consolidirt in ähnlicher Weise die bei der Anlegung von Wasserwerken gewöhnlichen Klauseln. Die Beiträge (rates) werden hier nach dem Miethswerth der mit Wasser versorgten Gebäude veranlagt, bei Miethswerthen unter 30 Thlr. G. der Eigenthümer herangezogen. Auch hier kehren die Klauseln wegen der Dividenden wieder, und die summarische Jurisdiction wegen der Beschädigungen und Uebertretungen. Für die Wasserversorgung Londons erging zu manchen älteren Gesetzen neuerdings das st. 15 et 16 Vict. c. 84. Statistische Uebersicht über die englischen Wasseranlagen geben die Parl. Papers 1858 No. 137. XLVIII. 445.

VIII. Die Cemeteries Clauses Act 1847, 10 et 11 Vict. c. 65, consolidirt die in Lokalakten über die Anlegung und Verwaltung von Begräbnißplätzen gewöhnlichen Klauseln, ergänzt durch die Lands Clauses Consolidation Act wegen der Expropriation. Sie enthält Regulative für die Beerdigungen, über ausschließliche Begräbnißplätze, Gebühren der Geistlichen, Strafklauseln gegen Nuisances, summarische Jurisdiction über Beschädigungen und Uebertretungen. Der sehr üble Zustand der Begräbnißplätze und des ganzen Beerdigungswesens veranlaßte dann aber weiter eine förmliche Begräbnißordnung für London, 13 et 14 Vict. c. 52 mit Zusatz 15 et 16 Vict. c. 85; und endlich die Ausdehnung gewisser Hauptbestimmungen auf das ganze Land durch 16 et 17 Vict. c. 134, namentlich der Klausel, daß auf Antrag des Ministers des Innern durch Staatsrathsbeschluß (Staatsministerium) vorhandene Begräbnißplätze geschlossen und die Anlage neuer aus Gründen der Gesundheitspolizei beschränkt werden kann (§. 1) über die Führung von Begräbnißregistern (§. 8) u. a.

Der Zustand des Begräbnißwesens, wie er in dem Report on the Practice of Interment in Towns, in Edwin Chadwick's Supplementary Report on the Practice of Interment in Towns 1843, und im Report on a general Scheme for extramural Sepulture 1850. zur Sprache kommt, ist wieder ein Beweis für das Unzulängliche des Voluntarism, der den Armen so begräbt, daß durch Aufhäufung von 6 bis 12 Leichen über einander Straßen und Brunnen verpestet werden, für den Reichen aber solche Begräbnißeinrichtungen schafft, daß die Begräbnißkosten eines Mannes von Rang auf 5000 bis 9000 Thlr. G., eines gentleman auf 1200 bis 2400 Thlr. G., selten zu dem bescheidenen Satz von 900 Thlr. G. veranschlagt werden. Die Begräbnißkosten in London werden auf jährlich 3,159,664 Thlr. G., in England und Wales auf 29,222,958 Thlr. G. veranschlagt. Auch die Bildung von Aktiengesellschaften hat die Kosten sehr wenig zu vermindern vermocht, die in London von 24 Thlr. G. für einen Arbeitsmann bis zu 6000 Thlr. G. für einen Gentleman berechnet werden, d. h. nur a conto des Agenten (undertakers bill) ohne die Nebenkosten. Noch bedenklicher sind freilich die immer noch fortdauernden Begräbnisse in den Kirchen und auf Begräbnißplätzen innerhalb der Städte, die lange Aufbewahrung der Leichen in kleinen mit Menschen überfüllten Wohnungen und dergl.

Die Spezialgesetze über die Armenbegräbnisse, 7 et 8 Vict. c. 101. §§. 31. 56; 13 et 14 Vict. c. 101. §. 2, sind oben bei der Armenverwaltung erwähnt.

IX. Die Towns Improvement Clauses Act 1847, 10 et 11 Vict. c. 34, consolidirt die in Lokalakten für Pflasterung, Trockenlegung, Reinigung, Erleuchtung und Verschönerung von Städten und engbewohnten Distrikten gewöhnlich vorkommenden Klauseln, und bietet in 206 Artikeln einen schon viel mannigfaltigern und reichern Inhalt dar. Wo eine organisirte Communalbehörde fehlt, werden Commissioners gewählt, welche einen Surveyor und einen Inspector of Nuisances, die auch beide eine Person sein können, anstellen, nach Bedürfniß auch einen Stadtphysikus Officer of Health. Wegen der Anlage der Abzugskanäle und Hausrinnen wird einigen Anforderungen einer Baupolizei genügt. Die Commissioners fungiren als Surveyors of Highways (§. 48) und für die Verwaltung des Straßenpflasters. Bei der Anlage neuer Straßen, Verbesserung vorhandener, Beseitigung von Einsturz drohenden Baulichkeiten, Verfahren bei Reklamationen gegen beabsichtigte Neubauten ist wesentlichen Anforderungen einer Bauordnung Rechnung getragen. Die Nuisances sind unter summarische Jurisdiction gestellt. Dazu Spezialregulative über Straßenreinigung, Rauch, Ventilation, Logirhäuser, Erleuchtung, Wasserversorgung, Schlachthäuser, Bade- und Waschhäuser; — Generalregulative über die Aufbringung der rates nach Weise der Armensteuer,

vorbehaltlich besonderer Beiträge für private improvements; Vorbehalt einer Appellation an die Spezial- und Quartalsitzungen wegen der Steuereinschätzung; Abfassung der Bye Laws; summarische Jurisdiction wegen Beschädigungen und Uebertretungen.

X. Die Commissioners Clauses Act 1847, 10 et 11 Vict. c. 16, consolidirt die in Lokalakten gewöhnlich vorkommenden Klauseln über die Wahl von Commissioners zur Ausführung von Unternehmungen für Verschönerungen, Pflasterung, Reinigung, Beleuchtung und andere Unternehmungen öffentlicher (communaler) Natur. Sie giebt also den Grundtypus für die Bildung von Communalbehörden in solchen Ortschaften, die keinen Gemeinderath oder sonst nach dem Gesetz constituirten Vorstand haben. Die Commissioners werden durch Wahlrecht mit klassificirten Stimmen der Steuerzahler und Eigenthümer in 6 Stufen erwählt (§. 14). Ein steuerpflichtiger Besitz bis 300 Thlr. G. Grundeinkommen giebt eine Stimme, 3—600 Thlr. G. Grundwerth zwei Stimmen, 6—900 Thlr. G. Grundwerth drei Stimmen, 9—1200 Thlr. G. Grundwerth vier Stimmen, 12—1500 Thlr. G. Grundwerth fünf Stimmen, 1500 Thlr. G. und darüber sechs Stimmen. In größeren Gemeinden werden Wards gebildet, jeder Wähler wählt in dem Bezirk in welchem sein Grundeigenthum liegt (§. 25), wahlleitender Beamter ist der vorsitzende Commissioner (§. 22). Ein Drittel der Commissioners scheidet jährlich aus und wird durch Neuwahl ergänzt (§. 17). Die Commissioners können nach Bedürfniß Verwaltungscommittees ernennen (§. 49). Der Treasurer, Clerk, Collector und andere nöthige Beamte werden nach Bedürfniß von den Commissioners ernannt, entlassen, ihre Gehalte und Remunerationen geregelt (§. 65), mit einem sehr summarischen Verfahren um eine Rechnungslegung selbst durch Gefängnißstrafe zu erzwingen (§. 71 u. ff.) Rechnungsrevision durch Auditors. Die Commissioners können auch Bye Laws zur Regelung der Amtspflichten der Beamten erlassen, Geldbußen für die Uebertretung derselben festsetzen, wobei ein Strafmilderungsrecht vorbehalten werden soll. Das Ganze ist gewissermaßen ein Schema für die Bildung neuer Communalverbände in blanco, wobei das Vorbild der Armencommunalverbände das maßgebende gewesen, doch hier noch ohne eine bevormundende Centralbehörde. Die summarische Jurisdiction wird in der Regel durch zwei Friedensrichter gehandhabt, die Appellation wegen der Steuerveranlagung, Rechnungsdifferenzen ꝛc. geht an die Quartalsitzungen.

Parallel mit diesem Gesetz geht die ältere Companies Clauses Consolidation Act, 8 et 9 Vict. c. 16, aus welcher viele Artikel wörtlich in dies Gesetz aufgenommen sind.

Durch die Bildung des Armenamts war ein Mittelpunkt für die Neugestaltung dieser ganzen Gruppe von Institutionen gegeben. Die Vorarbeiten besonders des Armenamts wurden daher die Unterlage einer Reihe von Gesetzesvorschlägen, und ziehen sich als Hintergrund über das ganze vorliegende Gebiet. Schon am 14. Mai 1838 überreichte das Armenamt dem Ministerium mehre Gutachten angesehener Aerzte über den beunruhigenden Gesundheitszustand der arbeitenden Klassen in gewissen Bezirken der Hauptstadt. Im folgenden Jahre erhielt das Armenamt den Auftrag zu einer generellen Untersuchung des inzwischen auch vom Oberhaus angeregten Gegenstandes. 1840 setzte das Unterhaus ein select committee nieder „to inquire into the circumstances affecting the health of the inhabitants of large towns and populous districts", 1840. No. 384. IX. 277. Im Juli 1842 erstattete das Armenamt seinen ersten großen Bericht, Report on the sanitary condition of the labouring population of Great Britain, dem sich 26 Lokalberichte und ein Supplementary Report on the practice of interment in towns anschloß. Am 9. Mai 1843 wurde eine königliche Commission of Inquiry ernannt mit dem Auftrag zur Untersuchung des gegenwärtigen Zustands der großen Städte und volkreichen Distrikte in England und Wales, und über die besten Mittel zur Beförderung und Sicherung der öffentlichen Gesundheit. Der First Report der königlichen Commission vom Juni 1844 enthält bereits ein verarbeitetes Material mit einem Anhang von ärztlichen Spezialberichten über einzele Städte. Der second Report der Commissioners Februar 1845 enthält Betrachtungen über die Hauptgründe des mangelhaften Gesundheitszustands und über die einzelen Maßregeln zur möglichen Abhülfe mit einem Anhang über Abzugskanäle, Logirhäuser u. dgl. Die zusammengestellten Thatsachen ergaben, daß die von den arbeitenden Klassen öfter auch von den Gewerbsleuten bewohnten Distrikte in großen Städten, auch in vielen kleineren, und zuweilen auch in ländlichen Bezirken, an einem gesundheitsschädlichen Mangel an Entwässerung, Reinigung, frischem Wasser, an fehlendem Luftzug und Uebervölkerung litten, worauf Typhus, Fieber, Cholera, Schwindsucht, scrophulöse und zahlreiche andere Krankheiten zurückzuführen seien, welche massenweis die Bevölkerung hinwegraffen. Die Spezialuntersuchung über 50 Städte ergab sehr in die Augen fallende Zahlen der Mortalität, z. B. für Liverpool. Ein Bericht des Registrar General stellte aus den General-Tabellen auf eine Million Lebende jährlich 27,000 Todesfälle in den großen Städten fest, in den ländlichen Distrikten 19,300. In Liverpool ergab sich für die gentry ein mittleres Alter von 35 Jahren, für Gewerbtreibende aber 22 Jahre, für die arbeitenden Klassen 15 Jahre. Aehnliche Abstufungen fanden sich an anderen Orten vor. Mit sehr seltenen eng beschränkten Ausnahmen waren die ehemaligen courts leet außer Thätigkeit getreten, und wo sie noch bestanden war die alte Thätigkeit gegen public nuisances in der Regel eingeschlafen. Die Commission of Inquiry kam zu den 5 leitenden Gesichtspunkten der Abhülfe: 1) Trockenlegung der Häuser und Straßen; 2) Pflasterung der Straßen, Höfe und Durchgänge; 3) Reinigung und Entfernung von nuisances; 4) genügende Beschaffung von Wasser für öffentliche und häus-

liche Zwecke; 5) Bauanlagen und Ventilation der Wohnhäuser. Das nun folgende große Gesetz ist die erste Kodificirung der stückweisen Gesetzgebung.

§. 112.

Communal-Institutionen für die Gesundheitspolizei. General Health Act, 1848. Local Boards of Health.

Der stückweisen Gesetzgebung der vorigen Gruppe folgte schon 1848 ein Gesetzesvorschlag, welcher die 5 leitenden Gesichtspunkte der Reports of Commissioners über den Gesundheitszustand der großen Städte in ein zusammenhängendes System zu bringen sucht, namentlich (1.) die Trockenlegung von Häusern und Straßen; (2.) die Pflasterung von Straßen, Höfen und Durchgängen; (3.) Reinigung, Beseitigung von nuisances; (4.) Wasserbeschaffung für öffentliche und häusliche Zwecke; (5.) bessere Baulichkeit und Ventilation der Wohnhäuser, wie solche in dem Second Report der Commission zu 30 bestimmteren Vorschlägen formulirt waren. Mit der nothwendigen Rücksicht auf die bestehenden Rechtsverhältnisse in Stadt und Land erging darauf das große Gesundheitsgesetz von 1848, 11 et 12 Vict. c. 63, an Act for Promoting the Public Health, in 152 Artikeln:

> „In Erwägung, daß weitere und wirksamere Vorkehrung „getroffen werden sollte zur Verbesserung des Gesundheits„zustands der Städte und volkreichen Orte in England „und Wales, und es angemessen ist, daß die Wasserver„sorgung derselben, das System der Abzugskanäle, der Ent„wässerung, Reinigung und Pflasterung derselben, soweit „es ausführbar, unter ein und dieselbe Lokal-Verwaltung „und Controle gestellt werden, unterworfen einer allge„meinen Oberaufsicht, wird hiermit verordnet:"

I. Einführung des neuen Systems. Wo nicht ein Gemeinderath oder eine sonst constituirte Gemeindebehörde schon vorhanden ist, sollen besondere Lokalbehörden für die Zwecke des Gesetzes, Local Boards of Health gebildet werden unter Oberleitung eines General Board of Health (§. 4). Ausgenommen bleibt der hauptstädtische Bezirk. Auch in sonstigen Ortschaften tritt das neue System nur unter folgenden Voraussetzungen ein: Wenn 1/10 der Steuerzahler einer Stadt oder anderen Ortschaft, wenigstens 30 an Zahl, bei dem General-Gesundheitsamt wegen des Gesundheitszu-

stands des Orts Vorstellung machen, oder wenn aus den amtlichen statistischen Aufnahmen sich ergiebt, daß nach dem Durchschnitt der letzten 7 Jahre die Zahl der Todesfälle jährlich 23 auf 1000 übersteigt: so mag das Gesundheitsamt durch einen seiner Inspektoren eine vorläufige öffentliche Untersuchung mit Zeugenverhör über den Gesundheitszustand und die sonstigen Communalverhältnisse des Orts veranstalten und darüber Bericht erstatten lassen (§. 8). Bei der Untersuchung sollen die Termine zur Verhandlung öffentlich bekannt gemacht, Personen, die gehört zu werden wünschen, vernommen werden. Der Bericht des Inspektors ist an dem Ort zu veröffentlichen, und bei dem Stadtsekretär oder analogem Beamten zur Einsicht niederzulegen (§. 9). Wenn das General-Gesundheitsamt nach diesem Bericht und nach etwa ergänzenden nachträglichen Untersuchungen und Berichten der Ansicht ist, daß es angemessen sei das Gesetz ganz oder theilweis an solchem Ort einzuführen, so kann die Einführung durch Staatsrathsbeschluß (Staatsministerium) definitiv erfolgen (§. 10). Wo es aber einer Aenderung der vorhandenen Communalbezirke zu bedürfen scheint, oder wo es an einer vorangegangenen Petition der Gemeindesteuerzahler fehlt, oder wo eine Lokalakte für analoge Zwecke schon vorhanden ist, ergeht nur eine provisional order des General-Gesundheitsamts, die dann in obiger Weise zu veröffentlichen ist, und erst dann definitive Gesetzeskraft erhält, wenn und so weit sie durch eine Parlamentsakte bestätigt ist.

Fast jeder Jahrgang der englischen Gesetzsammlung enthält daher Parlamentsakten, durch welche provisional orders für einzele bestimmte Städte bestätigt werden.

Die Anordnung der einzelen Artikel des Gesetzes ist folgende: §. 3. Ueber die Lokalbehörden zur Ausführung des Gesetzes. §§. 4—7. Ueber das General amt. §§. 8—10. Voruntersuchung und Verfahren bei der Einführung. §§. 12 bis 34. Wahl und Constituirung der Lokalbehörden. §§. 35—40. Anstellung der Beamten. §§. 41—85. Zwecke und Geschäftskreis der Behörde. §§. 86 bis 109. das Steuersystem. §§. 107—114. 118. 119. Anleihen, Verpfändungen. §§. 115. 116. bye-laws. §. 117. Uebertragung der Wegeverwaltung auf die neue Behörde. §§. 120—144. Oberinstanz, Rechnungsrevisionen, summarisches Strafverfahren, Regreßklagen gegen die Beamten, Abänderungen durch provisional orders, Verfahren wegen Ersatz von Eigenthumsbeschädigungen ꝛc. §§. 145—152. Allgemeine und vermischte Bestimmungen. In der nachfolgenden Darstellung des Einzelen folge ich einer etwas abweichenden Anordnung: (1.) Einführung des Gesetzes (2.) Zwecke des Gesetzes (3.) Steuern zur Bestreitung der Kosten (4.) Besoldete Beamte zur Ausführung (5.) Gemeinderäthe zur Beschlußnahme (6.) Oberinstanz. — Dieser Gedankengang geht seit dem Armengesetz erkennbar durch alle neuen Communalinstitutionen hindurch.

II. Die Zwecke des Gesetzes (§§. 41—85) fallen im Wesentlichen zusammen mit den Hauptanträgen der vorangegangenen commission of inquiry. Die Communalbehörde übernimmt:

1. Die Verwaltung des Systems der Abzugskanäle sewers, mit der Befugniß des Ankaufs, der Aenderung, der Beseitigung, Reinigung und polizeilicher Fürsorge für Abzugsröhren, Dunggruben und Appartements in den Privathäusern.

Die Behörde kann für das System der sewerage eine Karte anfertigen lassen auf Kosten der allgemeinen Bezirkssteuer nach einem vom Generalamt zu genehmigenden Maßstab (§§. 41. 42.). Sie wird Eigenthümerin aller öffentlichen sewers und der dazu gehörigen Gebäude und Materialien mit der Befugniß Privatrechte der Art an sich zu kaufen (§§. 43. 44.). Sie sorgt für die Reinigung, für die Beschaffung der nöthigen Reservoirs, Maschinen und sonstigen Anlagen. Eigenmächtige Anlegung von sewers, Ueberbauen derselben, oder eigenmächtiges Unterbauen der Straßen durch Keller und Gewölbe wird mit Niederreißung und Geldbußen summarisch verfolgt (§. 47). Bei einem Neu- und Umbau von Gebäuden kann eine polizeiliche Anlage der Abzugsrinnen mit Geldbußen bis zu 300 Thlr. G. im Wege der Civilklage erzwungen werden, der nöthige Bau auch mit Beobachtung gewisser Formen auf Kosten des Eigenthümers ausgeführt werden (§. 49). Bei einem Neu- und Umbau kann in ähnlicher Weise die polizeimäßige Anlage von Appartements und Abfallgruben erzwungen werden. Ebenso in Fabriken und Geschäftslokalen, in welchen 20 oder mehre Personen beschäftigt zu werden pflegen (§§. 51—54).

Eingeschoben ist dabei die Klausel (§. 50), daß auch wo die Gesundheitsakte nicht eingeführt ist, durch Gemeindebeschluß von $^3/_5$ der Steuerzahler eines Kirchspiels oder einer Ortschaft über 2000 Seelen beschlossen werden kann vorhandene Teiche, Pfützen, oder Abzugskanäle trocken zu legen, zu reinigen, zu bedecken oder auszufüllen, oder theilweise Reinigungsmaßregeln vorzunehmen, durch die Kirchenvorsteher und Armenaufseher auf Kosten der Armensteuer des Orts, jedoch unter Vorbedingung einer öffentlichen Berathung darüber und unter Beobachtung gewisser Formen.

2. Die Behörde übernimmt die Straßenreinigung einschließlich des Bürgersteigs und nach Bedürfniß die Besprengung mit Wasser; sorgt für die Wegschaffung von Straßenschmutz, Asche, Schutt und Kehricht; erläßt Regulative über die Wegschaffung desselben durch die occupiers der Häuser und zur Verhinderung der Ablagerung solcher Substanzen in Straßen und Straßenrinnen.

Die Behörde beschafft auch geeignete Stellen zur Ablagerung von Schmutz, Schutt und Kehricht (§. 56), sorgt für die Anlage öffentlicher Pissoirs und Appartements (§. 57), läßt gesundheitsgefährliche Pfuhle, Kanäle, Pfützen ꝛc. reinigen, bedecken, ausfüllen und zwar auf Kosten des Grundeigenthümers nach vorgängiger Aufforderung, unter Umständen jedoch auch auf öffentliche Kosten. Strafen für Anlegung von Schweineställen, Dungpfützen, Aufhäufung von Schmutz (§. 59); zwangsweise Reinigung von Häusern auf Certificat des Inspektors oder zweier Aerzte (§. 60).

3. Die Behörde übt die Polizeicontrole über Abdeckereien und unterwirft neu anzulegende, der Nachbarschaft lästige oder gesundheitsgefährliche Gewerbsanlagen polizeilichen Regulativen.

Die Abdeckereien (Schlachthäuser) sind binnen 3 Monaten einzuregistriren (§. 61), ihr Betrieb kann durch bye-laws geregelt, es können von der Behörde auch öffentliche Schlachthäuser angelegt werden (§. 62). Orte, in welchen Fleisch, Fische, Geflügel ꝛc. verkauft werden, können periodisch von dem Inspektor visitirt, Verdorbenes in Beschlag genommen und auf eidliches Zeugniß einer sachverständigen Person vernichtet werden, mit Geldbußen bis zu 120 Thlr. G. vor 2 Friedensrichtern (§. 63). Neu angelegte Blut- und Knochenbrennereien, Schlachthäuser, Talg- und Seifensiedereien und andere schädliche oder lästige Gewerbe bedürfen fortan zur Anlage eines Consenses des local board (wo nicht das general board ein Anderes bestimmt), bei Strafe von 300 Thlr. G. und 12 Thlr. G. für jeden Tag des Fortbetriebs. Für den Betrieb solcher Geschäfte kann das Lokalamt auch bye-laws erlassen (§. 64). Gewöhnliche Logirhäuser sind einzuregistriren und nach Maßgabe von bye-laws des Ortsamts einer Inspektion und gewissen Betriebsvorschriften unterworfen (§. 66).

4. Kellerwohnungen. Neu erbaute Keller sollen nicht als Wohnungen vermiethet werden; auch schon vorhandene nach Ablauf eines Jahres ferner nur vermiethet werden, wenn sie gewissen baupolizeilichen Vorschriften entsprechen (§. 67).

5. Die Behörde übernimmt die Verwaltung aller öffentlichen Straßen, deren Pflasterung, Instandhaltung, Straßenrinnen, Prellpfähle, — mit der Befugniß eine Verlegung der Gas- und Wasserröhren zu veranlassen, Gebäude zur Erweiterung der Straße zu erwerben, und bei der künftigen Anlage neuer Straßen Niveau und Breite zu bestimmen.

Beschädigungen und willkürliche Aenderungen am Straßenpflaster und Zubehör wird mit Geldbuße bis zu 30 Thlr. G. und $1\frac{2}{3}$ Thlr. G. für jeden □Fuß bedroht (§. 68). Die Behörde kann auch die Eigenthümer von Privatstraßen nach vorgängiger notice zur Pflasterung und Anlage von Rinnsteinen zwingen und die Kosten summarisch beitreiben nach Einschätzung des Surveyor, im Fall des Streits nach einem Schiedsverfahren (§. 69). Mit Beobachtung gewisser Formen können auch Privatstraßen für öffentliche erklärt und ihre Instandhaltung auf Gemeinkosten übernommen werden (§. 70). Auf Verlangen der Behörde und auf Kosten der Gemeindesteuer müssen auch Wasser- und Gasröhren tiefer gelegt oder verändert werden (§. 71). Anlage neuer Straßen (§. 72). Die Behörde kann auch mit Genehmigung des Generalamts öffentliche Promenaden und Vergnügungsplätze anlegen oder zur Unterhaltung derselben Beiträge gewähren (§. 74).

6. Wasseranlagen. Die Behörde kann für öffentliche und für häusliche Zwecke die nöthigen Wassermassen beschaffen durch Contract mit Privatgesellschaften oder durch eigene Anlage mit Ge-

nehmigung des Generalamts, auch öffentliche Cisternen zum unentgeltlichen Gebrauch anlegen.

Wo eine Privatgesellschaft das Wasser zu angemessenen Preisen zu beschaffen bereit und im Stande ist, soll die Behörde keine eigenen Anlagen machen (§. 75). Auf Bericht des Surveyor können auch Privathausbesitzer genöthigt werden ihren Wasserbedarf zu entnehmen, wo dies zu einem Satz von nicht über 2 d. (1⅔ Sgr.) per Woche ausführbar ist, welche dann als water rate nebst den Einrichtungskosten summarisch beizutreiben (§. 76). Mit Bade- und Waschhäusern, und Fabriken können Contrakte über Lieferung des Wasserbedarfs geschlossen werden. Dazu Polizeistrafen für Beschädigung der Wasserwerke, eigenmächtige Ableitung oder Erweiterung der Wasserröhren, Verunreinigung, Verursachung von Fäulniß oder sonstiges Verderben des Wassers (§. 80).

7. Begräbnißplätze. Die Behörde kann Lokalitäten anschaffen für die Niedersetzung von Leichen vor dem Begräbniß, und gesundheitsgefährliche Begräbnißplätze schließen.

Für die Leichenhäuser sind die Regulative und Gebührensätze durch bye-laws festzustellen. Die Schließung eines Begräbnißplatzes kann nach vorgängiger Untersuchung und Bericht eines Staatsinspektors (welcher zu veröffentlichen und dem Bischof der Diöcese mitzutheilen ist) auf Anweisung des Generalamts erfolgen. Die erfolgte Schließung wird durch den Staatsanzeiger bekannt gemacht, doch können in dem Certifikat ausnahmsweise Beerdigungen in hergebrachter Weise vorbehalten werden (§. 82). Die Anlage neuer Begräbnißgewölbe unter den Kirchen und neuer Kirchhöfe wird von der Genehmigung des Generalamts abhängig gemacht, bei Geldbußen bis 300 Thlr. G. für jeden Uebertretungsfall im Wege der Civilklage (§. 83).

Schließlich finden die generellen Gesetze über Expropriation auch hier statt (§. 84). Dazu generelle Vorschriften über die Contractschließungen, über die Entwerfung der Anschläge und die Veröffentlichung der Contractsentwürfe über 600 Thlr. G. (§. 85).

III. Steuersystem (§§. 86—114). Zu den baulichen Anlagen und Aenderungen der sewers, zu allen sonstigen Bauanlagen und permanenten Zwecken des Gesetzes, die für einen Gesundheitspolizeidistrikt oder für einen Theil eines solchen ausgeführt werden, soll das Local Board ausschreiben und erheben eine Steuer nach Weise der Armensteuer von allen Grundstücken und Immobilien des Bezirks, zu dessen Besten die Anlage dient, bis zu dem Betrag der nothwendigen Kosten, und so daß aufgenommene Kapitalien nebst Zinsen dadurch in spätestens 30 Jahren gedeckt werden. Diese ordentliche Steuer heißt die special district rate.

Außerdem wird nach Bedürfniß ein Zuschlag dazu unter dem Namen der general district rate von dem ganzen Bezirk erhoben zur Bestreitung der Generalkosten, die das Gesetz ausdrücklich darauf oder sonst auf keine andere Steuer anweist. Das

darüber vom Schatzmeister zu führende Conto heißt der district fund account.

Sowohl die special wie die general rate werden erhoben von den occupiers alles zur Armensteuer eingeschätzten Eigenthums, und zwar nach dem Maßstab der zuletzt eingeschätzten poor rate. Dabei gilt aber der Grundsatz, daß Ackerland, Wiese, Weide, Holzungen, Gemüse-Baumgärten, Wasserflächen, Eisenbahnen nur zu $^1/_4$ des reinen Jahresertrages eingeschätzt werden (die volle Steuer für Zwecke der Gesundheits- und Baupolizei, also nur auf den Gebäuden ruht).

Für Anlagen, die ausschließlich zum Besten eines besonderen Grundstücks dienen, wird davon eine besondere private improvement rate erhoben, die mit Einschluß der Kapitalienabzahlung und Zinsen nicht 5 pCt. vom Jahresertrag übersteigen darf. Für die Versorgung der Gebäude mit Wasser wird wieder nach dem Miethswerth eine besondere water rate erhoben.

Diese Steuern werden nach den Formen der Armensteuer ausgeschrieben, auf erhobene Reklamation berichtigt, ebenso eingetrieben, können aber wegen Unvermögens vom Local Board erlassen werden. Personal und Geschäftsverwaltung bestimmt das Local Board. Mit Consens des Generalamts und Beobachtung gewisser Formen kann auch eine Verpfändung der district rates eintreten.

Von der special district rate für neue sewers können solche Grundstücke befreit bleiben, die nach Ermessen des Local Board schon vor Anlage des neuen Abzugskanals hinreichend trocken gelegt waren (§. 86). Aus der general rate (§. 87) werden die Wahlkosten und Generalkosten der Verwaltung nach verschiedenen im Gesetz zerstreuten Klauseln bestritten. An Orten, wo keine Armensteuer erhoben wird, erfolgt die Ausschreibung nach der Parochial Assessment Act, also nach gleichen Grundsätzen (§. 88). Wo durch Lokalakte bestimmten Grundstücken eine Steuerbefreiung zugestanden ist, dauert dieselbe zwar fort, aber genau nur in dem angegebenen Umfang und für die angegebenen Zwecke (§. 88). Die Steuer kann praenumerando oder postnumerando ausgeschrieben werden; im letzteren Falle aber nur für Verwendungen innerhalb der letzten 6 Monate. Für unbewohnte Grundstücke bleibt sie temporär suspendirt (§. 89); die private improvement rate ist jedoch vom Grundeigenthümer einzuziehen, so lange das Grundstück unvermiethet bleibt; auch kann bei dieser Steuer der gewöhnliche Pächter oder Miether in der Regel $^3/_4$ des Gezahlten von der Miths- und Pachtrente abziehen (§. 91). Special district rates und improvement rates können für die Dauer der Zeit, auf die sie ausgeschrieben sind, auch mit einer Summe abgelöst werden (§. 92). Die water rate wird ebenso nach dem reinen Miethsertrage eingeschätzt, ist praenumerando zahlbar; im Fall des Rückstandes kann auch die fernere Wasserlieferung eingestellt werden. Für kleine Miethen bis zu 60 Thlr. G. jährlich, oder für

wöchentliche, monatliche oder bloße Miethe einzeler Zimmer, kann eine composition mit dem Grundeigenthümer getroffen werden, wobei der Eigenthümer mit einem Rabatt von 3/4—4/5 statt des occupiers die Steuer zahlt. Im Fall der Weigerung kann der Grundeigenthümer ohne Weiteres zur Steuer herangezogen werden; auch kann die Steuerexekution alternativ gegen den occupier gehen, der dann den Betrag wieder von der Rente abziehen darf (§. 95).

Vor der Ausschreibung aller district rates soll das Local Board einen Etat der nöthigen Kosten des steuerpflichtigen Eigenthums und der dazu nöthigen Procente zusammenstellen lassen in ein rate-book, welches während der Geschäftsstunden im Büreau offen liegt (§. 98). Die beabsichtigte Ausschreibung und der Ort, an welchem der Entwurf dazu ausgelegt ist, soll wenigstens 8 Tage vorher öffentlich bekannt gemacht werden (§. 99). Verweigerung einer kostenfreien Einsicht für jeden Interessenten oder Steuerzahler ist mit 30 Thlr. G. Buße bedroht (§. 100). Das Local Board hat die Befugniß die Steuerausschreibung selbst von Zeit zu Zeit zu amendiren (anders als bei der Armensteuer oben S. 103). Der dadurch Beschwerte behält dagegen sein Reklamationsrecht so, als ob die Steuern an dem Tage, wo ihm die Aenderung bekannt gemacht ist, in Bezug auf ihn neu ausgeschrieben würde (§. 102). Die Publikation der Steuer erfolgt wie bei der poor rate. Personal und Weise der Einsammlung wird von dem Local Board bestimmt; Rückstände durch friedensrichterlichen warrant of distress, wie die Armensteuer eingetrieben (§§. 103. 104.).

Die Steuer kann verpfändet werden und zwar ohne Priorität des älteren vor dem jüngeren Pfande, wo das Darlehn für Anlagen dauernder Natur erhoben ist und der Betrag nicht übersteigt den steuerbaren Jahresertrag der steuerpflichtigen Grundstücke (§. 107). Form und Uebertragung der Verpfändungsakte ist durch das Gesetz vorgeschrieben (§§. 111. 112.) ebenso wie die Bildung des Tilgungsfonds (§. 113). Jede Verpfändung bedarf aber der Zustimmung des Generalamts (§. 119). Darlehne können auch durch Vorschüsse der Commissioners of public works nach 5 et 6 Vict. c. 9 entnommen werden (§, 108).

IV. Die Beamten der Gesundheitsverwaltung (§§. 37 bis 40). Die zur Ausführung aller Zwecke des Gesetzes mittels dieser Steuern nöthigen Beamten anzustellen und die nöthigen Amtslokale zu beschaffen wird dem Local Board überlassen. Ausdrücklich erwähnt wird ein Surveyor, ein Inspector of Nuisances, ein Clerk und Treasurer, sowie die nöthigen Steuereinnehmer und „andere Beamte und Diener zum Zweck der Ausführung dieses Gesetzes." Das Local Board entwirft die bye-laws zur Regelung der Amtspflichten und Amtsführung, bestimmt angemessene Gehalte, Gebühren und Remunerationen, zahlt solche aus der General-Distriktsteuer, und entläßt die Beamten nach ihrem Ermessen; den Surveyor jedoch nur mit Genehmigung des Generalamts. Auch kann ein qualificirter Arzt als Ortsphysikus officer of health ernannt, ein Regulativ für seine Amtsführung bestimmt, sein Gehalt

aus der Generalsteuer entnommen werden; seine Entlassung ist vom Consens des Generalamts abhängig gemacht.

Surveyor und Inspector können Eine Person sein, nicht aber der Clerk und der Treasurer bei 600 Thlr. G. Strafe (§. 37). Kein Beamte darf bei Lieferungscontracten ꝛc. betheiligt sein, Geschenke annehmen oder ungesetzliche Gebühren nehmen bei 300 Thlr. G. Strafe (§. 38). Beamte der Geldverwaltung haben Cautionen zu stellen und können summarisch zur Rechnungslegung gezwungen werden (§. 39). Die Ortsphysici können auch für 2 oder mehre Bezirke bestellt werden, in welchem Fall das Generalamt die Gehaltsbeiträge normirt (§. 40).

V. Die für diesen Geschäftskreis gebildeten Local Boards of Health (§§. 12—36) werden gebildet nach der neueren Weise ökonomischer Municipalinstitutionen. In korporirten Städten ist Bürgermeister und Rath (Town Council) zugleich das Gesundheitsamt, sobald die Akte eingeführt ist. Wo schon ein Local Board für Pflasterung, Reinigung ꝛc., oder Commissioners of Sewers, oder sonst organisirte Behörden für gleichartige Zwecke vorhanden sind, können sie nach Einführung des Gesetzes zugleich als Gesundheitsämter fortdauern. — Wo es aber daran fehlt, oder wo inkorporirte Städte mit anderen Ortschaften oder Bezirken für die Zwecke dieses Gesetzes vereinigt werden sollen, erfolgt die Einsetzung eines besonderen Local Board of Health nach diesem Gesetz, und zwar augenscheinlich nach dem Gesichtspunkt, eine Behörde zu bilden, die weniger selbst zu verwalten, als vielmehr besoldete Beamte zu den Zwecken des Gesetzes anzustellen, also hauptsächlich patronage zu üben hat. Daher die folgende Gestaltung des Wahlprinzips:

1. Wähler für das Gesundheitsamt sind alle Steuerzahler und alle Eigenthümer von steuerpflichtigem Grundeigenthum nach dem Sechsklassensystem:

Für steuerbares Eigenthum von einem Jahresertrag

unter	300	Thlr. G.	1	Stimme,
von 300—	600	„ „	2	Stimmen,
„ 600—	900	„ „	3	„
„ 900—	1200	„ „	4	„
„ 1200—	1500	„ „	5	„
von 1500	Thlr. G. und darüber		6	„

Wer Eigenthümer und bona fide occupier in einer Person ist, kann in beiden Eigenschaften seine Stimmen addiren. Der stimmende Steuerzahler muß aber für die ganze Dauer eines vorangegangenen Jahres zur Armensteuer eingeschätzt gewesen sein und

muß, abgesehen von den letzten 6 Monaten, seine Armensteuer und alle nach diesem Gesetz zahlbare Steuern eingezahlt haben.

Da die Eigenthümer aus den Steuerlisten nicht ersichtlich sind, so muß hier wieder eine schriftliche Anmeldung bei dem Clerk vorangehen, in welcher der Eigenthümer wenigstens 14 Tage vor der Wahl schriftlich seinen Namen, Adresse und sein Realinteresse an den Grundstücken, für die er ein Stimmrecht beansprucht, anzeigen. In gleicher Weise haben corporations den von ihnen ernannten Stellvertreter (proxy) für die Abstimmung dem Sekretär vorher namhaft zu machen (§. 20).

2. Die Zahl und Wählbarkeit der Mitglieder des board wird durch die Staatsrathsorder oder provisional order fixirt. Die Wählbarkeit setzt einen Passivcensus voraus, der auf höchstens 180 Thlr. G. Grundrente nach Einschätzung zur Armensteuer oder auf höchstens 1000 Thlr. G. bewegliches Vermögen bestimmt werden darf.

Von den Gewählten scheidet jährlich ⅓ aus und ist durch Neuwahl zu ergänzen.

Werden 2 inkorporirte Städte zu einem Gesundheitsdistrikt vereint, so besteht das board aus den beiden Bürgermeistern und einer durch die order fixirten Zahl von qualificirten Personen, gewählt durch die Gemeinderäthe (§. 12). Werden andere Ortschaften mit einer inkorporirten Stadt verbunden, so wird ein gemischtes board nach analogen Grundsätzen gebildet (§. 13). Die Zahl der Mitglieder mag mit Rücksicht auf den Umfang der Ortschaften und die sonstigen Umstände von Zeit zu Zeit durch die order geändert werden (§. 14). Die Ausscheidenden sind wieder wählbar (§. 14). Der zu Wählende muß ansässig sein in dem Distrikt des Gesundheitsamts oder innerhalb 7 engl. Meilen im Umkreis; der Passivcensus kann entweder nach dem beweglichen Vermögen, oder nach dem armensteuerpflichtigen Grundeigenthum oder gemischt nach beiden durch die Order fixirt werden, mit Innehaltung des gesetzlichen Maximums (§. 16). Der Gewählte muß unterzeichnen eine formulirte Deklaration über seine Besitzqualifikation, deren Unrichtigkeit als misdemeanor bestraft wird (§. 17). Versäumung dieser Deklaration auf 3 Monat nach der Wahl oder Nichttheilnahme an den Sitzungen auf 3 Monat gilt als Verzicht auf das Amt. Vornahme von Amtsgeschäften durch einen Unqualificirten ist mit 300 Thlr. G. Strafe im Wege der Civilklage bedroht (§. 19).

3. Für das Wahlverfahren ist eine Abstimmung durch das Gesetz nach dem Muster der General Orders des Armenamts eingeführt. Es findet zuerst versuchsweise eine schriftliche Nomination statt. Wenn aber die Zahl der so Nominirten größer ist als die der zu wählenden Mitglieder, so tritt eine förmliche Zettelwahl ein, für die das Gesetz folgendes Formular vorschreibt:

Voting Paper.

District N. N.

No. des Wahlzettels.	Name u. Adr. des Wählers.	Stimmzahl.	
14	John Green etc.	als Eigenthümer 3.	als Steuerzahler 5.

Anfangsbuchstabe.	Name des zu Wähl.	Wohnort.	Profession.	Nominators.
J. G.	Will. Brown.	N. N.	Baker.	X.
J. G.	Rob. Owen.	N. N.	Surgeon.	X. Y.
J. G.	Jo. Clerk.	N. N.	Farmer.	Y. Z.

u. s. w.

„Ich stimme für die Personen in obiger Liste, neben deren Namen die Anfangsbuchstaben meines Namens stehen.

John Grey."

Der Wähler füllt diesen Zettel so aus, daß er die Anfangsbuchstaben seines Namens neben die Namen aller Personen setzt, denen er seine Stimme geben will. Die letzte Rubrik (Nominators) enthält Namen und Adresse der Personen, die bei der ersten versuchsweisen Wahl (nomination) den Candidaten vorgeschlagen haben. Schreibensunkundige setzen ihr Handzeichen unter den Zettel, attestirt von einem Zeugen.

Dies neue Verfahren wurde im Sinn und Geist des modernen städtischen Lebens eingeführt, um die Wähler möglichst wenig zu bemühen; zugleich mit Rücksicht auf die niedere Bildungsstufe der unteren Klassen. Wer sich den Staat als Aktiengesellschaft denkt, wird sich ganz heimisch fühlen in Anordnungen, wie sie das Gesetz für dies Gebiet giebt.

Wahlleitender Beamte ist der Vorsitzende Chairman of the Local Board (siehe nachher), und im Fall der ersten Einführung eine in der order bezeichnete Person (§. 21). Dem Chairman wird dann durch das Lokalamt die nöthige Zahl von Gehülfen zu dem Wahlgeschäft beigeordnet, mit der Befugniß zur Einsicht der Steuerlisten und zur Entwerfung einer alphabetischen Wählerliste, wo dies zweckmäßig erscheint (§§. 21. 22). Vor dem Wahlakt hat der Chairman zu veröffentlichen: die Zahl und Qualifikation der zu Wählenden; Name und Wohnort der Personen, welche die vorläufigen Vorschläge (nomination papers) an sich nehmen, und bis zu welchem Tage; die Weise der Abstimmung im Fall bestrittener Wahlen, und die Tage, an welchen dann die Stimmzettel abgeliefert und eingesammelt, sowie Zeit und Ort, wo die Wahlzettel geprüft und zusammengestellt werden sollen. Diese Bekanntmachung ist an der gewöhnlichen Stelle für Gemeindepublikationen zu veröffentlichen (§. 23). Jeder Wähler kann hierauf durch schriftliche Anzeige mit seiner Namensunterschrift eine oder mehre qualificirte Personen (auch sich selbst) nominiren, und diese Anzeige dem Chairman einsenden. Ist die Zahl der so Vorgeschlagenen nicht

größer als die der zu Wählenden, so sind diese Nominirten ernannt und erhalten darüber ein Certifikat des Chairman. Ist die Zahl aber größer, so tritt die Zettelwahl ein. Der Chairman sendet nun jedem Wähler einen gedruckten Wahlzettel zu, in welchem alle nominirten Personen in der Reihenfolge, in welcher sie vorgeschlagen sind, aufgezählt werden. 3 Tage vor der Wahl soll jeder Wahlberechtigte im Besitz eines solchen Zettels sein. Sollte indessen in der Zwischenzeit der eine oder andere Nominirte die Wahl ablehnen und dadurch die Zahl soweit vermindert werden wie die der zu Wählenden, so unterbleibt die Zettelwahl und es wird den Nominirten sofort ihr Certifikat ausgefertigt. — Kommt es aber zu einer wirklichen Wahl, so bezeichnet jeder Wähler auf seinem Zettel die von ihm Gewünschten in der obigen Weise durch Beifügung seiner Anfangsbuchstaben neben dem Namen (§. 25). Der Chairman läßt dann die Zettel durch Beauftragte einsammeln. Hat ein Berechtigter aus Versehen keinen Zettel zugesandt erhalten, so kann er sich bis zu dem gesetzten Tage beim Chairman melden, nachträglich einen Zettel erhalten, selbigen in Gegenwart des Chairman ausfüllen und abliefern. Ist aus Versehen ein Zettel nicht abgeholt, so kann ihn der Wähler in Person am Wahltage bis 12 Uhr Mittags an den Chairman abliefern (§. 26). Am folgenden Tage begiebt sich dann der Chairman in das Amtslokal, stellt die Gültigkeit der Stimmen fest durch Vergleichung mit den Steuerbüchern und anderen Dokumenten, nöthigenfalls auch durch Zeugenverhöre, stellt die Stimmenzahlen zusammen und fertigt den danach Gewählten ihr Certifikat aus. Dem Gewählten ist Nachricht zu geben, und die Zusammenstellung der Wahlzettel in der Registratur des Amts niederzulegen zur kostenfreien Einsicht binnen 6 Monaten. Die Liste der Gewählten ist außerdem durch Druck und Anschlag zu veröffentlichen (§. 27). Versäumnisse und Abweichungen von dem gesetzlichen Wahlverfahren sind mit 300 Thlr. G. gegen die wahlleitenden Beamten, 30 Thlr. G. gegen die Unterbeamten bedroht (§. 28), Formfehler der Wahl sollen keinen Akt des local board ungültig machen (§. 29).

4. Das so constituirte Board hält eine jährliche Generalversammlung ab, und monatlich mindestens einmal oder öfter eine Versammlung für die laufenden Geschäfte, wobei wenigstens 1/3 der Mitglieder zur Beschlußfähigkeit gehören. In der Generalversammlung wird ein Chairman für das Geschäftsjahr als Vorsitzender gewählt. Das Board hat für ein Geschäftslokal und für ein Dienstsiegel zu sorgen, kann auch nach Bedürfniß Verwaltungsausschüsse (committees) ernennen, deren Beschlüsse aber der Genehmigung des Plenums unterliegen.

Die Behörde kann sich eine Geschäftsordnung (bye-laws) zur Regelung des Orts und der Zeit der Versammlungen, der Einladungen dazu und der ganzen Geschäftsverwaltung entwerfen. Der Chairman hat das Recht des Stichentscheids. Bei jeder Abstimmung sollen übrigens die einzelen Stimmen namentlich protokollirt werden (§. 34). Schriftstücke unter dem Siegel und mit Unterschrift von wenigstens 5 Mitgliedern haben gerichtlichen Glauben als prima facie evidence (§. 35).

VI. Die Oberinstanz für Beschwerden, Reklamationen und für den ganzen Geschäftsbetrieb ist nach Verschiedenheit der Fälle verschieden vertheilt.

1. Die Quartalsitzungen entscheiden die Reklamationen gegen die Steuerausschreibung und gegen die sonstigen convictions und orders der Friedensrichter, sobald der Gegenstand über 6 Thlr. G. beträgt (§§. 135—137). In den Fällen, wo das Gesetz eine summarische Civiljurisdiction zur Feststellung von Entschädigungen und Kosten giebt, sollen zwei Friedensrichter zusammentreten; ebenso bei summarischem Strafverfahren. Es gilt dabei ein analoges Verfahren wie nach der Polizei-Prozeßordnung von 1848 (§§. 129—132). Ein unbedingtes Strafverfolgungsrecht hat jedoch nur der Beschädigte, das Gesundheitsamt, die Kirchenvorsteher und Armenaufseher; ein common informer bedarf einer schriftlichen Zustimmung des Attorney General.

2. Wo das Gesetz zur Feststellung eines Schadens ein Schiedsverfahren vorschreibt, können die Parteien durch Uebereinkunft einen arbitrator ernennen, event. ernennt jeder Theil einen und die arbitrators selbst einen Obmann unter Handschrift und Insiegel. Versäumen sie dies nach geschehener Aufforderung, so devolvirt die Ernennung des Obmann (umpire) auf die Quartalsitzungen (§§. 123—128).

3. Eine Rechnungsrevision findet alljährlich wenigstens einmal statt, und zwar in den neu gebildeten Distrikten durch den District Auditor der Armenverwaltung, und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung des Revisionstermins und öffentlicher Auslegung der Dokumente. Die Kosten des audit werden aus der general district rate bestritten (§. 122).

4. Die persönliche Verantwortlichkeit der Beamten ist dahin begrenzt. Beamte sind völlig unverantwortlich wegen aller Akte, welche bona fide zur Ausführung des Gesetzes unternommen sind, und können die dabei gehabten Kosten aus dem Steuerfonds ersetzt verlangen (§. 140). Auch wo eine Regreßklage wegen Ueberschreitung der Befugnisse stattfindet, bedarf es einer schriftlichen Ankündigung wenigstens einen Monat vorher, und es treten die sonstigen Begünstigungen des Beklagten, wegen Anerbietens freiwilliger Entschädigung ꝛc. analog ein, wie bei den Friedensrichtern (§. 139).

5. Die administrative Oberbehörde ist das General Board of Health (§§. 4—7). Es bestand bei seiner ursprüng-

lichen Einsetzung auf 6 Jahre aus dem First Commissioner of the Woods and Forests als Präsident, einem besoldeten und mehren ex officio Mitgliedern, einem Secretary und dem nöthigen Büreaupersonal. Die Behörde wird ermächtigt die erforderliche Zahl von besoldeten Superintendent Inspectors zu ernennen, die gleich bei der ersten Einrichtung als Hauptbeamte gemeint waren. — Bei der Erneuerung des General Board wurde ein besonderer Präsident als aktiver Chef eingesetzt; mit ihm die Staatssekretäre, der Präsident und Vicepräsident des Handelsamts als ex officio Mitglieder 17 et 18 Vict. c. 95. Die Hauptfunktionen des Generalamts sind:

a. Es erhebt durch einen Inspector die Voruntersuchung wegen Einführung der Gesundheitsakte in den einzelen Ortschaften, und berichtet darüber an den Staatsrath in den Fällen, wo die Einführung durch order in council definitiv erfolgt. In den übrigen Fällen entwirft das Generalamt nur eine provisional order, die erst durch Genehmigung des Parlaments wirksam wird (§§. 8—10). In gleicher Weise wird bei späteren Abänderungen der orders und provisional orders verfahren (§§. 141. 142.). Dabei ist vorgeschrieben eine Veröffentlichung der orders im Staatsanzeiger und eine Vorlegung der Berichte der Inspektoren beim Parlament (§. 142).

b. Alle Regulative und Geschäftsordnungen der Local Boards bedürfen der Bestätigung durch einen Principal Secretary of state [Minister des Innern, natürlich unter Begutachtung des Generalamts] (§. 115).

Die bye-laws sollen unter Handschrift und Insiegel von wenigstens 5 Mitgliedern des local boards erlassen werden, können Geldbußen bis 30 Thlr. G. und weitere 12 Thlr. G. für Fortsetzung des Vergehens androhen, dürfen nichts gegen die gemeinen Landesgesetze, gegen den Inhalt der Gesundheitsakte enthalten, und sind vor und nach der Bestätigung in vorgeschriebener Weise zu veröffentlichen (§§. 115. 116.)

c. In Fällen, wo das Gesetz eine summarische Beitreibung der Kosten für ein Verfahren des Gesundheitsamts vorschreibt, oder eine Ausgabe der Art für ein private improvement erklärt, hat der Beschwerte binnen 7 Tagen nach Mittheilung der Entscheidung das Recht des Rekurses an das Generalamt in Form einer Denkschrift, memorial, mit vollständiger Angabe der Beschwerdegründe. Das Generalamt entscheidet darauf endgültig durch order (§. 120).

Bei Untersuchung thatsächlicher Verhältnisse auf Grund dieses Gesetzes haben die Superintendent Inspectors die Befugniß zu eidlichen Vernehmungen, Einsicht von Plänen, Karten, Steuerbüchern und ähnlichen Dokumenten (§. 121). Dazu kommt generelle Strafandrohung bis 30 Thlr. G. gegen alle, welche einen Inspektor oder einen Beamten des Local Board in Ausführung des Gesetzes behindern (§. 148).

d. Das Generalamt hat seinen schriftlichen Consens zu geben zu allen Verpfändungen der district rates (§. 119), zur Entlassung der vom Lokalamt angestellten Beamten, namentlich des Surveyor (§. 37), und zur Anstellung und Entlassung des Ortsphysikus (§. 40), dessen Amtsanweisungen und Gehaltsverhältnisse ebenfalls vom Generalamt normirt werden. Solche Consense sollen unter Handschrift und Insiegel von 2 oder mehren Mitgliedern ertheilt werden (§. 149).

Schon bei der Berathung der Public Health Act im Parlament war der Widerstand so lebhaft, daß die Bill wegen immer neuer Amendements achtmal umgedruckt werden mußte. Auch die Verlängerungen des Gesundheitsamts sind nicht ohne einigen Widerstand erfolgt durch 17 et 18 Vict. c. 95; 18 et 19 Vict. c. 115; 19 et 20 Vict. c. 85. Ueber die Verfassung des Centralamts und über die Gründe der Opposition dagegen vergl. Gneist, Bd. I. §. 113. Einen Generalbericht des General Board of Health über die Verwaltung der Gesundheitsakte und der Nuisances Removal Acts für die Jahre 1848—54 enthalten die Parl. Papers 1854 No. 1768. XXXV. 1. Einen Bericht über die einzelen Local Boards 1855 No. 15. LIII. 19. Eine Statistik der einzelen Local Boards (enthaltend die einzelen Namen, den Tag der Einsetzung, die Bevölkerungsverhältnisse ꝛc.) Parl. Papers 1857. Sess. II. No. 328. XLI. 3.

Nach dem Report von 1854 hatten bis dahin 284 Ortschaften Anträge auf Einführung des Gesetzes gemacht, in 182 Ortschaften war den gesetzlichen Vorbedingungen und Formen der Annahme des Gesetzes schon vollständig genügt. Diese Orte umfaßten eine Bevölkerung von 2,100,000 Einwohnern. Die nach den approbirten Bauplänen in 31 Ortschaften zu machenden Anlagen berechnet das Gesundheitsamt auf ungefähr 36,000,000 Thlr. G. Kosten.

Allgemeine Bemerkungen über den Zustand des Medicinalwesens enthält Gneist Bd. I. §. 114. Es kommt dazu jetzt noch das Gesetz 21 et 22 Vict. c. 90 über die Regelung der Qualifikation der praktischen Aerzte und Wundärzte, und die im folgenden §. 113 zu erwähnenden Gesetze zur Verhütung der Ausbreitung ansteckender Krankheiten.

§. 113.

Verschärftes Polizeisystem der Nuisances Removal and Diseases Prevention Acts 1848. 1849. 1855.

Das tief eingreifende, weitläufige und kostbare System der Public Health Act war aus guten Gründen zugedacht nur solchen Städten und dicht bevölkerten Distrikten, in welchen die lange ver-

säumte Gesundheits- und Baupolizei so schlimme Zustände herbeigeführt hatte, daß nur ein starkes administratives Einschreiten schnell helfen konnte. Für alle übrigen Ortschaften glaubte man auszureichen mit einer Wiederbelebung des altherkömmlichen Systems der public nuisances, also mit Popularklagen friedensrichterlicher Jurisdiction unter Mitwirkung schon vorhandener Lokalbehörden. Gleichzeitig mit der Public Health Act wurde daher durch die Nuisances Removal and Diseases Prevention Act 1848, 11 et 12 Vict. c. 123, ein im ganzen Lande anwendbares Strafsystem geschaffen, etwas erweitert im folgenden Jahr durch 12 et 13 Vict. c. 111. Die Hauptpunkte sind folgende:

1. Auf *schriftliche Anzeige* von 2 ansässigen householders über den schmutzigen, *gesundheitsnachtheiligen* Zustand eines Wohnhauses oder andern Gebäudes, oder über das Vorhandensein eines übelriechenden gesundheitsgefährlichen Abzugskanals, Appartements, einer Dunggrube, Pfütze, eines Schweinestalls, oder sonstiger Aufhäufung von Dung und Schmutz, kann die vorhandene *Lokalbehörde* (Stadtrath, Commissioners für Pflasterung, Straßenreinigung, Beleuchtung, oder analoge Behörde, oder die Guardians of the poor) eine *Untersuchung* veranlassen durch besonders Beauftragte, oder auch durch ein besonders gebildetes Nuisances Removal Committee. Die Behörde kann nach schriftlicher Ankündigung 24 Stunden vorher, (oder in dringlichen Fällen auch ohne das) persönlich oder durch ihre Diener oder Agenten, mit oder ohne medicinische oder andere Assistenten, solche Grundstücke betreten, und selbige mit Bezug auf jene Anzeige untersuchen und alles zu dem Zweck Erforderliche vornehmen. Und wenn nach solcher Prüfung oder auf schriftliches Attest zweier gesetzlich qualificirten Aerzte eine solche oben bezeichnete Schädlichkeit sich als wirklich vorhanden ergiebt, soll die Lokalbehörde *Beschwerde vor einem Friedensrichter* erheben, und dieser nach gesetzlichem Formular den Eigenthümer oder occupier *vor zwei Friedensrichter* zur Verantwortung laden. Wird diesen Richtern der Grund der Beschwerde überzeugend dargethan, so sollen sie durch *schriftliche Order* unter Handschrift und Siegel nach vorgeschriebenem Formular eine Reinigung, Abweißung der Baulichkeiten und Beseitigung der sonst angezeigten nuisances verfügen. Im Fall des Ungehorsams tritt eine Geldbuße von 3 Thlr. G. täglich für die Fortdauer der nuisances ein, und die Lokalbehörde ist berechtigt, persönlich oder durch beauftragte Diener und Agenten das Grundstück zu betreten und die verordnete

Reinigung und Beseitigung selbst vorzunehmen. Die Kosten dafür werden summarisch vor zwei Friedensrichtern nach Anhörung des Beklagten festgestellt und durch Exekution beigetrieben, wobei den Friedensrichtern ein Niederschlagungsrecht Armuths halber oder wegen besonderer Umstände zusteht. Die auf diesem Wege nicht gedeckten Kosten werden durch schriftliche Order zweier Friedensrichter auf die Ortsarmenkasse angewiesen. Diese Hauptklausel des Gesetzes erstreckt sich aber nicht auf Orte, in welchen die Gesundheitsakte von 1848 ganz oder theilweis eingeführt ist.

Das weitläufige Formular C. einer order of removal of nuisances lautet dem wesentlichen Inhalt nach dahin:

„Nachdem am 1848 Beschwerde erhoben ist vor mir J. P. von den Armenvorstehern ꝛc. der Gemeinde N., daß das in der dortigen Gemeinde belegene Grundstück — Str. — Nr. in einem so schmutzigen und gesundheitsschädlichen Zustand ist, um eine nuisance zu sein . . . . .: Und nachdem der Miether des gedachten Gebäudes heute vor uns J. P. und J. K., zweien königlichen Friedensrichtern, erschienen ist, um den Inhalt der gedachten Beschwerde zu beantworten . . . . .: Und nachdem heute zu unserer Genüge erwiesen ist, daß . . . [wie oben]: verordnen wir hierdurch in Gemäßheit des Gesetzes, daß der gedachte Miether schuldig, binnen 24 Stunden nach Empfang dieses zu reinigen ꝛc.; und im Falle dieser Order nicht genügt wird, ermächtigen wir hiermit die gedachten Armenaufseher ꝛc. . . . . das gedachte Grundstück zu betreten und alles Nöthige einzurichten und vorzunehmen zur Ausführung dieser Order." Gegeben ꝛc.

Im Fall der Miether sich weigert die nöthigen Anordnungen zu treffen, mag der Eigenthümer ihn vor einen Friedensrichter laden lassen, und es kann dann nach Anhörung über die Weigerungsgründe durch Order (Formular D.) der Eigenthümer ermächtigt werden das Grundstück zu betreten und das Nöthige vorzunehmen.

Nach 12 et 13 Vict. c. 111. §. 6 können auch die Guardians, Overseers oder andere Armenverwaltungsbeamte auf Attest des Armenarztes oder Unterstützungsbeamten einschreiten, in gleicher Weise wie nach dem ersten Gesetz auf die schriftliche Anzeige zweier ansässiger Bewohner. — Wenn die aus der Armenkasse zu bestreitenden Kosten nicht über 6 Thlr. G. betragen, so bedarf es keiner besonderen friedensrichterlichen Zahlungsorder an die Armenverwaltung mehr (§. 7. a. a. O.)

2. Die schon in der Wegeordnung enthaltene Ermächtigung der Wegebehörde zur Reinigung und Oeffnung aller Abzugsgräben, Kanäle ꝛc. längs des Weges, im Fall der Unterlassung des Eigenthümers, wird zu einer Pflicht erhoben.

3. Wer aus einem Gebäude, welches vor Erlaß des Gesetzes unbewohnt war, oder aus neu errichteten Appartements Schmutz, Abgänge, und anderen Inhalt einer Gosse in einen offenen Teich, Abzugsgraben ꝛc. ablaufen läßt, soll eines misdemeanor schuldig

sein, mit Geldbuße bis 30 Thlr. G. täglich für die Fortdauer des Vergehens.

4. Jeder Neubau und Eröffnung eines Krankenhauses für ansteckende Krankheiten muß dem Gesundheitsamt zuvor angezeigt und von demselben schriftlich genehmigt werden.

5. Der Staatsrath (Ministerium) oder 3 Mitglieder desselben, darunter der Lord Präsident oder ein Staatssekretär, sind ermächtigt von Zeit zu Zeit nach Bedürfniß gewisse benannte Maßregeln zur Verhütung der Ausbreitung epidemischer, endemischer oder ansteckender Krankheiten zu erlassen: worauf das Gesundheitsamt die zur Ausführung nöthigen Spezialanordnungen und Regulative zu erlassen, abzuändern resp. wieder aufzuheben hat, mit der Befugniß eine außerordentliche Reinigung von Straßen, Plätzen, Häusern, Kirchen, Gebäuden und Versammlungsorten wider die Wege-, Communalbeamten, Eigenthümer, Miether und Pächter zu erzwingen, die nöthigen Anordnungen wegen der Zeit der Beerdigung, und sonstige administrative Maßregeln nach Umständen zu treffen.

Die so ausgedehnten Befugnisse des Privy Council bilden wieder eine besondere Gesetzesgruppe, zu welcher weiter gehört das st. 11 et 12 Vict. c. 105 betreffend das Verbot der Importation von Vieh zur Zeit ansteckender Viehkrankheiten; das st. 18 et 19 Vict. c. 116 betr. erweiterte Gewalten zum Erlaß administrativer Anordnungen zur Verhütung ansteckender Krankheiten; das st. 21 et 22 Vict. c. 97 mit nochmaligen Erweiterungen. Den Anfang dieser Gesetzgebung machte schon das transitorische st. 9 et 10 Vict. c. 96.

6. Das Armenamt wird ermächtigt die sämmtlichen Beamten der Armenverwaltung anzuhalten zur Vornahme von Untersuchungen, Beaufsichtigungen und Berichterstattungen auf Anweisungen und Regulative des Gesundheitsamts „ebenso als ob dergleichen Geschäfte einen Theil der gesetzlichen Armenverwaltung bildeten." Die Kosten für die Ausführung und für die dazu nöthigen remunerirten Beamten werden auf die Armensteuer und die gewöhnlichen Armenfonds angewiesen unter Order zweier Friedensrichter.

In Ausführung dieses Prinzips wurde insbesondere die Pockenimpfung durch 16 et 17 Vict. c. 100; 21 et 22 Vict. c. 97 mit Beihülfe der Beamten der Armenverwaltung und der Civilstandsregisterbeamten zwangsweise durchgeführt. Vgl. 3 et 4 Vict. c. 29; 4 et 5 Vict. c. 32.

Alle Orders des Privy Council und des Gesundheitsamts in Ausführung des Gesetzes sollen aber dem Parlament vorgelegt und in dem Staatsanzeiger veröffentlicht werden.

7. Vorsätzliche Hinderung einer Person in Ausführung dieses

Gesetzes oder vorsätzliche Verletzung einer Anweisung des Gesundheitsamts in Ausführung desselben wird mit Geldbuße bis 30 Thlr. G. bedroht.

Die Strafandrohungen des Gesetzes sind vor zwei Friedensrichtern klagbar und werden event. in Gefängniß oder Correctionshaus bis zu 14 Tagen verwandelt.

Nach 12 et 13 Vict. c. 111. §. 3. kann auch der Sekretär des Gesundheitsamts auf Anweisung dieser Behörde alle vorsätzlichen Verletzungen oder Versäumnisse gegen eine Anweisung oder ein Regulativ derselben zur Ausführung des Gesetzes strafrechtlich verfolgen; ebenso werden die Armenverwaltungsbehörden und die unter Lokalakte für Straßenreinigung ꝛc. gebildeten Behörden zu einer gleichen Strafverfolgung ermächtigt (§. 4).

8. Durch 12 et 13 Vict. c. 111. §§. 9—12. wird das Gesundheitsamt ermächtigt „durch einen Inspektor oder sonst" untersuchen zu lassen den Zustand der Begräbnißplätze an allen nicht der Public Health Act unterworfenen Orten; durch schriftliche Order die nöthigen Gesundheitspolizeimaßregeln treffen zu lassen, die Kirchenvorsteher und sonstigen Verwalter des Begräbnißplatzes mit den nöthigen Anweisungen dazu zu versehen und die Kosten aus der Armensteuer zu bestreiten.

Diese Klausel sollte vorläufig nur bis zum Schluß der nächsten Parlaments-Session gelten. Die Kirchenvorsteher werden auch ermächtigt im Fall einer Gesundheitsgefährlichkeit des Begräbnißplatzes Contrakte zu schließen wegen der Benutzung eines anderen auf Kosten der Armensteuer. Das Gesundheitsamt kann auf Untersuchung und Bericht eines Inspektor auch die Schließung eines Begräbnißplatzes anordnen, und die Beschaffung eines neuen oder die Vereinigung oder sonstiges Arrangement mit einer anderen Gemeinde oder Gesellschaft veranlassen. Es schließen sich daran weiter die schon im §. 111. No. VII. erwähnten Spezialgesetze über das Begräbnißwesen.

Die beiden Nuisances Removal Acts, wie sie in den bisher erörterten Klauseln sich ergänzen, werden dann consolidirt und noch etwas erweitert durch die Nuisances Removal and Diseases Prevention Act 1855, 18 et 19 Vict. c. 121. Die nuisances werden genauer formulirt, und danach viele schädliche Gewerbe und Fabrikationen, gesundheitsgefährliche Ausflüsse und Ausdünstungen zur Benachtheiligung und Belästigung anderer durch die Lokalautoritäten den Friedensrichtern zur Bestrafung angezeigt. Der erste Uebertretungsfall ist mit 30 Thlr. G. Buße bedroht; die wiederholten Fälle mit Verdoppelung bis 1200 Thlr. G.

Dies consolidirende Gesetz hebt im Eingang die Nuisances Removal Acts 1848, 1849 für England auf, und bildet dann in seinem dispositiven Theil 3 große Abschnitte. Part. I. von der Constitnirung der Lokalautoritäten, von den Geldmitteln für die Zwecke des Gesetzes, von dem Be-

griff der nuisances, von der amtlichen Befugniß zur Betretung von Privatgrundstücken und zur amtlichen Untersuchung des Zustands, power of entry (Art. 3—11). Die Lokalautorität zur Ausführung des Gesetzes, wo kein Gemeinderath, kein Gesundheitsamt und keine sonst constituirte Gemeindebehörde besteht, bilden die Guardians of the Poor in Verbindung mit den Wegeaufsehern der Gemeinde. Die Lokalbehörde hat die Befugniß Verwaltungscommittees zu ernennen. Die Kosten der Ausführung werden bestritten: (1.) wo ein Board of Health besteht durch die general district rate; (2.) wo ein städtischer Gemeinderath ist durch die borough rate; (3.) wo eine Improvement Act ergangen ist durch die improvement rate; (4.) in London durch die sewers rate der Commission of Sewers; (5.) wo ein Highway Board für die Wegeverwaltung oder ein schon früher gebildetes Nuisances Removal Committee besteht durch die highway rate; (6.) wo ein Board of Inspectors unter der Lighting and Watching Act besteht durch die lighting and watching rate; (7.) wo es an allen diesen Voraussetzungen fehlt, durch die poor rate, auf deren System im Wesentlichen ja auch die vorgenannten Steuern beruhen (oben §§. 13—18). — Art. 8 formulirt dann den Begriff der gesundheitspolizeiwidrigen nuisances, behält aber dem Angeklagten vor den Gegenbeweis vor den Friedensrichtern zu führen, daß die angebliche Belästigung der Nachbarn Folge seines Gewerbes ist, nicht längere Zeit andauert als es das Gewerbe mit sich bringt, und daß dabei alle erfahrungsmäßigen Vorsichtsmaßregeln beobachtet sind, um die Belästigung der Nachbarn möglichst zu verhüten und zu mildern. Art. 9 ertheilt die Befugniß zur Anstellung und Besoldung eines Sanitary Inspector. Art. 10 von der Anzeige der nuisances. Art. 11 power of entry mit bestimmter Formulirung der Befugnisse der Beamten. — Part. II. handelt von der Beseitigung der nuisances (Art. 12—30), namentlich von den Grundsätzen, nach welchen die friedensrichterlichen orders zur Beseitigung gegenwärtiger und zukünftiger nuisances zu erlassen, — also nach unserer Ausdrucksweise Grundsätze über Erlaß der Polizeiresolute auf diesem Gebiet. — Part. III. Procedure (Art. 31—46) handelt von den Ladungen und von der Strafordnung. Vorbehalten wird eine Appellation an die Quarter Sessions ohne certiorari. Die Beamten genießen die gesetzliche Protection der Beamten der Boards of Health. Vorbehalten bleiben neben den summarischen Proceduren des Gesetzes die common law remedies, d. h. die alten Klagen wegen nuisance nach gemeinem Recht (S. 234).

Dem Gesetz angehängt sind folgende Formulare: A. Friedensrichterliche Order wegen Zulassung des Beamten der Lokalbehörde zur Untersuchung. B. C. Formulare zur notice of nuisance. D. Ladungsformular. E. F. Orders of Removal. G. Orders to permit execution of works by owners. H. J. K. Executionsformulare. L. Formular für das Geschäftsjournal des Vorsitzenden der Lokalbehörde, enthaltend 1. Datum der Anzeige; 2. durch wen; 3. Natur der nuisance; 4 das darauf eingeschlagene Verfahren; 5. Bemerkungen.

Die Parl. Papers 1857 No. 36. Vol. XLI. 225. geben eine Uebersicht der einzelen Orte, in welchen dies Gesetz (insbesondere mit Anstellung eines Ortsphysikus) ausgeführt ist, entweder 1. durch ein Local Board of Health, 2. durch den Gemeinderath, 3. durch Improvement Commissioners, 4. durch ein Highway Board, 5. durch ein Nuisances Removal Committee,

6. durch Inspectors of Lighting and Watching, 7. durch Guardians, Armenaufseher und Wegeaufseher.

Die etwas abgerissene Gestalt dieser Gesetzgebung entstand, wie erwähnt, durch das Bestreben die nöthigsten Grundzüge einer Gesundheitspolizei gleichmäßig im ganzen Lande durchzuführen, auch in solchen kleineren Orten, die zu den umständlichen Einrichtungen der Public Health Act weder geneigt noch geeignet sind. Sie bildet also stückweise Ergänzung nach den schon in der Gesundheitsakte enthaltenen Prinzipien, soweit solche durchführbar waren, ohne neue kostbare Local Boards zu bilden. — Die Schriften von Toulmin Smith, namentlich the Parish, 2. Aufl. 1857. und die von ihm entworfene praktische Anleitung zur Selbsthülfe der Gemeinde auf diesem Gebiet Practical Proceedings for the Removal of Nuisances etc, bemühen sich darzuthun, daß mit Hülfe solcher Gesetze alle bevormundenden büreaukratischen Einrichtungen der neueren Gesundheitspolizei überflüssig seien. Es ist darin anerkennenswerth, daß der Verfasser die persönliche Mitthätigkeit der Gemeindemitglieder zur gebührenden Anerkennung bringt. Das System der Popularklagen ist aber erfahrungsmäßig unzureichend, die ärmeren Klassen in ihrem jetzigen Zustand zu indolent und unbeholfen, die Friedensrichter in ihrer jetzigen Stellung, in welcher die Polizeiverwaltung von der Armenverwaltung ꝛc. losgerissen dasteht, zu einer sachgemäßen Entscheidung nicht recht geeignet. Des Verfassers Erfahrungen in einigen Kirchspielen nahe der Hauptstadt sind unzureichend für die Behandlung der Sache im ganzen Lande. Es bedarf vielmehr erst einer Zusammenschmelzung der Institutionen des alten und neuen Selfgovernment, einer Betheiligung der Friedensrichter an der laufenden Communalverwaltung auch außer dem Kreise der bloß richterlichen Thätigkeit, überhaupt eines gewohnheitsmäßigen Zusammenwirkens der höheren Intelligenz der regierenden Klasse mit den wirthschaftlichen Erfahrungen der Mittelstände, unter Benutzung der Ortskenntniß die ein lebendiges Gemeindeleben in kleinsten Kreisen giebt.

§. 114.

Das Stadtverwaltungsgesetz für London. Metropolis Local Management Act, 1855.

Das Bedürfniß einer gemeinsamen Gesundheits- und Baupolizei für die hauptstädtischen Communalverbände hat die Consolidirung der früher (in Lokalakten und theilweisen Codifikationen) stückweis vorhandenen Elemente herbeigeführt zu einer Municipalverfassung im größten Maßstabe für die sewerage and drainage, für Pflasterung, Straßenreinigung, Erleuchtung und städtische Verschönerungsanlagen. Das Gesetz vom 14. August 1855, 18 et 19 Vict. c. 120, ist eine Ausführung der Public Health Act mit Einschließung der Nuisances Removal Act im weitesten Maßstab, und bildet nun die vierte Ortsgemeindeverfassung der

Metropolis, neben der Corporationsverfassung der City (§. 88), dem hauptstädtischen Polizeisystem (§. 70) und der hauptstädtischen Armenverwaltung (§. 109).

Die Anordnung des Gesetzes in 20 Abschnitten und 250 Artikeln ist folgende: (1.) Wahl der vestries und auditors in den einzelen Kirchspielen §§. 1 bis 30; (2.) Zusammenfassung kleinerer Kirchspiele in Sammtgemeinden und district boards §§. 31—42; (3.) Bildung einer Centralbehörde, Metropolitan Board of Works §§. 43—53; (4.) Gemeinschaftliche Verfassungsgrundsätze und Beamte §§. 54—66; (5.) Pflichten und Gewalten der vestries und district boards §§. 67—134; (6.) Pflichten und Gewalten des Metropolitan Board of Works §§. 135—144; (7.) Aufhebung der Metropolitan Commissioners of Sewers §§. 145—157; (8.) Bestreitung der Kosten der vestries und district boards §§. 158—169; (9.) Bestreitung der Ausgaben des Metropolitan Board §§. 170—179; (10.) Abwickelung der bestehenden Verpflichtungen für Pflasterung ꝛc. §§. 180—182; (11.) Allgemeine Befugnisse zur Aufnahme von Darlehnen §§. 183—191; (12.) Rechnungsrevision audit §§. 192—197; (13.) Jährliche Berichte §§. 198—201; (14.) Statuten und Regulative bye-laws §§. 202 bis 210; (15.) Appellationen §§. 211. 212; (16.) Pensionen für die früheren Beamten §§. 213. 214; (17.) Vermischte Klauseln §§. 215—234; (18.) Spezialbestimmungen und Vorbehalte §§. 235—248; (19.) Befugnisse zur Ausdehnung des Gesetzes auf benachbarte Kirchspiele §. 249; (20.) Interpretation und Anfangstermin des Gesetzes §. 250. — Beigefügt ist ein Verzeichniß A. und B. über die einzelen Kirchspiele, ein Verzeichniß C. über die Extraparochial-Plätze, D. ein Verzeichniß der Hauptstränge des Systems der Abzugskanäle, E. ein Formular für Verpfändungscontracte.

Da die Grundgedanken des Gesetzes mit der Gesundheitsakte übereinstimmen, so ordne ich auch die einzelen Grundzüge desselben nach demselben System.

I. Einführung und Umfang des Gesetzes. Das Gesetz verbindet zum ersten Mal die Masse der zum hauptstädtischen Polizeibezirk vereinigten Communalverbände zu einem großen Verband für Zwecke der Gesundheits- und Baupolizei, der sich als Ganzes in dem Metropolitan Board of Works verkörpern soll. Das beigefügte Verzeichniß A. enthält 23 große Einzelgemeinden, die schon für sich bestehend die Elemente zu einem großstädtischen Gemeinderath zu enthalten schienen. Das Verzeichniß B. enthält 56 etwas kleinere Kirchspiele, welche zu 15 Gesammtgemeinden vereinigt werden, mit einem Sammtgemeinderath district board. Jedes district board und jeder koordinirte Gemeinderath wählt in der Regel ein Mitglied zu dem Metropolitan Board; die 6 größten Kirchspiele wählen dazu 2, die City 3 Mitglieder.

Vorbehalten ist die Ausdehnung auf benachbarte Kirchspiele von wenigstens 750 Steuerzahlern durch Staatsrathsbeschluß (§. 249).

Gewissermaßen der Kern der neuen Institution war die schon

vorhandene Metropolitan Commission of Sewers, welche nunmehr vollständig in das neue Metropolitan Board aufgeht.

Die hauptstädtische Commission of Sewers erst neuerlich consolidirt durch 11 et 12 Vict. c. 112; 12 et 13 Vict. c. 93; 14 et 15 Vict. c. 75; 15 et 16 Vict. c. 64; 16 et 17 Vict. c. 125; 17 et 18 Vict. c. 111 soll in der durch das Gesetz §§. 145—157 bestimmten Weise in das neue board übergehen. Ein Verzeichniß der von der früheren Behörde an die neue übergezahlten Fonds enthalten die Parl. Papers 1858 No. 336. Die gesundheitsgefährlichen Zustände der Hauptstadt, welche so große Anstrengungen und Anstalten veranlassen, sind aus vielfachen Zeitungsberichten auch auf dem Continent bekannt.

II. Die Zwecke des Gesetzes sind in wesentlicher Uebereinstimmung mit den Zwecken der Public Health Act: Anlage und Verwaltung des Systems der Abzugskanäle sewers, Beseitigung von nuisances, Straßenpflasterung unter Uebernahme der gesetzlichen Wegebaulast, Straßenreinigung und Besprengung, Erleuchtung, Anlage von Schlachthäusern.

Die ordentliche Behörde dafür ist in den großen Kirchspielen des Verzeichnisses A. der Gemeinderath vestry, in den combinirten Sammtgemeinden (B.) der Sammtgemeinderath district board; das System der Hauptabzugskanäle, main sewers, ist dem Metropolitan Board zur unmittelbaren Verwaltung übereignet.

Zugleich sind diese Lokalbehörden die Local Authority zur Ausführung der Nuisances Removal Acts, deren ganzer gesundheits- und baupolizeilicher Inhalt damit der neuen hauptstädtischen Stadtverfassung einverleibt ist.

Eigenthum und Verwaltung der sewers geht auf die vestries und district boards über (§§. 67. 68) mit der Befugniß von Zeit zu Zeit neue zu bauen und die Kosten von Verbesserungsanlagen zu vertheilen auf Adjacenten, Kirchspiel und Distrikt (§§. 69. 70). Befugniß der Lokalbehörde zur Reinigung der sewers (§. 72). Nöthigung der Hauseigenthümer ihre Rinnsteine in den common sewer zu leiten (§. 73). Kein Haus darf erbaut werden ohne Abzugsrinnen nach Anweisung der Lokalbehörde construirt (§. 75). Kein Neubau oder Umbau eines Wohnhauses ohne gehörige water closets ꝛc.; auch die Eigenthümer schon vorhandener Häuser können durch die Lokalbehörde dazu genöthigt, event. die Anlage auf ihre Kosten ausgeführt werden (§. 81). Beaufsichtigung der Abzugsrinnen, Appartements und Düngergruben (§. 82). Strafen für ungehörige Anlage oder Aenderung der Abzugsrinnen (§. 83). Anlage öffentlicher Pissoirs und Commoditäten, Entschädigung der Adjacenten, Kosten der Unterhaltung (§. 88). Die Lokalbehörde kann ihre Gewalten in Bezug auf die sewerage dem Metropolitan Board übertragen. Alle vorhandenen Gewalten rücksichtlich der Straßenpflasterung gehen auf die Lokalbehörden über (§. 90). Die Pflasterungskosten gelten fortan als „Ausgaben zur Ausführung dieses Gesetzes" (§. 92). Auch die Gewalten und das Eigenthum

der bisherigen Surveyors of Highways gehen auf die Lokalbehörde über (§. 96). Sie kann die Neupflasterung von Straßen übernehmen (§. 98), die Eigenthümer von Höfen und Winkeln (courts) zur Pflasterung, Trockenlegung und Instandhaltung durch Geldbuße nöthigen (§§. 99. 100). Unterwölbung und Kellerbau unter der Straße nicht ohne Consens der Lokalbehörde.

Straßenreinigung und Besprengung (§§. 116. 117). Anstellung von Straßenkehrern (§. 118) Beseitigung künftiger Kellerhälte und Ausbaue (§. 119).

Straßenerleuchtung (§. 130). Aufstellung der nöthigen Laternen, Bestimmung der Erleuchtungszeit, Beschaffung des Gases oder andern Materials. Das Eigenthum des gesammten Materials gehört der Lokalbehörde.

Anlegung von Schlachthäusern muß vor Ertheilung der Concession nach 14 et 15 Vict. c. 61 der Lokalbehörde angezeigt werden (§. 131).

Ein Verzeichniß der von den einzelen Kirchspielen des hauptstädtischen Bezirks zu erhaltenden Straßen, Chausseen, Wege, Durchgänge, der Meilenlänge und der dazu nöthigen Fonds enthalten die Parl. Papers 1858. No. 329. XLVIII. 401.

Im Anschluß daran erging gleichzeitig die revidirte Bauordnung für die Hauptstadt 18 et 19 Vict. c. 122. Sie folgt mit einiger Erweiterung der Beamtengewalten den früheren Bauordnungen, und tritt in Verbindung mit dem Metropolitan Board of Works als Oberbehörde.

Ueber die älteren Bauordnungen siehe oben (§. 111. Nr. II.). Die neue Bauordnung zerfällt in 5 Theile: I. Regulation and Superrevision of Buildings §§. 6—30. District Surveyors §§. 31—68. II. Dangerous structures §§. 69—81. III. Party structures §§. 82—96. IV. Miscellaneous §§. 97 bis 108. V. Aufhebung älterer Gesetze und Uebergangsbestimmungen §§. 109 bis 114. Angehängt sind zahlreiche Formulare und äußerst verwickelte Spezial-Regulative für einzele Bauanlagen.

III. Die Steuern zur Ausführung des Gesetzes werden durch die vestries und district boards nach der Weise der Armensteuer aufgebracht, von den Armenaufsehern eingesammelt, wobei Ackerländereien zu der sewers rate nur nach dem Maßstab von ¼ des Jahresertrags beitragen.

Die Klauseln wegen der Ausschreibung und Erhebung der Steuern (§§. 158—179) haben wieder das Armensteuersystem (§§. 17—18) als Grundlage. Die Lokalbehörden haben auch das Recht der Darlehnsaufnahme und Verpfändung mit Bildung eines Tilgungsfonds (§. 190). Die Hauptrechnungslegung findet am Schluß des Jahres statt (§. 192). Zur Rechnungsrevision werden neben den Gemeinderäthen besondere auditors ernannt (siehe unten). Ueber das Verhältniß der Eigenthümer und Miether bei der Steuerzahlung (§§. 217—219).

Die Parl. Papers 1858 No. 336. XLVIII. 3. enthalten die Einschätzungssummen der einzelen Kirchspiele, und die einzelen Ausgabeposten, insbesondere für das Conto der Abzugskanäle. Die Parl. Papers 1858 No. 141 geben dann noch die Beträge des eingeschätzten Grundeigenthums, das Verhältniß dieser

Zuschläge zu der ordentlichen Armensteuer und die Gesammtbeträge beider (XLVIII. 351. 389).

IV. Das Beamtenpersonal für die Einzel-Ausführung dieser Zwecke besteht aus besoldeten Beamten der Gemeindeverbände, namentlich einem Clerk, Treasurer, Surveyors, und den „sonst nöthigen Beamten und Dienern." Für die Zwecke der nuisances removal etc. tritt noch hinzu ein besoldeter Bezirksphysikus, Medical Officer of Health, und ein Inspector of Nuisances. Alle Lokalbeamten werden von der Lokalbehörde angestellt und entlassen. Sie bewilligt die Gehalte und Remunerationen und entwirft die Instruktionen für die Geschäftsführung.

§. 62. Das Metropolitan Board hat das unbedingte Anstellungsrecht für die Beamten der Centralverwaltung; das district board für die Sammtgemeinde, die vestry für das Kirchspiel, die letzteren beiden nach Maßgabe des Gesetzes. — §§. 132. 133. Die Lokalbehörde stellt auch den Bezirksphysikus und den Inspector of Nuisances. — §. 65. Beamte mit Geldverwaltung sollen Caution stellen, und können im summarischen Verfahren vor den Friedensrichtern zur Rechnungslegung gezwungen werden. — §. 66. Die Central- und die Lokalbehörde haben für die Anschaffung eines geeigneten Amtslokals zu sorgen, in welchem der Clerk oder ein sonst autorisirter Beamter an jedem Wochentag anwesend sein muß, um Anzeigen entgegen zu nehmen und die laufenden Dienstgeschäfte zu besorgen. — §. 202. Die Lokalbehörde erläßt selbständig bye-laws für die Anstellung, Entlassung, Amtspflichten, Führung und Remuneration aller ihrer Beamten und Diener. — §§. 203. 204. Pensionirung der Beamten der früheren Commission of Sewers und der boards für die Straßenpflasterung.

Eine Uebersicht über die Gehalte der vestry clerks in den einzelen Kirchspielen der Metropolitan Management Act enthalten die Parl. Papers 1857. Sess. II. No. 345. — Die Parl. Papers 1858. No. 149. geben sodann eine namentliche Uebersicht der einzelen clerks, surveyors, collectors, health-officers, inspectors of nuisances und anderer besoldeter Beamten nebst Gehalt, Gebühren, Tantiemen, Amtswohnungen und anderen Perquisiten.

V. Die Verfassung der beschließenden Lokalbehörden. Für die Zwecke dieses Gesetzes ist dem System der Public Health Act entsprechend eine Repräsentation der Steuerzahler zur Bildung von Gemeinderäthen, welche (1.) ein central board, (2.) eine Anzahl besoldeter Beamten ernennen sollen. Es ist also eine Verfassung fast nur zur Ausübung eines Anstellungsrechts, patronage, wobei man für die besonderen Verhältnisse der Hauptstadt die Einführung eines gleichen allgemeinen Stimmrechts für angemessen befunden hat. Das Gesetz enthält formell beinahe eine Verwirklichung der Chartisten-Ideen: allgemeines Stimmrecht, jährliche Wahlen, Urwahlen und nichts als Wahlen: doch kann ich bevorworten, daß weder die ge-

hofften noch die gefürchteten Wirkungen davon bisher sichtbar geworden sind.

Das System des Gesetzes besteht darin: in jedem Kirchspiel zunächst einen Gemeinderath vestry zu bilden, aus den kleineren Kirchspielen des Verzeichnisses B. einen Sammtgemeinderath district board; endlich durch alle Gemeinde- und Sammtgemeinderäthe ein hauptstädtisches Centralamt Metropolitan Board zu formiren, — Alles durch Majoritätswahlen mit allgemeinem Stimmrecht von unten nach oben aufsteigend.

1. Der Gemeinderath des einzelen Kirchspiels wird aus 18—120 Mitgliedern gebildet, — und zwar 18 in Gemeinden, in denen die Zahl der eingeschätzten householders nicht über 1000 beträgt, 24 bei mehr als 1000 Steuerzahlern, 36 bei mehr als 2000 Steuerzahlern, und dann je 12 mehr für jedes Tausend Steuerzahler bis zu dem Maximum von 120. Pfarrer und Kirchenvorsteher des Kirchspiels treten als ex officio Mitglieder hinzu. — Kirchspiele von mehr als 2000 Steuerzahlern werden durch Commissarien, die der Minister des Innern ernennt, in Wahlbezirke wards getheilt, die künftig auch geändert werden können, wenn sich bei einem neuen Census erhebliche Aenderungen der Bevölkerung ergeben (§§. 3—5). — Die gewählten Gemeinderäthe müssen occupiers eines Hauses oder Grundstücks sein, welches innerhalb des Kirchspiels zur Steuer eingeschätzt ist, und zwar Besitzer einer armensteuerpflichtigen Grundrente von wenigstens 240 Thlr. G. (§. 6). Ein Drittel der Gewählten scheidet alljährlich aus und wird durch Neuwahl ergänzt. — Wähler ist jeder, welcher in dem Kirchspiel im letzten Jahr vor der Wahl eingeschätzt war und alle Communalsteuern (parochial rates, taxes, and assessments) bezahlt hat, abgesehen von den letzten 6 Monaten vor der Wahl. Die Wahl geschieht zuerst versuchsweise durch schriftliche Vorschläge (nominations); auf Verlangen von 5 Steuerzahlern tritt aber ein schriftliches Ballot ein nach dem Vorbild der Public Health Act (§§. 16. 17.). Neben den Gemeinderäthen werden nach dem Vorbild der Städteordnung noch besondere Rechnungsrevisoren auditors ernannt. Für die Wahl jedes Gemeinderaths und auditors hat jeder Steuerzahler eine Stimme, und nicht mehr als eine Stimme (§. 17). — Die gewählten Mitglieder wählen sich „in Abwesenheit dessen, der nach Gesetz oder Gewohnheit den Vorsitz in der Gemeindeversammlung zu führen hat", in jeder Sitzung ihren Chairman mit dem Recht des Stichentscheids (§. 30).

Wo in einem Kirchspiel so wenig Grundrentner mit dem Census von 240 Thlr. G. sind, daß deren Gesammtzahl nicht $^1/_6$ der Steuerzahler übersteigt, soll der Wählbarkeitscensus auf 150 Thlr. G. gesetzt werden (§. 6). Die wahlleitenden Beamten für die Wahlbezirke wards werden von den Kirchenvorstehern ernannt (§. 14).

Bei der Wahl durch Ballot hat jeder Steuerzahler 2 zusammengefaltete Zettel niederzulegen, von denen der eine die Namen der zu wählenden Gemeinderäthe, der andere die Namen des zu wählenden auditor enthält.

Zur Beschlußfähigkeit des Gemeinderaths gehören 5, 7 oder 9 Mitglieder, je nach der Größe desselben (§. 28).

Ein Verzeichniß der Zahl der sämmtlichen Wähler in Kirchspielen und Unterbezirken bei der ersten Hauptwahl im November 1855 enthalten die Parl. Papers 1857. sess. 2. No. 3. XLI. 229.

2. Die Bildung eines Sammtgemeinderaths district board tritt ein in den 56 etwas kleineren Kirchspielen des Verzeichnisses B., die das Gesetz in 15 Gesammtgemeinden vereint, und je nach der Zahl der Steuerzahler den einzelen district boards 27—58 Mitglieder zuweist (§. 31). Die Wahl erfolgt durch die Gemeinderäthe der Einzelgemeinden aus Personen mit dem gesetzlichen Census. Das district board wählt sich für jede Sitzung den Chairman mit dem Recht des Stichentscheids (§. 41).

Jedes district board wird unter dem Namen „the Board of works for the N. N. District," und jeder selbständige Gemeinderath in den Kirchspielen des Verzeichnisses A. unter dem Namen „the Vestry of the Parish of N. in the County of N." durch das Gesetz für eine Corporation erklärt, mit dem Recht perpetuirlicher Succession, dem Recht eines Gemeindesiegels und dem Recht zum Erwerb von Grundbesitz ohne besondere Concession für Acquisition zur todten Hand (§. 42).

Am ersten Mittwoch nach der Wahl 10 Uhr Vormittags an gesetzlich bestimmtem Ort hält das district board seine erste Jahresversammlung, und bestimmt dann von Zeit zu Zeit die späteren Sitzungstage für die ordentlichen Zusammenkünfte (§. 39). Auf Berufung von 5 Mitgliedern oder des Clerk of the board kann auch ein special meeting berufen werden mit schriftlicher Einladung der Mitglieder wenigstens 48 Stunden vorher und mit Angabe des Gegenstands der Berathung (§. 40). — Das district board steht in etwas genirter Stellung zwischen den Gemeinderäthen der einzelen Kirchspiele und dem Metropolitan Board, welches diese Mittelinstanz wohl allmälig absorbiren wird.

3. Das Metropolitan Board of Works, eine Centralbehörde, welche aus der Wahl der vorgedachten Gemeinde- und Sammtgemeinderäthe hervorgehen soll, ist unter diesem Namen inkorporirt und wird zusammengesetzt aus 3 Mitgliedern für die City von London, 2 Mitgliedern für die 6 allergrößten selbständigen

Kirchspiele, einem Mitglied für die übrigen selbständigen parishes und district boards (§§. 43—45). — Ein Hauptzweck des Gesetzes war die Uebereignung der Hauptabzugskanäle (main sewers), welche in dem Verzeichniß D. dem Gesetz beigefügt sind, an diese Centralstelle, mit der Befugniß noch andere schon vorhandene sewers für Hauptkanäle zu erklären, und deren neue anzulegen (§§. 135 bis 137) Die Centralstelle kann ferner durch ihre Orders die Gemeinderäthe und district boards bei der Anlage von sewers controliren, und hat noch einige allgemeine Befugnisse rücksichtlich der Benennung der Straßen und der Vornahme sonstiger städtischer improvements.

Das Metropolitan Board (ebenso wie die district boards) können auch nach freiem Ermessen Verwaltungsausschüsse committees zur Besorgung einzeler Verwaltungsangelegenheiten ernennen, vorbehaltlich der Bestätigung aller Akte des committee durch das general board und der Befugniß in jeder Sitzung ein solches Committee zu verändern (§. 58).

Amtsdauer der Mitglieder (§. 48). Wahl des Chairman (§. 49). Zur Beschlußfähigkeit gehören wenigstens 9 Mitglieder (§. 51). — Alle Prozeduren des Hauptamts, der district boards und vestries sollen formell protokollirt werden (§. 60), alle Bücher zur Einsicht offen liegen (§. 61). — Das Centralamt kann auch Theile eines Kirchspiels unter die Verwaltung des Gemeinderaths eines benachbarten Kirchspiels stellen, oder eine Straße oder einen Platz in verschiedenen Kirchspielen unter eine vestry (§. 140). Es regelt die Benennung der Straßen und die Nummerirung der Häuser (§§. 141. 142). Verbot von Hausbauten über die Straßenlinie hinaus (§. 143). Allgemeine Befugniß zu improvements (§. 144).

VI. Die Oberinstanz für diese Gesammtverwaltung ist etwas abweichend von den sonstigen Regeln construirt:

1. Die ordentliche Appellations- oder Beschwerdeinstanz gegen die orders und acts der Gemeinderäthe und district boards in baulichen Anlagen ist das Metropolitan Board, welches einen eigenen Ausschuß für die Verhandlung der Appellationen zu bilden hat (§§. 111. 112.).

2. Die Quartalsitzungen der Friedensrichter sind selbstverständlich die Oberinstanz für die Steuerreklamationen und für die von den einzelen Friedensrichtern nach dem Gesetz erkannten Polizeibußen und Verwirkungen (§. 231) und für den dabei erkannten Schadensersatz (§. 228). Allgemein können Streitigkeiten über Schadensersatz, Kosten oder zu ersetzende Auslagen nach summarischer Verhandlung durch Order zweier Friedensrichter erledigt werden.

3. Der Minister des Innern hat seine Zustimmung zu geben zu allen Expropriationsakten des Metropolitan Board (§. 152) und zu gewissen einzel erwähnten Aenderungen der Organisation.

4. Eine Order in Council (Staatsministerialbeschluß) kann auf Antrag der Gemeindebehörden Lokalakten modificiren, die in Conflikt mit diesem Gesetz kommen (§. 248), so die Ausdehnung des Gesetzes auf benachbarte Kirchspiele autorisiren (§. 249).

5. Das System der bye-laws ist dahin geregelt (§. 220), daß jede Gemeindebehörde selbst die Regulative entwirft für ihre Geschäftsführung, für das Verfahren bei ihren Versammlungen und der von ihr ernannten committees, für Ernennung und Entlassung ihrer Beamten und Diener, sowie für deren Amtspflichten, Amtsführung und Remuneration. — Das Metropolitan Board entwirft die bye-laws zur Regelung der Pläne, Niveaus, Breite und Material der Pflasterung und Chaussirung neuer Straßen und Wege; Bau- und Nivellirungspläne für die Construktion, Reparatur und Reinigung der Röhren, Rinnsteine und anderer Communikationen der Abzugskanäle; für die Entleerung, Reinigung, Schließung und Ausfüllung von Dunggruben und Pfützen und andere Reinigungsarbeiten. Es regelt die Formen der Appellation an sein Appellationscommittee und erläßt überhaupt „Regulative zur Ausführung des Gesetzes." — Jede Gemeindebehörde kann in den bye-laws Geldbußen bis 12 Thlr. G. festsetzen, und für fortgesetzte Vergehen Bußen bis 6 Thlr. G. für jeden Tag; mit Vorbehalt des Rechts der Friedensrichter zur Strafniederschlagung.

6. Ein System der Berichterstattung ist von dem Gesetz dahin durchgeführt, daß jede vestry und district board einen Jahresbericht erstattet und gewisse Verzeichnisse öffentlicher Unterstützungsfonds veröffentlicht. Der von dem Metropolitan Board erstattete Jahresbericht ist dem Parlament vorzulegen (§§. 198 bis 201).

Die Metropolis Management Verfassung hat augenscheinlich den Charakter einer Communalverfassung völlig vertauscht mit dem der Aktiengesellschaft, ohne jedes solide Element einer stetigen Verwaltung. Gerade dieser Theil des Communallebens hat allerdings mehr einen ökonomischen Charakter als die übrigen, und neben der Zunftverfassung der City, dem Präfektursystem der Metropolitan Police, dem klassifizirten Stimmrecht der Armenverwaltung glaubte man wohl den Lieblingsvorstellungen der großstädtischen Bevölkerung und der „public opinion" ein kleines Gebiet zugestehen zu können, damit die neuen Geldopfer der nöthigen theuren Anlagen williger getragen würden. Der zunächst sicht-

bare Erfolg ist eine starke Neigung zur Centralisation und administrativer Willkür in dieser Verwaltung. Von einem Einfluß der Intelligenz und Erweckung des fehlenden Bürgersinns ist darin nichts zu bemerken. Amendements zu dem Gesetz enthält 19 et 20 Vict. c. 112; 21 et 22 Vict. c. 104, das letztere mit Erweiterung der Gewalten des Metropolitan board zur Reinigung der Themse.

Eine Monographie darüber ist: Toulmin Smith the Metropolis Local Management Act 1855, with an introduction, notes etc. London 1858.

§. 115.

Allgemeine Ortsverfassung für die Zwecke der Gesundheits- und Baupolizei. Local Government Act 1858.

Nach dem zehnjährigen Bestehen der Public Health Act, und nach ihrer Durchführung für den hauptstädtischen Bezirk, glaubte man die Zeit gekommen für ein zusammenfassendes Gesetz, welches die bisher entwickelten Institutionen auf Stadt- und Dorfgemeinden gleichmäßig übertragbar machen soll. Es ist das st. 21 et 22 Vict. c. 98, in 82 Artikeln, „ein Gesetz zur Verbesserung der öffentlichen „Gesundheitsakte und zur weiteren Fürsorge für die Lokalverwal„tung von Ortschaften und volkreichen Distrikten." Es soll als eine Fortsetzung der Public Health Act angesehen werden und für die Zwecke der Interpretation mit derselben ein Ganzes bilden, weshalb denn auch dieselbe Gliederung noch einmal wiederkehrt.

I. Einführung des Gesetzes (§§. 12—23). Dies Gesetz mag eingeführt werden

1) in inkorporirten Städten, in denen die Public Health Act noch nicht gilt, durch einen Beschluß des Gemeinderaths mit $^2/_3$ der gegenwärtigen Stimmen;

2) in Ortschaften unter Verwaltung von Improvement Commissioners, welche ganz oder zum Theil durch die Steuerzahler gewählt werden, durch Beschluß von $^2/_3$ Stimmen;

3) in allen Ortschaften, welche bekannte oder bestimmte Begrenzung haben (a known or defined boundary), durch Beschluß der Steuerzahler und Eigenthümer.

Auf schriftlichen Antrag von je 20 Steuerzahlern oder Eigenthümern soll der Gemeindevorstand, also entweder (1.) der Mayor oder (2.) der Chairman of Commissioners, oder (3.) ein Kirchenvorsteher, event. ein Armenaufseher, event. ein vom Minister des Innern ernannter Commissar die Gemeinde berufen (§. 13), die sodann nach klassificirtem Stimmrecht, d. h. Eigenthümer und Steuerzahler mit 1—6 Stimmen nach der Abstufung der Public Health Act

über die Annahme beschließt. Für diese Abstimmung sind folgende Stimmzettel vorgeschrieben:

Voting Paper:

	Für	Wider	Zahl der Stimmen als Eigenthümer	Zahl der Stimmen als Steuerzahler
Stimmt Ihr für oder gegen die Annahme dieser Resolution?	J. S.		6	6

Der Abstimmende zeichnet die Anfangsbuchstaben seines Namens in die Rubrik für oder wider. Uebrigens gelten die Abstimmungsvorschriften der Public Health Act.

Im Fall der Annahme kann $^1/_{20}$ der Eigenthümer oder Steuerzahler, berechnet nach Köpfen oder nach steuerpflichtigem Eigenthum, an den Minister des Innern appelliren mit dem Antrage das Gesetz in der Ortschaft oder in einem Theil derselben nicht zur Anwendung zu bringen: worauf der Minister nach commissarischer Untersuchung durch eine Order endgültig entscheidet (§. 17). Auch geht eine Appellation wegen behaupteter Ungültigkeit der Abstimmung an denselben Minister (§. 18). Ebenso kann in Ortschaften, die keine bekannte oder bestimmte Begrenzung haben, $^1/_{10}$ der Steuerzahler eine Abgrenzung vorschlagen und durch Petition an den Minister bringen, welcher nach commissarischer öffentlicher Untersuchung der Sachlage durch Order eine Begrenzung feststellt, innerhalb deren dann das Gesetz angenommen werden kann (§. 16). — Mit Recht getadelt ist dabei das Unklare einer „now known or defined boundary."

In allen Fällen ist der Gemeindebeschluß über die Annahme dem Minister einzuberichten und in dem Staatsanzeiger und anderen öffentlichen Blättern zu publiziren (§§. 19—21).

II. Die Zwecke der neuen Communal-Einrichtungen sind übereinstimmend mit der Public Health Act und der Nuisances Removal Act: Regelung des Systems der Abzugskanäle, Straßenreinigung und Abfuhr des Unraths aus den Gebäuden, Neuanlage und Verbesserung von Straßen, Instandhaltung der highways, Pflasterung der Ortsstraßen, Beschaffung des Wasserbedarfs.

Außerdem aber werden dem Gesetz inkorporirt gewisse Hauptartikel der Towns Police-Clauses- und der Towns Improvement Clauses Acts 1847 über Straßen- und Feuerpolizei, Droschkenfuhrwesen, Benennung und Numerirung der Straßen und Häuser, gewisse Baupolizeiklauseln, Beseitigung des Rauchs, Abdeckereien, Thurmuhren; — endlich vorbehalten die Anlage neuer Märkte, und die Annahme des Gesetzes über Verbesserung des Begräbnißwesens.

Die Ausübung des Expropriationsrechts für die Zwecke des Gesetzes ist einer Untersuchung des Ministers des Innern und definitiver Beschließung des Parlaments vorbehalten.

Die Powers of Local Boards (§§. 29—53) werden vom Gesetz selbst in folgende Rubriken gebracht:

1. Sewerage (§§. 29—31), Anlage der Abzugskanäle mit einigen Modifikationen der Gesundheitsakte. Die Ortsbehörde soll auch das Recht haben das Local Board einer benachbarten Gemeinde vor einen Friedensrichter zu laden und zur Reinigung übel riechender Kanäle ꝛc. nach der Public Health Act zu nöthigen.

2. Scavenging and Cleansing (§§. 32—34, unter Aufhebung der Gesundheitsakte §§. 55. 56. 53. 72.). Das Lokalamt kann selbst übernehmen oder in Entrepriſe geben: die Straßenreinigung und Wasserbesprengung; die Abfuhr des Hausunraths; die Reinigung der Apartements, Asch- und Dunggruben. Wo die Behörde dies nicht selbst unternimmt, kann sie durch bye laws die occupiers der Grundstücke dazu sowie zur Abfuhr von Schnee, Kehricht, Schutt ꝛc. nöthigen und das Halten gesundheitsgefährlicher Thiere verbieten. Wenn die Behörde selbst die Abfuhr übernimmt, kann sie die Kosten summarisch vom occupier, event. vom Eigenthümer beitreiben.

Sie kann ferner bye laws erlassen über die Nivellirung, Breite und Construktion neuer Straßen, einschließlich der Abzugskanäle; über die Stärke der Mauern bei Neubauten zur Sicherung vor Einsturz oder Feuer; zur Offenlassung gewisser Zwischenräume bei Neubauten; für die drainage der Gebäude, Apartements, Dunggruben und wegen Schließung gesundheitsgefährlicher zur Wohnung ungeeigneter Lokalitäten, — doch ohne Rückwirkung auf Gebäude, die vor Einführung des Gesetzes errichtet waren.

3. Regulation of Buildings (§§. 35. 36.). Die Lokalbehörde kann bei niedergerissenen Gebäuden die Linie des Wiederaufbaus bestimmen mit Beobachtung der Expropriationsgesetze; auch Grundstücke erwerben zur Anlage neuer Straßen.

4. Highway Repairs (§. 37). Wo die ganze Ortschaft gleichmäßig zu einer district rate für dies Gesetz eingeschätzt ist, soll daraus auch die Erhaltung der highways bestritten werden: event. wird dafür noch eine besondere highway rate erhoben, die aber keiner Bestätigung durch die Friedensrichter mehr bedarf, und deren Erhebung sonst vereinfacht wird.

5. Streets and Roads (§§. 38—42). Privatstraßen können nach gehöriger Vollendung nicht nur zur Pflasterung auf Gemeindekosten übernommen werden, sondern auch zur Beleuchtung, metalling ꝛc. oder zur Erhaltung von Fußwegen oder einzeler Theile des Weges; durch Beschluß von $^2/_3$ der Mitglieder des board kann auch contraktlich zur Neuanlage solcher Straßen dem Unternehmer ein Zuschuß bewilligt werden. Unter ähnlichen Modalitäten können Brücken, Tunnels, Durchwege über Kanäle und Eisenbahnen aus Privatbesitz übernommen werden. Mit Chausseeverwaltungen können Abfindungsverträge geschlossen werden über Aufhebung von Schlagbäumen in der Entfernung von 2 engl. Meilen vom Mittelpunkt des Orts.

6. Incorporated Powers (§§. 44—50). Mit diesem Gesetz sollen inkorporirt sein:

a. Die Klauseln der Towns Police Clauses Act 1847 über obstructions and nuisances in the streets, fires, places of public ressort, hackney carriages, bathing.

b. Die Bestimmungen der Towns Improvement Clauses Act 1847

über Benennung der Straßen, Numerirung der Häuser, über Correction der Straßenlinie und Beseitigung von obstructions, über baufällige und gefährliche Gebäude, über Sicherungsmaßregeln bei Bau und Reparatur von Abzugskanälen, Straßen, Gebäuden; über Beschaffung des Wasserbedarfs, über Beseitigung des lästigen Rauchs; über slaughter houses, über Thurmuhren, — jedoch mit Vorbehalt einiger Milderungen wegen des Rauchs in gewissen Fabrikzweigen, und mit einem Strafniederschlagungsrecht der Friedensrichter bei diesen Punkten. — Die Vorschriften der Gesundheitsakte über die slaughter houses werden aufgehoben.

c. Wo die Gemeinde das Gesetz über die Anlage öffentlicher Bade- und Waschhäuser annimmt, fungirt das Local Board zugleich als Commissioners unter jenem Gesetz 10 et 11 Vict. c. 74.

d. Wo die Gemeinde das Gesetz über das Begräbnißwesen, the Act to amend the Burial Acts 20 et 21 Vict. annimmt, fungirt das Local Board zugleich als Begräbnißamt unter jenem Gesetz.

e. Anlage von Märkten. Durch Beschluß der Gemeinde nach den Formen, in welchen die Annahme der Akte votirt wird, resp. durch 2/3 Beschluß des Local Board, kann die Beschaffung eines Marktplatzes, Markthauses, Wagehauses, und sonstigen Zubehörs zu einem Markt, der Abkauf von Marktrechten und Zöllen beschlossen werden, mit Vorbehalt schon vorhandener Rechte der Art. Es sollen in diesem Falle die Hauptklauseln der Markets and Fairs Clauses Act 1847 mit diesem Gesetz inkorporirt sein.

f. Wo die Lighting and Watching Act 3 et 4 Will. IV. c. 90 eingeführt war, wird sie durch Annahme dieses Gesetzes beseitigt und aufgehoben.

7. Water Supply (§§. 51 — 53). Die Bestimmungen der Public Health Act über die Beschaffung des öffentlichen Wasserbedarfs werden noch etwas erweitert, namentlich auch der Zwang gegen Hausbesitzer ihren Wasserbedarf zu entnehmen, wo dieser zu der gesetzlichen niedrigen Taxe geliefert werden kann.

Noch einige allgemeine Klauseln folgen in §§. 68 — 73 (unter Aufhebung des §. 145 und theilweis 48 der Gesundheitsakte). Es wird darin vorbehalten das Recht vorhandener Deichverbände, Kanalanlagen, und anderer concessionirter öffentlicher Werke, privilegirter Wassercompagnien ꝛc. gegen etwanige Eingriffe des Local Board, in Collisionsfällen ein Schiedsverfahren vorgeschrieben. Das Expropriationsrecht desselben wird unterworfen der obern Instanz des Ministers des Innern, der auf Petition der Lokalbehörde und nach commissarischer Untersuchung eine provisional order erläßt, welche erst durch Bestätigung des Parlaments definitiv wirksam wird.

III. Das Steuersystem zur Aufbringung der Kosten des Gesetzes ist das der Public Health Act mit einigen Vereinfachungen. Es wird nur eine Steuer in der Weise der general district rate der Gesundheitsakte erhoben unter Zugrundelegung der letzten Einschätzung zur Armensteuer. Nicht-Gebäude, also Ackerland, Wiesen, Wasserflächen, Eisenbahnen ꝛc. werden hier nur zu 1/4 des Reinertrages eingeschätzt. Die Heranziehung des Eigenthümers statt des Miethers ist bei kleinen Posten noch über die

sonstige Regel hinaus erweitert. Die Aufnahme von Darlehnen wird an den Consens des Ministers gebunden. — Die Rechnungsrevision ist dem District Auditor des Kreisarmenverbandes anvertraut, und den gesetzlichen Regeln über Revision der Armenrechnungen unterworfen.

Nach §. 54 (unter Aufhebung der Gesundheitsakte §. 86 und Aufhebung des Unterschiedes von general und special district rate) wird nur eine Steuer in der Weise der general rate der Gesundheitsakte erhoben auf der Grundlage der Armensteuer mit kleinen Vereinfachungen des Verfahrens.

§. 55 (unter Aufhebung der Gesundheitsakte §§. 88. 95.) wird zu Grunde gelegt die letzte Einschätzung zur Armensteuer, wobei der Eigenthümer statt des occupier eingeschätzt werden darf: überall wo der steuerbare Jahreswerth 60 Thlr. G. nicht übersteigt, wo die Wohnung wöchentlich oder monatlich vermiethet ist; wo nur einzele Zimmer vermiethet oder die Miethe in kürzeren Fristen als vierteljährlich zahlbar ist. In diesen Fällen kann der Schätzungswerth nach Ermessen der Lokalbehörde auf $^2/_3$ bis $^4/_5$ reducirt werden, bei unvermietheten Gebäuden bis zu $^1/_2$ herab. — Zehnten, Zehntrenten, Ackerland, Wiesen, Weiden, Holzungen, Gemüsegärten, Wasserflächen, Eisenbahnen, werden nur zu $^1/_4$ des Reinertrages eingeschätzt. Vorbehalten bleiben Steuerbefreiungen unter Lokalakten, aber genau unter Innehaltung der ursprünglichen Grenzen.

§. 56. Wo keine poor rate erhoben wird ist die Steuer nach der Parochial Assessment Act, also wesentlich nach denselben Grundsätzen zu erheben.

§. 57 (unter Aufhebung der Gesundheitsakte §§. 107. 113. 119). Die Aufnahme zinsbarer Darlehne unter Verpfändung der Steuern wird beschränkt (1.) auf permanent works; (2.) durch das Erforderniß des Consenses des Ministers des Innern; (3.) das Darlehn darf den Jahresertrag der eingeschätzten Grundstücke des district in der Regel nicht übersteigen; (4.) die Amortisation muß mit Zustimmung des Ministers normirt und darf auf höchstens 30 Jahre ausgedehnt werden. Das Darlehn kann auch für einzele Theile des district aufgenommen werden.

§§. 58. 59. Die Aufnahme von Geldern kann auch durch Rentenverschreibungen zum Satz von höchstens 6 p.Ct. geschehen, deren Formular und Rechtsverhältnisse das Gesetz vorschreibt.

§. 60. Audit of Accounts (unter Aufhebung der Gesundheitsakte §. 122). Die Rechnungsrevision erfolgt in den inkorporirten Städten durch die städtischen Auditors wie bei anderen städtischen Rechnungen. Die der anderen Ortschaften erfolgt durch die District Auditors des Kreisarmenverbandes mit den gewöhnlichen Befugnissen der Revision der Armenrechnungen, vorbehaltlich eines certiorari bei der Queen's Bench, oder nach Wahl der beschwerten Partei einer Appellation an den Minister des Innern mit gleichen Gewalten wie sie bei den Armenrechnungen stattfinden. Verfahren und Beitreibung der Bestände wie bei den Armenrechnungen. Ueber die Revision hat der Auditor einen Bericht zu erstatten und dem Clerk auszuhändigen, welcher einen Auszug daraus veröffentlicht.

IV. Ueber das Beamtenwesen zur Ausführung des Gesetzes sind keine besonderen Bestimmungen getroffen, es gilt also

unverändert das von der Public Health Act adoptirte Beamten-System.

Für alle Erlasse und Verhandlungen des board soll die Unterschrift des Clerk of the board zur Beglaubigung genügen (§. 61). Im §. 64 wird der Surveyor of the board beiläufig erwähnt.

V. Die Bildung der Local Boards (§§. 24—28) für die Ausführung des Gesetzes folgt wieder dem System der Gesundheitsakte, d. h. es ist auf Bildung von Gemeindeausschüssen abgesehen, die nicht sowohl selbst verwalten, als remunerirte Beamte zur Verwaltung anstellen sollen. Das Local Board besteht

1) in den inkorporirten Städten aus Bürgermeister und Rath;

2) in Ortschaften unter Lokalakte mit einem Board of Improvement Commissioners aus diesem;

3) in anderen Ortschaften aus einem gewählten Gemeindeausschuß nach den Grundsätzen der Public Health Act, also nach klassifizirtem Stimmrecht erwählt. Wie groß die Zahl sein soll, wird durch eine Resolution der Gemeinde selbst bestimmt nach der Weise der Abstimmung, die für die Annahme des Gesetzes selbst gilt. Jedes zu wählende Mitglied muß ansässig sein in dem Gemeindebezirk oder Unterbezirk oder 7 engl. Meilen im Umkreis, mit einem Passivcensus, — unterschieden nach großen Gemeinden von 20,000 Einwohnern oder darüber und kleineren. In kleineren Gemeinden wird ein bewegliches Vermögen von 3000 Thlr. G. oder 90 Thlr. G. Grundrente nach der Einschätzung zur Armensteuer erfordert; in großen Städten der doppelte Ansatz. Das Wahlverfahren folgt den bequemen Formen der Gesundheitsakte. Zufällige Vacanzen kann das Board selbst durch Cooptation qualificirter Personen für die Zeit der Vacanz ausfüllen. Mit Consens des Ministers können sich auch benachbarte Local Boards unter verabredeten Bedingungen zu einem gemeinschaftlichen Board vereinigen (§. 27).

In Ortschaften, wo die Gesundheitsakte eingeführt ist, kann das Board of Health mit Zustimmung des Ministers Unterbezirke wards für die Wahlen bilden. In den Orten, wo dies Gesetz gilt, erfolgt der Vorschlag dazu durch Gemeindebeschluß und geht in Gestalt einer Petition an den Minister, der nach commissarischer Untersuchung durch Order darüber entscheidet. Wähler und Gewählte werden dann wieder auf einen bestimmten ward beschränkt (§. 24. Nr. 4).

Unter Abänderung der Bestimmungen der Gesundheitsakte sollen auch solche Personen wählbar sein, die ein Interesse haben an Verkauf oder Verpachtung von Grundstücken, oder Darlehnen an das Local Board, oder an Entrepriſe-Contracten oder Aktiengesellschaften für Gas-, Wasserlieferung ꝛc., jedoch mit

Ausschluß einer Theilnahme an der Abstimmung bei collidirenden Interessen. Durch Nicht-Theilnahme an den Sitzungen des Board während der Dauer von 6 Monaten soll die Mitgliedschaft nicht mehr erlöschen. Der Minister kann sogar dispensiren von der Klausel der Gesundheitsakte §. 19, nach welcher ein Aktionär einer Wassercompagnie ꝛc. bei Fragen, in welchen die Gesellschaft selbst betheiligt ist, nicht mitstimmen sollte.

Ein Local Board kann mit Zustimmung eines benachbarten Local Board oder Kirchspiels auch Bau- und einzele Verbesserungsanlagen in dessen Bezirk ausführen, nach Vereinbarung über die Kosten, die dann nach der Gesundheitsakte oder nach der Nuisances Removal Act von dem Bezirk aufzubringen sind, zu dessen Gunsten die Ausführung geschieht.

VI. Die ordentliche Oberinstanz für das System der Local Government Act ist abweichend von den früheren Gesetzen ein Principal Secretary of State, d. h. der Minister des Innern. Seine tief eingreifende Mitwirkung tritt ein

1. Bei der Einführung dieses Gesetzes in die einzelen Gemeinden. Er kann zunächst Ortschaften die keine bekannte oder bestimmte Begrenzung haben, auf Antrag von 1/10 der Steuerzahler nach commissarischer Untersuchung durch eine Order abgrenzen und damit in den Stand setzen dies Gesetz anzunehmen (§. 16). Die Gemeindebeschlüsse über Annahme des Gesetzes sind ihm einzuberichten (§. 19). Er kann auf erhobene Appellation sogar die Gültigkeit der Abstimmung über Annahme des Gesetzes entscheiden (§§. 16. 17). Er kann die Aussonderung eines kleineren Gemeindebezirks aus einem größeren, der die Akte angenommen hat, gestatten (§. 14). An Orten, wo weder Kirchenvorsteher noch Armenaufseher vorhanden sind, kann er den Commissar ernennen, der die Gemeinde zur ersten Beschlußnahme beruft (§. 13). Er entscheidet auf Petition die Theilung des district in wards (§. 24). Er gestattet durch Order die Vereinigung benachbarter Distrikte zu einem board (§. 27). Er entscheidet überhaupt (auf Petition eines local board oder einer Ortsgemeinde oder der Majorität der Steuerzahler und Eigenthümer in einem Theil einer solchen) über Inkorporation oder Separation mit oder von einem anderen Gemeindeverband, und über sonstige „Akte die zur Vorbereitung der Annahme dieses Gesetzes nothwendig erscheinen," namentlich auch über etwa nothwendig werdende Abänderung von vorhandenen Spezialakten, auf Grund von Gemeindebeschlüssen und commissarischer Untersuchung durch eine provisional order, die aber einer Bestätigung durch das Parlament bedarf (§. 77).

2. Die bye laws des local board bedürfen der Bestäti-

gung des Ministers, wie schon nach der Public Health Act (§. 4). Er kann dispensiren von gesetzlichen Disqualifikationen, und trotz collidirender Interessen eine Theilnahme an den Abstimmungen des board gestatten (§. 25). Er kann die Exemptionen, welche das local board von der Anwendung der Rauchbeseitigungsklauseln gestattet hat, wieder aufheben (§. 45). Er hat neu eingeführte Marktzölle zu genehmigen (§. 50).

3. Sein Consens ist zu gewissen *außerordentlichen Verwaltungsakten* nothwendig, namentlich zur Aufnahme von Darlehnen (§. 57). Er kann solche selbst bis zum Betrage eines zweijährigen Grundeinkommens und die Amortisation auf 50 Jahre gestatten (§. 78), — womit natürlich ein entscheidender Einfluß auf die vorgelegten Pläne zur Ausführung von Werken verbunden ist. Von seiner Genehmigung ist die Erwerbung von Grundstücken zur Anlage neuer Straßen abhängig (§. 36), sowie die ganze Anwendung des Expropriationsrechts (§. 75).

4. Eine *Appellation gegen die Rechnungsrevision* der District Auditors geht nach Wahl des Appellanten an die Queen's Bench oder an den Minister (§. 60), mit allem Einfluß, den das audit auf die laufende Verwaltung giebt.

5. Die Beschwerden (memorials), *wegen der private improvement charges*, die nach der Gesundheitsakte (§. 120) bei dem Gesundheitsamt anzubringen waren, also Beschwerden über die zwangsweise Nöthigung von Privateigenthümern zur Bezahlung der Kosten von Anlagen, die das board aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten auf ihrem Grundstück vorgenommen hat, gehen an den Minister (§. 65).

6. Die local boards haben *jährliche Berichte an den Minister* zu erstatten über alle ausgeführten Arbeiten, eingenommenen und ausgegebenen Gelder, in der Form und Zeit welche der Minister vorschreibt (§. 76).

7. Der Minister hat einen Jahresbericht über die Ausführung des Gesetzes an das Parlament zu erstatten und alle durch das Gesetz vorgeschriebenen *Untersuchungen vorzunehmen*; zu dem Zweck auch die nöthigen *Beamten*, clerks und Diener anzustellen, deren Gehalte das Finanzministerium bestimmt (§. 79). Die von ihm ernannten *Untersuchungscommissarien* haben alle Gewalten der Superintending Inspectors nach der Public Health Act (§. 80). Seine *orders in Ausführung* dieses Gesetzes sind bindend und endgültig in allen darauf bezüglichen Gegenstän-

den; insbesondere kann er auch ein Regulativ für die Kosten der an ihn gerichteten Appellationen erlassen (§. 81). Alle Kosten und Ausgaben, die durch gesetzliche Anordnungen des Ministers entstehen, fallen nach Festsetzung der Treasury der district rate zur Last (§. 23).

Uebrigens soll in den Fällen, wo nach der Gesundheitsakte das General Board of Health eine Sanction, Genehmigung, Direction oder Bestätigung für Akte der local boards geben sollte, solche jetzt nicht mehr erforderlich sein (§. 8), — freilich ist in den meisten Fällen dieser Art, und noch in einigen neuen, die Zustimmung des Ministers an die Stelle getreten.

Für die Friedensrichter bleibt nur übrig ihre Mitwirkung bei dem Schiedsverfahren über gewisse Streitigkeiten. Beträgt der Gegenstand weniger als 120 Thlr. G. so sollen 2 Friedensrichter summarisch den Entschädigungsbetrag feststellen, wobei sie sich Bericht erstatten lassen können von einem anderen Surveyor als dem des local board (§. 64). Wegen vorsätzlicher Beschädigung der Anlagen des local board wird noch eine allgemeine Strafklausel auf Buße bis 30 Thlr. G. hinzugefügt (§. 66). Alle Geldbußen dieser Art fließen zur district rate.

Eine kleine kritisirende Monographie über das Gesetz ist Toulmin Smith, the Local Government Act 1858 with an Introduction and Notes. London, 1858. Natürlich haben die neuen Gewalten des Ministers des Innern hier die lebhafteste Opposition hervorgerufen.

Das ganze Gesetz ist ein ziemlich getreuer Ausdruck der Confusion und Verlegenheit in den „verantwortlichen" Parteiverwaltungen der letzten 10 Jahre. Seit 1854 sind in jeder Session umfassende Gesetzentwürfe dieser Art eingebracht, zurückgezogen, ganz umgearbeitet, liegen geblieben, bis die Tory-Verwaltung von 1858 die Vaterschaft für das gegenwärtige Gesetz übernahm. Eine große Zahl einflußreicher Personen ist äußerst erbittert über die Stellung des General Board of Health wegen unerträglicher Eingriffe in das Privat-Eigenthum, ja sogar in die Interessen großer Aktiengesellschaften und Spekulationen, — und das Alles nur um die Arbeiterwohnungen in Städten wohnlich zu machen, und zur Beförderung der Gesundheit von Klassen, die nicht einmal ein Stimmrecht im Parlament haben. Daß das Gesundheitsamt dabei geopfert werden mußte, verstand sich vorweg; denn es hatte schon seit Langem durch seine „büreaukratischen" Tendenzen den Unwillen auf sich gezogen. Ein Committee des Staatsraths für solche Zwecke mißfällt der öffentlichen Meinung aber eben so sehr, da es nicht „verantwortlich" genug ist. Die Friedensrichter sind, wie man versichert, eigensinnige Gegner aller gesundheitspolizeilichen Neuerungen. Die Quarter Sessions sind zur Einführung durchgreifender Neuerungen in der That wohl wenig geeignet. Herr Toulmin Smith und eine kleine Zahl von Anhängern halten positive Einrichtungen überhaupt für unnöthig, da man mit dem System der Popularklage wegen nuisances durchkomme, wogegen

freilich die Erfahrung um so mehr spricht als von der heutigen Generation noch weniger Gemeinsinn zu erwarten ist, als von den früheren, und überhaupt wenig von den ärmeren Klassen gerade da wo sie am meisten verkümmert sind. — Da nun aber doch der verwilderte Zustand der Gesundheits- und Baupolizei einmal vorhanden war, da durchaus etwas geschehen mußte, so blieb zuletzt der Minister des Innern übrig, der eigentlichste und „verantwortlichste" unter den parlamentarischen Ministern; d. h. die Oberverwaltung wird grade an die Stelle geworfen, die dem wechselnden Parteitreiben und der Partei-patronage am meisten ausgesetzt ist. Für die erste Einführung neuer Communalinstitutionen mag diese Stellung des Ministers allenfalls nützlich genannt werden. Auf die Dauer ist der Minister als Oberinstanz in solcher Stellung mit der bisherigen englischen Verfassung unvereinbar. Ich halte überhaupt die Local Government Act, die sich formell als einen Abschluß ankündigt, für ein noch unfertiges System, welches späteren solideren Bildungen Platz machen wird. Ich weiß aber nicht, wie diese möglich sein werden ohne Verschmelzung der Armenverwaltung und des ganzen neuen Systems der Selbstregierung mit dem alten System der Friedensrichter.

§. 116.

Die Consolidirung der neuen und der alten Kreis- und Communalverfassung. (Civilstandsregister.)

Durch die neuen Kreisarmenverbände, durch die Public Health Act und die Local Management Act ist das neue System einer Kreis- und Communalverfassung zu einem äußeren Abschluß gekommen. Die noch fehlende Mittelbildung der Wegeverwaltung folgt sogleich im Kap. X. Im Gegensatz des älteren Systems, welches nach dem Grundprinzip der königlichen Ernennung die höheren und die Mittelstände zur Verwaltung des Kreises heranzieht, ist in dem neuen System die Repräsentation aller steuernden Klassen enthalten, abgestuft nach Eigenthum und Steuermassen, aber mit wenig intensiver Einwirkung auf den eigentlichen Lauf der Communalgeschäfte. Das neue System bildet Gemeinderäthe durch Wahlrecht, die aber außer einigen Beschlüssen in ökonomischen Angelegenheiten hauptsächlich nur ein Anstellungsrecht für besoldete Beamte üben. Beide Systeme sind ein getreuer Ausdruck ihrer Zeit. Jenes repräsentirt die ältere Besitz- und Anschauungsweise; dieses die neuere. So unzweifelhaft wie jenes unzureichend geworden war für die neueren Verhältnisse: ebenso unzweifelhaft ist das neuere System unvereinbar mit der Parlamentsverfassung in ihrer bisherigen Gestalt; es würde vielmehr, consequent durchgeführt, zu dem neueren französischen Constitutionalismus führen.

Dennoch ist es nach der Geschichte des Landes und dem Volks-

Charakter wahrscheinlicher, daß vielmehr eine Verschmelzung der beiden Communalsysteme eintreten wird, die freilich zu einer Verstärkung des Beamtenelements und der königlichen Gewalt führen mag innerhalb der Parlamentsverfassung, nicht aber zu einer Zersetzung der Parlamentsverfassung selbst. Dieser zukünftige Verlauf ist schon vorläufig angedeutet in einer Annäherung der beiden Communalsysteme. Zunächst

1) ist durch die neuste Gesetzgebung dafür gesorgt, daß die neuen Polizeiverwaltungs- und die neuen Armenverwaltungskreise sich nach Möglichkeit decken;

2) für die Neubildung der Kreisgerichtsbezirke sind ebenso die Kreisarmenverbände zu Grunde gelegt;

3) ebenso sind sie für die neueste Milizverfassung zu Grunde gelegt;

4) auch das neue Civilstandsregisterwesen ist damit in enge Verbindung gesetzt 6 et 7 Will. IV. c. 85. 86. In Uebereinstimmung mit den Armenverbänden sind 614 registration districts gebildet, — darunter eine große Anzahl provisorische, welche darauf berechnet sind bei der künftigen erschöpfenden Arrondirung der Kreisarmenverbände definitiv abgeschlossen zu werden. Die registration districts sind dann weiter in 2190 subdistricts eingetheilt. Jeder subdistrict hat seinen Registrar, jeder registration district seinen Superintendent Registrar, — Aemter, die sich zu einer Vereinigung mit den Aemtern der Armenverwaltungsbeamten eignen und großentheils damit vereint sind.

Ergänzende Gesetze für das Civilstandsregisterwesen sind 1 Vict. c. 22; 3 et 4 Vict. c. 72; 15 et 16 Vict. c. 25; 19 et 20 Vict. c. 119; 21 et 22 Vict. c. 25. Ueber die älteren Verhältnisse der Kirchenbücher vgl. den Report von 1833 No. 669. XIV. 505. Die neu geschaffene Centralstelle ist der Registrar General (Gneist Bd: I. §. 114). Die Bildung der registration districts erfolgte zuerst 1836 durch die Anordnung der Kreisarmenräthe nach Instruktion des Registrar General. Den Kreisarmenräthen gebührt auch die Ernennung der Registrars für die subdistricts. Die besondere Stellung der Civilstandsregisterbeamten bei den Eheschließungen hat indessen die Ernennung besonderer Registrars of marriages nöthig gemacht, die nur zum Theil mit den gewöhnlichen Civilstandsregisterbeamten zusammenfallen.

Nach einer Zusammenschmelzung würden die kleineren Kreisverbände zusammengesetzt sein theils aus ernannten, geschäftskundigen Friedensrichtern mit Jurisdictionsbefugnissen, theils aus gewählten Mitgliedern nach dem Sechsklassensystem mit administrativen Befugnissen in der ökonomischen Verwaltung und mit der Befugniß zur Besetzung der besoldeten Lokalämter, — ungefähr

analog einem Verhältniß von Magistrat und Gemeinderath. Auf die Schwierigkeiten der Verbindung komme ich in Cap. XII. zurück. Daß jedenfalls besoldete und unbesoldete Communalbeamte nebeneinander bestehen können, beweist das Friedensrichteramt selbst, welches Jahrhunderte lang mit Elementen des professionellen Beamtenthums im Gemenge lag.

Der Schwerpunkt des heutigen und des zukünftigen Selfgovernment liegt hiernach in diesen kleineren Kreisverbänden. Der größere Grafschaftsverband behält dabei die vierfache Bedeutung (1.) als Untergerichtsbezirk für die Reichsgerichte, für Gerichtsstand, Assisen, Sheriff's office und jury; (2.) als großer Kreisbezirk für die Justiz- und Polizeisteuer, county rate; (3.) als Mittelinstanz für die appellate jurisdiction der Quartalsitzungen; (4.) als Bezirk für die Parlamentswahlen.

Zehntes Capitel.

Die Kreis- und Communalverwaltung der öffentlichen Brücken und Wege.

---

§. 117.

Die Verwaltung der Grafschaftsbrücken.

Die Wege- und Brückenverwaltung hatte schon früher eine etwas abweichende Gestalt, in welcher die ökonomische Seite der Administration mehr hervortrat als die polizeiliche, die sonst in dem alten Selfgovernment vorwiegt. Die neuere Weise der Communalverwaltung verschmolz daher auf diesem Gebiet ohne sehr durchgreifende Aenderungen mit dem älteren Recht. Die Wege- und Brückenverwaltung bildet so ein gemischtes System, welches passend die Darstellung englischer Communal-Institutionen abschließt. Während die Wegelast nun aber schon im Mittelalter sich fest auf die Kirchspiele vertheilte, blieb die Brückenverwaltung zu allen Zeiten Kreislast unter Verwaltung der Grafschaft, und wird als die einfachere Seite des Systems hier vorangestellt.

Eine Grafschaftsbrücke wird gewöhnlich definirt als „eine gemeine und öffentliche Bauanlage über einen Fluß oder über das fließende Wasser in einem Kanal," mag dieser Fluß oder Kanal gelegentlich trocken liegen oder nicht. Es ist damit vorweg ausgeschlossen eine Brücke über einen Hohlweg oder die Querbrücke eines

höher belegenen Weges, welche einen älteren niedriger belegenen durchkreuzt. Es kann übrigens eine Brücke für Fußgänger, Pferde oder Wagen sein. Die nähere Abgrenzung des Begriffs und der Unterhaltungspflicht beruht theils auf mittelalterlichem Herkommen (common law), theils auf deklarirenden Gesetzen.

Nach common law ist das entscheidende Merkmal die publica utilitas. „Die Nutzbarkeit und der wirkliche Gebrauch der Brücke für das Publikum begründet die Pflicht der sämmtlichen Einwohner der Grafschaft zur Erhaltung." Coke Reports 33. 2 Inst. 700. Hale's P. C. 143. Privatbrückenbauten gehen die Grafschaft nichts an, so lange die Benutzung der Brücke für die Privatzwecke des Unternehmers ihre Hauptbestimmung bleibt, mag auch nebenbei das Publikum gelegentlichen Gebrauch davon machen. Andererseits fällt aber die von einem Privatmann erbaute Brücke der Grafschaft zur Erhaltung zu, sobald sie wirklich dem gemeinen Nutzen dient. Auch wo durch Parlamentsakte ein Brückenbau unter Spezialverwaltung (trust) mit dem Recht zur Erhebung eines Brückenzolls autorisirt wird, ist damit an sich die Pflicht der Grafschaft zur baulichen Unterhaltung nicht ausgeschlossen.

Das erste deklarirende Statut 22 Henry VIII. c. 5, the Statute of Bridges, enthält nur eine Ausführung dieser Grundsätze und eine nähere Bestimmung über die Beitragspflicht, die auf allen householders ruhen soll, mögen sie Ländereien besitzen oder nicht, und auf allen Grundstücken, mögen die Besitzer in der Grafschaft wohnen oder nicht. Für neu angelegte Brücken fügte jedoch das st. 43 Geo. III. c. 59. §. 5. die wichtige Beschränkung hinzu, daß sie nur dann der Grafschaft zur Erhaltung zufallen, wenn sie in einer dauerhaften und bequemen Weise oder zur Zufriedenheit des Brückeninspektors der Grafschaft oder eines dazu von den Quartalsitzungen ernannten Baumeisters errichtet sind.

In einigen seltenen Fällen ruht die Brückenlast ausnahmsweise auf einem Privatbesitz als Bedingung einer alten Verleihung (by tenure), wie solche auf Veranlassung besonderer Lokal-Verhältnisse in alter Zeit zuweilen vorgekommen ist. Auch kann durch unvordenkliche Verjährung im Sinne des englischen Rechts sowohl ein Privatmann als eine Corporation mit der Erhaltung einer Brücke belastet sein. Prima facie ist indessen immer die Grafschaft die Verpflichtete bis sie den Gegenbeweis eines besonderen Rechtsgrundes für die Verpflichtung einer Privatperson, eines Kirchspiels oder einer Hundertschaft führt.

Andererseits ist die Erhaltungspflicht gesetzlich erweitert auf ein Stück des an die Brücke anstoßenden Weges. Zur Beseitigung der Streitigkeiten zwischen den Wege- und Brückenbaupflichtigen bestimmte das Statute of Bridges §. 9, daß der Brückenbaupflichtige nicht bloß den öffentlichen Weg soweit er über die

Brücke führt im Stande erhalten muß, sondern auch ein Stück von 300 Fuß Länge vom Ende der Brücke an gerechnet auf beiden Seiten derselben. Die dadurch entstandenen neuen Inconvenienzen veranlaßten jedoch die Wegeordnung 5 et 6 Will. IV. c. 50. §. 21 zu der umgekehrten Bestimmung, daß auf allen fortan neu gebauten Brücken die Erhaltung der darüber führenden Straße und der Anfahrt dem Kirchspiel oder dem sonst Wegebaupflichtigen obliegen soll. Der Grafschaft bleibt jedoch ihre frühere Verpflichtung zur Erhaltung alles Mauerwerks, der Dämme, der Einhegungen welche zu den erhöhten Seitenwegen der Anfahrt gehören, und der überwölbten Bogen auf dem Lande.

Die Brückenverwaltung umfaßt nunmehr folgende Hauptpunkte:

1. Die laufende Beaufsichtigung und Reparatur wird durch Surveyors of county bridges geführt, welche die Quartalsitzungen ernennen unter zahlreichen reglementarischen Bestimmungen 22 Henry VIII. c. 5. §. 4; 43 Geo. III. c. 59; 54 Geo. III. c. 90; 55 Geo. III. c. 143. Nach 52 Geo. III. c. 110 können die Sessionen auch jährlich 2 oder mehre Friedensrichter einer benachbarten Division als Aufsichtscommittee ernennen, mit der Befugniß Reparaturarbeiten bis zu 120 Thlr. G. durch schriftliche Order an eine dazu beauftragte Person ohne Rückfrage vornehmen zu lassen. Nach Bedürfniß sind auch besoldete Brückenmeister angestellt. Zur Erzwingung der Instandhaltung dient ein altes System von Popularklagen, entweder durch presentment oder durch indictment vor den Assisen und Quartalsitzungen.

Die Behandlung der Brückenbaupflicht in Form einer Criminalklage ist ein Stück mittelalterlichen Verwaltungsrechts, welches hier beibehalten wurde, da es im Wesentlichen dem Zweck genügte. Die Methoden dabei sind folgende drei:

1. Eine criminal information, fiskalisches Strafverfahren ex officio bei dem Reichsgericht, tritt in der neueren Praxis nur in sehr erschwerten Fällen einer Vernachlässigung und sehr selten ein.

2. Ein presentment, dienstliche Anzeige, konnte im Mittelalter bei der King's Bench, bei den reisenden Richtern, bei den Criminalassisen oder vor dem Sheriff durch commission angebracht werden. Durch 28 Edw. III. c. 9 wurden solche Strafcommissionen an den Sheriff untersagt. Durch das Statute of Bridges §. 1 wurden presentments auch vor den Generalsitzungen der Friedensrichter mit gleicher Wirkung wie vor den Assisen eingeführt, vgl. 1 Anne sess. 1. c. 18; 12 Geo. II. c. 29. §. 13; 55 Geo. III. c. 134. §. 5.

3. Ein indictment, ein Anklageverfahren in den gewöhnlichen Formen des Anklageprozesses, kann gegen jeden einzelen Bewohner der Grafschaft oder jeden Besitzer eines beitragspflichtigen Grundstücks wegen unterlassener Reparatur angebracht werden. Der so Angeklagte kann von dem Gerichtshofe in die ganze Buße verurtheilt werden, und hat dann wieder einen Regreßanspruch gegen sämmtliche Beitragspflichtige der Grafschaft.

2. Neubau, Umbau und bauliche Erweiterung der Brücken stehen unter unmittelbarer Beschlußnahme der Quartal-

sitzung. Nach 14 Geo. II. c. 33. §. 1; 43 Geo. III. c. 59. §. 2; 54 Geo. III. c. 90 haben die Sessionen auch die früher fehlende Befugniß erhalten, Erweiterungsbauten oder bauliche Umlegungen an schon vorhandenen Brücken vorzunehmen. Durch neuere Gesetze sind diese Befugnisse zum Theil noch erweitert.

Vgl. darüber den Report über die nothwendige Erweiterung der friedensrichterlichen Befugniß bei Brückenbauten Parl. Pap. 1801. No. 78. III. 209 1802/3 No. 61. V. 302. Die jetzt geltenden Gesetze sind 14 Geo. II. c. 33. §. 1; 43 Geo. III. c. 59; 52 Geo. III. c. 110; 54 Geo. III. c. 90; 55 Geo. III. c. 143; 5 et 6 Will. IV. c. 50. §§. 21. 22; 4 et 5 Vict. c. 49. Durch das letzte Gesetz ist namentlich auch die Aufnahme von Kapitalien für Brückenbauten näher geregelt. Durch 55 Geo. III. c. 143 wurde der Brückeninspektor resp. der Bauunternehmer, der mit den Quartalsitzungen wegen Umbau oder Reparatur contrahirt hat, ermächtigt mittels Order zweier Friedensrichter Steine mit gewissen Vorbehalten auch aus Steinbrüchen wegzuführen, gegen Ersatz des Werths der Steine und Entschädigung, worüber im Fall nicht gütlicher Einigung die Sessionen mit einer Jury entscheiden.

3. Die Quartalsitzungen leiteten früher auch die *Ausschreibungen der Grafschaftsbeiträge* zur Brückenverwaltung als ein besonderes Geschäft. Nach der neueren Verfassung sind diese Beiträge Theil der county rate. Die nöthigen Gelder werden durch Zahlungsorder auf die Kreiskasse angewiesen.

Nach 22 Henry VIII. c. 5 sollen alle householders dazu beitragen „mögen sie Ländereien besitzen oder nicht, und alle nutzenden Besitzer von Grundstücken, mögen sie in der Grafschaft wohnen oder nicht." Entstand darüber ein Zweifel, so sollten die Friedensrichter in der Quartalsitzung auf presentment der großen Jury causa cognita eine Order erlassen, die constables der einzelen Kirchspiele zu einem Termin citiren, und dann jeden Einwohner einschätzen. In der Praxis indessen hielt man sich an die Sammtgemeinden (hundreds), legte jeder hundred ein bestimmtes Quantum auf, und wies die High Constables durch warrants an, durch die petty constables die Vertheilung auf die einzelen Einwohner bewirken zu lassen. Durch 1 Anne c. 18 wurden die Quartalsitzungen wieder angewiesen, die Kirchspiele und Ortschaften *einzeln* einzuschätzen. Durch die neuere Gesetzgebung 12 Geo. II. c. 29; 52 Geo. III. c. 110; 55 Geo. III. c. 143 wurden indessen die nöthigen Summen einfach auf die county rate angewiesen, und bilden nunmehr einen jährlichen Posten von etwa 250,000 Thlr. G. auf Rechnung der ordentlichen Kreissteuer (siehe oben S. 91).

4. Selbstverständlich treten endlich die *einzelen Friedensrichter* als *Polizeirichter* ein, zur summarischen Bestrafung von Brückenfreveln, mit Geldbuße bis 12 Thlr. G. außer dem Schadensersatz event. Gefängniß bis zu 3 Monaten 3 Geo. IV. c. 126. §. 121; 5 et 6 Will. IV. c. 50. §. 72. In erschwerten Fällen treten Kriminalstrafen ein.

Die Brückenlast wurde herkömmlich so sehr als Kreislast angesehen, daß die Freibezirke, welche für die Kreispolizeiverwaltung ihre eigene Friedenscommission bilden, auch für die Brückenlast besonders herangezogen wurden. Dasselbe Prinzip wurde durch die ältere Gesetzgebung und durch 13 et 14 Vict. c. 64 auf alle Städte ausgedehnt, die ihre selbständige Verfassung unter der Städteordnung haben. Alle Brücken im incorporated town fallen der Stadtkasse zur Last, die Verwaltung und Controle derselben sind aber nicht den städtischen Quartalsitzungen, sondern ausschließlich dem Gemeinderath anvertraut.

In Burn's Justice sind die Grundsätze der Brückenverwaltung im Strafrecht untergebracht v. Nuisances, Art. Bridge.

§. 118.

Die älteren Wegeordnungen.

Nach Common Law ist ein öffentlicher Weg highway jede Passage für das Publikum, sei es ein Fuß-, Reit- oder Fahrweg Coke 1 Inst. 56. Das Eigenthum bleibt dem früheren Eigenthümer des Bodens, vorbehaltlich des öffentlichen Gebrauchs. „Der König hat nur die freie Passage für sich und sein Volk." 2 Inst. 705. Die neue Wegeordnung nennt um Alles zu begreifen: roads, bridges, carriageways, cartways, horseways, bridgeways, footways, causeways, churchways und pavements.

Ein solcher Weg kann entstehen durch prescription, dedication oder act of Parliament. Unter prescription ist hier nicht bloß eine unvordenkliche Verjährung seit 1 Ric. I. (A. D. 1189) gemeint, sondern es genügt schon ein 25jähriger Gebrauch durch das Publikum; nach der Praxis begründet ein Gebrauch von etwa 4 oder 5 Jahren für die Jury schon eine Vermuthung der vollen Zustimmung des Eigenthümers, also einer dedication, sofern es ein Verbindungsweg zwischen Ortschaft und Ortschaft ist. Durch dedication wird ein Weg zum öffentlichen, sobald der Eigenthümer eines bisherigen Privatwegs durch Urkunde, oder mündlich, oder durch concludente Handlungen einen Weg dem gemeinen Gebrauch überläßt, namentlich wenn er lange Zeit hindurch fremden Personen nach ihrem Belieben und ohne Widerspruch den Gebrauch gestattet.

Die Erhaltung der so abgegrenzten öffentlichen Wege ist Gemeindelast nach mittelalterlichem Herkommen, common law, und liegt als solche jedem Kirchspiel ob für jeden Theil des öffentlichen Weges innerhalb seiner Feldmark.

Wie beim Brückenbau kommt es in seltenen Fällen vor, daß auf Grund alter Belehnungen einer Privatperson (by tenure) oder einem besonderen Theil des Kirchspiels die Erhaltung des Weges als Reallast obliegt. Vgl. 3 Geo. IV. c. 126. §. 107; 5 et 6 Will. IV. c. 50. §. 62. Die Vermuthung spricht aber stets für Kirchspielslast; eine solche Behauptung muß daher als Spezialeinrede gestellt und bewiesen werden.

Damit ferner nicht durch willkürliche dedication eine Gemeinde mit der Reparatur eines unnützen oder schlecht gebauten Weges belastet werde, so soll nach der neuen Wegebauordnung 3 Monate vorher dem Wegeaufseher des Kirchspiels Kenntniß gegeben werden von der Absicht, einen Weg dem gemeinen Gebrauch zu widmen. Darauf wird eine Gemeindeversammlung berufen, um zu erwägen, ob der Weg von hinreichendem Nutzen ist, um eine Uebernahme der Reparatur durch die Gemeinde zu rechtfertigen. Stimmt die Ortsgemeinde dagegen, so haben die Friedensrichter in der nächsten Spezialsession für Wege-Angelegenheiten die Frage zu entscheiden. Der Weg muß jedoch solide und dauerhaft angelegt sein, wenn die Gemeinde zur Erhaltung genöthigt werden soll. Eine Versäumung dieser Formvorschriften entbindet die Gemeinden von der Reparaturpflicht; übrigens bleibt es ein öffentlicher Weg in anderen Beziehungen, z. B. für die Frage nach der Strafbarkeit von Wegeunfug (Roberts v. Hunt, 15 Q. B. 17.).

Die Ausführung dieser Communalpflicht war im Mittelalter den einzelen Gemeinden überlassen, und wurde im Geist des normannischen Verwaltungsrechts erzwungen durch ein Strafverfahren gegen die Gemeindemitglieder auf erhobene Anklage oder auf dienstliche Anzeige presentment. Das Lästige und Unzureichende eines solchen Verfahrens führte in der Periode der Tudors nach dem Prinzip der Arbeitstheilung zur Creirung des neuen Kirchspielamts eines Wegeaufsehers, Surveyor of Highway, 2 et 3 Phil. et Mary c. 8. Auf ihn als Organ der Gemeinde geht nun die nächste Verpflichtung zur Instandhaltung der Wege über. Dem entsprechend ermächtigt ihn das Gesetz die ansässigen Bewohner der Gemeinde in ungefähren Abstufungen nach der Größe des Grundbesitzes zu den nöthigen Naturalleistungen für den Wegebau heranzuziehen. Jeder Besitzer (occupier) von einem Pflug Land hat zum bestimmten Tag und Ort zu gestellen einen Wagen oder Karren, bespannt mit Ochsen, Pferden oder anderem Zugvieh nach Gewohnheit des Landes, nebst 2 tüchtigen Männern und den sonst nöthigen Utensilien. Jeder Besitzer eines Gespanns oder Pfluges im Kirchspiel hat in gleicher Weise einen Wagen mit 2 Männern zu stellen. Statt des Wagens müssen auf Verlangen auch 2 Mann gestellt werden. 2 et 3 Phil. et Mary c. 8. §. 2. — Jeder andere Einwohner, householder, cottager and labourer, der arbeitsfähig und nicht auf Jahresdienst im Gesindeverhältniß steht, muß an

demselben Tage persönlich oder durch einen arbeitsfähigen Stellvertreter Handdienst leisten. — Personen mittlerer Klasse, die zwar nicht spannpflichtig sind, aber eingeschätzt zu den Subsidien zu 40 sh. Grundrente oder 5 L. in beweglichem Vermögen, haben 2 Mann zu stellen 18 Eliz. c. 10. §. 2.

Im Lauf des 18ten Jahrhunderts werden schon einige wirthschaftliche Aenderungen sichtbar, die zu einer Ergänzung der Naturalleistungen durch Geldbeiträge hinneigen. Nach 3 Will. III. c. 12. §§. 17. 18. mögen die Quartalsitzungen, wenn sie finden, daß die Wege einer Ortschaft sonst nicht genügend erhalten werden können, Geldbeiträge ausschreiben von allen Einwohnern, Eigenthümern und nutzenden Inhabern von Grundstücken und von beweglichem Vermögen, soweit es zur Armensteuer eingeschätzt zu werden pflegt. Die Sessionen mögen die Weise der Erhebung, Verwendung und Rechnungslegung durch ihre orders näher bestimmen, Rückstände durch Pfändung eintreiben; doch soll die Einschätzung nicht 2½ pCt. des eingeschätzten Ertrags übersteigen.

Die Gesetzgebung dieser Uebergangszeit ist äußerst verwickelt und schwankend. Das System der Naturalleistungen war noch die Regel; die immer nöthiger werdenden Ergänzungen durch Geldbeiträge sind experimentale Maßregeln, die häufig wechseln. Burn's Justice klagt daher in den ersten Ausgaben über die ungewöhnliche Confusion in diesem Titel wegen der Menge alter unaufgehobener Gesetze, die durch spätere fünf-, sechsmal oder öfter verändert seien. Er zerlegt um eine schärfere Uebersicht zu gewinnen das Wegebauwesen in mehre 30 Rubriken, die das Bild eines sehr verwickelten Zustandes geben.

Im achtzehnten Jahrhundert gewinnen die Gesetze eine mehr consolidirte Gestalt und werden 1773 in eine große Wegebauordnung 13 Geo. III. c. 78 zusammengefaßt. Sie bezieht sich auf alle öffentliche Straßen, d. h. Verbindungswege von Ortschaft zu Ortschaft. Die Wegeaufseher sollen (1.) für Wegschaffung aller Hindernisse des Verkehrs auf den Landstraßen sorgen oder dem Grundeigenthümer Anzeige machen zur Beseitigung bei gesetzlicher Strafe. (2.) Sie können alle Einwohner, Eigenthümer, Miether und Pächter im Kirchspiel sechs Tage im Jahr berufen zur Heranschaffung von Materialien oder zu Reparaturarbeiten. Alle Besitzer von Gespannen müssen auf je 3 oder mehr Pferde oder auf je 300 Thlr. G. Grundrente ein Zweigespann stellen; kleinere Grundbesitzer ein geringeres Maß, andere Personen zwischen 18 und 65 Jahren Handarbeit in Person oder durch Stellvertreter. Doch sind auch gesetzliche billige Taxen zur Ablösung der Naturaldienste fixirt. Spätere Gesetze ermächtigen die Friedensrichter den Kopfbeitrag von 2 sh. jährlich armen Miethern und Einliegern zu erlassen. (3.) Die Wegeaufseher können die Kosten des Materials der Reparaturen, der Wegweiser und der Abzugsgräben vorschießen, und erhalten sie dann erstattet durch eine von den kleinen Bezirkssitzungen der Frie-

densrichter ausgeschriebene Wegesteuer. (4.) Wo die Naturaldienste nicht ausreichen, können die Aufseher mit Genehmigung der Quartalsitzungen eine Hülfssteuer auf das Kirchspiel legen, deren Gesammtbetrag nicht mehr als 9 d. auf das £ Grundeinkommen (3¾ pCt.) betragen darf. (Durch 54 Geo. III. c. 109 wird eine Steuer bis zu 8¾ pCt. in Nothfällen gestattet.)

In demselben Jahre (1773) wurde auch eine allgemeine Chausseeordnung 13 Geo. III. c. 84 erlassen, welche ergänzend zu den besonderen Lokalakten für Chausseebauten eintritt.

Einen ziemlich anschaulichen Artikel über die Wegeordnungen giebt Burn's Justice v. Highways. Die älteren Monographien, fast nur Compilationen, sind größtentheils durch die neue Wegeordnung veraltet. Zu nennen ist etwa H. W. Woolrych, on the Law of Ways, including Highways, Turnpike Roads, etc. 2nd edit. 8. 1847.

§. 119.

Die neue Wegeordnung, 5 et 6 Will. IV. c. 50.

Unter gänzlicher oder theilweiser Aufhebung von 11 älteren Gesetzen erging mit Gesetzeskraft vom 26. März 1836 eine neue Wegeordnung in 119 Artikeln, 5 et 6 Will. IV. c. 50, an Act to consolidate and amend the Laws relating to Highways in England, welche sowohl das Wegesteuersystem als die Grundsätze der Verwaltung und die Stellung der Aemter nicht unerheblich abändert (vorbehaltlich der Paving Acts für London, der Kunststraßen unter Lokalakten und der vorhandenen Commissions of Sewers).

In der neuen Wegeordnung und ihren Zusatzgesetzen haben sich die Aenderungen des letzten Menschenalters durch Entwickelung der Agrikultur-Industrie geltend gemacht, das alte System der Naturalleistungen gänzlich verdrängt, und die Wegeverwaltung auf das System der reinen Geldwirthschaft zurückgeführt. Es zeigt sich daher überall die Analogie des neueren Armenverwaltungs-Systems, Ernennung der Wegeaufseher durch Wahl der Steuerzahler nach klassificirtem Stimmrecht in 6 Klassen, der Versuch größere Wegebaudistrikte aus vereinigten Kirchspielen zu bilden, Anstellung besoldeter Wegebauinspektoren, welche die unbesoldeten in den Bezirken, in welchen die Wegeverwaltung einigen Umfang hat, allmälig verdrängen. Die Hauptglieder des Gesetzes sind folgende:

1. Ernennung der Wegeaufseher und Bildung von Parish Boards (§§. 6—19). Die Wahl der Wegeaufseher er-

folgt jetzt durch das Kirchspiel aus Personen von einem bestimmten Wählbarkeitscensus nach den Grundsätzen von der Wahl der Armenaufseher. Es können sich auch mehre Kirchspiele unter Genehmigung der Friedensrichter über einen besoldeten District Surveyor einigen. Große Kirchspiele über 5000 Seelen mögen sich auch einen Gemeindeausschuß von 5—20 qualificirten Personen zur Verwaltung der Wegeangelegenheiten bilden, einen besoldeten Einnehmer Treasurer und einen besoldeten Assistant Surveyor bestellen.

Es tritt also auch hier in der neuen Wegeordnung das Prinzip der Arbeitstheilung und der besoldeten Beamten auf, worauf nachher in dem Abschnitt vom Amt der Wegeaufseher (§. 120) zurückzukommen ist. Das Board kann auch Grundstücke für die Zwecke der Wegeverwaltung erwerben.

2. Reparatur der öffentlichen Wege (§§. 21—23. 58—62). Die neue Wegeordnung läßt die alte Pflicht der Kirchspiele zur Instandhaltung unverändert und fügt nur einige unbedeutendere Modifikationen hinzu.

§§. 21. 22. ändert die oben erwähnte Bestimmung, nach welcher die Anfahrt zu einer Brücke 300 Fuß weit vom Ende derselben von der Grafschaft übernommen werden sollte und legt jetzt diese Last dem Kirchspiel auf. — §. 23 fügt die Klausel hinzu, daß neue von einem Privatmann dem öffentlichen Gebrauch dedicirte Wege nur dann dem Kirchspiel zur Erhaltung zufallen, wenn vorher dem Wegeaufseher schriftliche Anzeige gemacht, die Tüchtigkeit der Anlage von 2 Friedensrichtern auf eingenommenen Augenschein attestirt, die Kirchspiels-Versammlung befragt, und im Fall des Widerspruchs durch die Spezialsitzung der Friedensrichter für Wegeangelegenheiten entschieden ist. §§. 58—62 geben Vorschriften für Fälle, wo ein Weg der Länge nach getheilt zu verschiedenen Kirchspielen gehört oder wo ein Privatmann ratione tenurae zur Reparatur verpflichtet ist, für welche Fälle ein Arrangement durch die Friedensrichter ermöglicht wird.

3. Die Wegesteuer Highway Rate (§§. 27—39) tritt vollständig an die Stelle der alten Naturalwegebaupflicht, indem alle älteren darauf bezüglichen Gesetze aufgehoben sind. Sie wird durch den Surveyor ausgeschrieben von aller visible profitable property im Kirchspiel, wie sie zur Armensteuer eingeschätzt ist, einschließlich auch der Holzungen, Bergwerke und Steinbrüche soweit sie herkömmlich bisher dazu eingeschätzt worden sind.

Das Gesetz giebt ein Formular (No. IV.) für die Einschätzungslisten enthaltend (1.) den Namen des eingeschätzten occupier, (2.) die Bezeichnung des Grundstücks, (3.) den Jahresertrag, wie für die Amensteuer, (4.) die Summe, zu welcher der occupier nach dem für das nächste Jahr angenommenen Prozentsatz, also z. B. 10 d. auf das £, eingeschätzt wird. Die Einschätzungsliste wird vom Surveyor gezeichnet, von 2 Friedensrichtern bestätigt und publicirt. Das nähere über die Highway Rate siehe oben §. 16. Keine Steuer darf für den einzelen Erhebungstermin 4¼ pCt.

übersteigen und nicht 12½ pCt. auf ein ganzes Jahr ohne Zustimmung von ⅘ der Steuerzahler, die zur Beschlußnahme darüber besonders zu berufen sind (§. 29). Vorbehalten bleibt die Befugniß für kleinere Grundstücke sich mit dem Eigenthümer statt des Miethers wegen der Steuerzahlung zu vereinbaren, wie bei der Armensteuer (§. 30). Irrthümer in der Veranlagung darf der Surveyor mit Genehmigung der Special Sessions verbessern. Auch können 2 Friedensrichter in einer Spezialsitzung einen ausgeschriebenen Beitrag nach Anhörung des Surveyor Armuthshalber niederschlagen (§. 32). Grundstücke, die bisher durch Spezialakte beitragsfrei waren, sollen es auch ferner bleiben (§. 33). Wegen der Beitreibung der Steuern hat der Surveyor alle Gewalten der Armenaufseher. Mit Genehmigung der vestry kann er aber auch einen oder mehre remunerirte collectors mit gleicher Befugniß anstellen, sich Sicherheit bestellen und schriftliche Rechnung legen lassen, die nöthigenfalls durch die Friedensrichter summarisch mit Pfändung und Haft erzwungen wird (§§. 36—38).

Obgleich die alte statute duty grundsätzlich aufgehoben ist, so kann sie doch nach §. 35 der Wegeordnung gewissermaßen subsidiär wieder aufleben. Auf Antrag zweier Steuerzahler soll nämlich der Surveyor eine Gemeindeversammlung berufen zur Beschlußnahme darüber, ob etwa die Steuerzahler, welche Besitzer von Gespannen sind, das Anfahren der Wegebaumaterialien unter sich vertheilen wollen nach Verhältniß ihres Steuersatzes. Wenn die Majorität dies beschließt, so soll der Surveyor nach einem von der Spezialsession festgestellten Tarif pro Kubikyard und Meile ihnen die Fuhren bezahlen, vorausgesetzt, daß der Naturaldienst in der vom Surveyor angeordneten Weise und nach dessen Zeit- und Ortsbestimmung erfolgt, worüber im Fall des Streits die Spezialsession entscheidet.

4. Rechnungslegung des Surveyor (§§. 39—45). Der Wegeaufseher hat gesonderte Contos zu führen über alle erhobenen Wegesteuern mit Angabe der einzelen Summen und der Personen, von welchen solche gezahlt und durch wen sie erhoben sind. Er hat ferner nach gesetzlichem Formular Spezialrechnung über sämmtliche Wegeausgaben zu führen und eine Jahresrechnung sowohl dem Kirchspiel als den Spezialsitzungen der Friedensrichter zu legen.

Das Formular für die Spezialrechnungen No. V (also über Tagelohn, Kosten für Gespann, Materialien, Handwerkerrechnungen, Accordarbeiten ꝛc.) ist im Gesetz sehr detailirt vorgezeichnet und soll bei 30 Thlr. G. Strafe zur Einsicht der Steuerzahler offen liegen (§. 40). Die Jahresrechnung soll binnen 14 Tagen nach Ernennung des neuen Wegeaufsehers der vestry vorgelegt und nach Befinden ein Extract daraus gedruckt werden (§. 44). Binnen einem Monat ist dann die Jahresrechnung den Spezialsitzungen der Friedensrichter zu legen, wo die Rechnung zu verificiren, zu prüfen und der Surveyor über einzele Punkte nöthigenfalls eidlich zu hören ist (§§. 44. 45). Ablieferung an den Amtsnachfolger bei 30 Thlr. G. Strafe (§. 42).

5. Beschaffung von Wegebaumaterialien (§§. 46—57). Der Surveyor ist befugt Steine, Kies, Sand und andere Wegebaumaterialien aus Gemeindegrundstücken, öffentlichen Flüssen und Brüchen zu entnehmen, auch von uneingehegten Privatgrund-

stücken gegen Ersatz der angerichteten Beschädigung, im Nothfall selbst von eingehegten Grundstücken gegen vollen Ersatz. Er kann mit Zustimmung der vestry die Beschaffung derselben auch in Accord geben.

Bei solchen Accordgeschäften darf er aber bei 60 Thlr. G. Buße sich nicht selbst betheiligen (§. 46). Wenn er Steine von Privatgrundstücken entnehmen will ohne Consens des Eigenthümers, so bedarf es einer vorgängigen Ladung vor zwei Friedensrichtern, die nach Anhörung der Weigerungsgründe eine schriftliche Licence zu ertheilen haben (§. 51. Formular X.). Will er das Material von eingehegten Grundstücken entnehmen, so bedarf es einer schriftlichen Anzeige einen Monat vorher, Ertheilung einer order nach contradictorischem Verfahren (§. 53) mit vollem Ersatz auch des Materials nach Feststellung der Special Sessions (§. 54). Gruben, Höhlen ꝛc., die bei der Gelegenheit entstanden, soll der Surveyor bei 60 Thlr. G. Buße zuwerfen, abflachen oder sicher einhegen, und die Einhegungen erhalten (§. 55). Bei 30 Thlr. G. Buße dürfen Steine und Baumaterialien nicht bei Nacht so auf dem Wege liegen bleiben um die Passage zu gefährden (§. 56). Bei gleicher Buße muß bei den Nachgrabungen eine Gefährdung von Brücken, Gebäuden, Bergwerken, öffentlichen Wegen und anderen Bauanlagen vermieden werden (§. 57).

Beiläufig mag hier die Bestimmung erwähnt werden (§. 25), daß während der Reparatur eines öffentlichen Weges die benachbarten Grundbesitzer sich interimistisch das Ueberfahren über ihre Grundstücke mit Ausnahme von Parks, Gärten und eingehegten Grundstücken gefallen lassen müssen gegen eine von den Special Sessions zu arbitrirende Entschädigung. Schon nach gemeinem Recht durfte Jeder über das Nachbargrundstück gehen, wo ein öffentlicher Weg nicht passirbar war.

6. Die Beseitigung von Wegehindernissen und Wegepolizei (§§. 63—69) ist schon oben im Zusammenhang der Wegepolizei (§. 42) erörtert. Die darauf bezüglichen Befugnisse sind theils dem Surveyor als besondere Amtspflichten auferlegt, theils werden sie durch Popularklage auf eine Polizeibuße gegen den Uebertreter erzwungen.

Schon nach common law fielen sie unter die public nuisances 1 Hawkins cap. 76. §. 48. Die Wegeordnung hat sie sehr spezialisirt. Wegehindernisse durch Schneemassen oder Abstürzung hat der Surveyor binnen 24 Stunden nach erhaltener Notiz von einem Friedensrichter wegzuschaffen (§. 26. Formular VIII). Keine Anpflanzungen in einer Entfernung von 15 Fuß von dem Centrum des Weges sollen geduldet werden (§. 64). Verfahren gegen schädliche Hecken, beschattende Bäume ꝛc. (§§. 65. 66). Der Surveyor hat die Seitengräben rein zu halten und nach Bedürfniß Rinnen zu legen und Brücken auch in benachbarte Grundstücke gegen eine von der Special Session zu arbitrirende Entschädigung (§§. 67. 68). Bauanlagen und andere Eingriffe in das Wegegebiet hat der Surveyor zu beseitigen; die Kosten dafür werden von einer Special Session festgestellt und mit der Polizeibuße von dem Uebertreter eingezogen. — Anlage von Mühlen, Dampfmaschinen ꝛc. in gewisser Entfernung vom Wege (§. 70). Verpflichtung der Eisenbahnen zur Einhegung der Kreuzwege (§. 71). Straf-

ordnung für eine lange Reihe von Fällen eines Wegeunfugs (§§. 72. 73). Pfändung von übergetriebenem Vieh (§§. 73—75). Vorschrift über Zeichnung aller Wagen mit dem Namen des Eigenthümers (§ 76). Ueber die Pflichten der Wagenführer und Verhaftung unbekannter Uebertreter (§§. 77—79).

7. Errichtung von Meilensteinen und Wegweisern (§. 24). In allen Kirchspielen, die über 3 englische Meilen vom General-Postamt abliegen, soll der Surveyor auf Beschluß der Vestry oder auf Anweisung der Special Session Wegweiser setzen.

Die Wegweiser sollen errichtet werden in Stein oder Holz an der geeignetsten Stelle wo sich mehre Wege kreuzen mit leserlichen Buchstaben von wenigstens 1 Zoll Höhe und verhältnißmäßiger Breite, enthaltend den Namen der Ortschaft wohin er führt. Ebenso sind Steine oder Pfosten zu setzen zur Bezeichnung der Grenzen des Landweges, mit der Bezeichnung des Kirchspiels, zu welchem solcher gehört. Ebenso sind Fuß- und Reitwege durch Pfosten, Steine oder sonst gegen den Fahrweg einzuhegen. Wo Ueberschwemmungen eintreten, ist durch Fluthpfosten die Richtung des Weges anzugeben.

8. Erweiterung, Verlegung und Schließung der Wege (§. 80—93). Nach der mittelalterlichen Verfassung bedurfte es zu solchen Aenderungen eines Kabinetsbefehls aus der Kanzlei, writ ad quod damnum, gerichtet an den Sheriff mit der Anweisung durch eine Untersuchungscommission aus der Gemeinde festzustellen, ob die beabsichtigte Aenderung dem Publikum nachtheilig sein werde. Die neuere Wegeverfassung überträgt diese Befugnisse den friedensrichterlichen Sessionen.

Die Normalbreite eines Fahrweges soll 20 Fuß sein, eines Reitweges 8 Fuß, eines Seitenweges für Fußgänger wo möglich 3 Fuß (§. 80), worauf der Surveyor bei Anlage der Wege zu sehen hat. Auf Augenschein zweier Friedensrichter kann aber auch im Fall des Bedürfnisses die kleine Bezirkssitzung eine Erweiternng des Fahrweges bis auf 30 Fuß anordnen, vorbehaltlich einer Schonung von Gebäuden, Gärten und eingehegten Grundstücken (§. 82. Formular XVI.). Der Ersatz dafür wird in Ermangelung gütlicher Einigung durch eine Jury festgestellt. Wo die Wegesteuer nicht ausreicht, kann die Quartalsitzung einen Zuschlag bis zu 1/3 dazu ausschreiben. Durch Zahlung der Entschädigungssumme wird das dazu abgetretene Land ein Theil des öffentlichen Weges (§. 82 cit.). Wenn ferner die Kirchspielsversammlung die Verlegung oder Schließung eines Weges für angemessen erachtet, so soll der Vorsitzende den Surveyor anweisen bei 2 Friedensrichtern die Einnahme des Augenscheins zu beantragen und die dazu nöthigen Kosten anweisen. Sind die Friedensrichter einverstanden und ebenso die Eigenthümer des Grund und Bodens, über den die Neuanlage gehen soll, so ist eine öffentliche Bekanntmachung der beabsichtigten Aenderung an dem Wege selbst in öffentlichen Blättern und an der Kirchthür zu veröffentlichen, von einem Feldmesser ein vollständiger Plan anzufertigen, von den inspicirenden Friedensrichtern ein Attest auszufertigen, alle diese Schriftstücke von dem Kreissekretär bei der Quartalsitzung öffentlich vorzulegen und einzuregistriren, und in der Zwischenzeit zur Einsicht für Jedermann aus-

zulegen (§. 85). Wird gegen den Plan ein Widerspruch erhoben von irgend einem der Interessenten, der sich dadurch beschwert fühlt, so geht derselbe in Form einer Appellation an die Quartalsitzung, welche die provisorische Order bestätigen, kassiren oder ändern mag, wobei eine Jury von 12 nicht interessirten Personen die question of fact über die Zweckmäßigkeit der beabsichtigten Aenderung feststellt (§§. 88. 89). Wird kein Widerspruch erhoben, oder ein erhobener Widerspruch verworfen, so beschließt die Quartalsitzung durch definitive Order die beabsichtigte Aenderung, wobei die bisherige Pflicht zur Unterhaltung des Weges unverändert der Gemeinde bleibt, der sie bisher oblag (§. 91). — Die Vorschriften über Erweiterung sind auch auf Wege anwendbar, die ein Privatmann ratione tenurae erhalten muß, wobei die Spezialsession den Beitrag feststellt, den der bisher Verpflichtete zur Erhaltung des neu angelegten Weges zu leisten hat (§. 93).

9. Verfahren zur Erzwingung der Reparaturen (§§. 94—100). Auf eidliche Anzeige eines glaubhaften Zeugen darüber, daß ein Weg nicht in genügendem Stande gehalten ist, kann jeder Friedensrichter den Surveyor vor eine Spezialsession laden. Diese kann einer geeigneten Person den Auftrag zur Besichtigung und Berichterstattung in einem anzusetzenden Termin geben, zu dem auch der Surveyor zu laden ist; sie kann auch in Person oder durch mindestens 2 Friedensrichter Augenschein einnehmen. Wird die Beschwerde begründet gefunden, so verurtheilt die Spezialsitzung den Surveyor in Geldbuße bis zu 30 Thlr. G., erläßt eine order zur Vornahme der Reparatur binnen gesetzter Frist und erkennt nach fruchtlosem Ablauf derselben auf eine erneute Strafe nach dem Maßstab der Kosten, die zur Vornahme der Reparatur erforderlich sein werden; vorausgesetzt, daß die Verpflichtung zur Reparatur nicht streitig ist. Im letzteren Fall lassen die Friedensrichter eine Anklageschrift (indictment) anfertigen, verpflichten die dazu nöthigen Zeugen, und bringen das indictment zur ordnungsmäßigen Verhandlung an die nächsten Assisen oder Quartalsitzungen.

Ist der außer Reparatur befindliche Weg eine turnpike road so wird der Schatzmeister, Surveyor oder sonstige Beamte des Chaussee-Verbandes zur Verantwortung geladen (§. 94). Kommt die Rechtsfrage über die Reparaturpflicht zur Entscheidung der Quartalsitzung so wird dem Angeklagten das Certiorari an die King's Bench ausdrücklich vorbehalten (§. 95). Das frühere Verfahren von Amtswegen durch presentment gegen die Bewohner eines Kirchspiels oder gegen den Reparaturpflichtigen wird ausdrücklich aufgehoben (§. 99).

10. Beitreibung der Bußen und Prozeßvorschriften (§§. 101—111). Die Beitreibung der Strafen erfolgt in der Regel vor 2 Friedensrichtern, ohne daß es einer schriftlichen information bedarf. Die Bußen werden regelmäßig für Rechnung der Wegebau-

verwaltung erhoben, die Hälfte dem Denunzianten, außer wenn dieser der Surveyor selbst ist. Beschwerden gegen eine Steuerausschreibung, Order, Conviction, Judgment oder Determination eines Friedensrichters oder einer anderen Person auf Grund dieses Gesetzes gehen, wo nicht ausdrücklich ein Anderes verordnet ist, an die Quartalsitzung.

Ueber Zeugenladungen (§. 102), Beitreibung der Bußen und Kosten (§§. 103. 104), Appellationen (105—108), Kassation wegen eines Formmangels und Certiorari ist dabei ausdrücklich ausgeschlossen, ausgenommen für den Angeklagten, der prinzipiell seine Reparaturpflicht bestreitet (§. 95). Auch können die Quartalsitzungen ex officio durch einen status causae die Entscheidung der Rechtsfrage an die King's Bench bringen. — Alle Klagen aus dem Gesetz wegen irgend eines Acts, der in Gemäßheit oder unter Autorität dieses Gesetzes vorgenommen ist, verjähren in drei Monaten.

Beigefügt sind dem Gesetz 25 Formulare (§. 118), von denen die wichtigeren schon in dem Verlauf des Obigen berührt sind.

Die Zusatzgesetze zur Wegeordnung betreffen nur vereinzelte Punkte. So 2 et 3 Vict. c. 45; 4 et 5 Vict. c. 59; 5 et 6 Vict. c. 55. §. 9; 8 et 9 Vict. c. 20. §. 47. betreffend die Verpflichtung der Eisenbahngesellschaften gegen die Wegeverwaltung; 4 et 5 Vict. c. 51 über die Beschaffung von Wegematerialien aus Privatgrundstücken; 8 et 9 Vict. c. 71 über Veräußerung von Gemeindegrundstücken zu Wegezwecken; 12 et 13 Vict. c. 35 betreffend die jährliche Berichterstattung über die Kosten der öffentlichen Wege in England und Wales an den Minister des Innern und zur Vorlegung beim Parlament; 14 et 15 Vict. c. 16 über die Wegeverwaltung in Süd-Wales; 14 et 15 Vict. c. 39 über die Einschätzung kleiner Grundstücke zur Wegesteuer.

Auf Grund des Gesetzes 12 et 13 Vict. c. 35 erscheinen nun alljährlich in den Parlamentspapieren Jahresberichte über die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Wege in jeder einzelen Grafschaft, mit Unterscheidung derer, die von Städten, Ortschaften, Boards of Health unter Lokalakten erhalten werden. So in den Parl. Papers 1857. Sess. No. 208. XXXVII. 463. 415. 1858. No. 404. LII. 533. 539.

§. 120.

Das Amt der Surveyors of Highways.

Einer besonderen Hervorhebung bedarf noch das Amt, in welches sich seit der Zeit der Tudors die alte Wegepflicht der Gemeinden durch Arbeitstheilung concentrirt. Wie die Armenverfassung Jahrhunderte lang eigentlich nur in dem Amt der Armenaufseher besteht, so ist die Wegeverfassung enthalten in dem Amt der Surveyors unter Decernat der Friedensrichter. So lange das System der Naturalleistungen vorherrschte, entstanden dadurch sehr lebendige

Wechselbeziehungen der Gemeindeglieder, die alljährlich nach dem Maßstab ihres Besitzes zum Wegebau herangezogen, darin ein Band des Communallebens und des Communalsinnes hatten, welches in dem System der reinen Geldwirthschaft nicht fortdauern kann, dessen Wegfall also auch die spätere Aenderung des Amts herbeiführen mußte.

Man vergegenwärtige sich von dieser Seite aus, wie noch die Bestimmungen der Wegeordnung von 1773 13 Geo. III. c. 78. §§. 34—38 lauteten. Jeder nutzende Inhaber eines Grundstücks von 300 Thlr. G. Ertragswerth, der ein Gespann von 3 Pferden besitzt, hat solches Gespann mit 2 Mann jährlich auf 6 Tage zur statute duty zu gestellen. Für jede weitere 300 Thlr. G. Ertragswerth sind auf 6 weitere Tage die gleichen Wegedienste zu leisten. Besitzer von 300 Thlr. G. Jahresertrag ohne eigenes Gespann haben ein solches zu beschaffen. Besitzer eines Gespanns mit weniger als 180 Thlr. Gold Jahresertrag schicken einen Mann mit dem Gespann. Besitzer eines Gespanns unter 300 Thlr. G. Jahresertrag mögen $^5/_{12}$ pct. ihres Jahreseinkommens für jeden Tag Wegebaudienst zahlen. Die Pfründen der Geistlichen sind in gleichem Maße wegedienstpflichtig Coke 1 Inst. 784. Wer einen Wagen und ein Pferd besitzt, soll entweder solche mit einem Mann zum Wegebau senden, oder die tarifmäßige Geldabfindung zahlen, nach Wahl des Surveyor. Wenn keine Spanndienste erforderlich sind, sollen dafür 3 Mann geschickt oder $1^1/_2$ Thlr. G. gezahlt werden. Der Wegedienst dauert 8 Stunden täglich; jeder Arbeiter hat sich mit den nöthigen Werkzeugen selbst zu versehen. Wird außer dem Führer des Gespanns nicht ein tüchtiger Arbeiter mitgeschickt, oder verweigern die Arbeiter dem Surveyor den Gehorsam, so mag der Wegeaufseher sie entlassen und die entsprechenden Geldsummen einziehen, als ob gar kein Dienst geleistet wäre. Ein einspänniger Karren wird für ein Halbgespann gerechnet, ein zweispänniger Karren für $^2/_3$ Gespann. Der Surveyor soll 4 Tage vorher die statute duty und die einzelen Tage, an welchen sie erforderlich, ankündigen. Wer säumig ist mit einem Gespann verwirkt 3 Thlr. G., für Karren, Pferd und 2 Mann $1^1/_2$ Thlr. G., für Karren, Pferd und Mann 1 Thlr., für einen Arbeitsmann $^1/_2$ Thlr. G. Unter Anweisung der Friedensrichter kann auch eine Geldablösung der Naturaldienste eintreten, jedoch widerruflich im Fall eines Bedürfnisses (§§. 38. 39). Die Einwohner können auch 3 Monate im Jahre fixiren für Saat, Heu- und Erndtezeit, innerhalb derer kein Wegebaudienst geleistet werden soll (§. 43). Die Friedensrichter sind generell angewiesen dies Gesetz in ihren Bezirken auszuführen (§. 54).

Dies ganze System setzt einen noch lebendigen Gemeindeverband von Bauern, oder wenigstens Pächtern und kleineren fest ansässigen Leuten voraus. Schon zur Zeit der Wegeordnung 1773 war aber der alte Bauerstand in England ziemlich aufgelöst. Durch 34 Geo. III. c. 74; 44 Geo. III. c. 52 schreitet daher das System der Geldabfindungen sichtbar weiter. Man klagte überall über den geringen realen Werth der Naturalleistungen, über die Unmöglichkeit durch den Surveyor, — gewöhnlich einen ziemlich ärmlichen Landmann oder Gewerbtreibenden, — mit schlecht geleisteten Naturaldiensten die Wege wirksam in Stand zu halten. Die verschiedenen Gesetze über die Geldablösungen waren allmälig

so verwickelt und confus geworden, daß sie sich nicht mehr correct handhaben ließen. Vergl. z. B. den Report on County Rate 1834 p. 9. 12. 16 ff. Am entscheidendsten wirkte jedoch im letzten Menschenalter die industrielle Weise der Agrikultur auf den Uebergang in die reine Geldwirthschaft.

Die einzelen Amtsgeschäfte des Surveyor sind zwar im Verlauf der Zeit äußerlich ungefähr dieselben geblieben, das relative Verhältniß ihrer Wichtigkeit hat sich aber geändert seit der Aufhebung der alten Wegebaudienste. Es steht jetzt obenan:

1. Das Geschäft der periodischen *Einschätzung, Ausschreibung und Beitreibung der Highway Rate*, welche der Surveyor, ganz analog dem Verfahren der Armenaufseher, periodisch vorzunehmen hat. (W.-O. §§. 27—34; 12 et 13 Vict. c. 14.) Auch hier tritt jedoch schon das System der Arbeitstheilung ein. Der Surveyor darf mit Zustimmung der vestry einen oder mehre Collectors anstellen, solche nach Befinden entlassen und dem Collector aus der Steuer eine Remuneration bewilligen wie sie die vestry angemessen befindet. Der Collector übernimmt dann die Einsammlung und die executivische Beitreibung der ausgeschriebenen Beiträge, und unterliegt einer summarischen Bestrafung der Friedensrichter im Fall irgend einer „Säumniß in seinen Amtspflichten," mit Geldbußen bis 120 Thlr. G. event. Gefängniß bis zu 4 resp. 6 Monaten (W.-O. §§. 36—38).

2. Die ursprüngliche Hauptpflicht des Aufsehers zur wirklichen *Instandhaltung der Gemeindewege* besteht jetzt nicht mehr in einer Berufung der Gemeinde zu Hand- und Spanndiensten, sondern in der Annahme von Lohnfuhrwerk und Lohnarbeitern, unter fortdauernder Befugniß Steine und andere Baumaterialien auch von Privatgrundstücken zu entnehmen. Mit Consens der vestry kann er solche Geschäfte in Accord geben. — Erzwungen wird diese Verpflichtung durch Strafbefehle der Friedensrichter, die auf erhobene Anklage, Augenschein oder Feststellung durch einen ernannten Commissar den Surveyor in Geldbuße bis 30 Thlr. G. zu nehmen haben.

3. Auf Anweisung der Friedensrichter in den Spezialsitzungen oder mit Zustimmung der Vestry hat der Surveyor reglementsmäßige *Wegeweiser, Grenzpfähle* und dgl. setzen zu lassen.

4. Er hat zu überwachen die Beobachtung der polizeilichen Vorschriften über die *Erhaltung der freien Passage* und über die Benutzung der Wege (oben S. 285), wobei ihm neben den vom Gesetz gegebenen Popularklagen noch besondere Pflichten auferlegt

sind zur Beseitigung von Schneemassen und anderen Hindernissen, Pfändung von Vieh u. dergl. Dazu Spezialstrafandrohungen für den Fall, daß er selbst Steine oder Baumaterialien zur Nachtzeit in einer der Passage gefährlichen Weise liegen läßt (W.-O. §. 56).

5. Seine Pflicht zur Rechnungslegung umfaßt sowohl die Buchung aller Einnahmen und Ausgaben in eine Generalrechnung, als die Führung laufender Spezialrechnungen über Materialien, Tagelöhne und sonstige Einzelverausgabungen, die spätestens binnen 8 Tagen einzutragen sind bei Geldbuße bis zu 30 Thlr. G., zur Einsicht für jeden Steuerzahler (W.-O. §. 40). Am Schlusse des Amtsjahrs hat er die eidlich verificirten Rechnungen seinem Amtsnachfolger auszuhändigen, seine Schlußrechnung sowohl der versammelten vestry wie der Spezialsitzung der Friedensrichter vorzulegen, über deren Richtigkeit und über etwa erhobene Beschwerden sich von den Friedensrichtern eidlich verhören zu lassen (W.-O. §§. 42—44).

6. Gleichzeitig mit dieser Schlußrechnung hat er der Spezialsitzung einen schriftlichen Generalbericht über den Zustand der öffentlichen Wege zu erstatten nach einem vom Gesetz vorgeschriebenen Spezialformular (W.-O. §. 45).

Das Gesetz giebt das Formular zu diesem Generalbericht No. IX. nach folgenden 12 Rubriken: Zustand der Straßen und Landwege, der Brücken, der Dämme, der Hecken und Abzugsgräben, der Durchläufe; Uebersicht aller Fälle eines Wegeunfugs und aller Eingriffe in das Wegegebiet; Ausdehnung der Straßen und Landwege, welche das Kirchspiel zu erhalten verpflichtet ist; welcher Theil derselben ist reparirt? mit welchen Materialien? mit welchen Kosten? welcher Betrag an Wegesteuern ist während des Jahres erhoben? Dies System der Generalberichte kommt auch schon in der älteren Wegeordnung vor.

Diesen Amtsgeschäften entsprechend erfolgt die Anstellung des Surveyor nach Analogie der Armenaufseher in älterer wie in neuerer Zeit. Nach der Wegeordnung von 1773 §. 1 sollen sich Beamte und Kirchspielsgenossen jährlich am 22. September 11 Uhr versammeln und mit Stimmenmehrheit eine Liste von 10 zum Amt geeigneten Gemeindemitgliedern entwerfen aus Personen von 60 Thlr. G. Grundeinkommen, oder 180 Thlr. G. Rente, oder 600 Thlr. G. in beweglichem Vermögen. Die so Nominirten werden zu einer Spezialsitzung geladen, damit der von den Friedensrichtern Ernannte das Amt entweder annehme oder seine Gründe für die Ablehnung vorbringe. Die Friedensrichter ernennen nach dieser Vorerörterung einen oder mehre Surveyors, gewöhnlich aus der Liste, doch ohne rechtlich daran gebunden zu sein. Der Ernannte muß bei 30 Thlr. G. Buße das Amt annehmen. Im Nothfall können auch benach-

barte Einwohner der Grafschaft im Umkreis von 3 engl. Meilen ernannt werden. Wer ein Jahr gedient hat ist für die folgenden 3 Jahre befreit. Im Falle keine Liste eingereicht wird oder der Ernannte die Uebernahme verweigert, können die Friedensrichter auch einen besoldeten Aufseher ernennen, dessen Gehalt aus den Wegebußen zu bestreiten und nicht 1/8 der Wegesteuer (zu 2½ pCt.) übersteigen soll. In diesem Fall soll neben dem besoldeten Aufseher dann auch noch ein Assistant Surveyor ernannt werden (§. 2). Auch kann die Gemeindeversammlung mit 2/3 der Stimmen den Friedensrichtern die Anstellung eines besoldeten Aufsehers anempfehlen (§. 5).

Als mit der neuen Wegeordnung die Geldwirthschaft auftrat, ergab sich sehr bald eine Wegesteuerlast von 10,000,000 Thlr. G. und darüber, bei welcher sich das Recht der Steuerzahler ebenso wenig ignoriren ließ wie bei der Armentaxe. Daher die neue Vorschrift 5 et 6 Will. IV. c. 50, nach welcher die Steuerzahler des Kirchspiels bei ihrer ersten Gemeindeversammlung zur Nomination der jährlichen Armenaufseher zugleich die Wahl eines oder mehrer Surveyors für das nächste Amtsjahr in analoger Weise nach klassificirtem Stimmrecht vorzunehmen haben. Der Gewählte muß Besitzer von 60 Thlr. G. Grundrente, oder Miether oder Pächter von 120 Thlr. G. jährlich, oder Besitzer eines beweglichen Vermögens von 600 Thlr. G. sein, kann jedoch mit schriftlicher Genehmigung der Spezialsession einen geeigneten Substituten bestellen (§. 7). Wer die Uebernahme ohne Nachweisung eines genügenden Grundes (nach Analogie der Armenaufseher) verweigert, verwirkt eine Geldbuße bis 120 Thlr. G. vor 2 Friedensrichtern (§. 8).

Der frühere Surveyor ist wieder wählbar. Aus der früheren Gesetzgebung ist beibehalten das subsidiäre Ernennungsrecht der Friedensrichter, welches eintritt, wenn die Gemeinde-Versammlung die Wahl vorzunehmen versäumt, oder verweigert, oder der Ernannte stirbt, oder die Qualification verliert, oder die Uebernahme des Amts verweigert, oder die Ausführung der Pflichten des Amts versäumt, — in welchen Fällen die Friedensrichter bis zum nächsten Wahltermin einen andern ernennen mögen, mit oder ohne Gehalt.

Wie bei der Armenverwaltung zeigt sich nun aber mit der Geldwirthschaft auch die Neigung zur weiteren Zertheilung des Amts und zur Substituirung besoldeter Beamten, der die neue Gesetzgebung nach allen Seiten hin Vorschub leistet.

1. Schon nach der Wegeordnung (§. 9) kann die Gemeindeversammlung mit einfacher Majorität beschließen, anstatt den Friedensrichtern eine Liste verpflichteter Personen einzureichen, einen

besoldeten Surveyor zu ernennen, ihm eine schriftliche stempelfreie Bestallung (Formular II.) durch den Vorsitzenden auszufertigen, und sein Gehalt aus der Wegesteuer beliebig zu bestimmen. Auch können die Friedensrichter, wo sie ex officio eine Ernennung vornehmen, sogleich nach Belieben einen Besoldeten ernennen.

2. Es können auch mehre Kirchspiele zu dem Zweck zusammentreten und durch Beschluß einer Spezialsitzung vereinigt werden, — oder wenn sie verschiedenen Divisionen zugehören, durch Beschluß der Quartalsitzung (§§. 13. 17). Die Friedensrichter ernennen dann aus den von den einzelen Kirchspielen vorgeschlagenen Personen einen District Surveyor, der mit Ausnahme der Ausschreibung und Erhebung der Wegesteuer alle Verwaltungspflichten eines Gemeinde-Surveyor hat, und die aufkommenden Gelder getrennt für die Wegeverwaltung der einzelen Kirchspiele verwendet. Er erhält daraus von jedem Kirchspiel das vereinbarte Gehalt. Die Vereinigung dauert vorläufig auf 3 Jahre und dann weiter so lange bis ein Kirchspiel mit zwölfmonatlicher Kündigung seinen Rücktritt erklärt.

3. Kirchspiele über 5000 Seelen können auch durch einen Gemeindebeschluß mit ⅔ der Stimmen die Bildung eines Gemeindeausschusses für die Wegeverwaltung, Board for Superintendence of the Highways beschließen, welcher aus 5—20 Personen, — ansässigen zur Armensteuer eingeschätzten householders mit dem Qualifikationscensus zu einem Surveyor — gebildet werden. Auf dies board geht dann die Ausführung des Wegegesetzes über mit allen verfassungsmäßigen Rechten der Vestry und des ordentlichen Surveyor, und mit der Befugniß einen besoldeten Clerk to the board, einen besoldeten Collector zur Einsammlung der Steuer, einen besoldeten Assistant Surveyor für die laufende Wegeverwaltung, einen Treasurer für die Kassenverwaltung zu ernennen. Am Schluß des Jahres soll das Board der Gemeindeversammlung seine Protokolle und Abschrift aller Rechnungen vorlegen.

In Gemeinden mit einem umfangreichen Wegesystem, wie sie zuweilen mit einer Wegeverwaltung von 45 engl. Meilen vorkommen (vgl. Report on County Rates 1834 p. 7), mochte dieser kaufmännische Verwaltungsmodus wohl einmal indict sein. Aber weit über dies Bedürfniß hinaus befördert die Gesetzgebung hier wieder eifrig die Zerstörung des alten Gemeindeamts durch besoldete Beamten mit kleinem Gehalt. Hand in Hand damit geht die Zertheilung. Neben die alten Surveyors kann die Vestry durch beliebigen Beschluß besoldete Collectors stellen; neben den District Surveyors dauern die Kirchspiels-Surveyors für die Einschätzung der Wegesteuer fort; nach der Bildung eines board

löst sich alles in das Schema der Armenverwaltung auf, wie denn auch schon ein Gesetzentwurf eingebracht ist um dem Board of Guardians das Recht der Vereinigung von Kirchspielen und die Revision der Rechnungen zu übertragen.

§. 121.

Die Stellung der Friedensrichter zu der Wegeverwaltung.

Die Stellung der Friedensrichter war hier von jeher ziemlich analog wie bei der Armenverwaltung, und ist es auch nach den neuen Reformen geblieben mit der sehr wichtigen Abweichung, daß eine Centralisation der Verwaltung unter dem Ministerium bisher noch nicht stattgefunden hat. Bei der Vertheilung der Geschäfte sind den Special Sessions die meisten Geschäfte der Obrigkeit zugefallen, da es bei der Wegeverwaltung auf Lokalkenntniß und unmittelbares Einschreiten vielfach ankommt. Die Quartalsitzungen treten nun als Oberinstanz und als Gerichtshof für bestimmte Fragen ein mit einer in der Regel endgültigen Entscheidung. Die Abstufungen des friedensrichterlichen Decernats sind hiernach folgende:

I. Die einzelen Friedensrichter üben zunächst gewisse mehr formelle Funktionen: (1.) Laden sie auf erhobene Anzeige von dem unordentlichen Zustand eines Weges den Surveyor zur Verantwortung vor die nächste Spezialsitzung. (2.) Bestätigen 2 Friedensrichter die Einschätzungslisten zur Wegesteuer analog wie bei der Armensteuer. (3.) Erkennen sie summarisch auf eine Geldbuße gegen den Armenaufseher wegen einzeler Unterlassungen, bei denen dies durch die Wegeordnung speziell bestimmt ist, und nach §. 20 der W.-O., wonach jede „Vernachlässigung der Amtspflicht" Seitens des Surveyor mit Geldbuße bis 30 Thlr. G. bedroht ist. (4.) Erkennen sie als Polizeirichter auf Popularklage die zahllosen Bußen der Wegeordnung wegen nuisances und obstructions.

Diese letztere Thätigkeit ist bei Weitem die umfassendste. Die Geldbußen werden regelmäßig für Rechnung der Wegebaukasse erhoben, und zwar in der Regel vor zwei Friedensrichtern. Vorbehalten ist die Appellation an die Quartalsitzung, doch mit Ausschließung des Certiorari (vgl. oben S. 285. 286).

II. Die Special Sessions für die Wegeverwaltung sind durch die neue Wegeordnung der Schwerpunkt der Verwaltung geworden. In jeder Division sollen solche Wegedivisionen nicht weniger als 8 und nicht mehr als 12 zur Ausführung der Wege-

Ordnung gehalten werden. In den nächsten 14 Tagen nach dem 20. März haben die Friedensrichter die Termine derselben im Voraus zu bestimmen, zu denen dann eine besondere Ladung der Einzelen nicht erforderlich ist (W.-Ord. §. 45). Diese Wege-Sessionen sind

1) die vorgesetzte Behörde für die Wegeaufseher mit der Befugniß der Ernennung, so weit eine solche noch stattfindet, der Abnahme und Revision der Schlußrechnung und der Entgegennahme des Generalberichts über den Zustand der Wege. Auf erhobene Anzeige, daß ein Weg out of repair sei, nehmen sie den Wegeaufseher in eine Buße bis 30 Thlr. G., sowie auf Grund der allgemeinen Strafklausel des §. 20. W.-Ord. „wegen Versäumniß seiner Amtspflicht." Vermöge dieser Stellung bestätigen sie auch die Vereinigung mehrer Kirchspiele zur Anstellung eines District Surveyor, und entscheiden summarisch über Grenzstreitigkeiten in der Wegeverwaltung.

2) Entscheiden sie gewisse Streitigkeiten zwischen dem Wegeaufseher und den Grundnachbaren wegen unterlassener Lichtung von Bäumen und Hecken, und ertheilen die Licences zur Beschaffung von Baumaterialien aus Privatgrundstücken.

3) Entscheiden sie analog wie bei der Armensteuer über Wegesteuerreklamationen, sofern nicht das Princip der Steuerpflicht, sondern nur die Höhe der Steuer streitig ist. Auch haben sie ein Steuerniederschlagungsrecht wegen Unvermögens (W.-Ord. §. 32).

Das Verfahren dabei ist in anderem Zusammenhang schon oben S. 341 bis 343 spezieller zusammengestellt.

III. Die Quartalsitzungen bilden die oberste Instanz für die Wegebauverwaltung in verschiedenen Richtungen.

1. Genehmigen sie die Vereinigung mehrer Kirchspiele zur Bestellung eines District Surveyor, sofern solche zu verschiedenen Divisionen gehören.

2. Entscheiden sie definitiv über Erweiterung, Verlegung oder Schließung eines Weges. Nach vorgängigem Augenschein erlassen zwei Friedensrichter darüber eine provisorische Order. Im Fall des Widerspruchs wird die definitive Order von den Quartalsitzungen erlassen unter Zuziehung einer Jury über die question of fact, namentlich über die Zweckmäßigkeit der Verlegung und über die Höhe einer streitigen Entschädigung.

3. Bilden sie die Appellations- (Beschwerde-) Instanz für die orders der Spezialsitzungen in den verschiedenen Richtungen,

in welchen solche thätig werden, namentlich auch die Oberinstanz für alle Interessenten bei der Rechnungslegung (W.-O. §. 44).

4. Entscheiden sie definitiv über das Prinzip der Wegebaupflicht, wo solches unter verschiedenen Wegeverbänden streitig wird, und zwar jetzt in der regelmäßigen Form eines Anklageverfahrens durch bill of indictment. Nur in diesem letzten Falle ist beiden Parteien das Recht vorbehalten durch Certiorari die Entscheidung an die Queen's Bench zu bringen, welche die Verhandlung und Entscheidung den Assisen der reisenden Richter committirt.

Eine weitere Ober-Instanz findet in der Wege-Verwaltung nicht statt.

Nach demselben Prinzip gehen auch die Wegesteuer-Reklamationen in letzter Instanz an die Quartalsitzung und können dann durch status causae zur prinzipiellen Entscheidung an ein Reichsgericht kommen. Dem Minister des Innern ist nur eine Abschrift der jährlichen Wegerechnungen einzureichen 12 et 13 Vict. c. 35, aus denen dann jährliche Zusammenstellungen veröffentlicht werden. Wäre der Gesetzentwurf durchgegangen, der die Abnahme der Wegebaurechnungen den Districts Auditors der Armenunionen übertragen wollte, so wäre damit folgerecht die materielle Controle der ganzen Verwaltung auf diese vom Armenamt gänzlich abhängigen Beamten übergegangen und damit der Kreis des ministeriellen Oberaufsichtsrechts im neuen Selfgovernment ziemlich geschlossen.

§. 122.

Die Chaussee-Verwaltungen. General Turnpike Act 3 Geo. IV. c. 126.

Im Laufe des 18. Jahrhunderts entstanden in England schon eine Anzahl von Kunststraßen, deren Rechtsverhältnisse durch Lokalakten geregelt werden mußten, um ihnen die nöthigen Expropriationsbefugnisse, die Möglichkeit zur Erwerbung von Grundstücken und zu anderen Rechtsgeschäften, die nöthigen Verwaltungsbefugnisse und Gewalten über ihre Beamten zu geben; sodann um ihr Verhältniß zu der gesetzlichen Wegepflicht der Gemeinden zu ordnen, die Erhebung von Zöllen zu ermöglichen, und eine in vielen Punkten strengere Wegepolizeiordnung zur Anwendung zu bringen. Schon in der Mitte des 18. Jahrhunderts consolidirten sich einzele Klauseln solcher Spezialakten in allgemeinen Gesetzen wie 8 Geo. II. c. 20; 28 Geo. II. c. 17 u. ff. Diese consolidirenden Gesetze werden später unter Einhaltung eines gleichförmigen Systems immer um-

fangreicher bis zu der General Turnpike Act 3 Geo. IV. c. 126, welche 16 ältere Geſetze von 13 Geo. III. c. 84 bis 57 Geo. III. c. 37 ausdrücklich aufhebt. Sie erſtreckt ſich vom 1. Jan. 1823 an auf alle beſtehenden und alle künftig zu erlaſſenden local acts für Chauſſeen als ſelbſtverſtändlich, und ſoll in künftigen Acten nur inſoweit beſonders citirt werden als eine Aenderung einzeler Klauſeln beliebt wird. Es findet dabei keine analoge Uebertragung aus der allgemeinen Wegeordnung ſtatt, die vielmehr für Chauſſeen nur in den wenigen Spezial-Artikeln gilt, in denen dies ausdrücklich geſagt iſt 5 et 6 Will IV. c. 50. §. 113.

Als ergänzende und amendirende Geſetze ſchließen ſich an die allgemeine Chauſſeeordnung noch an: 4 Geo. IV. c. 16. 35. 95; 5 Geo. IV. c. 69; 7 Geo. IV. c. 64; 7 et 8 Geo. IV. c. 24. 30; 9 Geo. IV. c. 77; 1 et 2 Will. IV. c. 25; 2 et 3 Will. IV. c. 124; 3 et 4 Will. IV. c. 80; 4 et 5 Will. IV. c. 81; 5 et 6 Will. IV. c. 18. 62; 2 et 3 Vict. c. 46; 3 et 4 Vict. c. 39; 4 et 5 Vict. c. 33. 51; 12 et 13 Vict. c. 46; 14 et 15 Vict. c. 38 (für Süd-Wales 7 et 8 Vict. c. 91, amendirt durch 8 et 9 Vict. c. 61; 10 et 11 Vict. c. 72); 14 et 15 Vict. c. 16. §. 1; 17 et 18 Vict. c. 7. 52 und ſpätere Geſetze, welche die ſubſidiäre Haftbarkeit der Highway Rate für Chauſſeen, die ſich nicht ſelbſt erhalten können, continuiren. Die Klauſeln dieſer allgemeinen Geſetze ſind jetzt ſo umfaſſend, daß die einzelen Lokalakten in ſehr abgekürzter Geſtalt erſcheinen und ſich meiſtens auf Spezialvorſchriften über die Anlegung der Straße, Ernennung der trustees, Zahl und Lage der Chauſſeehäuſer und den Tarif der Chauſſeegelder beſchränken. In der Regel lauten die Lokalakten auf eine gemeſſene Zahl von Jahren, werden indeſſen jetzt meiſtens durch eine General Act alljährlich in Pauſch und Bogen verlängert.

Der Sache nach ſind die Chauſſeen öffentliche Wege, highways, die aber nicht unter die Verwaltung von Parish Surveyors, ſondern unter Boards of Trustees oder Commissioners geſtellt ſind durch ein Spezialgeſetz, welches die nächſte Grundlage der Chauſſee-Verwaltung bildet. Jedem Spezialgeſetz iſt dann wieder die allgemeine Chauſſeeordnung mit ihren Novellen als einverleibt anzuſehen, ſoweit ſie nicht für die einzele Straße ausdrücklich modificirt iſt. Die Hauptelemente des Syſtems ſind folgende:

I. Die Bildung des Verwaltungskörpers Turnpike Trust, beſtehend aus einer erheblichen Zahl Trustees oder Commissioners, wird zunächſt durch die Spezialakte beſtimmt und dadurch denen, die die Geldmittel aufbringen (undertakers, subscribers) ein gebührender Antheil an der Verwaltung durch gewählte Trustees zugeſichert. Es iſt dabei indeſſen die Tendenz die Chauſſee-Verwaltung nach dem reinen Schema der Actiengeſellſchaften zu behandeln nicht durchgedrungen. Man hielt vielmehr den Grundge-

danken fest, daß die Kunststraßen nur qualificirte highways sind, nothwendige Communicationsmittel für das Publikum, für deren Erhaltung die einzelen Gemeinden mitverpflichtet bleiben, und für die eine Wegeordnung in noch größerer Strenge aufrecht erhalten werden muß, als für gewöhnliche highways. Es sind daher die Formen, Grundsätze und Elemente der Kreisverwaltung dabei in viel stärkerem Maße beibehalten als in anderen modernen Gestaltungen analoger Art.

Nach §. 62 der Ch.-Ord. soll Niemand gewählt oder ernannt werden zum Trustee oder Commissioner, der nicht aus eigenem oder seiner Frauen Recht Grundeigenthümer von 600 Thlr. G. reinem Jahresertrage oder ein heir apparent auf 1200 Thlr. G. Grundrente ist (oder im Bezirk von London ein persönliches Vermögen von 60,000 Thlr. G. besitzt), was durch einen im Gesetz vorgeschriebenen Eid, nach späteren Gesetzen durch eine Deklaration zu erhärten ist. Auch hat der Gewählte einen im §. 32 formulirten Amtseid zu leisten bevor er als solcher activ wird bei 300 Thlr. G. Strafe.

Nach §. 61. sollen alle activen Friedensrichter der Grafschaft oder Grafschaften, durch welche die Wegegeldstraße passirt als ex officio Mitglieder den Trustees oder Commissioners hinzutreten als ob sie namentlich dazu ernannt oder gewählt wären; vorausgesetzt daß sie sich in der nachfolgenden Weise qualificiren.

Durch 5 Geo. IV. c. 69 wird dies noch dahin deklarirt, daß auch Friedensrichter selbständigen ridings, divisions oder sokes von Amtswegen beitreten sollen.

Niemand darf Mitglied des Verwaltungskörpers sein, der durch Entrepriſe-Contracte ein besoldetes Amt, oder sonst persönlich an der Verwaltung betheiligt ist (§. 61 ff.). Die Trustees sind so lange sie formell in den Grenzen des Gesetzes handeln, persönlich nicht regreßpflichtig. Klagen gegen den Chausseeverband gehen aktiv und passiv auf den Namen des clerk 7 et 8 Geo. IV. c. 24. §§. 2. 3.

II. Das System der remunerirten Beamten für die Einzelverwaltung ist das gewöhnliche der neueren englischen Communaleinrichtungen. Der Trust hat als ein Kreisverwaltungsrath das Recht der Beschlußnahme, Kenntnißnahme und Controle; während die Einzelverwaltung hier der Natur der Sache nach kein Gebiet für Ehrenämter bildet. Nach §. 43 ernennt die Behörde die erforderlichen Collectors, Clerks, Treasurers, Surveyors und die sonst nöthigen Beamten mit der Befugniß zur Entlassung und zur Abmessung ihrer Gehalte.

Die Aemter eines Surveyor und Clerk, eines Treasurer und Clerk sind unvereinbar; auch dürfen solche Beamte nicht an den Contracten der Gesellschaft betheiligt sein. Die Rechnungslegung wird auf erhobene Klage vor einem Friedensrichter summarisch erzwungen 4 Geo. IV. c. 95. §. 47. Formular 18 bis 22.

Die Beamten, die vorsätzlich eine Woche lang die im Gesetz vorgeschriebenen eidlichen informations vor einem Friedensrichter versäumen, werden mit einer Buße bis 30 Thlr. G. vor einem Friedensrichter bedroht §. 136. Ebenso die constables und analoge Beamte wegen der ihnen im Gesetz auferlegten Spezialpflichten.

Ein Theil der sehr umfassenden Chausseeordnung besteht aus den Dienstinstruktionen für die einzelen Beamten. Am umfassendsten sind die der Chausseeeinnehmer. Sie haben auf der Vorderseite des Chausseehauses ihren Vor- und Zunamen auf einer Tafel zu verzeichnen in einer vom Gesetz bestimmten Weise, und über jedes empfangene Chausseegeld einen Empfangschein auszustellen nach gesetzlichem Formular. Ein Verstoß dagegen, oder Weigerung den Namen zu nennen, oder Hinderung einer Person den am Chausseehaus ausgehängten Tarif zu lesen, ist mit Geldbuße bis 30 Thlr. G. bedroht. Der Einnehmer ist in gleicher Weise strafbar, wenn er einen Wagen passiren läßt, der gegen die Vorschriften über Construktion der Räder, die Zahl der Pferde, die Bezeichnung des Namens verstößt, ohne Bestrafung zu beantragen. Ebenso wenn er einen Wagen oder Passagier ohne Chausseegeld passiren läßt, oder einen größeren oder geringeren Zoll nimmt oder einen Zoll von einer befreiten Person die sich auf die Befreiung beruft, oder wenn er willkürlich einen Passagier aufhält, oder Schimpfworte gebraucht gegen einen Commissioner oder Passagier, oder wegen sonstigen „Uebelverhaltens im Amt."

III. Die Verwaltungs-Grundsätze für die Turnpike Trusts sind ihrem Grundcharakter entsprechend aus dem doppelten Gesichtspunkt einer ökonomischen Verwaltung der Fonds im Interesse der subscribers, und zugleich der Wahrung der Interessen der Commune und des Publikums construirt, und dadurch äußerst verwickelt. Die Trustees sollen alljährlich im April, September oder October ein general meeting of the trust halten, zu welchem die Ladungen 21 Tage vorher durch die öffentlichen Blätter erfolgen (§. 69). Nach 3 et 4 Will. IV. c. 80. §. 2 soll das meeting stets am 15. März oder vor diesem Tage abgehalten werden. In dem general meeting werden zugleich die Rechnungen der Treasurers, Clerks und Surveyors geprüft, revidirt und festgestellt. Ein Etat der Einkünfte, Ausgaben und Schulden ist sodann durch den Clerk zu entwerfen nach Formular XXIV., und nach erfolgter Genehmigung, von dem Vorsitzenden gezeichnet, binnen 30 Tagen dem Sekretär der Quartalsitzungen zu übersenden, dort den Friedensrichtern vorzulegen, einzuregistriren und gegen Gebühr zur Einsicht auszulegen (§§. 78. 79). Auch sind gedruckte Exem-

plare allen trustees zu übersenden (§. 80), sowie dem Minister des Innern (3 et 4 Will. IV. c. 80) zur Vorlegung beim Parlament.

Die nach 3 et 4 Will. IV. c. 80. §. 4 alljährlich zu entwerfenden Etats enthalten folgende Rubriken: Handarbeit, Spanndienste und Fuhren, Baumaterialien, angekauftes Land, Schadensersatz bei Gelegenheit des Abfahrens der Baumaterialien, Handwerkerrechnungen, Gehalte, Prozeßkosten, Zinsen der aufgenommenen Darlehne, Kosten der Besprengung, Kosten der Erleuchtung, zufällige Ausgaben.

Der jährliche Generaletat, General Statement, umfaßt die 4 Rubriken: (1.) Einkommen aus den Chausseegeldern, aus den Abfindungsgeldern der Kirchspiele für die ursprünglich zu leistenden Wegebaudienste (composition in lieu of statute duty), Einkommen aus Strafgeldern, aufgenommene Darlehne. (2.) Ausgabe nach den obigen Rubriken des Etats, insbesondere auch die Gehalte des treasurer, clerk, surveyor. (3.) Der status der Schulden des Chausseeverbandes. (4.) Die Rückstände der Einnahmen.

Wenn die Verwaltung beschließt das Parlament um eine Verlängerung der Lokalakte anzugehen oder um eine Erweiterung ihrer Gewalten oder eine Erhöhung der Zölle, so soll der Sekretär, Clerk of the roads, dem Minister eine Abschrift des Beschlusses einsenden nebst einer Abschrift der etwanigen Spezialklauseln und des erhöhten Tarifs, welche der neuen Akte inserirt werden sollen.

Die Hauptpunkte der laufenden Administration sind:

1. Die Verwaltung des Grundkapitals, welches auf Grund der Specialakte meistens durch Subscription aufzubringen und aus den Chausseeinnahmen zu verzinsen ist. Das Eigenthum an der Chaussee, den Chausseehäusern und Pertinenzien ist auf den Namen der Trustees gestellt (vested), die Prozeßvertretung auf den Namen des Clerk. Spezialbestimmungen betreffen namentlich die Aufnahme von Darlehnen unter Verpfändung der Zölle (Ch.-Ord. §. 81. u. sp. Ges.) und die Expropriationen.

2. Die Instandhaltung der Wege wird in gleicher Weise durch ein summarisches Einschreiten der Friedensrichter erzwungen wie nach der Wegeordnung 5 et 6 Will. IV. c. 50. §. 94. Der Surveyor der Chausseeverwaltung ist zur Lichtung schädlicher Bäume und Gebüsche, Erhaltung der Abzugskanäle, der Seitenwege, Beseitigung aller Hindernisse der freien Passage, Setzung von Meilensteinen, Wegweisern, Ueberwachung der Befolgung der Wegeordnung ebenso verhaftet wie der Surveyor of Highways. — Neben der Chausseeverwaltung bleiben aber concurrirend auch noch die Kirchspiele reparaturpflichtig, und im Fall es zu einer Straffestsetzung wegen unterlassener Reparatur kommt, vertheilen die Friedensrichter das Strafgeld nach ihrem Ermessen zwischen Kirchspiel und Chaussee-

Verwaltung. Ch.-Ord. §. 110; 7 et 8 Geo. IV. c. 24. §. 17; 4 et 5 Vict. c. 95.

„Der Zweck der Turnpike Acts ist nicht die Kirchspiele von der Reparatur der Wege zu entbinden, darin vielmehr prinzipiell nichts geändert. Sie fügen nur eine Geldtaxe in Gestalt von Wegezöllen zum Besten des Publikums den schon vorhandenen Mitteln, den öffentlichen Weg im Stand zu erhalten, hinzu, lassen übrigens den alten Antheil der Gemeinden an der Wegeerhaltungspflicht unverändert" 4 B. et Adol. 109. Die herkömmliche Verpflichtung der Gemeinden Statute duty dauerte daher unverändert auch für die Chausseen fort 3 Geo. IV. c. 126. §§. 105. 106. 109; 4 Geo. IV. c. 95. §§. 80—82. 77, so lange sie noch bestand.

Das daraus hervorgehende ziemlich verwickelte Verhältniß wurde gewöhnlich so vereinfacht, daß die Kirchspiele sich durch ein Pauschquantum (composition) mit der Chausseeverwaltung abfanden, wofür diese nun die Reparatur ausschließlich auf ihre Fonds übernahm (Ch.-O. §§. 106 — 108). Später fiel nun aber durch die neue Wegeordnung das ganze System der Wegebaudienste statute duty weg, und damit eine feste Basis für die Beiträge der Kirchspiele überhaupt. Die verhältnißmäßig geringen Beträge der composition und die Verminderung der Chausseeeinnahmen durch die starke Concurrenz der Eisenbahnen haben überhaupt den Finanzzustand vieler Chausseeverwaltungen so zerrüttet, daß die neuste Gesetzgebung sich entschließen mußte die Highway Rate heranzuziehen, und damit die einzelen Kirchspiele wieder eintreten zu lassen zur Erhaltung der Chausseen, die sich aus eigenen Mitteln nicht mehr zu erhalten vermögen. Die Gesetze darüber werden von Jahr zu Jahr continuirt.

3. Die Erhebung der Chausseegelder (tolls) beruht zunächst auf einem Tarif, den jede Spezialakte bestimmt. Dazu treten aber sehr umständliche allgemeine Regulative der General Turnpike Act.

Sie bestimmen das Maximum des Gewichts für Beladung der Wagen je nach ihrer Construktion, mit Einrichtungen für das Nachwiegen derselben an den Chausseehäusern; ferner die Breite der Räder (9, 6, 4½ Zoll oder darunter), nach der sich die Höhe der Chausseegelder richtet; die Chausseegelder für Rückfuhren, und die sehr zahlreichen Befreiungen vom Chausseegeld. Für Umgehung der Chausseegelder werden summarische Klagen und Polizeibußen festgesetzt. Mit Personen, die einen regelmäßigen Verkehr mit der Zollstätte haben, können auch Abfindungen in runder Summe (compositions) auf höchstens ein Jahr verabredet werden. Die durch die Spezialakte festgestellten Tarife können durch Verwaltungsbeschluß herabgesetzt und wieder erhöht werden; wo indessen eine Verpfändung der Chausseegelder stattgefunden hat, bedarf es der Zustimmung von ⅚ der Gläubiger zu einer Herabsetzung. Die laufenden Chausseegelder können auch bis auf höchstens 3 Jahre verpachtet werden.

Für den Fall der Zollumgehung hat der Einnehmer das Pfändungsrecht mit der Befugniß nach 4 Tagen das Pfand zu verkaufen. Streitigkeiten über den Betrag des Caussegeldes oder der Pfändungsgebühr entscheidet ein Friedensrichter. Die sehr zahlreichen gesetzlichen Befreiungsgründe erstrecken sich auf alles königliche Fuhrwerk, Offiziere und Soldaten in Uniform, Beamte in

Amtsfuhren, Filialfuhren, Leichenfuhren, Kirchengänger an Sonntagen, Wähler bei den Parlamentswahlen, Dung und Wirthschaftsfuhren, Ackergeräthschaften auf Entfernungen von nicht über 100 Yards.

IV. Eine umständliche Wegepolizeiordnung ist wie mit der Highway Act, so auch mit der Turnpike Act verbunden, betreffend die Beseitigungen von Hindernissen der Passage und von Eingriffen in das Wegegebiet, Anlegung von Barrieren, Windmühlen, Fabriken u. s. w.; geschärfte Strafbestimmungen gegen nuisances überhaupt; Vorschriften über das Verhalten der Wagenführer, Bezeichnung des Wagens mit dem Namen und Wohnort des Eigenthümers u. s. w. (vergl. oben S. 286).

V. Die Stellung der Friedensrichter zu der Chaussee-Verwaltung ist abgesehen von ihrer Mitwirkung als ex officio Mitglieder des Verwaltungsraths analog wie in der Wegeverwaltung folgende:

1. Die einzelen Friedensrichter erkennen auf Popularklage oder auf Anzeige des Chausseebeamten die zahlreichen Bußen für Wegeunfug und für Amtsunterlassungen der Chausseebeamten. Es kommen hier noch hinzu die Bußen wegen Defraudation der Wegegelder. Neben der Buße können die einzelen Friedensrichter auch summarisch auf Schadensersatz erkennen. Ebenso summarisch entscheiden sie Streitigkeiten über die Höhe der Wegezölle, über das Gewicht der Wagen und über Pfändungsstreitigkeiten.

Widerstand oder gewaltsame Widersetzlichkeit gegen Personen in Ausführung dieses Gesetzes, oder bei Wegebau oder Reparatur, und Gewaltthätigkeiten gegen einen Surveyor oder Collector, oder Durchbrechen der Barrieren ohne Zahlung des Wegegeldes wird mit Geldbußen bis 60 Thlr. G. vor einem Friedensrichter bedroht §. 139. — Die Trustees können durch Beschluß der Versammlung Strafverfolgungen auf Kosten ihrer Fonds anordnen. Die Bußen (Formular 17—22) zur Hälfte dem informer, zur Hälfte dem Treasurer of the trust; event. Gefängniß bis zu 3 Monat §. 141. Bußen über 120 Thlr. G. durch Civilklage bei den Reichsgerichten §. 143. Keine Appellation wegen Bußen bis 12 Thlr. G.

2. Die Spezialsitzungen der Friedensrichter bilden, wie für die Wegeverwaltung, die ordentliche Oberinstanz, welche durch ihre Straforders die Instandhaltung der Wege erzwingt und Streitigkeiten zwischen den Wegebeamten und den Grundnachbarn über Lichtung der Bäume und Hecken, Schadensersatz bei der Abfuhr von Steinen und Baumaterialien entscheidet, und sonstige Anordnungen als Kreispolizeibehörde trifft.

Nach der neuen Gesetzgebung über die subsidiäre Haftung der Highway Rate tritt noch die wichtige Befugniß hinzu, auf Anzeige des Beamten der

Chausseeverwaltung über die Unzulänglichkeit der Fonds zur Erhaltung der Chaussee nach vorgängiger Prüfung des Finanzzustandes und der Schulden des Chausseeverbandes, des Zustandes und der Länge des Chausseeweges innerhalb jedes Kirchspiels, durch Order festzustellen, welchen Betrag alljährlich das Kirchspiel aus seiner Wegesteuer zur Erhaltung des Weges an die Chausseeverwaltungskasse zu zahlen hat 2 et 3 Vict. c. 46, und später continuirt.

3. Die Quartalsitzungen bilden die Appellationsinstanz für die convictions der einzelen Friedensrichter und für die orders der Spezialsitzungen, also namentlich auch über die wichtige Frage über die Höhe der Beiträge eines jeden Kirchspiels zur Erhaltung der Chaussee. Wenn die Chausseeverwaltung von ihrem Expropriationsrecht Gebrauch macht, so wird in Ermangelung gütlicher Einigung die Höhe der Entschädigung durch eine Jury festgestellt, welche der Sheriff zu der Quartalsitzung zu gestellen hat (Ch.-Ord. §. 85).

Die außerordentliche Weitläufigkeit der Chaussee-Ordnung wird durch die Combination der oben bezeichneten Elemente wohl verständlich; ebenso der praktische Zweck der mehr als 40 gesetzlichen Formulare, die der Gesetzgebung beigefügt sind. In Burn's Justice bildet die Chausseeverwaltung die 2te Abtheilung des Artikels Highways. Von den Monographien sind etwa zu nennen: J. B. Bird's Laws respecting Highways and Turnpike Roads. 6 ed. 1824. 8. — John Egremont's Law relating to Highways, Turnpike Roads etc. 2 Vols. 1830. 12. — H. W. Woolrych's Treatise on the Law of Ways. 2 ed. 1847. 8.

Die Parlamentspapiere geben von Zeit zu Zeit große Uebersichten über den Zustand der Chausseeverwaltung. So die P. P. 1852. No. 12. Vol. 107. 477. eine Uebersicht der Gesammteinnahmen, Ausgaben, und Schulden der Chausseeverbände in England und Nord-Wales von 1834—1850. — Die P. P. 1854. No. 1805. 1851. LXIV. 1. 95. über den Zustand der Chausseen in England und Wales für die Jahre 1851. 1852. — Die P. P. 1858. No. 140. XLVIII. 411. über den Zustand am Schluß des letzten Rechnungsjahrs (25. März 1857), zugleich mit einer Angabe der gesammten Meilenlänge, der einzelen Spezialakten und der Namen der Clerks für die einzelen Trusts.

Für die sämmtlichen Chausseen der Hauptstadt nördlich der Themse sind die verschiedenen Chausseeverwaltungen in eine große Administration consolidirt durch 7 Geo. IV. c. 142; 10 Geo. IV. c. 59. Den 32sten Jahresbericht der Commissioners für diese Verwaltung enthalten die P. P. 1858. No. 238. XXXII. 403. — Eine tabellarische Uebersicht über alle hauptstädtischen Chausseeverwaltungen im Umkreis von 6 engl. Meilen um Charing Cross enthalten endlich die P. P. 1858. No. 364. XLVIII. 393., zugleich mit Angabe der einzelen Parlamentsakten, der Meilenlänge, der Schlagbäume, der Zahl und Namen der Beamten und der Situation in den einzelen Kirchspielen und Distrikten.

Erstes Capitel.

Ergänzende Elemente der Communalverfassung aus dem Corporationswesen.

---

§. 123.

Die einzelen Arten der Corporationen.

Die Communal-Institutionen der Kap. III.-X., welche (abgesehen von Kirche und Schule) ein vollständiges Bild der inneren Landesverwaltung geben, beruhen auf einer Verbindung der verschiedenen Klassen des Volks zur Leistung der Steuern und Amtspflichten, welche zuerst in nachbarlicher Gemeinschaft erfüllt werden müssen, wenn eine selbstthätige Betheiligung des ganzen Volks am Staat (Parlamentsverfassung) begründet werden soll. Man pflegt in England die so gebildeten Kreis- und Gemeindeverbände wohl zu den juristischen Körperschaften oder Corporationen zu rechnen, in dem weiteren Sinne, in welchem alle dauernden Verbindungen zur Erreichung gemeinsamer Zwecke so bezeichnet werden. Schon bei der äußerlichsten Betrachtung dieser Körperschaften, wie sie in England anders als auf dem Continent gruppirt dastehen, ergiebt sich aber eine bedeutungsvolle Unterscheidung in 3 Klassen:

I. Die erste Klasse, die öffentlichen Corporationen auf staatlicher Grundlage zu staatlichen Zwecken, sind Vereinigungen der nachbarlich verbundenen Hausstände zur Er-

füllung nothwendiger Funktionen des heutigen aus ehemals geschiedenen Besitzgruppen vereinigten Staats. Es ist dies der eigentliche Charakter der englischen Kreis- und Gemeindeverbände. Sie unterscheiden sich von den folgenden Gruppen durch zwei Merkmale (1.) durch ihre Grundlage: sie können nicht gruppirt sein in der Weise, in welcher die Menschen zu Arbeit, Erwerb und Genuß mit einander vereinigt leben, also nicht in der Weise der Gesellschaft, sondern nur in der Weise der nachbarlich verbundenen Hausstände, also durch das staatliche Territorialprincip, weil die für das heutige Gemeinwesen nothwendigen Steuern und Amtspflichten nur so erfüllt werden können; (2.) durch die staatliche Weise der Verbindung, also durch gesetzlichen Zwang, da die Erfüllung der nothwendigen Funktionen des Staats nicht von dem Interesse der gesellschaftlichen Klassen, so wie sie sich durch Erwerb und Genuß zusammenfinden und scheiden, erwartet werden kann und darf, sondern vom Standpunkt einer höheren Einheit aus erzwungen werden muß. Diese Einheit findet ihren einfachsten und großartigsten Ausdruck in der legitimen Monarchie. Sie sind daher in unseren großen, aus ursprünglich geschiedenen Klassen gebildeten Staatskörpern positive Schöpfungen der königlichen Gesetzgebung. Zu Grunde liegen die mittelalterlichen Genossenschaften, die aber einer tiefgreifenden Umbildung durch hunderte von positiven Gesetzen bedurften, bevor sie harmonische Theile eines großen freien Staats werden konnten. Der englische Sprachgebrauch bezeichnet sie correkt als communae, communitates, oder einzeln als counties, ridings, parishes etc., nicht als corporations. Eine Ausnahme machen nur die municipal corporations seit der Zeit ihrer künstlichen Verbildung, die aber durch die neue Städteordnung wieder beseitigt ist. Die Gesammtheit des aus diesen Grundlagen zusammengesetzten weltlichen Staats bezeichnete man im Mittelalter wohl als eine communitas universi populi.

Seit der Vereinigung des kirchlichen und weltlichen Staats (Reformation) bezeichnet man den Staatskörper in England nicht mehr als communitas universi populi, omnium liberorum etc., sondern als „body corporate," bestehend aus dem König, den geistlichen Lords, den weltlichen Lords, und den im Parlament vereinigten commoners. Der Grund der Aenderung ist, weil die communalen Unterlagen seit der Reformation den Staat nicht mehr erschöpfen, der außerdem auch die folgende Klasse der Corporationen in eine Einheit zusammenfaßt. Immer aber bleibt die Commune die Hauptgrundlage des englischen Staats, welche vorwiegend den Charakter der Verfassung und die Vorstellungen des Volks bestimmt. Diese Gewöhnung, öffentliche Pflichten gemeinschaftlich zu

tragen, hielt auch den Sinn lebendig neuen Bedürfnissen durch vereinigte Kräfte zu genügen, — den patriotischen Sinn der Betheiligung an gemeinnützigen Unternehmungen, die praktische Gewöhnung der Organisation, der sachgemäßen Beschränkung der Zwecke, der richtigen Berechnung der Mittel; wobei sich unwillkürlich eine Nachahmung der Parlaments- und Communalformen einfand. „Diesem Geist ist kein Gegenstand fremd, keiner zu geringfügig, welcher ein öffentliches Interesse darbietet, oder das menschliche Gefühl ergreift." (v. Vincke, Großbritannien, S. 135.)

Wenn ich diese Bildung der Communalverfassung sogleich als ein Element der legitimen Monarchie bezeichne, so ist damit nicht gesagt, daß nicht auch in anderen Verfassungsformen eine organische Verbindung von Kreisen und Communen zu einem größeren Staatsganzen vorkommen könne: aber nur da, wo unser heutiger dritter Stand fehlt, oder wo er zu Gunsten der anderen auf die Stufe der Sklaverei herabgedrückt ist. In der europäischen Gesellschaft kann die rechte Gestalt der communae in großen Staatseinheiten nur von dem Königthum ausgehen, welches seine Pflichten kennt und erfüllt.

II. Die zweite Klasse, die sich etwa als gemischt öffentliche Corporationen bezeichnen ließe, sind Körperschaften auf gesellschaftlicher Grundlage, aber zu staatlichen Zwecken. Wenn Kirche, Universitäten und colleges nicht in ihrer historischen Gestalt daständen, hätte man sie in England für die Parlaments-Verfassung ungefähr so umbilden müssen, weil für Kirche, Schule, für das geistige Leben des Volks die Verbindung der gesellschaftlichen Klasse zu communae nicht ausreicht. Sie gehen daher in dem Communalorganismus nicht auf, sondern haben selbständigere Verfassungen behalten, anknüpfend theils an die mittelalterliche Kirche, theils an die königliche Prärogative. Diese Incorporationen haben in England einen weiteren Umfang als auf dem Continent, weil (1.) die frühzeitige Macht der Parlamente es nothwendig machte der Kirche eine Stellung zu wahren, in der sie nicht unmittelbar Majoritätsbeschlüssen der Lords und Gemeinen sich fügen mußte, (2.) weil die frühzeitig geschlossenen Communalverbände mit ihren beschränkten Steuerzwecken und Aemtern keinen Raum hatten für die Erfüllung mancher neuen Funktionen, die auf dem Continent der Staat mit seinem beweglicheren Verwaltungsorganismus übernehmen konnte. Kirche und Universitäten traten daher in ein künstlich verflochtenes Verhältniß mit der Parlamentsverfassung, und in analoger Weise schützten sich die übrigen Hauptzweige der geistigen Arbeit durch Incorporirung vor der Gefahr Instrumente in den Händen der Parlamentsparteien zu werden. So die Advokaten und Anwälte, die Aerzte und Wundärzte, die königlichen Societäten der Wissenschaften und der bildenden Künste, das britische

Museum, sogar das Trinity House der Lootseninnung. Unterrichts-, Medicinalwesen und manche andere untergeordnete Zweige continentaler Staatsverwaltung scheiden so von der parlamentarischen Staats-Verwaltung aus.

Eine andere Gruppe dieser Corporations dient mehr zur Ergänzung der Communal-Institutionen, wie die meisten charitable institutions, Hospitäler, Stiftungen, welche durch die Kirchenverfassung centralisirt waren, während sie Zwangs-Institutionen der Kreis- und Communal-Armenverwaltung sein können, und unter anderen Verhältnissen sind. Da die englischen Communen in der Steuerverwendung eng beschränkt waren, so fiel in neuerer Zeit manches auch in den Kreis von Privatvereinen, was eben so gut Communal-Institution sein kann, und unter anderen Verhältnissen ist: Sparkassen, Vereine für das Wohl der arbeitenden Klassen, gemeinnützige Baugesellschaften 2c.

Diese Elemente des Staatslebens haben von der Seite des Privatrechts den Begriff des ius quaesitum, den Rechtsanspruch auf Schutz namentlich ihrer perpetuirlichen Vermögensrechte durch den Gerichtsorganismus. Da ihre Unterlage aber ausschließliche Berufsstände, gesellschaftliche Klassen sind, so sind sie stets conservativer in Aufrechterhaltung ihrer Rechte als in Erfüllung ihrer öffentlichen Pflichten. Es tritt daher stets ein Zeitpunkt ein, in welchem sie sich ihrer ursprünglichen Bestimmung entfremden, und das Recht der höchsten Gewalt zu ihrer Abänderung eintreten muß. Sie sind in England wohl ohne Ausnahme in dem Zustand einer starken Reformbedürftigkeit, während die heutige Parlaments-Regierung weder die Unbefangenheit noch die Stetigkeit besitzt, um sie sachgemäß zu reformiren. Wie für die Entstehung der öffentlichen Corporationen, so enthält auch für die Reform der gemischten das legitime Königthum (King in council) die sicherste Garantie und die nöthige Kraft zur Ausgleichung der Rechte und Pflichten.

In Reminiscenz an die mittelalterliche Kirchenverfassung umfaßt der Ausdruck charitable uses, public charities, eine sehr gemischte Gruppe solcher Institutionen, wie sie das st. 43 Eliz. c. 4 aufzählt. Es wird darin ernannt eine Commission zur Untersuchung des Zustands der Ländereien, die durch wohlmeinende Personen gegeben seien: „Zur Unterstützung bejahrter unfähiger und armer Leute; zur Erhaltung kranker und verstümmelter Soldaten und Seeleute; für gelehrte Schulen, Freischulen und die Scholaren an den Universitäten; zur Reparatur von Brücken, Häfen, geebneten Wegen, Kirchen, Seedämmen und Landstraßen; zur Erziehung und Beförderung des Fortkommens

von Waisen; zur Ausstattung und Unterhaltung von Correctionshäusern; zur Verheirathung armer Mädchen; zur Etablirung und Aufhülfe junger Geschäftsleute, Handwerker und heruntergekommener Personen; zur Unterstützung und Auslösung von Gefangenen, und zur Aufhülfe und Erleichterung armer Einwohner in Bezahlung der öffentlichen Steuern, zur Ausrüstung von Soldaten, und zu anderen Taxen." Den Gegensatz dieser charitable uses bilden dann die superstitious uses für Seelenmessen, Wachskerzen ꝛc. 1 Edw. VI. c. 14. Eine Uebersicht für London giebt: Sampson Low jun., the charities of London, comprehending the benevolent, educational and religious institutions, their origin and design, progress and present position, London 1850.

III. Die dritte Klasse bilden Privatcorporationen, Vereinigungen gesellschaftlicher Gruppen zu Privat-, besonders Vermögenszwecken. Es sind rein freiwillige sociale Vereine, welche gewisse Vermögensmassen dauernden Zwecken dauernd dienstbar machen d. h. die nöthige Einheit und Dauerhaftigkeit der Verwaltung durch Privatrechtsfiction gewinnen, z. B. zu Handels- und Gewerbezwecken, Entwässerungs-Anlagen, Kanälen, Kunststraßen, Feuerassekuranzen, friendly societies u. s. w. wobei wieder ein fast unmerklicher Uebergang zu öffentlichen Zwecken eintritt, der auch manche im Entstehen private Corporationen in ihrer Fortbildung zu gemischt öffentlichen macht, wie die Bank von England, die ostindische Compagnie.

Die englische Lehre von den juristischen Personen erhielt ihre Hauptgrundlage im 15ten Jahrhundert durch Verschmelzung der Grundsätze des canonischen und gemeinen Rechts unter Vermittelung des Lord Kanzlers. Sie bildete eine der Grundlagen der bevorstehenden Verschmelzung des weltlichen und des kirchlichen Staatsorganismus. Die deutsche Lehre von den juristischen Personen bildete sich zunächst nach dem Vorbild des römischen Rechts, also des römischen Kaiserstaats, in welchem Besitz und öffentliches Recht sich bereits geschieden hatten. Sie paßte also ungefähr für die Zustände des Continents, seitdem die alten öffentlichen Pflichten sich von den alten Genossenschaften ablösten, die Gerichte allmälig zu Staatsanstalten für Privatrecht wurden, das öffentliche Recht immer mehr in dem beweglichen Organismus der Verwaltungsbehörden aufging. In diesem Zustand dienten die Grundsätze von den „juristischen Personen" zur Abwehr willkürlicher Eingriffe der Verwaltung; erstarrten aber in rein privatrechtlichen Anschauungen, die durch die fortschreitende Beschränkung der Rechtswissenschaft auf Privatrecht stetig befördert wurde. Auch die historische Richtung der neueren Jurisprudenz ist hier nicht sehr fruchtbar gewesen, da sie aus einer mangelhaften Kenntniß römischer Zustände argumentirt, und da aus der bunten Mannigfaltigkeit der deutschen seit dem Verfall der Feudalzustände eine Orientirung wirklich sehr schwer wird. Es entsteht daraus eine stetige Tendenz öffentliche Rechte zu Privatrechten zu machen, oder wenigstens den dürftigen Anschauungen des Privatrechtsjuristen anzupassen, vor allem die hartnäckige Verwechselung einer Incorporirung gesellschaftlicher Gruppen mit öffentlichen Corporationen.

Die englische Lehre von den bodies corporate oder

corporations hat zu allen Zeiten die nöthige Rücksicht auf den Zusammenhang von öffentlichem und Privatrecht genommen. Ihre Eintheilungsgründe sind aus den englischen Rechtsquellen entnommen und zwar zunächst aus formalen Merkmalen, hinter denen der ursprüngliche Dualismus des genossenschaftlichen (germanischen) Princips der common law und des staatlichen Princips des canonischen Rechts liegt.

Die erste Eintheilung ist die in corporations aggregate und corporations sole. Eine genossenschaftliche Corporation, corporation aggregate, besteht aus einer Mehrzahl von Personen, z. B. Mayor und Bürgerschaft einer Stadt, Haupt- und Mitglieder eines Collegiums, Decan und Capitel einer Kathedralkirche. Einzelpersönliche Corporationen, corporations sole, dagegen bestehen aus einer einzelen Person, und deren Rechtsnachfolger in einer besonderen Stellung. In diesem Sinne ist der König eine Corporation (Coke Litt. 43), ein Bischof, ein Pfarrer und Vikar, nach Blackstone auch die Kirchenvorsteher.

Die zweite Eintheilung ist in kirchliche und Laiencorporationen. Als kirchliche gelten nur die, deren Mitglieder ausschließlich geistliche Personen sind, also Bischof, Pfarrer, Decan und Kapitel, Prior und Convent. Alle übrigen gelten als Laiencorporationen, welche dann wieder zerfallen (1.) in bürgerliche, civil corporations, zu den mannigfaltigsten weltlichen, sowohl Staats- als Communal- und Privatzwecken, sowie für „andere Spezialzwecke", wie die Collegien der Aerzte und Wundärzte, die königliche Gesellschaft zur Beförderung der Naturwissenschaften, und die Universitäten, die als Ganzes weder zu den kirchlichen Corporationen, noch zu den milden Stiftungen gerechnet werden. (2.) Milde Stiftungen eleemosynary corporations zur perpetuirlichen Vertheilung von Almosen oder Prämien nach dem Willen des Stifters, namentlich: Hospitäler für Arme, Kranke und Gebrechliche, und alle colleges in und außerhalb der Universitäten, die zu den Laiencorporationen gerechnet werden, auch wenn sie aus geistlichen Personen bestehen, obwohl sie „in einigen Beziehungen" die Privilegien der geistlichen Körperschaften theilen.

Die englische Controverse, ob der Begriff der corporations sole wie Blackstone IV. 469. behauptet, eine Bereicherung des englischen Rechts aus dem canonischen, oder ob der Begriff überhaupt unnöthig und incorrect sei, hat als Hintergrund das Sträuben der an genossenschaftliche Formen gewöhnten englischen Juristen gegen die abstrakten Bildungen des reinen Beamtenstaats. Auch im Einzelen tritt die tiefe Bedeutung der Stellung der Oberinstanz, die

Tiefe des Unterschieds der aus dem weltlichen Staat hervorgegangenen jurisdiction und der aus dem geistlichen Staat hervorgegangenen visitation, bei Blackstone nicht in bewußter Klarheit hervor. Sachlich aber ist die englische Lehre von den corporations so reich an gesunden staatsrechtlichen Prinzipien, daß eine genaue Zergliederung derselben äußerst lehrreich und befruchtend für die deutschen corporations sich erweisen würde. Sie bedarf jedoch einer eigenen umfassenden Darstellung. In dem Folgenden gebe ich möglichst unverändert die traditionelle englische Generaltheorie der juristischen Personen, weil eine stärkere Umgestaltung in dem engen Raum dieser Darstellung nicht gerathen, ja nicht einmal möglich ist.

§. 124.

Die englische Generaltheorie der Corporationen.

Blackstone I. 467—485.

Die allgemeinen Rechtsgrundsätze betreffen die Stiftung, die Gewalten, das Visitationsrecht und die Auflösung der Corporationen.

I. Zur Stiftung gehört die ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung der Krone. Eine stillschweigende Genehmigung wird angenommen für die Corporations, welche bestehen kraft des gemeinen Rechts (mittelalterlicher Verfassung), wie für den König selbst, Bischöfe, Pfarrer, und anderer Corporations virtute officii. Ebenso bei den Corporationen durch Verjährung, wie der City von London und anderen die über Menschengedenken hinaus bestanden haben oder wenigstens so behandelt werden. Coke II. Inst. 330. Die Weise, in welcher ein ausdrücklicher Consens der Krone ertheilt wird, ist entweder Parlamentsakte oder Charte, die herkömmliche Formel der Errichtung: creamus, erigimus, fundamus, incorporamus. Die Errichtung durch Parlamentsakte läuft indessen meistens wieder auf ein königliches Patent hinaus, denn die meisten Parlamentsakten dieser Art bestätigen entweder nur schon kreirte Corporationen oder ermächtigen den König in Zukunft eine solche mit gewissen Vorrechten zu kreiren, wie für das Collegium der Aerzte 14 et 15 Henry VIII. c. 5, für die Bank von England 5 et 6 Will. et Mary c. 20, für die städtischen Corporationen 5 et 6 Will. IV. c. 76. Die Krone kann nämlich keine Corporation kreiren mit Gewalten, die das Gesetz überschreiten, namentlich nicht mit Verleihung eines Monopols 21 Jac. I. c. 3, noch mit der Gewalt andere Personen zu besteuern. Zur Verleihung

solcher Vorrechte muß also „die königliche Prärogative durch Parlamentsbeschluß ergänzt" werden. — Wesentlich ist zur Errichtung endlich noch die Ertheilung eines individuellen Namens, der ihr Eigen- oder Taufname ist, wie ihn Sir Edward Coke nennt.

Obgleich unter Heinrich VII. noch streitig, steht der Krone auch ein Delegationsrecht zu. Vermöge dessen hat der Kanzler der Universität Oxford das Recht Innungen von Gewerbsleuten zum Dienst der Studirenden zu incorporiren.

II. Die Befugnisse und Gewalten der Corporationen sind

1. die privatrechtliche Persönlichkeit in perpetuirlicher Succession, also zunächst die Fähigkeit Grundstücke zu erwerben und zu besitzen für sich und ihre Rechtsnachfolger, vorbehaltlich der gesetzlichen Beschränkungen über Erwerb zur todten Hand und gewisser Veräußerungsverbote. Die Fähigkeit zu klagen und beklagt zu werden, zu veräußern und zu erwerben und sonstige Rechtsakte vorzunehmen im Namen der Corporation, wobei die Anheftung des Siegels als wesentliche Form gilt: „die Corporation handelt und spricht nur durch ihr Siegel." Ein Act der Majorität wird angesehen als Act der Gesammtheit 33 Henry VIII. c. 27. Corporations aggregate können auch bewegliche Güter erwerben für sich und ihre Rechtsnachfolger; corporations sole nur mit Unterschied.

Als Dishabilitäten der corporation aggregate bezeichnet Blackstone die Nöthigung vor Gericht durch einen Anwalt zu erscheinen. Sie kann kein Verbrechen begehen, ist aber verantwortlich auf Schadenersatz aus rechtswidrigen Handlungen ihrer Agenten und unterliegt einer Anklage wegen versäumter Brückenreparatur und in einigen analogen Fällen. Sie kann nicht exkommunizirt und nicht vor ein geistliches Gericht geladen werden. Sie unterliegt nicht der Personenhaft, wohl aber der Auspfändung, und unter Umständen einem Fiat im Bankrutthofe. Sie kann im Erbrecht nicht executor oder administrator sein, noch sonst persönliche Pflichten üben; „denn sie kann keinen Amts-Eid leisten."

2. Ein Wahlrecht für ihre eigenen Mitglieder und Beamten. Wenn die Stiftungsurkunde nichts anderes bestimmt, so gebührt dies Recht der Majorität aller zu diesem Zweck gehörig zusammenberufenen Mitglieder. „Es kann jedoch auch durch Statut einem engeren Ausschuß der Corporators delegirt werden (s. unten), die dann in dieser Beziehung die Gesammtheit repräsentiren. Eine Ausnahme macht die Wahl von Parlamentsmitgliedern in Municipal-Corporationen. Die Zahl der wählbaren Personen dagegen kann durch kein Statut beschränkt werden."

3. Das Recht Statuten bye laws zu errichten für die Verwaltung der Corporation (for the better government of the corporation), mit Innehaltung der Schranke, daß solche weder den Landesgesetzen entgegen, noch mit ihrer Stiftungs-Urkunde unvereinbar, noch irrationabiles sein dürfen (d. h. nicht widersprechend den leitenden Principien des gemeinen Rechts). Die Statuten der Gewerbs-Innungen insbesondere bedürfen nach 19 Henry VII. c. 7. der Genehmigung des Kanzlers, Schatzmeisters und der reisenden Richter, und selbst die genehmigten sind nichtig so weit sie den Landesgesetzen widersprechen.

Die bye-laws der öffentlichen Corporationen sind nur Modalitäten der Ausübung öffentlicher Pflichten, und können daher nur soweit gelten, wie sie der Erfüllung dieser Obliegenheiten dienen, solche fördern und erleichtern. Diesen Charakter hatten die alten bye-laws der courts leet, der Kirchspiele, der Quarter Sessions, die älter sind als die heutige Theorie der Corporationen, und sich wesentlich auf den Charakter von Polizeiregulativen und Amtsinstruktionen zur Ausführung von Communalpflichten beschränken (oben S. 379). Nur die bye-laws der Privatcorporationen sind Modalitäten der Ausübung eines Privatrechts, und reichen so weit wie die Disposition über Privatrechte. Bei den gemischt öffentlichen Corporationen muß der Gesichtspunkt des Privatrechts dem höheren Gesichtspunkt der Erfüllung öffentlicher Pflichten weichen. — Wenn auch in der Theorie nicht klar geschieden sind diese Gesichtspunkte von den englischen Gerichtshöfen wesentlich inne gehalten. So bei dem Grundsatz, daß die Zahl der wählbaren Personen durch kein Statut beschränkt werden darf. Consequent kann auch niemand, der seine öffentlichen Pflichten erfüllt, durch Statut von der Wählerschaft seiner Pflichtgenossen ausgeschlossen oder darin beschränkt werden. Die Unsicherheit der Gerichtshöfe bei dieser Frage entstand nur durch den unglücklichen Zustand der municipal corporations (oben §. 79. 80), deren Analogie dann auf die select vestries weiter wirkte, bis die neuere Gesetzgebung das Recht der Statuten auf die gebührenden Schranken zurückführte. Wichtig war in dieser Richtung auch der schon früher von den Gerichtshöfen angenommene Satz: „that where the power of making bye-laws is by charter given to a select body, they do not represent the whole community, and therefore cannot assume to themselves what belongs to the body at large. But where the power of making bye-laws is in the body at large, they may delegate their right to a select body, who thus becomes the representative of the whole community" (Burr. 1837). Auf allen übrigen Gebieten wurden die Prinzipien der common law ziemlich sicher und gleichmäßig gehandhabt. So wird z. B. ein Statut einer Gewerbeinnung, welches die Zahl der Lehrlinge beschränkt die ein Mitglied nehmen dürfe, für illegal erachtet. Ebenso alle Statuten zur Beschränkung der Gewerbefreiheit. Statuten von Privatcorporationen binden nur ihre eigenen Mitglieder. Nur Corporationen mit obrigkeitlichen Rechten wie die Stadtmagistrate können dritte binden. Die Androhung einer Strafe durch Statut kann nur durch Pfändung oder Civilklage sanctionirt werden, nicht durch Gefängnißstrafe oder Verwirkung beweglicher Güter. Die systematische Tendenz der incorporirten Gesellschaftsklassen

des Continents zur Ueberschreitung ihrer Schranken war in England nicht vorhanden, da der starke Bau der öffentlichen Corporationen richtigere Ansichten von dem Verhältniß von Rechten und Pflichten im ganzen Volke lebendig erhielt. Wo eine Gefahr der Ueberschreitung nach der Tendenz der Genossenschaft wahrscheinlich war, behielt man die Bestätigung durch Kanzler und Richter vor, wie bei den Statuten der Gewerbsinnungen durch 19 Henry VII. c. 7, bei der Concessionirung des Lohnfuhrwerks durch 5 et 6 Will. et Mary c. 22. §. 17. In den neueren Eisenbahngesetzen und Lokalakten für Märkte, Docks ꝛc. in der neuen Städteordnung und in der ganzen neuen Gesetzgebung über die Befugniß zum Erlaß von Lokalpolizeiverordnungen ist durch die scharfe Fassung des Gebiets der bye-laws und durch die Bestätigung der Oberinstanz dafür gesorgt, keine Sonderrechte entstehen zu lassen.

Es ergiebt sich hieraus, in welchem Sinne seit der normannischen Zeit in England noch von einer Autonomie der Corporationen gesprochen werden kann. Die Liebhaberei deutscher Juristen dafür erklärt sich aus der Beschäftigung mit dem Privatrecht und aus der Freude noch heute Recht ohne die Obrigkeit entstehen zu sehen, über welcher man vergißt, daß wo das Wesentliche der öffentlichen Pflichten vom Staat erfüllt wird, auch das gemeinsame Recht vom Staat ausgehen muß.

III. Das Visitationsrecht bildet die ordentliche Oberinstanz über den Corporationen. „Das Gesetz hat besondere Personen bestimmt um zu visitiren, zu untersuchen und zu corrigiren alle Unregelmäßigkeiten im Schooße derselben im weitesten Umfang." Für die geistlichen Corporationen ist der Ordinarius Visitator schon nach canonischem Recht. Der Papst, „jetzt die Krone als oberster Ordinarius," ist Visitator des Erzbischofs; der Erzbischof über seine Suffraganbischöfe; der Bischof in seiner Diöcese über Kapitel, Pfarrer, Vicare und über alle anderen geistlichen Personen in rein geistlichen Dingen. Für die Laiencorporationen mit Einschluß der milden Stiftungen ist es nicht der Ordinarius, sondern zunächst der Stifter und seine Erben, oder der von ihm stiftungsmäßig bezeichnete visitor. Im allgemeinsten Sinne ist aber der König Stifter „da er allein sie incorporiren kann." Die Krone allein hat daher das Visitationsrecht bei bürgerlichen Corporationen in Ermangelung eines Stifters oder einer stiftungsmäßigen Anordnung.

Bei milden Stiftungen, die durch Verleihung von Grundstücken entstanden, unterscheidet man die fundatio incipens oder incorporation, die stets von der Krone ausgeht, und die fundatio perficiens oder fundation durch den Verleiher der Einkünfte, der für sich, seine Erben oder den von ihm Designirten das nächste Anrecht auf die visitation übt, während das eventuelle Recht auch hier der Krone zusteht und durch Delegation an den Lordkanzler geübt wird. Wo der Souverain und eine Privatperson gemeinschaftlich eine

Stiftung ausstatten, übt der Souverän allein das Visitationsrecht aus.

Nach anderer Ansicht giebt es für bürgerliche Laiencorporationen keinen eigentlichen Visitator, „sondern ihr Mißverhalten erhält Abhülfe und ihre Streitigkeiten werden entschieden in dem Hofe der King's Bench nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts." Die Oberinstanz hat hiernach den Charakter einer englischen jurisdiction, nicht den Charakter des canonischen Oberaufsichtsrechts. In diesem Sinne wurde ein berühmter Fall des Collegiums der Aerzte entschieden.

Das Visitationsrecht der Hospitäler wurde durch 2 Henry V. c. 1 allgemein dem Ordinarius zugesprochen, ohne wie in der früheren Gerichtspraxis zwischen geistlichen und Laien-Hospitälern zu unterscheiden. Durch 14 Eliz. c. 5 wird das bischöfliche Visitationsrecht aber wieder auf solche Hospitäler beschränkt für welche der Stifter keinen Visitator ernannt hat.

Die colleges an den Universitäten wurden vor der Reformation als geistliche oder wenigstens klerikale Corporationen beansprucht, und in einigen das Visitationsrecht durch den Bischof von Lincoln wirklich geübt. Jetzt gilt es als „feststehendes Recht," daß sie Laiencorporationen sind und daß in Ermangelung eines stiftungsmäßigen Visitators der Lord Kanzler im Namen der Krone die Visitation übt.

Die Pflichten des Visitators bestehen in der Controle aller Irregularitäten in der Stiftung, in Entscheidung und Abhülfe aller Streitigkeiten unter den Mitgliedern, und in Auslegung ihrer Gesetze und Statuten. Er hat sich dabei leiten zu lassen von den Intentionen des Stifters, so weit sie aus den Statuten oder aus dem Zweck der Stiftung zu entnehmen, und ist im Gange des Verfahrens an keine bestimmten Formen gebunden. Ueberschreitung der vom Stifter gesetzten Schranken des Visitationsrechts begründet allerdings eine Klage; „so lange sich aber der Visitator innerhalb seiner Competenz hält, sind seine Entscheidungen endgültig und unterliegen keiner Prüfung durch irgend einen andern Hof."

So entschieden vor dem Oberhaus in einem berühmten Präcedenzfall (Philips and Bury). Wo jedoch der Visitator an einer zeitweisen Unfähigkeit leidet tritt die King's Bench ein zur Verhütung eines defect of justice.

Das Visitationsrecht des Lord Kanzler beruht auf besonderer Delegation der Krone, und ist verschieden von seiner Civilgerichtsbarkeit über alles zu milden Zwecken verliehene Eigenthum, welches zu seiner verfassungsmäßigen jurisdiction gehört. Auch dabei weicht die Kanzleigerichtsbarkeit vom gemeinen Recht ab durch sehr diskretionäre Interpretationen und analoge Ausdehnungen über den Buchstaben der Stiftung hinaus. In Ermangelung einer deutlichen Zweckbestimmung der Stiftung bestimmt solche der Gerichtshof. Wo der ursprüngliche besondere Zweck ganz oder theilweise verfehlt wird, bestimmt der Gerichtshof die Verwendung zu möglichst nahe liegenden analogen Zwecken nach dem sogenannten principle of cy-pres.

Die ordentliche Procedur gegen Mißverwaltung milder Fonds ist durch

information „im Namen des Attorney General von Seiten der Krone" unter Assistenz eines verantwortlichen relator. (Das besondere durch 43 Eliz. c. 4 eingeführte Verfahren kam als unzweckmäßig wieder außer Gebrauch.) Durch 52 Geo. III. c. 101, Sir Samuel Romilly's Act, wird ein summarisches Verfahren auf Petition von zwei oder mehren Personen eingeführt; durch 59 Geo. III. c. 91 u. ff. eine information des Attorney General ohne Zuziehung eines relator nach beigebrachtem Certificat von 5 Commissioners of charities (Gneist Bd. I. §. 129) darüber, daß der Fall für ein solches Einschreiten geeignet sei.

IV. Eine Auflösung der Corporationen kann nicht im Verwaltungswege erfolgen (the queen cannot by her prerogative dissolve a corporation), wohl aber (1.) durch Parlamentsakte unbedingt, (2.) bei aggregirten Corporationen durch den natürlichen Tod aller ihrer Mitglieder; (3.) durch freiwillige Aufgabe ihrer Privilegien in die Hände des Souveräns, (4.) durch Verwirkung der Charte wegen Versäumung oder Mißbrauchs der Privilegien mittels einer Information in der Weise eines writ of quo warranto, wobei der Mißbrauch als Bruch der Bedingungen der Incorporation behandelt wird.

Eine solche Auflösung ist „der bürgerliche Tod der Corporation;" ihre Grundstücke und Besitzungen kehren daher an den Stifter und dessen Erben zurück, da die Verleihung nur als auf Lebenszeit der Corporation gemacht, anzusehen ist. Ebenso erlöschen die Schuldverhältnisse einer corporation aggregate activ und passiv, da sie nicht länger klagen noch beklagt werden kann.

Das Verfahren der Stuarts gegen die Stadtcorporationen durch writs of quo warranto war nicht sowohl formell unrechtmäßig, als vielmehr durch das Zurückgehen auf normannisches Verwaltungsrecht rücksichtlich der Gründe der Verwirkung, und durch Ignorirung des Unterschieds zwischen öffentlichen und Privatcorporationen. Das bekannte Urtheil gegen die City von London wurde später kassirt durch Parlamentsakte 2 Will. et Mary c. 8, und dadurch die Privilegien der City für unverwirkbar erklärt. Durch 11 Geo. I. c. 4 und durch die neue Städteordnung ist dann noch speziell vorgesehen, daß die Nichtwahl oder nichtige Wahl eines Mayor oder anderen Beamten an den in der Charte festgesetzten Tagen kein Verwirkungsgrund sein solle. Ueberhaupt wird die Erlaubniß zur Einbringung der Information von dem Gerichtshofe nur nach einer sachlichen Vorprüfung der Umstände des Falles ertheilt.

§. 125.

Die neuere Gesetzgebung über Privatcorporationen.

Die alte Theorie der Corporationen ist im letzten Menschenalter wesentlich modificirt für eine große und wichtige Gruppe, welche aus den Bedürfnissen der neuen Gesellschaft hervorgehend

hauptsächlich den Charakter von Actiengesellschaften für industrielle und Handelsunternehmungen an sich trägt. Die Gesetzgebung darüber hat ein Menschenalter hindurch mehr einen experimentalen Charakter, und ist erst in den letzten Parlaments-Sessionen zu einem gewissen Abschluß gekommen. Sie gehört ergänzend hierher, weil einige der wichtigsten den Charakter gemischt-öffentlicher corporations an sich tragen. Noch bedeutungsvoller ist der ideelle Einfluß, den diese Bildungen auf die neuere Gestaltung des Communalwesens und auf die herrschenden politischen Vorstellungen unwillkürlich geübt haben.

In früheren Jahrhunderten hatte England solche corporations in Gestalt von großen Handelscompagnien. Erst seit der Revolution entfaltete sich ein leidenschaftlicher Spekulationsgeist mit dem Princip der Actiengesellschaften, der in der Südseekompagnie einen unglücklichen Verlauf nahm, und während des 18. Jahrhunderts keine recht solide Gestalt wieder gewinnen konnte. Im 19. Jahrhundert wurde dieser Geist schöpferisch in Kanälen, Brücken, Häfen Docs und vor Allem in dem großartigen System der Eisenbahnen. Die dabei nothwendigen Befugnisse zur Expropriation, zur Errichtung von bye-laws mit verbindlicher Kraft für das Publikum, und andere zu ihrem Fortkommen nöthige Gewalten wurden durch Parlamensakten geschaffen.

Die Bildung solcher Gesellschaften stieß jedoch auf erhebliche juristische Schwierigkeiten. Die Errichtung eines deed of settlement, mit Ernennung von Trustees für die Eigenthumsverwaltung, Directors für die Geschäftsführung, Auditors für die Rechnungslegung, war selbst für das Verhältniß der Mitglieder unter sich unvollkommen, und führte in Bezug auf ihre Haftbarkeit gegen Dritte zu unabsehbaren Schwierigkeiten. Man verschaffte sich also private acts of Parliament, welche die Gesellschaft ermächtigten unter dem Namen eines Sekretärs oder anderen Beamten zu klagen und beklagt zu werden, jedoch mit dem ausdrücklichen Proviso, „daß dadurch keine Incorporation ausgedrückt sein solle," damit nämlich die persönliche Haftbarkeit dar Mitglieder nicht zerstört werde. Die Weitläuftigkeit und Kostbarkeit der Beschaffung solcher Privatakten veranlaßte zuerst das st. 6 Geo. IV. c. 91, wodurch die Krone (Ministerial-Verwaltung) ermächtigt wurde die solchen Gesellschaften nützlichsten Corporationsrechte durch Patent zu verleihen, ohne alle Rechtsgrundsätze der Corporationen zu übertragen. Da sich das Gesetz indessen aus technischen Gründen fast unausführbar und

unwirksam erwies, so folgte das st. 4 et 5 Will IV. c. 94, wonach die Krone die einfache Befugniß „auf den Namen eines Beamten zu klagen und beklagt zu werden" verleihen mag. Da auch dies nicht ausreichte, so folgte das st. 7 Will. IV. et 1 Vict. c. 73, wonach die Krone durch Patent auch ohne förmliche Incorporation einzele nützliche Privilegien, „welche nach gemeinem Recht durch Incorporationscharte verliehen werden könnten," durch Patent übertragen mag. Auch davon war indessen ein wenig wirksamer Gebrauch zu machen, und wurde selten Gebrauch gemacht. Es folgte daher 7 et 8 Vict. c. 110, das erste große Gesetz über die Registration, Incorporation and Regulation der Actiengesellschaften. Ohne Charte und ohne Parlamentsakte wird nunmehr durch die definitive Einregistrirung kraft des Gesetzes die Gesellschaft eine „corporation zum Zweck der Ausführung des Geschäfts, für welches sie gebildet ist nach Maßgabe ihres deed of settlement." Für Bankgesellschaften erging das besondere Gesetz 7 et 8 Vict. c. 113. Für die Abwickelung der Verbindlichkeiten verunglückter Gesellschaften die Winding-up Acts 11 et 12 Vict. c. 45; 12 et 13 Vict. c. 108, die aber unvorhergesehene Schwierigkeiten und so unabsehbare Verwickelungen und Prozesse herbeiführten, daß endlich eine Grundrevision der Principien nöthig wurde, die unter Aufhebung der Registration- und der Winding-up Acts das große consolidirende Gesetz 19 et 20 Vict. c. 47 herbeiführte, wodurch nun auch das lange streitige Princip der limited liability zur Geltung kommt — die beschränkte persönliche Haftbarkeit der Mitglieder auf den Betrag des gezeichneten Kapitals, unter der Bedingung der vorgängigen Einregistrirung und unter Beobachtung gewisser Formvorschriften. Ausgenommen bleiben die durch Parlamentsacte, königliche Charte oder Patent schon gebildeten Gesellschaften, alle Bank- und Versicherungs-Gesellschaften und die Zinnbergwerks-Gesellschaften, die ihr herkömmliches Cost-Book-System nach Kuxen beibehalten. Diesem Gange der Gesetzgebung gemäß ergeben sich nunmehr 3 bestimmt zu scheidende Klassen:

1. Erwerbsgesellschaften, die durch Spezialakte des Parlaments incorporirt sind. Es gehören dahin die Eisenbahn-, Dock-, Hafen- und Kanalgesellschaften, eine große Menge von Versicherungs-Gesellschaften und anderen Unternehmungen. Die nächste Grundlage ihrer Rechtsverhältnisse ist das Spezialgesetz. Um aber nicht eine Ueberzahl von Klauseln in jedem Einzelen zu wiederholen, und um nach Möglichkeit eine Gleichförmigkeit der Grund-

züge zu erhalten, erging die Companies Clauses Consolidation Act 8 et 9 Vict. c. 16, enthaltend eine vollständige Codification der Grundsätze über Verwaltung, Verfahren und Uebertragung der Actien. Zur Regelung der Expropriationen erging in ähnlichem Sinne die Lands Clauses Consolidation Act 1845, 8 et 9 Vict. c. 184.

In das Gebiet der gemischt-öffentlichen Corporationen gehören namentlich die Eisenbahn-Gesellschaften, die wegen ihrer Wichtigkeit und wegen ihres Zusammenhangs mit dem System der öffentlichen Communikationen eine eigene Gesetzesgruppe bilden: 7 et 8 Vict. c. 85 über den Bau von Eisenbahnen; 8 et 9 Vict. c. 20 die Railways Clauses Consolidation Act 1845; 8 et 9 Vict. c. 96 betreffend die Uebertragung von Eisenbahnen; 9 et 10 Vict. c. 28 über die Auflösung von Eisenbahngesellschaften; 13 et 14 Vict. c. 83 über die Aufgabe von Eisenbahnprojecten. Die Clauses Act enthält vollständige Regulative für die technische Ausführung der Werke, über Tarif und Beitreibung der Personen- und Frachtgelder, über die Begrenzung der bye-laws für die Geschäftsverwaltung. Dazu tritt das durchgreifende Gesetz über die Controlgewalten des Handelsamts 14 et 15 Vict. c. 64, und nochmals durchgreifende Vorschriften über die Construction der Eisenbahnen 17 et 18 Vict. c. 31.

Ueber die Stellung der Staatsbehörde zu den Eisenbahngesellschaften ist bereits Band I. §. 106 gehandelt. Sie war nothwendig geworden durch die gemischt öffentliche Natur derselben, durch ein unglaubliches Maß von Schmutz und Schwindel, welches aus der Eisenbahnspekulation tief in das Unterhaus eingedrungen war, und durch die Unmöglichkeit das Interesse der öffentlichen Wegeverwaltung und des Publikums dem Geist und den Interessen der Erwerbsgesellschaften unbedingt unterzuordnen. Ueber das Geschichtliche vergleiche John Francis, a History of the English Railways, its Social Relations and Revelations. 1820—1845. 2 Vols. Die einzelen Erfahrungen aus dem Gebiet der englischen Eisenbahnverwaltung gehören zwar nicht unmittelbar hierher, sind aber mittelbar wichtig als vollgültiger Beweis, daß die angebliche „Harmonie der Interessen," die Anschauungen der erwerbenden Klassen und die Gewohnheiten der bloßen Erwerbsgesellschaften nicht ausreichen, um nach diesem Muster Staat, Kreis und Commune zu organisiren. Sie beweisen vielmehr, daß Kauf-, Fabrik- und Kapitalherren in ihrer englischen Einseitigkeit, mit den gewohnten Geschäftsformen des Comtoirs und der Börse, nicht einmal ihre eigenen materiellen Interessen genügend zu wahren wissen geschweige denn die Interessen des Publikums, und daß sie die geistigen und sittlichen Elemente nicht genügend zu würdigen verstehen, auf die es im Staat außer den nächsten Interessen des erwerbenden Kapitals und der erwerbenden Arbeit noch ankommt.

2. Die Registered Joint Stock Companies, gewöhnlichen Actiengesellschaften, wurden zunächst durch 7 et 8 Vict. c. 110 (10 et 11 Vict. c. 78) regulirt. Im Sinne des Gesetzes sollen dazu gehören alle Gesellschaften, deren Kapital in Actien getheilt ist, übertragbar ohne ausdrückliche Zustimmung aller übrigen Theilnehmer; ferner Lebens- und Eigenthums-Versicherungs-Gesellschaften, wenn sie gewisse im Gesetz genannte Merkmale haben; Renten-Versicherungs-Gesellschaften; friendly societies, wenn sie Lebens-Versicherungen über 1200 Thlr. G. gewähren; endlich jede Gesellschaft die bei ihrer Bildung oder späteren Ausdehnung aus mehr als 25 Mitgliedern besteht. (Ausdrücklich ausgenommen sind Bankgesellschaften, Schulen, wissenschaftliche Institutionen, gewöhnliche Gesellschaften zur gegenseitigen Unterstützung und gemeinnützige Baugesellschaften.) Für die Joint Stock Companies in diesem Umfang wird zuerst eine provisorische Registrirung vorgeschrieben, auf Grund deren noch keine öffentlichen Bekanntmachungen, keine Contractschließungen, keine Uebertragungen von Interimsscheinen statthaft sind. Dann eine definitive Registrirung, durch welche die wichtigsten Rechte einer Incorporation kraft des Gesetzes entstehen, ohne die persönliche Verbindlichkeit der Actionäre (in subsidium) aufzuheben.

Nach der Durchführung des Princips der limited liability sind nunmehr die consolirenden Joint Stock Companies Acts 1856. 1857 maßgebend. Danach mögen 7 oder mehre Personen, vereinigt zu einem rechtmäßigen Zweck, mittels Unterzeichnung ihres Namens unter ein memorandum of association und unter Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes über die Registrirung, sich in eine incorporirte Gesellschaft formiren mit oder ohne limited liability.

Zur Erlangung der Einregistrirung ist dem Registrar of Joint Stock Companies ein memorandum of association vorzulegen, enthaltend den Namen, das Geschäftslokal, die Objekte, den Betrag des Stammkapitals, die Weise der Haftbarkeit der Mitglieder und gewisse Associations-Artikel nach vorgeschriebenem Schema. Durch die Registrirung werden die Unterzeichner des Memorandums und die weiter aufgenommenen Aktionäre ein body corporate unter dem in der Denkschrift genannten Namen, mit perpetuirlicher Succession, mit dem Recht des Corporationssiegels, mit der Befugniß Grundstücke zu besitzen bis zu einem gewissen Umfang, und mit Genehmigung des Handelsamts unbeschränkt. Wo das Prinzip der beschränkten Haftbarkeit angenommen ist, muß das Wort „limited" dem Namen der Compagnie angehängt werden und ist davon untrennbar. Ueber die theilnehmenden Aktionäre muß ein fortlaufendes Register geführt werden mit Angabe ihrer Aktien und des eingezahlten Be-

trages. Dies Register ist jährlich zu revidiren und abschriftlich dem Registrar zu übersenden zur Einsicht für das Publikum, damit jedermann von allen Einzelheiten der Verfassung der Compagnie jederzeit Kenntniß nehmen könne. Gewisse Verträge müssen unter dem Corporationssiegel geschlossen werden, andere sind verbindlich schon durch Akt der Beamten und Agenten. Das „registered office," an welchem der Name der Gesellschaft leserlich verzeichnet werden muß, bild das gesetzliche Domicil der Gesellschaft. Auf Antrag von 1/5 der Aktionäre, berechnet nach Zahl und Werth, muß sich die Gesellschaft einer Prüfung ihrer Geschäftslage durch Inspektoren unterwerfen, die das Handelsamt ernennt. Ein eigner Abschnitt des Gesetzes betrifft die Abwickelung der Geschäfte an Stelle der früheren Winding-up Acts. Im Fall der beschränkten Haftbarkeit wird jedes Mitglied, welches innerhalb eines Jahres vor Beginn des Winding-up Verfahrens ausgeschieden ist, noch als aktueller Aktionär behandelt; bei dem Prinzip der unbeschränkten Haftbarkeit erstreckt sich dieser Zeitraum auf 3 Jahre. Im ersteren Falle gehört das Verfahren vor den Bankrutthof, im letzteren Falle vor die Kanzlei. Dazu noch mancherlei Spezialbestimmungen über die Weise der Haftung, Cautelen zur Verhütung von Betrügereien bei der Auflösung und Abwickelung der Geschäfte und bei der Dividenden-Vertheilung; Bestimmung der Fälle, in welchen die zwangsweise Auflösung eintritt und der Voraussetzungen unter welchen eine eingetretene Zahlungsunfähigkeit anzunehmen ist.

Ueber die Vorbereitungsstadien des Gesetzes von 1844 vergl. den Report on Joint Stock Companies 1843. No. 523. XI. 215; 1844 No. 119. VII. 1. Die Reihe der neusten Gesetze ist: 18 et 19 Vict. c. 133; 19 et 20 Vict. c. 47; 19 et 20 Vict. c. 100 (über die Wahl der Direktoren in den Joint Stock Banks); 21 et 22 Vict. c. 60 (zur Emendirung der Joint Stocks Companies Act 1856. 1857. und der Joint Stock Banking Companies Act 1857; 21 et 22 Vict. c. 91, betreffend die Bildung von Joint Stock Banking Companies nach dem Prinzip der beschränkten Haftbarkeit (s. No. 3). Eine Statistik der nach dem Gesetz von 1856 entstandenen Aktiengesellschaften enthalten die Parl. Papers 1856. No. 60. LXV. 425.

3. Die dritte Klasse sind die seit 1844 gebildeten Bank-Gesellschaften 7 et 8 Vict. c. 113. Alle Gesellschaften von mehr als 6 Theilnehmern zur Ausführung von Bankgeschäften bedürfen danach eines königlichen Patents, welches in gegebener Form die Bedingungen des Gesellschaftsvertrags, deed of partnership, enthalten muß. Die Gesellschaft wird dadurch incorporirt ohne die persönliche Verbindlichkeit der Actionäre aufzuheben, unterliegt den Bankruttgesetzen und den Bestimmungen der Winding-up Acts. Durch die Joint-Stock-Banking Companies Act 1857, 20 et 21 Vict. c. 49 wird auch für sie das System der Einregistrirung eingeführt, unter Beibehaltung der persönlichen Haftbarkeit der Mitglieder. Durch 21 et 22 Vict. c. 91 wird endlich auch hier die Bildung von Bankgesellschaften nach dem Grundsatz der limited liability unter gewissen Vorsichtsmaßregeln gestattet.

Der Gang der Bankgesetzgebung (7 Geo. IV. c. 46 u. ff.) ist sehr verwickelt wegen des langen, schweren und noch nicht geschlossenen Kampfs gegen das Monopol der Bank von England. Nach dem Gesetz von 1844 7 et 8 Vict. c. 113 soll jede projektirte Aktienbank der Königin im Rath (Ministerium) zuvor eine von wenigstens 7 Aktionären gezeichnete Petition um Ertheilung des königlichen Patents einreichen. Diese Petition muß enthalten (1.) Namen und Wohnort aller Theilnehmer, (2.) den proponirten Namen der Bank, (3.) ihr künftiges Geschäftslokal, (4.) den Betrag des proponirten Stammkapitals, welches nicht unter 600,000 Thlr. G. betragen darf, und die Weise, in welcher es aufgebracht werden soll, (5.) den Betrag des eingezahlten Stammkapitals und wie es angelegt ist, (6.) die proponirte Zahl der Aktien, (7.) die Höhe der einzelen Aktien (nicht unter 600 Thlr. G.). Diese Petition wird dann dem Handelsamt überwiesen zur Berichterstattung, ob den Bestimmungen des Gesetzes genügt ist: worauf die Ertheilung des Patents erfolgen kann. Der Gesellschaftsvertrag deed of partnership muß in Uebereinstimmung mit einem vom Handelsamt genehmigten Schema gefaßt werden und Regulative enthalten über die ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen, über Qualifikation und Wahl der Direktoren, von denen ¼ wenigstens alljährlich ausscheiden soll, über die monatliche Veröffentlichung des Status der Bank, über die jährliche Rechnungslegung vor gewählten auditors, über die jährliche Mittheilung des auditors report und der Bilance an jeden Aktionär.

Das Verhältniß der Directors zu den ausführenden besoldeten Beamten bei den Bank- wie bei den übrigen Aktiengesellschaften bietet in allen Richtungen überraschende Analogien zu den Boards of Guardians und dem ganzen System des neuen Selfgovernment in England dar.

Der formellen Vollständigkeit wegen wären bei der Aufzählung der Aktiengesellschaften allenfalls die unter 6 Geo. IV. c. 91 und 1 Vict. c. 73 entstandenen noch zu erwähnen gewesen, die ich indessen wegen ihrer geringen Zahl und als Singularitäten, deren Bildung in der späteren Gesetzgebung nicht fortgesetzt ist, hier übergehe.

Zwölftes Capitel.

Die anwendbaren Grundsätze des Selfgovernment.

---

§. 126.

Das äußerliche Wesen des Selfgovernment.

Selfgovernment heißt in England die Verwaltung der Kreise und Ortsgemeinden nach den Gesetzen des Landes durch Ehrenämter der höheren und Mittelstände mittels Communalgrundsteuern.

Dies trotz aller verwickelten Einzelheiten dem Grundgedanken nach einfache System ist nur ein Glied in einem fest zusammenhängenden, scharf ausgeprägten Staatswesen, in welchem schon bei der ersten Betrachtung drei Grundzüge sichtbar hervortreten:

1. Der aus dem Mittelalter herausschreitende Staat kann nur nach Gesetzen regiert werden, nicht nach freiem Ermessen erwählter oder ernannter Obrigkeiten, und nicht durch Autonomie von Ständen, Gemeinden, Corporationen. Der Beweis dieses Satzes liegt in der ganzen Geschichte der europäischen Gesellschaft. England unterscheidet sich nur dadurch vom Continent, daß es früher und entschiedener diesen Grundsatz zur Geltung bringen konnte, und daß er dort weniger durch geschichtliche und philosophische Studien, als vielmehr erfahrungsmäßig feststeht. Am festesten steht er in den Anschauun-

gen der höheren Stände, die an der Regierung des Staats selbstthätig betheiligt sind, und deshalb wissen, daß ein Zusammenleben der durch Besitz und Arbeit geschiedenen Stände in unseren großen zusammengesetzten Staatskörpern nur nach festen Gesetzen möglich ist, am meisten für die Millionen der arbeitenden Klassen, die seit dem Mittelalter aus der Unterthänigkeit auf eine höhere Stufe des Daseins erhoben sind, für deren wirthschaftliche, sittliche und geistige Erhebung die Staatsgewalt positiv zu sorgen hat. Eben deshalb sind die Formen des altgermanischen Gemeindelebens für uns gleich unanwendbar wie die Formen der antiken Republik, weil beide für ganz andere Klassen der Bevölkerung entstanden und bestanden, und nur für kleine Gemeindekörper, nicht für große aus ursprünglich selbständigen Gliedern zusammengesetzte Staaten.

2. Die selbstthätige Betheiligung des Einzelen an den Pflichten dieses Staatswesens besteht in Aemtern und Steuern. Das letztere Element ist stetig wachsend mit der Erweiterung der Aufgaben des Staats und mit der wachsenden Ergänzung der Ehrenämter durch ein besoldetes Beamtenthum. Dennoch sind die Elemente des Staatswesens in den mannigfaltigsten Formen der Vertheilung dieselben geblieben, und grade England giebt den bestimmtesten Beweis, daß der heutige Staat nicht anders zu regieren ist, als mit dem Maß von Steuern, sittlichen und geistigen Kräften, mit welchen unsere Staaten regiert werden.

3. Eben deshalb kann ein europäisches Staatswesen niemals ein einfaches oder patriarchalisches sein. Das englische wurde schon im Mittelalter äußerst verwickelt. Es wurde kräftiger und lebendiger als die continentalen Systeme durch die massenhafte Betheiligung der höheren und Mittelstände: es ist aber als fortschreitendes Ganzes niemals einfacher geworden. Alle herrschenden Vorstellungen von der Wohlfeilheit, natürlichen Einfachheit, patriarchalischen Naturwüchsigkeit des Selfgovernment, sind Irrthümer, die absichtlich oder unabsichtlich seit Menschenaltern gehegt und genährt, neue Irrthümer erzeugt haben. Es will auch in der That Niemand auf dem Continent patriarchalisch regiert werden, sondern nur andere so regieren.

Die Gründe der Mißverständnisse über das Selfgovernment sind doppelter Art. Zum einen Theil war es wohl Unbekanntschaft mit dem Zusammenhang der englischen Institutionen, von welchen man nur zusammenhangslose Bruchstücke vor Augen hatte. Die

Elemente des englischen Staatslebens, welche man nicht kannte, nahm man als nicht vorhanden an, und zog aus diesem Nichtvorhandensein Folgerungen von außerordentlicher Tragweite. Noch mehr aber waren es die völlig verschiedenen ständischen Grundlagen des Continents, welche das Verständniß erschwerten, und welche bei der Uebertragung englischer Namen auf französischen Boden etwas ganz Anderes erzeugten. Es war im letzten Grunde *die Entwöhnung der höheren Stände von den persönlichen Lasten des Staatswesens*, herbeigeführt durch jene Arbeitstheilung, die wir den absoluten Staat zu nennen pflegen.

Das Staatswesen, welches aus dem Zerfall des karolingischen Reichs hervorging, konnte nicht wie in England unmittelbar eine monarchische Regierung erzeugen; sondern den natürlichen Machtverhältnissen folgend sonderten sich Land und Stadt und Kirche in selbständige Lebenskreise, innerhalb welcher *immer nur eine Seite des heutigen Staatswesens* zur Entfaltung kommen konnte, zwar lebensfrisch und großartig, aber immer gebunden durch den beherrschenden Einfluß *einer* Besitzweise auf die Staatsidee, daher unfähig die anderen Lebenskreise sich zu unterwerfen und zu einem größeren Ganzen zu verbinden. Erst aus der fürstlichen Gewalt entfaltete sich hier allmälig die höhere Einheit, die in England seit dem 12. Jahrhundert bereits selbstbegründet vorhanden war. Die Monarchie wuchs bei uns unendlich langsamer empor, gehemmt durch Rechte der ehemals regierenden Klassen, daher genöthigt ihre Kräfte aus den Schichten des Volks zu ziehen, die durch kein ständisches Recht gedeckt, der Regierungsgewalt Jahrhunderte lang allein zugänglich waren, und ebenso genöthigt ihre Beamten von den alten regierenden Klassen abzulösen und als ihre persönlichen Diener über die „Stände" zu setzen. Es entstand dadurch ein Zustand, in dem die Steuerlast überwiegend auf die erwerbenden und arbeitenden Klassen fiel, die geistige Arbeit des Staats in einen besoldeten Beamtenstand. Wo in dem reinen Beamtenstaat sich durch Arbeitstheilung die Besorgung der öffentlichen Pflichten auf wenige beschränkt, wo den Tausenden die wirklich im Staate regieren eben so viele Millionen gegenüber stehen, die außer dem Staat die Thätigkeit der Regierenden anschauen und beurtheilen, da erhält die Beschäftigung mit dem Staat statt des Charakters einer schweren ernsten Pflicht den Charakter des Dilettantismus, statt der täglichen Beschäftigung mit öffentlichen Pflichten den Charakter des täglichen Zeitungslesens. Regierende und Regierte schieden sich dadurch wie Theorie und

Praxis im schlimmen Sinne des Worts sich scheiden. Je mehr dieser Scheidungsprozeß fortschritt, um so mehr nahmen die Vorstellungen der Völker eine einseitige Richtung nur auf die Formen, welche den Nichtbeamteten Macht und Einfluß auf den Staatswillen sichern (die Verfassung); während man die wirkliche Erfüllung der Staatspflichten (Verwaltung) als etwas Nebensächliches ansah, welches sich von selbst finde. Auch die gemäßigsten Parteiansichten befanden sich stets in einem kühlen, esoterischen Verhältniß zur Verwaltung. Oder man sah auch wohl gradezu den Staat als eine „Maschine" an, die trotz der veränderten Einwirkung der Stände ihren gewohnten Gang im Einzelen fortgehen werde. Die politischen Theorien, in welche sich diese Vorstellungen zusammenfaßten, nahmen folgeweise die Richtung, entweder sich ein ganz neues Staatswesen auszudenken (wobei man sich über die Zwecke natürlich stets verneinigte), oder wenigstens in dem vorhandenen Staat sich mit unermüdlichem Eifer Formen zu erdenken, in welchen die eine oder andere Klasse einen beherrschenden Einfluß auf die Staatsgewalt üben will: während doch der wirkliche Staat nicht zu erfinden, sondern vorhanden ist, und keiner neuen Personen bedarf um ihn zu lenken, sondern vielmehr neuer, stärkerer, vielseitigerer Kräfte um seine vorhandenen Pflichten zu erfüllen.

Am vollständigsten und einseitigsten hat sich diese Richtung Frankreichs bemächtigt, wo dem Charakter der Nation gemäß die Staatsideale unmittelbare Verwirklichung des Genusses der Gewalt erstreben. Sie hat im 18. Jahrhundert als eine Staatsphilosophie des high life begonnen, sich dann auf die studirten Klassen, die besitzenden Klassen, die zeitunglesenden Klassen ausgedehnt und als philosophie de la misère ihren ersten hundertjährigen Kreislauf vollendet. Analog tritt aber dieselbe Richtung überall hervor, wo das Bestreben nach selbstthätiger Theilnahme am Staat zusammentrifft mit einer Umbildung der erwerbenden Arbeit. Die Vorstellungen, welche daraus hervorgehen, sind weder im Stande noch geneigt die englischen Verfassungselemente in der Reihenfolge ihrer Entstehung aufzufassen, kehren solche vielmehr um. Ober- und Unterhaus, Grafschafts- und Kirchspiels-Verfassung sind in der Wirklichkeit aus der Gestaltung der Aemter und Steuern, die ganze englische Verfassung ist aus der Verwaltung hervorgegangen. Die gleichmäßige Gewöhnung aller Klassen an die direkte Steuerpflicht, die Gewöhnung der höheren Stände an die persönlichen Amtspflichten hat ihnen den gebührenden Einfluß zuerst in engeren Kreisen

gesichert, und seit dem 18. Jahrhundert den beherrschenden Einfluß einer regierenden Klasse auf Gesetzgebung, Besteuerung und Verwaltung des Landes vollendet.

Ohne die concrete Richtung auf Steuern und Aemter bleibt nun aber alles Philosophiren über Selfgovernment ein unstetiges und unfruchtbares Wesen, ein Glied in der Danaiden-Arbeit der Erfindung einer vollkommenen Verfassung. Die wirklichen Elemente eines Selfgovernment, Steuern und Amtspflichten, entstehen weder naturwüchsig noch durch fortgesetztes Nachdenken, sondern sie können nur entstehen durch positive Acte der Staatsgewalt. Daß sie aus einem Bruch der Staatsgewalt nicht hervorgehen, beweist der Hergang Frankreichs seit 2 Menschenaltern. Daß sie aus einer bloßen Betheiligung der Steuerzahler an gewählten Versammlungen nicht hervorgehen, beweist England seit der Reformbill. Die Staatsgewalt, die in England das Selfgovernment geschaffen hat, war die legitime Monarchie. Auf jedem anderen Wege wird in unseren von Hause aus ständisch geschiedenen Staatskörpern jede Klasse, so weit sie einen beherrschenden Einfluß gewinnt, nur *ihre Rechte* in die Communalverfassung einführen, nicht die zur Erfüllung der Staatsaufgaben durch die Commune nothwendigen persönlichen Pflichten.

Nicht der geringste Werth einer wirklichen Kenntniß des englischen Selfgovernment ist (außer der endgültigen Zerstörung der Idee von einem naturwüchsigen patriarchalischen Wesen) die positive Einsicht in den Gang seiner Entstehung. Alles Lebendige darin ist die gesetzliche Schöpfung eines selbstregierenden Königthums. Das Herrenhaus des 15. Jahrhunderts hat daran auch nicht den geringsten Antheil; die regierende Klasse des 18. Jahrhunderts hat in den Institutionen mehr verdorben als neu geschaffen; die klassifizirten Steuerzahler des 19. Jahrhunderts stehen im Begriff das ganze Communalwesen in Actiengesellschaften aufzulösen.

Grade aus dieser für viele überraschenden, unerfreulichen Erscheinung tritt aber das höhere Gesetz des Staatslebens hervor, welches die obigen Maximen in sich begreift: *daß die Vertheilung der Staatslasten nothwendig die Verfassungsform bestimmt.* Aus der englischen Weise der Vertheilung der Steuern und der Amtspflichten folgte die parlamentarische Verfassung mit derselben Nothwendigkeit, wie auf dem Continent aus der Gestalt der Steuern und Amtspflichten der reine Beamtenstaat hervorgehen mußte. Dies Moment ist so sehr das entscheidende, daß die Elemente und Formen des Absolutismus sich in den letzten Jahrzehnten

in England unter denselben Voraussetzungen wieder erzeugt haben, wie umgekehrt die Elemente der Parlamentsverfassung auf dem Continent unter ähnlichen Umständen entstanden sind. Immer ist es die Vertheilung der Staatslasten, die in unendlichen Nüancirungen und scheinbar zufälligen Wechselungen als unabänderliches Gesetz die Verfassung begründet, als unbarmherziges Gesetz den scheinbar begründeten „constitutionellen" Staat in absolute Regierungsformen zurückführt.

Will man aber dies Princip zur schärfsten Klarheit bringen, so mag man an die beiden Extreme Europas anknüpfen: an England und Frankreich. Wenn beide Länder einen Anspruch auf eine Geltung als Musterstaaten der Civilisation machen, so ist dies in dem Sinne richtig, daß beide die in Europa möglichen Elemente zu politischen und socialen Combinationen in sich tragen. Unrichtig, wenn man darunter versteht, daß Deutschland dem einen oder dem anderen mustergültigen Beispiel zu folgen habe. Englische und französische Staatsbildung können uns nur Mittel der Erkenntniß unseres Selbst sein, die der deutsche Geist so gern in weiter Ferne sucht. Die wirkliche Gestaltung unseres Staatswesens kann schon deshalb weder dem englischen noch dem französischen folgen, weil es in vielen seiner Grundlagen tüchtiger, weil es in der geistigen, sittlichen und wirthschaftlichen Entwickelung der Massen des Volks sowohl England als Frankreich überlegen ist.

Die letzten Schicksale des französischen Volks haben naturgemäß (wie vor zwei Menschenaltern) die Blicke begabter Männer nach England gerichtet, ja sogar wieder eine englische Schule in Frankreich erzeugt. Ohne den Verdiensten anderer zu nahe zu treten, kann Alexis de Tocqueville als Hauptvertreter des Bestrebens gelten, mit Hinblick auf England die kranken Seiten Frankreichs durch eine Art von pathologischer Anatomie des innern Staatslebens zu ermitteln. Gewiß liegt darin ein bedeutungsvoller Fortschritt für eine Nation, deren Vertrauen auf ihre Stellung an der Spitze der „Civilisation" noch heute unerschüttert ist. So unendlich schwer dabei die Ueberwindung vieles Gewohnten dem französischen Darsteller wird, so ist doch in Tocqueville ein so redliches Forschen nach den Zuständen des wirklichen Staats, welcher der Revolution voranging, daß hier die Möglichkeit einer Verständigung bleibt, und auf diesem Boden versucht werden muß. Noch immer vermag sich zwar Tocqueville nicht zu dem Standpunkt zu erheben, nach welchem die Zustände des ancien régime ein in sich nothwendiges System bildeten. Noch immer dreht sich bei ihm die Frage um „Centralisation und Decentralisation;" noch immer ist es die Herrschsucht der Könige, die zudringliche Vielregiererei des Beamtenthums, die das Unglück Frankreichs verschuldet haben. Aber in wichtigen Punkten ist schon bei Tocqueville die Wahrheit ausgesprochen, und der Sinn der Wahrhaftigkeit so groß, daß bei einer zusammenhängenden Kenntniß der englischen „Decentra-

lisation" der Tocqueville'sche Standpunkt wohl die ganze Wahrheit getroffen hätte. Die 4 Punkte, auf die es positiv ankommt, sind: (1.) die Vertheilung der Staatslasten, (2.) das System der Staats- und Communalverwaltung, (3.) die ständischen Verhältnisse, (4.) die daraus nothwendigen Anschauungen. Zur Veranschaulichung der Gegensätze lasse ich hier den gedrängten status causae folgen, welcher für den edelgesinnten, leider zu früh verewigten Verfasser des „Ancien Régime et la Révolution" bestimmt war. Er vereinfacht die deutschen Gegensätze, da in Deutschland die englischen und französischen Elemente in reicher Mannigfaltigkeit so combinirt liegen, daß fast in jeder Landschaft abweichende Gruppirungen vorkommen.

§. 126 a.

Die Vertheilung der Staatslasten im ancien régime und ihre Folgen.

Die mitgebrachten Ordnungen der germanischen Stämme auf römischem Boden waren Verfassungen kriegerischer Bauergemeinden, die nur wenige Keime und Formen zur Vereinigung in ein größeres Ganzes in sich trugen. „Wo sie sich auf dem eroberten Boden begegneten, stießen sie auf einander mitten unter namenloser Verwirrung: wo sie sich endlich angesiedelt hatten, fanden sie sich getrennt von einander durch die Trümmer, die sie um sich aufgehäuft hatten" (Tocqueville l. c. 4); fanden ihre alten Ordnungen durchbrochen, zerbröckelnd, in feindselige kleine Gruppen sich auflösend. Die gewaltigen Organisationen Carl's des Großen waren nur eine äußerliche Zusammenfügung der noch lebendigen Elemente germanischer Gauverfassung mit dem unterworfenen Boden und seiner Bekleidung, verschlungen mit einem mächtig aufwachsenden reinen Beamtenstaat (der Kirche). Das so Zusammengefügte verfiel noch einmal in trostloser Verwirrung, in der aus scheinbar unzusammenhängenden Massen sehr langsam gleichartige Bildungen hervorgehen. Die Noth ist es gewesen, welche überall dasselbe erzeugte: *stehende Heere basirt auf Grundbesitz*, Lehnsmilizen. Dies erste Bedürfniß des Staatslebens hat den ländlichen Besitz fast verschlungen, ließ aber ergänzend die Kirche und die Stadtcommunen neben sich bestehen. Nivellirend wie jede Militärverfassung hat sie die germanisch-romanischen Stämme bis zum 14ten Jahrhundert einander stärker assimilirt als heute.

Dieselbe Heeresverfassung aber, welche England seit 1066 *einen* Kriegsherrn gab, hatte in Frankreich der Kriegsherren (seigneurs) viele erzeugt, zwischen welchen die Capetinger Jahrhunderte lang nur die Ersten unter ihren Pairs, ja nicht einmal die Mächtigsten waren. In solchen Zuständen können zunächst nur die Machtverhältnisse des Besitzes entscheiden. In den Lehnsmilizen aber kehrt der unvertilgbare Zug des germanischen Gemeindelebens wieder, verjüngt in militärisch organisirten Verbänden; die freien Formen des alten Gerichtswesens bilden sich um unter dem Einfluß der Militärdisciplin (Lehnstreue) und in einem neuen Verhältniß zur Kirche. Die ungefähr 150 Baronien, welche beim Aussterben der Carolinger Frankreich ausfüllen, sind geschlossene Staatskörper, in welchen der Hof des seigneur die Mannen versammelt um persönlich Recht zu sprechen, d. h. alle öffentlichen Dinge zu berathen, — Kleinstaaten, die ein Kriegs-, Finanz- und

Polizeiwesen darstellen auf der Stufe ihrer Zeit. Die Stammfürstenthümer und Grafschaften bezeichnen nur quantitative Verschiedenheit und Ehrenvorrechte, geben aber ihrem Inhaber keine Regierungsrechte über kleinere Baxone. Erst im 13ten Jahrhundert gelingt es den Königen die größere Zahl der Baronien, geistlichen Herrschaften und Städte als locker verbundene Einheit zusammenzufügen. Ja es entsteht der Schein einer organischen Gliederung, indem die bisher selbständigen, in ihrem inneren Leben einander widerstrebenden Körper sich zu 3 Ständen zusammenfügen, und in dieser Dreigliederung dem König die immer nöthiger werdende außerordentliche Revenüe bewilligen. Da indessen von Hause aus der gleiche Steuermaßstab fehlt, so finden wir nur in Nothfällen Zehnten und ähnliche Einkommensteuern, weit überwiegend dagegen die Neigung zu indirekten und hauptsächlich den Hintersassen zugedachten Steuern. Der so noch schwach gestaltete Staat stieß im 14ten Jahrhundert zusammen mit dem stärkeren England, welches überlegen in Finanz- und Heeresverfassung den schwerfälligen Lehnsmilizen schwere Niederlagen bereitete. In dieser Noth des Landes tritt der innerlich unversöhnte Gegensatz der Stände in wildester Gestalt hervor. In demselben Jahrhundert, wo in England Prälaten, Herren, Ritter und Städte, die Reichsangelegenheiten berathend, schon beisammensitzen, ziehen in Frankreich blutige Empörungen im Innern sich planlos von Jahr zu Jahr durch die höchste Landesnoth. In diesem Zustand war es wo das Königthum zu dem bisher unerhörten Mittel griff: einer Steuererhebung ohne Stände, dem entscheidenden Wendepunkt für die weitere Verfassung.

„Ich behaupte, sagt Tocqueville, daß an jenem Tage, wo die Nation der langen Unordnung welche die Gefangenschaft des Königs Johann und den Wahnsinn Carl's VI. begleitet hatte überdrüssig, den Königen gestattete eine allgemeine Steuer ohne ihre Zustimmung einzuführen, und wo der Adel feig genug war den dritten Stand besteuern zu lassen, wenn man nur ihn selber verschonte, daß an jenem Tage die Saat fast aller unserer Uebel und Mißbräuche gestreut ist."

In der That ist es von diesem Punkt an sichtbar, wie die bis dahin ähnlichen ständischen Institutionen sich trennen, die kleinen ständischen Freiheiten Englands immer größer, die großen ständischen Freiheiten Frankreichs immer kleiner werden. Das Königthum benutzt die neu gewonnenen Kräfte, um zunächst, wie in England, die schwerfälligen, theilweis schon unbrauchbar gewordenen Lehnsmilizen bei Seite zu schieben. Bis Ende des Mittelalters ist dies noch nicht gelungen; denn alle staatlichen Bildungen gehen hier langsamer vor sich. Nachdem aber die entscheidende Vorfrage der Umbildung der Lehnsmilizen in Soldheere gelöst ist, nimmt auch Frankreich dieselben Aufgaben in sich auf wie das organisirende Jahrhundert Eduard's I. II. III. in England, und wenn auch in verschiedener Reihenfolge der Entstehung treten uns dieselben Elemente der inneren Landesverwaltung entgegen wie dort, ein analoges Steuersystem, ein analoges System der Aemter. Der entscheidende Unterschied aber, die eigentliche Unterlage des Ganzen ist:

I. Die Vertheilung der Landeslasten.

Sie umfaßt, verglichen mit dem engl. Selfgovernment, folgende Punkte

1. Die neue Kriegsverfassung Frankreichs führte zu einem stehenden Soldheer, da die Kürze der Dienstzeit, die Unbehülflichkeit der schweren Reiterei auf durchschnittenem Terrain, die Befestigung der Städte das bisherige Kriegssystem völlig unzureichend machte wider solche Gegner die nicht an derselben

Schwäche der Organisation litten. Die englischen und die Schweizerkriege hatten den Glauben an die ritterliche Rüstung schon gebrochen, ehe der Gebrauch des Schießpulvers den endlichen Ausschlag gab. Karl VII. bildet daher die ersten größeren Soldheere, die aber nicht wie in England (§. 89) aus einer fest geordneten Grafschafts-Landwehr, sondern aus zusammengelaufenen Banden gebildet, nach ihrer Auflösung das offene Land verheeren und plündern. Man sieht sich daher genöthigt stehende Corps zu bilden, welche die übrigen aufgelösten Banden theils verjagen, theils unschädlich machen sollen. Eine Zeit lang versucht man eine stehende Infanterie dadurch zu gewinnen, daß jede Ortsgemeinde einen kriegstüchtigen Mann als Bogenschützen stellt, der von allen öffentlichen Abgaben befreit (franc archer) von dem Ertrag der tallagia ausgerüstet und unterhalten wird. Seit Franz I. aber werden die stehenden geworbenen Truppen das ordentliche Heer, die alten Lehnsmilizen treten als Reserve (ban und arrière ban) zurück, und unter der stets wachsenden Zahl und Mannigfaltigkeit der Truppengattungen verliert sich aller Zusammenhang mit der alten Lehns- und Ortsgemeinde-Verfassung. Das Land als Ganzes, oder vielmehr die „steuernden Klassen" tragen die Geldkosten der nun aus dem ganzen Reich zusammengeworbenen, zahlreiches Gesindel und Ausländer umfassenden Mannschaften, deren Kommando meist an Personen des großen und kleinen Adels in besoldeten Stellungen vom König übertragen wird.

Da aber die Kostbarkeit dieser Truppen, ihre Vertheilung zu Zwecken der Landesvertheidigung nach außen und die häufigen Kriege sie für die Erhaltung des Landfriedens unzureichend machten: so entsteht später wieder eine ergänzende Miliz für den inneren Landesdienst. Während in England (§. 11) die Lehndienste ihrem reellen Werth entsprechend (mit $^1/_7 - ^1/_5$ des Jahresertrags) durch Schildgelder abgelöst waren, die später in eine ordentliche Grundsteuer übergingen: war in Frankreich die taille die den Adel vom Kriegsdienste befreite grade allen übrigen Klassen auferlegt. Während in England der Milizdienst gleichmäßig auf den Grundbesitz vertheilt (§§. 89. 90), die Offizierstellen dem größeren Besitz als Ehrenämter zugedacht waren: wird in Frankreich der neue Milizdienst ausschließlich auf den Bauerstand gelegt, da die „Stände" in ihre eigene Belastung nie eingewilligt hätten. Diese neue Cantonpflicht war aber schwerer als die Lehnspflicht, entzog den Landmann auf sechs Jahre seinem Gewerbe, konnte den Unverheiratheten bis zum vierzigsten Jahre treffen, und war schon durch ihre Ungewißheit gemeinschädlich und verhaßt. Die Willkür bei der Ausloosung, die Schande und Härte die mit einem Beruf ohne Aussicht auf Vorrücken verbunden war, machte diese Landwehr zu einem verachteten Anhang des stehenden Heeres. Daß der Milizdienst ursprünglich des Lehnsmannen Dienst gewesen, war inzwischen vergessen. Der Adel betheiligte sich dabei nicht weiter, als daß er durch seinen Einfluß die Befreiung seiner Offizianten und Dienstboten zu bewirken pflegte. Ueberhaupt befreit nur der Wohlstand vom Milizdienst; denn auch die Söhne der höchst besteuerten Bauern bleiben frei, — angeblich zur Beförderung der Agrikultur.

Für die Miliz in dieser Gestalt fehlte jeder Anhalt zur Betheiligung von Kreis- oder Provinzial-Ständen. Der Staat der aus den Gesammtmitteln die Geldkosten bestreitet, der allein über die zahlreichen Vergünstigungen entscheiden kann, besorgt daher auch die Conscription durch seine Beamte. Der königliche Rath bestimmt das Contingent im Allgemeinen und den Antheil jeder Provinz, der Intendant entscheidet wieviel Leute jede Gemeinde zu liefern hat, sein Unter-

beamter leitet die Auslosung und entscheidet über die Befreiungsgründe mit Appellation an die Oberbehörde. Wie konnte hier die Rede sein von ständischem Recht und Einfluß (§§. 89—93) von der Seite der militärischen Verwaltung?

2. Frankreich bedurfte sodann einer Polizei-Organisation eben so dringend wie England. Dort war sie zu einer Pflicht der Grafschaft und Stadtcorporationen erhoben, die Last der höheren Aemter den höheren Ständen als Sheriffs, Coroners, Friedensrichter (§§. 1—5. 27. 28), die Last der niederen Aemter den unteren Ständen als Constables (§. 6) und Milizen, die Gesammtkosten dem Grundbesitz nach gleichem Maßstab (county rate §. 12) auferlegt. In Frankreich kehrt viele Menschenalter hindurch die Beschwerde wieder, daß auf dem Lande keine Polizei zu finden sei. Die Lehnsherren, die einst für die Sicherheit ihres Gebiets gesorgt, bekümmerten sich nicht mehr um den Dorffrieden. Ueberdies war eine wirksame Polizei-Organisation nur in großen Gebieten, nicht für die zersplitterten feudalen Grundbesitzungen möglich (§. 5. 27). Der Stadtbürger sorgte allenfalls nothdürftig noch für sein eigenes Gebiet. — Es ist also wieder der Staat, der endlich die Polizeimannschaften in Gestalt einer Maréchaussée bilden und in Brigaden über das Land vertheilen muß. Der Staat der sie aus Staatsmitteln bildet ernennt daher auch die Offiziere, und stellt die ganze Macht zur Disposition des Intendanten, der mit ihr „Landstreicher und Bettler verhaftet, unerwarteten Gefahren begegnet und Empörungen unterdrückt," welche durch hohe Getreidepreise und Hungersnoth unablässig wiederkehren. Wie konnte hier wiederum von einer Kreisverwaltung die Rede sein, wo solche Verbände weder die Geldmittel noch den persönlichen Dienst leisten? wie von einem Einfluß des großen Besitzes auf die Leitung? Der Staat fand daher auch keine Veranlassung seine neue Schöpfung den ständischen Gerichtshöfen (Parlamenten) unterzuordnen. Die Emancipation der Polizei von der Gerichtsgewalt war hier schon im Entstehen gegeben; ja man erweiterte die Befugnisse der Polizei bis zur Abhaltung von Standrechten, die zuweilen bis auf Galeere und Tod erkennen. Der viel gerühmte und viel gehaßte Polizeistaat Ludwig's XIV. enthält nichts weiter als den Complex von Maßregeln öffentlicher Fürsorge, welchen die fortschreitenden Zustände der Gesellschaft bedingen: Sicherheitspolizei (Friedensbewahrung), Nachtwachen, Wirthshäuser, Armenwesen, Gesinde, Schauspiele, Handel und Gewerbe, Zünfte, Spiele, Kleider, Fluchen, Gotteslästern. Der ganze Apparat von französischen Polizeimaßregeln vom 14ten bis 18ten Jahrhundert, ist auch in der engl. Gesetzgebung vorhanden (§. 27. 38. 39. 46), aber er ist Friedensrichtern und Communalbehörden anvertraut unter gerichtlichen Formen und gerichtlicher Competenz-Entscheidung. Auch die Censur ist seit der Reformation eine königl. Prärogative in England (§. 36a). Die Polizeigewalten sind als Ganzes betrachtet in England vielleicht weiter (§§. 32—52). Aber die Verwaltung der höheren Polizei durch persönliche Aemter der Gentry, und ihre Einhegung durch die Gerichte bilden den Gegensatz gegen den Continent, wo diese Gewalten aus den Mitteln und aus dem Personal der Staatsverwaltung unter Entbindung der höheren Stände von jeder beschwerlichen Mitwirkung erst langsam geschaffen werden mußten.

3. Auch die Justiz bedurfte der Umbildung, da die ältere Schöffenverfassung und das ältere Beweisverfahren mit der fortschreitenden Zersplitterung der Gerichte und der Stände allmälig unanwendbar wurde. Eine Grafschafts-Verfassung welche, wie in England Ritter, Bürger und Bauern zusammenhalten und die Schöffenverfassung als Theil des königlichen Gerichts (Jury) hätte er-

halten können (§§. 3. 25. 63. 64), bestand in Frankreich nicht mehr. Das Königthum mußte erst mühselig eine Gerichtsgewalt über die Barone durch Ausdehnung des Lehnswesens erwerben, um überhaupt eine friedliche Lösung von Rechtsstreitigkeiten zu ermöglichen. Seit 1206 entsteht ein Pairsgericht für die größten Barone, an welches sich ein Parlament als ständisches Gericht für alle übrigen, als Oberbehörde für die unteren Gerichtsbarkeiten anschließt. In England war jene Gerichtsbarkeit des Königs seit der Eroberung verbanden, und erst im 15ten Jahrhundert entwickelt sich aus der Stellung des großen Raths ein ständisches Pairsgericht (Gneist, Bd. I. §§. 20—22), von welchem die französische Parlamentsbildung im 13ten Jahrhundert ausgeht. Während aber die Uebereinstimmung der Pflichten und Rechte in England das ständische Element allmälig zum herrschenden macht (Bd. I. §. 24), geht in Frankreich umgekehrt der ständische Körper immer mehr in einen Beamtenkörper über, die eigentlichen Geschäfte werden von ursprünglich untergeordneten Sekretären (clerks, Parlamentsräthen) besorgt und die Seigneurs auf eine Ehrentheilnahme bei feierlichen Gelegenheiten beschränkt. Die Gerichtsverfassung ist hier wie immer ein Abbild der Staatsverfassung im kleineren Maßstab. — Denselben Gang nimmt die Gerichtsbarkeit der königlichen Bailiffs und ihrer Assisen in den Provinzen: die wirklichen Geschäfte gehen auf rechtsgelehrte Beisitzer über, schon die Ordonnance von Blois 1579 verbietet den bailiffs bei den Gerichtssitzungen mitzustimmen. Nur in der untersten Instanz bleibt die äußere Form der Lehnsgerichte. Die Justizgewalt bleibt noch vereint mit dem Eigenthum, wird aber den königlichen Gerichten, ihrem Recht und ihren Prozeßformen unterworfen, und durch nothdürftig rechtskundige Stellvertreter verwaltet, die Gerichtsbarkeit der Städte schon frühzeitig ganz aufgehoben.

Eine Theilnahme der Schöffen an einer solchen Verfassung war unmöglich, da sie auf der Anerkennung der liberi homines als Rechtsgenossen unter sich beruht, während hier die Verschiedenheit des Gerichtsstandes grade das Hauptmerkmal der höheren Stände wird. Da nun aber kein Stand ein unparteiisches Gericht über andere Stände bilden kann, so blieb zur Erhaltung eines gemeinsamen Rechts nur übrig die Gerichtsgewalt auf Beamte zu übertragen, die als solche grundsätzlich kein ständisches Sonderrecht repräsentiren. Die Gerichte werden daher reine Beamtengerichte, und ihre Unabhängigkeit von wechselnden Verwaltungsansichten wird erhalten durch das schon von Ludwig XI. ausgesprochene Prinzip der Unabsetzbarkeit, sowie durch den Kauf der höheren Richterämter. Die ehemals persönliche Pflicht der Grundherren Recht zu sprechen verwandelt sich in ein Recht der Besetzung der untersten Justizstellen (Patrimonial-Gerichte). Unter Gerichtsherrlichkeit versteht man jetzt nie mehr etwas was der Grundherr selbst zu thun hat, sondern was durch Vögte und Schreiber in seinem Namen geschieht.

4. Die Kirchenverfassung hatte auch in Frankreich ihre vom Communalwesen unabhängige Gestaltung erhalten und hing nur durch die Bevorzugung der höheren Klassen bei Besetzung der kirchlichen Aemter unmittelbar mit ihren Interessen zusammen. In England hatte die ergänzende Kirchensteuer, Church Rate (§. 14) wenigstens eine untergeordnete Theilnahme der Commune durch gleichmäßige Heranziehung des Grundbesitzes zur Kirchenbaulast rege erhalten. Die Gemeindeversammlungen des Kirchspiels (§§. 94—96) blieben der Typus eines kleinen Ortsgemeindelebens, welches sich später durch die Armenverwaltung zu dem heutigen Umfang der Kreisarmenverbände (§§. 97. 102) fortgebildet hat. — In Frankreich fehlte auch hier der nöthige Sinn und die lastenvertheilende Gesetzgebung.

Allerdings werden die Gemeinden zu Kirchenbauten herangezogen, aber nur unter Leitung der höheren Verwaltungsbeamten, welche nach vorgängiger Anhörung einzeler Anträge die Anschläge und die Ausführung leiten. Was vom System der church rate in Frankreich vorhanden, ist ein Nebenzweig des polizeilich organisirten Systems der öffentlichen Bauten. Alle Grundlagen für eine Ortsgemeinde-Verfassung bleiben beschränkt auf den Polizei-Schulzen und den Gemeinde-Steuer Einnehmer als Unterorgane des Staatsbeamtenthums. Eben deshalb konnte

5. eine communale Armenpflege (§§. 15. 98) sich in Frankreich nicht ausbilden. Der Verfall der Kirche und die Entfremdung des kirchlichen Vermögens von seinen ursprünglichen Zwecken machte auch hier seit dem Ende des Mittelalters eine Landarmenpflege nöthig, für die keine poor rate (§. 15) vorhanden war. Zuweilen zwang der Staat in Hungersnoth die Grundherren ihre armen Zinsleute bis zur nächsten Erndte zu ernähren; noch öfter werden die vagabundirenden Bettler in Strafanstalten gebracht, zuweilen massenweis aufgegriffen, wie im Jahre 1767, wo eine einzige Razzia 50,000 zusammenbringt. In den Städten erhielt die verfallende Stadtverfassung noch eine nothdürftige Armenpflege. Auf dem platten Lande bleibt zuletzt kein anderer Ausweg, als daß der Staat auch die Armen auf sich nimmt. Der Intendant vertheilt jährlich Geldsummen auf die einzelen Provinzen, in Hungersnoth auch Korn und Reis, wobei die großen Grundbesitzer wetteifernd ihren Einfluß aufbieten die Spenden ihren Leuten zuzuwenden; der Staatsrath befiehlt an einzelen Orten die Errichtung von Arbeitshäusern und Wohlthätigkeits-Anstalten; während doch alle Vertheilung von Almosen aus so weiter Ferne oft blind, immer ungenügend geleitet wird. Wie die Gerichts- und Polizei-Verfassung die höheren und niederen Stände einander politisch entfremdete, so diente diese Gestalt der kirchlichen Gemeinde und der Armenpflege nur dazu sie einander social zu entfremden.

6. Bau und Erhaltung der Brücken und Heerstraßen war hier und da durch Herkommen Privaten auferlegt, besonders solchen, welche die Zölle dafür bezogen. Mit dem fortschreitenden Bedürfniß fehlte es indessen an einem Maßstab zur Heranziehung der Nachbarn (§. 16). In Ermangelung von Grafschafts- und Orts-Verbänden die dafür verantwortlich zu machen, und einer gleichmäßigen Heranziehung des Grundbesitzes (§§. 117. 118), mußte die Staatsgewalt zunächst die allgemeinen Steuern dazu verwenden. Da diese nicht ausreichten, so schlug man seit Ludwig XIV. den doppelten Weg ein: (1.) die größeren Werke die hauptsächlich Fuhr- und Handarbeiten erforderten durch Frohnen zu bestreiten, zu welchen die Staatspolizei die bäuerlichen Klassen herantrieb, (2.) die ergänzend nothwendigen Geldmittel durch eine Zuschlagsteuer zu der taille aufzubringen; während grade der größere Grundbesitz von Frohnden und Taille standesmäßig frei ist! Je mehr der Handelsverkehr und der Geschmack an schönen Heerstraßen zunimmt, um so mehr dehnen sich die Wegefrohnen in unerträglicher Weise aus. „Der bequeme Ausweg diejenigen für die öffentlichen Arbeiten sorgen zu lassen die am wenigsten an ihren Vortheilen theilnehmen," dehnt sich dann mit Leichtigkeit noch weiter aus. Die Bauerfrohne übernimmt nach Bedürfniß auch den Transportdienst, schafft die Bettler nach den Arbeitshäusern, die Sträflinge in die Gefängnisse, das Bauholz aus den Wäldern in die Seearsenale, das Material zum Bau der Kasernen; sie transportirte auch das Gepäck des Heeres zu jener Zeit, als jedes Regiment noch so schwer es und umfangreiches Gepäck mit sich führte. — Folgerecht konnten Entwürfe und Pläne auf dem ganzen Gebiet der öffentlichen

Arbeiten nur von Staatsbehörden, die Ausführung nur von Staatsbeamten ausgeben. Der Rath entwarf die Pläne und machte die Kostenanschläge. Der Intendant leitete die Arbeiten der Ingenieure, welche sich der Staat auf seinen Schulen bildete, die unteren Verwaltungsbeamten trieben die zum Bau nöthigen Frohnarbeiten zusammen. Wo war hier wieder eine Grundlage zu ständischen Rechten?

Nur die genaue Kenntniß des englischen Communallebens (Cap. II – X), welche bisher fehlte, kann die höheren Stände des Continents überzeugen, *welches Maß von Geldmitteln, geistigen und sittlichen Kräften* alle diese Verhältnisse bedingen, wenn daraus ein gesunder und fester Gemeinde-, Kreis- und Provinzialverband hervorgehen soll. In Frankreich befand sich das Königthum das ganze Mittelalter hindurch noch in einem Nothstand. Sein Privatvermögen konnte die wachsenden Lasten des öffentlichen Wesens unmöglich bestreiten. Grundherren, Kirche und Städte mußten sich daher zu „außerordentlichen" Beiträgen verstehen. Während aber in England das Königthum stark genug war, um Kronvasallen, Untervasallen und Städte unmittelbar nach dem Maßstab der Lehnslasten und ihrer Leistungsfähigkeit heranzuziehen (§. 11): verstanden sich die Grundherren Frankreichs weder zu eigenen Steuern, noch zu persönlichen Amtspflichten, sondern stellen nur ihre Hintersassen dem Staat zur Schatzung nach Bedürfniß zu Gebot. So werden nicht die Lehnslasten, sondern die *Hintersassen-Schatzungen* (tallagia) zum regelmäßigen Steuermaßstab. Seit 1444 wird die taille stehende Abgabe zum Unterhalt des neuen Heeres.

Von 800,000 schweren Livres war sie unter Ludwig XI. auf 4,000,000 Livres, unter Heinrich IV. auf 36 Millionen, unter Ludwig XIV. auf 53 Mill. zuletzt auf 80 Millionen gestiegen. Oft wurde sie in der Wirklichkeit verdoppelt durch Mißbräuche der Steuerverwaltung. Sie war und blieb der auch provinziell verschiedene Typus der Grundsteuer. Als die flandrischen und englischen Kriege außerordentliche Hülfssteuern (auxilia, aides) hinzufügten, wußte man sie wieder nur auf Feuerheerde zu vertheilen. Aus ihnen, aus den späteren aides extraordinaires, sowie aus den Verkaufs- und Consumtionssteuern (aides im Sinne der englischen excise) seit Ludwig XI. konnte sich unmöglich ein Maßstab für steuerbewilligende Kreisverbände und Stadtcommunen (Commoners) bilden. Die Geistlichkeit fand sich für alle Zumuthungen durch don gratuit im Ganzen ab. Der Adel als solcher war erst spät zu einer capitation und zu den vingtièmes als ergänzenden Kriegssteuern herangezogen. Die scheinbare Verwirrung des gesammten Steuersystems, die schwankenden Begriffe der tailles und aides, der ordentlichen und außerordentlichen Steuern, die Schwierigkeiten der Erhebung und Verwaltung hatten zu allen Zeiten ihren letzten Grund in dem Mangel des Maßstabs. Mit dem Steuermaßstab fehlt auch die Möglichkeit einer ständischen Bewilligung. Stände welche die nächstliegenden Bedürfnisse ihres Kreises und Orts nicht selbst aufbringen und deren Angelegenheiten nicht selbst verwalten, verlieren auch den Sinn der Steuerpflicht mit der Einsicht in die Nothwendigkeit der Steuern und des mit jedem Menschenalter wachsenden Bedürfnisses. Mit dem Augenblick der grundsätzlich anerkannten Ungleichheit der Besteuerung ist daher die Kraft der französischen Stände gebrochen. Man beruft sie nur zu außerordentlichen und zu Nebenzwecken, die Generalstände seit 1614 überhaupt nicht mehr.

Aus dieser Vertheilung der Staatslasten ergab sich als nothwendige Folge:

II. Der Gesammtorganismus der französischen Verwaltung.

Von derselben Zeit an, in welcher die äußerliche Zusammenfügung von Kirche, Grundherrschaften und Städten zu den drei Ständen erfolgt war, kam die Staatsgewalt in die Lage neue Bedürfnisse des öffentlichen Lebens befriedigen zu müssen. Seit dem Jahrhundert der englischen Kriege insbesondere wuchsen diese Bedürfnisse in früher nicht geahntem Maße, und machten die alten Leistungen der höheren Stände zum Theil überflüssig, durchweg aber unzureichend. Weder die alten Baronien, noch die Kirche, noch die Stadt Communen konnten das leisten, was Frankreich jetzt zu seiner Landesvertheidigung, zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Friedens, zur Armenpflege und zu den sonst fortschreitenden socialen Bedürfnissen beanspruchte.

Schon unter Ludwig dem Heiligen hatte sich zur Erfüllung solcher Anforderungen ein Staatsrath von dem Parlament abgesondert, und war eine Zeitlang äußerlich in ein analoges Verhältniß getreten wie der Permanente Rath und der Große Rath unter Eduard I. (Bd. I. §§. 21. 22) In demselben Maße wie nun mit jedem Menschenalter wachsend die Steuer- und Amtslast von den alten ständischen Körpern auf die neue Centralgewalt übergeht, wächst folgerecht die Gewalt des Staatsraths auf Kosten der ständischen Körper. Noch erscheinen viele Parlaments-Mitglieder, ja zuweilen das ganze Parlament, in den großen Sitzungen des Conseil. Sie treten aber allmälig zurück. Seit 1547 ist eine Trennung in Sectionen eingetreten. Die Abtheilungen für die innere Landesverwaltung bilden schon einen stetigen, berathenden und beschließenden Körper, der im Namen des Königs allgemeine, im ganzen Reiche gültige Verordnungen erläßt. Die ungeheure Zahl der arrêts du conseil regelt die neuen Verhältnisse und ihre Collisionen mit den alten. Da das Budget nur von einem Staatskörper ausgehen kann, die drei Stände aber weder die Steuerzahler vertreten, noch unter sich einig sind: so bleibt nichts übrig, als daß ein dritter über ihnen stehender Körper jährlich beschließen muß, wie hoch der Steuerbedarf sich zu belaufen, welchen Antheil jede Provinz zu übernehmen hat. Schon aus diesem finanziellen Grunde mußte zuletzt doch der Staatsrath auch entscheiden, wo die neuen Bedürfnisse der Verwaltung mit alten Sonderrechten in Collision kommen. Er wird dadurch Competenz- und höchster Gerichtshof für öffentliches Recht, mit der Befugniß die Sprüche der alten Gerichtshöfe zu kassiren. Dies, in Verbindung mit der Vorberathung der Gesetze und mit dem Erlaß allgemeiner Amtsanordnungen, macht ihn von Jahrhundert zu Jahrhundert fortschreitend zum Mittelpunkt der Regierung des Reichs. Seine Mitglieder ergänzen sich (immer unabhängiger von altständischen Verhältnissen) durch technische Ausbildung, mehr aus den mittleren als aus den höchsten Kreisen der Gesellschaft. Die späteren Staatsmänner Frankreichs, wie Sully, Richelieu, Colbert erkannten immer klarer schon aus der nothwendigen Einheit der Finanzen die Nothwendigkeit der Einheit aller Zweige des öffentlichen Dienstes. Der Staatsrath als beschließender Beamtenkörper spitzt sich daher immer mehr zu in administrirende Staatsminister. Die Uebergangsstufe der Provinzial-Ministerien tritt mehr zurück; die Central-Verwaltung des Innern drängt sich immer mehr in ein (dem des ersten Schatzlords England's vergleichbares) Amt zusammen, das des General-Controleurs der Finanzen, der zugleich als Finanzminister, Minister des Innern, der öffentlichen Arbeiten und des Handels die wichtigsten Regierungsbefugnisse in sich vereint, an

welchen die finanzielle Seite stets die vorwiegende wird, je mehr alle neuen Bedürfnisse vom Staat befriedigt werden.

Es ist ein folgenreicher Irrthum der heutigen Decentralisations-Schule in Frankreich diesen Gang der Sache als Verirrung darzustellen. Der Vorwurf liegt vielmehr umgekehrt darin, daß die Parlamente und alten Gerichtskörper unreformirt in planlosem Gemenge mit der Verwaltung blieben, so weit sie dazu dienten Rechte der Privilegirten zu schützen; daß die Verwaltung stets nur in einzele Verhältnisse eingriff, ohne jemals die Staatslasten nach festem Plane neu zu vertheilen. Die strengste Centralisation der Finanzverwaltung, aus der alles übrige Centralisiren folgt, war schon deshalb nothwendig, da Gelder die von der Gesammtheit erhoben werden, nicht durch Communal-Verbände verausgabt werden dürfen. Der Staat hatte vielmehr die Pflicht, also das Recht diese Haupttheile der inneren Verwaltung durch seine eigenen Organe zu leiten, zuerst im großen Ganzen, und dann immer fortschreitend auch im Einzelen. Unter Anfangs unscheinbaren Namen von Finanzbeamten entsteht so ein Apparat von Präfekten, Unterpräfekten und Ortsbeamten. Der Präfekt ist der unter Richelieu creirte Intendant, der Unterpräfekt heißt Subdélégué. Beide repräsentiren bereits den heute so genannten napoleonischen Regierungsapparat. Der Präfekt, Intendant, ist ein junger Mann aus der verwaltungskundigen Klasse, also von mittlerer oder gar geringer Herkunft, stets aus einer anderen Provinz, ernannt aus den Beisitzern des Staatsraths. Er wird gewöhnlich geadelt. Der Subdélégué, meistens ein Büreaubeamter, ist immer ein roturier. Beide sind in ihrem Bezirke commissaires departis d. h. Vertreter aller königlichen Gewalten, welche von Hause aus königliche, nicht ständische sind. Sie sind gesellschaftlich überstrahlt von dem Glanz des Hofadels; der Sache nach ist es wahr was einst Law zu Argenson sagte: „Niemals hätte ich das für möglich gehalten, was ich als Finanzcontroleur gesehen habe. Die französische Monarchie wird von 30 Intendanten regiert. Sie hat weder Parlament noch Stände, oder Gouverneure; diese 30 Männer werden in die Provinzen abgeordnet, und von ihnen hängt sofort Wohl und Wehe, Mangel und Ueberfluß des Reiches ab."

Wie sich nun aber die Centralverwaltung im Ganzen täglich im Conflict sah mit den altständischen Rechten, so wiederholte sich derselbe Conflict in ihren einzelen Organen. Für die Erhebung der alten Steuern bestand noch eine Mitwirkung der Grundherren und anderer Grundbesitzer (als élus, trésoriers de France). Man läßt sie nominell bestehen, schiebt sie aber durch Obergewalten bei Seite; ebenso die alten Wegebehörden. Neue Steuern und Institute wie die Kopfsteuer, die Miliz, u. a. werden sogleich direkt dem Intendanten und seinen Organen überwiesen. Durch das Nebeneinanderstehen solcher Organe entstehen wieder neue Conflicte, die sich nur durch weitere Ausdehnung der administrativen Gewalten lösen lassen. Vor allem gehörte dahin (als Uebergang aus dem Feudalwesen in das reine Amtsrecht) das Zwittergebilde der Käuflichkeit der Aemter, in Folge deren die Amtsbefugnisse und Sporteln nicht gekürzt werden konnten ohne Rechte zu verletzen, die vom Amtsvorgänger gekauft waren. So wurden Amtsrechte täglich Gegenstand des Civil-Prozesses, wie umgekehrt die Privatrechte Gegenstand administrativer Entscheidung. Da aber die öffentlichen Rechtsverhältnisse nothwendig den privatrechtlichen vorgehen, so entstand weiter das System der Evocationen, durch welches Rechtsstreitigkeiten über Steuer-Erhebung, öffentliche Bauten, Communicationswesen und andere Gegenstände, bei welchen die Staatspflich-

ten betheiligt sind, den Gerichten entzogen und vor die Verwaltungsbehörden gebracht werden. Ebenso geschieht es mit allen Fragen, welche sich auf die Befugnisse der Staatsbeamten beziehen, da öffentliche und gemeinsame Amtspflichten nicht ständisch und lokal gesonderten Körpern unterworfen werden können. Ehe man dies als „Mißbrauch" tadelt, wolle man sich vergegenwärtigen, wie es möglich gewesen wäre die Finanz-, Militär- und Polizei-Verwaltung des Reichs ohne das zu führen? Es war daher der Verwaltung auch nicht zu verargen, wenn sie auf neu geschaffenen Gebieten sich von Hause aus der ständisch-gerichtlichen Einmischung entzog. Es geschah das durch die stehende Klausel im arrêt:

„wir verordnen überdies, daß alle streitigen Fälle, welche irgend wie auf diesen Beschluß sich beziehen, dem Intendanten vorgelegt werden müssen, um von ihm entschieden zu werden; gestatten auch an unsern Rath zu appelliren; verbieten aber unseren Gerichtshöfen davon Kenntniß zu nehmen."

Selbst Evocationen welche bei öffentlichen Aufständen den Intendanten ermächtigen mit einigen extemporirten Beisitzern auf Tod und Galeere zu erkennen, fanden in den Rechtsvorstellungen der höheren Stände über das Verhältniß der Polizeigewalt zu den niederen kein Bedenken.

Die Einzeladministration (vergl. die Correspondence administrative de Louis XIV., par Depping) durch einen solchen Beamten-Apparat war ungefähr so gut wie sie sein konnte. Da die Mittelglieder der Kreisverbände fehlen, so muß sich die Staatsregierung allerdings um sehr Vieles, zuletzt fast um Alles bekümmern, fast für Alles sorgen. Es ist wahr, daß im 17. und 18. Jahrhundert in ganz Frankreich „weder eine Stadt noch ein Dorf, weder ein Krankenhaus noch eine Fabrik, weder ein Kloster noch eine Schulanstalt in ihren Angelegenheiten unabhängig handeln, oder ihre Güter nach Gutdünken verwalten konnte." Allein es ist ebenso wahr, daß öffentliche Angelegenheiten in einem großen Staatskörper von Communen und Körperschaften selbständig nur verwaltet werden können unter Voraussetzung gleicher Steuerlast, gleicher Ehrenamtspflicht, gleicher Unterwerfung unter die Gerichtsgewalt, von denen in Frankreich überall das Gegentheil bestand. Ebenso war es von Staatswegen nothwendig sich nicht blos um Steuern und Polizei-Ordnung, sondern auch um die fortschreitenden Bedürfnisse, um Gesundheit und Wohlfahrt der Unterthanen zu bekümmern. In Ermangelung von Communal-Verbänden, und bei der Unbeholfenheit und Unerfahrenheit der nachbarlich Verbundenen sich durch gegenseitige Berathung und Einigung selbst zu helfen, fing die Staatsgewalt an „den Bauern die Kunst reich zu werden zu lehren," Schriften über den Ackerbau auszutheilen, landwirthschaftliche Vereine zu gründen, Preise zu versprechen, Baumschulen zu unterhalten und deren Produkte zu vertheilen. Zahlreiche arrêts nöthigen den Handwerker sich einer gewissen Methode zu bedienen und gewisse Erzeugnisse zu liefern. Industrie-Inspektoren bereisen in dieser Absicht die Provinzen. Man sieht die Verwaltung unablässig helfen, hindern, erlauben. Ueberall schreitet sie ein, ohne ebenbürtigen Nebenbuhler, also überall mächtig geschäftig, herrschsüchtig. Selbst in das Schicksal der Familien, in das Leben des Einzelen dringt sie an Stelle der Commune; wie umgekehrt der Einzele auch keine Scheu empfindet den geheimen Verwaltungsakten seine Geheimnisse anzuvertrauen. „Die Verwaltung kennt die Interessen der Leute besser als sie selbst." Die englische Gesetzgebung war schon im Mittelalter darin vielleicht noch weiter gegangen (Vgl. §§. 38. 46.) Das Unzureichende und Verfehlte im französischen System lag nur in dem Betriebe durch besoldete Staatsbeamte, in Functionen die ihrem

Wesen nach nur in dem Communal-Verband richtig erkannt, geleitet und entschieden werden können, — und sich dann die Bevormundung bald genug abwerfen. In dem weitläufigen Netz von subordinirten Staatsbeamten tritt an die Stelle ein schematisches Berichtswesen. Die Centralstelle fordert Bericht über Alles, auch über Familien und Individuen. Der Minister läßt den Präfekten berichten, der Präfekt den Unterpräfekten, der Unterpräfekt den Schulzen, — und der höhere wiederholt dann wieder, was ihm berichtet ist, „gleichsam als hätte er Alles selbst gewußt“. Sogar die Verwaltungssprache ist schon der heutigen auffallend ähnlich. „der Styl farblos, fließend, flau und weichlich: die Individualität des Berichterstatters verliert sich in eine allgemeine Mittelmäßigkeit.“

Niemand hat sicher die Uebelstände einer solchen Verwaltung lebhafter empfunden, als die Hofleute, welche am Hofe Ludwig's XIV., XV., XVI. in den höchsten Centralstellen dieser Verwaltung präsidirten. Allein die in zweiter Reihe stehenden technischen Verwaltungsbeamten besaßen fast ausschließlich diejenige *Geschäftskenntniß*, welche sich in England die gentry durch eine umfassende Administration in Ehrenämtern erwirbt. Noch mehr: diese besoldeten Staatsbeamten besaßen fast allein die nöthige *Unparteilichkeit* um über den feindseligen ständischen Interessen zu stehen, die in England durch Steuer- und Amts-System verbunden waren. Ja, dieser geschlossene Beamtenkreis war das nothwendige und einzige Gegergewicht geworden gegen die geselligen Umgebungen des Hofes, das einzige Organ, durch welches die Noth, die Bedürfnisse, die Ansprüche der schwächeren Klassen dem Monarchen vorgetragen werden konnten. Wie mangelhaft und pedantisch auch das Verfahren der centralisirten Administration sein mochte: es gab im 18. Jahrhundert kein anderes Organ mehr, um die stetige Ueberbürdung der niederen Klassen im Staate zu übersehen, und ihr allmälig abzuhelfen, wenn man dies ernstlich versuchen wollte.

Das am wenigsten geeignete Gegengewicht dagegen waren jedenfalls die *Landstände*. Wären diese Stände das gewesen was sie in England seit dem 13. Jahrhundert waren, die Repräsentation der Klassen welche die Steuern und Lasten des jetzigen Staats trugen, so hätten sie nicht untergehen können. Statt dessen waren die französischen Stände eine Repräsentation der Klassen wie sie *geschieden unter sich* das Militär-, Gerichts- und Polizeiwesen einst vor langen Zeiten besorgt hatten. Wohl waren sie zuweilen in der Stunde der Noth eines patriotischen Entschlusses fähig gewesen: in ihrer ruhigen und normalen Denkungsweise sind sie die stetigen Repräsentanten ungleicher, ungerechter Ansprüche, die Hindernisse einer Fortbildung der Finanz-, Militär-, Gerichts- und Polizei-Verfassung des Landes. Eben daher kam ihr Bestreben sich gegenseitig zu übervortheilen, jeder für sich die mißbräuchlichste Ausdehnung von Rechten zu verlangen, während die diesen Rechten entsprechenden Pflichten andere tragen sollten. Sie haben niemals einen fruchtbaren Verfassungsgedanken auch nur ausgesprochen. Kein tüchtiger und gewissenhafter Monarch Frankreichs hat sie anders als ein Uebel behandelt, keiner ihnen einen geregelten Antheil an der Gesetzgebung, keiner ihnen das Recht einer festen periodischen Berufung zugestanden. Selbst ihr Steuerbewilligungsrecht war so schwach verklausulirt, daß die Könige auf dem Wege der ordonnance fortschreiten konnten, wenn sie nur die Hintersassen besteuerten, ohne Adel und Geistlichkeit für ihre Personen zu treffen. Es lag ihnen von Anfang an mehr an der eigenen Steuerfreiheit als an der Steuerbewilligung. Schon 1579 ermächtigten daher die Stände von Blois das Parlament „in dringenden Fällen“ zu den Steuern zu con-

sentiren. Wie sie von Anfang an weniger eifersüchtig auf das Königthum wie auf einander selbst gewesen sind, so hat das Königthum von ihnen selbst die Mittel erhalten, sie entbehrlich zu machen. Man umging sie, und fuhr fort diejenigen zu besteuern und zu belasten, welche den geringsten Widerstand leisten konnten. Die Berufungen der Generalstände im Anfang der Regierung Heinrichs IV. 1593 und nach seinem Tode $16^{14}/_{15}$ sind der letzte Lebensakt der Reichsstände. An dem gleichen Princip kranken und sterben etwas langsamer die Provinzialstände. Da sie in Ermangelung eines Maßstabes sich zur Uebernahme der neuen Staatslasten nicht einigen konnten, sondern statt zu helfen nur Beschwerden über die Verwaltung vorbrachten, für die sie ungemeinen Scharfsinn entwickeln, soweit sie selbst betroffen sind, da diese Beschwerden — gerecht oder ungerecht — niemals die rechten Mittel der Abhülfe zu bringen wußten: so entwickelte sich in dem Beamtenthum jene principielle Abneigung und Mißachtung gegen ständische Versammlungen und Berathungen, die noch heute unter gleichen Umständen wiederkehrt. Wenn in zwei entfernten Provinzen die ständische Verwaltung ausnahmsweise eine gewisse Selbständigkeit und Lebenskraft behielt, so lag der Grund nur in einer vom übrigen Frankreich abweichenden Vertheilung der Lasten, Vertheilung der Stimmen, und in der fortdauernden Gewöhnung der höheren Stände an die persönlichen Lasten der öffentlichen Verwaltung.

III. Die Gliederung der Stände.

Während also in Frankreich allmälig dieselben Bedürfnisse des Staatslebens auftreten wie in England, und die gleichen Mittel der Befriedigung durch Steuern und Aemter, zeigen die alten Stände allen gewaltigen Aenderungen gegenüber nur ein Bestreben: Aufrechterhaltung ihres Besitzstandes. „Keine Steuerbelastung und keine Behelligung durch königliche Beamte" ist die pensée immuable seit den priviléges des nobles unter Ludwig X. (1315) ein halbes Jahrtausend hindurch geblieben. Sie lassen es geschehen, daß der „König" für alle neuen Bedürfnisse durch neue Steuern und neue Aemter sorgt, oder fügen sich wenigstens nach einigem Widerstreben. Sie scheinen gar nicht zu fühlen, daß das große Gemeinwesen, dem sie jetzt angehören, dessen Ehren und Vortheile sie täglich genießen, immer mehr nur durch die Steuern und durch die persönlichen Leistungen der Klassen erhalten wird, die sie so gern noch als ihre „Unterthanen" bezeichnen. Es liegt dabei wohl die Selbsttäuschung zu Grunde, welche überall auftritt, wo das Bewußtsein öffentlicher Pflichten erlischt und nur der Begriff des Privateigenthums übrig bleibt. Ich meine die Vorstellung als ob der Grundbesitz seine öffentlichen Pflichten erfüllt habe, indem er seine Hintersassen dem Staate zur Besteuerung und zur Rekrutenaushebung darbiete. Es ist dabei schon thatsächlich unrichtig, daß die ganze bäuerliche Bevölkerung aus angesiedelten Knechten des großen Grundbesitzes hervorgegangen wäre. Allein auch wo sie es ist, kann Niemand seine persönliche Dienst- und Steuerpflicht einem Knecht oder Pächter auftragen. Und wo es dennoch geschieht, erwirbt der lassitische Bauer durch den Werth seiner persönlichen Arbeit, durch seine Cantonpflicht und durch seine Grundsteuer allmälig den Anspruch auf erbliches Eigenthumsrecht nach denselben wirthschaftlichen und rechtlichen Grundsätzen, nach welchen der Lehnsbesitzer erblicher Eigenthümer des geliehenen Guts wurde. Während in dem gesunden Lehnswesen der Grundherr seine Unterthanen beschützt und ernährt hatte, kehrt sich dies Verhältniß seit dem Schluß des Mittelalters beinah um, indem die Steuerlast für

Heer und Landesverwaltung, der persönliche Zwangsdienst der Miliz, der persönliche Gerichtsdienst, der Wegedienst, der Schulzendienst, aller Zwangsdienst ꝛc., – soweit überhaupt noch Naturaldienste für das Gemeinwesen vorkommen, – immer vollständiger auf den Bauer- und gemeinen Bürgerstand abgewälzt wurden. Indem nun aber die höheren Stände dennoch alle Ehren und alle Vortheile ihrer früheren Stellung behaupteten, entstand daraus die seit dem 16ten Jahrhundert sichtbare Zersetzung der Stände, in welcher man sich gewöhnte diejenigen, welche nach ihren Kräften am wenigsten zum Gemeinwesen beitrugen und thaten als die höchsten Stände zu betrachten; diejenigen, welche nach ihren Kräften am schwersten für das Gemeinwesen arbeiteten und zahlten, als die niedrigsten Stände; diejenigen, welche die geistige Arbeit des Staates verrichteten als einen besonderen Beamtenstand, der auf unbegreifliche Weise allmälig die Rechte der anderen zu usurpiren schien. Statt des geschichtlichen, dem Mittelalter entsprechenden Verhältnisses von Adel, Mittelständen und arbeitenden Klassen, entsteht hier eine Scheidung von Adel, Bürger- und Bauerstand, der die geschichtliche Vertheilung der Staatslasten umkehrt.

1. Adel war und hieß im Mittelalter seit der Ausbildung der stehenden Heere (Lehnsmilizen) die Klasse der Offiziere (seigneurs) im Lehnsheere, deren Militär-, Gerichts- und grundherrliche Stellung zu einem Kleinstaat zusammenschmolz, in welchem der Grundherr die Pflichten der weltlichen Staatsgewalt nach den Bedürfnissen der Zeit erfüllte. Er sprach das Recht, sorgte für die öffentliche Ordnung, leistete den Bedrängten Beistand, verwaltete persönlich die öffentlichen Angelegenheiten. Seitdem das Königthum diese unermeßlich wachsenden Pflichten mittels neuer Steuern und Aemter immer vollständiger übernahm, blieben der alten Grundherrschaft nur Ehren- und nutzbare Rechte zurück. Von den Pflichten getrennt werden diese Rechte übertragbar, daher der natürliche Gegenstand der Bewerbung für die Klassen, welche dem Adel in Besitz und Lebensweise am nächsten standen: die Masse der Lehnsmilizen. Das Königthum selbst befördert solche Uebertragung um die Macht der streitbaren Dynastie zu brechen. Von der Unterordnung unter den seignenr immer mehr entbunden betrachtet sich der Besitzer eines Ritterlehns auf seiner Hufe als Erb-, Lehns- und Gerichtsherr so gut wie jener. Indem mit den reellen Diensten der Lehnsmiliz die seigneurs ihre einstige Stellung als Capitäne der Miliz verlieren, verwandelt sich die ganze alte Miliz in ein undisciplinirbares Corps von Offizieren. Als endlich der Lehndienst sich ganz verlor, blieb ein pflichtenloses Ehrenrecht zurück, welches nur durch die fortdauernde Anerkennung der Staatsgewalt fortdauern und deshalb auch in allen Stufen anderen verliehen werden konnte. Die Gnade des Königs übertrug daher immer zahlreicher die alten Adelstitel vom Baron hinauf bis zum Herzog auf die ehemaligen Lehnsmilizen, und verfuhr damit sehr viel freigebiger als mit der alten Investitur, da für den Verleiher wie für den Beliehenen mit der neuen Ehre keine neuen Lasten verbunden waren. In den Jahren 1572—87 allein wurden 38 Familien in den Pairsstand erhoben. So vollzog sich am Schluß des Mittelalters die Verschmelzung einer sehr kleinen mit einer sehr zahlreichen Klasse zu einem „Adel", in welchem nur noch ein großer Hof- und ein kleiner Landadel mit ziemlich unsicherer Grenze geschieden wurden. Am Schluß des ancien régime waren etwa 120,000 Adlige vorhanden, von denen 4,120 Familien zum mittelalterlichen Adel (Lehnsmilizen) gerechnet werden, während die Gesammtzahl sich als Erben der mittelalterlichen seigneurs betrachtete, und von historischen und ver-

brieften Rechten sprach. Die vom Königthum unverändert anerkannten Ehren-, Familien- und Vermögensrechte bildeten nun ein besonderes adliges Privatrecht. Der Grundherr behielt natürlich auch die alten Zinsen, Zehnten, Frohnden, Marktzölle, Zwangsmühlen, Zwangspressen, lods et ventes und andere Besitzveränderungsabgaben. Man unterschied dabei nicht was ursprünglich wirthschaftliches Privatrecht, was Aequivalent für Kriegs-, Gerichts- und Polizeischutz des Grundherrn gewesen war. So leicht vergessen die ehemaligen Pflichten des Grundherrn wurden, so unvergessen blieben bis zur geringsten Kleinigkeit herab alle Lasten seiner ehemaligen Schützlinge, für die in Frankreich eigene Dictionnaires entstanden. Und als nun die neuen Lasten des Staats hinzuwuchsen, da blieb eine historische Erinnerung nur soweit zurück, als dieselben Klassen, die in der früheren Ordnung der Dinge ihrem Grundherrn Frohnden und Steuern geleistet, naturgemäß auch dem neuen Oberherrn Steuern und Frohnden zu leisten haben. Das alte historische Recht des souveränen Barons „n' impose qui ne veut" dehnte sich seit der Verschmelzung von Adel und Ritterschaft auf die Vorstellungen der höheren Stände überhaupt aus. Als man unter Carl VII. 1,200,000 Livres taille erhob war die Befreiung des Adels davon weniger fühlbar: als dann aber diese Zahlen sich verzehnfachten und zuletzt sich versiebenzigfachten, wurde dies Privilegium (wie immer) unter altem Namen zu einer völlig neuen Sache. Auch wo in der Noth der Adel mit herangezogen wurde, wie zur Kopfsteuer und zum Zwanzigsten unter Ludwig XIV., blieb es doch feststehende Vorstellung, daß die Steuererhebung nach alten Taxen (hinter denen sich dann das Privilegium versteckt) und durch andere Personen in schonendsten Formen geschehen müsse. Auch da noch mußte der Steuereinsammler von Monat zu Monat zu den verschiedenen Klassen der Bevölkerung einkehren, um ihnen das Wesen der ständischen Unterschiede einzuschärfen, und immer von Neuem die Vorstellung zu befestigen, daß die Freiheiten der höheren Stände in der Befreiung von jeder reellen Leistung für das Gemeinwesen bestehen.

Die Ausdehnung des Adelsrechts in der Familie hängt in allen Ländern Europas zusammen mit der Art der Verpflichtungen die zur Zeit seiner Abschließung als Geburtsstand am Grundbesitz hingen. Ein adliges Privatrecht, welches mit keiner erheblichen öffentlichen Last mehr verbunden ist, innerhalb der Familie irgendwie zu beschränken, war kein Grund. Die Ausdehnung des Privilegiums auf alle Söhne und Töchter erschien hier ebenso natürlich wie die Bande des Bluts. Das adlige Privatrecht schied daher nicht nur das Haupt der Familie wie in England (wo die Grundsteuern, Kriegs-, Gerichts- und Parlamentspflichten eben nur von dem besitzenden Haupt der Familie geleistet werden konnten), sondern scheidet die ganze Familie vom Volke aus, verwandelt die ganze Masse der ehemaligen Lehnsmilizen in einen Geburtsstand, und verbreitet die Vorstellung angeborner Befreiungen von Pflichten von Generation zu Generation und in immer zahlreichere Kreise.

Je mehr der Neid des Volks gegen einen solchen Stand wuchs, in demselben Maß wuchs auch der Andrang dazu, dem die stetige Finanznoth der Könige entgegenkam. So entstand seit Ludwig XI. der käufliche Adel, der zwischen die Abneigung seines alten und seines neuen Standes gestellt, haltlos dastand, der wiederholt zurückgenommen, den Zeitgenossen nur ein Gegenstand der Schadenfreude ward.

Fortwährend wurden dem so erweiterten Stande Schadloshaltungen versichert

für Dienste und Pflichten, deren er längst entboben war; unzählige Geldvortheile aus Hof und Staatsämtern fliessen ihm zu, die seine Vorfahren nicht gekannt hatten. Dennoch fühlt er sich und wird er von Generation zu Generation ärmer, theils durch mangelhafte Landwirthschaft, durch Verarmung seiner Leute, am meisten aber durch die verkehrte Verwendung seiner Mittel. Da das grosse fundirte Vermögen, von Steuern und Ehrenamtspflichten befreit, nur Mittel zur geselligen Freude werden kann, so bildet sich die Vorstellung von dem standesmäßigen Beruf des Adels zum Genuß. Es entsteht alsbald ein Wetteifer in der Verwendung des Vermögens zu neuen abentheuerlichen, zu unsittlichen und zu frivolen Zwecken. Ein Adel, der mit seiner Steuer- und seiner persönlichen Kraft kein Gemeindewesen verwalten hilft, verlernt auch sein eigenes lastenfreies Vermögen verständig zu verwalten. Die äußerlichen Hülfsmittel, die man dagegen erfand, haben das Uebel nur verschlimmert. Das Erstgeburtsrecht, einst aus der Kriegspflicht des Grundbesitzes entstanden, wird hier verkünstelt in Familienfideicommisse zur Erhaltung des „Glanzes der Familie." Während da, wo der Grundbesitz wie in England seine Steuern und Ehrenamtspflichten ununterbrochen erfüllt hat, sich ein „gemeines Recht für den Grundbesitz" vollkommen ausreichend zu seinem Schutze bildet, wird hier der adlige Besitz auf Kosten anderer Besitzweisen, Erwerbsrechte und Gläubigerrechte noch besonders befestigt, — immer nur zu gesellschaftlichen Zwecken, und gesellschaftlichen Interessen dienend. Denn zum Nutzen des Staats war es doch gewiß nicht einen steuer- und pflichtenlosen Besitz noch besonders zu befestigen!

Diese Befestigungen erzeugten im günstigsten Falle eine Klasse privatisirender Gentlemen, unfähig andere nicht befestigte Besitzweisen zu repräsentiren. Im ungünstigeren Falle wirkten sie wie Verschwendungserklärungen, entbanden legal von der Sorge für die verständige Verwaltung des eigenen Vermögens, und erzeugten eine standesmäßige Leichtfertigkeit im Schuldenmachen, im Schuldenbezahlen und immer neue Schuldprivilegien auf Kosten anderer Klassen. Sie erzogen jenes Geschlecht, welches zuletzt nur noch ernste Dinge frivol, frivole Dinge ernst zu nehmen wußte. Und dabei sind die französischen Archive voll von Bittschreiben des höchsten Adels um Steuererlaß bei dem Intendanten nach folgendem Muster:

„Euer zartfühlendes Herz, Monseigneur, wird es nicht ertragen können, daß
„ein Familienvater meines Standes, wie einer aus dem gemeinen Volke
„Steuern zu zahlen hätte."

Dies Schutzzollsystem des Grundbesitzes vermehrte aber natürlich wieder die Zahl der darbenden Männer von Stande. Während die englische Aristokratie ihre jüngeren Söhne mit schwerem Gelde in die Offizierstellen einkauft, wurde in Frankreich aus dieser Versorgung eine neue Staatspflicht, die Armee des ancien régime zuletzt ein gesellschaftliches Institut, in welchem Sold und Unterhalt der Truppen 44,000,000, die Gehalte der Offiziere 46,000,000 Frcs. kosteten.

Dieser Geburts- und Patentadel erweiterte sich dann endlich noch durch den Amtsadel mehrer Tausend Stellen. Noch weniger ließ sich die Freiheit von Steuer, Frohnde, Miliz denen versagen, welche die wirklichen Staatsgeschäfte besorgten; sie erstreckte sich daher bis auf die Diener der Finanzpachtungen, Zoll-, Post-, Salz-, Steuerverwaltung herab in solchen Dimensionen, daß auch im kleinsten Dorf mehre steuerfreie Beamten vorkommen konnten.

Wie nun aber die Ritterschaft der Standesbildung des Adels gefolgt war, so folgt nunmehr jede weitere Schicht der Gesellschaft den-

selben ständischen Vorstellungen, und es zersetzen sich nunmehr in gleicher Weise:

2. Die städtischen Klassen oder der sogenannte Bürgerstand. Bis gegen Ende des Mittelalters war in den Städten noch ein gesundes nachbarliches Zusammenleben zu finden. Ludwig XI. glaubte sie sicherer an den Thron zu fesseln, indem er ihnen die neuen Grundsätze des Adelsrechts einimpfte. Er schuf zuerst eine Klasse von „Notablen", die ohne besondere Steuern und öffentliche Pflichten nichts weiter als einen Vorrang vor ihren Mitbürgern haben sollen. Von da an geht die Sache gleichsam von selbst weiter, in regem Wetteifer mit dem Adel, und in seltsamem Contrast mit den Mißbräuchen der englischen corporations (§. 79), die auf einer anderen Stellung der höheren Stände beruhen. Man incorporirte in buntester Gestalt Landgerichte, Universitäten, Steuer-, Forst-, Salz-Zollämter, die Münze, die Advokaten, die Prokuratoren, die Handelsrichter, die Notare, die Kaufmannschaft, — immer nach dem Vorbild des Adels, d. h. so daß die Notablen weder besondere Steuern noch besondere persönliche Pflichten erfüllen, aber gewisse Ehrenrechte und Immunitäten üben und über remunerirte Aemter und Vergünstigungen zu verfügen haben. Die Honoratioren, welche noch keinen Platz unter den Notablen gefunden, und doch auch sich keiner nützlichen Arbeit gewidmet haben, sondern sich dann ab als „bourgeois." Nach dem Vorbild des Adels giebt die Stellung eines Vermögenden, der weder für sich noch für das Gemeinwesen arbeitet, einen selbstverständlichen Anspruch auf einen höheren Stand.

Demselben Bildungsgang folgt das Handwerk. Da alle höheren Stände auf Absonderung und verliehenen Vorrechten beruhen, so gestaltet sich auch die Handwerksarbeit zu einem verleihbaren Privilegium, dem der Wunsch nach Monopolisirung stetig entgegenkommt. Seit dem 16. Jahrhundert wird daher das Zunftrecht verkauft. Von Jahr zu Jahr hören neue Gewerbe auf frei zu sein, und als die Finanzverwaltung 1673 die letzten noch nicht zünftigen Handwerker zwang sich einer Zunft anzuschließen, brachte die Auskehrung des freien Restes nur noch 300,000 Livres ein!

Diesen Standesvorstellungen gemäß bilden sich nun auch die Stadtverfassungen um. Es verstand sich, daß die Stimmen im Gemeinderath nie ein Ausdruck der Beisteuern und Leistungen für das Gemeinwesen sein dürfen, sondern nur ein Ausdruck der vom Staat ertheilten Privilegien. Die Zahl der Notablen ist daher im stetigen Wachsen, die Zahl der Innungsvertreter im stetigen Abnehmen, bis sie endlich ganz verschwinden und die Versammlung keine „bloßen Handwerksleute" mehr aufnimmt. Die weitere Folge ist, daß Notable und bourgeois, wie Turgot sagt, die städtischen Abgaben sehr künstlich zu vertheilen wissen, aber immer so, daß sie nicht auf ihnen selbst lasten, sondern auf den untersten Klassen. Die höhere Stellung auch der städtischen Amtsgentry beruht auf Freiheit von Einquartirung, Servis, Kopfsteuer (die wenigstens meistens nur 1/10 der ordentlichen beträgt), alle Stadtbeamte sind ferner frei von den Stadtsteuern, selbst von Consumtionssteuern, ja sogar von der contribution volontaire. Die Zahl der Aemter wächst unter diesen Umständen von Generation zu Generation. In einer mittleren Stadt konnten beispielsweise beim Stadtgericht allein 109 Beamte vorkommen und dazu 126 Beamte für die Ausführung ihrer Beschlüsse. Die Stadtämter, von allen ernstlichen Amtslasten entbunden, verwachsen analog dem Adel so sehr mit der Notablenstellung, daß sie der Staat 1692 für erledigt erklärt, die noch vorhandenen Amtswahlen abschafft, und nun auch die Amtsstellen für

Staats-Rechnung verkauft. Sehr bald beginnen die Communen die lästigen und schädlichen Aemter wieder zurückzukaufen; und so wurde binnen 80 Jahren siebenmal den Städten das Recht, ihre Beamten selbst zu wählen verkauft, siebenmal wieder genommen um von Neuem verkauft zu werden. Gegenstand des Kaufes waren ja nur Privilegien! Der stetigen Finanznoth kam die stetige Nachfrage entgegen. Wer sich im Besitz eines kleinen Kapitals fühlt, kauft sich statt eines kleinen Geschäfts ein kleines Amt. Schon 1664 fand Colbert, daß dies Amtseigenthum, dessen Werth nur in Befreiung von Steuern und in Vortritt bestand, ein Kapital von beinahe 500,000,000 Livres repräsentirte.

Das innere Leben der Städte zeigt daher auch dieselben Reibungen, die innerhalb des französischen Adels die nothwendige Folge seiner Standesvorstellungen waren. „Ich habe," erzählt Tocqueville, „nicht weniger als 36 verschiedene „abgesonderte Körperschaften unter den Notablen einer kleinen Stadt gefunden. „Obgleich diese Körperschaften sehr klein sind, so haben sie doch ihre Lust daran „immer mehr an Masse zu verlieren, indem sie täglich heterogene Bestandtheile von „sich abstreifen, die ihnen etwa noch anheften möchten, damit sie endlich zu einfachen „Elementen werden. Es giebt Einzele unter ihnen, denen diese löbliche Arbeit „bereits so weit geglückt ist, daß sie nur noch aus vier Mitgliedern bestehen. Ihre „Individualität wird dann um so lebensvoller, ihr Temperament um so bitziger. „Alle sind von einander durch irgend welche Privilegien getrennt, von denen auch „die unehrlichsten noch für Zeichen von Ehre gelten. Ewige Zwiste herrschen „unter ihnen wegen des Vorrangs. Die Intendanten und Gerichtshöfe werden „von ihren Zänkereien betäubt. Man hat endlich entschieden, daß das Weihwasser „dem Landgericht vor dem Stadtrath gereicht werden solle. Das Parlament war „unschlüssig; aber der König hat ihm die Sache abgefordert, vor seinen Rath ge„zogen und selbst entschieden. Es war hohe Zeit, denn die Sache hatte die ganze „Stadt in Gährung gebracht." — In einer andern Stadt weigern sich die Notablen im Gemeinderath zu erscheinen „weil einige Handwerker in die Versammlung eingedrungen sind, und die vornehmen Bürger sich gedemüthigt fühlen, solchen Leuten beigesellt zu werden." — Derselbe Geist lebt dann eine Stufe tiefer in den Gewerbsinnungen, wo die Innung der Perrückenmacher beschließt, „daß sie durch ihren Austritt den gerechten Schmerz kund thue, welchen sie darüber empfindet, daß den Bäckern der Vorrang zuerkannt worden sei." Die städtischen Verhandlungen sind reich an Betrachtungen über die ständische Gliederung: alle Proponenten aber gerathen sofort in Verwirrung und Verlegenheit, sowie sie bestimmt sagen sollen, welche Notablen sein sollen, wie viel, und in welcher Rangordnung. Sie hegen dann plötzlich bescheidene Zweifel und erwarten wie heute Alles von der „Weisheit des Gesetzgebers." „Die den Franzosen angeborne Eitelkeit gedeiht und erstarkt bei diesen unaufhörlichen Reibungen der Eigenliebe aller dieser Körperschaften, während der gerechte Stolz und das männliche Selbstgefühl des Staatsbürgers vergessen wird" (Tocqu. II. c. 9). Noch mehr wird dadurch die ganze städtische der ganzen ländlichen Bevölkerung entfremdet. Jede Stadt, sagt Turgot, hat nur allein Sinn für ihre eigenen Angelegenheiten, und ist geneigt denselben die Interessen aller Dörfer und Ortschaften ihres Gebiets zu opfern.

3. Die Masse der ländlichen Bevölkerung, der sogenannte Bauerstand, blieb allen diesen kunstvoll verzweigten Aristokratien gegenüber wie ein Bodensatz der Gesellschaft übrig, der von Menschenalter zu Menschenalter die Elemente eines gesunden Gemeindelebens mehr einbüßte. Der Landedelmann, von

Arbeit, Beisteuer und Amtspflicht entbunden, fand natürlich keine Befriedigung in dem Leben unter unwissenden Bauern. Die Langeweile war es im letzten Grunde noch mehr als die Politik der Könige, welche den großen Adel an den Hof trieb, den kleinen Adel in die Armee, die Aemter, die Städte. Die wohlhabenderen gebildeteren „Bürgerlichen" wurden schon durch die Bauerncontribution vom Lande fortgetrieben, Gewerbtreibende durch die ausschließlichen Gewerbsrechte der Städte. So blieb das Bauerndorf übrig als eine „Anhäufung von Hütten und von ebenso leblosen Menschen," wie sie Turgot nennt, — eine Gemeinde „deren Mitglieder alle arm, unwissend und roh sind." Ihre Dorf Obrigkeiten sind ebenso ungebildet und werden ebenso verachtet wie sie selbst; ihr Schulze kann nicht lesen, ihr Steuereinsammler nicht mit eigener Hand die Rechnungen schreiben, von denen das Vermögen seiner Nachbarn und sein eigenes abhängt. Die Gesammtsteuer, welche jede Gemeinde zu entrichten hat, wird noch immer jedes Jahr neu bestimmt und wechselt unaufhörlich; das Dafürhalten des Einnehmers bildet die einzige Entscheidung über die Leistungsfähigkeit der Einzelen; er selbst muß mit allen Gütern, sogar mit seiner Freiheit die volle Eintreibung der Steuer verbürgen!

Das Bauerndorf in dieser Gestalt war die eigentliche Basis der Staatslasten geworden, die Basis für die direkten Steuern, für die Aushebungen zu Heer und Miliz, die einzige Körperschaft, die als solche ihre Pflichten für das Gemeinwesen durch Steuern und persönlichen Zwangsdienst noch wirklich erfüllte, ja die eben deshalb, weil sie nur Pflichten erfüllte, ein Gegenstand der Verachtung für alle befreiten Stände wurde. Die Ausdrücke taillable und corvéable werden zu Schimpfworten. Die Erfüllung der wirklichen Staatspflichten begründet eine Stufenleiter der Verachtung in den Augen der höheren Stände: „il y avait une cascade de mépris qui tombait de rang en rang, et qui ne s'arrêtait point au tiers état" (Droz). Alle Berührungen zwischen den Bauern und den höheren Ständen für gemeinsame Dinge, gemeinsame Bedürfnisse und gemeinsames Wohl haben aufgehört. Die Stände fühlen überhaupt kein Bedürfniß mehr sich einander zu nähern, und mit einander zu berathschlagen; sie werden täglich unabhängiger und gleichgültiger gegen einander. Der Verachtung von der einen entspricht die Abneigung von der anderen Seite. Der Bauer kennt den Gutsherrn nur noch als den „vornehmsten Einwohner des Dorfs," als den ersten Zins- und Steuererheber. „Was er auch anfangen mag, überall auf seinen Wegen begegnet er jenen unbequemen Nachbarn, die seine Freuden stören, seine Arbeit hindern, seine kleine Habe verzehren; und wenn er mit diesen fertig ist, dann kommen noch jene Anderen schwarz gekleideten daher und nehmen das Beste von seiner Ernte hinweg. Stellt euch die Lage, die Bedürfnisse, den Charakter, die Leidenschaften dieses Mannes vor, und berechnet, wenn ihr könnt, was für eine Fülle von Haß und Neid sich in seinem Herzen aufgehäuft haben muß" (Tocqu. II. c. 1).

Der Bauer war schon persönlich frei, war durch Verschleuderungen des Adels mehr als durch den Gesetzgeber Eigenthümer an kleinen Grundstücken in großer Zahl geworden: allein um so gefährlicher war die Selbsttäuschung, die in diesen Hütten nur „leblose" Menschen zu finden glaubte. Dieser Bauer fühlte sehr wohl den tiefen Widerspruch eines Standes, der nur öffentliche Pflichten, aber keine öffentlichen Rechte hatte. Und eben deshalb findet er keine Zufriedenheit und Ruhe in seinem Stande, sondern eilt mit einigem erworbenen Vermögen möglichst bald in die Stadt, kauft wohl gar ein städtisches Amt, bringt wenigstens die Kinder in der Stadt unter. Auch er will „nach seinem Vermögen etwas werden

durch des Königs Gnade." In diesen Zuständen hat sich der schwer vertilgbare Charakterzug des französischen Bauern entwickelt: die Abneigung gegen das Gewerbe welches ihn ernährt. Hier auf dem letzten Boden der ständischen Gliederung kommt als letztes Resultat zum Vorschein der unglaublich schlechte Betrieb des Ackerbaues, der schon Montesquieu das Urtheil abzwingt: „Der Ertrag des Erdreichs hängt nicht sowohl ab von der Fruchtbarkeit des Bodens als von der Freiheit seiner Bewohner." Hier lag der letzte Grund der Verarmung des Landes, der zuletzt unüberwindlichen Finanznoth. Nicht die geistige Kraft und Bedeutung einer Anzahl von Demagogen hat die Gräuel der französischen Revolution hervorgerufen: es war der Bauer vielmehr „der Jahrhunderte hindurch fast ganz allein die Last der Steuer und der Mißbräuche getragen, in vollständiger Isolirung von den anderen Klassen gelebt, sich im Stillen von seinem Vorurtheil, seinem Neide, seiner Eifersucht genährt hatte, — der durch die rauhe Behandlung des Schicksals hartherzig, fähig geworden war jedes Leid zu tragen, aber auch Andere jedes Leid tragen zu lassen." Dieser Bauer war es, der später in Gestalt von Millionen Bewaffneten hinter dem Convent stehen sollte, um durch seine Wortführer, die halbbewußten halb unbewußten Organe seiner Vorstellungen und Gefühle in den gährenden Massen der Hauptstadt, Gesetze zu geben und Gericht zu halten über das alte Staatswesen.

IV. Die herrschenden Vorstellungen vom Staat

bestimmen sich überall durch die tägliche Anschauung dieser Dinge, also durch das wirkliche Verhältniß von Steuern und Aemtern. Die Intelligenz der höheren Klassen giebt diesen Vorstellungen nur einen zusammenfassenden Ausdruck. Sind diese selbst entartet durch die Entwöhnung von den Pflichten des Gemeinwesens, so können auch die herrschenden Vorstellungen vom Staat nur ein Ausdruck des Widerspruchs, in Frankreich der Frivolität sein, in welcher die höheren Stände so erzogen wurden und lebten, daß sie *dies grade* als das Wesen des höheren Standes ansahen. Der *wirkliche Zustand* war ein Staatswesen, in welchem der Bauer und die niederen Klassen der Städte das Hauptgewicht der Steuerlast und des Zwangsdienstes trugen, ein besoldetes Beamtenthum die geistige Arbeit des Staats besorgte; während Adel und hohe Geistlichkeit alle Rechte beanspruchten, die vor Jahrhunderten aus denselben Pflichten entstanden waren. Die Einsicht in die Wurzel dieser Zustände hing viel weniger von der allgemeinen geistigen Bildung der Zeit ab (an der es dem ancien régime durchaus nicht fehlte), sondern vielmehr von den praktischen Erfahrungen und von dem rechten Sinn, welchen höhere und Mittelstände nur erwerben durch die *gewohnheitsmäßige* Beschäftigung mit den Angelegenheiten der Commune. Darum konnte alles Philosophiren über den Staat den Schlüssel des Räthsels nicht finden: die Trennung der Pflichten und Rechte im Staat. Dies war die Unnatur, der gegenüber das 18. Jahrhundert so unablässig das wahre Naturrecht gesucht und nicht gefunden hat. Als Montesquieu 1739 nach England kam, fand er nur, daß das Land „keinem anderen Lande Europa's ähnlich" sei. Das Räthsel blieb für ihn ungelöst. Auch lange Jahre später hat er nichts weiter gefunden als ein Gleichgewicht der Gewalten, statt eines Gleichgewichts der Rechte und Pflichten. Für zahlreiche Einzelheiten fehlte diesen Schriftstellern weder der scharfe Blick noch das treffende Wort, wohl aber fehlte die Einsicht in den Zusammenhang des Ganzen, vor Allem die Einsicht in die Bedeutung von Steuern und Amtspflichten. Diese

Schriftsteller „waren nicht wie in England täglich an den Angelegenheiten des Staates betheiligt: sie hatten sogar nie von denselben entfernter gelebt; sie besaßen durchaus kein Privilegium und bekleideten kein öffentliches Amt in einer mit Beamten so überfüllten Gesellschaft. Dennoch beschäftigten sie sich fortwährend mit Gegenständen, die auf die Regierung Bezug hatten, es war dies sogar ihre hauptsächlichste Beschäftigung." — „Man hörte sie den ganzen Tag über die Entstehung der Gesellschaft und die ursprünglichen Formen derselben, über die natürlichen Rechte der Bürger und die der Staatsgewalt, über die natürlichen und künstlichen Beziehungen der Menschen untereinander, über den Irrthum oder die Rechtmäßigkeit des Herkommens und über das Wesen der Gesetze selbst sprechen. Indem sie auf solche Weise bis zu den Grundlagen der Verfassung ihrer Zeit drangen, untersuchten sie voll Neugier den Bau derselben und urtheilten über den Plan des Ganzen. Diese Art abstracter und literarischer Politik war mehr oder weniger in allen Werken jener Zeit vorhanden, und es giebt kein einziges, von der gewichtigsten Abhandlung bis zum leichten Liede herab, das nicht etwas davon enthielte." „Während in England diejenigen, die über Regierungswesen schrieben, und Jene welche regierten, untereinander gemischt waren, so daß die Einen neue Theorien in die Praxis einführten, die Anderen die Theorien mittels der Thatsachen beschränkten oder verbesserten, blieb die politische Welt in Frankreich wie in zwei Provinzen getrennt, die ohne wechselseitigen Verkehr waren. In der einen regierte und verwaltete man, in der andern stellte man Grundsätze auf, nach denen alle Administration sich richten sollte."

Die Anschauungen gelten von allen Klassen. Die unzweideutigsten Offenbarungen ihrer letzten Wünsche aber enthalten die der Nationalversammlung vorangehenden cahiers, das eigentliche „Testament der alten Gesellschaft," der treue Ausdruck auch der Vorstellungen vom Staat, die sich ihrer besonderen Treue gegen das Königthum rühmten. Diese Anschauungsweise gilt also auch von der hohen Geistlichkeit. Auch in ihren cahiers sind nur zu finden Anforderungen an den „Staat," aber kein Gedanke über die Verwirklichung. Die Geistlichkeit verlangt eine Habeas Corpus Acte, Abschaffung der Staatsgefängnisse, Aufhebung der außerordentlichen Gerichtshöfe, Oeffentlichkeit aller Verhandlungen, Unabsetzbarkeit der Richter, Zulassung aller Bürger zu den Staatsämtern nach Verdienst, Aushebung von Rekruten die weniger drückend weniger demüthigend für das Volk sei, unumschränkte Freiheit der Arbeit, der Gewerbe, Aufhebung der Binnenzölle, unentgeltliche Dorfschulen, Gründung von Armen-Arbeitshäusern und anderen Wohlthätigkeitsanstalten auf dem Lande, Beförderung der Agrikultur u. s. w. — sie hat aber kein Wort darüber mit wessen Geld und persönlichen Kräften dies alles bewerkstelligt werden soll.

Der Adel verlangt in seinen cahiers: Deklaration der Menschenrechte; Habeas Corpus Acte; unentgeltliche Rechtsprechung (— „die Obrigkeiten sind um des Volks willen da, nicht das Volk um der Obrigkeit willen" —); Armenadvokaten; Gestattung des Loskaufs vom Kriegsdienst; Aufhebung der Meisterrechte und Corporationsprivilegien; Gewissensfreiheit; Preßfreiheit; Nationalerziehung; Schulen für die Kinder des ärmeren Adels; Aufhebung der Frohnden; Ablösung der Bannrechte und Wegezölle; Beförderung der Agrikultur; mehr öffentliche Arbeiten; Preisvertheilungen unter Fabrikanten, Kaufleuten und Landwirthen; neue Wohlthätigkeitsanstalten; Hülfskassen unter den Provinzialständen ꝛc. Die provinziellen Aides, Tabacksmonopol und Salzmonopol sollen abgeschafft werden;

ebenso die Binnenzölle, Abgaben von Getreide, Leder, Oel, Seife und Papier (zusammen etwa $^2/_5$ der vorhandenen Staatseinnahmen), und das alles durch „Ersparnisse" und „andere Steuern" ersetzt werden. Der Adel spricht dabei von den unveräußerlichen Menschenrechten, vom socialen Vertrag, von Verbrechen gegen die Nation; fordert Grundrechte, Gesetzgebung und Steuerbewilligung der Stände, Ministerialverantwortlichkeit weiter als irgend eine Verfassung sie je gewährt hat, auch allgemeines Stimmrecht: aber immer mit Vorbehalt seiner Ehrenrechte, Beibehaltung der Stände, der Rangunterschiede, der ständischen Gliederung, des „Adelstandes in seiner Reinheit."

„Ich sehe, daß man hier die Abschaffung eines Gesetzes, dort eines herkömmlichen Rechts verlangt, und merke es mir an. Ich fahre mit dieser ungeheuren Arbeit bis ans Ende fort, und wenn ich endlich alle die vereinzelten Wünsche zusammenfasse, so überkommt mich ein gewisser Schauer, denn ich bemerke, daß man eigentlich die gleichzeitige und systematische Aufhebung aller im Lande bestehenden Gebräuche verlangt, und ich fühle sogleich, daß es sich um eine der größten und gefahrvollsten Revolutionen handeln wird, die je auf der Welt sich ereignet hat. Diejenigen, die dieser Erschütterung morgen als Opfer fallen sollen, ahnen noch nichts davon; sie glauben daß eine völlige und plötzliche Umgestaltung einer alten und zusammengesetzten Gesellschaft ohne Umwälzung einzig mit Hülfe der Vernunft durch die überwältigende Kraft derselben erreicht werden kann." (Tocqu. III. c. 2.)

Niemand verlangt nach Pflichten.

Da nun aber das verpflichtete Subjekt für alle diese neuen Rechte doch nur dasselbe Volk sein konnte, welches diese Rechte forderte, da die den vornehmen Ständen unsichtbare Basis der Staatspflichten — der verachtete Bauerstand und der gemeine Bürgerstand — sich endlich selbst der Forderung nach Rechten anschloß, so mußte das ganze Staatswesen zusammenbrechen, weil Niemand mehr übrig war die Pflichten des wirklichen Staats zu thun.

Wohl hätte *eine* Macht in Frankreich diesen Ausgang verhüten können durch die mühsame sauere Arbeit von Menschenaltern. Diese Macht war das *Königthum*. Die Jahrhunderte alte Geschichte der Dynastie war doch nur eine Vorbereitung zur Erfüllung der letzten königlichen Pflicht: der ausgleichenden Vertheilung der Staatslasten (suum cuique). Als aber das Königthum in dem Jahrhundert Ludwig's XIII. XIV. XV. so weit erstarkt war, um das königliche Werk zu vollenden, welches im Jahrhundert Eduard's I. II. III. schon vor langer Zeit vollendet war: da zog man es vor den königlichen Hof zum Mittelpunkt des gesellschaftlichen Glanzes und der gesellschaftlichen Freuden zu machen, zum Mittelpunkt des Kriegs- und Geistesruhms, und die Franzosen ihrer Meinung nach an die Spitze der Civilisation zu stellen, statt ein solides Staatswesen durch eine mühsame und etwas nüchterne Umgestaltung der Grundsteuern, der Kreis- und Communalverwaltung zu gründen. Nachdem das Königthum die politische Adelsmacht gebrochen, kommen beide Theile ihrer nächsten Neigung folgend stillschweigend überein, sich in dem großgewordenen Staat wohnlich einzurichten und die neue Macht gemeinschaftlich zu *genießen*. An die Stelle der königlichen Pflichten tritt der königliche Egoismus, der nach unten hin, nach der Seite der beherrschten Klassen als Privatrecht stehen läßt, was er nach oben, nach der Seite der Staatsgewalt hin zerstört. Diese Sinnesweise läßt keine Fortbildung des Staatswesens mehr zu, sondern nur ein planloses Eingreifen der Macht an der

Stelle, wo das Gesetz in seiner Würde und dauernden Majestät die Pflichten neu ordnen mußte. Darum blieben alle ständischen Rechte genau so weit stehen, alle Widersprüche der bestehenden Verfassung erhalten, soweit die höheren Stände daraus Vortheile zogen. Darum erhielt man die tribunicische Gewalt der Parlamente, soweit sie den Egoismus der gesellschaftlichen Klassen gegen die Forderungen des Staats schützte. „Le taillable est corvéable, c'est une partie de la constitution, que le roi est dans l'impuissance de changer": das war der Grundgedanke der Parlamente, der sie erhielt. Statt durch Gesetzgebung die neue Grundregel zu schaffen, überwand man jedesmal das Hinderniß des Augenblicks durch Ausnahmsregeln und Ausnahmsgerichte, und hielt dadurch die Regierung in einem permanenten Nothstand der Verwirrung und des Wechsels. Vor allem war es die alte Gerichtsverfassung und die gekauften Aemter, mit denen als täglich wiederkehrendem Hinderniß zu ringen hatte die Beweglichkeit der Verwaltungsnormen, welche unaufhörlich vorhandene Rechte vermindern, vermehren, nehmen, zurückgeben, wieder zurücknehmen. „Wird auch eine Verordnung nicht abgeändert, so wechselt doch mit jedem Tage die Art wie man Anwendung davon macht. Zahllose Beschlüsse widerrufen frühere, oft noch ganz neue Verordnungen. Täglich verfährt die Regierung ausnahmsweise anders als sie es selbst verordnet hat. Sie bricht selten das Gesetz, aber sie legt es täglich aus nach dieser oder jener Seite hin, je nach den besonderen Fällen, und stets um den Geschäftsgang zu erleichtern." Keines ihrer Rechte ist regelmäßig anerkannt, noch fest gegründet. Die Grenzen aller Gewalten bleiben aber dunkel, weil dies zugleich der Idee persönlicher Regierung der Majestät schmeichelt, den Vortheilen der privilegirten Klasse und den kurzsichtigen Gewohnheiten der Büreaukratie dient. Es ist leider wahr, daß als später der Convent Gericht hielt, er nur Formen anwandte zu anderen Zwecken, die seit Menschenaltern unter dem Namen des Königthums geläufig geworden, und daß man die unteren Klassen systematisch an den Gedanken gewöhnt hatte, auf die Bedrückung nicht anders zu antworten als durch Gewaltthätigkeit.

Was geschehen mußte, wurde dem König zuweilen durch einzele Männer gesagt, wie im Laufe des siebenjährigen Krieges durch de Machault. In einem noch kleinen deutschen Staat hatte der Zeitgenosse des großen Ludwig mit dem Wahlspruch des suum cuique die Trennung der Verwaltung von der Justiz und die organische Umbildung des öffentlichen Rechts, auf die es ankam, mühsam begonnen, wenn man „auf der Höhe des Ruhmes und der Civilisation" ein solches Beispiel hätte beachten wollen. Allein wo Hofleute und Büreaukraten die Person des Königs umdrängen, ist es unmöglich ohne den beherrschenden Geist und die Pflichttreue des Königs selbst die rechten Formen und Wege zu finden; die Einen repräsentiren nur einen Beamtenstand ohne die Pflichten des Besitzes, die Anderen einen Besitz ohne das Bewußtsein seiner öffentlichen Pflichten, die man stets nur versteht, wenn man sie wirklich übt. Es war nicht sowohl „Blindheit" gegen die Gebrechen der zeitigen Regierungsweise, welche Tocqueville an dem Beamtenthum tadelt; die Fortdauer dieser Mißbräuche war vielmehr die stillschweigende Friedensbedingung, unter welcher die bewegliche Hofgesellschaft der beweglichen Beamtengesellschaft gestattete, den Staat weiter zu verwalten. Um dem unglücklichen zerrissenen Staat wieder Gesetze zu geben, kam es darauf an, aus den Hofleuten wieder Edelleute zu machen, aus den Büreaukraten Staatsmänner, beide in einem festen königlichen Rath zu vereinigen, in welchem sich das

königliche Gewissen verkörpert. Das Alles findet sich in gegenseitiger Wechselwirkung leichter als man glaubt, wo das königliche Gewissen vorangeht. Aber die Königsfamilie der Bourbonen hatte wie die Stuarts das Unglück, daß in dem entscheidenden Jahrhundert Ludwig XIV. nur das Bewußtsein der königlichen Macht, nicht das Bewußtsein der königlichen Pflichten hatte, Ludwig XV. weder das eine noch das andere, Ludwig XVI. das treue Bewußtsein seiner Pflichten, aber nicht den praktischen Verstand und die Thatkraft um sich über beide Anschauungen zu erheben.

So kam es zu einem Bruch der bestehenden Rechts- und Gesellschaftsordnung, in welchem die berechtigten und die verpflichteten Stände wie zwei Völkerschaften im Kriegszustand einander gegenüber traten. Da Niemand mehr da war die gleichzeitig erhobenen Rechtsansprüche zu befriedigen, so schlagen alle Verfassungsideen sofort in Verwaltungsordnungen für die Bedürfnisse des Augenblicks um. Nach einigen Zwischenstufen entsteht daraus die monarchische Gewalt dessen, der Herr des Heeres ist, zugleich die Civilverwaltung des Landes zu ordnen und damit die eine Hälfte des Staatslebens herzustellen versteht. Dieser scharfsinnig geordnete Verwaltungsapparat ist fast zwei Menschenalter unverändert geblieben; der Bauerstand, die große Masse der Provinzialbevölkerung, hat von dem Wechsel der Gewalthaber in dem Mittelpunkt wenig mehr empfunden als von Zeit zu Zeit erhöhte Steuern. Desto lebhafter wurde, seit Napoleon das Steuersystem geordnet und dadurch die unabweisbare Grundlage zur Repräsentativ Verfassung gelegt hatte, der Kampf um den Besitz der Verwaltungsmaschine. Die neuen besitzenden Klassen waren stark genug den Sturz Napoleon's zu vollenden. Man versuchte zunächst eine Art von Theilung der Gewalten zwischen der neuen und der alten Klasse. Als diese Transaction zerbrach, constituirt sich der Staat als eine Aktiengesellschaft der Meistbesteuerten mit einem selbsteingesetzten Königthum, in einer Verfassung die alles öffentliche Recht nur auf Steuer und Geldbesitz zu basiren weiß, und eben damit die ausgeschlossenen Elemente zu einem prinzipiellen Kampf gegen den Besitz selbst treibt. Nachdem auch diese Combination an ihrer sittlichen Haltlosigkeit zusammenbrach, ward noch einmal der Versuch gewagt, Besitz und Nichtbesitz durch die mechanische Transaction des allgemeinen Stimmrechts zu vereinen. Als auch dies mißlang, fiel das Staatswesen nochmals in eine reine Verwaltungsordnung zurück mit einer Scheintheilnahme der Steuerzahler.

Zurückgeblieben ist aus dem trostlosen Kreislauf nur die Erfahrung, daß die Formen des Parlamentarismus sich nicht übertragen lassen auf den nackten rohen Organismus einer unverbundenen Gesellschaft. Allmälig scheint daraus ein Bewußtsein aufzukeimen, daß der Kreis- und Communalverband die einzig mögliche Grundlage eines freien Staats sei, die man bisher nur in Census, Capacitäten und Parlamentsformen gesucht. Noch immer aber fehlt die Einsicht und der Sinn für die persönliche Seite der öffentlichen Pflichten. Der alte Adel hat sie weder in der Verbannung noch im Glück gelernt. Der neue Adel war noch zu sehr mit Erwerb und Genuß beschäftigt, um in dem Staat etwas Anderes zu sehen als den Besitz von Einfluß und Macht. Die lebende Generation ist in einem stetigen Kampf um die Gewalt aufgewachsen. Wie hier aus dem Organismus der Gesellschaft heraus der Sinn für Communalleben, für persönlichen Dienst und Ehrenämter entstehen soll, ist schwer zu begreifen. Wie fremd die ganze persönliche Seite des Staats der französischen Gesellschaft geworden zeigt das Ringen eines so edlen und so klaren Geistes wie Alexis de Tocqueville in

dem alten Zirkel. Wo die mühsame Arbeit des Selfgovernment die zerrissene Gesellschaft nicht verbindet, können auch die politischen Vorstellungen der Menschen sich nur aus dem gesellschaftlichen Leben bilden. Gewohnt mit seines Gleichen umzugehen in Besitz, Erwerb und Genuß, glaubt ein Jeder, der Staat lasse sich gliedern in der Weise in der die Gesellschaft die Menschen verbindet und trennt, während doch der Staat die Erfüllung gemeinsamer Pflichten ist. Die täglich zu erfüllenden, sich täglich wiederholenden Leistungen für das Gemeinwesen entstehen nicht aus dem Interesse der Gesellschaft und dem Kampf ihrer Parteien; der Sinn dafür kann aber erst entstehen, wenn sie wirklich und gewohnheitsmäßig geleistet werden. So entsteht der Zirkel, in dem sich noch heute Frankreich zu bewegen scheint. Darum eben hat es stets das Bedürfniß regiert zu werden, und wenn dies erste Bedürfniß befriedigt ist, empfindet es sofort das andere: die Regierung, die es hat, zu bekämpfen. Zu lösen ist dieser Zirkel nur, wenn der Geist Napoleon's dem königlichen Gewissen des unglücklichen Ludwig begegnet. Nur ein solcher Mann kann eine Dynastie in Frankreich begründen.

§. 127.

Die Grenzen des Selfgovernment. Centralisation und Decentralisation.

Selfgovernment heißt Verwaltung der Kreise und Ortsgemeinden nach den Gesetzen des Landes durch Ehrenämter der höheren und Mittelstände mittels Communalgrundsteuern.

Man hat dies Verhältniß „Decentralisation" genannt. Noch einmal ist es Frankreich, wo das Wort als Schlagwort ausgemünzt ist, und deshalb mit einigem Mißtrauen aufzunehmen. Man kann sich von vielen Standpunkten aus für Decentralisation erklären, und doch sehr Verschiedenes, Unvereinbares, Staatswidriges wollen.

Die Frage der Centralisation ist keine Frage legislatorischer „Weisheit", sondern eine Frage finanzieller und rechtlicher Nothwendigkeit. Ein Staatswesen, welches so gewaltige Aufgaben wie der heutige Staat zu erfüllen hat, in der Vertheidigung nach Außen, im Rechtsschutz der schwächeren gegen die stärkeren Klassen, in der Vereinigung widerstrebender sich bekämpfender Gesellschaftsgruppen, in der Erhebung, Belehrung, Förderung des sittlichen und wirthschaftlichen Lebens der zahlreichsten und der schwächsten Klassen des Volks, bedarf der Centralisation der Gesetzgebung und der Besteuerung. Wenn man sich für das Gegentheil auf England beruft, so ist dies ein Mißverständniß. Die englische Verfassung konnte über-

haupt *entstehen nur dadurch*, daß seit dem 11. Jahrhundert die Gesetzgebung centralisirt war; sie konnte sich fortbilden und *erhalten, nur weil* die Gesetzgebung bis heute centralisirt blieb. Der mittelalterliche Dualismus von Kirche und Staat erhielt zwar noch lange Zeit eine besondere kirchliche Gesetzgebung; aber nur so lange als „der König im Parlament" und der „König in der Convokation" Gesetze gab. Seit das selbstregierende Königthum aufhörte, war für die gesetzgebende Convokation neben dem „omnipotenten" Parlament kein Platz mehr, und um unfruchtbaren Streitigkeiten ein Ende zu machen, hat seit 150 Jahren die Thätigkeit der Convokation suspendirt werden müssen. Noch viel weniger ist innerhalb der englischen Verfassung je die Rede gewesen von gesetzgebenden Provinzialständen, Kreisständen, ritterschaftlichen Corporationen, sondern nur von Lokalpolizei-Verordnungen bye-laws.

Ebenso centralisirt ist das *Besteuerungsrecht*. Kein Kreis oder städtischer Verband kann irgend welche Steuer erheben ohne einen Act der Gesetzgebung, noch öffentliche Gelder verwenden zu irgend einem anderen Zweck als zu dem vom Gesetz vorgeschriebenen oder erlaubten. Durch diese Centralisation der Besteuerung wurde England zwar nicht vor mancher einseitigen Bildung, wohl aber vor der unabsehbaren Verwirrung des Abgabenwesens bewahrt, die früher auf dem Continent herrschte. Die Ausnahmen von dieser Centralisation der Besteuerung im Selfgovernment sind nur scheinbare. Wenn die Friedensrichter eine Grafschaftssteuer, die Gemeinderäthe eine Stadtsteuer, die Armen- und Wegeaufseher eine Armen- und Wegesteuer ausschreiben, so stehen Personen, Sachen und Zwecke durch das Gesetz fest; die Steuerausschreibung bedeutet nur periodische Abmessung nach periodischem Bedürfniß.

Die Decentralisation, für welche England als das Muster gilt, ist also nur *Decentralisation der Verwaltung*, d. h. Heranziehung der Communen zur Ausführung der Gesetze und bei Erhebung und Verwendung der Steuern. Aber auch auf diesem Gebiet sind die allerwichtigsten Zweige einer Decentralisation gar nicht fähig. In der englischen Verfassung hat sich die Grenze empirisch festgestellt, und die dabei gewonnenen Erfahrungen sind um so bedeutungsvoller, als in keinem Staate Europa's die Kreisverbände eine solche Kraft und Festigkeit erlangt haben wie in England. Wenn es trotz der politischen Gewalt der Communalverbände den Engländern nie eingefallen ist auf den großen Gebieten des Staatslebens zu decentralisiren, welche die Königliche Prärogative bilden:

so ist das ein starker Beweis für die innere Nothwendigkeit einheitlicher Gewalt und Verwaltung auf diesen Gebieten.

Da die Verwaltung seit dem 11ten Jahrhundert absolut monarchisch war, so bedurfte es auf diesem Gebiete keiner Neugestaltung, sondern nur der Erhaltung des Vorhandenen. Es war nicht nöthig wie auf dem Continent mühevoll und langsam die Staatsorgane dafür erst zu schaffen: sie waren längst vorhanden, und unter dem Namen der „königlichen Prärogative" dauert der Grundsatz fort, daß diese Gebiete durch königliche Beamte und durch einen stetigen geschlossenen Amtsorganismus zu verwalten sind. Ich kann dabei auf Band I. §§. 44—50 verweisen. Es sind zunächst die 6 Gebiete, welche Blackstone als königliche „Autorität" in seinem Kapitel VII. zusammenstellt, nämlich (1.) die Vertretung des Staats nach Außen durch das königl. Gesandtschafts- und Consulatspersonal, (2.) die Verwaltung der königlichen Heeresmacht durch das (jetzt neu organisirte) Kriegsministerium und Marineministerium, unter Offizieren königlicher Bestallung. Das Parlament hat durch die jährliche Mutiny Bill eine nominelle Entscheidung über Existenz der Armee; die militärische Hierarchie und Verwaltung ist aber dessenungeachtet vollständig centralisirt. (3.) Der König als Quelle der Justiz und oberster Bewahrer des Friedens bedeutet die Bestellung aller Richter und aller Polizeiobrigkeiten im Lande durch königliche Ernennung; die frühere Anomalie von Stadtrichtern und Friedensrichtern eigner Wahl in den Stadtcorporationen hat aufgehört. (4.) Das Königthum als Quelle aller Ehren, Aemter und Privilegien schließt vorweg aus die Vertheilung von Standes-, Amtsrechten und Orden durch Parlament, Kreisstände oder Privatpersonen. (5.) Die Stellung des Königs als arbiter of commerce bezieht sich auf den Nebenpunkt der Einheit des Münz-, Maß- und Gewichtssystems, welches ursprünglich durch die Verwaltung aufrecht erhalten wurde, später im Wesentlichen in das Gebiet der Gesetzgebung fiel. (6.) Die Suprematie über die Kirche bedeutet Ausschließung kirchlicher Autonomie und die Ernennung kirchlicher Würdenträger durch den König. (7.) Die Rubrik der königlichen Revenüe, welche Blackstone c. VIII. IX. folgen läßt, bietet eine Theilung der Gewalten dar, nach welcher dem Parlament die Bewilligung neuer und die Erneuerung einiger periodischen Steuern zusteht, und die Feststellung der Etats für persönliche und sachliche Ausgaben, soweit sie nicht auf den consolidirten Fonds angewiesen sind. Vollständig centralisirt mit einem permanenten Beamtenpersonal ist aber auch hier die ganze Verwaltung der indirekten Steuern; bei den direkten Steuern konkurriren ernannte Einschätzungs-Kommissionen der Communalverbände.

Erst nach Ausscheidung der Königlichen „Prärogative" bleibt das Gebiet für Decentralisation der Verwaltung übrig, welches aber wiederum beherrscht wird durch den obersten Grundsatz der Centralisation der Gesetzgebung und der Besteuerung. Es folgt daraus, daß die Decentralisation nur bestehen kann (1.) in der Bestreitung gewisser Geldkosten durch gesetzliche Communalsteuern, (2.) in der Verwaltung gewisser Aemter nicht durch besoldete Staatsbeamte, sondern durch ansässige Männer aus dem Communalverband in unentgeltlichem Ehrendienst; allenfalls mit remunerirten

Unterbeamten. Und eben daraus folgt, daß ein Selfgovernment nur stattfinden kann (1.) an solchen Gegenständen, deren Bestreitung mit den Geldmitteln des Communalverbandes möglich und nach der Natur der Leistung der Commune zuzumuthen ist, und (2.) nur an solchen Gegenständen, die durch Ehrenämter verwaltet werden können: also solchen höheren Amtsfunktionen, welche ländliche und städtische Honorationen, und an solchen niederen Aemtern, welche Bauer und Handwerker erfahrungsmäßig versehen können.

Es sind dies zwei Schranken, vor denen auch die größte Kühnheit der Doctrin stillzustehen pflegt, sobald die Idee in die Wirklichkeit tritt. Daß man Polizei, Chausseeverwaltung u. dgl. nicht decentralisiren kann, so lange die Kosten aus den Staatsfinanzen aufgebracht werden, daß ein Kreis- oder Communalverband unmöglich Dinge verwalten kann, zu welchen die nöthigen Gelder in einer 100 Meilen weit entfernten Provinz aufgebracht werden, pflegt denn doch als entscheidend anerkannt zu werden. Allein auch das Gebiet der Ehrenämter hat sehr bestimmte Grenzen, und einige weitere Erfahrungen werden in Deutschland genügen, um ins Klare zu kommen, wo die Grenze liegt. Aus diesen nothwendigen Schranken hat sich das englische Gebiet des Selfgovernment ergeben, wie es die obigen 8 Kapitel in seinen Einzelheiten darstellen. Nämlich

1. in dem Gebiet der Civiljustiz (Kap. III.) beschränkt sich die Möglichkeit einer Betheiligung des Kreisverbandes auf Zuziehung einer Civiljury und Spezialjury aus den mittleren und höheren Ständen über die question of fact. Von besonderen Handels-, Gewerbegerichten, oder von Ritter-, Bürger- und Bauer-Gerichten ist dabei nie die Rede gewesen. Zweckmäßig ist auch innerhalb der deutschen Gerichtsverfassung eine Civiljury für Schadensklagen und einige spezielle Gebiete. Von finanzieller Seite aus kann man allenfalls die Lokal- und Büreaukosten der Untergerichte den Kreisverbänden, die der Provinzialgerichte den Provinzialverbänden auflegen, und in äußerster Linie läßt sich dann für das Büreaupersonal der Untergerichte eine Art von kreisständischem Patronat denken, wenn Jemandem das englische Sheriff's Office etwa als Gegenstand der Nachahmung erscheinen sollte??

2. Im Gebiet der Strafjustiz und Sicherheitspolizei (Kap. IV.) hat das englische Selfgovernment einen außerordentlich weiten Umfang, zusammenhängend mit uralter Gewöhnung des großen Grundbesitzes, — die tiefliegendste Wurzel der englischen Aristokratie. In den Verhältnissen des Continents wird eine eigentliche

Kriminaljustiz durch Rittergutsbesitzer und städtische Honorationen auf wohlbegründete Bedenken stoßen. Möglich aber ist eine Handhabung der Landpolizeiordnung, auch wohl ein Polizeirichter- und Voruntersuchungsamt, auf dringliche Fälle beschränkt; jedenfalls ist es möglich in der Weise wie es Jahrhunderte lang in England bestand, nämlich mit Concurrenz von rechtsgelehrten Kreisrichtern (Quorum). Unbedenklich anwendbar ist die Selbstverwaltung der administrativen Kreispolizei, und Ausdehnung solcher obrigkeitlichen Gewalten auf die nachfolgenden Gebiete des Communalwesens (vgl. §. 55. B). — Anwendbar ist ferner das System der Urtheils-Jury, d. h. im englischen Sinne ernannter Kreisgemeinde-Ausschüsse, welche der Kreisgerichtsdirektor aus höheren und mittleren Ständen zu einer einstimmigen Entscheidung über die question of fact ernennt, herabgehend bis zu den Ständen, welche den unentgeltlichen Ehrendienst auf einige Wochen alljährlich wirklich zu tragen vermögen. — Bedingt anwendbar ist das englische Verhältniß des Friedensrichteramts zu den Constables; die deutschen Gemeindeordnungen haben aber dringende Veranlassung das Schulzenamt durch Ehrenrechte und durch Abnahme einiger drückenden Geschäfte vor dem Herabsinken zu einem Polizeidienerthum zu bewahren. Mit einer besoldeten Constabulary sind wir schon zur Genüge versehen; daß es zur Aufrechterhaltung der inneren Landesordnung nicht vieler Tausende von besoldeten Mannschaften bedarf, dafür ist durch unsere Landwehrverfassung reichlich und sicher gesorgt. Die finanziellen Lasten der County Rate (§. 12) würden dem entsprechend unseren Kreisverbänden nur auferlegt werden können nach Abzug der meisten Kriminalkosten und einiger anderen Posten.

3. Das Gebiet der Städteverwaltung (Kap. V.) ist in Deutschland der Kreisverfassung ebenso weit voraus und überlegen durch alte Gewöhnung der städtischen Bevölkerung an Steuern und an die Pflicht des öffentlichen Dienstes, wie umgekehrt die englischen Kreispolizeiherren den städtischen überlegen sind. Schon aus diesem Grunde dürfen unsere Stadtverfassungen nicht von den Kreisverfassungen absorbirt werden. Andererseits giebt die unbedingte Aussonderung der Städte der Klasseneifersucht die allerreichste Nahrung, dem unverständigen Streit über Standesrechte einen dauernden Anhalt, und bricht die Kraft einer parlamentarischen Wahlversammlung schon in der Grundlage. Eine völlige Absonderung der Städte als selbständiger Kreisverbände (Counties corporate) wird in der That nur für die größten unvermeidlich sein. Uebrigens genügt zur

Herstellung der inneren Harmonie eine Gleichheit des Systems der Communalsteuern, der Communalämter, Gleichartigkeit der Communalzwecke und der Verwaltungsformen.

4. Die Milizverfassung (Kap. VI.) ist der schwächste Theil des englischen, die Landwehr der stärkste Theil des deutschen Selfgovernment. Den Bedürfnissen des Landes, und ebendeshalb den Gewohnheiten und den Lieblingsneigungen des Volks entsprechend, bedeutet die Stellung des Landwehroffiziers für Deutschland politisch ungefähr dasselbe, was das Friedensrichteramt für England ist: die Hauptwurzel der politischen Macht einer berechtigten Aristokratie, und die rechte Form, in welcher die Familien der ehemaligen Ritterschaft sich in ihrer Stellung zu den studirten Klassen und zu den städtischen Honorationen so zurechtfinden werden, wie dies in England seit Jahrhunderten geschehen ist. Wir haben auf diesem ganzen Gebiet viel mehr zu thun um überkommene Institutionen vor dem Verfall zu bewahren, als fremden Vorbildern zu folgen.

5. Das Gebiet der englischen Kirchspielsverwaltung (Kap. VII.) hat in Deutschland seine Parallele in den Dorfgemeindeverfassungen und in der Lokalisirung der städtischen Verwaltung in Stadtvierteln. Die Reformation hat bei uns die Gefahr einer Verwirrung der kirchlichen und der weltlichen Ortsgemeinde im Wesentlichen beseitigt. Der Verfall der Ortsgemeinde lag nur einerseits in dem Mangel des Grundsteuersystems, wodurch der Maßstab für die Betheiligung am Gemeindeleben verloren ging; andererseits in der Isolirung der kleinen Ortsgemeinde, die ohne Halt an einer gleichartigen Kreisverwaltung in stetiger Gefahr war, von dem Staatsbeamtenthum wegadministrirt zu werden. Wenn das Schulzenamt dennoch nicht zum Polizeidienerthum herabgesunken ist, so liegt der Grund theils in der wirthschaftlichen Selbständigkeit unseres Bauerstandes, theils in dem tüchtigen Sinn der Mittelstände, die in Deutschland zu allen Zeiten ihre Pflichten gegen das Gemeindewesen auch noch in Ehrenämtern zu erfüllen gewohnt waren. Jedenfalls bezeugt das Schulzenamt die Lebenskraft deutschen Selfgovernment's und einen der stärksten Anknüpfungspunkte für die nächste Reform.

6. Die Communal-Armenpflege (Kap. VIII.) ist überall ein Hauptgebiet des Selfgovernment. Der ungeheure Umfang aber, den sie in England gewonnen hat, ist nur die Folge der äußerst mangelhaften Entwickelung der unteren Klassen unter dem Einfluß parlamentarischer Regierung seit 200 Jahren. Die unab-

fehlbare Verwicklung des Niederlassungsrechts war zunächst im Interesse der großen Gutsbesitzer entstanden, und dann mit so vielen Interessen verwachsen, daß sie schwer zu reformiren ist. Die Mangelhaftigkeit der Verwaltungsmaximen entstand aus der geistigen Trägheit der Mittelstände im Armenaufseheramt, während die Friedensrichter die Einzelverwaltung als ein Geschäft unter ihrer Sphäre betrachteten. In Deutschland ist das ganze Gebiet leichter zu behandeln, die schon vorhandenen Kreis- und Gemeindeinstitutionen nur zu konsolidiren.

7. Das vermischte Gebiet der Communalinstitutionen für Gesundheits- und Baupolizei (Kapitel IX.) bildet in England nur darum eine gesonderte Verfassung, weil das alte Selfgovernment nur aus der Friedensbewahrung, also aus Sicherheitspolizei hervorgegangen, von Hause aus die nöthigen Steuern und Aemter dafür nicht entwickelt hatte, und weil die einseitigen Anschauungen der regierenden Klasse im 18. Jahrhundert noch keinen Sinn für diese Pflichten der Staatsgewalt empfanden; vielmehr erst im 19. Jahrhundert, nachdem die Mißbräuche und der Nothstand einen hohen Grad erreicht hatte, sich entschlossen haben die nöthigen Geldmittel dafür zu bewilligen. In Deutschland sind Einrichtungen dafür lange vorhanden, und es ist kein Grund diese Zweige von der übrigen Polizeiverwaltung äußerlich zu trennen. Kreise und Communen können sowohl die Geldmittel wie die Aemter dafür bestreiten. Für die Bildung und Verwaltung von Provinzial-Irrenhäusern u. s. w. bilden die vorhandenen Provinzialverbände die Anknüpfung.

8. Die Communal-Wege- und Brückenverwaltung (Kap. X.) hängt von der Vorfrage ab, ob der Staat die Erhaltung derselben den nächsten Anwohnern zuzumuthen befugt ist. Die historische Gestaltung der Wegebaulast spricht dafür. Noch heute kommt der Nutzen der öffentlichen Communikationen in erster Linie den ansässigen Nachbarn zu Gute; auch ein lebhafter Durchgangsverkehr ist eine Quelle vielfacher Vortheile für sie. Selbst die Unterhaltung der Chausseen durch die Kreisverbände ist ausführbar, um so mehr als ein bedeutender Beitrag durch die Chausseegelder gegeben ist. Kreis- und Ortsgemeinden können in diesem Umfang sowohl die Geldmittel wie die nöthigen Aemter bestreiten. Dagegen fallen Eisenbahnen und Verbindungsbrücken über Ströme richtiger in andere Gebiete.

Mit diesen Gebieten ist das System des Selfgovernment in

England abgeschlossen. Eine Vergleichung mit Deutschland ergiebt, daß sowohl von der Seite der Steuern wie der Aemter unser Gebiet erheblich kleiner ist; an einigen Punkten aber auch bedeutungsvoller und kräftiger, namentlich in der Landwehrverfassung. Neu hinzufügen kann man das untere Volksschulwesen, welches in England fehlt, weil es trotz der Reformation mit der Kirche verbunden blieb, und erst in neuester Zeit durch die Staatsgewalt aus der äußersten Vernachlässigung zu einigen noch schwächlichen Staatseinrichtungen emporgehoben wurde. Nur sind die gewöhnlichen Formen des Selfgovernment, die aus Steuern und Amtsverhältnissen für Gericht, Polizei u. s. w. sich bildeten, nicht ohne Weiteres anwendbar auf die Verwaltung des Unterrichts.

Grade in dem Vaterland des Selfgovernment sind allgemeine Betrachtungen über das Wesen und die Grenzen desselben seltener als auf dem Continent. Das Selbstregieren nach Gesetzen war den höheren Ständen zur Gewohnheit geworden, wurde selbstverständlich als der normale Zustand vorausgesetzt, bis in der neusten Zeit die erwerbenden Klassen fanden, daß das so praktische System der Arbeitstheilung doch auch für Communal- und Staatsgeschäfte bequemer und „praktischer" sei. Von den gangbaren Commentaries nach Blackstone möchte ich hier erinnern an Bowyer Const. Law. 1846. S. 372—374. Die Abgrenzung der Gebiete des Staats und der Commune steht eben so gewohnheitsmäßig fest. Schon bei der Uebersicht der englischen Communalsteuern (§. 19) habe ich darauf aufmerksam gemacht, wie das englische Staatsbudget in Normaljahren mehr als die Hälfte für die Staatsschuld verwendet ungefähr $^2/_7$ für Heer und Marine, einen kleinen Bruchtheil von weniger als $^1/_8$ für die gesammte innere Verwaltung des der Bevölkerung nach größten Reichs im europäischen Staatenverband. Das scheinbare Räthsel löst sich dadurch, daß der Grundbesitz in England für Gericht, Polizei, Armenpflege, Wegebaulast 50—80,000,000 Thaler jährlich aufbringt, ungerechnet das was sich nicht nach Geld berechnen läßt: die persönlichen Leistungen der höheren und Mittelstände in Gericht, Polizei, Miliz, Stadtverwaltung, Armenverwaltung und die Ehrenausgaben der Parlamentsmitglieder, Sheriffs, Friedensrichter, Milizoffiziere. Der Staat leistet hier nur ergänzende Beiträge für die Kreis- und Communalverwaltung; während auf dem Continent nach dem Entwicklungsgang unseres Staatswesens aller Schwerpunkt der Steuerlast in dem Staat liegt. Schon an der äußeren Gestalt des Budgets prägt sich dem Engländer die feste Einsicht ein, daß jeder Communalverband nur das verwalten kann, was er selbst aufbringt.

In Frankreich geht jetzt das Modewort der „Decentralisation" nicht bloß von der englischen Schule, sondern auch von Regierungskreisen und von der ultramontanen Partei aus. Wenn ein Präfekt in letzter Instanz entscheiden soll, was bisher in Paris entschieden ist, so nennt man das Decentralisation. Wenn die Geistlichkeit neue Rechte gegen den Staat beansprucht, während sie die entsprechenden Pflichten weder mit ihren geistigen noch mit ihren Geldmitteln zu erfüllen vermag; wenn sie unter dem Namen kirchlicher Selbstän-

digkeit Rechte beansprucht, durch die jeder andere Confessionsverwandte recht- und schutzlos, oder ein Confessionsstreit systematisch erzeugt wird, so nennt man auch das „Decentralisation." Wenn die verschiedenen Besitz-, Erwerbsklassen und geistigen Berufe sich nach ihren Vorstellungen und Interessen ihre eigenen Gesetze aus sich herausgeben wollen wie im Mittelalter, oder wenn doctrinäre Unklarheit aus einer naturwüchsigen, unbewußten Rechtsbildung jeder Provinz, Stadt, Dorfschaft, Körperschaft ihr eignes Recht wachsen läßt: so heißt man auch das „Decentralisation." Aus manchen neueren politischen Erörterungen gewinnt man den Eindruck, als ob Centralisation und Decentralisation etwa Geschmacksache seien. Die englische Verfassung ist vorzugsweise geeignet klar zu machen, daß die Decentralisation im heutigen Staatswesen in erster Linie Finanzfrage, in zweiter Linie Rechtsfrage ist, daß sie ihre scharf gezeichnete Grenze hat, und alle Vorstellungen, die diese Grenze überschreiten sich als Ideologien erweisen werden, wenn man sie nach dem englischen Maßstab um ihre Herkunft befragt.

Das äußere Gebiet des Selfgovernment bietet allerdings sehr lehrreiche Parallelen zwischen England und Deutschland dar, aber mit dem selbstverständlichen Vorbehalt, daß jedes Land an *seine* Bedürfnisse und *seine* Gewohnheiten anzuknüpfen hat, die sich in der Regel in den schon vorhandenen Institutionen erkennen lassen. Der Gesetzgeber erschwert sich seine Aufgabe und verwirrt die Begriffe, wenn er unnütze neue Namen schafft oder gar vom Auslande borgt. Die Uebertragung z. B. des „Friedensrichteramts" auf Deutschland und Frankreich ist schon deshalb unverständig, weil das Wort „Friedensrichter" sprachlich etwas ganz Anderes ausdrückt als Justice of the Peace, und eine Reihe arkadischer Nebenvorstellungen schafft. Ebenso entscheiden die Bedürfnisse des Landes über die *Reihenfolge* der Bedeutung der Institutionen des Selfgovernment. Diesen Bedürfnissen und eben deshalb den Gewohnheiten und Neigungen des Volks entsprechend kann der persönliche Dienst für das Gemeinwesen in Deutschland nur in umgekehrter Reihe auftreten wie in England. In England zuerst im Gerichts- und Polizeidienst, und dann in der Landesvertheidigung: in Deutschland zuerst in der Landwehr, dann im Gerichts- und Polizeidienst. Während in England die Stellung der Deputy Lieutenants sich sekundär an das Friedensrichteramt anschließt, ist in Deutschland das mögliche Verhältniß ungefähr das umgekehrte.

Auch wenn die Einsicht gewonnen ist, daß ein Uebergang aus einem centralisirten Staat in einen decentralisirten nur mit der bestehenden Gesetzgebung möglich ist, daß jede Organisation des Gemeindelebens unmöglich ist, wenn gleichzeitig damit noch das Privatrecht und das Verhältniß der Stände umgestaltet werden sollen; daß also überhaupt keine aufbauende Thätigkeit möglich ist, so lange die wüsten Vorstellungen von einer ständischen Gliederung und einer Umgestaltung der Gesellschaft in Deutschland noch einen Einfluß auf die Regierung üben: auch dann noch bedarf es zu unserer Gesetzgebung über Kreis- und Communalverbände unter engster Anknüpfung an das Vorhandene einer so ausdauernden und rücksichtslosen Energie, einer solchen Stetigkeit und Planmäßigkeit der Regierungsmaßregeln, daß mit der bisherigen Verfassung des Ministerraths in seinem Verhältniß zum Landtag die Möglichkeit einer solchen Gesetzgebung nicht wohl abzusehen ist.

§. 128.

Das Verhältniß der Steuern und der Ehrenämter im Selfgovernment.

Selfgovernment heißt Verwaltung der Kreise und Ortsgemeinden nach den Gesetzen des Landes durch Ehrenämter der höheren und Mittelstände mittels Communalgrundsteuern.

Die Elemente des wirklichen Staats, Steuern und Aemter, standen im Mittelalter in einem anderen Verhältniß zu einander als heute. Die Anforderungen an das Gemeinwesen waren durchweg einfacher schon aus dem Grunde, weil die große Masse der arbeitenden Klassen noch im Hausstand aufging, für die Commune nicht vorhanden war, sondern nur für die Kirche, deren staatliche Fürsorge sich erst später in den weltlichen Staat continuirte. Das mittelalterliche Selfgovernment umfaßt also hauptsächlich Gericht, Polizei, Miliz und Wegeverwaltung, d. h. Gebiete, auf denen die persönlichen Dienste und Naturalleistungen vorherrschen, auf denen daher auch die Idee der gleichen Rechtsgenossenschaft (Pairie) beruht. Gerichts-, Polizei- und Milizdienste lassen sich nicht so nach Maß und Gewicht abstufen, wie Geldsteuern, die im Mittelalter nur ergänzend auf besondere Veranlassung einzutreten pflegten.

Seitdem hat die rechtliche Erhebung der arbeitenden Klassen aus der Unfreiheit, der vielseitige tägliche Verkehr unter früher geschiedenen Rechtskreisen, der sittliche und geistige Fortschritt der Gesammtheit so viel zahlreichere und schwierigere Thätigkeiten der Staatsgewalt herbeigeführt, daß eine Arbeitstheilung dabei unabweisbar geworden ist. Zahllose Funktionen, welche der mittelalterliche liber homo in Person versehen konnte, lassen sich heute Niemandem mehr als Ehrenamt zumuthen, weil sie eine Vorbildung und eine unausgesetzte Thätigkeit der Person voraussetzen, die zu dem System besoldeter Aemter führt. Auf anderen Gebieten ist der Zwang zu Naturalleistungen wirthschaftlich nachtheiliger als die Forderung einer Steuer. Je kleiner, enger und inniger ein Gemeindeverband noch ist, desto lebendiger kann sich das System von Ehrenämtern und Naturalleistungen erhalten: je größer und loser der Verband, desto vorherrschender wird das System der Arbeitstheilung und der besoldeten Aemter, welches sich in Frankreich bis

zur reinen Geldwirthschaft gesteigert hat. Zwischen diesem Extrem und zwischen dem mittelalterlichen liegen die wirklichen Bedürfnisse des heutigen Staatslebens ungefähr in der Mitte.

I. Die Seite der Geldsteuern hat ihren Schwerpunkt in den Institutionen des Kapitel VII—X. und wird repräsentirt durch die Church-, Poor- und Highway Rate (§. 14—16). Im Mittelalter waren nur die schwachen Keime dazu in der Church Rate vorhanden, die Poor Rate lag hauptsächlich in den Klostergütern, an Stelle der Highway Rate standen Hand- und Spanndienste. Das Fortschreiten des Staatswesens macht diese Leistungen in erhöhtem Maße nothwendig; der heutige Zustand der Volkswirthschaft bringt es mit sich, daß sie überwiegend durch Geld bestritten werden. Dagegen treten die Communalsteuern auch heute noch verhältnißmäßig zurück auf dem Gebiet des alten Selfgovernment (Kap. III—VI.). Sie erscheinen hier unter der Rubrik der County und der Borough Rate soweit sie Kreissteuer ist (§. 12. 13.). So sehr auch sie gewachsen sind, so ist ihre Gesammtsumme doch mäßig, verglichen mit den massenhaften Steuern des ersteren Gebiets. Sie werden nöthig theils für Lokal- und Material-Bedürfnisse, theils für dienende und Büreaubeamte und für Hülfseinrichtungen wie die Gefängnißverwaltung.

Die Gestalt der Communalsteuern steht in England geschichtlich und erfahrungsmäßig fest. Sie können nicht indirecte Steuern sein aus bekannten Gründen des inneren Landesverkehrs, und weil solche immer zum Theil Personen treffen würden, welche die Commune zu ihren Bedürfnissen heranzuziehen kein Recht hat. Sie dürfen nicht Einkommensteuern sein, weil die Commune nicht das Recht hat Besitzungen und Erwerbsquellen zu schatzen, die nicht örtlich fixirt der Commune angehören. Man kommt also auf das historische und seit Jahrhunderten immer neu erprobte Prinzip der Steuer auf die real visible property in the parish zurück, d. h. Grundsteuer nach dem Mieths- und Pachtertrag. Sie ist die materielle Basis aller Verbindung der Hausstände zu festen Gemeindeverbänden, das sicherste Band welches die widerstrebenden Klassen der Gesellschaft nachbarlich vereinigt, an ein Zusammenleben zu gemeinsamen höheren Zwecken gewöhnt. Dies Band war es, welches auch in den schlimmsten Zeiten die Theilnahme am Gemeindeleben in England lebendig erhielt, welches die englische Verfassung im 17. Jahrhundert vor dem Untergang bewahrte, welches auch im 19. Jahrhundert noch einen Halt giebt. Wie zerfahren auch im

Augenblick politische Systeme und Meinungen im Lande erscheinen mögen: die eine Seite eines gesunden Staatslebens dauert unerschüttert fort, das Bewußtsein der Verpflichtung eines jeden Hausstandes zunächst für den nachbarlichen Verband nach seinen Kräften zu steuern.

Für den Continent liegen diese Verhältnisse analog. Auch hier sind Armenpflege, die sich zunächst daran schließenden Gebiete und Wegeverwaltung (Kap. VIII—X.) überwiegend durch Geldmittel zu bestreiten, und bestehen sogar noch in erheblichem Umfange auf Grundsteuern basirt. Der Grund, aus welchem dennoch die selbstthätige Theilnahme der Kreise und Communen verfallen war, lag in dem Mangel des festen Steuermaßstabs, in der feudalen Zersplitterung auf die kleinsten Gebiete, und in dem Mangel gesetzlicher Amtspflichten.

Als man in Frankreich die Grundsteuer-Verwaltung wieder herstellte, geschah es in der Absicht die zerrütteten Staatsfinanzen mit den dringendsten Mitteln wieder auszustatten, nicht aber kraft einer schöpferischen Idee für das Communalleben, welche schon die damalige Noth des Staats und die herrschenden Vorstellungen der Nation beinahe zur Unmöglichkeit machten. Die französische Revolution hat daher zwar das System der Grundsteuerbefreiungen gebrochen und den gesammten Grundbesitz wieder dem Staat steuerpflichtig gemacht; die neuconstituirte Gesellschaft hat aber noch nicht die Fähigkeit gehabt ein selbständiges System von Communalsteuern herauszubilden, das geschichtliche Band der Commune damit wieder anzuknüpfen, und durch nachbarliche Gemeindepflichten die gesellschaftlichen Klassen wieder an einander zu gewöhnen.

In Deutschland, wo es zu keinem Bruch der Gesellschaft gekommen ist, liegen diese Verhältnisse günstiger. Allerdings ist die Steuerfähigkeit des Grundbesitzes geringer als in England wegen des getheilten Erbrechts: allein seine Leistungsfähigkeit für alle Kreis- und Communalbedürfnisse unterliegt auch neben einer mäßigen Staatsgrundsteuer keinem Bedenken. Eine Aushöhlung des Grundbesitzes durch Hypotheken entsteht erst grade dann, wenn man ihn durch Entbindung von öffentlichen Lasten zum nackten Vermögensobjekt werden läßt. Selbstverständliche Voraussetzung ist aber die endliche Feststellung eines gleichen Steuermaßstabes, die auch in England jeder Gestaltung der Communal- und Staatsverfassung vorausgegangen ist. Es bedarf dazu keiner Katastrirung, sondern nur communaler Einschätzungskommissionen, die für jetzt einer kräftigen Leitung durch Staatsbeamte benöthigt sind. Dies vorausgesetzt ist eine Grundsteuer erheblich leichter einzuschätzen als eine Einkommensteuer. Für unmöglich gelten diese Probleme nur denen, die keine Steuern zahlen wollen. Daß dabei Rücksicht auf die wirthschaftliche Erhaltung der besteuerten Klassen zu nehmen ist, versteht sich in demselben Maße wie bei allen Steuern, welche der Staat seit Jahrhunderten aufzulegen genöthigt gewesen. Unstatthaft aber ist es Städte und Bauern noch einmal dafür bezahlen zu lassen, daß sie die Hauptlast der direkten Steuern lange Zeit beinahe ausschließlich getragen haben. Ebensowenig kann es der Staat vor dem Staate verantworten schon vorhandene Grundsteuern zu schenken. Bei gleichem Steuermaßstab würde es wohl möglich sein unsere Staatsgrundsteuern innerhalb einer Grenze von etwa 3—5 proc. des wirklichen Ertragswerths (improved value) zu halten; die provinziell vorkommenden höheren Beträge den Kreisverbänden zur Bestreitung neu übernommener Lasten

zu übereignen, und damit auch das Provinzialausgleichungsproblem zu lösen. Nothwendig aber ist die Beibehaltung der Staatsgrundsteuer wohl nicht bloß aus finanziellen, sondern auch aus politischen Gründen, um die zersplitterten deutschen Territorialfragmente durch ein festes materielles Band zusammenzuketten, um die Einheit an den Boden zu fesseln, wie früher die Uneinigkeit. Daß diese Lasten überhaupt aufgebracht werden müssen, ist den steuergewohnten Ständen wohl kaum zweifelhaft, und daß sie auf Acker und Haus vertheilt mit dem wirthschaftlichen Bestand aller Klassen vereinbar sind, würde sich in der beruhigendsten Weise ergeben, wenn die statistischen Grundlagen, die auch bei uns schon vorhanden sind, aus der jetzigen Unklarheit und Zurückhaltung hervortreten wollten. Ohne gesetzliche Regelung und ohne ein festes System selbständiger Kreis- und Gemeindegrundsteuern bleiben alle sog. Kreis- und Gemeindeordnungen Ideologien. Wer solche machen will soll immer an erster Stelle die Frage beantworten, welche Geldlasten der Kreis- und Communalverband übernehmen, und wer das Geld beschaffen soll?

II. Das zweite Element der Ehrenämter war die starke Seite des alten Selfgovernment in England, ist die schwache Seite des neuen. Die Gestalt dieser Ehrenämter kann sich nicht bestimmen nach den Ideen der Gesellschaftsklassen welche darin ihre Geltung suchen, sondern nur nach der Natur der Dienste deren die Staatsgewalt für ihre gegebenen Aufgaben bedarf. Sie zerfallen danach in höhere und niedere Aemter.

1. Die höheren Aemter sind die obrigkeitlichen Aemter, welche eine höhere Bildung voraussetzen, eine bestimmte Unabhängigkeit und Sicherheit der Lebensstellung, die Gewöhnung Achtung von Anderen zu fordern und bei ihnen zu finden, Charaktereigenschaften die aus der Vereinigung eines gewissen Bildungsgrades mit einer gewissen Unabhängigkeit erfahrungsmäßig hervorgehen. Der Schwerpunkt der höheren Ehrenämter liegt in der Gerichts-Polizei- und Milizverfassung (Kap. III—VI.), also in Sheriffs, Polizeiherren und Milizoffizieren; kann aber auch auf diesem Gebiet einer Ergänzung durch besoldete Beamte nicht entbehren. Die remunerirten rechtsverständigen Quorum haben bis in das 18. Jahrhundert neben den Friedensrichtern gestanden; das höhere Richteramt in den Assisen war von jeher mit hochbesoldeten Juristen besetzt; auch das Civilrichteramt hat in Gestalt eines Ehrenamts nie gedeihen wollen. Die Kreisrichter und besoldeten Polizeirichter in England bilden eine neue, erhebliche Ergänzung. Auch die englische Miliz hat einer Ergänzung durch besoldete kleine Stämme in keiner Zeit ganz entbehren können.

Die äußere Stellung dieser Ehrenämter ist die nothwendige Folge der öffentlichen Pflichten, die sie erfüllen. Ehrerbietung

und Recht auf verfassungsmäßigen Gehorsam ist von der Obrigkeit als solcher untrennbar. Die englische Gesetzgebung hat diesen Gesichtspunkt in allen Jahrhunderten festgehalten (Kap. IV. Abschn. VII.). Sheriffs, Friedensrichter, städtische Friedensrichter, Milizoffiziere haben alle Amtsehrenrechte eines königlichen Richters und Offiziers; denn ohne das ist die Betheiligung der höheren Stände an Ehrenämtern überhaupt nicht zu haben. So lange die einzelen Klassen der Gesellschaft in gegenseitiger Eifersucht einander diese Ehren nicht gönnen, kann aus allem Streit der Parteien kein Selfgovernment hervorgehen, sondern nur reines Beamtenregiment.

2. Die niederen Aemter, der Constables, Kirchenvorsteher, Armen- und Wegeaufseher, haben ihren Schwerpunkt in den ökonomischen für das Gemeinwesen unentbehrlichen Erfahrungen der Mittelstände. Zugleich sind sie die Vollziehungsorgane der höheren Aemter. Oft müssen sie mit weiten diskretionären Gewalten ausgestattet, in dringlichen Fällen mit einer selbständigen Ausführung der Gesetze auf eigne Verantwortung betraut werden, wie die Constables. Für ihre Besetzung enthalten grade die kleinen Ortsgemeinden und in den Städten die kleinen Stadtviertel die trefflichsten Elemente, die sich in Deutschland in gewisser Lebendigkeit erhalten haben. Bei der Gestaltung auch dieser Aemter bedarf es aber der sorgfältigsten Rücksicht auf das Prinzip der Ehre und einer gewissen Selbständigkeit in ihrem Kreise, die untrennbar ist von der persönlichen Erfüllung öffentlicher Pflichten. Es darf ihnen kein Makel aufgedrückt werden durch eine ständische Scheidung von den höheren Aemtern; kein Makel dadurch, daß man das Abkaufen des niederen Amts mit einer Geldsumme gestattet. Das ältere englische Recht war darin konsequenter als das neuere, und zwang z. B. die höheren Stände zur persönlichen Uebernahme selbst des Constable-Amts im Nothfalle. Der verfassungsmäßige Gehorsam macht diese Beamten verantwortlich vor Richter und Jury, unterwirft sie der Ordnungs- und Disciplinarstrafe einer höheren collegialischen Autorität wie den friedensrichterlichen sessions, nicht aber der diskretionären Gewalt eines Einzelbeamten. Der zweckwidrige Wechsel dieser Aemter in England, der zu den heutigen Geschäften derselben nicht mehr paßt, trägt einen Theil der Schuld an ihrem Verfall; ständische Verhältnisse einen andern Theil.

3. Einen gemischten Charakter hat das System der Gemeindeausschüsse wie sie als juries im Civil- und Strafprozeß und als Gemeindeuntersuchungscommissionen (juries of inquiry) auftreten.

Die große und die Spezialjury hat sich im Ganzen aus den höheren Ständen, die übrigen Juries überwiegend aus den Mittelständen gebildet. Doch ist dabei eine ständische Absonderung zu allen Zeiten sorgfältig vermieden. Außerdem kommen Gemeindeausschüsse und Committees bei der Steuererhebung und zahlreichen anderen Verwaltungsgeschäften vor. Eine Grenze für die Anwendung des Systems liegt in dem nothwendigen Verhältniß zwischen Mittel und Zweck, welches nicht gestattet, Gemeindeausschüsse von 12 oder auch nur von 5 Personen zu Geschäften aufzubieten, deren Werth und Bedeutung in keinem Verhältniß zu diesem Aufgebot steht.

Die Hauptschwierigkeit des Continents liegt hier in der Entwöhnung der höheren Stände von Ehrenämtern überhaupt. Die Zustände des ancien régime haben die unvertilgbare Vorstellung hervorgerufen, als ob eine Unterrichter- und Polizeiherrnstellung sich für höhere und höchste Stände nicht schicke, als ob die höchsten Stände als vornehme Personen nicht zum heutigen Staat gehören, und sich entweder gar nicht mit dem Staat zu befassen haben, oder höchstens mit dem Militärdienst als Durchgangsstufe. Das Land der lebendigen Aristokratie kennt diese Vorstellungen nicht. Vom Prinzen des königlichen Hauses herab, vom Herzog und Lord bis zu dem einfachen Besitzer eines Ritterguts ist die gesammte nobility und landed gentry vor allen Dingen in den Friedenskommissionen zu finden, und mit der geschichtlichen Stellung der Aristokratie hat sich auch die Vorstellung erhalten, daß die Civilverwaltung des Staats, des Kreises und des Orts den vornehmen Mann heute eben so nahe angeht wie im Mittelalter. Ja die Civilehrenämter werden vorzugsweise von dem Erstgebornen gesucht. Es hat daher für das Friedensrichteramt niemals eines direkten Zwanges bedurft. Wo aber die Sitte dem Bedürfniß nicht entgegenkam, wie beim Sheriffamt, dem Jurydienst und den niederen Communalämtern, hat die Gesetzgebung in allen Jahrhunderten einen Zwang durch mäßige Geld- und Gefängnißstrafen festgehalten, ohne welchen Selbstregierung nie bestanden hat. Gewiß ist ein Vorgang der höchsten für die höheren Stände entscheidend; man darf aber den Gesetzgeber nicht auf fromme Wünsche verweisen, wo es sich um die Lebensfrage des heutigen Staats handelt. Die Staatsgewalt ist unzweifelhaft berechtigt, wie sie zum Militär- und Jurydienst zwingt, ebenso auch zu den Aemtern eines Polizeiherrn und eines Landwehroffiziers zu zwingen, sofern eine gewohnheitsmäßige oder tendenziöse Ablehnung derselben wirklich vorkommen sollte. Man kennt aber den deutschen Charakter wenig, wenn man glaubt, daß ein solcher Zwang gegen beschränkte Einsicht oder bösen Willen etwas anderes sein werde als ein kurzer Uebergangszustand.

III. Ebenso bedeutungsvoll wie die beiden Seiten der Steuer und des Amts für sich betrachtet ist das gehörige Verhältniß und Gleichgewicht zwischen beiden. Steuern und Amtspflichten gehören zusammen wie Leib und Seele der Commune. Regierende Klassen ohne direkte Communalsteuern

verlieren den Zusammenhang mit ihren Nachbarn, das Interesse für die Communalverwaltung, die praktische Einsicht und den Sinn für öffentliches Leben überhaupt. Andererseits verlieren Stände, welche die Angelegenheiten ihres Kreises und Orts nicht in persönlichen Aemtern verwalten, auch den Sinn der Steuerpflicht; sie verlieren mit der Einsicht in die Verwendung auch die Einsicht in die Nothwendigkeit.

Tief erschüttert ist nun aber im 19. Jahrhundert die Harmonie zwischen beiden Elementen. Wie gewaltig auch die Geldanforderungen des Staats gewachsen sind, wie überwiegend auch die Geldwirthschaft die einstigen Naturalleistungen verdrängt hat: so muß doch die Gegenwart unablässig laut und nachdrücklich daran erinnert werden, daß ein gesundes Staatswesen der geistigen und sittlichen Kräfte des Individuums ebenso bedarf wie seiner Steuern, daß das Staatswesen anderen Gesetzen folgt als die Volkswirthschaft, daß also der Grundsatz der Arbeitstheilung unzureichend ist für die Gestaltung des Staats. In jedem Gebiet des Communallebens ist das Verhältniß von Steuer und Amt, von Geldleistung und persönlichem Dienst ein anderes und künstlich verflochtenes. Nur eine Gesetzgebung, die nicht durch den unmittelbaren Einfluß der gesellschaftlichen Klassen beherrscht wird, kann dies Gleichgewicht erhalten, indem sie nach der Natur der Gemeindepflichten den persönlichen Dienst so weit festhält und erzwingt als es praktisch möglich ist. Wird der Gesetzgeber zweifelhaft, wie weit er an der einen oder andern Stelle gehen kann, so soll er durch hohe Gehalte und solide Amtsstellung wenigstens erzwingen, daß das besoldete Beamtenthum den Ehrenämtern homogen bleibt. Wenn es dagegen die regierende Klasse mit der Dienstpflicht der unteren Stände so weit kommen läßt wie in der neueren englischen Polizei- und Milizverwaltung, so löst sich trotz ihrer eigenen Leistungen für das Gemeinwesen die harmonische Grundlage, auf welcher bisher die Parlamentsverfassung und die beherrschende Stellung der Gentry beruhte. Es war die Folge davon, daß sie die Leistungen der Mittelstände neben ihren eigenen für zu unbedeutend hielt; zum Theil auch die sichtbare Frucht der einseitigen Vorstellung von dem Verhältniß zwischen Heer und Volk, die im Interesse der regierenden Klasse eifrig gepflegt wurde. Sie ist nicht altenglisch, sondern datirt erst aus dem achtzehnten Jahrhundert.

Viel übler hat sich aber die Disharmonie der beiden Elemente

gestaltet in dem ganzen Gebiet des neuen Selfgovernment, welches seit der Reformbill unter dem Drang der steuerzahlenden Klassen gebildet wurde. Die Reform war nothwendig, sie mußte aber die neuen Communalinstitutionen fest an die vorhandenen anschließen und den neuberechtigten Klassen zugleich die entsprechenden persönlichen Pflichten auflegen. Dies war der Gang des Mittelalters gewesen, als das Königthum noch stark genug war, berathen von seinem Privy Council und seinem Großen Rath, die Rechte und Pflichten im Staat harmonisch zu vertheilen. Ein Mißgriff im Ganzen und Großen konnte im Mittelalter kaum vorkommen, wo die höchsten und höheren Stände den Militär-, Gerichts- und Polizeidienst persönlich leisteten. Im 19. Jahrhundert war es anders geworden. An der Stelle des königlichen Raths stand eine Wahlversammlung, deren überwiegender Einfluß die Staatsregierung zu einem Parlamentsausschuß macht (cabinet). Die Fehler der gedrängten Parteiregierungen blieben in stetigem Wachsen. Die Städteordnung von 1835 war noch eine Art von Vermittlung mit dem System der persönlichen Dienstpflicht. Der Gemeinde wird noch immer ein Geschwornendienst mit Aufhebung aller Befreiungsgründe zugemuthet; in den städtischen Friedensrichtern und Aldermen sind dem Stadtrath noch solidere Elemente gegeben. In den Kreisarmenverbänden fielen aber diese solideren Elemente weg. Hier war kein Vorbild, und seit dem Verfall des Amts der Overseers keine recht lebendige Gewohnheit mehr vorhanden. Daß die Gemeindemitglieder außer dem Steuerzahlen auch noch die persönliche Pflicht haben sollten, sich um ihre Nachbarn zu bekümmern, persönlich den Zustand des Hülfsbedürftigen zu untersuchen, persönlich nach ihrer Kenntniß und Erfahrung festzustellen, wie zu helfen, widerstrebte gewohnten Vorstellungen. Die Gentry hatte sich damit nie befaßt; die unteren Klassen waren durch die Herabdrückung der niederen Gemeindeämter überhaupt nicht recht gewöhnt nach selbständiger Erfahrung und Einsicht zu verfahren. Das Selfgovernment war auf diesem Gebiet bereits schematisch geworden, als der Schematismus des Armengesetzes zur Geltung kam, der nun das mangelnde Communalleben durch einen working-house-test und durch ein Rechnungs- und Buchführungsschema ersetzt in der Weise der reinen Geldwirthschaft. Die Verwaltung durch Schreiber und Buchhalter, durch viele Tausend schlecht bezahlte kleine Beamte erfordert dann wieder ein Controldezernat von Rechnungsbeamten, in Formen denen sich ein anständiger Mann in einem Ehrenamt nicht unterordnet,

am wenigsten ein englischer Friedensrichter. Die gewählten Guardians als Repräsentanten der Steuerzahler sind dabei in die scheinbar behagliche Stellung des Verwaltungsraths einer Actiengesellschaft getreten, von welchem 3 Freiwillige sich von Zeit zu Zeit einfinden, um sich Dekretsentwürfe vom Sekretär zur Zeichnung unterbreiten zu lassen, vakante Aemter zu vergeben, und perpetuirlich Beschlüsse zu fassen, von deren Einzelausführung sie kaum Kenntniß, jedenfalls nicht die zur Controle nöthige gewohnheitsmäßige Uebung haben. Und sollte sich irgend wo eine persönliche Mühe ergeben, so ist die Klausel welche jederzeit besoldete Beamte und Hülfsarbeiter nach Ermessen anzustellen gestattet, offenbar leichter auszuführen als das Geschäft selbst. So comfortabel dies Selbstregieren ist, so wird es doch übertroffen durch die comfortable Einrichtung der Wähler, die sich sogar die Mühe der Wahl durch Nomination, und bei bestrittenen Wahlen die Mühe des Zusammenkommens ersparen. Ein Paar Striche auf einem ins Haus gebrachten und abgeholten Zettel repräsentiren die ganze persönliche Thätigkeit des sich selbstregierenden Volks. Einmal begonnen, schreitet dieser Zersetzungsprozeß unaufhaltsam weiter (Kap. IX.).

Der schwache Punkt dieser neuen Gesetzgebung liegt immer in wenigen unscheinbaren Klauseln, die man auf dem Continent nur zu leicht übersieht, weil sie nichts befremdendes haben. Es sind die Gelenkbänder zwischen Verfassung und Verwaltung, welche das in das Belieben der Steuerzahler stellen, was die solide alte Gesetzgebung schlicht und recht zur Bürgerpflicht erhob, und mit Geld- und Gefängnißstrafe erzwang. Das ganze System ist von unten nach oben und von oben nach unten der Ausdruck des „Beliebens", d. h. der wirthschaftlichen Vorstellungen von Angebot und Nachfrage. Statt eines Custos Rotulorum, statt der Friedensrichter, Aldermen u. s. w., denen die ältere Gesetzgebung immer bestimmte persönliche Verwaltungspflichten auflegt: ein beliebig gewählter Chairman, der ebenso beliebig gewechselt wird wie die Guardians in jährlich erneuten Wahlen, die dann wieder beliebig das Amt ablehnen oder annehmen und beliebig bezahlte Beamte anstellen mit beliebigen Gehalten und beliebiger Entlassung, sofern die Oberbehörde nicht ein Anderes beliebt. Das Alles die Folge des Nachgebens parlamentarischer Staatsregierung gegen die nächsten Vorstellungen der Steuerzahler. Selbstverwalten heißt in erster Stelle Selbstthun. Das bloße Steuerzahlen ist nur die eine Hälfte, die materielle Seite des Selbstthuns. Die andere Seite der persönliche Dienst

war in dem Bewußtsein der städtischen Bevölkerung und der Mittelstände Englands abgestumpft (während sie in Deutschland grade dort noch lebendig ist).

Alle großen Institutionen Englands einschließlich des Parlaments sind auf entgegengesetztem Wege entstanden. Nicht dadurch, daß man den Wählern anheimstellte nach ihrer Gemächlichkeit so viel bezahlte Schreiber, Buchhalter und Diener anzustellen, wie ihnen gut scheine: sondern dadurch, daß man die befähigten Personen zwang die Geschäfte selbst zu thun. Unverkennbar fühlt dies auch von Zeit zu Zeit die öffentliche Meinung selbst; sie bemerkt, daß die neuen Gebilde der Gesetzgebung nicht englische Institutionen sind, daß es nicht englisch ist unter dem Namen einer Kreisarmenverwaltung und eines Selfgovernment das Land mit 6—700 Gefängnissen zu bedecken, und Pächter und Krämer verwalten, d. h. Steuern bezahlen und das Geld nach Anweisung einer königlichen Behörde durch Buchhalter verausgaben zu lassen. Allein auch diese Opposition bewegt sich planlos und unstetig in dem stetigen Zirkel der gesellschaftlichen Vorstellungen.

Das alte System der stehenden Beamten- und Soldheeres bildet eine Arbeitstheilung, welche vom volkswirthschaftlichen Standpunkt aus ein verführerisches Vorbild der neueren Verfassungen wird. Grade diese Arbeitstheilung ist es aber, welche das parlamentarische System unanwendbar macht auf Gesellschaften wie die französische, die nur durch den Egoismus des Erwerbs und Genusses getrennt, durch kein anderes starkes Band verbunden sind. Die besitzenden Stände in dem Glauben, daß ihre Pflicht durch bloßes Steuerzahlen erfüllt sei, finden darin die Form, in welcher der nackte Besitz die Staatsgewalt beherrscht, und constituiren sich durch einen möglichst hohen Census einen Staat, der trotz der englischen Namen in Form und Geist auf eine Actiengesellschaft hinausläuft, in welcher die sittlichen Elemente der Staatsgewalt zu Grunde gehen. Die von der Actiengesellschaft ausgeschlossenen niederen Stände beginnen einen ebenso heftigen wie unmöglichen Kampf gegen den Besitz selbst, der nach erschütternden Phasen nur damit enden kann, daß die Gewalt einem dritten zufällt. Es wiederholt sich hier in einem Kampf von wenig Tagen dasselbe Gesetz, welches seit Jahrhunderten die Verfassungen des Continents bestimmt hat. Die Parteibildungen in solcher Lage der Dinge sind Gruppirungen von Interessen, — allenfalls stark genug eine bestehende Verfassung umzustürzen, aber nicht eine Verfassung zu begründen und einer geschriebenen Verfassung den lebendigen Inhalt zu geben. Durch das Drängen und Kämpfen der Parteien, die überwiegend durch Besitz und gesellschaftliche Interessen zusammengeführt sind, kann nie etwas anderes zur Erscheinung kommen als die Theilnahme an der Macht des Staats, nicht aber die persönliche Pflicht des Besitzes gegen das Gemeinwesen. Die Parlamentsverfassung läßt sich also nicht auf Besitzgruppen setzen, sondern nur auf Communalverbände, die aus dem Neid und Streit des Besitzes und Nichtbesitzes nimmermehr hervorgehen. So kehrt in

dem endlosen Zirkel immer wieder die lebendige Monarchie zurück, die allein von ihrem höheren Standpunkt aus der gespaltenen und zerrissenen Gesellschaft die positiven Gesetze geben kann, durch welche dem Besitz und dem Staat zugleich sein Recht wird.

Schon bei der ersten Untersuchung der Grundelemente des Selfgovernment wird es also sichtbar, daß der Zersetzungsprozeß in dem neueren Staatswesen den Grundcharakter der falschen Arbeitstheilung hat. Obgleich an anderer Stelle und in sehr verschiedener Weise gilt dasselbe noch immer vom deutschen Staatswesen. Da die alten Stände die Staatsidee nur stückweise aus sich heraus zu entwickeln vermocht hatten, mußte die neue Monarchie den Staat aus dem ständischen Wesen herauslösen, ihre Steuern zuerst von den schwächeren Klassen beschaffen, ihre Militär- und Civilämter aus den ständischen Körpern herausheben, und zu einem neuen Stand der besoldeten Aemter formiren. Am entschlossensten verfuhr darin die deutsche Regierung, welche durch ihre Lage gezwungen war mit der äußersten Energie die Staatsformen zu finden, welche die zersplitterten deutschen Landschaften wieder zum Großstaat vereinigen können. Die Bildung des preußischen Staats beruht nicht sowohl auf der größeren Tüchtigkeit und Intelligenz der dazu vereinigten Bruchstücke deutscher Stämme, als vielmehr auf dem Nothstand. Ein eigenthümliches Verdienst hat dabei nur die regierende Familie. Der Durchgang zur Staatseinheit concentrirt den persönlichen Dienst immer vollständiger in einen geschlossenen Beamtenkörper; jede neue Phase derselben beruht darauf ein neues staatliches Element aus den alten ständischen Körpern abzulösen. Dieser Bildungsgang war 1815 etwa so weit vollendet, daß der König bis auf die endliche Grundsteuerregelung und Aufhebung der Patrimonialgerichte die wesentlichen Pflichten der Staatsgewalt in analoger Weise auf sich genommen hatte wie einst in England. Dahinter konnte die positive Neugestaltung, die Zusammenfügung der Kreisverbände beginnen.

Allein die Regierung in Gestaltung eines bloßen Ministerraths, ebenso wie die regierende Klasse in England vor der Reformbill, wußte dem berechtigten Streben nach selbstthätiger Theilnahme am öffentlichen Leben lange Zeit keine Form zu geben. In dem Militär- und Civilbeamtenthum herrschte naturgemäß der Gedanke der Arbeitstheilung, der die Amtseinrichtungen der Stein-Hardenberg'schen Gesetzgebung nicht als Durchgangsstufe, sondern als Selbstzweck ansah, und die Regierung durch besoldete Beamte als das Wesen der Monarchie. Andererseits hatten die an das Privatleben mit aller Gemächlichkeit einer Befreiung von öffentlichen Pflichten gewöhnten Stände noch weniger die Absicht den Theil der Beamtenarbeit, der ihnen zukommt, selbst in Ehrenämtern zu übernehmen. Aus beiden Richtungen heraus konnte eine organische Gesetzgebung ebensowenig hervorgehen wie aus den heutigen Strömungen „der öffentlichen Meinung" in England. Das regierende Beamtenthum war ebenso wenig geneigt den Besitz der einflußreichen Aemter zu theilen, wie die regierende Klasse in England. Die höheren Stände ebenso wenig geneigt die persönliche Arbeit des Staats zu theilen, sondern sie verlangten (wie die neuen durch die Reformbill in England zur Geltung gekommenen Klassen) nur influence and patronage.

Ein so sich überlassener Beamtenstaat geht seinem natürlichen Hange folgend immer weiter in Theilung und behaglicher Einrichtung der eigenen De-

partements. Civil- und Militär-Verwaltung, Administration und Justiz waren die überkommenen Eintheilungen, die sich nun fortbilden. Die einzelen Abtheilungen der Regierung schließen sich immer fester ab im eingewohnten Geschäftskreis (in welchem nicht selten der Staat mit dem Staat in Streit geräth); die Dezernate des ganzen Beamtenkörpers spezialisiren sich immer mehr in feste Gruppen, in die sich der Einzele hineinarbeitet, in denen er sich schätzenswerthe Kenntniß, oft Unentbehrlichkeit erwirbt: — alles vortrefflich unter der Voraussetzung, daß die nöthigen Elemente der Einheit unter und über dem System solcher Arbeitstheilung da sind, — darüber ein regierender Staatsrath, darunter ein sich selbst verwaltender Kreisverband. Ohne das droht so wie im ancien régime nach und nach eine administrative Maschine zu entstehen, so zusammengesetzt, so schwerfällig, so unfruchtbar und weitschweifig, daß man sie gleichsam im Leeren sich regen lassen muß, und in den wichtigsten Dingen zum System der Commissarien und Einzelbeamten greifen. Da der wirkliche Staat persönliche Einheit ist, so macht die Administration nach materiellen Departements immer wieder an einer Stelle ein Zusammenfassen in einer Hand nothwendig: nach oben durch cabinet, wie in England, nach unten durch Sousprefets wie in Frankreich. Es entsteht dadurch in unseren Landrathsämtern ein Geschäftskreis, für welchen die englische Verfassung 30 — 60 Friedensrichter mit Hülfsbeamten verwendet — eine Aufhäufung, in der dann die lebendigen Glieder des Communallebens wieder zu Registraturfächern werden.

Diese Organisation, so sehr sie geeignet war zur Durchführung großartiger *Neugestaltungen*, wie zum letzten Mal in der Stein-Hardenberg'schen Periode; so ungenügend wird sie nach Erreichung dieses Zwecks. Der Zersetzungsprozeß der hier eintritt, ist vergleichbar der neueren Verschiebung in der englischen Parlaments-Verfassung. Aus dem Controleur wird der Agent. Die Dinge, welche nur durch die Persönlichkeit des obrigkeitlichen Beamten im Selfgovernment in unmittelbarer Nähe, mit Hülfe der persönlichen und Ortsbekanntschaft des nachbarlichen Vertrauens und Ansehens, mit Hülfe des ökonomischen Verstandes der Mittelklassen und unter ihrer selbstthätigen Mitwirkung sich genügend gestalten, für die es einer *positiven schöpferischen* Thätigkeit bedarf, sollen hier durch ein formales Dezernat auf geheime Berichte von Unterbeamten gestaltet werden. Amt und Gestalt nehmen dadurch in Wechselwirkung einen formellen Charakter an. Der höhere Verwaltungsbeamte beginnt und endet seinen Amtslauf mit Dekretiren, mit Anordnungen auch über solche Dinge, die er selbst zu machen nicht gelernt, für die er weder die Steuern noch eigentlich die geistige Kraft hergiebt, für die er statt persönlicher, sachlicher und Ortsbekanntschaft, statt gewohnheitsmäßigen Einlebens in wirthschaftliche Verhältnisse und örtliche Lebensanschauungen, oft nichts weiter als ein fertiges Schema mitbringt.

Das höhere besoldete Verwaltungspersonal, welches nach Regelung der ständischen Verhältnisse die natürliche Bestimmung hat die Kreisverwaltung in zahlreichen Stellen zu ergänzen und dann eine Stufe höher, wie die englischen Courts, die Beobachtung der Gesetze zu überwachen, die schwächeren Klassen gegen die Uebergriffe des Besitzes, gegen die Verwaltungsmißbräuche der Commune zu sichern, findet sich nun bei dem Mangel eines selbständigen zusammenhängenden Communallebens in der Lage für alle neuen Bedürfnisse der Gesellschaft neue Mittel und Wege ersinnen zu sollen. Die unfruchtbare Gesetzgebung aber ließ die Landgemeindeverfassung in fortwachsendem Verfall, Stadt

und Land unverbunden. Statt einer Kreisverwaltung mit administrirender Thätigkeit der höheren, durch technisch gebildete Beamte ergänzten Stände, hatte der Regierungsdezernent nur die endlosen Zänkereien der kleinstädtischen Communen, nur verfallene oder fehlerhaft construirte Communalkörper täglich vor Augen, und bildete danach seine Vorstellungen. Die juristische Form des Dekretirens und Rescribirens wurde daher immer vorherrschender auch da, wo nichts zu dekretiren ist, wo vielmehr der praktische Verstand der Nachbarn wirksam handeln müßte und würde, wenn man sie nur gezwungen und gewöhnt hätte ihre Angelegenheiten selbst zu berathen und zu besorgen. Dieser formale Charakter des Verwaltens nimmt immer mehr überhand, je länger es ohne Communalverbände als Unterlage fortbesteht. Bis zum Kanzlisten herunter richtet sich jeder sein Departement mit möglichster Abgeschlossenheit des Geschäfts ein. Jeder wünscht nur die „Aufsicht" zu führen, die Oberinstanz zu sein, Andere für sich arbeiten zu lassen und dazu die Anweisung zu geben, Andere berichten zu lassen und darauf zu rescribiren. Die Verwaltungsmaschinerie mit ihrem System des Gegenzeichnens führt vom Expeditionsgehülfen herauf eine Arbeitsmethode ein, bei der das Gegenzeichnen von Dingen, die ein Anderer gedacht und gemacht hat so sehr zur amtlichen Gewohnheit wird, daß immer seltener Jemand noch etwas Ganzes auf eigene Verantwortung zu thun gewöhnt, geneigt und fähig ist. Das Fortkommen des Beamten im Dienst hängt nur ab von der Fähigkeit und Routine in irgend einem Spezialzweig des Geschäftslebens. Fast alle sogenannte Carriere (soweit sie auf Geschäftstüchtigkeit beruht) hat wenig mehr Gelegenheit als durch irgend eine Spezialität hindurch einem höheren Beamten vorzuarbeiten, sich dem Geschäftsgang, den Geschäftsgang sich anzubequemen. Kaum ein Menschenalter nach der Stein-Hardenberg'schen Gesetzgebung ist daher trotz aller Examina, trotz aller stufenweisen Ausbildung in dem Geschäftsleben ein Zurückgehen in dem Geist der Verwaltung sichtbar. Ueberall Geschäftsmänner: aber selten Jemand, der mehr als einen Geschäftszweig zu beherrschen wüßte.

Dies Alles geht so lange die Dinge in der alten Weise gehen. Allein die „Dinge" stehen nicht still, am wenigsten in einer Periode, in welcher die erwerbende Arbeit in völliger Umbildung und das politische Denken der Nation in heftigen Gegensätzen sich bewegt. Für solche Zeiten fehlt der schöpferische, umfassende Geist, der mit lebendigen Menschen und deren Interessen umzugehen gewohnt, jedes berechtigte Element der Bewegung an seine Stelle zu setzen versteht. Ich spreche dabei nicht von der Seite des Charakters; sicherlich ist diese Weise der Behandlung öffentlicher Pflichten nicht förderlich um den persönlichen Charakter zu bilden. Allein schon von der Seite der Intelligenz aus betrachtet: in welchem Zustand befindet sich der Beamtenstaat grade in der Zeit in welcher Millionen von Steuerzahlern auf einmal mit ihren gesellschaftlichen Anschauungen eindringen, und ihre Vorstellung im Staat verwirklichen wollen? Besitzt diese Praxis der Staatsgeschäfte wirklich den beherrschenden Geist, um den Dilettantismus des Laien auf dem ungewohnten Gebiet zu zügeln und zu lenken? hat der hohe Militär, Verwaltungsbeamte, Richter außer seinem Routinegebiet wirklich soviel vor dem politisirenden Laien voraus, wie er voraus haben sollte? Giebt es auch von dieser Seite aus eine andere Möglichkeit das Einseitige wieder vielseitig, das Zerrissene wieder einheitlich zu machen, als nach oben Privy Council, nach unten Kreis- und Communalverfassung?

Am übelsten jedenfalls steht es in dem System der getheilten Staatsarbeit wo die verschiedenen Routinegebiete zusammenstoßen, wo Militär- und Civilverwaltung, Armee und Landwehr, Armee und Finanz, Administration und Justiz, Verwaltung und Wissenschaft, Verwaltung und Kunst, Verwaltung und Technik u. s. w. zusammenstoßen. Schon die Entscheidung des einzelen Falles wird hier immer unsicherer, noch unsicherer die Reform, beinahe unmöglich die Reorganisation. Es entsteht dann eine kräuselnde Bewegung in dem ganzen Beamtenkörper, die in der historischen Verfassung des Landes ihr sicheres Ende fand in einem festen großen Staatskörper, der die Verwaltung so zusammenfaßte, daß aus der collegialischen Zusammengewöhnung der Spezialitäten feste Staatsmaximen, aus dem Zusammenleben und Denken der Spezialcapacitäten Staatsmänner sich bilden konnten. In der heutigen Einrichtung verlaufen diese schwersten aller Staatsfragen in vereinzelte geheime Vorträge eines Ministers, Cabinetsraths oder Adjutanten, und für die Erhaltung der Harmonie in den einzelen Gliedern des Staats besteht nur noch die schwächste aller Staatsformen, die Form eines Ministerraths cabinet).

§. 129.

Wahl und Ernennung im Selfgovernment.

Selfgovernment heißt Verwaltung der Kreise und Ortsgemeinden nach den Gesetzen des Landes durch Ehrenämter der höheren und Mittelstände mittels Communalgrundsteuern.

Dies System enthält einen tiefgreifenden Gegensatz von Wahl und Ernennung, welches zusammenhängend mit dem Verhältniß von Steuer und Amtspflicht auf bestimmten Rechtsprincipien beruht.

1. Das Princip der königlichen Ernennung ist seit dem Mittelalter stetig festgehalten für Sheriffs, Friedensrichter (S. 26. 44. 48) und Milizoffiziere, also für alle Beamte mit richterlichem Charakter, für die Civil- und Militärobrigkeiten. Es ist überhaupt das vorherrschende in dem alten Selfgovernment. Ebenso beruht das Wesen der Jury auf der Ernennung durch einen königlichen Beamten. Trotz aller Anomalien der Stadtcharten ist nie eine Jury durch Gemeindewahl zum Vorschein gekommen, auch nie eine Juryliste durch einen Beamten aus Gemeindewahl.

Dies System der Ernennung ist der formelle Ausdruck des Fortschritts zur Staatseinheit (vgl. S. 171). Wo die obrigkeitliche Gewalt nach dem Gesetz gehandhabt wird, kann sie nicht Privat-Eigenthum sein, weder eines Einzelen, noch eines Vereins von Steuerzahlern, noch von Gewerbe- oder Handelsverbänden, noch überhaupt von Besitz-, Erwerbs- oder Berufsklassen: sondern sie

gehört dem Staat d. h. im monarchischen Staat dem König. Bei der Wahl dessen der die Autorität der Gesetze handhaben soll, hat der Auftraggeber die nöthigen Garantien zu fordern für den Gehorsam gegen das Gesetz, die Unbescholtenheit der Person, die nöthigen positiven Eigenschaften des Charakters und der Intelligenz. Der so ernannte Beamte, als unmittelbares Organ des Gesetzes soll wie die monarchische Gewalt selbst grundsätzlich unabhängig sein von dem zeitigen Stand der streitenden Interessen und Klassen des Volks, von dem Beifall oder Mißfallen zeitiger Majoritäten. Eine sehr unbedeutende Ausnahme bildet das Amt der Coroners, welches eben deshalb schon im Mittelalter entartet, verfallen, in anerkannter Mißachtung, und in seiner heutigen Fortdauer gefährdet ist. Eine zweite Ausnahme bildeten die städtischen Friedensrichter, die indessen doch in der Regel den Charakter lebenslänglicher Magistraturen hatten, und nicht aus Gemeindewahlen hervorgingen, sondern als dauernde Elemente einem korporativen Verbande angehörten. Trotz dieser mildernden Umstände hatte man mit den städtischen Friedensrichtern und Recorders so schlimme Erfahrungen gemacht, daß die Städteordnung auch diese Anomalie beseitigte.

Andererseits ging das Princip der Ernennung in dem alten System weiter als die Natur der öffentlichen Geschäfte es mit sich bringt. Auch die unteren Beamten der Gemeindeverwaltung, Constables, Armen- und Wegeaufseher wurden in ihrer großen Masse von den Friedensrichtern ernannt. Es war dies die Folge der von Hause aus überwiegenden Betheiligung der höheren Klassen an der inneren Landesverwaltung und der von Hause aus schwachen Gestaltung der kleinen Ortsgemeinden, in Wechselbeziehung mit der mangelhaften gesellschaftlichen und politischen Entwickelung der unteren Stände. So sanken die Constables allmälig zu bloßen Polizeidienern herab, die Armen- und Wegeaufseher zu mechanisch administrirenden Beamten.

Diese zweite anomale Seite ist aber von bedeutender Rückwirkung auf die Parlamentsverfassung gewesen. Sie erzeugte den beherrschenden Einfluß der gentry bei den Parlamentswahlen, und machte die anomale Stellung des Unterhauses im 18. Jahrhundert möglich. Eine Versammlung die überwiegend aus Personen bestand, welche gewohnheitsmäßig die obrigkeitlichen Aemter verwalten, konnte so exorbitante Staatsgewalten üben, wie sie sonst in keiner Wahlversammlung Bestand haben. Die historischen Incongruenzen der Staatselemente haben sich durch andere Incongruenzen ausgeglichen.

2. Das Princip der Wahl im Selfgovernment hat seinen Schwerpunkt in den Gebieten der ökonomischen Verwaltung. Es ist nothwendig zur Controle der gesetz- und zweckmäßigen Steuerverwendung unter allen Umständen. Aber auch über diese Grenze hinaus ist das Wahlsystem bedingungsweise anwendbar auf alle niederen Gemeindeämter bis an die Grenze des richterlichen Amts für öffentliches und Privatrecht und der Offizierstellung im Milizsystem. Die Anwendung des Princips auf diesem Zwischengebiet hängt ab einerseits von der Zusammensetzung der Ortsgemeinde, je nachdem sie mehr den Charakter der Rechtsgenossenschaft (pares) hat, oder aus eifersüchtigen geschiedenen Klassen besteht; andrerseits vom Zusammenhang des Ortsgemeindeamts mit der Kreisverfassung, jenachdem der Charakter eines Vollziehungsamts überwiegt. Auch im letzteren Fall lassen sich beide Principien vereinigen dadurch, daß die Kreisverwaltung den Gemeindebeamten zu bestätigen hat. Diese Bestätigung hat innerhalb des Selfgovernment eine ganz andere Bedeutung als eine Bestätigung durch eine Ministerialverwaltung, die nur in Uebergangszuständen vorkommen sollte. In älteren einfachen Verhältnissen, in welchen die nachbarliche Bekanntschaft einen regen Bürgersinn in kleinen Kreisen lebendig erhielt, hat sich ein einfaches Wahlsystem bewährt in Dorfgemeinden, kleinen Städten und Stadtvierteln, — wohl nirgends tüchtiger als in Deutschland. In England war es von Hause aus schwach entwickelt; selbst im Court Leet lebte es nur als Vorschlagsrecht, verfiel mit dem Court Leet, und kam nur noch als lokale Ausnahme sporadisch vor. Principiell bestand es nur in dem Recht der kirchlichen Gemeinde einen der beiden Churchwardens zu wählen. Für die wichtigeren Aemter der Constables, Overseers und Wegeaufseher fehlte die Theilnahme der kleinen Ortsgemeinde, den Beamten selbst die belebende Mitwirkung dieser Theilnahme. Diese Aemter wurden daher verdrossen, mechanisch, selbst ökonomisch mangelhaft wie ein Reihedienst verwaltet, von dem sich die begünstigten Mittelstände Befreiungsprivilegien verschafften, die reicheren Stände sich durch mäßige Geldsummen loskauften wie vom Milizdienst.

Auf diesem Gebiet mußte ein Wendepunkt eintreten mit der Reformbill. Mit demselben Recht, nach welchem die Subsidien zahlenden Commoners ein Wahlrecht zum Parlament gewonnen hatten, mit demselben Recht konnte der Armensteuerzahler ein Wahlrecht in seiner Gemeinde fordern, und controliren die Verwendung seiner Steuer zu den gesetzlichen Zwecken. Gab ihm die Kirchspielsverfas-

sung ein herkömmliches Recht zu stimmen bei der Church Rate, so konnte er es mit größerem Recht fordern für die Poor Rate und ihre Beiläufer. Es ist richtig, daß diese Weise der Gemeindewahlen noch nicht in der mittelalterlichen Verfassung lag. Allein der einfache Grund des Unterschieds lag eben darin, daß es im Mittelalter noch keine Poor Rate gab, daß die Kirche (unvollkommen genug) diese Pflichten erfüllte und die entsprechenden Rechte übte. Die regierende Klasse hatte aber so lange gewartet bis das Recht der Steuerzahler sich durch Agitation und Parteikampf durchsetzte. Indem man sich die Reform abdringen ließ, konnten natürlich auch nur die nächsten Ansprüche der Steuerzahler zur Geltung kommen. So entstand das System der Gemeinderäthe für die Armenverwaltung, die Boards of Health, Boards of Highways u. s. w., alle von dem Gesichtspunkt der einfachen Repräsentation der Steuerzahler aus konstruirt, so daß die Gewählten nicht persönlich verwalten, sondern nur ein Anstellungsrecht und controlirendes Dezernat führen, wie das Parlament über seine „verantwortlichen Minister." So ansprechend diese Gestaltung den Zeitgenossen erscheinen mochte, so wird doch schon sehr bald nach der Einführung ihr Mangel sichtbar.

3. Das Gleichgewicht zwischen Wahl und Ernennung, so daß jedes an seiner Stelle steht, die gewählten und ernannten Mitglieder mit einander arbeiten (committees!), sich gegenseitig ergänzen und als einheitliche Körperschaft fühlen, ist das noch fehlende Moment fast aller Institutionen des letzten Menschenalters in England. Der Anspruch der steuerzahlenden Mittelstände war ebenso unabweisbar geworden, wie einst im Mittelalter die Ansprüche der damaligen Mittelstände, der heutigen Gentry. Die regierende Klasse, ihre Parteien und Parteiministerien waren aber nicht in der Lage der Monarchie im Jahrhundert Eduard's I., II., III. Die alte Verwaltungspartei (Tories) ließ sich nach einer Gegenwehr bis zum äußersten Punkt die Reform der Stadt-, Kirchspiels- und Kreisverfassung ebenso widerwillig abdrängen wie die Reform des Parlaments. Statt in der Reform die nothwendige Rücksicht auf die Stetigkeit der Verwaltung, die innere Harmonie der Communalinstitutionen und ihre Uebereinstimmung mit der Parlamentsverfassung zu erhalten, leistete sie einen Widerstand quand même. Die Folge war, daß die Whigreform nur die Seite der Communalinstitutionen entwickelte, die durch die ganze Wucht einer durch Agitation geschaffenen Majorität vertreten war. Sie verwirklichte nur die Vor-

stellungen der bisher ausgeschlossenen Klassen, welche Einfluß (patronage), Controle (responsibility) der Beamten, die ja dafür bezahlt werden, beanspruchte; aber durchaus nicht danach verlangte die geistigen und sittlichen Kräfte der Mittelstände in der täglichen Arbeit des Communallebens selbst zu bethätigen. So wurde die Armenverwaltung ein bloßes Schema für Aemtervergebung und Geldbewilligung. Es lag nun zu nahe nach dem täglichen Vorbild der Actiengesellschaften die großen und die kleinen Actionäre mit 1—6 Stimmen zur Generalversammlung zu berufen, sich einen Verwaltungsrath von Mehrbetheiligten zu bilden, und durch den Verwaltungsrath dann die nöthige Zahl von Schreibern, Buchhaltern und Arbeitsaufsehern zu ernennen zur Besorgung aller Geschäfte, die eine persönliche Mühe verursachen. Es ist dabei immer nur an den unmittelbaren persönlichen Einfluß und die patronage der Steuerzahler gedacht, übrigens für ernste Geschäfte nicht einmal an einen dauernd ernannten Custos rotulorum, noch an wirklich administrirende Gemeinderathsherren. Die Art und Weise, in welcher diese patronage geübt wird, habe ich schon an einer anderen Stelle charakterisirt (Bd. I. §. 164). Klassen, die weder die Neigung noch die Gewohnheit einer Einzelverwaltung haben, zeigen wenig Fähigkeit zur ernstlichen Controle, und eben deshalb wenig Geschick und guten Willen zu einer sachgemäßen Besetzung der Aemter. Es tritt immer sichtbarer hervor, daß mehr Nepotismus in dem neuen Gemeindewesen ist als in der alten parlamentarischen Regierung. Die großen Parteien der ämterverwaltenden Gentry haben die nöthigen Kräfte zur Besetzung der hohen Aemter in ihren eigenen Reihen, und ein gewisses Ehr- und Verantwortlichkeitsgefühl auch noch für die Besetzung der Aemter zweiten Ranges. Bei den Gemeindeanstellungen scheint die Tüchtigkeit so gut wie außer Frage zu stehen. Zu den Polizeidienerstellen werden invalide Bediente und Einsassen des Arbeitshauses präsentirt. Die Hochmögenden im Kreisarmen- und Gemeinderath verfügen über Sekretär-, Kanzlisten-, Inspektorstellen und über das ganze Gebiet des „Gunstgeschäfts" nach den kurzsichtigsten Anschauungen. Das Armenamt sah sich zu einem Regulativ genöthigt, nach welchem Bankrutt, Verunglücktsein in einem Geschäft, politische Partei- und Clubagentur nicht mehr Titel zu solchen Aemtern, sondern Gründe der „Disqualification und präsumtiven Unfähigkeit" sein sollen. Die große Zahl der besoldeten kleinen Stellen wird nach den kleinlichsten Rücksichten der Gevatterschaft besetzt, ohne Rücksicht auf technische Vor-

bildung und praktische Brauchbarkeit: und für die unzureichende Verwaltung der Stelle giebt es kein anderes Mittel als das einer Vermehrung der Stellen. In bewegten Zeiten wird daraus ein Tummelplatz für das Factionstreiben und die Beredsamkeit kleiner Dorf- und Stadtdemagogen; in ruhigen Zeiten ist sie das Werk der Betriebsamkeit von Cliquen unter Theilnahmlosigkeit der großen Masse der wirklichen Interessenten. Auf dem Gebiet des Gesundheitsamts, wo die Actienwirthschaft am weitesten fortgeschritten ist, haben zahlreiche Orte, darunter große Städte, ihr Anstellungsrecht verständigerweise der Staatsbehörde cedirt.

Dieser Zersetzungsprozeß steht nicht still, sondern schreitet weiter. Noch immer hofft England, daß wie in älterer Zeit der frischere Geist der Commune wieder erwachen werde. Dies Hoffen täuscht sich von Jahr zu Jahr; es ist vergeblich, nachdem mit dem persönlichen Dienst auch das Bewußtsein der persönlichen Rechtsgenossenschaft (Pairie) verschwunden ist, welches die Gemeinde lebendig erhält, aber immer nur so weit geht, wie die persönliche Amtsverwaltung. Das klassificirte Stimmrecht ist also nur anwendbar auf den heutigen dritten Stand, dem das volle nicht zukommt, soweit er weder höhere noch niedere Aemter in gewohnheitsmäßigem Ehrendienst verwalten kann. Für die höheren und Mittelstände mußte die Pairie erhalten werden, um den Bürgersinn zu erhalten; das Verhältniß der höheren und mittleren unter sich bestimmt sich dann wie in dem Mittelalter durch ihre gewohnheitsmäßige Stellung in den höheren und niederen Aemtern. Das System der bloß arithmetischen Progression ist deshalb für das Stimmrecht unzureichend. Selbst für die Actiengesellschaften hat man aus guten Gründen ein Maximum der Stimmen festgehalten, und nicht in arithmetischer Proportion die größten Actieninhaber mit einem multiplicirten Stimmrecht in infinitum bedacht. Selbst bei der erwerbenden Arbeit hat man sich also der Einsicht nicht verschließen können, daß das Wohl und Wehe einer societas quaestus nicht bloß von den Geldbeiträgen der Mitglieder abhängt, sondern in erheblichem Maße von der Einsicht und persönlichen Thätigkeit der Mitglieder, also von der Persönlichkeit, die nicht nach Bruchtheilen zu messen, sondern an sich der andern gleich ist.

Da die Reform nun aber bloß als Concession gegen die steuernden Klassen, also mittelbar an die Kapitalmacht auftrat, so entschied das tägliche Vorbild der Actiengesellschaften über eine Klassificirung, die jeden Zusammenhang mit dem Geschwornendienst

und mit der Gemeindeamtspflicht verlor. In solchen Verbänden schreitet der Geist der Actiengesellschaft immer weiter vor, der Gemeinsinn immer weiter zurück.

Fast alle Verbindungen unter den Gesellschaftsgruppen beruhen auf dem Wahlprinzip. Aktiengesellschaften, Ressourcen, Vereine zu wirthschaftlichen, wohlthätigen, gemeinnützigen, wissenschaftlichen, politischen, religiösen Zwecken führen durch die Freiwilligkeit ihrer Grundlage und durch die Natur ihres Zwecks nothwendig auf die Wahl von Verwaltungsräthen, Vorständen, Vertrauensmännern. Die ganze Gesellschaft ist von der Idee des voluntarism und der Wahl durchdrungen. Der Gutsbesitzer, der Kaufmann, der Gewerbtreibende, der Kapitalist, der Geistliche, der Gelehrte, der politisirende Mensch hatten in unserem bisherigen Staatswesen fast keine andere Vereinigung unter sich, als in der Form von Wahl und patronage. Wie ist es anders möglich, als daß bei dem Einströmen der Gesellschaft in den Staat die Wahlidee alles beherrscht? Als die Reformbill 300,000 neue Wähler in den Staat einführte, entstand alsbald ein Zustand, der das solide alte Parlaments- und Communalwesen durch Wahlen aufzulösen droht. Wenn bei uns 3,000,000 Steuerzahler gleichzeitig und zum ersten Mal zur Theilnahme am Staat berufen werden, wie ist es anders möglich, als daß sie eben wählen wollen? An welchem großen Vorbild und in welcher praktischen Gewöhnung sollen die Steuerzahler sich den Unterschied klar machen zwischen freiwilligen Vereinen und staatlichen Verbänden? zwischen der Erreichung löblicher Zwecke, und zwischen der Ausübung nothwendiger Staatspflichten? zwischen Vereinen zu dem was man thun kann und mag, und Vereinen zu dem was man stetig thun soll und muß? Es bedarf in der That keiner Polizeiregister, um die Regierung in stetiger Kenntniß von den politischen Gesinnungen der Einzelen zu erhalten: nach der Lebensstellung und Gewohnheit des Individuums läßt sich diese Meinung im Voraus bestimmen. In unserem Staatswesen war ein ungeheurer leerer Raum zwischen dem Staat und dem Individuum, in dem es nur wenig Punkte gab, an denen sich die Einsicht in die Nothwendigkeit von Zwang und Ernennung im Staate praktisch bilden konnte. Auch die gemischt-öffentlichen Corporationen sind dazu wenig geeignet. Der gesunde Sinn, welcher weiß, daß es sich im Staat um Steuerlast und persönlichen Dienst zugleich in unzertrennbarer Verbindung handelt, findet sich noch am meisten im mittleren Bürger- und Bauerstand, in dem diese Verbindung noch lebendig geblieben war.

Wo aber die besitzenden und selbst die studirten Klassen als solche von den Pflichten des Communallebens entwöhnt sind, ist es beinahe unmöglich auf dem Wege theoretischer Belehrung und Ueberzeugung dem Ernennungsrecht zu seiner Stelle zu verhelfen. Das erste Postulat aller Besitzgruppen, die außerhalb stehen und selbstthätig an den Staat heran wollen, ist ihre Obrigkeiten selbst zu kreiren. Das Streben, Landräthe, Kreisrichter, Handelsrichter, Gewerberichter u. s. w sich selbst zu wählen ist wohl überall eins der ersten Ziele politischer Parteibestrebungen, die sich nur unterscheiden durch die Verschiedenheit der gesellschaftlichen Gruppen, in welchen sie leben. Die Frage, wie es möglich sei unparteiische Organe des Gesetzes aus zeitig wechselnden Majoritäten hervorgehen zu lassen, läuft nach einigen Umschweifen auf die Antwort hinaus, daß man eine obrigkeitliche Gewalt eben nach seinen gesellschaftlichen Parteian-

schauungen bilden will, und unter der „rechten Gesinnung" des zu wählenden Mannes immer nur dieselbe befangene Abneigung gegen andere Klassen versteht in der man sich selbst befindet. Jede Gruppe der Gesellschaft hält eigentlich das obrigkeitliche Amt für ihr Eigenthum, der Rittergutsbesitzer das Dorfgericht und Landrathsamt, wobei von „historischen Rechten" gesprochen wird. Der Kaufmann lebt in der Lieblingsidee des Handelsgerichts als seines Gerichts, der Gewerbtreibende will sein Gericht, auch wohl einmal der Bauer sein Dorfgericht. Dabei sucht man in der eigenen Vergangenheit immer nur die Worte, die dieser Lieblingsvorstellung entsprechen, und immer nur die Rechte der eigenen Klasse, nie die Pflichten. Im Ausland sucht man herum bis das Gesuchte gefunden ist. So hat man in Frankreich die Handelsgerichte gefunden, während doch z. B. England bei recht ansehnlichem Handel niemals auch nur ein einziges Handelsgericht gehabt hat. Erinnert man daran, daß die obrigkeitliche Gewalt eben dazu da ist, die stetigen Conflikte zwischen den Gruppen zu entscheiden, die ihre Obrigkeit (Gericht) für sich haben wollen, daß alles System der Pairs- und Ehrengerichte nur einen Sinn hat für gesellschaftliche Gruppen, die sich wie im Mittelalter, mit einem Stück des Staatslebens in sich, gegen einander abschließen und befestigen, daß im heutigen Rechtsverkehr diese Gruppen in täglicher Wechselbeziehung und im Conflikte stehen, in denen ein Genossenschaftsgericht kein Gericht ist, daß die heutigen wichtigen Fragen des obrigkeitlichen Amts fast nur Fragen solcher Conflikte sind: so kommt es nach einigen Umherschweifen zum Vorschein, daß eigentlich Niemand an den Staat gedacht hat, sondern nur an seine Geltung im Staat, an seine Lieblingsvorstellung, seine Standesmeinung. Je mehr die höchsten Stände sich der persönlichen Pflichten gegen Staat und Commune entwöhnen, desto stärker gehen grade sie voran in der Wahlleidenschaft. Wenn man aus der Crême der Gesellschaft Pairskammern bildet, so nehmen sie augenblicklich nicht die Form des englischen Oberhauses, sondern des Unterhauses an, mit gewählten Präsidenten, Büreaus, gewählten Committees, mit stetiger Eifersucht auf die Wahlrechte des Hauses. Man sucht vergeblich nach einer Reminiscenz an die Pflichten und an den Beruf eines „erblichen Raths der Krone." Es ist in der That unmöglich im Kreise des gesellschaftlichen Genusses oder des nützlichen Erwerbs die rechte Anschauung zu gewinnen, so lange man seine Pflichten im Kreisverband nicht wirklich übt. Auch die gemäßigten Parteien schwanken zwischen einer stetigen Lüsternheit zu wählen und einer stetigen Besorgniß, daß zu viele wählen wollen.

Schon an einem früheren Ort habe ich den natürlichen Entwickelungsgang der Leidenschaft zum Wählen angedeutet (Bd. I. §. 161). Sie ist auch eine der Wurzeln der Vorstellung, daß die deutsche Staats- und Rechtsbildung sich seit Jahrhunderten nur auf Irrwegen befände, und jener deutschen Neigung sich aus den Verfassungsurkunden fremder Länder mosaikartig Musterverfassungen zusammenzustellen. Ueberall fand man die Freiheit, wo man ein Wahlrecht fand, überall die Unfreiheit in den vorhandenen Zuständen, weil man mit der Freiheit eigentlich nur Wahlfreiheit meinte. Noch heute ist es schwer glaublich, daß aus Wahlversammlungen, die selbst nach dem Princip der Actiengesellschaften gestaltet sind, die Initiative für Anerkennung des Ernennungsprincips hervorgehen sollte, welches grade in der Kreisverwaltung das Ueberwiegende sein muß, wegen der Natur der Kreisgeschäfte, wegen der verbindenden Mittelstellung des Kreises zwischen Parlament und Ortsgemeinde. Wohin die Cumula-

tion von lauter gewählten Gemeinderäthen, Sammtgemeinderäthen, Kreisgemeinderäthen in haltloser Uebereinanderschichtung führt, wird sich am sichersten erkennen lassen an der Metropolis Management Act von 1855 in ihrem weiteren Verlauf; obwohl sie nur für ein kleineres Gebiet besteht, auf welchem eine solche Verfassung noch am ersten den Schein der Möglichkeit an sich trägt. Das heutige London mit seiner Straßenreinigung nach allgemeinem Stimmrecht (§. 114), seiner Armenpflege nach klassificirtem Stimmrecht (§. 109), seiner Rechtswahl nach Zünften (§. 88), seiner Polizeipräfektur nach Pariser Modell (§. 70) ist eine volle Musterkarte für unmittelbare Verwirklichung gesellschaftlicher Vorstellungen im Staat.

§. 130.

Oberaufsichts- und Beschwerde-Instanz. Justiz und Verwaltung.

Selfgovernment heißt Verwaltung der Kreise und Ortsgemeinden nach den Gesetzen des Landes durch Ehrenämter der höheren und Mittelstände mittels Communalgrundsteuern.

Darin liegt ausgesprochen, daß kein Provinzial-, Kreis- oder Gemeindeverband ein souveräner Körper, sondern einer höheren obrigkeitlichen Gewalt unterworfen ist. Oft wird auf dem Continent, jetzt zuweilen auch in England, für Gemeinden und Corporationen eine Selbständigkeit beansprucht, die mit dem Wesen des heutigen Staats unvereinbar ist. Landesvertheidigung, Rechtsverkehr zwischen Stadt und Land, Rechtsschutz der schwächeren Klassen, kirchliche Verhältnisse, geistiges Leben und zahllose andere Verhältnisse verbieten einen Rückfall in die mittelalterliche Isolirung der Elemente, aus denen der heutige Staat zusammengefügt ist. Jedes Selfgovernment hat also im Kreise der Staatsgewalten seine Oberinstanz, die aber nach Verschiedenheit der Unterlage in doppelter Weise gestaltet ist.

I. Eine Appellations- oder Beschwerde-Instanz erscheint in England als das normale Verhältniß für alle fertigen Gebiete des Communallebens, d. h. für solche, in denen für die regelmäßige Ausführung der Gesetze gesorgt ist durch geregelte Zwangspflichten der Gemeinden. Wir finden daher dies Verhältniß vorherrschend in den Gebieten des Kapitel III, V und X, vor allem im Gebiet der Friedensrichter, in welchem Kapitel IV. Abschnitt VII die normale Stellung der höheren Ehrenämter zu den Reichsbehörden gegeben ist. Die Formen, in denen die Reichs-

gerichte durch mandamus, certiorari, special case, prohibition alle Communalbehörden und Communalbeamten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten zwingen, Ueberschreitung hindern, andererseits wieder die Commune in ihren verfassungsmäßigen Rechten schützen, haben einen relativen Werth für alle Gestalten eines Selfgovernment; nur werden die Formen sich überall an die gewohnten Gerichtsformen des Landes anknüpfen müssen. Ebenso enthalten die englischen Grundsätze über die strafrechtliche und civilrechtliche Verantwortlichkeit der Beamten maßgebende Prinzipien für jedes Ehrenamt. Es gehört dahin vor allem der Grundsatz, daß wer ein obrigkeitliches Ehrenamt verwaltet, wohl den verfassungsmäßigen Courts zu unterwerfen ist, nicht aber der Disciplinargewalt oder Ordnungsstrafe eines Ministers, Commissioner oder anderen besoldeten Verwaltungsbeamten. Die Controle der Communal-Beamten beschränkt sich auf die Rechtsschranken ihrer Befugnisse: die honette Handhabung der diskretionären Gewalten innerhalb der Gesetze wird erwartet von der gesellschaftlichen Stellung des Beamten, seiner ökonomischen Unabhängigkeit, von der Oeffentlichkeit der Verhandlung, von dem kollegialischen Zusammenwirken mit mehren seines Gleichen, von dem Einfluß der gewohnheitsmäßigen Erfüllung öffentlicher Pflichten auf den Charakter des Menschen. Die Friedensrichterverfassung hat alle diese Voraussetzungen bestätigt, ja noch übertroffen, und schwere Mängel der Parlamentsgesetzgebung durch den ehrenhaften Geist der Anwendung fast unschädlich gemacht. Nachdem sie in langem Bestande sich bewährt, ist auf vielen minder wichtigen Gebieten die Concurrenz der Oberinstanz durch certiorari sogar ganz abgeschnitten, die Kreisobrigkeit nur der straf- und civilrechtlichen Verantwortlichkeit und dem mandamus unterworfen.

Die alten Grafschaften mit ihrem Custos Rotulorum, Friedensrichtern und Clerk of the Peace, mit ihrem Sheriff und Under-Sheriff, mit Lord Lieutenant, Deputy Lieutenants und Clerk of Meetings, mit ihren Constables, Overseers und Surveyors, mit ihren selbständigen Kreis- und Communalsteuern und Communalfonds waren ein selbständiges geschlossenes Ganzes, weil sie alle Mittel zur Erfüllung der Staatspflichten in ihrem Kreise besaßen. Sie sind selbständig, weil ihre Obrigkeiten alle erzwingbaren Pflichten und Gewalten besitzen, deren die Obrigkeit bedarf, weil die Communaldezernate mit Personen besetzt sind, welche obrigkeitliche Aemter mit Einsicht und Würde führen können, und weil die Personen

welche die Kosten dekretiren auch selbst Meistbesteuerte sind. Auf dieser sachlichen Grundlage beruht die Selbständigkeit der Communen, nicht auf einer formellen Erfindung der Gesetzgebung.

Betrachten wir die Beschaffenheit der Oberinstanz, so bildet sie stets einen königlichen court, d. h. eine feste Behörde, besetzt mit lebenslänglich ernannten rechtskundigen Männern. Daß in dieser Oberinstanz eine Controle des Selfgovernment durch rechts- und verfassungskundige Männer nöthig ist, hat man in England nie verkannt. Schon im Mittelalter war an diesem Punkt das professionelle Beamtenthum vorhanden, viel früher als es auf dem Continent zur Entwicklung kam. Das Bedürfniß des öffentlichen Lebens schafft auch die Menschen dafür. Die Oberrichter, welche solche Fragen entscheiden, gehen aus der Advokatur hervor, der Advokat aus einer Vorbildung auf gelehrten Schulen, in Rechtsinnungen oder Universitäten, — außer der klassischen Vorbildung in der Regel gerichtet auf die Geschichte und Verfassung des Landes. Die Advokatur gehört zum größeren Theil den höheren Ständen an, in denen die Beschäftigung mit dem Staat gewohnheitsmäßig ist; sie plaidirt bei Quartalsitzungen, Assisen, Reichsgerichten, Parlament über Wahlfragen, Steuerfragen, Fragen des Communalrechts; sie gerirt sich als Rechtsconsulent der unteren Klasse der Anwälte, die überall als Subalternen und Agenten der Kreis- und Communalbehörden thätig sind. Trotz sonstiger weitgetriebener Arbeitstheilung ist also die Ausbildung des Juristen von Anfang an auf öffentliches und Privatrecht gleichmäßig gerichtet, und eben deshalb sind die Reichsgerichte so besetzt, daß sie im Collegium wie in den Assisen über die Verhältnisse der Communen, über Steuerpflicht und Wahlrecht, über Polizei- und Armenverhältnisse, über die Competenz der verfassungsmäßigen Behörden, über die Bedeutung der einzelen Glieder der Verfassung als anerkannte Autorität entscheiden können, und täglich entscheiden. Ist auch die Ausbildung und Auffassung dieser Juristen wenig systematisch, so haben sich doch durch die gewohnheitsmäßige Beschäftigung im öffentlichen Leben und öffentlichen Recht gesunde Maximen und ein praktischer Tact gebildet, der für die festen, herkömmlichen Gebiete des Communallebens bisher im Wesentlichen ausreichte. Von unten herauf ist also hier keine systematische Trennung von Justiz und Verwaltung vorhanden, sondern nur eine Theilung der Geschäftskreise soweit sie für Ober- und Unterinstanz einmal unvermeidlich ist. Daneben aber

II. kommt eine oberaufsehende und reglementirende Oberinstanz auch in der englischen Verfassung vor. Sie erscheint zunächst regelmäßig bei neuen Organisationen, wie bei der Einrichtung der neuen Kreisgerichte (§. 26), bei der neuen Gefängnißadministration (§. 63), bei der Einrichtung der besoldeten constabulary (§. 71). Aber auch weit über die bloße Organisation hinaus tritt sie in immer weiterem Umfange auf in der hauptstädtischen Polizeiverwaltung (§. 70), in der Milizverwaltung (§. 92), in der Armenverwaltung (§. 108), und dann immer weiter wachsend in dem Gebiet des Kapitel IX. (§§. 112. 115). Hier erscheinen Befugnisse zur Reglementirung der laufenden Verwaltung, Bestimmung der wichtigsten Maximen dieser Verwaltung und der Steuerverwendung, Entlassungsrecht gegen die Communalbeamten, Rechnungslegung vor einem Administrativbeamten u. s. w. Daher denn auch folgerecht ein uns geläufiger Geschäftsgang durch Rescripte, Instruktionen, Berichte, periodische Inspectionen, Ordnungsstrafen, Disciplinarmaßregeln.

Dies System, — das System des reinen Beamtenstaats — tritt geschichtlich nothwendig auf in den Staatsbildungen, denen die communalen Unterlagen fehlen, die also die Staatspflichten nur durch einen eigenen Beamtenstand zu erfüllen vermögen. So im römischen Kaiserstaat, weil Zersetzung der Gesellschaft und Verfall der Nationalitäten das Communalleben zerrüttet hatten. In der Kirche des Mittelalters, weil sie nationale Gegensätze zu überwinden, neue Institutionen in das Staatsleben einzuführen hatte, die in dem alten Communalleben fehlten, und einer communalen Abschließung auch heute nicht fähig sind. Im ancien régime, weil städtische und Steuerverhältnisse eine Communalverfassung unmöglich machten. Im normannischen Militärstaat, weil nationale Feindschaft die alten Verbände gelöst hatte, die erst nach Ueberwindung des nationalen Gegensatzes und nach einheitlicher Gestaltung der Steuer- und Ständeverhältnisse wieder auflebten. Dieser gewaltig erwachte Communalgeist hat in England den absoluten Staat in einen verfassungsmäßigen mit beschließenden Körperschaften zurückgeleitet, die alten Administrativbehörden in verfassungsmäßig besetzte Gerichte (courts) verwandelt, in Controlbehörden mit gemessenen Befugnissen, wie sie oben bezeichnet sind. Der tüchtige Rechtssinn hat auch in Deutschland die gerichtlichen Formen und den gerichtlichen Organismus zurückgeführt schon lange vorher, ehe die Zeit zur vollendeten Regelung der Steuer- und Standesverhältnisse

gekommen war, mit welchen selbständige Kreisverbände als Unterlage einer Parlamentsverfassung erst möglich werden.

Trotz aller Tüchtigkeit der Steuerverfassung und der regierenden Gentry sehen wir nun aber die englischen Communal-Institutionen heute wieder in die Formen des Absolutismus zurückfallen. Die bequeme Weise der neuen Verwaltung durch bezahlte Schreiber ändert auch die Oberinstanz. Wer den mühsamen Theil des Geschäfts bezahlten relieving officers, assistant overseers, besoldeten Beamten der „Armenhausbastillen" überläßt, kann auch vom grünen Tisch aus keine genügende Controle mehr über den Gang der Verwaltung führen. Es kommen dabei unbewußt die Formen französischer Verwaltung zum Vorschein, die man doch gewiß nicht absichtlich nachgeahmt hat. Die Verwaltung der Schreiber und Buchhalter ist nur durch Oberbuchhalter und Calkulatoren (district auditors) wirksam zu controliren, die Oberbuchhalter durch Generalinspektoren, die Generalinspektoren durch einen Minister und Ministerialräthe, — durch ein Centralamt, in welchem unter dem Namen eines President 50 Clerks Jahr aus Jahr ein sich Berichte erstatten lassen um darauf die reglementsmäßige Verfügung zu erlassen, — ein Netz von Schreiberei, in dem jährlich 15,000 Bücher ihren unerbittlichen Kreislauf halten, welches die Friedensrichter herausgedrängt, die unteren Ehrenämter durch 300Thlr.-Beamte ersetzt hat. Die Institutionen der Public Health Act (§. 111) stehen wieder eine Stufe unter den Bildungen des Armenamts, und verflachen sich dann noch weiter in die Metropolis Management Act und in die Towns Improvements Act von 1858. Charakteristisch genug spitzt sich das neueste Erzeugniß der Gesetzgebung fast ganz in den Minister des Innern zu.

Institutionen, bei denen nur an die Geldseite, an Einfluß und an Wahlen gedacht ist, holen unwillkürlich die fehlende persönliche Seite nach in rein büreaukratischen Formen. Man untersuche genau die Beschaffenheit der Oberinstanz in den Gebieten des Kap. VIII. und IX.: sie enthält die fehlenden Elemente des Ernennungsrechts, der Stetigkeit der Verwaltung, der selbstthätigen Intelligenz, die gewohnheitsmäßig das Einzele thut und darum auch das Ganze beherrscht. Alle diese fehlenden Elemente erscheinen nun von der Commune abgelöst als Büreaukratie. Wenn es im Gebiet der Wegeverwaltung noch nicht so weit gekommen ist, so liegt der Grund in dem fortdauernden Zusammenhang mit den Friedensrichtern. Wenn die neue Städteordnung noch eine Stufe

über diesen Bildungen steht, so liegt der Grund in der Stellung des Mayor, der Aldermen und der Friedensrichter.

III. Wie die Erhaltung der verfassungsmäßigen Stellung der Oberinstanz durch Vereinigung der zwiespältigen Elemente des Communallebens hätte geschehen müssen, ist nach dem System des alten Selfgovernment leichter zu beantworten, als mit den heutigen Parlamentsmächten durchzuführen. Der äußere Rahmen der Vereinigung ist bereits gegeben durch das Zusammenfallen der Kreispolizei- und der Kreisarmenverbände. Es handelt sich darum die seit der Reformbill gelösten Zwangspflichten wieder herzustellen, den Zwang zum Constable Amt, zur persönlichen Armenverwaltung, zur persönlichen Verwaltung des Wegeaufseheramts, ja sogar den mittelalterlichen Zwang zum persönlichen Milizdienst. Es handelt sich darum den Boards of Guardians wieder einen Halt zu geben durch dauernd ernannte Mitglieder in einer so thätigen und so angesehenen Stellung, daß sich die unteren Gemeindeämter ihnen wieder mit Ehren unterordnen können, und diese Gemeinderathsherren zu verschmelzen mit dem Friedensrichteramt in der Grafschaft, mit den Magistraten in den Städten, die Magistrate mit den städtischen Friedensrichtern. Es handelt sich darum den so wieder verwaltungsfähig gewordenen Körpern die Armenhäuser unterzuordnen, so lange bis diese traurigen Denkmäler des Parlamentarismus durch die Erziehung und Erhebung der unteren Klassen entbehrlich werden. Es handelt sich darum das Audit mit dem Auditor wieder den Quartalsitzungen einzuverleiben u. s. w. — Dann allerdings ließen sich die reglementirenden Gewalten des Armenamts aufheben, die Verwaltungsmaximen wieder zu Gesetzen consolidiren, das Certiorari vor einem verfassungsmäßigen Court wieder herstellen, das ganze Poor Law Board aufheben, die formellen Gewalten des Secretary of State wieder in ihre alten Schranken, die Centralstellen wieder in die Stellung einer Beschwerdeinstanz zurückbringen. Nach gleichem System lassen sich die Boards of Health mit der friedensrichterlichen Verwaltung verschmelzen, und das General Board wieder aufzuheben, nachdem man den Gemeinden die positive Pflicht zu den nöthigen Leistungen der Gesundheitspolizei mit derselben Energie auferlegt haben wird wie im Mittelalter die Pflicht zur Friedensbewahrung. Das Alles hieße nur englische Verfassung wiederherzustellen.

Andererseits würde allerdings das Friedensrichteramt seine Ausschließlichkeit aufgeben und aufhören müssen mit vornehmem

Lächeln auf Krämer und Pächter herabzublicken, die auch Gemeinde-Angelegenheiten verwalten wollen. Es würde sich gewöhnen müssen mit gewählten Armenräthen zur Seite ebenso zu administriren wie einst der Königliche Rath mit den Commoners. Es würde sich gewöhnen müssen in Verwaltungscommittees gemeinschaftlich mit Personen der Mittelstände die heute erweiterte mühsame Einzelverwaltung zu besorgen und dadurch wirksam den Gang der Verwaltung beherrschen lernen. Es würde sich bequemen müssen, die gewohnheitsmäßige Beschäftigung der Armenräthe und analogen Beamten in Ehrenämtern ebenso als Qualification zum Friedensrichteramt anzusehen wie eine Grundrente von 600 Thlr. G. Es würde sich für mancherlei Zwecke eine Ergänzung durch das professionelle Beamtenthum (neue Quorum) gefallen lassen müssen, und nicht verhindern können, daß eine Gentry in diesem weiteren Maßstab ihre Stelle im Unterhause finden wird, ebenso gut wie die Burgesses einst ihren Weg in das Unterhaus gefunden haben. Das Alles sind nur die Wege, durch die die englische Grafschaft ihre Selbständigkeit gewonnen hat, das Alles hieße nur englische Verfassung wieder herzustellen.

Es ist freilich nicht leicht das heutige England zu überzeugen, daß seine neugestaltete Gemeindeverwaltung schematisch, geistlos, und darum unpraktisch ist. Man darf aber daran erinnern, welchen Verlauf wohl die Friedensrichterverfassung genommen hätte, wenn sie ebenso bequem und mechanisch eingerichtet worden wäre? They order this matter better in Germany. Man darf die Einladung hinzufügen, sich an deutschen Communen überzeugen zu wollen, daß die in England für unmöglich gehaltenen Dinge als lebendige Wirklichkeiten existiren, daß man eine Armenverwaltung ohne relieving officers, ohne 15,000 revidirte Bücher, ohne assistant overseers, ohne work-house-test, durch die Intelligenz und durch den guten Willen der Mittelstände führen kann, daß auch die höheren Stände sich darin betheiligen können, daß die Schulzenämter nicht durch Gensdarmerie wegadministrirt zu werden brauchen u. s. w. und daß alle diese Dinge bestehen, obgleich die Gesetzgebung seit einem Menschenalter zur Nachhülfe nichts gethan hat, wohl aber gar Manches um den gesunden Sinn der Bevölkerung zu verwirren und die Vorstellungen von Rechten und Pflichten im Staat umzukehren. Das Alles setzt freilich voraus eine tüchtige Erziehung der mittleren Klassen, eine consequente Fürsorge für die schwächeren Klassen des Volks in monarchischer Verfassung, welche die

arbeitenden Klassen nicht bloß zu nützlichen Dienern heranziehen will, sondern durch einen tüchtigen Volksunterricht das Individuum zur Erhebung in die höheren Klassen befähigen.

Diese Wirklichkeiten Deutschlands sind freilich Ideologien für Wahlversammlungen, die Nichts als Ballot, Nichts als Freihandel wollen. Allein der Zeitpunkt ist nicht fern, wo auch die regierende Klasse einsehen wird, daß diese Gestalt der Aufsichtsinstanz und der Centralbehörden einen unlösbaren Widerspruch gegen die Stellung der gentry enthält. Die 20,000 Friedensrichter, die Sheriffs, die Deputy-Lieutenants, die Jury, lassen sich wohl verfassungsmäßigen Courts unterwerfen: reisenden Inspektoren, monatlichen General- oder Spezialorders eines Parliamentary Board oder Staatssekretärs, oder gar dem Dezernat von Staats-Calkulatoren kann sich ein gentleman in Ehrenämtern nicht unterwerfen. Die Gentry zieht sich daher aus den neu organisirten Gebieten des Communallebens immer vollständiger zurück. Die Commune kann aber auf die Dauer nicht nach zwei widersprechenden Systemen verwaltet werden, ohne daß das eine das andere zersetzt und überwältigt. Die regierende Klasse wird sich dann die Alternative stellen müssen: entweder ihre Ehrenstellung und ihren Einfluß in der Grafschaft aufzugeben und sich in der Weise des französischen Adels um die Beamtenstellen zu drängen, welche die zeitige Centralverwaltung zu vergeben hat, — — oder die Auswüchse des Unterhauses zu beseitigen, und dem Absolutismus der „verantwortlichen Minister" Schranken zu setzen.

Es ist eine ziemlich dürftige Anschauung der Dinge, die den Absolutismus des Continents aus der Rezeption des römisch-canonischen Rechts ableitet. Die Formen des reinen Beamtenstaats würden sich in Deutschland eben so gut wie im normannischen England auch ohne die gelehrten Vermittler gefunden haben, wahrscheinlich schwerfälliger, jedenfalls gewaltsamer. Nach der Vereinigung der ständischen Gruppen in ein Staatsganzes bedurfte die Verwaltung auf dem Continent eines sehr weiten Spielraums zu einer sehr langsamen, vorsichtigen, stückweisen, der damaligen Schwäche des monarchischen Prinzips entsprechenden Ausgleichung der Rechte und Pflichten im Staat, einer Umbildung der Steuerverhältnisse, der nothdürftigsten Grundlagen der Polizei u. s. w. In diesem Umbildungsprozeß hat der deutsche Rechtssinn festgehalten, was noch gemeinsam und fest war: das Privatrecht und Strafrecht, und die dafür fest und der Natur des gemeinsamen Rechts gemäß besetzten Gerichte. Daneben gewannen die „Verwaltungsbehörden" immer breiteren Spielraum und immer sichtbarer bildet sich die Abgrenzung, welche dem Gericht Privat- und Strafrecht, den Verwaltungsbehörden das öffentliche Recht überweist und so eine Scheidung von Justiz und Verwaltung herbeiführte, die ihren festen relativ berechtigten Boden in unserer Vergangenheit hat. Hätten die Gerichte öffent-

liches und Privatrecht in buntem Gemenge zurückbehalten wie in Frankreich, wo die halbe Verwaltung in dem Parlamente blieb, die halbe Justiz dagegen administrativ verwaltet wurde (ministère public), so wären die Gerichte dasselbe geworden was die französischen Parlamente waren: Bollwerke um alle neuen Lasten des neuen Staats von den privilegirten Ständen ab auf den Bauerstand überzuleiten. Es war die größere Tüchtigkeit der deutschen Monarchie in Erfüllung der königlichen Pflicht, welche grade unter den klarsten Monarchen die Ablösung der „Verwaltung" durchführte. Der unvertilgbare Rechtssinn des deutschen Volks aber zeigte sich in der immer wiederkehrenden Uebertragung der Geschäftsformen und des Prinzips der Besetzung von den Gerichten auf die Verwaltungsbehörden, die deshalb von Zeit zu Zeit wieder vereinfacht und umgemodelt werden mußten um neuen Aufgaben gewachsen zu sein, — wie zuletzt in der Stein-Hardenberg'schen Periode.

Wenn die heute herrschenden Vorstellungen sehr lebhaft gegen dies Verhältniß und gegen das System der sogenannten Competenzconflikte sich richten und die Einsetzung der Gerichte in diese Stellung verlangen: so ist es der Sache nach richtig, daß die Anwendung des öffentlichen Rechts auf feste Organe und Grundsätze zurückgeführt werden muß, daß also die höchste Beschwerdeinstanz dafür die wesentlichen Garantien der deutschen Gerichtsverfassung bieten muß. Es ist dies einer der schwächsten Punkte der heutigen preußischen Verfassung. Die Ministerien waren in der Stein-Hardenberg'schen Zeit sehr abweichend von der früheren Verfassung organisirt, mit neuen sehr weit gehenden Gewalten ausgestattet, recht eigentlich zur Action gestaltet, um die sehr schwerwiegenden Aufgaben der damaligen Gesetzgebung durchzuführen. Als diese Aufgabe erfüllt war, wurde diese anomale Verfassung gewohnheitsmäßig beibehalten, weil kein Verwaltungschef Amtsbefugnisse aufzugeben pflegt, wenn nicht eine höhere Macht die Forderungen der Verfassung gegen die zeitige Verwaltung zur Geltung bringt. Zu der normalen Stellung des Ministers (in Anstellungs-, Etatssachen und zur formellen Regelung des Geschäftsganges ꝛc.) tritt hier die neue Befugniß eines Richters über die Grenzen der Staatsgewalt gegenüber Communen und Privaten, — der Sache nach Richter in eigner Sache zu sein — schwach verdeckt durch eine sogenannte Recursinstanz an das „Staatsministerium," die wieder in Widerspruch steht mit der Idee der „Solidarität des Kabinets." Diese Gestaltung ist nicht einmal ein Cabinet im englischen Sinne, sondern das ganze Ministerium ist nur ein Secretary of State (Bd. I. §. 43) nach englischen Begriffen, die dürftigste, schwächste jedem gesellschaftlichen Druck und jedem gesellschaftlichen Einfluß unmittelbar ausgesetzte Form der höchsten Staatsverwaltung, mit welcher einen Großstaat ein halbes Jahrhundert lang zu regieren außer Preußen noch nicht versucht worden ist. So wurde und blieb der Minister des Innern höchster Gerichtshof für die wichtigsten Verhältnisse des öffentlichen Rechts; fast jeder andere Ministerialchef behielt ein Stück Jurisdiction über öffentliches Recht mit seinem Departement verbunden. Dies Verhältniß ist in normalen Zuständen unhaltbar schon deshalb weil (1.) ein Staatsminister auch bei den besten Eigenschaften eines Departementschefs nicht die Garantien der höchsten Rechtskenntniß und der höchsten Unparteilichkeit darbietet, welche ein Gerichtshof über öffentliches Recht haben muß; (2.) weil die vortragenden Räthe der Ministerien als solche nicht die nöthigen Garantien der Selbständigkeit und nicht das nothwendige Vertrauen besitzen, welches ein Ge-

richtshof erfordert; (3.) weil die gehörige Form fehlt; denn geheime Berichte der Unterbeamten, welche Niemand controliren und widerlegen kann, ein geheimer Vortrag daraus in dem Kabinet des Ministers durch einen Rath oder Hülfsarbeiter, sind nicht die Form um Fragen zu entscheiden, welche zum großen Theil wichtiger sind als die Spruchsachen des Ober-Tribunals. Diese Gründe sind noch erheblich stärker geworden im letzten Jahrzehnt. Die Entscheidungen des Ministers des Innern machten kaum mehr einen Anspruch auf Unparteilichkeit. Durch Mißverständniß der Stellung eines sogenannten constitutionellen oder „verantwortlichen" Ministers, glaubten einige Departements-Chefs in Form und Geist ihrer Entscheidungen gar nicht mehr an die Schranken eines Gerichtshofes gebunden zu sein. Dazu kommt der Einfluß der Parlamentshäuser, der — berechtigt oder unberechtigt — einem Departementschef zahlreiche Rücksichten auflegt, welche nicht vereinbar sind mit der Stellung eines Gerichtshofes. Dazu treten die neuen Aufgaben der nächsten Zukunft, schwer wiegende Gesetze, die schwierige Umbildung der Kreis- und Communalverwaltung, für welche die organisirenden Gewalten des Ministers ohnehin noch einmal bedeutend erweitert werden müssen. Dazu noch die persönliche Thätigkeit der Verwaltungschefs in den Landtagsverhandlungen. Das Alles ist eine Cumulation von schwer vereinbaren Funktionen, die schon nach dem gewöhnlichen Maß menschlicher Kräfte bedenklich erscheinen müßte. Endlich kommt dazu der seltsame Widerspruch in der heutigen Stellung des Competenzgerichtshofes. Man hat in anerkennenswerthem Bestreben die Vorfrage, ob Justiz- oder Verwaltungssache? einem respektablen Collegium übertragen, welches wenn nicht alle, so doch wesentliche Garantien eines Gerichtshofes darbietet, ungefähr so wie er für die Entscheidung der Hauptsache gestaltet sein müßte. Wenn man die Vorfrage so entscheidet, so ist es ein augenfälliger Widerspruch die Hauptfrage einem einzelen Verwaltungschef in der denkbar formlosesten Weise zur Entscheidung zu überlassen. Die Hauptfrage, um die es sich hier handelt: verfassungsmäßige Rechte der Communen, der Kreisverbände, Grenzen der Polizeigewalt, Steuerpflicht, Wegebaulast und unzähliges Andere sind doch Gegenstände von ganz anderer Bedeutung als die bloßen Vermögensrechtsstreitigkeiten, zu deren Entscheidung wir Gerichtskollegien in 3 Instanzen aufbieten? Allein jene Verwechselung des Ministerabsolutismus mit der Monarchie, so verhältnißmäßig neu sie ist, hatte in einem einzigen Menschenalter so festen Fuß in Preußen gefaßt, daß die Verhandlungen des Ministerraths über die Kompetenz sich im Kreise drehten; die Minister stritten unter sich über Kompetenzen, die ihnen nach der monarchischen Verfassung in Deutschland überhaupt nicht zukommen, und in normalen Zeiten grade in der Monarchie nicht zukommen können.

Das richtige Prinzip ist nach der Reform der Gerichtsverfassung auch schon bei dem Justizministerium zur Ausführung gekommen: es ist die Trennung der höchsten Beschwerdeinstanz in materialibus von der laufenden Ministerial-Verwaltung auf allen Gebieten, die durch eine organische Gesetzgebung abgeschlossen sind, und die ich der Kürze wegen die fertigen Gebiete des öffentlichen Rechts nenne.

Wenn man nun aber aus diesen Verhältnissen den Schluß zieht, daß die bisherige Beschwerdeinstanz von den Regierungen und Chefs der Ministerial-Departements auf die Gerichte zu übertragen sei: so ist dieser Schluß doch ein

übereilter. Auch wenn man sich nicht eingestehen will, daß dieser Weg unvereinbar ist mit der gesammten Organisation unserer Verwaltung von unten herauf, so wird man das schlichte Argument anerkennen müssen, daß Jedermann in höherer und höchster Instanz doch nur entscheiden kann was er versteht, von Grund aus versteht, und nicht bloß aus Gesetzen und Büchern versteht, sondern aus lebendiger und langjähriger Anwendung. Unsere Gerichte haben seit Jahrhunderten eine andere Stellung, Bedeutung, Erziehung, Besetzung, Beschäftigung als die englischen Gerichtshöfe, auf die man sich beruft. Die Ausbildung unserer Juristen durch das Referendariat, unsere tägliche Beschäftigung mit Vermögensrecht und Strafrecht giebt nicht die nöthigen Kenntnisse, Anschauungen, Erfahrungen, deren es doch nun einmal bedarf, um über Kompetenz, über Angelegenheiten von Communen und Kreisverbänden, über jura circa sacra, über Sicherheits-, Wohlfahrts-, Gesundheits-, Sittenpolizei-Systeme, über Armen- und Wegeverwaltungs-Systeme, Heeres- und Landwehrverwaltungsfragen u. dgl. in höherer und höchster Instanz endgültig zu entscheiden. Dazu genügt nicht etwa eine Beschäftigung mit Staatsrecht und Politik aus Liebhaberei, sondern unsere Obergerichtsräthe müßten erst eine Geschäftsbildung als Landräthe, Regierungsräthe u. s. w. durchlaufen. Eine Beschäftigung auf ein Paar Jahre würde dazu nicht ausreichen. Unsere Richter würden auch dann schwerlich über den Standpunkt der Justitiarien der Regierungen hinauskommen, denen sich oft nur der Kreis der geläufigen Gesetzesparagraphen verengert, ohne daß die staatsrechtlichen Gesichtspunkte sich erweitern. Unsere Verwaltung wird überhaupt den einseitigen Geist der Arbeitstheilung nicht verlieren durch eine noch stärkere Infusion von Juristen, sondern nur durch die tägliche Beschäftigung mit den wirklichen Menschen, für deren Zusammenleben unsere Gesetze gegeben sind, also durch die Bildung tüchtiger Kreisverwaltungen im größeren Maßstab. Der Durchgang durch solche und durch die höheren städtischen Aemter ist ein Bedürfniß unseres Verwaltungspersonals viel mehr als eine Verstärkung durch Privatrechtskenntnisse.

Bei dieser Lage der Sache bleibt nur *ein* Ausweg um die nothwendigen Gerichtshöfe für unser öffentliches Recht zu schaffen: es ist die *Herstellung und Erweiterung des Staatsraths*, auf welche die Widersprüche unserer heutigen Verfassung in jeder neuen Phase von Neuem hindrängen. Zur gewohnten Bequemlichkeit des Publikums kann dabei (wie neuerdings in England) eine alternative Beschwerdeinstanz beim Minister vorläufig bleiben. Ich könnte mich dafür auf die englische Verfassung berufen, in welcher der Staatsrath von Hause aus die höchste Instanz des öffentlichen Rechts war, und in der die Reichsgerichte nur die erste Formation von Staatsraths-Abtheilungen sind. Ich könnte mich auf die französische Verfassung berufen, in der selbst Napoleon eine um vieles solidere Staatsrathsabtheilung für nothwendig hielt. Ich will mich aber weder auf England noch auf Frankreich berufen, sondern am einfachsten und nächstliegenden auf die historische Verfassung Preußens (Vergl. Bd. I. §. 173). Auch die Urheber des anomalen Zustandes haben nicht die Absicht gehabt, die historische Form unserer Verfassung auf die Dauer zu ändern: „*Einem* Mann übertrage man die Umbildung der Regierungsverfassung; ist dies geschehen, so übertrage man die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten einem Staatsrath.“ (Stein.)

§. 131.

Die ständischen Verhältnisse auf dem Boden des Selfgovernment.

Selfgovernment heißt Verwaltung der Kreise und Ortsgemeinden nach den Gesetzen des Landes durch Ehrenämter der höheren und Mittelstände mittels Communalgrundsteuern.

Darauf beruhen auch die ständischen Verhältnisse.

Die Geltung der Stände kann nicht auf dem beruhen was sie einst waren, auch nicht auf dem was sie sein könnten und sollten, sondern nur auf dem was sie sind. Die Geltung in der Gesellschaft beruht auf dem Besitz, — dem actuellen Besitz, nicht dem Besitz unserer Vorfahren. Die Geltung im Staat beruht auf den Leistungen für das Gemeinwesen, also Steuer und Amt, — und zwar auf unseren Leistungen, nicht denen unserer Vorfahren.

Auch nach Erledigung dieser Vorfrage bleibt ein Widerspruch. Die Geltung beruht auf Besitz in der Gesellschaft, auf Steuer und Amt im Staat; Staat und Gesellschaft bestehen aber aus denselben Personen. Die Macht des Besitzes macht sich also im Staate geltend, unabhängig, ja im Widerspruch mit seinen Leistungen für das Gemeinwesen. Jeder Besitz gilt auch neben der Verfassung und gegen die Verfassung. Darauf beruht die Geschichte der untergehenden Verfassungen. Alternde Völker unterliegen diesem Widerspruch; lebenskräftige und gesunde lösen ihn einfach, indem der Besitz die Leistungen für den Staat (Kriegsdienst, Amt, Steuer) freiwillig übernimmt, die ihm zukommen, d. h. die dem Maße seiner gesellschaftlichen Geltung entsprechen. Damit ist die Harmonie hergestellt. Darauf beruht die Möglichkeit und das Wesen der Republik.

Allein diese Lösung ist nur möglich bei Völkern einfacher Gesellschaftsordnung, deren Gesellschaft auf einer Hauptbesitzweise beruht. Sie ist unmöglich bei zusammengesetzter Ordnung. Ländlicher, städtischer, geistiger Besitz verstehen sich wohl innerhalb ihres Lebenskreises zur Uebernahme einzeler staatlichen Pflichten; sie verstehen sich niemals dazu gegenüber den geschiedenen Kreisen. Hier bedarf der Staat eines selbständigen Vertreters, um durch gleichen Zwang gegen die widerstrebenden Gruppen die Harmonie, die Einheit, die Freiheit im Staat herzustellen. Darauf beruht die legitime Monarchie.

Dies war der Gang der Sache in England seit dem späteren Mittelalter. Indem der gesammte Grundbesitz zum persönlichen Dienst und zur Steuerlast des Gemeinwesens ohne Unterschied von Land und Stadt und geistlichem Besitz herangezogen war und blieb, indem seine Leistungen von Menschenalter zu Menschenalter mit den wachsenden Bedürfnissen sich erhöhten, und wo es der Nachhülfe bedurfte, erhöht wurden: so erhielt sich auch im Ganzen die mittelalterliche Stellung der Stände, das allseitige Bewußtsein von der Nothwendigkeit dieser Stellung, die willige Anerkennung des Rechts der höheren Stände, jene Harmonie innerhalb welcher jede Klasse ihre und der anderen Stellung als selbstverständlich voraussetzt, — so selbstverständlich, daß zur Zeit der französischen Revolution England außer Stande war den Grund des ständischen Streits auf dem Continent zu verstehen. Indem das mittelalterliche Ständewesen auf einer höheren Culturstufe mit einem reicheren Inhalt hier fortlebte, erhielt sich eine Gliederung in 3 Stufen:

I. Die herrschende Klasse des Mittelalters beruhte auf der Offizierstellung in den Lehnsmilizen (seigneurs) und auf der Prälatenstellung in der Kirche. Sie stehen an der Stelle des späteren Beamtenthums. Mit dem Fortschritt des Staats sind die geistigen und sittlichen Anforderungen und die Leistungen des Amts stetig gewachsen, stetig vervielfältigt. Das Grundprincip ist aber dasselbe geblieben: es sind die höchsten persönlichen Leistungen für das Gemeinwesen, welchen der Vortritt und die Ehre im Gemeinwesen gebührt. Mit der veränderten, später geringeren Bedeutung der Kriegsleistungen tritt in England die Rechts- und Polizeiverwaltung des Landes in den Vordergrund, und damit das Friedensrichteramt, an welches sich etwas zurücktretend die Aemter der Deputy-Lieutenants, Milizoffiziere, und das Sheriffamt anreihen. Der Schwerpunkt der höheren Stellung rückt also allmälig in das Friedensrichteramt, dessen gewohnheitsmäßige Verwaltung das sichtbarste Merkmal der regierenden Klasse wird.

Die Harmonie zwischen dem gesellschaftlichen und dem politischen Adel beruhte im Mittelalter darauf, daß die Stellung des seigneur in den Lehnsmilizen mit dem großen Grundbesitz zusammenfiel; während andererseits die Kirche den großen Grundbesitz zu erwerben wußte, um regierende Klasse zu werden. Die Fortdauer dieser Uebereinstimmung ergab sich in England daraus, daß der größere Besitz an Stelle der Lehnsmilizdienste ein volles Aequivalent in Grundsteuern übernahm, daß er in dem ganzen System der direkten

Steuern an die Spitze der Steuerzahler trat, und die neu gestalteten höheren Gerichts-, Polizei- und Milizämter als Ehrenämter übernahm. Das Recht des mittelalterlichen Adels ging dadurch der Sache nach auf die ehemalige Ritterschaft über: nicht bloß durch Titel, Ehrenrechte, königliche Verleihung, sondern durch innere Berechtigung. Die alten Titel der mittelalterlichen seigneurs werden hier nur Erhöhungen, die der Staat innerhalb einer regierenden Klasse verleiht, die schon aus eigenem Recht begründet dasteht. Der niedere Adel erwarb sich hier seine heutige Stellung ebenso wie der alte Adel, durch die mittelalterliche Verschmelzung der Besitzverhältnisse mit dem Amt. Die obrigkeitlichen Aemter blieben ihm, weil er nach wie vor die Lasten der Feudalperiode trug und sich gefallen ließ, daß solche mit dem Wachsen des Staats in jedem Menschenalter wuchsen.

Eben dieser Grundlage wegen hatte die Gentry keine Neigung zur strengen Abschließung. Sie ließ es sich gefallen, daß die städtischen Honorationen nicht bloß die Steuern, sondern auch dieselben Ehrenamtslasten mit ihr theilten. Folgerecht dehnt sich das Recht der Gentry auch auf städtische Honorationen aus soweit wie die gewohnheitsmäßige Verwaltung des Friedensrichteramts, und schon am Schluß des Mittelalters erhalten ohne Rangstreit auch die städtischen Herren das Ehrenprädikat des Esquire. Die gentry hatte ebendeshalb auch nicht das Bestreben ihre Ehren auf alle Familienmitglieder ins Unendliche fortzupflanzen, sondern nur sie dem Erstgebornen zu hinterlassen, der mit dem Besitz selbst auch nur die Lasten der Ehre übernehmen konnte. Endlich bewahrte die Gentry den mittelalterlichen Sinn der Achtung vor dem geistigen Leben, die Anerkennung der standesmäßigen Gleichheit der studirten Klassen, die mit der Entfaltung des geistigen Lebens in weiteren Kreisen neben die Geistlichkeit traten.

So schloß sich allmälig die englische Gentry ab, bestehend (1.) aus den großen Grundbesitzern der ehemaligen Rittergüter als Kern und in anerkannten Präcedenzstufen (2.) aus den städtischen Honorationen, (3.) den studirten Klassen, — verbunden durch völlige Gleichheit des Familien- und Vermögensrechts unter sich und mit allen liberi homines des Reichs, d. h. mit der ganzen Bevölkerung, seitdem unter den Tudors die Reste der Leibeigenschaft verschwunden sind.

Der Grundgedanke der Gentry liegt in dem besonderen Beruf für den persönlichen Dienst des Gemeinwesens im obrigkeit-

lichen Amt. Die Zwangspflicht dazu wurde bald überboten durch den regen Wetteifer derer, welche die Ehre und den Einfluß solcher Stellung frühzeitig würdigen lernten. Als seit dem 18. Jahrhundert das Friedensrichteramt eine förmliche Vorbildung voraussetzte, entstand auch die feste Sitte dem Erstgebornen vor allen die nöthige Vorbildung zu geben, und durch die Stufenleiter der Geschäfte der einzelen magistrates und der Kreisverwaltung sich die Tüchtigkeit zu erwerben, die auf dem Continent nur in den Bildungsstufen des besoldeten Beamtenthums erworben wird.

Die verfallenden Stände des Continents pflegten vor Uebernahme jeder neuen, noch so unbedeutenden und vorübergehenden Last, sich neue Anerkennungen, neue Schutzrechte ihres Besitzes, neue Ehrenrechte auszubedingen. In der englischen Gentry blieb das Bewußtsein lebendig, daß nach Uebernahme eines Ehrendienstes und einer neuen Steuer die gebührende Geltung des Mannes und des Standes sich von selbst findet. Das war in der Zeit, in welcher der germanische Grundadel seine Stellung erworben hat, die Anschauung und Gesinnung der ganzen Klasse, die Meinung der Stammväter unserer Könige. Es war der Ehrendienst in Heer und Gericht, in den persönlichen Leistungen für das Gemeinwesen, welche sie erhoben haben, nicht Fideicommisse. Die Parlamente unternahmen es daher auch nicht dem König vorzuschreiben, daß er seine Friedensbeamten aus einem bestimmten Stande ausschließlich ernenne. Sie wußten aus ihrer Erfahrung, daß die Staatsgewalt zu so ernsten Pflichten nur geeignete Personen ernennen kann und wird. Es ist daher bei der Entstehung aller Ehrenämter nie die Rede gewesen von einem Passivcensus. Wo ein solcher vorkommt, ist er immer erst nachträglich entstanden, nachdem die gewohnheitsmäßige Uebernahme feststand. Erst die Zeit der Königin Anna, die keine Normalperiode ist, schloß mit einem namhaften Census an den Punkten ab, die der regierenden Klasse die wichtigsten waren: 600 Thlr. Gold Grundrente für das Friedensrichteramt, 3600 Thlr. G. für die Grafschaftsabgeordneten, 1800 Thlr. G. für die städtischen Abgeordneten zum Parlament. In gleichem Geiste entstand der Census für die Officierstellen der Miliz. Einmal entstanden, wurden solche Abgrenzungen gegen die Mittelstände beibehalten, und fanden in der Stellung des großen Grundbesitzers als Meistbesteuerten eine halbe Rechtfertigung. Die Folge dieser Art der Abschließung war aber doch nur, daß die Rechte der bloßen Steuerzahler dadurch um so einseitiger hervortraten, daß im 19. Jahrhundert die regierende Klasse grade an diesem Punkt

die Eifersucht der Kapitalmacht erweckte und den Census wieder opfern mußte, für die Milizoffiziere durch 15 et 16 Vict. c. 83, für die Parlamentsabgeordneten durch 21 et 22 Vict. c. 26. Der Geldcensus der Wählbaren grade hat die Auffassung der neueren Communalinstitutionen als bloße Rechte der Steuerzahler befördert, der Idee der Gemeinde als Actiengesellschaft sichtlichen Vorschub geleistet, während das eigentlich aristokratische Wesen der Gentry von je her unabhängig von diesem Geldcensus war, und noch heute geblieben ist. Mit und ohne Census gewöhnen sich die Vorstellungen des Volks daran, die ganze Klasse, welche gewohnheitsmäßig die höheren öffentlichen Lasten trägt, als den zur Regierung des Landes naturgemäß berufenen Stand anzusehen und anzuerkennen.

An gemeinsame Aemter und gemeinsame Steuern gewöhnt, hält die ganze Klasse seit dem Ende des Mittelalters immer fester zusammen, da ein Grund zur gegenseitigen Eifersucht nicht vorhanden war. Die alten Familien der landsässigen Ritterschaft erhalten die theuere Erinnerung an ihre Abstammung durch ihre alten Familienwappen (arms), ohne einen Emporkömmling zu hindern sich ein neues Wappen zu kreiren. Einige hundert Familien der Gentry wurden nach und nach zur erblichen Pairie erhoben, einige hundert seit Jakob I. nach und nach mit dem erblichen Baronetstitel beehrt. Auch die Erhebungen innerhalb der regierenden Klasse gehen selbstverständlich nur auf den Erstgebornen, und bestehen in so geringer Zahl, daß ein Widerspruch zwischen den adligen Ehrenrechten und der gesellschaftlichen Unmöglichkeit sie zu behaupten, nicht entstanden ist. Auch die Erblichkeit beruht hier wie im Mittelalter auf dem unanfechtbaren Gedanken, daß derjenige Stand, der gewohnheitsmäßig seine geistigen und sittlichen Kräfte dem Gemeinwesen widmet, die höhere Stellung mit Besitz, Steuerlast und Ehrenamt naturgemäß auf den Erben der Gewohnheit überträgt.

Die Neigung des Volks zur Aristokratie beruht auf dem tiefgewurzelten Gefühl eines nothwendigen Gleichgewichts von Rechten und Pflichten, und darum ist sie unvertilgbar im englischen Charakter. Der Vortritt der Klasse, welche die Königlichen Pflichten in höherem Maße erfüllt als alle anderen, ist gemeinsame Ehrensache des Volks. Wie dabei geschichtlich die Ehrenämter in erster, die Steuerlasten in zweiter Linie stehen: so beruht auch die Geltung der englischen Aristokratie in erster Linie auf dem Bewußtsein der Charaktertüchtigkeit, welche der gewohnheitsmäßige Dienst der geistigen

und sittlichen Eigenschaften des Menschen für ein höheres Ganzes entwickelt; in zweiter Linie auf dem Bewußtsein der sehr soliden Leistungen als Steuerzahler (*ἀρχαῖος πλοῦτος καὶ ἀρχαία ἀρετή*). Nur die zweite Eigenschaft theilt sie nothwendig mit den hoch emporgewachsenen neuen Klassen der Städte. Diese Verhältnisse — in einander greifend, zusammengewachsen, herkömmlich feststehend in den Vorstellungen des Volks und in tausend lebendigen Beziehungen der obrigkeitlichen gentry mit den unteren Klassen — bilden das Wesen einer Aristokratie, die so wunderbar leicht begrenzt, so anspruchslos in nutzbaren Vorrechten und doch so festgewurzelt dasteht.

Auch die genaueste Kenntniß der englischen Verhältnisse kann nur ein ungefähres Bild von dieser Stellung geben. Adel und landed gentry haben seit Eduard I. Milliarden an Grundsteuern in Kirche und Staat, in Kreis- und Gemeindeverband gezahlt, und verlieren darüber als selbstverständlich so wenig ein Wort wie die Königin Victoria, wenn sie ihren Namen an die Spitze der Einkommen-Steuerlisten setzt. Man kann die 50—80 Millionen Thlr. der Communal-Grundsteuer ebenso schnell aussprechen wie die Tausende von Ehrenstellen, welche die regierende Klasse besetzt: allein schwer vergegenwärtigt man sich, wie dadurch von Tag zu Tag, von Jahr zu Jahr, von Geschlecht zu Geschlecht die Vorstellungen eines Standes, und eines Volkes sich gestalten, wie die doppelt getragenen Lasten des Staats dieser Aristokratie ein altrömisches Gepräge geben mußten, wie sie Willen und Charakter stählten, vergleichbar der Centuriatklassensteuer und den 20 Feldzügen des civis Romanus.

II. Die Stellung der Mittelstände in England entwickelte sich zunächst aus dem Court Leet. Es waren die Leute die gewohnheitsmäßig den laufenden Gerichts- und Polizeidienst leisteten, gemeinschaftlich mit den höheren Klassen, die besonders seit der Entstehung des Friedensrichteramts eine Stufe höher rückten. Parallel damit geht die Stellung im Milizdienst. Seit der Entstehung eines regelmäßigen Abgabenwesens schließen sich diese Stände nach gleichem Steuermaßstab den höheren an, und repräsentiren nunmehr das kleinere steuerpflichtige Grundeigenthum, wie es zu Staatssubsidien und Communalsteuern nach seinen Kräften beiträgt. Seit der nothwendigen Umbildung der Gerichts- und Polizeiverfassung verwandelt sich der alte Dienst der Gerichtsmänner in den Jurydienst für Civil- und Strafsachen, der auf 40 sh. freeholders beschränkt ist, seitdem er schon der größeren Entfernungen wegen schwerer wurde. Weiter reiht sich daran die Heranziehung zu den unteren Communalämtern

als constables und Kirchenvorsteher, und zu den späteren Aemtern der Armen- und Wegeaufseher. Mit diesen Leistungen für das Gemeinwesen war ihre Stellung im Gemeindeverband bestimmt, und dieser entsprechend ihre weitere Stellung in den Parlamentswahlen, analog der Stellung der alten Gerichtsmänner im County Court.

In derselben Zeit, in welcher nun aber die höhere Klasse anfängt sich durch einen leichten Geldcensus für Friedensrichteramt und Parlament nach unten hin abzuschließen, zeigt sich auch ein Bestreben des Mittelstandes zur Abschließung gegen den dritten Stand. Wie die Gentry ihren ersten kleinen Census nach der Pflicht zum Lehnsmilizdienst (also nach alten Lehnstaxen) abmaß: so nimmt der Mittelstand seinen Census von der schon vorhandenen Abgrenzung des Jurydienstes her, schließt sich also mit Freisassen von 40 sh. (damals 40 Thlr.) Grundrente ab.

Die Bedeutung der so abgegrenzten Mittelstände war allerdings für die Steuerlast sehr viel geringer als auf dem Continent; indessen genügte doch ihr materielles Interesse um eine gewisse Theilnahme an dem rege zu halten, was sie für Kreis und Gemeinde alljährlich aufzubringen und zu besorgen hatten. Mehr wirkte in älterer Zeit auch hier der persönliche Dienst um den praktischen Sinn für öffentliche Angelegenheiten lebendiger zu erhalten als die mangelhafte Volksbildung erwarten ließe. Was der Dienst dieser Klasse bedeutete kann man sich schon vergegenwärtigen, wenn man die Zahl der in Ehrenämtern thätigen Mittelklassen so gruppirt wie 1843 das Armenamt (oben S. 111) die Zahlen zusammenstellte, von denen die Mehrzahl heute noch höher anzusetzen wäre. Das Armenamt berechnet 180,000 Personen, welche jährlich bei der Communal-Steuer-Verwaltung thätig sind, darunter 20,000 constables, 21,620 Kirchenvorsteher, 29,232 Armenaufseher, 17,716 Guardians of the Poor, 14,616 Wegeaufseher, 3,240 common councilmen; dazu jährlich über 10,000 Geschworne bei den Assisen, die Geschwornen bei den Quartalsitzungen ꝛc. — Stände, die in dieser Weise Jahr aus Jahr ein betheiligt waren, kamen nicht in Gefahr die persönliche Seite des öffentlichen Lebens zu verkennen und den Staat für eine Actiengesellschaft anzusehen, in der für Geld alles Benöthigte zu haben sei. Noch weniger Gefahr und Neigung war vorhanden, das höhere Recht der Gentry zu mißachten, die sie alljährlich in der Verwaltung der nachbarlichen Verhältnisse mit ihren geistigen und sittlichen Charaktereigenschaften, sowie bei

der jährlichen Einschätzung in ihrer sehr soliden Eigenschaft als Steuerzahler vor Augen hatten.

In den Städten bildete sich die Abgrenzung der Mittelstände etwas abweichend: doch auch hier hielt sich der Grundgedanke des Mittelalters, resident householders paying scot bearing lot, bis durch die künstlichen Incorporationen die natürliche Stellung der Mittelstände lange Zeit verschoben wurde.

Wenn die Entwickelung der Mittelstände dennoch mangelhaft blieb, so lag dies wieder in ihrer Stellung zu den persönlichen Pflichten des Gemeinwesens. Es waren die massenhaften Befreiungen grade der intelligenteren Elemente des Mittelstandes von Communalämtern und Jurydienst, wodurch die kleine Jury auf Pächter, Krämer und kleine Handwerker als Hauptbestandtheile angewiesen wurde, mit welchen der Verfall der niederen Aemter in stetiger Wechselbeziehung stand. Diese schon frühzeitig erstrebten und gewährten Befreiungen wirkten analog wie die Befreiungen der höheren Stände auf dem Continent. Sie nährten die Vorstellung, als ob die Befreiung ein werthvolles Standesrecht sei, untergruben den Einfluß der Befreiten innerhalb ihrer eigenen Klasse, ließen die Mittelstände nicht zu der inneren Geschlossenheit kommen wie die Gentry, verminderten ihr Gewicht bei den Parlamentswahlen, und gaben dabei der Gentry eine dominirende Stellung noch über ihr natürliches Gewicht hinaus. Diese Befreiungen wurden dann auch eine Grundlage der heutigen Vorstellungen der middle classes als ob mit der Steuerzahlung die Pflicht des Staatsbürgers erschöpft sei.

III. Der dritte Stand (obgleich in England niemals so genannt) schied sich negativ ab, wieder mit nächster Rücksicht auf die persönlichen Leistungen. Er besteht aus den Klassen, welche weder Gerichts-, noch Polizei-, noch Miliz-, noch Kirchspiels-Ehrenämter verwalten können und wollen. Er besteht also zunächst aus den vom Jurydienst befreiten Freisassen unter 40 sh.; ferner aus den copyholders, die man im Mittelalter noch als angesiedelte Knechte ansah; ferner aus den arbeitenden Klassen im engeren Sinne, die nach alter Weise als Theile eines herrschaftlichen Hausstandes betrachtet wurden. Man zog sie zwar mit kleinen Steuerbeiträgen heran (wenn auch in allen Zeiten mit sehr großer Schonung), beim Wegebaudienst mit Handleistungen. Diese Beiträge waren in früheren Jahrhunderten (verglichen mit dem Continent) wirklich kaum nennenswerth. Man ignorirte sie, da man überhaupt

im Mittelalter den Stand zunächst nach dem persönlichen Dienst zu messen gewohnt war. Bei den eigentlichen Gemeindeämtern wurde die Grenze ziemlich fest gehalten. Auch bei dem Milizdienst wurde sie berücksichtigt. Allerdings nehmen es die höheren Klassen mit der Abgrenzung der Pflichten nie ganz so genau wie mit der Abgrenzung der Rechte. Wenn man indessen in früheren Jahrhunderten hier und da eine Person dieser Klasse zum constable ernannte, so geschah es doch wohl nur da, wo der Constablerdienst schon zum sportulirenden Polizeidienerthum herabgesunken war. Wenn hier und da ein Kirchenvorsteher aus dieser Klasse gewählt wurde, so lag es theils in der besoderen Natur der kirchlichen Gemeinde, theils waren es wohl copyholders. Wie man die Stellung des dritten Standes am Ende des Mittelalters etwa ansah, ist ersichtlich aus einer Aeußerung von Harrison (a. 1586):

„die vierte und letzte Klasse des Volks in England sind Tagearbeiter, arme Landleute und einige Kleinhändler (welche kein freies Land haben), copyholders, und alle Handwerker (ohne Land), als Schneider, Schuhmacher, Zimmerleute, Ziegelstreicher, Maurer u. s. w. Diese vierte und letzte Klasse also hat weder Stimme noch Autorität in dem Gemeinwesen, sondern soll regiert werden, und nicht andere regieren. Sie sind indessen nicht ganz vernachlässigt; denn in cities und corporirten Städten (in Ermangelung von yeomen) ist man wohl genöthigt die inquests (leet juries) aus solcher Art Leute zu bilden. Und in Dörfern werden sie sehr gewöhnlich zu Kirchenvorstehern, sidesmen, Bierkostern gemacht, und hier und da zu constables."

Als inzwischen die Steuerlast dieser Klassen durch das gewaltige Wachsen der Communalsteuern und die ungeheure Masse der indirecten Steuern eine ganz andere geworden war, rückte allmälig die Zeit der Reformbill heran.

Im Verlauf der Zeit hatte sich Vieles geändert. Die Copyholders waren erbliche Eigenthümer geworden, zu Grundsteuer, Jurydienst und Miliz herangezogen; neue Klassen von Hausständen waren entstanden, die man zur Zeit der Entstehung der Parlaments-Verfassung nicht kannte; Miether und Pächter waren sogar die zahlreichste Klasse der unmittelbaren Steuerzahler im Communalleben geworden. Die Reformbill und ihre Nachläufer glichen das ungleich Gewordene aus, indem sie

1. die Elemente des ausgeschlossenen Standes in das Parlamentswahlrecht aufnahmen, die der Sache nach schon Mittelstände geworden waren, und zwar ungefähr so weit, wie mit Rücksicht auf den heutigen Geldwerth der alte Steuermaßstab (40 sh.), die persönliche Pflicht zum Jurydienst und zu den niederen Gemeindeämtern ging. Statt aber die persönliche Pflicht zu den Aemtern dem entsprechend zu erweitern und zu verstärken, ließ man sie weiter verfallen, und untergrub sie sogar systematisch.

2. Den ganzen dritten Stand, der als Steuerzahler eine andere Bedeutung als früher erhalten hatte, nahm man mit klassificirtem Stimmrecht in den Kreis- und Gemeindeverband auf. Man verfuhr auch dabei keineswegs unhistorisch; denn schon in den sächsischen Gilden war das Prinzip des verminderten Stimmrechts da zur Geltung gekommen, wo nur Geldbeiträge neben vollen persönlichen Leistungen stehen. Da man aber die persönliche Dienstpflicht im Gemeinwesen bei Seite setzte, so verlor man den alten Zusammenhang des paying scot and bearing lot, klassificirte ohne alle Rücksicht auf Jury und persönliche Amtspflicht in der Weise der Actiengesellschaften, und warf schon in der untersten Stufe (300 Thlr. G. Grundrente) den ganzen dritten Stand mit Elementen der Mittelstände willkürlich zusammen.

In welcher Weise diese Aenderungen das innere Communalleben zersetzen ist an den einzelen Elementen bereits angedeutet. In welcher Weise der Zersetzungsprozeß auf das Gesammt-Verhältniß der Stände in der Verfassung einwirkt, wird sich in dem Folgenden (§. 132) ergeben.

Für die ständischen Verhältnisse des Continents muß ich auf §. 126a zurückverweisen. Die Vertheilung der Staatslasten hat nach gleichem Gesetz den heutigen englischen Adel geschaffen, wie den alten französischen Adel zerstört. Gewiß ist es, daß lange Zeit in diesem Adel auch noch die Erinnerung an einen ernsteren Beruf und damit ein unabhängiger Stolz lebte, ein natürliches Vertrauen in die eigne Kraft und männliche Sitten: aber alle diese Eigenschaften hatten nur noch einen Wirkungskreis in der Gesellschaft, nicht in dem nachbarlichen Kreis des Communalverbandes, und deshalb nicht im Staatsleben, dem sie mehr schadeten als nützten: „Es gab damals in Frankreich mehr „Freiheit, als in unseren Tagen; aber es war eine Art von unregelmäßiger „Freiheit, abwechselnd kraftvoll und lässig, immer in Klassen und Stände ge„bannt, immer an die Ideen von Ausnahme und Privilegium geknüpft; eine „Freiheit, die geeignet war, dem Gesetze eben so gut wie der Willkür zu trotzen, „und die niemals weit genug reichte, um allen Bürgern des Staates die noth„wendigsten und natürlichsten Garantien zu sichern." (Tocqueville II. c. 11.) Diese Stellung und Sinnesweise brachte den Adel mit den anderen Klassen nur in

der verletzenden Weise des Privilegiums zusammen, nicht in der Weise von Schützern und Vertretern des gemeinsamen Rechts. Ebendamit ging jenes lebendige Rechtsbewußtsein in den höheren Ständen unter, durch welches sie sich in der Zeit des gesunden Lehnswesens ausgezeichnet hatten. Sie ließen es jetzt ruhig geschehen, daß die gewaltige Hand der Verwaltung rings umher auf allen lastete, wenn sie nur ihnen selbst nicht fühlbar wurde. Damit schwand weiter jene Volksbeliebtheit der Aristokratie, die mit den Staatsgeschäften auch die Meinungen lenkt. Die Stelle, welche einst der Adel als Lenker der Gemüther eingenommen, war schon erledigt, als die Revolution ausbrach.

Günstiger und besser conservirt war die Stellung der Stände in Deutschland, wo der Charakter der Nation die rein gesellschaftlichen Anschauungen mildert. Der deutsche Landedelmann des 18ten Jahrhunderts unterschied sich noch immer in sehr wesentlichen Dingen von dem französischen bobereau, die zu seiner Ehre als bekannte Dinge vorausgesetzt werden können. Trotz der zerfallenden Communalverfassungen erhielt sich in Stadt und Land noch immer ein nachbarlicher Zusammenhang, ein gewisser Sinn der Zusammengehörigkeit und gemeinschaftlicher Pflichten, welcher der nothwendigen Gestaltung des neueren Staats entgegenkam. In diesen Elementen fand das Königthum noch mmer den bereiten Sinn dem neuen Staat ernstlich zu dienen: in den zerbröckelnden ständischen Elementen fand sich ein sehr tüchtiges Civil- und Militärbeamtenthum, — eine Reihe alter Namen, ebenso untrennbar verflochten mit dem Ruhm unseres Vaterlandes wie der englische Adel. Allein der rechtliche Widerspruch in dem Wesen der Stände dauerte fort. Die Idee vermeintlicher alter Rechte verflocht sich nun mit neuen wirklichen und großen Verdiensten, die doch nur persönliche waren. Die Güter vererbten sich auf andere Personen wie die Verdienste, und die mit jeder Generation wachsende Unmöglichkeit alle Söhne mit Gütern und Aemtern zu versorgen, hätte es doch allmälig klar machen müssen, daß sich aus der Descendenz ehemaliger Rittergutsbesitzer ebensowenig ein politischer Adel bilden und erhalten läßt wie durch bloße Adelsdiplome. Die unklaren Vorstellungen, welche dennoch eine Familienehre als Basis eines Standes festhalten, verwickeln sich immer mehr. Es lassen sich darin Vorstellungen eines besitzenden und eines nicht besitzenden Adels scheiden, die aber vielfach in einander laufen. (1.) Da der reine Beamtenstaat die wirkliche Regierung zuletzt in einer kleinen Zahl höherer Aemter konzentrirt, so bleibt außerhalb derselben für den großen Grundbesitz (und für die reichen städtischen Klassen) die behagliche Stellung des Privatmanns zurück. Es mußte daher auch hier sich allmälig die Vorstellung bilden, daß das Wesen der höheren Stände in dem Genuß bestehe ohne persönliche Pflichten für das Gemeinwesen, die ja durch bezahlte Beamte besorgt werden. Das Wesen der erblichen Aristokratie fand man dem entsprechend in dem erblich gesicherten Genuß (Familienfideicommissen) und in den Resten des Lehnswesens, die von den alten lebendigen Pflichten gänzlich getrennt, nur den Charakter von ökonomischen Schutzrechten annahmen. Jemehr mit dem Fortschritt der Staatsbildung die ritterschaftlichen Corporationen ihre ehemaligen ernsteren Geschäfte verloren und den Charakter von Privatvereinen annahmen, desto eifriger bemühte man sich durch Privilegien den Besitz der Rittergüter auf solche Familien zu beschränken, die einst den Militärdienst gethan hatten, und am ängstlichsten diejenigen davon auszuschließen, die dem Staat die wirkliche

Zwangskriegspflicht jetzt leisteten. Es ist dies die Schutzzollrichtung im Grundbesitz, vergleichbar von einer Seite den englischen Kornzöllen, die aber doch noch ein Motiv in großartigen Steuer- und persönlichen Leistungen hatten. (2.) Da der privilegirte Stand sich auf alle Söhne und Töchter fortpflanzte, so wuchsen seine Bedürfnisse mit jedem Menschenalter, und mit den Bedürfnissen die Versorgungsansprüche an den Staat. Eine Klasse, die unmerklich von Generation zu Generation in die Bahn getrieben wird Pflichten und Rechte zu verwechseln, kommt konsequent auch dahin aus ausschließlichen Pflichten der Vergangenheit ausschließliche Rechtsansprüche der Gegenwart zu bilden Aus der alten ausschließlichen Pflicht zum Kriegsdienst entstand die Vorstellung von einem ausschließlichen Recht auf die besoldeten Offizierstellen, aus der ehemals ausschließlichen Pflicht zum Lehnsgerichtsdienst die Idee eines ausschließlichen Rechts auf die Besetzung der Obergerichte u. s. w.

Als nun im 19ten Jahrhundert viele der Schutzrechte aufhörten und zugleich die wirthschaftliche Umbildung der erwerbenden Arbeit sich auf den ländlichen Besitz ausdehnte, so verwickelte sich die erstere Richtung wieder mit einer neuen. Aus dem privatisirenden deutschen Gentleman wurde ein rationeller, fleißiger Landwirth, der durch verständige Benutzung seiner Hülfsquellen nicht nur sein Vermögen wieder herzustellen, sondern auch für den standesmäßigen Unterhalt seiner Familie auf eine Generation hinaus zu sorgen im Stande war. Da aber die Reorganisation der Kreis- und Communalverwaltung noch immer als einen staatsgefährlichen Eingriff in die „Monarchie" betrachtet wurde, so dauerte die privatisirende Stellung des großen Grundbesitzes fort. Es lag in dieser wie in der englischen middle classes Stellung keine Erinnerung daran, daß die Bedeutung der höheren Stände im Staat auf den höheren persönlichen Leistungen für das Gemeinwesen beruht (neben der selbstverständlichen Steuerlast). Das Bestreben einer Nachahmung des englischen Adels hätte die persönliche Dienstpflicht um so mehr in den Vordergrund stellen sollen, als es der deutsche Grundbesitz in seinen Grundsteuerleistungen niemals dem englischen gleich thun kann. Statt dessen hat die neue wirthschaftliche Thätigkeit und Tüchtigkeit dieser Stände nur den Erfolg, daß jetzt „Erwerb und Genuß" der Grundgedanke der privatisirenden Gentry zu werden drohen. Die Vorstellungen der erwerbenden Klassen schmelzen dabei mit den Vorstellungen des historischen Grundbesitzes, die Vorstellungen des Arbeitsgebers mit den Vorstellungen des Landedelmanns in einer Weise zusammen, über die sich der Einzele wohl schwer Rechenschaft giebt. Es herrscht darin nicht die alte Frivolität des ancien régime, die den erblichen Genuß zum alleinigen Wesen der Aristokratie macht; nicht der frivole Egoismus des neu-französischen Geldadels, der erwirbt um zu genießen; auch nicht die prosaische Gewohnheit des Erwerbs im englischen Fabrikherrn, der in dem Staat nur eine Aktiengesellschaft sieht: aber es ist von alle dem etwas in diesen Vorstellungen, namentlich auch die Idee von den Rittergütern als Immobiliaraktien zur Bewirthschaftung des Kreises, aus welcher eine so bittere Veruneinigung mit der beweglichen Aktiengesellschaft der großen Städte entsteht.

Da in dem heutigen Staat mit seinen ernsten, schweren Pflichten kein Boden für alle diese Ziele ist, so entstand, mit der Abneigung gegen die heutige Gesellschaft und mit der fixen Idee von ihrer chronischen Krankheit, das Bestreben sich seine Ideale in einer selbstgeschaffenen Vergangenheit zu suchen,

deren wirklichen Zusammenhang man nicht kannte, aus der man immer nur *gesellschaftliche* Bilder und Aeußerlichkeiten auffaßte, nicht aber den ernsten Beruf, die Pflichten und Leistungen der höheren Stände für das Gemeinwesen; weshalb denn auch alle Versuche der Verwirklichung des romantischen Ideals auf gesellschaftliche Tändeleien hinauskommen. Da man ferner fühlte, daß in der Gegenwart dergleichen Ansprüche für jeden andern unbegreiflich sind, so verwuchs damit die weitere Richtung, welche Staat und Ständewesen auf das Gebiet der Religion bringt, und dem Unbegreiflichen auf dem Wege des Glaubens im Volke Eingang zu schaffen sucht, ohne zu bemerken, daß man nur eine politisirende Geistlichkeit schafft, nicht aber die mittelalterliche Kirche herstellt.

Gewiß ist es, daß auch diese Richtungen einer Correktur zugänglich sind. In einer Nation, deren Mittelstände so viel praktischen Verstand, gesunden Sinn und treues Pflichtgefühl für den persönlichen Dienst und die Steuer im öffentlichen Leben haben, sind diese Eigenschaften auch bei den höheren Ständen zu finden. Das Königthum hat diese Eigenschaft stets in ihnen gefunden, wo es ihnen persönliche Pflichten zugemuthet hat; nur nicht dann, wenn es mit vermeintlichen „Ständen" verhandelte, die nur gesellschaftliche Klassen sind, und erst durch eine *Kreisverwaltung* wieder zu Ständen werden können. Schlimmer als alles Andere wirkte aber die falsche Gruppirung gesellschaftlicher Klassen zu vermeintlichen Staatskörpern, welche von Staatswegen im letzten Menschenalter die schon unklaren Vorstellungen gehegt und gepflegt hat, die sich dann in dem Streit mit anderen socialen Gruppen noch mehr gesteift haben. Unter dem Namen von Kreisständen entstanden hier boards of guardians, deren Beruf noch dürftiger, deren Thun noch unbedeutender ist als das der neueren englischen; die nicht einmal den Boden der Steuerzahlung unter ihren Füßen haben. So lange diese Dinge und Vorstellungen vorhanden sind, entsteht ein Zirkel: aus ihren Reibungen mit den Steuerzahlern und mit dem Beamtenthum kann die rechte Verfassung ebensowenig hervorgehen, wie aus dem Kampf um die Macht unter der Restauration, oder aus dem heutigen Streit der public opinion in England. Gedruckte Belehrung genügt nicht, um solche Vorstellungen zu berichtigen, am wenigsten das Zeitungslesen. Unser deutscher Staat hat so ernste und schwere Pflichten in einer so gefahrvollen Lage zu erfüllen, daß man ihn nicht darauf verweisen kann zu warten, bis sich diese Vorstellungen aus sich selbst heraus berichtigen. Er kann nicht anders wie in früheren Menschenaltern verfahren: durch die positive Gesetzgebung den höheren Klassen die Pflichten aufzulegen die ihnen zukommen, ohne welche unser Staatswesen noch weniger bestehen kann als irgend ein anderer Großstaat Europa's. Die Entschlossenheit in diesem Verfahren hat sich stets bewährt, und der Erfolg hat es bestätigt, daß jedermann seine Schuldigkeit thut, wenn man ihn an seine Stelle setzt. Dies ist der Weg der Zerfahrenheit, Verwirrung, der Rathlosigkeit der Vorstellungen ein Ende zu machen.

Nicht die „Freiheit" in abstracto ist es, von der man in Frankreich immer redet (Tocqueville Préface), sondern die *persönliche Seite* der Communalverfassung ist es, welche die gesellschaftlichen Klassen aus der Vereinzelung herauszieht, und sie bewegen kann sich einander wieder zu nähern. „Sie ist es, welche alle erwärmt und täglich zusammenführt in dem Bedürfniß sich untereinander zu berathen, einander zu überreden, sich wechselseitig hülfreich zu sein in Erfüllung gemeinschaftlicher Pflichten, in der Leistung gemeinsamer Geschäfte.

Sie allein hat die Macht, den Bürger vor Vergötterung des Geldes zu bewahren, ihn von den kleinlichen Plagen des Tages, von den engen Sorgen des Hauses zu befreien, und ihn jeden Augenblick das große gemeinsame Vaterland um ihn und über ihm sehen und fühlen zu lassen." Das Bewußtsein dessen, was wir unseren Vorfahren schuldig sind, hat hier sein nächstes Ziel und seinen dauernden Werth.

§. 132.

Die Zusammenfassung der Communalverbände zum Parlament.

Selfgovernment heißt Verwaltung der Kreise und Ortsgemeinden nach den Gesetzen des Landes durch Ehrenämter der höheren und Mittelstände mittels Communalgrundsteuern.

Die stufenweise gleichmäßige Vertheilung der persönlichen und Steuerlasten fügt die Communalverbände zusammen. Aus den gleichmäßig gegliederten Communen fügt sich weiter das Parlament zusammen. Aus dem Element der Steuer organisirt sich das Unterhaus, aus dem Element des persönlichen Dienstes das Oberhaus: das Ineinanderwachsen der beiden Elemente bildet den einheitlichen Staat als King in Parliament.

I. Das Unterhaus entstand zunächst durch das Grundsteuersystem. Nachdem die Ablösung der Lehnsdienste durch ein volles Aequivalent eine regelmäßige Gestalt gewonnen hatte und das Bewußtsein gemeinsamer Steuerpflicht zunächst in seigneurs und Prälaten feststand, fanden durch die weitere Verschmelzung von scutagia, auxilia, tallagia auch die damaligen Mittelstände, Ritterschaft und Städte, sich bald zusammen. Das Haupthinderniß, die Nationalfeindschaft, war seit der Magna Charta verschwunden. Das Königthum selbst berief daher, da die steuernden seigneurs und Prälaten schon fest zusammenhielten, als nothwendiges Gegengewicht Abgeordnete der Grafschaften und der für die Steuer wichtigen Städte zur Besprechung über die außerordentliche Revenüe, an welche sich weitere Berufungen zur „Stärkung der Gesetze und zur Abhülfe der Landesbeschwerden" anschließen. Unter Eduard III. haben sich die Vertreter der Communalverbände stillschweigend als Körperschaft mit ihrem eigenen Sprecher constituirt. Wie sie gewöhnt sind die Lasten des Communallebens gemeinschaftlich zu tragen, so fühlen sie sich auch den neuen und wachsenden Anforderungen des Königs gegenüber sehr schnell als Ganzes. Unter

Eduard III. übernehmen die Communalsteuerkörper als solche ihre Beiträge zu den Subsidien und Funfzehnten, die nun nach Normalsätzen auf Kreisverbände und Städte vertheilt, die solide Basis des Unterhauses bilden. Seine wachsende Macht entspricht den wachsenden Leistungen der darin vertretenen Klassen. Die Wechselfälle darin sind so mannigfaltig wie die Schicksale des Königthums dieser Zeit. Gleichmäßig geht aber hindurch der Grundzug des Zusammenhaltens der Commoners, innerhalb derer wieder die Ritterschaft durch ihre persönlichen Leistungen den gebührenden Vorrang einnimmt. Die Versuche der Stuarts gegen diese Verfassung mußten schon daran scheitern, daß die so gegliederten Steuerkörper zugleich die Gerichts-, Polizei- und Milizpflicht in sich erfüllten, und als solche weder zu lösen noch zu ersetzen waren.

Die Form der Betheiligung der Communen an der Staatsregierung konnte nur die Form der Wahl sein, Repräsentation der Steuerzahler. In Erinnerung an die untrennbaren persönlichen Leistungen aber behielt man die gewohnte Weise der alten Kreisversammlung, des Grafschaftsgerichts bei. Die Wahlversammlung erscheint also als County Court, in welchem die herkömmlichen Gerichtsmänner (legales homines) mit gleichem Stimmrecht betheiligt sind. Die intensive Kraft dieser Wahlkörper beruht auf ihrer gleichen Grundlage durch das ganze Land: es sind die resident householders paying scot bearing lot in Land und Stadt, die Gesammtheit der höheren und Mittelstände, welche gleiches Familien-, Vermögensrecht und gleich vertheilte öffentliche Lasten zu vertreten haben; wobei sich das Uebergewicht der städtischen Stimmen allmälig durch die künstlichen Inkorporationscharten ausglich. Die Stellung der Gentry zu den Mittelständen regelte sich unter Beibehaltung der formellen Gleichheit der Stimmen durch die offene Stimmgebung.

Die offene Stimmgebung gehört zu dem Wesen des Communallebens

1) von der Seite des Besitzes aus, dem sie den legitimen Einfluß sichert, den Einfluß der ihm gebührt wo er seine persönliche und Steuerpflicht erfüllt. Sie hält eben dadurch den Besitz innerhalb der Verfassung fest, während er sonst seine Geltung außerhalb der Verfassung sucht und findet. Gegen Mißbrauch und Willkür dabei giebt es keine andere Garantie als den Communalsinn, der für jede berechtigte Richtung eine Gesammtbürgschaft bildet; während wenn er entwichen ist, kein Strafgesetz, kein Verstecken der Stimmen, kein Palliativ mehr hilft.

2) Die öffentliche Stimmgebung ergiebt sich ferner aus der persönlichen Seite des Communallebens. Der gewählte Vertrauensmann soll offen ausgesprochene Grundsätze in einem öffentlichen Wirkungskreis vertreten: darum ge-

ziemt es sich, daß die Auftraggeber den ihnen zukommenden Antheil daran auch persönlich übernehmen in einer ohnehin getheilten und schwächeren Verantwortlichkeit. Es ist die Frage des Charakters innerhalb der Verfassung. Das öffentliche Stimmrecht unterscheidet eben deshalb die Verfassung auf dem Boden von Communalverbänden von der Verfassung auf dem Boden von Gesellschaftsgruppen.

Die geheime Abstimmung entspricht allerdings der Gesinnung und Weise der Gesellschaft. Eben deshalb erscheint sie in der Geschichte als Uebergangszustand: in der antiken Welt nach Auflösung der Gesellschaft als Uebergang zur Einherrschaft; im heutigen Frankreich als Fluchtversuch vor der Allmacht des Besitzes; im heutigen England als Symptom der lokalen Auflösung des Communalsinns, den man heute schon geographisch abgrenzen kann. In den großen Städten erkennt man daran, wo das nachbarliche Band bereits völlig gelöst und der nackte Organismus der Gesellschaft übrig geblieben ist. Hier wird das Ballot die erste Lieblingsvorstellung des nur Ehren vergebenden kleinen Steuerzahlers. Der Erwählte soll nach dieser neuen Lehre zwar den persönlichen Muth seiner Meinung haben, soll offen seine Ueberzeugung gegen Ungunst und Uebermacht durchfechten. Wie in der orientalischen Despotie aber erachtet man diese Eigenschaften nur nothwendig für den beauftragten Diener, nicht für den Auftraggeber, den Volkssouverän. Für ihn beansprucht man das äußerste Maß von Gefahrlosigkeit und Bequemlichkeit, damit er ungehindert durch den legitimen Einfluß des Besitzes, durch Rücksichten des Anstands, der Dankbarkeit, der Beständigkeit, der Treue gegen früher ausgesprochene Meinungen seine stillen Wünsche in der Wahlurne niederlege. Aus solcher Gesinnung soll dann die Staatsrepräsentation hervorgehen, welche den Muth hat in der heutigen Zerfahrenheit feste und rechtmäßige Ziele zu verfolgen. Mit dieser vermeintlich „praktischen" Neuerung glaubt man eine regierende Klasse wie die englische an die Verfassung zu fesseln und in der Unterwerfung unter solche Wahlkörperschaften verfassungstreu zu erhalten.

In gleicher Weise verhält es sich mit der neuen Vorstellung der Gesellschaft, daß das Unterhaus eine „Repräsentation der Interessen" sei, aus welcher eine Reihe unreifer und unmöglicher Reformvorschläge hervorgeht. Kein Mensch, kein König, kein Parlament kann diese Interessen vorher wissen, bestimmen, abwägen, abzählen, fixiren. Kein englisches Gesetz enthält eine Sylbe zur Rechtfertigung dieser thörichten Vorstellung, die sich an einige Phrasen Blackstone's anschließt, in denen er nach seiner Weise die Vertheilung der Unterhausstimmen zu coloriren sucht. Nach der ganzen Entstehung des Unterhauses konnte gar keine Vertretung von Besitz- und Berufsklassen zur Erscheinung kommen, sondern nur eine Repräsentation der öffentlichen Pflichten. Eben deshalb schlossen sich die hochbesteuerten Träger der mühevollen und kostbaren Ehrenämter als Wählbare ab, während die Mittelstände als Wähler nach unten hin die Personen ausschieden, welche nach mittelalterlichen Verhältnissen keinen Hausstand bilden, kein Communalamt verwalten und keine nennenswerthe Communalsteuer zahlen. Sind die Staatslasten richtig vertheilt, so kommen damit auch die gesellschaftlichen „Interessen," und zwar so wie es ihnen zukommt, zur Geltung.

II. Das Oberhaus entstand aus dem System der persönlichen Dienstpflicht. Wie die Steuerzahlung in einer

Wahlversammlung, so hat der persönliche Dienst des Staats seine entsprechende Vertretung gefunden in einer ernannten Versammlung. Nachdem in der Magna Charta die Grundzüge einer verfassungsmäßigen Regierung in kühnen starken Strichen hingeworfen waren, tritt zuerst an die Stelle des normannischen gouvernement personnel ein geordneter Staatsrath, the Permanent Council, welcher die Spitzen der Civil- und Militärverwaltung also eine Anzahl von Prälaten und Herren zu einem festen Staatskörper vereinigt. Die weiteren Ansprüche der herrschenden Klasse werden dadurch befriedigt, daß von Zeit zu Zeit eine berufene Zahl dem Staatsrath hinzutritt und in periodischen Plenarversammlungen das Magnum Consilium bildet, in welchem die Harmonie des Besitz- und des staatlichen Einflusses sich wiederherstellt. Bei der Berufung der seigneurs mußte die Wahl des Königs sehr diskretionär sein, da die Lehnsmilizen als Kriegsmacht schon in Verfall, sogar ihre beiden höchsten militärischen Würden (die des High Constable und Marshal) nur nominelle Würden waren. Aehnliche Verhältnisse walteten bei der großen Zahl der Aebte und Prioren. Die Berufungen erfolgten also nach persönlichem Vertrauen (Gneist Bd. I. §. 23), erstreckten sich auch auf kleinere Kronvasallen, auf Kriegsobersten des jetzigen Heeres (Bannerets), gelegentlich selbst auf Personen ohne allen Lehnsbesitz. Schon unter Eduard II. fühlt sich aber das Magnum Consilium als Einheit, als höchste Körperschaft des Reichs, pares regni. Unter dem Hause Lancaster werden die persönlichen Berufungen seltener. Unter der Regierung der Tudors ist die Erblichkeit bereits als Rechtsprinzip anerkannt, jedoch unter Fortdauer des königlichen Rechts der stetigen Ergänzung.

Auch in dieser Rechtsbildung waltet nur der Grundsatz der Entstehung der staatlichen Rechte aus den staatlichen Pflichten. Das Oberhaus ist in seinem Entstehen ein erweiterter Staatsrath, in seiner Fortbildung eine permanente, daher in jeder Generation neu ergänzte Vertretung der Stände welche gewohnheitsmäßig die obrigkeitlichen Aemter in Gericht, Polizei, Miliz und Kirche verwalten. Es repräsentirt die Ansprüche einer solchen Klasse auf eine von der Wahl der Steuerzahler unabhängige Vertretung in der höchsten Staatsgewalt, — entsprechend der nothwendigen Stetigkeit der Gerichts-, Polizei- und Milizverwaltung, — sowie der Stetigkeit der Kirche, in der die Prälaten formell die alte Stellung behalten, jedoch in stark verminderter Stimmzahl seit der Reformation. Die rechte Vertheilung der Staatslasten führt von selbst dahin, den

höheren Ständen im täglichen Gerichts-, Polizei- und Milizdienst klar zu machen, daß hier nur das Ernennungsprinzip gelten kann, daß unsere zusammengesetzten Staatskörper nur Monarchien sein können mit festem Verwaltungsrecht und festem Amtsorganismus. Jemehr nun aber die Eigenschaften des geschäftskundigen Beamten, des großen Besitzers und des Meistbesteuerten zusammenschmelzen, um so stärker erhält der königliche Rath die Tendenz zur Erblichkeit. Im Lauf des 17ten Jahrhunderts kehrt auch das durch die Reformation unterbrochene Bewußtsein der Selbständigkeit in den Reichsrath zurück, und wächst in dem Maße wie die Pairie durch neue Ernennungen aus der regierenden Klasse sich mit der Communalverfassung consolidirt. Dieselben Gründe, welche auf dem Continent den Abschluß des Beamtenstaats in einen Beamten-Staatsrath herbeiführten, haben in England den „erblichen Rath der Krone" und seine weitere Ausfüllung mit angesehenen Familien der gentry herbeigeführt. Der heutige Bestand von etwa 400 englischen Pairs (abgesehen von einigen seigneurs und von den schottischen und irischen Elementen) bildete sich durch 1200 Ernennungen und Erhöhungen seit Ablauf des Mittelalters, durch welche der König hervorragende Familienhäupter der gentry berief, um in der Regierung des Staats das zu sein was die gentry in der Kreisverwaltung ist, — nicht eine Repräsentation des politischen Dilettantismus höherer Stände, die neben dem geselligen Vergnügen und täglichen Erwerb zuweilen eine Stunde dem Staat (d. h. der Zeitung) widmen, sondern der Klasse welche die Amtsgeschäfte unserer Regierungen, Landräthe und Kreisgerichte wirklich versieht. Nicht eine Repräsentation mittelalterlicher Grundherrschaften (welche in England gar nicht mehr vorhanden sind), sondern eine stehende Ehren-Repräsentation der heutigen regierenden Klasse, welche der königlichen Prärogative (Staatsverwaltung) die Festigkeit und Perpetuität giebt, die zur Aufrechterhaltung der Gerichtsverfassung und der Stetigkeit des Amtsorganismus nöthig. Die 254 Ernennungen und Erhöhungen in der Pairie unter Georg III. bezeichnen den Abschluß dieser neuen Verfassungsweise.

Ich habe schon an einem andern Ort hervorgehoben, wie die Vorstellung von der Nothwendigkeit der Pairie sich in jedem einzelen Kreisverband bilden mußte. Wie man sich dort überzeugte, daß Communalverband und Communalfreiheit keinen Halt haben ohne die unmittelbarste Betheiligung der höheren Stände, wie man dort einen festen Bestand alter Familien auf ihren manors als den Kern des Selfgovernment anerkannte, so mußte sich auch im Parlament die Vorstellung erzeugen, daß die Selbstregierung des gesammten britischen

Volks in dem erblichen Sitz hervorragender Männer derselben Art ihren Kern und dauernden Halt finde. Diese Anschauung mußte sich empirisch befestigen, je mehr der schnelle Wechsel der Parteistellungen und Parteiministerien einen festen Halt für die gesammte Rechts- und Verwaltungsordnung des Reichs bedingte, welche im Königthum allein nicht mehr zu finden war. Man wird von dieser Seite aus die Bedeutung der massenhaften Pairsernennungen unter Georg III. leicht begreifen. Eben deshalb entsprechen die Elemente des englischen Adels genau den Elementen der staatsverwaltenden Gentry. Es werden vorzugsweise größere Grundbesitzer ernannt, doch ohne städtische Honorationen auszuschließen. Es sind meistens Männer die durch Kreisverwaltung und im Unterhaus zu einer gewissen Bedeutung gelangt sind, doch ohne darum verdiente Generale und andere Auszeichnungen im Staatsdienst auszuschließen. Die geistige Aristokratie findet ihre relative Geltung durch die Bischöfe im Oberhaus und durch die Ernennungen aus dem Juristenstand. Das in der Bevölkerung herrschende Gefühl, und die bei den Staatsmännern herrschende Einsicht stimmen darin überein, daß ohne diesen erblichen Rath der Krone weder die parlamentarische Gesetzgebung noch die Bildung der Parteiministerien unter überwiegender Rücksicht auf die Majorität des Unterhauses in England möglich wäre. Nur beiläufig bemerke ich noch, daß die Geschäftsordnung des Oberhauses noch heute die eines Staatsraths consilium magnum ist; seine Beamten sind überwiesene Diener aus dem königlichen Hofhalt.

III. Die harmonische Zusammenschmelzung dieser politischen und gesellschaftlichen Machtelemente zum King in Parliament ergab sich aus der Einheit der Rechtsgrundlagen von unten herauf. Das gleiche Privatrecht, die gleiche Grundsteuer, die gleichartige Amtspflicht verbindet die gesellschaftlich ungleichen Klassen zur communitas. In jeder communitas aber sind bereits die Elemente vorhanden, welche concentrirt ein Parlament, ein Ober- und Unterhaus bilden. Die Quarter Sessions und manors (und die Pfarren) sind das Oberhaus in jedem Kreisverband. Das stufenweise Ineinandergreifen von Steuer- und Amtslast, die festen Elemente durch königliche Ernennung aus der gentry und die beweglichen mit den zeitigen Interessen verflochtenen Elemente aus Communalwahlen kehren eine Stufe höher gerückt in Ober- und Unterhaus wieder. Die persönliche und die Steuerseite des öffentlichen Lebens, die Stetigkeit der Rechtsordnung und die Beweglichkeit der Interessen verschmelzen im Einzelen wie im Ganzen durch Aneinandergewöhnung in der Arbeit des Gemeinwesens zu festen sich selbst regierenden Körpern. Denn die Parlamentsverfassung verbindet eben die Elemente, die sich durch die Verschiebung der Staatslasten auf dem Continent geschieden haben: die Intelligenz, Geschäftstüchtigkeit und Thätigkeit des Beamtenthums mit der Unabhängigkeit des nicht auf Sold und Gunst gestellten Besitzes. Sie

erzeugt die Charakterbildung derselben, und die auf dieser Vereinigung von Staat und Gesellschaft beruhenden harmonischen Ständeverhältnisse. Der spezielle Nachweis des Ineinandergreifens aller Grundzüge der Communal- mit der Parlamentsverfassung ist das Hauptthema der Darstellung der letztern.

Dies Zusammenwachsen ist das viel verkannte naturwüchsige Element der englischen Verfassung, die mühsam erworbene Frucht der Tüchtigkeit vieler Generationen, der harmonische Schluß blutiger Kämpfe und langer unversöhnbar scheinender Dissonanzen. Die Verhältnisse sind in der Wirklichkeit doch weniger künstlich und verwickelt als sie für die wissenschaftliche Darstellung erscheinen; denn wenn die Commune durch die rechte Vertheilung der Lasten die rechte Grundlage gewonnen, trägt sie sich gewissermaßen selbst, und bildet sich weiter. Der Communalgeist corrigirt dann auch von Zeit zu Zeit das Parlament, welches in keiner Periode ein Tugendspiegel war. Auf ihr beruhen auch die sogenannten Grundrechte. Die gesicherte Rechtsstellung des Individuums ist hier ein mühsam erworbenes, erst spät consolidirtes Recht. Aus der althergebrachten Pflicht zum Jurydienst entsteht die wohlberechtigte Vorstellung, daß der Antheil der Gemeinde am Gericht ein selbständiger, für die königlichen Beamten unantastbarer sei. Aus der altherkömmlichen Verwaltung der Polizei durch Gentlemen entsteht die wohlberechtigte Vorstellung ihrer Selbständigkeit zur Abwehr eines willkürlichen Eingreifens der Minister der Krone. Der sichere Schutz der Person und des Vermögens ergiebt sich aus der mehr bezeichneten Einhegung der Polizeigewalt durch die Gerichte und die kräftig gewordenen Kreisverbände. Die dabei empirisch gefundene Abgrenzung des Verwaltungsrechts im Einzelen bestimmt auch seine Stellung im Ganzen. Sie läßt den zeitigen Ministern der Krone die nöthige Beweglichkeit und Kraft, wo es auf die Machtentfaltung des Staats ankommt: während andererseits der Mißbrauch der Centralgewalt in der Selbständigkeit der Communae als Polizei-, Gerichts- und Steuerkörper, in der daraus hervorgehenden Stellung des Unterhauses und in dem Oberhaus als Spitze der Gerichtsverfassung das Gegengewicht findet. Erst daraus geht jenes Gleichgewicht hervor, welches den Einzelen in Gehorsam dem Staatswillen unterwirft, und doch die nothwendige Achtung der Staatsgewalt vor dem Rechtskreise des Einzelen erzwingt — der archimedische Punkt der Verfassungen des Continents.

Die politischen Vorstellungen der Nation bestimmten sich bis zum letzten Menschenalter durch die tägliche Anschauung dieser Verhältnisse. Aus dem Verhältniß des communalen und parlamentarischen Lebens zur nothwendigen Einheit des Staatswillens, aus der Stellung der regierenden Klassen nach oben und nach unten, mußten die zwei Grundbetrachtungen vom Staat hervorgehen, die unter den Namen der Whigs und Tories, als Verfassungs- und Verwaltungspartei weltgeschichtlich geworden sind. Sie beruhen auf staatsrechtlichen Maximen, mit denen sich gesellschaftliche Interessen verflechten, in denen aber das Staatsrechtliche in dem Maße reiner hervortritt als politische und gesellschaftliche Macht sich decken.

Das Ebenmaß dieser Verfassung ist in der That ein schönes, ermuthigendes Bild von der Möglichkeit durch die Stärke

des Staatsorganismus die gesellschaftlich geschiedenen Klassen wieder zur selbstthätigen Einheit zu verbinden. Es ist die Frucht der langen Geschichte eines edlen Volks, dessen größte Zeiten die waren, als das Königthum mit seinen Ständen regierte, als King in Council und King in Parliament. Auf die Unterbrechung dieses Zustands durch die Schuld der Stuarts folgt eine Zeit des verlorenen Gleichgewichts. Der Bruch in dem Legitimitätsprinzip, mühsam verdeckt durch Rechtsfictionen, hat ähnlich wie unter dem Hause Lancaster das Gleichgewicht der Gewalten auf etwa zwei Menschenalter aufgehoben. Der Uebermuth der Whigpartei, die prekäre ökonomische Lage des Königthums, das Wegschneiden aller ergänzenden Gewalten des „Königs im Rath" (in der Restauration begonnen, unter Wilhelm III. vollendet) geben dem steuerbewilligenden Unterhaus ein Uebergewicht, welches das legale Verhältniß der Faktoren der Staatsgewalt verschiebt. Statt die Verwaltung zu controliren und im äußersten Fall die Minister anzuklagen, wird es selbst regierender Körper. Seine Majorität controlirt nicht mehr die Ministerverwaltung, sondern designirt die Verwalter selbst. Die rechtliche Verantwortlichkeit tritt in den Hintergrund vor einer „politischen" Verantwortlichkeit, einer Censur der Angemessenheit der Verwaltungsmaßregeln, vor welcher kein Ministerium bestehen kann, wenn es zwischen ein omnipotentes Parlament und einen verkümmerten Staatsrath gesetzt wird. Das Prinzip der Verantwortlichkeit verwandelt sich damit in ein durch die Parteiverhältnisse des Unterhauses bestimmtes System des Ministerwechsels. Der königliche Staatsrath wird zurückgedrängt durch einen Parteiausschuß des Unterhauses unter ermäßigender Theilnahme der Lords: die Staatsregierung wird der Sache nach zu einem bloßen Parlamentsausschuß (Cabinet). So anomal und staatswidrig diese Gestaltung der Dinge an sich war (Gneist, Bd. I. §. 49), so hat sich trotz ihrer durch das Ineinanderwachsen der Verfassungselemente und viele günstige Umstände der gleiche Pulsschlag des Staatslebens in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wiederhergestellt. Die 59jährige Regierung Georg's III. zeigt uns das Bild einer sich selbst regierenden Gesellschaft, wie es ohne Beispiel ist in der Geschichte der europäischen Großstaaten. Es war trotz der Parlamentskämpfe eine Zeit der inneren Harmonie, welche Blackstone und de Lolme zu ihren begeisterten Darstellungen ermuthigte, in denen zwar eine klare Einsicht in die Weise der Entstehung und in den Zusammenhang mit der Gesellschaft fehlt, wohl aber das richtige Gefühl eines

schönen Ebenmaßes des Ganzen und der einzelen Glieder seinen Ausdruck gefunden hat.

Immer jedoch war und blieb dies Ebenmaß eine zum Theil künstliche Schöpfung, beruhend auf einer einzig hervorragenden Stellung der Gentry, ihrer beherrschenden Macht in der Kreisverwaltung und in den Parlamentswahlen, auf einer Zurückdrängung der Städte, auf einer fest beschränkten Gewalt der Minister, auf dem festgeregelten Gang der Kreisverwaltung die im 18ten Jahrhundert keine bedeutende neue Aufgabe zu lösen hatte.

Diese Unterlagen sind nun aber im 19ten Jahrhundert verändert (1.) durch eine Umgestaltung der Gesellschaft, welche eine neue sehr weit greifende Staatsthätigkeit bedingte, die in der massenhaften socialen Gesetzgebung des letzten Menschenalters ihre Befriedigung fand; bei der man aber den älteren verfassungsmäßigen Weg verließ, welcher solche neue Leistungen zu persönlichen Pflichten der Communen machte. (2.) Zugleich war die Vertheilung der Staatslasten verschoben. Copyhold, Pacht und Miethe waren neue Grundlagen für Hausstand, Steuer, zum Theil auch Geschwornendienst geworden ohne entsprechende Vertretung. Dieser Forderung wurde die Reformbill gerecht durch Ertheilung von neuen Wahlrechten; sie verließ aber den alten verfassungsmäßigen Weg, der die Dienstpflicht mit der Steuerpflicht verbindet, und ließ diese Dienstpflicht (statt sie zu reformiren und zu erweitern) sogar grundsätzlich verfallen. Die Folgen dieser halben Reform sind heute bereits sichtbar in der Verschiebung der alten Harmonie der Stände und der Verfassung, die sich zunächst äußerlich in folgender Weise kund thut:

1. Die alten Elemente der regierenden Klasse sind unverändert im Besitz der hohen Aemter geblieben. Daß darin ein wirklicher homo novus Platz fände, ist nur Scheinausnahme, ein Schaustück wie manches Andere im heutigen Parlament. Ebenso dominirt die Landaristokratie die Friedenscommissionen. Sie beherrscht also noch immer das Wesentliche der Verwaltung, während dieses Maß der Ausschließlichkeit seit dem Verfall der Miliz und seit ihrem Zurückziehen vom neuen Selfgovernment ihr eigentlich nicht mehr zukommt. In diesen äußerlichen Ehren ist das heutige Uebergewicht der großen Familien wohl größer als früher. Der Mangel der inneren Harmonie zeigt sich aber nach einer anderen Seite: die regierende Klasse verliert die alte dominirende Stellung bei den Parlamentswahlen. Sie monopolisirt die Aemter mehr als früher: sie kommt aber in Parlament und Amt immer

mehr nur durch ein Meistgebot an die nächsten gesellschaftlichen Interessen der steuerzahlenden Wähler.

2. Die wahlberechtigten Mittelstände stehen in den Parlamentswahlen selbständiger da als früher; am meisten in den Städten, allmälig fortschreitend aber auch in der Grafschaft. Da sie aber nur durch den Steuermaßstab verbunden sind, nicht mehr durch ein starkes persönliches Communalleben, so treten ihre Vorstellungen aus dem alten Zusammenhang der Verfassung heraus. Es handelt sich bei dem Einfluß, den sie auf die Besetzung des Unterhauses üben, nicht mehr um die alten staatsrechtlichen Maximen der Whigs und Tories, sondern um näher liegende Nützlichkeitszwecke, um gesellschaftliche Interessen, die sich sogar schon als besondere Parteien gruppiren.

3. Der nicht parlamentswahlberechtigte dritte Stand endlich, durch ein zusammenhangloses Klassenprinzip an die Commune angeschlossen, hat an den Mittelständen kein anderes Vorbild als die Idee der Aktiengesellschaft, und empfängt von dort aus den Impuls durch einen Antheil an den Parlamentswahlen auch seine in England grade am meisten vernachlässigten „Interessen" unmittelbar zur Geltung zu bringen.

Wie das Parlament Georg's III. der treue Ausdruck des alten Selfgovernment war, so sind die Parlamente der Königin Victoria ein treuer Ausdruck des neuen.

Es ist ein tief menschlicher Zug, den die Gesellschaft in den Staat überträgt, daß Jedermann lieber die Früchte als die Arbeit des öffentlichen Lebens mag; daß in zusammengesetzten Gesellschaftsordnungen aus den täglichen Anschauungen vom Rittergut, vom Bauergut, vom Comtoir, von der Werkstatt, von der Gelehrtenstube aus, der Sinn für die öffentlichen Pflichten sich nicht von selbst findet; daß wo der starke Communalverband fehlt, sich auch die politischen Vorstellungen nur aus dem gesellschaftlichen Leben der Menschen bilden können. Es war daher unvermeidlich, daß in der herrschenden Auffassung des Continents alle Elemente der englischen Verfassung sich verschoben. Man sah in der englischen Pairie eine Erbschaft des Feudaladels; während sie eine Erwerbschaft der kreisverwaltenden gentry ist. Man sah im House of Commoners eine Repräsentation gesellschaftlicher Gruppen, wie sie im täglichen Erwerb und Genuß zusammenleben; während es eine Repräsentation der communae ist, der im Kreisverband zu Communaldienst und Steuerlast verbundenen Klassen. Man sah in dem Ganzen ein künstliches Gleichgewicht der Gewalten; während es ein natürliches Gleichgewicht von Rechten und Pflichten ist. Unter dem Namen einer Verfassung erwartete man von der „Weisheit des Gesetzgebers" eine solche Vertheilung der Gewalten, in welcher jedermann mehr Rechte finden würde als bisher, ohne neue Pflichten zu übernehmen. So lange die menschliche Natur sich treu bleibt, wird keine gesellschaftliche Klasse jemals

Pflichten fordern. Wenn also der Gesetzgeber, ohne daran zu denken, wie im heutigen Staat die Steuern bezahlt und die Amtslasten getragen werden, gesellschaftliche Gruppen inkorporirt, und diese nun ihrer Natur gemäß unverständige unerfüllbare Ansprüche erheben: so hat der Gesetzgeber nur sich selbst anzuklagen, nicht aber den Sinn seiner Zeit und seines Volks. Die Verschiebung der Staatslasten seit der Zersetzung des Feudalwesens bringt es nothwendig mit sich, daß jede Klasse der Gesellschaft, wenn man an ihr Klassenbewußtsein appellirt, wenn man sie auffordert sich abzusondern statt mit anderen gemeinschaftlich ihre Schuldigkeit zu thun, eine künstliche Geltung im Staate verlangt, da ihre natürliche Geltung nach dem Maß der Steuer und der persönlichen Leistung den conventionellen Zuständen der Gesellschaft widerspricht. Jede Schwäche der Staatsgewalt in dieser Richtung befestigt die Scheidungen welche der Egoismus der Gesellschaft zieht, — und das grade in einem Menschenalter, wo die endliche Erzwingung der gemeinsamen Pflichten um so nothwendiger wurde, weil ohne sie ein Zusammenleben der Menschen in der heutigen Freiheit des Gedankens und in der heutigen Freiheit des Erwerbs noch weniger möglich ist als in früheren Jahrhunderten.

Die sonst uneinigen Gesellschaftsklassen sind einig in der Regel nur darin was staatlich unmöglich ist, daher auch einig in der geschichtlichen Auffassung, daß eine Repräsentativverfassung bisher den Völkern des Continents nur vorenthalten sei durch eine unbegreifliche Kette von Mißverständnissen, durch den bösen Willen, durch die Herrschsucht dieser oder jener sehr üblen Elemente im Staat. Repräsentiren läßt sich nur was gemeinschaftliche Pflichten erfüllt. Eine Repräsentativverfassung war also gar nicht möglich, ehe die Bruchstücke der Staatsidee aus den früheren ständischen Körpern zusammengefaßt durch die Monarchie zu einer höheren Einheit verbunden waren. Dies Werk der Vereinigung war unendlich viel schwerer und langsamer zu bewerkstelligen als in England durch Eroberung und Reformation. In dem langsamen, Jahrhunderte ausfüllenden Bildungsprozeß unseres Staats bestand das Wesen der freien Verfassung (1.) in dem festen Schutz des bestehenden gemeinsamen Rechts, also in der Gerichtsverfassung; (2.) in der Gestaltung eines festen Staatskörpers zur schonenden, empirischen, experimentalen Umbildung des öffentlichen Rechts, also in einem Staatsrath. Der Staatsrath (Privy Council) ist dem Wesen der Monarchie entsprechend ein festes Collegium, in welchem die Staatssekretäre eine hervorragende Stellung einnehmen, um als Departementchefs die einzelen Glieder des Beamtenkörpers in Gang zu bringen, im Gange zu erhalten und die Gesetze durch Regulative zu ergänzen, soweit nicht Amtsorganismus und jura privatorum im Spiele sind. Für Neuorganisationen müssen erfahrungsmäßig temporär erweiterte Gewalten gegeben werden; in Preußen wogen die gleichzeitigen tiefgreifenden Reformmaßregeln seit 1808 so schwer, daß man es wagte (wie in England) an die Stelle des Privy Council ein bloßesCabinet zu setzen, welches sogar noch weniger als Cabinet, nach englischen Begriffen vielmehr ein bloßer Secretary of State ist. (Bd. I. §§. 42. 43. 47.)

Die Bewunderung aller englischen Staatsformen, mehr aber noch das Bestreben der Gesellschaft einen unmittelbaren Einfluß auf die Staatsgeschäfte zu gewinnen, hat dahin geführt eine Regierung durch Cabinet für eine normale Form der Leitung der Staatsgeschäfte zu halten, während sie die anomalste aller Staatsformen ist. Die Gefahren einer Regierung durch

Cabinet sind schon erkennbar an den Zuständen des ancien régime, wo die durch große Staatsmänner geschaffene Organisation zwar formell fortbestand, thatsächlich aber die Regierung des Königs sich immer mehr in Einzelvorträge von Staats- und Privatsekretären und noch anderen Personen auflöste. Man vergleiche die Gestaltung der obersten Staatsbehörden, die Formen und den Geist, in welchen der Staat unter den drei Ludwigen verwaltet wurde mit den Staatsformen des großen Kurfürsten oder Friedrichs des Großen: — man wird nicht zweifelhaft bleiben können, daß das Wesen der Monarchie besteht in der Regierung des Königs mit einem Staatsrath, aber nicht mit bloßen Staatssekretären, — King in Council, nicht King in Cabinet. Das organische Ineinandergreifen der Rechtsgebiete des Staats, die Stetigkeit und Größe der Staatsidee kann nur in dieser Form repräsentirt sein. Die Gestalt des Staatsraths bedeutet die Stetigkeit des Staats — die Geschäftsform bedeutet die rechtliche Behandlung der Staatsgeschäfte im Gegensatz der konfidentiellen Formen der Gesellschaft — die Collegialität bedeutet das gewohnheitsmäßige persönliche Zusammenleben, Zusammendenken, Zusammenarbeiten der Spezialkapacitäten des Staatsdienstes, in welchem sich die gesellschaftlichen Anschauungen des Beamtenthums zur Höhe des Staats erheben.

Wo wie im ancien régime Hofleute und Büreaulente die Person des Monarchen umdrängen, pflegt zwar eifrig die Vorstellung erhalten zu werden, daß der konfidentielle Einzelvortrag die rechte Form der Monarchie sei, in welcher der beherrschende Geist des Königs in allerpersönlichster Weise die Zügel der Regierung in der Hand behalte. Allein es ist weder die rechte Form, noch behält der König die Zügel in der Hand. Die vollendete Meisterschaft in der gleichzeitigen Beherrschung des Civil- und Militärstaats, die Geistesgröße eines Friedrich oder Napoleon möchte im Stande gewesen sein die Staatsgeschäfte mit einem bloßen Cabinet wirklich in der Hand zu behalten. Allein selbst Friedrich und Napoleon haben es nicht unternommen einen Staat von solchen Dimensionen mit einem bloßen Ministerrath zu regieren. Beide hatten einen festen und bedeutungsvollen Staatsrath zur Seite, nicht zu gedenken der älteren Gestalt unserer obersten Behörden als der Gerichtsorganismus noch tiefer in das öffentliche Recht eingriff. Es liegt in der Natur der Staatsgeschäfte, daß der Monarch durch einseitige, geheime, zusammenhanglose Vorträge von Staatssekretären, Cabinetsräthen und Adjutanten berathen, Befehle giebt, die für den Augenblick unmerkbar, mit anderen Gebieten des Staats- und Rechtsorganismus in Collision kommen, die ebendeshalb nur in einer formellen Berathung durch einen vollständigen Staatskörper allseitig vorbereitet werden können. Minister, welche selbst nur mit vortragenden Räthen arbeiten, bilden einen solchen Körper nicht. Der Departementschef selbst glaubt vielmehr nicht selten irrig, daß in seinem Geist die Leitung der Geschäfte zusammenlaufe, wenn er auf zusammenhanglose geheime Vorträge entscheidet und über die patronage verfügt. Stets eine lockere, wird es leicht eine Schein-Einheit.

Die Zustände des ancien régime zeigen, daß die gefährliche Seite dieser Regierungsform der stetige Einfluß des Geistes der Gesellschaft auf den Geist des Staats ist, und zwar am meisten in den Uebergangszuständen aus dem ancien régime. Durch die Hofumgebungen werden dem König die altständischen Ansprüche in beständiger Erinnerung gehalten, und nicht bloß persönliche Gnadenbezeugungen, sondern auch Concessionen der Gesetzgebung erlangt, und

in bescheidener Weise eine Einwirkung auf den laufenden Gang der Verwaltung und der Justiz versucht. Von der anderen Seite wird der ausschließliche Beruf des besoldeten Beamtenthums zur Regierung, die Omnipotenz der Polizeigewalt in den Händen des besoldeten Beamten mit der Monarchie identifizirt. Das Bestreben der einzelen Departementschefs ihren Verwaltungskreis zu behaupten und zu erweitern wird zum Hauptstreitpunkt in den Staatsgeschäften. In dem ganzen Kreis der Beamtenverwaltung verschwinden die alten verfassungsmäßigen (gerichtlichen) Formen immer mehr, alles Regieren löst sich in confidentielle Einzelvorträge auf. Noch einen Schritt weiter versinkt dann die Leitung der Staatsgeschäfte in jene Leichtfertigkeit, Trivialität und conventionelle Nichtigkeit, die sich des high life bemächtigt, wo sich die höchsten Stände von jeder zusammenhängenden Beschäftigung mit Staatsgeschäften entwöhnen. Auch im allergünstigsten Falle, auch unter dem gewissenhaftesten Monarchen verliert sich die sichere Beherrschung und die schöpferische Kraft der Regierung.

Die Stein-Hardenbergsche Gesetzgebung, welche in dem deutschen Großstaat zu diesen Anomalien den Grund legte, war nicht auf die Emancipationsbestrebungen einzeler Departementschefs berechnet, sondern auf ein alter ego des Königs in der Person des Fürsten-Staatskanzler, dessen geniale Persönlichkeit nach dem Willen des Königs die beherrschende Einheit im Staat bilden sollte; sie sollte überhaupt nur vorübergehende Form zur Durchführung der Reformgesetze sein. Es wurde daher auch die staatliche Institution der Monarchie, der Staatsrath, formell wiederhergestellt und nur *vorläufig* auf Gesetzberathungen in sehr bescheidener Competenz beschränkt. Dieser Zustand setzte sich aber als ein dauernder fest. Der Staatsrath kam niemals zu einer regelmäßigen und sicheren Einwirkung, und wurde von allen Seiten als ein lästiger außerhalb der Regierung stehender Anhang angesehen.

Es gab eine Zeit, in welcher man die Eifersucht und die Reibung zwischen den gesellschaftlichen Hofumgebungen und dem omnipotenten Staatssekretariat wohl als „Parteikämpfe" bezeichnete, aus denen eine Fortbildung der Verfassung erwartet wurde. Allein schon die Erhaltung des Bestehenden in einer solchen Staatsform ist schwer genug, eine fruchtbare organische Gesetzgebung unmöglich. Was man dabei als Parteikämpfe bezeichnete, waren nur Siege einer gesellschaftlichen Klasse über die andere, bald Siege altständischer Ansprüche über den Staatsorganismus, staatswidrige Zugeständnisse an die Geistlichkeiten, bald Siege des Beamtenstandes über die Rechtsschranken der Verwaltung, Siege eines Departementschefs über den anderen, des Militärbeamtenthums über das Civilbeamtenthum, der Armee über die Landwehr, des Polizeiministers über den Justizminister, Siege des beweglichen über den unbeweglichen Amtsorganismus. Diese Siege und Concessionen waren Siege auf Kosten eines Dritten, namentlich auch Siege über das Recht der Steuerzahler, deren immer wachsende Ansprüche im Staat immer mehr in Vergessenheit kamen.

In dieser schwächsten Gestalt fand die größte innere Erschütterung, welche Europa im laufenden Jahrhundert erfahren hat, die Regierungsform unseres Landes vor. Als in solcher Zeit die ganz vergessenen Ansprüche der Steuerzahler im Staat sich ebenso stürmisch geltend machten wie in England zur Zeit der Reformbill, entstand auch derselbe Zustand wie in England: dasselbe Verhältniß des Cabinet zur public opinion. Wie eine Wachstafel nahm das Cabinet jeden Druck der öffentlichen Meinung in sich auf, den Abdruck des zeitigen

Kampfs der gesellschaftlichen Klassen, der Forderungen die sich am stürmischsten und lautesten geltend gemacht. In einem Staat, der die größten monarchischen Traditionen in Europa hat, kam es endlich dahin, daß einzele Departementchefs sich gradezu als „verantwortliche Minister" zu geriren anfingen. Die Desorganisation welche dieser Zustand erzeugt ergriff in England mehr die laufende Verwaltung und die stückweise Gesetzgebung. Bei uns ergriff er die 3 höchsten Staatskörper selbst. Der Ministerrath blieb formell unverändert, nahm aber unter dem Druck gesellschaftlicher Klassen die staatswidrigen Bildungen eines Handels- und eines Ackerbauministeriums in sich auf. Unter dem Eindruck der gesellschaftlichen Strömung einer Zeit entstand ein Wahlkörper in Form einer Aktiengesellschaft der Steuerzahler; unter dem Druck einer anderen Zeit ein Oberhaus, welches mittelalterliche Stände repräsentirt. Jeder dieser Staatskörper mit einem Veto gegen jeden nothwendigen Akt der Gesetzgebung und Besteuerung; jeder ohne Zusammenhang mit der Kreisverfassung und der inneren Landesverwaltung, jeder daher auch ohne Zusammenhang mit dem anderen, ohne irgend einen gemeinsamen Boden. Beiden Körpern gegenüber ein Ministerrath mit absoluten Gewalten für Vergebung der Aemter, Beherrschung der laufenden Verwaltung, Entscheidung über die Rechtsschranken seiner eigenen Gewalten innerhalb des Departements: dafür unmittelbar ausgesetzt jedem gesellschaftlichen Einfluß und Druck, und der Sehnsucht zweier Parlamentskörper nach verantwortlichen Ministern (wem?). Was diesen Staat zusammenhält ist die ungemessene Kraft der Monarchie und die gute Gewöhnung des Volks. Um aber die Gefahren dieser Lage zu würdigen, wolle man genau den Zustand Englands seit der Reformbill in das Auge fassen, man wird sie dann nicht zu niedrig anschlagen. In dieser Form geht der deutsche Großstaat den von Jahr zu Jahr wachsenden Schwierigkeiten der inneren Verhältnisse, der deutschen Verhältnisse, der auswärtigen Verhältnisse entgegen.

§. 133.

Der Zwiespalt innerhalb der englischen Verfassung seit der Reformbill.

Die Harmonie von Staat, Ständen und Gesellschaft in England war annähernd erreicht unter der langen Regierung Georgs III. Mehr als alles Andere waren es vielleicht die großen nationalen Kämpfe, an welchen sich die Parlamentsparteien aufrichteten, in welchen sich die Aristokratie des Landes der Regierung würdig zeigte und den Staat zu einer unübertroffenen Kraft, Energie und Ausdauer zu erheben wußte. Nach Erledigung der nationalen Aufgaben tritt seit 1815 ein Rückgang ein. Dieselbe Partei, welche sich im Kriege groß gezeigt hatte, wurde im Frieden klein, und griff zur Polizeigewalt in der Weise schwacher Parteien. Es wird allmälig sichtbar, daß das bisherige Gleichgewicht der Gewalten auf

einer Kette künstlicher Ausgleichungen beruhte, in welcher einzele Glieder zu weichen beginnen. Das Verhältniß, welches die regierende Klasse in den Stand setzte scheinbar ohne Leitung des Königthums den Staat königlich zu regieren, beruhte auf Ausgleichung von ursprünglich sehr bedeutenden Disharmonien. Die Städte hatten viele Menschenalter hindurch eine Vertretung im Parlament gehabt, die ihre damalige Bedeutung zehnmal überstieg. Die Landgentry hatte das durch die großartigsten in Europa einzig dastehenden Leistungen ausgeglichen, sie beherrschte durch ihre Stellung im Selfgovernment auch die städtischen Wahlen und hatte sich in vielen boroughs dauernder befestigt als in den Burgen des Mittelalters. Sie hatte unter Georg III. durch eine Ueberzahl von Pairsernennungen das Oberhaus ausgefüllt. Sie hatte als verwaltende Klasse in reichem Maße sich das Uebergewicht in der Verfassung verschafft, welches ihr an der Stimmenzahl im Unterhause fehlte. Man berechnete, daß 87 Pairs in England 218 Mitglieder des Unterhauses ernannten, schottische Pairs 31, irische Pairs 51, und daß außerdem noch 171 Mitglieder unter dem Einfluß anderer Gentlemen ernannt wurden. Wie übertrieben auch diese Zählung war, so drückt sie doch ungefähr das Uebergewicht der regierenden Klasse aus. Die stimmfähigen Mittelstände waren zwar anscheinend reichlich bedacht mit Stimmen für das Parlament, mit Aemtern für die Communalverfassung: allein in den Städten waren mehr als drei Viertheile der Wähler ärmliche und abhängige Kleinbürger und Almosenempfänger, auf dem Lande fehlten die Eigenthumsbauern. Eben deshalb waren die unteren Communalämter durch die Polizeiherrengewalt der gentry beinahe auf das Niveau eines Reihedienstes herabgesunken, mit so wenig Halt und Selbstgefühl, daß sich die Mehrheit der Wähler in ein Gefolge der großen Parteien verwandelt sah, eine retinue der Adelsparteien wie im Mittelalter. Völlig ausgeschlossen war noch immer der frühere dritte Stand, aus dem viele Elemente zu ganz neuer Bedeutung herausgetreten waren durch erblichen Besitz, Steuer, Jurydienst, Amtsverwaltung. Das alles traf nun zusammen mit einer beispiellosen Umbildung der erwerbenden Arbeit in wenigen Jahrzehnten, mit einer massenhaften Ausscheidung der arbeitenden Klassen aus dem Hausverband der Arbeitsgeber.

Ich will nun noch einmal wenige Züge aus den tiefverflochtenen Verhältnissen hervorheben. Die Städte waren von jeher die schwächere Seite des englischen Communallebens, die Achillesferse des Parlaments gewesen. Die Friedensrichterverfassung war ihrer Anlage nach mehr darauf berechnet Landgemeinden und kleine Städte zu kräftigen Kreisverbänden zusammenzufassen,

als die selbständigeren Stadtgemeinden. Die Stadtcorporationen waren sogar absichtlich verunstaltet, als Mittel zum Zweck, um das Stimmverhältniß zum Parlament künstlich zu reguliren. Der Bauerstand war von Hause aus schwächer als auf dem Continent. Außer dem Geschwornendienst gab es kein recht starkes Band um die Mittelstände an das Communalleben zu fesseln, und grade die intelligenteren Elemente wußten sich massenweis Befreiungen von Jury und Communalamt zu verschaffen. Es entstand dadurch theils Entwöhnung, theils willkürliche Ungleichheit in den persönlichen Gemeindelasten, die dem Gemeinsinn schadete. Die ständischen Anschauungen der Mittelstände gewannen dadurch viel Aehnlichkeit mit den Anschauungen der höheren Stände des Continents. Es fehlte das kräftige Bewußtsein der persönlichen Pflicht und folgerecht des Berufs zu einem selbstthätigen Eingreifen in das öffentliche Leben, der die höheren Stände Englands so glänzend erhebt. Adel und Gentry aber waren zufrieden, in ihrer Kreisverfassung eine tüchtige Grundlage für Gericht und Polizei zu haben, und durch diese Kreisverfassung die mittleren und niederen Klassen sicher zu beherrschen. Eine Stufe höher erhielt das omnipotente Parlament den Rechtszustand, die Selbstthätigkeit der gentry und ihre Allgewalt im Staat. Sie betrachtete es schon ziemlich früh als einen normalen Zustand, daß die Mittelstände ihrem Erwerbe lebten, und wenn der Reihedienst an sie kam, ihren Jahresdienst versahen oder abkauften. Gemeindeversammlungen der kleineren Leute um über Ortsangelegenheiten nach eigenem Urtheil zu berathen und zu beschließen wurden von der verwaltenden Gentry ungefähr ebenso angesehen wie von dem Beamtenthum des Continents. Die Kirchspielsversammlungen fanden nur eine geringe Betheiligung. Die Parlamentswahlen ergaben allerdings in langen Zwischenräumen eine politische Agitation. Allein die wählende Grafschaftsversammlung County Court bestand in der Wirklichkeit gar nicht mehr; an ihre Stelle waren die verwaltenden Sessionen der friedensrichterlichen gentry getreten. Sie allein hatte also einen festen Zusammenhang, während die Mittelstände nur sporadisch auf wenige Tage zum Geschwornendienst oder zu den jährlich wechselnden Gemeindeämtern aufgeboten wurden. Die politischen Agitationen waren daher Streitigkeiten der großen Parteien der regierenden Klassen, die einmal ein Gefolge (retinue) aus den stimmfähigen Mittelklassen aufboten, und dabei nach Bedürfniß mit schmeichelnden oder volltönenden Worten das „souveräne Volk" adressirten, ohne sich nach durchgesetzter Wahl um die hohen Auftraggeber weiter zu bekümmern. In der Mehrzahl der Wahlflecken stand der Einfluß der einen oder anderen politischen Partei so fest, daß die Wahl als eine Anstandsform anzusehen war. Lebhafte Wahlkämpfe kamen gewöhnlich nur in den Grenzpositionen vor, wo die eine oder andere Partei eine neue Stimme zu erwerben hoffte. Sie waren mehr klubartige Agitationen einflußreicher Männer als spontane Bewegungen des Gemeindelebens, keine Aussprüche eines organisirten Gemeindekörpers, der in der Grafschaft ja nur für die höheren Stände, in den Städten nur für die Corporationsverwandten vorhanden war. Die höheren Stände haben anscheinend in England die politische Zusammenhanglosigkeit der Mittelstände ebenso wenig als Mangel empfunden wie die dürftige Bildung und Entwicklung der arbeitenden Klassen. Wie das Beamtenthum des Continents seine Pflicht zu thun glaubte, wenn es den übrigen Ständen Rechtsschutz, Bildung und Wohlstand verschaffte, so glaubte die englische Gentry ihren königlichen Beruf erfüllt zu haben durch Aufrechterhaltung der

Rechtsordnung und Achtung der individuellen Freiheit nach ihrem besten Verständniß. Alle diese Verhältnisse stimmten zusammen so lange die Schichten der Gesellschaft in Grafschaften und Städten so übereinander lagen wie im 18ten Jahrhundert, so lange die regierende Klasse das höhere administrirende Beamtenthum wesentlich vollständig in sich enthielt, und mehr durch die obrigkeitlichen Aemter als durch die bloße Kraft ihres Besitzes die Richtung der Staatsgewalt bestimmte. Jede Parteieinseitigkeit, jeder Mißgriff im Parlament war immer noch von hier aus zu corrigiren, da eine solche regierende Klasse noch die Elemente des Königthums in sich trägt. Der Staat war hier noch keine „Maschine" geworden.

Diese im 18. Jahrhundert unbedenklich aussehenden Verhältnisse gewannen im 19. Jahrhundert eine ganz andere Gestalt, indem seit der Erfindung der Maschine die häusliche Stellung der arbeitenden Klassen sich völlig umbildet, die Bevölkerung in die Städte, und hauptsächlich große Städte rückt, in schnell zusammengehäuften von Hause aus zusammenhanglosen Massen. Innerhalb der wohlgeordneten, durch das alte Selfgovernment vortrefflich eingerichteten Parlamentsverfassung bildet sich hier ein zweiter Staat heraus, jetzt ungefähr die Hälfte der Bevölkerung von England und Wales umfassend, der außer dem Friedensrichteramt kein festes communales Band mehr hat. Der herrschende Charakter in dieser städtischen Hälfte des Landes konnte nur eine überwiegend gesellschaftliche Verbindung sein, gestaltet durch das Verhältniß des Capitals zur Arbeit, mit starkem Uebergewicht der höheren Klassen, welches hier nicht wie in der Grafschaft auf ihren persönlichen Diensten für das Communalleben ruht, sondern auf der gesellschaftlichen Macht des Besitzes. Der wichtige Unterschied von den Zuständen des Continents bleibt freilich ihre Gewöhnung an Communalgrundsteuern, ihre Achtung vor der individuellen Freiheit, ihre Mäßigung in der Handhabung der Arbeitspolizei, — Alles das aber nur so weit wie das Vorbild der landed gentry und alte gute Gewöhnung reicht. Darüber hinaus zeigen sich alle Erscheinungen des Continents.

Der leidende Theil in dem neuen disharmonischen Verhältniß waren die arbeitenden Klassen, der zurückgesetzte Theil die Steuerzahler als solche. Das absolute Gesetz des Staatslebens, welches nicht duldet, daß öffentliche Pflichten getragen werden ohne öffentliche Rechte dafür zu gewähren, das Gesetz welches mit voller Klarheit grade die englische Verfassung beherrscht, dem die regierende Klasse selbst alles verdankt was sie geworden ist, forderte gebieterisch die Ausgleichung. Und noch einmal erhob sich die andere Partei der regierenden Klasse an einer großen Aufgabe, an Erfüllung der königlichen Pflicht der Ausgleichung, indem sie

I. durch die Reformbill die eine Seite der Disharmonie zu heben suchte. Die äußeren Verhältnisse der Reformbill sind hinreichend bekannt. Sie unterdrückte 56 Wahlflecken als abgestorbene Glieder, entzog 30 Flecken den zweiten Abgeordneten, vertheilte 65 neue Stimmen auf die Grafschaften, kreirte 42 Städte von Bedeutung zu neuen Wahlkreisen, 8 neue Stimmen für Schottland, 5

für Irland. Der communale Zusammenhang der Wahlkörper wurde beibehalten. Die alten Grafschaften wurden nur da getheilt, wo sie als Wahlkörper zu unförmlich geworden, und auch die getheilte Grafschaft als fester dauernder, durch die Friedensrichterverfassung noch immer verbundener Körper beibehalten. Für die neu kreirten Wahlflecken that die unmittelbar folgende Städteordnung das augenblicklich Mögliche. Ebenso wird bei der Abgrenzung der Mittelstände nach unten eigentlich nur das mittelalterliche Verhältniß wieder hergestellt. Alle vorhandenen Stimmrechte werden schonend beibehalten, selbst die am schwächsten begründeten wenigstens auf Lebenszeit. Die Gesammtzahl der Wähler von England und Wales wurde so von 430,000 auf rund 800,000 erhöht.

Die Vertheilung der Stimmen ist mit Zugrundelegung der Bevölkerung nach dem Census von 1851, der Wählerlisten von 1851—52 und mit Einzählung der später unterdrückten Wahlflecken St. Albans und Sudbury folgende:

	Grafschafts-Wahlkreise.	Bevölkerung.	Wähler.	Abgeordnete.	Städtische Wahlkreise.	Bevölkerung.	Wähler.	Abgeordnete.
England . . .	69	9,769,000	472,700	144	186	7,147,000	399,200	321
Wales	12	719,000	36,400	15	14	286,000	11,800	14
Summe:		10,488,000	509,100	159		7,433,000	411,000	335
Schottland .	30	1,780,000	50,800	30	21	1,136,000	81,000	23
Irland . . .	32	5,727,000	126,200	64	34	828,000	30,000	41
Gesammtsumme:		18,095,000	686,100	253		9,397,000	522,000	399

Die ländlichen Wähler lassen sich etwa in 6 Gruppen sondern: 1. Freeholders, 2. Copyholders, 3. künstlich erworbene Stimmrechte durch Einkauf in die abgelöste Staatsgrundsteuer und andere dauernde Renten, 4. Pächter mit dinglichem Recht auf längere Zeiträume leaseholders, 5. Zeitpächter von Jahr zu Jahr kündbar, occupying tenants, 6. eine gemischte Gruppe von anderen Qualificationen zusammengesetzter Art und von geringerer Bedeutung. Das Verhältniß derselben war nach den Wählerlisten in England und Wales folgendes:

	1846—47.	1853—54.	1856—57.
1. Freeholders	337,270	337,121	338,513
2. Copyholders	25,879	24,764	22,550
3. Annuities etc.	—	6,979	5,054
4. Leaseholders	28,967	28,570	30,391
5. Occupying Tenants	108,795	106,460	103,102
6. Gemischte Gruppe	12,241	14,085	6,268
	513,152	517,979	505,878

Es ist in diesen Verhältnissen nichts an sich nach den socialen Zuständen Englands beunruhigendes. Ist der Einfluß des großen Grundbesitzes nach den Vorstellungen des Continents in der Grafschaft zu überwiegend, so sind dafür die städtischen Mittelstände, so wie sie durchgreifend mit 60 Thlr. Miethswerth abgegrenzt sind, verhältnißmäßig desto unabhängiger.

Auch die der Reformbill folgenden Ausgleichungen sind nur unmittelbare Consequenzen eines Prinzips. Die Städteordnung von 1835 stellt nur das mittelalterliche Bürgerthum wieder her, die resident householders paying scot bearing lot. In der Kirchspielsverfassung, im Kreisarmenverband, im System der Public Health Act und in der Wegeverwaltung werden alle Steuerzahler herangezogen nach Grundsätzen, gegen die von der Seite der Steuerzahlung aus anscheinend nichts zu erinnern ist.

II. Die zweite Richtung der englischen Gesetzgebung des letzten Menschenalters war ebenso unzweifelhaft nothwendig, also rechtmäßig. Es war die Nachholung der so lange versäumten Fürsorge für die arbeitenden Klassen durch Umbildung der Armenverwaltung, Gesundheits- und Baupolizei, Steuerreformen, Anfänge eines öffentlichen Schulwesens, Fabrikgesetze und eine Reihe damit und unter sich zusammenhängender Gesetze. Ihre Bedeutung für die fortschreitende Erfüllung der Staatspflichten in England kann man nur im Zusammenhang würdigen, mit Rücksicht auf die vorangegangenen Zustände und auf die großen Schwierigkeiten, die England als Fabrikstaat und Handelsentrepot des Weltverkehrs grade auf diesem Gebiet zu bekämpfen hat. Es ist sicher der Bewunderung werth, wenn die regierenden Klassen muthig und entschlossen auch auf diese Richtung der Reform eingingen, ohne sich durch die Doctrin des voluntarism irre machen zu lassen, denen die Anschauungen der höheren Stände des Continents in solcher Lage schwerlich widerstanden haben würden. Es ist schwer zu sagen, ob Lord John Russel's Reformbill, oder ob Robert Peel's Fabrikbills und die daran anknüpfende sociale Gesetzgebung an sich betrachtet ein ehrenvolleres Denkmal für die regierenden Klassen darstellen. Jedenfalls waren beide Richtungen der Gesetzgebung ungefähr gleich nothwendig, sind beide ungefähr mit gleichem Maß von praktischem Verstand und Besonnenheit durchgeführt.

Insbesondere bilden auch die Organisationsgewalten der Centralstelle keinen unbedingten Vorwurf. Wenn aus der Armen-, Gesundheitspolizei-Reform ꝛc. wirklich etwas werden sollte, so mußte ungefähr ein solcher Weg eingeschlagen werden. Es entfaltet sich dabei Alles so stufenweis aus dem Verhältniß von Mittel und Zweck, daß mancher Leser bei dem ganzen Hergang kaum auf ein erhebliches Bedenken stoßen wird, bis er an den äußersten Punkten plötzlich Elemente auftauchen sieht, die augenscheinlich zu Form und Geist der Parlamentsverfassung nicht passen.

Dieselbe Probe kann man mit der Reformbill machen, die denn auch nachdem sie einmal unter starkem Widerstande passirt war, von der Gegenseite anerkannt und nicht mehr in Frage gestellt wurde. Man kann wohl behaupten, daß die verständige Bevölkerung des ganzen Landes weder an dem Grundprinzip der Reformbill zu rütteln gedenkt, noch an dem Kreise der socialen Gesetzgebung. Es ist nur ein noch unklares Gefühl eines Widerspruchs zwischen beiden Richtungen der Gesetzgebung, der Ausbrüche der Unzufriedenheit in England hervorruft, doch ohne bestimmt angeben zu können, in welcher anderen Richtung hätte reformirt werden sollen.

III. Und doch zeigt die so verständige gemäßigte Neuerung der Reformbill, deren Rechtmäßigkeit heute kaum jemand mehr bestreitet, und die energische Nachholung der Pflichten des Staats für die schwächeren Klassen, deren Nothwendigkeit kein Staatsmann in England leugnet, Folgen für die Gesammtverfassung des Landes, deren große Gefahren in den letzten Jahren immer sichtbarer werden, so daß sie in diesem Augenblick kaum von einem Engländer mehr verkannt sind. Man beginnt zu fühlen, daß beide Richtungen der Reform in der bisherigen Weise fortgeführt die parlamentarische Verfassung in der entgegengesetzten Richtung auseinandertreiben und zerreißen, bis zu einem Punkt an welchem die Ministerregierung in der bisherigen Weise nicht mehr fortgeführt werden kann. Der Grund der Zersetzung wird nicht mehr verborgen sein, wenn man die Elemente des Communallebens in ihrer Harmonie und Disharmonie (§§. 128—131) sich vergegenwärtigt und beachtet, daß das Parlament nur ihre Zusammenfassung enthält (§. 132). Der Zersetzungsprozeß zeigt sich (1.) in der veränderten Stellung des Ministerraths, (2.) in der veränderten Gestalt des Unterhauses, (3.) in der Degeneration der regierenden Parteien, (4.) weiter zurück in der wachsenden Unstetigkeit der Wahlkörper, (5.) in dem wachsenden Einfluß der sogenannten „öffentlichen Meinung," und (6.) damit zusammenhängend der Tagespresse, (7.) in der Persönlichkeit der leitenden Staatsmänner. Diese Momente sind in so mannigfaltigen Wechselwirkungen in einander verflochten, daß es schwer wird, in einem gedrängten Bilde die gegenseitigen Beziehungen mehr als anzudeuten. Sie ergeben sich aber aus der bisherigen Zergliederung der Elemente der Verfassung.

Im Centrum des Staats zeigt sich zunächst eine veränderte Stellung des Ministerraths. Das Cabinet war de facto ein Verwaltungsausschuß des Parlaments geworden, designirt von

der Majorität des Unterhauses, ergänzt und ermäßigt durch das Oberhaus. Dies Verhältniß war entstanden unter Voraussetzung eng und formell begrenzter Ministergewalten, wie sie im 18. Jahrhundert noch bestanden (Gneist Bd. I. §§. 42. 43. 47. 48. 166). Etwas Anderes wurde daraus im 19. Jahrhundert durch die Entwickelung des Staatssekretariats (Bd. I. §§. 73—88) und der Parliamentary Boards (§§. 104—117) zu Ministerien im Sinne continentaler Ministerverwaltung, unter stetigem Zuwachs besoldeter Beamten und diskretionärer Gewalten. Ob und wie lange dies Verhältniß überhaupt mit der „Omnipotenz" des Parlaments vereinbar sei, ist eine Frage empirischer Feststellung, welche einem unbefangenen Beurtheiler bisher sehr zweifelhaft sein konnte. Die Ereignisse der letzten Jahre machen aber auf jeden der außerhalb der englischen Parteien steht den Eindruck, daß solche Gewalten nicht ein Spielball bleiben können, den conspirirende Fractionen des Unterhauses einander von Jahr zu Jahr zuwerfen. Auch England wird jetzt doch wohl anfangen, sich um die Natur seines eigenen Selfgovernment genauer zu bekümmern und sich zu überzeugen, daß eine Regierung durch Cabinet nur möglich war auf der soliden Basis des alten Selfgovernment.

Die ganze Weise der Gesetzgebung und Verwaltung durch die Ministerien der letzten Jahrzehnte führt weiter zurück auf die *anomalen Gewalten des Unterhauses*, die der Wahlversammlung nach der echten historischen Verfassung Englands nicht zukommen, und welche eine Wahlversammlung nach allen Erfahrungen der Geschichte auf die Dauer nicht behaupten kann. Selbst in den nothwendigsten und in den solidesten Theilen der neuen Parlamentsgesetzgebung zeigt es sich doch, daß eine regierende Klasse ohne Halt an der Monarchie auch in ihrer besten Gestalt nicht den weiten Blick der Monarchie besitzt. Sie verfuhr in einem Punkt nicht anders als der schwachgewordene Beamtenstaat des Continents. Sie ließ sich planlos drängen zu den Concessionen, welche die augenblickliche Zusammenballung socialer Gruppen am lautesten verlangte, sie gab dem nächsten Drang der Steuerzahler nach, um ihre nächsten Interessen, — den Besitz der Gewalt zu erhalten. Nur daraus entstand jene flache und stückweise Neubildung des Selfgovernment, welche nur von der Seite der Steuer, nicht von der Seite des persönlichen Dienstes aus die Mittelstände betheiligte und dadurch recht eigentlich zu der Vorstellung erzog, daß sich durch bloßes Geldgeben ein Staat regieren und die entscheidende patronage and influence

erwerben lasse. Sie ließ diese Verflachung und Zersetzung des Gemeindelebens nicht in der städtischen Hälfte der Bevölkerung stehen bleiben, sondern den ganzen Boden der Kreisverfassung unterhöhlen. Die Friedensrichter haben bereits ihren natürlichen Zusammenhang mit dem alten Schulzenamt der Constables verloren, und an dessen Stelle besoldete Gensdarmerie-Corps sich unterschieben lassen. Sie verlieren ihren Zusammenhang mit der Armenverwaltung und mit sämmtlichen sich daran knüpfenden neuen Schöpfungen des Gemeindelebens. Das schlechtbesoldete kleine Beamtenthum findet vermöge natürlicher Anziehungskraft seinen Schwerpunkt nicht mehr in der selbstregierenden Gentry der Grafschaft, sondern in den großen Centralbüreaus der Hauptstadt, und weniger in den wechselnden Chefs welche die Parlamentsverfassung hereinführt, als in dem stehenden Beamtenthum der Staff appointments (Bd. I. §§. 151—155).

Während von Jahr zu Jahr der zersetzende Charakter der Parlamentsgesetzgebung sichtbarer wird, finden wir die Parteien der regierenden Klasse, so wie sie im Parlament in mächtigen Familien des Oberhauses und einflußreichen Männern des Unterhauses organisirt dastehen, scheinbar sicher in dem Besitz der hohen Staatsämter. Führten die neuen Gesetze zu fortschreitender Büreaukratisirung, so reizte diese auch wieder den Trieb nach Macht; denn unter dem Namen des Staatssekretärs, des Armenamts, des Gesundheitsamts ꝛc. ist es noch immer derselbe politische Adel, der in seinen namhaften Männern das Ruder führt und für die Verwaltung dieser Dinge in ziemlich ungefährlicher Weise sich selbst „verantwortlich“ ist. So sicher dieser Besitz der Klasse, so unermüdlich ist aber der persönliche Hader geworden über die Besetzung der einzelen Stellen durch die einzele Person. Und dabei ist immer weniger die Rede von den alten Parteigegensätzen wie sie einst aus der innerlich zusammengehörigen parlamentarischen Verfassung und Verwaltung hervorgingen, sondern nur von Familieneinfluß, Ehrgeiz, nächsten Interessen. Die alten großen Parteinamen dauern fort für bloße Fractionen mit verändertem Inhalt. Auch die alten Namen kommen allmälig in Vergessenheit und machen den nichtssagenden Worten einer conservativen, liberalen, conservativ-liberalen Partei Raum. Zwischen 2-300 sog. liberalen Mitgliedern und 200 sog. conservativen geben den Ausschlag grade die Elemente, welche außerhalb der Parlamentsverfassung stehen: die Abgeordneten der großen Städte und zeitweise das specifische Irland. Die alten festen Burgen des Parteieinflusses sind zwar noch in Ruinen vorhanden, aber doch so

zusammengeschmolzen, daß sie nicht mehr den Halt bilden. Jede Neuwahl zum Parlament ist daher unmittelbar entscheidend für die Existenz der Verwaltung. Jedes Mitglied muß also um seinen Weg ins Parlament und in die Macht zu finden seine Concessionen machen (1.) an die Wähler, (2.) innerhalb der heutigen Parlamentsfractionen die Concessionen, welche nöthig sind um eine künstlich summirte Majorität zu gewinnen. Die dahinterstehenden Wählermassen sind aber nicht mehr zu einem festen Communalleben verbunden, sondern in der Weise der Actiengesellschaft äußerlich zusammengefügt. Es entscheiden also nicht die alten verfassungsmäßigen Principien der Communitates, sondern die unmittelbaren gesellschaftlichen Anschauungen, Interessen, nächsten Wünsche der Actionäre. Die Bewerbungen um einen Parlamentssitz gewinnen dadurch immer mehr den Charakter der Wahlen in Frankreich: es handelt sich nicht um staatsrechtliche Principien, und allenfalls um Beobachtung der Dehors in Wahlversammlungen, sondern um vielbedeutende Versprechungen und gefährliche Schmeicheleien, wie sie den nächsten Vortheilen und Lieblingsvorstellungen der Wählerschaft entsprechen: um die ungemessene Verheißung von neuen Rechten ohne neue Pflichten, ohne jede persönliche Belästigung. In den großen Städten ist kaum ein Mandat mehr zu gewinnen ohne das Versprechen für „Radicalreformen" und für ein geheimes Ballot zu stimmen, welches den staatlichen Einfluß der regierenden Klasse vernichten würde. Aus Liebe zur Macht verstehen sich englische Gentlemen auch zu solchen Versprechungen die sie nicht halten können und wollen. Selbst Lord John Russel will einen Versuch machen seine Einsicht soweit zu erweitern, um sich zu dem großen Gedanken des Ballot zu erheben. So wird die Bewerbung um einen Parlamentssitz Gegenstand einer Pragmatik, die nicht bloß, wie zu allen Zeiten, Geld erfordert, sondern auch moralische Zumuthungen macht, und schon in den ersten Stadien der Staatsmannschaft oft darauf hinausläuft sich in den großen Staatskörper geschickt hineinzulügen. Es ist ein Irrthum diese Erscheinungen für den alten regelmäßigen Wechsel der Parteien zu halten, mit welchem die Regierung Englands 100 Jahre lang sehr wohl bestanden habe. Die alten Tory- und Whig-Parteien waren vorweg einig über die Erfüllung der Staatspflichten, sie vereinten darin die ganze regierende Klasse: die heutigen vermeintlich neuen Theorien sind Negationen der öffentlichen Pflichten, mit welchen ein Wahlkörper nicht mehr regieren, sondern nur regiert werden kann. Adel und Gentry glauben noch

im Besitz der alten Gewalten zu sein, weil sie noch das Amtsmonopol haben. Allein Whigs und Tories sind nur vornehme Gesellschaften, welche abwechselnd die vornehmsten Aemter besetzen um den Preis einer stückweisen Zerstörung der Verfassung. Sie übernehmen die Aemter nicht mehr, um wie einst *ihre* Grundsätze zur Geltung zu bringen, sondern sie bekennen sich zu Grundsätzen um in das Amt zu kommen, — zu Grundsätzen, die eben so destruktiv und unstetig sind, wie die gesellschaftlichen Anschauungen der Klassen denen sie sich accommodiren. Man kommt in Parlament und Amt durch ein Meistgebot, ein Ueberbieten um die letzte Forderung; ja man rühmt den neuen Zustand als einen Vorzug der fortgeschrittenen Parlamentsregierung. Dies Ueberbieten ohne Rücksicht auf die Grundlagen der Verfassung macht *hier* eine Concession an die volkswirthschaftlichen Ideen der Steuerzahler, *dort* an den großen Grundbesitz, *dort* an die Kauf- und Fabrikherren, *dort* an die mechanische Verwaltungsordnung: immer aber reißt sie ein Stück der harmonischen Verfassung los, löst das bisherige Einheitsband zwischen Verfassung und Verwaltung, treibt beide weiter aus einander. Die alten Whigs und Tories machten Concessionen *innerhalb* des Princips der Verfassung und Verwaltung: die heutigen bestehen nur noch durch Concessionen ohne Princip. In dies Treiben wird auch das Haus der Lords immer tiefer hineingezogen. Immer weitergreifender werden die Lords in die neuen Rubriken von Liberal, Conservativ, Conservativ-liberal einrangirt, immer tiefer verzetteln sie sich in die Parteifractionen des Unterhauses, und mit diesen in die Interessen der anders gewordenen Wahlkörper. Die Bildung des cabinet und die Besetzung der höheren Aemter wird unter Mitwirkung der Lords wie ein Prozeß von zwei Anwaltsfirmen betrieben, und man gewöhnt sich daran das mit der Ehre eines Edelmanns und mit den Pflichten eines erblichen Raths der Krone vereinbar zu finden, weil man sieht, daß die ersten Familien des Landes daran Theil nehmen.

In Wechselwirkung mit dem Zerfall der regierenden Parteien zeigt sich weiter zurück die fortschreitende *Zersetzung der Wahlkörper*, aus denen das Unterhaus hervorgeht. Hier wird nunmehr die Zersetzung der communalen Unterlagen in Brennpunkten sichtbar (§§. 129—132). Durch die Reformbill sind neue bestimmende Kräfte in diese Wahlkörper eingeströmt. Das Parlament hat eine neue Unterlage durch Verbände erhalten, in denen ein anderes System der Vertheilung von Rechten und Pflichten herrscht, daher auch ein

neuer Geist. Deshalb mußte die regierende Klasse allmälig aufhören die Herrin der Wahlbewegung zu sein. Der Gang der Reformbill wiederholt sich bei allen ihren Nachläufern. Es streiten und transigiren die Parteien über Rechte und Gegenrechte, d. h. Interessen und Gegeninteressen, ohne an den dauernden Organismus der Pflichten, an den dauernden Bau des Communallebens und des Staats zu denken. So lösen sich mit dem neuen Communalwesen die Wahlkörper von unten herauf in gesellschaftliche Gruppen auf, für welche die Parlamentsverfassung nicht bestimmt, nicht möglich ist. Ueberall zieht in dem neuen System eine Erschlaffung des Gemeinsinns, ein Materialismus, eine wachsende Macht der Büreaukratie ein, die sichtbar in das französische Kammersystem führen.

Nicht unrichtig bezeichnet man diesen Zustand in England als eine Herrschaft der öffentlichen Meinung. Allein was ist diese öffentliche Meinung? Sie kann eine große Macht sein, die unwiderstehliche Kraft des Nationalgefühls welche in sturmbewegten großen Zeiten die Schritte einer Staatsregierung lenkt. Sie kann eine starke Macht sein, welche in ruhigen Zeiten die Richtung der Staatsregierung bestimmt durch den gleichen Pulsschlag öffentlicher Corporationen, welche in gleicher Weise und gleichem Geist gemeinschaftliche Pflichten erfüllen. Allein sie ist etwas sehr Kleines und Unzuverlässiges, wo sie nichts ist als die Summe der nächsten Eindrücke, welche große und kleine Aktienvereine, große und kleine Erwerbsgesellschaften, die Abonnenten großer und kleiner Zeitungen von den Tagesereignissen empfinden. Die heutige öffentliche Meinung ist eine Wiederholung der Erscheinungen, die überall wiederkehren, wo man die Parlamentsverfassung unmittelbar auf den Organismus der Gesellschaft setzt. Wo von dem Communalleben nur die Seite des Steuerzahlens noch fortdauert, verschmilzt sie mit den gesellschaftlichen Anschauungen der erwerbenden Klassen und macht nach dem täglichen Vorbild der Erfolge des arbeitenden Kapitals den Staat zur Actiengesellschaft. Dieselbe Gesellschaft, welche in England kaum eine Eisenbahn zu ihrem und des Publikums Frommen zu verwalten versteht, getraut sich doch einen Staatskörper von englischen Dimensionen nach dem Schema des kaufmännischen Comptoirs genügend zu bewirthschaften. Während selbst die Verwaltung eines Actienvereins noch gewisse sittliche Charaktereigenschaften und geistige Kräfte erfordert, welche englische Actionärs durch ihre Wahlen nicht zu treffen und nicht zu erzeugen vermögen,

gilt ihnen doch dasselbe Schema für genügend um eine Stadt, einen Kreis, ja selbst einen Staat zu regieren, dessen Gebiet und Interessen sich über alle Theile der bewohnten Erde erstrecken. Die mangelhafte Einsicht in das Wesen des Staats und das mangelnde Gefühl der öffentlichen Pflichten erzeugt vermeintlich neue Entdeckungen im Staat, die es unternehmen den Staat endlich auf seine „wahren" einfachen Aufgaben zu beschränken. Man denkt dabei an Rechts- und Polizeischutz, und allenfalls englische Milizen; während man Volksunterricht, Wohlfahrtspolizei, und alles was über die Tagesbedürfnisse des erwerbenden Kapitals hinaus liegt, für Usurpationen hält, an deren Stelle der voluntarism d. h. Vereine nach dem Vorbild der Actiengesellschaften treten müssen, einschließlich eines voluntarism wohl auch auf dem Conto der Religion. Consequent kommt man endlich zu einer Negation des Staats überhaupt (höhere Anarchie). Immer sind es die täglichen Anschauungen des neuen Selfgovernment die hier Wurzel in den Staat treiben. Mit dem Verschwinden der persönlichen Bethätigung im Communalleben entsteht von selbst die Vorstellung, daß der Staat weder der Stetigkeit, noch des Charakters, noch der geistigen Kräfte bedarf, sondern nur der prompten Bezahlung, damit die Staatsmaschine prompt bedient werde. Die heutige öffentliche Meinung, die Summe solcher gesellschaftlichen Vorstellungen, ist wohl im Stande die einzelen Gebrechen des Staatswesens zu erkennen, aber nie im Stande ihnen abzuhelfen; denn sie weiß immer nur die nächste Conjunktur, nicht das dauernde sittliche Wesen des Staats. Ihr Kampf und Streit ist der Widerstreit gesellschaftlicher Klassen, der Ausdruck ihrer Eifersucht unter sich. Im Staat weiß sie nie was sie will, weil sie immer nur weiß was sie nicht will. Die Halt- und Charakterlosigkeit, die Planlosigkeit, das Unzusammenhängende, stetig Widersprechende ihrer Einfälle, Ideen und Vorschläge ist der Ausdruck der einfachen Wahrheit, daß der Staat nicht nach den bloßen Tagesmeinungen der bloßen Steuerzahler regiert werden kann.

Und wo sind die Mittelpunkte und Organe dieser öffentlichen Meinung zu finden? Einst naturgemäß da, wo die öffentlichen Pflichten im nachbarlichen Verbande erfüllt wurden, vor allem in der kreisverwaltenden Gentry: nicht in bloßen Vereinen von Gutsbesitzern und Kapitalisten, sondern in der täglichen Praxis der Verwaltung des Landes. Seitdem Kreis- und Stadtverbände diese feste Einheit verloren, finden sich die Klassen nur noch in Erwerb und Geselligkeit zusammen, und an Stelle der

täglichen Arbeit im Gemeindeleben tritt die tägliche Lektüre der Tagespresse. In vollem Ernst fängt man auch in England an zu glauben, daß die Betheiligung, die politische Bildung des Volks, die Arbeit, Pflicht und der Beruf des öffentlichen Lebens darin bestehe, daß der Wähler entweder täglich oder wöchentlich eine Mußestunde der Lectüre einer Zeitung widmet, — natürlich derjenigen, die seinen eigenen Intentionen und gesellschaftlichen Lieblingsvorstellungen entspricht. In dieser Presse ist das Unterschieben gesellschaftlicher Vorstellungen an der Stelle, wo in der älteren soliden Presse wirkliche Verfassungs- und Verwaltungsgrundsätze, Whig- und Tory-Prinzipien standen, so unmerklich vor sich gegangen, daß man das Verschwinden der Rechtsgrundsätze für einen Fortschritt der Civilisation, das Sichfestrennen in dem Egoismus seiner nächsten Interessen für identisch hält mit der Festigkeit der Ueberzeugungen in den alten Parteien: je bornirter und einfältiger, desto tapferer und „gesinnungstüchtiger." Seit der gesellschaftlichen Gruppirung der Unterlagen verschwindet daher das Rechtsbewußtsein aus der öffentlichen Meinung. Es verschwindet zuerst da, wo es nie sehr stark war, in den Anschauungen von dem Recht fremder Völker, in welchen die herrschende englische Presse jedes Gefühl von Recht, Sittlichkeit und Anstand verletzt, — am schwersten dann, wenn es sich um Verbreitung gewebter Baumwollenzeuge (der sogenannten Civilisation) über den Erdball handelt. Das verloren gegangene Rechtsbewußtsein nach außen reflektirt aber auch nach innen, und wenn der Maßstab des Rechts für öffentliche Verhältnisse überhaupt verloren geht, so muß auch die respectability des Privatlebens schrittweise zum heuchlerischen Schein werden. Diese Unterschiebung des Nutzens an die Stelle, an welcher früher das Recht stand, befördert dann wieder wechselwirkend die Flatterhaftigkeit und Unstetigkeit der public opinion, die nicht nur von Woche zu Woche widersprechende und unvereinbare Dinge mit gleichem Eifer will und vertritt, sondern in ein und derselben Nummer der Times drei sich widersprechende Leitartikel mit gleicher Andacht in sich aufnimmt, und das so Aufgenommene bis zum nächsten Morgen wirken läßt. Es entsteht daraus ein Leichtsinn vollkommen ebenbürtig den Kabinetsregierungen des ancien régime, der stets die Zukunft des Landes der Gegenwart opfert, und durch die Scheinbefriedigung des Nächsten der Zukunft immer schlimmere Verlegenheiten bereitet, in der Hoffnung, man werde dann wieder Mittel finden sich weiter zu helfen, wenn man auch noch nicht weiß wie.

Die scheinbare Zusammenfassung dieser Vorstellungen in eine fließende angenehme Schreibart erfolgt durch das Talent der Zeitungsredaktoren. Sie sind darauf angewiesen durch scharfe Conception zuerst den Eindruck der Thatsachen auf die Durchschnittsmeinung der verschiedenen gesellschaftlichen Klassen zu ermitteln, und dann so wiederzugeben um dem Leser die angenehme Meinung zu erwecken, daß das hier Geschriebene aus seinem ureigenen Geiste erdacht, aus seiner Seele gesprochen sei. Wie das aufgelöste Communalwesen zur Centralisation und zur Grundidee der Actiengesellschaft kommt, so schreitet auch das Geschäft der öffentlichen Meinung fort zur Centralisation in einem großen Organ nach dem System der Actiengesellschaften, in dem auch jedes fremde und unsaubere Element in Gestalt einer Actie seinen legitimen Einfluß finden mag. Der Verfasser der Leitartikel ist von dem Verwaltungsrath abhängig, die letzte Richtschnur seines Verfahrens die Erhaltung des Beifalls der Abonnenten. Eine solche öffentliche Meinung auf Actien kann unmöglich das dauernde Wesen des Staats vertreten, sie kann weder in der auswärtigen Politik noch in der inneren Organisation des Landes irgend einen großartigen stetigen zusammenhängenden Gedankengang festhalten. Die traditionelle Behauptung, daß das englische Volk gewohnt sei sich immer nur mit einer Sache zu beschäftigen, wird in diesem Zustand zu der einfachen Wahrheit, daß das nächste gesellschaftliche Interesse über alles entscheidet, daß es in dieser public opinion keine großen Zwecke, und darum keine ernsten Ueberzeugungen mehr giebt. Indem aber England dahin gekommen ist, daß die public opinion die Wahlen beherrscht, und beide zusammen das Unterhaus und die Regierung: so wird allerdings die Regierung des britischen Volks zu einer Kabinetsregierung im übelsten Sinne des Wortes, zu einer Regierung, in der nicht mehr das stetige Recht und das dauernde Wohl der Gesammtheit die Staatsgewalt bestimmt, sondern die Tages-Laune und die persönlichen Eindrücke einer Monarchin, die sich in ihrem Kabinet durch vortragende Räthe und Adjutanten den gossip des Tages zutragen läßt, und danach die Maßregeln des Staats einschließlich der Personalbeförderungen in Heer und Civilverwaltung bestimmt: es ist das Cabinet Ihrer Majestät der Public Opinion.

Sie designirt daher auch ihre Minister. Der leitende Geist einer solchen Zeit kann nicht die Eigenschaften eines Staatsmannes haben, an welchen man etwa ein Menschenalter früher dachte. Die Kunst des Staatsmannes ist in solchen Zuständen sicher nicht leicht,

sie erfordert mannigfaltige und vielseitige Eigenschaften, aber Eigenschaften anderer Art als diejenigen welche im achtzehnten Jahrhundert das strenge Commando über die Parlamentsparteien führten. Die heutige Kunst besteht darin grundsatzlose, disparate Elemente und Strömungen zu conglomerirten Majoritäten zusammenzufassen, die nöthige Zahl großer Familien mit Aemtern zu versorgen, den großen Kauf- und Fabrikherren den Freihandel zu garantiren, jedem Wunsch eine Hoffnung zu lassen, den nationalen Vorurtheilen gemeinverständlich zu schmeicheln, immer den Schein der äußeren Erfolge zu wahren, die Parlamentscotterien mit individuellen Mitteln zu behandeln, hier durch Schmeichelei, dort durch ein Amt einen störrigen Gegner auszukaufen, die Presse zu behandeln, und in Alle dem den Schein zu bewahren, daß Alt-England sich selbst regiere durch die großen Eigenschaften der Nation und seiner Staatsmänner. Man kann das Wesen des beherrschenden Staatsmanns in und außer dem Amte nach diesen Zügen bestimmen. Er ist so wie er sein kann und wie er sein muß: he lives to please and he must please to live. Und wie die Rechtspflege eine Zusammenfassung der Verfassungsgedanken, so ist jede Regierung auch bezeichnet durch die Person mit welcher sie das erste Richteramt im Lande besetzt.

Man kann in dieser Weise die Regierung eines großen Landes bald mit Humor bald mit Pathos führen. Das Opfer dieses Zustandes sind aber stets die Dinge, welche nie nach ersten Eindrücken, nie nach gemeinem Vorurtheil und Schein behandelt werden dürfen: die Wehrkraft des Landes und die Wahrung seiner Interessen im europäischen Staatsverbande, — zugleich die Unterlagen der nothwendigen Alliance mit Deutschland und Oestreich zur gemeinsamen Action für eine nicht mehr ferne Zukunft; während die Unstetigkeit und Unzuverlässigkeit einer heutigen englischen Regierung diese Alliance für den Verbündeten zu einer größeren Gefahr macht als die Spannung und Entfremdung.

Wenn man diese Zustände mit dem Continent vergleicht, so wolle man sich zuerst die parallel gehenden Elemente vergegenwärtigen: unsere vom Besitz abgelöste regierende Klasse, d. h. das Militär- und Civilbeamtenthum einerseits; ihr gegenüberstehend die public opinion der steuerzahlenden Klassen, des großen Grundbesitzes, der gelehrten Welt. Eine organisirende Thätigkeit der Monarchie um diese Elemente mit einander zu verbinden hat etwa seit einem Menschenalter aufgehört. Der reine Beamtenstaat war auf die Denfensive beschränkt und leistete den möglichsten Widerstand, einerseits gegen den Andrang zur Theilnahme am Staat, andererseits gegen die Bestrebungen des großen Grundbesitzes seine ältere Stellung wieder zu gewinnen. Durch diesen schon an sich schwierigen Zustand ging quer hindurch eine pensée immuable ständischer

Gliederung und einer neuen Stellung von Kirche und Staat, die mit der Geschichte unseres Landes nicht vereinbar sind, weil sie dem Wesen des heutigen Staats sowohl von der Seite der Steuer, wie von der Seite des Amtsorganismus widersprechen

Die Staatsregierung in dieser Lage hatte die schwache Form des englischen Cabinet, und daher auch dessen Schicksal: sie ließ sich drängen, zuerst langsam von den einflußreichen Klassen, bald nach der Seite des Besitzes, bald nach der Seite des Beamtenthums hin; dann aber rascher von den stürmischen Forderungen der Steuerzahler. Statt den Staat auf seinen vorhandenen gesunden Grundlagen durch das Selfgovernment des Kreises hindurch zur Reichsverfassung fortzubilden, ließ man sich Concessionen abdringen die immer das zunächst geforderte Recht zugestanden ohne die dazu gehörigen Pflichten. Es entstand dadurch die scheinbare Befriedigung aller Forderungen, und erst heute wird es sichtbar, daß eine Reihe von Institutionen entstanden ist, die in einem Staat neben einander keinen Platz haben, und daß wir in Gefahr stehen in der neuen Disharmonie die alten guten harmonischen Grundlagen einzubüßen. Wenn die Erfüllung der Staatspflichten ein halbes Jahrhundert hindurch keinen Vertreter (regierenden Staatsrath) gehabt hat, so trifft die Zersetzung grade immer den kostbarsten und bedeutungsvollsten Organismus: in England Parlament und Wahlkörper, bei uns das Beamtensystem, und innerhalb desselben wieder die tiefste Wurzel des Staats, das Heer. Wenn auf diesem Gebiet, auf dem zu allen Zeiten guter Wille und allseitige Neigung vorhanden war, die Forderungen des Staats an die Militärverfassung nicht aufrecht zu erhalten waren gegen die nächsten gesellschaftlichen Anschauungen des Beamtenstandes, so liegt darin nochmals ein Beweis für die Unzulänglichkeit einer Staatsregierung mit einem bloßen Ministerrath. Die getheilte Staatsarbeit hat hier neben einer musterhaften Technik eine unrichtige Behandlung der Standesverhältnisse herbeigeführt. Ueber das erste steht nur dem Militär ein Urtheil zu; über das zweite (über Amtsorganismus, Standes- und Rechtsverhältnisse) ist das Urtheil des Rechtskundigen wohl sicherer als das des Waffenkundigen.

Die englischen Zustände der Armee (Bd. I. §. 87—97) sind das warnendste Vorbild der Zersetzung durch Arbeitstheilung wo die festen zusammenhaltenden Institutionen fehlen: der Unterordnung des Heeres unter die gesellschaftlichen Vorstellungen. Die Mutiny Act legt die Existenz des stehenden Heeres von Jahr zu Jahr dem Parlament zu Füßen, reißt damit die Armeeverwaltung von dem festen Staatsorganismus los, stellt die Verwendung des Heeres, die Vergebung der werthvollen Stellen der zeitig herrschenden Partei zur Disposition. Innerhalb der Armee selbst aber hat man dem Offiziercorps überlassen sich seine Stellung gesellschaftlich, d. h. so behaglich einzurichten wie es einem englischen Gentleman zukommt. Die Regimentsorganisation reißt demgemäß Offiziercorps und Mannschaften durch eine unübersteigliche Kluft auseinander. Der Offizier kauft seine Stelle, der Gemeine läßt sich kaufen Der Hauptgesichtspunkt des Regiments ist daher die standesmäßige Tischgenossenschaft des Offiziercorps, dem die militärischen Ansprüche weichen müssen. Das Exerciren ist Geschäft des drill corporal. Lange Dienstzeit, Kasernirung des Militärs, völlige Absonderung vom Volk, damit der Soldat in mechanischer Gewöhnung nichts weiter als Soldat sei und nicht die erneute Anstrengung des Drillens verursache, sind die natürlichen Gesichtspunkte des so gestellten Regimentsoffiziers. Man nimmt

dabei Kenntniß von dem Zustand fremder Armeen, rühmt an der französischen, östreichischen bald diese bald jene bewährte Erfahrung, verschließt aber seine Augen hartnäckig dem einen und dem wichtigsten Umstand, daß dem langgedienten Unteroffizier das kleine Avancement bis zum Capitän nicht verschlossen werden darf, wenn eine Armee eine Einheit an Haupt und Gliedern werden und bleiben soll. Die festeste Einheit im Staat, die Compagnie, läßt sich nach dem Wesen des Amtsorganismus nicht genügend formiren, wo nicht die Gewöhnung des Routinedienstes und die höheren Eigenschaften des Oberoffiziers in einigen Stufen mit einander verbunden leben. Vom Standpunkt des Amtsorganismus ist die Hauptbasis des Offizierkorps der Kapitän, nicht sein Stellvertreter. Entschuldbar ist das Gegentheil in Kleinstaaten, wo die standesmäßigen Umgebungen des Hofes die Stellung des Offiziers in der geselligen Welt zur Hauptfrage, die Forderungen des Staats zur zweiten Frage machen: ganz anders liegt sie für die Verhältnisse einer großen Armee. In der Nichtanerkennung dieses Grundsatzes liegt eine Mißachtung des eigentlichen Soldatenberufs, die unbegreiflich wäre ohne jenen Hintergrund der gesellschaftlichen Anschauung, für welche die standesmäßige Reinheit des Offiziercorps, die Annehmlichkeit des *συμπόσιον* schwerer wiegt als die Forderung der Militärhierarchie. Der Subalternoffizier verliert dadurch den Sporn zur angestrengten Ausbildung, den er finden würde, wo er eine Anzahl von Jahren mit Veteranen des Routinedienstes als Kamerad zu wetteifern hat, er verliert die Möglichkeit eines schnelleren Avancements, weil unvermeidlich in der Pyramide der Militärämter eine viel zu breite Basis für das große Avancement entsteht. Das Offiziercorps wird überfüllt mit einer Ueberzahl junger Männer von Stande, die in den Jahren, in welchen sie zu dem schwereren Beruf des Compagniechefs und des Oberoffiziers sich vorbereiten müßten, schlaff und verdrossen zusehen, wenn der drill corporal Rekruten exercirt und mechanisch eine Kaserne revidiren, statt die solideren Eigenschaften und Erfahrungen für ihre Zukunft zu erwerben. Diese Absonderung des Offiziercorps von den Mannschaften rächt sich im Felde durch die Unbeholfenheit beider Theile mit einander zu leben und zu hausen; sie rächt sich im Frieden an dem ganzen System der Militärverwaltung. Grade durch die Ausschließung der alten Unteroffiziere von der Stellung des Compagnieoffiziers verliert sich der lebendige Zusammenhang, die Einheit des Technischen und Oekonomischen (parallel den Zersetzungen in der Civiladministration), in einen bequemen Formalismus, der für die schweren Anforderungen der späteren Zeit nicht ausreicht. Je sorgfältiger das Offiziercorps die Veteranen des Routinedienstes von seinem eignen Kreise ausschließt, desto mehr nimmt es selbst von ihrem Geschäftskreis an, und es durchdringt der Geist einer kleinlichen mechanischen büreaukratischen Verwaltung die höheren Kreise, die darüber stehen sollten. Am übelsten gerathen die zusammengesetzten Gebiete, Rechnungswesen, Medizinalwesen, Intendantur u. s. w., in denen es auf combinirte praktische Kenntnisse ankommt, welche die standesmäßig getheilte Staatsarbeit nicht hat (Bd. I. §. 89—95). Auch die Streitigkeiten über die englische Armeereform zeigen, daß man fortwährend die rein gesellschaftlichen Anschauungen und Interessen des Offiziers für die „militärischen" Gesichtspunkte hält.

Die preußische Militärverwaltung war sehr viel schwieriger geworden durch die zwiefache Unterlage unseres Militärsystems. Es liegt in der Natur der getheilten Staatsarbeit und der gesellschaftlichen Anschauung, daß

das Landwehrsystem dem reinen Militär immer bedenklich erscheinen muß, daß es in der That nicht für jede Waffe ausreicht, und daß es seine technischen Mängel nur durch verdoppelte Anstrengungen auf allen Seiten gut machen kann. Es konnte eben deshalb nur entstehen in einer Zeit, als die höchste geistige Anspannung der Nation Persönlichkeiten zur Geltung brachte, welche die Eigenschaften des Feldherrn und Staatsmannes vereinigten. Erst von diesem Standpunkt aus wichen die technischen Bedenken. Die allgemeine Wehrpflicht und die davon unzertrennbare Landwehr wurden die in Europa einzig dastehende Grundlage der Verfassung eines Großstaats. Ihre Hauptbedeutung ist, daß sie die Wurzel alles Uebels in Europa und alles Verderbnisses der Gegenwart trifft, weil sie den Anschauungen der erwerbenden Klassen, der Arbeitstheilung, dem Beamtenmonopol, der Zersetzung des Staats in eine Actiengesellschaft, den großen Gedanken der persönlichen Dienstpflicht des Volks siegreich gegenüberstellt; weil sie für die Gewöhnung des Volks an den Gehorsam in der Freiheit und zur Regelung der Standesverhältnisse ungefähr das bedeutet, was Gerichts- und Polizeiverwaltung für England ist.

Gewiß ist die Landwehr ein anomales Institut für denjenigen, der sich die Theilnahme am Staat einmal nicht anders zu denken vermag als in der Gestalt der Arbeitstheilung, als gesonderten Lebensberuf, als besoldetes Beamtenthum. Aber auch die Lage unseres Vaterlandes ist eine anomale: mit einfachen Finanzkräften eine doppelte Armee erhalten zu müssen, in der die Freudigkeit am Beruf, die persönliche Hingebung an die Erfüllung der höchsten Pflicht ihre Belohnung in sich und in der Ehre finden muß, die der Staat gewährt wo er keinen Jahressold gewähren kann. Die Landwehr beruht auf dem stets gleichen Bedürfniß eines Staats, der weder die Finanzkräfte noch die natürliche Befestigung der übrigen Großstaaten hat, und der diesen Mangel ersetzen muß dadurch, daß er eine unerschöpfliche Masse von militärisch geübten Mannschaften für den Festungsdienst und als schwere Infanterie aufzubieten, und in jedem Theil des langgestreckten Gebiets noch persönliche Resourcen zu finden vermag in den Tagen der Noth. Wäre eine Verbindung des bürgerlichen und des Soldatenberufs wirklich unmöglich, so wäre es gewiß, daß alle civilisirten Staaten Europas dem Untergang zueilen.

Beide Armeen erhielten damit eine von den stehenden Armeen der übrigen Großstaaten abweichende Aufgabe, bei der eine Analogie der bewährten Grundsätze anderer von der technischen Seite aus zutrifft, nur theilweise von der staatlichen und rechtlichen Seite aus.

Die stehende Armee erhielt die Aufgabe in möglichst kurzer Zeit die ganze Masse der wehrhaften Bevölkerung in den Waffen, in der Gewöhnung des Gehorsams und der Ordnung auszubilden. Dies alles mit Rücksicht auf Vorbildung, Anstelligkeit und guten Willen des Mannes auch in der intelligentesten und diensteifrigsten Bevölkerung in 1, 2 oder 3 Jahren zu ermöglichen, ist, verglichen mit anderen Armeen, als die doppelte Aufgabe zu bezeichnen. Keine Armee bedarf daher wohl im gleichen Maße junger Oberoffiziere und alter Unteroffiziere wie diese. Um beides zugleich zu haben giebt es kein anderes System als das der europäischen Großstaaten: das doppelte Offiziersystem innerhalb der Compagnie, welches dem Veteranen des Routinedienstes die Ehre des Offizierstandes unter leichteren Bedingungen gewährt, Männer von Stand und höherer Erziehung dagegen unter verdoppelten Anforderungen über diese

Klasse hinweg in die höheren Stellen befördert. Kein Finanzsystem kann sonst die hohen Gehalte beschaffen, um die Mittelstände zu veranlassen die Stellung eines Unteroffiziers einem bürgerlichen Beruf vorzuziehen. Wie in der ganzen Armee ergänzt die Ehre den Sold. Kein Finanzsystem kann ferner die Mittel beschaffen die jungen Oberoffiziere durch massenhafte Pensionirung zu gewinnen, sondern es giebt dafür keinen anderen Weg, als die unterste Basis des großen Avancements kleiner zu machen, die Zahl der Oberoffiziere mit Hülfe des Landwehrsystems zu verdreifachen. Daß eine Armee mit lauter jungen Subalternoffizieren und lauter Unteroffizieren deren ganzes Sein in der Sehnsucht nach Civilversorgung aufgeht, der einfachen Aufgabe einer östreichischen oder französischen Armee gewachsen sein sollte, hält man dort für unmöglich: daß sie der doppelten Aufgabe der unsrigen gewachsen sein sollte, ist unglaublich. Für die doppelten Anforderungen, die unser Staat an sein Offiziercorps machen muß, vermag er keine andere Vergeltung zu geben als die Ehre des Vortritts, die er gewährt, und schnelles Avancement, welches er mit dem doppelten Offiziersystem gewähren kann. Ist aber die Armee nicht im Stande die ganze wehrpflichtige Mannschaft auszubilden, wird ein erheblicher Theil ungeübter Mannschaften in die Landwehr geschoben, die nur für ausgebildete Soldaten bestimmt ist: so liegt der Mangel, der die Landwehr in Unordnung bringt, nicht in ihr, sondern in der Armee.

Nicht minder schwierig war die Gestaltung der zweiten Armee, der Landwehr. Sie durfte nur vollständig ausgebildete Mannschaften und militärisch gebildete Offiziere haben, um nicht zu einer englischen Miliz zu werden. Die möglichste Uebereinstimmung in Uniform und Exercierreglement war dabei viel wichtiger als die Sonderung von der Armee durch Abzeichen und Regimentsnummern, in denen das Wesen der Landwehr keineswegs liegt. Es bedurfte ferner wohl einer gesetzlichen Regelung der Abkömmlichkeitsklassen (S. 586), deren kein Landwehrsystem entbehren kann, weil bei erwachsenen selbständigen Männern mit Frau, Kindern und Haushalt die verschiedene Stellung des Hausstands die buchstäblich gleiche Pflicht zu einer sachlich ungleichen macht. Gewisse Hausstände gleichen ihre öffentliche Pflicht durch Steuer und Communaldienst aus, was auch in der Militärpflicht beachtet werden muß. Die gesetzlichen Klassen sind ebenso militärisch doch wohl nur vortheilhaft, um einen möglichst festen Bestand der zur Uebung regelmäßig berufenen Mannschaften zu behalten.

Das Offizierkorps für die Landwehr ergiebt sich aus dem heutigen Zustand unserer gesellschaftlichen Klassen. Der heutige große Grundbesitz kann nach Entwickelung der Agrikulturindustrie nicht mehr gewohnheitsmäßig die hohen Offizierstellen der Armee besetzen, da er gewohnheitsmäßig die Güter selbst bewirthschaftet. Wohl aber ist er im Stande in jüngeren Jahren die Offizierstellen der stehenden Armee als Durchgangsstufe zu benutzen, und in späteren Jahren als Landwehroffizier einen guten Theil seiner besten Kräfte fortwährend dem Staate zu widmen. Die Beförderung dieser Klasse in die hohen und höchsten Stellen der Landwehr hat für den Staat mehr als eine Bedeutung, vor Allem um die weiter fortschreitende Trennung von Besitz und Amt, die büreaukratische Zersetzung des Staats nicht noch weiter greifen zu lassen. Es ist die Klasse, welche durch gewohnheitsmäßige Neigung, Tüchtigkeit und ihr gesellschaftliches Verhältniß zur Landbevölkerung ein vorzügliches Offiziercorps zu stellen stets

vermochte und heute vermag. Es war dies die natürliche Ehrenstellung des großen Grundbesitzes, an welche seine natürliche Betheiligung an der Kreisverwaltung sich am leichtesten anschloß. Die Kreisverwaltung selbst gewann damit vortreffliche Elemente für ihre Militär- und Civilgeschäfte, die gesammten höheren Stände erhielten richtige Vorstellungen von dem Wesen der Stände und der Aristokratie. Wenn auch im langsameren Avancement (welches sich durch den nur periodischen Dienst rechtfertigt), so war doch durch die Ehre der Stellung des Oberoffiziers der Sporn gefunden, um auch in den ganz veränderten Verhältnissen der Volkswirthschaft die alte Liebe und die Tüchtigkeit für den militärischen Beruf in diesen Klassen kräftig und frisch zu erhalten, wobei der Staat mit Hülfe des zweiten Aufgebots sehr wohl in der Lage war auch mit der Ertheilung der höchsten Ehren sehr freigiebig zu verfahren, — viel freigiebiger, als unser Civilbeamtenstaat mit Titeln und Orden an solche Personen verfährt die nur um der Ehre willen dem Gemeinwesen dienen. Wer in formirte Armeekörper, wie Artillerie ꝛc. die kein Landwehrsystem zulassen, eintritt, muß sich natürlich den Anforderungen der Waffe fügen. Uebrigens würde sich das natürliche Verhältniß, daß der Grundherr mit Vorliebe in der Landwehr dient, der jüngere Sohn im stehenden Heer, wohl von selbst gefunden haben. Auch aus den studirten Klassen und aus den städtischen Honorationen würde sich unter Wahrung der nöthigen Ehrenrechte der Landwehr ganz sicher auch noch heute so viel Eifer, Beruf und Capacität entwickelt haben um einzele vorzügliche Oberoffiziere zu gewinnen, wenn auch die große Mehrzahl derselben mit Rücksicht auf andere Lebensberufe frühzeitiger zurücktreten wird. Immer liegt wie in der englischen gentry hier der natürliche Schwerpunkt in dem großen Grundbesitz, seiner Neigung und gewohnten Tüchtigkeit, die um so sicherer hervortritt, wenn man auch in den anderen Elementen der Gentry das respektirt was ihnen zukommt. Nimmt man noch hinzu, daß die Stellung eines Offiziers „auf Halbsold" mit den Standesverhältnissen der Landwehr wohl vereinbar ist, so ergab sich auch die für viele Landestheile nothwendige Ergänzung zu den höchsten, mittleren und vielfach auch den niederen Stellen der Landwehr, und zugleich die Erhaltung einer großen Zahl werthvoller Kräfte, die jetzt durch massenhafte Pensionirungen in dem Offiziercorps nutzlos verloren gehen. Das gewohnheitsmäßige Zusammenleben von Offizieren und Mannschaften, das Band der persönlichen Autorität und Bekanntschaft im bürgerlichen Leben ist der allein mögliche Ersatz der Landwehr für das persönliche Zusammenleben der stehenden Armee. Nur dadurch erhält die Landwehr die Offiziere die sie zu behandeln verstehen, weil sie standes- und gewohnheitsmäßig zu ihr gehören. Es werden dann auch häufigere Uebungen möglich, weil ein solches Offiziercorps die Lokalbedürfnisse und Gewohnheiten besser kennt, durch freundliches Entgegenkommen, Intelligenz und Liberalität seine Leute zu gewinnen weiß. Daß eine solche Landwehr, bestehend aus vollständig geübten Mannschaften, aus einem gedienten Offiziercorps, welches nach Stand und Lebensberuf zu diesen Mannschaften dauernd gehört, getragen von dem gewohnheitsmäßigen Eifer aller Klassen für den Heeresdienst, getragen von dem Sporn der Ehre und von dem Bewußtsein, daß diese Ehre der des besoldeten Beamtenthums ebenbürtig ist, — den Anforderungen namentlich einer schweren Infanterie nicht genügen sollte, ist kaum zu glauben. So groß heute die Ueberlegenheit von Kriegskunst und Kriegszucht über persönliche Hingebung und bloßen Opfer-

muth ist, so ist doch der Werth beider, wo sie zusammenstehen, noch heute unvermindert. Diese Wehrverfassung hat sich bewährt in der größten Zeit unseres Staats, unter unseren im großen Kampf bewährten Feldherren, sie hat eben deshalb die Gewöhnung, die Neigung und das Vertrauen des Volks für sich, welche durch die Berufung auf die rein militärischen Autoritäten der Gegenwart schwer zu erschüttern sein werden.

Um nun aber das Landwehrsystem zu erhalten bedarf es einer obersten Verwaltung derselben, die durch ihre Zusammensetzung geeignet ist, die Rechts- und Standesverhältnisse der Landwehr sicher zu stellen. Die Landwehr ist nach Entstehung, Wesen und Gesetz eine zweite Armee, kein Anhang des stehenden Heeres. Die allgemeine Wehrpflicht legt dem großen Grundbesitz, den studirten Klassen, den städtischen Honorationen, der ganzen Masse der selbständigen Mittelstände eine Zwangspflicht auf, welche neu, welche früher und anderswo unbekannt war und ist. Es bedarf daher einer Aufrechterhaltung der diesen Pflichten entsprechenden Rechte, nach Grundsätzen, welche Fragen des Standesrechts und des Amtsorganismus, also staatsrechtlicher Natur sind. Diese Rechte sind: die Beförderung zum Offizier die Weiterbeförderung innerhalb der Offiziergrade nach dem Urtheil der Vorgesetzten der eigenen Waffe, das Recht der Landwehr von ihren eigenen Offizieren commandirt zu werden, die Pairie für den der um der Ehre willen dem Staat dient, — die älteste Pairie in Deutschland, und unzertrennbar von jedem Wehrsystem. Es ist unvereinbar mit diesem Recht, wenn Offiziere eines anderen Heereskörpers der dazu bestimmt ist junge ungeübte Rekruten zu Soldaten auszubilden, herübertreten, um ausgebildete Soldaten, gereifte Männer, Personen höherer Stände die um der Ehre willen dienen in den gewohnten Formen der stehenden Armee zu kommandiren. Dies Verfahren hat denselben Erfolg wie das neue Selfgovernment in England. Die höheren und Mittelstände, wenn ihnen nicht die Stellung gewahrt wird, welche ihnen zukommt, ziehen sich zurück. Niemand kann mit Freuden Offizier oder Unteroffizier in solcher Stellung werden und bleiben, länger dienen als er muß, mehr thun als er muß. Trotz aller guten Gewohnheiten tritt an die Stelle des Eifers und der Liebe zum Beruf stiller Widerwille und Verdrossenheit; denn nirgends erträgt sich eine Verletzung der Standesrechte schwerer als im Militärdienst. Es ist daher aus inneren Gründen nothwendig, daß wenn eine Landwehr Jahrzehnte hindurch nur nach den gesellschaftlichen Vorstellungen der stehenden Armee verwaltet wird, zuletzt die Offiziere und die Unteroffiziere fehlen; und damit das was die Landwehr zur Landwehr macht. Auch die Armee würde schwer die nöthigen Offiziere finden, wenn man ihnen zumuthete ohne Gehalt zu dienen, sich von Offizieren eines anderen Truppenkörpers kommandiren zu lassen und als Subalternoffiziere in Ruhestand zu treten. Die rein militärische Verwaltung hat bei den allmäligen, stückweisen, von Jahr zu Jahr getroffenen Maßregeln anscheinend nicht bemerkt, daß sie die rechtliche Stellung der Klassen völlig verschoben hat, deren eifrige und freudige Theilnahme der Landwehr allein ihre Kriegstüchtigkeit geben kann.

Alle staatlichen Institutionen beruhen auf tief verschlungenen, sich gegenseitig bedingenden Rechtsverhältnissen, welche schwer zu würdigen sind, wenn sich die höchsten Klassen im Lande einer zusammenhängenden Beschäftigung mit den Staatsgeschäften entwöhnen. Die Landwehr ist so großartig gedacht und ihrer

Zeit so großartig verwirklicht, daß sie auch nur erhalten werden konnte durch die monarchische Institution, welche zusammenfaßt was die getheilte Staatsarbeit trennt, und welche die gesellschaftlichen Anschauungen des Beamten zu der unbefangenen sicheren staatlichen Anschauung erhebt, die darüber steht. Grade die Doppelseitigkeit des Instituts machte die normale Verfassung der Monarchie, den Staatsrath, für die Landwehr noch dringender nöthig als für jeden anderen Theil unseres Staatsorganismus. Wäre es wirklich unmöglich dem hohen Civilbeamtenthum das Verständniß der militärischen Seite der Verwaltung zu geben, so war es um so nothwendiger in dem hohen Militär das Verständniß der Standesverhältnisse, der rechtlichen und der Finanzseite des Heeres lebendig zu erhalten, und die Vereinigung des Feldherrn und Staatsmannes fortdauernd zu erhalten durch die Institutionen des Friedens. Mochte die Militärabtheilung des Staatsraths gleichmäßig aus höchsten Offizieren der Armee, der Landwehr und hohen der Verfassung und der Verwaltung des Landes kundigen Beamten oder auch anders zusammengesetzt sein: jedenfalls bedurfte es einer permanenten Staatsrathsabtheilung um die permanente Rücksicht der Militärverwaltung auf die Rechte der Wehrpflichtigen, den Organismus der Aemter und die Finanzen des Landes zu wahren, um feste Prinzipien über den Conflikt der Militär- und Civilgewalten festzustellen und zu erhalten, um die gemischten Gebiete, die Ordnung des Rechnungswesens, Medizinalwesen u. dgl. in die sichere Lage zu bringen. Die bloße Stellung eines Secretary of State ist dazu schon deshalb nicht ausreichend, da die gesellschaftliche Stellung und Anschauung des Armeeoffiziers und des Landwehroffiziers in standesmäßigem Widerspruch stehen, in dem schwierigsten Gegensatz den es im Staate giebt — dem Gegensatz des Ehrenamts und des besoldeten Amts — der sich nur rechtlich behandeln läßt, nicht rein militärisch oder administrativ.

Warum die Einsetzung eines Privy Council in Preußen unterblieb ist wiederholt erörtert. Die nächste Zeit war auch insofern ungünstig als die Arbeitstheilung der Civilverwaltung immer weiter schritt, die Vorstellung vom Beamtenmonopol sich noch mehr consolidirte. Kriegsministerium und Militär-Cabinet lösten sich sogar am vollständigsten vom festen Staatsorganismus ab, kaum in geringerem Maße wie durch die englische Mutiny Act. In diesem Auseinanderreißen des Staatsorganismus fand man nur zu gern den militärischen Charakter des Staats, in der Emancipation des Secretary of War den monarchischen Charakter der Regierung. Die Armee wurde zu einem Staat im Staat, der nur durch eine Personalunion verbunden war mit den Theilen des Staatsorganismus, welche das Recht der Steuerzahler und das Recht der Wehrpflichtigen bedeuten. Bei dem Mangel der festen Organisation der höchsten Staatsgeschäfte löse sich auch hier alles in unzusammenhängende Einzelvorträge auf; die schlichteste Forderung des Staats an die Armeeverwaltung konnte nur zu leicht als ein peinlicher Streit zwischen Civil- und Militärpersonen erscheinen, innerhalb dessen die höchsten Kreise in einer noch peinlicheren Lage waren, da sie in Folge der Entwöhnung von zusammenhängender Beschäftigung mit dem Staat in solchem Streit nur auf eine Seite gestellt waren.

Die nächste Folge war, daß bei der Friedensorganisation die Landwehr sehr bald (1820) ihre Inspektionsgenerale verlor und dem Divisionsverbande untergeordnet wurde. Schon damit war der Bruch im Wesen des Land-

wehrsystems (Instr. v. 16. Dez. 1816) ausgesprochen. Noch war es die Autorität bewährter Feldherren, die sie eine Zeitlang kümmerlich zu schützen vermochte. Als auch diese aufgehört, verlor die Landwehr endlich sogar ihre Brigadegenerale, und damit die letzten möglichen Vertreter ihres Wesens und Rechts in dem Kreise der Generalität überhaupt. In Generalität und Adjutantur und damit in der Berathung aller maßgebenden Kreise waren nur noch die standesmäßigen Gegner der Landwehr vertreten. Mit der Verstümmelung ihres Offizierkorps war nicht nur die Landwehr selbst schon zerrissen, sondern auch ihr weiteres Schicksal entschieden. Alle weiteren Erscheinungen sind nur noch die Bewegungen eines Uhrwerks nach gebrochener Feder. Den Generalen folgen die Regimentskommandeure, den Regimentskommandeuren die Bataillonskommandeure (die von der stehenden Armee nur zum Durchlauf ernannt wurden). Den Bataillonskommandeuren folgen die Compagniechefs, und lassen für die Gesammtheit des großen Grundbesitzes, der studirten Klassen und städtischen Honorationen noch die Stellen der Subalternoffiziere übrig für diejenigen welche die Würde des Offiziers als Ehrendienst beanspruchen, weil sie als Gemeine zu dienen die Pflicht haben. Daß in der ganzen Reihe der Maßregeln eine stetige Kränkung der stärksten ständischen und Ehrenrechte lag die in unserem Staate bestehen, scheint im Laufe der Verwaltung nicht bemerkt zu sein. Wie in der Civilverwaltung wird es dem besoldeten Beamtenthum immer schwerer noch irgend ein gleichberechtigtes Element neben sich zu dulden. Nachdem die Vermischung von Heer und Landwehr bis in die Compagnien durchgedrungen, die Vermischung des Offizierkorps bis zu dem Subalternoffizier und dem Unteroffizier fortgeschritten ist, bleibt nichts mehr übrig als die Züge zusammenzuschmelzen, die Landwehr-Infanterie zu einer Reserve ungefähr nach dem alten Krümpersystem zu machen, der gesammten Aristokratie des Landes die Stellung eines Reserve-Subalternoffiziers darin anzubieten, den gesammten höheren und Mittelständen des Landes, dafür, daß sie einzig in Europa den Dienst in Person leisten, eine neue in der Wehrverfassung einzige Standesstellung anzuweisen.

Die große Gefahr der Gestaltung der höchsten Landesregierung zu einem bloßen Secretary of State ist eben die, daß sie ebenso unmerklich wie unwiderstehlich dahin führt, Fragen als militärische Verwaltungsfragen zu behandeln die weder militärisch noch laufende Verwaltungsfragen sind, sondern untrennbar von den Standesrechten der Wehrpflichtigen, von dem Finanzorganismus, von den gesammten Rechtsgrundlagen unseres Landes, und die eben deshalb die wichtigsten staatsrechtlichen Fragen bilden welche in unserem Lande überhaupt zu entscheiden sind. Es scheint daß in der laufenden Verwaltung immer vollständiger die neue Wehrpflicht mit der alten Cantonpflicht verwechselt wurde. In der Landwehr dienen heißt unter seines Gleichen dienen, unter Offizieren seiner eigenen Waffe mit dem Anspruch auf Beförderung zum Offizier und Oberoffizier in seiner eigenen Waffe, nicht aber unter Offizieren, die durch Beruf, Lebensstellung, Stand nicht seine Offiziere sind. Wäre es auch rechtlich möglich, die alte Cantonpflicht, welche hier wieder aufzuleben droht, durch eine neue Gesetzgebung auf die gesammte gentry und die Mittelstände des Landes auszudehnen, so wolle man sich vergegenwärtigen die rechtliche Unnatur eines solchen Verhältnisses, die Stimmung und den Geist, welche eine solche Zumuthung unter den höheren Klassen verbreitet. Es bliebe also nichts übrig als das Stellvertretungssystem einzuführen, die Linienregimenter zu verdoppeln oder

vielmehr zu verdreifachen, da mit der Landwehr ersten Aufgebots auch das zweite seinen letzten schwachen Zusammenhang verliert und zur englischen Miliz wird. Um die gemeinen Klassen, die dann noch in Person dienen, nothdürftig auszubilden bedarf es des doppelten Offizierkorps und Pensionsetats, um vielleicht mit den anderthalbfachen Kosten nicht gar viel mehr zu schaffen als die halbe Armee deren die deutsche Großmacht bedarf; — und auch dann noch eine unvollkommene Armee; denn weder Silber noch Gold wird bei dem heutigen Zustand der Volkswirthschaft die nothwendigen Unteroffiziere für eine solche Armee finden.

So vollzieht sich in unvermeidlichem Kreislauf die Rückkehr zu dem System von 1806, dessen Mängel auch nur darauf beruhten, daß die militärischen Verwaltungsgrundsätze mit den Standesrechten, den Finanzzuständen und mit dem übrigen Staatsorganismus nicht übereinstimmten. Um sich zu überzeugen, wie unmerklich dabei gesellschaftliche Gesichtspunkte für militärische gehalten werden, wolle man folgende Probe versuchen. Man vergleiche die Anschauungen einer Commission die nur aus Armeeoffizieren besteht mit den nationalökonomischen Vorstellungen der Engländer und Franzosen über die preußische Landwehr (z. B. Benjamin Constant und Samuel Laing „Preußen der Beamtenstaat Cap. II.), man wird zur Ueberraschung finden, daß sie sich (nicht in den politischen wohl aber) in den „militärischen" Anschauungen decken und übereinstimmen. Es ist der einfache Gedanke der Arbeitstheilung, die fortschreitende Auseinanderreißung von Besitz und Amt im Staat, die heute noch etwas ganz Anderes bedeutet als ein Menschenalter früher, je mehr der große Grundbesitz sich von dem Offiziercorps abscheidet. Gewiß ist dies Ziel zu erreichen. Es ist das Ziel welches der volkswirthschaftliche Standpunkt der Zeit mit Freuden begrüßt. Es ist das System der regelrechten Arbeitstheilung, in dem der Soldat eben nur Soldat ist; das System, in welchem die besseren Klassen des Volks allerdings keine Störung in Erwerb und Genuß durch Militärpflicht mehr erfahren werden. Es ist die verwandte Geistesrichtung des neuen Englands, die nur bezahlte Soldaten haben will, weil die Landwehr allen bewährten Grundsätzen von Angebot und Nachfrage widerspricht und wirthschaftlich nutzbare Kräfte zu „unproduktiver" Arbeit zwingt. Unser Vaterland verzichtet aber damit auf das Einzige, wodurch es den Großmächten gewachsen ist: auf die freudige Betheiligung des ganzen Volks an der ersten Pflicht unseres Landes, auf die selbstthätige Theilnahme der besten Klassen im Ehrendienst des Staats, auf die geistige und sittliche Ueberlegenheit einer solchen Armee über andere Armeen, und endlich auf die eigentliche Grundlage einer deutschen Verfassung.

Die zerrüttete Landwehrcompagnie, in welcher Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften nicht mehr zusammengehören, ist das Abbild der Zerrüttung der einst gesunden harmonischen Grundlagen unseres ganzen Staatswesens. Von dem größten Gedanken des deutschen Großstaats, der Landwehr, ist nur noch zweierlei übrig: der gewissenhafte Wille des Königs die Landwehr zu erhalten, und der gute Wille des Volks in der Landwehr zu dienen. Alles Dazwischenliegende ist zerfahren und zerrissen in einer Weise, die man sich nur gewissenhaft zergliedern und genau vergleichen wolle mit der Zersetzung des neuen Selfgovernment in England, um sich zu überzeugen um welche Dinge es sich handelt. Zugleich gilt leider auch die Analogie, daß dieser Zustand in einen Zeitpunkt trifft, in dem das Land einer gefahrvollen Zukunft entgegengeht, — geschlossenen Staats-

körpern gegenüber stehend, die ihm als solche überlegen sind; in einer Zeit, wo die unvereinbaren Vorstellungen vom Beamtenmonopol, von der ständischen Gliederung und von der Arbeitstheilung sich so gegenüber stehen, daß aus diesem Parteistreit nur noch weitere Verbitterung, aber niemals ein positives Resultat, keine Verbesserung hervorgehen kann. Eine Lösung giebt es nur durch das verkörperte königliche Gewissen, den Staatsrath. Ohne ihn sieht sich der edelste, gewissenhafteste Monarch von stetig widersprechenden, gereizten Ansichten umgeben und berathen, welche den ganzen Unsegen der Regierungsform des letzten Menschenalters noch einmal in eine brennende Frage zusammendrängen.

An diesem Brennpunkt wird es vielleicht am sichtbarsten werden, daß die Form der höchsten Staatsgeschäfte der folgenreichste Irrthum der neuen preußischen Geschichte gewesen ist. Sie führt auch noch einmal die Gefahr des ancien régime herbei: die Zukunft zu opfern der Verlegenheit des Augenblicks. Weil die Landwehr ein Menschenalter lang nicht als solche verwaltet ist, weil sie in einem diplomatischen Kriege in einer innerlich unmöglichen Formirung augenblicklich sehr große Uebelstände gezeigt hat: soll deshalb die Grundverfassung des Landes über Bord geworfen werden? weil die geschmeidige Verwaltung nach den Regeln ihrer Kunst augenblicklich kein anderes Auskunftsmittel weiß? weil sich der unfruchtbare Zirkel einer Regierung durch Einzelvorträge und Commissionsgutachten einmal erschöpft hat? Mit Geldopfern ist es möglich dem Heer und der Landwehr für die nächste Gefahr die Schlagfertigkeit wieder zu geben. Vielleicht wird inzwischen die Erinnerung Gehör finden, daß die Landwehr keine bloß militärische Verwaltungsfrage, sondern unsere „Verfassung" ist, über die in der Monarchie Friedrichs des Großen nicht anders als in der monarchischen Form des Staatsraths verhandelt werden kann.

§. 134.

Die Herstellung des Gleichgewichts in der Verfassung.

Selfgovernment heißt Verwaltung der Kreise und Ortsgemeinden nach den Gesetzen des Landes durch Ehrenämter der höheren und Mittelstände mittels Communalgrundsteuern.

Dies Verhältniß, welches die Einheit des parlamentarischen Staats geschaffen hat, kann sie auch allein wieder herstellen. Nicht neue Künsteleien in der Repräsentation, nicht mechanische Mittel die Einflüsse im Unterhause so zu balanciren, daß die „Parlamentsmaschine" besser gehe: sondern Herstellung der persönlichen Pflichten im englischen Staat. Der sittliche Ernst, mit welchem die Vergangenheit diese Pflichten übernommen, hat die englische gentry erzogen, groß gemacht und erhalten. Es giebt kein Beispiel in der Geschichte, daß eine tüchtige Aristokratie in einem Menschenalter zu Grunde gegangen wäre. In der That ist die heutige Versunkenheit

der liberalen, die Schwäche der conservativen Partei keine Folge der Verderbniß der einzelen Elemente, sondern des Widerspruchs der Staatsformen mit ihren heutigen Unterlagen, — und diese hat wie in früheren Zeiten viel mehr das Parlament verdorben als die Masse der regierenden Klassen. Das gerechte Gefühl der Beschämung, welches die Nation empfinden wird bei dem Rückblick auf die Regierung der letzten Jahre, auf die demüthige Englands unwürdige Rolle gegenüber dem Ausland, wird hoffentlich die wohlthätige Folge haben den beschränkten Hochmuth der öffentlichen Meinung soweit umzustimmen, um an Stelle der mechanisch eingewöhnten Vorstellung welche die Regierung durch Parlamentsausschuß (cabinet) für die einzige echt englische Form einer freien Verfassung hält, die nachhaltigere Einsicht zu setzen, daß nicht dies ihr Wesen ist, sondern die solide Unterlage der Communalverfassung, die persönliche Dienstpflicht, welche der heutigen öffentlichen Meinung zum Trotz durch König, Oberhaus und gentry wiederhergestellt und erweitert werden müssen. Bis dies wieder geschehen ist, wolle England darauf verzichten seine Freiheit und seine Civilisation andern Völkern zuzutragen.

Ob aber wohl in England selbst Jemand glaubt, daß solche Ziele zu erreichen wären durch das Drängen der jetzigen Parteien um das Parlament und in dem Parlament? Durch die flatterhafte mit jeder Morgen- und jeder Abendzeitung wechselnde public opinion? Ob wohl Jemand glaubt, daß das ein Programm wäre, mit dem man vor freeholders und Pächter der Grafschaft treten könnte, oder gar vor die 10 L. Wähler der großen Städte, die ja nur ballot und Freihandel wollen, um sich die „Maschinerie" ihres Parlaments ebenso behaglich einzurichten wie die Maschinerie ihrer Armenverwaltung? Oder glaubt man durch weitere Discreditirung dem Hause der Gemeinen die Gewalten zu entreißen die es seit anderthalb Jahrhunderten übt? Gewiß nicht.

Wenn die Disharmonie dieser Verhältnisse unlösbar scheint: so ist weder die Disharmonie noch der Schein der Unlösbarkeit neu. Die Zustände des Mittelalters liegen uns zu fern, um ein klares Bild von den Schwierigkeiten einer Regierung unter Heinrich III. und Eduard I. zu gewinnen; noch weniger um die Vorstellungen der damaligen Zeitgenossen und ihre Rathlosigkeit zu ermessen, die heute in den Blättern der Times mit unwillkürlicher Beredtsamkeit sich jedem kund thut der durch ernstliche Bemühung um die alte englische Verfassung die Fähigkeit verloren hat drei sich widersprechende

powerful articles in einem Athem zu lesen. Auch im Mittelalter stand eine alte regierende Klasse gegenüber einer jungen Wahlversammlung der Steuerzahler: die Rechte der einen Klasse auf Mitregierung waren ebenso unleugbar wie die Ansprüche der anderen; denn der Staat bedurfte des Geldes der einen ebenso nothwendig wie der Kriegs- und Geschäftserfahrung der anderen. Unzweifelhaft waren die Commoners des 13. Jahrhunderts doch noch unerfahrener in den wirklichen Bedürfnissen eines großen Staats als die 10 L. Miether und Zeitungsleser des 19. Jahrhunderts. Unzweifelhaft waren ihre nächsten Wünsche, Vorstellungen, Anträge schwerer vereinbar mit den herkömmlichen Ansprüchen eines seigneur und Prälaten, wie public opinion mit Parlament. Und doch fand sich die rechte Regierung des Landes, welche die zwiespältigen Grundlagen und Vorstellungen zu vereinigen wußte in dem Privy Council des Königs. Das Königthum, die Quelle aller öffentlichen Gewalten, hat niemals sein Wesen glänzender bewährt als damals in der Ausgleichung des scheinbar Unvereinbaren in eine Harmonie der Rechte und Pflichten, aus welcher unter allen Stürmen die parlamentarische Freiheit mächtig und siegreich hervorging.

Dies Königthum besteht noch mit seinen unverjährten Rechten: Tout fuit in luy et vient de lui al commencement (Jahrb. 24 Edw. III.) Von ihm kam die Gewalt der Parlamente vor der Reformbill, nach der Reformbill. Ist das zersetzte Parlamentsregiment nicht im Stande die königlichen Pflichten in und außer dem Lande mit Würde und Stetigkeit zu erfüllen, so kehrt die Majestät des Staats zurück an ihre Quelle. Der Tag, an welchem dies geschehen muß, ist gekommen, sobald die Gefahr des Landes dem nicht zeitunglesenden England vor Augen stehen wird: bei der nächsten großen gesellschaftlichen oder bei der nächsten großen politischen Calamität, bei einer drohenden Invasion, beim Ausbruch des großen Kampfs um den Orient, bei einer durch den Unverstand der Parteiregierung herbeigeführten Krisis in Ostindien, oder wenn etwa das Unterhaus Ballot oder Aufhebung der Primogenitur beschließen sollte. Wer wollte diesen Tag berechnen oder dem englischen Volke eine Beschleunigung dieses Ausgangs herbeiwünschen? Eine andere Frage aber ist es, ob es mit der königlichen Pflicht vereinbar, unthätig zusehend den Staat diesem Ziel entgegentreiben zu lassen.

Es bedarf zur Lösung der Frage keiner neuen Erfindung keiner rettenden That, sondern nur eines Acts des königlichen Gewissens: der Geltendmachung des unverjährten Grundsatzes, daß

das Privy Council von der Königin ernannt wird, folgerecht auch der mit den Hauptgeschäften des königlichen Rath betraute Ausschuß. Die Königin wolle nicht länger mit den Parteiagenten (Undertakers) der heutigen Parlamentsfraktionen verhandeln, sondern in formellster Weise ihren Geheimrath berufen, um ihr Königliches Belieben kund zu thun. Dies Privy Council besitzt alle formellen Gewalten einer Regierung auch im Widerspruch mit der augenblicklichen Majorität des Parlaments. Es handelt sich also um Wiederherstellung des Ernennungsrechts, oder vielmehr nur um die Ausübung dieses Rechts, nachdem es länger als 100 Jahre durch stillschweigende Nachgiebigkeit gegen das Unterhaus fast zur Form geworden.

Ein Act des königlichen Gewissens unterliegt keiner Deutung oder Debatte, höchstens einer Vermuthung über die Gründe der bisherigen sicherlich weisen Zurückhaltung. Es ist bei diesem Act nicht bloß die public opinion im Spiel, sondern eine traditionelle, man möchte fast sagen mechanische Vorstellung in der regierenden Klasse selbst, die das Schaukelsystem des Cabinet durch die Gewöhnung mehrer Generationen für das Wesen der Verfassung hält, und durch die unermüdliche Bewunderung des Continents in diesem Glauben bestärkt wird. Wo die Elemente des Staats und der Grafschaft so festgeschichtet übereinanderliegen wie in dem England des 18. Jahrhunderts, da läßt man sich gern die selbstverständlichen Verhältnisse in Blackstone'scher Weise zum tausendsten Male mit denselben Worten erzählen. Diese selbstverständliche, schematische Auffassung war einst die Quelle eines sehr sicheren Rechtsbewußtseins, großer Charaktereigenschaften der gentry und des ganzen Volks: im neunzehnten Jahrhundert ist sie die Quelle einer gewissen Unbeholfenheit, eines Mangels geistiger Elasticität auch bei bedeutenden Männern, seitdem der Boden unter der regierenden Klasse zittert und weicht, weil alle Unterlagen geändert sind. Grade dann klammert sich das Bewußtsein um so ängstlicher an die traditionelle Form an. Diesen mit der public opinion heute noch verwachsenen Anschauungen gegenüber, mochte es weise sein auch den Schein des Eigenwillens zu vermeiden wo man in seinem Recht ist, und abzuwarten bis der innere Widerspruch und die Rathlosigkeit der Parteiministerien noch ein Stadium weiter rückt.

Allein die bisherige Lage der Verhältnisse hat sich geändert durch die Unterdrückung der ostindischen Compagnie und die Verbindung der Regierung des ostindischen Reichs mit der Parteiregierung. Es muß auch dem blödesten Auge sichtbar werden, daß diese

Verbindung innerlich unmöglich, daß die Parteiministerien des Unterhauses das Reich von 170 Millionen zu regieren weder die Fähigkeit noch das Recht haben. Die englische Gentry hat weder durch die getreue Verwaltung des Friedensrichteramts noch durch die pünktliche Bezahlung der Armensteuer irgend einen Anspruch darauf erworben das Reich zu regieren welches von der ostindischen Compagnie in trust of the crown besessen war. Auch der Finanzpunkt ändert darin nichts. Die Regierung Ostindiens ist kein Object, welches für einige Millionen L. Vorschüsse verpfändet oder erworben werden könnte. Wäre es das, so wäre der Parlamentsschluß doppelt im Unrecht, indem er die Actiengesellschaft ihres wohlerworbenen Eigenthums beraubt. Die Regierung eines solchen Reichs unter den überwältigenden Schwierigkeiten seiner jetzigen Lage den Händen verkommener Parlamentsparteien, ihrer Intriguanten und Protegés, anzuvertrauen ist wohl die Wendung, welche die zukünftige Pflicht des Königthums in eine gegenwärtige Pflicht verwandelt.

Den Erfolg des Schrittes darf man wagen nach der Geschichte, nach der Verfassung des Landes, nach der Zergliederung ihrer einzelen Unterlagen vorherzusagen. Trotz der sicherlich stärksten Ausbrüche des Faktionsgeistes werden nicht bloß die regierten Klassen, sondern auch die regierenden sich fügen, wenn die Königin von ihrem Besitzthum Besitz nimmt. Denn Niemand fühlt besser als jene, Niemand weiß besser als diese, daß die königliche Prärogative das einzig Sichere, Feste, Unantastbare in dem rathlos gewordenen England ist. Die Drohung mit der Steuerverweigerung werden die conservativen und liberalen Parteihäupter wohl unter sich abmachen in der Weise der römischen Augurn.

Was die Geltendmachung der Prärogative bedeutet, ergiebt sich aus dem Amtsorganismus (Bd. I. dieser Schrift). Sie bedeutet zunächst die Zurückweisung des Secretary of State in seine verfassungsmäßige Stellung als Keeper of the Signet, die er so gänzlich vergessen hat, daß grade die büreaukratischen auf den Namen der Königin jährlich erweiterten Gewalten des alten Kabinetssekretärs die unmittelbarste Beute für die Unterhausparteien geworden sind. Das Foreign Office gewinnt dadurch die Haltung wieder, vermöge deren die wirklichen und dauernden Interessen des Landes im Orient und Occident wieder zur Geltung kommen, und England als Großmacht wieder mit vollem gegenseitigen Vertrauen Verträge zur gemeinsamen Action mit seinen natürlichen Verbündeten abschließen

kann. Für den Secretary for War bedeutet sie die Herstellung einer Achtung gebietenden Kriegsmacht und planmäßige Landesbefestigung. Für den Colonialsekretär eine Colonialverwaltung durch Gouverneure, nicht durch die verlorenen Söhne des Cabinet. Für den Staatssekretär des Innern die Einhegung der alljährlich erweiterten Polizei- und Administrativ-Gewalten in dem neuen Präfektensystem. Für die Chancery bedeutet sie einen Lord-Kanzler, der nicht bloß öffentliche Meinung, sondern auch Billigkeit versteht. Für das ganze britische Reich bedeutet sie, daß der Staat sich wieder aufgerichtet gegen die Gesellschaft.

Die mannigfaltigen Analogien zwischen dem heutigen Zustand der Parlamentsregierung und der Presse mit den französischen Zuständen, wie sie dem 2. Dezember vorangingen, dies fortschreitende Discreditiren der Parteien und Personen, kann mancherlei schadenfrohe Vergleichungen hervorrufen, die dennoch unbegründet sind. Es handelt sich in England nicht um tumultuarische Ueberwältigung der Gesellschaft durch den Staat, sondern um einfache buchstäbliche Ausübung uralter unverjährter Rechte der legitimen Königin; nicht um Herabsetzung der Wahlversammlung zu einem Scheinwillen, sondern um Herstellung der echten Verfassung durch Zurückführung des Unterhauses auf die Schranken einer Wahlversammlung. Das Unterhaus wird dabei im Verlauf wohl Manches von dem Gebiet der heutigen Privatbills einbüßen, der consolidirte Fonds wird einen größeren Umfang gewinnen, der Pseudo-Begriff der Verantwortlichkeit der Minister dem ächten Begriff der rechtlichen Verantwortlichkeit wieder Platz machen. Uebrigens handelt es sich nicht darum in England Gesetze zu geben und neue Steuern zu bewilligen ohne Parlament, nicht darum das Land durch Präfecten zu regieren, sondern vielmehr eine weitere Verunstaltung des Selfgovernment durch Präfekten zu hemmen. England hat in seinem Communalgrundsteuersystem den festen materiellen Halt, in dem Friedensrichteramt, in den Gewöhnungen und Tugenden seiner Gentry den festen ideellen Halt gegen den Absolutismus des besoldeten Beamtenthums — heute doppelt so stark wie in dem Kampf gegen die Stuarts. Das legitime Königthum hat in seiner hohen natürlichen Stellung ohnehin keine Parteilichkeit für eine Verwaltung durch bezahlte Beamte (viel weniger als die boards of guardians). Es kann bei der Wahl seiner Diener nur auf Personen Bedacht nehmen, die in Sinn- und Denkungsweise der regierenden Klasse angehören. Es kann überhaupt keine anderen Wege einschlagen als die durch die Reformbill und die

sociale Gesetzgebung des letzten Menschenalters bestimmt bezeichneten. Es kann aber Eines, was das königslose Parlament nicht vermag: es kann die Harmonie und Einheit des Staats, der Commune, der Stände wieder herstellen, es kann der Heeresmacht die Stetigkeit geben ohne welche keine Reform möglich ist, es kann die Marine und die Miliz wieder herstellen, es kann der ostindischen Verwaltung die Leiter geben die damit umzugehen wissen, und der auswärtigen Politik des Landes die feste nothwendige Richtung.

Insofern paßt keine Vergleichung mit Frankreich. Nur in einem Punkt trifft vielleicht eine Aehnlichkeit zu: nämlich darin, daß der Ausgang welcher der heutigen öffentlichen Meinung völlig unglaublich erscheint der wirkliche sein wird; und zwar um deshalb, weil es nur die verworrenen Anschauungen gesellschaftlicher Gruppen sind, welche augenblicklich die öffentliche Meinung in der Presse bilden, während im Staat die Elemente den Ausschlag geben, die darin nicht zum sicheren Ausdruck kommen: ich meine das starke Gefühl des englischen Volks für sein öffentliches Recht, seine Ehre und die Interessen seines Landes, welches in dem ernsten Wendepunkt auflebt. Die Unmöglichkeit einer Regierung mit dem Privy Council gegen die Majorität des Unterhauses lag früher nur in der Weise, wie Ober-, Unterhaus und Wahlkörper zusammengehörten, in der Stellung einer regierenden Klasse, welche sicher und gleichmäßig Mittelstände und arbeitende Klassen regierte, und in ihren beiden Parteien über das Wesentliche der Verfassung und Verwaltung einig war. Darauf beruhte die „Omnipotenz" des Parlaments. Heute sind alle diese Grundlagen verändert; an Stelle der Verfassungs- und Verwaltungspartei (Whigs und Tories) stehen nur noch ämterbesetzende Parteien, von gesellschaftlichen Interessen durchwachsen und entnervt.

Das persönliche Eintreten der Königin ist der Staat, welcher der zerfahrenen Gesellschaft gegenüber tritt, und die Frontstellung aller Parteien ändert. Das Eintreten der Königin bedeutet, daß es sich nicht mehr um Korn und Baumwolle handelt, sondern um den Staat: Honi soit qui mal y pense. Die erblichen Räthe der Krone treten aus einem beinahe mythologischen in ihr wirkliches Verhältniß zur Königin. Es ist ihnen die Wahl gestellt, ob sie Aemter und Würden lieber aus der Hand der Königin, oder aus der Hand intriguirender Fractionen annehmen wollen. Die ganze politisch bedeutende Gentry tritt ebenso in die Alternative: Würden und Aemter anzunehmen entweder aus der Hand der Königin, oder

von der wechselnden Gunst des Krämers und Pächters. Eine Aristokratie pflegt, so gestellt, ihre Wahl zu treffen. Die weiteren Mächte folgen nach; denn Korn und Baumwolle fügen sich leichter als Rechtsüberzeugungen. Alle staatlichen Anschauungen und Elemente, die nur ruhten so lange das Königthum ruhte, treten wiederum in ihr altes Verhältniß und in ihr altes Recht. Sobald daher die erste convulsivische Bewegung dem Bewußtsein der vollendeten Thatsache weicht, ändert sich die Situation. Adel und landed gentry werden vielleicht zu ihrer Ueberraschung sehen, daß nichts weiter geschehen ist als das Ernennungsrecht wieder an seine Stelle zu rücken und das Prinzip herzustellen auf dem die ganze Geschichte und Geltung der regierenden Klasse beruht. Die Kapitalmacht wird einsehen, daß die große fesselose Entwickelung von Handel und Gewerbe eben nur möglich ist, wo die gesellschaftlichen Klassen durch einen starken stetigen Organismus verbunden sind; die Dissenters einsehen, daß nur unter gleicher Voraussetzung eine entfesselte geistige Freiheit möglich ist. Die arbeitenden Klassen aber werden die Wiederkehr ihres natürlichen Schutzherrn durch ganz England, Wales, Schottland und Irland mit Jubel begrüßen. Dies alles sind Momente, welche bei künftigen Parlamentswahlen zunächst entscheiden, und Korn und Baumwolle vorläufig zurückdrängen, bis erst der Staat sein Recht wieder gewonnen hat.

Mit dem Eintreten des Königthums ist daher auch der ganze Knäuel der heutigen Parlamentsfractionen zerrissen. Die beiden alten Parteien treten in ihre ursprüngliche Stellung zurück. Die Verwaltungspartei zu ihrem Grundgedanken Church and state, und zu dem Grundprinzip des Ernennungsrechts, welches bisher nur überwuchert war von gesellschaftlichen Interessen (protection). Sie hat nur die beiden Worte umzustellen; denn die Kirche von England kann nicht mehr herrschende politische Macht eines Landes sein dessen größere Bevölkerung ihr nicht angehört, wohl aber bedarf sie eines festen Schutzes in ihrer corporativen Selbständigkeit und in ihrem Besitz, der zur Stellung der regierenden Klasse gehört. Das System der Whigs hat noch immer dasselbe Ziel: die Vertretung des Rechts der Steuerzahler, daher in weiterer Zukunft allerdings noch einmal eine Reformbill. Nicht aber ein mechanisches Erweiterungssystem, bei welchem jede Partei der anderen eine Anzahl Stimmen abzugewinnen hofft: sondern erst eine lebendige Kirchspielsverfassung, die zwangsweise Gewöhnung der Mittelstände an Selbstregierung. Und wenn dadurch der Kreisverband wieder eine communa geworden:

dann die Vertretung der neugeborenen Commune in dem House of Commoners.

Auch die alten Schlagworte der Parteien haben noch heute ihren guten Sinn. Noch heute bedarf es der resistance gegen den Hof zur Erhaltung der bedrohten Verfassung, einer resistance gegen den Hof der öffentlichen Meinung, der nicht minder verderbt ist als der Hof der Stuarts.

Wenn dann später die friedensrichterliche Gentry neue Elemente der Commune wird neben sich dulden müssen; wenn auch das Oberhaus durch das Privy Council neue Elemente des professionellen Beamtenthums wird in sich aufnehmen müssen, so ist das nur dem geschichtlichen Gange der englischen Verfassung entsprechend. Bei dem Kampf um *Principien*, der dann wieder an die Stelle tritt, wo heute der Kampf um Interessen steht, werden alle historischen Elemente der englischen Verfassung wieder auftauchen, die eine Zeit lang durch die Omnipotenz des Unterhauses überwachsen waren. Im leidenschaftlichen Kampf der Parteien und in den Ministeranklagen wird auch die Jurisprudenz über Blackstone zurück die wirklichen Urkunden der englischen Verfassung wieder finden, und in der Geschichte dieser Vergangenheit den sichern Leitstern für die Zukunft. Wenn in England die Geschichte wieder durch den Staat schreitet, wird auch der Staat wieder durch die Geschichte schreiten. Es bedarf dazu aber eines persönlichen, seiner That bewußten Willens, eines „Ich will".

Ich erinnere nochmals an den Zersetzungsprozeß, durch welchen in Preußen 3 Körper entstanden sind, die in **einem** Staat neben einander keinen Platz haben. An erster Stelle ein Ministerrath (Cabinet, Secretary of State) mit absoluten Beamtengewalten, die Stellung eines höchsten Gerichtshofes vereinigend mit einer Patronage über alles was Einfluß, Macht und Werth in diesem Lande hat: daher um so unwiderstehlicher ausgesetzt jedem gesellschaftlichen Druck und Parteiandrang. An zweiter Stelle ein ständischer Körper, gebildet wie im ancien régime um Klassen zu vertreten, die vor Jahrhunderten die öffentlichen Lasten trugen und die Verwaltung des Landes führten, mit der heutigen Ordnung des öffentlichen und Privatrechts in keinem Zusammenhang stehen, aber ein vollgültiges Veto gegen jeden Gesetzgebungs- und Besteuerungs-Akt des Staats haben sollen. An dritter Stelle eine gewählte Körperschaft nach dem reinen System einer Aktiengesellschaft der Steuerzahler, ohne Zusammenhang mit der Kreis- und Communalverfassung, aber mit der gewaltigen, heute unwiderstehlichen Macht zweier Negationen hinter sich: die volle Abneigung der Steuerzahler gegen den absoluten Beamtenstaat und gegen die Ansprüche der ständischen Gliederung zugleich repräsentirend. Diese widerspruchsvolle Trias wird für jetzt zusammengehalten durch die ungemessene Kraft des Königthums einerseits, durch den guten Sinn und die gute Gewöhnung des Volks anderer-

seits. Vergeblich aber ist die Hoffnung, daß aus dem „Aufeinanderplatzen dieser Geister," welches jugendliche Unerfahrenheit einst als den Beginn des öffentlichen Lebens in Deutschland begrüßte, die organisirende und vereinigende Gesetzgebung hervorgehen sollte, deren unser Staat bedarf. Majoritäten werden sich bilden in jeder Körperschaft in bestimmter Richtung: aber nicht solche Majoritäten, die unter sich zu einem stetigen, übereinstimmendem Handeln jemals kommen können. Woher soll in dem System der Aktiengesellschaften das starke Bewußtsein der persönlichen Dienstpflicht im Staat kommen? Woher in einem altständischen Körper das Bewußtsein der öffentlichen Pflichten überhaupt? Woher in einem Ministerrath, der nur von dem professionellen Militär- und Civilbeamtenthum berathen ist, das thatkräftige Bewußtsein, daß es sich in der künftigen inneren Landesorganisation nicht um eine Concession an den Zeitgeist, sondern um die absoluteste Forderung des heutigen Staats handelt? Der beste Wille dazu, der in allen 3 Körperschaften vorkommen mag, ist individuelle Ansicht des Einzelen, nicht Ausdruck des Organismus den er vertritt, daher ohne Thatkraft. Trotz des besten Willens zum Frieden und gutem Einvernehmen wird das innere Mißtrauen der großen Staatskörper gegen einander immer stärker sein als das Vertrauen auf das was durch eine entente cordiale zu schaffen wäre. Schon aus diesem Grunde können organische Gesetze von solcher Bedeutung wie die Kreisverfassung weder von dem einen noch von dem andern ausgehen. Auch in der vollendetsten Gestalt des Parlamentarismus gilt ein solches Verfahren nicht für schicklich. Für Reformgesetze von solcher Tragweite wird eine königliche Immediatcommission ernannt, Commission of Inquiry, mit den nöthigen Gewalten zur Einsicht in die öffentlichen Archive, zu eidlichen Verhören, mit den nöthigen Zwangsgewalten gegen Behörden, Beamte, Privatpersonen. Es ist das wohl nothwendig um schon in der Form auszudrücken, daß ein solches Beginnen nicht die Maßregel einer „zeitigen" Verwaltung, Partei oder Vorstellung ist, und daß in der Zusammensetzung die gewohnten Vorstellungen von parlamentarischen Fraktionswahlen keine Anwendung finden sollen. Um aber den Kern einer solchen Commission zu bilden fehlt das Personal, so lange ein Staatsrath fehlt.

Allein auch eine Immediatcommission könnte kaum mehr als ein schätzbares Material liefern für eine nie zu Stande kommende oder durch widersprechende Amendements zerrissene Gesetzgebung, wenn nicht gleichzeitig die 3 großen Staatskörper selbst wieder in einen Zusammenhang unter sich und mit dem Rechtszustand des Landes kommen. Um diese Einheit zu gewinnen müßten alle 3 Körperschaften etwas von dem abgeben was für das menschliche Gemüth nun einmal den meisten Reiz hat: das stille und das laute Widerstreben dagegen wird daher wie in England auf allen Seiten wohl ungefähr gleich stark sein. Wie in England, so ist in Deutschland nicht ein Schritt vorwärts mehr möglich ohne das unmittelbare Eintreten des königlichen Willens. Die Wahrheit zur Geltung zu bringen, daß nachdem so lange nur daran gedacht ist gesellschaftliche Vorstellungen, Einflüsse, Ansprüche, Stände, Rechte zu repräsentiren, nach einem halben Jahrhundert endlich die Zeit da ist die Erfüllung der persönlichen Staatspflichten wieder zu repräsentiren, zu inkorporiren und zu befestigen in der Gestalt die ihr zukommt, — das vermag nur ein Akt des königlichen Gewissens. Seine Verkörperung ist der Staatsrath, nicht der schwache Staatsrath von 1817, nicht der spätere Staatsrath in partibus,

sondern der alte regierende Staatsrath, das historische Privy Council, das historische Conseil du Roi, welches immer hauptsächlich durch gesellschaftliche Einflüsse auf den Staat in Unordnung gerathen ist. Es ist der Staatsrath, von welchem das Staatsministerium nur ein Theil, die vornehmste dirigirende Abtheilung für laufende Verwaltung und Patronage ist. Das Haupt der Staatsverwaltung ist in der historischen Verfassung der Monarchie der Präsident des Staatsraths als Stellvertreter des Königs. Die Form eines Ministerpräsidenten ist ebenso wie die der Unterstaatssekretäre und manche andere Formation erst aus der Verstümmlung des Staatsraths in ein Cabinet und aus dem Unfug der Partei-Regierungen hervorgegangen. Der Entschluß zu diesem Schritt bedeutet heute in Deutschland dasselbe wie in England.

I. Die Bildung eines Staatsraths ist zunächst schon nothwendig zur besseren Vorberathung wichtiger, d. h. aller organischen Gesetze, für die ein Ministerrath mit dem unfruchtbaren Kreislauf seiner geheimen Cabinetsvorträge und getheilten Dezernate ungefähr ebenso geeignet ist wie ein diplomatischer Congreß zur Feststellung von Staatsgrundgesetzen. Für organische Gesetze hatte das historische Privy Council in den besten Zeiten auch die Schlußredaktion. Was dabei an Zeit verloren wird in der Vorberathung, wird reichlich gewonnen in der Abkürzung der Hauptberathung. Was die parlamentarischen Körper bestimmen soll die vorgelegten Gesetze nicht durch endlose Amendements zu zerreißen, ist die permanente Autorität und das Vertrauen auf einen Staatsrath, nicht das besondere „Vertrauen" auf die „zeitige" Verwaltung Seiner Majestät. Der Staatsrath ist ebenso nothwendig zur Festhaltung des Organismus der Aemter, der Militär- wie der Civilämter, bei dem es auf militärisch-administrative Erfahrung, Recht der Wehrpflichtigen, Finanzen und zahlreiches Andere gleichzeitig ankommt. Er ist nothwendig zur Feststellung und Festhaltung stetiger Maximen für die Conflikte im Amtsorganismus, bei uns vor Allem zwischen dem Militär- und Civilorganismus des Staats, zur Erhaltung der Landwehr, zur Erzwingung der nothwendigen Rücksichten in der Verwaltung des Innern und der Finanzen auf das Militärsystem ebenso wie umgekehrt. Der Staatsrath ist nothwendig als höchster Gerichtshof für das öffentliche Recht und die sogenannten Competenzconflikte. Er bedarf weiter einer permanenten Militärabtheilung, geistlichen Abtheilung (Oberkirchenrath und katholisch-geistliches Departement), einer Abtheilung des Innern, und der übrigen Abtheilungen die sich aus der historischen Verfassung der Monarchie und dem heutigen Organismus des Staats mit unzweideutiger Nothwendigkeit ergeben.

Ebenso ist das Personal des Staatsraths schon gegeben durch den wirklichen Staat. Die Elemente welche gewohnheitsmäßig den Staat im Einzelen regieren finden sich von selbst zusammen, so wie man in erster Stelle an die Staatspflichten denkt. Sie ordnen sich auch von selbst nach den Bedürfnissen und darum nach den Gewohnheiten und Rechtsvorstellungen des Landes. Es gehört daher in den Staatsrath in erster Stelle das hohe Militärbeamtenthum, welches eben dadurch, durch die gewohnheitsmäßige Beschäftigung mit den höchsten Staatsangelegenheiten in Gemeinschaft mit Civilbeamten die nothwendige Kenntniß von der Verfassung des Landes, von dem Organismus der Staatsämter, die Geschäftskunde des höheren Staatsdienstes gewinnt und lebendig bewahrt. Die dazu geeigneten Persönlichkeiten haben sich in Armeen auf ihrer deutschen Bildungsstufe immer gefunden und finden sich auch heute. Der Staat

ist persönliche Einheit, und sollte daher die Zerrissenheit der gesellschaftlichen Vorstellungen grade hier an erster Stelle bekämpfen. Die Armee ist nicht bestimmt den König gegen die Verfassung zu schützen, keine Staatsrettung in Reserve: sondern sie ist das erste, das kostbarste, das festeste, alle übrigen Elemente des Staatskörpers durchdringende Glied unserer Verfassung selbst. Erst damit tritt die Armee in die Verfassung, erst damit ist die stetige Rücksicht aller Gesetzentwürfe und Regulative auf die Militärverfassung gesichert, und umgekehrt ist für den ganzen Kreis der höchsten Staatsgeschäfte die Mitwirkung des praktischen Verstandes, der Intelligenz, der guten Gewohnheiten des hohen Militärs in festen stetigen Formen gesichert, wozu die persönlichen Vorträge der Adjutantur nicht ausreichen. Auch die schroffe Einseitigkeit der Anschauungen und des Charakters, deren letzter Grund in der Liebe und dem Eifer zum Beruf liegt, hat hier in der Ausgleichung mit anderen Elementen ihren hohen, unschätzbaren Werth; während in den geschmeidigen Formen einer Verwaltung durch Cabinet nur biegsame und vermittelnde Naturen Platz haben.

Es gehört in den Staatsrath an zweiter Stelle das hohe Civilbeamtenthum einschließlich der Gerichtshöfe. Weder der historische Staatsrath noch das englische Privy Council kann einen Zweifel über die Formation lassen. Die Elemente welche die persönliche Pflicht des Regierens im Einzelen erfüllen, müssen auch da stehen wo der Staat im Ganzen regiert wird. Außer den Ministern und Ministerialdirektoren, den Oberpräsidenten, den ausgezeichneten Spitzen der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden gehört dazu eine Anzahl von Räthen des höchsten Gerichtshofs, eine Anzahl Ministerialräthe höherer (eben durch den Staatsrath selbständigerer) Klasse, eine Anzahl von praktischen Spezialcapacitäten in selbständigerer Stellung als Staatsräthe κατ' ἐξοχήν. Wenn der gewohnheitsmäßigen Beschäftigung mit der Civilverwaltung des Landes ihre Stelle in dem permanenten Rath der Krone gebührt, so kann es auch wohl nicht zweifelhaft sein, daß der Gesichtspunkt der Auswahl nur praktische Tüchtigkeit, Erfahrung, sichere Anschauung von der Behandlung der Staatsgeschäfte sein kann. Ich wiederhole dabei: auch die schroffe Einseitigkeit der Anschauungen und des Charakters, deren letzter Grund in der Liebe und dem Eifer zum Beruf liegt, hat hier in der Ausgleichung mit anderen Elementen ihren hohen, unschätzbaren Werth; während in den geschmeidigen Formen einer Verwaltung durch Cabinet nur biegsame und vermittelnde Naturen Platz haben.

Seltsamer Weise pflegt dabei das Bedenken erhoben zu werden, ob diese Elemente auch die nöthige Unabhängigkeit hätten. Es liegt dabei im Hintergrund die gesellschaftliche Vorstellung als ob die Unabhängigkeit nur bei dem besitzenden Privatmann zu finden sei. Die wahre Unabhängigkeit des Charakters, auf welche es hier ankommt, bildet sich durch die gewohnheitsmäßige Beschäftigung mit den ernsten und schweren Aufgaben des Staats, durch das Zusammenleben und Zusammenwirken mit denen die ein Gleiches thun, und eben deshalb hat der Staatsrath, so lange er bestand, obschon in sehr unvollkommener und schwacher Form, mehr Charakter, mehr persönlichen Muth, mehr Unabhängigkeit gezeigt als irgend ein anderer Körper in unserem Lande.

Wohl aber bedarf ein solcher Staatskörper noch einer sehr bedeutungsvollen und glänzenden Verstärkung aus einem rechtlichen Grunde. Jeder höchste Staatskörper muß auch äußerlich seine Stellung über den Gesellschaftsklassen unbestreitbar dadurch dokumentiren, daß die Spitzen der Gesellschaft in ihm selbst

Platz nehmen. Es ist dies doppelt nothwendig, wo politischer und gesellschaftlicher Adel so weit auseinander gerissen dastehen wie auf dem Continent. Das Gesetz von 1817 stellt daher an die Spitze des Staatsraths die großjährigen Prinzen des königlichen Hauses. Die höchste Ehre welche dem permanenten Rath des Königs wiederfährt, ist um so bedeutungsvoller als die actuelle Theilnahme der dem Throne Nächststehenden ein für alle Mal der unhistorischen Vorstellung ein Ende macht, als ob die Civilverwaltung die höchsten Stände nichts anginge Analoge Gründe galten in dem historischen Staatsrath von je her für den hohen Adel, dem Adel in Deutschland der sich am besten konservirte, weil er die Pflichten des öffentlichen Lebens nach beiden Seiten hin erfüllte, als regierendes Fürstenthum noch heute erfüllt, als mediatisirter Adel nur wider seinen Willen zu erfüllen aufgehört hat. Die isolirte Rechtsstellung der Mediatisirten kann das verlorene staatliche Recht nur in einer neuen größeren bedeutungsvolleren Einheit wiederfinden. Wenn die Wiedervereinigung von Besitz und Amt im Staat an dieser Stelle von oben nach unten geht, wird sie später um so leichter von unten nach oben möglich werden.

II. Ein so gestalteter Staatsrath ist von Hause aus der nothwendige Kern eines Reichsraths, Oberhauses oder Herrenhauses in deutscher Verfassung. Die Herren des Mittelalters waren keine privatisirenden Gentlemen, sondern die persönlichen Regierer des Landes. Die englischen Lords waren die hohen Civil- und Militärbeamten des Reichs, welche der König aus persönlichem Vertrauen zur Verstärkung des Staatsraths periodisch einberief, und welche erst im Laufe von Jahrhunderten zu einem erblichen Rath der Krone wurden, seitdem der große Grundbesitz gewohnheitsmäßig die Regierung des Landes durch Ehrenämter der Kreisverwaltung übernommen hatte. Das Oberhaus ist der feste Träger des öffentlichen und Privatrechts nicht durch seinen Besitz, der sich in nichts von anderem Besitz unterscheidet, sondern als Repräsentant der persönlichen Staatspflichten (neben der selbstverständlichen Steuerpflicht). Ist das heutige Herrenhaus ein historisches und staatsrechtliches Mißverständniß, haben darin vornehme Privatpersonen einen Platz gefunden, welche bis jetzt in keinem Zusammenhang mit der Regierung des Landes und mit der Kreisverwaltung stehen; hat man Stadtcorporationen, Adelstitel, anomale Besitzweisen, Familienverbände, reine Privatpersonen als Pairs inkorporirt: so kann dennoch im monarchischen Staat das einmal verliehene Recht nicht beseitigt werden, sondern es gilt für die erblich Beliehenen erblich, für die persönlich Berufenen auf Lebenszeit.

Aber nach eben diesem monarchischen Prinzip können bei eintretender Vacanz keine neuen Ernennungen erfolgen.

Die Möglichkeit mit einem solchen Staatskörper ein deutsches Land zu regieren wird nun aber sicher nicht dadurch hergestellt werden, daß man dem Irrthum einer Art einen Irrthum anderer Art substituirt. Der Kreislauf der gesellschaftlichen Vorstellungen ist in solchen Dingen durch keine Erfahrung zu belehren. Ist ein Irrthum dadurch begangen, daß man statt der Regierung und der regierenden Klasse des Landes Besitzklassen und Privatverhältnisse inkorporirte: so ist er doch nicht gut zu machen dadurch, daß man etwa Kaufleute, Banquiers, Gewerbtreibende oder noch andere Besitzklassen neben die Herren setzt, oder statt sogenannter conservativer Gutsbesitzer sogenannte liberale Gutsbesitzer ernennt, und damit einen unförmlichen gesellschaftlichen Körper bildet, der bald in jeder

Session durch eine neue Pairs fournée erweitert werden müßte, weil sich stets aus der Incorporation gesellschaftlicher Gruppen nur eine neue Opposition gegen die Regierung des Staats ergeben kann. Alle diese Vorstellungen drängen nach der Bildung eines Senats hin in der Weise der napoleonischen Verfassungen. Die Unfertigkeit und der innere Widerspruch in den Verfassungen welche die Parlamentsform auf den nackten Organismus der Gesellschaft setzen, zeigt sich schon äußerlich erkennbar in der Auseinanderreißung von Senat und Staatsrath. Es ist der echte Ausdruck der Inkorporirung von privatisirenden Gentlemen, Boards of Guardians in größtem Maßstabe, die wesentlich nichts im Staate thun, keine persönliche Pflicht im Staat repräsentiren und doch die Hälfte der Gesetzgebungs und Besteuerungsgewalt darstellen, ein vollgültiges Veto gegen jeden Act üben sollen welchen das Königthum im Verein mit den regierenden und mit den steuernden Klassen für nothwendig erachtet. Nachdem die Haltlosigkeit welche daraus hervorgeht durch den Vorgang Frankreichs hinreichend erprobt ist, wird man sich überzeugen müssen, daß das einzige Gegenmittel gegen Zerreißung die Vereinigung ist.

Die einzig rechtliche Correctur ist vielmehr das unrichtige System durch das richtige zu ergänzen, das nachzuholen, was der Kern und das Wesen des Reichsraths bei seiner Entstehung hätte sein sollen, d. h. den neu creirten und erweiterten Staatsrath in das Herrenhaus setzen. Alle Elemente der Verfassung kommen dadurch zur Einheit zurück. Die neuen Elemente werden nicht in mechanischer Weise eine Stimmenmehrheit einführen, sondern als Minorität genöthigt sein sich durch persönliche Ueberlegenheit, durch staatliche Intelligenz und Bedeutung ihre Stellung zu erwerben. Es liegt darin noch eine weitere Garantie (wenn es deren bedürfte), daß bei der Ernennung zum Staatsrath nur an Männer von Bedeutung gedacht werden kann. Erst im äußersten Fall darf wie in England an das persönliche Eintreten des Königthums gegen faktiöse Majoritäten in den Lords gedacht werden. Unter anderen werden dadurch die Minister in der ernannten Versammlung ihren festen Sitz finden (wie der Justizminister, der Minister des Cultus, der Kriegsminister), deren Stellung in einer Wahlversammlung der Steuerzahler schwer zu verstehen ist. Es wird dadurch überhaupt dem Hause welches die Rechts- und die Verwaltungsordnung des Staats incorporirt das gebieterische Ansehen, das Gewicht und die Popularität wiedergegeben, dessen der Reichsrath so dringend bedarf so lange das heutige Haus der Abgeordneten eine unzulängliche Basis hat.

Wenn die gesellschaftlichen Vorstellungen in der Regel gewählte Versammlungen vorweg für Vertreter des Fortschritts und der Freiheit, die ernannten Reichsräthe dagegen für Hemmnisse des Fortschritts und der Freiheit ansehen, so liegt ein entschuldbarer Grund in der unmittelbaren Vergangenheit, in der wenig glänzenden Stellung der Ersten Kammern in deutschen Mittelstaaten. Es hat einen natürlichen entschuldbaren Grund, wenn man in kleineren Staatskörpern die gewohnheitsmäßig mit den Hofchargen beehrten Klassen als die regierende Klasse im Lande ansieht, das hohe Militär- und Civilbeamtenthum, welches wirklich regiert, für eine bezahlte Dienerschaft. Aus solchen Anschauungen kann eine Körperschaft hervorgehen, wie sie ein Hofmarschall bilden würde zur Begehung einer Staatsceremonie, aber nicht wie sie ein legitimer Monarch bildet zur Erfüllung seiner schwersten, stetigen, unabänderlichen, ihm von Gottes Gnaden auferlegten persönlichen Pflichten. In Preußen ist

eine solche Verwechselung doch wohl unmöglich? mit einem Hinblick auf die Geschichte des Landes, auf die Traditionen des Königshauses, auf die Bedeutung des Heeres und des Beamtenthums seit 2 Jahrhunderten.

Der stetige Kreislauf in allen Vorstellungen über eine erste Kammer in Deutschland beruht darauf, daß ein pflichtenloser Besitz und ein besitzloses Amt sich nicht zusammen zu denken vermögen. Immer will der Besitz, immer will das Amt seine Staatskörper für sich bilden, während der Staat die Einheit beider ist. Daher kehrt auch hier das stetige Bedenken wieder, ob die Beamtenklassen als Kern des Reichsraths die nöthige Unabhängigkeit hätten, die der privatisirende Gentleman nur sich selbst zuschreibt, während sie eben so sehr sittlichen wie materiellen Charakters ist, in der gewohnheitsmäßigen Beschäftigung mit dem Staat und in lebenslänglicher Amtsstellung noch sicherer ruht als in einem reinen Privatbesitz. Das Bewußtsein, daß man an der Stelle steht an welche man von Rechtswegen gehört, ist selbst schon ein Moment der Unabhängigkeit und des Charakters.

Das Ziel der Zukunft ist allerdings eine fortschreitende Durchdringung der beiden Elemente, daß der Besitz durch Ehrenamt und Steuer das Recht einer regierenden Klasse wiedererwerbe und damit die Fähigkeit mit seinen hervorragendsten Elementen einen Platz in dem Großen Rath der Krone auszufüllen. In demselben Maß wie das in Deutschland möglich, kann dieser Rath ein erblicher sein. Allein so lange dieser Zustand nicht wirklich da ist, bewegt sich Alles im trostlosen Zirkel. Bis dahin muß man zufrieden sein die regierende Amtsklasse durch Elemente des Besitzes zu verstärken und beide äußerlich an einander zu gewöhnen bis von unten herauf wieder eine lebendige Durchdringung geschaffen ist. Eine solche Verstärkung ist in dem bisherigen Herrenhause reichlich, ja weit über das rechte Maß hinaus enthalten. Schon die vorhandene erbliche Vertretung würde dazu genügen. Dafür daß in künftiger Zeit die rechten Elemente für die Ergänzung des Hauses sich finden muß die Kreisverfassung sorgen.

III. Die künftige Umbildung des Hauses der Abgeordneten kann sich nach gleichem Princip nur aus der Kreisverfassung ergeben. Sie ist der Kernpunkt der Verfassungsfrage. Aus ihr ergiebt sich die Gestaltung der Commune, der Sammtgemeinde, der Provinzialverbände, das klassifizirte und das gleiche Stimmrecht, wo es hingehört mit Rücksicht auf die Grundsteuer und das Gemeindeamt, vielleicht leichter als man heute glaubt. Auch die Wahlleidenschaft wird in Deutschland noch ruhiger werden durch die Erfahrungen an dem englischen Unterhause im Laufe der nächsten Jahre. Die genauere Kenntniß der wirklichen Unterlagen des englischen Parlaments wird wahrscheinlich mehr als eine der heutigen Richtungen in der festen Ueberzeugung zusammenführen, daß es keine andere Unterlage für unsere Verfassung giebt als den Kreis- und Communalverband mit selbständigen Communalsteuern, Zwang zu den Gemeindeämtern, Ausdehnung der persönlichen Amtspflicht bis zu dem äußersten Maße der Durchführbarkeit. Wäre diese Herstellung der innern Zusammengehörigkeit der Elemente in Deutschland unmöglich, so wäre sie es in Europa überhaupt. Denn die gesunden gesellschaftlichen Grundlagen, der gesunde Sinn für die Vertheilung der Staatslasten, die gute Gewöhnung der überwiegenden Mehrzahl des Volks an Steuer und an persönliche Last, der nachbarliche Zusammenhang, die Achtung vor dem Recht, das Gefühl der wahren

Bedeutung der Monarchie, der Wehrverfassung und der einheitlichen Rechtsordnung im Lande, ist nirgends in dem Maße vorhanden wie in Deutschland. Um diese schönen Elemente zusammenzufassen zu einem großen mächtigen Staat, um die Form für diesen Inhalt zu finden, bedarf es nur des festen Vertrauens in die Kraft, den Beruf und die Pflicht der Monarchie und des gleich festen Vertrauens in das deutsche Volk. „Ein weiser religiös sittlicher Monarch „umgeben von einem zahlreichen, blühenden, edlen, geistvollen Geschlecht, darf „einem braven, treuen, besonnenen Volke vertrauen, das diese Tugenden „durch Opfer jeder Art und durch Ströme von Blut, so es freudig für Thron „und Vaterland vergoß, bewährte; in seinem Busen liegt nicht Verrath noch Aufruhr." (Stein an den Kronprinzen am 10. November 1822).

Wie in England liegt die Lösung in einem persönlichen „Ich will."

Druck von G. Bernstein in Berlin, Mauerstr. 53.

tige englische verfassungs-
v. 2
20250

Gneist, R. von - Das heutige englische verfassungs- und verwaltungsrecht.

PONTIFICAL INSTITUTE OF MEDIAEVAL STUDIES
59 QUEEN'S PARK CRESCENT
TORONTO—5, CANADA
20250